

Göttinger Studien  
zu den Kriminalwissenschaften

Nina Palmowski

# Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden



Universitätsverlag Göttingen



Nina Palmowski  
Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden

Dieses Werk ist lizenziert unter einer  
[Creative Commons  
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 35 in der Reihe „Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2019

---

Nina Palmowski

Sanktionierung und  
Rückfälligkeit von  
Heranwachsenden

Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften  
Band 35



Universitätsverlag Göttingen  
2019

## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

### *Herausgeber der Reihe*

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Nina Palmowski  
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2019 Universitätsverlag Göttingen  
<https://univerlag.uni-goettingen.de>  
ISBN: 978-3-86395-396-6  
DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2019-1175>  
eISSN: 2512-7047

*Meinen Eltern*





## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/19 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende des Jahres 2018 berücksichtigt.

Ganz besonders möchte ich mich an dieser Stelle bei meinem Doktorvater, *Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle*, bedanken. Er hat den Entstehungsprozess dieser Arbeit mit seinen wertvollen Fragen, Hinweisen und Anregungen fortwährend begleitet und unterstützt. *Frau Prof. Dr. Katrin Höffler* danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug möchte ich für die großartige Arbeitsatmosphäre danken. Die Zusammenarbeit mit Euch am Lehrstuhl hat mir viel Freude bereitet. Insbesondere danke ich *Stefan, Ramona, Christoph, Patrick* und *Timo* für die vielen interessanten Gespräche, die immer wieder neue Ideen und Anregungen für mein Promotionsprojekt hervorgebracht haben. Mein besonderer Dank gilt *Frau Dr. Sabine Hohmann-Fricke*, die mir – nicht nur – in methodischen und statistischen Fragen eine große Hilfe war.

Ebenfalls möchte ich mich bei den Personen bedanken, die durch die Bereitstellung von Forschungsdaten zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben: Mein Dank richtet sich zunächst an all diejenigen, die die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters für Forschungszwecke aufbereiten. Ebenso

möchte ich mich bei denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistischen Ämter, der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt, der Forschungsdatenzentren und der Forschungsstelle PKS bedanken, durch die ich ergänzende Auswertungen weiterer Datenquellen durchführen konnte.

*Meinen Eltern, Norman und meinen Freunden* möchte ich ganz herzlich dafür danken, dass sie mich so wunderbar unterstützt und mir viel Kraft gegeben haben.

Göttingen, im August 2019

*Nina Palmowski*

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	III
Inhaltsübersicht.....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis.....	XLI
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel 1: Kriminalitätsbelastung von Heranwachsenden .....</b>	<b>7</b>
1. Polizeiliche Kriminalstatistik.....	9
2. Bewertung der Ergebnisse anhand weiterer Studien.....	15
3. Ergebnis und Erklärungsansätze .....	20

<b>Kapitel 2: Rechtlicher Rahmen der Sanktionierung von Heranwachsenden .....</b>	<b>25</b>
1. <i>Historische Entwicklung</i> .....	25
2. <i>Heutige Rechtslage</i> .....	32
3. <i>Ausgewählte Reformbestrebungen/ Diskussionspunkte</i> .....	78
4. <i>Ergebnis: Rechtlicher Rahmen</i> .....	90
<b>Kapitel 3: Anliegen und Anlage der eigenen Untersuchung .....</b>	<b>93</b>
1. <i>Forschungsfragen der empirischen Untersuchung</i> .....	93
2. <i>Konzeption bisheriger Studien</i> .....	94
3. <i>Datengrundlage: BZR/EZR</i> .....	106
4. <i>Aussagekraft der Datengrundlage</i> .....	118
5. <i>Probandenauswahl</i> .....	135
6. <i>Definition und Kategorisierung der Variablen</i> .....	142
7. <i>Ergänzende Auswertungen weiterer Datenquellen</i> .....	153
8. <i>Validität der Daten</i> .....	154
9. <i>Ergebnis und Gang der Untersuchung</i> .....	164
<b>Kapitel 4: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR... 167</b>	
1. <i>Anteil und Belastungszahlen</i> .....	167
2. <i>Kumulative Prävalenzraten</i> .....	171
3. <i>Merkmale der im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden und ihrer Taten</i> .....	176
4. <i>Exkurs: Nichtdeutsche Probanden</i> .....	185
5. <i>Ergebnis: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR</i> .....	188
<b>Kapitel 5: Jugend- und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen bei Heranwachsenden .....</b>	<b>191</b>
1. <i>Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden</i> .....	192
2. <i>Auswertung einzelner Reaktionen</i> .....	198
3. <i>Voreintragungen</i> .....	250
4. <i>Einbeziehungen vorübergehender Entscheidungen</i> .....	265
5. <i>Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten</i> .....	289
6. <i>Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht? Differenzierung nach ausgewählten Faktoren</i> ...	318
7. <i>Ergebnis: Strafrechtliche Behandlung</i> .....	361

<b>Kapitel 6: Regionale Unterschiede .....</b>	<b>363</b>
1. Forschungsstand .....	363
2. Ergebnisse für alle deutschen Heranwachsenden.....	367
3. Kontrolle von tat- und täterbezogenen Umständen .....	370
4. Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten (regional) .....	388
5. Häufigkeit von Strafbefehlen in den Bundesländern.....	419
6. Unterschiede innerhalb der Bundesländer (Landgerichtsbezirke).....	434
7. Exkurs: Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Probanden.....	451
8. Ergebnis: Regionale Unterschiede.....	452
<b>Kapitel 7: Die Rückfälligkeit von Heranwachsenden .....</b>	<b>455</b>
1. Folgeentscheidungen von Heranwachsenden.....	455
2. Differenzierung nach der strafrechtlichen Behandlung.....	474
3. Differenzierung nach weiteren Faktoren .....	484
4. Ergebnis: Rückfälligkeit von Heranwachsenden .....	494
<b>Kapitel 8: „Milde“ und „Wirksamkeit“ von Jugend- und     Erwachsenenstrafrecht .....</b>	<b>495</b>
1. Vergleichsmaßstab der „Milde“ .....	497
2. Vergleich der gesetzlichen Regelungen .....	499
3. Bisheriger Forschungsstand .....	513
4. Methodik der eigenen Untersuchung.....	520
5. Vergleichsuntersuchung anhand von Altersjahren .....	535
6. Ergebnis und Bewertung.....	555
<b>Kapitel 9: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit von strafrechtlichen     Reaktionen .....</b>	<b>561</b>
1. Methodik .....	562
2. Erschwerende Körperverletzungsformen.....	564
3. Ergebnis: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit.....	570
<b>Kapitel 10: Zusammenfassung und Bewertung.....</b>	<b>571</b>
1. Erkenntnisinteresse, Gegenstand und Datengrundlage der Untersuchung.....	571
2. Wesentliche Ergebnisse der empirischen Auswertungen .....	573
3. Schlussfolgerungen für eine Reform des § 105 I JGG .....	584

---

<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>593</b>
<b>Tabellenanhang.....</b>	<b>617</b>

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	III
Inhaltsübersicht.....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis.....	XLI
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel 1: Kriminalitätsbelastung von Heranwachsenden .....</b>	<b>7</b>
1. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik</i> .....	9
2. <i>Bewertung der Ergebnisse anhand weiterer Studien</i> .....	15
3. <i>Ergebnis und Erklärungsansätze</i> .....	20
<b>Kapitel 2: Rechtlicher Rahmen der Sanktionierung von Heranwachsenden .....</b>	<b>25</b>
1. <i>Historische Entwicklung</i> .....	25
1.1 Die Entstehung der Jugendgerichtsbe- wegung.....	26

1.2 Das Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1923.....	27
1.3 Die Zeit des Nationalsozialismus.....	28
1.4 Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und neuere Entwicklungen .....	29
2. <i>Heutige Rechtslage</i> .....	32
2.1 Altersgrenzen.....	32
2.2 Entscheidung gemäß § 105 I JGG.....	33
2.3 Rechtsfolgen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.....	37
2.3.1 Reaktionsspektrum und Erziehungsgedanke im Jugend- strafrecht.....	38
2.3.2 Einstellungen.....	39
2.3.2.1 Einstellungen bei Anwendung von Erwachsenen- strafrecht.....	39
2.3.2.2 Einstellungen bei Anwendung von Jugendstrafrecht.....	41
2.3.3 Hauptfolgen bei Verurteilungen .....	45
2.3.3.1 Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht .....	45
2.3.3.2 Verurteilung nach Jugendstrafrecht.....	48
2.3.3.2.1 Erziehungsmaßregeln .....	48
2.3.3.2.2 Zuchtmittel.....	50
2.3.3.2.3 Jugendstrafe.....	51
2.3.3.2.4 Aussetzung zur Bewährung.....	55
2.3.3.2.5 Schuldspruch.....	57
2.3.3.2.6 Kombinationsmöglichkeiten (§ 8 JGG) .....	57
2.3.4 Maßregeln neben/ohne Hauptfolgen .....	58
2.3.5 Nebenstrafen und Nebenfolgen .....	59
2.3.6 Sanktionierung bei mehreren Straftaten .....	60
2.3.6.1 Die einheitliche Sanktionierung gemäß § 31 I JGG .....	61
2.3.6.2 Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG.....	61
2.3.6.3 Absehen von der Einbeziehung: § 31 III JGG .....	62
2.3.6.4 Gesamtstrafenbildung im Erwachsenenstrafrecht.....	63
2.3.6.5 Unterschiedliche Alters- und Reifestufen, § 32 JGG .....	64
2.3.6.6 Nachträgliche prozessuale Einbeziehungen.....	65
2.3.7 Zuständigkeit und Beteiligte des Jugendstrafverfahrens .....	65
2.3.8 Verfahren.....	68
2.3.9 Vollstreckung und Vollzug .....	70
2.3.9.1 Einstellungen.....	71
2.3.9.2 Geldstrafen.....	71
2.3.9.3 Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (ohne Jugend- arrest) .....	71



2.3.9.4 Jugendarrest.....	72
2.3.9.5 Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung.....	73
2.3.9.6 Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung.....	74
2.3.9.7 Maßregeln.....	78
3. <i>Ausgewählte Reformbestrebungen/ Diskussionspunkte</i> .....	78
3.1 Abschaffung/ Ausweitung des § 105 JGG?.....	79
3.1.1 Problemaufriss und Reformbestrebungen.....	79
3.1.2 Regelmäßige/ ausschließliche Anwendung von StGB?.....	80
3.1.3 Regelmäßige/ ausschließliche Anwendung von JGG?.....	83
3.1.4 Beibehaltung von § 105 I JGG?.....	84
3.1.5 Überprüfbarkeit der Streitfragen anhand des BZR/ EZR.....	85
3.2 Besonderheiten für zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene? ....	87
3.2.1 Diskussionspunkte.....	87
3.2.2 Überprüfbarkeit anhand der BZR/ EZR-Daten.....	90
4. <i>Ergebnis: Rechtlicher Rahmen</i> .....	90

### **Kapitel 3: Anliegen und Anlage der eigenen Untersuchung..... 93**

1. <i>Forschungsfragen der empirischen Untersuchung</i> .....	93
2. <i>Konzeption bisheriger Studien</i> .....	94
2.1 Studien zur strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden.....	94
2.1.1 Studien anhand der StVS.....	94
2.1.1.1 Untersuchung von Kröplin.....	95
2.1.1.2 Untersuchung(en) von Pruin.....	96
2.1.1.3 Untersuchung(en) von Heinz.....	96
2.1.1.4 Untersuchung(en) von Dünkel.....	97
2.1.2 Studien anhand der Datensätze des BZR/ EZR.....	98
2.1.3 Andere Studien.....	99
2.2 Studien zur Rückfälligkeit von Heranwachsenden.....	100
2.2.1 Studien anhand der Datensätze des BZR/ EZR.....	101
2.2.2 Andere Studien.....	103
3. <i>Datengrundlage: BZR/ EZR</i> .....	106
3.1 Auswertbare Eintragungen.....	106
3.1.1 Verfügbare Informationen (BZRG).....	106
3.1.2 Vorzüge des BZR/ EZR.....	109
3.2 Datensätze des BZR/ EZR.....	110

3.2.1	Entscheidungsdatensatz .....	111
3.2.2	Rückfalldatensatz .....	114
3.2.3	Empirische Unterschiede .....	118
4.	<i>Aussagekraft der Datengrundlage</i> .....	118
4.1	Nichterfassung bestimmter Entscheidungsarten .....	119
4.1.1	Insbesondere: Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO .....	120
4.1.2	Konsequenzen für die hiesige Untersuchung .....	122
4.2	Nichterfassung des Dunkelfelds und von unbekanntem Tätern .....	124
4.3	Nicht im Datensatz enthaltene Informationen .....	124
4.4	Tilgungsverluste .....	126
4.5	Fehlende Eintragungen .....	129
4.6	Eintragungsfehler .....	130
4.7	Automatisierte Deliktszuordnungen .....	132
4.8	Weitere Einschränkungen .....	134
5.	<i>Probandenauswahl</i> .....	135
5.1	Konzentration auf deutsche Probanden .....	135
5.1.1	Besondere Schwierigkeiten bei Rückfalluntersuchungen .....	136
5.1.1.1	Eingeschränkte Rückfallfähigkeit .....	136
5.1.1.2	Insbesondere: Ausweisungen/Abschiebungen .....	137
5.1.1.3	Nichterfassung der Probanden im Datensatz .....	139
5.1.2	Weitere Aspekte .....	140
5.1.3	Konsequenzen für die hiesige Untersuchung .....	141
5.2	Begrenzung in institutioneller Hinsicht .....	142
6.	<i>Definition und Kategorisierung der Variablen</i> .....	142
6.1	Alter .....	142
6.2	Bezugsentscheidungsarten .....	144
6.3	Deliktgruppen .....	146
6.4	Voreintragungen .....	149
6.5	Folgeentscheidungen und Rückfallbegriff .....	151
6.6	Sonstige Merkmale .....	153
7.	<i>Ergänzende Auswertungen weiterer Datenquellen</i> .....	153
8.	<i>Validität der Daten</i> .....	154
8.1	Entscheidungsdatensatz und StVS 2007 .....	154

8.2 Diversionsentscheidungen: Geschäftsstatistiken.....	156
8.3 Entscheidungs- und Rückfalldatensatz 2007 .....	159
8.4 Bezugsjahre 2007 und 2010 .....	160
9. Ergebnis und Gang der Untersuchung.....	164
<b>Kapitel 4: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR... 167</b>	
1. Anteil und Belastungszahlen .....	167
2. Kumulative Prävalenzraten.....	171
2.1 Im BZR/EZR erfasste Probanden.....	171
2.2 Verurteilte .....	174
3. Merkmale der im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden und ihrer Taten.....	176
3.1 Alter .....	176
3.2 Geschlecht .....	179
3.3 Deliktsstruktur .....	180
3.4 Alter und Geschlecht nach Delikt .....	182
4. Exkurs: Nichtdeutsche Probanden .....	185
5. Ergebnis: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR.....	188
<b>Kapitel 5: Jugend- und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen bei Heranwachsenden ..... 191</b>	
1. Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden .....	192
1.1 Bisheriger Forschungsstand.....	192
1.2 Methodik.....	193
1.3 Ergebnisse.....	194
2. Auswertung einzelner Reaktionen.....	198
2.1 Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.....	198
2.2 Jugendstrafrechtliche Verurteilungen gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG....	201
2.2.1 Kombinationen mit anderen Reaktionen .....	203
2.2.2 Gesamt-Häufigkeit bestimmter Maßnahmen .....	204
2.2.3 Art der häufigsten Maßnahmen-Kombinationen.....	209
2.2.4 Verhältnis zu Geldstrafen .....	212
2.3 Geldstrafen .....	213
2.4 Jugendarrest.....	217

2.5 Strafdauer bei Freiheits- und Jugendstrafen.....	221
2.5.1 Strafdauer bei Heranwachsenden .....	221
2.5.2 Obergrenze der Freiheits- und Jugendstrafen .....	226
2.5.3 Mindestmaß der Freiheits- und Jugendstrafen .....	229
2.6 Aussetzung zur Bewährung bei Freiheits- und Jugendstrafen .....	232
2.6.1 Aussetzungsquote.....	232
2.6.2 Schuldspruch, § 27 JGG.....	236
2.6.3 Bewährungshelfer.....	237
2.6.4 Bewährungszeit.....	241
2.6.5 Strafrestaussetzung und Vollverbüßung.....	244
2.7 Sonstige Bezugsentscheidungen.....	246
2.8 Zusammenfassung: Anwendung strafrechtlicher Reaktionen.....	248
3. <i>Voreintragungen</i> .....	250
3.1 Art und Anzahl der Voreintragungen .....	251
3.1.1 Allgemein.....	251
3.1.2 Differenziert nach Art der Bezugsentscheidung.....	256
3.2 Einschlägige Voreintragungen.....	258
3.3 Tatalter, Reaktion und Delikt der ersten Voreintragung.....	261
3.4 Zusammenfassung: Voreintragungen.....	264
4. <i>Einbeziehungen vorübergehender Entscheidungen</i> .....	265
4.1 Mögliche Auswirkungen auf empirische Untersuchungen .....	266
4.2 Bisheriger Forschungsstand.....	269
4.3 Empirische Ergebnisse der eigenen Untersuchung .....	272
4.3.1 Häufigkeit von verschiedenen Einbeziehungsarten.....	272
4.3.2 Häufigkeiten von Einbeziehungen bei Heranwachsenden.....	275
4.3.3 Anzahl der einbezogenen Entscheidungen .....	277
4.3.4 Einbeziehungen differenziert nach Voreintragungsgruppen .....	278
4.3.5 Reaktionen der einbezogenen Entscheidungen.....	281
4.3.6 Häufigkeiten von Einbeziehungen nach Altersjahren.....	285
4.4 Zusammenfassung: Einbeziehungen.....	288
5. <i>Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten</i> .....	289
5.1 Relation von Tatverdächtigen, Verurteilten und Probanden.....	290
5.1.1 Bisheriger Forschungsstand.....	290

---

5.1.2 Aussagekraft und hiesiger Ansatz.....	292
5.1.3 Unterschiede der Datenquellen PKS und BZR/EZR .....	293
5.1.4 Auswertung für alle Delikte.....	295
5.1.5 Auswertung für ausgewählte Deliktgruppen.....	298
5.2 Sonderauswertung: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen .....	305
5.2.1 Methodik und bisheriger Forschungsstand.....	305
5.2.2 Auswertung .....	308
5.3 Sonderauswertung der StVS: Gerichtliche Einstellungen.....	310
5.3.1 Methodik.....	310
5.3.2 Auswertung .....	312
5.4 Zusammenfassung: Nicht im BZR/EZR erfasste Erledigungsarten...	316
6. <i>Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht? Differenzierung nach ausgewählten Faktoren ...</i>	<i>318</i>
6.1 Forschungsstand.....	318
6.1.1 Bisherige Studien anhand der StVS.....	318
6.1.2 Andere Studien .....	321
6.2 Delikt.....	323
6.3 Alter .....	327
6.3.1 Alter zum Zeitpunkt der Tat.....	327
6.3.2 Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung.....	329
6.4 Geschlecht .....	334
6.5 Voreintragungen .....	335
6.5.1 Anzahl der Voreintragungen .....	335
6.5.2 Art der schwersten Voreintragung .....	337
6.5.3 Voreintragungen nach Erwachsenenstrafrecht .....	339
6.6 Kontrolle mehrerer Faktoren .....	341
6.6.1 Kontrolle mehrerer Faktoren bei Deliktgruppen .....	341
6.6.2 Einschlägige Voreintragungen.....	344
6.7 Exkurs: Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Probanden .....	347
6.8 Bewertung und Erklärungsansätze .....	351
6.8.1 Unterschiede zwischen Deliktgruppen .....	351
6.8.1.1 Bewertung der Aussagekraft.....	352
6.8.1.2 Erklärungsansätze .....	354
6.8.2 Andere Unterschiede .....	357
7. <i>Ergebnis: Strafrechtliche Behandlung .....</i>	<i>361</i>

<b>Kapitel 6: Regionale Unterschiede .....</b>	<b>363</b>
1. <i>Forschungsstand</i> .....	363
1.1 Bisherige Studien anhand der StVS .....	364
1.2 Andere Studien.....	365
2. <i>Ergebnisse für alle deutschen Heranwachsenden</i> .....	367
3. <i>Kontrolle von tat- und täterbezogenen Umständen</i> .....	370
3.1 Deliktgruppen.....	370
3.1.1 Alle Deliktgruppen im Überblick .....	370
3.1.2 Insbesondere: Verkehrsdelikte .....	373
3.1.3 Insbesondere: erschwerte Körperverletzungsformen .....	375
3.2 Kontrolle mehrerer Faktoren .....	377
3.2.1 Bei Verkehrsdelikten .....	377
3.2.2 Bei erschwerten Körperverletzungsformen .....	381
3.3 Zusammenfassung und Bewertung .....	383
4. <i>Im BZR/ EZR nicht erfasste Erledigungsarten (regional)</i> .....	388
4.1 Diversionsrichtlinien .....	389
4.1.1 Insbesondere: §§ 153, 153a StPO .....	390
4.1.2 Insbesondere: Privatklagedelikte.....	392
4.2 Relation von Tatverdächtigen, Verurteilten und Probanden (Bundesländer) .....	394
4.2.1 Bisheriger Forschungsstand.....	394
4.2.2 Methodik.....	395
4.2.3 Auswertung für alle Delikte .....	396
4.2.4 Auswertung für ausgewählte Deliktgruppen .....	398
4.3 Sonderauswertung: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen (Bundesländer) .....	402
4.3.1 Bisheriger Forschungsstand.....	402
4.3.1.1 Untersuchung von Kleinbrahm .....	402
4.3.1.2 Untersuchungen von Elsner/Molnar und Çağlar .....	403
4.3.2 Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (Bundesländer) .....	405
4.3.3 Sonderauswertung Sachsen-Anhalt .....	409
4.4 Sonderauswertung der StVS: Gerichtliche Einstellungen (Bundesländer) .....	412
4.4.1 Bisheriger Forschungsstand.....	412

---

4.4.2 Auswertung .....	412
4.5 Zusammenfassung: Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten (regional) .....	417
5. <i>Häufigkeit von Strafbefehlen in den Bundesländern</i> .....	419
5.1 Bisheriger Forschungsstand .....	420
5.1.1 Studien anhand der StVS .....	420
5.1.2 Weitere Studien.....	421
5.2 Methodik.....	422
5.2.1 Anlage der Untersuchung .....	422
5.2.2 Validierung anhand der Sonderauswertung der StVS .....	428
5.3 Ergebnisse.....	432
5.4 Zusammenfassung: Strafbefehle .....	434
6. <i>Unterschiede innerhalb der Bundesländer (Landgerichtsbezirke)</i> .....	434
6.1 Bisheriger Forschungsstand .....	434
6.2 Methodik.....	437
6.3 Ergebnisse für alle Delikte .....	438
6.4 Kontrolle von tat- und täterbezogenen Umständen.....	443
6.4.1 Ausgewählte Deliktsgruppen.....	443
6.4.2 Kontrolle mehrerer Faktoren .....	448
6.5 Zusammenfassung und Erklärungsansätze .....	450
7. <i>Exkurs: Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Probanden</i> .....	451
8. <i>Ergebnis: Regionale Unterschiede</i> .....	452
<b>Kapitel 7: Die Rückfälligkeit von Heranwachsenden .....</b>	<b>455</b>
1. <i>Folgeentscheidungen von Heranwachsenden</i> .....	455
1.1 Bisheriger Forschungsstand .....	456
1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altersbestimmung.....	456
1.3 Erste und schwerste Folgeentscheidung.....	457
1.4 Anzahl der Folgeentscheidungen .....	461
1.5 Delikte der Rückfalltaten.....	463
1.6 Rückfallgeschwindigkeit .....	465
1.7 Sechsjähriger Rückfallbeobachtungszeitraum.....	466
1.8 Vergleich mit anderen Altersgruppen .....	471
2. <i>Differenzierung nach der strafrechtlichen Behandlung</i> .....	474

2.1 Art der Bezugsentscheidung .....	475
2.2 Art und Anzahl der Voreintragungen .....	477
2.3 Voreintragungen und Bezugsentscheidungen .....	479
2.4 Bewertung der Ergebnisse .....	480
3. <i>Differenzierung nach weiteren Faktoren</i> .....	484
3.1 Delikt der Bezugsentscheidung .....	484
3.2 Alter .....	488
3.3 Geschlecht .....	490
3.4 Exkurs: Rückfälligkeit von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden .....	491
4. <i>Ergebnis: Rückfälligkeit von Heranwachsenden</i> .....	494
<b>Kapitel 8: „Milde“ und „Wirksamkeit“ von Jugend- und     Erwachsenenstrafrecht .....</b>	<b>495</b>
1. <i>Vergleichsmaßstab der „Milde“</i> .....	497
2. <i>Vergleich der gesetzlichen Regelungen</i> .....	499
2.1 Einstellungen .....	499
2.2 Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) .....	501
2.3 Jugendarrest .....	506
2.4 Jugend- und Freiheitsstrafen .....	507
2.5 Einbeziehungen .....	512
2.6 Weitere Aspekte .....	513
2.7 Zusammenfassung: Vergleich der gesetzlichen Regelungen .....	513
3. <i>Bisheriger Forschungsstand</i> .....	513
3.1 Vergleiche der strafrechtlichen Behandlung nach JGG und StGB .....	513
3.1.1 Vergleiche der verhängten Reaktionen .....	514
3.1.2 Vergleiche von Altersgruppen .....	515
3.1.3 Vergleiche von Altersjahren .....	517
3.1.4 Weitere Studien .....	518
3.2 Vergleiche der Rückfälligkeit nach JGG- und StGB-Reaktionen .....	519
4. <i>Methodik der eigenen Untersuchung</i> .....	520
4.1 Kriterien der Milde bei empirischen Untersuchungen .....	521
4.2 Geeignete Vergleichsgruppen .....	523



4.2.1 Direkte Vergleiche der Sanktionsformen? .....	524
4.2.2 Regionale Vergleiche? .....	526
4.2.3 Vergleiche von Altersjahren .....	526
4.3 Methodische Schwierigkeiten und Eingrenzung der Vergleichs- gruppen .....	527
4.3.1 Einstellungen als Bezugsentscheidung .....	528
4.3.2 Einstellungen als Folgeentscheidung .....	529
4.3.3 Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG und § 55 StGB .....	530
4.3.4 § 460 StPO und § 66 JGG .....	532
4.3.5 Nach Jugendstrafrecht behandelte 21-Jährige .....	532
4.3.6 Rückfallspezifische Aspekte .....	533
4.3.7 Weitere Aspekte .....	534
4.3.8 Zusammenfassung: Vergleichsgruppenauswahl .....	535
5. <i>Vergleichsuntersuchung anhand von Altersjahren</i> .....	535
5.1 Schwere Diebstahlsformen .....	535
5.1.1 Strafrechtliche Behandlung .....	535
5.1.2 Rückfälligkeit .....	542
5.2 Erschwerte Körperverletzungsformen .....	545
5.2.1 Strafrechtliche Behandlung .....	545
5.2.2 Rückfälligkeit .....	549
5.3 Einfacher Diebstahl .....	551
5.3.1 Strafrechtliche Behandlung .....	551
5.3.2 Rückfälligkeit .....	554
6. <i>Ergebnis und Bewertung</i> .....	555

## **Kapitel 9: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen .....**

1. <i>Methodik</i> .....	562
2. <i>Erschwerte Körperverletzungsformen</i> .....	564
2.1 Strafrechtliche Behandlung .....	564
2.2 Rückfälligkeit .....	567
3. <i>Ergebnis: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit</i> .....	570

---

<b>Kapitel 10: Zusammenfassung und Bewertung</b> .....	<b>571</b>
1. Erkenntnisinteresse, Gegenstand und Datengrundlage der Untersuchung.....	571
2. Wesentliche Ergebnisse der empirischen Auswertungen .....	573
2.1 Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden .....	573
2.2 Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis .....	577
2.3 Rückfälligkeit von Heranwachsenden .....	579
2.4 Milde und Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.....	581
2.5 Regionale Vergleiche der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen .....	582
2.6 Abschließende Bewertung der Datenlage.....	583
3. Schlussfolgerungen für eine Reform des § 105 I JGG .....	584
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>593</b>
<b>Tabellenanhang</b> .....	<b>617</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

*Weitere Tabellen finden sich in einem gesonderten Tabellenanhang, der als separates Online-Dokument auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden kann:*

*<https://doi.org/10.17875/gup2019-1175>.*

Abb. 1.1:	TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre).....	11
Abb. 1.2:	TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Geschlecht .....	12
Abb. 1.3:	TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Delikt (Diebstahls- und Betrugsdelikte).....	13
Abb. 1.4:	TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Delikt (andere ausgewählte Deliktsbereiche) .....	14

Abb. 3.1:	Übersicht der Struktur des Entscheidungsdatensatzes, Bezugsjahr 2007 .....	112
Abb. 3.2:	Einbezogene und einbeziehende Entscheidungen als Bezugsentscheidung im Entscheidungsdatensatz, Bezugsjahr 2007 .....	113
Abb. 3.3:	Struktur des Rückfalldatensatzes: Bezugsjahr 2007, Rückfallbeobachtungszeitraum 2007-2010.....	115
Abb. 3.4:	Beginn und Dauer des 3-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraums bei verschiedenen Bezugsentscheidungsarten .....	116
Abb. 3.5:	Im BZR/EZR erfasste Entscheidungen (blau und hellblau) und nicht enthaltene Reaktionen und Straftaten .....	119
Tabelle 3.6:	Tilgung und Löschung von Erziehungsregistereinträgen der Geburtsjahrgänge 1982-1989 für das Bezugsjahr 2007 .....	128
Tabelle 3.7:	Ausweisungsvorschriften der §§ 53 ff. AufenthG a.F. ....	137
Tabelle 3.8:	Kategorisierung der Bezugsentscheidungsarten .....	144
Tabelle 3.9:	Kategorisierung der Deliktgruppen.....	147
Abb. 3.10:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand der StVS und der BZR/EZR-Daten .....	155
Tabelle 3.11:	Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG nach Bundesländern anhand der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte und der BZR/EZR-Daten.....	158
Abb. 3.12:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand des Entscheidungsdatensatzes 2007 („first“) und des Rückfalldatensatzes 2007 .....	160
Abb. 3.13:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in 2007 und in 2010 (alle Delikte).....	161
Abb. 3.14:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in 2007 und 2010 differenziert nach Bundesländern (alle Delikte).....	162
Abb. 3.15:	Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der Bezugsentscheidung für Bezugsjahre 2007 und 2010 (alle Delikte) .....	163
Abb. 4.1:	Häufigkeitszahlen der im BZR/EZR erfassten Probanden nach Tatalter (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) .....	169
Abb. 4.2:	Kumulative Prävalenzraten der Registrierung im BZR/EZR nach Alter und Geschlecht (Näherungswerte).....	173

Abb. 4.3:	Kumulative Prävalenzraten der Verurteilungen nach Alter und Geschlecht (Näherungswerte) .....	175
Abb. 4.4:	Tatalter der Heranwachsenden .....	177
Abb. 4.5:	Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung bei zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen .....	178
Abb. 4.6:	Geschlecht der Heranwachsenden .....	180
Abb. 4.7:	Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung bei Heranwachsenden .....	181
Abb. 4.8:	Tatalter der Heranwachsenden nach Delikt .....	183
Abb. 4.9:	Geschlecht der Heranwachsenden nach Delikt .....	184
Abb. 4.10:	Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden .....	185
Tabelle 4.11:	Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach dem Tatalter .....	186
Tabelle 4.12:	Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach Geschlecht .....	187
Abb. 4.13:	Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung .....	187
Abb. 5.1:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden .....	195
Tabelle 5.2:	Diversion und Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden .....	195
Abb. 5.3:	Verschiedene Formen jugendstrafrechtlicher Einstellungen bei Heranwachsenden .....	199
Abb. 5.4:	Verschiedene Formen jugendstrafrechtlicher Einstellungen nach § 47 JGG nach der Geschäftsstatistik der Strafgerichte (ohne Altersdifferenzierung) .....	201
Abb. 5.5:	Kombinationen mit §§ 10, 12, 14, 15 JGG bei verschiedenen Reaktionen gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden .....	203
Abb. 5.6:	Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bei verurteilten Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“ .....	205

Abb. 5.7:	Verhängung von Maßnahmen der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber verurteilten Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“.....	206
Abb. 5.8:	Verhängung von Maßnahmen der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden differenziert nach Bezugsentscheidungsgruppen .....	208
Abb. 5.9:	Einzelmaßnahmen (und Kombinationen) der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber verurteilten Heranwachsenden mit Bezugsentscheidung „andere Verurteilung nach JGG“.....	210
Abb. 5.10:	Einzelmaßnahmen (und Kombinationen) der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden differenziert nach Bezugsentscheidungsgruppen.....	212
Abb. 5.11:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen) .....	213
Tabelle 5.12:	Differenzierung der Bezugsentscheidungskategorie „Geldstrafen“ bei Heranwachsenden .....	214
Abb. 5.13:	Anzahl der Tagessätze bei gegenüber Heranwachsenden verhängten Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) .....	214
Abb. 5.14:	Höhe der Tagessätze bei gegenüber Heranwachsenden verhängten Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) .....	215
Abb. 5.15:	Höhe der Tagessätze bei Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) nach Tatalter.....	217
Abb. 5.16:	Dauer des gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarrests in Tagen (bzw. Freizeiten).....	219
Abb. 5.17:	Dauer des gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarrests (kategorisiert).....	220
Abb. 5.18:	Strafdauer von Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden.....	222
Abb. 5.19:	Strafdauer von Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden.....	224
Abb. 5.20:	Strafdauer von Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden.....	225
Tabelle 5.21:	Strafdauer (in Tagen) von (unbedingten) Freiheits- und Jugendstrafen (> 5 Jahre) bei Heranwachsenden .....	228

Tabelle 5.22: Strafdauer (in Tagen) von Freiheitsstrafen (< 6 Monate) bei Heranwachsenden.....	230
Tabelle 5.23: Strafdauer (in Tagen) bei Jugendstrafen ( $\geq 6$ Mon. bis $\leq 1$ Jahr) bei Heranwachsenden.....	231
Abb. 5.24: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen ( $\leq 2$ Jahre, ohne $\S 27$ JGG) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer.....	233
Abb. 5.25: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Jugendstrafen ( $\leq 2$ Jahre, ohne $\S 27$ JGG) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer.....	234
Abb. 5.26: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen ( $\leq 2$ Jahre) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer.....	235
Abb. 5.27: Differenzierung der Freiheits- und Jugendstrafen bei Heranwachsenden.....	237
Abb. 5.28: Bewährungshilfeunterstellungen bei Heranwachsenden der Bezugsentscheidungs-Kategorie „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ differenziert nach Vorliegen der Voraussetzungen des $\S 56d$ II StGB.....	239
Abb. 5.29: Unterstellungsquote bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ( $\leq 24$ Jahre) der Bezugsentscheidungs-Kategorie „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ nach Totalalter.....	240
Abb. 5.30: Bewährungszeit bei Heranwachsenden verschiedener Bezugsentscheidungs-Kategorien.....	242
Abb. 5.31: Strafrestaussetzungen und Vollverbüßer bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen von Heranwachsenden.....	245
Abb. 5.32: Formen isolierter Maßregeln bei Heranwachsenden.....	247
Tabelle 5.33: Heranwachsende mit und ohne Voreintragungen.....	251
Abb. 5.34: Anzahl der Voreintragungen von Heranwachsenden.....	252
Abb. 5.35: Art der schwersten Voreintragungen bei Heranwachsenden.....	253
Abb. 5.36: Art der schwersten Voreintragung von Heranwachsenden differenziert nach der Anzahl der Voreintragungen.....	254
Abb. 5.37: Gesamt-Häufigkeit von Voreintragungen nach StGB bei Heranwachsenden.....	255

Abb. 5.38:	Anzahl der Voreintragungen von Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung.....	256
Abb. 5.39:	Art der schwersten Voreintragung von Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung.....	257
Abb. 5.40:	Gesamt-Häufigkeit von Voreintragungen nach StGB bei Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung.....	258
Tabelle 5.41:	Einschlägige und „ähnliche“ Voreintragungen bei verschiedenen Deliktsgruppen .....	259
Abb. 5.42:	Voreintragungsdeliktsgruppen differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden.....	260
Tabelle 5.43:	Einfacher Diebstahl als (schwerstes) Delikt einer Voreintragung differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden.....	261
Abb. 5.44:	Tatalter der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden .....	262
Abb. 5.45:	Strafrechtliche Reaktion der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden.....	263
Abb. 5.46:	Schwerstes Delikt der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden .....	264
Abb. 5.47:	Sanktionierung von mehreren Straftaten in verschiedenen Entscheidungen (Bewährungsstrafe in vorangegangener Entscheidung) – Anwendung von StGB.....	268
Abb. 5.48:	Sanktionierung von mehreren Straftaten in verschiedenen Entscheidungen (Bewährungsstrafe in vorangegangener Entscheidung) – Anwendung von JGG .....	268
Tabelle 5.49:	Einbeziehungen von früheren Entscheidungen bei den im BZR/EZR erfassten Probanden (ohne Altersdifferenzierung).....	272
Abb. 5.50:	Einbeziehungen nach §§ 460 StPO/66 JGG und andere Einbeziehungen bei verschiedenen Bezugsentscheidungsgruppen.....	273
Abb. 5.51:	Einbeziehungen nach §§ 460 StPO/66 JGG und andere Einbeziehungen differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten.....	274
Abb. 5.52:	Einbeziehungen (ohne §§ 460 StPO/66 JGG) bei Heranwachsenden differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten.....	276



Abb. 5.53:	Anzahl von einbezogenen Entscheidungen bei Heranwachsenden mit einbeziehender Bezugsentscheidung differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten .....	277
Abb. 5.54:	Einbeziehungen bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung.....	279
Abb. 5.55:	Einbeziehungen bei Heranwachsenden verschiedener Deliktgruppen differenziert nach Art der schwersten Voreintragung .....	280
Tabelle 5.56:	Datenauszug eines – fiktiven – Fallbeispiels zur Verdeutlichung der Eintragung von Einbeziehungen im hier verwendeten Datensatz.....	282
Abb. 5.57:	Art der strafrechtlichen Reaktion der zuletzt rechtskräftig gewordenen Voreintragung, die einbezogen wird, bei Bezugsentscheidungen von Heranwachsenden, die andere Entscheidungen mit einbeziehen.....	283
Abb. 5.58:	Bezugsentscheidungen, die andere Entscheidungen mit einbeziehen, bei verschiedenen Bezugsentscheidungsgruppen nach Altersjahren.....	286
Abb. 5.59:	Bezugsentscheidungen, die andere Entscheidungen mit einbeziehen, bei verschiedenen Voreintragungsgruppen nach Altersjahren.....	287
Tabelle 5.60:	Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Region „Flächenländer West“ (Bezugsjahr 1997) nach Berechnungen von Kröplin .....	291
Abb. 5.61:	Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (alle Delikte) .....	295
Abb. 5.62:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (alle Delikte) .....	297
Abb. 5.63:	Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB) .....	298
Abb. 5.64:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB) .....	299

Abb. 5.65:	Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB).....	300
Abb. 5.66:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB).....	301
Abb. 5.67:	Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	302
Abb. 5.68:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	303
Abb. 5.69:	Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	304
Abb. 5.70:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	305
Abb. 5.71:	Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staatsanwälte, Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugsjahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen).....	310
Abb. 5.72:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (alle Delikte).....	312
Abb. 5.73:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB).....	313
Abb. 5.74:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	314
Abb. 5.75:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	315
Abb. 5.76:	Anteile von Einstellungen nach StPO an allen in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden und Jüngerwachsenen (21 bis 25 Jahre) nach Delikt.....	316

Abb. 5.77:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Deliktsgruppen .....	324
Abb. 5.78:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung .....	327
Abb. 5.79:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tat .....	328
Abb. 5.80:	Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung.....	330
Abb. 5.81:	Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung (Art der Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel).....	331
Abb. 5.82:	Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung (≥ 24 Jahre).....	333
Abb. 5.83:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Geschlecht.....	334
Abb. 5.84:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen .....	336
Abb. 5.85:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung.....	338
Abb. 5.86:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei jugend- oder erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragungen.....	340
Abb. 5.87:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen ohne Voreintragungen differenziert nach Deliktsgruppen .....	342
Abb. 5.88:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3-4 ambulanten Voreintragungen (ohne FS/JS mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) differenziert nach Deliktsgruppen.....	343
Abb. 5.89:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3-4 Voreintragungen und FS/JS (mit oder ohne Bewährung) als schwerste Voreintragung differenziert nach Deliktsgruppen ...	344

Abb. 5.90:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 ambulanten Voreintragungen (ohne FS/JS mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) differenziert nach ausgewählten Deliktgruppen der Bezugsentscheidung und nach Einschlägigkeit der Voreintragung .....	345
Abb. 5.91:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Staatsangehörigkeit .....	347
Abb. 5.92:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei Delikten nach AuslG, AsylVfG und AufenthG (a.F.).....	349
Abb. 5.93:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 oder 4 ambulanten Voreintragungen (ohne Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) nach Staatsangehörigkeit (einfacher Diebstahl) .....	350
Abb. 5.94:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 oder 4 ambulanten Voreintragungen (ohne Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) nach Staatsangehörigkeit (erschwerter Körperverletzungsformen).....	351
Abb. 6.1:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern .....	367
Abb. 6.2:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei Heranwachsenden (differenziert nach Deliktgruppen und Bundesländern).....	370
Abb. 6.3:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei zur Tatzeit Heranwachsenden (differenziert nach Deliktgruppen und Bundesländern).....	371
Abb. 6.4:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen Verurteilungen bei zur Tatzeit Heranwachsenden (differenziert nach Deliktgruppen und Bundesländern) .....	372
Abb. 6.5:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol) .....	374
Abb. 6.6:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte).....	375

Abb. 6.7:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (erschwerte Körperverletzungsformen).....	376
Abb. 6.8:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol) .....	378
Abb. 6.9:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte).....	379
Abb. 6.10:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen) nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol).....	380
Abb. 6.11:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen) nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte).....	381
Abb. 6.12:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (erschwerte Körperverletzungsformen).....	382
Tabelle 6.13:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (alle Delikte) .....	397
Tabelle 6.14:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 242, 248b, c StGB).....	399
Tabelle 6.15:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 243, 244, 244a StGB).....	400
Tabelle 6.16:	Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	401
Abb. 6.17:	Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/ Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugsjahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen) differenziert nach Bundesländern I .....	405

Abb. 6.18:	Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/ Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugs- jahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen) differenziert nach Bundesländern II.....	406
Abb. 6.19:	Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/ Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (Zahl der von Ermitt- lungsverfahren betroffenen Personen) in Sachsen-Anhalt und bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber zur Tatzeit 14- bis 21-jährigen und bei Erwachsenen in Sachsen- Anhalt (jeweils alle Delikte, Bezugsjahr 2010) .....	410
Abb. 6.20:	Erledigungsarten bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber verschiedenen Altersgruppen in Sachsen-Anhalt (alle Delikte, Bezugsjahr 2010).....	411
Abb. 6.21:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (alle Delikte) .....	413
Abb. 6.22:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (§§ 242, 248b, c StGB) .....	414
Abb. 6.23:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (§§ 243, 244, 244a StGB) .....	415
Abb. 6.24:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Einstellungen nach der StPO an den gerichtlichen Ent- scheidungen bei Heranwachsenden (differenziert nach De- liktsgruppen) .....	416
Abb. 6.25:	Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (andere Verkehrs- delikte) .....	417
Abb. 6.26:	Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugend- und nach Erwachsenenstraf- recht (alle Delikte).....	423
Abb. 6.27:	Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; ausgewählte leich- te Delikte).....	424
Abb. 6.28:	Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; ausgewählte schwere Delikte).....	425

Abb. 6.29:	Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; Verkehrsdelikte mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) differenziert nach Bundesländern.....	427
Abb. 6.30:	Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; erschwerte Körperverletzungsformen und schwere Diebstahlsformen) differenziert nach Bundesländern .....	428
Tabelle 6.31:	Strafbefehle und Verurteilungen nach JGG und nach StGB bei Heranwachsenden in NRW anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik und des BZR/EZR (differenziert nach Deliktgruppen).....	429
Tabelle 6.32:	Strafbefehle und Verurteilungen nach JGG und nach StGB bei Heranwachsenden in Baden-Württemberg anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik und des BZR/EZR (differenziert nach Deliktgruppen) .....	430
Abb. 6.33:	Strafbefehle und andere Reaktionen bei Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol) .....	432
Abb. 6.34:	Strafbefehle und andere Reaktionen bei Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte).....	433
Abb. 6.35:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden.....	439
Abb. 6.36:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden.....	440
Abb. 6.37:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden.....	441
Abb. 6.38:	Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Landgerichtsbezirken in NRW.....	442
Abb. 6.39:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol) .....	443

Abb. 6.40:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol) .....	444
Abb. 6.41:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol).....	445
Abb. 6.42:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte) .....	446
Abb. 6.43:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte) .....	447
Abb. 6.44:	Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte) .....	448
Abb. 6.45:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen Heranwachsenden, die mindestens 2 Voreintragungen aufweisen, differenziert nach Landgerichtsbezirken in NRW (andere Verkehrsdelikte).....	449
Abb. 6.46:	Strafrechtliche Behandlung von deutschen Heranwachsenden und bei allen erfassten Heranwachsenden je Bundesland (alle Delikte) .....	452
Abb. 7.1:	Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden .....	457
Abb. 7.2:	Art der schwersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden.....	458
Abb. 7.3:	Art der ersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden .....	459
Tabelle 7.4:	Alter von rückfälligen (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Rückfalltat.....	461
Abb. 7.5:	Anzahl der Folgeentscheidungen bei Heranwachsenden.....	462
Abb. 7.6:	Schwerstes Delikt der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden.....	463



Abb. 7.7:	Gesamt-Häufigkeit bestimmter Deliktsbereiche bei allen Folgeentscheidungen von Heranwachsenden.....	464
Abb. 7.8:	Rückfallgeschwindigkeit bei Heranwachsenden .....	465
Abb. 7.9:	Rückfallgeschwindigkeit bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle .....	467
Abb. 7.10:	Anzahl der Folgeentscheidungen bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle.....	468
Abb. 7.11:	Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle.....	469
Abb. 7.12:	Art der schwersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle .....	470
Abb. 7.13:	Art der ersten Folgeentscheidung nach Altersgruppen .....	472
Abb. 7.14:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Verurteilten nach Altersgruppen .....	474
Abb. 7.15:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der Bezugsentscheidung .....	475
Abb. 7.16:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung.....	477
Abb. 7.17:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen.....	479
Abb. 7.18:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung und der Bezugsentscheidung .....	480
Abb. 7.19:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung.....	484
Abb. 7.20:	Rückfalldeliktgruppen differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden.....	487
Abb. 7.21:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach dem Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.....	488

Abb. 7.22:	Art der ersten Folgeentscheidung bei zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung.....	490
Abb. 7.23:	Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Geschlecht.....	491
Abb. 7.24:	Rückfallrate bei Heranwachsenden nach Staatsangehörigkeit und Bezugsentscheidung .....	493
Abb. 8.1:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) .....	536
Abb. 8.2:	Differenzierung der Strafdauer bei Bewährungsstrafen von männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) .....	537
Abb. 8.3:	Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	538
Tabelle 8.4:	In Führungszeugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) .....	540
Abb. 8.5:	Anteile von einbeziehenden Bezugsentscheidungen bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (differenziert nach Art der schwersten Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	541
Abb. 8.6:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20- und 21-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) .....	542

Abb. 8.7:	Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	543
Abb. 8.8:	Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB).....	544
Abb. 8.9:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	546
Abb. 8.10:	Differenzierung der Strafdauer bei Bewährungsstrafen von männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	547
Abb. 8.11:	Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen bei männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	548
Tabelle 8.12:	In Führungszeugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	549
Abb. 8.13:	Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	549

Abb. 8.14:	Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschweren Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	550
Abb. 8.15:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB).....	551
Abb. 8.16:	Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB) .....	552
Tabelle 8.17:	In Führungszeugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB) .....	553
Abb. 8.18:	Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB).....	554
Abb. 8.19:	Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq$ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB) .....	555
Abb. 9.1:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschweren Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	564
Abb. 9.2:	Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis $\leq$ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschweren Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	566

---

Abb. 9.3:	Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	567
Abb. 9.4:	Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq$ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB).....	568
Abb. 9.5:	Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis $\leq$ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) .....	569



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
BaWü	Baden-Württemberg
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung (beck-online)
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen

---

BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BZR	Bundeszentralregister
BZR/EZR	Bundeszentral- und Erziehungsregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
ebd.	ebenda
et al.	und andere
etc.	et cetera
f./ff.	folgende
FE	Folgeentscheidung
FS	Festschrift
FS m. Bew.	Freiheitsstrafe mit Bewährung
FS o. Bew.	Freiheitsstrafe ohne Bewährung
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
Grdl.	Grundlagen
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JS m. Bew.	Jugendstrafe mit Bewährung
JS o. Bew.	Jugendstrafe ohne Bewährung
Jura	Juristische Ausbildung



---

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
KV	Körperverletzung
LG	Landgericht
LG-Bezirk	Landgerichtsbezirk
LR	Löwe/Rosenberg, Kommentar
mind.	mindestens
MK	Münchener Kommentar
Mon.	Monate
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	nach
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.A.	ohne Angabe
o.ä.	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
Owi	Ordnungswidrigkeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rec	Recommendation
RjGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar
s.o.	siehe oben
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar
StA	Staatsanwaltschaft
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVS	Strafverfolgungsstatistik
s.u.	siehe unten
TS	Tagessatz

TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl(en)
u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
v.	vom
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl(en)
VE	Voreintragung
Verw.	Verwarnung
vgl.	vergleiche
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
WaffenG	Waffengesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

Eine Besonderheit der Heranwachsenden<sup>1</sup> liegt darin, dass sie entweder nach Erwachsenenstrafrecht oder nach Jugendstrafrecht bestraft werden. Im Gegensatz zu den Jugendlichen und den Erwachsenen muss bei dieser Altersgruppe eine Entscheidung getroffen werden, welches der beiden Rechtsfolgensysteme zur Anwendung gelangt. Nur wenn die Voraussetzungen des § 105 I JGG vorliegen – sofern also eine Reifeverzögerung oder eine Jugendverfehlung gegeben ist – werden jugendstrafrechtliche Reaktionen verhängt. Andernfalls erfolgt die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafrecht. Aufgrund der Vielfalt an anwendbaren Reaktionen ist die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen für die Sanktions- und Wirkungsforschung ausgesprochen interessant.

Ein Blick auf die Ergebnisse rechtsvergleichender Studien zeigt, dass auch in einer Reihe von anderen europäischen Rechtsordnungen (bestimmte) jugendstrafrechtliche Maßnahmen auf 18- bis 21-Jährige angewendet werden können.<sup>2</sup> Tat-

---

<sup>1</sup> Der Legaldefinition des § 1 II JGG entsprechend werden in der hiesigen Arbeit diejenigen als heranwachsend angesehen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Untersuchung die männliche Personenbezeichnung verwendet. Gemeint sind Personen jeden Geschlechts – sofern nicht explizit auf Frauen oder Männer Bezug genommen wird.

<sup>2</sup> Ausführlich z.B.: *Dünkel/Pruin*, in: *Juvenile Justice Systems in Europe*, S. 1583, S. 1594 ff.; *Dünkel*, in: *Handbuch Jugendkriminalität*, 3. Auflage, S. 89, S. 105 ff.

sächlich ist in den letzten Jahren ein gewisser „Trend zur erweiterten Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht“<sup>3</sup> zu beobachten. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Empfehlung des Europarats aus dem Jahre 2003, die sich mit der Anwendung von Jugendstrafrecht bei jungen Volljährigen befasst: Nach Nr. 11 der Empfehlung Rec(2003)20 soll in den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bestehen, unter 21-Jährige wie Jugendliche zu behandeln, sofern der Richter der Ansicht ist, dass sie nicht die Reife und die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Erwachsenen aufweisen. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, ob sich dieser Trend weiter fortsetzt und wie häufig die jugendstrafrechtlichen Vorschriften in anderen europäischen Rechtsordnungen künftig auf Heranwachsende angewendet werden.<sup>4</sup>

Die Vorschrift des § 105 I JGG wurde vor mehr als 60 Jahren in das deutsche Jugendgerichtsgesetz integriert, sie trat am 1.10.1953 in Kraft.<sup>5</sup> Die Frage, welches Recht auf Heranwachsende angewendet werden sollte, war bereits vor der Einführung des § 105 JGG umstritten und ist ein „*kriminalpolitisches Dauerthema*“<sup>6</sup> geblieben. Zwei bedeutsame Strömungen lassen sich bei dieser Streitfrage unterscheiden: Ein Großteil der jugendstrafrechtlichen Literatur vertritt den Standpunkt, dass diese Altersgruppe gänzlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden sollte.<sup>7</sup> In der Kriminalpolitik herrschen dagegen Gesetzesinitiativen vor, welche die regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf die Heranwachsenden fordern.<sup>8</sup> Trotz beständiger Reformbestrebungen ist die Vorschrift des § 105 I JGG seit ihrem In-Kraft-Treten inhaltlich unverändert geblieben.<sup>9</sup> Laut der Gesetzesbegründung diene § 105 I JGG dazu, die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende „*in der Praxis zu erproben*“<sup>10</sup>. Mittlerweile hat diese Vorschrift allerdings diverse Gesetzesinitiativen überdauert und seit mehreren Jahrzehnten Bestand. Dies wird von denjenigen begrüßt, die sich für eine weitere Beibehaltung des § 105 JGG in seiner derzeit geltenden Fassung einsetzen.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 131 f.

<sup>4</sup> *Neubacher* merkt an, dass die jugendstrafrechtlichen Regelungen in einigen Rechtsordnungen derzeit nur selten angewendet werden: *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 131 f.

<sup>5</sup> BGBl. I 1953, S. 751 ff.

<sup>6</sup> *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19 ff. Hierzu auch *Palmowski*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 369 ff.

<sup>7</sup> In diesem Sinne *Höynck/Sonnen*, ZRP 2001, S. 245, S. 247; *Walter*, ZStW 2001, S. 743, S. 770.

<sup>8</sup> Z.B. BT-Drs. 15/1472, S. 5.

<sup>9</sup> Zur Herausnahme von § 12 JGG aus den für Heranwachsende anwendbaren Vorschriften: Kapitel 2, 1.4.

<sup>10</sup> BT-Drs. 1/3264, S. 37. Es sollte abgewartet werden, ob auch nach Ende der Nachkriegszeit die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende möglich sein sollte und, ob sich „*eine weitere Ausdehnung empfiehlt*“: BT-Drs. 1/3264, S. 37. Hierzu *Heinz*, in: GS Walter, S. 302; *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 153 ff. m.w.N.

<sup>11</sup> Z.B. *Lütke/Rose*, ZRP 2003, S. 472, S. 473.

In den letzten Jahren ist es um diese Streitfrage etwas ruhiger geworden, andere Themen stehen derzeit im Fokus der kriminalpolitischen Debatten. Gleichwohl ist die Diskussion über die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nicht völlig zum Erliegen gekommen, sie wird sowohl in der kriminologischen Literatur<sup>12</sup> als auch in der Kriminalpolitik<sup>13</sup> fortgeführt. Insbesondere hat sie sich nicht durch die Anhebung der Höchstgrenze der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG)<sup>14</sup> erledigt.<sup>15</sup> Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis die oben genannten Forderungen wieder vermehrt an die Öffentlichkeit dringen und man – wie *Dünkel* es im Jahr 2002 formulierte – erneut feststellen kann: „Kaum ein anderes Thema der Jugendkriminalpolitik erhitzt die Gemüter so sehr wie die Frage, wie die Gruppe der 18-21-jährigen Heranwachsenden strafrechtlich adäquat zu behandeln ist.“<sup>16</sup>

Kriminalpolitische Entscheidungen sollten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden.<sup>17</sup> Deshalb ist die empirisch-kriminologische Forschung für die Frage, wie Heranwachsende bestraft werden sollten, von zentraler Bedeutung.<sup>18</sup> Dabei ist einerseits notwendig, die Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden zu evaluieren.<sup>19</sup> Andererseits ist auch die Untersuchung der Sanktionspraxis erforderlich. Sie ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Frage, ob und inwiefern die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden reformiert werden sollte: So können sich Kritiker des § 105 JGG nur dann auf regionale Unterschiede berufen, wenn belegt ist, dass diese tatsächlich existieren, worauf sie zurückzuführen sind und dass sie in besonderem Maße bei Heranwachsenden vorkommen. Ebenso lässt sich die Frage der „Milde“ des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts nicht ohne einen Blick auf die Anwendungspraxis beantworten.

---

<sup>12</sup> *Remschmidt*, in: FS Rössner, S. 338 ff.; *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147.

<sup>13</sup> BR-Drs. 792/6/16; ebenfalls thematisiert auf der 89. Justizministerkonferenz im Juni 2018 (siehe hierzu auch die Stellungnahme der DVJJ unter: [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/herausnahme\\_heranwachsender\\_aus\\_dem\\_jugendstrafrecht\\_-\\_stellungnahme\\_der\\_dvjj.pdf](https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/herausnahme_heranwachsender_aus_dem_jugendstrafrecht_-_stellungnahme_der_dvjj.pdf)).

<sup>14</sup> Bei Mord und besonderer Schwere der Schuld. Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854.

<sup>15</sup> Dagegen sahen *Schaffstein/Beulke/Svoboda* im Jahr 2014 durch die Einführung von § 105 III 2 JGG einen „vorläufigen Endpunkt“ der Debatte erreicht: *Schaffstein/Beulke/Svoboda*, Jugendstrafrecht, S. 92.

<sup>16</sup> *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19.

<sup>17</sup> *Sonnen*, StV 2005, S. 94, S. 98.

<sup>18</sup> Ebenso *Pruin*, in: Fördern Fordern Fallenlassen, S. 306, S. 313.

<sup>19</sup> Siehe auch *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147. Zur Bedeutung von Rückfallstudien: *Jebke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 119, S. 120.

Die vorliegende empirische Untersuchung hat das Ziel, eine Bestandsaufnahme der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden vorzunehmen und die Rückfälligkeit dieser Altersgruppe nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen zu überprüfen. Dabei werden zentrale Fragestellungen empirisch untersucht, die im Rahmen der Reformdiskussion um § 105 I JGG eine Rolle spielen: Hierzu gehören regionale Sanktionsunterschiede, die Frage, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende „milder“ ist und ein Vergleich der Wirksamkeit derartiger Reaktionen.

Freilich existiert zur strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden bereits eine Vielzahl empirischer Studien. Hierbei handelt es sich zumeist um Auswertungen der Verurteilungen von Heranwachsenden anhand der Strafverfolgungsstatistik, die aufgrund ihrer Eigenart bestimmten Einschränkungen unterliegt. So lässt sich beispielsweise die jugendstrafrechtliche Diversion nicht vollständig abbilden. Die vorliegende Untersuchung greift auf eine andere Datenquelle zurück: Ausgewertet werden Daten des Bundeszentral- und des Erziehungsregisters, die im Rahmen einer bundesweiten Rückfallstudie („*Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*“<sup>20</sup>) erhoben worden sind.<sup>21</sup> Anhand dieser Datenquelle können alle im Bezugsjahr 2007 gegenüber Heranwachsenden ergangenen Entscheidungen ausgewertet werden, die im Register eingetragen werden. Dies umfasst nicht nur alle Verurteilungen, sondern auch den bei Heranwachsenden bedeutsamen Bereich jugendstrafrechtlicher Diversion (§§ 45 I, II, III und 47 JGG). Ein weiterer Vorteil der Registerdaten liegt darin, dass die strafrechtliche Vorgeschichte der Probanden erfasst ist und die Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Reaktionen betrachtet werden kann. Gerade zur Wirksamkeit von bestimmten Maßnahmen bei der Altersgruppe der Heranwachsenden gibt es bislang nur vereinzelte Forschungsergebnisse.

Die vorliegende Untersuchung<sup>22</sup> ist wie folgt aufgebaut: Einleitend wird in *Kapitel 1* ein kurzer Blick auf die Kriminalität von Heranwachsenden im Hell- und Dunkelfeld geworfen, da die Diskussion um ihre strafrechtliche Behandlung auch aufgrund der vergleichsweise hohen (Hellfeld-)Kriminalitätsbelastung dieser Altersgruppe große Aufmerksamkeit erhalten hat.<sup>23</sup>

*Kapitel 2* befasst sich sodann mit dem rechtlichen Rahmen der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden: Die geschichtliche Entwicklung leitet zu der

---

<sup>20</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013. Hierzu Kapitel 3, 2.2.1.

<sup>21</sup> Ergänzend werden auch andere Datenquellen verwendet, insbesondere die PKS (Kapitel 1, 1.1; Kapitel 5, 5.1 und Kapitel 6, 4.2), eine Sonderauswertung der StVS (Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4) sowie eine Sonderauswertung der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (Kapitel 5, 5.2 und Kapitel 6, 4.3).

<sup>22</sup> Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende November 2018 berücksichtigt.

<sup>23</sup> Auch Mitsch betont die Bedeutung der Kriminalitätsbelastung für die kriminalpolitische Debatte: Mitsch, in: *Berührungspunkte in der deutschen und russischen Strafrechtswissenschaft*, S. 93, S. 95. Zur entsprechenden Diskussion bereits im 19. Jahrhundert: Kapitel 2, 2.1.

Fragestellung über, welche Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung derzeit für diese Altersgruppe anwendbar sind. Im Anschluss wird auf Reformbestrebungen aus den letzten Jahren eingegangen – insbesondere zu der Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf die 18- bis 21-Jährigen angewendet werden sollte.<sup>24</sup>

In den nachfolgenden Kapiteln steht die empirische Auswertung der Sanktionspraxis im Vordergrund: *Kapitel 3* stellt die Forschungsfragen und die Anlage der Untersuchung vor. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vorteile und die Grenzen der hier verwendeten Datengrundlage gelegt. Als Ausgangspunkt für die empirische Analyse wird in *Kapitel 4* untersucht, wie viele Heranwachsende eine Registereintragung erhalten und welche tat- und täterbezogenen Merkmale die untersuchte Probandengruppe aufweist.

Im Anschluss erfolgt eine Querschnittsanalyse der im Bundeszentral- und Erziehungsregister eingetragenen strafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden (*Kapitel 5*). Dabei wird die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht betrachtet und Art und Maß der verhängten Reaktion detailliert ausgewertet. Die Eigenschaften der hier verwendeten Datenquelle erlauben, dass auch alle jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen ausgewertet werden können. Außerdem lässt sich untersuchen, ob frühere Registereintragungen (sog. Voreintragungen) vorliegen und diese in das Urteil einbezogen worden sind (§ 31 II JGG bzw. § 55 StGB). Abgerundet wird die Analyse durch eine Untersuchung von nicht im BZR/EZR enthaltenen Entscheidungsarten (insbesondere Einstellungen nach der StPO) anhand anderer Datenquellen. Auf diese Weise lässt sich eingrenzen, welcher Ausschnitt der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden mit den Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters betrachtet werden kann.

*Kapitel 6* befasst sich mit der Frage, inwiefern die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden regional unterschiedlich ausfällt. Dies wird auf der Ebene der Bundesländer und der Landgerichtsbezirke überprüft. Regionale Sanktionierungsdifferenzen werden anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters und ergänzend auch anhand von anderen Datenquellen ausgewertet. Dieser Teil der Untersuchung widmet sich zudem der Frage, worauf derartige Unterschiede möglicherweise zurückzuführen sind (z.B. Anwendungshäufigkeit von Strafbefehlen).

Im Anschluss an die Untersuchung der strafrechtlichen Behandlung wird die Legalbewährung der Heranwachsenden überprüft: *Kapitel 7* befasst sich mit der Art und der Anzahl der Folgeentscheidungen und der Rückfallgeschwindigkeit.

---

<sup>24</sup> Da die Altersgruppe der Heranwachsenden im Fokus steht, sind Reformbestrebungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf *Jung erwachsene* nicht Teil der vorliegenden Untersuchung. Hierzu z.B. *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 171 ff. und *Dünkel/Geng*, MSchrKrim 2014, S. 387 ff.

Die Rückfälligkeit wird auch differenziert nach verschiedenen Faktoren (z.B. Bezugsentscheidung, Alter, Delikt) analysiert. Grundsätzlich wird in der vorliegenden Untersuchung auf einen dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum abgestellt. Anhand von Daten einer anderen Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie<sup>25</sup> war es aber auch möglich, die Ergebnisse mit einem sechsjährigen Zeitraum abzugleichen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Kapitel wird sodann in *Kapitel 8* eine umfassende Analyse der folgenden Fragestellungen vorgenommen: (1) Ist das Jugendstrafrecht für Heranwachsende „milder“ als das Erwachsenenstrafrecht? (2) Gibt es Hinweise für eine bessere Wirksamkeit jugend- oder erwachsenenstrafrechtlicher Reaktionen bei Heranwachsenden? Die „Milde“ des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts wird anhand der rechtlichen Regelungen und der Anwendungspraxis bewertet, wobei bei Letzterer die Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen eine bedeutsame Rolle spielt. Für die Analyse der Wirksamkeit wird anschließend die Legalbewährung der ausgewählten Vergleichsgruppen gegenübergestellt.

Aufgrund der (in *Kapitel 6* vorgestellten) regionalen Sanktionierungsunterschiede bei Heranwachsenden lässt sich auch untersuchen, ob bei einer regional verschiedenen strafrechtlichen Behandlung Unterschiede in der Legalbewährung zu finden sind. Eine derartige quasi-experimentelle Analyse wird in *Kapitel 9* anhand von zwei Bundesländern mit ähnlichen Sozialdaten (Bayern und Baden-Württemberg) durchgeführt.

*Kapitel 10* führt die gefundenen Ergebnisse zusammen und ordnet sie in den Kontext der Bestrebungen zur Reformierung des § 105 I JGG ein: Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den Auswertungen für eine Neugestaltung der Heranwachsendenregelung ableiten? Sollten Heranwachsende regelmäßig nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden – oder ausschließlich nach Jugendstrafrecht?

---

<sup>25</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016.



## Kapitel 1: Kriminalitätsbelastung von Heranwachsenden

*„I would there were no age between sixteen and three-and-twenty, or that youth would sleep out the rest; for there is nothing in the between but getting wenches with child, wronging the ancients, stealing, fighting.“<sup>26</sup>*

Auf dieses Zitat aus *William Shakespeares* Theaterstück „The Winter’s Tale“ wird hin und wieder im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen hingewiesen.<sup>27</sup> Tatsächlich misst auch die kriminologische Forschung dem Alter einen erheblichen Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung zu: Zahlreiche Studien im Hell- und Dunkelfeld legen das Ergebnis nahe, dass Kriminalität bei jungen Menschen häufig vorkommt, meist aber nur einen bagatellhaften Charakter aufweist und episodenhaft auftritt.<sup>28</sup>

Im Mittelpunkt des Interesses steht hier die Hellfeld-Kriminalität, da nur auf diese mit strafrechtlichen Maßnahmen reagiert werden kann, sich also nur bei diesen Taten die Frage der Anwendung von jugend- oder erwachsenenstrafrechtli-

---

<sup>26</sup> *Shakespeare*, *The Winter’s Tale*, Act 3, Scene 3.

<sup>27</sup> So z.B. bei *Schänble/Schneider*, in: GS Keller, S. 227, S. 251 und *Heinz*, *Jugendkriminalität in Deutschland*, S. 7 m.w.N.

<sup>28</sup> Siehe *Göppinger*, *Kriminologie*, S. 382 ff. m.w.N.

chen Reaktionen stellt.<sup>29</sup> Art und Umfang der Straftaten von Heranwachsenden und die Altersabhängigkeit der Kriminalität sollen deshalb im Folgenden anhand der polizeilich registrierten Tatverdächtigen verschiedener Altersgruppen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) skizziert werden. Weil diese Datenquelle aber gewissen Einschränkungen unterliegt, wird auch auf ihre Aussagekraft eingegangen und es wird zur Abrundung der Ergebnisse überprüft, ob sich in Dunkelfeld- und Längsschnittuntersuchungen völlig andere Tendenzen zeigen.<sup>30</sup>

Datengrundlagen, die sich auf die justizielle Behandlung beziehen, sind für eine altersbezogene Analyse der Hellfeld-Kriminalität weniger gut geeignet als die PKS. Ein Abstellen auf Verurteilungen (z.B. anhand der Strafverfolgungsstatistik) ist nicht vorzugswürdig, weil im Laufe des Strafverfahrens ein erheblicher Ausfilterungsprozess stattfindet. Nicht alle Tatverdächtigen werden verurteilt, es existieren zahlreiche andere Erledigungsarten, z.B. staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen/Weisungen (gemäß §§ 153, 153a StPO) und Einstellungen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG).<sup>31</sup> Verfahrenseinstellungen weisen eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung auf.<sup>32</sup> Wenn nur auf Verurteilungen abgestellt würde, sind diese Entscheidungen nicht erfasst.

Mit der StVS lassen sich zwar neben den Verurteilungen auch weitere gerichtliche Entscheidungen auswerten, staatsanwaltschaftliche Einstellungen sind aber (abgesehen von § 45 III JGG) in dieser Statistik nicht enthalten.<sup>33</sup> Die Ergebnisse können deshalb dadurch verzerrt sein, dass bestimmte Altersgruppen häufiger nicht in der StVS erfasste Erledigungsarten erhalten als andere. Etwas Ähnliches gilt für die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters, bei denen zwar alle Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und alle Verurteilungen erfasst werden, aber nicht die Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 153, 153a StPO).<sup>34</sup>

Mögliche Verzerrungseffekte lassen sich am Beispiel der Altersverteilung von Häufigkeitszahlen je 100.000 Einwohner für alle im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfassten Entscheidungen verdeutlichen: Bei einer solchen Analyse könnten die Werte bei Heranwachsenden im Vergleich zu den Jugendlichen (zu)

<sup>29</sup> Auf die registrierte Kriminalität wird auch in der öffentlichen und kriminalpolitischen Diskussion um die Sanktionierung von Heranwachsenden immer wieder Bezug genommen, so z.B. schon im 19. Jahrhundert (Kapitel 2, 1.1), aber auch in der Reformdiskussion der letzten Jahre/Jahrzehnte (Kapitel 2, 3.1).

<sup>30</sup> Hierzu Kapitel 1, 2.

<sup>31</sup> Zu dem Selektionsprozess im Laufe des Strafverfahrens z.B. Köhler, Straffällige Frauen, S. 38 ff.

<sup>32</sup> Z.B.: N=452.807 staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigungen gemäß § 153 I StPO und n=229.059 gemäß § 153a I StPO im Jahr 2007 [*StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2007, Tabelle 2.2.1.1]. N=40.961 gerichtliche Verfahrenserledigungen gemäß § 153 II StPO sowie n=65.386 gemäß § 153a II StPO [Amts- und Landgerichte in 2007: *StBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 2007, Tabellen 2.2 und 4.2, eigene Berechnung].

<sup>33</sup> Zu den Erfassungsmodalitäten: *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 13; *Jehle et al.*, Legalbewährung 2010, S. 15.

<sup>34</sup> Ausführlich zur Methodik: Kapitel 3, 4.1.

niedrig erscheinen, wenn Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 153, 153a StPO) bei Heranwachsenden häufiger vorkommen als bei den jüngeren Probanden. Auch bei Vergleichen der Häufigkeitszahlen zwischen den Heranwachsenden und den Erwachsenen sind derartige Verzerrungen möglich. Diese Problematik lässt sich übrigens auch nicht dadurch lösen, dass man nur auf Verurteilungen abstellt: Denn auch die Anteile der Verurteilungen an allen Erledigungen können sich in Abhängigkeit vom Alter unterscheiden.<sup>35</sup>

In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Gerichte sind Erledigungsarten wie §§ 153, 153a StPO ausgewiesen. Diese differenzieren aber wiederum nicht nach dem Alter, sodass altersbezogene Aussagen zur Kriminalität anhand dieser Statistiken schon aus diesem Grund nicht möglich sind. Von einer Untersuchung der Kriminalität von Heranwachsenden und anderen Altersgruppen anhand dieser Datenquellen wird deshalb abgesehen.

## 1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält u.a. Angaben zur Anzahl der Tatverdächtigen verschiedener Altersgruppen. Als Tatverdächtiger zählt dabei jede Person, die „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben“<sup>36</sup>. Von den 2.283.127 im PKS-Berichtsjahr 2006<sup>37</sup> erfassten Tatverdächtigen<sup>38</sup> waren 241.824 zum Zeitpunkt der Tat 18 bis 21 Jahre alt und damit Heranwachsende i.S.v. § 1 II JGG.<sup>39</sup> Diese Altersgruppe macht demnach einen Anteil von 10,6 % der in der PKS registrierten Tatverdächtigen aus.<sup>40</sup> Stellt man nur auf deutsche Tatverdächtige ab, so fällt der Anteil der Heranwachsenden sehr ähnlich aus (11,1 %).<sup>41</sup> Diese Angaben beziehen sich auf alle in der PKS erfassten Deliktsbereiche; nicht enthalten sind (neben Ordnungswidrigkeiten) die Staatsschutzdelikte und die Verkehrsdelikte.<sup>42</sup>

Ein Anteil von etwa 10 % der Tatverdächtigen erscheint auf den ersten Blick niedrig, es muss aber auch der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Kriminalitätsbelastung einer

---

<sup>35</sup> Hierzu *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11, S. 30.

<sup>36</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 19. Seit 1984 erfolgt bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen keine Mehrfachzählung mehr, sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung (*ebd.*, S. 19).

<sup>37</sup> Bei den Auswertungen der BZR/EZR-Daten in Kapitel 4 ff. wird auf das Bezugsjahr 2007 abgestellt (Kapitel 3, 3.). Bei mehr als der Hälfte dieser Entscheidungen erfolgte die Tat bereits im Jahr 2006 oder früher. Daher wird das PKS-Berichtsjahr 2006 (nicht 2007) ausgewählt. Es ergeben sich aber nur geringfügige Abweichungen zum PKS-Berichtsjahr 2007.

<sup>38</sup> Dies beinhaltet auch strafunmündige Kinder: *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 72.

<sup>39</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 72; zur Definition des Alters: *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 20.

<sup>40</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 72.

<sup>41</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 73.

<sup>42</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 8, 15, 20.

Altersgruppe sind deshalb altersbezogene Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) besonders gut geeignet. Diese können die Belastung im Verhältnis zu dem Bevölkerungsanteil angeben und sind nicht – im Gegensatz zu Absolutzahlen – von der Bevölkerungsentwicklung abhängig.<sup>43</sup> Wenn man stattdessen Absolutzahlen für verschiedene Altersgruppen vergleichen würde, könnte sich die Bevölkerungsentwicklung z.B. bei den geburtenstarken Jahrgängen der sog. „Baby-Boomer“-Generation der 1950er- und 1960er-Jahre bemerkbar machen.<sup>44</sup>

Altersbezogene TVBZ werden berechnet, indem die Absolutzahlen der deutschen Tatverdächtigen jeder Altersgruppe auf 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe bezogen werden.<sup>45</sup> Für nichtdeutsche Tatverdächtige werden diese Belastungszahlen nicht in der PKS angegeben, da Touristen, Grenzpendler und andere „amtlich nicht gemeldete“ Nichtdeutsche zwar bei den Tatverdächtigen, nicht aber bei der Wohnbevölkerung berücksichtigt werden.<sup>46</sup> Für die hiesige Untersuchung bedeutet die Beschränkung auf Belastungszahlen für deutsche Tatverdächtige keine erhebliche Einschränkung, sie entspricht vielmehr der Probandenauswahl für die nachfolgende Untersuchung der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden: Auch für diese Analyse anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters stehen die deutschen Heranwachsenden – u.a. aufgrund der eingeschränkten Rückfallfähigkeit von nichtdeutschen Probanden – im Fokus.<sup>47</sup>

Abb. 1.1 zeigt die TVBZ der deutschen Tatverdächtigen nach Altersgruppen für das Jahr 2006 (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe).<sup>48</sup> Dargestellt werden nur die Altersgruppen für Personen ab 14 Jahre zum Zeitpunkt der Tat. Die PKS weist zwar auch TVBZ für die Altersgruppen von Kindern ab 8 Jahren aus, diese werden aber hier nicht aufgeführt, da diese noch nicht strafmündig sind. Die Heranwachsenden weisen in Abb. 1.1 die höchsten TVBZ auf (7.618 Tatverdächtige je 100.000 Einwohner).<sup>49</sup> Allerdings sind auch die Belastungszahlen der benachbarten Altersgruppen, d.h. der Jugendlichen und der 21- bis 23-Jährigen, nur wenig geringer. Bei den Altersgruppen der Erwachsenen fallen die Tatverdächtigenbelastungszahlen mit zunehmendem Alter

<sup>43</sup> Meier, Kriminologie, S. 135.

<sup>44</sup> Vgl. Köhler, Straffällige Frauen, S. 127 f.

<sup>45</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 14. Auch bei der Berechnung von Belastungszahlen kann es zu gewissen „Unschärfen“ durch Bevölkerungsschwankungen kommen: Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 143.

<sup>46</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97: Ein weiterer Grund liegt darin, dass die Wohnbevölkerungszahlen der amtlich gemeldeten Nichtdeutschen nicht zuverlässig sind.

<sup>47</sup> Ausführlich zur Probandenauswahl: Kapitel 3, 5.

<sup>48</sup> Die TVBZ für die Altersgruppen von 8 bis 14 Jahren fallen deutlich geringer aus als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden: BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97 (Tabelle 61). Zur Kinderdelinquenz: Göppinger, Kriminologie, S. 374 f.

<sup>49</sup> Bei den Heranwachsenden finden sich auch die höchsten Anteile von Tatverdächtigen, die mehr als einmal in einem Berichtsjahr polizeilich registriert wurden (diese Informationen sind erst seit 2011 verfügbar): Heinz, ZJJ 2018, S. 115, S. 118.

immer niedriger aus, bei der Altersgruppe ab 60 Jahren liegt die TVBZ z.B. bei nur 661 je 100.000 Einwohner.

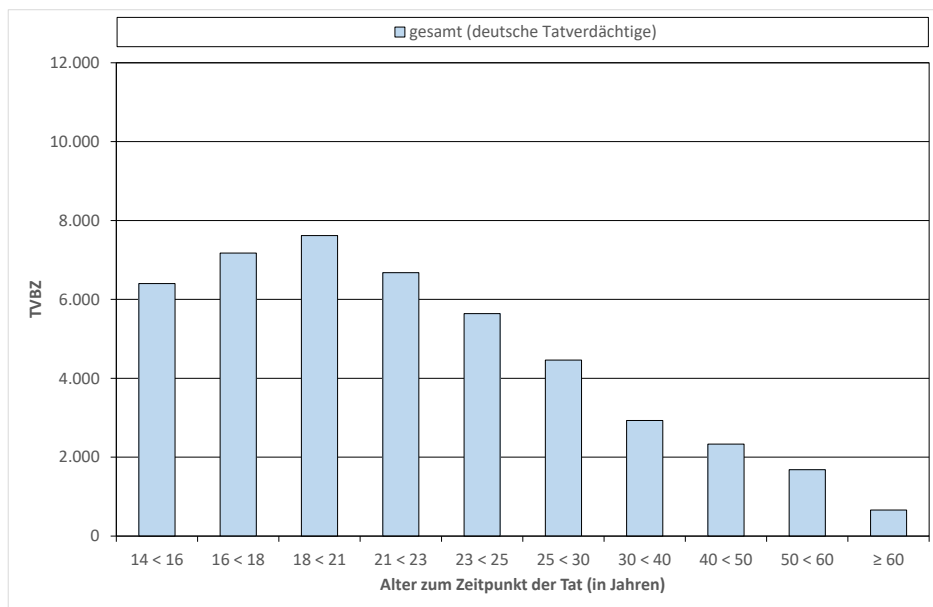


Abb. 1.1: TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre)<sup>50</sup>

Bei Differenzierungen nach dem Geschlecht wird erkennbar, dass die TVBZ der Frauen in allen Altersgruppen deutlich geringer ausfallen als bei Männern (Abb. 1.2). Allerdings ist das Verhältnis unterschiedlich groß:<sup>51</sup> Bei den 14- bis 16-Jährigen sind die Belastungszahlen der Männer mit 8.365 (je 100.000 Einwohner) fast doppelt so hoch wie bei den Frauen (4.331), bei den Heranwachsenden betragen sie sogar mehr als das Dreifache (11.776 gegenüber 3.256 je 100.000 Einwohner). Abb. 2 zeigt auch, dass sich die Altersverteilung der TVBZ zwischen den beiden Geschlechtern unterscheidet: Bei den Männern weisen die Heranwachsenden die höchsten TVBZ auf. Dagegen finden sich bei den Frauen die höchsten Belastungszahlen in der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Quelle: BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97 (Tabelle 61). Deutsche Wohnbevölkerung zum Stichtag 01.01.2006. Belastungszahlen in Tabelle A.1.1 im Anhang.

<sup>51</sup> Hierzu auch *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 29; *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 40.

<sup>52</sup> Ausführlich zur Kriminalitätsbelastung von Frauen und Männern: *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 12 ff.

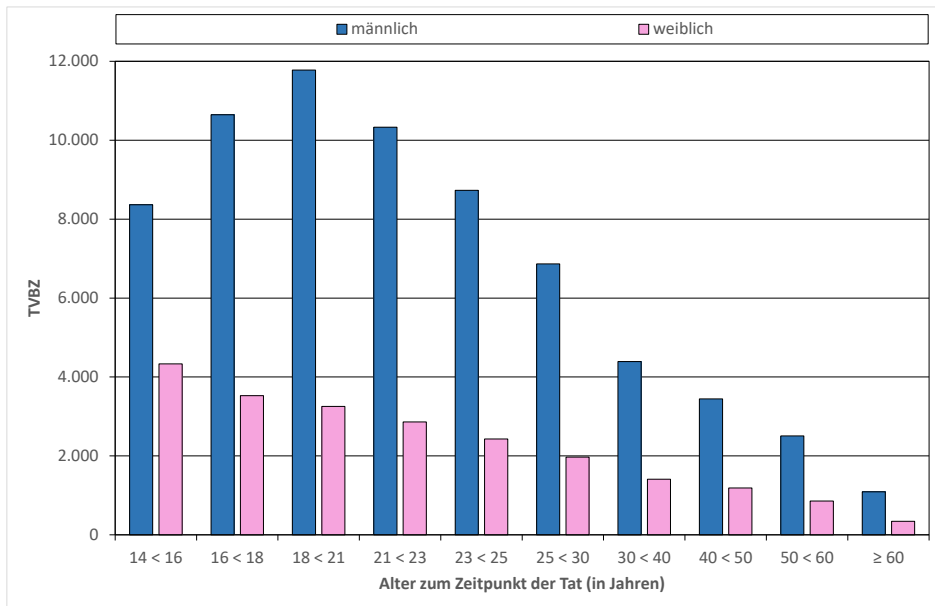


Abb. 1.2: TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Geschlecht<sup>53</sup>

Im Hinblick auf die Kriminalitätsbelastung ist auch interessant, welche Delikte Heranwachsende häufig begehen: Bei deutschen Heranwachsenden haben u.a. einfache Diebstähle, Betrugsdelikte, Rauschgiftdelikte sowie einfache und erschwerte Körperverletzungsformen eine nicht unerhebliche Bedeutung.<sup>54</sup> Bei deliktspezifischen Analysen der PKS ist allerdings zu beachten, dass die Tatverdächtigen mehrfach für verschiedene Straftaten oder Straftatengruppen gezählt werden können, sodass sich die Straftatengruppen nicht zur Gesamtheit von 100 % der Tatverdächtigen einer Altersgruppe aufaddieren lassen.<sup>55</sup> Auch in Bezug auf die begangenen Delikte ist von Interesse, welche Belastungszahlen die Heranwachsenden im Vergleich zu anderen Altersgruppen aufweisen: Altersbezogene TVBZ für ausgewählte Deliktgruppen werden in der PKS für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene (21-25 Jahre) und Vollerwachsene angegeben.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Quelle: BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97 (Tabelle 61). Deutsche Wohnbevölkerung zum Stichtag 01.01.2006. Belastungszahlen in Tabelle A.1.2 im Anhang.

<sup>54</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006 – Standard Übersicht Tatverdächtigentabellen: Tabelle 40 (Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht). Zur Deliktsverteilung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen auch: Walter/Neubacher, Jugendkriminalität, S. 237 ff.

<sup>55</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 89.

<sup>56</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 102 (Tabelle 64a); hierzu auch Heinz, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 37; Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 119 f.

Anhand der PKS-Standardtabelle 40<sup>57</sup> können diese Belastungszahlen auch für differenziertere Altersgruppen deutscher Tatverdächtiger errechnet werden (siehe Abb. 1.3 und 1.4).<sup>58</sup>

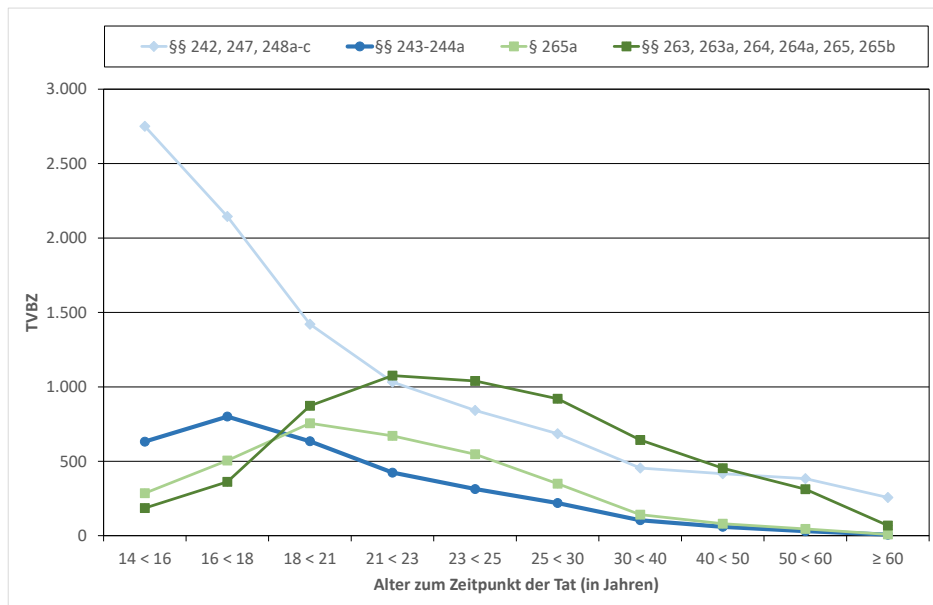


Abb. 1.3: TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Delikt (Diebstahls- und Betrugsdelikte)<sup>59</sup>

Man erkennt, dass die Heranwachsenden nicht in allen ausgewählten Deliktsbereichen die höchsten Belastungszahlen zeigen. Beim einfachen Diebstahl (Abb. 1.3) fallen die TVBZ bei den 14- bis 16-jährigen bei Weitem am höchsten aus, bei den schweren Diebstahlsformen (§§ 243 ff. StGB) liegt das Maximum bei den 16- bis 18-jährigen Jugendlichen. Gänzlich anders verhalten sich die altersbezogenen Belastungszahlen bei den Betrugsdelikten: Bei §§ 263 ff. StGB (ohne § 265a StGB)<sup>60</sup> finden sich die höchsten TVBZ bei den 21- bis 23-jährigen, diejenigen

<sup>57</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006 – Standard Übersicht Tatverdächtigentabellen: Tabelle 40 (Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht).

<sup>58</sup> Hierzu auch Heinz, ZJJ 2018, S. 115, S. 117 f.; Heinz, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 41; Walter/Neubacher, Jugendkriminalität, S. 248; Sessar, MSchrKrim 1997, S. 1, S. 4; Kerner/Karnowski, in: FS Rössner, S. 193, S. 207.

<sup>59</sup> Quelle: BKA (Hrsg.), PKS 2006 – Standard Übersicht Tatverdächtigentabellen: Tabelle 40 (Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht), eigene Berechnungen. Belastungszahlen in Tabelle A.1.3 im Anhang. Deutsche Wohnbevölkerung zum Stichtag 01.01.2006 nach BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97. Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>60</sup> Die Leistungerschleichung (§ 265a StGB) wurde aus dieser Deliktsgruppe der PKS herausgerechnet und als eigene Kategorie dargestellt, da diese eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung hat.

der Heranwachsenden fallen deutlich höher aus als die der jugendlichen Altersgruppen. Auch bei der Leistungerschleichung (§ 265a StGB) sind die TVBZ der Jugendlichen deutlich geringer als bei den Heranwachsenden, diese weisen bei § 265a StGB sogar die höchsten TVBZ auf.

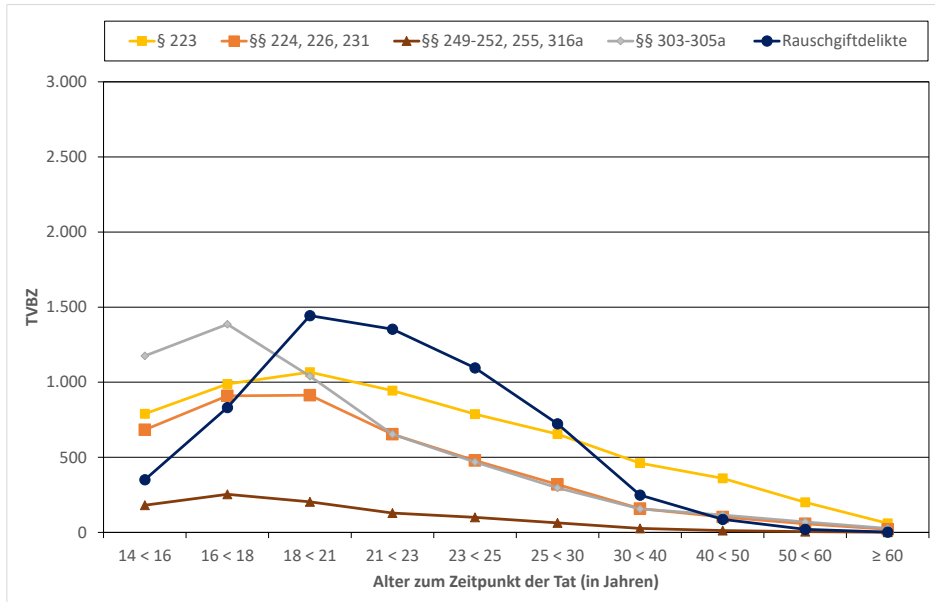


Abb. 1.4: TVBZ der deutschen Tatverdächtigen (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung) nach Altersgruppen (ab 14 Jahre) und Delikt (andere ausgewählte Deliktsbereiche)<sup>61</sup>

In Abb. 1.4 ist deutlich zu erkennen, dass die Heranwachsenden die höchsten Belastungszahlen der Rauschgiftdelikte zeigen, die TVBZ fallen dort deutlich höher aus als bei den jugendlichen Altersgruppen. Bei den Sachbeschädigungsdelikten ist die Tatverdächtigenbelastungsziffer dagegen bei den 16- bis 18-Jährigen am höchsten und erheblich größer als die der Heranwachsenden. Bei den Körperverletzungs- und Raubdelikten fallen die Unterschiede zwischen den jungen Altersgruppen geringer aus: Die TVBZ der schweren Körperverletzungsformen sind bei den 16- bis 18-Jährigen und den Heranwachsenden nahezu identisch. Bei der einfachen Körperverletzung liegen die TVBZ bei den Heranwachsenden etwas höher als bei den 16- bis 18-Jährigen, bei den Raubdelikten ist dies umgekehrt.

<sup>61</sup> Quelle: BKA (Hrsg.), PKS 2006 – Standard Übersicht Tatverdächtigentabellen: Tabelle 40 (Deutsche Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht), eigene Berechnungen. Belastungszahlen in Tabelle A.1.3 im Anhang. Deutsche Wohnbevölkerung zum Stichtag 01.01.2006 nach BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 97. Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.



Allen dargestellten Deliktsbereichen<sup>62</sup> ist gemein, dass die Belastungszahlen bei den älteren Altersgruppen (23- bis 25-Jährige und älter) mit zunehmendem Alter geringer ausfallen.

## 2. Bewertung der Ergebnisse anhand weiterer Studien

Die Ergebnisse des vorhergehenden Abschnitts sprechen dafür, dass es sich bei Heranwachsenden um eine vergleichsweise kriminalitätsbelastete Altersgruppe handelt. Die höchsten Belastungszahlen aller Altersgruppen zeigten die 18- bis 21-Jährigen allerdings nur bei Männern und nicht in allen Deliktsbereichen. Diese TVBZ können – wie gesagt – nur für deutsche Tatverdächtige errechnet werden und sie umfassen weder Staatsschutz- noch die zahlenmäßig bedeutsamen Verkehrsdelikte.<sup>63</sup> Die Aussagekraft dieser Daten unterliegt außerdem weiteren Einschränkungen, die im Folgenden dargestellt und anhand von Ergebnissen anderer Studien bewertet werden sollen:

Die Aussagekraft der gezeigten altersbezogenen TVBZ ist u.a. dadurch eingeschränkt, dass es sich nicht um eine Verlaufsstatistik handelt: Es können nur die TVBZ für bestimmte Altersgruppen in einem Berichtsjahr der PKS im Querschnitt abgebildet werden, die Tatverdächtigen werden nicht über die Jahre im Längsschnitt weiterverfolgt.<sup>64</sup> Es zeigte sich aber auch in (Hellfeld-) Kohortenstudien eine ähnliche „Alterskurve“ registrierter Kriminalität, z.B. in der Analyse von *Grundies/Höfer/Tetal*, bei der im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie polizeiliche Registrierungen nach Alter ausgewertet wurden.<sup>65</sup> Dort fanden sich auch ähnliche Tendenzen bei einer Differenzierung der Altersverteilung nach Geschlecht und nach Delikten: Beispielsweise fielen die Belastungszahlen der Frauen auch bei dieser Kohortenstudie niedriger aus als diejenigen der Männer.<sup>66</sup> Ebenso wie in der Querschnittsanalyse (s.o.) zeigte sich bei den einfachen Diebstählen die höchste Belastung bei jüngeren Personen als bei Betäubungsmittel delikten und Betrug.<sup>67</sup> Die Analyse der registrierten Kriminalität im Querschnitt scheint daher nicht völlig andere Ergebnisse hervorzubringen als Längsschnitt-

---

<sup>62</sup> Eine derartige Analyse wäre ebenfalls für die Verkehrsdelikte interessant; dies ist mit den Daten der PKS aber nicht möglich, da diese Delikte nicht in der Statistik enthalten sind. Bei der Wirtschaftskriminalität sind die Belastungszahlen bei den 40- bis 50-Jährigen am höchsten: *Heinz, ZJJ* 2018, S. 115, S. 117 f.

<sup>63</sup> Zu den Verkehrsdelikten: *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 235 ff. und *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 163 ff.

<sup>64</sup> *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 2, 101 ff. m.w.N.

<sup>65</sup> *Grundies/Höfer/Tetal*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, S. 20 ff.

<sup>66</sup> *Grundies/Höfer/Tetal*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, S. 23.

<sup>67</sup> *Grundies/Höfer/Tetal*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, S. 21.

untersuchungen. Auch bei Kohortenstudien kann die Aussagekraft freilich durch verschiedene Aspekte eingeschränkt sein.<sup>68</sup> Eine Zusammenschau mit den ähnlichen Ergebnissen der Querschnittsdaten spricht aber dafür, dass die polizeilich registrierte Kriminalität tatsächlich vom Alter abhängig ist und Heranwachsende eine hohe Belastung aufweisen. Auch in anderen Kohortenstudien zeigte sich eine besondere Belastung junger Altersgruppen, einige dieser Studien stellten aber nicht auf polizeiliche, sondern auf justizielle Registrierungen (Bundeszentralregisterdaten)<sup>69</sup> oder auf Verurteilungen<sup>70</sup> ab. Mithin sind diese aufgrund des Ausfilterungsprozesses während des Strafverfahrens nicht mit den oben gezeigten PKS-Daten vergleichbar (siehe oben).

Ein weiteres grundsätzliches Problem liegt darin, dass die in der PKS erfassten Tatverdächtigen nicht mit denjenigen Personen übereinstimmen, die in diesem Berichtsjahr tatsächlich eine Straftat begangen haben:

Zum einen hat nicht jeder in der PKS erfasste Tatverdächtige tatsächlich ein Delikt begangen – was man als Argument dafür anführen könnte, stattdessen auf Verurteilte abzustellen.<sup>71</sup> Bei einer Analyse anhand von Verurteiltenbelastungsziffern dürften Personen, die tatsächlich keine Straftat begangen haben, nur selten vorkommen. Aufgrund der großen Bedeutung von Einstellungen (z.B. nach §§ 153, 153a StPO und §§ 45, 47 JGG) erscheint die PKS für die Analyse der Kriminalität dennoch gegenüber anderen Statistiken – trotz ihrer Einschränkungen – vorzugswürdig (siehe oben).

Andererseits sind nicht alle Personen, die tatsächlich eine Straftat begangen haben, in der PKS als Tatverdächtige erfasst: Neben den deliktspezifischen Begrenzungen (s.o.) ergeben sich gewisse Mindererfassungen z.B. dadurch, dass keine Fälle enthalten sind, bei denen die Polizei nicht an der Verfolgung beteiligt ist (dies betrifft z.B. Wirtschaftsstraftaten bei ausschließlicher Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörden).<sup>72</sup> Eine besonders bedeutsame Einschränkung besteht darin, dass das Dunkelfeld und unbekannte Täter nicht in der PKS (oder anderen Hellfelddaten) enthalten sind: Diejenigen Täter, deren Taten nicht entdeckt oder nicht angezeigt wurden und solche, die nicht als Tatverdächtige ermittelt wurden, sind nicht in der PKS erfasst.<sup>73</sup> Die Daten der Poli-

<sup>68</sup> Hierzu *Schwind*, *Kriminologie*, S. 175 f. und *Grundies/Höjer/Tetal*, *Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung*, S. 6 ff., 17 ff.

<sup>69</sup> Im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie: *Albrecht/Grundies*, *MSchrKrim* 2009, S. 326, S. 327 ff.

<sup>70</sup> Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung: *Mischkowitsch*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 139 ff. und *Stelby/Thomas*, *Kriminalität im Lebenslauf*, S. 109. Weitere Nachweise zu Kohortenstudien im In- und Ausland bei: *Pruin*, *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht*, S. 126 ff.

<sup>71</sup> *Mischkowitsch*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 2.

<sup>72</sup> *BKA (Hrsg.)*, *PKS 2006*, S. 232. Weitere Einschränkungen z.B. bei: *Skepenat*, *Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt*, S. 140 f. m.w.N.

<sup>73</sup> *BKA (Hrsg.)*, *PKS 2006*, S. 7.

zeilichen Kriminalstatistik sind deshalb abhängig von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, der Häufigkeit polizeilicher Kontrollen und der Aufklärungsquote.<sup>74</sup> All diese Faktoren können sich zwischen den Altersgruppen unterscheiden und die Altersverteilung in der PKS beeinflussen: Es gibt z.B. Hinweise darauf, dass Kinder, Jugendliche und alte Menschen (> 60 Jahre) weniger häufig angezeigt werden als andere Altersgruppen.<sup>75</sup> Andererseits könnte der Anteil unbekannter Täter bei jungen Menschen vergleichsweise gering ausfallen, wenn sie leichter überführt werden können als Ältere.<sup>76</sup> Da die Anzeigebereitschaft und auch die Aufklärungsquote zwischen Deliktsgruppen und den Tatmodalitäten (Täter-Opfer-Beziehung o.ä.) variiert<sup>77</sup>, können die Ergebnisse auch dadurch beeinflusst sein, dass junge Menschen eher Delikte begehen, die häufig entdeckt und angezeigt werden und einfach aufzuklären sind.<sup>78</sup>

Straftaten, die nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen, können nur in Dunkelfelduntersuchungen (anhand von Täter- oder Opferbefragungen) ermittelt werden.<sup>79</sup> Zwar steht bei der hiesigen Untersuchung wie gesagt die Hellfeldkriminalität im Fokus des Interesses. Gleichwohl soll aber anhand ausgewählter Studienergebnisse überprüft werden, ob sich im Dunkelfeld gänzlich andere Ergebnisse zur Kriminalität von Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) finden:

In Dunkelfeldstudien haben sich die oben gezeigten Tendenzen insofern weitgehend bestätigt, dass sich auch dort eine Altersabhängigkeit der Kriminalitätsbelastung zeigt: Aus jüngerer Zeit ist insbesondere auf die Analysen von *Boers et al.* hinzuweisen, in denen Daten der Duisburger Panelstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ im Hinblick auf den Altersverlauf ausgewertet wurden.<sup>80</sup> Die Ergebnisse zeigen, dass die Kriminalitätsbelastung im Jugendalter in verschiedenen Deliktsbereichen nach einem steilen Anstieg mit zunehmendem Alter wieder abnimmt.<sup>81</sup> Obwohl bei diesen Auswertungen (bisher) nur Personen zwischen 13 und einschließlich 18 bzw. 22 Jahren betrachtet werden konnten, zeigte sich keine

---

<sup>74</sup> *Schwind*, Kriminologie, S. 57 ff.

<sup>75</sup> *Meier*, Kriminologie, S. 258 und *Schwind*, Kriminologie, S. 433 m.w.N.

<sup>76</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 383; *Meier*, Kriminologie, S. 136.

<sup>77</sup> Hierzu *Meier*, Kriminologie, S. 258 f.; *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 5.

<sup>78</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 383; zum Ganzen auch *Schulz*, Die Entwicklung der Delinquenz, S. 25 ff.

<sup>79</sup> Hierzu *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 209 ff.

<sup>80</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58 ff. und *Boers et al.*, MSchrKrim 2014, S. 183 ff.

<sup>81</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 59; *Boers et al.*, MSchrKrim 2014, S. 183, S. 187 ff. Ähnliche Tendenzen zeigten sich auch in anderen Studien (hierzu *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 125). Bei einer Untersuchung von Abgängern der Haupt- und Sonderschulen in Bremen fanden *Othold/Schumann* allerdings im Dunkelfeld einen weniger ausgeprägten Rückgang der Gesamt-Kriminalitätsbelastung mit zunehmendem Alter. Auch dort zeigten sich aber deliktspezifische Unterschiede: *Othold/Schumann*, in: *Delinquenz im Lebensverlauf*, S. 67, S. 77 ff.

gleichbleibende Belastung, sondern ein kurvenförmiger Verlauf der Kriminalität in Abhängigkeit vom Alter. Die höchste Kriminalitätsbelastung im Dunkelfeld fand sich allerdings bei jüngeren Personen als im Hellfeld.<sup>82</sup> Wie bei der registrierten Kriminalität (s.o.) wiesen junge Frauen auch im Dunkelfeld eine geringere Belastung in allen dargestellten Alters- und Deliktsgruppen auf als die männlichen Befragten.<sup>83</sup> Der Verlauf der Alterskurve unterscheidet sich auch im Dunkelfeld zwischen den abgebildeten Deliktsgruppen, bei den „schweren Gewaltdelikten“<sup>84</sup> ist z.B. zwischen 14 und 16 Jahren ein weniger ausgeprägter Rückgang der Belastung zu erkennen als bei den Sachbeschädigungsdelikten.<sup>85</sup>

Auch die Ergebnisse von Dunkelfeldstudien sprechen daher für eine besondere Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen. Diese scheint tatsächlich sogar noch deutlich höher auszufallen als bei der registrierten Kriminalität ersichtlich ist: Auch dies kann am Beispiel der Auswertungen von *Boers et al.* verdeutlicht werden, bei denen 84 % der männlichen und 69 % der weiblichen Befragten angaben, dass sie zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr eine der abgefragten Taten begangen haben.<sup>86</sup> Diese Werte liegen deutlich über den kumulierten Prävalenzraten registrierter Kriminalität, die z.B. von *Grundies/Höfer/Tetal* mit Daten der Freiburger Kohortenstudie ermittelt wurden.<sup>87</sup> Für Heranwachsende kann ergänzend z.B. auf deliktsdifferenzierte Ergebnisse aus Studierendenbefragungen verwiesen werden, die dafür sprechen, dass die tatsächliche Kriminalitätsbelastung auch bei diesen deutlich höher ausfällt als diejenige der registrierten Kriminalität: Für die Kriminalität von *Heranwachsenden* sind dabei vor allem jene Studien aussagekräftig, die nicht auf eine Lebenszeitprävalenz abstellen (also auch Straftaten im Kindes- oder Jugendalter mit einschließen)<sup>88</sup>, sondern nur nach Straftaten nach dem 18. Lebensjahr fragen<sup>89</sup>.

Junge Menschen, die schwere Delikte (z.B. schwere Gewaltdelikte) begehen, sind aber auch im Dunkelfeld selten.<sup>90</sup> Außerdem weisen die Ergebnisse der Dun-

<sup>82</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58 f. Dies zeigte sich auch in früheren Untersuchungen (hierzu *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 125).

<sup>83</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 59.

<sup>84</sup> Raub, „Handtaschenraub“ und Körperverletzungen mit Waffen: *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 65.

<sup>85</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 59 und *Boers et al.*, MSchrKrim 2014, S. 183, S. 187. Weitere Studienergebnisse zu deliktspezifischen Unterschieden bei: *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 218.

<sup>86</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 59 (ohne Internetkriminalität und Drogenkonsum). Weitere Studienergebnisse bei: *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 216 f.; siehe auch *Dünkel/Gebauer/Geng*, Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention, S. 30.

<sup>87</sup> *Grundies/Höfer/Tetal*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, S. 137 ff.

<sup>88</sup> *Reuband*, in: Handbuch Jugendkriminalität, 2. Auflage, S. 259, S. 263 f.

<sup>89</sup> *Schwind*, Kriminologie, S. 47.

<sup>90</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 59; siehe auch *Dünkel/Gebauer/Geng*, Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention, S. 30.

kelfeldstudien darauf hin, dass häufig nur eine oder wenige Tat(en) begangen werden und keine weitere Straffälligkeit auftritt, obwohl die erste(n) Tat(en) unentdeckt blieb(en) oder nicht angezeigt und nicht strafrechtlich sanktioniert wurde(n).<sup>91</sup> Selbst bei Mehrfach- und Intensivtätern finden sich Hinweise für einen Rückgang der Kriminalität mit zunehmendem Alter.<sup>92</sup>

Freilich sind auch Dunkelfeldbefragungen gewissen methodischen Einschränkungen unterworfen, insbesondere weil diese auf eine ehrliche und umfassende Beantwortung durch die Befragten angewiesen sind.<sup>93</sup> Bei täterorientierten Dunkelfeldbefragungen besteht vor allem bei schwereren Delikten die Gefahr, dass diese nicht berichtet werden.<sup>94</sup> Außerdem werden Dunkelfeldstudien häufig nur für ausgewählte Gruppen durchgeführt (Schüler, Studenten, Soldaten etc.) und sind deshalb nur für diese repräsentativ.<sup>95</sup> Bei Heranwachsenden gestaltet sich die Auswahl der Befragtengruppe schwieriger als bei Schülern<sup>96</sup>, bei denen z.B. alle Klassen einer bestimmten Jahrgangsstufe in einer Region oder in verschiedenen Städten befragt werden können. Dies gilt erst Recht für die (älteren) Erwachsenen.<sup>97</sup> Außerdem könnte mit steigendem Alter in Täterbefragungen aus Furcht vor möglichen Konsequenzen auch die Bereitschaft sinken, begangene Delikte zu berichten.<sup>98</sup> Die Abnahme der Kriminalität war aber bereits innerhalb der jungen Befragten erkennbar (s.o.); außerdem war sie so erheblich, dass nicht zu erwarten ist, dass sie nur durch diesen Effekt verursacht wird.<sup>99</sup> Weil Dunkelfeldstudien häufig nur auf bestimmte Regionen bezogen sind und sich die Erhebungsmodalitäten unterscheiden, ist auch die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Dunkelfeldstudien eingeschränkt,<sup>100</sup> dies muss natürlich auch bei Vergleichen von Dunkelfeld- und Hellfelddaten berücksichtigt werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass alle Untersuchungsmethoden gewissen Schwierigkeiten unterworfen sind und keine von ihnen ein vollständiges und exaktes Bild der Kriminalität in Abhängigkeit vom Alter darstellen kann. Es gibt zwar einige Unterschiede zwischen den Untersuchungsergebnissen, allen Analysen ist aber gemein, dass die Heranwachsenden zu den Altersgruppen zählen, welche die höchsten Belastungszahlen aufweisen: Die Heranwachsenden zeigen in Querschnittsanalysen anhand der TVBZ der Polizeilichen Kriminalstatistik eine erheb-

---

<sup>91</sup> *Boers et al.*, NK 2010, S. 58, S. 60; *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 125 f.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 385.

<sup>92</sup> *Boers et al.*, MSchrKrim 2014, S. 183, S. 188 ff.

<sup>93</sup> *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 215 f.

<sup>94</sup> *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 216 m.w.N.

<sup>95</sup> *Neubacher*, Kriminologie, S. 45.

<sup>96</sup> *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold*, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, S. 64 ff.

<sup>97</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 384.

<sup>98</sup> *Krenzer*, NStZ 1994, S. 10, S. 12; *Göppinger*, Kriminologie, S. 384.

<sup>99</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 152.

<sup>100</sup> *Schulz*, Die Entwicklung der Delinquenz, S. 201 ff.

liche Kriminalitätsbelastung, die höher ausfällt als bei älteren Altersgruppen. Dies wird in Hellfeld-Kohortenstudien bestätigt und spiegelt sich auch im Dunkelfeld grundsätzlich wider – auch wenn sich die Straffälligkeit (im Hell- und Dunkelfeld) nur selten auf schwere Delikte bezieht.<sup>101</sup>

Noch größere Einschränkungen der Aussagekraft von Tatverdächtigenbelastungszahlen bestehen übrigens bei Untersuchungen der Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) in den letzten Jahren und Jahrzehnten: Von der Tendenz her ist – nach einem Anstieg in den 1990er-Jahren – in den letzten Jahren eine Abnahme der TVBZ von deutschen Heranwachsenden zu erkennen (bezogen auf die in der PKS registrierten Straftaten insgesamt).<sup>102</sup> Worauf dieser Rückgang zurückzuführen ist, konnte bislang nicht sicher festgestellt werden.<sup>103</sup> Eine Konstante ist darin zu erkennen, dass die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden stets höher ausfielen als diejenigen der Erwachsenen.<sup>104</sup> Die Angaben zur Kriminalitätsentwicklung sind mit großer Vorsicht zu interpretieren, weil dabei – neben den zuvor genannten Einschränkungen der Aussagekraft der PKS – u.a. auch Änderungen der Strafgesetze, der statistischen Erhebungsmodalitäten und des Bezugsgebiets (Wiedervereinigung) berücksichtigt werden müssen.<sup>105</sup>

### 3. Ergebnis und Erklärungsansätze

Die Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigen, dass die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen die insgesamt höchsten Tatverdächtigenbelastungszahlen aufweist. Dies gilt allerdings nur für die männlichen (deutschen) Heranwachsenden, bei den weiblichen Heranwachsenden fallen die Belastungszahlen jüngerer Altersgruppen höher aus. Außerdem ergeben sich z.T. erhebliche Unterschiede der Altersverteilung der TVBZ, wenn nach Deliktsbereichen differenziert wird: Die Heranwachsenden weisen z.B. bei den Rauschgiftdelikten die höchsten TVBZ

---

<sup>101</sup> Trotz dieser Ergebnisse lässt sich freilich nicht gänzlich ausschließen, dass ältere Personen nicht *weniger*, sondern *andere* Delikte begehen als Jugendliche und Heranwachsende, die sich sowohl schwieriger entdecken und aufklären lassen als auch in Dunkelfelduntersuchungen seltener berichtet werden: *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 251.

<sup>102</sup> *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 51; *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 279 ff. Zur Entwicklung der *absoluten* Zahlen – auch für nichtdeutsche Heranwachsende – siehe z.B. *Ostendorf*, in: Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage, S. 159, S. 165 ff. Zu nichtdeutschen Tatverdächtigen siehe auch: *Heinz*, ZJJ 2018, S. 115, S. 116 ff.

<sup>103</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 128 f. m.w.N.; zu nichtdeutschen Tatverdächtigen: *ebd.*, S. 132.

<sup>104</sup> *Schulz*, Die Entwicklung der Delinquenz, S. 47; siehe auch *BKA (Hrsg.)*, PKS 2016, Band 3, S. 97.

<sup>105</sup> Zur Änderung der Erfassungsmodalitäten der PKS in 2009: *BKA (Hrsg.)*, PKS 2017, Band 3, S. 159. Ausführlich zur Kriminalitätsentwicklung und zu methodischen Schwierigkeiten: *Schulz*, Die Entwicklung der Delinquenz, S. 19 ff., 47 ff. und S. 203 ff.

auf, nicht aber bei den einfachen Diebstählen<sup>106</sup> und bei den Betrugsdelikten<sup>107</sup>. Aufgrund der methodischen Einschränkungen, die mit Querschnittsanalysen anhand der PKS verbunden sind, ist eine Zusammenschau der Ergebnisse in Verbindung mit anderen Untersuchungsanlagen (Kohortenstudien und Dunkelfelduntersuchungen) unbedingt notwendig. Auch bei derartigen Studien zeigten sich eine vergleichsweise hohe Kriminalitätsbelastung der Heranwachsenden sowie delikts- und geschlechtsspezifische Unterschiede, sodass sich kein völlig anderes Bild ergibt als bei Querschnittsanalysen anhand der PKS.

Als mögliche Erklärungsansätze für die Altersabhängigkeit der Kriminalität werden zahlreiche verschiedene Ursachen diskutiert. Neben den klassischen Kriminalitätstheorien gibt es auch neuere, entwicklungskriminologische Ansätze, die an dem Verlauf der Kriminalität im Lebenslauf<sup>108</sup> ausgerichtet sind.<sup>109</sup> Aus den Kriminalitätstheorien und Erklärungsansätzen lassen sich Tendenzen für die Anwendung von strafrechtlichen Reaktionen auf Heranwachsende ableiten – obwohl strafrechtliche Reaktionen nicht die Ursachen von Kriminalität per se beseitigen können<sup>110</sup>. Dies zeigen die folgenden Beispiele:

Wenn die Annahmen des Labeling-Approach zutreffen, der die Ursachen von (weiteren) Straftaten darin sieht, dass Personen durch strafrechtliche Verfahren und Sanktionen stigmatisiert werden,<sup>111</sup> erhalten informelle Reaktionen (z.B. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG) eine besondere Wichtigkeit. Sieht man die Straffälligkeit dagegen als Ergebnis einer rationalen Abwägung von Kosten und Nutzen an (rational choice)<sup>112</sup>, würde man eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit und spürbare strafrechtliche Reaktionen als bedeutsam erachten. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass dies bei jungen Menschen zweifelhaft ist, da gerade ihr Verhalten häufig impulshaft und unüberlegt sein dürfte. Andere halten die Zugehörigkeit zu Subkulturen<sup>113</sup> bzw. den Einfluss von kriminellen „peers“<sup>114</sup> für einen wichtigen Faktor, weshalb sich z.B. Weisungen in Bezug auf persönliche Kontakte (§ 10 I 3 Nr. 8 JGG) anbieten würden. Sieht man bei Heranwachsenden ihre besondere Umbruchsituation und die Auflösung und Neustrukturierung von sozialen Bindungen<sup>115</sup> an der Schwelle zum Erwachsenwerden als entscheidend für ihre hohe Kriminalitätsbelastung an<sup>116</sup>, erhalten Maßnahmen eine besondere Bedeu-

---

<sup>106</sup> Dort sind die TVBZ stattdessen bei den Jugendlichen am höchsten.

<sup>107</sup> Dort sind die TVBZ stattdessen bei den Jungerwachsenen am höchsten.

<sup>108</sup> *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, S. 243 ff.

<sup>109</sup> Ein Überblick findet sich bei: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 139 ff.; *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 47 ff.

<sup>110</sup> *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 28.

<sup>111</sup> Z.B. *Lemert*, *Human Deviance, Social Problems, and Social Control*, S. 40 f.

<sup>112</sup> Z.B. *Cornish/Clarke*, in: *The Reasoning Criminal*, S. 2 ff.

<sup>113</sup> *Miller*, in: *Kriminalsoziologie*, S. 339, S. 351 ff.

<sup>114</sup> Hierzu *Hoops*, *ZJJ* 2010, S. 45, S. 51.

<sup>115</sup> Halt- und Bindungstheorien, z.B. *Hirschi*, *Causes of Delinquency*, S. 16 ff.

<sup>116</sup> Zur Entwicklung der Kriminalität im Lebenslauf: *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, S. 243 ff.

tung, die auf die Eingliederung des Heranwachsenden in die Gesellschaft gerichtet sind. Wenn die Kriminalität von jungen Menschen durch verschiedene entwicklungspsychologische und sozio-strukturelle Aspekte verursacht und gehemmt wird, die bei jeder Person individuell verlaufen, sind flexible Regelungen und ein breites, auf jugendspezifische Bedürfnisse zugeschnittenes Reaktionsspektrum sinnvoll.<sup>117</sup>

Zusammenfassend kann man festhalten, dass sich aus den Erklärungsansätzen in vielerlei Hinsicht Aussagen für die Sanktionierung von Heranwachsenden entnehmen lassen, die freilich z.T. hoch umstritten sind<sup>118</sup> und einander widersprechen. Welche dieser Theorien zutreffend ist, kann mit den hier zur Verfügung stehenden Daten aber nicht untersucht werden: Es lässt sich zwar überprüfen, welche jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen auf Heranwachsende angewendet werden und ob es Hinweise darauf gibt, dass Heranwachsende nach einer jugendstrafrechtlichen Reaktion weniger rückfällig werden als nach einer erwachsenenstrafrechtlichen Sanktion – oder umgekehrt. Zu den Gründen der Kriminalität von Heranwachsenden lassen sich aber selbst aus etwaigen Legalbewährungsunterschieden keine hinreichenden Rückschlüsse ziehen, da viele Aspekte, die Auskunft über die Motive, die Persönlichkeitsentwicklung und die Lebensumstände der Probanden geben könnten, nicht im Bundeszentral- und Erziehungsregister eingetragen sind.<sup>119</sup> Deshalb werden die Gründe für die Kriminalität von Heranwachsenden im Folgenden nicht näher behandelt, es sei insofern auf die vorhandene Literatur und entsprechende Studienergebnisse aus dem In- und Ausland verwiesen.<sup>120</sup>

Worauf auch immer die hohe Kriminalitätsbelastung der Heranwachsenden und die charakteristische Altersverteilung der Kriminalität zurückzuführen sind – die Auswahl geeigneter strafrechtlicher Maßnahmen ist von großer Wichtigkeit, denn:

*„Es liegt sicher nicht in der Macht der Strafgerichte, durch die Sanktionsauswahl alleine zu garantieren, dass der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begeht. Aber ganz sicher können Strafgerichte durch die Wahl der falschen Sanktion positive Ansätze einer Neuorientierung zunichtemachen!“<sup>121</sup>*

Im Folgenden soll zunächst dargestellt werden, welche Maßnahmen in den gesetzlichen Regelungen als strafrechtliche Reaktion auf die (registrierte) Kriminalität von Heranwachsenden zur Verfügung stehen und wie sich diese Vorschriften im Laufe der Zeit entwickelt haben.

<sup>117</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 153 ff. m.w.N.

<sup>118</sup> Zum Streitstand: *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 43 ff.

<sup>119</sup> Zu den im Register erfassten Informationen: Kapitel 3, 3.1.1.

<sup>120</sup> Nachweise bei *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 139 ff.; *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 43 ff.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 187 ff.

<sup>121</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 127.



Die anschließende empirische Analyse wird sich mit der Anwendung dieser Vorschriften und mit der Legalbewährung nach den strafrechtlichen Reaktionen beschäftigen



# Kapitel 2: Rechtlicher Rahmen der Sanktionierung von Heranwachsenden

## 1. Historische Entwicklung

Ein kurzer historischer Überblick zur Entwicklung des Jugendstrafrechts ordnet die heute geltenden Regelungen<sup>122</sup> und entsprechende Reformvorschläge<sup>123</sup> in einen breiteren Kontext ein. Für die Untersuchung der Sanktionierung von Heranwachsenden sind insbesondere die Altersobergrenzen für jugendspezifische Sonderregelungen und die Art der jugendstrafrechtlichen Reaktionen interessant.

Die folgende Darstellung wird sich auf die Entwicklung seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs (1871) beschränken.<sup>124</sup> Diese zeitliche Grenze wurde aus folgenden Gründen gewählt: Frühere Sonderregelungen für junge Beschuldigte (z.B. Strafmilderungsgründe und Strafausschließungsgründe) waren nicht auf den Erziehungsgedanken im Sinne des heutigen JGG zurückzuführen, sondern entsprachen lediglich der Annahme einer Schuldunfähigkeit oder verminderten

---

<sup>122</sup> Hierzu Kapitel 2, 2.

<sup>123</sup> Hierzu Kapitel 2, 3.

<sup>124</sup> Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ist ausführlich dargestellt bei: *Holzschuh*, Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Schuldfähigkeit von jungen Menschen.<sup>125</sup> Erst die Ende des 19. Jahrhunderts entstehende Jugendgerichtsbewegung hatte letztlich einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des heute geltenden Jugendstrafrechts, sie führte zur Einführung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) im Jahr 1923.<sup>126</sup> Die Zeitspanne ab 1871 ermöglicht damit einerseits eine Begrenzung auf diejenigen Entwicklungen, welche die heute geltenden Regelungen für Heranwachsende maßgeblich geprägt haben, bezieht aber andererseits auch die Anfänge der Jugendgerichtsbewegung in den Jahrzehnten vor der Einführung des RJGG von 1923 mit ein.<sup>127</sup>

### 1.1 Die Entstehung der Jugendgerichtsbewegung

Im Reichsstrafgesetzbuch (1871) gab es keine strafrechtlichen Sonderregelungen für über 18-Jährige.<sup>128</sup> Für Personen von 12 bis 18 Jahren war eine bedingte Strafmündigkeit vorgesehen, die über 18-Jährigen galten dagegen als strafrechtlich voll verantwortlich (§§ 55-57 RStGB).<sup>129</sup>

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde in der Wissenschaft und in der Kriminalpolitik zunehmend über die strafrechtlichen Reaktionen auf die Kriminalität von jungen Menschen diskutiert.<sup>130</sup> Das gestiegene Interesse an derartigen Fragestellungen wird u.a. darauf zurückgeführt, dass die Ergebnisse der ersten Reichskriminalstatistik aus dem Jahr 1882 eine unerwartet hohe Kriminalitätsbelastung der jungen Altersgruppen zeigte.<sup>131</sup> Auch die Diskussionen über die Strafzwecke des Erwachsenenstrafrechts stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Jugendstrafrechts, denn aus Anhängern von *Liszt*<sup>132</sup> ging schließlich die Jugendgerichtsbewegung hervor.<sup>133</sup> Einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung des Jugendstrafrechts hatten (und haben) die Jugendgerichtstage, die seit 1909 veranstaltet werden.<sup>134</sup>

<sup>125</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 39.

<sup>126</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 20. *Streng* weist jedoch auch darauf hin, dass es erste „*ernsthafte Ansätze einer pädagogisch begründeten, also erzieherischen Sonderbehandlung junger Täter*“ bereits im 18. Jahrhundert gab (*ebd.*, S. 14).

<sup>127</sup> Ebenso *Kraft*, Tendenzen der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 17 und S. 19.

<sup>128</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 7.

<sup>129</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 41.

<sup>130</sup> *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 20.

<sup>131</sup> *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 20.

<sup>132</sup> Sog. „Marburger Programm“: *Von Liszt*, ZStW 1883, S. 1 ff.

<sup>133</sup> *Stolp*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 28 ff.; *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 20 ff.

<sup>134</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 35.

Zentrale Diskussionspunkte waren u.a. der Erziehungsgedanke und die Entwicklung von speziell auf junge Straftäter ausgerichteten Maßnahmen.<sup>135</sup> Uneinigkeit herrschte auch in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung der 18- bis 21-Jährigen: Hierzu wurde u.a. vorgeschlagen, zwar materielles Erwachsenenstrafrecht, aber die Regelungen des Jugendstrafverfahrens anzuwenden, bestimmte erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen nicht anzuwenden oder dem Richter eine Wahlmöglichkeit zwischen Strafe und Erziehung einzuräumen.<sup>136</sup> Kritiker der Einbeziehung von Heranwachsenden in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bezweifelten vor allem, ob bei über 18-Jährigen noch eine Beeinflussung durch erzieherische Maßnahmen möglich sei und betonten die Gefährlichkeit der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen, welche die höchste Kriminalitätsziffer in der Reichskriminalstatistik zeigte.<sup>137</sup> Auch hinsichtlich der Vollstreckung der Strafe gab es Reformbestrebungen: In diesem Zusammenhang sei z.B. die Eröffnung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich im Jahre 1912 erwähnt.<sup>138</sup> Erste Jugendgerichte wurden bereits ab 1908 eingeführt.<sup>139</sup>

## 1.2 Das Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1923

Mit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im Jahre 1922 und des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) im Jahre 1923 legte der Gesetzgeber ein „dualistisches System des Jugendrechts“<sup>140</sup> fest. Das RJGG<sup>141</sup> brachte viele neue Regelungen für junge Straftäter mit sich, deren Grundlagen von der Jugendgerichtsbewegung entwickelt worden waren (s.o.): z.B. die Anhebung der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre (§ 1 RJGG), die Einführung von bestimmten Erziehungsmaßregeln (§§ 5, 7 RJGG), die Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe (§ 22 RJGG) und der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 23 RJGG).<sup>142</sup> Einstellungsmöglichkeiten waren in § 32 RJGG geregelt. Auch die Zuständigkeit von Jugendgerichten wurde im RJGG nun gesetzlich normiert (§ 17 RJGG), dies war allerdings bereits zuvor in der gerichtlichen Praxis üblich gewesen.<sup>143</sup>

---

<sup>135</sup> *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 36 ff. m.w.N.

<sup>136</sup> *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 143, jeweils m.w.N. und *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 34 f.

<sup>137</sup> Nachweise bei *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 34 f.

<sup>138</sup> *Günzel*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens, S. 46 f. m.w.N.

<sup>139</sup> *Stolp*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 33 f. m.w.N.

<sup>140</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 12.

<sup>141</sup> RGBl. 1923 I, 135.

<sup>142</sup> Ein Überblick zu den Neuerungen findet sich bei: *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 21.

<sup>143</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 15 f.

Hinsichtlich der Heranwachsenden hatte sich der Gesetzgeber gegen eine Einbeziehung der zur Tatzeit 18- bis 21-Jährigen in den Anwendungsbereich des materiellen Jugendstrafrechts entschieden (vgl. § 1 RJGG).<sup>144</sup> Prozessual waren die Jugendgerichte gemäß § 17 I RJGG nur für zum Zeitpunkt der *Anklage* unter 18-Jährige zuständig; die Staatsanwaltschaft konnte aber gemäß § 17 II RJGG auch für diejenigen Personen Anklage beim Jugendgericht erheben, die „zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind“. Hinsichtlich der Strafvollstreckung sah § 16 IV RJGG vor, dass Strafen für Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) weiterhin in einer besonderen Anstalt (oder einer besonderen Abteilung) für Jugendliche vollstreckt werden konnten.

Da das RJGG von 1923 Heranwachsende nicht in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts einbezog, wurden bereits kurz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut Forderungen nach einer Ausweitung des Jugendstrafrechts auf diese Altersgruppe laut, etwa auf dem 6. Deutschen Jugendgerichtstag im Jahr 1924.<sup>145</sup>

### 1.3 Die Zeit des Nationalsozialismus

In der Zeit des Nationalsozialismus kam es zu einigen Modifikationen des RJGG, es wurde z.B. der Jugendarrest und eine Jugendstrafe ohne zeitliche Begrenzung eingeführt und die Strafaussetzung zur Bewährung abgeschafft.<sup>146</sup> Außerdem wurden die Altersgrenzen geändert, sodass in bestimmten Fällen strafrechtliche Reaktionen auch gegen 12- bis 14-Jährige und die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf unter 18-Jährige möglich war.<sup>147</sup> Auch in der Zeit des Nationalsozialismus wurde darüber diskutiert, ob und inwiefern neben den Jugendlichen auch für Heranwachsende besondere Regelungen gelten sollten; derartige Forderungen hatten allerdings eine vollkommen andere Intention als in der Weimarer Zeit, nämlich die Erziehung des Heranwachsenden zu einem Teil der nationalsozialistischen Gesellschaft.<sup>148</sup> Letztlich wurde die Anwendbarkeit der jugendstrafrechtlichen Regelungen auch im RJGG von 1943 nicht auf Heranwachsende ausgeweitet, wohl auch weil sich ein großer Teil der 18- bis 21-Jährigen im Militärdienst

<sup>144</sup> *Stolp*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 39; *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 74.

<sup>145</sup> Siehe *Heinz*, in: GS Walter, S. 301 f.; *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 144; *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 74 f. m.w.N.

<sup>146</sup> Zu den Gesetzesänderungen in der NS-Zeit: *Eisenberg*, JGG, Einleitung Rn. 3 ff.; *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 38; *Günzel*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens, S. 50 ff. m.w.N.

<sup>147</sup> *Eisenberg*, JGG, Einleitung Rn. 4.

<sup>148</sup> *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 76 f., 125 m.w.N.

befand.<sup>149</sup> Dennoch sah das RJGG von 1943 einige Sonderregelungen für über 18-Jährige vor, z.B. die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Taten in mehreren Altersstufen, wenn das Schwergewicht auf denjenigen vor dem 18. Lebensjahr liegt.<sup>150</sup>

#### 1.4 Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und neuere Entwicklungen

Am 1.10.1953 trat das neue Jugendgerichtsgesetz in Kraft.<sup>151</sup> Die Unterschiede im Vergleich zum RJGG von 1943 bezogen sich vor allem auf die Entfernung von nationalsozialistischen Inhalten.<sup>152</sup> Außerdem wurden einige Regelungen des RJGG von 1923 – z.T. in modifizierter Form – wieder eingeführt, etwa durch die Wiederherstellung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren, die Wiederherstellung der Untergrenze von 18 Jahren für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht, die Wiedereinführung der Bewährungsstrafe (allerdings modifiziert durch die obligatorische Bestellung eines Bewährungshelfers).<sup>153</sup> Als neue Sanktion wurde der Schuldspruch (§ 27 JGG) eingeführt und die Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel sowie die Einstellungsmöglichkeiten (nun §§ 45, 47 JGG) wurden überarbeitet.<sup>154</sup>

Für die hiesige Untersuchung besonders interessant ist die Debatte im Vorfeld der Einführung des neuen JGG darüber, ob und inwieweit das Jugendstrafrecht auch auf zur Tatzeit Heranwachsende angewendet werden soll: Als Argument für die (zumindest teilweise) Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht wurden u.a. die Kriegserfahrungen und deren Einfluss auf die Entwicklung von jungen Menschen angeführt.<sup>155</sup> Die besondere Situation der Nachkriegszeit war aber nicht der einzige Beweggrund für die Einführung des § 105 JGG, sondern es wurde auch Bezug auf die „gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft“ genommen, dass „die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält.“<sup>156</sup>

---

<sup>149</sup> BT-Drs. 1/3264, S. 36; siehe auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 8 m.w.N.

<sup>150</sup> Hierzu *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 125.

<sup>151</sup> Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953, BGBl. I 1953, S. 751 ff. Dargestellt wird hier nur die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, zum Jugendstrafrecht in der DDR: *Eich*, Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968, S. 14 ff.

<sup>152</sup> *Wolff/Egelkamp/Mulot*, Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie, S. 126 ff.

<sup>153</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 22.

<sup>154</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 22.

<sup>155</sup> So z.B. im Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 1/3264; zur Debatte auch: *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 125 ff.

<sup>156</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 1/3264; siehe auch *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 302 und BT-Drs. 15/2102, S. 2.

Zum Teil wurde eine Anwendung des Jugendstrafrechts auf *alle* Heranwachsenden angeregt.<sup>157</sup> Der Gesetzgeber entschied sich jedoch gegen eine vollständige Einbeziehung dieser Altersgruppe in das Jugendstrafrecht. Mit Inkrafttreten des JGG war und ist das Jugendstrafrecht nach dem bis heute geltenden § 105 I JGG auf zur Tatzeit Heranwachsende anzuwenden, wenn „*er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand*“ (Nr. 1) oder es sich „*um eine Jugendverfehlung handelt*“ (Nr. 2).<sup>158</sup> Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht wurden fakultative Strafmilderungen für Heranwachsende in § 106 JGG geregelt und die Zuständigkeit der Jugendgerichte für alle Heranwachsenden unabhängig von der Anwendung von JGG oder StGB begründet (§ 108 JGG).<sup>159</sup> Als Gründe gegen die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das materielle Jugendstrafrecht führt die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzesentwurfes u.a. an, dass noch keine gesicherten Erfahrungen vorlägen, wie häufig „unreife“ Heranwachsende vorkommen, und gewissermaßen erprobt werden solle, ob eine Einbeziehung dieser Altersgruppe in das Jugendstrafrecht auch dann noch sinnvoll erscheint, wenn die Entwicklung der Heranwachsenden nicht mehr von den Kriegserfahrungen beeinflusst wurde.<sup>160</sup>

In weiten Teilen gilt das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1953 bis heute, allerdings gab es in den letzten Jahrzehnten auch einige Reformen.<sup>161</sup> Zu den Neuerungen, die für die Untersuchung der Sanktionierung von Heranwachsenden von besonderem Interesse sind, zählt die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Verfahrenseinstellungen nach § 45 und nach § 47 JGG auf Heranwachsende (bei Anwendung von Jugendstrafrecht) im Jahr 1974.<sup>162</sup> Zuvor waren diese Regelungen nicht in den gemäß § 109 JGG auf Heranwachsende anwendbaren Verfahrensvorschriften aufgezählt. Im darauffolgenden Jahr (1975) wurde die Altersgrenze für die zivilrechtliche Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt<sup>163</sup>, die Altersgrenzen im Jugendgerichtsgesetz und die Heranwachsendenregelung des § 105 JGG blieben aber trotz dieser Änderung bestehen.<sup>164</sup> Allerdings wurden bei der Herabsetzung der zivilrechtlichen Volljährigkeit entsprechend die Hilfen zur

---

<sup>157</sup> Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung weist z.B. darauf hin, dass dies von den Jugendfürsorgebehörden und den freien Vereinigungen für Jugendhilfe gefordert wurde: BT-Drs. 1/3264, S. 37.

<sup>158</sup> Zu den Reformbestrebungen: Kapitel 2, 3.; zur Anwendungspraxis: Kapitel 5, 1.

<sup>159</sup> BGBl. I 1953, S. 766. Der rechtliche Rahmen nach geltender Rechtslage wird ausführlich in Kapitel 2 dargestellt.

<sup>160</sup> BT-Drs. 1/3264, S. 37; hierzu auch *Heinz* in: GS Walter, S. 302 und *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbeziehung, S. 153 m.w.N.

<sup>161</sup> Siehe *Stolp*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 161 ff.

<sup>162</sup> BGBl. 1974 I, S. 469, 529.

<sup>163</sup> Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.7.1974, in Kraft getreten am 1.1.1975; BGBl. 1974 I, S. 1713.

<sup>164</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 10, 78.



Erziehung gemäß §§ 9 Nr. 2, 12 JGG aus den für Heranwachsende anwendbaren Vorschriften herausgenommen.<sup>165</sup>

Im Jahr 1990 wurden im Rahmen des 1. JGG-Änderungsgesetzes<sup>166</sup> u.a. die Diversionsregelungen der §§ 45, 47 JGG überarbeitet<sup>167</sup>, neue Weisungen in § 10 JGG eingefügt (z.B. sozialer Trainingskurs gemäß § 10 I Nr. 6 JGG und die Aussetzung zur Bewährung unter bestimmten Voraussetzungen auch für Jugendstrafen bis zu 2 Jahren eingeführt.<sup>168</sup> Außerdem wurde die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG a.F.) abgeschafft.

Eine Reihe von Gesetzesänderungen seit Anfang des 21. Jahrhunderts befasste sich mit der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden (und Jugendlichen).<sup>169</sup> Als weitere Änderung in dieser Zeit ist die Einführung von Landesjugendstrafvollzugsgesetzen (bzw. die Integration entsprechender Regelungen in den Landesgesetzen über den Erwachsenen- und den Jugendstrafvollzug) zu nennen.<sup>170</sup> Auch das 2. JGG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2007 enthält einige Änderungen im Bereich der Vollstreckung. Außerdem wurde dort u.a. der für Jugendliche und Heranwachsende geltende Erziehungsgedanke erstmalig im JGG normiert (§ 2 I JGG).<sup>171</sup> Im Jahre 2012 erfolgte die Anhebung der Strafobergrenze der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord und Vorliegen besonderer Schwere der Schuld auf 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG, in Kraft getreten am 8.9.2012).<sup>172</sup> Zugleich wurde mit Wirkung zum 07.10.2012 die sogenannte „Vorbewährung“ (§§ 61 ff. JGG) eingeführt und es wurde mit dem sogenannten „Warnschussarrest“ (§ 16a JGG) die Möglichkeit geschaffen, Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu verhängen (in Kraft seit 07.03.2013).<sup>173</sup>

Anzumerken ist, dass auch europäische und internationale Vorschriften einen Einfluss auf das Jugendstrafrecht hatten und wohl auch in Zukunft haben werden. Dies gilt nicht nur für Vorschriften mit Gesetzeskraft (wie die EMRK), sondern auch für andere internationale Vereinbarungen, die z.B. bei kriminalpolitischen Diskussionen um Reformbestrebungen eine Rolle spielen können.<sup>174</sup> In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die Empfehlungen des Europarates

---

<sup>165</sup> BGBl. 1974 I, S. 1715.

<sup>166</sup> BGBl. 1990 I, S. 1853.

<sup>167</sup> Siehe *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 29 f.; *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 256.

<sup>168</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 22 f. Über § 105 JGG gelten diese Regelungen – bei Anwendung von Jugendstrafrecht – auch für Heranwachsende.

<sup>169</sup> Hierzu *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 272.

<sup>170</sup> Hierzu Kapitel 2, 2.3.9.6.

<sup>171</sup> BGBl. 2007 I, S. 2894; siehe näher *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 25 f.

<sup>172</sup> Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854.

<sup>173</sup> BGBl. 2012 I, S. 1854.

<sup>174</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 22 f. m.w.N.

Rec(2003) 20, Rec(2006) 2 und Rec(2008) 11 sowie auf die sogenannten Beijing Rules<sup>175</sup> hingewiesen.<sup>176</sup>

## 2. Heutige Rechtslage

In diesem Abschnitt werden die „heute“ geltenden gesetzlichen Regelungen für die Sanktionierung von Heranwachsenden vorgestellt. Im Fokus steht dabei allerdings die Rechtslage im Jahr 2007, da die anschließende empirische Analyse der angewendeten strafrechtlichen Reaktionen anhand von Entscheidungen dieses Jahres vorgenommen wird.<sup>177</sup> In entsprechender Kürze wird aber auch auf Neuerungen eingegangen, die sich erst nach dem Jahr 2007 ergeben haben.

Im Gegensatz zu anderen Altersgruppen ist bei Heranwachsenden sowohl das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafrecht anwendbar. Deshalb werden die Kriterien für die Entscheidung zwischen diesen beiden Rechtsfolgensystemen (§ 105 I JGG) und die nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Reaktionen vorgestellt. Im Hinblick auf die nachfolgende empirische Analyse sind vor allem diejenigen strafrechtlichen Reaktionen von Interesse, die mit dem Datensatz des BZR/EZR erfasst werden können (Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG).<sup>178</sup> Die Ausführungen werden aber nicht auf diese beschränkt, weil auch der Umfang von *nicht* im BZR/EZR erfassten Reaktionen für die Bewertung der gefundenen Ergebnisse entscheidend ist.<sup>179</sup> Abgerundet wird die Darstellung der heute geltenden Vorschriften zur Sanktionierung von Heranwachsenden durch eine kurze Skizzierung der Nebenstrafen und Nebenfolgen, des Verfahrens sowie von Vollstreckung und Vollzug.

### 2.1 Altersgrenzen

Unter einem Heranwachsenden ist gemäß § 1 II JGG derjenige zu verstehen, der zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Diese Altersgruppe steht damit zwischen den Jugendlichen (14 bis einschließlich 17 Jahre, § 1 II JGG) und

<sup>175</sup> United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice of 29 November 1985.

<sup>176</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 22 f. m.w.N. Zur Rechtslage in anderen Kriminaljustizsystemen und zu internationalen Regelungen: *Pruin*, in: *Fördern Fordern Fallenlassen*, S. 306, S. 321 f.; *Dünkel*, in: *Juvenile justice in a global perspective*, S. 24 ff.; *Neubacher*, in: *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis*, S. 121, S. 122 und S. 131 f.; *Dünkel/Baechthold/Van Zyl Smit*, in: *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen*, S. 297 ff.; *Dünkel*, in: *Handbuch Jugendkriminalität*, 3. Auflage, S. 89, S. 105 ff.

<sup>177</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.1. Im Hinblick auf die sich anschließende empirische Untersuchung steht die Auslegung durch die Rechtsprechung im Vordergrund; weiterführende Hinweise zu anderen Ansichten werden mitunter in den Fußnoten aufgeführt.

<sup>178</sup> Zum Umfang der im Register eingetragenen Entscheidungen: Kapitel 3, 4.1.

<sup>179</sup> Deshalb werden ergänzend auch andere Datenquellen herangezogen, siehe Kapitel 5, 5. und Kapitel 6, 4.

den Erwachsenen (21 Jahre und mehr).<sup>180</sup> Das Jugendgerichtsgesetz und seine Rechtsfolgen stellen – wie § 1 II JGG zeigt – hinsichtlich der Altersgrenzen i.d.R. auf den Tatzeitpunkt ab. Für die „Zeit der Tat“ ist der Zeitpunkt der *Tatbehandlung* entscheidend, nicht derjenige des Taterfolges (siehe § 8 JGG).<sup>181</sup> Bei mehreren Taten, die in unterschiedlichen Alters- bzw. Reifestufen begangen wurden und gleichzeitig abgeurteilt werden, findet § 32 JGG Anwendung: Nach § 32 Satz 1 JGG ist einheitlich das Jugendstrafrecht anzuwenden, „*wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären*“. Ansonsten ist nach Satz 2 einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

Es gibt im Jugendgerichtsgesetz aber auch einige Regelungen, bei denen es ausnahmsweise nicht auf das Alter bei der *Tat* ankommt, sondern auf das Alter zu einem anderen Zeitpunkt. Als Beispiel kann § 114 JGG (Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe) angeführt werden, bei dem das Alter zum Zeitpunkt der Vollstreckung maßgeblich ist.<sup>182</sup> Auf derartige besondere Altersbestimmungen wird im Folgenden bei der Darstellung der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Regelungen und der Verfahrensvorschriften jeweils hingewiesen.

## 2.2 Entscheidung gemäß § 105 I JGG

Die wesentlichen Vorschriften für die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden finden sich in den §§ 105 bis 112 JGG. Eine Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG erfolgt bei den zur Tatzeit 18- bis 21-Jährigen nicht, da diese – im Gegensatz zu den Jugendlichen – stets strafrechtlich verantwortlich sind (mit Ausnahme der §§ 20, 21 StGB).<sup>183</sup>

Heranwachsende können sowohl nach Jugend- als auch nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden, deshalb muss für jeden Einzelfall entschieden werden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist.<sup>184</sup> Die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht bei dieser Altersgruppe sind in § 105 I JGG festgelegt. Demnach ist Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn eine der beiden Alternativen des § 105 I JGG vorliegt:<sup>185</sup>

---

<sup>180</sup> Zur Altersbestimmung: *Eisenberg*, JGG, § 1 Rn. 11a m.w.N. Zum Vorgehen bei Zweifelsfällen: Kapitel 8, 1. Zu Reformbestrebungen: *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 171 ff.

<sup>181</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 1 Rn. 20.

<sup>182</sup> HK-JGG/*Verrel/Linke*, JGG, § 114 Rn. 2.

<sup>183</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 46 m.w.N.

<sup>184</sup> *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 1 m.w.N. Bei Ordnungswidrigkeiten gelten für Heranwachsende nur Sondervorschriften für die Vollstreckung, vgl. § 98 IV OWiG: *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 105 Rn. 2.

<sup>185</sup> Zur Prüfungsreihenfolge: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 13 m.w.N.

- Ein Fall des § 105 I Nr. 1 JGG ist gegeben, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.
- Gemäß § 105 I Nr. 2 JGG ist Jugendstrafrecht auch dann anzuwenden, wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Ist weder ein Fall von Nr. 1 noch von Nr. 2 gegeben, findet das Erwachsenenstrafrecht nach Maßgabe des § 106 JGG Anwendung.

Für die Bewertung nach § 105 I Nr. 1 JGG wurden bereits im Jahr 1954 die sogenannten „Marburger Richtlinien“ auf einer Tagung von Jugendpsychologen, Jugendpsychiatern und Jugendrechtlern erarbeitet.<sup>186</sup> Nach diesen Richtlinien sprechen u.a. folgende Aspekte dafür, dass ein Heranwachsender einem Jugendlichen gleichsteht: „*Hilflosigkeit (die sich nicht selten hinter Trotz und Arroganz versteckt), naiv-vertrauensseliges Verhalten, Leben dem [sic] Augenblick, starke Anlehnungsbedürftigkeit, spielerische Einstellung zur Arbeit, Neigung zum Tagträumen, Hang zu abenteuerlichem Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen, mangelnder Anschluß an Altersgenossen*“<sup>187</sup>. Zudem wurde in diesen Richtlinien das Fehlen der Aspekte „*Lebensplanung, Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden, Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken, Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen, ernsthafte Einstellung zur Arbeit, gewisse Eigenständigkeit zu anderen Menschen*“<sup>188</sup> als Indiz für das Vorliegen der Kriterien von § 105 I Nr. 1 JGG angeführt. In den folgenden Jahrzehnten wurden auch andere Kriterienkataloge zur Bewertung nach § 105 I Nr. 1 JGG erarbeitet, z.B. von *Esser, Fritze* und *Schmidt*<sup>189</sup> sowie von *Busch* und *Scholz*<sup>190</sup>.

Da in der hiesigen Arbeit aber die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden durch die Gerichte (und Staatsanwaltschaften) im Vordergrund steht, soll im Folgenden vor allem die Entscheidung nach § 105 I Nr. 1 JGG durch die Rechtsprechung dargestellt werden. Wie *Pruin* feststellt, verweisen die Gerichte zwar z.T. auf die oben genannten Kriterienkataloge, haben aber dennoch „*eigene Bewertungsmaßstäbe geschaffen und [...] sich damit losgelöst von der Unterstützung durch die psychiatrischen und psychologischen Fachkräfte*“.<sup>191</sup>

<sup>186</sup> MschrKrim 1955, S. 58 ff.; hierzu auch *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 43.

<sup>187</sup> MschrKrim 1955, S. 58, S. 60.

<sup>188</sup> MschrKrim 1955, S. 58, S. 60.

<sup>189</sup> Entwicklung und Überprüfung von 10 Reifekriterien: *Esser/Fritze/Schmidt*, MschrKrim 1991, S. 356, S. 359.

<sup>190</sup> „Bonner Delphi-Studie“: *Busch/Scholz*, MschrKrim 2003, S. 421 ff.; *Busch*, Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender, S. 60 ff. Zum Ganzen *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 151 ff. und *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 14 f.

<sup>191</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 18 f. Die sogenannten Marburger Richtlinien werden z.B. erwähnt in: LG Hagen, Urteil v. 19.01.2010, 52 KLS 400 Js 552/08 – 9/09, juris und – neben den von *Esser/Fritze/Schmidt* angeführten Kriterien – in: LG

Die BGH-Rechtsprechung<sup>192</sup> stellt im Rahmen des § 105 I Nr. 1 JGG darauf ab, ob die Entwicklung des Beschuldigten schon abgeschlossen ist oder nicht; zur Veranschaulichung kann beispielsweise der folgende Abschnitt aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.08.2001 (1 StR 211/01) herangezogen werden:

*„Einem Jugendlichen gleichzustellen ist der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, noch prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Hat der Täter dagegen bereits die eines jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, dann ist er nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen und auf ihn ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.“<sup>193</sup>*

In der Rechtsprechung des BGH wird mittlerweile die „*dynamische Entwicklung des noch jungen Menschen in dem Lebensabschnitt vom 18. bis zum 21. Lebensjahr*“<sup>194</sup> betont. Da die Rechtsprechung darauf abstellt, ob die Entwicklung bereits abgeschlossen ist, wendet sie bei Beschuldigten mit sogenannten unbehebbar Entwicklungsrückständen, bei denen also keine weitere Entwicklung zu erwarten ist, kein Jugendstrafrecht an.<sup>195</sup> Allerdings wird dies nur selten vorkommen, weil nur in Ausnahmefällen eine weitere Entwicklung völlig ausgeschlossen werden kann.<sup>196</sup>

In der gerichtlichen Praxis werden – auch in Kombination – u.a. folgende Aspekte zur Begründung der Anwendung von Jugendstrafrecht herangezogen (Auswahl aus den Jahren 2002 bis 2016): fehlendes Pflichtbewusstsein, Unselbstständigkeit (z.B. bei Wohnen im Haushalt der Eltern, finanzielle Abhängigkeit, da z.B. noch Schüler oder fehlende Arbeit/Ausbildung/Schulabschluss), fehlende Lebensplanung, unstrukturierte Alltagsgestaltung.<sup>197</sup> Auch eine „*Situation weitgebender sozialer Entwurzelung*“<sup>198</sup> muss berücksichtigt werden. Für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht hat die Rechtsprechung z.B. folgende Kriterien angeführt: Eigenständigkeit gegenüber der Familie, (auch) ältere Freunde, Fähigkeit zu einer längeren, festen Beziehung und eine Berufsausbildung, der zielstrebig nachgegangen wird.<sup>199</sup> Auch frühere Straftaten können eine Rolle bei der Entscheidung zwi-

---

Köln, Urteil v. 02.06.2015, 156 Ns 23/15, juris. BGH StV 2011, S. 591, S. 592 erwähnt die Bonner Delphi-Studie.

<sup>192</sup> Zur Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zu § 105 I Nr. 1 JGG: *Prain*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 21 ff.; *Laue*, ZJJ 2017, S. 108, S. 110 ff.

<sup>193</sup> BGH NStZ 2002, S. 204, S. 206; so auch z.B. BGH StV 2003, S. 460 f.

<sup>194</sup> BGH NStZ 2002, S. 204, S. 206; BGH StV 2003, S. 460 f.

<sup>195</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 23 m.w.N. auch zur a.A.

<sup>196</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 23.

<sup>197</sup> Siehe z.B. LG Hamburg, Urteil v. 10.11.2011 – 604 Ks 15/11, juris; LG Limburg, Urteil v. 01.09.2014 – 4 Js 17641/13, juris; LG Kaiserslautern ZJJ 2015, S. 76. Weitere Kriterien der Rechtsprechung finden sich bei: *Neubacher*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 368 ff.; *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 5 ff.; *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105 Rn. 22.

<sup>198</sup> BGH StV 1990, S. 508.

<sup>199</sup> Z.B. BGH NStZ 2014, S. 408, S. 409; BGH ZJJ 2014, S. 387 f.

schen JGG und StGB spielen, so sind etwa bei schweren Gewaltdelikten „*Erkenntnisse zum Umgang mit Aggression und Gewalt*“<sup>200</sup> zu beachten.

Von der Rechtsprechung wird betont, dass bei der Entscheidung zwischen JGG und StGB eine Gesamtwürdigung durchzuführen ist (worauf auch der Wortlaut von § 105 I Nr. 1 JGG hinweist).<sup>201</sup> Wichtig ist auch, dass die oben genannten Anhaltspunkte in jedem Einzelfall spezifisch bewertet werden; so muss z.B. das Wohnen bei den Eltern nicht auf mangelnde Eigenständigkeit zurückzuführen sein, möglich sind auch rein finanzielle Gründe.<sup>202</sup>

Maßgeblich für die Entscheidung nach § 105 I Nr. 1 JGG ist die Reife zum Zeitpunkt der Tat, wodurch sich die Ermittlungen durchaus schwierig gestalten können.<sup>203</sup> Als Informationsquelle dienen u.a. der Bericht der Jugendgerichtshilfe, Zeugenvernehmungen und auch frühere Urteile.<sup>204</sup> Dem Richter steht bei der Entscheidung, ob § 105 I Nr. 1 JGG zu bejahen ist, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.<sup>205</sup> Die Beauftragung eines Sachverständigen ist nach der Rechtsprechung des BGH nur dann nötig, wenn „*Anlass zu Zweifeln über eine normale Reifentwicklung des betreffenden Heranwachsenden besteht*“<sup>206</sup>.

§ 105 I Nr. 2 JGG bestimmt, dass Jugendstrafrecht auch dann anzuwenden ist, wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.<sup>207</sup> Grundsätzlich kommt eine Jugendverfehlung bei allen Delikten in Betracht.<sup>208</sup> Entscheidend ist, ob sich bei der konkreten Tat in den Tatumständen oder den Motiven des Beschuldigten „*Merkmale jugendlicher Unreife*“<sup>209</sup> finden lassen. Als Beispiele führt die Rechtsprechung einen „*Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen*“<sup>210</sup>, „*Abenteuerlust*“<sup>211</sup> und auch

<sup>200</sup> BGH StV 2003, S. 460, S. 461, wonach unter bestimmten Umständen auch „*Erkenntnisse über nicht abgeurteilte Straftaten einzubeziehen*“ sind.

<sup>201</sup> Z.B. BGH StV 2003, S. 460, S. 461; hierzu auch *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 17 ff. Zur Frage, ob dies in der Praxis stets eingehalten wird: Kapitel 5, 6.8.1.4.

<sup>202</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 9 m.w.N. Zum alternativen Vorliegen der sittlichen oder geistigen Reife: BGH NJW 1956, S. 1408.

<sup>203</sup> BGH NJW 1959, S. 159, S. 160 f.; hierzu auch *Remschmidt*, Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen, S. 185 ff.

<sup>204</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 105 Rn. 25 f. m.w.N.; *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 22, 29 m.w.N.

<sup>205</sup> BGH StV 2011, S. 591 f.

<sup>206</sup> BGH NStZ 1984, S. 467.

<sup>207</sup> Kritisch z.B. *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 137.

<sup>208</sup> Auch bei schweren Gewaltdelikten: BGH NStZ 1987, S. 366 f. Weitere Beispiele bei *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 24; siehe auch *Laue*, ZJJ 2017, S. 108, S. 110 ff.

<sup>209</sup> Z.B. BGH NStZ 1987, S. 366 f.

<sup>210</sup> BGH NStZ 1987, S. 366 f.

<sup>211</sup> BGH StV 1989, S. 311. Weitere Beispiele bei *Neubacher*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 355, S. 368 ff.; *Bartels*, Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 72. Zur Bedeutung der Gruppendynamik: *Hoffmann*, StV 2001, S. 196, S. 198 f.

„jugendtypischen Leichtsinn, Unüberlegtheit“<sup>212</sup> an. Wenn eine Tat mit einem erheblichen Organisationsaufwand verbunden ist, spricht dies zunächst gegen die Anwendung von § 105 I Nr. 2 JGG<sup>213</sup>, allerdings kann sich in diesem Fall die Jugendverfehlung aus den Tatmotiven ergeben.<sup>214</sup> Auch im Rahmen des § 105 I Nr. 2 JGG ist eine Gesamtwürdigung durchzuführen und es steht dem Gericht ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.<sup>215</sup>

Wenn sich nicht aufklären lässt, ob der Heranwachsende gemäß § 105 I Nr. 1 JGG zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, und auch nicht, ob es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung i.S.v. § 105 I Nr. 2 JGG handelte, wendet die Rechtsprechung Jugendstrafrecht an.<sup>216</sup> Zur Begründung geht der BGH u.a. darauf ein, dass in der Literatur darauf hingewiesen werde, „*kriminalpolitisch sei die Gefahr, daß ein Heranwachsender nach Jugendstrafrecht behandelt werde, nicht so bedeutungsvoll wie die umgekehrte Gefahr eines Mißgriffs durch unzulängliche Berücksichtigung der erzieherischen Bedürfnisse, die sich aus einer vorhandenen, aber nicht hinreichend bekannten Reifeverzögerung ergibt*“<sup>217</sup>.

### 2.3 Rechtsfolgen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Wenn aufgrund der oben dargestellten Kriterien auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden ist, gelten nicht alle im JGG enthaltenen Vorschriften, sondern nur diejenigen, die in §§ 105 ff. JGG als auf diese Altersgruppe anwendbar erklärt werden. Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht richtet sich die Sanktionierung von Heranwachsenden grundsätzlich nach den für Erwachsene vorgesehenen Rechtsfolgen – allerdings mit einigen Modifikationen, die in den §§ 105 ff. JGG normiert sind. Im Folgenden sollen nun die mit der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verbundenen Rechtsfolgen bei Heranwachsenden vorgestellt werden.<sup>218</sup>

---

<sup>212</sup> BGH NSTz 2001, S. 102.

<sup>213</sup> BGH NSTz 2014, S. 408, S. 409.

<sup>214</sup> OLG Hamm StV 2005, S. 71, S. 72.

<sup>215</sup> BGH NSTz 1987, S. 366 f.

<sup>216</sup> BGH NJW 1959, S. 159, S. 160 f.; BGH NSTz 2004, S. 294, S. 295; weitere Nachweise bei Brunner/Dölling, JGG, § 105 Rn. 31.

<sup>217</sup> BGH NJW 1959, S. 159, S. 161. Nach a.A. ist in Zweifelsfällen eine Einzelfallprüfung der Milde der nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen erforderlich: Kapitel 8, 1.

<sup>218</sup> Hierzu auch Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 34 ff.; Mitsch, Jura 2002, S. 242 ff.; Mitsch, in: Berührungspunkte in der deutschen und russischen Strafrechtswissenschaft, S. 93 ff.

### 2.3.1 Reaktionsspektrum und Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Zwei wesentliche Unterschiede zur Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bestehen darin, dass bei jugendstrafrechtlichen Reaktionen der Erziehungsgedanke eine wichtige Rolle spielt und dass dem Gericht ein deutlich breiteres Reaktionsspektrum zur Verfügung steht als im allgemeinen Strafrecht.<sup>219</sup>

Beginnen wir mit Letzterem: Die vielfältigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen ermöglichen eine auf den einzelnen Heranwachsenden abgestimmte strafrechtliche Behandlung.<sup>220</sup> Wenn das Verfahren nicht zuvor eingestellt wurde, können bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe als Folgen der Jugendstraftat angeordnet werden (§ 5 JGG). Aufgrund des breiten Spektrums an jugendstrafrechtlichen Reaktionen erhält allerdings auch die Frage ihres Verhältnisses untereinander eine nicht unerhebliche Bedeutung.<sup>221</sup> § 5 II JGG bestimmt, dass Zuchtmittel oder Jugendstrafe nur dann verhängt werden, „wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“ (siehe auch § 13 I JGG und § 17 II JGG). Dieses in § 5 II JGG beschriebene Verhältnis wird jedoch oftmals kritisiert – u.a. wird angemerkt, dass Erziehungsmaßregeln nicht durchweg weniger eingriffsintensiv sind als Zuchtmittel, zu denen nämlich u.a. auch die Verwarnung (§ 14 JGG) zählt.<sup>222</sup> Stattdessen werden u.a. auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andere Rangverhältnisse vorgeschlagen.<sup>223</sup> Einigkeit besteht darüber, dass die Verhängung einer Jugendstrafe „nur als *Ultima Ratio*“<sup>224</sup> möglich ist.

Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurden die Ziele des Jugendstrafrechts in § 2 I JGG geregelt.<sup>225</sup> § 2 I 1 JGG, nach dem das Jugendstrafrecht vor allem neuen Straftaten der Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenwirken soll, betrifft die Individualprävention.<sup>226</sup> Nach § 2 I 2 JGG sind die Rechtsfolgen des JGG vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten, um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen. Schon vor der Einführung des § 2 I JGG war der Erziehungsgedanke ein bedeutsames (wenn auch umstrittenes) Prinzip des Jugendstrafrechts.<sup>227</sup> Bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden besteht jedoch darüber

<sup>219</sup> Hombrecher, JA 2008, S. 452.

<sup>220</sup> Hombrecher, JA 2008, S. 452; Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 35; siehe auch Kornprobst, JR 2002, S. 309, S. 311.

<sup>221</sup> Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG), S. 18 f. m.w.N. Zum Spannungsverhältnis zwischen der Flexibilität des Jugendstrafrechts und dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit: Ostendorf, GA 2006, S. 515 ff.

<sup>222</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 5 Rn. 24; Eisenberg, JGG, § 5 Rn. 20; Lenz, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG), S. 20 m.w.N.; Hombrecher, JA 2008, S. 452, S. 454.

<sup>223</sup> Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 186 m.w.N.

<sup>224</sup> Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 323.

<sup>225</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007, BGBl. I S. 2894.

<sup>226</sup> Hierzu Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 2 Rn. 1.

<sup>227</sup> Schaffstein/Beulke/Svoboda, Jugendstrafrecht, S. 1 ff.; Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 28 ff. jeweils m.w.N.



Uneinigkeit, ob und inwiefern diese (nach Herabsenkung der Volljährigkeitsgrenze in den 1970er-Jahren) volljährigen Personen überhaupt erzogen werden dürfen und welche Definition von „Erziehung“ bei diesen angebracht ist.<sup>228</sup> Zum Teil wird angenommen, dass mit zunehmendem Alter der Schuldausgleich im Verhältnis zum Erziehungsgedanken eine größere Bedeutung erhalte.<sup>229</sup> Hiergegen wird vorgebracht, dass sich hierfür in den Regelungen des JGG (etwa in § 2 I 2 JGG oder in § 105 JGG) keine Anhaltspunkte erkennen lassen.<sup>230</sup>

### 2.3.2 Einstellungen

#### 2.3.2.1 Einstellungen bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht

Wenn auf Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewendet wird, richten sich die Einstellungsmöglichkeiten nach denjenigen Normen der StPO, die auch für Erwachsene gelten.<sup>231</sup> Eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG ist in diesem Fall nicht zulässig. Sie ist nur dann möglich, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird (vgl. § 109 II JGG).

Zu den besonders „praxisrelevante[n]“<sup>232</sup> Einstellungsnormen der StPO zählt § 153 StPO. Nach Absatz 1 kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.<sup>233</sup> Nach § 153 II StPO ist eine derartige Einstellung auch durch das Gericht möglich. Für die Anwendung von § 153 StPO spielt auch die Vorbelastung eine Rolle.<sup>234</sup> In der Kommentarliteratur wird hierzu ausgeführt, dass es für eine geringe Schuld i.S.v. § 153 StPO spricht, wenn die Tat als „einmaliges Versagen“<sup>235</sup> des Beschuldigten anzusehen ist. Bei Vorstrafen, vor allem bei solchen einschlägiger Art, kommt eine Einstellung nach § 153 StPO eher nicht in Betracht.<sup>236</sup> Als Vorbelastung des Täters wird dabei neben einer Verurteilung (Vorstrafe) auch eine vorausgegangene Einstellung nach § 153a StPO (hierzu sogleich) berücksichtigt – besonders dann, wenn diese noch

---

<sup>228</sup> Ausführlich zur Problematik des Erziehungsbegriffs: *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 42 ff., 59 ff. Zur Anwendbarkeit von Weisungen: Kapitel 2, 2.3.3.2.1. Zu möglichen Besonderheiten für zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene: Kapitel 2, 3.2.

<sup>229</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 105 Rn. 36 m.w.N.

<sup>230</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG § 105 Rn. 31.

<sup>231</sup> *Hombacher*, JA 2009, S. 889, S. 892; hierzu auch *Hein*, JuS 2013, S. 899 ff.

<sup>232</sup> *Hein*, JuS 2013, S. 899, S. 900. Dies bezieht sich freilich auf alle Einstellungen nach § 153 StPO (ohne Altersdifferenzierung). Wie häufig §§ 153, 153a StPO auf Heranwachsende angewendet werden ist weitgehend ungeklärt: Kapitel 5, 5. und Kapitel 6, 4.

<sup>233</sup> Ausführlich zu den Voraussetzungen: *SK-StPO/Weslau/Deiters*, § 153 Rn. 9 ff.

<sup>234</sup> *Hein*, JuS 2013, S. 899, S. 900 f.; *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, S. 788, 790, 802; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 452.

<sup>235</sup> *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, S. 788.

<sup>236</sup> *KK-StPO/Diemer*, § 153 Rn. 14.

nicht lange zurückliegt.<sup>237</sup> *Peters* führt auch Einstellungen nach § 45 I JGG bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses an.<sup>238</sup>

Eine weitere wichtige Einstellungsnorm findet sich in § 153a StPO. Auch diese ist nur bei Vergehen anwendbar. § 153a I StPO regelt die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft (mit Zustimmung des Gerichts) unter Auflagen und Weisungen, § 153a II StPO normiert die entsprechende gerichtliche Einstellung. Gemäß § 153a I 1 StPO müssen die Auflagen/Weisungen (z.B. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Nr. 3) geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Außerdem darf die Schwere der Schuld der Einstellung nicht entgegenstehen. § 153a StPO kommt u.a. in Betracht für „*nicht zu schwermiegende Eigentums- und Vermögensdelikte, die keine Antragsdelikte mehr sind*“<sup>239</sup> und für „*leichte und mittelschwere Verkehrsstraftaten*“<sup>240</sup>. Wie schon bei § 153 StPO (s.o.) ist die Vorbelastung des Heranwachsenden auch für die Anwendung von § 153a StPO von Bedeutung.<sup>241</sup>

Auf Bundesländerebene existieren Richtlinien (Rundverfügungen), welche die Anwendung von §§ 153, 153a StPO regeln und deren Inhalte sich z.B. in Bezug auf Wertgrenzen unterscheiden.<sup>242</sup> Es ist deshalb zu erwarten, dass die Anwendungspraxis bei nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden entsprechend regional verschieden ausfällt.

Als weitere Einstellungsvorschriften sind u.a. die Teileinstellung bei mehreren Taten (§ 154 StPO) und die Verfolgungsbeschränkung auf abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne Gesetzesverletzungen (§ 154a StPO) zu erwähnen.<sup>243</sup> Auch die §§ 153b, c, d, e StPO und §§ 154b, c, f StPO<sup>244</sup> sowie § 170 II StPO (bei fehlendem hinreichendem Tatverdacht) sind freilich anwendbar. Für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität von Heranwachsenden (Straftaten nach § 29 I, II oder IV BtMG) ist ebenfalls eine Einstellung nach § 31a BtMG möglich.<sup>245</sup>

Für Privatklagedelikte (§ 374 StPO, z.B. Sachbeschädigung)<sup>246</sup> gilt Folgendes: Wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse (§ 376 StPO) verneint, wird das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt und auf den Privatklageweg verwie-

<sup>237</sup> *Eckel*, JR 1975, S. 99, S. 100; KK-StPO/*Diemer*, § 153 Rn. 14.

<sup>238</sup> MK-StPO/*Peters*, § 153 Rn. 30.

<sup>239</sup> *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 8.

<sup>240</sup> *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 8, siehe auch Rn. 3 ff. mit Einzelheiten zu den gesetzlichen Voraussetzungen.

<sup>241</sup> Hierzu *Burbhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, S. 802; *Hein*, JuS 2013, S. 899, S. 901; LR/*Beulke*, StPO, § 153a Rn. 38.

<sup>242</sup> Hierzu *Elsner*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?, S. 4.

<sup>243</sup> Hierzu *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 154 Rn. 1; SK-StPO/*Wefßlau/Deiters*, § 154a Rn. 4 ff.

<sup>244</sup> *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 341 m.w.N.

<sup>245</sup> Hierzu *Schäfer/Paoli*, Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis, S. 19 ff.; *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 53 ff. (auch zu §§ 38, 37 BtMG).

<sup>246</sup> Bei Heranwachsenden ist die Privatklage nicht ausgeschlossen, da § 80 JGG nur für Jugendliche gilt: *Eisenberg*, JGG, § 80 Rn. 2.

sen.<sup>247</sup> Wird dagegen das öffentliche Interesse bejaht, schließt dies die Verneinung des öffentlichen Interesses i.S.v. § 153 StPO aus, sodass bei Privatklagedelikten von Heranwachsenden keine Einstellung nach § 153 StPO, sondern nur nach § 153a StPO in Betracht kommt.<sup>248</sup>

### 2.3.2.2 Einstellungen bei Anwendung von Jugendstrafrecht

Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sind zulässig, wenn auf Heranwachsende Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 II JGG).<sup>249</sup> Fast alle Varianten der §§ 45, 47 JGG sind auf Heranwachsende anwendbar, nur die Einstellung gemäß § 47 I 1 Nr. 4 JGG (wegen mangelnder Reife) ist nicht in § 109 II JGG erwähnt.<sup>250</sup> Die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 JGG unterscheiden sich sowohl nach ihren Voraussetzungen als auch nach ihren Rechtsfolgen:

- § 45 I JGG regelt die folgenlose Einstellung durch den Staatsanwalt (ohne Zustimmung des Richters) bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 153 StPO. Erforderlich ist demnach, dass es sich bei der Tat um ein Vergehen handelt, die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses dürfen hier nur individualpräventive Gesichtspunkte herangezogen werden.<sup>251</sup> Nach Richtlinie Nr. 2 zu § 45 JGG kommt diese Einstellungsmöglichkeit insbesondere bei erstmals auffälligen Personen in Betracht, „wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert“<sup>252</sup>. Als Anwendungsbereich werden in der Gesetzesbegründung z.B. der Diebstahl geringwertiger Sachen und leichte Körperverlet-

---

<sup>247</sup> Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 59.

<sup>248</sup> Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 334.

<sup>249</sup> Zum Gesetzesziel der §§ 45, 47 JGG: Sommerfeld/Schady, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn 4 ff. m.w.N. Zur Befürchtung möglicher „net-widening“-Effekte siehe die Nachweise bei: Brunner/Dölling, JGG, § 45 Rn. 8 f.

<sup>250</sup> Obwohl § 109 II JGG auf die Anwendung von JGG durch den „Richter“ abstellt, ist anerkannt, dass auch § 45 I und II JGG für Heranwachsende gelten: Eisenberg, JGG, § 109 Rn. 24; a.A.: Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht, S. 47 und S. 105. Auch bei der fehlenden Verweisung auf § 47 I 2 JGG in § 109 II JGG handelt es sich um ein „Redaktionsversehen“: Goerdeler, in: Ostendorf, JGG, § 109 Rn. 6.

<sup>251</sup> So die ganz h.M.: Lanbenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 127; Sommerfeld, in: Ostendorf, JGG, § 45 Rn. 10.

<sup>252</sup> Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RjJGG), gültig ab 01.08.1994. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt § 45 I JGG aber auch bei Mehrfachtätern in Betracht, vor allem bei größerem zeitlichen Abstand oder bei erheblichen Unterschieden zu der früheren Tat: BT-Drs. 11/5829, S. 23 f.; siehe auch Gräf, Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, S. 83 f.

zungen genannt.<sup>253</sup> § 45 I JGG räumt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen ein („kann“).<sup>254</sup>

Im Gegensatz zu § 45 I JGG kommen Einstellungen nach § 45 II und III JGG sogar bei Verbrechen von Heranwachsenden in Betracht:<sup>255</sup>

- Nach § 45 II JGG stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist und die Beteiligung des Richters (§ 45 III JGG) und eine Anklageerhebung nicht für erforderlich gehalten werden. § 45 II 2 JGG weitet diese Einstellungsmöglichkeit auf Situationen aus, bei denen sich der Beschuldigte um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht.<sup>256</sup> Als Beispiele für erzieherische Maßnahmen gemäß § 45 II 1 JGG lassen sich Taschengeldkürzungen durch die Eltern, die Erteilung eines Verweises durch die Schule oder Maßnahmen des Ausbildenden anführen.<sup>257</sup> Eine Anregung dieser Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft wird nahezu einhellig als zulässig angesehen und spielt auch in der Praxis eine erhebliche Rolle.<sup>258</sup> Nicht einheitlich beurteilt wird dagegen die Frage, ob und inwiefern auch der Polizei eine Anregungskompetenz bezüglich derartiger Maßnahmen zukommt<sup>259</sup> und ob die Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 45 II JGG auch Maßnahmen anregen darf, die in § 45 III JGG erwähnt sind<sup>260</sup>.
- § 45 III JGG regelt die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Richters. Der Staatsanwalt regt dabei nach Satz 1 die Erteilung einer Ermahnung<sup>261</sup>, von bestimmten Weisungen (§ 10 I 3 Nr. 4, 7 und 9) oder von Auflagen (§ 15 JGG) durch den Jugendrichter an. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte geständig ist<sup>262</sup> und die Staatsanwaltschaft die Erhebung einer Anklage zwar nicht für geboten hält, aber dennoch davon ausgeht, dass die Anordnung einer richterlichen Maßnahme i.S.v. § 45 III JGG erforderlich ist.<sup>263</sup> Wie § 45 III 2 JGG festlegt, sieht der Staatsanwalt

<sup>253</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 23.

<sup>254</sup> *Gräf*, Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, S. 85 m.w.N. Bei §§ 45 II JGG steht dem Staatsanwalt kein Ermessen zu, bei § 45 III JGG zumindest dann nicht, wenn der Jugendrichter die angeregten Maßnahmen erlassen hat: *Diemer*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 45 Rn. 19 und 26.

<sup>255</sup> *Sommerfeld*, in: *Ostendorf*, JGG, § 45 Rn. 11; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17. Hierzu können u.U. auch Verbrechen zählen: *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 15.

<sup>256</sup> Hierzu *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 27 m.w.N.

<sup>257</sup> *BeckOK-JGG/Schneider*, § 45 Rn. 52; *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 25.

<sup>258</sup> *BeckOK-JGG/Schneider*, § 45 Rn. 60 m.w.N.

<sup>259</sup> Hierzu *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 17 f.

<sup>260</sup> Dafür: *BeckOK-JGG/Schneider*, § 45 Rn. 63 ff.; dagegen: *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 21.

<sup>261</sup> Der Inhalt einer Ermahnung ist mit demjenigen einer Verwarnung (§ 14 JGG) nahezu identisch: *Sommerfeld*, in: *Ostendorf*, JGG, § 45 Rn. 17; dagegen: *Pfobl*, Jugendrichterliche Ermahnungen, S. 23 f.

<sup>262</sup> Hierzu *Gräf*, Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, S. 104 ff. m.w.N.

<sup>263</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 126 f.

von der Verfolgung ab, wenn der Jugendrichter die angeregte Maßnahme erteilt.<sup>264</sup>

- § 47 I JGG normiert die gerichtlichen Einstellungsmöglichkeiten nach Jugendstrafrecht: § 47 I 1 Nr. 1-3 entsprechen (oder verweisen auf) § 45 I, II und III JGG; Nr. 4 regelt die Einstellung wegen mangelnder Reife, die jedoch für Heranwachsende nicht anwendbar ist.

In nahezu allen Bundesländern (außer Bayern und mittlerweile Hessen)<sup>265</sup> existieren Richtlinien zur Anwendung der jugendstrafrechtlichen Diversion. Diese Diversionsrichtlinien unterscheiden sich z.B. in Bezug auf den deliktsspezifischen Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit auf Wiederholungstäter, was u.a. von *Kleinbrahm* und von *Linke* untersucht worden ist.<sup>266</sup> Auch bezüglich der Durchführung der Diversion gibt es regionale Unterschiede: In diesem Zusammenhang ist z.B. auf die sogenannten Schülergerichte (bzw. Teen-Courts)<sup>267</sup> und Diversionstage<sup>268</sup> hinzuweisen. Die Diversionsrichtlinien weisen auch unterschiedliche Regelungen zur Beteiligung der Polizei am Diversionsverfahren auf.<sup>269</sup>

Es gibt vielerlei Indizien dafür, dass der Erlass der Landesdiversionsrichtlinien nicht zu einer einheitlichen Anwendungspraxis geführt hat, sondern die §§ 45, 47 JGG – auch innerhalb der Bundesländer – unterschiedlich häufig vorkommen.<sup>270</sup> Diese regionalen Unterschiede werden häufig kritisiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG zur Anwendung des § 31a BtMG, die „eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“<sup>271</sup> forderte.<sup>272</sup>

Wird auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, stellt sich auch die Frage, welches Verhältnis zwischen den jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) und denjenigen nach allgemeinem Strafrecht besteht. Es gibt Einstellungsvorschriften, bei denen (weitgehend) Einigkeit darüber herrscht, dass sie für Heranwachsende sowohl bei Anwendung von Jugend- als auch bei An-

<sup>264</sup> Bei Weisungen oder Auflagen wird allerdings gemäß § 45 III 2 JGG a.E. erst dann eingestellt, nachdem der Beschuldigte diesen nachgekommen ist, siehe auch Kapitel 2, 2.3.9.1.

<sup>265</sup> Zur Rechtslage im Jahr 2007: *Ostendorf*, JGG, 7. Auflage, Grdl. z. §§ 45 u 47 Rn. 8; zur aktuellen Rechtslage: *Sommerfeld/Schady*, in: *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 8. Siehe auch Kapitel 6, 4.1.

<sup>266</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 35 ff., 143 ff., 191 ff. und 195 ff.; *Linke*, *NStZ* 2010, S. 611 ff.

<sup>267</sup> Dies betrifft bei einigen Projekten auch zur Tatzeit Heranwachsende: *Englmann*, *Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern*, S. 378 und S. 382.

<sup>268</sup> Hierzu *Linke*, *Diversionstage in Nordrhein-Westfalen*, S. 88 ff.; *Linke*, *ZJJ* 2011, S. 296 ff.; *Verrel*, in: *FS Schöch*, S. 227, S. 229 ff.

<sup>269</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 191 ff.; *Elsner*, *Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?*, S. 85 ff.

<sup>270</sup> Siehe Kapitel 6.

<sup>271</sup> BVerfG StV 1994, S. 295, S. 301.

<sup>272</sup> Hierzu auch *Ostendorf*, in: *FS Böhm*, S. 635, S. 642 ff.; *Grote*, *Diversion im Jugendstrafrecht*, S. 64 und S. 339 ff.

wendung von Erwachsenenstrafrecht gelten: Hierzu zählen u.a. die §§ 154, 154a StPO, §§ 153c, d, e StPO und die §§ 154b, c, d, e, f StPO.<sup>273</sup>

Dagegen ist das Verhältnis der §§ 153, 153a StPO zu den Einstellungsvorschriften der §§ 45, 47 JGG umstritten:<sup>274</sup> Nach einer Ansicht ist eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO nicht zulässig, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird.<sup>275</sup> § 45 I JGG erfasse die Situationen des § 153 I StPO umfassend und bei § 45 II und III JGG handle es sich um abschließende *leges speciales* gegenüber § 153a I StPO (vgl. § 2 II JGG).<sup>276</sup> Nach anderer Ansicht sind die §§ 153, 153a StPO dagegen auch bei nach Jugendstrafrecht Behandelten (zumindest unter bestimmten Voraussetzungen) anwendbar.<sup>277</sup> Als Argument wird u.a. angeführt, dass §§ 45, 47 JGG nicht abschließend seien, wenn die Regelungen der §§ 153, 153a StPO vorteilhafter sind.<sup>278</sup> In diesem Zusammenhang wird vor allem darauf hingewiesen, dass bei §§ 153, 153a StPO im Gegensatz zu §§ 45, 47 JGG keine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.<sup>279</sup>

Da sich die vorliegende Arbeit vor allem mit den gegenüber Heranwachsenden verhängten strafrechtlichen Reaktionen beschäftigt, ist insbesondere interessant, wie das Konkurrenzverhältnis dieser Einstellungsnormen von der Praxis gehandhabt wird. In der aktuellen Fassung der bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 45 JGG gibt es keinen Hinweis zum Verhältnis der §§ 45, 47 JGG zu §§ 153, 153a StPO oder anderen Einstellungsnormen. In den *Landes-Diversionsrichtlinien* finden sich hierzu unterschiedliche Regelungen, die auch mit einer verschiedenen Anwendungspraxis der jeweiligen Einstellungsnormen verbunden sein könnten: Einige Diversionsrichtlinien verweisen explizit auf die Anwendbarkeit von §§ 153, 153a StPO (ausführlich: Kapitel 6, 4.1).

Die Rechtsprechung hat sich nur vereinzelt mit diesem Konkurrenzverhältnis befasst, die Entscheidungen stammen außerdem aus einer Zeit, zu der noch die alte Fassung der bundeseinheitlichen Richtlinie zu § 45 JGG galt (vor 1994<sup>280</sup>). Nach einer Entscheidung des LG Aachen aus dem Jahr 1990 gehen §§ 153 II und

<sup>273</sup> Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 14 f.; Diemer, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 45 Rn. 10 m.w.N.

<sup>274</sup> Zum Streitstand: Gräf, Die Diversion im Jugendstrafverfahren im Lichte der Angewandten Kriminalpolitik, S. 85 ff.

<sup>275</sup> So z.B. Brunner/Dölling, JGG, § 45 Rn. 3; HK-JGG/Blessing/Weik, § 45 Rn. 10 f.; Hombrecher, JA 2009, S. 889, S. 892; Mann, Beschleunigungspotenzial im Jugendstrafverfahren, S. 140 (jeweils m.w.N.).

<sup>276</sup> Diemer, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 45 Rn. 9.

<sup>277</sup> Z.B. Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 9a ff., 11 f. Nur bezüglich § 153a StPO: Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 4 und § 153 Rn. 12.

<sup>278</sup> Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 9a.

<sup>279</sup> Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 10, der dieses Argument auch nicht durch Eintragungen der §§ 153 ff. StPO in das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 492 ff. StPO) entkräftet sieht. Kritisch: Gräf, Die Diversion im Jugendstrafverfahren im Lichte der Angewandten Kriminalpolitik, S. 87 ff.; Kleinbrahm, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 384 f. m.w.N.

<sup>280</sup> Zu dieser Fassung: Kleinbrahm, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 33 f.

153a II StPO in der jugendstrafrechtlichen Norm des § 47 JGG „*völlig auf*“<sup>281</sup> und „*finden deshalb nur über §§ 47, 45 II JGG Anwendung*“<sup>282</sup>. Zugleich weist das Gericht aber auf die Möglichkeit hin, in Ausnahmefällen nach § 153a II StPO vorzugehen, wenn „*die Erteilung von Maßnahmen durch die Jugendrichter aus erzieherischen Gründen nicht für notwendig gehalten wird und nur die in § 153a StPO bezeichneten Auflagen geboten*“<sup>283</sup> erscheinen. Das LG Itzehoe sieht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1992 § 153 StPO als neben § 45 JGG „*unmittelbar anwendbar*“<sup>284</sup> an – u.a. aufgrund der Eintragung im Erziehungsregister bei Einstellung nach § 45 JGG.<sup>285</sup>

Auch hinsichtlich der Einstellungsvorschriften § 153b StPO und § 31a BtMG besteht übrigens keine Einigkeit darüber, ob diese auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht gelten.<sup>286</sup> Selbst das Verhältnis von § 170 II StPO zu der folgenlosen Einstellung nach § 45 I JGG wird nicht einheitlich bewertet: Nach einer Ansicht ist für die Einstellungen nach § 45 I JGG ein hinreichender Tatverdacht erforderlich,<sup>287</sup> nach anderer Ansicht genügt es, „*dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat*“<sup>288</sup>. In vielen Diversionsrichtlinien ist aber der Vorrang des § 170 II StPO explizit aufgeführt.<sup>289</sup> Und schließlich ist bei Privatklagedelikten nicht eindeutig, welches Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften zum Verweis auf den Privatklageweg besteht, da dieser bei Heranwachsenden – wie gesagt – nicht ausgeschlossen ist.

### 2.3.3 Hauptfolgen bei Verurteilungen

#### 2.3.3.1 Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht

Wenn Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, ergeben sich nur wenige Besonderheiten für diese Altersgruppe.<sup>290</sup> Wie auch bei Erwachsenen kommt es bei der Sanktionierung zunächst auf die im StGB vorgesehenen

<sup>281</sup> LG Aachen, NStZ 1991, S. 450.

<sup>282</sup> LG Aachen, NStZ 1991, S. 450 mit kritischer Anmerkung *Eisenberg*, NStZ 1991, S. 450 ff. Dies bezieht sich auf § 45 II JGG a.F. In § 45 JGG a.F. war in Absatz 2 Nr. 1 die Einstellung bei erzieherischen Maßnahmen (jetzt § 45 II JGG) geregelt, in Absatz 2 Nr. 2 die folgenlose Einstellung (jetzt § 45 I JGG): *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 256.

<sup>283</sup> LG Aachen, NStZ 1991, S. 450.

<sup>284</sup> LG Itzehoe, StV 1993, S. 537, S. 538.

<sup>285</sup> LG Itzehoe, StV 1993, S. 537, S. 538 mit zustimmender Anmerkung *Ostendorf*, StV 1993, S. 538 f.

<sup>286</sup> Nachweise bei *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 10 b und 13. Zu Vorschriften des BtMG: *Paul*, Drogenkonsumenten im Jugendstrafverfahren, S. 165 f.

<sup>287</sup> Z.B. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 8 m.w.N.

<sup>288</sup> *Hombrecher*, JA 2009, S. 889, S. 890; *Meier/Rössner/Schöbich*, Jugendstrafrecht, S. 146 ff. Auch bei § 153 I StPO ist nach h.M. eine „*gewisse Wahrscheinlichkeit*“ einer Verurteilung ausreichend: *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153 Rn. 3 m.w.N. (auch zur a.A.). Bei § 153a I StPO ist aber ein hinreichender Tatverdacht notwendig: *SK-StPO/Wefßlau*, § 153 Rn. 15.

<sup>289</sup> Siehe Kapitel 6, 4.1.

<sup>290</sup> *Mitsch*, Jura 2002, S. 242, S. 243.

Strafraumen der einzelnen Tatbestände an.<sup>291</sup> Dabei gelten die besonderen gesetzlichen Milderungsgründe des StGB (i.S.v. § 49 I StGB), z.B. bei verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), Versuch (§ 23 II StGB), Beihilfe (§ 27 II StGB) oder strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmalen (§ 28 I StGB).

Innerhalb der durch den Strafraumen gesetzten Grenzen ist auch bei Heranwachsenden gemäß § 46 I 1 StGB die Schuld die Grundlage für die Strafzumessung.<sup>292</sup> Bei der Bewertung der Schuld sind die in § 46 II 2 StGB genannten Aspekte, u.a. die Motive und die Gesinnung des Täters, die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters und sein Verhalten nach der Tat, zu berücksichtigen.<sup>293</sup> Die auf diese Art und Weise bestimmte Schuld bildet den Rahmen, in dessen Grenzen auch andere Strafzwecke berücksichtigt werden dürfen (sog. Spielraumtheorie der h.M. und Rechtsprechung).<sup>294</sup> Nach der Rechtsprechung darf dieser durch die Schuld bestimmte Rahmen weder über- noch unterschritten werden.<sup>295</sup> Zu den Strafzwecken, die innerhalb des Spielraums berücksichtigt werden dürfen, zählen nicht nur die positive und negative Individualprävention, sondern auch die positive und negative Generalprävention.<sup>296</sup>

Als Besonderheit für Heranwachsende ist die Milderungsmöglichkeit nach § 106 I JGG zu beachten: Danach kann das Gericht bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf einen Heranwachsenden anstelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren verhängen.<sup>297</sup> Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, dass der Heranwachsende auch dann eine Möglichkeit erhalten soll, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, wenn er schwerste Straftaten begangen hat.<sup>298</sup> Bei der Entscheidung ist nach der Rechtsprechung maßgeblich, „*ob eine spätere Wiedereingliederung des Täters erwartet werden kann*“<sup>299</sup>.

Je nach Strafraumen kommt bei Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden, eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder eine Geldstrafe in Betracht<sup>300</sup>, oder es kann gemäß § 59 StGB die Verurteilung zu

<sup>291</sup> Beispielsweise: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren beim einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB.

<sup>292</sup> *Hombrecher*, JA 2008, S. 452, S. 453; zur Strafzumessung im Erwachsenenstrafrecht auch: *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 5 ff.

<sup>293</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 186.

<sup>294</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 167 f. m.w.N.

<sup>295</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 167 m.w.N.

<sup>296</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 220 ff. m.w.N.; im Einzelnen str., siehe *Müller*, in: FS Eisenberg, S. 415, S. 418 f.

<sup>297</sup> Dies hat auch Auswirkungen auf die Strafreistaussetzung (vgl. § 57a StGB): *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 106 Rn. 4.

<sup>298</sup> *Eisenberg*, JGG, § 106 Rn. 2; siehe auch *Frending*, NStZ 2010, S. 251, S. 253 m.w.N.

<sup>299</sup> BGH NStZ 2008, S. 696, S. 697.

<sup>300</sup> Eine Kombination von Geld- und Freiheitsstrafe ist unter den Voraussetzungen des § 41 StGB möglich.



einer Geldstrafe vorbehalten werden<sup>301</sup> (Verwarnung mit Strafvorbehalt).<sup>302</sup> Allgemeine Regelungen zu Geld- und Freiheitsstrafen finden sich in den §§ 38 ff. StGB, etwa zum generellen Mindest- und Höchstmaß der Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) und zur Bemessung der Geldstrafe (§ 40 StGB): Bei der Geldstrafe werden gemäß § 40 I StGB (wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist) zwischen fünf und 360 Tagessätzen auferlegt. Gemäß § 59 I 1 StGB ist eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nur bis 180 Tagessätze möglich. Die Höhe eines Tagessatzes liegt gemäß § 39 II 3 StGB zwischen 1 € und 30.000 €, bei der Bemessung ist gemäß § 39 II 2 StGB in der Regel das Nettoeinkommen des Heranwachsenden maßgeblich.

Die Freiheitsstrafe ist gemäß § 38 I StGB zeitlich begrenzt, wenn keine lebenslange Freiheitsstrafe gegeben ist. Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt gemäß § 38 II StGB einen Monat und deren Höchstmaß 15 Jahre.<sup>303</sup> Kurze Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) werden gemäß § 47 I StGB allerdings nur dann verhängt, wenn dies (wegen besonderer Umstände der Tat oder der Persönlichkeit des Täters) zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 StGB) ergeben sich für die nach StGB bestrafte Heranwachsenden keine Unterschiede zu den Erwachsenen. Gemäß § 56 I StGB werden Freiheitsstrafen zwischen einem Monat und unter sechs Monaten bei guter Legalbewährungsprognose zur Bewährung ausgesetzt. Als Kriterien für diese Prognose sind in § 56 I 2 StGB u.a. das Vorleben des Täters und die Umstände seiner Tat genannt.<sup>304</sup> Bei Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten (einschließlich) bis zu einem Jahr (einschließlich) wird die Vollstreckung trotz positiver Legalprognose gemäß Absatz 3 nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet, d.h. wenn eine Aussetzung „für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen würde“<sup>305</sup>. Freiheitsstrafen zwischen mehr als einem Jahr und zwei Jahren (einschließlich) kann das Gericht gemäß § 56 II StGB nur dann aussetzen, wenn neben der positiven Legalprognose auch besondere Umstände vorliegen (und wiederum die Verteidigung der Rechtsordnung nicht gemäß § 56 III StGB die Vollstreckung gebietet).<sup>306</sup>

---

<sup>301</sup> Die Bewährungszeit bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt liegt gemäß § 59a I StGB bei 1-2 Jahren. Es können bestimmte Auflagen und Weisungen erteilt werden (§ 59a II StGB).

<sup>302</sup> Zu Nebenstrafen und Maßregeln: Kapitel 2, 2.3.4 und 2.3.5. Zum Absehen von Strafe: *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 210 ff. Die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) wurde am 20.03.2002 vom BVerfG für nichtig erklärt: BVerfG StV 2002, S. 247 ff.; hierzu *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 85 f. Inzwischen wurde § 43a StGB aufgehoben (Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, vom 13. April 2017, BGBl. 2017 I, S. 872).

<sup>303</sup> Zur Bemessung (in Wochen, Monaten und Jahren) siehe § 39 StGB.

<sup>304</sup> Ausführlich zur Legalbewährungsprognose: *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 14 ff.

<sup>305</sup> BGH NStZ 2001, S. 319.

<sup>306</sup> Zu den Kriterien von § 56 II StGB: *Fischer*, StGB, § 56 Rn. 19 ff.

Die Bewährungszeit beträgt gemäß § 56a I StGB zwei bis fünf Jahre, gemäß § 56b und c StGB können Bewährungsaufgaben und -weisungen erteilt werden.<sup>307</sup> Bei Rückfälligkeit während der Bewährungszeit oder bei einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Bewährungsaufgaben oder -weisungen kommt ein Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f I StGB in Betracht.<sup>308</sup>

Eine Besonderheit für junge Beschuldigte liegt darin, dass der Verurteilte gemäß § 56d II StGB in der Regel einem Bewährungshelfer unterstellt wird, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten ausgesetzt wird und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.<sup>309</sup> Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die Unterstellung i.S.v. § 56d I StGB „angezeigt“ ist, um einen Rückfall zu verhindern.<sup>310</sup> In diesen Fällen kann eine Unterstellung nur dann unterlassen werden, wenn „besondere Gründe vorliegen“<sup>311</sup>. Diese sind z.B. bei der Durchführung einer Heilbehandlung oder bei einem Heimaufenthalt i.S.v. § 56c III StGB<sup>312</sup> gegeben, sowie bei Verurteilten, die Wehrdienst ableisten (da diese ohnehin beaufsichtigt werden)<sup>313</sup>. Besondere Gründe liegen auch bei Taten vor, die in einer Ausnahmesituation begangen wurden, sodass ein Rückfall nicht zu befürchten ist.<sup>314</sup> Liegen die Voraussetzungen des § 56d II StGB nicht vor, etwa bei kurzen Freiheitsstrafen von zur Tatzeit Heranwachsenden, richtet sich die Unterstellung nach § 56d I StGB: In diesem Fall wird die Bestellung dann angeordnet, wenn dies angezeigt ist, um einen Rückfall zu verhindern.

### 2.3.3.2 Verurteilung nach Jugendstrafrecht

#### 2.3.3.2.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln werden gemäß § 5 I JGG „aus Anlass“ einer Straftat verhängt. Dies bedeutet, dass diese Maßnahmen nicht dem Schuldausgleich dienen – vielmehr sollen sie Erziehungsdefiziten entgegenwirken.<sup>315</sup> Für die Auferlegung einer Erziehungsmaßregel ist deshalb erforderlich, dass der Beschuldigte erziehungsfähig und auch -bedürftig ist, außerdem müssen die Erziehungsdefizite in der Straftat zutage getreten sein.<sup>316</sup> Gemäß § 9 JGG zählen zu den Erziehungsmaßregeln die Weisungen (§ 10 JGG) sowie die Hilfen zur Erziehung nach

<sup>307</sup> Hierzu *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 24 f.

<sup>308</sup> Siehe *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 29 ff.

<sup>309</sup> Bei § 56d II StGB kommt es – im Gegensatz zu §§ 1 II, 105 I JGG – auf das Alter zum Zeitpunkt des Urteils an: *Kindhäuser*, LPK-StGB, § 56d Rn. 2.

<sup>310</sup> *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 56d Rn. 3.

<sup>311</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 128.

<sup>312</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 128.

<sup>313</sup> *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 56d Rn. 3.

<sup>314</sup> *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 56d Rn. 3. Ähnlich: MK-StGB/*Groß*, § 56d Rn. 10.

<sup>315</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 169.

<sup>316</sup> *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 162.

§ 12 JGG, die jedoch aufgrund der Volljährigkeit auf Heranwachsende nicht anwendbar sind.<sup>317</sup>

Weisungen sind gemäß § 10 I JGG Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Heranwachsenden regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Explizit in § 10 I JGG aufgezählt sind z.B. Weisungen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (Nr. 3), Arbeitsleistungen zu erbringen (Nr. 4), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (Nr. 5), oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) gemäß § 10 I Nr. 7 JGG.<sup>318</sup> Der Richter kann allerdings auch andere Weisungen auferlegen, sofern sie bestimmt, geeignet (insbesondere auch kontrollierbar), zumutbar und nicht unverhältnismäßig sind.<sup>319</sup>

Aufgrund der Volljährigkeit der Heranwachsenden könnte die Zulässigkeit von Weisungen bei dieser Altersgruppe zweifelhaft sein.<sup>320</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat (in Bezug auf Arbeitsweisungen) entschieden, dass das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 II GG) zwar mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erlischt, aber „das staatliche Erziehungsrecht in einem sowohl zeitlich als auch gegenständlich begrenzten Umfang noch fortwirkt“<sup>321</sup>. Das BVerfG hat festgestellt, dass der Gesetzgeber „in fallbezogener Weise im Jugendstrafrecht die Gruppe der Heranwachsenden auch nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters“ von 21 auf 18 Jahre (zum 01.01.1975)<sup>322</sup> bestehen lassen durfte und verweist dabei auf die Erziehungsfähigkeit, Erziehungsbedürftigkeit und den unterschiedlichen Reifegrad dieser Altersgruppe.<sup>323</sup>

Bei Heranwachsenden muss aber besonders darauf geachtet werden, dass die Weisungen altersangemessen sind: Heranwachsende „dürfen nicht zum Objekt kindlicher Erziehung gemacht werden“<sup>324</sup>, zumal bei nicht altersangemessenen Reaktionen auch Bedenken gegen die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme bestehen.<sup>325</sup> Insofern wird für Heranwachsende z.B. ein „Besinnungsaufsatz“<sup>326</sup> für unangemessen

<sup>317</sup> Siehe auch Nr. 2 der Richtlinie zu § 105 JGG. § 12 Nr. 1 und 2 JGG sind seit der Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre nicht mehr auf Heranwachsende anwendbar (BGBl. 1974 I, S. 1715), weil derartige Maßnahmen nur bei Minderjährigen zulässig sind: *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 80 f.

<sup>318</sup> Hierzu *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen I, S. 74 ff.; *Diemer*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 10 Rn. 26 ff. m.w.N.

<sup>319</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 10 Rn. 2 ff.; *Eisenberg*, JGG, § 10 Rn. 4 ff.

<sup>320</sup> Siehe zu dieser Problematik: *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen II, S. 734 ff. m.w.N.; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 168.

<sup>321</sup> BVerfG 74, 102, 125.

<sup>322</sup> Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.7.1974, in Kraft getreten am 1.1.1975 (BGBl. 1974 I, S. 1713). BVerfGE 74, 102 ff. bezog sich zwar auf einen zur *Tatzeit* Jugendlichen, die Problematik stellt sich aber auch bei zur *Tatzeit* Heranwachsenden: *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen II, S. 735 f.

<sup>323</sup> BVerfGE 74, 102, 125.

<sup>324</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 10 Rn. 7.

<sup>325</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 131. Zur Altersangemessenheit von bestimmten Weisungen: *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen II, S. 739 ff.

<sup>326</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 131.

gehalten – im Gegensatz zu Weisungen, die ihrer Art nach auch bei Erwachsenen auferlegt werden können (z.B. im Rahmen der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 56c StGB).<sup>327</sup>

### 2.3.3.2.2 Zuchtmittel

Zuchtmittel sind gemäß § 13 I JGG dann anzuordnen, wenn zwar die Verhängung einer Jugendstrafe nicht geboten ist, aber dem Heranwachsenden eindringlich bewusst gemacht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, sodass Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (vgl. § 5 II JGG). Im Unterschied zu den Erziehungsmaßregeln, die längerfristig auf die Lebensführung des Beschuldigten Einfluss nehmen sollen, sind Zuchtmittel als „*eindringlicher tatbezogener Mahn- und Ordnungsruf*“<sup>328</sup> gedacht, der „*nicht auf Dauervirkung angelegt*“<sup>329</sup> ist. Zu den Zuchtmitteln zählen die Verwarnung (§ 14 JGG), die Auflagen (§ 15 JGG) und der Jugendarrest (§ 16 JGG).

Die Verwarnung ist eine „*förmliche Zurechtweisung*“<sup>330</sup> des Beschuldigten durch den Jugendrichter. Diese erfolgt mündlich nach der Hauptverhandlung (bei Rechtsmittelverzicht) oder nach Eintritt der Rechtskraft in einem zusätzlichen Termin.<sup>331</sup> Auch eine schriftliche Verwarnung ist möglich, sie wird aber als unwirksam kritisiert.<sup>332</sup>

Auflagen sind „*echte, tatbezogene Sühneleistungen*“<sup>333</sup> und sollen dem Heranwachsenden das Unrecht seiner Tat verdeutlichen.<sup>334</sup> Als Auflagen sind in § 15 JGG die Entschuldigungs- und die Wiedergutmachungsaufgaben (§ 15 I Nr. 1 und Nr. 2 JGG), die Arbeitsauflagen (§ 15 I Nr. 3 JGG) und die Geldauflagen (§ 15 I Nr. 4 JGG) vorgesehen.<sup>335</sup> Diese Aufzählung ist – im Gegensatz zu § 10 JGG hinsichtlich der Weisungen (s.o.) – abschließend.<sup>336</sup> Auffällig ist, dass einige dieser Maßnahmen in ähnlicher Form auch als Weisung (§ 10 JGG) auferlegt werden können.<sup>337</sup>

Der Jugendarrest ist eine „*Maßnahme kurzfristiger Freiheitsentziehung*“<sup>338</sup> und stellt damit ein „*Abdungsmittel eigener Art*“<sup>339</sup> dar, zu dem sich keine Entsprechung im Erwachsenenstrafrecht findet. Aufgrund seiner kurzen Dauer und seiner andersar-

<sup>327</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 10 Rn. 7; kritisch zu einer Beschränkung auf solche Weisungen: Eisenberg, JGG, § 105 Rn. 38.

<sup>328</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 13 Rn. 2.

<sup>329</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 13 Rn. 2.

<sup>330</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 194.

<sup>331</sup> HK-JGG/Linke, § 14 Rn. 6 ff.

<sup>332</sup> Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 303.

<sup>333</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 15 Rn. 1.

<sup>334</sup> Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 303.

<sup>335</sup> Zu den weiteren Voraussetzungen siehe § 15 I 2 sowie II JGG.

<sup>336</sup> Diemer, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 15 Rn. 2.

<sup>337</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 130, 154; BeckOK-JGG/Putzke, § 15 Rn. 42.

<sup>338</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 203.

<sup>339</sup> BGHSt 18, 207, 209.

tigen Zielsetzung ist der Jugendarrest nicht mit der Jugendstrafe vergleichbar.<sup>340</sup> Er ist aber auch nicht mit den übrigen Zuchtmitteln oder mit den bei Heranwachsenden anwendbaren Erziehungsmaßregeln gleichzusetzen, da er mit einer – wenn auch kurzen – Entziehung der Fortbewegungsfreiheit verbunden ist.

Der Jugendarrest kann gemäß § 16 I JGG als Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest verhängt werden. Der Freizeitarrrest nach § 16 II JGG wird für eine oder zwei Freizeiten verhängt, wobei eine Freizeit üblicherweise von Samstagmorgen 08:00 Uhr bis Montagmorgen um 07:00 dauert.<sup>341</sup> Gemäß § 16 III 1 JGG wird statt des Freizeitarrrests ein Kurzarrest verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Erziehungsgründen zweckmäßig erscheint (zwei Tage Kurzarrest entsprechen gemäß § 16 III 2 JGG einer Freizeit). Hierdurch dürfen allerdings Ausbildung und Arbeit des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden (§ 16 III 1 a.E. JGG), sodass der Kurzarrest z.B. bei arbeitslosen Heranwachsenden in Betracht kommt.<sup>342</sup> Als längste Arrestform kann Dauerarrest verhängt werden, der gemäß § 16 IV 1 JGG zwischen einer und maximal vier Wochen beträgt.<sup>343</sup>

Alle Zuchtmittel sind gemäß § 105 I JGG auf Heranwachsende anwendbar. Zum Teil werden allerdings die Verwarnungen (§ 14 JGG) und die Entschuldigungs-Auflage (§ 15 I Nr. 2 JGG) als nur in Sonderfällen bei Heranwachsenden geeignet angesehen.<sup>344</sup> Auch die Verhängung von Jugendarrest wird z.T. bei Heranwachsenden besonders kritisch gesehen („*besondere Zurückhaltung geboten*“<sup>345</sup>). Im Gegenzug wird darauf hingewiesen, dass Geldauflagen bei Heranwachsenden eher in Betracht kommen als bei Jugendlichen, sofern Heranwachsende ein Einkommen haben.<sup>346</sup>

### 2.3.3.2.3 Jugendstrafe

Gemäß § 17 II JGG (i.V.m. § 105 I JGG) setzt die Verhängung der Jugendstrafe schädliche Neigungen des Heranwachsenden oder die Schwere der Schuld voraus. Schädliche Neigungen (§ 17 II 1. Variante JGG) sind nach der Rechtsprechung bei einem Beschuldigten gegeben, wenn „*erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass er ohne längere Gesamterziehung [...] durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird*“<sup>347</sup>. Dabei ist erforderlich, dass die Persönlichkeitsmängel schon vor der Tatbegehung vorgelegen haben bzw. angelegt waren, die schädlichen Neigungen in der für die Entscheidung maßgeblichen Tat zutage getreten und auch noch zum Zeitpunkt des Urteils gegeben sind und in Zukunft

---

<sup>340</sup> BGHSt 18, 207, 209 f.

<sup>341</sup> Eisenberg, JGG, § 16 Rn. 25; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 317.

<sup>342</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 206.

<sup>343</sup> Zur Bemessung des Dauerarrests (in Tagen und Wochen) siehe § 16 IV 2 JGG.

<sup>344</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 105 Rn. 36.

<sup>345</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 105 Rn. 30; dagegen: HK-JGG/Wulf, § 16 Rn. 14.

<sup>346</sup> Eisenberg, JGG, § 105 Rn. 38a; Brunner/Dölling, JGG, § 105 Rn. 36.

<sup>347</sup> BGHSt 11, 169, 170; BGH NSTZ 2002, 89 f.

als Rückfall erhebliche Taten drohen bzw. solche, „*die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben*“<sup>348</sup>.

In der Regel sind die Voraussetzungen für schädliche Neigungen nur bei vorbestraften Beschuldigten gegeben.<sup>349</sup> Nach der Rechtsprechung ist es aber in besonderen Fällen auch möglich, schädliche Neigungen bei Ersttätern zu bejahen.<sup>350</sup> Abgesehen von der Vorstrafenbelastung können u.a. auch eine Alkoholproblematik bzw. Drogenmissbrauch des Heranwachsenden<sup>351</sup> oder ein Schulabbruch<sup>352</sup> für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 II 1. Variante JGG sprechen. Es kann auch eine Rolle spielen, dass das Tatverhalten besonders gewalttätig oder „*profibhaft*“<sup>353</sup> war oder die „*hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten*“<sup>354</sup> überwunden wurde.<sup>355</sup> Gegen schädliche Neigungen sprechen u.a. die „*Abkehr von einem kriminellen Umfeld, Reue und Konsolidierung des Lebenswandels, zielstrebiges Verhalten in der Schule und geordnete Familienverhältnisse*“<sup>356</sup>. Auch ein geringes Lebensalter kann ein Argument gegen schädliche Neigungen sein<sup>357</sup>, was aber eher bei Jugendlichen als bei Heranwachsenden von Bedeutung sein dürfte.

Bei der Sanktionierung von Heranwachsenden ist auch das Zusammenspiel von Reifeverzögerungen (§ 105 I Nr. 1 JGG) und schädlichen Neigungen (§ 17 II 1. Variante JGG) interessant: Für die Annahme schädlicher Neigungen ist erforderlich, dass „*die festgestellten Bildungs- und Sozialisationsdefizite nicht nur auf entwicklungsbedingten Reifeverzögerungen, sondern auf erheblichen, schon verfestigten Persönlichkeitsmängeln beruhen, denen mit weniger einschneidenden Erziehungsmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden könnte*“.<sup>358</sup> Hieran lässt sich erkennen, dass Reifeverzögerungen für die Annahme der schädlichen Neigungen nicht ausreichen. Zugleich wird aber deutlich, dass sich einige der genannten Kriterien auf die gleichen Lebensbereiche beziehen wie diejenigen, die zur Bestimmung einer Reifeverzögerung i.S.v. § 105 I Nr. 1 JGG herangezogen werden.<sup>359</sup>

Für die Schwere der Schuld (§ 17 II 2. Var. JGG) ist nach der Rechtsprechung nicht zuvorderst die Schwere des begangenen Delikts maßgeblich, sondern die

<sup>348</sup> BGH NStZ 2002, S. 89 f.; OLG Hamm, StV 2001, S. 176, S. 177. Zum Ganzen: *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 17 Rn. 12 f.; *Neubacher*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 355, S. 356 ff. (jeweils m.w.N.). Zur Entwicklung: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 36 ff.

<sup>349</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 17 Rn. 3 m.w.N.

<sup>350</sup> BGH NStZ 2002, 89 f.

<sup>351</sup> *Pedal*, JuS 2008, S. 414, S. 416 m.w.N.

<sup>352</sup> Entlassung aus der Hauptschule ohne Abschluss: BGH NStZ 2002, S. 89, S. 90.

<sup>353</sup> OLG Hamm StV 2007, S. 2, S. 3.

<sup>354</sup> BGH NStZ 2002, S. 89 f.

<sup>355</sup> *Pedal*, JuS 2008, S. 414, S. 416; siehe auch HK-JGG/*Laue*, § 17 Rn. 12.

<sup>356</sup> *Pedal*, JuS 2008, S. 414, S. 416.

<sup>357</sup> HK-JGG/*Laue*, § 17 Rn. 13.

<sup>358</sup> OLG Karlsruhe StV 2007, S. 3, S. 4.

<sup>359</sup> Auf diese Ähnlichkeit weisen auch *Schaffstein/Beulke/Swoboda* hin: *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 169. Zu den Konsequenzen für empirische Untersuchungen: Kapitel 8, 4.2.1.

Tatmotive sowie „*die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind*“<sup>360</sup>. Auf das begangene Delikt kommt es an, sofern „*aus ihm Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und die Schuldhöhe gezogen werden können*“<sup>361</sup>. Die Rechtsprechung bejaht das Merkmal der Schwere der Schuld vor allem bei Kapitaldelikten und anderen schweren Verbrechen, die – bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht – mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht wären (z.B. schwerer Raub).<sup>362</sup> Selbst diese schweren Delikte führen aber wie gesagt nicht automatisch zur Bejahung der Schwere der Schuld.<sup>363</sup>

Entscheidend für die Sanktionierung von Heranwachsenden ist aber nicht nur, *ob* eine Jugendstrafe verhängt werden kann, sondern auch ihre *Dauer*. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt gemäß § 18 I 1 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) sechs Monate und ist damit deutlich höher als bei Freiheitsstrafen (1 Monat gemäß § 38 II StGB, s.o.). Dies wird damit begründet, dass bei einem kurzen Aufenthalt in einer Jugendstrafvollzugsanstalt die nach § 18 II JGG erforderliche erzieherische Einwirkung unmöglich sei, sich aber auch eine kurze Strafe negativ auf den jungen Verurteilten auswirken kann (z.B. Stigmatisierung, Kündigung oder negative Beeinflussung durch andere Inhaftierte).<sup>364</sup>

Das Höchstmaß der Jugendstrafe ist für Heranwachsende anders geregelt als für Jugendliche:<sup>365</sup> Zum Zeitpunkt, der für die vorliegende empirische Untersuchung relevant ist (Jahr 2007<sup>366</sup>), lag die Obergrenze der Jugendstrafe für die Heranwachsenden gemäß § 105 III 1 JGG bei 10 Jahren.<sup>367</sup> Diese im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht bei einigen Delikten geringere Obergrenze wird u.a. damit begründet, dass junge Beschuldigte „*nicht in gleichem Umfang zur Verantwortung gezogen werden können wie Erwachsene*“<sup>368</sup>. Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten<sup>369</sup> wurde mit Wirkung vom 08.09.2012 durch die Einführung von § 105 III 2 JGG das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord mit besonderer Schwere der Schuld<sup>370</sup> auf 15 Jahre

---

<sup>360</sup> BGH NStZ 1996, S. 496.

<sup>361</sup> HK-JGG/Lane, § 17 Rn. 22. Zum Ganzen: Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 42 ff.

<sup>362</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 221 m.w.N.

<sup>363</sup> HK-JGG/Lane, § 17 Rn. 25 ff m.w.N.

<sup>364</sup> Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 340; BT-Drs. 1/4437, S. 5. Siehe auch Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 227 f., die darauf hinweisen, dass bei Anrechnung von U-Haft eine solche Einwirkung auch bei einer Strafdauer von 6-12 Monaten schwierig ist.

<sup>365</sup> Bei Jugendlichen liegt das Höchstmaß grundsätzlich bei 5 Jahren (§ 18 I 1 JGG). Nur bei Verbrechen, die mit einer Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, ist eine Jugendstrafe bis zu 10 Jahren möglich (§ 8 I 2 JGG).

<sup>366</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>367</sup> Zur Überschreitung bei § 31 III JGG siehe Kapitel 2, 2.3.6.3.

<sup>368</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 226.

<sup>369</sup> Vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854.

<sup>370</sup> Zum Merkmal der besonderen Schwere der Schuld bei § 105 III 2 JGG siehe BGH NStZ 2016, S. 685, S. 686; BeckOK-JGG/Schlehofer, § 105 Rn. 23 ff.

angehoben.<sup>371</sup> Die Begründung für den Gesetzesentwurf betont, dass diese Erhöhung der Höchstgrenze erlaube „*einer besonders schweren Schuld angemessen Rechnung zu tragen*“<sup>372</sup>. Freilich geht auch die Gesetzesbegründung darauf ein, dass derartige Straftaten (auch bei Heranwachsenden) äußerst selten vorkommen.<sup>373</sup>

Für die Strafzumessung im Jugendstrafrecht und damit auch für die Dauer der Jugendstrafe ist der Erziehungsgedanke von entscheidender Bedeutung – und zwar nach der Rechtsprechung nicht nur bei den Beschuldigten, bei denen schädliche Neigungen angenommen wurden (§ 17 II 1. Variante JGG), sondern auch bei der Bejahung der Schwere der Schuld (§ 17 II 2. Variante JGG).<sup>374</sup> Es kommt daher vor allem auf die Prognose an, mit welcher Dauer der Jugendstrafe eine erneute Straffälligkeit am besten verhindert werden kann.<sup>375</sup> Zur Beurteilung werden u.a. die Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse des Beschuldigten herangezogen.<sup>376</sup> Das Verhältnis der erzieherischen Aspekte zu Schuldgesichtspunkten ist höchst umstritten:<sup>377</sup> So wird z.B. bei langen Jugendstrafen (zumindest bei solchen über 5 Jahre) immer wieder darauf hingewiesen, dass diese eigentlich nicht mit erzieherischen Aspekten begründet werden können, da eine solch lange Freiheitsentziehung erzieherisch unwirksam sei und u.a. zu Hospitalisierungseffekten führe.<sup>378</sup> Auch mehrere Entscheidungen des BGH stellen fest, dass derartige lange Jugendstrafen „*allein mit dem Erziehungsgedanken nicht mehr zu begründen*“<sup>379</sup> sind.

Die Strafrahmen der Delikte im StGB sind wie gesagt im Jugendstrafrecht nicht anwendbar, dies stellt § 18 I 3 JGG für die Jugendstrafe ausdrücklich fest. Nach einer BGH-Entscheidung aus den 1950er-Jahren darf bei der Strafzumessung der Jugendstrafe auch die Obergrenze des Strafrahmens aus dem StGB (bezogen auf einen minder schweren Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB) überschritten werden.<sup>380</sup> Dies wurde und wird von dem ganz überwiegenden Teil der Literatur kritisiert: Es wird gefordert, die Strafrahmen des StGB mittelbar für die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht als obere Grenze zu berücksichtigen.<sup>381</sup> Die

<sup>371</sup> Zur vorangegangenen Debatte: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 242, 250 f. m.w.N.

<sup>372</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 20.

<sup>373</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 20.

<sup>374</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 221 f.

<sup>375</sup> *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 18 Rn. 21 f.

<sup>376</sup> Im Einzelnen: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 97 ff.

<sup>377</sup> Hierzu *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 101 ff.

<sup>378</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 340 f. m.w.N.

<sup>379</sup> BGH NStZ 1996, S. 232, S. 233; siehe aber BGH NStZ 1996, S. 496. Zum Ganzen: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 103 f. m.w.N.

<sup>380</sup> BGH MDR 1955, S. 372, S. 373: Verhängung von 8 Jahren Jugendstrafe bei § 213 StGB a.F. (damaliges Höchstmaß: 5 Jahre). Ähnlich BGH NStZ 1982, S. 26: „*Verhängt das Gericht eine Jugendstrafe, welche die Höchststrafe des allgemeinen Strafrechts erreicht oder gar übersteigt, so müssen die Gründe hierfür eingehend dargelegt werden.*“

<sup>381</sup> Siehe *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 179 m.w.N.



voranstehend genannte BGH-Entscheidung ist wohl mittlerweile überholt<sup>382</sup>, zumal auch die Rechtsprechung selbst davon ausgeht, dass – wie Richtlinie Nr. 2 Satz 2 zu § 18 JGG feststellt – die obere Grenze der schuldangemessenen Strafe nicht überschritten werden darf, auch nicht aufgrund von erzieherischen Aspekten.<sup>383</sup>

Eine andere Frage ist, ob die Strafdauer *geringer* ausfallen darf, als es der Schuld angemessen wäre.<sup>384</sup> Nach dem BGH ist eine Jugendstrafe, welche die Schuld der Tat durch eine kurze Strafdauer „*unangemessen verniedlicht*“<sup>385</sup>, unzulässig.<sup>386</sup> Dies schließt aber nach der Rspr. des BGH nicht völlig aus, dass vergleichsweise kurze Jugendstrafen bei schweren Verbrechen verhängt werden: Insofern weist *Buckolt* auf ein Urteil des BGH hin, welches eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von zwei Jahren wegen Mordes in Mittäterschaft (bei verminderter Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB) für zulässig erachtet hat.<sup>387</sup>

Hinsichtlich der gesetzlichen Milderungsgründe (wie etwa § 21 StGB i.V.m. § 49 I StGB bei verminderter Schuldfähigkeit) ist noch Folgendes anzumerken: Da die Strafrahmen im Jugendstrafrecht nicht gelten, haben derartige Strafrahmenänderungen des StGB keine *unmittelbare* Bedeutung bei der Strafzumessung im Jugendstrafrecht.<sup>388</sup> *Mittelbar* sind derartige Gesichtspunkte aber auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts zu berücksichtigen.<sup>389</sup>

#### 2.3.3.2.4 Aussetzung zur Bewährung

Bei der Jugendstrafe richtet sich die Aussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG (i.V.m. § 105 I JGG). Ein wesentlicher Unterschied zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe (s.o.) besteht darin, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 JGG dem Richter auch bei längeren Strafen kein Ermessen eingeräumt ist.<sup>390</sup> Außerdem spielt die Generalprävention bei jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen – und damit auch bei der Aussetzung zur Bewährung – keine Rolle.<sup>391</sup> Die Einschränkung, dass eine Strafe nicht ausgesetzt wird, wenn die Verteidigung der

---

<sup>382</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 231.

<sup>383</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 108 ff.; *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 18 Rn. 14. Siehe auch BGH NStZ 1990, S. 389; BGH MDR 1997, S. 22 f.; BGH StV 1992, S. 432; BGH StV 1989, S. 545.

<sup>384</sup> Hierzu *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 343 f.

<sup>385</sup> BGH NStZ 1994, S. 124, S. 125.

<sup>386</sup> BGH NStZ 1994, S. 124, S. 125.

<sup>387</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 112 mit Verweis auf BGH StV 1994, S. 598, S. 599.

<sup>388</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 228 f.

<sup>389</sup> Dies gilt auch für Versuch, Regelbeispiele und minder schwere Fälle: *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 18 Rn. 12 m.w.N.

<sup>390</sup> Nur Bewertungsspielraum; siehe BeckOK-JGG/*Nehring*, § 105 Rn. 40 m.w.N.

<sup>391</sup> *Wiegelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 22.

Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet (§ 56 III StGB), findet daher in § 21 JGG keine Entsprechung.<sup>392</sup>

Bei Jugendstrafen zwischen 6 Monaten<sup>393</sup> und einem Jahr (einschließlich) setzt das Gericht gemäß § 21 I JGG die Jugendstrafe bei guter Legalprognose zur Bewährung aus.<sup>394</sup> Der Wortlaut des § 21 I 1 JGG spricht insofern zwar von einem „*rechtschaffenen Lebenswandel*“, dies hat aber keine andere Bedeutung als ein Leben ohne Straftaten (positive Legalprognose).<sup>395</sup> Als Kriterien nennt § 21 I 2 JGG (wie § 56 I 2 StGB, s.o.) unter anderem das Vorleben des Täters, die Umstände der Tat und die Wirkungen der Strafaussetzung.<sup>396</sup> Da auch ebendiese Wirkungen der Strafaussetzung (inkl. der Auflagen/Weisungen und der Bewährungshilfe) zu berücksichtigen sind, ist eine positive Legalprognose auch bei Vorliegen von schädlichen Neigungen nicht ausgeschlossen.<sup>397</sup>

Auch höhere Jugendstrafen, zwischen (mehr als) einem Jahr und einschließlich zwei Jahren, setzt das Gericht gemäß § 21 II JGG zur Bewährung aus, wenn eine positive Legalprognose gegeben ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt dies allerdings nicht, wenn die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Heranwachsenden geboten ist. Diese zusätzliche Einschränkung hat aber nach der Rechtsprechung keine Auswirkungen; deshalb unterscheiden sich die Voraussetzungen der Aussetzung nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht voneinander.<sup>398</sup>

Die Bewährungszeit beträgt bei bedingten Jugendstrafen gemäß § 22 I JGG zwei bis drei Jahre. In dieser Zeit soll der Richter gemäß § 23 I 1 JGG die Lebensführung des Heranwachsenden durch Weisungen erzieherisch beeinflussen; auch Bewährungsauflagen können gemäß § 23 I 2 JGG verhängt werden.<sup>399</sup> Bei allen zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen ist ein Bewährungshelfer gemäß § 24 I JGG obligatorisch, dies gilt gemäß § 105 I JGG auch für Heranwachsende.

Für diejenigen Fälle, bei denen zum Zeitpunkt des Urteils nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Strafaussetzung gegeben sind, normieren §§ 57 I 2, 61-61b JGG seit dem Jahr 2012<sup>400</sup> die Möglichkeit der

<sup>392</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 139; LG Flensburg, 19.01.2017 – II Ks 2/16, juris.

<sup>393</sup> Jugendstrafen unter 6 Monaten sind gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. § 18 I 1 JGG).

<sup>394</sup> Siehe näher *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 21 Rn. 5 ff.

<sup>395</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 249 f.

<sup>396</sup> Nach der Rechtslage ab dem Jahr 2013 muss auch § 21 I 3 JGG beachtet werden, der auf den Jugendarrest neben der Jugendstrafe (§ 16a JGG) verweist: *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 21 Rn. 16 m.w.N.

<sup>397</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 248.

<sup>398</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 358 f.

<sup>399</sup> Zur Bewährungszeit und zu Auflagen/Weisungen: *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 24 ff.

<sup>400</sup> Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854.

sogenannten Vorbewährung – zuvor war diese noch nicht gesetzlich geregelt, aber in der gerichtlichen Praxis bereits verbreitet.<sup>401</sup>

#### 2.3.3.2.5 Schuldspruch

Das Gericht kann gemäß § 27 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) einen Schuldspruch erlassen, wenn nicht möglich ist, sicher zu beurteilen, ob die Voraussetzungen der Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen gegeben sind. § 27 JGG sieht vor, dass zunächst nur die Schuld des Heranwachsenden festgestellt und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine durch das Gericht festgelegte Bewährungszeit ausgesetzt wird. Diese Bewährungszeit dauert bei einem Schuldspruch 1 bis 2 Jahre, beginnend mit der Rechtskraft des Urteils (§ 28 I, II 1 JGG). Wie bei der Aussetzung der Jugendstrafe wird der Heranwachsende auch bei einem Schuldspruch einem Bewährungshelfer unterstellt (§ 29 S. 1 JGG) und es können Bewährungsauflagen und -weisungen erteilt werden (§ 29 S. 2 i.V.m. § 23 JGG). Zeigt sich, dass die Voraussetzungen für eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen gegeben sind, wird gemäß § 30 I JGG auf die Strafe erkannt, die das Gericht bei Erlass des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen ausgesprochen hätte. Ansonsten wird der Schuldspruch gemäß § 30 II JGG nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt.

#### 2.3.3.2.6 Kombinationsmöglichkeiten (§ 8 JGG)

Die soeben aufgeführten jugendstrafrechtlichen Reaktionen können allein, aber auch in Kombination verhängt werden: Gemäß § 8 I 1 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) dürfen mehrere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden, auch eine Kombination aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist möglich. Ein Heranwachsender kann also beispielsweise zu einer Arbeitsaufgabe in Höhe von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit und einer Woche Dauerarrest verurteilt werden. Grundsätzlich ist es auch möglich, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel neben anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen zu verhängen, dabei gibt es allerdings bestimmte Einschränkungen:

Gemäß § 8 II 1 JGG dürfen nur Auflagen und Weisungen neben einer Jugendstrafe angeordnet werden.<sup>402</sup> Daraus ergibt sich u.a., dass die Verwarnung (§ 14 JGG) nicht mit Jugendstrafen kombiniert werden darf.<sup>403</sup> Zu dem für die hiesige empirische Untersuchung maßgeblichen Zeitpunkt (im Jahr 2007, s.o.) war

---

<sup>401</sup> Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 260.

<sup>402</sup> Und die Erziehungsbeistandschaft gemäß § 12 Nr. 1 JGG, die aber bei Heranwachsenden nicht anwendbar ist (s.o.).

<sup>403</sup> Eisenberg, JGG, § 8 Rn. 8; BeckOK-JGG/Putzke, § 8 Rn. 10. Die Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 Nr. 2 JGG (vgl. die weiteren Einschränkungen in § 8 I 2 JGG und § 8 II 1 JGG) ist auf Heranwachsende ohnehin nicht anwendbar.

auch eine Kombination von Jugendarrest und Jugendstrafe nicht zulässig.<sup>404</sup> Mit der Einführung des sogenannten Warnschussarrests darf seit dem Jahr 2013 gemäß § 8 II 2 JGG auch der Jugendarrest unter den Voraussetzungen des § 16a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 21 JGG), einem Schuldspruch (§ 27 JGG) oder bei einer Vorbewährung (§ 61 JGG) angeordnet werden.<sup>405</sup>

Die sich aus § 8 JGG ergebenden Kombinationsverbote gelten nach § 31 I 2 JGG übrigens auch dann, wenn bei mehreren Strafen eine einheitliche strafrechtliche Behandlung gemäß § 31 I JGG erfolgt. Dasselbe gilt auch bei der Einbeziehung einer früheren Entscheidung gemäß § 31 II JGG.<sup>406</sup>

Abgesehen von den genannten Kombinationsverboten wird auch bei anderen Verbindungen von Maßnahmen diskutiert, ob diese sinnvoll sind: So herrscht z.B. keine Einigkeit darüber, ob eine Verwarnung eher allein<sup>407</sup> oder in der Regel in Verbindung mit anderen Maßnahmen<sup>408</sup> verhängt werden sollte.

### 2.3.4 Maßregeln neben/ ohne Hauptfolgen

Maßregeln der Besserung und Sicherung können neben oder – bei Schuldunfähigkeit – anstelle von den soeben dargestellten Hauptfolgen angeordnet werden. Wird auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, gelten die Regelungen zu Maßregeln der Besserung und Sicherung des § 7 JGG über § 105 I JGG. Gemäß § 7 I JGG können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bei verminderter Schuldfähigkeit oder bei Schuldunfähigkeit (§§ 20, 21 StGB<sup>409</sup>), die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB), die Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) angeordnet werden.<sup>410</sup> Das Berufsverbot gemäß §§ 61 Nr. 6, 70 StGB ist dagegen nicht in § 7 I JGG aufgeführt und somit nicht anwendbar.

Wenn auf Heranwachsende Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, gibt es – abgesehen von den Regelungen zur Sicherungsverwahrung (hierzu sogleich) –

<sup>404</sup> Ob eine Kombination von Jugendarrest mit § 27 JGG möglich ist, wurde auch in der Rechtsprechung nicht einheitlich gehandhabt: *Ostendorf*, JGG, 7. Aufl., § 27 Rn. 10; hierzu auch BVerfG NStZ 2005, S. 642 f.

<sup>405</sup> Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854. Hierzu z.B. *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 8 Rn. 2.

<sup>406</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 139.

<sup>407</sup> So z.B. *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 14 Rn. 3.

<sup>408</sup> So u.a. *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 195; *Brunner/Dölling*, JGG, § 14 Rn. 3.

<sup>409</sup> Die Frage, in welchem Verhältnis § 3 JGG zu § 20 StGB steht, ist nur für Jugendliche, nicht aber für die Heranwachsenden relevant. Hierzu z.B. *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 3 Rn. 3 und *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, S. 54 ff.

<sup>410</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, § 191 ff. Zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei Jugendlichen und Heranwachsenden: *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 112 ff. m.w.N. Zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Reaktionen: *Diemer*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 5 Rn. 19.

bezüglich der Maßregeln der Besserung und Sicherung keine Einschränkungen oder Besonderheiten im Vergleich zu den Erwachsenen.<sup>411</sup>

Die Regelungen zur Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden waren in den letzten Jahren verschiedenen Änderungen unterworfen: Diese Gesetzesänderungen beziehen sich allerdings nur auf die vorbehaltene und auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung; eine Anordnung der Sicherungsverwahrung im *Urteil* war und ist bei Heranwachsenden (und bei Jugendlichen) dagegen überhaupt nicht zulässig – unabhängig davon, ob sie nach JGG oder nach StGB behandelt werden.<sup>412</sup> Für nach *Erwachsenenstrafrecht* sanktionierte Heranwachsende wurde in den Jahren 2003 bzw. 2004 zunächst die vorbehaltene und anschließend die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 106 JGG aufgenommen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach *Jugendstrafrecht* behandelte Heranwachsende (und für Jugendliche) wurde im Jahr 2008 (§ 7 JGG) eingeführt.<sup>413</sup> Die Vorschriften der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht wurden durch das BVerfG mit Urteil vom 04.05.2011 für verfassungswidrig erklärt, sie blieben aber dennoch in dem vom BVerfG bestimmten Übergangszeitraum eingeschränkt anwendbar.<sup>414</sup> Seit dem 01.06.2013 gelten die neuen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden.<sup>415</sup> Nach dieser neuen Rechtslage ist für Heranwachsende eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung zulässig (§ 106 III, IV, VI JGG bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht, § 7 II JGG bei Anwendung von Jugendstrafrecht und für Jugendliche). Auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden noch möglich<sup>416</sup> – allerdings nur unter strengen Voraussetzungen (siehe § 106 VII JGG für nach allgemeinem Strafrecht behandelte Heranwachsende, bzw. § 7 IV JGG für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende und Jugendliche).<sup>417</sup>

### 2.3.5 Nebenstrafen und Nebenfolgen

Wird auf den Heranwachsenden Erwachsenenstrafrecht angewendet, sind grundsätzlich alle im StGB enthaltenen Nebenstrafen und Nebenfolgen zulässig: Als Nebenstrafe ist in § 44 StGB das Fahrverbot geregelt. Zu den Nebenfolgen zählen die Einziehung (§ 73 ff. StGB), die Bekanntgabe der Verurteilung sowie der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§§ 45-45b StGB).<sup>418</sup> Als Besonderheit ist bei Heranwachsenden allerdings § 106 II JGG zu beachten:

---

<sup>411</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 128.

<sup>412</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 272.

<sup>413</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 272.

<sup>414</sup> BVerfG NStZ 2011, S. 450, S. 453; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 198 m.w.N.

<sup>415</sup> Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012, BGBl. 2012 I, S. 2425.

<sup>416</sup> Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung: EGMR, Urteil v. 20.02.2017 - 10211/12, juris.

<sup>417</sup> Siehe näher *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 195 ff. und S. 458 f.

<sup>418</sup> Zum Ganzen: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 437 ff.

Gemäß dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass der Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (§ 45 I StGB) nicht eintritt.

Bei einer strafrechtlichen Behandlung nach Jugendstrafrecht ist das Fahrverbot (§ 44 StGB) anwendbar<sup>419</sup>, es darf jedoch gemäß § 8 III 2 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) drei Monate nicht überschreiten.<sup>420</sup> Auch die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) ist bei einer Sanktionierung nach Jugendstrafrecht möglich<sup>421</sup>, allerdings ergeben sich ggf. Einschränkungen durch den Erziehungsgedanken.<sup>422</sup> Gemäß § 6 I 2 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) darf die Bekanntgabe der Verurteilung nicht angeordnet werden, wenn der Heranwachsende nach Jugendstrafrecht behandelt wird.<sup>423</sup> Durch dieses Verbot soll die „besondere Prangerwirkung“<sup>424</sup> derartiger Maßnahmen verhindert werden, um junge Menschen vor Stigmatisierungen zu schützen.<sup>425</sup> Außerdem bestimmt § 6 I 1 JGG, dass eine gerichtliche Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahl- und Stimmrechts (§ 45 II, V StGB) nicht zulässig ist. § 6 II JGG stellt zudem klar, dass die Amtsfähigkeit und Wählbarkeit bei einer Sanktionierung nach JGG auch nicht gemäß § 45 I StGB (kraft Gesetzes) entfallen.

### 2.3.6 Sanktionierung bei mehreren Straftaten

Hat der Heranwachsende mehrere Straftaten begangen, ist bei Anwendung von Jugendstrafrecht die Sonderregelung des § 31 JGG (i.V.m. § 105 I JGG) zu berücksichtigen. Diese Norm schreibt die einheitliche Sanktionierung des Beschuldigten vor und gilt in folgenden Konstellationen: § 31 I JGG betrifft die gleichzeitige Sanktionierung von mehreren Straftaten, § 31 II JGG die Einbeziehung von vorhergehenden Entscheidungen.<sup>426</sup> Der Sinn und Zweck des § 31 JGG ist der Erziehungsgedanke, für den jungen Beschuldigten soll verständlich sein, „*woran er ist*“<sup>427</sup>, d.h. welche Sanktion(en) er erhält. Außerdem soll ein „*spezialpräventiv nicht förderliches Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsfolgen*“<sup>428</sup> vermieden werden. Die einheitliche Entscheidung i.S.v. § 31 JGG bedeutet allerdings nicht, dass nur eine einzige Sanktion verhängt werden darf: § 31 I 2 JGG stellt klar, dass Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 8 JGG kombiniert werden können.

<sup>419</sup> Zu Reformbestrebungen (Fahrverbot als Hauptstrafe im JGG): *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 125.

<sup>420</sup> Hierzu *BeckOK-JGG/Putzke*, § 8 Rn. 7.

<sup>421</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 189 f. m.w.N.

<sup>422</sup> AG Frankfurt, Urteil vom 29. März 2018 – 905 Ds – 4610 Js 218247/17-, juris; LG Münster ZJJ 2018, S. 245 ff.

<sup>423</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 6 Rn. 2.

<sup>424</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 190.

<sup>425</sup> *Eisenberg*, JGG, § 6 Rn. 3 und § 48 Rn. 8.

<sup>426</sup> Zur Systematik von § 31 JGG: *Schatz* in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 31 Rn. 7.

<sup>427</sup> *Schweckendieck*, NStZ 2005, S. 141 f.

<sup>428</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 220.

### 2.3.6.1 Die einheitliche Sanktionierung gemäß § 31 I JGG

Wird auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, verhängt das Gericht gemäß § 31 I JGG (i.V.m. § 105 I JGG) auch dann einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe, wenn mehrere Straftaten begangen wurden. § 31 I JGG normiert also die Rechtsfolgen von Tatmehrheit bei Anwendung von Jugendstrafrecht.<sup>429</sup> § 31 I 3 JGG bestimmt, dass auch in diesen Fällen die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrests und der Jugendstrafe nicht überschritten werden dürfen.

### 2.3.6.2 Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG

§ 31 II JGG regelt die Einbeziehung von früheren Urteilen. Das Gericht erkennt dabei nach Satz 1 in der neuen Entscheidung unter Einbeziehung des früheren Urteils einheitlich auf Maßnahmen oder auf Jugendstrafe. § 31 JGG gilt nur für Urteile, deshalb ist die Einbeziehung einer vorhergehenden Entscheidung in eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht möglich.<sup>430</sup>

Die Richtlinie Nr. 1 zu § 31 JGG<sup>431</sup> stellt klar, dass ein rechtskräftiges Urteil bei § 31 II JGG auch dann einbezogen wird, wenn die weitere Straftat *nach* seiner Verkündung begangen worden ist.<sup>432</sup> Voraussetzung für die Einbeziehung ist gemäß § 31 II 1 JGG, dass (wegen einer oder mehrere Straftaten) bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt wurde. Diese dürfen aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder auf andere Art erledigt sein.<sup>433</sup> Hat die Vollstreckung bereits begonnen, sind die Anrechnungsmöglichkeiten einer teilverbüßten Sanktion oder Maßnahme zu beachten, die sich von Sanktion zu Sanktion unterscheiden.<sup>434</sup>

Der Wortlaut des § 31 II JGG spricht von der Einbeziehung eines „Urteils“, es darf aber auch ein prozessualer *Beschluss* gemäß § 66 II 2 JGG einbezogen werden.<sup>435</sup> Möglich ist übrigens auch die Einbeziehung eines Urteils, das bereits ein anderes Urteil einbezogen hat (sogenannte „*Ketteneinbeziehung*“<sup>436</sup>). Auch ausländische Urteile können Gegenstand einer Einbeziehung gemäß § 31 II JGG sein.<sup>437</sup> Ausgeschlossen ist aber eine Einbeziehung von Einstellungen gemäß

---

<sup>429</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 31 Rn. 1. Kritisch zur Unterscheidung von Tateinheit/Tatmehrheit bei Anwendung von Jugendstrafrecht: Fotb, JR 2014, S. 390 f.

<sup>430</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 105 Rn. 2; zu § 66 II 2 JGG siehe Kapitel 2, 2.3.6.6.

<sup>431</sup> Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), gültig ab 01.08.1994.

<sup>432</sup> Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung im Erwachsenenstrafrecht gemäß § 55 StGB ist dagegen nur dann zulässig, wenn die weitere Straftat vor der früheren Verurteilung begangen wurde (vgl. § 55 I 1 StGB), siehe Kapitel 2, 2.3.6.4.

<sup>433</sup> Hierzu Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 26.

<sup>434</sup> Z.B. Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG § 31 Rn. 42 ff. m.w.N.

<sup>435</sup> Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 17.

<sup>436</sup> Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 22 m.w.N.

<sup>437</sup> HK-JGG/Bubr, § 31 Rn. 11 m.w.N.

§§ 45, 47 JGG.<sup>438</sup> Sie können also weder eine andere Entscheidung einbeziehen (s.o.), noch selbst einbezogen werden.

Die Einbeziehungsvorschrift des § 31 II 1 JGG gilt gemäß § 105 II JGG auch dann, wenn der Heranwachsende in der früheren Entscheidung nach Erwachsenstrafrecht verurteilt wurde und nun bei der späteren Entscheidung Jugendstrafrecht angewendet wird.<sup>439</sup> In diesen Fällen muss aber in der neuen Entscheidung geprüft werden, ob wegen neuer Erkenntnisse auch auf die früheren Taten Jugendstrafrecht anwendbar ist.<sup>440</sup>

Wenn die Voraussetzungen des § 31 II JGG gegeben sind, darf nur unter den besonderen Bedingungen des Absatzes 3 (hierzu sogleich) von einer Einbeziehung abgesehen werden.<sup>441</sup> In dem einbeziehenden Urteil ergeht eine neue einheitliche Entscheidung zur Sanktionierung, wobei die Persönlichkeit des Beschuldigten und alle umfassten Straftaten gewürdigt werden, d.h. auch diejenigen des einbezogenen Urteils.<sup>442</sup> Hinsichtlich der Feststellung der Schuld ist das Gericht an die vorherige Entscheidung gebunden, nicht aber in Bezug auf die Rechtsfolgen.<sup>443</sup> Deshalb dürfen die Rechtsfolgen des neuen Urteils nach der Rechtsprechung sogar milder ausfallen als diejenigen des einbezogenen Urteils.<sup>444</sup>

### 2.3.6.3 Absehen von der Einbeziehung: § 31 III JGG

Das Gericht kann gemäß § 31 III JGG von der Einbeziehung der früheren Entscheidung absehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen zweckmäßig ist. Als Beispiele für § 31 III JGG werden u.a. Fallgestaltungen genannt, bei denen die Aussetzung zur Bewährung ermöglicht werden soll oder bei denen die neue Tat „erziehungspsychologisch“ nicht mit den vorhergehenden Straftaten vergleichbar ist (z.B. Taten in Ausnahmesituationen).<sup>445</sup> Die Einbeziehung kann auch bei einer geringfügigen neuen Tat unzweckmäßig sein, allerdings kommt dann auch eine Einstellung des neuen Verfahrens nach § 154 StPO in Betracht (vgl. auch Richtlinie Nr. 4 zu § 31 JGG).<sup>446</sup>

<sup>438</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 31 Rn. 7. Kritisch: von Beckerath, Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft, S. 109 f.

<sup>439</sup> Siehe BGH Beschl. v. 15.12.2000 – 5 StR 545/00, BeckRS 2001, 510.

<sup>440</sup> BGH NStZ 2009, S. 43; Brunner/Dölling, § 31 Rn. 37. Bei dem umgekehrten Fall wird eine analoge Anwendung von § 32 JGG diskutiert, jedoch von der Rechtsprechung abgelehnt. Auch § 55 StGB ist in diesem Fall nicht anwendbar. Stattdessen nimmt das Gericht einen Härteausgleich vor, wenn die Voraussetzungen des § 55 I StGB im Übrigen erfüllt sind. Siehe z.B. BGHSt 36, 270, 275 f.; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 240 ff.

<sup>441</sup> HK-JGG/Bubr, § 31 Rn 30.

<sup>442</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 31 Rn. 11 m.w.N.

<sup>443</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 31 Rn. 12.

<sup>444</sup> BGHSt 37, 34, 39 f.; so auch Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 40 m.w.N. A.A. noch OLG Karlsruhe MDR 1979, S. 781; sowie z.B. Seiser, NStZ 1997, S. 374, S. 375.

<sup>445</sup> Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 58 ff. m.w.N.

<sup>446</sup> Streng, Jugendstrafrecht, S. 138.



Nach der Rechtsprechung darf das Absehen von einer Einbeziehung (§ 31 III JGG) auch dazu führen, dass die Dauer der insgesamt zu vollstreckenden Jugendstrafe das festgelegte Höchstmaß der Jugendstrafe überschreitet: Dem Beschuldigten könne z.B. die „*Bedeutung der Mordtat*“<sup>447</sup> verdeutlicht werden, indem eine vorherige, noch nicht vollständig vollstreckte Jugendstrafe nicht einbezogen wird, sondern „*er allein wegen der Mordtat die Höchststrafe erhält*“<sup>448</sup>. Die gleiche Frage stellt sich auch, wenn ein Heranwachsender bereits für eine frühere Tat die nach Jugendstrafrecht zulässige Höchststrafe erhalten hat und er eine erneute (schwere) Tat begeht.<sup>449</sup> Auch bezüglich der Höchstdauer des Jugendarrests (vier Wochen Dauerarrest gemäß § 16 IV 1 JGG) ist diese Fragestellung relevant.<sup>450</sup>

#### 2.3.6.4 Gesamtstrafenbildung im Erwachsenenstrafrecht

Im Erwachsenenstrafrecht wird eine Gesamtstrafe gebildet, wenn mehrere Straftaten (Tatmehrheit) *gleichzeitig* abgeurteilt werden (§§ 53, 54 StGB). Die Gesamtstrafe wird gemäß § 54 I 2 StGB durch Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe (Einsatzstrafe) bemessen (Asperationsprinzip).<sup>451</sup> Dabei muss die Gesamtstrafe höher ausfallen als die höchste Einzelstrafe, zugleich muss sie aber gemäß § 54 II 1 StGB niedriger sein als die Summe der Einzelstrafen.<sup>452</sup> Die Strafzumessung erfolgt im Rahmen einer Gesamtabwägung, bei der gemäß § 54 I 3 StGB sowohl die Person des Täters als auch die Taten von Bedeutung sind.<sup>453</sup> Eine rein rechnerische Zumessung der Gesamtstrafe ist eigentlich nicht zulässig<sup>454</sup>, dennoch scheint es in der gerichtlichen Praxis nicht unüblich zu sein, „*dass zur Einsatzstrafe die Hälfte der Summe der anderen Einzelstrafen hinzuaddiert wird*“<sup>455</sup>.

Auch im Erwachsenenstrafrecht existiert durch die *nachträgliche* Bildung der Gesamtstrafe (§ 55 StGB) eine Vorschrift zur Einbeziehung vorhergehender Entscheidungen: Unter den weiteren Voraussetzungen des § 55 I 1 StGB sind die Regeln über die Gesamtstrafenbildung (§§ 53 und 54 StGB) nämlich auch dann anzuwenden, wenn der Beschuldigte wegen einer Straftat verurteilt wird, die er *vor* der früheren Verurteilung begangen hat. Ein bedeutender Unterschied zu der Regelung des § 31 II JGG besteht also darin, dass eine Einbeziehung im Jugend-

<sup>447</sup> BGH NStZ 1989, S. 574, S. 576.

<sup>448</sup> BGH NStZ 1989, S. 574, S. 576; siehe auch LG Bonn, Urteil v. 04.10.2007 – 8 KLS 16/07, juris. Zum Streitstand: *Eisenberg*, JGG, § 31 Rn. 33 ff.

<sup>449</sup> Hierzu z.B. BGH NStZ 2000, 263 f.; *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre), S. 46 ff.

<sup>450</sup> Kritisch: *Schaffstein/Beulke/Snoboda*, Jugendstrafrecht, S. 118; *Brunner/Dölling*, JGG, § 31 Rn. 35; *Fahl*, JA 2008, S. 116, S. 119.

<sup>451</sup> SSW-StGB/*Eschelbach*, § 54 Rn. 1.

<sup>452</sup> Lackner/Kühl/*Heger*, StGB, § 54 Rn. 3 m.w.N.; MK-StGB/*Heintschel-Heinegg*, § 54 Rn. 12 ff.; bei lebenslanger Freiheitsstrafe erfolgt keine weitere Erhöhung.

<sup>453</sup> Ausführlich SSW-StGB/*Eschelbach*, § 54 Rn. 6 f.

<sup>454</sup> BGH NStZ 2001, S. 365 f.; MK-StGB/*Heintschel-Heinegg*, § 54 Rn. 19.

<sup>455</sup> SSW-StGB/*Eschelbach*, § 54 Rn. 7; *Fischer*, StGB § 54 Rn. 7.

strafrecht auch dann in Betracht kommt, wenn die neue Tat *nach* der früheren Entscheidung begangen worden ist (s.o.). Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung muss das frühere Urteil gemäß § 55 I 1 StGB rechtskräftig sein, die Strafe darf aber noch nicht vollständig vollstreckt, verjährt oder erlassen worden sein.<sup>456</sup> Wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung durch die vollständige Erledigung ausscheidet, wird ein Härteausgleich vorgenommen.<sup>457</sup>

Wenn bei einer Gesamtstrafe (oder nachträglichen Gesamtstrafe) eine Geld- und eine Freiheitsstrafe als Einzelstrafen vorliegen, wird gemäß § 54 I 2 StGB a.E. die Freiheitsstrafe erhöht, weil sie die der Art nach schwerste Strafe ist.<sup>458</sup> Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt auch bei Gesamtfreiheitsstrafen 15 Jahre (§ 54 II 2 StGB). Eine Überschreitung dieser Höchstgrenze ist auch dann nicht zulässig, wenn schon die höchste Einzelstrafe auf 15 Jahre bemessen ist.<sup>459</sup> Die Dauer von mehreren nebeneinander bestehenden Freiheitsstrafen oder Gesamtfreiheitsstrafen (aus denen keine Gesamtstrafe gebildet werden kann), darf aber insgesamt (in Summe) mehr als 15 Jahre betragen.<sup>460</sup> Bei Gesamtgeldstrafen sieht § 54 II 2 StGB ein höheres Höchstmaß vor als in § 40 I StGB (720 Tagessätze statt 360 Tagessätze), sodass eine höhere Tagessatzzahl möglich ist als bei (Einzel-)Geldstrafen.

### 2.3.6.5 Unterschiedliche Alters- und Reifestufen, § 32 JGG

Für mehrere Straftaten<sup>461</sup> in unterschiedlichen Alters- und Reifestufen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, gilt § 32 JGG (i.V.m. § 105 I JGG): Gemäß Satz 1 ist das Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn das Schwergewicht bei denjenigen Taten liegt, die nach JGG zu beurteilen wären.<sup>462</sup> Satz 2 stellt klar, dass einheitlich nach Erwachsenenstrafrecht bestraft wird, wenn dies nicht zutrifft. Im Fall des § 32 S. 1 JGG erfolgt eine einheitliche jugendstrafrechtliche Sanktionierung i.S.v. § 31 I JGG, bei § 32 S. 2 JGG wird dagegen eine Gesamtstrafe (§§ 53, 54 StGB) aus mehreren erwachsenenstrafrechtlichen Einzelstrafen gebildet.<sup>463</sup>

<sup>456</sup> SSW-StGB/*Eschelbach*, § 55 Rn. 16 m.w.N. (auch zum Vorgehen bei Teilvollstreckung der vorhergehenden Strafe).

<sup>457</sup> *Arnoldi/Rutkowski*, NStZ 2011, S. 493, S. 497 f.; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 55 Rn. 28 m.w.N. Zur Frage eines Härteausgleichs bei vorherigen Entscheidungen durch nichtdeutsche Justizbehörden: *Fischer*, StGB, § 55 Rn. 21b.

<sup>458</sup> Ein Tagessatz entspricht dabei gemäß § 54 III StGB einem Tag Freiheitsstrafe.

<sup>459</sup> SSW-StGB/*Eschelbach*, § 54 Rn. 13.

<sup>460</sup> SSW-StGB/*Eschelbach*, § 54 Rn. 13; BGH NStZ 1997, S. 593, S. 594: „*Gesamtstrafübel von insgesamt 18 Jahren Freiheitsstrafe*“; BGH NStZ 2000, S. 84 f. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesamtstrafenbildung daran scheitert, dass eine vorherige Strafe bereits vollstreckt ist (BGH NStZ 2000, S. 84, S. 85).

<sup>461</sup> § 32 JGG findet auch Anwendung bei Dauerdelikten: *Eisenberg*, JGG, § 32 Rn. 13 m.w.N.

<sup>462</sup> Maßgeblich ist u.a., ob die „*Tatwurzeln*“ (BGH NStZ 1986, S. 219) in den früheren Taten zu sehen sind: *Brunner/Dölling*, JGG, § 32 Rn. 4.

<sup>463</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 32 Rn. 2 m.w.N.

Für die Altersgruppe der Heranwachsenden hat § 32 JGG zur Folge, dass die Voraussetzungen des § 105 I Nr. 1 oder 2 JGG bei mehreren gleichzeitig abgeurteilten Straftaten nicht für alle Taten vorliegen müssen, damit Jugendstrafrecht angewendet wird: Sofern das Schwergewicht bei Straftaten im jugendlichen Tatalter liegt, wird sogar dann Jugendstrafrecht angewendet, wenn die Voraussetzungen der § 105 I Nr. 1 und 2 JGG bei den im Heranwachsendenalter begangenen Taten überhaupt nicht vorliegen.<sup>464</sup> Durch § 32 JGG kann auch auf zum Zeitpunkt der letzten Tat *Erwachsene* Jugendstrafrecht angewendet werden.

#### 2.3.6.6 Nachträgliche prozessuale Einbeziehungen

Die Einbeziehung von vorhergehenden Entscheidungen ist auch nachträglich möglich (§ 460 StPO bzw. § 66 JGG): Bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende regelt § 66 JGG (i.V.m. § 109 II JGG) die nachträgliche Einbeziehung für die Fälle, bei denen eine einbeziehungsfähige (§ 31 II JGG) vorhergehende Entscheidung nicht in dem neuen Urteil einbezogen wurde. Dies kann z.B. dann vorkommen, wenn die vorhergehende Entscheidung dem Gericht unbekannt oder noch nicht rechtskräftig war.<sup>465</sup> Ausdrücklich stellt § 66 I 2 JGG fest, dass eine nachträgliche Einbeziehung nicht möglich ist, wenn das Gericht gemäß § 31 III JGG aus erzieherischen Gründen von der Einbeziehung abgesehen hatte.

Ein Unterschied zu § 31 II JGG besteht darin, dass ein Schuldspruch (§ 27 JGG) bei einer Entscheidung nach § 66 JGG nicht einbezogen werden darf, da dieser im Wortlaut des § 66 JGG (im Gegensatz zu § 31 II JGG) nicht erwähnt ist.<sup>466</sup> Die Entscheidung erfolgt gemäß § 66 II JGG entweder durch Beschluss (S. 2) oder – u.a. bei Antrag durch die Staatsanwaltschaft – durch Urteil (S. 1).<sup>467</sup>

Die entsprechende Regelung für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) im Erwachsenenstrafrecht trifft § 460 StPO (nachträglicher Gesamtstrafenbeschluss).<sup>468</sup>

#### 2.3.7 Zuständigkeit und Beteiligte des Jugendstrafverfahrens

Unabhängig davon, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, sind gemäß §§ 107, 108 JGG die Jugendgerichte für Verfahren gegenüber Heranwachsenden zuständig.<sup>469</sup> Dies gilt auch dann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob

---

<sup>464</sup> Für die Anwendbarkeit von § 3 JGG (strafrechtliche Verantwortlichkeit) spielt § 32 JGG dagegen keine Rolle: *Mitsch*, Jura 2002, S. 242, S. 245; *Brunner/Dölling*, JGG, § 32 Rn. 1.

<sup>465</sup> *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 66 Rn. 4, 8.

<sup>466</sup> BGH ZJJ 2007, S. 80 f.

<sup>467</sup> Zu den Gründen für eine Entscheidung durch Urteil: *Eisenberg*, JGG, § 66 Rn. 25.

<sup>468</sup> Hierzu KK-StPO/*Appel*, § 66 Rn. 1, 4, 31.

<sup>469</sup> *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 107 Rn. 1. Die Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, hat aber bei der Entscheidung Bedeutung, ob der Jugendrichter, das Jugendschöffengericht, oder die Jugendkammer zuständig ist: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 40 ff.

der Beschuldigte zur Tatzeit schon erwachsen war<sup>470</sup> und ebenso, wenn Taten in unterschiedlichen Altersstufen (als Heranwachsender und als Erwachsener) begangen wurden.<sup>471</sup>

Selbst bei einer Verbindung von Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene findet das Verfahren grundsätzlich vor den Jugendgerichten statt (§§ 112 JGG i.V.m. 103 II 1 JGG).<sup>472</sup> Nur in wenigen Ausnahmefällen sind bei Heranwachsenden – wie auch bei den Jugendlichen – andere Gerichte anstelle der Jugendgerichte zuständig: Hierzu zählen z.B. die Verbindung mit einem Verfahren gegen Erwachsene, das zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehört (§ 102 II 2 JGG), und die Zuständigkeit von Oberlandesgerichten bei ausgewählten Staatsschutzdelikten (§§ 112, 102 JGG i.V.m. § 120 GVG).<sup>473</sup> Selbst in diesen Ausnahmefällen, bei denen die Jugendgerichte nicht zuständig sind, gelten aber gemäß §§ 112, 104 JGG die Vorschriften des JGG über die rechtlichen Reaktionen, die Diversion, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe u.v.m.<sup>474</sup>

Eine Besonderheit der Heranwachsenden liegt darin, dass aufgrund ihrer Volljährigkeit weder eine Überweisung an das Familiengericht noch die Übertragung familiengerichtlicher Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter zulässig ist.<sup>475</sup> Familiengerichtliche Maßnahmen (z.B. gemäß § 1666 BGB) kommen bei dieser Altersgruppe nicht in Betracht.<sup>476</sup>

Die jugendstrafrechtlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im Jugendstrafverfahren (§ 42 JGG) sind über § 108 I JGG auf Heranwachsende anwendbar (unabhängig davon, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird).<sup>477</sup> Gemäß Satz 1 der Richtlinie zu § 108 JGG<sup>478</sup> erhebt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich bei dem Gericht Anklage, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Anklageerhebung aufhält.<sup>479</sup> Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt darin, dass der Heranwachsende während des Verfahrens nicht aus seinem gewohnten Umfeld herausgenommen wird.<sup>480</sup>

Über § 107 JGG finden auch die Vorschriften zu den besonderen Anforderungen an Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendschöffen (§§ 35-37 JGG) Anwendung im Verfahren gegenüber Heranwachsenden. Gemäß § 37 JGG sollen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugender-

<sup>470</sup> Eisenberg, JGG, § 33-33b Rn. 4.

<sup>471</sup> Mitsch, Jura 2002, S. 242, S. 246 m.w.N.

<sup>472</sup> Eine solche Verbindung kommt in der Praxis selten vor: *Hombrecher*, JA 2009, S. 373, S. 374.

<sup>473</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, Grdl. zu den §§ 102-104 Rn. 1, 5.

<sup>474</sup> Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 104 Rn. 9 ff.

<sup>475</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 107 Rn. 2; die §§ 107 ff. JGG verweisen weder auf § 53 JGG noch auf § 34 II, III JGG.

<sup>476</sup> Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 34 Rn. 1.

<sup>477</sup> Eisenberg, JGG, § 108 Rn. 17.

<sup>478</sup> Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), gültig ab 01.08.1994.

<sup>479</sup> Zu den Ausnahmen: Satz 2 der Richtlinie zu § 108 JGG. Zum Gerichtsstand bei noch nicht vollständig verbüßter Jugendstrafe (§ 42 I Nr. 3 JGG): Eisenberg, JGG, § 108 Rn. 19.

<sup>480</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 108 Rn. 6 und § 42 Rn. 7 m.w.N.

ziehung erfahren sein. Entsprechend wird dies für die Jugendschöffen in § 35 II 2 JGG geregelt. Ein Grund für diese besonderen Anforderungen besteht u.a. darin, dass im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke maßgeblich ist und aus vielen möglichen Reaktionen eine individuell für den Beschuldigten zugeschnittene Maßnahme ausgewählt werden muss.<sup>481</sup> Außerdem soll sichergestellt sein, dass den beteiligten Personen die Lebenssituation von jungen Menschen nicht völlig fremd ist.<sup>482</sup> Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden die in § 37 JGG genannten Anforderungen auch für Amtsanwälte festgelegt (siehe § 36 II JGG).<sup>483</sup> Zugleich wurde bestimmt, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden sollen (§ 36 I 2 JGG) und dass eine Sitzungsvertretung durch Referendare im Jugendstrafverfahren nur unter Aufsicht zulässig ist (§ 36 II 3 JGG). Es hat sich allerdings gezeigt, dass die in § 37 JGG genannten Anforderungen in der Praxis ohnehin häufig nicht erfüllt werden.<sup>484</sup>

Die Jugendgerichtshilfe ist auch bei Verfahren gegenüber Heranwachsenden beteiligt (§ 38 JGG i.V.m. § 107 JGG). Gemäß § 38 II 2 JGG eruiert sie die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung sowie seine Umwelt und äußert sich zu möglichen Maßnahmen. Der Bericht und Sanktionsvorschlag der Jugendgerichtshilfe bezieht sich dabei auch auf die Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf den zur Tatzeit heranwachsenden Beschuldigten angewendet werden sollte.<sup>485</sup>

§ 67 JGG, der die Stellung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafverfahren regelt, gilt im Verfahren gegenüber Heranwachsenden aufgrund ihrer Volljährigkeit nicht.<sup>486</sup> Diese Personen sollen aber gemäß §§ 109 I, 43 I 2 JGG ebenso wie die Schule und der Ausbildende auch bei Verfahren gegenüber Heranwachsenden gehört werden. Dies dient der Ermittlung der Lebensverhältnisse des Beschuldigten, seines Werdegangs und seines bisherigen Verhaltens (§ 43 I 1 JGG).<sup>487</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass bei § 67 JGG ausnahmsweise das Alter zum Zeitpunkt der *Hauptverhandlung* maßgeblich ist und nicht das Alter zum Zeitpunkt der *Tat*.<sup>488</sup>

---

<sup>481</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 67.

<sup>482</sup> *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 107 Rn. 1.

<sup>483</sup> Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni 2013, BGBl. I, S. 1805.

<sup>484</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. zu § 33-38 JGG Rn. 8 ff.; *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 134 (jeweils m.w.N.).

<sup>485</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 19 und § 105 Rn. 26. Zum Inhalt und Umfang des Berichts in der Praxis: *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 179 f.

<sup>486</sup> § 67 JGG ist in § 109 JGG nicht erwähnt.

<sup>487</sup> *Schaffstein/Beulke/Svoboda*, Jugendstrafrecht, S. 307.

<sup>488</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, § 67 Rn. 1, 13 m.w.N. auch zur a.A.

### 2.3.8 Verfahren

Das Verfahren gegenüber Heranwachsenden richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Verfahrensvorschriften, sofern § 109 JGG nicht die Vorschriften des Jugendstrafverfahrens für anwendbar erklärt oder Sonderregelungen für Heranwachsende beinhaltet.<sup>489</sup> Im Umkehrschluss sind diejenigen jugendstrafverfahrensrechtlichen Vorschriften, auf die § 109 JGG nicht verweist, nur auf Jugendliche (nicht aber auf Heranwachsende) anwendbar: Dies betrifft z.B. die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens (§ 48 JGG), die nur für Jugendliche gilt. Bei Verfahren gegenüber Heranwachsenden kann allerdings gemäß § 109 I 4 JGG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.<sup>490</sup>

In § 109 JGG finden sich Regelungen, die stets im Verfahren gegenüber Heranwachsenden gelten (§ 109 I JGG) und solche, die nur dann anzuwenden sind, wenn der Heranwachsende nach Jugendstrafrecht behandelt wird.<sup>491</sup> Gemäß § 109 I JGG sind beispielsweise die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten (§ 43 JGG) unabhängig davon zu ermitteln, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Dies ist schon deshalb notwendig, weil die Ermittlung der Persönlichkeit und der Lebensumstände des Beschuldigten bei Heranwachsenden auch für die Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht relevant ist (s.o.).<sup>492</sup>

Zu den Vorschriften, die gemäß § 109 II JGG nur bei Anwendung von Jugendstrafrecht gelten, zählen u.a. die Diversionsvorschriften<sup>493</sup> und die Möglichkeit, von der Auferlegung der Kosten und Auslagen des Verfahrens abzusehen (§ 74 JGG).<sup>494</sup> Auch die Regelungen zur Anfechtung von Entscheidungen (§ 55 JGG) sind über § 109 II JGG nur bei einer jugendstrafrechtlichen Reaktion anwendbar. Deshalb ist bei nach JGG bestraften Heranwachsenden der Instanzenzug gemäß § 55 II JGG verkürzt und die Rechtsmittel bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sind gemäß § 55 I JGG beschränkt.<sup>495</sup> Eine Ausnahme besteht

<sup>489</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 307.

<sup>490</sup> Für die Vorschriften der § 48 JGG und § 109 I 4 JGG ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat maßgeblich, obwohl zur Zeit der Hauptverhandlung ältere Personen diese Schutzvorschrift nicht mehr benötigen: *Mitsch*, Jura 2002, S. 242, S. 243; *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 109 Rn. 4b.

<sup>491</sup> Hierzu *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 43 f.

<sup>492</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 43 Rn. 4; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 307. Zur polizeilichen Ermittlungsarbeit in diesem Zusammenhang: *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 133.

<sup>493</sup> Ausführlich Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>494</sup> Weitere bei: *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 109 Rn. 12 ff.

<sup>495</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 47 m.w.N. zur Kritik an § 55 JGG. Die Verkürzung des Instanzenzuges wird mit der Verfahrensbeschleunigung begründet: *Mitsch*, Jura 2002, S. 242, S. 244.

nur dann, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ergangen ist, denn in diesen Fällen sind § 55 I und II JGG gemäß § 109 II 3 JGG nicht anwendbar.<sup>496</sup>

Strafbefehle dürfen gegenüber Heranwachsenden nicht erlassen werden, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 79 I JGG i.V.m. § 109 II JGG). Der Grund für dieses Verbot liegt darin, dass bei einem Strafbefehlsverfahren die Persönlichkeit des Täters nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt werden kann. Es wäre demnach nicht möglich, eine individuell auf diesen Beschuldigten zugeschnittene, jugendstrafrechtliche Maßnahme zu verhängen.<sup>497</sup> Kommt dagegen das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung, sind Strafbefehle gegenüber Heranwachsenden zulässig, es ist allerdings die Sonderregelung des § 109 III JGG zu beachten: Diese bestimmt, dass bei Strafbefehlen gegenüber Heranwachsenden keine Freiheitsstrafen verhängt werden dürfen.<sup>498</sup>

Da Strafbefehle gegenüber Heranwachsenden nur bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zulässig sind, muss vor Erlass des Strafbefehls über die Anwendung von JGG oder StGB entschieden werden (§ 105 JGG).<sup>499</sup> Insofern weist auch Nr. 2 der Richtlinie zu § 109 JGG darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft nur dann einen Strafbefehl beantragt, wenn sie nach Ermittlungen i.S.v. § 43 JGG zu der Auffassung gelangt ist, dass das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist.<sup>500</sup> Es bestehen aber Zweifel daran, ob dies in der Praxis stets derart gehandhabt wird, oder ob Strafbefehle nicht häufig eher aus pragmatischen Gründen (Verfahrensökonomie) erlassen werden, ohne dass die Entscheidung zwischen JGG und StGB durch ausreichende Ermittlungen i.S.v. § 43 StGB gestützt wird.<sup>501</sup>

Wird ein Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft beantragt, entscheidet der Richter gemäß § 408 StPO, ob er dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls entspricht: Wenn der Richter einen hinreichenden Tatverdacht nicht gegeben sieht, lehnt er gemäß § 408 II 1 StPO den Erlass eines Strafbefehls ab. Der Richter beauftragt gemäß § 408 III 2 StPO eine Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder er von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen möchte und diese hiermit nicht einverstanden ist. Andernfalls, d.h. wenn keine Bedenken des Richters gegen den Erlass des Strafbefehls bestehen, muss er gemäß § 408 III 1 StPO dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechen.<sup>502</sup> Gegen den Strafbefehl kann der Heranwachsende gemäß § 410 I StPO innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Wenn gegen den Strafbefehl

<sup>496</sup> Dies betrifft das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO: *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 37.

<sup>497</sup> *Prüin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 91.

<sup>498</sup> § 109 III JGG erklärt § 407 II 2 StPO für nicht anwendbar.

<sup>499</sup> Zur Kritik am Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden: *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 111 ff.

<sup>500</sup> Die Regelungen zur Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sind auch im Strafbefehlsverfahren anzuwenden: *Eisenberg*, JGG, § 107 Rn. 13.

<sup>501</sup> *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 84 f.; *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 58 ff. und 105 Rn. 5 ff. Siehe auch Kapitel 5, 6.8.1.4, Kapitel 6, 3.3 und Kapitel 6, 5.

<sup>502</sup> Zum Strafbefehlsantrag nach Eröffnung der Hauptverhandlung: § 408a StPO.

nicht innerhalb dieser Frist Einspruch eingelegt wurde, steht er gemäß § 410 III StPO einem Urteil gleich. Ein zulässiger Einspruch führt dagegen gemäß § 411 I 1 StPO dazu, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird.<sup>503</sup>

Hinsichtlich der übrigen besonderen Verfahrensarten gilt Folgendes: Das vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 ff. JGG ist bei allen Heranwachsenden nicht anwendbar (unabhängig davon, ob Jugend- und Erwachsenenstrafrecht angewendet wird).<sup>504</sup> Dies liegt daran, dass § 109 JGG nicht auf die §§ 76 ff. JGG, die das vereinfachte Jugendverfahren regeln, verweist. Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist dagegen bei einem Heranwachsenden (unabhängig davon, ob er nach JGG oder StGB behandelt wird) zulässig. Dies ergibt sich daraus, dass § 79 II JGG, der dieses Verfahren bei Jugendlichen für *unzulässig* erklärt, nicht in § 109 JGG erwähnt ist.<sup>505</sup> Und schließlich sind Privatklagen und Nebenklagen bei Heranwachsenden unabhängig von der Anwendung von JGG oder StGB zulässig, da § 109 JGG nicht auf § 80 JGG Bezug nimmt (der diese für Jugendliche ausschließt).<sup>506</sup>

### 2.3.9 Vollstreckung und Vollzug

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass gegenüber Heranwachsenden eine Vielzahl von Reaktionen verhängt werden kann: Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG oder nach Vorschriften aus der StPO einstellen. Bei Verurteilungen können Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Freiheits- und Jugendstrafen als Hauptfolgen verhängt werden. Des Weiteren können verschiedene Maßregeln und Nebenstrafen/Nebenfolgen angeordnet werden. Wenn man die Sanktionierung und ihre Wirksamkeit bei Heranwachsenden betrachten möchte, ist aber nicht nur die Art der strafrechtlichen Reaktion interessant, sondern auch die Art ihrer Vollstreckung:

Vollstreckungsmodalitäten können beispielsweise für die Bewertung der Eingriffsintensität einer Sanktion von Bedeutung sein. Außerdem scheint es möglich, dass sie Auswirkungen auf die Legalbewährung haben. Zwar wird in der vorliegenden Arbeit die *Auferlegung* der Sanktion im Vordergrund stehen, da die Vollstreckung ohnehin kaum mit den hier zur Verfügung stehenden Daten empirisch untersucht werden kann<sup>507</sup>. Dennoch soll die Vollstreckung nicht völlig außer Acht gelassen werden. An dieser Stelle wird deshalb ein kurzer Überblick zu den

<sup>503</sup> Zum Verfahren: *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 16 ff., 68 ff.

<sup>504</sup> *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 109 Rn. 23 plädiert für eine Reform dahingehend, dass § 76 JGG für Heranwachsende anwendbar werden sollte.

<sup>505</sup> *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 57.

<sup>506</sup> *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 48.

<sup>507</sup> Hierzu Kapitel 3, 4.3.



Regelungen gegeben, die für Vollstreckung und Vollzug der oben dargestellten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen relevant sind.<sup>508</sup>

### 2.3.9.1 Einstellungen

Wenn bei Einstellungen Auflagen oder Weisungen erteilt werden (gemäß § 45 III JGG oder § 153a StPO), wird deren Erfüllung nicht zwangsweise durchgesetzt: Für die Maßnahmen, die im Rahmen von § 45 III JGG verhängt wurden, darf kein Ungehorsamsarrest o.ä. angeordnet werden (siehe § 45 III 3 JGG).<sup>509</sup> Vielmehr wird erst eingestellt, wenn der Beschuldigte die Auflagen/Weisungen erfüllt hat (§ 45 III 2 a.E. JGG). Bei Einstellungen nach § 153a StPO wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Beschuldigte die Auflagen/Weisungen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.<sup>510</sup> Dasselbe gilt auch bei Einstellungen nach § 45 II JGG, wenn die erzieherische Maßnahme nicht durchgeführt wird.<sup>511</sup>

### 2.3.9.2 Geldstrafen

Wird ein Heranwachsender bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu einer Geldstrafe verurteilt, ist bedeutsam, welche Konsequenzen die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat: Gemäß § 43 S. 1 StGB tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle einer uneinbringlichen<sup>512</sup> Geldstrafe, wobei ein Tagessatz gemäß § 43 S. 2 StGB einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht. Es gibt allerdings die Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch das Ableisten freier Arbeit zu verhindern (nach Art. 293 EGGVG und den entsprechenden Rechtsverordnungen der Bundesländer).<sup>513</sup> Es ist also möglich, dass einige Heranwachsende, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, tatsächlich keinen Geldbetrag zahlen, sondern (zumindest auch) eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder diese durch Arbeit abwenden.

Eine Untersuchungshaft wird gemäß § 51 I 1 StGB auf die Geldstrafe angerechnet, es sei denn, dies ist aufgrund des Nachtatverhaltens nicht gerechtfertigt (§ 51 I 2 StGB).<sup>514</sup>

### 2.3.9.3 Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (ohne Jugendarrest)

Wird der Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, ist u.a. eine Verhängung von Weisungen (§ 10 JGG) und von Auflagen (§ 15 JGG) möglich. Für die Durchführung dieser jugendstrafrechtlichen Reaktionen gilt Folgendes: Auflagen

---

<sup>508</sup> Zur Abänderung/zum Erlass im Gnadenwege: *Eisenberg*, JGG, § 82 Rn. 9. Auf das Gnadenrecht wird hier nicht näher eingegangen.

<sup>509</sup> Zum sogenannten Ungehorsamsarrest bei Verurteilungen: Kapitel 2, 2.3.9.3.

<sup>510</sup> KK-StPO/*Diemer*, § 153a Rn. 42.

<sup>511</sup> *Gräf*, Die Diversion im Jugendstrafverfahren im Lichte der Angewandten Kriminologie, S. 96.

<sup>512</sup> Dies setzt voraus, dass die Zwangsvollstreckung nicht erfolgreich ist: *Fischer*, StGB, § 43 Rn. 3.

<sup>513</sup> *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 81 m.w.N.

<sup>514</sup> Ein Tag Freiheitsentziehung entspricht bei der Anrechnung gemäß § 51 IV 1 StGB einem Tagessatz der Geldstrafe.

dürfen nicht unmittelbar zwangsweise vollstreckt werden, es kann aber bei schuldhafter Nichterfüllung ein Jugendarrest gemäß §§ 15 III 2 JGG, 11 III i.V.m. § 105 I JGG verhängt werden.<sup>515</sup> Nach Vollstreckung dieses sogenannten Ungehorsamsarrests kann der Richter gemäß § 15 III 3 JGG die Auflagen ganz oder teilweise für erledigt erklären.<sup>516</sup> Auch Weisungen dürfen nicht unmittelbar zwangsweise vollstreckt werden, auch hier kann aber gemäß § 11 III JGG (i.V.m. § 105 I JGG) ein Jugendarrest verhängt werden, wenn der Heranwachsende der Weisung schuldhaft nicht nachkommt.<sup>517</sup> Dabei ist allerdings umstritten, welche Auswirkungen die Verbüßung des Ungehorsamsarrests für die ursprünglich verhängten Weisungen hat.<sup>518</sup>

Auflagen und Weisungen dürfen auch gemäß § 15 III 1 JGG bzw. § 10 II JGG nachträglich geändert werden, es kann sogar von ihrer Erfüllung ganz oder teilweise befreit werden. Eine Ersetzung von Weisungen durch Auflagen und umgekehrt ist aber nicht zulässig.<sup>519</sup> Es kann also z.B. vorkommen, dass der Heranwachsende statt der ursprünglich verhängten Auflage eine andere erfüllt oder stattdessen (oder daneben) einen Jugendarrest (Ungehorsamsarrest) verbüßt.

#### 2.3.9.4 Jugendarrest

Auch wenn ein Heranwachsender zu einem Jugendarrest verurteilt wurde, kann es nach dessen rechtskräftiger Verhängung noch Änderungen geben: So kann z.B. der Freizeitarrrest gemäß § 86 JGG (i.V.m. § 110 I JGG) in Kurzarrest umgewandelt werden.<sup>520</sup> Unter den Voraussetzungen des § 87 III JGG (i.V.m. § 110 I JGG) ist es möglich, von der Vollstreckung des Jugendarrests ganz oder teilweise abzuweichen (z.B. bei Verstreichen von 6 Monaten seit Rechtskraft).<sup>521</sup> Gemäß § 87 IV JGG (i.V.m. § 110 I JGG) ist die Vollstreckung eines Jugendarrests sogar *unzulässig*, wenn die Rechtskraft vor mehr als einem Jahr eingetreten ist. Auch bei dem Jugendarrest ist also nicht sicher, ob die gegenüber dem Heranwachsenden verhängte Arrestart tatsächlich (vollständig) vollstreckt wird.

Der Vollzug des Jugendarrests richtete sich zu dem Zeitpunkt, der für die hiesige empirische Untersuchung maßgeblich ist<sup>522</sup>, nach § 90 JGG (i.V.m. § 110 I JGG), der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und den bundeseinheitlichen

<sup>515</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 197.

<sup>516</sup> Hierzu *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 15 Rn. 28.

<sup>517</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 182.

<sup>518</sup> Zum Streitstand: *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 184. „Ersatzmaßnahme“: z.B. *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 11 Rn. 11; „Bengemaßnahme“: z.B. HK-JGG/*Buhr*, § 11 Rn. 19.

<sup>519</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 11 Rn. 4 und § 15 Rn. 20.

<sup>520</sup> Siehe näher *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 87 Rn. 8 ff.

<sup>521</sup> Zur Zweckerreichung durch U-Haft (§ 52 JGG i.V.m. § 109 II JGG): *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 52 Rn. 7 ff.

<sup>522</sup> Vollstreckung nach Entscheidung im Jahr 2007; ausführlich zur Datengrundlage der empirischen Untersuchung: Kapitel 3, 3.

Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO).<sup>523</sup> Mittlerweile wurden in vielen Bundesländern eigene Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen<sup>524</sup>, sodass dort stattdessen die neuen Regelungen gelten.<sup>525</sup> Da die ersten Landesjugendarrestvollzugsgesetze aber erst im Jahr 2013 verabschiedet wurden, sind sie für die hiesige empirische Untersuchung nicht relevant.<sup>526</sup> Deshalb soll im Folgenden nur auf die vorherige Rechtslage zum Jugendarrestvollzug eingegangen werden.<sup>527</sup>

Gemäß § 90 II 1 JGG wird der Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarrsträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen.<sup>528</sup> § 1 II 2 JAVollzO sieht vor, dass diese nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten eingerichtet werden dürfen. In der Praxis kommt es aber durchaus vor, dass Jugendarrestanstalten in Strafvollzugsanstalten integriert sind.<sup>529</sup> Gemäß § 90 I 2 JGG soll der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden (z.B. durch Gesprächs- und Hilfsangebote), eine abschreckende Wirkung ist nur eine „– notwendige – Begleiterscheinung“<sup>530</sup>. Bei der Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs gibt es allerdings erhebliche regionale Unterschiede.<sup>531</sup>

### 2.3.9.5 Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung

Die im Rahmen einer bedingten Freiheitsstrafe verhängten Maßnahmen (Auflagen/Weisungen/Bewährungshilfe) dürfen gemäß § 56e StGB nachträglich angeordnet, geändert oder aufgehoben werden. Auch bei der Jugendstrafe darf gemäß § 22 II 2 JGG die Bewährungszeit verkürzt oder verlängert werden. Gemäß § 23 I 2 JGG ist es möglich, angeordnete Auflagen/Weisungen nachträglich zu erteilen, abzuändern oder aufzuheben.

Bei einer erneuten Straftat während der Bewährungszeit oder einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen widerruft das Gericht die Aussetzung der Strafe zur Bewährung. Bei einem Teil der zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Heranwachsenden wird die Strafe demnach vollstreckt. Die Voraussetzungen für den Widerruf (und für ein Absehen von einem Widerruf) richten sich bei der Freiheitsstrafe nach § 56f StGB und nach § 26 JGG bei der Jugendstrafe.<sup>532</sup>

---

<sup>523</sup> Diemer, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 90 Rn. 4.

<sup>524</sup> Siehe die Aufzählung bei Eisenberg, JGG, § 90 Rn. 5.

<sup>525</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 90 Rn. 3.

<sup>526</sup> Anders ist dies bei der Jugendstrafe, s.u.

<sup>527</sup> Zu den neuen Vorschriften: Eisenberg, JGG, § 90 Rn. 6 ff.

<sup>528</sup> Siehe auch § 1 I JAVollzO.

<sup>529</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 90 Rn. 6.

<sup>530</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 90 Rn. 3 f., 10 ff. und Grdl. z. § 90 Rn. 2 mit Hinweis darauf, dass bis 1974 sogenannte „strenge Tage“ unter verschärften Bedingungen (einfache Verpflegung und Unterbringung) möglich waren.

<sup>531</sup> Siehe näher Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. § 90 Rn. 5.

<sup>532</sup> Ausführlich Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen, S. 29 ff.

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit durch das Gericht erlassen (§ 56g StGB bzw. § 26a JGG).<sup>533</sup>

### 2.3.9.6 Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung

Bei dem Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen wird zwischen dem Jugendstrafvollzug und dem Erwachsenenstrafvollzug unterschieden. Die zugrunde liegenden Vorschriften wurden in den letzten Jahren erheblich geändert: Der Erwachsenenstrafvollzug richtete sich zunächst nach dem StVollzG des Bundes. Im Zuge der Föderalismusreform<sup>534</sup> wurde die Gesetzeskompetenz aber den Ländern zugewiesen. Seit dem Jahr 2007 wurden nach und nach in allen Bundesländern Landesstrafvollzugsgesetze eingeführt, das letzte trat 2016 in Kraft.<sup>535</sup>

Der Jugendstrafvollzug war zunächst nur in den §§ 91, 92, 110 und 115 JGG a.F. und in Verwaltungsvorschriften (VVJug, in Kraft getreten am 01.01.1977) geregelt.<sup>536</sup> Das BVerfG hat am 31.05.2006 jedoch entschieden, dass dies nicht ausreichend und eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug erforderlich ist (ebenso für den Jugendarrest).<sup>537</sup> Während der vom BVerfG festgelegten Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2007 wurden die Jugendstrafvollzugsvorschriften von den Bundesländern – entsprechend der neu geregelten Gesetzeskompetenz der Länder (s.o.) – umfassend geregelt, entweder in eigenen Landesgesetzen für den Jugendstrafvollzug oder (z.B. in Niedersachsen) integriert in das Landesstrafvollzugsgesetz.<sup>538</sup>

Vor der Einführung der Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze ergab sich aus § 92 I JGG a.F., dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen wird.<sup>539</sup> Dieses sogenannte Trennungsprinzip findet sich auch in den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder wieder, z.T. sind aber mehr oder weniger umfangreiche Ausnahmen vorgesehen.<sup>540</sup> Diese Trennung von Jugend- und Erwachsenenstrafvoll-

<sup>533</sup> Hierzu *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen, S. 32.

<sup>534</sup> Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. 2006 I, S. 2034 ff.

<sup>535</sup> BeckOK-Strafvollzug Bund/*Gerbold*, StVollzG, Einleitung Rn. 18.1.

<sup>536</sup> *Ostendorf*, JGG, 7. Aufl., § 91-92 Rn. 3 m.w.N. zur Kritik an dieser früheren Gesetzeslage. Zudem waren z.B. die Vorschriften zum unmittelbaren Zwang aus dem StVollzG über §§ 176, 178 StVollzG anwendbar, der Rechtsschutz ergab sich aus §§ 23, 25 EGGVG a.F.: *Werner*, Jugendstrafvollzug in Deutschland, S. 24.

<sup>537</sup> BVerfGE 116, 69, 80 ff.

<sup>538</sup> Siehe näher *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 251; *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 1. Aufl., S. 98 f.; neuere Entwicklungen in *ebd.*, 3. Aufl., S. 120 f. Im Unterschied zum Jugendarrestvollzug, bei dem die neue Rechtslage frühestens im Jahr 2013 galt, ist daher bei dem Vollzug von Jugend- und Freiheitsstrafen sowohl die neue als auch die alte Rechtslage für die hiesige empirische Untersuchung interessant.

<sup>539</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, 11. Aufl., § 92 Rn. 1.

<sup>540</sup> Z.B. Vollzug in Teilanstalten: *Walter*, in: *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, S. 700 ff.; *Ostendorf*, ZRP 2008, S. 14, S. 15. In Baden-Württemberg sollen Jugendliche, Heranwachsende und

zug dient u.a. dem Schutz der jüngeren Gefangen vor Angriffen der Älteren, soll aber auch eine „*kriminelle Ansteckung*“<sup>541</sup> durch erfahrene Insassen verhindern.<sup>542</sup>

Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug unterscheiden sich hinsichtlich der Vollstreckungsmodalitäten in vielerlei Hinsicht: Für den Jugendstrafvollzug sind z.B. die besondere erzieherische Ausrichtung des Vollzugs und die große Bedeutung von Schul- und Ausbildung kennzeichnend.<sup>543</sup> Bei der Ausgestaltung des Vollzugs kann es allerdings auch regionale Unterschiede geben, etwa hinsichtlich der Anwendung des geschlossenen oder offenen Vollzugs oder des Jugendstrafvollzugs in freien Formen.<sup>544</sup>

Aufgrund der Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug ist es für die vorliegende Untersuchung interessant, wo die gegenüber Heranwachsenden verhängten Freiheits- und Jugendstrafen vollstreckt werden (im Erwachsenenvollzug oder im Jugendvollzug): Ob eine unbedingte Jugendstrafe des zur Tatzeit Heranwachsenden im Jugend- oder im Erwachsenenvollzug vollstreckt wird, hängt maßgeblich vom Alter des Verurteilten bei der Vollstreckung ab:

Hat er das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Vollstreckung noch nicht vollendet, wird die Jugendstrafe grundsätzlich im Jugendstrafvollzug vollzogen.<sup>545</sup> Die unbedingte Jugendstrafe kann aber gemäß § 89b I 1 JGG bzw. § 92 II JGG a.F.<sup>546</sup> (jeweils i.V.m. § 110 JGG) im Erwachsenenstrafvollzug vollzogen werden, wenn der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet hat und er sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet. Diese sogenannte Herausnahme kommt bei Gefangenen in Betracht, die den Jugendstrafvollzug erheblich beeinträchtigen, z.B. „*wegen Gewalttätigkeit, sexueller Aggressivität oder destruktiven Einflusses*“<sup>547</sup>. Eine Herausnahme ist aber nur zulässig, wenn erzieherische Angebote im Jugendstrafvollzug nicht Erfolg versprechend sind oder erhebliche Störungen die erzieherischen Einwirkungen auf andere Gefangenen gefährden.<sup>548</sup> Wenn der Verurteilte das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, soll die Jugendstrafe gemäß § 89b I 2 JGG im Erwachsenenstrafvollzug vollzogen werden.<sup>549</sup> Dies gilt auch dann, wenn das 24. Lebensjahr erst während der Vollzugszeit vollendet wird. In diesen Fällen erfolgt also ein

---

Erwachsene im Jugendstrafvollzug getrennt untergebracht werden (§ 4 IV 1 JVollzGB I B-W); hierzu HK-JGG/Wulf, § 89b Rn. 25. Kritisch: Eisenberg, NStZ 2008, S. 250, S. 253.

<sup>541</sup> Streng, Jugendstrafrecht, S. 254.

<sup>542</sup> Streng, Jugendstrafrecht, S. 254.

<sup>543</sup> Streng, Jugendstrafrecht, S. 256. Einzelheiten zur alten Rechtslage: Bruner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 91 Rn. 7 ff. Zur neuen Rechtslage: Werner, Jugendstrafvollzug in Deutschland, S. 29.

<sup>544</sup> Eisenberg, JGG, § 92 Rn. 52 ff. Zur alten Rechtslage: ebd., 11. Aufl., § 91 Rn. 36 ff.

<sup>545</sup> BeckOK-Strafvollzug Bund/Heuchemer, JGG, § 89b Rn. 1.

<sup>546</sup> § 89b JGG war vor dem 1.1.2010 in § 91 JGG geregelt (BGBl 2009 I, S. 2274), bis zum 01.01.2008 war eine vergleichbare Regelung in § 92 II JGG zu finden (BGBl. 2007 I, S. 2894); siehe HK-JGG/Wulf, JGG, § 89b Rn. 1.

<sup>547</sup> Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 299.

<sup>548</sup> Eisenberg, JGG, § 89b Rn. 3 f. m.w.N.; LG Berlin, StV 2003, S. 462 f.

<sup>549</sup> Ausnahmen sind z.B. möglich, um den Abschluss einer begonnenen Therapie oder Ausbildung zu ermöglichen: Eisenberg, JGG, § 89b Rn. 5.

Wechsel in den Erwachsenenvollzug.<sup>550</sup> Eine solche Situation kann z.B. bei einer langen Jugendstrafe eines zur Tatzeit Heranwachsenden<sup>551</sup> vorkommen oder bei einer längeren Zeitspanne zwischen der Tat eines Heranwachsenden und seiner Verurteilung.

Für die aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen (§ 89b JGG) gelten die Vorschriften über den Erwachsenenvollzug.<sup>552</sup> Umstritten ist allerdings die Frage, ob sich bei einer Herausnahme auch die Strafrestauesetzung nach dem Erwachsenenstrafrecht (§ 57 StGB) richtet, oder ob hierfür die jugendstrafrechtlichen Regelungen gelten (§ 88 JGG i.V.m. § 110 JGG).<sup>553</sup> Dies wird auch in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet.<sup>554</sup> Diese Frage ist deshalb bedeutsam, weil sich die Regelungen der Strafrestauesetzung zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht unterscheiden: Sowohl §§ 57, 57a StGB als auch § 88 JGG setzen eine positive Legalprognose voraus.<sup>555</sup> Unterschiede ergeben sich aber vor allem in Bezug auf die Mindestverbüßungsdauer:<sup>556</sup>

Bei der Freiheitsstrafe ist gemäß § 57 I StGB grundsätzlich notwendig, dass zwei Drittel (mindestens aber zwei Monate) verbüßt worden sind. Gemäß § 57 II StGB kann eine Strafrestauesetzung unter bestimmten Umständen schon nach der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe erfolgen, sofern 6 Monate bereits verbüßt worden sind: Dies ist gemäß § 57 II StGB möglich, wenn es sich um eine erstmalige Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren handelt (Nr. 1) oder besondere Umstände vorliegen (Nr. 2). Wenn bei einem Heranwachsenden trotz § 106 I JGG eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde, sind mindestens 15 Jahre zu verbüßen (§ 57a I Nr. 1 StGB) und die besondere Schwere der Schuld darf nicht die weitere Vollstreckung gebieten (§ 57a I Nr. 2 StGB).<sup>557</sup>

Bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr muss gemäß § 88 II 1 JGG mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt sein. Bei kürzeren Jugendstrafen gilt dies nicht, bei diesen muss gemäß § 88 I JGG nur ein „Teil“ der Jugendstrafe verbüßt sein. Allerdings ist bei allen Jugendstrafen zu beachten, dass gemäß § 88 II 1 JGG die Strafrestauesetzung nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden darf, wenn noch nicht 6 Monate der Strafe verbüßt sind.<sup>558</sup>

<sup>550</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 326.

<sup>551</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 326.

<sup>552</sup> HK-JGG/*Wulff*, JGG, § 89b Rn. 15 f.

<sup>553</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 88 Rn. 1.

<sup>554</sup> Für Anwendung von § 88 JGG z.B. OLG Celle, NStZ –RR 2012, S. 293 f.; für Anwendung von § 57 StGB z.B. OLG München, Beschluss v. 12.11.2008 – 2 Ws 986 – 988/08, juris.

<sup>555</sup> Hierzu *Stree/Kinzig*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 57 Rn. 9 ff. und HK-JGG/*Kern*, § 88 Rn. 16 ff.

<sup>556</sup> Die Praxis tendiert allerdings trotz dieser unterschiedlichen Regelungen dazu, sich auch bei einer Strafrestauesetzung nach § 88 JGG an § 57 StGB zu orientieren: *Stree*, Jugendstrafrecht, S. 261; HK-JGG/*Kern*, § 88 Rn. 22a.

<sup>557</sup> Siehe näher MK-StGB/*Groß*, § 57a Rn. 17 ff.

<sup>558</sup> Beispielfhafte Berechnungen bei *Sonnen*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 88 Rn. 9.

Wird der zur Tatzeit Heranwachsende zu einer unbedingten *Freiheitsstrafe* verurteilt, gilt Folgendes: Gemäß § 114 JGG darf eine unbedingte Freiheitsstrafe in einer Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe vollzogen werden, wenn der Verurteilte noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat und er sich für den Jugendstrafvollzug eignet.<sup>559</sup> Maßgeblich ist auch bei § 114 JGG das Alter zum Zeitpunkt der Vollstreckung.<sup>560</sup> Diese sogenannte Hereinnahme kommt z.B. vor, wenn zunächst eine Jugendstrafe und anschließend eine Freiheitsstrafe verbüßt wird und durch die Hereinnahme eine während der Verbüßung der Jugendstrafe begonnene Ausbildung zu Ende gebracht werden kann.<sup>561</sup> Zum Vollstreckungszeitpunkt unter 21-Jährige werden grundsätzlich in die Jugendstrafanstalt eingewiesen (Nr. 2 Satz 1 der Richtlinie zu § 114 JGG).<sup>562</sup> Deshalb wird nicht jede Freiheitsstrafe, die gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden verhängt wurde, tatsächlich im Erwachsenenstrafvollzug verbüßt.<sup>563</sup> Nach einer Hereinnahme i.S.v. § 114 JGG werden die Vorschriften über den Jugendstrafvollzug angewendet.<sup>564</sup> Auch in diesen Fällen dürfte sich allerdings die Frage stellen, ob sich die Strafrestausssetzung nach § 88 JGG oder nach § 57 StGB richtet (vgl. o.), Rechtsprechung ist hierzu jedoch nicht ersichtlich.

Statt der „gewöhnlichen“ Strafrestaussetzung gemäß § 88 JGG bzw. § 57 StGB kann sich auch aus anderen Gründen ergeben, dass eine verhängte Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht oder zumindest nicht vollständig verbüßt wird: Bei denjenigen Heranwachsenden, die neben einer Freiheitsstrafe auch eine stationäre Maßregel erhalten haben (§§ 63, 64 StGB) können die Regelungen des § 67 StGB zur Vollstreckungsreihenfolge, Anrechnung und Strafrestaussetzung hierzu führen.<sup>565</sup> Dasselbe gilt für neben Jugendstrafen verhängte Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, da § 67 StGB auch für diese Fälle anwendbar ist.<sup>566</sup>

Bei Straftaten Heranwachsender, die aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurden, regeln die §§ 35, 36 BtMG (bei Jugendstrafe i.V.m. § 38 BtMG) die Zurückstellung der Strafe, die Anrechnung des Aufenthalts in einer Behandlungseinrichtung und die Strafrestaussetzung.<sup>567</sup> Gemäß § 52a I 1 JGG (i.V.m. § 109 II JGG) kann die U-Haft auf die Jugendstrafe angerechnet wer-

---

<sup>559</sup> Hierzu *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 114 Rn. 2.

<sup>560</sup> HK-JGG/*Verrel/Linke*, JGG, § 114 Rn. 2.

<sup>561</sup> *Böhm/Feuerhelm*, Jugendstrafrecht, S. 267; *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 300.

<sup>562</sup> BeckOK-JGG/*Gertler*, JGG, § 114 Rn. 5. Gemäß Satz 2 der Richtlinie können sie aber auch in eine besondere Abteilung für junge Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden, wenn eine solche existiert.

<sup>563</sup> *Schaffstein/Beulke/Svoboda*, Jugendstrafrecht, S. 327. Allerdings werden ohnehin nur wenige Freiheitsstrafen bei Heranwachsenden verhängt (siehe Kapitel 5, 1.3). Zur zahlenmäßigen Bedeutung der Herausnahme und Hereinnahme: Kapitel 5, 2.6.5.

<sup>564</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 114 Rn. 6.

<sup>565</sup> Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von § 67 StGB: SSW-StGB/*Jehle*, § 67 Rn. 3 ff.

<sup>566</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 405.

<sup>567</sup> Hierzu *Eisenberg*, JGG, § 82 Rn. 10 ff. m.w.N.

den.<sup>568</sup> Bei einer Freiheitsstrafe richtet sich die Anrechnung der U-Haft nach § 51 StGB. Und schließlich ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gemäß § 456a StPO von der Vollstreckung u.a. dann abgesehen werden kann, wenn der Beschuldigte abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.<sup>569</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass nicht alle gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden verhängten Freiheits- und Jugendstrafen vollständig verbüßt werden. Außerdem werden nicht alle verhängten Jugendstrafen im Jugendvollzug und nicht alle gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen im Erwachsenenstrafvollzug vollzogen – zumindest nicht während der gesamten Vollzugsdauer.

### 2.3.9.7 Maßregeln

Da Maßregeln nicht im Fokus der vorliegenden Arbeit stehen, sei hier nur kurz auf folgende Aspekte hingewiesen: Eine Sonderregelung für den Vollzug von Maßregeln bei jungen Beschuldigten normiert § 93a JGG:<sup>570</sup> Danach wird die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2 StGB) in einer Einrichtung vollzogen, in der besondere Angebote für suchtkranke junge Menschen vorhanden sind.<sup>571</sup> Diese Vorschrift findet über § 110 I JGG auch auf Heranwachsende Anwendung, allerdings nur, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird. Werden Maßregeln der Besserung und Sicherung neben einer Jugend- oder Freiheitsstrafe angeordnet, richtet sich die Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 StGB (s.o.).

## 3. Ausgewählte Reformbestrebungen/Diskussionspunkte

Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden war und ist immer wieder Gegenstand verschiedener Reformbestrebungen. Im Folgenden werden diejenigen Streitfragen im Fokus stehen, für die (zumindest eingeschränkt) Aussagen anhand der zur Verfügung stehenden Daten getroffen werden können.<sup>572</sup> Von zentraler Bedeutung ist die Diskussion, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werden sollte (3.1).

<sup>568</sup> Zu den Voraussetzungen: *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 52a Rn. 7 ff. Zum Absehen hiervon aus erzieherischen Gründen: § 52a I 2 und 3 JGG i.V.m. § 109 II JGG.

<sup>569</sup> Hierzu *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, S. 258 m.w.N.

<sup>570</sup> Im Übrigen finden sich kaum Sondervorschriften für den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung bei (Jugendlichen oder) Heranwachsenden: *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 457 ff.

<sup>571</sup> Hierzu *Diemer*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 93a Rn. 1 ff.

<sup>572</sup> Unter anderem kann die Frage, welche Kriterien für die Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht herangezogen werden sollten, aufgrund von fehlenden Informationen über die Probanden und ihre Lebensumstände nicht mit den hier verfügbaren Daten überprüft werden. Insofern wird auf die hierzu bestehende Literatur verwiesen. Siehe z.B. *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 31 ff.



Zum anderen soll sich auch der Frage gewidmet werden, ob und inwiefern eine besondere Behandlung von denjenigen Heranwachsenden geboten ist, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits das Erwachsenenalter erreicht haben (3.2).

### 3.1 Abschaffung/Ausweitung des § 105 JGG?

#### 3.1.1 Problemaufriss und Reformbestrebungen

Die Diskussion, ob und inwieweit Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werden sollte, hat eine lange Tradition: Diese Debatte wurde bereits während der Jugendgerichtsbewegung und in den 1920er-Jahren kurz nach Einführung des Jugendgerichtsgesetzes geführt und auch in der Zeit des Nationalsozialismus fortgesetzt (allerdings mit einer anderen Ausrichtung).<sup>573</sup> Auch durch die Einführung des § 105 JGG im Jahr 1953 hat sich die Diskussion zur strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden nicht erledigt.<sup>574</sup>

Man kann diese Streitfrage gut und gerne als ein „*kriminalpolitisches Dauerthema*“<sup>575</sup> bezeichnen, wobei im Folgenden die Reformbestrebungen der letzten Jahre (etwa ab der Jahrtausendwende) im Vordergrund stehen sollen. Die Forderungen zur Anwendung von JGG oder StGB auf Heranwachsende gehen dabei in unterschiedliche Richtungen. Im Wesentlichen werden folgende Positionen vertreten:

- Zum Teil wird – vor allem vonseiten konservativer Strömungen in der Kriminalpolitik – angeregt, § 105 I JGG dergestalt abzuändern, dass nur ausnahmsweise Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden zulässig ist.<sup>576</sup> Mitunter wird sogar gefordert, Heranwachsende ausschließlich nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln.<sup>577</sup> Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, die Abschaffung eines gesonderten Jugendstrafrechts mit der Ausweitung der Reaktionsmöglichkeiten im Erwachsenenstrafrecht zu kombinieren.<sup>578</sup>
- In der jugendstrafrechtlichen und kriminologischen Literatur finden derartige Vorschläge größtenteils keine Zustimmung.<sup>579</sup> Kritisiert wird u.a., dass bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht statt individuell zugeschnitte-

---

<sup>573</sup> Siehe Kapitel 2, 1.

<sup>574</sup> Zur Entwicklung der Debatte in den letzten Jahrzehnten: *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, S. 74 ff.; *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 103 ff. und S. 182 ff.

<sup>575</sup> *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19 ff.; *Beulke*, in: FS Schwind, S. 225, S. 230.

<sup>576</sup> Z.B. Gesetzentwürfe BR-Drs. 238/04; BR-Drs. 276/05; auch *Hinx*, ZRP 2001, S. 106, S. 108 ff.; *Kornprobst*, JR 2002, S. 309, S. 313; *Wernigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, S. 225, S. 228 f.; *Paul*, ZRP 2003, S. 204, S. 206 f.; *Merk*, ZRP 2008, S. 71.

<sup>577</sup> *Hinx*, ZRP 2005, S. 192, S. 195 (ähnlich *Hinx*, ZRP 2004, S. 90 f.). Für Erwachsenenstrafrecht mit obligatorischer Strafmilderung für alle Heranwachsenden: *Gebb/Drange*, ZJJ 2004, S. 259, S. 264 f. und *Landau*, ZJJ 2008, S. 216, S. 221.

<sup>578</sup> So regt z.B. *Kusch* das „*einheitliche Gerichts- und Sanktionensystem*“ für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene an: *Kusch*, NStZ 2006, S. 65 ff.

<sup>579</sup> Ablehnend z.B. *Ostendorf*, NStZ 2006, S. 320 ff.; *Walter*, ZJJ 2007, S. 400, S. 402; *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2349 f.; *Sieveling/Eisenberg/Heid*, ZRP 2005, S. 188, S. 190 f.

ner Reaktionen i.d.R. eine Geldstrafe verhängt würde, die ggf. sogar von Dritten (z.B. von den Eltern) bezahlt wird.<sup>580</sup> Vielfach wird sogar – im Gegenteil – gefordert, die Anwendung des Jugendstrafrechts auf *alle* Heranwachsenden auszuweiten.<sup>581</sup> Einige sprechen sich dabei für bestimmte Modifikationen des Jugendstrafrechts aus, z.B. für die Zulassung von mit Strafbefehlen vergleichbaren Verfahren.<sup>582</sup> Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, das Jugendstrafrecht zwar nicht ausschließlich, aber *in der Regel* auf diese Altersgruppe anzuwenden.<sup>583</sup>

- Zum Teil wird auch dafür plädiert, die Vorschrift des § 105 I JGG in der derzeit geltenden Fassung beizubehalten.<sup>584</sup>

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Argumente dieser Positionen dargestellt, um einen Überblick über die vielgestaltige Debatte zu vermitteln.<sup>585</sup>

### 3.1.2 Regelmäßige/ ausschließliche Anwendung von StGB?

Immer wieder haben sich die Gesetzgebungsorgane mit Gesetzesinitiativen beschäftigt, die das Jugendstrafrecht nur für besonders gelagerte Ausnahmefälle bei Heranwachsenden zulassen und das Kriterium der Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) gänzlich abschaffen wollen.<sup>586</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Änderungsvorschlags wurde in den Gesetzesentwürfen der letzten Jahre wie folgt (oder nahezu identisch) formuliert:

<sup>580</sup> *Heinz*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 513, S. 549.

<sup>581</sup> So z.B. 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission*, DVJJ Extra 2002, S. 6 ff.; 25. *Deutscher Jugendgerichtstag*, DVJJ-Journal 2001, S. 341, S. 342; *Walter*, ZStW 2001, S. 743, S. 770; *Höyneck/Sonnen*, ZRP 2001, S. 245, S. 247; *Dünkel*, NK 2002, S. 90, S. 92; *Remschmidt*, in: FS Rössner, S. 338, S. 350 ff. (der sich allerdings „für eine Ablösung des Erziehungsgedankens durch den Interventionsgedanken“ einsetzt); *Sonnen*, ZRP 2003, S. 473, S. 474; *Kurzberg*, ZJJ 2011, S. 181, S. 185; *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147; *Albrecht*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, S. 96.

<sup>582</sup> Z.B. *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2349; siehe auch *ebd.*, ZJJ 2008, S. 122, S. 129.

<sup>583</sup> Dieser Vorschlag sieht vor, dass „entsprechend der häufigen jugendgerichtlichen Praxis ‚in aller Regel‘ Jugendstrafrecht Anwendung findet, es sei denn, dass der Betroffene bereits voll ausgeweiht ist“: *Rabe von Kühlewein*, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, N 191.

<sup>584</sup> Z.B. *Lütke/Rose*, ZRP 2003, S. 472, S. 473; *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 102 ff.; *Beulke*, in: FS Schwind, S. 225, S. 230 ff.; *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 174 ff.; *Köhne*, JR 2008, S. 369, S. 370 f.; *Häpfler*, DVJJ-Journal 2003, S. 15, S. 18. Auch *Momsen* sieht nur – aber immerhin – Anlass für eine „innere Reform“: *Momsen*, ZJJ 2005, S. 179, S. 184.

<sup>585</sup> Zum Streitstand auch: *Pruin*, BewHi 2011, S. 213, S. 216 ff.; *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 240 ff.

<sup>586</sup> Zur Zuständigkeit und zum Verfahrensrecht bei gänzlicher oder regelmäßiger Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende: *Hinz*, ZRP 2001, S. 106, S. 108 ff. und *Landau*, ZJJ 2008, S. 216, S. 221.

„§ 105 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Straftaten eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.“

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an.“

(...)“<sup>587</sup>

Als Argument für eine (zumindest regelmäßige) Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende wird unter anderem die Einheit der Rechtsordnung angeführt: Die häufige Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende stehe „im Widerspruch dazu, dass der junge Mensch mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers erwirbt“<sup>588</sup>. Als Beispiele für Rechtsbereiche, die Heranwachsende wie Erwachsene behandeln, werden z.B. das Zivilrecht genannt<sup>589</sup> und der Kfz-Führerscheinwerb<sup>590</sup> (der allerdings seit Einführung des § 48a FeV mit Einschränkungen bereits ab 17 Jahren möglich ist<sup>591</sup>).

In den Gesetzesentwürfen wird auch immer wieder darauf eingegangen, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 105 I JGG die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden nur für Ausnahmefälle angestrebt habe und deshalb die seit Einführung des § 105 I JGG gestiegene Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden<sup>592</sup> dem Willen des historischen Gesetzgebers widerspreche.<sup>593</sup> Außerdem wird kritisiert, dass § 105 I JGG zu unbestimmt sei<sup>594</sup> und die Anwendungsquote von JGG bei Verurteilungen von Heranwachsenden regional (und nach Delikten) sehr unterschiedlich ausfalle<sup>595</sup>. Zum Teil werden in diesem Zusammenhang auch Bedenken vorgebracht, dass die derzeitige Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende in der Praxis nicht im Rahmen einer Gesamtabwägung der für § 105 I Nr. 1 (oder

<sup>587</sup> BR-Drs. 276/05, S. 2; auch BT-Drs. 15/5909, S. 7; BT-Drs. 15/1472, S. 5; BT-Drs. 14/3189, S. 5. Zuletzt: Bundesrats-Plenartrag des Freistaates Bayern, BR-Drs. 792/6/16. Sehr ähnlich: BR-Drs. 238/04, S. 10 und BT-Drs. 15/3422, S. 10.

<sup>588</sup> BR-Drs. 238/04, S. 22.

<sup>589</sup> Z.B. Paul, ZRP 2003, S. 204, S. 206; BR-Drs. 238/04, S. 22.

<sup>590</sup> Kornbrost, JR 2002, S. 309, S. 313.

<sup>591</sup> Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 123.

<sup>592</sup> Zur Entwicklung der Anwendungsquoten und ihrer Interpretation: Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 58 ff. und S. 78 ff.

<sup>593</sup> BR-Drs. 238/04, S. 22; Wernigk-Hertneck/Rebmann, ZRP 2003, S. 228.

<sup>594</sup> Hinz, ZRP 2001, S. 106, S. 107; BR-Drs. 238/04, S. 33; BR-Drs. 276/05, S. 6.

<sup>595</sup> BR-Drs. 238/04, S. 1, 3, 22; BR-Drs. 276/05, S. 6; Paul, ZRP 2003, S. 204, S. 207.

2) JGG maßgeblichen Umstände entschieden werde, sondern aus anderen Gründen – etwa verfahrensökonomischer Art.<sup>596</sup>

Einigen geht die in den Gesetzesentwürfen angeregte regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende nicht weit genug: Zu denjenigen, die eine ausschließliche Behandlung aller Heranwachsender nach StGB fordern, gehören u.a. *Hinz* und *Gebb/Drange*.<sup>597</sup> Derartige Forderungen werden u.a. damit begründet, dass regionale Sanktionierungsunterschiede mit einer Regel-Ausnahme-Vorschrift nicht beseitigt werden könnten.<sup>598</sup> Statt der Anwendung von Jugendstrafrecht könne man im Erwachsenenstrafrecht täterbezogene Umstände bei der Strafzumessung im Erwachsenenstrafrecht berücksichtigen<sup>599</sup> oder eine obligatorische Strafmilderung für Heranwachsende einführen<sup>600</sup>. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass in vielen europäischen Staaten jugendstrafrechtliche Sonderregelungen nur für unter 18-Jährige existieren.<sup>601</sup> Einige Stimmen richten sich zuvorderst gegen ein *erzieherisch* ausgerichtetes Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden: Mitunter wird eine erzieherische Einwirkung aufgrund der Volljährigkeit der Heranwachsenden (nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre zum 01.01.1975) für unzulässig gehalten.<sup>602</sup>

Die genannten Vorschläge, das Jugendstrafrecht nicht oder nur ausnahmsweise auf Heranwachsende anzuwenden, basieren wohl auch auf dem Gedanken, dass das Jugendstrafrecht für diese Altersgruppe milder sei. Dies wird deutlich, wenn die Reformbestrebungen damit begründet werden, dass nach der geltenden Gesetzeslage „18- bis 21-jährige Straftäter regelmäßig in den Genuß des Jugendstrafrechts“<sup>603</sup> kommen und „manche Gerichte mehr oder weniger schematisch das mildere Jugendstrafrecht anwenden“<sup>604</sup>. Zugleich wird mitunter auf den „Schutz der Bevölkerung“<sup>605</sup> als Grund für die Notwendigkeit derartiger Gesetzesänderungen verwiesen und auf die Jugendkriminalität und ihre Entwicklung hingewiesen<sup>606</sup>. Es liegt zumindest nahe,

<sup>596</sup> *Kornprobst* äußert die Vermutung, dass bei Anwendung von JGG weniger Rechtsmittel (durch den Beschuldigten) eingelegt würden: *Kornprobst*, JR 2002, S. 309, S. 313.

<sup>597</sup> *Hinz*, ZRP 2005, S. 192, S. 195; *Gebb/Drange*, ZJJ 2004, S. 259, S. 264 f.

<sup>598</sup> *Gebb/Drange*, ZJJ 2004, S. 259, S. 263 f.

<sup>599</sup> *Hinz*, ZRP 2001, S. 106, S. 109.

<sup>600</sup> *Gebb/Drange*, ZJJ 2004, S. 259, S. 264 f.; dagegen: *Hinz*, ZRP 2005, S. 192, S. 195.

<sup>601</sup> *Gebb/Drange*, ZJJ 2004, S. 259, S. 265. Zur aktuellen Entwicklung siehe aber bereits das Einleitungskapitel und z.B. *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 122 und S. 131 f.

<sup>602</sup> *Balbier*, DRiZ 1989, S. 404, S. 406 und S. 408.

<sup>603</sup> Z.B. *CDU/CSU-Bundestagsfraktion*, DVJJ-Journal 1993, S. 103.

<sup>604</sup> Erklärung von *Bausback* im Plenarprotokoll der 953. Sitzung des Bundesrates, S. 72. Auch diese Erklärung macht deutlich, dass die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Mord und besonderer Schwere der Schuld (§ 105 III 2 JGG) die Diskussion um die Behandlung der Heranwachsenden nicht erledigt hat (siehe bereits oben, Einleitung).

<sup>605</sup> Z.B. BR-Drs. 276/05, S. 1.

<sup>606</sup> Z.B. BR-Drs. 238/04, S. 1; BT-Drs. 15/1472, S. 1; *Wernigke-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, S. 225 ff. Hierzu ist freilich anzumerken, dass die (registrierte) Kriminalitätsbelastung von Her-

dass damit auch die Annahme verbunden ist, die Anwendung des (vermeintlich) härteren Rechts könne weitere Straftaten von Heranwachsenden verhindern.<sup>607</sup> Es werden zudem Aspekte der positiven Generalprävention angesprochen, etwa wenn Gesetzesbegründungen die Anwendungsunterschiede als der Bevölkerung nicht „vermittelbar“ kritisieren.<sup>608</sup>

### 3.1.3 Regelmäßige/ ausschließliche Anwendung von JGG?

Die Unbestimmtheit von § 105 I JGG und die regionalen Anwendungsunterschiede werden auch für die gegenteilige Position, nämlich für die ausschließliche Behandlung der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht, angeführt.<sup>609</sup> Die Vertreter dieser Reformbestrebung betonen jedoch, dass das Jugendstrafrecht – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – eine individuelle Reaktion auf Straftaten junger Menschen ermögliche: Dies sei nicht nur für die Jugendlichen erforderlich, sondern auch für die Heranwachsenden, da auch deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen sei.<sup>610</sup> Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Reifeentwicklung mittlerweile später verlaufe als zur Zeit der Einführung von § 105 I JGG, was u.a. mit einem späteren Berufseinstieg begründet wird.<sup>611</sup> Das Jugendstrafrecht sei mit seinen vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten für diese Altersgruppe daher besser geeignet als das Erwachsenenstrafrecht.<sup>612</sup> *Pruin* merkt an, dass eine Reform des Erwachsenenstrafrechts, etwa die Aufnahme von weiteren Reaktionsmöglichkeiten, keine taugliche Alternative sei, da das Jugendstrafrecht eine andere Zielsetzung als das Erwachsenenstrafrecht habe und zudem eine strafrechtliche Behandlung durch entsprechend geschulte Fachkräfte notwendig sei.<sup>613</sup> *Dölling* macht auch auf registerrechtliche Konsequenzen aufmerksam: Für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf alle Heranwachsenden (bzw. zumindest für die Beibehaltung der Vorschrift des § 105 JGG) spreche u.a., dass viele jugendstrafrechtliche Reaktionen nur in das Erziehungsregister eingetragen werden,

---

anwachsenden seit Mitte der 2000er-Jahre rückläufig ist (oben Kapitel 1, 2. und *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 245 ff.).

<sup>607</sup> Ähnlich *Beulke*, in: FS Schwind, S. 225, S. 234.

<sup>608</sup> BR-Drs. 238/04, S. 22.

<sup>609</sup> Z.B. *Pruin*, ZJJ 2006, S. 377, S. 383; *Sonnen*, ZRP 2003, S. 473, S. 474.

<sup>610</sup> 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission*, DVJJ Extra 2002, S. 8; zu neurowissenschaftlichen Erkenntnissen: *Dünkel/Geng*, MSchrKrim 2014, S. 387, S. 388 ff. und HK-JGG/*Remschmidt/Rössner*, § 105 Rn. 7 ff. m.w.N. (wobei letztere sich allerdings für die Beibehaltung der derzeitigen Vorschrift aussprechen).

<sup>611</sup> Z.B. 25. *Deutscher Jugendgerichtstag*, DVJJ-Journal 2001, S. 342. Siehe auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 163 ff.; *Pruin*, ZJJ 2006, S. 377, S. 380 f.

<sup>612</sup> *Walter*, ZStW 2001, S. 743, S. 770; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 50.

<sup>613</sup> *Pruin*, in: Fördern Fordern Fallenlassen, S. 306, S. 322. Kritisch zu einem einheitlichen Reaktionssystem für alle Altersstufen (z.B. Vorschlag von *Kusch*) auch: *Ostendorf*, NSTZ 2006, S. 320 ff. m.w.N.

wodurch negative „*Fernwirkungen*“ der strafrechtlichen Reaktionen (z.B. durch Eintragungen in ein Führungszeugnis) verhindert würden.<sup>614</sup>

Auch verfahrensökonomische Gründe werden für die einheitliche Behandlung der Heranwachsenden nach JGG angeführt, da keine Gutachten über die Reife des Beschuldigten mehr erforderlich wären.<sup>615</sup> Der Einheit der Rechtsordnung stehe eine solche Regelung nicht entgegen, weil es ohnehin keine einheitlichen Altersgrenzen für alle Rechtsbereiche gebe (vgl. z.B. § 14 I 1 WaffenG sowie §§ 7 I und 41 SGB VIII).<sup>616</sup>

Auch der Vorschlag zur *regelmäßigen* Anwendung von Jugendstrafrecht, der bislang nur selten vorgetragen worden ist, wird damit begründet, die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen.<sup>617</sup> Der Vorteil einer solchen „*bebutsame(n) Neufassung*“<sup>618</sup> wird darin gesehen, dass eine gesteigerte Begründungspflicht für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht und eine vereinheitlichte Anwendungspraxis erreicht werden könne, gleichfalls aber weiterhin in tauglichen Fällen Erwachsenenstrafrecht angewendet werden könne.

### 3.1.4 Beibehaltung von § 105 I JGG?

Diejenigen Stimmen, die für eine Beibehaltung der jetzigen Regelungen plädieren, führen hierfür an, dass § 105 I JGG in der derzeit geltenden Fassung flexible und auf jeden einzelnen Beschuldigten zugeschnittene Rechtsfolgen ermögliche.<sup>619</sup> Dies sei vor allem deshalb wichtig, weil die Reifeentwicklung nicht bei jedem Beschuldigten gleich verlaufe.<sup>620</sup> Nicht alle 18- bis 21-Jährigen seien „*noch in einer für die Jugendphase typischen Entwicklung*“<sup>621</sup>. Die regionalen Sanktionierungsunterschiede müssten daher als notwendiges Übel einer solchen flexiblen Vorschrift akzeptiert werden.<sup>622</sup> Die Auslegung der § 105 I Nr. 1 und 2 JGG erfolge zwar unterschiedlich, ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sei aber nicht gegeben, zumal der Beschuldigte auch im Erwachsenenstrafrecht nicht wisse, welche Reaktion ver-

<sup>614</sup> Dölling, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 126.

<sup>615</sup> Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 63.

<sup>616</sup> Sieveking/Eisenberg/Heid, ZRP 2005, S. 188, S. 190; Pruin, in: Fördern Fordern Fallenlassen, S. 306, S. 317 ff.; ähnlich Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 124.

<sup>617</sup> Rabe von Kühlewein, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band II 2, N 191 f.

<sup>618</sup> Rabe von Kühlewein, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band II 2, N 191.

<sup>619</sup> Lütkes/Rose, ZRP 2003, S. 472, S. 473; Köhne, JR 2008, S. 369, S. 370; Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf des Bundesrates BT-Drs. 15, 1472, S. 11; Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 102.

<sup>620</sup> Köhne, JR 2008, S. 369, S. 370; Ackermann, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 176.

<sup>621</sup> Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 102.

<sup>622</sup> Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 103 f. Ähnlich Sieveking/Eisenberg/Heid, ZRP 2005, S. 188, S. 190.

hängt werden wird.<sup>623</sup> *Ackermann* gibt zu bedenken, dass es bei den (von Befürwortern einer Änderung des § 105 JGG angeführten) regionalen Sanktionierungsunterschieden nicht nur auf die Anwendung von JGG oder StGB ankomme, sondern auch darauf, ob die (nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht) verhängte Reaktion sehr verschieden ausfalle oder ähnlich sei.<sup>624</sup>

Außerdem wird vor einer voreiligen Änderung der bestehenden Regelungen „im sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts“<sup>625</sup> gewarnt. Es würden keine hinreichenden empirischen Erkenntnisse zur Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen vorliegen, die „eine Tätigkeit des Gesetzgebers als sinnvoll und notwendig erscheinen lassen“<sup>626</sup>. Auch die Bundesregierung merkt in einer Stellungnahme zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf an, dass es empirisch bislang nicht bewiesen sei, ob die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht tatsächlich zu einer härteren Sanktionierung führe und ob eine härtere strafrechtliche Behandlung Straftaten verhindere.<sup>627</sup> Sie weist auch darauf hin, dass die bisherigen Ergebnisse kriminologischer Untersuchungen sogar eher das Gegenteil nahelegen.<sup>628</sup> Auch abschreckende Effekte durch eine regelmäßige oder ausschließliche Anwendung von vermeintlich härterem Erwachsenenstrafrecht seien nicht zu erwarten, da die Straferwartung bzw. das anzuwendende Recht für die Entscheidung der Täter für oder gegen eine Tatausführung in der Regel nicht relevant sei.<sup>629</sup>

### 3.1.5 Überprüfbarkeit der Streitfragen anhand des BZR/EZR

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es sich bei der Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werden sollte, um eine sehr facettenreiche Diskussion handelt. Selbstverständlich kann die obige Darstellung nur einen kurzen Überblick dazu liefern, wie die verschiedenen Reformvorschläge begründet werden. Um diese Forderungen bewerten zu können, bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit den aufgeführten Argumenten der einzelnen Positionen. Viele der genannten Aspekte können allerdings mit den Daten des BZR/EZR nicht überprüft werden: Anhand der Registereintragungen lassen sich z.B. keine Aussagen zu der Reifeentwicklung der Heranwachsenden treffen, weil nur Geschlecht, Alter und Nationalität eingetragen sind und sich keine näheren Angaben zur Person, zur Persönlichkeit oder zu den Lebensumständen des Probanden im Register finden. Deshalb werden in der hiesi-

<sup>623</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 33 f. m.w.N.

<sup>624</sup> *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 176 (Beispiel: 4 Jahre Freiheitsstrafe gegenüber 4 Jahren Jugendstrafe).

<sup>625</sup> *Lütkes/Rose*, ZRP 2003, S. 472, S. 473.

<sup>626</sup> *Lütkes/Rose*, ZRP 2003, S. 472, S. 473. Die Stellungnahme der Bundesregierung betont daneben auch die Notwendigkeit „einer breiten fachlichen Unterstützung“ (BT-Drs. 16/1027, S. 10).

<sup>627</sup> BT-Drs. 15, 1472, S. 11.

<sup>628</sup> BT-Drs. 15, 1472, S. 11; hierzu auch *Heinz*, ZJJ 2008, S. 87, S. 89 f. m.w.N.

<sup>629</sup> *Köhne*, JR 2008, S. 369, S. 370; *Heinz*, ZJJ 2008, S. 87, S. 88 f. m.w.N.; *Dölling/Hermann*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 427 ff.

gen Arbeit diejenigen Diskussionspunkte differenziert betrachtet, die auch mit den hier zur Verfügung stehenden Daten des BZR/EZR untersucht werden können, zu denen die hiesige empirische Untersuchung also neue Erkenntnisse beitragen kann.<sup>630</sup>

Dies betrifft zum einen die Anwendungspraxis der strafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden: Wie werden die 18- bis 21-Jährigen derzeit sanktioniert? Gibt es z.B. tatsächlich erhebliche Unterschiede der Anwendung von JGG und StGB zwischen den Deliktsbereichen und Regionen? Worauf sind diese zurückzuführen?<sup>631</sup> Anhand dieser Fragestellungen kann zugleich auch herausgefunden werden, in welchen Deliktsbereichen und in welchen Bundesländern eine Reform des § 105 I JGG besonders große Auswirkungen hätte.<sup>632</sup> Zum anderen wird thematisiert, ob Jugendstrafrecht in der Tat das für Heranwachsende „mildere“ Recht ist und inwiefern es Hinweise auf eine bessere Legalbewährung von Heranwachsenden nach JGG oder nach StGB gibt.<sup>633</sup> *Neubacher* weist auch darauf hin, dass die Thematik der Milde und der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen miteinander verknüpft ist: Es seien „die eingriffsintensiveren Maßnahmen, deren Wirksamkeit im Sinne von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nachzuweisen ist“<sup>634</sup>.

Eine empirische Analyse dieser aufgeworfenen Fragen ist von entscheidender Bedeutung für die Diskussion um die Reform des § 105 I JGG: So ist z.B. für das Argument der regionalen Sanktionierungsunterschiede interessant, ob diese nur im Hinblick auf eine verschiedene Anwendungsquote von JGG und StGB existieren, oder z.B. auch innerhalb des Jugendstrafrechts. Bezüglich der bestehenden Forschungslücken zur Wirkung von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen hat auch *Pruin* bereits darauf hingewiesen, dass „die Argumentation mit dem angeblich ‚besseren Recht‘ in der Diskussion von beiden Seiten mit Vorsicht verwendet werden“<sup>635</sup> sollte. Nach *Kaiser* dürfte die Frage Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht dagegen „rein wissenschaftlich kaum entscheidbar sein, sondern kann und muss vor allem politisch entschieden werden“<sup>636</sup>. Hierzu ist aber Folgendes anzumerken: Selbst wenn die Frage der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen vielfältigen Schwierigkeiten unterworfen ist, kann eine kriminalpolitische Diskussion ohne

<sup>630</sup> Hinsichtlich der übrigen Argumente sei auf die differenzierte Auseinandersetzung in der hierzu erschienenen Literatur verwiesen, z.B.: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 245 ff. m.w.N.; *Pruin*, in: Fördern Fordern Fallenlassen, S. 306, S. 317 ff.; *Ackermann*, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 161 ff. m.w.N.; *Dölling*, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 119 ff.

<sup>631</sup> Hierzu Kapitel 5 und 6.

<sup>632</sup> Hierzu auch *Dölling*, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 118 f.

<sup>633</sup> Zur Legalbewährung von Heranwachsenden: Kapitel 7 und 9. Zum Vergleich der Milde und Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht: Kapitel 8.

<sup>634</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147 m.w.N. Ähnlich *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 67.

<sup>635</sup> *Pruin*, in: Fördern Fordern Fallenlassen, S. 306, S. 319.

<sup>636</sup> *Kaiser*, in: FS Böttcher, S. 282, S. 291.



empirische Grundlage keine zufriedenstellende Alternative sein.<sup>637</sup> Es muss zumindest versucht werden, die in der Reformdebatte um § 105 I JGG vorgebrachten Argumente auf empirischen Wege zu überprüfen.

### 3.2 Besonderheiten für zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene?

#### 3.2.1 *Diskussionspunkte*

Gemäß § 1 II JGG ist für die Altersgrenzen das Alter zum Zeitpunkt der Tat maßgeblich.<sup>638</sup> Auch bei der Entscheidung über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gemäß § 105 I JGG wird auf den Tatzeitpunkt abgestellt. Im Rahmen des § 105 I Nr. 1 JGG zählt die Reife zum Zeitpunkt der Tat und auch bei § 105 I Nr. 2 JGG ist der Tatzeitpunkt entscheidend, weil die Jugendverfehlung nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat zu bestimmen ist. Diese Vorschriften können dazu führen, dass ein zum Zeitpunkt der Entscheidung erwachsener Beschuldigter für eine Tat, die er im jugendlichen Alter oder im Heranwachsendenalter begangen hat, nach Jugendstrafrecht verurteilt wird. Es ist zu erwarten, dass derartige Fälle aufgrund der größeren zeitlichen Nähe zum Erwachsenenalter häufiger bei zur Tatzeit Heranwachsenden vorkommen als bei zur Tatzeit Jugendlichen. Eine Obergrenze für die Anwendung von Jugendstrafrecht, die sich auf das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung bezieht, existiert im JGG nicht.<sup>639</sup>

Große Altersunterschiede zwischen dem Zeitpunkt der Tat und demjenigen der Entscheidung sind insbesondere bei schweren Straftaten mit langen Verjährungsfristen möglich. Da Mord gemäß § 78 II StGB nicht verjährt, wäre sogar die Anwendung von Jugendstrafrecht auf „Greise“<sup>640</sup> möglich, wenn diese einen Mord z.B. im Heranwachsendenalter begangen haben und die Voraussetzungen des § 105 I JGG zum Tatzeitpunkt vorgelegen haben. Extremfälle, bei denen der Täter zum Zeitpunkt der Entscheidung viele Jahre älter ist als zum Tatzeitpunkt, kommen tatsächlich mitunter vor.<sup>641</sup> Derartige Fälle sind u.a. dann möglich, wenn der Täter erst nach Jahrzehnten durch neue oder verbesserte technische Verfahren oder durch aufgefundene Beweismittel überführt werden kann. Auch außerhalb von Kapitalverbrechen sind lange Verjährungszeiten möglich, gemäß § 78 III Nr. 2 StGB beträgt die Frist 20 Jahre, wenn die Tat im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht ist (z.B. beim Raub gemäß § 249

---

<sup>637</sup> So auch *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147.

<sup>638</sup> Es bestehen allerdings auch einzelne Ausnahmen, bei denen es auf einen anderen Zeitpunkt ankommt (z.B. § 67 JGG, s.o.).

<sup>639</sup> Siehe näher *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 83 ff.

<sup>640</sup> *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, § 1 Rn. 7.

<sup>641</sup> Beispiel bei: *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 85 (erster Frankfurter Ausschwitzprozess); siehe auch LG Arnberg, ZJJ 2010, S. 424 ff.

StGB). Und selbst bei einer 10-jährigen Verjährungszeit (§ 78 III Nr. 3 StGB), d.h. bei Taten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind, kann der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung erheblich älter sein als zum Tatzeitpunkt.

Dass die Rechtsprechung im Rahmen der Ermittlung des Reifestands darauf abstellt, ob noch erhebliche Entwicklungskräfte zum Tatzeitpunkt wirksam waren (es sich also zu diesem Zeitpunkt um einen „*unfertigen, noch formbaren Menschen*“<sup>642</sup> handelt), erscheint widersprüchlich, wenn Verurteilung und Sanktionierung lange nach der Tat stattfinden.<sup>643</sup> Der Grund für das Abstellen auf den Zeitpunkt der Tat in § 105 JGG kann aber darin liegen, dass (neben individualpräventiven Aspekten) die Schuld des zum Zeitpunkt der Tat 18- bis 21-jährigen als geringer angesehen wird als die eines älteren Täters.<sup>644</sup> Außerdem würde ansonsten die Anwendung von Jugendstrafrecht z.B. davon abhängen, wie lange das Verfahren dauert.<sup>645</sup>

Einige Gesetzesinitiativen, die eine regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende anstreben (s.o.), sprechen sich auch dafür aus, die Anwendung des Jugendstrafrechts gemäß § 105 I JGG auf diejenigen Beschuldigten zu begrenzen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch erzieherisch erreichbar sind.<sup>646</sup>

Die herrschende Meinung in der jugendstrafrechtlichen Literatur will das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung nur bei der Wahl geeigneter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen und Sanktionen berücksichtigen.<sup>647</sup> Diskutiert wird allerdings darüber, *welche* Besonderheiten für die nach Jugendstrafrecht behandelten Beschuldigten gelten sollen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits das Erwachsenenalter erreicht haben: Vor allem der Erziehungsgedanke ist diesbezüglich problematisch, da dieser schon bei zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Entscheidung Heranwachsenden einer besonderen Begründung bedarf.<sup>648</sup> In Bezug auf die Auswahl altersangemessener Reaktionen halten z.B. *Brunner/Dölling* viele Weisungen und i.d.R. auch die Verwarnung und den Jugendarrest nicht für zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene geeignet.<sup>649</sup> Einen Schritt weiter geht insbesondere *Budelmann*, der zwar die Anwendung des JGG auf diese Personengruppen nicht insgesamt für verfassungswidrig hält, aber u.a. die Verhängung von Weisungen (§ 10 JGG), Verwarnungen (§ 14 JGG), Auflagen (§ 15 JGG), Jugend-

<sup>642</sup> BGHSt 22, 41, 42.

<sup>643</sup> Ähnlich *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 10.

<sup>644</sup> *Schaffstein/Benke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 85; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 41.

<sup>645</sup> *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 10. In Slowenien ist das Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens maßgeblich: *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 131.

<sup>646</sup> Z.B. BT-Drs. 14/3189, S. 10; BT-Drs. 15/3422; BR-Drs. 792/6/16, S. 2.

<sup>647</sup> Z.B. *Brunner/Dölling*, JGG, § 1 Rn. 21.

<sup>648</sup> Vgl. Kapitel 2, 2.3.1 und 2.3.3.2.1.

<sup>649</sup> *Brunner/Dölling*, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 21, § 10 Rn. 7, § 14 Rn. 4, § 16 Rn. 148

arrest (§ 16 JGG) und von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II 1. Var. JGG).<sup>650</sup>

Auch in der Rechtsprechung des BGH finden sich einige Entscheidungen zur Anwendbarkeit von jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf zur Tatzeit Erwachsene und zur Bedeutung des Erziehungsgedankens bei diesen<sup>651</sup>: In früheren Entscheidungen des BGH wird nur festgestellt, dass die Bedeutung des Erziehungsgedankens mit zunehmendem Alter abnehmen kann. Hierauf wurde beispielsweise in einem Urteil aus dem Jahr 2004 in Bezug auf die Zumessung der Dauer einer unbedingten Jugendstrafe bei einem zum Zeitpunkt der Entscheidung 25-Jährigen hingewiesen.<sup>652</sup> In einem obiter dictum des 3. Senats des BGH aus dem Jahre 2015 werden aber mit Verweis auf die Ausführungen von *Budelmann* Überlegungen angestellt, ob der Erziehungsgedanke bei mittlerweile erwachsenen Beschuldigten nicht nur von geringem Gewicht ist, sondern sogar „*insgesamt kein taugliches Strafzumessungskriterium mehr ist*“<sup>653</sup> – insbesondere bei Beschuldigten, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben (§ 89b I 2 JGG).<sup>654</sup> Als Begründung werden neben § 89b JGG „*verfassungsrechtliche Vorgaben*“ mit Verweis auf die Dissertation von *Budelmann* angeführt.<sup>655</sup> Diese werden aber nicht näher konkretisiert.

Eine aktuelle Entscheidung des 2. Senats des BGH tritt den genannten Überlegungen des 3. Senats ausdrücklich entgegen: „*Der Senat sieht keinen Anlass von der bisherigen Rspr. abzuweichen*“<sup>656</sup>. Der 2. Senat begründet dies – mit Verweis auf die kritischen Ausführungen von *Beulke*<sup>657</sup> zu BGH NStZ 2016, S. 101 – u.a. damit, dass nach § 32 JGG selbst *zur Tatzeit* Erwachsene nach Jugendstrafrecht bestraft werden können.<sup>658</sup>

BGH NStZ 2016, S. 101 bezieht sich auf die Jugendstrafe. Die Formulierung „*insgesamt kein taugliches Strafzumessungskriterium*“ könnte aber darauf hindeuten, dass sich die Bedenken des 3. Senats – wie diejenigen von *Budelmann* (s.o.) – auch auf

<sup>650</sup> *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 174 f.; gegen die Anwendung von Jugendarrest auf mittlerweile Erwachsene auch: *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 38a; zur Jugendstrafe: *Eisenberg*, JA 2016, S. 623, S. 626 f.

<sup>651</sup> Ein Überblick findet sich z.B. bei BGH NStZ 2018, S. 662, S. 663 f. und bei *Beulke*, in: FS Streng, S. 403, S. 407 f.

<sup>652</sup> Z.B. BGH, Urteil v. 31.08.2004 – 1 StR 213/04, juris; siehe auch LG Arnsberg, ZJJ 2010, S. 424, S. 426 f; hierzu auch *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 105 ff.

<sup>653</sup> BGH NStZ 2016, S. 101 f.

<sup>654</sup> BGH NStZ 2016, S. 101 f. (Jugendstrafe) mit kritischer Anmerkung *Sonnen*, ZJJ 2016, S. 76 f.; hierzu auch *Eisenberg*, JGG, § 17 Rn. 34b m.w.N.; BGH NStZ 2016, S. 680, S. 681 (Dauerarrest, ebenfalls 3. Senat); LG Ravensburg ZJJ 2016, S. 303 f. Nach BGH NStZ 2018, S. 660, S. 661 liegen erzieherische Gründe im Sinne des § 31 III JGG bei zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsenen nicht nahe.

<sup>655</sup> BGH NStZ 2016, S. 101 f.

<sup>656</sup> BGH NStZ 2018, S. 662, S. 664.

<sup>657</sup> *Beulke*, in: FS Streng, S. 403, S. 411 f.

<sup>658</sup> BGH NStZ 2018, S. 662, S. 663 f.

andere Maßnahmen, z.B. auf Weisungen gemäß § 10 JGG, beziehen. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH derartige Fallgestaltungen in Zukunft behandeln wird.

### 3.2.2 Überprüfbarkeit anhand der BZR/EZR-Daten

Die Frage, welche rechtlichen Besonderheiten für zum Zeitpunkt der Tat Erwachsene gelten sollten (bzw. müssen), ist in erster Linie verfassungsrechtlicher Natur.<sup>659</sup> Bei der vorliegenden Untersuchung sollen aber diejenigen Aspekte im Vordergrund stehen, die sich empirisch anhand der BZR/EZR-Daten überprüfen lassen. Welche Erkenntnisse kann eine empirische Untersuchung zu dieser aktuellen Thematik beitragen?

Als Ausgangspunkt lässt sich überprüfen, wie häufig derartige Fallgestaltungen bei zur Tatzeit Heranwachsenden vorkommen und ob große zeitliche Differenzen zwischen Tat- und Entscheidungsdatum zu erkennen sind.<sup>660</sup> Außerdem lässt sich auswerten, ob derartige Fälle anders sanktioniert werden als (zum Zeitpunkt der Entscheidung) jüngere Beschuldigte.<sup>661</sup> Derartige Analysen können verdeutlichen, ob und wie häufig Maßnahmen verhängt werden, die bei diesen Beschuldigten als besonders kritisch angesehen werden (z.B. Jugendarrest). Und schließlich können Auswertungen der BZR/EZR-Daten auch überprüfen, ob sich nach einer strafrechtlichen Reaktion Auffälligkeiten dieser Probandengruppe bei der Legalbewährung zeigen.<sup>662</sup>

Sofern sich ermitteln lässt, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht „milder“ ist<sup>663</sup>, ließe sich dies auch für die Frage der strafrechtlichen Behandlung von zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsenen verwerten.<sup>664</sup>

## 4. Ergebnis: Rechtlicher Rahmen

Seit der Einführung des § 105 JGG am 1.10.1953<sup>665</sup> können zur Tatzeit Heranwachsende entweder nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. Hierdurch sind – neben dem breiten Reaktionsspektrum der jugendstrafrechtlichen Strafen und Maßnahmen – auch die Freiheits- und die Geldstrafe sowie Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht<sup>666</sup> auf die 18- bis 21-Jährigen anwendbar. Da sich sowohl die Strafzumessungskriterien als auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der anwendbaren Reaktionen zwischen den beiden Sank-

<sup>659</sup> Hierzu *Beulke*, in: FS Streng, S. 403, S. 414 ff.; *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?

<sup>660</sup> Kapitel 4, 3.1.

<sup>661</sup> Kapitel 5, 6.3.2.

<sup>662</sup> Kapitel 7, 3.2.

<sup>663</sup> Siehe hierzu bereits Kapitel 2, 3.1.5.

<sup>664</sup> So z.B. *Beulke* bzgl. der Frage, ob der Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug der „mildere Eingriff in das Freiheitsrecht des Verurteilten“ ist: *Beulke*, in: FS Streng, S. 403, S. 414.

<sup>665</sup> Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953, BGBl. I 1953, S. 751 ff.; in Kraft getreten am 1.10.1953.

<sup>666</sup> Bei letzteren wird auch eine Anwendbarkeit bei Bestrafung nach Jugendstrafrecht diskutiert, s.o.

tionssystemen unterscheiden, kommt der Entscheidung zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Konsequenzen in prozessualer Hinsicht (z.B. Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht).

Anhand welcher Kriterien diese Entscheidung erfolgen sollte, ist allerdings ebenso umstritten wie die Frage, ob § 105 I JGG aufgrund der individuellen Reaktionsmöglichkeiten in seiner derzeit geltenden Fassung beibehalten werden sollte. Eine Reform dieser Vorschrift wird u.a. aufgrund von regionalen Sanktionsunterschieden angestrebt – allerdings mit einer unterschiedlichen Ausrichtung: Wiederkehrende Gesetzinitiativen zielen auf eine regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei dieser Altersgruppe ab, während ein großer Teil der jugendstrafrechtlichen Literatur die Einbeziehung von allen Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht fordert. Angesichts dieser Streitpunkte ist die Frage, wie Heranwachsende bestraft werden sollten, auch heute noch aktuell. Gleichwohl lässt sie sich nicht allein anhand der rechtlichen Regelungen beantworten. Diese können nur der Ausgangspunkt für eine Analyse sein, die neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Anwendungspraxis durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte und die Wirksamkeit der einzelnen Reaktionen berücksichtigen muss. Diese Aspekte werden im Rahmen der folgenden empirischen Untersuchung behandelt.



## **Kapitel 3: Anliegen und Anlage der eigenen Untersuchung**

### **1. Forschungsfragen der empirischen Untersuchung**

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass bei Heranwachsenden eine Vielzahl von verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen angewendet werden kann. Die Besonderheit dieser Altersgruppe besteht darin, dass die strafrechtliche Behandlung entweder nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht erfolgt. Gerade deshalb handelt es sich bei den zur Tatzeit 18- bis 21-Jährigen um eine für die Sanktionsforschung interessante Probandengruppe. In der empirischen Untersuchung sollen nun die folgenden – auch kriminalpolitisch relevanten – Fragen analysiert werden:

1. Welche jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen werden auf Heranwachsende angewendet? Wird das breite Spektrum jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bei Heranwachsenden ausgeschöpft? Wie fällt die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden aus, wenn man nach bestimmten Faktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Delikt) differenziert?
2. Sind regionale Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden erkennbar? Worauf könnten diese zurückzuführen sein?
3. Wie fällt die Legalbewährung nach den auf Heranwachsende angewandten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen aus?

4. Ist das Jugendstrafrecht tatsächlich für Heranwachsende „milder“ als das Erwachsenenstrafrecht? Gibt es Hinweise dafür, dass die Rückfallquote nach jugend- oder nach erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen höher ausfällt?
5. Ist bei einer regional verschiedenen Sanktionierung auch eine unterschiedliche Legalbewährung erkennbar?

Insbesondere zu der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden existiert bereits eine Reihe früherer Auswertungen, deren Anlage im folgenden Abschnitt dargestellt wird. Anschließend wird die Datengrundlage der eigenen empirischen Untersuchung vorgestellt, ihre Vorzüge und Einschränkungen werden erläutert und die vorgenommene Probandenauswahl und Variablenkategorisierung dargestellt. Eine Überprüfung der Validität der herangezogenen Daten schließt die methodischen Ausführungen ab.

## 2. Konzeption bisheriger Studien

### 2.1 Studien zur strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden

Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden wurde bereits in früheren Studien anhand von verschiedenen Datenquellen untersucht. Im Folgenden werden Anlage und Untersuchungsgegenstand ausgewählter Studien zu dieser Thematik vorgestellt.<sup>667</sup> Der Fokus liegt dabei auf Auswertungen, die sich mit Reaktionen des deutschen Jugend- und Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden befassen, weil deren Anwendung und deren Wirksamkeit in der hiesigen empirischen Untersuchung überprüft werden soll.

#### 2.1.1 Studien anhand der StVS

Viele empirische Auswertungen zur Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden beziehen sich auf Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Diese jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik enthält u.a. Angaben zu der Anzahl der nach JGG und nach StGB abgeurteilten und verurteilten Heranwachsenden eines Bezugsjahrs.<sup>668</sup> Diese Informationen werden auch nach Geschlecht und nach Straftaten differenziert.<sup>669</sup> Tabelle 1.2 der StVS weist zudem die Zahl der männlichen und weiblichen nach JGG und StGB

<sup>667</sup> Auf Untersuchungen zu einzelnen strafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden wird erst im Rahmen der empirischen Ergebnisse eingegangen. Studien zum Vergleich der „Milde“ und der „Wirksamkeit“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht werden in Kapitel 8, 3. aufgeführt.

<sup>668</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 24 f. (Tabelle 2.1). Die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte enthalten wie gesagt keine Altersdifferenzierung (Kapitel 1).

<sup>669</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 24 f. (Tabelle 2.1).



verurteilten deutschen Heranwachsenden gesondert aus.<sup>670</sup> Regionale Analysen werden durch nach Bundesländern differenzierte Angaben<sup>671</sup> ermöglicht. Seit dem Bezugsjahr 2007 umfassen diese Daten der StVS das gesamte Bundesgebiet.<sup>672</sup> Weitergehende Untersuchungen können anhand von Sonderauswertungen der StVS vorgenommen werden.<sup>673</sup>

Auch die Art der verhängten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen kann anhand der StVS ausgewertet werden, allerdings enthalten nicht alle der veröffentlichten Tabellen eine Altersdifferenzierung, sodass eine altersabhängige Analyse bestimmter Aspekte nur anhand von Sonderauswertungen möglich ist. Die Angaben zur Dauer der Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung werden für Heranwachsende gesondert ausgewiesen – und zwar auch nach Geschlecht und nach Bundesland differenziert.<sup>674</sup> Gleiches gilt für die Art der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.<sup>675</sup> Aufgrund der Zugänglichkeit der veröffentlichten Daten der Strafverfolgungsstatistik und der Möglichkeit von darüber hinausgehenden Sonderauswertungen ist die Sanktionierung bei Verurteilungen von Heranwachsenden anhand dieser Datenquelle vergleichsweise gut erforscht:<sup>676</sup>

### 2.1.1.1 Untersuchung von *Kröplin*

Eine umfangreiche Analyse wurde u.a. von *Kröplin* durchgeführt: Dieser Bundesländervergleich<sup>677</sup> anhand einer Sonderauswertung der StVS (Berichtsjahr 1997) stellte die Häufigkeit von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden und die Art der verhängten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen dar und zeigte regionale Unterschiede auf.<sup>678</sup> Die Auswertung bezog sich auf *männliche* Jugendliche und Heranwachsende und deckte verschiedene Deliktgruppen ab (z.B. Raubdelikte, gefährliche und schwere Körperverletzungen und Diebstahl unter erschwerenden Bedingungen)<sup>679</sup>. Dargestellt wurden u.a. Sanktionsbelastungsziffern, d.h. die „Anzahl der Verurteilten zu einer bestimmten Sanktion bezogen auf 100.000 Tatverdächtige“<sup>680</sup>. Auch die Relation zwischen den Tatverdächti-

---

<sup>670</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 18 f. (Tabelle 1.2).

<sup>671</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 20 f. (Tabelle 1.3.1).

<sup>672</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 7.

<sup>673</sup> Zur hiesigen Sonderauswertung der StVS: Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4.

<sup>674</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 184 ff. (Tabelle 3.2) und S. 302 ff. (Tabelle 4.2).

<sup>675</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 152 ff. (Tabelle 4.4). Zu Maßregeln bei Heranwachsenden (z.B. Unterbringung in einer Erziehungsanstalt) siehe S. 360 f. (Tabelle 5.5).

<sup>676</sup> Aus der Vielzahl an Untersuchungen anhand der StVS werden Studien ausgewählt, die sich (auch) auf Berichtsjahre in den letzten 20 Jahren beziehen, da sich die strafrechtliche Behandlung nicht unerheblich geändert hat (z.B. Zunahme von Verfahrenseinstellungen).

<sup>677</sup> Umfasst alle Bundesländer außer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

<sup>678</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 134 ff.; 156 ff.; 165 ff.

<sup>679</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 50.

<sup>680</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 51, 327.

gen und den Verurteilten wurde angegeben, wodurch die Bedeutung von Einstellungen und anderen Erledigungsarten verdeutlicht wurde.<sup>681</sup>

Die Auswertung widmete sich vor allem den regionalen Unterschieden<sup>682</sup>, aus seinen Darstellungen lassen sich aber auch Ergebnisse für größere Bezugsgebiete (z.B. für die Flächenländer West<sup>683</sup>) ableiten. Ergänzend ging *Kröplin* auch auf die Voreintragungsbelastung (anhand der StVS), die Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO in den Bundesländern (anhand der Arbeitsunterlage „Staatsanwaltschaften“, bezogen auf alle Beschuldigten ohne Altersdifferenzierung) und auf die personelle Ausstattung der Justiz ein.<sup>684</sup>

#### 2.1.1.2 Untersuchung(en) von *Pruin*

Die Arbeit von *Pruin* widmet sich u.a. der Anwendungspraxis von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. Delikt und Geschlecht), sowie ihrer Entwicklung im Zeitverlauf.<sup>685</sup> Diesbezüglich wurden Daten der Strafverfolgungsstatistik ausgewertet und mit Ergebnissen früherer Studien zusammengeführt.<sup>686</sup> Abgesehen von den regionalen Analysen bezogen sich die Untersuchungen auf das frühere Bundesgebiet, da die Daten der Strafverfolgungsstatistik erst ab 2007 für alle Bundesländer verfügbar waren. Bei den Bundesländervergleichen konnten auch einige ostdeutsche Bundesländer einbezogen werden.<sup>687</sup>

Außerdem finden sich bei *Pruin* detaillierte Darstellungen zu den Veränderungen der sozialen Rolleneinnahme von Heranwachsenden in den vergangenen Jahrzehnten. Hierzu zählen z.B. die Anteile von Schulabgängern verschiedener Schulformen sowie die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit und des Durchschnittsalters bei Heirat und bei Geburt des ersten ehelich lebend geborenen Kindes.<sup>688</sup> Da derartige Faktoren in der hiesigen Untersuchung nicht überprüft werden können, sei hierauf nur am Rande verwiesen.

#### 2.1.1.3 Untersuchung(en) von *Heinz*

Auch *Heinz* hat immer wieder Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik in Bezug auf jugendstrafrechtliche und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen vorgenommen. Gegenstand seiner Untersuchungen waren u.a. die Entwicklung der

<sup>681</sup> Z.B. *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 284 (Tabelle 6.4); zur Methodik: *ibd.*, S. 52 ff. m.w.N.

<sup>682</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 50.

<sup>683</sup> Es wurden auch Werte für die Regionen „Ost“, „West“, „Flächenländer Ost“ und „Flächenländer West“ dargestellt.

<sup>684</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 208 ff.

<sup>685</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 58 ff.; siehe auch *Pruin*, BewHi 2011, S. 213, S. 214 ff.

<sup>686</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 58 ff.

<sup>687</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 61.

<sup>688</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 167 ff.

Anteile von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden in den letzten Jahrzehnten und deliktsspezifische Unterschiede der Anwendungshäufigkeit von JGG und StGB.<sup>689</sup> Außerdem wurde die Relation der Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen für verschiedene Altersgruppen ausgewertet.<sup>690</sup> Im Hinblick auf die *Art* der Reaktionen stellte *Heinz* z.B. die Anteile von gegenüber Heranwachsenden verhängtem Jugendarrest sowie Freiheits-/Jugendstrafen bei Verurteilungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht gegenüber.<sup>691</sup>

*Heinz* befasste sich auch mit den regionalen Unterschieden der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden.<sup>692</sup> Die Verschiedenheit der strafrechtlichen Behandlung wird dabei u.a. anhand von Spannweiten der Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden verdeutlicht.<sup>693</sup> Da die Daten der Strafverfolgungsstatistik seit 2007 für alle Bundesländer verfügbar sind, konnte bei den neueren Untersuchungen – im Gegensatz zu den Studien von *Krüplin* und von *Pruin* – das gesamte Bundesgebiet abgedeckt werden.

Für das Bezugsjahr 2011 hat *Heinz* im Rahmen einer Sonderauswertung von Daten der StVS für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen untersucht, ob die erheblichen regionalen Unterschiede (insbesondere bei Verkehrsdelikten) auf einer unterschiedlich häufigen Anwendung von Strafbefehlen bei Heranwachsenden beruhen.<sup>694</sup>

#### 2.1.1.4 Untersuchung(en) von *Dünkel*

*Dünkel* wertete die Strafverfolgungsstatistik u.a. in Bezug auf die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden in verschiedenen Deliktsbereichen aus (z.B. für das Bezugsjahr 2001 und ausgewählte frühere Bezugsjahre bezogen auf das frühere Bundesgebiet<sup>695</sup> und für das Bezugsjahr 2008 für Gesamtdeutschland<sup>696</sup>). Dabei wurden auch regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern thematisiert.<sup>697</sup> Das Verhältnis zwischen TVBZ und Verurteil-

---

<sup>689</sup> Z.B. *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 125 ff.

<sup>690</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34; *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 27; hierzu auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 115 f.

<sup>691</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 124.

<sup>692</sup> Z.B. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120 ff. (ausgewählte Berichtsjahre bis 2012).

<sup>693</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 308; *Heinz*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 63 ff.

<sup>694</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 310 ff. Hierzu ausführlich Kapitel 6, 5.1.1.

<sup>695</sup> *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19, S. 20 f.

<sup>696</sup> *Dünkel*, in: Juvenile Justice Systems in Europe, Vol. 2, S. 547, S. 591.

<sup>697</sup> *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19, S. 20; *Dünkel*, in: Juvenile Justice Systems in Europe, Vol. 2, S. 547, S. 592 f.

tenbelastungsziffern bei Heranwachsenden hat *Dünkel* für verschiedene Bundesländer berechnet.<sup>698</sup>

### 2.1.2 Studien anhand der Datensätze des BZR/EZR

Mit den im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie erhobenen Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters<sup>699</sup> wurden erst einzelne Aspekte der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden untersucht: Aus der bundesweiten Legalbewährungsstudie selbst lassen sich die absoluten Zahlen für verschiedene Bezugsentscheidungsgruppen bei Heranwachsenden erkennen.<sup>700</sup> In der aktuellen Veröffentlichung zur 3. Erhebungswelle finden sich zudem Angaben zu den Einstellungen nach §§ 45 I, II, III und 47 JGG für männliche und weibliche Heranwachsende.<sup>701</sup>

*Harrendorf* stellte den Anteil von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden für verschiedene Gewaltdelikte und für die Gruppe der Nicht-Gewaltdelikte dar.<sup>702</sup> Dabei unterschied er zwischen der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bezogen auf Verurteilungen und bezogen auf alle Eintragungen im Register (d.h. inkl. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG). *Köhler* bildete die Anwendungsquoten von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht für heranwachsende Frauen und Männer ab.<sup>703</sup> *Reiff* untersuchte diese Thematik für einzelne Verkehrsstraftaten und für Verkehrsdelikte im Vergleich zu der Gruppe der Nicht-Verkehrsdelikte.<sup>704</sup> Dabei ging *Reiff* auch auf die Art von gegenüber Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) verhängten strafrechtlichen Reaktionen ein.<sup>705</sup> Bei der Untersuchung von *Weigelt* wurden u.a. die Aussetzungsquote, die Dauer der Bewährungszeit und die Bewährungshilfeunterstellung in Abhängigkeit vom Alter thematisiert.<sup>706</sup>

Die zuvor genannten Auswertungen der BZR/EZR-Daten behandeln die Altersgruppe der Heranwachsenden nur am Rande, eine umfassende Analyse der gegenüber Heranwachsenden verhängten strafrechtlichen Reaktionen anhand dieser Datenquelle steht noch aus. Diese Lücke soll durch die hiesige Untersuchung geschlossen werden.

<sup>698</sup> *Dünkel*, in: Juvenile Justice Systems in Europe, Vol. 2, S. 547, S. 561.

<sup>699</sup> Zur bundesweiten Legalbewährungsstudie siehe sogleich Kapitel 3, 2.2.1. Diese Datenquelle wird auch in der hiesigen Untersuchung verwendet, zur Methodik: Kapitel 3, 3.

<sup>700</sup> Siehe *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 40 und 2016, S. 48.

<sup>701</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 153. Zur Auswertung der Diversion nach anderen Faktoren (ohne Altersdifferenzierung): *ebd.*, S. 153 f. Für Jugendliche: *Heinz, ZJJ* 2004, S. 35, S. 38.

<sup>702</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 167.

<sup>703</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 150 ff. (Bezugsjahr 2004).

<sup>704</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 212 ff. (Bezugsjahr 2004).

<sup>705</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 196 f.; zum Anteil verkehrsspezifischer Reaktionen bei Heranwachsenden: *ebd.*, S. 234 ff.

<sup>706</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 111 f., 128, 138.

### 2.1.3 Andere Studien

Neben Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik und der bundesweiten Legalbewährungsstudie finden sich auch einige Studien, welche die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand von anderen Datenquellen untersuchen (z.B. regional begrenzte Aktenanalysen). Viele dieser Analysen liegen allerdings bereits lange zurück, sodass eine Vergleichbarkeit mit der heutigen strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden nicht gewährleistet scheint. Daher soll hier nur exemplarisch auf einige derartige Studien eingegangen werden, um zu verdeutlichen, dass sich die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand von verschiedenen Datenquellen untersuchen lässt.<sup>707</sup>

Für die 1950er-Jahre, d.h. für die Zeit kurz nach der Einführung des § 105 JGG, ist u.a. auf die Untersuchung von *Eickmeyer* hinzuweisen: Er bezog seine Untersuchung auf alle 952 Urteile gegenüber Heranwachsenden am Amtsgericht Düsseldorf im Jahr 1958, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind.<sup>708</sup> Die Untersuchung von *Kuhn* stellt auf zwei südwestdeutsche Amtsgerichtsbezirke für das Jahr 1969 ab: Dabei bezogen sich 75 der 180 analysierten Verfahren gegenüber Heranwachsenden auf Strafbefehle.<sup>709</sup> *Bischoff* untersuchte 100 Einzelrichterstrafakten aus Verfahren gegenüber Heranwachsenden des Amtsgerichts Bremen aus dem Jahr 1978 und insgesamt 100 Akten der Amtsgerichtsbezirke Achim, Rotenburg und Syke.<sup>710</sup> Die Auswertung wurde durch eine Richterbefragung ergänzt.<sup>711</sup> *Janssen* führte eine „indirekte Aktenanalyse“ für 270 Verfahren gegenüber Heranwachsenden von ausgewählten Amtsgerichten und Jugendkammern aus den Jahren 1977 und 1978 anhand eines Fragebogens durch.<sup>712</sup> Erfasst wurden sowohl Urteile als auch Strafbefehle, gerichtliche Einstellungen und Freisprüche.<sup>713</sup>

Zu den Untersuchungen aus (vergleichsweise) neuerer Zeit zählt die Untersuchung von *Elsner/Molnar*, bei der eine andere Datenquelle verwendet wurde: Sie werteten alle Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk München I bei Heranwachsenden und bei Jungerwachsenen (21 bis 24 Jahre) im Jahr 1999 aus. Datengrundlage war die „zum Verfahren SIJUS-STRAF gebörende Datenbank „dbstr““<sup>714</sup>. Anhand dieser Daten ließen sich die staatsanwaltlichen Erledigungsarten nach Altersgruppen differenzieren.<sup>715</sup> Ergänzend

---

<sup>707</sup> Zu Untersuchungen aus den ersten Jahrzehnten nach Einführung des § 105 JGG: *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 72 ff.

<sup>708</sup> *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 20 f.

<sup>709</sup> *Kuhn*, Grundlagen und Kriterien bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender gemäß § 105 JGG, S. 2; *Keller/Kuhn/Lempp*, MSchrKrim 1975, S. 153 ff.

<sup>710</sup> *Bischoff*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 54, S. 56 f.

<sup>711</sup> *Bischoff*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 54, S. 57.

<sup>712</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 80 ff.

<sup>713</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 87 f., 126.

<sup>714</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 91 f.

<sup>715</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 18.

nahmen *Elsner/Molnar* auch eine Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik für das Bundesland Bayern und für den Landgerichtsbezirk München I vor (u.a. zur Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden für verschiedene Deliktsbereiche in Bayern und im LG-Bezirk München I).<sup>716</sup> Überdies wurde auch eine Aktenanalyse zu staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigungsarten bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen durchgeführt, die im Jahr 1989 und 1998 mit einem Gewaltdelikt polizeilich registriert wurden und in München wohnhaft waren.<sup>717</sup>

*Kunkat* untersuchte 223 Verfahrensakten von jungen Mehrfachauffälligen und Mehrfachtätern in Mecklenburg-Vorpommern und ging dabei u.a. auf die Verfahrenserledigung bei Heranwachsenden ein (n=43).<sup>718</sup>

Außerdem finden sich Studien, die sich mit der Strafzumessung bei Jugendlichen und Heranwachsenden befassen. Zu den Studien, die diese Thematik (auch) gesondert für die Altersgruppe der Heranwachsenden darstellen, zählt die Untersuchung von *Kurzberg*: Bei dieser Studie wurden Verfahrensakten von 313 Probanden ausgewertet, die in Baden-Württemberg in den Jahren 2001-2003 zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren verurteilt worden waren.<sup>719</sup> Dies umfasst 67 Jugendliche, 131 nach Jugendstrafrecht behandelte und 7 nach Erwachsenenstrafrecht behandelte Heranwachsende, sowie 108 Erwachsene im Alter von bis zu 25 Jahren.<sup>720</sup> *Kurzberg* untersuchte u.a. die Strafzumessungsfaktoren<sup>721</sup> und die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht und ihre Begründung in der Entscheidung<sup>722</sup>.

## 2.2 Studien zur Rückfälligkeit von Heranwachsenden

Zu der Rückfälligkeit der Heranwachsenden finden sich bei weitem nicht so viele Auswertungen wie zu der strafrechtlichen Behandlung dieser Altersgruppe. Es existiert zwar eine Reihe von Untersuchungen, die sich (zumindest auch) mit der Legalbewährung von jungen Beschuldigten befassen – darunter auch einige, die die Rechtsfolgen des deutschen Jugend- und Erwachsenenstrafrechts betrachten. Allerdings lassen sich aus Studien, die sich auf die Gesamtgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden (zusammen) oder auf alle jugendstrafrechtlichen Reaktionen beziehen, keine Aussagen zur Rückfälligkeit von *Heranwachsenden* ableiten. Da es – soweit ersichtlich – derzeit keine Untersuchung gibt, die sich spezifisch der Rückfälligkeit von allen Heranwachsenden im Bundesgebiet widmet, sollen im Folgenden kurz diejenigen Studien umrissen werden, welche die Legalbewährung

<sup>716</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 18, 109.

<sup>717</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 144 ff.

<sup>718</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 335, 352.

<sup>719</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 127.

<sup>720</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 129.

<sup>721</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 206 ff.

<sup>722</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 184 ff.

dieser Altersgruppe zumindest in Bezug auf einzelne Aspekte thematisieren. Hierzu zählen diejenigen Studien, die – wie die hiesige Auswertung – auf den im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie erhobenen Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters basieren (Kapitel 2.2.1). Andere Untersuchungen werden in Kapitel 2.2.2 vorgestellt.<sup>723</sup>

### 2.2.1 Studien anhand der Datensätze des BZR/EZR

Im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie<sup>724</sup> wird anhand von Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters die Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Reaktionen im Bundesgebiet untersucht. Mittlerweile wurden mehrere Erhebungswellen dieser Studie durchgeführt: Nach einer mehrjährigen Konzeptionsphase in den 1990er-Jahren<sup>725</sup> fand im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz die erste Erhebung im Jahr 1999 (Datenabsammlung: August 1999) statt.<sup>726</sup> Diese im Jahr 2003 veröffentlichte Untersuchung bezog sich auf einen 4-jährigen Rückfallzeitraum, ausgehend von dem Bezugsjahr 1994 (01.01.1994-31.12.1994).<sup>727</sup> Mit einem leicht modifizierten Konzept wurde anschließend eine periodische Erhebung von (zunächst) drei Erhebungswellen durchgeführt, die sich jeweils auf einen dreijährigen Rückfallzeitraum beziehen (2004-2007, 2007-2010 und 2010-2013).<sup>728</sup> Die Verknüpfung dieser drei Erhebungen lässt auch die Beobachtung eines längeren Rückfallzeitraums zu.<sup>729</sup>

Die Einträge des Bundeszentral- und Erziehungsregisters werden für die bundesweite Legalbewährungsstudie durch das Bundesamt für Justiz aus dem Register abgesammelt und pseudonymisiert.<sup>730</sup> Die Absammlung dieser Informationen erfolgt grundsätzlich nach Ende des Rückfallzeitraums, seit der Erhebungswelle 2007-2010 wurde allerdings ein zusätzlicher (früherer) Ziehungszeitpunkt eingeführt, um Datenverluste durch Tilgungen bei bestimmten Sanktionsarten zu verringern.<sup>731</sup> Anschließend werden diese Daten durch das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in maschinenlesbare Datenfiles umgewandelt; der vollständig anonymisierte Datensatz wird sodann der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität

---

<sup>723</sup> Studien zum Vergleich der Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden werden in Kapitel 8, 3. dargestellt.

<sup>724</sup> Zuletzt: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016.

<sup>725</sup> Hierzu *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 177 ff.; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 98 f.; *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11, S. 36 f.

<sup>726</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung 2003, S. 12 und S. 16.

<sup>727</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung 2003, S. 15 f.

<sup>728</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2010, 2013 und 2016. Zu den Unterschieden im Vergleich zu der ersten Erhebung (1994-1999): *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 88.

<sup>729</sup> Hierzu Kapitel 7, 1.7.

<sup>730</sup> *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 141 f.

<sup>731</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 14, 28. Zu Tilgungsverlusten: Kapitel 3, 4.4.

Göttingen für Auswertungen zur Verfügung gestellt.<sup>732</sup> Aus diesen anonymisierten BZR/EZR-Daten wird der Datensatz für die bundesweite Legalbewährungsstudie erzeugt.<sup>733</sup>

Anhand dieser Daten kann untersucht werden, ob sich im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragene Personen während eines bestimmten Beobachtungszeitraums nach einer strafrechtlichen Reaktion legal bewähren – oder ob sie rückfällig werden und eine erneute Eintragung im Register erhalten.<sup>734</sup> Vor ihrer Einführung existierte in Deutschland im Hinblick auf die Legalbewährung keine bundesweite Erkenntnisquelle für alle im BZR/EZR erfassten Reaktionen.<sup>735</sup> Durch die bundesweite Legalbewährungsstudie hat sich die Datenlage zur Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Reaktionen erheblich verbessert. Als „wegweisenden Vorläufer“<sup>736</sup> der bundesweiten Legalbewährungsstudie kann man die – durch den Generalbundesanwalt beim BGH geführte – Rückfallstatistik für freiheitsentziehende Sanktionen (1980-1984) bezeichnen.<sup>737</sup>

In der Veröffentlichung der bundesweiten Legalbewährungsstudie finden sich auch einzelne Auswertungen zu der Rückfälligkeit von Heranwachsenden: In der aktuellen Publikation zur 3. Erhebungswelle wird u.a. die Art der schwersten Folgeentscheidung nach Altersgruppen<sup>738</sup> und die Rückfallquote von Heranwachsenden differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung dargestellt<sup>739</sup>. Zudem wird die Rückfallgeschwindigkeit für verschiedene Altersgruppen ausgewertet<sup>740</sup>.

Auch in den bereits genannten Sonderauswertungen auf Grundlage dieser Datenquelle wurden einzelne Aspekte der Legalbewährung von Heranwachsenden analysiert: *Harrendorf* untersuchte die Rückfallquote für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte in Abhängigkeit vom Alter bei der Bezugstat und die Art der Rückfalltaten bei Gewaltdelikten für verschiedene Altersgruppen.<sup>741</sup> Außerdem stellte *Harrendorf* die Art der Rückfalltaten bei nach Jugendstrafrecht und nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden gegenüber (für verschiedene Ge-

<sup>732</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 20. Zur Aufbereitung der Rohdaten: *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 140 ff. und S. 148 ff.

<sup>733</sup> Hierzu *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 160 f.

<sup>734</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung 2003, S. 11.

<sup>735</sup> *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35 ff.

<sup>736</sup> *Jehle*, in: Rückfallforschung, S. 145, S. 146.

<sup>737</sup> Zu dieser Datenquelle und zur Kriminalstatistik des Deutschen Reiches: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karriere von Gewalttätern, S. 96 ff. Zu Rückfallstatistiken in anderen europäischen Staaten: *Albrecht*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 14 ff. m.w.N.

<sup>738</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 45, 187 (drei-, sechs- und neunjähriger Beobachtungszeitraum).

<sup>739</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 47 f.

<sup>740</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 185 f.

<sup>741</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 211 f.



waltdelikte und für die Gruppe der Nicht-Gewaltdelikte).<sup>742</sup> *Weigelt* ging auf die Art der Folgeentscheidung bei heranwachsenden und anderen Bewährungsprobanden nach Altersgruppen bzw. Altersjahren ein.<sup>743</sup> Auch der Anteil einschlägiger Rückfälle bei Freiheitsstrafen mit Bewährung als Bezugsentscheidung wurde für verschiedene Altersgruppen untersucht.<sup>744</sup> *Köhler* thematisierte die Art der Folgeentscheidung von Frauen in Abhängigkeit vom Alter bei der Bezugstat und die Rückfallgeschwindigkeit für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.<sup>745</sup> *Reiff* stellte die Art der Rückfalltat nach Alter bei der Bezugstat für Verkehrsdelikte und Nichtverkehrsdelikte und für Heranwachsende verschiedener Verkehrsdeliktgruppen dar.<sup>746</sup>

Bei *Hobmann-Fricke* finden sich detaillierte Analysen zum Einfluss der strafrechtlichen Behandlung auf die Legalbewährung: Durchgeführt wurde u.a. eine Cox-Regression zur Untersuchung der Rückfälligkeit von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen anhand von verschiedenen Merkmalen (Geschlecht, Anzahl der Voreintragungen, Delikt und Art der Bezugsentscheidung).<sup>747</sup>

### 2.2.2 Andere Studien

Bundeszentralregisterauszüge können auch für einzelne Projekte zu Forschungszwecken beantragt werden (vgl. § 42a BZRG). Auf diese Weise kann etwa die Legalbewährung von bestimmten Tätergruppen untersucht werden. Tatsächlich findet sich eine Reihe von derartigen Untersuchungen, bei denen Heranwachsende zumindest mitbetrachtet werden – insbesondere zu schweren Deliktgruppen (etwa Sexual- und/oder Gewaltdelikte):<sup>748</sup> Als Beispiel lässt sich die Analyse von *Quenzer* anführen, welche die Rückfälligkeit und Risikofaktoren bei jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern im Vergleich zu Gewalttätern untersucht hat.<sup>749</sup> Dort wurde allerdings die Legalbewährung nicht zwischen jugendlichen und heranwachsenden Tätern differenziert.

Freilich existiert darüber hinaus eine Reihe von weiteren (nationalen und internationalen) Studien, die sich mit der Identifikation von Schutz- und Risikofaktoren im Hinblick auf eine kriminelle Karriere junger Menschen befassen und mit den Faktoren, die zur Beendigung der kriminellen Karriere beitragen. Derartige Umstände (z.B. die Lebenssituation der Beschuldigten) lassen sich aber nicht

<sup>742</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 232 f.

<sup>743</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 163 f. (Freiheitsstrafen) und S. 203 (Jugendstrafen).

<sup>744</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 197.

<sup>745</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 250 f.

<sup>746</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 322 f., 325 ff.

<sup>747</sup> *Hobmann-Fricke*, Strafwirkung und Rückfall, S. 236 ff. Zur Sanktionswirkung bei Jugendlichen und Erwachsenen: *ibd.*, S. 146 ff.

<sup>748</sup> Nachweise bei: *Rotermann/Köhler/Hinrichs*, Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, S. 30 ff.

<sup>749</sup> *Quenzer*, Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, S. 113 ff.

mit dem hiesigen Datensatz betrachten und stehen nicht im Fokus der vorliegenden Arbeit. Außerdem bezieht sich diese Thematik nicht spezifisch auf Heranwachsende. Daher sei auf diese Studien hier nur am Rande hingewiesen.<sup>750</sup>

Die Studie von *Loos* befasste sich mit der Rückfallkriminalität bei heranwachsenden Frauen: Ausgewertet wurden die Strafakten von 83 heranwachsenden Rückfalltäterinnen im Landgerichtsbezirk Koblenz (Verfahren in den Jahren 1970-1975).<sup>751</sup> Anhand der Registerauszüge, die sich in den ausgewählten Strafakten der Bezugsjahre befanden, wurde zwischen „Ersttäterinnen“ und „Rückfalltäterinnen“ differenziert.<sup>752</sup> Zu den ausgewählten heranwachsenden Rückfalltäterinnen wurden anhand der Akten detaillierte Informationen erhoben, z.B. im Hinblick auf die familiäre Situation und die Ausbildung der weiblichen Heranwachsenden.<sup>753</sup>

Ein weiterer Aspekt der Rückfallforschung betrifft die Legalbewährung nach bestimmten (jugend-)strafrechtlichen Reaktionen. Auch von diesen Studien beziehen sich aber viele nicht auf Heranwachsende (sondern auf Jugendliche<sup>754</sup>) oder unterscheiden nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden<sup>755</sup>, sodass die Ergebnisse nicht unbedingt auf diese Altersgruppe übertragbar sind. Zu den Auswertungen, die nach Altersgruppen differenzieren, zählt die Untersuchung von *Keudel*: Diese Analyse befasst sich mit der Rückfälligkeit von Probanden verschiedener Altersgruppen<sup>756</sup> in Schleswig-Holstein, deren Verfahren nach einem abgeschlossenen Täter-Opfer-Ausgleich von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist.<sup>757</sup> Erfasst wurden Einstellungen zwischen dem 1.11.1991 und dem 31.10.1995. Die Rückfälligkeit wurde anhand von Auszügen aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister für 349 Probanden untersucht (davon 48 Heranwachsende), abgestellt wurde auf einen Rückfallbeobachtungszeitraum von 3 Jahren.<sup>758</sup> Die Analyse umfasst nicht nur die Rückfallquoten für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, sondern u.a. auch die Einschlägigkeit der Rückfälle, die Delikts-

<sup>750</sup> Hierzu z.B. *Matt*, *BewHi* 2011, S. 253 ff.; *Rotermann/Köbler/Hinrichs*, Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, S. 14 ff.; *Kerner/Karnowski*, in: FS Rössner, S. 193, S. 210 ff.; *Hofinger*, „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, S. 4 ff. (jeweils m.w.N.).

<sup>751</sup> *Loos*, Rückfallkriminalität bei heranwachsenden Frauen, S. 12 f.

<sup>752</sup> *Loos*, Rückfallkriminalität bei heranwachsenden Frauen, S. 13.

<sup>753</sup> *Loos*, Rückfallkriminalität bei heranwachsenden Frauen, S. 15 ff.

<sup>754</sup> *Bareinske*, Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, S. 63; *Pfobl*, Jugendrichterliche Ermahnungen, S. 51.

<sup>755</sup> *Gernbeck*, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest, S. 348 ff.; *Bukowski*, *BewHi* 2014, S. 189, S. 194; *Heinz/Hügel*, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, S. 65 ff.; *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 147 ff.; *Liebe/Meyer*, Rückfall oder Legalbewährung, S. 51 ff.

<sup>756</sup> Allerdings stellte *Keudel* auf das Alter zum Zeitpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs ab: *Keudel*, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 121.

<sup>757</sup> *Keudel*, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 121 ff.

<sup>758</sup> *Keudel*, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 107, 112, 121.

schwere der Rückfalltaten, die Anzahl der Rückfalltaten und die Art der Folgebewährung.<sup>759</sup>

Als weiteres Beispiel lässt sich die Untersuchung von *Nolte* zur Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach einem Jugendarrest anführen: Diese Analyse bezieht sich auf den Amtsgerichtsbezirk Oldenburg. Untersucht wurden 318 jugendliche und heranwachsende Probanden, die von 1966-1971 einen Jugendarrest erhalten haben, in einem Rückfallbeobachtungszeitraum von 5 Jahren.<sup>760</sup> Analysiert wurden u.a. die Rückfallquote, die Rückfallgeschwindigkeit, die Anzahl der Rückfälle und die Art der Rückfalltaten.<sup>761</sup> Außerdem wurde auf die Rückfälligkeit bei Kombinationen von Jugendarrest mit anderen Maßnahmen eingegangen.<sup>762</sup>

Rückfall und Widerruf bei bedingten Strafen von Heranwachsenden wurden z.B. von *Bindzus* untersucht. Er wertete u.a. die Strafregisterauszüge von Jugendlichen und Heranwachsenden aus, die zwischen 1.10.1953 und 31.12.1957 im LG-Bezirk Göttingen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden waren.<sup>763</sup>

Ein etwas anderer Ansatz liegt der Studie von *Endres/Breuer/Nolte* zugrunde, die die Wiederinhaftierungsraten bei Entlassung aus dem bayrischen Jugendstrafvollzug u.a. in Abhängigkeit vom Alter darstellten<sup>764</sup>: Sie bezogen sich auf das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung.<sup>765</sup> Anhand von Daten der Datenbank IT-Vollzug wurden Probanden untersucht, die zwischen April 2013 und Januar 2015 aus dem bayrischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind (n=611, davon 320 Heranwachsende zum Zeitpunkt der Entlassung).<sup>766</sup> Neben der Wiederinhaftierungsquote wurde u.a. auch untersucht, wie häufig die Probanden wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt wurden und wie häufig sie zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Eine wichtige Frage im Zusammenhang der Rückfallforschung ist, ob eine strafrechtliche Maßnahme besser wirkt als andere. Zu derartigen Vergleichen existieren (nationale und internationale) Studien, von denen sich einige auf erwachsenstrafrechtliche Reaktionen oder auf die Wirkung von Sanktionen im Allgemeinen<sup>767</sup>, andere auf jugendstrafrechtliche Reaktionen<sup>768</sup> beziehen. Für die hiesige Arbeit ist von besonderem Interesse, ob es Hinweise darauf gibt, dass die straf-

---

<sup>759</sup> *Kendel*, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 121 ff.

<sup>760</sup> *Nolte*, Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, S. 6 f.

<sup>761</sup> *Nolte*, Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, S. 38 ff. (auch zum Rückfallbegriff).

<sup>762</sup> *Nolte*, Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, S. 177 ff.

<sup>763</sup> *Bindzus*, Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, S. 4 ff.

<sup>764</sup> *Endres/Breuer/Nolte*, MSchrKrim 2016, S. 342, S. 349.

<sup>765</sup> *Endres/Breuer/Nolte*, MSchrKrim 2016, S. 342, S. 349.

<sup>766</sup> *Endres/Breuer/Nolte*, MSchrKrim 2016, S. 342, S. 346 ff.

<sup>767</sup> Zusammenstellung bei: *Meier*, JZ 2010, S. 112 ff.

<sup>768</sup> Hierzu z.B. *Meier*, in: Prävention von Jugendkriminalität, S. 77 ff.

rechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Jugend- oder diejenige nach Erwachsenenstrafrecht besser „wirkt“. Auf diesbezügliche Studien wird in Kapitel 8, 3. eingegangen.

### 3. Datengrundlage: BZR/EZR

Die vorliegende Untersuchung greift auf Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters zurück, die im Rahmen der 2. Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie (Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum 2007-2010)<sup>769</sup> generiert wurden.<sup>770</sup> Die Auswertung der Daten erfolgte anhand des Statistikprogramms SPSS. Für die Analyse wird allerdings nicht der identische Datensatz verwendet wie in der bundesweiten Legalbewährungsstudie, da verschiedene Modifikationen erforderlich waren.<sup>771</sup> Im Folgenden sollen – nach einer Darstellung der Auswertungsmöglichkeiten und Vorzüge der BZR/EZR-Daten – die in der hiesigen Untersuchung verwendeten Datensätze und ihre Unterschiede zu der bundesweiten Legalbewährungsstudie erläutert werden (Kapitel 3.1 und 3.2).

#### 3.1 Auswertbare Eintragungen

##### 3.1.1 Verfügbare Informationen (BZRG)

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) regelt, welche Informationen im Bundeszentral- und im Erziehungsregister eingetragen werden<sup>772</sup> und begrenzt damit den Umfang der Aspekte, die in der hiesigen Untersuchung ausgewertet werden können:

Strafgerichtliche Verurteilungen sind gemäß § 3 Nr. 1 BZRG in das Bundeszentralregister einzutragen. Hierzu zählen nicht nur rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheits-, Jugend- und Geldstrafen (vgl. § 4 Nr. 1 BZRG)<sup>773</sup>, sondern auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (Nr. 2), Verwarnungen mit Strafvorbehalt (Nr. 3) und Schuldsprüche gemäß § 27 JGG (Nr. 4).<sup>774</sup> § 4 BZRG bezieht sich

<sup>769</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013.

<sup>770</sup> Zur bundesweiten Legalbewährungsstudie und zur Datenerhebung: Kapitel 3, 2.2.1.

<sup>771</sup> Mit den anonymisierten Ausgangsdaten kann dagegen (u.a. aufgrund der großen Datenmenge) nicht praktikabel gearbeitet werden: Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 109.

<sup>772</sup> Zur Übermittlung von Informationen an das Register durch die Justizbehörden: Hohmann-Fricke, Strafwirkungen und Rückfall, S. 50 ff.

<sup>773</sup> Auch Strafreste (§ 9 WStG), Nebenstrafen und Nebenfolgen werden erfasst, aber nicht das Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB: Tolzmann, BZRG, § 4 Rn. 12, 14. Durch Strafbefehle verhängte Reaktionen werden ebenfalls eingetragen: Tolzmann, BZRG, § 4 Rn. 5.

<sup>774</sup> Der Begriff der „Verurteilung“ i.S.v. §§ 3, 4 BZRG ist daher nicht identisch mit dem Begriff einer strafrechtlichen Verurteilung i.e.S.: Tolzmann, BZRG, § 4 Rn. 4.

auf Entscheidungen deutscher Gerichte.<sup>775</sup> Gemäß § 54 I BZRG werden aber auch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen durch nichtdeutsche Justizorgane eingetragen, wenn der Verurteilte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder im Geltungsbereich des BZR/EZR geboren oder wohnhaft ist und gemäß § 54 I Nr. 2 BZRG auch nach deutschem Strafrecht ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können.

Bei jungen Probandengruppen, wie den Heranwachsenden, sind nicht nur Eintragungen in das Bundeszentralregister relevant, sondern auch solche in das Erziehungsregister (§ 60 BZRG): Für die 18- bis 21-Jährigen sind insbesondere die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (§ 60 Nr. 7 BZRG)<sup>776</sup> und die Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel (§ 60 Nr. 2 BZRG) bedeutsam. Maßnahmen mit familienrechtlichem Bezug und solche aufgrund von mangelnder Reife (§ 60 I Nr. 1, 4, 5, 6, 9 BZRG) spielen dagegen bei den Heranwachsenden keine Rolle.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass das Bundeszentralregister rechtskräftige Verurteilungen zu Geld-, Freiheits- und Jugendstrafen, sowie Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), Schuldsprüche (§ 27 JGG) und Maßnahmen der Besserung und Sicherung enthält, während Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel im Erziehungsregister eingetragen werden.<sup>777</sup> In der hiesigen Untersuchung lassen sich beide Register auswerten. Für die Analyse dieser registrierten Entscheidungen stehen viele Angaben zur Verfügung:

- Gemäß § 5 BZRG sind u.a. das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit des Probanden (§ 5 I Nr. 1 BZRG) einzutragen. Andere in § 5 Nr. 1 BZRG aufgeführte Personendaten (Name, Geburtsort und Anschrift) sind aus Datenschutzgründen nicht verfügbar.<sup>778</sup>
- Im Hinblick auf die strafrechtlichen Reaktionen (§ 5 I Nr. 7 BZRG und § 60 BZRG) ist eine detaillierte Auswertung der Reaktionsart möglich: So kann beispielsweise erkannt werden, welche Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel verhängt wurden (z.B. Arbeitsauflage), welche Kombinationen dabei häufig vorkommen und nach welcher jugendstrafrechtlichen Regelung (§ 45 I, II, III oder § 47 JGG) das Verfahren eingestellt worden ist. Bei Freiheits- und Jugendstrafen und bei Jugendarrest ist die Dauer angegeben, bei der Geldstrafe wird gemäß § 5 III BZRG die Anzahl und Höhe der Ta-

---

<sup>775</sup> Zu Eintragungen aus Registern der DDR (§ 64a BZRG): *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 84; *Tolzmann*, BZRG, § 64a Rn. 2 ff. Diese dürften bei zur Tatzeit Heranwachsenden im Bezugsjahr 2007 allenfalls in Einzelfällen vorkommen.

<sup>776</sup> Gemäß § 60 II BZRG ist in den Fällen von § 45 III JGG und § 47 I 1 Nr. 3 JGG auch die Art der getroffenen Maßnahme einzutragen.

<sup>777</sup> Abweichende Regelungen gelten bei Kombinationen von mehreren Maßnahmen (vgl. § 5 II BZRG) und bei Einbeziehungen (vgl. §§ 13 II 2 Nr. 2, 13 III BZRG).

<sup>778</sup> *Jebke et al.*, Legalbewährung 2013, S. 13; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 85.

gessätze im Bundeszentralregister eingetragen. Außerdem enthält das BZR/EZR Informationen darüber, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 7 I 1 BZRG). Dabei wird auch das Ende der Bewährungszeit (§ 7 I 2 BZRG) eingetragen<sup>779</sup> und vermerkt, ob das Gericht gemäß § 56d StGB den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt hat (§ 7 II BZRG).<sup>780</sup> Auch einige nachträgliche Entscheidungen werden aufgenommen, z.B. ob die Aussetzung zur Bewährung widerrufen worden ist (§§ 12 I Nr. 5, 13 I Nr. 6 BZRG) und ob ein Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt wurde (§§ 12 I Nr. 1, 13 I Nr. 2 BZRG).

- Gemäß § 6 BZRG ist einzutragen, wenn aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet wird oder eine „einheitliche Jugendstrafe“ festgesetzt wird. Hierzu zählen Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG, die nachträgliche prozessuale Entscheidung gemäß § 66 JGG, die nachträgliche Gesamtstrafe gemäß § 55 StGB und die nachträgliche prozessuale Entscheidung gemäß § 460 StPO.<sup>781</sup>
- Das Register enthält gemäß § 5 I BZRG das Datum der letzten für die Entscheidung relevanten Tat (Nr. 3), das Entscheidungsdatum (Nr. 4) und das Datum der Rechtskraft (Nr. 5); nicht verfügbar ist dagegen das Entlassungsdatum bei Strafrestaussetzungen.<sup>782</sup>
- Das Alter der Probanden ist für die vorliegende Untersuchung besonders wichtig: Das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat und das Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung werden auf den Tag genau angegeben und zur Auswertung übersendet.<sup>783</sup> Andere Altersangaben (z.B. bei Eintritt in den Rückfallzeitraum) können anhand des Geburtsdatums (§ 5 I Nr. 1 BZRG) berechnet werden – allerdings nur auf den Monat genau, da der Geburts-Tag aus Datenschutzgründen nicht im Datensatz ausgewiesen wird.<sup>784</sup>

<sup>779</sup> Gemäß § 7 III BZRG gilt dies auch bei Schuldsprüchen (§ 27 JGG) und bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

<sup>780</sup> Bei Jugendstrafen ist eine derartige Eintragung nicht vorgeschrieben, weil die Bewährungshilfe ohnehin obligatorisch ist (§ 24 I JGG i.V.m. § 105 I JGG): *Tolkemann*, BZRG, § 7 Rn. 9. Gemäß § 7 II 2 Var. BZRG ist aber die Unterstellung bei § 61b I 2 JGG einzutragen, weil sie dort nicht zwingend vorgeschrieben ist. Diese sog. „Vorbewährung“ ist jedoch erst seit 2013 gesetzlich geregelt und spielt daher für die hiesige Auswertung keine Rolle.

<sup>781</sup> Nr. 3.5.1 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG. Allerdings sind bei Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG weder das Tatalter noch das Delikt auswertbar (vgl. Nr. 3.5.5.2 und 3.5.6.2 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG).

<sup>782</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 168.

<sup>783</sup> *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 145.

<sup>784</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 105. Siehe auch *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 144.

- Gemäß § 5 I Nr. 6 BZRG sind die rechtliche Bezeichnung der Tat (entsprechend der Urteilsformel gemäß § 260 IV StPO<sup>785</sup>) und die angewendeten Strafvorschriften (i.S.v. § 260 V StPO<sup>786</sup>) anzugeben. Anhand dieser Paragrafenkette kann u.a. das schwerste Delikt ermittelt werden.<sup>787</sup>
- Die Eintragung der zuständigen Stelle (samt Geschäftsnummer) ermöglicht regionale Auswertungen, z.B. Vergleiche der Sanktionierung von Heranwachsenden zwischen verschiedenen Bundesländern oder Landgerichtsbezirken.

### 3.1.2 Vorzüge des BZR/EZR

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass der Datensatz des Bundeszentral- und Erziehungsregisters zahlreiche Informationen über die Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden bereithält. Im Folgenden sollen die wichtigsten Vorzüge dieser Datenquelle für die hiesige Auswertung, insbesondere im Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik, erläutert werden:

Informationen zu dem Tatalter<sup>788</sup>, dem Geschlecht, der Nationalität und den begangenen Delikten stehen sowohl im BZR/EZR als auch in (Sonderauswertungen) der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung. Die BZR/EZR-Daten erlauben aber umfassendere Analysen der verhängten Reaktionen, vor allem in Bezug auf jugendstrafrechtliche Einstellungen: Mit den Registereinträgen können auch staatsanwaltschaftliche Einstellungen nach §§ 45 I und II JGG untersucht werden, die in der StVS nicht enthalten sind.<sup>789</sup> Diese vollständige Erfassung der jugendstrafrechtlichen Diversion ist für die hiesige Untersuchung ein erheblicher Vorteil, da derartige Einstellungen bei Heranwachsenden häufig vorkommen.<sup>790</sup>

Auch bei den Verurteilungen gehen die Auswertungsmöglichkeiten der BZR/EZR-Daten über diejenigen der Strafverfolgungsstatistik hinaus: Mit den Registerdaten kann erkannt werden, ob eine Entscheidung in eine spätere Entscheidung einbezogen wird und ob sie selbst eine frühere Entscheidung einbezieht. Beides ist mit der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich. Da die Einbeziehung von früheren Entscheidungen Auswirkungen auf die verhängten Reaktionen haben kann, ist es für die Analyse der Sanktionierung vorteilhaft, wenn Einbeziehungen identifizierbar sind und ihre Häufigkeit ermittelt werden kann.<sup>791</sup> Dies gilt besonders bei jungen Probanden, weil die Voraussetzungen für jugendstrafrechtliche Einbeziehungen nach § 31 II JGG deutlich geringer sind als für die nachträg-

<sup>785</sup> Siehe Nr. 3.4.15 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG.

<sup>786</sup> Siehe Nr. 3.4.16 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG.

<sup>787</sup> Hierzu Kapitel 3, 6.3.

<sup>788</sup> Anhand von Sonderauswertungen der StVS sind auch einzelne Altersjahre darstellbar, z.B. *Heinz*, ZJJ 2002, S. 129 ff.

<sup>789</sup> *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 211; *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 325. Zu Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht: Kapitel 3, 4.1.

<sup>790</sup> Siehe Kapitel 5, 1.3.

<sup>791</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 326 und S. 335 f.

liche Gesamtstrafenbildung im Erwachsenenstrafrecht (§ 55 StGB).<sup>792</sup> Deshalb ist zu erwarten, dass Einbeziehungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufiger vorkommen als bei älteren Probanden.<sup>793</sup>

Die Daten des BZR/EZR enthalten nicht nur Informationen zu einer einzelnen Entscheidung, sondern auch zu Voreintragungen<sup>794</sup> und Folgeentscheidungen des Probanden. Hierdurch lassen sich Aussagen zu der Vorbelastung der Heranwachsenden treffen und zu ihrer Legalbewährung nach jugend- oder erwachsenstrafrechtlichen Reaktionen. Die Besonderheit des BZR/EZR-Datensatzes liegt also in der „Möglichkeit, Personen, die zur Kenntnis des Kriminaljustizsystems gelangt sind, weiterzuverfolgen“<sup>795</sup>. Auch für die früheren oder nachfolgenden Entscheidungen eines Probanden stehen *alle* im Register erfassten Eintragungen zur Verfügung (z.B. Alter, Delikt, Sanktion).<sup>796</sup>

Gegenüber regional begrenzten Untersuchungen (z.B. Aktenuntersuchungen in einem Landgerichtsbezirk) hat die Datenquelle des BZR/EZR den Vorteil, dass es sich um eine Gesamterfassung aller BZR- und EZR-Einträge für das ausgewählte Bezugsjahr handelt. Es können also nicht nur Aussagen über eine begrenzte Stichprobe getroffen werden, sondern zu allen im BZR/EZR eingetragenen Probanden dieses Bezugsjahrs.<sup>797</sup> Dies gewährleistet eine (zumeist) ausreichende Probandenanzahl – auch bei detaillierten Differenzierungen.<sup>798</sup>

Die Daten des BZR/EZR weisen demnach eine Reihe von Vorzügen gegenüber anderen Datenquellen auf und stellen eine geeignete Grundlage für die Analyse der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden dar. Gleichwohl sind die Auswertungen anhand dieser Datenquelle auch gewissen Einschränkungen unterworfen, die in Kapitel 3, 4. ausführlich erläutert werden.

### 3.2 Datensätze des BZR/EZR

Die vorliegende Untersuchung widmet sich nicht nur der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden, sondern auch ihrer Rückfälligkeit. Hierfür müssen zwei unterschiedliche Datensätze herangezogen werden:

<sup>792</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 326. Ausführlich zu den Voraussetzungen der Einbeziehungsvorschriften: Kapitel 2, 2.3.6.

<sup>793</sup> Zur eigenen Auswertung: Kapitel 5, 4.3.6.

<sup>794</sup> Auch die StVS weist „frühere Verurteilungen“ aus, z.B. *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, Tabelle 7. Diese beziehen sich aber nur auf *Verurteilungen*. Außerdem bestehen Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit dieser Angaben: *Pfeiffer/Strobl*, in: Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, S. 107 ff.; *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11, S. 21; *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 326.

<sup>795</sup> *Jehle*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 119, S. 123.

<sup>796</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 171.

<sup>797</sup> So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 113.

<sup>798</sup> Bei zu geringen Absolutzahlen werden die Werte nicht in den Grafiken (sondern nur in den dazugehörigen Tabellen im Anhang) aufgeführt.



Für Aussagen über die Sanktionierungspraxis zu einem bestimmten Zeitpunkt ist erforderlich, dass die Bezugsentscheidungen aller Probanden aus dem gleichen Bezugsjahr stammen (sog. Entscheidungsdatensatz).<sup>799</sup>

Für die Analyse der Rückfälligkeit bedarf es eines anderen Vorgehens: Hierfür wird ein sog. Rückfalldatensatz herangezogen, der alle Probanden erfasst, die im Bezugsjahr zu einer nicht freiheitsentziehenden Reaktion verurteilt worden sind, und solche, die im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Bei Probanden, die sich in Haft befinden, sollte die Rückfälligkeit nämlich erst nach der Entlassung überprüft werden, da die Legalbewährung in Freiheit untersucht werden soll und der Haftaufenthalt hiermit nicht vergleichbar ist.<sup>800</sup>

Im Folgenden wird vorgestellt, welche Entscheidungen in diesen beiden Datensätzen enthalten sind und welche Unterschiede zwischen ihnen bestehen.

### 3.2.1 Entscheidungsdatensatz

Für die Untersuchung der Sanktionierung von Heranwachsenden wird ein Datensatz verwendet, in dem alle Probanden erfasst sind, die eine Entscheidung im Jahr 2007 erhalten haben (sog. Entscheidungsdatensatz, siehe Abb. 3.1). Es handelt sich dabei um einen Personendatensatz, bei dem für jeden Probanden nur *eine* Entscheidung ausgewählt wird. Eine Mehrfachzählung erfolgt demnach nicht. Sollte ein Proband mehrere Entscheidungen aus dem Jahr 2007 aufweisen, so wird nur auf die erste Entscheidung abgestellt.<sup>801</sup> Es wird die *erste* Entscheidung im Bezugsjahr ausgewählt, weil es bei einem Abstellen auf die schwerste Entscheidung zu einer Überschätzung der Bedeutung von schweren Reaktionen bei Heranwachsenden käme.<sup>802</sup> Gegenüber der Erfassung aller Entscheidungen im Bezugsjahr<sup>803</sup> bietet ein solches Vorgehen den Vorteil, dass nicht diejenigen überrepräsentiert sind, die viele Entscheidungen aufweisen. Außerdem ist eine größere Übereinstimmung zwischen Entscheidungs- und Rückfalldatensatz gegeben, weil auch bei diesem nur auf eine Entscheidung abgestellt wird.<sup>804</sup>

Das Bezugsjahr 2007 hat gegenüber anderen Erhebungswellen (2004 und 2010) folgende Vorteile: Für das Bezugsjahr 2007 sind bei Schuldsprüchen (§ 27 JGG) und bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) u.a. aufgrund eines zusätzlichen Ziehungszeitpunkts (April 2010 und April 2011) weniger Tilgungs-

---

<sup>799</sup> Ähnlich Köhler, Straffällige Frauen, S. 85.

<sup>800</sup> Vgl. Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 15.

<sup>801</sup> Maßgeblich ist das Entscheidungsdatum. So auch bei Köhler, Straffällige Frauen, S. 85 f. Die Begrenzung auf eine einzige Bezugsentscheidung ist notwendig, um eine Über-/Unterschätzung von Vor- und Folgeentscheidungen zu verhindern.

<sup>802</sup> Hierzu auch Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 16.

<sup>803</sup> So bei Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 57 und in der StVS: StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2007, S. 13.

<sup>804</sup> Köhler, Straffällige Frauen, S. 86. Zum Rückfalldatensatz: Kapitel 3, 3.2.2.

verluste zu befürchten als bei früheren Erhebungswellen.<sup>805</sup> Zudem kam es bei dem Bezugsjahr 2004 zu einer erheblichen Untererfassung bestimmter Sanktionen durch den Ausschluss von im Bundeszentralregister als „fehlerhaft“ gekennzeichneten Fällen.<sup>806</sup> Das Bezugsjahr 2010 würde zwar eine etwas aktuellere Betrachtung der Sanktionierung ermöglichen. Für das Bezugsjahr 2007 spricht aber, dass ein Vergleich ausgewählter Legalbewährungsergebnisse anhand eines Rückfallbeobachtungszeitraums von 3 und 6 Jahren möglich ist. Um gleichwohl die Aktualität der Ergebnisse zu überprüfen, wird in Kapitel 3, 8.4 untersucht, ob sich anhand des Bezugsjahrs 2010 eine ähnliche Sanktionierung (und Rückfälligkeit) von Heranwachsenden zeigt.

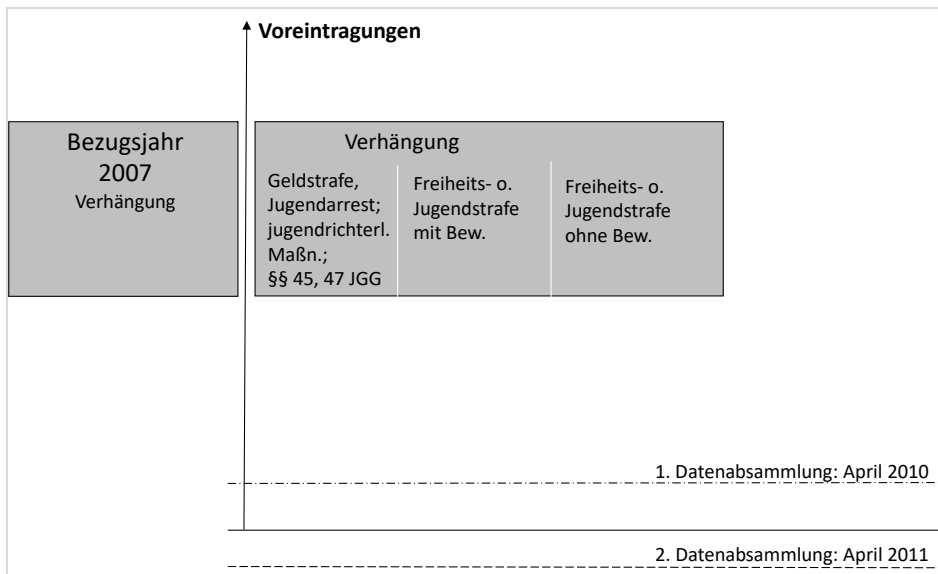


Abb. 3.1: Übersicht der Struktur des Entscheidungsdatensatzes, Bezugsjahr 2007

In der hiesigen Untersuchung werden auch Bezugsentscheidungen berücksichtigt, die andere Entscheidungen einbeziehen („einbeziehende Entscheidung“). Dasselbe gilt für Bezugsentscheidungen, die später in eine andere Entscheidung einbezogen werden („einbezogene Entscheidung“).<sup>807</sup> Eine Einbeziehung von anderen Entscheidungen ist bei Heranwachsenden bei Anwendung von Jugendstrafrecht

<sup>805</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 28; siehe auch Hohmann-Fricke, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 163 ff.

<sup>806</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2010, S. 22 und 2013, S. 24: Diese Fälle wurden für das Bezugsjahr 2007 mitgeliefert, was zu einer besseren Erfassung von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen führt. Zur Art der als fehlerhaft gekennzeichneten Fälle: Tetal, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 148 f.

<sup>807</sup> So auch bei: Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 16.

gemäß § 31 II JGG möglich und bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht im Wege der nachträglichen Gesamtstrafe (§ 55 StGB).<sup>808</sup>

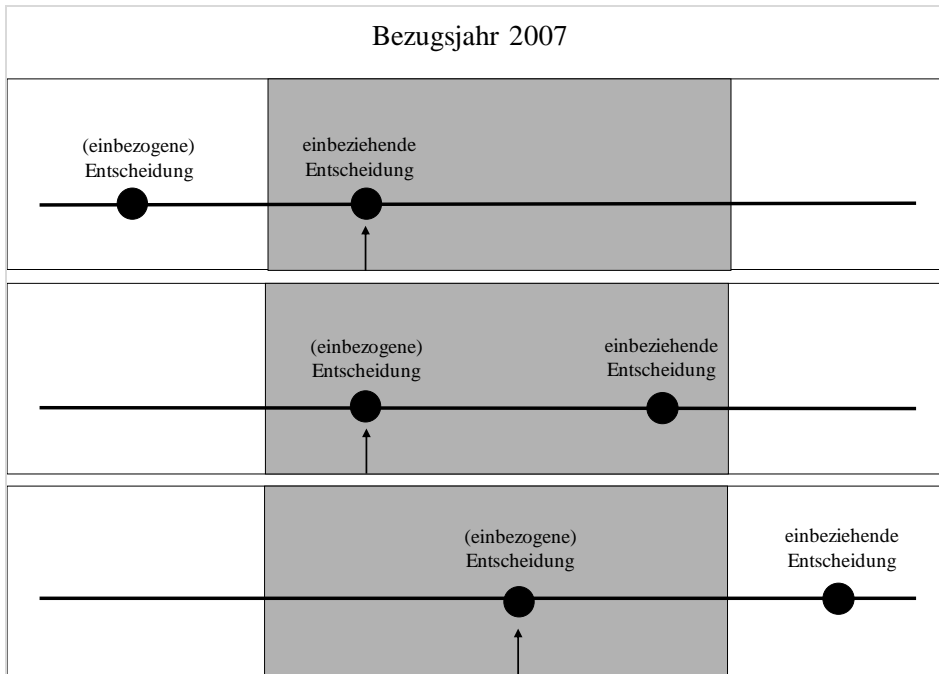


Abb. 3.2: Einbezogene und einbeziehende Entscheidungen als Bezugsentscheidung im Entscheidungsdatensatz, Bezugsjahr 2007<sup>809</sup>

Einbeziehungen können allerdings nicht nur im Urteil selbst, sondern auch nachträglich in einer prozessualen Entscheidung gemäß § 66 JGG bzw. § 460 StPO erfolgen. Diese sind ebenfalls im Datensatz als Bezugsentscheidung erfasst, sie können aber nicht delikts- und altersspezifisch ausgewertet werden. Dies liegt daran, dass bei Entscheidungen nach §§ 66 JGG und 460 StPO weder das Alter noch das Delikt im Register eingetragen wird.<sup>810</sup> Für die hiesige Untersuchung der Heranwachsenden können daher nur die Einbeziehungen im Urteil selbst (§ 55 StGB und § 31 II JGG) als Bezugsentscheidungen berücksichtigt werden, nicht aber Entscheidungen nach § 460 StPO und § 66 JGG. Im Gesamt-Entscheidungsdatensatz weisen 1,2 % der 1.047.479 Probanden eine Entscheidung nach § 66 JGG oder § 460 StPO als Bezugsentscheidung auf (n=12.974, davon 12.947 Fälle von § 460 StPO und nur 27 Fälle von § 66 JGG). Bis auf we-

<sup>808</sup> Zu den Voraussetzungen: Kapitel 2, 2.3.6.

<sup>809</sup> Leicht abgewandelt nach: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 16.

<sup>810</sup> Vgl. Nr. 3.5.5.2 und Nr. 3.5.6.2 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG.

nige Einzelfälle ist dort weder ein Delikt noch das Alter zum Zeitpunkt der Tat eingetragen, sodass sie bei Auswertungen der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden nicht berücksichtigt werden können.

Der Entscheidungsdatensatz enthält nicht nur Informationen zur Bezugsentscheidung, sondern auch zu den Voreintragungen der Probanden, d.h. zu den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen, deren Entscheidungsdatum vor dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegt.<sup>811</sup> Der Entscheidungsdatensatz eignet sich daher für eine Auswertung der Sanktionierung von Heranwachsenden, auch unter Berücksichtigung ihrer Vorbelastung, lässt aber keine Auswertung der Legalbewährung zu.

### 3.2.2 Rückfalldatensatz

Die Untersuchung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden erfolgt anhand eines Datensatzes, mit dem nicht nur die Bezugsentscheidungen und Voreintragungen eines Probanden ausgewertet werden können, sondern auch die Folgeentscheidungen in einem ausgewählten Beobachtungszeitraum.<sup>812</sup>

Abb. 3.3 zeigt, dass dieser sogenannte Rückfalldatensatz alle Probanden enthält, die im Jahr 2007 eine nicht freiheitsentziehende Entscheidung erhalten haben<sup>813</sup> und solche, die in diesem Jahr aus der Haft (nach einer Jugend- oder Freiheitsstrafe) oder aus einer (stationären) Maßregel entlassen wurden. Bei Vollverbüßern ist die Erledigung der Strafvollstreckung im Jahr 2007 maßgeblich, bei Strafrestaussetzungen ist der Aussetzungsbeschluss entscheidend.<sup>814</sup> Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich der Proband zu Beginn des Risikozeitraums nicht in Haft befindet.<sup>815</sup>

Für die Probandenauswahl im Rückfalldatensatz gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte (nicht freiheitsentziehende Entscheidung oder Haftentlassung). Auch im Rückfalldatensatz wird jeder Proband aber nur einmal erfasst.<sup>816</sup> Sollten mehre-

<sup>811</sup> Zur Kategorisierung der Voreintragungen: Kapitel 3, 6.4.

<sup>812</sup> Ein ähnlicher Datensatz wird auch in der bundesweiten Legalbewährungsstudie verwendet: *Jehle et al., Legalbewährung 2013*, S. 13 ff.

<sup>813</sup> Hierzu zählen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest, jugendrichterliche Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG, Geldstrafen (inkl. § 59 StGB), bedingte Freiheits- und Jugendstrafen (inkl. § 27 JGG) und zur Bewährung ausgesetzte Maßregeln: *Jehle et al., Legalbewährung 2013*, S. 14. Der Jugendarrest wird hierzu gezählt, weil er nur mit einer kurzen Freiheitsentziehung verbunden ist und kein Entlassungsdatum eingetragen ist (*ebd.*, S. 14).

<sup>814</sup> Dies ist erforderlich, da kein Entlassungsdatum im Datensatz verfügbar ist: *Hobmann-Fricke*, in: *Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa*, S. 159, S. 168. Da die Meldung der Strafrestaussetzung an das Register häufig zeitverzögert erfolgt, wird der Erfassungszeitraum für die Probanden mit Strafrestaussetzung um 4 Monate verschoben (01.05.2007 – 30.04.2008), um möglichst diejenigen Probanden zu erfassen, deren Strafe tatsächlich zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2007 restausgesetzt wurde: *Jehle et al., Legalbewährung 2013*, S. 14.

<sup>815</sup> Dies hat allerdings zur Folge, dass Straftaten während der Haftzeit – auch während eines Freigangs – nicht als Rückfalltat gewertet werden können. Zum Rückfallbegriff auch Kapitel 3, 6.5.

<sup>816</sup> *Jehle et al., Legalbewährung 2013*, S. 16.

re mögliche Anknüpfungspunkte im Jahr 2007 vorkommen, wird – wie im Entscheidungsdatensatz – auf den *ersten* Bezugspunkt in diesem Jahr abgestellt.<sup>817</sup>

- Wird ein Proband nach Haftentlassung im Jahr 2007 (z.B. aus einer unbedingten Jugendstrafe) anschließend im selben Jahr zu einer Geldstrafe verurteilt, wird auf die Haftentlassung (erster Anknüpfungspunkt im Jahr 2007) abgestellt. Die Bezugsentscheidung ist in diesem Beispielsfall die unbedingte Jugendstrafe, d.h. diejenige Entscheidung, die der Strafe zugrunde liegt, aus welcher der Proband entlassen wird.
- Wird ein Proband dagegen im Jahr 2007 zunächst zu einem Jugendarrest und anschließend zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt, aus der er noch im Jahr 2007 entlassen wird, so ist die Verurteilung zu dem Jugendarrest (erster Anknüpfungspunkt im Jahr 2007) die Bezugsentscheidung.

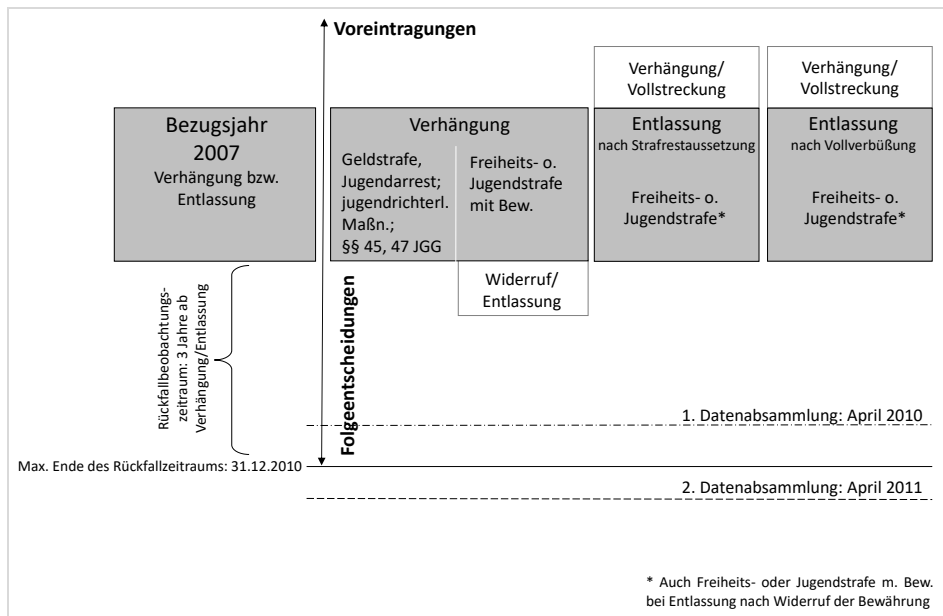


Abb. 3.3: Struktur des Rückfalldatensatzes: Bezugsjahr 2007, Rückfallbeobachtungszeitraum 2007-2010<sup>818</sup>

Als rückfällig wird ein Proband angesehen, der im Rückfallzeitraum eine Tat begangen hat, die im BZR/EZR eingetragen wird.<sup>819</sup> Der Beobachtungszeitraum beträgt in der hiesigen Untersuchung grundsätzlich 3 Jahre.<sup>820</sup> In Kapitel 7, 1.7

<sup>817</sup> So auch bei *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 16.

<sup>818</sup> Leicht abgewandelt nach: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 13.

<sup>819</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 18. Ausführlich zur Kategorisierung der Folgeentscheidungen: Kapitel 3, 6.5.

<sup>820</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 13, 28.

werden ergänzend ausgewählte Ergebnisse anhand eines 6-jährigen Rückfallzeitraums präsentiert, die mit Daten der 3. Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie berechnet werden konnten.<sup>821</sup> Der Rückfallbeobachtungszeitraum beginnt – wie Abb. 3.3 zeigt – bei nicht freiheitsentziehenden Reaktionen mit dem Datum der Entscheidung. Bei den aus der Haft entlassenen Probanden beginnt er mit dem Vollstreckungsende (Vollverbüßer) bzw. mit dem Datum des Aussetzungsbeschlusses (Strafrestaussetzung).<sup>822</sup> Der Rückfallbeobachtungszeitraum hat demnach für jeden Probanden ein individuelles Anfangs- und Enddatum, ist aber für alle gleich lang (siehe Abb. 3.4).

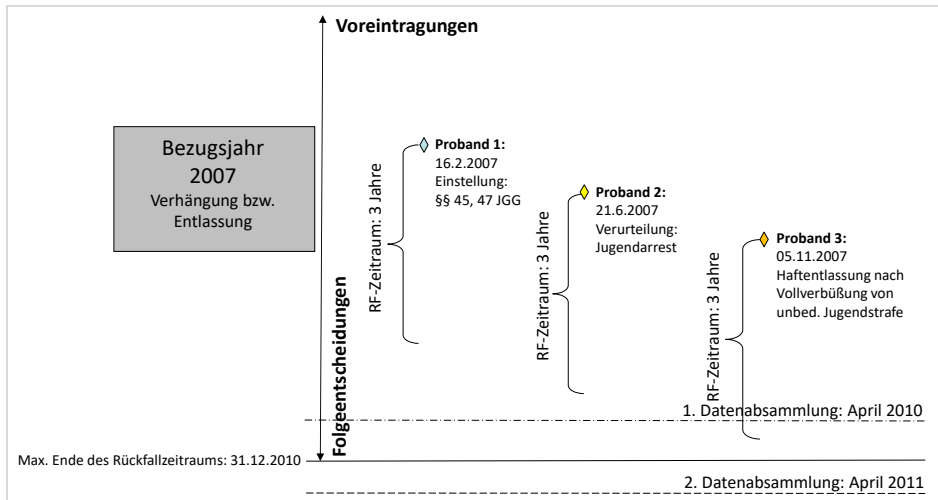


Abb. 3.4: Beginn und Dauer des 3-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraums bei verschiedenen Bezugsentscheidungsarten

Bewährungsstrafen sind im Rückfalldatensatz etwas überrepräsentiert, da nicht nur diejenigen Probanden erfasst werden, die im Jahr 2007 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden<sup>823</sup>, sondern auch jene, die im Jahr 2007 nach einem Bewährungswiderruf aus der Haft entlassen wurden.<sup>824</sup> Eine Alternative wäre, nur diejenigen Probanden im Rückfalldatensatz zu erfassen, deren Bewährungsstrafe im Jahr 2007 *verhängt* wurde. Ein solches Vorgehen wird aber nicht als vorzugs-

<sup>821</sup> Auf einen Beobachtungszeitraum von 9 Jahren wird hingegen verzichtet, da diesem ein anderes Bezugsjahr (2004) zugrunde liegen würde. Aufgrund verschiedener Erfassungsmodalitäten der beiden Bezugsjahre (Kapitel 3, 3.2.1) wäre dies nicht zielführend.

<sup>822</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 14 f., 18

<sup>823</sup> Es werden alle Probanden mit Bewährungsstrafen erfasst, unabhängig davon, ob die Bewährung widerrufen worden ist.

<sup>824</sup> Der Großteil der Probanden mit Bewährungsstrafen hat jedoch eine Entscheidung in 2007 erhalten (85,9 % im Gesamt-Rückfalldatensatz, 85,6 % bei deutschen Heranwachsenden ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

würdig erachtet, da die Rückfälligkeit von einem erheblichen Anteil der Haftentlassenen nicht betrachtet werden könnte.<sup>825</sup>

Wie im Entscheidungsdatensatz werden auch im Rückfalldatensatz einbeziehende und einbezogene Entscheidungen als Bezugsentscheidung gezählt. Es kann allerdings vorkommen, dass eine Bezugsentscheidung in eine spätere Entscheidung einbezogen wird, *ohne* dass es zu einer neuen Tat im Rückfallbeobachtungszeitraum kam. Dies ist hinderlich bei Wirksamkeitsanalysen von Sanktionen, weil nicht die Bezugsentscheidung, sondern eine andere Sanktion auf den Probanden einwirkt.<sup>826</sup> Außerdem können derartige Einbeziehungen dazu führen, dass die Rückfallfähigkeit beeinträchtigt ist: Wenn bei solchen Einbeziehungen eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, befindet sich der Proband während des Rückfallbeobachtungszeitraums zeitweise in Haft, er ist also nur eingeschränkt rückfallfähig.<sup>827</sup>

Eine denkbare Alternative wäre, im Rückfalldatensatz nur diejenigen Entscheidungen als Bezugsentscheidung auszuwählen, die nicht in eine spätere Entscheidung einbezogen werden.<sup>828</sup> Dadurch würden aber viele Entscheidungen nicht ausgewertet werden können, weil Einbeziehungen bei Heranwachsenden eine nicht unerhebliche Rolle spielen.<sup>829</sup> Gegen ein solches Vorgehen spricht auch, dass es bei rückfälligen Probanden mehr Gelegenheiten für die Einbeziehungen der Bezugsentscheidung gibt: Bei diesen kann die Bezugsentscheidung nicht nur in Entscheidungen wegen Taten vor der Bezugsentscheidung, sondern auch (z.B. über § 31 II JGG) in Entscheidungen wegen nachfolgender Taten einbezogen werden. Auch werden insbesondere Jugendstrafen (wohl) häufiger einbezogen als andere strafrechtliche Reaktionen.<sup>830</sup> Deshalb ist eine solche Begrenzung auf Bezugsentscheidungen, die nicht einbezogen werden, nicht vorzugswürdig.<sup>831</sup>

---

<sup>825</sup> Probanden, bei denen eine Bewährungsstrafe widerrufen worden ist, machen einen nicht unerheblichen Anteil der Haftentlassenen aus, siehe *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 163; *Jehle/Hobmann-Fricke*, in: KrimPäd 2014, S. 4, S. 6. Bei der Untersuchung der Sanktionierung wird ohnehin auf den Entscheidungsdatensatz abgestellt, bei dem diese Problematik nicht auftritt.

<sup>826</sup> *Jehle*, in: Rückfallforschung, S. 145, S. 162 f.

<sup>827</sup> Ein ähnliches Problem besteht bei Probanden, deren Bewährungsstrafe wegen Verstößen gegen Bewährungsaufgaben oder -weisungen (§ 26 I 1 Nr. 2 und 3 JGG und § 56f I 1 Nr. 2 und 3 StGB) widerrufen wurde.

<sup>828</sup> So wurde in der ersten Erhebung der bundesweiten Legalbewährungsstudie vorgegangen (Bezugsjahr 1994): *Jehle*, in: Rückfallforschung, S. 145, S. 162 f.

<sup>829</sup> Vgl. *Jehle*, in: Rückfallforschung, S. 145, S. 162 f.

<sup>830</sup> Eigene Berechnungen in Kapitel 5, 4.3.4 und 4.3.5.

<sup>831</sup> Zu den unterschiedlichen Rückfallquoten mit und ohne Berücksichtigung der einbezogenen Bezugsentscheidungen: *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 126 f.

### 3.2.3 Empirische Unterschiede

Insgesamt sind in dem erzeugten Entscheidungsdatensatz 1.047.479 Probanden erfasst (davon 122.340 deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen<sup>832</sup>). Der Rückfalldatensatz umfasst 1.049.816 Probanden (davon 123.386 deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

Im Entscheidungs- und Rückfalldatensatz sind größtenteils die gleichen Probanden enthalten: Insgesamt haben 96 % der Probanden des Rückfalldatensatzes eine Entscheidung im Jahr 2007 erhalten und sind damit auch im Entscheidungsdatensatz erfasst.<sup>833</sup> Diese große Übereinstimmung der Datensätze liegt u.a. daran, dass sich bei den zahlenmäßig bedeutsamen Probanden, die keine Freiheits- oder Jugendstrafe als Bezugsentscheidung erhalten haben, kaum Unterschiede zwischen dem Entscheidungs- und dem Rückfalldatensatz ergeben, es werden dieselben Probanden erfasst.<sup>834</sup> Probanden mit einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe als Bezugsentscheidung kommen deutlich seltener vor. Und selbst bei dieser Probandengruppe finden sich große Übereinstimmungen zwischen den beiden Datensätzen: Die meisten Bewährungsprobanden (die den größten Teil dieser Strafen ausmachen), haben eine Entscheidung in 2007 erhalten und sind daher auch im Entscheidungsdatensatz vorhanden (s.o.). Nur bei den Strafen ohne Bewährung liegen die meisten Verurteilungen nicht im Jahr 2007. Diese Sanktionen machen aber nur einen kleinen Teil der Bezugsentscheidungen aus.

Im Rahmen der Validierung (Kapitel 3, 8.3) erfolgt ein Abgleich der Sanktionierungsergebnisse anhand des Entscheidungs- und des Rückfalldatensatzes, bei dem aufgrund der großen Übereinstimmung der erfassten Probanden keine erheblichen Unterschiede zu erwarten sind.

## 4. Aussagekraft der Datengrundlage

Die im BZR/EZR eingetragenen Informationen erlauben eine differenzierte Auswertung vieler Merkmale der Bezugsentscheidung, der Voreintragungen und der Folgeentscheidungen. Dennoch gibt es einige Einschränkungen dieser Datenquelle, die bei der Konzeption der Auswertung und bei der Interpretation der empirischen Ergebnisse zu beachten sind.

---

<sup>832</sup> Zur Probandenauswahl: Kapitel 3, 5.

<sup>833</sup> Bei den in dieser Arbeit näher untersuchten deutschen Heranwachsenden (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen): 97 %.

<sup>834</sup> Geringfügige Unterschiede können bei Probanden mit mehreren möglichen Anknüpfungspunkten im Jahr 2007 vorkommen: Wird ein Proband im Jahr 2007 aus einer unbedingten Jugendstrafe entlassen und anschließend im selben Jahr zu einer Geldstrafe verurteilt, wird zwar jeweils derselbe Proband im Datensatz erfasst, aber mit einer anderen Bezugsentscheidung (Sanktion).



## 4.1 Nichterfassung bestimmter Entscheidungsarten

Eine bedeutsame Einschränkung besteht darin, dass mit dieser Datengrundlage nur Informationen zu denjenigen Entscheidungen ausgewertet werden können, die im Register eingetragen sind. Dies gilt sowohl für die Bezugsentscheidungsebene, als auch für die Voreintragungen und die Folgeentscheidungen. Im Kern geht es um die Frage, welcher Ausschnitt der strafrechtlichen Reaktionen gegenüber Heranwachsenden mit der vorliegenden Datenquelle des BZR/EZR untersucht werden kann. Welche Verzerrungseffekte sind bei der empirischen Untersuchung zu befürchten?

Abb. 3.5 verdeutlicht, welche Entscheidungen bei Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) im Register eingetragen werden und welche Reaktionen und Straftaten nicht enthalten sind:

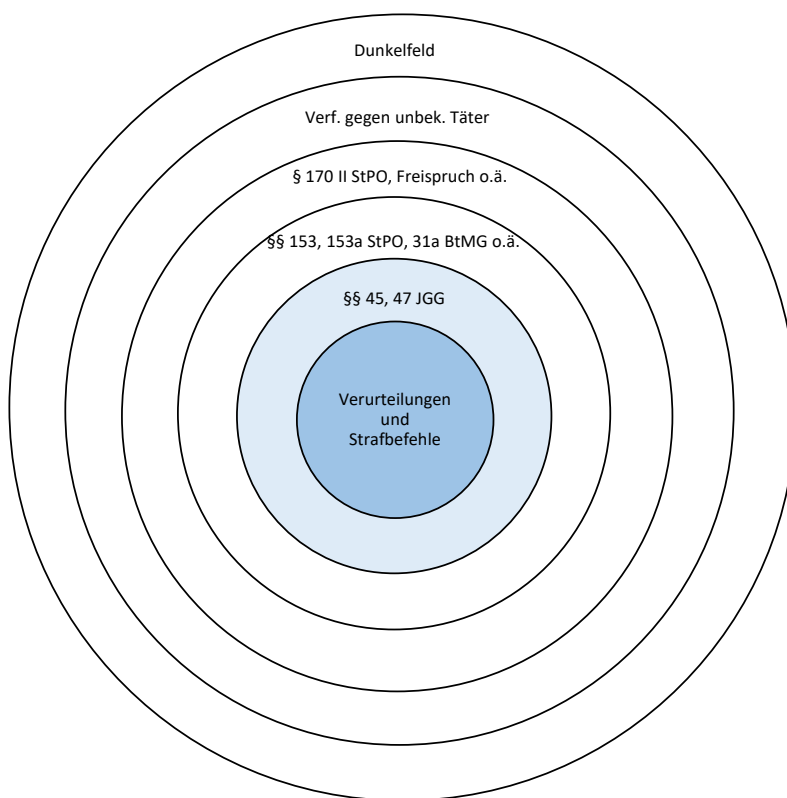


Abb. 3.5: Im BZR/EZR erfasste Entscheidungen (blau und hellblau) und nicht enthaltene Reaktionen und Straftaten<sup>835</sup>

<sup>835</sup> Leicht abgewandelt nach: Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 113.

Zu den Besonderheiten der BZR/EZR-Daten gehört, dass nicht nur Verurteilungen (blau), sondern auch alle jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG, hellblau) auswertbar sind (§ 60 I Nr. 7 BZRG). Alle anderen Einstellungsarten (z.B. §§ 153, 153a StPO, § 31a BtMG, Verweise auf den Privatklageweg, §§ 154, 154a StPO) werden aber nicht im Register erfasst. Auch Freisprüche und Taten, bei denen das Verfahren nach § 170 II StPO oder § 204 StPO eingestellt wird, können nicht mit den Daten des BZR/EZR ausgewertet werden, weil sie nicht im Register eingetragen werden.<sup>836</sup> Abb. 3.5 zeigt auch, dass es mit dieser Datengrundlage nicht möglich ist, das Dunkelfeld und Verfahren gegen unbekannte Täter zu untersuchen. Dies wird sogleich in einem gesonderten Abschnitt<sup>837</sup> thematisiert, weil es dabei nicht um die Erfassung von Entscheidungen und strafrechtlichen *Reaktionen* geht, sondern um die Erfassung von Taten.

Man kann also festhalten, dass Verurteilungen (und ihnen gleichstehende Strafbefehle) und jugendstrafrechtliche Einstellungen mit dem hiesigen Datensatz ausgewertet werden können. Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. gemäß §§ 153, 153a StPO) dagegen nicht. Bei den Heranwachsenden ist dieser Gegensatz eine besondere Herausforderung für die empirische Analyse: Bei dieser Altersgruppe ist sowohl Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht anwendbar. Und selbst bei Anwendung von Jugendstrafrecht besteht keine Einigkeit darüber, ob bestimmte erwachsenenstrafrechtliche Einstellungsarten statt der §§ 45, 47 JGG auf Heranwachsende angewendet werden dürfen (z.B. §§ 153, 153a StPO).<sup>838</sup> Im Mittelpunkt des Interesses stehen hier die Einstellungen aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153, 153a StPO: Diese regeln die Einstellung wegen Geringfügigkeit und die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen und sind damit den §§ 45, 47 JGG im Grundsatz nicht unähnlich.<sup>839</sup> Anhand dieser Einstellungsvorschriften sollen im Folgenden die Herausforderungen erläutert werden, die sich durch die Erfassung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei gleichzeitiger Nichterfassung anderer Einstellungsarten für die empirische Untersuchung ergeben.

#### 4.1.1 Insbesondere: Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO

Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang von §§ 153, 153a StPO zwischen Altersgruppen junger Beschuldigter (z.B. zwischen Heranwachsenden und Jungerwachsenen) unterscheidet. Es sind aber auch Unterschiede zwischen einzelnen Heran-

---

<sup>836</sup> Der Freispruch wegen mangelnder Reife ist im EZR erfasst (§ 60 I Nr. 6 BZRG). Auch Freisprüche wegen Schuldunfähigkeit werden gemäß § 11 I Nr. 1 BZRG im BZR eingetragen, sie werden aber nicht zur Auswertung übermittelt: Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 118.

<sup>837</sup> Kapitel 3, 4.2.

<sup>838</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>839</sup> Siehe näher Kapitel 2, 2.3.2.1 und 2.3.2.2.

wachsendengruppen möglich (z.B. Deliktgruppen).<sup>840</sup> Dies muss in nahezu allen Bereichen der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt werden:

Bei Differenzierungen der Sanktionierung von Heranwachsenden nach Faktoren (z.B. nach Delikt<sup>841</sup>) ist die Gesamt-Einstellungsquote zu bedenken: Es erscheint beispielsweise möglich, dass bei bestimmten Delikten häufig nach §§ 153, 153a StPO (aber kaum nach §§ 45, 47 JGG) eingestellt wird. In einem anderen Deliktsbereich kann dies genau umgekehrt sein. In diesem Fall scheint die Diversionsquote in Letzterem größer zu sein als in Ersterem, wenn man – wie im BZR/EZR – nur die Verurteilungen und die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG auswerten kann. Die Gesamt-Einstellungsquote (inkl. §§ 153, 153a StPO) könnte jedoch in dem zuerst genannten Deliktsbereich sogar höher sein als in Letzterem.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für die Anwendungshäufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht: So hat z.B. *Heinz* anhand einer (fiktiven) Beispieltabelle verdeutlicht, dass die erwachsenenstrafrechtliche Einstellungsquote einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesamt-Anwendungsquote von JGG und StGB (d.h. inkl. aller Verurteilungen und der Einstellungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht) haben kann.<sup>842</sup> Es sind auch Auswirkungen auf die Ergebnisse zur *Art* der Sanktion möglich: Wird z.B. in einem Deliktsbereich sehr viel nach §§ 153, 153a StPO eingestellt, werden nur die „schwersten Fälle“ dieses Deliktsbereichs im BZR/EZR als Verurteilung eingetragen. Besondere Vorsicht ist bei regionalen Untersuchungen geboten, da die Frage der Anwendbarkeit von §§ 153, 153a StPO bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden in den Bundesländern unterschiedlich beantwortet werden könnte.<sup>843</sup>

Die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO betrifft nicht nur die Ebene der Bezugsentscheidungen. Sie muss auch bei der Analyse der Voreintragungen von Heranwachsenden beachtet werden. Verzerrungen können sich z.B. ergeben, wenn bei Frauen häufiger nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wird, bei Männern dagegen öfter nach §§ 45, 47 JGG. Dann fiel die Voreintragungsbelastung der weiblichen Heranwachsenden geringer aus als diejenige der männlichen Heranwachsenden, weil bei den Frauen weniger Entscheidungen vor der Bezugsentscheidung im BZR/EZR eingetragen waren.

Auch bei der Interpretation der Legalbewährung spielt die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO eine Rolle: Es können nur Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (und Verurteilungen) als Folgeentscheidung erfasst werden. Nicht als Rückfall gezählt werden die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO. Dies kann zu einer Unterschätzung der Rückfallquoten bei Kategorien führen, bei denen Rückfallta-

---

<sup>840</sup> Zu den Anwendungsvoraussetzungen von §§ 153, 153a StPO: Kapitel 2, 2.3.2.1.

<sup>841</sup> Ähnliche Überlegungen haben auch bei Auswertungen der Sanktionierung von Heranwachsenden nach anderen Faktoren Gültigkeit.

<sup>842</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 304.

<sup>843</sup> Zur Auswertung der Diversionsrichtlinien: Kapitel 6, 4.1.1.

ten häufig nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden.<sup>844</sup> Andererseits kann auch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO als *Bezugsentscheidung* Verzerrungen auf der Ebene der Rückfälligkeit hervorrufen: Wenn Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO in einem Deliktsbereich häufig sind, werden viele leichte Fälle mit guter Legalbewährungsprognose nicht erfasst. Dies kann eine Überschätzung der Rückfallquote zur Folge haben.<sup>845</sup>

Bei Altersgruppen-Vergleichen (z.B. zwischen 20- und 21-Jährigen)<sup>846</sup> stellt die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO eine besondere Herausforderung dar. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, die nur bei den zur Tatzeit 20-Jährigen anwendbar sind, werden im Register erfasst, Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO, die bei beiden Altersjahren anwendbar sind, aber eine größere Bedeutung bei den 21-Jährigen haben dürften, dagegen nicht. Die methodischen Schwierigkeiten bestehen also darin, dass bei diesen Altersgruppen unterschiedliche Einstellungsnormen relevant sind und nicht alle im Register erfasst werden.

#### 4.1.2 Konsequenzen für die hiesige Untersuchung

Denkbar wäre, nur auf Verurteilungen abzustellen, sodass die jugendstrafrechtlichen Einstellungen bei der Auswertung der Bezugsentscheidungen, Voreintragungen und Folgeentscheidungen nicht berücksichtigt würden. Die Problematik der Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO ließe sich dadurch aber nicht beheben, da sich die Verurteilungsquoten zwischen Deliktgruppen, Bundesländern, Altersgruppen etc. unterscheiden können.<sup>847</sup> Wenn dies der Fall ist, sind die Ergebnisse stets verzerrt – sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung von jugendstrafrechtlichen Einstellungen.<sup>848</sup> Die Begrenzung auf Verurteilungen ist demnach keine zufriedenstellende Alternative.<sup>849</sup>

Für die Bewertung der Aussagekraft der Ergebnisse ist es deshalb notwendig zu ermitteln, wie groß der Ausschnitt der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden ist, der mit den Daten des BZR/EZR untersucht werden kann. Der Umfang von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen bei Heranwachsenden muss zumindest näherungsweise bestimmt werden. Zugleich gilt es, den Einfluss der Nichterfassung dieser Reaktionen bei Vergleichsanalysen<sup>850</sup> so weit wie möglich zu begrenzen:

<sup>844</sup> Vgl. auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 115.

<sup>845</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 115.

<sup>846</sup> Hierzu Kapitel 8, 4. und 5.

<sup>847</sup> *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 30; *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 19.

<sup>848</sup> Siehe auch *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 38.

<sup>849</sup> Auch *Harrendorf* weist darauf hin, dass eine derartige Vorgehensweise nicht vollends zufriedenstellend ist: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 115.

<sup>850</sup> Z.B. Vergleich von 20- und 21-Jährigen, siehe Kapitel 8, 4.

Aus den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte ergibt sich, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO häufig vorkommen.<sup>851</sup> Diese Statistiken enthalten allerdings keine Altersdifferenzierung. Wie viele Verfahren bei *Heranwachsenden* nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden, ist noch weitgehend ungeklärt.<sup>852</sup> Deshalb wird in dieser Arbeit durch Auswertung weiterer Datenquellen versucht, sich dieser Frage zumindest anzunähern.<sup>853</sup> Die Nichterfassung von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen wird freilich auch bei der Interpretation der Auswertungen der BZR/EZR-Daten berücksichtigt. Zudem werden Möglichkeiten gesucht, wie man bei Vergleichsanalysen durch eine geeignete Probandenauswahl den Einfluss von §§ 153, 153a StPO auf die Ergebnisse verringern kann.

Auch durch die Nichterfassung anderer Erledigungsarten sind gewisse Verzerrungen möglich. Selbst bei Einstellungen aufgrund mangelnden Tatverdachts oder bei Freisprüchen sind gewisse Unterschiede zwischen den Altersgruppen denkbar – z.B. aufgrund einer möglicherweise höheren Geständnisbereitschaft von jüngeren Beschuldigten<sup>854</sup>. Besonders gravierend erscheint jedoch wie gesagt die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO, weil sich diese auf einen ähnlichen Anwendungsbereich beziehen wie §§ 45, 47 JGG.<sup>855</sup> Bei Einstellungsvorschriften, die nur bestimmte Deliktsbereiche betreffen (z.B. § 31a BtMG), kann die Problematik dadurch umgangen werden, dass auf andere Deliktgruppen abgestellt wird. Einige andere Erledigungsarten haben keine große praktische Relevanz.<sup>856</sup> Einstellungen nach § 154 StPO sind zwar zahlenmäßig bedeutsam<sup>857</sup>, sie sind aber in allen Altersgruppen unstreitig uneingeschränkt anwendbar.<sup>858</sup> Es erscheint daher plausibel, dass sich ihre Anwendungshäufigkeit nicht so stark zwischen den Altersgruppen (und auch regional) unterscheidet wie bei §§ 153, 153a StPO.<sup>859</sup> Bei Einstellungen nach § 154a StPO wird der Proband im Datensatz des BZR/EZR er-

---

<sup>851</sup> *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2007 (Tabelle 2.2.1.1): Im Jahr 2007 wurden 452.807 Verfahren nach § 153 I StPO eingestellt und 229.059 Verfahren nach § 153a I StPO. Hinzu kommen die gerichtlichen Einstellungen: Dies betrifft im Jahr 2007 40.857 Verfahrenserledigungen nach § 153 II StPO bei den Amtsgerichten (+ n=104 bei den Landgerichten) und 65.187 Erledigungen nach § 153a II StPO bei den Amtsgerichten (+ n=199 bei den Landgerichten), *StBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 2007 (Tabelle 2.2 und 4.2).

<sup>852</sup> Zum Forschungsstand: Kapitel 5, 5.1.1 und 5.2.1 sowie Kapitel 6, 4.2.1 und 4.3.1.

<sup>853</sup> Zur Methodik: Kapitel 5, 5. und Kapitel 6, 4.

<sup>854</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 383; *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung, S. 116 ff.

<sup>855</sup> Freilich ist der Anwendungsbereich nicht identisch, § 45 II und III JGG sind z.B. auch bei Verbrechen anwendbar, siehe ausführlich Kapitel 2, 2.3.2.

<sup>856</sup> Z.B. § 154 c StPO (n=60), siehe *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2007, Tabelle 2.2.1.1.

<sup>857</sup> Auf staatsanwaltlicher Ebene (§ 154 I StPO): n=350.081. Siehe *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2007, Tabelle 2.2.1.1. Zur Nichterfassung von §§ 154, 154a StPO im Datensatz des BZR/EZR auch: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 116 f.

<sup>858</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>859</sup> Es gibt allerdings auch Hinweise darauf, dass in der Praxis § 45 JGG statt § 154 StPO angewendet wird: *Ostendorf*, JGG, § 45 Rn. 7 m.w.N.

fasst, wenn die übrigen Teile der Tat weiter verfolgt und mit einer eintragungspflichtigen Reaktion im Bezugsjahr geahndet werden.

#### 4.2 Nichterfassung des Dunkelfelds und von unbekanntem Tätern

Diejenigen Taten, die im Dunkelfeld verbleiben, können selbstverständlich nicht mit dem Datensatz des BZR/EZR erfasst werden.<sup>860</sup> Dies betrifft z.B. Taten, die nicht angezeigt werden. Gleiches gilt für die Taten unbekannter Täter, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten, aber keinem Tatverdächtigen zugeordnet werden können.<sup>861</sup> Diese Einschränkung der Datengrundlage muss vor allem bei der Interpretation von Rückfallquoten beachtet werden.<sup>862</sup> Der Rückfallbegriff der hiesigen Auswertung bezieht sich nur auf solche Taten im Rückfallbeobachtungszeitraum, die entdeckt und aufgeklärt worden sind und eine Eintragung im BZR/EZR nach sich ziehen<sup>863</sup>.

Die Größe des Dunkelfelds und der Anteil unbekannter Täter kann sich auch nach verschiedenen Faktoren unterscheiden (z.B. nach Delikt).<sup>864</sup> Auch die Ergebnisse zur Frage, ob eine jugendstrafrechtliche Reaktion besser oder schlechter „wirkt“ als eine erwachsenenstrafrechtliche, können aus diesem Grund in gewissem Maße verzerrt sein. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die nach JGG bestraften Probanden häufiger entdeckt und ihre Taten häufiger aufgeklärt werden als bei den nach StGB Behandelten.

#### 4.3 Nicht im Datensatz enthaltene Informationen

Zu den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen sind zahlreiche Informationen auswertbar (s.o.). Es sind allerdings folgende Beschränkungen zu beachten: Mit dem Datensatz des BZR/EZR können zwar die schwersten Delikte<sup>865</sup> der Entscheidungen ermittelt werden, weitere Informationen zur Tatschwere (etwa zur Schadenshöhe) werden aber nicht im Register eingetragen. Bei deliktsspezifischen Auswertungen ist daher zu bedenken, dass auch innerhalb eines Delikts Unterschiede bezüglich der Tatschwere vorhanden sein können.

Zu den Probanden selbst sind im BZR/EZR nur wenige Personendaten verfügbar (Alter, Geschlecht und Nationalität). Gerade für die Untersuchung der Heranwachsenden wären weitergehende Informationen zu den Probanden wünschenswert (z.B. zu ihren Lebensverhältnissen und Persönlichkeitsmerkmalen, zu ihrer Schullaufbahn und ihren Arbeits-/Ausbildungsverhältnissen). Diese Aspekte

---

<sup>860</sup> Hierzu *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 121 ff.

<sup>861</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 119 f.

<sup>862</sup> Für die Darstellung der Heranwachsendenkriminalität (Kapitel 1, 1.) wurde ohnehin auf andere Datenquellen zurückgegriffen.

<sup>863</sup> Hierzu Kapitel 3, 4.1.

<sup>864</sup> Hierzu z.B. *Göppinger*, Kriminologie, S. 383; *Schwind*, Kriminologie, S. 55 ff.

<sup>865</sup> Dasselbe gilt auch für das zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerste Delikt. Zur Kategorisierung der Deliktgruppen: Kapitel 3, 6.3.

sind bei Heranwachsenden u.a. für das Vorliegen einer Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1 JGG) relevant. Auch für die Auswahl der jugendstrafrechtlichen Reaktionen sind derartige Gesichtspunkte bedeutsam: Bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende wird aus dem breiten Sanktionsspektrum eine individuell auf den Beschuldigten zugeschnittene Reaktion ausgewählt.<sup>866</sup> Im Register werden aber kaum Informationen zu den Lebensumständen der Beschuldigten erfasst. Lediglich bei Geldstrafen kann die Tagessatzhöhe Hinweise auf die Einkommenshöhe liefern.<sup>867</sup>

Auch zu den verhängten Reaktionen fehlen bestimmte Angaben: Es lässt sich beispielsweise nicht die Art der Weisung oder das Maß der Auflage (z.B. die Anzahl der Arbeitsstunden) ermitteln. Auf der Vollstreckungsebene<sup>868</sup> sind nur wenige Informationen verfügbar: Auswertbar sind hauptsächlich der Bewährungswiderruf und die Strafrestaussetzung. Dagegen ist z.B. nicht erkennbar, ob eine Arbeitsauflage gemäß § 15 III 1 JGG nachträglich in eine andere Maßnahme abgeändert wurde oder der Heranwachsende von ihrer Erfüllung befreit wurde.<sup>869</sup> Auch der Ungehorsamsarrest (§ 15 III 2 JGG) kann nicht ausgewertet werden.<sup>870</sup> Die Ersatzfreiheitsstrafe wird ebenfalls nicht im Register eingetragen.<sup>871</sup> Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob die Freiheits-/Jugendstrafe im Jugend- oder im Erwachsenenstrafvollzug vollstreckt wurde (Heraus- und Hereinnahme). Fehlende Informationen zur Vollstreckung erschweren Aussagen zur Wirksamkeit der verhängten Reaktionen: Denn es erscheint möglich, dass eben nicht die verhängte, sondern stattdessen oder zusätzlich eine andere Maßnahme vollstreckt wurde.<sup>872</sup>

Da U-Haft-Zeiten und der Zeitpunkt des Strafantritts nicht zu erkennen sind, kann die tatsächliche Vollstreckungsdauer einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe nicht ermittelt werden.<sup>873</sup> Schwierigkeiten bereitet auch die Bestimmung des exakten Entlassungszeitpunkts bei Probanden mit Strafrestaussetzungen: Bei diesen ist der Aussetzungsbeschluss für den Eintritt in den Rückfallzeitraum maßgeblich, weil kein Entlassungsdatum eingetragen ist (Kapitel 3, 3.2.2).<sup>874</sup>

---

<sup>866</sup> Hierzu Kapitel 2, 2.3.1; zu den einzelnen Reaktionen: Kapitel 2, 2.3.2.2 und 2.3.3.2.

<sup>867</sup> Auswertung in Kapitel 5, 2.3.

<sup>868</sup> Ausführlich zu der Vollstreckung jugend- und erwachsenenstrafrechtlicher Reaktionen bei Heranwachsenden: Kapitel 2, 2.3.9.

<sup>869</sup> Seit 2011 ist gemäß § 60 III BZRG die Nichtvollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 II – IV JGG) einzutragen: *Hase*, BZRG, § 60 Rn. 10.

<sup>870</sup> Seit dem 29.07.2017 stellt § 60 I Nr. 2 BZRG allerdings klar, dass auch der Ungehorsamsarrest im Erziehungsregister einzutragen ist (BGBl. I 2017, S. 2732). Zur vorherigen Praxis: *Neubauer*, NStZ 2017, S. 623 f.

<sup>871</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 168.

<sup>872</sup> Ausführlich zur Messung der Sanktionseffizienz: Kapitel 7, 2.4.

<sup>873</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 132 f.; *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 53.

<sup>874</sup> In künftigen Erhebungswellen kann an das Ende des Freiheitsentzuges angeknüpft werden (vgl. § 15 Nr. 2 BZRG, seit 2011): *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 168.

Auch im Hinblick auf die Rückfallfähigkeit der Probanden wären weitergehende Informationen zur Vollstreckung wünschenswert: Insbesondere wenn mehrere unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen nacheinander vollstreckt werden, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich der Proband im Rückfallbeobachtungszeitraum nicht in Freiheit befindet.<sup>875</sup>

In Bezug auf die Rückfallfähigkeit sind neben den Vollstreckungsmodalitäten auch andere Aspekte zu bedenken: Probanden, die versterben, auswandern oder ausgewiesen/abgeschoben<sup>876</sup> werden, können nicht rückfällig werden.<sup>877</sup> Auch hierzu finden sich kaum Informationen im Register: Das Versterben während des Rückfallzeitraums kann nur dann ermittelt werden, wenn der Tod der Person der Registerbehörde gemäß § 24 I BZRG<sup>878</sup> amtlich mitgeteilt wurde (z.B. bei Versterben während der Führungsaufsicht, Bewährungszeit oder Straf- bzw. Maßregelvollstreckung).<sup>879</sup> Bei Heranwachsenden dürfte das Versterben eines Probanden im Rückfallbeobachtungszeitraum allerdings weniger häufig vorkommen als z.B. bei einer Untersuchung der Rückfalligkeit von alten Menschen.<sup>880</sup>

#### 4.4 Tilgungsverluste

Bei Auswertungen anhand des BZR/EZR sind auch die Tilgungsvorschriften des BZRG zu berücksichtigen: Liegen die Voraussetzungen der §§ 45 ff. BZRG bzw. des § 63 BZRG vor, werden Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister getilgt. Die Tilgung hat u.a. zur Folge, dass die Eintragung nicht mehr strafschärfend als Voreintragung berücksichtigt werden darf.<sup>881</sup> Ein Jahr nach Tilgung wird die getilgte Eintragung aus dem Register entfernt, d.h. gelöscht (§ 45 II BZRG). Diese sogenannte Überliegefrist gilt für nahezu alle Eintragungen.<sup>882</sup> Während der Überliegefrist ist eine Absammlung der Daten noch möglich.<sup>883</sup>

Bei Heranwachsenden ist zu beachten, dass sich die Tilgungsvorschriften für Eintragungen in das Bundeszentral- und das Erziehungsregister unterscheiden: Bei Eintragungen in das BZR hängt die Tilgungsfrist gemäß § 46 BZRG (grundsätzlich) von der Sanktionsart und der Strafdauer ab, die kürzeste Tilgungsfrist

<sup>875</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 172; *Harrendorf*, Rückfalligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 132.

<sup>876</sup> Ausführlich Kapitel 3, 5.1. Hierzu auch *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 30 f.; *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 204 f.; *Harrendorf*, Rückfalligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 91, 129; *Köbner*, ZStW 1983, S. 615, S. 620 ff.

<sup>877</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 168.

<sup>878</sup> § 24 I BZRG gilt auch für das Erziehungsregister (§ 59 BZRG): *Tolzmann*, BZRG, § 63 Rn. 7.

<sup>879</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 24 Rn. 5. Zur Entfernung der Eintragung aus Altersgründen (§ 24 II BZRG): *ebd.*, § 24 Rn. 12 und § 63 Rn. 11.

<sup>880</sup> Siehe auch *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 168 (für den Gesamtdatensatz).

<sup>881</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 45 Rn. 5.

<sup>882</sup> § 45 II BZRG ist auch auf das Erziehungsregister anwendbar (vgl. § 59 BZRG): *Tolzmann*, BZRG, § 63 Rn. 6.

<sup>883</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung 2003, S. 25.



beträgt gemäß § 46 I Nr. 1 BZRG 5 Jahre.<sup>884</sup> Eine Tilgung erfolgt bei mehreren im Zentralregister vorhandenen Eintragungen aber erst dann, wenn alle Eintragungen tilgungsreif sind (§ 47 III BZRG). Für Eintragungen in das Erziehungsregister gilt § 63 BZRG: Gemäß dieser Vorschrift werden die Eintragungen im Erziehungsregister entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 63 II BZRG gilt dies nicht, wenn im Bundeszentralregister eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, einem Strafarrest, einer Jugendstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

Die Tilgungsverluste bei erziehungsregisterrechtlichen Eintragungen (grds. Tilgung mit Vollendung des 24. Lebensjahrs, Löschung mit Vollendung des 25. Lebensjahrs) konnten im Laufe der bundesweiten Legalbewährungsstudie erheblich verringert werden: In der Erhebungswelle für das Bezugsjahr 1994 führte § 63 BZRG bei nicht rückfälligen Heranwachsenden noch zu erheblichen Tilgungsverlusten, weil auf einen vierjährigen Rückfallzeitraum abgestellt wurde.<sup>885</sup> Die Rückfälligkeit dieser Altersgruppe wurde dadurch überschätzt.<sup>886</sup> In den nachfolgenden Erhebungswellen wurde der Rückfallzeitraum deshalb von 4 auf 3 Jahre verkürzt, sodass große Tilgungsverluste bei den Heranwachsenden vermieden werden konnten.<sup>887</sup> Auch der zusätzliche Absammelzeitpunkt (April 2010 und April 2011) für das Bezugsjahr 2007 ist für die Minimierung von Tilgungsverlusten förderlich. Eine weitere Reduzierung der Tilgungsverluste konnte durch eine Verknüpfung der Daten verschiedener Erhebungswellen (Bezugsjahre 2004 und 2007) erreicht werden: Die Entscheidungen wurden bereits im Jahr 2008 im Rahmen der vorhergehenden Erhebungswelle abgesammelt und diese Daten sind mit der hier verwendeten Erhebungswelle (Bezugsjahr 2007) verknüpft worden.<sup>888</sup> Daher sind Tilgungsverluste i.S.v. § 63 BZRG bei zur Tatzeit Heranwachsenden nur dann zu befürchten, wenn der Proband im Bezugsjahr 2007 bereits das 25. oder 26. Lebensjahr erreicht hatte (Jahrgang 1982 oder 1983, siehe Tabelle 3.6). Auch bei zur Tatzeit *Jungerwachsenen*<sup>889</sup> dürfte kaum mit Tilgungsverlusten durch § 63 BZRG zu rechnen sein. Denn bei diesen spielen Reaktionen, die im Erziehungsregister eingetragen werden, nur dann eine Rolle, wenn mehrere Taten gemeinsam abgeurteilt werden und das Schwergewicht bei den nach Jugendstrafrecht zu Beurteilenden liegt (§ 32 JGG).

---

<sup>884</sup> Ausnahme: Entfernung der Eintragungen aus dem Zentralregister bei über 90-Jährigen gemäß § 24 II BZRG, diese spielt aber für die hiesige Auswertung keine Rolle.

<sup>885</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2010, S. 24 ff.; ausführlich *Hobmann-Fricke*, in: Rückfallforschung, S. 245 ff.

<sup>886</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2010, S. 26; *Hobmann-Fricke*, in: Rückfallforschung, S. 245, S. 257 f.

<sup>887</sup> *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 62 ff.; *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 28.

<sup>888</sup> Ausführlich zur Verknüpfung der Daten: *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 155 f. Zu Tilgungsverlusten bei früheren Erhebungswellen: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2010, S. 24.

<sup>889</sup> Kapitel 8, 5.

In früheren Erhebungswellen war die Erfassung von Schuldsprüchen (§ 27 JGG) und von Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) beeinträchtigt, da diese u.U. nur kurz im Register gespeichert sind: Gemäß §§ 30 II JGG, 13 II Nr. 1 BZRG werden Schuldsprüche nach Ablauf der Bewährungszeit entfernt, wenn nicht auf die Strafe erkannt wurde. Auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird gemäß § 12 II 2 BZRG nach Ablauf der Bewährungszeit entfernt, wenn ein Fall des § 59b II StGB vorliegt, der Verurteilte also nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt wurde.<sup>890</sup> Die Bewährungszeit bei diesen Reaktionen beträgt nur 1-2 Jahre (vgl. § 59a I StGB und § 28 I JGG). Durch den neu eingeführten zusätzlichen Absammelzeitpunkt und die Verknüpfung der Daten verschiedener Erhebungswellen können Schuldsprüche und Verwarnungen mit Strafvorbehalt im Datensatz des Bezugsjahrs 2007 besser erfasst werden als in früheren Erhebungswellen.<sup>891</sup> Erhebliche Tilgungsverluste sind deshalb bei diesen Reaktionen bei Verwendung des Bezugsjahrs 2007 nicht mehr zu erwarten.<sup>892</sup>

Tabelle 3.6: Tilgung und Löschung von Erziehungsregistereinträgen der Geburtsjahrgänge 1982-1989 für das Bezugsjahr 2007<sup>893</sup>

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
2007	25. Geb. Löschung	24. Geb. Tilgung	23. Geb.	22. Geb.	21. Geb.	20. Geb.	19. Geb.	18. Geb.
2008 Absammlung der 1. Erhebungswelle		25. Geb. Löschung	24. Geb. Tilgung	23. Geb.	22. Geb.	21. Geb.	20. Geb.	19. Geb.
2009			25. Geb. Löschung	24. Geb. Tilgung	23. Geb.	22. Geb.	21. Geb.	20. Geb.
2010 April: Absammlung				25. Geb. Löschung	24. Geb. Tilgung	23. Geb.	22. Geb.	21. Geb.
2011 April: Absammlung					25. Geb. Löschung	24. Geb. Tilgung	23. Geb.	22. Geb.

Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und bei jugendstrafrechtlichen einbeziehenden Entscheidungen zählt für den Fristbeginn der Tilgungsfrist von im Bundeszentralregister eingetragenen Entscheidungen der Tag des ersten Urteils (d.h. des erstinstanzlichen Urteils der *einbezogenen* Entscheidung).<sup>894</sup> Selbst in früheren

<sup>890</sup> Eine Überliegefrist existiert bei § 27 JGG und § 59 StGB nicht: Köhler, Straffällige Frauen, S. 92; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 131.

<sup>891</sup> Absammelzeitpunkte im April 2010 und April 2011: Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 28 f.; Hohmann-Fricke, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 166 f.

<sup>892</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 28 f. mit Hinweis auf ähnliche Absolutzahlen wie in der StVS.

<sup>893</sup> Leicht abgewandelt nach: Hohmann-Fricke, Strafwirkungen und Rückfall, S. 65 (für Bezugsjahre 1994 und 2004).

<sup>894</sup> Tolzmann, BZRG, § 6 Rn. 17, § 36 Rn. 8, § 46 Rn. 6, § 47 Rn. 7; BGH, Beschluss v. 28.12.1983 – 4 StR, 737/83.

Erhebungswellen dürften hierdurch aber nur wenige Entscheidungen verloren gegangen sein.<sup>895</sup>

Für einen insgesamt geringen Umfang von Tilgungsverlusten bei Bezugsentscheidungen spricht auch, dass sich die Häufigkeiten der im BZR eingetragenen Reaktionen bei Heranwachsenden im BZR/EZR und in der StVS nicht deutlich unterscheiden.<sup>896</sup>

Auch hinsichtlich der Voreintragungen von Heranwachsenden ist nicht mit erheblichen Tilgungsverlusten zu rechnen. Die Voreintragungen können bei der Altersgruppe der Heranwachsenden im Gegensatz zu (älteren) Erwachsenen vergleichsweise umfassend ausgewertet werden. Für die Erfassung von Voreintragungen, die in das *Bundeszentralregister* eingetragen werden, ist vorteilhaft, dass die Zeitspanne seit der Strafmündigkeit bei dieser Altersgruppe deutlich kürzer ist als bei (älteren) Erwachsenen (vgl. § 46 BZRG). Die im *Erziehungsregister* eingetragenen Voreintragungen bleiben gemäß § 63 BZRG zumindest bis Vollendung des 25. Lebensjahrs für eine Absammlung verfügbar (s.o.). Und schließlich führt auch auf der Ebene der Voreintragungen die Verknüpfung der Erhebungswellen zu einer Verringerung von Tilgungsverlusten (vgl. oben).

Bei den Folgeentscheidungen der zur Tatzeit der Bezugsentscheidung Heranwachsenden sind Tilgungsverluste allenfalls in besonderen Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn für die Rückfalltat ein Schuldspruch (§ 27 JGG) mit einer sehr kurzen Bewährungszeit verhängt wird und keine anderen Eintragungen der Tilgung entgegenstehen.

#### 4.5 Fehlende Eintragungen

Es kann vorkommen, dass Informationen im BZR/EZR-Datensatz fehlen, obwohl sie nach den Vorschriften des BZRG eintragungspflichtig sind.<sup>897</sup> So finden sich z.B. bei einigen Probanden keine Angaben zu dem Geschlecht<sup>898</sup> oder der Nationalität.<sup>899</sup> Mitunter sind das Alter zum Zeitpunkt der Tat und/oder das Delikt nicht bei allen Probanden eingetragen.<sup>900</sup> In diesen Fällen können die Proban-

---

<sup>895</sup> Die Mindest-Tilgungsfrist beträgt gemäß § 46 I Nr. 1 BZRG 5 Jahre. Außerdem ist der Fristablauf gemäß § 47 II BZRG während der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe und während der Bewährungszeit gehemmt: *Tolzmann*, BZRG, § 47 Rn. 10, § 37 Rn. 11a ff.

<sup>896</sup> Vgl. die Validierung in Kapitel 3, 8.1.

<sup>897</sup> Zur sog. „Meldemoral“ auch: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 128.

<sup>898</sup> Bei 138 Fällen des Gesamt-Entscheidungsdatensatzes fehlt das Geschlecht. In der ausgewählten Untersuchungsgruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) betrifft dies 18 Personen (< 0,1 %).

<sup>899</sup> Bei 5.502 Probanden im Gesamt-Entscheidungsdatensatz ist keine Staatsangehörigkeit angegeben (0,5 %), bei 4.017 Probanden ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt (0,4 %).

<sup>900</sup> Im Gesamt-Entscheidungsdatensatz ist bei 16.131 Bezugsentscheidungen (1,5 %) das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht eingetragen, bei 12.969 Entscheidungen fehlt das Delikt. Häufig handelt es sich hierbei um Entscheidungen nach §§ 460 StPO oder 66 JGG. Außerdem finden sich 645

den nur bei denjenigen Auswertungen berücksichtigt werden, bei denen es auf die fehlende Information nicht ankommt.<sup>901</sup> Deshalb gehen Heranwachsende, bei denen das Tatalter nicht eingetragen ist, für die gesamte hiesige Untersuchung der Sanktionierung und Rückfälligkeit dieser Altersgruppe verloren.<sup>902</sup> Gelegentlich fehlt das Ende der unbedingten Strafe.<sup>903</sup> Diese Fälle können zwar im Entscheidungsdatensatz, nicht aber im Rückfalldatensatz<sup>904</sup> erfasst werden.

Fehlende Eintragungen sind auch auf der Ebene der Folgeeintragungen möglich. Es kann vorkommen, dass eine Entscheidung zwar im Rückfallbeobachtungszeitraum (3 Jahre, s.o.) verhängt wurde, aber zum Absammelzeitpunkt noch nicht im BZR/EZR eingetragen war:<sup>905</sup> Dies kann entweder darauf zurückzuführen sein, dass die Entscheidung vor dem Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden ist oder noch nicht im Register erfasst war. Es ist nicht zu erwarten, dass hierdurch große Verzerrungen auftreten, da Rückfälle – auch in anderen Studien – häufig bereits zu Beginn des Beobachtungszeitraums vorkommen.<sup>906</sup>

#### 4.6 Eintragungsfehler

Neben fehlenden Einträgen führen auch vereinzelte Fehleintragungen im BZR/EZR dazu, dass ein hundertprozentiges Abbild der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden mit den Registerdaten nicht möglich ist.<sup>907</sup> Für die hiesige Untersuchung ist besonders interessant, ob Reaktionen eingetragen wurden, die für die jeweilige Altersgruppe nicht vorgesehen sind: Bei Heranwachsenden gibt es beispielsweise eine einzelne Entscheidung wegen „mangelnder Reife“, obwohl § 3 JGG für Heranwachsende nicht anwendbar ist.<sup>908</sup> Bei zur Tatzeit Jugendlichen finden sich auch einzelne erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen (z.B. Geldstrafe gegenüber zur Tatzeit 16-Jährigen).<sup>909</sup> Bei diesen Fällen scheint es sich um Fehleintragungen zu handeln – zumindest dann, wenn es Entscheidungen

---

Entscheidungen der Kategorie „nichtdeutsche Gesetze“, diese können nicht deliktsspezifisch ausgewertet werden.

<sup>901</sup> Köhler, *Straffällige Frauen*, S. 88 f.; Harrendorf, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*, S. 128.

<sup>902</sup> Bei fehlendem Alter zum Zeitpunkt der Tat erfolgt keine Ersetzung durch das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung, siehe Kapitel 3, 6.1.

<sup>903</sup> Hierzu Jehle *et al.*, *Legalbewährung 2013*, S. 19: Bei 5-8 % der unbedingten Strafen (je nach Strafdauer) ist kein Ende der Strafvollstreckung eingetragen, obwohl die Strafe verbüßt sein müsste.

<sup>904</sup> Jehle *et al.*, *Legalbewährung 2013*, S. 19.

<sup>905</sup> Hohmann-Fricke, in: *Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa*, S. 159, S. 173.

<sup>906</sup> Hohmann-Fricke, in: *Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa*, S. 159, S. 173 f. Zur Überprüfung der Minderererfassung: Kapitel 7, 1.7.

<sup>907</sup> Auch die bestehenden „Warnfunktionen“ des Registers können fehlerhafte und fehlende Einträge nicht vollständig verhindern: Harrendorf, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*, S. 128; Jehle/Heinz/Sutterer, *Legalbewährung 2003*, S. 23.

<sup>908</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.6.5.

<sup>909</sup> Siehe auch Harrendorf, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*, S. 128.

deutscher Gerichte betrifft.<sup>910</sup> Solche Fälle sind auch bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden denkbar, sie lassen sich aber bei dieser Altersgruppe nicht erkennen, weil diese Probanden auch nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden dürfen (§ 105 I JGG). Bei dem umgekehrten Fall (Anwendung von Jugendstrafrecht auf zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat Erwachsene) kann es sich dagegen um Taten in unterschiedlichen Altersstufen gemäß § 32 JGG handeln.<sup>911</sup>

Auch hinsichtlich des Alters kann es Fehleintragungen geben. Dies fällt etwa dann auf, wenn das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat höher ist als dasjenige zum Zeitpunkt der Entscheidung.<sup>912</sup> Dabei kann allerdings nicht herausgefunden werden, *welches* Datum falsch eingetragen wurde (oder beide) und wie das richtige Datum lauten würde.

Gewisse Fehleintragungen können auch bei den Delikten identifiziert werden: So fand *Harrendorf* z.B. für den Datensatz des Bezugsjahrs 1994 heraus, dass es sich bei allen Fällen der Eintragung „§ 316c I Nr. 1 StGB“ („Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr“) um Fehleintragungen handelte, bei denen dies versehentlich statt § 315c I Nr. 1 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs durch Trunkenheit) eingetragen wurde.<sup>913</sup> Tatsächlich kommt diese Konstellation vereinzelt auch im hier verwendeten Entscheidungsdatensatz für das Bezugsjahr 2007 vor.<sup>914</sup> Ähnliche Eintragungsfehler konnten in der hiesigen Untersuchung für das Delikt „Menschenhandel (§ 232 StGB)“ identifiziert werden: Die Deliktsangaben in Textform sprechen dafür, dass in vielen dieser Fälle augenscheinlich nicht der Menschenhandel gemeint war. Häufig wurde wohl fälschlicherweise noch § 232 a.F. StGB eingetragen, der bis 1998 das Strafantragserfordernis bei Körperverletzungen regelte, für das eigentlich nach neuer Rechtslage § 230 StGB einzutragen gewesen wäre (die Tatdaten der betroffenen Fälle im Entscheidungsdatensatz 2007 lagen in den Jahren nach 1998).

Wie ist mit derartigen – identifizierten – Fehleintragungen (des Delikts, der Sanktion, des Alters o.ä.) umzugehen? Eine Möglichkeit wäre, diese Fälle zumindest bei denjenigen Betrachtungen auszuschließen, bei denen es auf das jeweilige Merkmal ankommt (z.B. bei Differenzierungen nach Deliktsbereichen).<sup>915</sup> Dagegen spricht aber, dass es sich hierbei nur um diejenigen Fehleintragungen handelt, die (zufällig) bei der Analyse bemerkt wurden. Diese bilden wohl nur „die Spitze des Eisbergs“: Andere Fehleintragungen bleiben vermutlich unentdeckt – und zwar sowohl bei den Bezugsentscheidungen als auch bei Voreintragungen und

---

<sup>910</sup> N=55 im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, hiervon 54 von deutschen Gerichten.

<sup>911</sup> *Jebke et al.*, Legalbewährung 2013, S. 19; zu § 32 JGG siehe auch Kapitel 2, 2.3.6.5.

<sup>912</sup> N=10 bei deutschen Heranwachsenden, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

<sup>913</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 129 f.

<sup>914</sup> N=14 im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, n=3 bei der ausgewählten Untersuchungsgruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

<sup>915</sup> So z.B. bei *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 89.

Folgeentscheidungen.<sup>916</sup> Es ist deshalb generell mit einzelnen Fehleintragungen zu rechnen – unabhängig davon, ob die identifizierten Fälle ausgeschlossen werden oder nicht. Ein Ausschluss würde insofern verzerrend wirken, weil bestimmte Fehleintragungen leichter zu identifizieren sind als andere. Außerdem ist nicht in allen Fällen bestimmbar, *welche* Eintragung fehlerhaft ist (z.B. das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung oder dasjenige bei Rechtskraft). Es erscheint auch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass es sich in einzelnen Fällen nicht um eine *Fehleintragung* handelt, sondern im *Urteil* eine Rechtsfolge verhängt wurde, die z.B. für eine Altersgruppe nicht vorgesehen ist.<sup>917</sup> Aus diesen Gründen wurde entschieden, diese Probanden auch dann nicht auszuschließen, wenn es auf die betroffene Variable ankommt. Es ist zu erwarten, dass der Einfluss der – hier identifizierten – Fehleintragungen auf die Ergebnisse der hiesigen Untersuchung gering ist, weil sie auch in den gruppierten Kategorien der Variablen nur einen kleinen Teil der Heranwachsenden ausmachen.

#### 4.7 Automatisierte Deliktszuordnungen

Weitere Schwierigkeiten hängen mit der Generierung der Delikte aus der Paragrafenkette der angewendeten Vorschriften zusammen: Die angewendeten Vorschriften (i.S.v. § 260 V StPO) sind gemäß § 5 I Nr. 6 BZRG im Register einzutragen. Mittels eines automatisierten Verfahrens werden aus dieser Paragrafenkette die fünf schwersten Delikte ausgelesen und nach der Deliktsschwere sortiert.<sup>918</sup> Diese Schwerehierarchie richtet sich nach einem sogenannten „Schweregradschlüssel“, der sich an dem Schwereindex der StVS orientiert und auch bei der bundesweiten Legalbewährungsstudie Anwendung findet.<sup>919</sup> Entscheidend sind dabei u.a. der Strafrahmen, die Zugehörigkeit des Deliktes zum Strafgesetzbuch oder zu den Nebengesetzen, sowie ergänzende Kriterien (etwa das Vorhandensein von Regelbeispielen bei diesem Delikt).<sup>920</sup> § 260 V 1 StPO schreibt vor, dass auch Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe der angewendeten Vorschriften angegeben wird, auch die Bezeichnung des Gesetzes muss aufgeführt werden. Dies ermöglicht grundsätzlich eine detaillierte Auswertung der Delikte im BZR/EZR, allerdings sind die Angaben zu den Delikten nicht immer so differenziert und vollständig wie § 260 V 1 StPO verlangt.<sup>921</sup>

<sup>916</sup> Beispielsweise die Eintragung von § 252 StGB statt § 242 StGB: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 130.

<sup>917</sup> So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 128.

<sup>918</sup> Zum Verfahren: *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 149 ff.

<sup>919</sup> *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 151 f.; zur Erhebungswelle 1994-1998 auch: *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 190 ff. sowie *Sutterer/Spiess*, in: Rückfallforschung, S. 215, S. 220 ff.

<sup>920</sup> *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 60 f. m.w.N.

<sup>921</sup> *Köbler*, Straffällige Frauen, S. 89. Siehe auch Kapitel 3, 6.3.

In bestimmten Situationen kann es durch die Art, wie die Vorschriften in der Paragrafenkette angegeben sind, zu einer systematischen Fehlauselektur des schwersten Delikts (bzw. weiterer Delikte) kommen: Eine dieser Konstellationen ist heranwachsendenspezifisch, weil sie sich auf § 105 JGG bezieht: § 105 JGG findet sich bei Heranwachsenden erwartungsgemäß häufig unter den angewendeten Vorschriften. Dies bereitet keine Schwierigkeiten, sofern sich der Zusatz „JGG“ vor der Angabe des § 105 befindet. Ist dieser Zusatz jedoch an einer anderen Stelle der Paragrafenkette oder überhaupt nicht eingetragen, scheint stattdessen § 105 StGB als schwerstes Delikt ausgelesen zu werden.<sup>922</sup> In keinem dieser Fälle findet sich ein Hinweis darauf, dass es sich dabei tatsächlich um eine „Nötigung von Verfassungsorganen“ handelt. Die angewendeten Vorschriften und die Deliktsbezeichnung in Textform (rechtliche Bezeichnung der Tat aus der Urteilsformel: § 5 I Nr. 6 BZRG, § 260 IV StPO) sprechen vielmehr dafür, dass hier fälschlicherweise die Vorschrift „§ 105 JGG“ als § 105 StGB ausgelesen wurde.

Auch eine weitere Konstellation kommt bei jungen Probanden besonders häufig vor: In nicht wenigen Fällen scheint die automatische Bestimmung des schwersten Delikts augenscheinlich das Gesetz „JGG“ als schwerstes Delikt auszuwählen.<sup>923</sup>

In beiden zuvor geschilderten Fallgestaltungen lässt sich der Fehler dadurch minimieren, dass in diesen Fällen stattdessen auf das zweitschwerste Delikt abgestellt wird (bzw. auf das drittschwerste Delikt bei weiterer Auswahl von „JGG“ oder „§ 105 StGB“ usw.). Dies gilt sowohl für die Bezugsentscheidungen als auch für die Voreintragungen und die Folgeentscheidungen.

Neben diesen jugendstrafrechtsspezifischen Konstellationen ist besondere Vorsicht auch bei den Delikten angebracht, für die es eine vorsätzliche und eine fahrlässige Begehungsweise gibt: Bei diesen besteht die Gefahr, dass es zu einer fehlerhaften Einordnung des Falls als Vorsatzdelikt kommt. Für die hier ausgewählten Deliktsbereiche ist dies bei der einfachen Körperverletzung gemäß § 223 StGB relevant.<sup>924</sup> Bei § 223 StGB kommt es augenscheinlich nicht selten vor, dass in der Paragrafenkette der angewendeten Vorschriften nicht nur § 229 StGB, sondern auch die vorsätzliche Begehungsform genannt wird (z.B. „StGB § 223, § 229“).<sup>925</sup> Dadurch liest das automatisierte Deliktsauswahlssystem die vorsätzliche

---

<sup>922</sup> N=247 Probanden im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, n=210 bei der ausgewählten Untersuchungsgruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

<sup>923</sup> Dies geschieht, wenn kein auswertbarer Straftatbestand des StGB eingetragen ist, z.B. bei Delikten des WaffenG. Dies betrifft 3.473 Probanden im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, n=1.309 bei der ausgewählten Untersuchungsgruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

<sup>924</sup> Dies kommt auch bei anderen Fahrlässigkeitsdelikten vor. Bei diesen ist die Problematik aber für die hiesige Auswertung nicht relevant, weil die entsprechenden Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte zur gleichen Deliktsgruppe gehören. Zur Deliktskategorisierung: Kapitel 3, 6.3.

<sup>925</sup> Bei immerhin 8.674 Personen des Gesamt-Entscheidungsdatensatzes ist § 229 StGB neben § 223 StGB als zweit-, dritt-, viert-, oder fünftschwerstes Delikt eingetragen. N=1.012 bei der

Begehungsform als schwerstes Delikt aus. Dies hat zur Folge, dass der Deliktskategorie „einfache Körperverletzung“ auch Fälle zugeordnet würden, bei denen eigentlich eine fahrlässige Körperverletzung – z.B. im Straßenverkehr – begangen wurde. Eine Analyse der Deliktsbezeichnungen in Textform für alle fraglichen Fälle der hier erfassten deutschen Heranwachsenden zeigt, dass bei 94 % der 1.012 Fälle (z.T. neben anderen Delikten) lediglich die „fahrlässige Körperverletzung“ erwähnt wird, aber nicht die „vorsätzliche Körperverletzung“ oder eine nicht näher bestimmte „Körperverletzung“.<sup>926</sup>

Auch bei diesen Fällen lässt sich der Fehler dadurch minimieren, dass man statt auf das schwerste Delikt auf das zweitschwerste, drittschwerste usw. abstellt – sowohl bei den Bezugsentscheidungen als auch bei den Voreintragungen und den Folgeentscheidungen. Dadurch könnten einzelne einfache Körperverletzungen fälschlicherweise anderen Delikten zugeordnet werden (insbesondere den „sonstigen Delikten“ wie § 229 StGB). Diese Auswirkungen dürften aber aus den oben genannten Gründen deutlich geringer ausfallen als die beschriebene systematische Fehlauselese (bei 94 % dieser Fälle findet sich wie gesagt kein Hinweis auf eine vorsätzliche Körperverletzung).

Geringe Verzerrungen scheinen auch im Rahmen der automatisierten Schwereordnung der Delikte möglich: Durch ein automatisiertes Verfahren werden die fünf schwersten Delikte aus der Paragrafenkette ausgelesen und nach ihrer Schwere geordnet. Bedenken bestehen insbesondere dann, wenn die angewendeten Vorschriften des StGB in der Paragrafenkette nicht in aufsteigender Reihenfolge angegeben werden. Dies kann jedoch nicht durch ein Abstellen auf das zweitschwerste Delikt o.ä. behoben werden. Da dies aber nur diejenigen Fälle betrifft, bei denen (mindestens) zwei Delikte für eine Entscheidung eingetragen sind, die sowohl den gleichen Strafrahmen aufweisen als auch in den übrigen Auswahlkriterien übereinstimmen (z.B. Vorhandensein eines Regelbeispiels bei diesem Deliktsbereich, s.o.), scheint keine erhebliche Verzerrung hierdurch zu befürchten zu sein.

#### 4.8 Weitere Einschränkungen

Grundsätzlich wäre es auch denkbar, mit dem Datensatz des BZR/EZR Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB auszuwerten, die in den angewendeten Paragrafen (§ 260 V StPO) aufgezählt sind. Bei diesen ist aber zweifelhaft, ob sie stets zuverlässig eingetragen werden.<sup>927</sup> Außerdem gestaltet sich die Zuordnung der Informationen schwierig: So ist beispielsweise eine Bestimmung des Konkur-

---

ausgewählten Untersuchungsgruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).

<sup>926</sup> Diese Ergebnisse sprechen auch dagegen, dass es sich bei diesen Fällen um vorsätzliche Körperverletzungen handelt. Die Ansicht, dass § 229 StGB das Grunddelikt von § 223 StGB ist, wird ohnehin nur vereinzelt vertreten (MüKo/Hardtung, StGB, § 229 Rn. 1, 21).

<sup>927</sup> Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 130.



renzverhältnisses nicht möglich, wenn sowohl § 52 als auch § 53 StGB eingetragen ist.<sup>928</sup> Ähnlich ist die Sachlage für andere Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB (z.B. Versuch oder Beihilfe).<sup>929</sup> Aus diesen Gründen wurde nach einer testweisen Auswertung letztlich davon Abstand genommen zu untersuchen, ob Heranwachsende häufiger Delikte mit anderen gemeinsam begehen als ältere Probanden.<sup>930</sup>

Bei deliktsspezifischen Untersuchungen muss auch bedacht werden, dass es sich bei den Deliktsangaben im BZR/EZR nicht um das tatsächliche Geschehen, sondern um eine rechtliche Bewertung der Tat durch das Gericht (bzw. durch die Staatsanwaltschaft bei § 45 JGG) handelt. Diese Bewertung muss auch nicht mit derjenigen der Polizei, die in der PKS eingetragen wird, übereinstimmen.<sup>931</sup>

Auch die zeitlichen Einschränkungen der Untersuchung sind zu berücksichtigen: Die gefundenen Ergebnisse gelten selbstverständlich nur für das ausgewählte Bezugsjahr.<sup>932</sup> In Kapitel 3, 8.4 wird aber überprüft, ob sich anhand einer neueren Erhebungswelle erheblich andere Ergebnisse zeigen.

Auf mögliche Einschränkungen, die sich nicht auf die hiesigen Daten im Speziellen, sondern auf die Wirkungsforschung im Allgemeinen beziehen, wird im Zusammenhang mit den empirischen Ergebnissen (Kapitel 7, 2.4 und Kapitel 8) eingegangen.

## 5. Probandenauswahl

### 5.1 Konzentration auf deutsche Probanden

Die hiesige Untersuchung befasst sich größtenteils mit der Sanktionierung und der Rückfälligkeit von deutschen Heranwachsenden. Als deutsche Probanden werden Personen definiert, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, dies umfasst auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit.<sup>933</sup> Zu den Nichtdeutschen werden Probanden mit (ausschließlich) nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und die Staatenlosen gezählt.<sup>934</sup>

---

<sup>928</sup> *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 53.

<sup>929</sup> Selbst wenn nur ein Delikt eingetragen ist, sind exakte Angaben nicht möglich (gleichartige Tatmehrheit).

<sup>930</sup> Zum Gruppenbezug von Straftaten junger Menschen: *Hoffmann*, StV 2001, 196 ff.; *Schwind*, Kriminologie, S. 621 f.; *Kumkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 143 f.

<sup>931</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 124 ff.

<sup>932</sup> So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 126.

<sup>933</sup> Siehe *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 53. Ob ein Migrationshintergrund besteht, kann mit dem Datensatz des BZR/EZR nicht ausgewertet werden.

<sup>934</sup> N=183.680 nichtdeutsche Probanden im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, davon 740 Staatenlose (bzw. 20.364 nichtdeutsche Heranwachsende, davon 78 Staatenlose). Siehe auch *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 53. Daneben gibt es auch Probanden, bei denen keine Staatsangehö-

Nur an ausgewählten Stellen wird auch auf die Ergebnisse für die Gesamtheit aller Heranwachsenden und für nichtdeutsche Probanden eingegangen. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass bei nichtdeutschen Probanden die Möglichkeit besteht, dass die Ergebnisse durch Aspekte beeinflusst werden, die mit dem hiesigen Datensatz nicht überprüft oder kontrolliert werden können.

Im Folgenden sollen diese Schwierigkeiten erläutert (Kapitel 5.1.1 und 5.1.2) und die Konsequenzen für die hiesige Untersuchung dargelegt werden (Kapitel 5.1.3).

### 5.1.1 Besondere Schwierigkeiten bei Rückfalluntersuchungen

#### 5.1.1.1 Eingeschränkte Rückfallfähigkeit

Wenn sich nichtdeutsche Probanden nach Beginn, aber vor dem Ende des Rückfallzeitraums nicht mehr in Deutschland aufhalten, ist nicht immer gewährleistet, dass ihre Rückfälle im BZR/EZR erfasst werden: Strafrechtliche Verurteilungen durch nichtdeutsche Justizorgane werden gemäß § 54 I BZRG nur bei deutschen Staatsangehörigen im Register eingetragen, sowie bei Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland geboren sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden Rückfalltaten, die (nach Verlassen des Bundesgebiets) durch ein nichtdeutsches Gericht sanktioniert wurden, nicht im BZR/EZR registriert. Die Rückfallrate wird insofern unterschätzt.<sup>935</sup>

Dies betrifft unter anderem Probanden, die sich nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (z.B. Touristen).<sup>936</sup> Im Datensatz des BZR/EZR sind allerdings keine Informationen über den Aufenthaltsgrund und die Aufenthaltsdauer des Probanden in Deutschland enthalten, sodass nicht erkennbar ist, ob der nichtdeutsche Heranwachsende z.B. ein Tourist, ein Austauschstudent, ein Asylbewerber oder ein Arbeitnehmer aus einem EU-Staat ist.

---

rigkeit im BZR/EZR eingetragen ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (n=9.519 im Gesamt-Entscheidungsdatensatz, davon 1.176 Heranwachsende).

<sup>935</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 169; *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40; *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 204 f.

<sup>936</sup> *Sutterer*, in: Rückfallforschung, S. 173, S. 205. Hierzu auch *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 167. Von den 503.037 in der PKS erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2006 hatten 18,6 % einen Wohnsitz im Ausland und 8,2 % überhaupt keinen (bekanntem) festen Wohnsitz: *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 124 (die Summe der Anteile beträgt aufgrund der Erfassungsregeln der PKS mehr als 100 %). Bei 7,9 % der 503.037 nichtdeutschen Tatverdächtigen handelte es sich um Touristen/Durchreisende: *ibd.*, S. 121. Nach Altersgruppen differenzierte Angaben sind nicht verfügbar.

## 5.1.1.2 Insbesondere: Ausweisungen/Abschiebungen

Wenn die Voraussetzungen des § 54 BZRG nicht vorliegen, können auch Ausweisungen/Abschiebungen nach Beginn des Rückfallzeitraums<sup>937</sup> bei nichtdeutschen Probanden zu einer Unterschätzung der Rückfallergebnisse führen.<sup>938</sup> Bei nicht in Deutschland geborenen Nichtdeutschen werden Rückfalltaten, die von nichtdeutschen Gerichten abgeurteilt werden, nicht als Rückfall erfasst, wenn nach einer Ausweisung/Abschiebung nach Beginn des Rückfallzeitraums kein Wohnsitz in Deutschland besteht. Informationen über Ausweisungen/Abschiebungen werden nicht im Register eingetragen.<sup>939</sup>

Tabelle 3.7: Ausweisungsvorschriften der §§ 53 ff. AufenthG a.F.

Norm	Voraussetzungen	Ermessen
§ 53 Nr. 1 AufenthG a.F.	Rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer FS/JS von mind. 3 Jahren oder rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von 5 Jahren zu mehreren FS/JS von zusammen mind. 3 Jahren (oder Anordnung der Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung)	nein
§ 54 Nr. 1 AufenthG a.F.	Rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer JS von mind. 2 Jahren oder einer FS und keine Aussetzung zur Bewährung <sup>940</sup>	Ausweisung in der Regel
§ 55 II Nr. 2 AufenthG a.F.	Nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen (oder Begehung einer Straftat außerhalb des Bundesgebiets, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist) <sup>941</sup>	ja

Anhaltspunkte dafür, bei welchen Probanden diese Problematik von Bedeutung sein kann, lassen sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften entnehmen: Die Voraussetzungen für eine Ausweisung richten sich nach §§ 53 ff. AufenthG. Diese Vorschriften wurden in den vergangenen Jahren erheblich modifiziert.<sup>942</sup> Für die vorliegende Untersuchung soll die Rechtslage im Rückfallbeobachtungszeitraum (2007-2010) betrachtet werden:<sup>943</sup> § 53 AufenthG a.F. regelt die zwingende Aus-

<sup>937</sup> Zu Verzerrungen durch Beendigung des Aufenthaltes in Deutschland vor Eintritt in den Rückfallzeitraum: Kapitel 3, 5.1.1.3.

<sup>938</sup> So auch z.B. *Dessecker*, in: GS Walter, S. 507, S. 512 f.

<sup>939</sup> *Hohmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 169.

<sup>940</sup> Ein Widerruf der Bewährung ist nicht relevant: HK-AuslR/*Alexy*, 1. Aufl., § 54 AufenthG Rn. 14 m.w.N. Strafrestaussetzungen zählen nicht als Aussetzung zur Bewährung: *ebd.*, § 54 AufenthG Rn. 14; a.A. *Renner*, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 54 AufenthG Rn. 8.

<sup>941</sup> Hierzu *Renner*, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 55 AufenthG Rn. 16 ff.

<sup>942</sup> Insbesondere: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016.

<sup>943</sup> Ein Rückwirkungsverbot besteht diesbezüglich nicht: BVerwG, Beschluss v. 13.02.1996 – 1 B 21.96, juris; Bayerischer VGH, Beschluss v. 01.07.2016 – 11 S 46/16, juris.

weisung, § 54 AufenthG a.F. die Ausweisung im Regelfall und § 55 AufenthG a.F. die Ermessensausweisung.<sup>944</sup> Hinsichtlich der Ausweisung von straffälligen Personen sind vor allem die §§ 53 Nr. 1, 54 Nr. 1 und 55 II Nr. 2 AufenthG a.F. relevant, welche die Ausweisung nach einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften regeln (vgl. Tabelle 3.7).<sup>945</sup>

Aus Tabelle 3.7 wird deutlich, dass die Strafart und die Strafdauer für die Ausweisungsvorschriften der §§ 53 ff. AufenthG a.F. relevant sind: Die Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung sind gemäß § 53 Nr. 1 AufenthG a.F. u.a. bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 3 Jahren (wegen vorsätzlicher Straftaten) erfüllt. Es ist daher zu erwarten, dass Ausweisungen/Abschiebungen vor allem bei schweren Sanktionen vorkommen.

Für bestimmte Personengruppen sind allerdings spezielle Modifikationen zu beachten: Ein besonderer Ausweisungsschutz besteht z.B. für Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen bei rechtmäßigem Aufenthalt seit mindestens 5 Jahren (§ 56 I 1 Nr. 1 AufenthG a.F.). Für Heranwachsende, die im Bundesgebiet aufgewachsen und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, sieht § 56 II 1 AufenthG a.F. sogar noch weitergehende Modifikationen vor als für Erwachsene.<sup>946</sup> Anders als in § 1 II JGG ist für die Altersbestimmung übrigens der „Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung der Ausländerbehörde“<sup>947</sup> maßgeblich. Ein Teil der zur Tatzeit Heranwachsenden dürfte daher zu diesem Zeitpunkt bereits erwachsen sein, sodass die Vorschrift des § 56 II 1 AufenthG a.F. für sie nicht mehr gilt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung lässt sich auch nicht unmittelbar auf eine fehlende Rückfallfähigkeit schließen (siehe z.B. § 60a II AufenthG a.F.: Duldung bei Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gemäß § 60 AufenthG a.F.).

Wie viele Heranwachsende nach Eintritt in den Rückfallzeitraum ausgewiesen/abgeschoben werden, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht ermitteln.<sup>948</sup> In früheren Studien anhand der Rückfalldaten des BZR/EZR finden sich aber Hinweise darauf, dass es eine nicht unerhebliche Verzerrung der Rückfallquoten gibt. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Ergebnisse zur Rückfälligkeit von nichtdeutschen und deutschen Probanden (ohne Altersdifferenzierung) nach unbedingten Strafen erheblich voneinander abweichen,

---

<sup>944</sup> Zu den verfassungsrechtlichen Einschränkungen der §§ 53 ff. AufenthG a.F.: BeckOK-AuslR/*Grafhoff/Tanneberger*, § 53 AufenthG Rn. 6 ff.

<sup>945</sup> Daneben gibt es noch weitere Vorschriften, die u.a. an bestimmte Delikte anknüpfen (z.B. an das BtMG: § 53 Nr. 2 AufenthG a.F.).

<sup>946</sup> Eingeschränkt durch § 56 II 3 AufenthG a.F.: BGBl. I 2007, S. 1970. Zum Ganzen: *Renner/Dienelt*, Ausländerrecht, 9. Aufl., § 56 AufenthG, Rn. 25 ff.

<sup>947</sup> Nr. 56.2.2.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise zu § 56 AufenthG, abgedruckt in: *Renner*, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 56 AufenthG.

<sup>948</sup> Altersdifferenzierende Daten zu Abschiebungen nichtdeutscher Straftäter sind nicht verfügbar.

während sie nach vielen anderen Bezugsentscheidungen ähnlich ausfallen.<sup>949</sup> *Weigelt* fand in diesem Zusammenhang auch heraus, dass sich die Rückfallquoten erheblich nach der Staatsangehörigkeit unterscheiden<sup>950</sup>: Die Rückfallquoten von Probanden, bei denen nach damaliger Sach- und Rechtslage die Wahrscheinlichkeit für Abschiebungen gering war (z.B. aufgrund des Balkankonflikts), fielen höher aus als bei anderen Staatsangehörigkeitsgruppen.<sup>951</sup> Diese Ergebnisse sind zumindest ein Indiz für die Verzerrungen durch Ausweisungen/Abschiebungen. Ob eine unterschiedliche Rückfallquote aber tatsächlich auf diese Gründe zurückzuführen ist, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht überprüfen.<sup>952</sup>

### 5.1.1.3 Nichterfassung der Probanden im Datensatz

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass eine Ausweisung/Abschiebung auch vor Eintritt in den Rückfallzeitraum möglich ist: Gemäß § 456a I StPO kann u.a. dann von der Vollstreckung einer Strafe abgesehen werden, wenn der Verurteilte aus dem Bundesgebiet abgeschoben wird.<sup>953</sup> Diese Vorschrift gilt nicht nur für die in § 456a I StPO erwähnten Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Maßregeln, sondern auch für Jugendstrafen.<sup>954</sup> Das Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a I StPO wird nicht im BZR/EZR eingetragen, „*weil es die Vollstreckung nicht endgültig erledigt (vgl. § 456a Abs. 2 StPO)*“<sup>955</sup>. Probanden, bei denen gemäß § 456a I StPO nach einer Bezugsentscheidung von der Vollstreckung abgesehen wird, können daher nicht im Rückfalldatensatz erfasst werden, weil kein Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des Eintritts in den Rückfallzeitraum verfügbar ist.<sup>956</sup> Derartige Fälle wären deshalb zwar im Entscheidungsdatensatz, nicht aber im Rückfalldatensatz enthalten.

Wie häufig es aufgrund des § 456a I StPO zu Nichterfassungen von nichtdeutschen Heranwachsenden im Rückfalldatensatz kommt, lässt sich weder mit den BZR/EZR-Daten noch mit anderen Datenquellen exakt bestimmen.<sup>957</sup> Es ist aber zu erwarten, dass hiervon zumeist Probanden mit langen Strafen betroffen sind, da die Ausweisungsvorschriften der §§ 53 ff. AufenthG nach der Strafdauer diffe-

<sup>949</sup> Siehe z.B. *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 45. Zur Berechnung für Heranwachsende: Kapitel 7, 3.4.

<sup>950</sup> Bezogen auf nichtdeutsche Probanden ohne Bewährungshilfe-Unterstellung, Rückfallbeobachtungszeitraum 1994-1998.

<sup>951</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 168 ff.

<sup>952</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 168 ff.

<sup>953</sup> Zu § 456a StPO und § 71 IRG: KK StPO/*Appl.*, § 456a Rn. 1; *Rieder-Kaiser*, Internationalisierung der Strafverbüßung, S. 78 f.

<sup>954</sup> Siehe z.B. *Schmidt*, Verteidigung von Ausländern, S. 255. Zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen: BeckOK-StPO/*Coen*, 26. Aufl., § 456a Rn. 3 ff.

<sup>955</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 15 Rn. 11.

<sup>956</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 169.

<sup>957</sup> Zu den Bundesländer-Richtlinien zur Anwendung von § 456a StPO: KK-StPO/*Appl.*, 7. Aufl., § 456a Rn. 1. Zu regionalen Unterschieden: Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung/*Jung*, 2. Aufl., § 456a Rn. 168.

renzieren (vgl. o.). Als Indiz für den Umfang der Mindererfassung kann ein Vergleich des Entscheidungsdatensatzes mit dem Rückfalldatensatz herangezogen werden:<sup>958</sup> Tatsächlich fällt der Anteil der nichtdeutschen Probanden bei lebenslangen Freiheitsstrafen und Freiheits- und Jugendstrafen über 5 Jahre im Entscheidungsdatensatz (2007) größer aus als im Rückfalldatensatz (d.h. bei den im Jahr 2007 Entlassenen).<sup>959</sup> Dies zeigt sich auch bei langen Strafen gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden.<sup>960</sup> Ein solcher Vergleich kann allerdings durch andere Einflussfaktoren verzerrt sein, z.B. durch Veränderungen der Kriminalität oder der Sanktionierung von nichtdeutschen Heranwachsenden. Denn insbesondere bei den langen Strafen besteht eine nicht unerhebliche zeitliche Differenz zwischen dem Entscheidungs- und dem Entlassungsdatum, sodass es sich bei den im Entscheidungs- und im Rückfalldatensatz erfassten Probanden nicht um dieselben Personen handelt.

Es finden sich auch einzelne Studien, welche die Häufigkeit von § 465a StPO erhoben haben. Diese bestätigen, dass diese Vorschrift eine nicht unerhebliche zahlenmäßige Bedeutung bei langen Strafen hat: So untersuchte *Röthel* u.a. die Art der Entlassung bei Inhaftierten der Jugendstrafanstalten Adelsheim, Hameln und Hahnöhfersand, die zu einer mindestens zweijährigen Jugendstrafe verurteilt worden waren.<sup>961</sup> Insgesamt 56 der 405 untersuchten Entlassungen im Jahr 1999/2000 stellten sich als Fall von § 456a StPO heraus (13,8 %).<sup>962</sup> Für den Strafvollzug in Bayern (Bezugsjahr 2001) errechnete *Rieder-Kaiser* folgende Werte: Die Entscheidungen nach § 456a StPO (n=277) machten 6,7 % von allen untersuchten Entlassungen aus (bzw. 30 % der Entlassungen von Nichtdeutschen). Außerdem fanden sich 6 Überstellungen zur Strafvollstreckung gemäß § 71 IRG.<sup>963</sup> Diese Studie bezieht sich allerdings nicht auf junge Inhaftierte.<sup>964</sup>

### 5.1.2 Weitere Aspekte

Die Tatsache, dass Entscheidungen durch nichtdeutsche Gerichte nur dann im Register eingetragen werden, wenn der Beschuldigte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, in Deutschland geboren oder im Bundesgebiet wohnhaft ist (§ 54

<sup>958</sup> So auch *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 169 und *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 125.

<sup>959</sup> Im Entscheidungsdatensatz haben von den 1.975 Probanden mit Freiheits- oder Jugendstrafen > 5 Jahre (oder lebenslanger Freiheitsstrafe) 61 % die deutsche Staatsbürgerschaft, im Rückfalldatensatz sind dies 74 % von 1.786 Probanden (jeweils nur deutsche Justizentscheidungen).

<sup>960</sup> Im Entscheidungsdatensatz haben von den 95 zur Tatzeit *Heranwachsenden* mit Freiheits- oder Jugendstrafen > 5 Jahre (oder lebenslanger Freiheitsstrafe) 75 % die deutsche Staatsbürgerschaft, im Rückfalldatensatz sind dies 84 % von 135 Heranwachsenden (jeweils nur deutsche Justizentscheidungen).

<sup>961</sup> *Röthel*, Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, S. 113 ff.

<sup>962</sup> *Röthel*, Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, S. 118, 125, 130; eigene Berechnungen.

<sup>963</sup> *Rieder-Kaiser*, Internationalisierung der Strafverbüßung, S. 79 f.

<sup>964</sup> *Rieder-Kaiser*, Internationalisierung der Strafverbüßung, S. 1: „alle in Haft befindliche Personen“.

BZRG), hat auch Auswirkungen auf die Voreintragungen: Dies gilt vor allem für Probandengruppen, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten (z.B. Touristen). Die Nichterfassung von Voreintragungen kann auch einen Einfluss auf Ergebnisse zur Sanktionierung haben (z.B. bei Sanktionierungsvergleichen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen) – zumindest dann, wenn die Voreintragungsbelastung nicht konstant gehalten wird.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Auswertung und Interpretation der Sanktionierung und Rückfälligkeit von nichtdeutschen Heranwachsenden besteht darin, dass die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen in Bezug auf tat- und täterbezogene Merkmale möglicherweise unterschiedlich zusammengesetzt sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf diejenigen Aspekte problematisch, die mit den Daten des BZR/EZR nicht kontrollierbar sind (z.B. Wohnsituation, Schul- und Ausbildung, Berufstätigkeit o.ä.).

### *5.1.3 Konsequenzen für die hiesige Untersuchung*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die oben genannten Verzerrungsgefahren nicht nur die Rückfälligkeit der nichtdeutschen Probanden betreffen, sondern z.T. auch ihre Sanktionierung. Diese Aspekte haben nicht nur Auswirkungen auf Vergleiche der Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende. Sie können auch die Untersuchungen der Rückfälligkeit von allen Heranwachsenden (d.h. bei Betrachtung aller Staatsangehörigkeiten) beeinflussen, wenn der Anteil der nicht rückfallfähigen nichtdeutschen Heranwachsenden bei bestimmten Probandengruppen (z.B. Deliktsgruppen) unterschiedlich hoch ist.

Aus diesen Gründen wird bei der hiesigen Untersuchung der Sanktionierung und Rückfälligkeit grundsätzlich auf deutsche Heranwachsende abgestellt.<sup>965</sup> An geeigneten Stellen werden aber – als Exkurse – auch Ergebnisse für nichtdeutsche und für alle Probanden (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) gezeigt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es einerseits, Verzerrungsgefahren bei den differenzierten Untersuchungen der Sanktionierung und Rückfälligkeit zu reduzieren, kann aber andererseits auch ein Gesamtbild der Sanktionierung und Rückfälligkeit von allen Heranwachsenden im Bezugsjahr darstellen.

Auch die Sonderauswertung der StVS, die neben dem BZR/EZR ergänzend für die hiesige Untersuchung herangezogen wird<sup>966</sup>, wird auf deutsche Probanden beschränkt. Bei den Daten der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften ist dagegen keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit möglich, sodass dort auf alle Verfahren bzw. alle Beschuldigten abgestellt wird.

---

<sup>965</sup> Auch *Hohmann-Fricke* und *Jebke/Hohmann-Fricke* stellen nur auf deutsche Probanden ab: *Hohmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 174; *Jebke/Hohmann-Fricke*, KrimPäd 2014, S. 4, S. 6.

<sup>966</sup> Siehe Kapitel 3, 7.

## 5.2 Begrenzung in institutioneller Hinsicht

In der vorliegenden Untersuchung des BZR/EZR werden nur Bezugsentscheidungen ausgewählt, die von deutschen Gerichten (oder Staatsanwaltschaften) erlassen wurden. Hierdurch werden im Entscheidungsdatensatz 3.407 Probanden des Gesamt-Entscheidungsdatensatzes ausgeschlossen (davon 135 Heranwachsende).<sup>967</sup> Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass die Anwendungspraxis des § 105 I JGG untersucht werden soll. Eine Berücksichtigung von nicht-deutschen Gerichtsentscheidungen könnte beispielsweise bei den Anwendungsquoten von JGG und StGB auf Heranwachsende zu einer (wenn auch wegen der geringen Anzahl kleinen) Verzerrung führen: Denn andere Rechtsordnungen wenden mitunter nur Erwachsenenstrafrecht auf 18- bis 21-Jährige an.<sup>968</sup> Außerdem werden nichtdeutsche Verurteilungen gegenüber Heranwachsenden, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind, generell als *Freiheitsstrafe* eingetragen.<sup>969</sup>

Entsprechend wird auch nur die Rückfälligkeit nach diesen ausgewählten Bezugsentscheidungen untersucht. Allerdings zählt als „Rückfall“ auch eine Entscheidung eines nichtdeutschen Gerichts, die im BZR/EZR eingetragen ist (vgl. § 54 BZRG). Diesbezüglich ist eine Begrenzung auf deutsche Justizbehörden nicht sinnvoll, weil bei der Wirkung von strafrechtlichen Reaktionen relevant ist, *ob* der Proband rückfällig geworden ist (unabhängig davon, *wo* die neue Tat abgeurteilt wird). Auch bei den Voreintragungen werden die Entscheidungen nicht-deutscher Justizbehörden mitgezählt, die im BZR/EZR eingetragen sind (vgl. § 54 BZRG). Denn auch dort kommt es maßgeblich darauf an, dass der Proband bereits zuvor eine – dem Gericht der Bezugsentscheidung bekannte – strafrechtliche Reaktion erhalten hat.

## 6. Definition und Kategorisierung der Variablen

### 6.1 Alter

Das Alter der Probanden ist für die Untersuchung der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden von besonderem Interesse. Gemäß der Legaldefinition des § 1 II JGG, die auch für die hiesige Arbeit maßgeblich ist, zählt als Heranwachsender, „*wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist*“. Diese Definition wird auch bei den Auswertungen zugrunde gelegt, weil die

<sup>967</sup> Im Rückfalldatensatz werden hierdurch 3.386 Probanden ausgeschlossen (davon 136 Heranwachsende). Es wäre möglich, Entscheidungen von nichtdeutschen Justizbehörden durch eine spätere Entscheidung eines deutschen Gerichtes im Jahr 2007 zu ersetzen. Dies kommt jedoch bei Heranwachsenden des Bezugsjahres nicht vor.

<sup>968</sup> Siehe hierzu z.B. *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 190 ff.

<sup>969</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 56 Rn. 15 f.



Anwendung der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Regelungen erforscht werden soll.

Im Datensatz des BZR/EZR ist das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat auf den Tag genau in Altersjahren angegeben (s.o. Kapitel 3, 3.1.1). Wenn das Tatzeitalter nicht eingetragen ist, wird es auch nicht durch das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ersetzt.<sup>970</sup> Der Grund hierfür liegt darin, dass bei der vorliegenden Untersuchung der Anwendungsbe- reich von §§ 105, 1 II JGG und damit das Alter zum Zeitpunkt der Tat außerordentlich wichtig ist. Wenn man dieses durch das Alter zum Zeitpunkt der Ent- scheidung ersetzt, würden Nicht-Heranwachsende (i.S.v. § 105 I und § 1 II JGG) mit in die Untersuchung aufgenommen. Dies könnte beispielsweise einen ver- zerrenden Einfluss auf die Anwendungsquote von StGB bei Heranwachsenden haben. Dass einige Heranwachsende bei einer solchen Vorgehensweise verloren gehen, muss in Kauf genommen werden.

Gleichwohl lässt sich die Definition des § 1 II JGG nicht vollständig mit den zur Verfügung stehenden Daten umsetzen: Die Altersangabe des BZR/EZR stellt wie gesagt auf das Alter zum Zeitpunkt der *letzten* für die Bezugsentscheidung relevanten Tat ab. Es sind demnach einzelne Fälle denkbar, bei denen der Pro- band als zur Tatzeit Jugendlicher und als zur Tatzeit Heranwachsender Taten begangen hat, die zusammen abgeurteilt werden (vgl. § 32 JGG). Ebenso kann es vorkommen, dass ein Proband mehrere Taten als zur Tatzeit Heranwachsender und als zur Tatzeit Erwachsener begangen hat (auch hier gilt § 32 JGG). Dies lässt sich mit den auswertbaren Daten grundsätzlich nicht ermitteln. Nur wenn zum Zeitpunkt der letzten Tat Erwachsene nach Jugendstrafrecht behandelt werden, liegt der Schluss nahe, dass es sich dabei um Fälle des § 32 JGG handelt. In der Datenauswertung zählen demnach diejenigen Probanden als „Heranwachsende“, bei denen ein Tatzeitalter eingetragen ist und die zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat 18, 19 oder 20 Jahre alt gewesen sind.

Zum Teil werden neben dem Alter zum Zeitpunkt der Tat auch andere Alters- zeitspunkte betrachtet: Das exakte Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung lässt sich aus dem Datensatz des BZR/EZR ermitteln und kann für ergänzende Auswertungen<sup>971</sup> herangezogen werden. Auch das Alter bei Eintritt in den Rück- fallzeitraum lässt sich berechnen.<sup>972</sup>

---

<sup>970</sup> Anders in der Legalbewährungsstudie: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 35 (zu fehlenden Eintragungen siehe auch Kapitel 3, 4.5).

<sup>971</sup> Siehe Kapitel 4, 3.1 und Kapitel 5, 6.3.2.

<sup>972</sup> Berechnet wird die Differenz zu dem Geburtsdatum. Eine derartige Altersberechnung ist aber nicht auf den Tag (nur auf den Monat) genau, da aus Datenschutzgründen nur Geburtsjahr und -monat angegeben werden (s.o.).

## 6.2 Bezugsentscheidungsarten

Die jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen werden für die hiesige Auswertung in folgende Kategorien gruppiert:

*Tabelle 3.8: Kategorisierung der Bezugsentscheidungsarten*

Freiheitsstrafe ohne Bewährung (inkl. Strafrest ohne Bewährung)
Jugendstrafe ohne Bewährung <sup>973</sup>
Freiheitsstrafe mit Bewährung (inkl. Strafrest mit Bewährung)
Jugendstrafe mit Bewährung (inkl. Schuldspruch gem. § 27 JGG)
Jugendarrest
Geldstrafe (inkl. Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB)
Andere nach JGG (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ohne Jugendarrest)
Einstellung nach § 47 JGG
Einstellung nach § 45 III JGG
Einstellung nach § 45 II JGG
Einstellung nach § 45 I JGG
Sonstiges (isolierte Maßregeln, § 1666 BGB und „mangelnde Reife“) <sup>974</sup>

Diese Kategorisierung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Freiheits- und Jugendstrafe sollen getrennt ausgewiesen werden, um die Anteile von JGG und StGB an den Entscheidungen abbilden zu können.
- Der Schuldspruch (§ 27 JGG) wird zu der Kategorie Jugendstrafe mit Bewährung gezählt, weil sich der Proband in einer ähnlichen Situation wie bei einer bedingten Strafe befindet: Er steht jeweils für eine gewisse Zeitspanne unter besonderer „Beobachtung“ durch die Justiz, während u.a. seine Legebewährung für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.
- Die Freiheits- und Jugendstrafen werden nicht nach der Dauer differenziert. Dies wahrt zum einen die Übersichtlichkeit der entsprechenden Grafiken. Zum anderen spricht auch dafür, dass der Schuldspruch nicht nach der Dauer differenziert werden kann.<sup>975</sup>
- Der Jugendarrest bildet eine eigene Kategorie, da er mit einer – wenn auch kurzzeitigen – unmittelbaren Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies unterscheidet diese Reaktion von den übrigen Zuchtmitteln und den bei Heranwachsenden anwendbaren Erziehungsmaßregeln. Aufgrund der kurzen Dauer kann er aber auch nicht zu den Jugendstrafen gezählt werden.

<sup>973</sup> Hierzu würden auch Fälle von Jugendstrafen mit unbestimmter Dauer (§ 19 JGG a.F.) gezählt, die aber nicht (mehr) als Bezugsentscheidung vorkommen.

<sup>974</sup> Außerdem werden hierzu die (wenigen) Fälle gezählt, bei denen ein Fahrverbot verhängt wurde (§ 44 StGB), jedoch keine Hauptstrafe im Datensatz eingetragen ist, siehe Kapitel 5, 2.7.

<sup>975</sup> Die Dauer der Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung (ohne § 27 JGG) wird aber in Kapitel 5, 2.5 gesondert untersucht.

- Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden die jugendrichterlichen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG unter der Bezeichnung „andere nach JGG“ zusammengefasst.<sup>976</sup>
- Da die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei Heranwachsenden einen großen Teil der im BZR/EZR erfassten Reaktionen ausmachen, wird zwischen verschiedenen Diversionsarten differenziert (§§ 45 I, II, III, 47 JGG). Dafür spricht auch, dass Einstellungen nach § 45 I und II JGG nur im Datensatz des BZR/EZR differenziert nach dem Alter und anderen Faktoren ausgewertet werden können und somit von besonderem Interesse sind.
- In der Kategorie „sonstige Entscheidungen“ werden neben den isolierten Maßregeln auch die (wenigen) Fälle von „mangelnder Reife“ erfasst (n=4 im Gesamt-Entscheidungsdatensatz), da auch diese Probanden nicht strafrechtlich verantwortlich sind. Maßnahmen gemäß § 1666 BGB (n=421 im Gesamt-Entscheidungsdatensatz ohne Altersdifferenzierung)<sup>977</sup> werden ebenfalls zu dieser Kategorie gezählt.<sup>978</sup>

Wenn mehrere strafrechtliche Reaktionen zugleich in einer Bezugsentscheidung verhängt worden sind, wird grundsätzlich nur auf die schwerste Reaktion abgestellt.<sup>979</sup> Die Auswahl der schwersten Reaktion wird nach der folgenden (in der Legalbewährungsstudie festgelegten) Hierarchie vorgenommen, beginnend mit der schwersten Reaktion: „*Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafarrrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafarrrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellung nach JGG*“.<sup>980</sup> Selbstverständlich soll mit dieser „Hierarchie“ noch nicht festgelegt sein, ob eine bestimmte Reaktion tatsächlich als milder oder härter anzusehen ist als eine andere.<sup>981</sup> Es handelt sich vielmehr nur um ein praktikables Auswahlssystem, das auch bei der Bestimmung der „schwersten“ Voreintragung und der „schwersten“ Folgeentscheidung angewendet wird (s.u.). In den Fällen, bei denen mehrere Reaktionen in einer Entscheidung vorkommen, erscheint die angewendete Hierarchie auch angemessen. Die Kombination verschiedener jugendstrafrechtlicher Reaktionen wird in Kapitel 5, 2.2 näher untersucht.

<sup>976</sup> Eine differenzierte Auswertung erfolgt in Kapitel 5, 2.2.

<sup>977</sup> Diese sind bei Heranwachsenden nicht anwendbar: *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 34 Rn. 1. Sie können aber als Voreintragung vorkommen.

<sup>978</sup> Da diese nicht die Begehung einer Straftat voraussetzen (*Tolkmann*, BZRG, § 60 Rn. 16), kann nicht sicher festgestellt werden, ob Delikt und/oder Tatdatum nicht eingetragen wurde oder ob tatsächlich keine Tat zugrunde liegt.

<sup>979</sup> So auch bei *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 16.

<sup>980</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 18 (zur Auswahl der schwersten Voreintragungen und Folgeentscheidungen). Zu Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG: *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 150 f.

<sup>981</sup> Hierzu Kapitel 8.

### 6.3 Deliktsgruppen

Die Delikte, die den im Register eingetragenen Entscheidungen zugrunde liegen, werden in einem automatisierten Verfahren aus der im Datensatz enthaltenen Paragrafenkette der angewendeten Vorschriften (§ 260 V StPO) ausgelesen.<sup>982</sup> Grundsätzlich können dabei auch Absatz, Satz und Nummer der Paragrafen ausgewertet werden (vgl. § 5 I Nr. 6 BZRG), diese sind jedoch nicht immer vollständig eingetragen.<sup>983</sup> Wenn mehrere Delikte für eine Entscheidung vorhanden sind, können bis zu 5 Delikte angegeben werden, die nach dem Schweregrad geordnet werden.<sup>984</sup> In der hiesigen Untersuchung wird jeweils auf das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung abgestellt. Die auf diese Weise ausgewählten schwersten Delikte werden 12 Deliktsgruppen zugeordnet (oder in den Kategorien „fehlend (o.A.)“ und „sonstige Delikte“ erfasst).<sup>985</sup>

Mit dieser (in Tabelle 3.9 dargestellten) Auswahl können Deliktsgruppen abgedeckt werden, die einen Großteil der von Heranwachsenden begangenen Delikte ausmachen (z.B. § 242 StGB und § 265a StGB) und solche, die bei Heranwachsenden im Vergleich zu anderen Altersgruppen besonders häufig vorkommen (z.B. BtMG-Delikte).<sup>986</sup> Außerdem umfasst diese Deliktsauswahl neben leichten Delikten (z.B. einfacher Diebstahl) auch schwere Straftaten (z.B. Mord/Totschlag)<sup>987</sup>. Auf diese Weise lässt sich u.a. überprüfen, ob der Anteil von Jugendstrafrecht bei schweren Delikten höher ausfällt als bei leichten. Dabei ist auch eine Gegenüberstellung des Grunddelikts und schwereren Begehungsformen des Deliktbereichs (Regelbeispiele/Qualifikationen) interessant. Zudem können Bereiche verglichen werden, bei denen Strafbefehle voraussichtlich eine große Rolle spielen (z.B. Verkehrsdelikte) und solche, bei denen sie nicht vorkommen (Verbrechen, etwa Raubdelikte). Deliktsgruppen, die nur Verbrechen umfassen, sind auch von Vorteil, um einen Einfluss von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO auszuschließen.<sup>988</sup>

<sup>982</sup> *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 149 ff. Hierzu zählen auch Regelbeispiele: *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 54 Rn. 10.

<sup>983</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 89.

<sup>984</sup> Zu dem Schweregradschlüssel und zum Vorgehen bei fehlerhaften automatisierten Deliktszuordnungen: Kapitel 3, 4.7.

<sup>985</sup> Gesetzesänderungen werden hierbei berücksichtigt, siehe auch: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 134.

<sup>986</sup> Ausführlich zur Kriminalität von Heranwachsenden: Kapitel 1.

<sup>987</sup> Bei der Deliktsgruppe Mord und Totschlag ist allerdings die Probandenzahl sehr gering, sodass sich diese nicht für detaillierte Auswertungen eignet.

<sup>988</sup> Deshalb wurde die Erpressung gemäß § 253 StGB nicht in die Gruppe der raubähnlichen Delikte aufgenommen.

Für einzelne Deliktsbereiche<sup>989</sup> wurden auch ergänzende Untersuchungen mit anderen Datenquellen durchgeführt (PKS<sup>990</sup> und Sonderauswertung der StVS<sup>991</sup>). Für diese Straftaten wurde die Deliktsgruppierung möglichst so ausgewählt, dass eine identische (oder zumindest sehr ähnliche) Kategorisierung auch anhand der anderen Datenquelle möglich ist. Aus diesem Grund wurden bei der Kategorie des einfachen Diebstahls – entsprechend der PKS – auch die §§ 248b, 248c StGB hinzugezählt.<sup>992</sup> Bei der Sonderauswertung der StVS können alle Deliktsbereiche wie im BZR/EZR gruppiert werden, da das schwerste Delikt ohne Gruppierung angegeben ist.<sup>993</sup>

*Tabelle 3.9: Kategorisierung der Deliktsgruppen*

Deliktskategorien	
Mord/Totschlag	§§ 211, 212, 213 StGB
einfache Körperverletzung	§ 223 StGB
erschwerte Körperverletzungsformen	§§ 224, 226, 227, 231 StGB <sup>994</sup>
einfacher Diebstahl	§§ 242, 248b, c StGB
erschwerte Diebstahlsformen	§§ 243, 244, 244a StGB
Raubdelikte	§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB
Betrugsdelikte	§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265b, 266, 266a, 266b StGB
Erschleichen von Leistungen	§ 265a StGB
Sachbeschädigung	§§ 303, 303a, b, 304-305a StGB
Verkehrsdelikte mit Alkohol	§§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB <sup>995</sup>
andere Verkehrsdelikte	§§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g, II, III StGB; 21, 22, 22a, b StVG
BtMG	§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG
fehlend (o.A.) <sup>996</sup>	
sonstige Delikte	

<sup>989</sup> Erschwerte Körperverletzungsformen, einfacher Diebstahl (und ähnliche Delikte), schwere Diebstahlsformen und Raub/raubähnliche Delikte.

<sup>990</sup> Siehe Kapitel 5, 5.1 und Kapitel 6, 4.2.

<sup>991</sup> Siehe Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4.

<sup>992</sup> § 231 StGB wird in der PKS allerdings bei zwei Kategorien aufgeführt „Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB“ und „gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB“, sodass eine Doppelzählung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

<sup>993</sup> Allerdings kommen in dem Datensatz der StVS augenscheinlich keine Fälle vor, bei denen das schwerste Delikt nicht eingetragen ist.

<sup>994</sup> Inkl. der entsprechenden Vorschriften der §§ 223a StGB ff. a.F. (sofern das Tatdatum vor April 1998 liegt). Diese können z.B. bei Voreintragungen vereinzelt noch vorkommen.

<sup>995</sup> Hierzu zählen auch die Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit anderen berauschenden Mitteln (§ 315 I Nr. 1a 2. Alt. StGB).

<sup>996</sup> Hierzu werden auch nichtdeutsche Strafvorschriften gezählt, da in diesen Fällen nicht erkannt werden kann, um welchen Deliktsbereich es sich handelt.

Weiterhin liegen folgende Gesichtspunkte der Deliktsgruppierung zugrunde:

- Die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) wird nicht zu der Deliktsgruppe „Mord/Totschlag“ hinzugezählt (sondern zu den „sonstigen Delikten“), da weder die Tatumstände noch der Strafraumen und der Unrechtsgehalt mit den §§ 211, 212, 213 StGB vergleichbar sind. Die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) wird nicht bei den Tötungsdelikten (sondern bei den „erschweren Körperverletzungsformen“) eingeordnet, da kein Tötungsvorsatz vorliegen muss.
- Bei den Körperverletzungsdelikten wird zwischen einfacher Körperverletzung und schweren Körperverletzungsformen unterschieden. Neben § 227 StGB wird auch die Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB) zu den erschweren Körperverletzungen gezählt, da die verursachten Taterfolge mit §§ 226 und 227 StGB vergleichbar sind. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) betrifft dagegen nur einen sehr begrenzten Täterkreis und wurde somit nicht in diese Kategorie aufgenommen.
- Bei den Diebstahlsdelikten wird zwischen dem einfachen Diebstahl (inkl. §§ 248b, c StGB) und den schweren Diebstahlsformen unterschieden. Zu den schweren Diebstahlsformen wird auch das Regelbeispiel (§ 243 StGB) gezählt, da auch hier Erschwerungsgründe verwirklicht wurden, die sich von dem einfachen Diebstahl abgrenzen lassen.
- Die Kategorie „Raubdelikte“ umfasst neben Raub und Raubqualifikationen auch den räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB) und die räuberische Erpressung (§ 255 StGB), da diese jeweils „gleich einem Räuber“ bestraft werden. Auch der räuberische Angriff auf Kraftfahrer wird hierzu gezählt, weil § 316a StGB auf §§ 249, 250, 252 und 255 StGB Bezug nimmt.
- Der Kategorie „Betrugsdelikte“ werden alle Tatbestände des zweiundzwanzigsten Abschnitts des StGB zugeordnet, abgesehen von dem Erschleichen von Leistungen. § 265a StGB wird als eigene Kategorie ausgewiesen, weil er eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung hat<sup>997</sup> und sich altersspezifische Besonderheiten (etwa das Vorhandensein einer Schüler-Monatskarte oder eines Semestertickets o.ä.) auswirken können.
- Zu der Kategorie „Sachbeschädigung“ werden alle Delikte des siebenundzwanzigsten Abschnitts des StGB gezählt.
- Die Kategorie „BtMG“ umfasst alle Straftaten, die im Betäubungsmittelgesetz geregelt sind. § 30b BtMG zählt nicht hierzu, da dies kein Straftatbestand ist, sondern nur eine Erweiterung der Strafbarkeit gemäß § 129 StGB.<sup>998</sup>
- Bei den beiden Verkehrsdeliktsgruppen (Verkehrsdelikte mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) ist ausnahmsweise nicht nur der Paragraph für die Deliktskategorisierung relevant, sondern auch Satz, Absatz und Nummer

<sup>997</sup> Vgl. Kapitel 1, 1. (Auswertung der PKS).

<sup>998</sup> MüKo-StGB/Katz, § 30b BtMG Rn. 1.

der angewendeten Vorschriften (z.B. § 315c I Nr. 1a StGB). Diese sind im Register aber nicht immer vollständig eingetragen, sondern beispielsweise nur „§ 315c Abs. 1 StGB“.<sup>999</sup> Da diese Fälle nur selten vorkommen, wurden sie der Übersichtlichkeit halber nicht als dritte Verkehrsdeliktsgruppe aufgeführt, sondern der Kategorie „andere Verkehrsdelikte“ zugeordnet.<sup>1000</sup> Sie machen im Gesamt-Entscheidungsdatensatz weniger als 1 % der Kategorie „andere Verkehrsdelikte“ aus (2,1 % bei der ausgewählten Untersuchungsgruppe der deutschen Heranwachsenden, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen).<sup>1001</sup> Fahrlässige Tötungen/Körperverletzungen (§§ 222, 229 StGB) werden nicht zu den Verkehrsdelikten gezählt (sondern zu den „sonstigen“ Delikten), weil sich mit den BZR/EZR-Daten nicht eindeutig bestimmen lässt, ob ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gegeben ist.<sup>1002</sup>

#### 6.4 Voreintragungen

Bei der Altersgruppe der (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden lassen sich die Voreintragungen umfangreicher auswerten als bei älteren Probanden. Zum einen sind neben den Verurteilungen auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, die bei jungen Probanden auch als Vorbelastung eine wichtige Rolle spielen, im BZR/EZR als Voreintragung erfasst (im Gegensatz zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, die nicht im BZR/EZR registriert werden). Zum anderen kommt es bei jungen Probanden seltener zu Tilgungsverlusten hinsichtlich der Voreintragungen.<sup>1003</sup>

In der hiesigen Untersuchung werden vor allem die Anzahl der Voreintragungen und die Art der schwersten Voreintragung ausgewertet.<sup>1004</sup> Als Voreintragung werden die im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen erfasst, deren Entscheidungsdatum vor demjenigen der Bezugsentscheidung liegt.<sup>1005</sup> Auch Entscheidungen, die eine frühere Entscheidung miteinbeziehen, und solche, die später in eine andere Entscheidung miteinbezogen werden, werden grundsätzlich zu den Vor-

---

<sup>999</sup> Siehe auch Köhler, Straffällige Frauen, S. 88; Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 147.

<sup>1000</sup> Siehe auch Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 147.

<sup>1001</sup> N=907 im Entscheidungsdatensatz, n=268 bei der ausgewählten Untersuchungsgruppe. Die Verzerrungsgefahr erscheint daher gering.

<sup>1002</sup> Siehe näher Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 147 f.; Kirchner, in: Rückfallforschung, S. 261, 263 f. In der StVS ist dagegen erkennbar, ob ein Zusammenhang des Deliktes mit dem Straßenverkehr vorliegt: StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2007, Tabelle 2.1.

<sup>1003</sup> Hierzu Kapitel 3, 4.4.

<sup>1004</sup> Zur „Einschlägigkeit“ der Voreintragungen: Kapitel 5, 6.6.2.

<sup>1005</sup> Vereinzelt kommt es auch vor, dass *abgesehen von* der Bezugsentscheidung auch andere Entscheidungen am gleichen Tag erlassen werden, diese werden auch als Voreintragung erfasst. Dies betrifft 0,1 % der als Voreintragung für den Gesamt-Entscheidungsdatensatz ermittelten Entscheidungen (n=2.182).

eintragungen gezählt. Eine Ausnahme bilden jedoch die prozessualen Einbeziehungen nach §§ 460 StPO, 66 JGG, die nachträglich mehrere Entscheidungen zu einer Entscheidung verbinden. Bei diesen ist eine differenzierende Betrachtung angebracht:

- Bei der Anzahl der Voreintragungen werden nachträgliche prozessuale Einbeziehungen (§§ 460 StPO, 66 JGG) nicht mitgezählt. Die Zufälligkeit, dass die Einbeziehung nicht direkt im Urteil (§ 31 II JGG oder § 55 StGB), sondern erst als spätere prozessuale Entscheidung erfolgte, soll nicht für die Anzahl der Voreintragungen maßgeblich sein.<sup>1006</sup>
- Bei der *Art* der schwersten Voreintragung werden dagegen auch die Entscheidungen nach §§ 460 StPO, 66 JGG berücksichtigt. Die Zufälligkeit, dass diese Reaktion nicht bei einer Einbeziehung direkt im Urteil (§ 31 II JGG oder § 55 StGB) verhängt wurde, sondern erst in der nachfolgenden prozessualen Entscheidung, soll nicht die Art der schwersten Voreintragung beeinflussen.

Derartige prozessuale Einbeziehungen (§§ 460 StPO, 66 JGG) werden daher nur bei der *Art* der schwersten Voreintragung, nicht dagegen bei der Bestimmung der *Anzahl* der Voreintragungen mitgezählt. Selbst bei einem solchen Vorgehen kann man allerdings nicht von der Anzahl der Voreintragungen auf die Anzahl der vorherigen Straftaten schließen. Dies liegt zum einen daran, dass das Dunkelfeld und nicht im BZR/EZR eingetragene Entscheidungen nicht erfasst werden können. Zum anderen können in einer Voreintragungs-Entscheidung auch mehrere Delikte in Tatmehrheit abgeurteilt worden sein.

Die Anzahl der Voreintragungen wird in folgende Kategorien gruppiert: keine Voreintragung, 1 Voreintragung, 2 Voreintragungen, 3-4 Voreintragungen, 5 und mehr Voreintragungen. Sind mehrere Voreintragungen vorhanden, erfolgt die Auswahl der schwersten nach denselben Kriterien wie die Auswahl der schwersten Reaktion innerhalb einer Bezugsentscheidung.<sup>1007</sup> Auch die Kategorien der Art der schwersten Voreintragung entsprechen grundsätzlich denjenigen der Bezugsentscheidungen (Kapitel 3, 6.2). Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf der Voreintragungsebene allerdings nicht zwischen verschiedenen Arten von jugendstrafrechtlichen Einstellungen differenziert (Kategorie „§§ 45, 47 JGG“). Bei ausgewählten Untersuchungen werden die Voreintragungskategorien auch noch gröber zusammengefasst. Die abweichende Kategorisierung wird dort im Zusammenhang mit den Auswertungen vorgestellt.

<sup>1006</sup> Anders in der bundesweiten Legalbewährungsstudie: Dort werden alle „vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen“ gezählt, dies umfasst auch die prozessualen Einbeziehungen nach §§ 460 StPO, 66 JGG: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 82.

<sup>1007</sup> Siehe auch *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 18. Dasselbe gilt, wenn mehrere Reaktionen in einer Voreintragungsentscheidung verhängt wurden. Zur Auswahl der schwersten Bezugsentscheidung: Kapitel 3, 6.2.



### 6.5 Folgeentscheidungen und Rückfallbegriff

Die Eintragungen im Register legen auch den Rückfallbegriff fest, der in der hiesigen Untersuchung verwendet wird. Als „Rückfall“ können hier nur „Folgeentscheidungen“ erfasst werden: Dies sind im BZR/EZR eingetragene Entscheidungen, denen eine Tat im Rückfallzeitraum zugrunde liegt.<sup>1008</sup> Für die Untersuchung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden und für die Analyse der Wirkung von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen wäre eigentlich wünschenswert, wenn jede neue Straftat berücksichtigt werden könnte.<sup>1009</sup> Dies ist aber aufgrund der genannten Einschränkungen der Datengrundlage nicht möglich: Taten, die z.B. nicht entdeckt oder nicht aufgeklärt werden, können nicht als Rückfall gezählt werden. Dasselbe gilt für diejenigen Taten, wegen denen eine Reaktion verhängt wird, die nicht im BZR/EZR registriert wird (z.B. §§ 153, 153a StPO, s.o.). Diese Einschränkungen der verwendeten Datenquelle müssen freilich sowohl bei der Konzeption als auch bei der Interpretation der Auswertung berücksichtigt werden.

Der Rückfallzeitraum von 3 Jahren (3 x 360 Tage<sup>1010</sup>) beginnt bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen mit der Bezugsentscheidung, bei den im Jahr 2007 aus der Haft Entlassenen wird auf den Zeitpunkt der Vollstreckungserledigung (bei Vollverbüßern) bzw. auf den Zeitpunkt des Aussetzungsbeschlusses (bei Strafretaussetzungen) abgestellt (s.o.). Dieses Anknüpfen an die Entlassung hat freilich zur Folge, dass Straftaten während der Haftzeit nicht als Rückfall zählen.<sup>1011</sup>

Als Folgeentscheidungen werden auch später einbezogene Entscheidungen gezählt und solche, die frühere Entscheidungen miteinbeziehen (§ 31 II JGG und § 55 StGB<sup>1012</sup>). Nachträgliche prozessuale Einbeziehungen gemäß §§ 460 StPO, 66 JGG werden dagegen nicht als Folgeentscheidung erfasst. Dies ist darin begründet, dass bei derartigen Entscheidungen kein Tatdatum im Register eingetragen ist (s.o.) und ihnen auch keine „eigene“ Tat zugrunde liegt. Sie sind nur eine nachträgliche prozessuale Zusammenführung von früheren Entscheidungen, sodass

---

<sup>1008</sup> Da das Datum der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat angegeben wird, ist nicht sichergestellt, dass *alle* Taten nach Eintritt in den Rückfallzeitraum begangen wurden: *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 171.

<sup>1009</sup> Vgl. *Jehle*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 119, S. 121 f.

<sup>1010</sup> *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 173. Ausnahmsweise wird in Kapitel 7, 1.7 auch ein 6-jähriger Rückfallzeitraum (6 x 360 Tage) ab Entscheidung/Entlassung in 2007 anhand der dritten Erhebungswelle der Legalbewährungsstudie (*Jehle et al.*, Legalbewährung 2016) untersucht.

<sup>1011</sup> Vgl. auch Kapitel 3, 3.2.3.

<sup>1012</sup> Die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe gemäß § 55 StGB setzt allerdings – anders § 31 II JGG – voraus, dass das Tatdatum vor dem Entscheidungsdatum der einbezogenen Entscheidung liegt. Nachträgliche Gesamtstrafen als schwerste Folgeentscheidung kommen also nur dann in Betracht, wenn eine Folgeentscheidung in eine spätere Folgeentscheidung einbezogen wird (ähnlich: *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 85).

die Voraussetzungen für die Zählung als Folgeentscheidung (Tatdatum während des Rückfallbeobachtungszeitraums, s.o.) nicht erfüllt sind.<sup>1013</sup>

In der hiesigen Untersuchung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden wird vor allem die Art der ersten und der schwersten Folgeentscheidung ausgewertet.<sup>1014</sup> Für die Bestimmung der ersten Folgeentscheidung ist das Entscheidungsdatum maßgeblich. Die Auswahl der schwersten von mehreren Folgeentscheidungen erfolgt nach denselben Kriterien wie die Auswahl der schwersten Voreintragung (s.o.). Die Kategorisierung der Folgeentscheidungen orientiert sich grundsätzlich an der Einteilung der Bezugsentscheidungsarten<sup>1015</sup>, wird aber in weniger Gruppen zusammengefasst:

- keine Folgeentscheidung,
- jugendstrafrechtliche Einstellungen (§§ 45, 47 JGG),
- ambulante Folgeentscheidung (Geldstrafen, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel inkl. Jugendarrest),
- Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung (inkl. § 27 JGG),
- Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung,
- sonstige Folgeentscheidung.

Auf der Folgeentscheidungsebene wird nicht zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Verurteilungen unterschieden, da zur Tatzeit der Bezugsentscheidung Heranwachsende bei Eintritt in den Rückfallzeitraum häufig bereits das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>1016</sup> Jugendstrafrechtliche Einstellungen werden aber dennoch als gesonderte Kategorie dargestellt. Auf diese Weise lässt sich erkennen, dass deren Berücksichtigung als Folgeentscheidung (bei gleichzeitiger Nichterfassung der §§ 153, 153a StPO) keinen großen Einfluss auf die Rückfallquoten hat.<sup>1017</sup> Wie bei den Voreintragungen erfolgt auch bei den Folgeentscheidungen keine Differenzierung nach der Art der jugendstrafrechtlichen Einstellung. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen nicht nur Verurteilungen zu Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und zu jugendrichterlichen Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14 und 15 JGG, sondern auch der Jugendarrest, da er nur mit einer kurzen Freiheitsentziehung verbunden ist (vgl. § 16 IV JGG).<sup>1018</sup>

---

<sup>1013</sup> Es wäre zwar interessant, auch Entscheidungen nach § 460 StPO und § 66 JGG bei der Art der schwersten Folgeentscheidung auszuwerten, sofern diese eine Entscheidung miteinbeziehen, der eine Tat im Rückfallzeitraum zugrunde liegt. Dies ist aber nicht möglich, da im übermittelten Datensatz nicht erkennbar ist, *welche* Entscheidung einbezogen wird (Kapitel 5, 4.3.5).

<sup>1014</sup> Auf die deliktsspezifische Auswertung der Folgeentscheidungen wird in Kapitel 7, 1.5 und 3.1 eingegangen.

<sup>1015</sup> Siehe Kapitel 3, 6.2.

<sup>1016</sup> Siehe Kapitel 7, 1.3, dort erfolgt auch eine Differenzierung zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Folgeentscheidungen.

<sup>1017</sup> Zu dieser Problematik Kapitel 3, 4.1.

<sup>1018</sup> So auch in der bundesweiten Legalbewährungsstudie: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 55.

## 6.6 Sonstige Merkmale

Neben den zuvor vorgestellten Variablen kann auch eine Reihe von weiteren Merkmalen ausgewertet werden: Wird nach dem Geschlecht unterschieden, gibt es einzelne Fälle, bei denen das Geschlecht nicht eingetragen ist. Diese werden nicht in einer gesonderten Kategorie dargestellt, sondern lediglich in der Gesamtheit der Probanden berücksichtigt. Bei Auswertungen, die auch nichtdeutsche Probanden umfassen, wird nur zwischen deutschen und nichtdeutschen Probanden<sup>1019</sup> unterschieden. Eine Auswertung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten erfolgt nicht, da die Analyse der Sanktionierung und Rückfälligkeit von nichtdeutschen Probanden vielen methodischen Schwierigkeiten<sup>1020</sup> unterworfen ist.

Die Erstellung und Kategorisierung von weiteren Variablen, die jeweils nur an einzelnen Stellen der Arbeit relevant sind, wird im Rahmen der jeweiligen Auswertung erläutert. Hierzu zählt z.B. die Analyse von Einbeziehungen früherer Entscheidungen (Kapitel 5, 4.), die Auswertung der Sanktionierung in Landgerichtsbezirken (Kapitel 6, 6.2) und die (näherungsweise) Erfassung von Strafbefehlen (Kapitel 6, 5.2).

## 7. Ergänzende Auswertungen weiterer Datenquellen

Die Ausführungen in Kapitel 3, 4.1 haben deutlich gemacht, dass die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden mit den Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters nicht umfassend abgebildet werden kann. Aus diesem Grund werden für bestimmte Forschungsfragen ergänzend andere Datenquellen herangezogen: Um den Umfang von im BZR/EZR nicht eingetragenen Einstellungsarten (insb. §§ 153, 153a StPO) bei Heranwachsenden im Bundesgebiet und in den einzelnen Bundesländern zumindest näherungsweise einzuschätzen, werden u.a. Vergleiche zwischen der PKS und dem BZR/EZR<sup>1021</sup> durchgeführt und Sonderauswertungen der Strafverfolgungsstatistik<sup>1022</sup> sowie der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften<sup>1023</sup> vorgenommen. Für das Bundesland Sachsen-Anhalt standen auch altersdifferenzierte Informationen zu staatsanwaltschaftlichen Erledigungen (z.B. Einstellungen nach §§ 153, 153a StGB bei Heranwachsenden und anderen Altersgruppen) zur Verfügung.<sup>1024</sup> Die Methodik zu diesen ergänzenden Auswertungen wird jeweils im Zusammenhang mit den Ergebnissen dargestellt.

---

<sup>1019</sup> Zu den Nichtdeutschen zählen auch staatenlose Probanden. Diejenigen, bei denen die Staatsangehörigkeit fehlt oder ungeklärt ist, werden nicht als eigene Kategorie dargestellt, sondern nur in der Gesamtheit der Probanden berücksichtigt.

<sup>1020</sup> Ausführlich Kapitel 3, 5.1.

<sup>1021</sup> Kapitel 5, 5.1 und Kapitel 6, 4.2.

<sup>1022</sup> Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4.

<sup>1023</sup> Kapitel 5, 5.2 und Kapitel 6, 4.3.2.

<sup>1024</sup> Kapitel 6, 4.3.3.

## 8. Validität der Daten

### 8.1 Entscheidungsdatensatz und StVS 2007

Zunächst wird untersucht, welche Unterschiede zwischen dem Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR und den Daten der Strafverfolgungsstatistik<sup>1025</sup> bestehen.<sup>1026</sup> Da in der vorliegenden Untersuchung die strafrechtliche Behandlung von deutschen Heranwachsenden im Mittelpunkt steht, wird der Vergleich auf diese Probandengruppe beschränkt.<sup>1027</sup> Gewisse Unterschiede sind bereits aufgrund der verschiedenen Erhebungsmodalitäten zu erwarten:

So wird z.B. in dem hier verwendeten Entscheidungsdatensatz (Entscheidungs-DS 2007 „*first*“) für jeden Probanden nur die erste Entscheidung im Jahr 2007 gezählt.<sup>1028</sup> In der StVS werden dagegen alle Entscheidungen dieses Bezugsjahrs erfasst. Daher wird hier zu Vergleichszwecken ein weiterer Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR herangezogen, der alle Entscheidungen im Jahr 2007 enthält (Entscheidungs-DS 2007 „*all*“).

Außerdem erfolgt die Probandenauswahl für den Entscheidungsdatensatz anhand des *Entscheidungsdatums* im Jahr 2007, bei der StVS wird dagegen an das *Rechtskraftdatum* im Jahr 2007 angeknüpft.<sup>1029</sup> Grundsätzlich ließe sich auch ein Entscheidungsdatensatz erstellen, der auf das Rechtskraftdatum abstellt.<sup>1030</sup> Für den hiesigen Vergleich bietet sich dies aber nicht an, da aufgrund des fehlenden Rechtskraftdatums keine Auswertung von allen jugendstrafrechtlichen Einstellungen möglich wäre.

Für den Vergleich werden nur diejenigen Reaktionen ausgewählt, die mit den BZR/EZR-Daten ausgewertet werden können.<sup>1031</sup> In Abb. 3.10 wird deutlich, dass die Ergebnisse der Sonderauswertung der StVS und diejenigen des Entscheidungsdatensatzes, der alle Entscheidungen des Bezugsjahrs 2007 enthält („*all*“), ähnlich ausfallen.<sup>1032</sup> Freilich ist die Gesamtzahl der Entscheidungen in der StVS

<sup>1025</sup> Es wird auf das Off-Site-File zur Strafverfolgungsstatistik 2007 abgestellt, das für die hiesige Sonderauswertung der StVS (Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4) durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (Forschungsdatenzentrum) zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>1026</sup> Zum Vergleich des Gesamtdatensatzes des BZR/EZR mit der StVS: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013 S. 23 und 2016, S. 35.

<sup>1027</sup> Sowohl in der StVS [*StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 7] als auch in der hiesigen Auswertung des BZR/EZR (Kapitel 3, 5.2) sind nur Entscheidungen deutscher Justizbehörden umfasst.

<sup>1028</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>1029</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, S. 6.

<sup>1030</sup> So z.B. bei *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016 S. 35.

<sup>1031</sup> Zu gerichtlichen Einstellungen nach der StPO und zu Freisprüchen, die nur in der StVS enthalten sind, siehe die Sonderauswertungen der StVS in Kapitel 5, 5.3 und Kapitel 6, 4.4.

<sup>1032</sup> Gewisse Unterschiede sind auch durch fehlerhaft gemeldete Angaben in der StVS für bestimmte Bundesländer möglich, siehe *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 23.

deutlich geringer, da dort keine Entscheidungen nach § 45 I JGG und § 45 II JGG umfasst sind.

Erwartungsgemäß fallen die absoluten Zahlen geringer aus, wenn für jeden Probanden nur die erste Entscheidung im Jahr 2007 ausgewählt wird (Entscheidungsdatensatz „first“). Die Anteile der strafrechtlichen Reaktionen an den Verurteilungen und auch die Bedeutung von § 47 JGG und § 45 III JGG sind aber bei allen drei Datensätzen ähnlich.

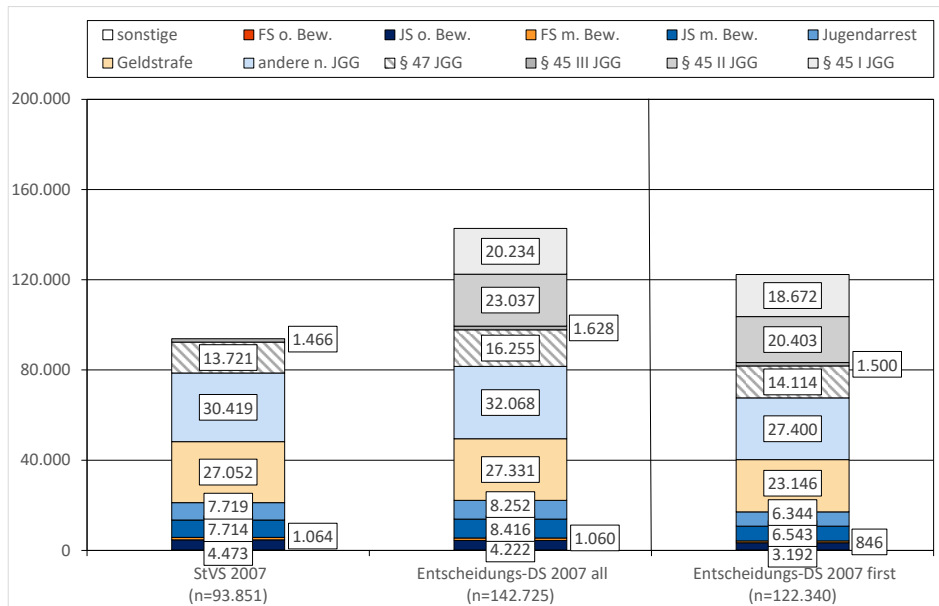


Abb. 3.10: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand der StVS und der BZR/EZR-Daten<sup>1033</sup>

Aufgrund der kurzen Tilgungsfristen ist insbesondere von Interesse, inwiefern die Ergebnisse für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) und den Schuldspruch (§ 27 JGG) in den Datenquellen voneinander abweichen. Aufgrund des neuen Untersuchungsdesigns der bundesweiten Legalbewährungsstudie (2. Erhebungswelle) sind keine erheblichen Mindererfassungen mehr zu erwarten.<sup>1034</sup> Tatsächlich sind bei den Schuldsprüchen (§ 27 JGG) nur geringe Abweichungen erkennbar: In der StVS finden sich bei den deutschen Heranwachsenden

<sup>1033</sup> Nur Deutsche (bei StVS: auch o.A.), ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Quelle der StVS-Daten: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Aufgrund der geringen Häufigkeit nicht erkennbar sind die Werte für Freiheitsstrafen ohne Bewährung und für die sonstigen Entscheidungen, Absolutzahlen in Tabelle A.3.10 im Anhang.

<sup>1034</sup> Hierzu Kapitel 3, 4.4 und *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 28 f.

1.334 Fälle, bei denen die „*Entscheidung über die Verbhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt*“ ist. Diese machen 11 % der 12.187 Jugendstrafen (mit oder ohne Bewährung aus). Im Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR, der alle Entscheidungen im Jahr 2007 berücksichtigt („*alt*“), sind nur etwas weniger Schuldsprüche erfasst (n=1.209). Auch ihr Anteil an den 12.638 Jugendstrafen (mit oder ohne Bewährung) fällt erwartungsgemäß nur leicht geringer aus (10 %).<sup>1035</sup>

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt kommt bei den hier ausgewählten Heranwachsenden in beiden Datenquellen nur selten vor. In der StVS macht die Kategorie „*Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)*“ bei den deutschen Heranwachsenden nur 0,7 % der 27.052 Geldstrafen aus (n=178), daneben finden sich 15 Entscheidungen der Kategorie „*Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59b StGB)*“. In dem Entscheidungsdatensatz („*alt*“) finden sich etwas weniger Verwarnungen mit Strafvorbehalt (n=130 von 27.331 Geldstrafen). Worauf diese geringeren Werte zurückzuführen sind, lässt sich nicht ermitteln. Selbst wenn es trotz des neuen Untersuchungsdesigns zu einer gewissen Mindererfassung dieser Reaktionen bei Heranwachsenden kommen sollte, wären aufgrund der geringen Bedeutung dieser Regelungen bei dieser Altersgruppe, die sich auch in der StVS zeigt, keine erheblichen Verzerrungen zu befürchten.

## 8.2 Diversionsentscheidungen: Geschäftsstatistiken

Bei einer Auswertung von *H.-J. Herrmann* (Baden-Württemberg, Bezugsjahr 1979) wurden 27 % der in der Stichprobe untersuchten Fälle des § 45 JGG nicht im Erziehungsregister eingetragen; dies betraf vor allem einzelne Landgerichtsbezirke.<sup>1036</sup> Bei dieser Studie wurden anhand einer Aktenauswertung gewonnene Informationen mit den Eintragungen in den zu diesen Probanden angeforderten Registerauszügen verglichen.<sup>1037</sup>

Da Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei der hiesigen Auswertung von großer Bedeutung sind, sollen die Absolutzahlen dieser Entscheidungen im BZR/EZR mit den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte verglichen werden. Die genannten Studienergebnisse liegen lange zurück, sodass auf diese Weise überprüft werden soll, ob es auch heute noch Hinweise dafür gibt, dass eine erhebliche Mindererfassung der Diversionsentscheidungen im BZR/EZR gegeben ist. Die Daten der Geschäftsstatistiken enthalten allerdings keine Angaben zum Alter oder zur Staatsangehörigkeit, sodass im Folgenden nicht auf deutsche Heranwachsende, sondern nur auf die Gesamtgruppe aller Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG abgestellt werden kann.

<sup>1035</sup> Auch in Bezug auf § 27 JGG sind kaum Tilgungsverluste zu befürchten: *Jebke et al.*, Legalbewährung 2013, S. 28 f.

<sup>1036</sup> Hierzu *Heinz*, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, S. 163, S. 180; *Heinz/Spieß/Storz*, in: Kriminologische Forschung in den 80er-Jahren, S. 631, S. 643.

<sup>1037</sup> *Heinz*, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, S. 163, S. 180.

Die Geschäftsstatistik weist die Erledigungsgründe verfahrensbezogen<sup>1038</sup> und bezogen auf die von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen aus. Bei der letztgenannten Erfassungsmodalität wird die Erledigungsart für jeden Beschuldigten gesondert erfasst. Dies wird als vorzugswürdig für einen Vergleich mit den hiesigen Daten erachtet. Verwendet wird wiederum – wie bei dem Vergleich mit der StVS – ein Entscheidungsdatensatz, in dem nicht nur die erste Entscheidung im Jahr 2007 für jeden Beschuldigten, sondern *alle* Entscheidungen im Jahr 2007 erfasst werden (Entscheidungs-Datensatz „*all*“, s.o.).

Tabelle 3.11 stellt die addierten absoluten Zahlen für Einstellungen nach §§ 45 I, II, III und 47 JGG anhand der Geschäftsstatistiken (der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte) und anhand des Entscheidungsdatensatzes („*all*“, s.o.) für das Jahr 2007 gegenüber. Aufgrund der Hinweise auf regionale Unterschiede<sup>1039</sup> erscheint ein Vergleich der Daten für die einzelnen Bundesländer aussagekräftiger als die Gesamtzahlen für das Bundesgebiet.

Addiert man die absoluten Zahlen der §§ 45 I, II, III und 47 JGG in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte, sind in keinem Bundesland besonders auffällige Unterschiede zwischen dem Entscheidungsdatensatz „*all*“ und den Geschäftsstatistiken zu erkennen. Die Registerdaten machen jeweils zwischen 84 % und 96 % der anhand der Geschäftsstatistik ermittelten Werte aus.

Bei einer Differenzierung zwischen den einzelnen jugendstrafrechtlichen Einstellungsnormen fällt auf, dass sich in einigen Bundesländern bei § 45 II JGG und § 47 JGG größere Unterschiede zwischen den Datenquellen zeigen als bei § 45 I JGG (siehe Tabelle A.3.11 im Anhang).<sup>1040</sup> Besonders große Abweichungen finden sich bei § 45 III JGG.<sup>1041</sup> Allerdings haben die Einstellungen nach § 45 III JGG in keinem Bundesland eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung, sodass keine großen Verzerrungen bei den Gesamtergebnissen entstehen. Problematischer erscheinen die Abweichungen bei § 45 II JGG, da diese Einstellungsnorm zahlenmäßig bedeutsam ist. Ob die Unterschiede tatsächlich an einer Mindererfassung im Register liegen, oder ob sie auf andere Aspekte zurückzuführen sind, ließe sich nur anhand einer (stichprobenhaften) Aktenauswertung aufklären. Gleiches gilt für die Frage, ob in den Geschäftsstatistiken alle jugendstrafrechtlichen Einstellungen erfasst werden.

---

<sup>1038</sup> Bei mehreren Beschuldigten in einem Verfahren wird „je Verfahren nur eine – die schwerste – Erledigungsart“ gezählt: *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2007, S. 9.

<sup>1039</sup> *Heinz*, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, S. 163, S. 180 und *Heinz/Spieß/Storz*, in: Kriminologische Forschung in den 80er-Jahren, S. 631, S. 643.

<sup>1040</sup> Bei § 45 II JGG machen die Registerdaten zwischen 73 % und 105 % der anhand der Geschäftsstatistik ermittelten Werte aus, bei § 47 JGG zwischen 75 % und 106 %.

<sup>1041</sup> Die Registerdaten machen dort zwischen 34 % und 100 % der anhand der Geschäftsstatistik ermittelten Werte aus; große Abweichungen finden sich auch bei Bundesländern, bei denen die Absolutzahlen dieser Einstellungsart als ausreichend für einen solchen Vergleich anzusehen sind (z.B. NRW: n=237 gegenüber n=703).

Tabelle 3.11: Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG nach Bundesländern anhand der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte<sup>1042</sup> und der BZR/EZR-Daten<sup>1043</sup>

	§§ 45, 47 JGG		
	Entscheidungs-DS „all“	StA- u. Gerichts- Statistik	Entsch.-Datensatz „all“ / StA- u. Gerichts-Statistik
BaWü	34.293	37.495	91 %
Bayern	30.902	34.890	89 %
Berlin	15.229	15.913	96 %
Bremen	4.337	4.528	96 %
Hamburg	9.905	11.160	89 %
Hessen	17.667	21.102	84 %
Niedersachsen	28.714	30.614	94 %
NRW	64.763	71.709	90 %
Rheinland-Pfalz	12.206	14.334	85 %
Saarland	2.544	2.663	96 %
Schleswig-H.	10.393	11.059	94 %
Brandenburg	9.933	10.934	91 %
Mecklenburg-V.	7.199	8.342	86 %
Sachsen	11.793	13.809	85 %
Sachsen-Anhalt	8.197	9.358	88 %
Thüringen	7.421	8.382	89 %
gesamt	275.496	306.292	90 %

Die hier gezeigten Vergleichsergebnisse sprechen nicht dafür, dass bei den Gesamtzahlen der §§ 45, 47 JGG erhebliche Verzerrungen für das Bundesgebiet zu erwarten sind. Zumindest müsste es in beiden Datenquellen zu erheblichen Mindererfassungen gekommen sein. Gänzlich ausgeschlossen werden kann dies ohne Aktenauswertung freilich nicht. Besondere Vorsicht ist bei den regionalen Analysen (Kapitel 6) angebracht. Dort sollten beispielsweise geringe regionale Unterschiede hinsichtlich der Diversionsquote nicht überbewertet werden. Außerdem ist mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht erkennbar, inwiefern sich diese Abweichungen zwischen den Datenquellen auf der Ebene der Landgerichtsbezirke verteilen. Sollten – wie die früheren Studienergebnisse nahe legen – vor allem bestimmte Landgerichtsbezirke von einer Mindererfassung im BZR/EZR betroffen sein, schränkt dies die Aussagekraft von Auswertungen der Diversionsquote auf Landgerichtsebene ein.

<sup>1042</sup> *StBA (Hrvg.)*, Staatsanwaltschaften 2007, Tabelle 2.4.1; *StBA (Hrvg.)*, Strafgerichte 2007, Tabellen 2.3 (AG) und 4.3 (LG), eigene Berechnungen.

<sup>1043</sup> Entscheidungsdatensatz 2007 „all“, ohne Differenzierung des Alters und der Staatsangehörigkeit.



### 8.3 Entscheidungs- und Rückfalldatensatz 2007

Für die Untersuchung der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden wird auf den Entscheidungsdatensatz des Bezugsjahrs 2007 abgestellt, der für jeden Probanden die erste Entscheidung im Jahr 2007 enthält („*first*“).<sup>1044</sup> Für die Analyse der Rückfälligkeit wird der Rückfalldatensatz herangezogen, sodass sich die Datenquellen bei den Auswertungen zur Sanktionierung und zur Legalbewährung unterscheiden.<sup>1045</sup> Abb. 3.12 zeigt die Ergebnisse der strafrechtlichen Behandlung der deutschen Heranwachsenden anhand von beiden Datensätzen im Vergleich.

Die Häufigkeit der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, und von Verurteilungen zu jugendrichterlichen Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG, zu Geldstrafen und zu einem Jugendarrest ist nahezu identisch (siehe Abb. 3.12). Dies war zu erwarten, da es bei diesen Reaktionen in beiden Datensätzen auf die erste Entscheidung im Jahr 2007 ankommt.<sup>1046</sup> Größere Abweichungen finden sich u.a. bei den Jugendstrafen mit Bewährung. Bei dieser Kategorie fallen die absoluten Zahlen im Rückfalldatensatz um 14 % höher aus als im Entscheidungsdatensatz. Dasselbe gilt auch für die Freiheitsstrafen mit Bewährung.<sup>1047</sup> Dies könnte damit zusammenhängen, dass im Rückfalldatensatz sowohl die im Jahr 2007 verhängten bedingten Jugend- und Freiheitsstrafen gezählt werden als auch diejenigen Probanden, deren Bewährungsstrafe widerrufen wurde – sofern der Proband im Jahr 2007 entlassen worden ist.<sup>1048</sup> Selbst bei den Bewährungsstrafen fallen die Abweichungen aber nicht so erheblich aus, dass sich bei den beiden Datensätzen ein gänzlich unterschiedliches Bild der strafrechtlichen Behandlung zeigen würde. Auch die Gesamtzahl der im Rückfalldatensatz erfassten Probanden ist nur geringfügig höher als im Entscheidungsdatensatz (123.386 gegenüber 122.340 deutsche Heranwachsende).

---

<sup>1044</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>1045</sup> Im Entscheidungsdatensatz entstammen alle Bezugsentscheidungen dem Jahr 2007. Im Rückfalldatensatz ist bei Haftentlassenen das Entlassungsdatum im Jahr 2007 (bzw. der Aussetzungsbeschluss bei Strafrestaussetzungen) maßgeblich, sodass die Bezugsentscheidung schon vor dem Jahr 2007 ergangen sein kann. Siehe Kapitel 3, 3.2.2.

<sup>1046</sup> Hierzu Kapitel 3, 3.2.3.

<sup>1047</sup> Deutliche Unterschiede gibt es auch bei den sonstigen Entscheidungen (um 30 % höhere Absolutzahlen im Rückfalldatensatz). Bei den unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich eine gegenteilige Tendenz: Dort sind die Absolutzahlen im *Entscheidungsdatensatz* um 13 % höher als im Rückfalldatensatz. Bei beiden Kategorien finden sich aber nur vergleichsweise wenige Probanden (ca. 100 oder weniger).

<sup>1048</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.2.

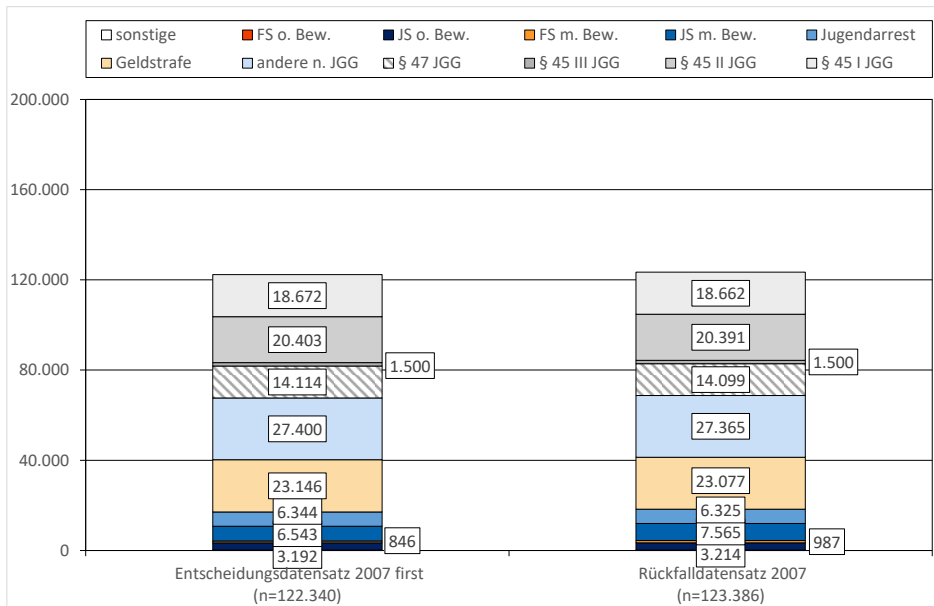


Abb. 3.12: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden anhand des Entscheidungsdatensatzes 2007 („first“) und des Rückfalldatensatzes 2007<sup>1049</sup>

#### 8.4 Bezugsjahre 2007 und 2010

Das Bezugsjahr 2007, das bei der hiesigen Untersuchung zugrunde gelegt wurde, liegt bereits mehrere Jahre zurück.<sup>1050</sup> Im Folgenden wird deshalb überprüft, ob sich ähnliche Ergebnisse hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung und der Rückfälligkeit von Heranwachsenden zeigen, wenn auf ein aktuelleres Bezugsjahr (2010) der Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten abgestellt wird.<sup>1051</sup> Hierfür werden Daten der zuletzt veröffentlichten 3. Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie<sup>1052</sup> herangezogen.

Abb. 3.13 zeigt die strafrechtliche Behandlung der hier ausgewählten Heranwachsenden im Bezugsjahr 2007 (2. Erhebungswelle) im Vergleich mit denjenigen des Bezugsjahrs 2010 (3. Erhebungswelle)<sup>1053</sup>.

<sup>1049</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Aufgrund der geringen Absolutzahlen sind die Werte für Freiheitsstrafen ohne Bewährung und für die sonstigen Entscheidungen nicht erkennbar. Absolutzahlen in Tabelle A.3.12 im Anhang.

<sup>1050</sup> Zur Auswahl des Bezugsjahres: Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>1051</sup> Daten für das Bezugsjahr 2013 sind (noch) nicht verfügbar.

<sup>1052</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2016.

<sup>1053</sup> Maßgeblich ist dieselbe Probanden- und Entscheidungsauswahl wie im Bezugsjahr 2007 (vgl. Kapitel 3, 5.).

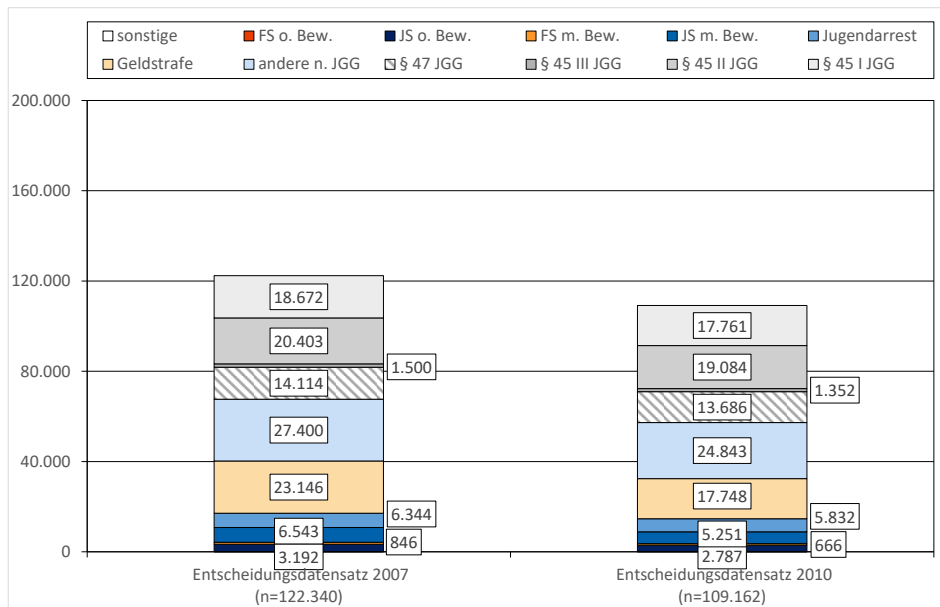


Abb. 3.13: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in 2007 und in 2010 (alle Delikte)<sup>1054</sup>

In Abb. 3.13 ist eine deutliche Abnahme der absoluten Zahlen von Bezugsentscheidungen bei (deutschen) Heranwachsenden im Bezugsjahr 2010 im Vergleich zu 2007 zu erkennen. Ein derartiger Trend zeigt sich nicht nur bei der hier ausgewählten Probandengruppe, sondern auch im Gesamt-Datensatz der bundesweiten Legalbewährungsstudie und anhand von Daten der StVS.<sup>1055</sup> Zwischen den Bezugsjahren 2004 und 2007 veränderten sich die absoluten Zahlen des Gesamt-Datensatzes in der bundesweiten Legalbewährungsstudie dagegen kaum.<sup>1056</sup>

Für den Rückgang der absoluten Zahlen zwischen 2007 und 2010 können mehrere Gründe verantwortlich sein. So lässt sich beispielsweise in diesem Zeitraum auch eine Abnahme der absoluten Zahlen der deutschen Wohnbevölkerung bei den Heranwachsenden erkennen<sup>1057</sup>, der allerdings weniger ausgeprägt ausfällt als derjenige in Abb. 3.13. Auf den Rückgang der Tatverdächtigenzahlen und der entsprechenden Belastungszahlen dieser Altersgruppe wurde bereits in Kapitel 1 eingegangen.

<sup>1054</sup> Entscheidungsdatensatz 2007 (2. Erhebungswelle) und Entscheidungsdatensatz 2010 (3. Erhebungswelle). Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.3.13 im Anhang.

<sup>1055</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 36.

<sup>1056</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 36.

<sup>1057</sup> Siehe *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung: Deutschland, Stichtag 31.12.2007 und 31.12.2010, Altersjahre, Nationalität, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de>.

Der Rückgang der absoluten Zahlen fällt nicht bei allen Bezugsentscheidungsgruppen gleich aus: So findet sich z.B. bei den Jugend- und Freiheitsstrafen mit Bewährung und bei den Geldstrafen eine deutlichere Reduktion der Fallzahlen als bei den jugendstrafrechtlichen Einstellungen. Hierdurch ergeben sich auch etwas andere Anteile der einzelnen Reaktionen an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (z.B. ein geringer Anteil der Geldstrafen). Demnach sind zwar gewisse, aber keine erheblichen Unterschiede der strafrechtlichen Reaktionen zwischen den beiden Bezugsjahren erkennbar.<sup>1058</sup> Die strafrechtliche Behandlung der hier ausgewählten Heranwachsenden fällt insgesamt in 2010 ähnlich aus wie in 2007.

Wie Abb. 3.14 zeigt, gilt diese Ähnlichkeit auch bei einer Differenzierung nach Bundesländern: In den meisten Bundesländern ist eine Abnahme der absoluten Zahlen von 2010 gegenüber 2007 zu erkennen, es sind jedoch keine erheblichen Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung ersichtlich.

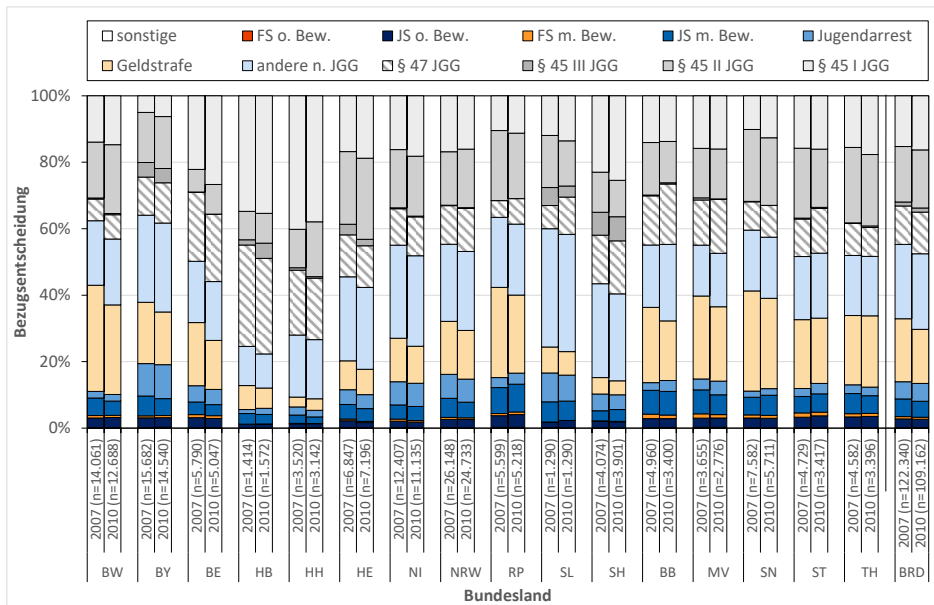


Abb. 3.14: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in 2007 und 2010 differenziert nach Bundesländern (alle Delikte)<sup>1059</sup>

<sup>1058</sup> Vgl. für den Gesamt-Datensatz der bundesweiten Legalbewährungsstudie in den Bezugsjahren 2004, 2007 und 2010: Jehle et al., Legalbewährung 2016, S. 36.

<sup>1059</sup> Entscheidungsdatensatz 2007 (2. Erhebungswelle) und Entscheidungsdatensatz 2010 (3. Erhebungswelle). Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.3.14 im Anhang.

Abb. 3.15 stellt die Legalbewährung der hier ausgewählten Heranwachsenden des Bezugsjahrs 2007 (Rückfallbeobachtungszeitraum 2007-2010) denjenigen des Bezugsjahrs 2010 (Rückfallzeitraum 2010-2013) gegenüber. Es wird deutlich, dass die Legalbewährung der hier ausgewählten Heranwachsenden in einem dreijährigen Beobachtungszeitraum bei beiden Erhebungswellen ähnlich ausfällt. Auch bei einer Differenzierung nach der Art der Bezugsentscheidung zeigen sich nur geringfügige Abweichungen. Die Unterschiede im Hinblick auf die Rückfallrate betragen jeweils weniger als 5 Prozentpunkte. Auch bei der bundesweiten Legalbewährungsstudie haben sich große Ähnlichkeiten der Rückfallquoten für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 gezeigt (bezogen auf alle im BZR/EZR erfassten Personen: Deutsche und Nichtdeutsche, ohne Altersdifferenzierung).<sup>1060</sup>

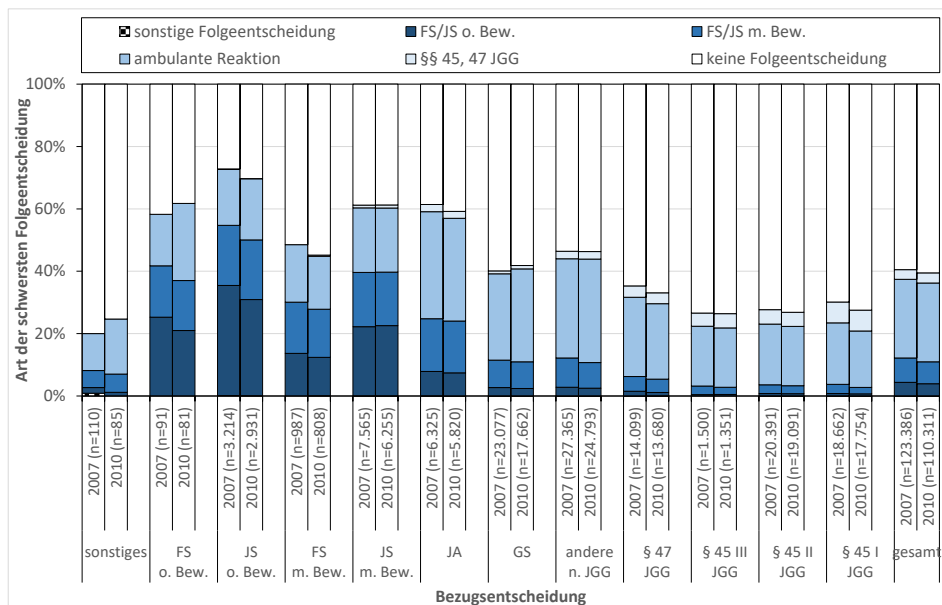


Abb. 3.15: Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der Bezugsentscheidung für Bezugsjahre 2007 und 2010 (alle Delikte)<sup>1061</sup>

Insgesamt kann man festhalten, dass sich zwar ein Rückgang der absoluten Zahlen, jedoch keine erheblichen Veränderungen der strafrechtlichen Behandlung und der Legalbewährung der hier ausgewählten Heranwachsenden zwischen den Be-

<sup>1060</sup> Jęble et al., Legalbewährung 2016, S. 37.

<sup>1061</sup> Rückfalldatensatz. Bezugsjahr 2007: Rückfallzeitraum 2007-2010 (2. Erhebungswelle); Bezugsjahr 2010: Rückfallzeitraum 2010-2013 (3. Erhebungswelle). Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.3.15 im Anhang. Zu der Folgeentscheidungskategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

zugsjahren 2007 und 2010 zeigen. Die Ergebnisse der Sanktionierung und der Rückfälligkeit fallen bei beiden Erhebungswellen ähnlich aus. Spätere Bezugsjahre dieser Datenquelle stehen – zurzeit – noch nicht zur Verfügung.

Ein Blick auf die grafischen Darstellungen von *Eisenberg* (anhand der StVS) zeigt aber, dass sich zumindest die Art der Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht in der letzte Dekade nicht erheblich verändert hat.<sup>1062</sup> Auch die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden fällt im Jahr 2016 mit 61 % und im Jahr 2017 mit 62 % nur etwas geringer aus als im Jahr 2007 (66 %).<sup>1063</sup>

## 9. Ergebnis und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung wertet Informationen zu 122.340 Heranwachsenden im Entscheidungsdatensatz ( $n=123.386$  im Rückfalldatensatz) aus.<sup>1064</sup> Diese beiden Datensätze bieten eine geeignete Grundlage für die empirische Analyse der Sanktionierung und der Rückfälligkeit dieser Altersgruppe. Die Einschränkungen, die mit der Verwendung von BZR/EZR-Daten verbunden sind, fallen nicht erheblich ins Gewicht<sup>1065</sup> oder können zumindest vermindert werden: So ist z.B. dank der Beschränkung des Rückfallbeobachtungszeitraums auf 3 Jahre und einem zusätzlichen Absammelzeitpunkt bei der verwendeten Erhebungswelle (2007-2010) nicht mit erheblichen Tilgungsverlusten zu rechnen. Dies wurde auch durch die Validierung der Ergebnisse mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik bestätigt.

Für die vorliegende Untersuchung wären zwar im Hinblick auf die Kriterien des § 105 I JGG nähere Angaben zu den Probanden und ihrer Lebenssituation wünschenswert. Derartige Informationen sind aber auch in anderen bundesweiten Datenquellen (StVS, Geschäftsstatistiken) nicht enthalten. Gegenüber der StVS bieten die BZR/EZR-Daten u.a. den Vorteil, dass § 45 I und II JGG erfasst werden und Einbeziehungen anderer Entscheidungen erkennbar sind. Diese Aspekte sind gerade bei Heranwachsenden und anderen jungen Altersgruppen von Bedeu-

<sup>1062</sup> Siehe *Eisenberg*, JGG, 14. Auflage, § 105 Rn. 37a (Berichtsjahr 2007); *ebd.*, 18. Auflage, § 105 Rn. 37 (Berichtsjahr 2011) und *ebd.*, 20. Auflage, § 105 Rn. 37 (Berichtsjahr 2016): Die Anteile der Jugendstrafe sind nahezu unverändert (14 % in 2016, 15 % in 2007). Die Anteile der Erziehungsmaßregeln haben etwas zugenommen (23 % in 2016 gegenüber 15 % in 2007), die Anteile der Zuchtmittel fallen etwas geringer aus (64 % in 2016 gegenüber 71 % in 2007). Die Angaben beziehen sich jeweils auf die bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden verhängten Rechtsfolgen (auch soweit nebeneinander) in Deutschland.

<sup>1063</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007 und Strafverfolgung 2017, jeweils Tabelle 1.2 (bezogen auf deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende).

<sup>1064</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen, zur Probandenauswahl: Kapitel 3, 5. Stellt man auf deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende ab, so liegen die absoluten Zahlen bei  $n=143.878$  im Entscheidungsdatensatz.

<sup>1065</sup> So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 134.

tung. Außerdem lassen die Registerdaten einen Blick auf die Legalbewährung der Probanden nach einer strafrechtlichen Reaktion zu. Die Problematik der eingeschränkten Rückfallfähigkeit kann durch das Abstellen auf deutsche Heranwachsende verringert werden. Gleichwohl ist bei der Interpretation der Legalbewährung zu beachten, dass der Rückfallbegriff nicht jede neue Straftat umfasst.

Die zentrale Problematik für die hiesigen Auswertungen stellt sich durch die Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (und anderen Einstellungsarten außer §§ 45, 47 JGG). Dies gilt sowohl für die Analyse der Sanktionierung als auch für die Untersuchung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden. Deshalb muss versucht werden, den Umfang von §§ 153, 153a StPO bei dieser Altersgruppe abzuschätzen. Nur wenn herausgefunden werden sollte, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei Heranwachsenden lediglich eine geringe Rolle spielen, oder wenn Wege gefunden werden, den Einfluss dieser Vorschriften auf die Ergebnisse zu verringern, sind aussagekräftige Analysen möglich. Dies gilt sowohl für die Sanktionierung der Heranwachsenden und für regionale Unterschiede als auch für die Frage der Wirksamkeit von jugend- oder erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden.

Ausgangspunkt für die empirische Auswertung ist zunächst ein kurzer Überblick zum Anteil und zu der Belastung von Heranwachsenden anhand der BZR/EZR-Daten. Dabei werden auch die Merkmale der näher betrachteten Probandengruppe (deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) untersucht (Kapitel 4).

Anschließend erfolgt eine detaillierte Analyse der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden (Kapitel 5). Dabei lässt sich nicht nur die Anwendungsquote von JGG und StGB bei Verurteilungen dieser Altersgruppe ermitteln, sondern auch die Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Diversion. Anhand der BZR/EZR-Daten können auch die Art und Dauer der verhängten Reaktionen und die Kombinationen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen ausgewertet werden. Mittels der Strafdauer wird analysiert, wie häufig die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstdauer der Jugendstrafe verhängt wird. Im Rahmen der Sanktionsanalyse werden auch die Voreintragungen der Probanden betrachtet und ausgewertet, wie häufig frühere Entscheidungen bei der Sanktionierung von Heranwachsenden in das neue Urteil einbezogen werden. Anhand von ergänzenden Datenquellen wird zudem versucht, den Umfang von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO und anderer nicht im BZR/EZR erfasster Erledigungsarten bei Heranwachsenden abzuschätzen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine Auswertung der Sanktionierung der Heranwachsenden in Abhängigkeit von verschiedenen tat- und täterbezogenen Faktoren (z.B. Geschlecht, Delikt, Alter zum Zeitpunkt der Tat und zum Zeitpunkt der Entscheidung).

In einem zweiten Schritt wird untersucht, ob es regionale Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden gibt (Kapitel 6). In diesem Zusammenhang soll auch der Frage nachgegangen werden, wodurch sich etwaige

regionale Unterschiede erklären lassen. Inwiefern sind sie beispielsweise auf eine unterschiedlich häufige Anwendung von Strafbefehlen zurückzuführen? Bei der regionalen Auswertung spielen wiederum die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO eine bedeutsame Rolle, deren Umfang in den Bundesländern mithilfe von Auswertungen ergänzender Datenquellen untersucht wird.

Nach dieser Auswertung der Sanktionierung von Heranwachsenden soll der Blick auf ihre Rückfälligkeit nach einer jugend- oder erwachsenenstrafrechtlichen Reaktion gelenkt werden (Kapitel 7). Dabei wird u.a. analysiert, inwiefern sich die Rückfälligkeit von Heranwachsenden bei Differenzierung nach bestimmten Faktoren (z.B. Bezugsentscheidung, Delikt) unterscheidet.

Kapitel 8 widmet sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der komplexen Thematik, ob für Heranwachsende das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht in der Anwendungspraxis milder ist und ob es Hinweise für eine bessere Wirksamkeit von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gibt. Dabei können die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte als Grundlage – etwa für die Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen – herangezogen werden.

Kapitel 9 geht der Frage nach, ob bei regionalen Sanktionierungsunterschieden (siehe Kapitel 6) auch eine regional verschiedene Legalbewährung von Heranwachsenden zu beobachten ist.



## **Kapitel 4: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR**

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Anteil von Heranwachsenden an den Personen, die eine Eintragung im Bundeszentral- und Erziehungsregister aufweisen, den Häufigkeitszahlen einer Eintragung je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung und mit den Merkmalen, die im BZR/EZR erfasste Heranwachsende aufweisen. Es handelt sich um eine Querschnittsanalyse der im Entscheidungsdatensatz 2007 erfassten Bezugsentscheidungen.<sup>1066</sup>

### **1. Anteil und Belastungszahlen**

Dass die Kriminalitätsbelastung in erheblichem Maß vom Alter abhängt, wurde bereits in Kapitel 1 anhand von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Ergebnisse verschiedener Hell- und Dunkelfeldstudien erläutert. Da diese Datenquellen – wie dort aufgezeigt wurde – besser für Untersuchungen der Straftaten von Heranwachsenden und anderen Altersgruppen geeignet sind, steht die Kriminalitätsbelastung nicht im Fokus der folgenden Auswertungen. Diesbezüglich sei auf die oben dargestellten Ergebnisse verwiesen.

---

<sup>1066</sup> Der verwendete Entscheidungsdatensatz („*first*“) umfasst für jeden Probanden die erste Bezugsentscheidung im Jahr 2007. Ausführlich zur Methodik: Kapitel 3, 3.2.1.

Im Folgenden geht es stattdessen um die Frage, wie häufig gegenüber Heranwachsenden eine Entscheidung ergeht, die im BZR/EZR eingetragen wird. Hierdurch kann herausgefunden werden, wie oft Heranwachsende in einem bestimmten Jahr – oder im Laufe ihrer Jugend (siehe Kapitel 4, 2.) – mindestens eine im BZR/EZR eingetragene Reaktion erhalten. Je größer der Anteil von denjenigen jungen Menschen ist, die mit einer derartigen strafrechtlichen Maßnahme in Berührung kommen, desto wichtiger ist, dass diese sich als wirksam erweist oder zumindest nicht „schadet“.<sup>1067</sup>

Von den 850.898 Probanden der ausgewählten Bezugsentscheidungen des Jahres 2007 (nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) sind 14,4 % zum Zeitpunkt der Tat 18 bis einschließlich 20 Jahre alt gewesen und damit Heranwachsende i.S.v. § 1 II JGG (n=122.340). Diese Altersgruppe macht demnach etwa ein Siebtel aller ausgewählten Entscheidungen aus.<sup>1068</sup> Um Aussagen darüber treffen zu können, ob Einträge in das BZR/EZR bei Heranwachsenden im Jahr 2007 vergleichsweise häufig vorkamen, muss allerdings der Anteil dieser Altersgruppe an der Wohnbevölkerung berücksichtigt werden. Deshalb wird im Folgenden auf die altersbezogene Häufigkeitszahl je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung (der jeweiligen Altersstufe) abgestellt (Abb. 4.1).<sup>1069</sup>

Abb. 4.1 zeigt die Häufigkeitszahlen der im BZR/EZR erfassten deutschen Probanden (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) nach Alter bezogen auf alle Delikte. Mit der Datenquelle des BZR/EZR ist die Darstellung nicht nur für Altersgruppen möglich, sondern sogar für einzelne Altersjahre. Berücksichtigt man *alle* im BZR/EZR erfassten Bezugsentscheidungsarten (Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG), beträgt die Häufigkeitszahl bei den 18-Jährigen 5.053, bei den 19-Jährigen 4.684 und bei den 20-Jährigen 4.133 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung. Damit weisen die Heranwachsenden zwar höhere Werte auf als die Erwachsenen, jedoch geringere als die Jugendlichen (die höchsten Häufigkeitszahlen finden sich bei den 15-Jährigen: 6.692 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung).

---

<sup>1067</sup> Vgl. Kapitel 1, 3.

<sup>1068</sup> Bei 1,5 % der Entscheidungen ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht eingetragen (n=12.743). Von diesen Entscheidungen könnten einige auch gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden ergangen sein. Eine Ersetzung durch das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung findet nicht statt, weil das Tatalter aufgrund der §§ 1 II, 105 I JGG für die hiesige Studie von besonderer Bedeutung ist (siehe Kapitel 3, 6.1).

<sup>1069</sup> Siehe z.B. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 143 ff. (insbesondere für Gewaltdelikte).

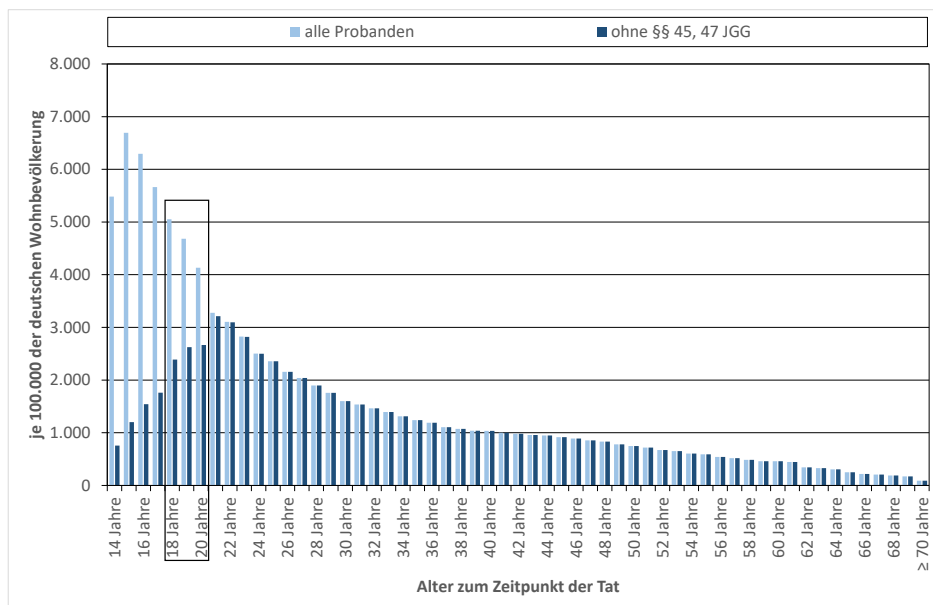


Abb. 4.1: Häufigkeitszahlen der im BZR/EZR erfassten Probanden nach Totalalter (je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung)<sup>1070</sup>

Wenn man nur auf *Verurteilte* abstellt, zeigt sich bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ein völlig anderes Bild<sup>1071</sup>: Diese Häufigkeitszahlen liegen bei den 18- bis 21-Jährigen zwischen 2.300 und 2.700 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung. Sie fallen demnach deutlich niedriger aus als die Belastungszahlen bezogen auf alle Eintragungen (inkl. §§ 45, 47 JGG). Die höchsten Verurteiltenbelastungszahlen finden sich bei den Jungerwachsenen (3.212 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung bei den 21-Jährigen).<sup>1072</sup>

Die Unterschiede zwischen den Belastungszahlen der im BZR/EZR erfassten Personen und der Verurteilten verdeutlichen bereits an dieser Stelle die erhebliche Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Diversion (§§ 45, 47 JGG) bei Jugendlichen und Heranwachsenden.<sup>1073</sup> Auffällig ist auch, dass sich die Altersverteilung beider

<sup>1070</sup> Alle Delikte. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Probanden ohne Altersangaben und < 14 Jahren (n=13.092) werden nicht abgebildet. Absolutzahlen und Belastungszahlen in Tabelle A.4.1 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

<sup>1071</sup> Für die zur Tatzeit Erwachsenen sind die Werte erwartungsgemäß (nahezu) identisch, da für sie keine Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG zulässig sind. Einzelne Ausnahmen sind durch § 32 JGG möglich, wenn der Schwerpunkt auf Taten im Jugendalter liegt (siehe Tabelle A.4.1 im Anhang).

<sup>1072</sup> Vgl. auch *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 37 f.; *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34.

<sup>1073</sup> Zum Anteil von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG siehe Kapitel 5, 1.3 und Kapitel 5, 2.1.

Belastungszahlen des BZR/EZR (alle Probanden inkl. §§ 45, 47 JGG und nur Verurteilte) von den TVBZ anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik<sup>1074</sup> unterscheiden. Das Verhältnis dieser drei Häufigkeitszahlen wird in Kapitel 5, 5.1.4 näher untersucht, um die Häufigkeit von nicht im BZR/EZR erfassten Erledigungsarten bei Heranwachsenden und anderen Altersgruppen zumindest näherungsweise zu bestimmen.

Die in Abb. 4.1 gezeigten Ergebnisse können einen Eindruck davon vermitteln, wie häufig Eintragungen im BZR/EZR oder Verurteilungen bei verschiedenen Altersgruppen im Jahr 2007 (je 100.000 Einwohner) vorkamen. Gleichwohl sind die Berechnungen gewissen methodischen Einschränkungen unterworfen, wodurch ein exaktes Abbild der altersspezifischen Unterschiede nicht möglich ist: Erhebliche Bevölkerungsschwankungen können Auswirkungen auf die Häufigkeitszahlen haben, da das Tatalter nicht stets mit dem Alter zu dem für den Bevölkerungsstand maßgeblichen Zeitpunkt (hier: 31.12.2006) identisch ist.<sup>1075</sup> Bei den hier besonders interessierenden Jahrgängen der Heranwachsenden sind im maßgeblichen Zeitraum aber keine erheblichen Bevölkerungsschwankungen ersichtlich.<sup>1076</sup> Bei den Jugendlichen sind dagegen gewisse Abweichungen möglich durch den Bevölkerungsrückgang in den ostdeutschen Bundesländern nach der „Wende“, was vor allem bei Untersuchungen auf Bundesländerebene zu berücksichtigen ist.<sup>1077</sup>

Außerdem handelt es sich bei den gezeigten Ergebnissen um Querschnittdaten, die nur die Altersverteilung im Jahr 2007 abbilden können. Eine besondere Belastung junger Altersgruppen wurde aber auch in Kohortenstudien bezogen auf justizielle Registrierungen (Bundeszentralregisterdaten)<sup>1078</sup> bestätigt.

Es lässt sich festhalten, dass Heranwachsende etwa ein Siebtel der untersuchten Probanden (nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) ausmachen. Ca. 5 % der deutschen Heranwachsenden haben im Jahr 2007 mindestens eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung erhalten. Neben dieser sogenannten Querschnittsprävalenzrate<sup>1079</sup> ist auch die Frage von Bedeutung, wie hoch

<sup>1074</sup> Wobei freilich – im Gegensatz zu Abb. 4.1 – die in der PKS nicht erfassten Delikte (insbesondere Verkehrsdelikte) nicht enthalten sind (siehe Kapitel 1, 1).

<sup>1075</sup> Siehe z.B. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 143 (Bezugsjahr 1994).

<sup>1076</sup> Siehe *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

<sup>1077</sup> Hierzu Kapitel 6, 4.2.2.

<sup>1078</sup> Zu justiziellen Registrierungen (Bundeszentralregister) im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie siehe *Albrecht/Grundies*, MSchrKrim 2009, S. 326, S. 327 ff. Zu Verurteilungen (Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung) siehe *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 139 ff. und *Stelly/Thomas*, Kriminalität im Lebenslauf, S. 109. Weitere Nachweise zu Kohortenstudien im In- und Ausland bei: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 126 ff.

<sup>1079</sup> Siehe näher *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 281; *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 61 f.

der Anteil von Personen an der Wohnbevölkerung ist, die *überhaupt einmal* in jungen Jahren (z.B. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahrs) mit einer im BZR/EZR registrierten Reaktion in Berührung gekommen sind. Hierfür ist ein anderer Berechnungsansatz erforderlich, der im folgenden Kapitel (Kapitel 4, 2.) vorgestellt wird.

## 2. Kumulative Prävalenzraten

### 2.1 Im BZR/EZR erfasste Probanden

Anhand einer sogenannten „kumulativen Prävalenzrate“ lässt sich der Anteil von Personen eines Geburtsjahrgangs bestimmen, der bis zu einem bestimmten Alter eine Tat begangen hat, die im BZR/EZR eingetragen wurde.<sup>1080</sup> Genau genommen müsste man hierfür einen Geburtsjahrgang im Längsschnitt untersuchen:<sup>1081</sup> So haben z.B. *Heinz/Spiess/Storz* mit Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters (Geburtsjahrgänge 1961 und 1967) kumulative Prävalenzraten für Verurteilungen und für alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) von Jugendlichen erstellt. Sie fanden heraus, dass bis zum 18. Geburtstag 9,1 % der Geburtskohorte 1961 und 11,4 % der Geburtskohorte 1967 eine Registereintragung (Verurteilung oder §§ 45, 47 JGG) erhalten hatten.<sup>1082</sup> Es zeigten sich jeweils große Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen: Dieser Wert betrug bei den männlichen Jugendlichen 14,5 % (Jahrgang 1961) bzw. 17,2 % (Jahrgang 1967); bei den weiblichen Jugendlichen dagegen nur 3,3 % (Jahrgang 1961) bzw. 5,2 % (Jahrgang 1967).<sup>1083</sup> Bezogen auf *Verurteilungen* (ohne §§ 45, 47 JGG) errechneten *Heinz/Spiess/Storz* für die männlichen Jugendlichen eine kumulative Prävalenzrate von 7,9 % (Jahrgang 1961) bzw. 7,7 % (Jahrgang 1967). Bei den weiblichen Jugendlichen fiel auch dieser Wert mit 1,4 % (Jahrgang 1961) bzw. 1,3 % (Jahrgang 1967) erheblich geringer aus.<sup>1084</sup>

Anhand von Daten der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung wurde von *Keske* berechnet, dass 7,5 % der 200 untersuchten männlichen Probanden<sup>1085</sup> bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs eine Verurteilung erhalten hatten.<sup>1086</sup> Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahrs traf dies auf 15 % zu, bis zum Erreichen des

---

<sup>1080</sup> Hierzu z.B. *Heinz* in: Rückfallforschung, S. 11, S. 48 ff.; *Mischkovitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 63.

<sup>1081</sup> Zu kumulativen Prävalenzraten in Bezug auf polizeiliche Registrierungen: Kapitel 1, 2.

<sup>1082</sup> *Heinz/Spiess/Storz* in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, S. 631, S. 644.

<sup>1083</sup> *Heinz/Spiess/Storz* in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, S. 631, S. 647 f.

<sup>1084</sup> *Heinz/Spiess/Storz* in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, S. 631, S. 647 f.

<sup>1085</sup> Bei dieser Untersuchung wurde auf 200 zufällig ausgewählte Männer der Geburtsjahrgänge 1936-1945 aus Baden-Württemberg abgestellt: *Keske*, MSchrKrim 1979, S. 257, S. 264.

<sup>1086</sup> *Keske*, MSchrKrim 1979, S. 257, S. 264.

25. Lebensjahrs auf 23 % und bis zum Erreichen des 30. Lebensjahrs wurden sogar 29 % verurteilt.<sup>1087</sup>

Eine näherungsweise Berechnung ist auch durch eine Querschnittsanalyse<sup>1088</sup> anhand der hier verwendeten Datenquelle (Entscheidungsdatensatz 2007) möglich. Es lässt sich z.B. abschätzen, wie hoch der Anteil derjenigen an der deutschen Wohnbevölkerung ist, die bis zum 21. Geburtstag mindestens eine Tat begangen haben, die zu einer Eintragung im BZR/EZR führte. Hierfür kann die Summe der zur Tatzeit 14- bis einschließlich 20-jährigen im Entscheidungsdatensatz 2007 erfassten (deutschen) Ersttäter ( $n_a$ ) durch die Bevölkerungszahl für die Gruppe „deutsche 20-Jährige“ ( $n_b$ ) geteilt werden:<sup>1089</sup>

$$x = \frac{\Sigma (n_a)}{(n_b)}$$

Eine derartige Berechnung kann keine exakten Ergebnisse liefern, da sie nur den Querschnitt im Jahre 2007 abbildet. Sie kann u.a. durch Bevölkerungsveränderungen oder durch eine geänderte Deliktsstruktur, Kriminalitätsbelastung oder Sanktionierungspraxis verzerrt werden.<sup>1090</sup> Auch Auswertungen der Altersabhängigkeit von Kriminalität anhand der Altersverteilung in der PKS in einem Berichtsjahr sehen sich allerdings derartigen methodischen Schwierigkeiten ausgesetzt, sie sind aber weit verbreitet (siehe Kapitel 1). Mit der genannten Methode ist immerhin eine näherungsweise Bestimmung kumulativer Prävalenzraten möglich. Sie bietet die Möglichkeit, anhand von vergleichsweise aktuellen Zahlen zumindest eine Größenordnung des Anteils von im BZR/EZR erfassten Probanden (und von Verurteilten, siehe Kapitel 4, 2.2) bis zu einem bestimmten Alter zu ermitteln.

Derartige Berechnungen wären grundsätzlich auch für ältere Altersgruppen möglich. Der Vorteil der jungen Probanden liegt aber darin, dass kaum Tilgungen zu befürchten sind, da alle Eintragungen im Erziehungsregister bis zum 24. Geburtstag nicht gelöscht werden.<sup>1091</sup> Bei älteren Probanden könnte es dagegen

<sup>1087</sup> Keske, MSchrKrim 1979, S. 257, S. 264; weitere Nachweise bei: Heinz, in: Rückfallforschung, S. 11, S. 48.

<sup>1088</sup> Mit Vollendung der 3. Erhebungswelle (Jehle et al., Legalbewährung 2016) deckt die bundesweite Legalbewährungsstudie mittlerweile 9 Jahre ab. Insofern scheint z.B. möglich, anhand der Ausgangsdaten (Langdatensatz) die Häufigkeit der 14-Jährigen im Jahr 2004, der 15-Jährigen im Jahr 2005, der 16-Jährigen im Jahr 2006 usw. (jeweils ohne Voreintragungen) zu addieren. Insofern besteht die Möglichkeit weitergehender Analysen, die aber mit dem hier verwendeten Entscheidungsdatensatz nicht durchführbar sind. Für die Strafverfolgungsstatistik: Keske, MSchrKrim 1979, S. 257, S. 262. Zu den methodischen Schwierigkeiten: Mischkomitz, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 6 ff.

<sup>1089</sup> Entsprechende Prozentangaben erhält man durch Multiplikation mit 100.

<sup>1090</sup> Ausführlich Keske, MSchrKrim 1979, S. 252, S. 259.

<sup>1091</sup> Siehe Kapitel 3, 4.4.

durch Entfernungen von Voreintragungen zu einer Überschätzung der „Ersttäter“ kommen.<sup>1092</sup>

Wenn man nun untersucht, wie hoch – näherungsweise – die Belastungszahlen von denjenigen sind, die bis zum 15., 16., 17. Geburtstag (usw.) mit mindestens einer Eintragung im BZR/EZR erfasst werden, zeigt sich das folgende Bild (berechnet auf 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung, Abb. 4.2):

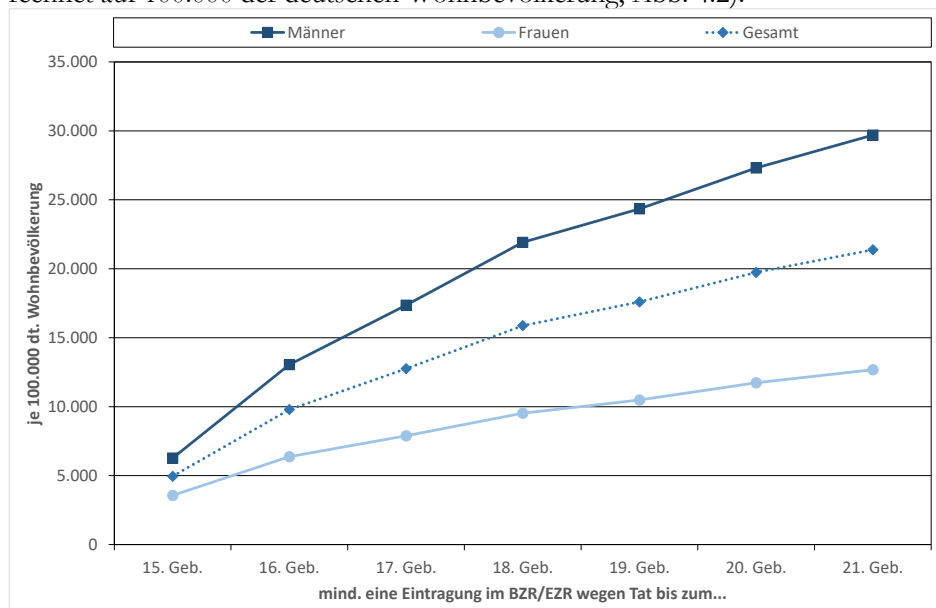


Abb. 4.2: Kumulative Prävalenzraten der Registrierung im BZR/EZR nach Alter und Geschlecht (Näherungswerte)<sup>1093</sup>

Abb. 4.2 zeigt, dass nur etwa 5 % der deutschen Wohnbevölkerung schon vor ihrem 15. Geburtstag eine Tat begangen haben, wegen der sie mit einer Entscheidung im Register erfasst wurden. Bei den älteren Personen sind diese Werte allerdings deutlich höher: Mehr als 15 % haben vor dem Erreichen der Volljährigkeit eine Tat begangen, die im Register eingetragen wurde, bis zum 21. Geburtstag steigt dieser Wert auf über 20 % an (Belastungszahl: 21.380 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung). Mehr als ein Fünftel der deutschen Wohnbevölkerung hat demnach bis zum Ende des Heranwachsendenalters zumindest eine im BZR/EZR erfasste Tat begangen. Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf die

<sup>1092</sup> In der ersten Erhebungswelle der Legalbewährungsstudie kam es bei Heranwachsenden zu erheblichen Tilgungsverlusten, sodass eine derartige Auswertung nur für Jugendliche möglich gewesen wäre: *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11, S. 48 ff.

<sup>1093</sup> Alle Delikte. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Belastungszahlen in Tabelle A.4.2 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität, Geschlecht ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

im Register eingetragenen Reaktionen, d.h. auf Verurteilungen und auf Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Wenn man z.B. die Einstellungen nach §§ 153 und 153a StPO hinzuzählen würde, dürften diese Werte noch höher ausfallen.<sup>1094</sup>

Wie auch bei der Untersuchung von *Heinz/Spiess/Storz* sind erhebliche Unterschiede zwischen den männlichen und den weiblichen Personen zu erkennen: Fast ein Drittel (30 %) der männlichen deutschen Wohnbevölkerung hat bis zum 21. Geburtstag eine im BZR/EZR registrierte Tat begangen, bei den Frauen beträgt dieser Wert nur 13 %. Freilich sind auch in dieser Hinsicht gewisse Veränderungen bei Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO denkbar.

## 2.2 Verurteilte

Auf ähnliche Weise kann man den Anteil derjenigen an der deutschen Wohnbevölkerung abschätzen, die bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters eine Tat begangen haben, wegen der sie *verurteilt* worden sind. Hierzu wird im Entscheidungsdatensatz 2007 z.B. die Summe der 14- bis einschließlich 20-jährigen verurteilten (deutschen) Probanden ohne Verurteilung als Voreintragung gebildet ( $n_c$ ) und diese durch die Bevölkerungszahl für die Gruppe „deutsche 20-Jährige“ ( $n_b$ ) geteilt:

$$y = \frac{\Sigma (n_c)}{(n_b)}$$

Eine derartige Berechnung anhand von addierten Erstverurteiltenziffern eines Bezugsjahrs für verschiedene Altersstufen wurde bereits anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik durchgeführt.<sup>1095</sup> Anhand der Daten des BZR/EZR können Voreintragungen und damit die Ersttäter verlässlich ermittelt werden, zumal bei jungen Probanden kaum Tilgungsverluste zu erwarten sind (s.o.).<sup>1096</sup> Wenn man nur auf Verurteilungen abstellt, ergibt sich das folgende Bild (Abb. 4.3):

Erwartungsgemäß sind die Belastungszahlen der Verurteilten deutlich niedriger als wenn man auf alle erfassten Probanden abstellt. Es finden sich kaum Personen, die schon vor ihrem 15. Geburtstag mindestens eine Tat begangen haben, wegen der sie verurteilt wurden. Die kumulativen Prävalenzraten fallen auch hier bei älteren Altersjahren höher aus, selbst bis zum Ende des 21. Lebensjahrs liegen sie aber nur bei 7.432 je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung. Es haben daher nur etwa 7 % vor ihrem 21. Geburtstag mindestens eine Tat begangen, wegen der sie verurteilt wurden. Bei den Männern liegt dieser Wert bei 13 % und ist damit mehr als viermal so hoch wie bei den Frauen (3 %).

<sup>1094</sup> Zum Umfang dieser Einstellungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden: Kapitel 5, 5.

<sup>1095</sup> Siehe WiStA 1962, S. 332, S. 333 f.

<sup>1096</sup> Zu Problemen der Ermittlung von Ersttätern bei entsprechenden Auswertungen der StVS: *Keske*, MSchrKrim 1979, S. 252, S. 259. Zu derartigen Prävalenzraten anhand der PKS: *Spiess*, Jugendkriminalität in Deutschland 2012, S. 18.



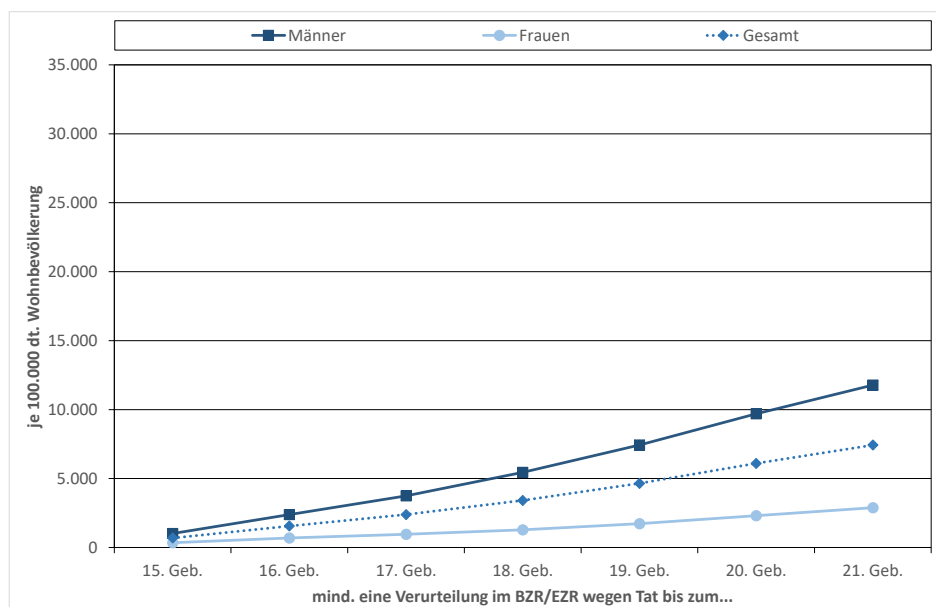


Abb. 4.3: Kumulative Prävalenzraten der Verurteilungen nach Alter und Geschlecht (Näherungswerte)<sup>1097</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur Wenige bis zum Ende des Heranwachsendenalters eine Tat begangen haben, wegen der sie verurteilt wurden (7 %). Ein deutlich größerer Anteil der deutschen Wohnbevölkerung hat aber als Jugendlicher oder Heranwachsender eine Tat begangen, die im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen worden ist (mehr als 20 %). Dies gilt umso mehr bei den jungen *Männern*, dort liegt dieser Anteil bei fast einem Drittel. Es ist demnach von großer Bedeutung, dass sich die im BZR/EZR erfassten strafrechtlichen Reaktionen positiv auf die Legalbewährung auswirken – oder zumindest nicht negativ. In diesem Zusammenhang ist u.a. wichtig, dass Erziehungsregistereinträge nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden: Ansonsten könnte sich dies bei einem erheblichen Teil der jungen Männer negativ auf den Einstieg in das Berufsleben auswirken.

Der Anteil derjenigen, bei denen ein Eintrag in ein Führungszeugnis gegeben ist, dürfte noch deutlich geringer ausfallen als die in Abb. 4.3 gezeigten Werte für Verurteilungen, weil nicht jede Verurteilung in ein Führungszeugnis aufgenommen wird (vgl. § 32 BZRG).

Bei den hiesigen Angaben handelt es sich wie gesagt nur um Näherungswerte, eine exakte Bestimmung ist anhand einer Querschnittsanalyse nicht möglich (s.o.).

<sup>1097</sup> Alle Delikte. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Belastungszahlen in Tabelle A.4.3 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität, Geschlecht ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Die Ergebnisse sind auch nicht mit denjenigen von *Heinz/Spiess/Storz* und *Keske* identisch, sondern weichen um (wenige) Prozentpunkte von diesen ab.<sup>1098</sup> Es zeigen sich aber ähnliche Tendenzen, z.B. deutliche Unterschiede zwischen den jungen Männern und den jungen Frauen und ein erheblicher Anstieg mit zunehmendem Alter.

### 3. Merkmale der im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden und ihrer Taten

Im Folgenden soll die für die vorliegende Untersuchung ausgewählte Probandengruppe näher betrachtet werden: Im Fokus stehen die im BZR/EZR erfassten deutschen Heranwachsenden, die eine im Register eingetragene Entscheidung eines deutschen Gerichts (oder einer deutschen Staatsanwaltschaft) im Jahr 2007 erhalten haben. Die Auswertung von persönlichen Merkmalen dieser ausgewählten Probandengruppe ist nur für die im Register erfassten Faktoren möglich. Informationen über die Lebensumstände der Probanden (z.B. den Schulabschluss, die berufliche Tätigkeit und die Einkommens- und Familienverhältnisse) lassen sich dem Datensatz nicht entnehmen. Neben der Staatsangehörigkeit können aber Alter und Geschlecht ausgewertet werden. In Bezug auf die tatbezogenen Merkmale wird die Art des schwersten Delikts der erfassten Bezugsentscheidungen analysiert, Aussagen zu anderen Aspekten (wie z.B. der Schadenshöhe und zu den Konkurrenzen) sind dagegen nicht möglich.

Eine Besonderheit des Datensatzes liegt darin, dass nicht nur Verurteilungen erfasst werden können, sondern auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Insofern können die tat- und täterbezogenen Merkmale sowohl für Verurteilte dargestellt werden als auch für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG). Noch einmal sei betont, dass diese Ausführungen der Vorstellung der Probandengruppe dienen und nicht der Analyse der von Heranwachsenden begangenen Straftaten. Zum Vergleich wird aber an geeigneten Stellen auf die in Kapitel 1 zur Kriminalitätsbelastung von Heranwachsenden gefundenen Ergebnisse Bezug genommen.

#### 3.1 Alter

Abb. 4.4 zeigt, dass 37 % der 122.340 ausgewählten Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt gewesen sind, 34 % waren 19 Jahre alt und 29 % bereits 20 Jahre. Die verurteilten<sup>1099</sup> Heranwachsenden sind etwas älter, die Anteile der 18-Jährigen fallen dann geringer aus als bei der Gesamtgruppe, die Anteile der 20-Jährigen dagegen höher: Lässt man die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG außen

<sup>1098</sup> Abweichungen zu diesen Studien können auch darauf zurückzuführen sein, dass sie sich auf einen früheren Zeitraum beziehen (z.B. Jahrgang 1961 und 1967 bei *Heinz/Spiess/Storz*, s.o.).

<sup>1099</sup> Entsprechend den Regelungen des BZRG werden zu den „Verurteilungen“ auch isoliert verhängte Maßregeln gerechnet, siehe Kapitel 3, 3.1.1.

vor, waren 32 % dieser Heranwachsenden zur Tatzeit 18 Jahre alt und jeweils etwa 34 % 19 bzw. 20 Jahre alt.

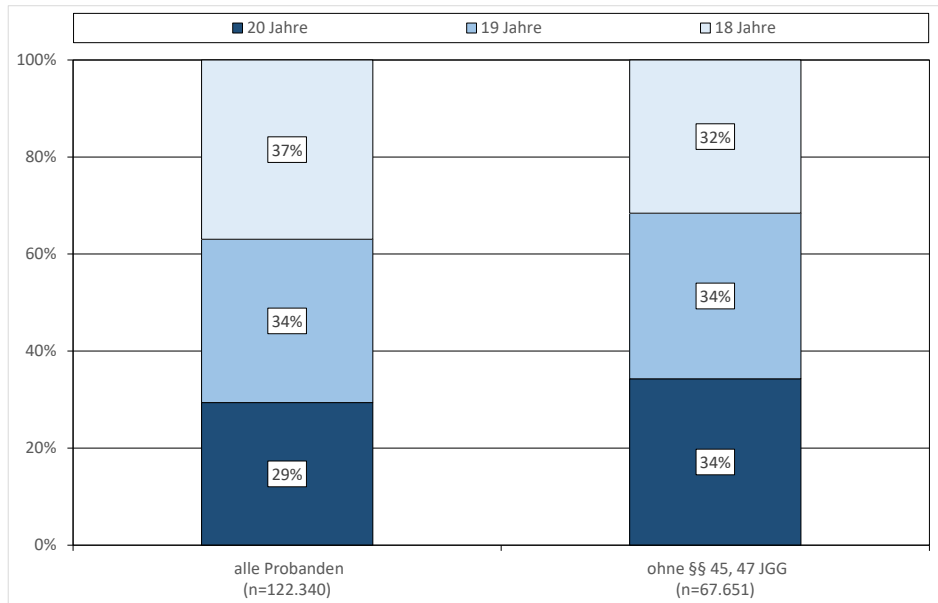


Abb. 4.4: Tatalter der Heranwachsenden<sup>1100</sup>

Abb. 4.4 bezieht sich – § 1 II JGG entsprechend – auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat, das für die hiesige Untersuchung der Heranwachsenden maßgeblich ist (s.o.). Daneben ist aber auch interessant, wie alt diese zur Tatzeit Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Entscheidung waren. Mit den Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters können beide Altersangaben untersucht und miteinander verglichen werden. Das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ist zwar nicht für die Wahl zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht gemäß § 105 I JGG relevant. Es besteht aber Uneinigkeit darüber, ob und inwiefern Besonderheiten der strafrechtlichen Behandlung für diejenigen zur Tatzeit Heranwachsenden gelten müssen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>1101</sup> Kommen derartige Fallgestaltungen häufig vor?

<sup>1100</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.4 im Anhang. Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>1101</sup> Siehe Kapitel 2, 3.2.

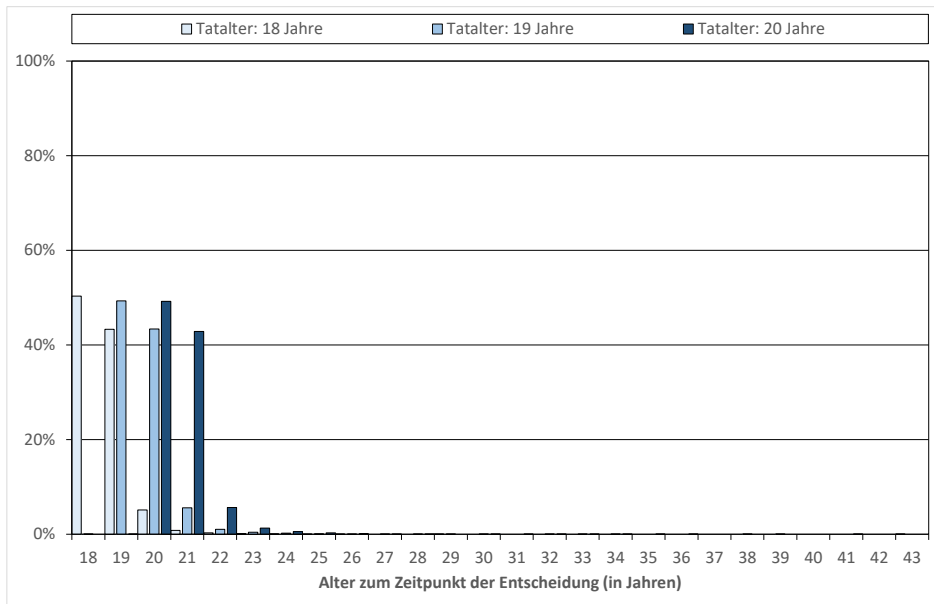


Abb. 4.5: Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung bei zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen<sup>1102</sup>

Aus Abb. 4.5 wird deutlich, dass der Großteil der ausgewählten zum Tatzeitpunkt heranwachsenden Probanden zum Zeitpunkt der Entscheidung gleich alt oder nur ein Jahr älter ist. Nur 5 % der zur Tatzeit 18-Jährigen sind bei der Entscheidung 2 Jahre älter, bei den zur Tatzeit 19- und 20-Jährigen sind dies jeweils 6 %. Größere Altersunterschiede kommen selten vor (insgesamt 1 % bei den zur Tatzeit 18-Jährigen, 2 % bei den 19- und 20-Jährigen). Nur 16 der ausgewählten (zur Tatzeit) Heranwachsenden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung 30 Jahre oder älter. Erwartungsgemäß handelt es sich dabei häufig um schwere Straftaten (z.B. § 211 oder §§ 176 ff. StGB), da dort die Verjährungsfristen (§ 78 StGB) länger sind als bei leichten Delikten (oder überhaupt keine Verjährung eintritt: § 78 II StGB bei Mord).

Die meisten zur Tatzeit Heranwachsenden sind daher auch zum Zeitpunkt der Entscheidung 18, 19 oder 20 Jahre alt. Allerdings erkennt man in Abb. 4.5 auch, dass etwa die Hälfte der zur Tatzeit 20-Jährigen zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 21 Jahre alt oder älter sind. Von den älteren Heranwachsenden sind deshalb nicht wenige zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits erwachsen, es gibt aber

<sup>1102</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG) in Tabelle A.4.5 im Anhang. Nicht in Abb. 4.5 dargestellt wird ein Proband ohne Altersangabe zum Zeitpunkt der Entscheidung und 10 Probanden, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung geringer ist als das Tatalter (hierbei dürfte es sich um Fehleintragungen handeln).

nur in wenigen Fällen eine große Differenz zwischen dem Tatalter und dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung. Dies gilt auch, wenn man die Bezugsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG außer Acht lässt: Dann kommt es zwar etwas häufiger vor, dass die Heranwachsenden ein Jahr älter sind als zum Zeitpunkt der Tat, ansonsten ändern sich die Verhältnisse aber nur wenig (siehe Tabelle A.4.5 im Anhang).

Die Frage, welche jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene angewendet werden dürfen und sollten, ist daher vor allem im Hinblick auf die zur Tatzeit älteren Heranwachsenden praxisrelevant. Insofern ist interessant, ob und wie sich selbst bei einer derart kurzen zeitlichen Differenz die Sanktionierung zwischen diesen Heranwachsenden und denjenigen unterscheidet, die auch zum Zeitpunkt der Entscheidung das Erwachsenenalter noch nicht erreicht haben. Dies wird in Kapitel 5, 6.3.2 überprüft. Die z.B. von *Ostendorf* angeführte Möglichkeit, dass „Greise“<sup>1103</sup> für im Heranwachsendenalter begangene Taten verurteilt werden, kommt nicht in der hier ausgewählten Probandengruppe des Bezugsjahrs 2007 vor. Selbst Zeitspannen von mehr als zwei Jahren sind wie gesagt selten.

### 3.2 Geschlecht

Aus der in Abb. 4.6 dargestellten Auswertung wird deutlich, dass die weit überwiegende Mehrheit der ausgewählten Heranwachsenden männlich ist (80 %). Wenn man Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung außer Acht lässt, ist der Anteil der weiblichen Heranwachsenden sogar noch etwas geringer (ca. 15 % statt ca. 20 %). Der Frauenanteil bei den hier untersuchten Heranwachsenden liegt daher erheblich unter – dem Bevölkerungsanteil entsprechenden – (etwa) 50 %.<sup>1104</sup> Es bietet sich deshalb für die nachfolgenden Untersuchungen der Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden an, auf die männlichen Probanden abzustellen, wenn das Geschlecht konstant gehalten werden soll, da diese die höheren Probandenzahlen aufweisen.

Ein geringer Frauenanteil findet sich übrigens nicht nur bei den im BZR/EZR registrierten Heranwachsenden: Auch die Berechnungen von *Heinz* anhand der StVS ergaben, dass die Häufigkeitszahlen für Verurteilte (je 100.000 Einwohner) bei den deutschen weiblichen Heranwachsenden deutlich geringer ausfallen als diejenigen der männlichen (allerdings ohne Delikte im Straßenverkehr).<sup>1105</sup> Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt wurde, zeigt sich eine geringere Belastung der weiblichen im Vergleich zu den männlichen Heranwachsenden außerdem bei den

---

<sup>1103</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 1 Rn. 7.

<sup>1104</sup> Für Gewaltdelikte: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 147 ff.

<sup>1105</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34 (Berichtsjahr 2001); *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 27 (Berichtsjahr 2002).

TVBZ anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (Berichtsjahr 2006) und in weiteren Hell- und Dunkelfeldstudien.

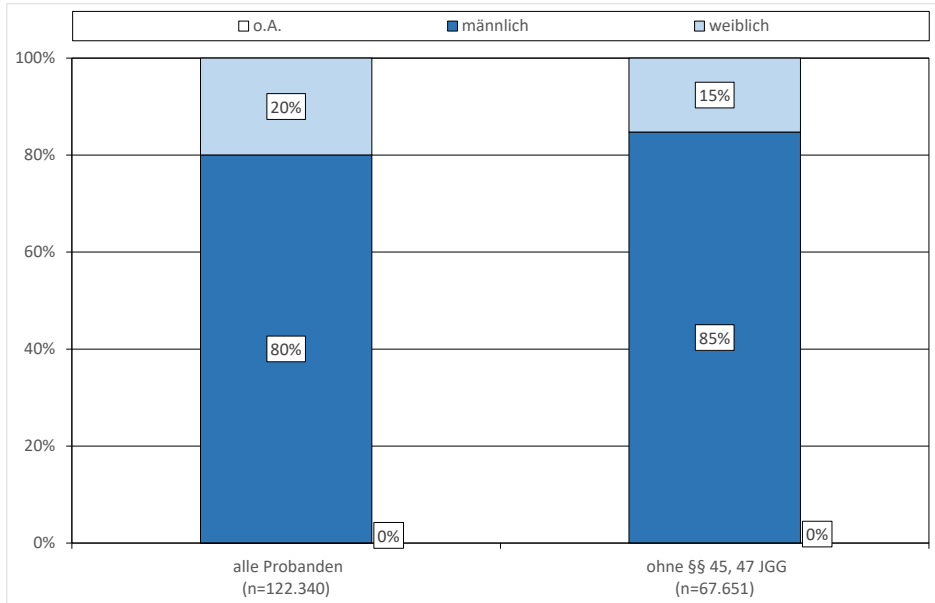


Abb. 4.6: Geschlecht der Heranwachsenden<sup>1106</sup>

### 3.3 Deliktsstruktur

Abb. 4.7 zeigt die Deliktsstruktur der Bezugsentscheidungen von allen hier ausgewählten Heranwachsenden und der verurteilten Heranwachsenden (ohne Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG). Auf diese Weise wird u.a. deutlich, welche Delikte das Bild prägen, wenn in den nachfolgenden Auswertungen zur Sanktionierung und zur Rückfälligkeit von Heranwachsenden auf „alle Delikte“ abgestellt wird.<sup>1107</sup>

Es lässt sich erkennen, dass ein weit gefächertes Spektrum verschiedener Deliktgruppen bei den Bezugsentscheidungen der hier ausgewählten Heranwachsenden vorkommt. Stellt man auf alle ausgewählten Heranwachsenden ab, machen die Diebstahlsformen (einfacher Diebstahl und erschwerte Diebstahlsformen), die Betrugsdelikte inkl. der Kategorie Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), die Verkehrsdelikte (mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) und die sonstigen Delikte zusammengerechnet jeweils etwa ein Sechstel der Bezugsentscheidungen aus (16-18 %). Dabei fallen die Anteile des einfachen Diebstahls mit 13 % höher aus

<sup>1106</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.6 im Anhang.

<sup>1107</sup> Zur Deliktsauswahl und zur Delikt kategorisierung: Kapitel 3, 6.3.

als diejenigen der erschwerten Diebstahlsformen (4 %) und diejenigen der Verkehrsdelikte mit Alkohol sind mit 7 % etwas geringer als diejenigen der anderen Verkehrsdelikte. Die Kategorie Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB hat mit 8 % der erfassten Bezugsentscheidungen eine ebenso große Bedeutung wie die Betrugsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265b, 266, 266a, 266b StGB).

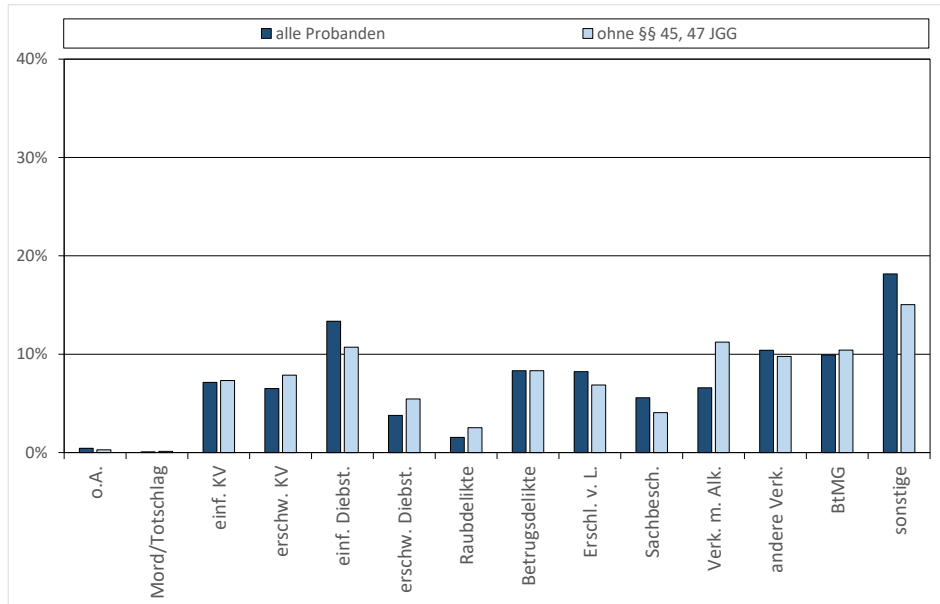


Abb. 4.7: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung bei Heranwachsenden<sup>1108</sup>

Auch die Körperverletzungsdelikte mit insgesamt 14 % (einfache Körperverletzung und erschwerte Körperverletzungsformen) und die Delikte nach dem BtMG (10 %) spielen bei den ausgewählten Heranwachsenden eine erhebliche Rolle. Dabei ist hervorzuheben, dass der Anteil der erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227 und 231 StGB) fast ebenso groß ausfällt wie derjenige der einfachen Körperverletzungen (§ 223 StGB).

Leichte und mittelschwere Delikte kommen am häufigsten vor, schwere Delikte (wie z.B. Raubdelikte) machen nur einen geringen Teil der Bezugsdelikte der ausgewählten Heranwachsenden aus. Dies gilt selbst dann, wenn man Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG außer Acht lässt: Obwohl sich die Absolutzahlen der heranwachsenden Probanden fast halbieren, wenn nur auf Verurteilungen abgestellt wird, zeigt sich in Abb. 4.7 kein vollkommen anderes Bild der Deliktsstruktur. Durch den Ausschluss von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG weisen z.B. die

<sup>1108</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.7 im Anhang.

schweren Diebstahlsformen etwas höhere Anteile an den Bezugsentscheidungen der ausgewählten Heranwachsenden auf, der Anteil der einfachen Diebstähle ist dagegen etwas geringer. Dies war zu erwarten, da Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG vor allem bei leichten Delikten eine große Bedeutung haben.<sup>1109</sup> Die Unterschiede betragen aber bei den meisten Deliktskategorien nur 1-2 Prozentpunkte, am größten fallen die Unterschiede bei der Gruppe der „anderen Verkehrsdelikte“ aus (11 % bei Verurteilungen statt 7 % bei allen erfassten Heranwachsenden).

Selbstverständlich kann sich die Tateschwere der Delikte auch innerhalb einer Deliktsgruppe unterscheiden (z.B. eine verschiedene Schadenshöhe beim einfachen Diebstahl). Außerdem können der Bezugsentscheidung weitere Delikte (in Tateinheit oder Tatmehrheit) zugrunde gelegen haben. Diese können aber nicht schwerer sein als die in Abb. 4.7 gezeigten, da auf das schwerste Delikt abgestellt wird<sup>1110</sup>. Angaben zur Schadenshöhe oder (verlässliche) Auswertungen des Konkurrenzverhältnisses sind mit den BZR/EZR-Daten nicht möglich.

### 3.4 Alter und Geschlecht nach Delikt

Bei den Untersuchungen der Sanktionierung und Rückfälligkeit der ausgewählten Heranwachsenden in den Kapiteln 5 bis 8 werden mitunter auch Alter, Geschlecht und Delikt zugleich konstant gehalten.<sup>1111</sup> Daher wird nun analysiert, ob und inwiefern sich die Altersverteilung und die Geschlechterverteilung zwischen den Deliktsbereichen unterscheiden.

Die Altersverteilung der heranwachsenden Probanden ist in vielen Deliktsbereichen sehr ähnlich (siehe Abb. 4.8). Etwas höhere Anteile von 20-Jährigen als bei der Gesamtgruppe finden sich bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol und den Betrugsdelikten (jeweils 37 %), aber auch bei den BtMG-Delikten und der Kategorie Erschleichen von Leistungen (jeweils 33 %). Vergleichsweise niedrig fallen die Anteile der 20-Jährigen u.a. bei den Sachbeschädigungsdelikten aus (24 %).<sup>1112</sup> Wenn man nur auf Verurteilte abstellt, sind die Heranwachsenden in den Deliktsgruppen, in denen §§ 45, 47 JGG eine Rolle spielt, etwas älter: Die Anteile der 20-Jährigen fallen einige Prozentpunkte höher aus, z.B. 42 % statt 37 % bei den Betrugsdelikten (Absolutzahlen in Tabelle A.4.8 im Anhang).

---

<sup>1109</sup> Siehe Kapitel 5, 6.2.

<sup>1110</sup> Siehe Kapitel 3, 6.3.

<sup>1111</sup> Siehe Kapitel 5, 6.6.1.

<sup>1112</sup> Vgl. hierzu auch die Ergebnisse anhand der PKS (Kapitel 1, 1.) und entsprechende Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen (Kapitel 1, 2.).



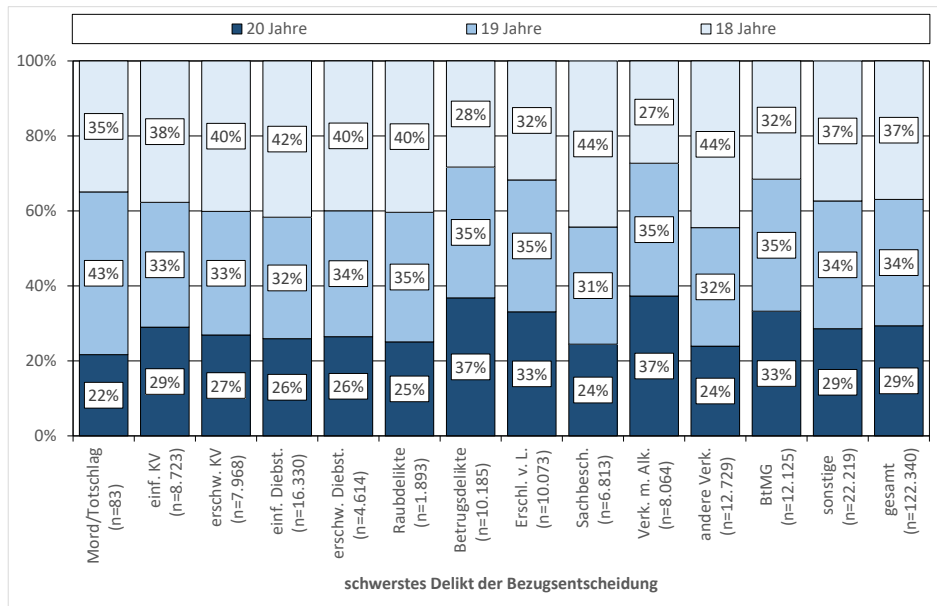


Abb. 4.8: Tatalter der Heranwachsenden nach Delikt<sup>1113</sup>

Abb. 4.9 differenziert nach dem Geschlecht in den verschiedenen Deliktgruppen. Der Anteil von weiblichen Heranwachsenden beträgt bei den ausgewählten Probanden in allen Deliktskategorien weniger als 50 %. Der Frauenanteil fällt also geringer aus als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.<sup>1114</sup> Vergleichsweise hohe Anteile von weiblichen Heranwachsenden finden sich z.B. bei den Betrugsdelikten (42 %), bei der Kategorie Erschleichen von Leistungen (36 %) und beim einfachen Diebstahl (32 %). Besonders geringe Anteile weiblicher Heranwachsender zeigen sich bei den erschwerten Diebstahlsformen (6 %), den Raubdelikten (6 %) und bei den Sachbeschädigungsdelikten (5 %). Auch bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol fällt der Anteil der Frauen mit 8 % vergleichsweise gering aus, bei den anderen Verkehrsdelikten ist er mehr als doppelt so hoch (17 %).

Lässt man die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG außer Betracht, fällt der Frauenanteil in den Deliktgruppen, in denen derartige Einstellungen eine Rolle spielen, etwas geringer aus. Bei den Betrugsdelikten liegt der Anteil von weiblichen

<sup>1113</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht dargestellt wird die Kategorie „ohne Angabe des Delikts“. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG) in Tabelle A.4.8 im Anhang. Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>1114</sup> Der Frauenanteil an der deutschen Wohnbevölkerung liegt bei den 18-, 19- und 20-jährigen bei jeweils etwa 49 %. Berechnet unter Verwendung von: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität, Geschlecht ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Heranwachsenden dann bei nur noch 38 % statt 42 %, bei der Kategorie Erschleichen von Leistungen beträgt er nur 31 % statt 36 % und beim einfachen Diebstahl nur 24 % statt 32 % (Absolutzahlen in Tabelle A.4.9 im Anhang). Das Gesamtbild ist aber ähnlich, insbesondere fällt der Frauenanteil in diesen drei Deliktbereichen auch bei den verurteilten Heranwachsenden höher aus als bei den übrigen Deliktgruppen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Analyse von *Harrendorf* hinzuweisen, der den Anteil von weiblichen Heranwachsenden bei Gewaltdelikten für alle im BZR/EZR erfassten Probanden und für Verurteilte ausgewertet hat (Bezugsjahr 1994).<sup>1115</sup> Er bezog seine Analyse auf alle Heranwachsenden, d.h. nicht begrenzt auf Deutsche, und fand dabei ebenfalls geringe Frauenanteile, die bei Verurteilten etwas niedriger ausfielen als bei Betrachtung aller Probanden (5,0 % im Vergleich zu 6,3 %).

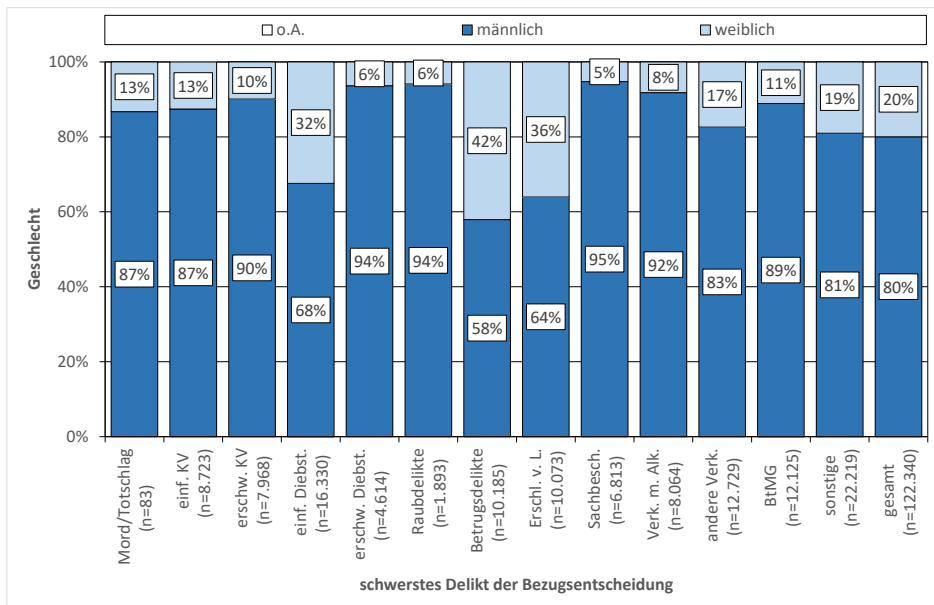


Abb. 4.9: Geschlecht der Heranwachsenden nach Delikt<sup>1116</sup>

<sup>1115</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 150.

<sup>1116</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne Darstellung der Kategorie „ohne Angabe des Delikts“. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG) in Tabelle A.4.9 im Anhang. Auf eine Datenbeschriftung bei der Kategorie „Geschlecht nicht eingetragen“ wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet, sie beträgt in allen Deliktgruppen 0 %.

## 4. Exkurs: Nichtdeutsche Probanden

Für die vorliegende Untersuchung der Sanktionierung und Rückfälligkeit werden grundsätzlich nur die deutschen<sup>1117</sup> Heranwachsenden herangezogen. Dies dient u.a. dazu, Verzerrungen hinsichtlich der Rückfälligkeit (z.B. durch Ausweisungen/Abschiebungen) zu verhindern.<sup>1118</sup> In diesem Abschnitt wird dargestellt, welchen Anteil die nichtdeutschen an allen im Gesamt-Entscheidungsdatensatz 2007 erfassten Heranwachsenden ausmachen, d.h. wie viele Probanden dieser Altersgruppe durch die Auswahl von deutschen Probanden verloren gehen. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil viele andere Studien, die sich z.B. auf Basis der Strafverfolgungsstatistik mit der Sanktionierung von Heranwachsenden befassen, auf alle Heranwachsenden (Deutsche und Nichtdeutsche) abstellen.<sup>1119</sup>

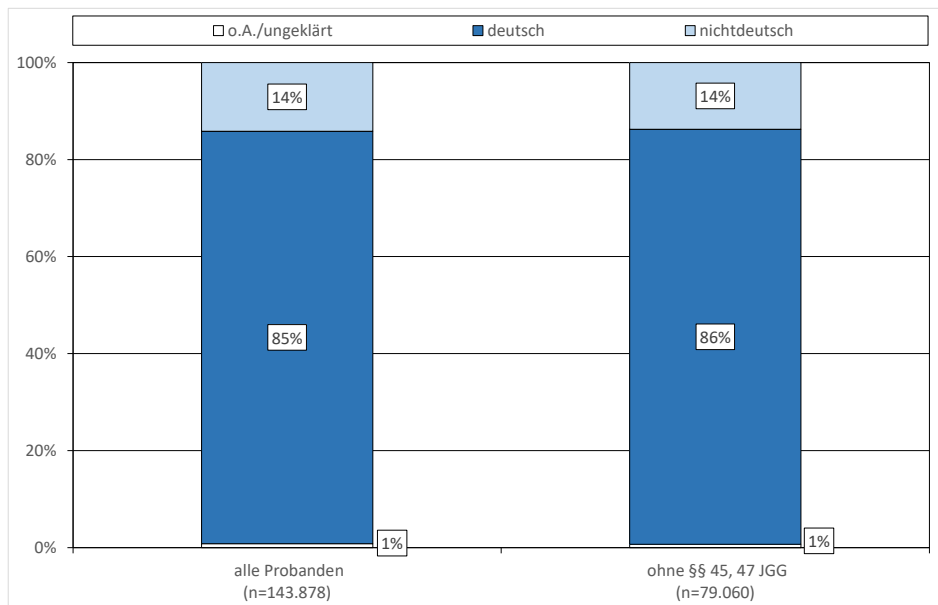


Abb. 4.10: Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden<sup>1120</sup>

<sup>1117</sup> Maßgeblich ist die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe Kapitel 3, 5). Eine Untersuchung des Migrationshintergrundes der Probanden erfolgt nicht, hierzu sind keine Angaben im Datensatz enthalten.

<sup>1118</sup> Ausführlich zur Probandenauswahl und zu ihrer Begründung: Kapitel 3, 5.

<sup>1119</sup> Siehe z.B. Kapitel 5, 1.1.

<sup>1120</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.10 im Anhang.

Abb. 4.10 zeigt die Anteile von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden im Gesamt-Entscheidungsdatensatz 2007 (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen<sup>1121</sup>) bezogen auf alle Probanden und für Bezugsentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG.

Es ist erkennbar, dass 85 % der im Gesamtdatensatz (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) vorhandenen Heranwachsenden erfasst werden, wenn man nur deutsche Probanden auswählt. Der Anteil der Nichtdeutschen (inkl. Staatenlose) liegt in dieser Altersgruppe bei 14 %, in 1 % der Fälle ist die Staatsangehörigkeit nicht angegeben oder ungeklärt.

Wie Abb. 4.10 zeigt, ändert sich an diesen Anteilen kaum etwas, wenn man nur Verurteilungen betrachtet. Differenziert man nach einzelnen Altersjahren, erhöht sich der Anteil der Nichtdeutschen zwischen 18 und 20 Jahren nur leicht (von 13 % auf 15 %), während der Anteil der Deutschen entsprechend abnimmt (siehe Tabelle 4.11). Bei Verurteilungen sind diese Unterschiede noch weniger ausgeprägt (ein Prozentpunkt).

Tabelle 4.11: Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach dem Tatalter<sup>1122</sup>

Staats- angehörigkeit	alle Probanden			ohne §§ 45, 47 JGG		
	18 Jahre (n=52.625)	19 Jahre (n=48.428)	20 Jahre (n=42.825)	18 Jahre (n=24.876)	19 Jahre (n=26.925)	20 Jahre (n=27.259)
o.A./ungeklärt	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
deutsch	86 %	85 %	84 %	86 %	86 %	85 %
nichtdeutsch	13 %	14 %	15 %	13 %	14 %	14 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle 4.12 verdeutlicht, dass der Anteil der Deutschen bei männlichen und weiblichen Heranwachsenden gleich hoch ausfällt (jeweils 85 %). Auch bei den Verurteilten (ohne §§ 45, 47 JGG) sind die Anteile der Deutschen bei beiden Geschlechtern sehr ähnlich (85 % bei den männlichen, 87 % bei den weiblichen Heranwachsenden).

Der Anteil der deutschen Probanden an den Heranwachsenden unterscheidet sich zwischen den Deliktgruppen, er liegt z.B. bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol bei 94 %, bei den Raubdelikten dagegen bei 77 % (siehe Abb. 4.13). In allen Deliktgruppen werden aber mehr als 75 % der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden ausgewählt, wenn man nur

<sup>1121</sup> Auch bei diesen Auswertungen werden nur Entscheidungen deutscher Gerichte/Staatsanwaltschaften berücksichtigt (Kapitel 3, 5.2). Nicht als Bezugsentscheidung gezählt werden daher nichtdeutsche Justizentscheidungen (n=2 bei nichtdeutschen Heranwachsenden, n=133 bei deutschen Heranwachsenden).

<sup>1122</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Dargestellt wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.11 im Anhang.

auf deutsche Probanden abstellt. Dies gilt auch dann, wenn man nur die Verurteilungen betrachtet, die Anteile der deutschen und nichtdeutschen Probanden sind ähnlich wie in Abb. 4.13.<sup>1123</sup>

Tabelle 4.12: Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach Geschlecht<sup>1124</sup>

Staatsangehörigkeit	alle Probanden		ohne §§ 45, 47 JGG	
	männlich (n=115.159)	weiblich (n=28.697)	männlich (n=67.151)	weiblich (n=11.899)
o.A./ungeklärt	1 %	1 %	1 %	1 %
deutsch	85 %	85 %	85 %	87 %
nichtdeutsch	14 %	14 %	14 %	13 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

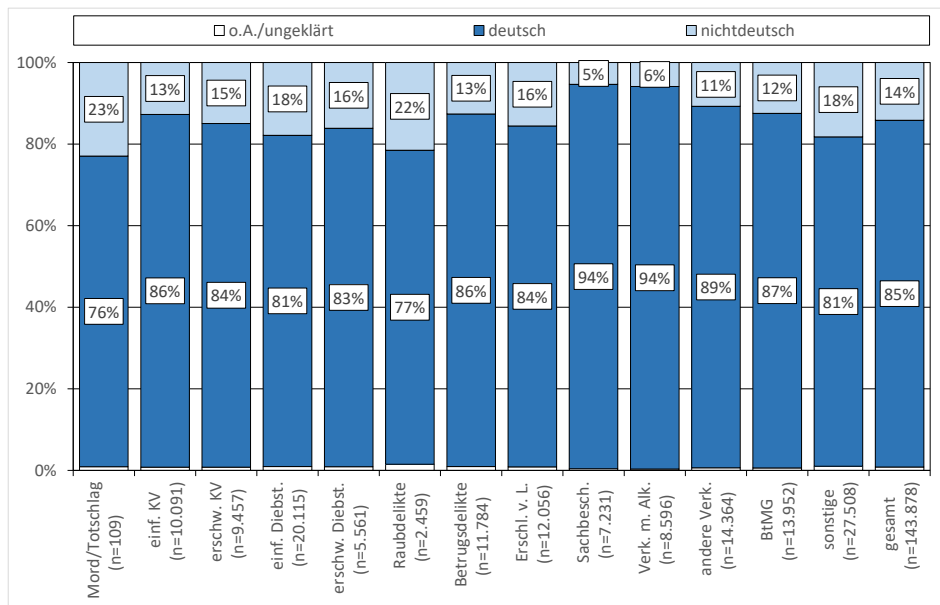


Abb. 4.13: Staatsangehörigkeit der im Gesamt-Entscheidungsdatensatz erfassten Heranwachsenden differenziert nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung<sup>1125</sup>

<sup>1123</sup> Siehe Tabelle A.4.13 im Anhang.

<sup>1124</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen, ohne Kategorie „ohne Angabe des Geschlechts“. Dargestellt wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.4.12 im Anhang.

<sup>1125</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen, ohne Darstellung der Kategorie „ohne Angabe des Delikts“. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG) in Tabelle A.4.13 im Anhang. Auf eine

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Durch die Beschränkung auf deutsche Heranwachsende kann selbstverständlich nur etwas über die Sanktionierung und die Rückfälligkeit der ausgewählten Probandengruppe ausgesagt werden. Ein Großteil der im Jahr 2007 gegenüber Heranwachsenden ergangenen Entscheidungen wird aber bei einer solchen Auswahl ausgewertet. Dies gilt selbst dann, wenn man nur auf Verurteilungen oder auf männliche oder weibliche Probanden abstellt bzw. nach einzelnen Altersjahren oder Deliktsbereichen differenziert. Vervollständigt wird das Bild durch Exkurse, welche die Sanktionierung und Rückfälligkeit von nichtdeutschen Heranwachsenden thematisieren. Auf diese Weise lassen sich einerseits Verzerrungsgefahren (z.B. eine eingeschränkte Rückfallfähigkeit) reduzieren und andererseits die strafrechtliche Behandlung und Legalbewährung von *allen* Heranwachsenden darstellen, die im Entscheidungs- bzw. Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2007 enthalten sind.<sup>1126</sup>

## 5. Ergebnis: Anteil und Belastung von Heranwachsenden im BZR/EZR

Etwa ein Siebtel der untersuchten Probanden (nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) war zum Zeitpunkt der Tat 18, 19 oder 20 Jahre alt und damit Heranwachsender i.S.v. § 1 II JGG. Die Berechnung der Querschnittsprävalenz hat gezeigt, dass etwa 5 % der deutschen Heranwachsenden im Bezugsjahr 2007 zumindest eine Entscheidung erhalten haben, die im BZR/EZR eingetragen worden ist. Die kumulative Prävalenzrate, d.h. der Anteil von Personen, die bis zu ihrem 21. Geburtstag eine derartige Reaktion erhalten haben, liegt allerdings deutlich höher. Es ist daher von großer Bedeutung, welche Auswirkungen im Register eingetragene Entscheidungen haben.

Bei näherer Betrachtung der ausgewählten Probandengruppe zeigt sich Folgendes: Die im Register erfassten deutschen Heranwachsenden haben zumeist leichte Delikte begangen. Erwartungsgemäß kommen deutlich mehr männliche als weibliche heranwachsende Probanden vor, nur bei den Betrugsdelikten und dem Erschleichen von Leistungen weisen die weiblichen Heranwachsenden einen Anteil von mehr als 30 % auf. Der Altersdurchschnitt der Heranwachsenden ist erwartungsgemäß etwas höher, wenn man nur auf Verurteilte abstellt als bei Betrachtung von allen im BZR/EZR erfassten Probanden. Die meisten zur Tatzeit Heranwachsenden haben auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht das Erwachsenenalter erreicht. Eine Ausnahme lässt sich lediglich bei den zur Tatzeit 20-jährigen beobachten, von denen etwa 50 % bei der Entscheidung schon mindestens 21 Jahre alt gewesen sind. Lange Zeitspannen zwischen dem Tatzeitpunkt

---

Datenbeschriftung bei der Kategorie „ohne Angabe der Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit ungeklärt“ wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit verzichtet.

<sup>1126</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

und dem Zeitpunkt der Entscheidung kommen gleichwohl auch bei den 20-Jährigen äußerst selten vor.

Bei einer Begrenzung auf Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit werden 85 % der im Register enthaltenen Probanden erfasst, in keiner Deliktsgruppe gehen durch eine solche Probandenauswahl mehr als 25 % der Heranwachsenden „verloren“.





## Kapitel 5: Jugend- und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen bei Heranwachsenden

Bei Heranwachsenden kann sowohl Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht angewendet werden, wobei sich die Entscheidung zwischen diesen beiden Reaktionsarten gemäß § 105 I JGG nach der Reife zum Zeitpunkt der Tat (Nr. 1) bzw. danach richtet, ob diese als Jugendverfehlung anzusehen ist (Nr. 2). Bei Anwendung von Jugendstrafrecht steht ein breites Spektrum an Reaktionen zur Verfügung, was eine individuelle, auf den Beschuldigten zugeschnittene strafrechtliche Behandlung ermöglicht.<sup>1127</sup> Während Kapitel 2 sich mit den rechtlichen Regelungen und aktuellen Reformbestrebungen befasste, soll nun empirisch untersucht werden, wie diese Vorschriften auf Heranwachsende in der Praxis angewendet werden.

---

<sup>1127</sup> Ausführlich zum rechtlichen Rahmen: Kapitel 2, 2.1 ff.

## 1. Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden

### 1.1 Bisheriger Forschungsstand

Ein zentrales Ergebnis von heranwachsendenbezogenen Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik (StVS) ist, dass sich der Anteil von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen dieser Altersgruppe seit der Einführung des § 105 JGG im Jahre 1953 stark erhöht hat. In den Darstellungen im Zeitverlauf (z.B. bei *Pruin* und bei *Heinz*<sup>1128</sup>) ist ein steiler Anstieg dieser Werte bis zum Ende der 1980er-Jahre zu erkennen: Im Jahre 1953 lag der Anteil von JGG noch bei etwa 20 %, im Jahr 1988 dagegen bei 65 % (bezogen auf das frühere Bundesgebiet mit Westberlin).<sup>1129</sup> Innerhalb von 35 Jahren nach Einführung von § 105 JGG hat sich der Anteil von Jugendstrafrecht bei den Verurteilungen dieser Altersgruppe also mehr als verdreifacht.

Seit Ende der 1980er-Jahre bis zum Jahr 2007 fiel die Anwendungsquote im früheren Bundesgebiet (seit 1995 mit Gesamt-Berlin) dagegen vergleichsweise ähnlich aus (zwischen 57 % und 65 %).<sup>1130</sup> Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, für das die Daten der StVS seit 2007 verfügbar sind, zeigt sich zwischen 2007 und 2012 ein Anstieg der Anwendungsquote von JGG (sowohl für deutsche als auch für alle Heranwachsenden).<sup>1131</sup> In den letzten Jahren sind dagegen die Anteile von JGG wieder leicht gesunken (Anteil JGG an den Verurteilungen im Jahr 2015: 62,3 % bei Heranwachsenden, 66,1 % bei deutschen Heranwachsenden).<sup>1132</sup> Die Gründe für den gestiegenen Anteil des Jugendstrafrechts wurden noch nicht abschließend ermittelt. Es existieren verschiedene Erklärungsansätze, so wird z.B. eine zunehmende Akzeptanz der Richter in Bezug auf das Jugendstrafrecht für diese Altersgruppe für möglich gehalten.<sup>1133</sup>

Aus den Angaben der StVS lassen sich nicht nur die Anteile von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, sondern auch die Häufigkeit von Jugendstrafen, Weisungen und anderen Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht berechnen.<sup>1134</sup> Bei den diesbezüglichen

<sup>1128</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 59; *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 117 f.

<sup>1129</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 59 f.

<sup>1130</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 59 f.; *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 118.

<sup>1131</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 118.

<sup>1132</sup> *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 125 f.

<sup>1133</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 77 ff. m.w.N.; *Walter/Eckert*, MSchrKrim 1985, S. 69, S. 87. Da die Entwicklung der Sanktionierung von Heranwachsenden in den letzten Jahrzehnten nicht mit den hiesigen BZR/EZR-Daten untersucht werden kann, soll diese Thematik hier nicht im Fokus stehen.

<sup>1134</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, Tabellen 4.2 und 4.4.

chen Auswertungen für das Berichtsjahr 2016 fällt auf, dass bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht mehr Zuchtmittel (64 %) als Erziehungsmaßregeln (23 %<sup>1135</sup>) verhängt werden. Außerdem ist zu beobachten, dass bei den Zuchtmitteln Auflagen mit 37 % häufiger vorkommen als Verwarnungen (17 %) und Jugendarreste (11 %); Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) machen in diesem Bezugsjahr 14 % aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden aus.<sup>1136</sup> Innerhalb der Auflagen kommen Arbeits- und Geldauflagen gemäß § 15 I 1 Nr. 3 und 4 JGG mit 55 % und 38 % vergleichsweise häufig vor.<sup>1137</sup> Ergebnisse aus früheren Berichtsjahren der letzten Jahre zeigen kein gänzlich anderes Bild.<sup>1138</sup>

Auf Untersuchungen, die sich mit einzelnen Reaktionen befassen, wird im Rahmen der Darstellung der hiesigen Auswertungen eingegangen. Studienergebnisse zur Differenzierung der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden (z.B. die Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht) nach bestimmten Faktoren (z.B. Delikt, Alter, Geschlecht) werden in Kapitel 5, 6.1, solche zu regionalen Unterschieden in Kapitel 6, 1. und Auswertungen zur Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in Kapitel 8, 3. dargestellt.

## 1.2 Methodik

Im Folgenden werden die gegenüber Heranwachsenden verhängten strafrechtlichen Reaktionen<sup>1139</sup> anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters untersucht. Dabei wird der Entscheidungsdatensatz der BZR/EZR-Daten (Bezugsjahr 2007) verwendet, sodass alle Entscheidungen dem Jahr 2007 entstammen.<sup>1140</sup> Anders als in der Strafverfolgungsstatistik werden nicht alle Entscheidungen im Jahr 2007, sondern für jeden Probanden nur die erste in diesem Bezugsjahr erfasst.<sup>1141</sup> Bei der hiesigen Untersuchung wird zunächst nur auf die strafrechtliche Behandlung von *deutschen* Heranwachsenden abgestellt. Der Groß-

---

<sup>1135</sup> Dabei handelt es sich hauptsächlich um Weisungen (§ 10 JGG): *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37. Es finden sich auch einige (wenige) Fälle von Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG). Bei diesen ist entweder die Verhängung oder die Eintragung fehlerhaft, da diese Maßnahmen gegenüber Heranwachsenden unzulässig sind: *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 105 Rn. 10.

<sup>1136</sup> *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37; Ergebnisse gerundet.

<sup>1137</sup> *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37; Ergebnisse gerundet. Zur Entwicklung der verhängten Auflagen seit 1954 (ohne Altersdifferenzierung): *Spiess*, in: *Jugend ohne Rettungsschirm*, S. 421, S. 435.

<sup>1138</sup> So ergaben sich z.B. für das Jahr 2006 folgende Anteile: Erziehungsmaßregeln 15 %, Auflagen 58 %, Jugendarrest 17 % und Jugendstrafe 16 % (*Eisenberg*, JGG, 13. Aufl., § 105 Rn. 37a). Für das Jahr 2003 zeigten sich folgende Werte: Erziehungsmaßregeln 14 %, Auflagen 59 %, Jugendarrest 17 % und Jugendstrafe 16 % (*Eisenberg*, JGG, 12. Aufl., § 105 Rn. 37a).

<sup>1139</sup> Hier werden nur die Hauptstrafen betrachtet. Zur Häufigkeit verkehrsspezifischer Reaktionen bei Heranwachsenden: *Reiff*, *Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland*, S. 236 ff.

<sup>1140</sup> Dies gilt auch für die nachfolgenden Kapitel.

<sup>1141</sup> Ausführlich zur Datensatzbeschreibung: Kapitel 3, 3.2.1. Große Unterschiede zu den Ergebnissen anhand der Strafverfolgungsstatistik sind aber nicht ersichtlich, vgl. Kapitel 3, 8.1.

teil der Heranwachsenden (85 %) wird bei einer solchen Auswahl erfasst.<sup>1142</sup> Auf die strafrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Heranwachsenden wird in Kapitel 5, 6.7 eingegangen.

Bei den Anwendungsquoten von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen stellt sich die Frage, welche Grundgesamtheit für die Betrachtung maßgeblich sein soll: Viele Studien stellen dabei auf die Verurteilungen von Heranwachsenden ab (s.o.). Der Umfang der hier verwendeten Datenquelle des Bundeszentral- und des Erziehungsregisters geht aber darüber hinaus – erfasst werden auch alle Einstellungen nach Jugendstrafrecht.<sup>1143</sup> Dies ist vorteilhaft, da mehr Entscheidungen ausgewertet werden können. Andererseits muss aber auch entschieden werden, worauf sich die Anteile von Erwachsenenstrafrecht beziehen: auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (d.h. mit §§ 45, 47 JGG) oder nur auf die Verurteilungen?

Ein exaktes Abbild der Bedeutung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden ist wohl mit keiner dieser Vorgehensweisen möglich: Gerade bei Auswertungen, die sich auf alle oder auf leichte Delikte beziehen, kommt es maßgeblich darauf an, wie häufig bei dieser Altersgruppe Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vorkommen. Über den Umfang dieser Erledigungsarten bei Heranwachsenden ist kaum etwas bekannt, sie werden auch im BZR/EZR nicht registriert.<sup>1144</sup> Die hiesige Auswertung geht daher einen Mittelweg, der beide Berechnungsvarianten ermöglicht: Durch die Darstellung von allen im BZR/EZR erfassten Reaktionen (inkl. §§ 45, 47 JGG) können die Anteile von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht an den Verurteilungen und auch diejenigen an allen erfassten Entscheidungen benannt werden.

### 1.3 Ergebnisse

Abb. 5.1 zeigt die Anteile von §§ 45, 47 JGG (hier grau) und von verschiedenen Reaktionen bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht (hier blau) und nach Erwachsenenstrafrecht (hier orange/rot). Abgebildet werden die Reaktionen für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung.<sup>1145</sup> Die Abbildung bezieht sich auf alle Delikte. Tabelle 5.2 fasst die Anteile der Diversionsentscheidungen zusammen und weist die Anteile von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht aus.

---

<sup>1142</sup> Siehe Kapitel 4, 3. Zur Begründung der Probandenauswahl: Kapitel 3, 5.

<sup>1143</sup> Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik können nicht nur Einstellungen nach §§ 45 III und 47 JGG, sondern auch solche nach § 45 I und II JGG ausgewertet werden.

<sup>1144</sup> Zu dieser Problematik siehe Kapitel 3, 4.1. Zur eigenen Untersuchung des Umfangs von §§ 153, 153a StPO siehe Kapitel 5, 5.

<sup>1145</sup> Zur Kategorisierung siehe Kapitel 3, 6.2.

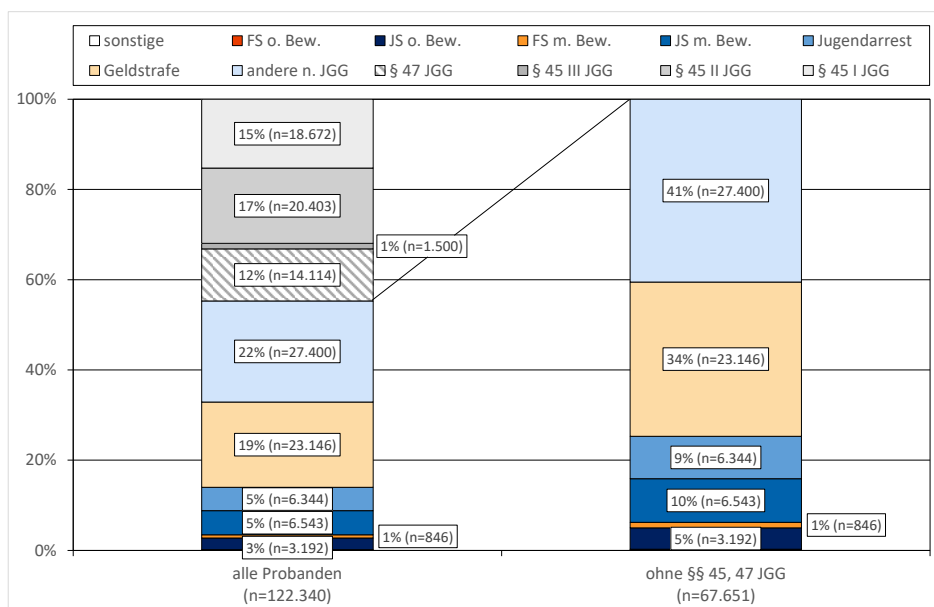


Abb. 5.1: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden<sup>1146</sup>

Tabelle 5.2: Diversion und Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden<sup>1147</sup>

	Alle Probanden (n=122.340)	Ohne §§ 45, 47 JGG (n=67.651)
Anteil §§ 45, 47 JGG	45 %	
Anteil Verurteilungen nach JGG	36 %	64 %
Anteil Verurteilungen nach StGB	20 %	36 %
sonstige	0 %	0 %
gesamt	100 %	100 %
Gesamtanteil Jugendstrafrecht <sup>1148</sup>	80 %	64 %
Gesamtanteil Erwachsenenstrafrecht	20 %	36 %

<sup>1146</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.1 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  (gerundet) angegeben.

<sup>1147</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Dargestellt wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.2 im Anhang.

<sup>1148</sup> Bei diesem Gesamtanteil werden die Anteile der Verurteilungen nach JGG und der jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG addiert.

Abb. 5.1 und die dazugehörige Tabelle 5.2 lassen erkennen, dass die Diversion eine große Rolle bei den Heranwachsenden spielt: Die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (graue Kategorien) machen fast die Hälfte der 122.340 Bezugsentscheidungen aus (45 %).<sup>1149</sup> In den Studien anhand der StVS konnten derartige Aspekte nicht ausgewertet werden, da diese Datenquelle nicht alle Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG erfasst. Eine erhebliche Bedeutung der Diversion hatte sich aber z.B. in kombinierten Auswertungen der StVS und der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften gezeigt, bei denen allerdings keine Altersdifferenzierung möglich ist.<sup>1150</sup>

Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) haben einen Anteil von 20 % bezogen auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (siehe Tabelle 5.2). Stellt man nur auf Verurteilungen ab, beträgt dieser Anteil sogar etwas mehr als ein Drittel (36 %). Entsprechend machen die Verurteilungen nach Jugendstrafrecht 64 % aller Verurteilungen der ausgewählten Heranwachsenden aus. Die hohen Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen, die sich bei früheren Studien gezeigt haben<sup>1151</sup>, sind mithin auch im BZR/EZR zu erkennen.

Bezogen auf *alle Bezugsentscheidungen* der Heranwachsenden (inkl. §§ 45, 47 JGG) sind nur 36 % eine Verurteilung nach JGG. Rechnet man allerdings die jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG hinzu, ergibt sich ein Gesamtanteil von Jugendstrafrecht bei den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in Höhe von 80 %. Dieser Anteil dürfte wiederum anders ausfallen, wenn man auch Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht berücksichtigen könnte.<sup>1152</sup>

Nicht herausfinden lässt sich mit den vorliegenden Daten, ob bei Anwendung des Jugendstrafrechts eine Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder eine Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) bejaht wurde. Die Ergebnisse von (älteren) Aktenuntersuchungen deuten darauf hin, dass Jugendverfehlungen deutlich seltener bejaht werden als Reifeverzögerungen, besonders selten werden Jugendverfehlungen augenscheinlich bei schweren Straftaten angenommen.<sup>1153</sup> Auch bei der neueren Untersuchung von *Kurzberg*, die sich auf schwere Straftaten bezog, wurde weit überwiegend auf die Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1) abgestellt (n=120).<sup>1154</sup> Nur in einem Fall wurde die Anwendung des Jugendstrafrechts mit einer Jugend-

<sup>1149</sup> Auf die Häufigkeit der einzelnen Einstellungsarten von §§ 45, 47 JGG wird in Kapitel 5, 2.1 eingegangen.

<sup>1150</sup> Siehe z.B. *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 130. Derartige Analysen haben auch verdeutlicht, dass die Bedeutung der Diversion in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Siehe auch *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 7 (verschiedene Berichtsjahre 1980 bis 2013).

<sup>1151</sup> Siehe Kapitel 5, 1.1.

<sup>1152</sup> Siehe Kapitel 3, 4.1.

<sup>1153</sup> Eine Zusammenfassung diesbezüglicher Studienergebnisse findet sich bei *Xanke*, Die Beurteilung der Heranwachsenden, S. 37 ff.

<sup>1154</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 186.

verfehlung begründet, in einem weiteren Fall wurden beide Varianten herangezogen und in 9 Fällen war diese Entscheidung nicht erkennbar.<sup>1155</sup> Ebenso weist *Kowalszyk* darauf hin, dass die Bejahung von Reifeverzögerungen (94 %) im Amtsgerichtsbezirk Neustrelitz deutlich häufiger vorkommt als die Annahme einer Jugendverfehlung (6 %).<sup>1156</sup>

In Abb. 5.1 wird deutlich, dass es sich bei den Verurteilungen nach StGB fast ausschließlich um Geldstrafen (hellorange) handelt. Sie machen 19 % der Entscheidungen bzw. 34 % der Verurteilungen aus und entsprechen damit nahezu den Anteilen von Erwachsenenstrafrecht in Tabelle 5.2.<sup>1157</sup> Auch Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel kommen häufig vor: Die Anteile der Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ (d.h. Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14 und 15 JGG) liegen bei 22 % aller Entscheidungen bzw. bei 41 % der Verurteilungen (hellblau).<sup>1158</sup> Die Bedeutung des Jugendarrests (§ 16 JGG, mittelblau) ist deutlich geringer: Nur bei 5 % aller Entscheidungen der ausgewählten Heranwachsenden bzw. bei 9 % der Verurteilungen wurde ein Jugendarrest als schwerste Reaktion verhängt. Auch diese Tendenz hat sich bereits in den vorangegangenen Studien anhand der StVS gezeigt, wenngleich die dortigen Ergebnisse nicht auf deutsche Heranwachsende beschränkt sind (s.o.).

Strafen mit oder ohne Bewährung<sup>1159</sup> sind vergleichsweise selten: Freiheitsstrafen spielen bei Heranwachsenden kaum eine Rolle. Selbst wenn man nur auf Verurteilungen abstellt, liegt der Anteil der Freiheitsstrafen mit Bewährung nur bei 1 % (Ergebnisse gerundet), diejenigen der Freiheitsstrafen ohne Bewährung sind noch geringer und daher in Abb. 5.1 nicht zu erkennen. Auch die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung (inkl. § 27 JGG) machen insgesamt nur 8 % aller hier erfassten Entscheidungen (bzw. 14 % der Verurteilungen) aus.

Bewährungsstrafen kommen insgesamt häufiger vor als unbedingte Strafen: Nur wenige Heranwachsende haben eine unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe erhalten (3 % der hier erfassten Entscheidungen). Wenn man allerdings den Jugendarrest hinzuzählt<sup>1160</sup>, gelangt man zu einer Inhaftierungsrate von 8 % bezogen auf alle hier erfassten Entscheidungen. Freilich verdoppelt sich diese fast, wenn man nur auf die Verurteilungen abstellt, sie liegt dann bei 5 % (bzw. 14 % inkl.

---

<sup>1155</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 184 ff. (auch zur Urteilsbegründung). Die Merkmale von Heranwachsenden, bei denen eine Jugendverfehlung angenommen wurde, sind von *Eickmeyer* untersucht worden: *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 82 ff.

<sup>1156</sup> *Kowalszyk*, DVJJ-Journal 2003, S. 53.

<sup>1157</sup> Zur Anzahl und zur Höhe der Tagessätze: Kapitel 5, 2.3.

<sup>1158</sup> Zur näheren Differenzierung der Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest): Kapitel 5, 2.2.

<sup>1159</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1160</sup> So z.B. bei *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 28 f.

Jugendarrest).<sup>1161</sup> Und schließlich ist zu bedenken, dass der Anteil derjenigen Heranwachsenden, bei denen die Jugend-/Freiheitsstrafe letztlich *vollstreckt* wird, durch die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs höher ausfällt als der Anteil der *verhängten* unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen. Im Folgenden werden die einzelnen strafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden näher betrachtet.

## 2. Auswertung einzelner Reaktionen

### 2.1 Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG

Die Ergebnisse des vorherigen Abschnitts haben gezeigt, dass fast die Hälfte der Bezugsentscheidungen der ausgewählten Probandengruppe<sup>1162</sup> keine Verurteilung betreffen, sondern eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG (45 %). Da sich die jugendstrafrechtlichen Einstellungen sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Rechtsfolgen unterscheiden<sup>1163</sup>, lohnt sich ein genauere Blick auf die Art der Diversionsentscheidung.

Abb. 5.3 zeigt die Anteile der §§ 45 I, II, III und 47 JGG an den jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften bei den ausgewählten Heranwachsenden: Die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen (§ 45 I, II und III JGG) machen insgesamt fast drei Viertel der 54.689 jugendstrafrechtlichen Einstellungen bei den hier ausgewählten Heranwachsenden aus (74 %), der Anteil der gerichtlichen Einstellungen nach § 47 JGG liegt entsprechend bei 26 %. Staatsanwaltschaftliche Einstellungen nach JGG kommen demnach häufiger vor als gerichtliche. Diese Tendenz zeigt sich auch in den Geschäftsstatistiken, bei denen aber keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit und/oder dem Alter der Beschuldigten möglich ist.<sup>1164</sup>

Nicht alle informellen Reaktionen durch die Staatsanwaltschaft haben jedoch bei Heranwachsenden die gleiche zahlenmäßige Bedeutung: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen nach § 45 III JGG, in deren Rahmen der Jugendrichter auf Anregung des Staatsanwalts eine richterliche Maßnahme (z.B. eine Auflage) erteilt, spielen kaum eine Rolle (3 % in Abb. 5.3). Folgenlose Einstellungen nach § 45 I JGG und Einstellungen nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen

<sup>1161</sup> Zur Strafdauer siehe Kapitel 5, 2.5; die Aussetzung zur Bewährung wird in Kapitel 5, 2.6 näher untersucht.

<sup>1162</sup> Deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

<sup>1163</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.

<sup>1164</sup> Angaben für § 45 I, II und III JGG anhand der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und für § 47 JGG anhand der Strafverfolgungsstatistik bei *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 7 (für verschiedene Berichtsjahre).



Maßnahme gemäß § 45 II JGG<sup>1165</sup> kommen deutlich häufiger vor: Einstellungen nach § 45 I JGG machen 34 % aus, der Anteil von solchen nach § 45 II JGG liegt bei 37 % der erfassten Einstellungen.

Eine gewisse Mindererfassung der §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister erscheint nicht ausgeschlossen.<sup>1166</sup> In Bezug auf die Gesamtgruppe der Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG) ist aber auf Bundesebene nicht mit einer großen Verzerrung zu rechnen. Nur bei § 45 III JGG zeigten sich im Bundesgebiet deutliche Abweichungen zwischen den BZR/EZR-Daten und der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften: Die Absolutzahlen von § 45 III JGG fielen im BZR/EZR um fast ein Drittel geringer aus als in der Geschäftsstatistik.<sup>1167</sup> Selbst derart erhebliche Abweichungen ändern aber nichts daran, dass § 45 III JGG deutlich weniger häufig vorkommt als die anderen jugendstrafrechtlichen Einstellungsarten.

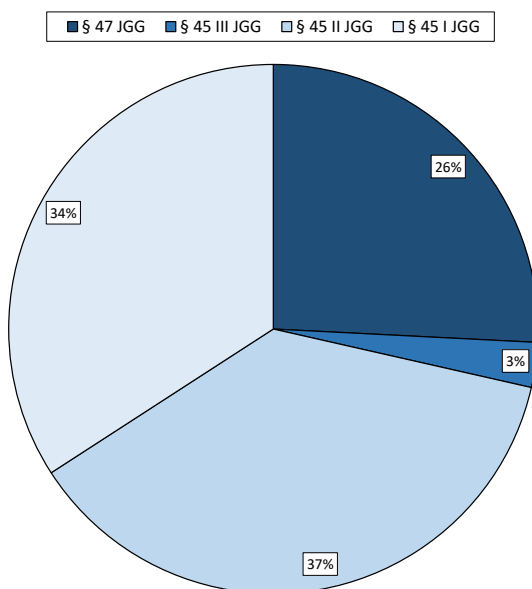


Abb. 5.3: Verschiedene Formen jugendstrafrechtlicher Einstellungen bei Heranwachsenden<sup>1168</sup>

<sup>1165</sup> Der erzieherischen Maßnahme steht gemäß § 45 II 2 JGG das Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich mit dem Verletzten gleich.

<sup>1166</sup> Zum Ganzen: Kapitel 3, 8.2.

<sup>1167</sup> Siehe Kapitel 3, 8.2. Ohne Differenzierung nach Alter und Staatsangehörigkeit.

<sup>1168</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. N=54.689; Absolutzahlen in Tabelle A.5.3 im Anhang.

Eine Auswertung der verschiedenen gerichtlichen Einstellungsarten des § 47 JGG (§ 47 I 1 Nr. 1-4 JGG) ist mit dem vorliegenden Datensatz des BZR/EZR leider nicht möglich. Es liegen Daten aus anderen Statistiken vor, die aber nicht zwischen Altersgruppen unterscheiden: Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte enthält Informationen zu den Varianten des § 47 I JGG, jedoch ohne Differenzierung nach dem Alter und der Staatsangehörigkeit. Aus diesen Gründen lässt sich nur die Häufigkeit der Anwendung der Varianten von § 47 I 1 Nr. 1-4 JGG insgesamt errechnen, nicht aber für die hier näher betrachtete Gruppe der deutschen Heranwachsenden.<sup>1169</sup>

Insgesamt sind für das Bezugsjahr 2007 in der Geschäftsstatistik der Strafgerichte 63.053 Beschuldigte erfasst, deren gerichtliches Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde. Dies betrifft fast ausschließlich Entscheidungen des Amtsgerichts und nur bei 64 Beschuldigten eine Entscheidung des Landgerichts.<sup>1170</sup> Bezogen auf alle gerichtlichen Entscheidungen (Amts- und Landgerichte) ergeben sich für das Bezugsjahr 2007 die in Abb. 5.4 abgebildeten prozentualen Verhältnisse der Anwendung der verschiedenen Varianten von § 47 JGG.

In Abb. 5.4 ist erkennbar, dass Einstellungen wegen mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 47 I 1 Nr. 4 JGG kaum Bedeutung haben, obwohl die Daten auch Verfahren gegenüber Jugendlichen umfassen. Die folgenlosen Einstellungen nach § 47 I 1 Nr. 1 JGG machen knapp 19 % der gerichtlichen jugendstrafrechtlichen Einstellungen aus, diejenigen nach Nr. 2 etwas mehr als ein Drittel (35 %). Auffällig ist der hohe Anteil von Einstellungen nach § 47 I 1 Nr. 3 JGG: Fast die Hälfte der gerichtlichen jugendstrafrechtlichen Einstellungen ist eine Entscheidung nach § 47 I Nr. 3 JGG, bei der eine jugendrichterliche Maßnahme (z.B. eine Auflage) erteilt wird.<sup>1171</sup>

Dies ist bemerkenswert, da Einstellungen nach der entsprechenden Vorschrift für staatsanwaltschaftliche Einstellungen gemäß § 45 III JGG (unter Mitwirkung des Jugendrichters) in Abb. 5.3 nur selten vorkamen (s.o.). Die geringen Anteile von § 45 III JGG sind auch nicht dadurch erklärbar, dass in Abb. 5.3 nur Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden erfasst wurden. Denn auch ohne Differenzierung nach dem Alter oder der Staatsangehörigkeit fällt der Anteil von § 45 III JGG an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen niedrig aus.<sup>1172</sup> Einstellungen mit jugendrichterlichen Maßnahmen scheinen demnach bei gerichtlichen jugendstrafrechtlichen Einstellungen insgesamt eine deutlich größere Rolle zu spielen als bei solchen durch die Staatsanwaltschaft (unter Mitwirkung des Jugend-

<sup>1169</sup> Außerdem wird in der Geschäftsstatistik der Strafgerichte nicht nur die erste Entscheidung für jeden Beschuldigten erfasst, sondern alle Entscheidungen im Jahr 2007.

<sup>1170</sup> *SzBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 2007, Tabellen 2.3 und 4.3. Die prozentualen Anteile der verschiedenen Varianten des § 47 JGG sind bei den Amts- und Landgerichten ähnlich verteilt.

<sup>1171</sup> Siehe auch *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 283 ff. (differenziert nach Bundesländern, Bezugsjahr 2010).

<sup>1172</sup> Siehe *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 7.

richters).<sup>1173</sup> Ob die Anteile von § 47 I 1 Nr. 3 JGG auch bei Heranwachsenden so groß ausfallen, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht herausfinden. Der in Abb. 5.4 gezeigte Gesamt-Anteil von 47 % spricht aber dafür, dass derartige Einstellungen auch bei Heranwachsenden keine ganz untergeordnete Bedeutung haben.

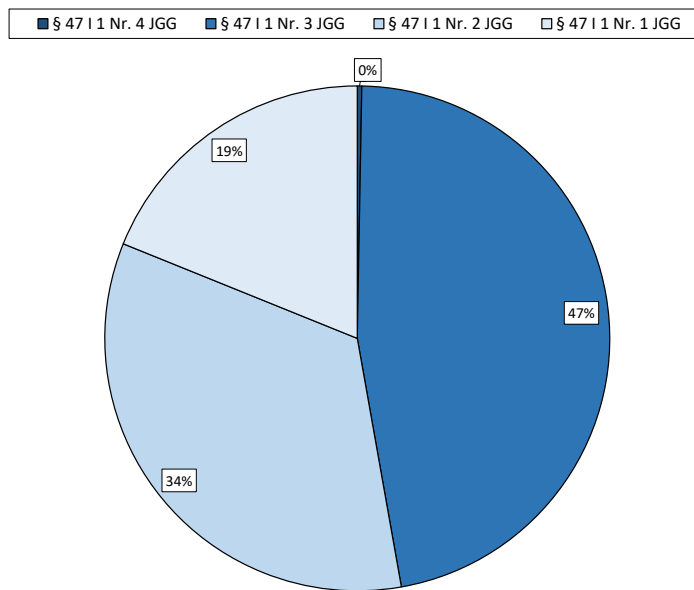


Abb. 5.4: Verschiedene Formen jugendstrafrechtlicher Einstellungen nach § 47 JGG nach der Geschäftsstatistik der Strafgerichte (ohne Altersdifferenzierung)<sup>1174</sup>

## 2.2 Jugendstrafrechtliche Verurteilungen gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG

Im Folgenden wird die Verhängung von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 10, 12, 14 und 15 JGG bei Verurteilungen näher untersucht.<sup>1175</sup> In dieser Gruppe finden sich zahlreiche verschiedene Reaktionsformen, die mit dem Datensatz des BZR/EZR differenziert werden können: Entschuldigungs- und Wiedergutmachungsauflagen (§ 15 I 1 Nr. 1 und Nr. 2 JGG), Arbeitsauflagen (§ 15 I 1 Nr. 3 JGG), Geldauflagen (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) sowie Verwarnungen

<sup>1173</sup> Zur Art und Anzahl der im Rahmen von §§ 45, 47 JGG verhängten Maßnahmen (bei Jugendlichen): *Grundriss*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 124.

<sup>1174</sup> Ohne Differenzierung nach Alter und Staatsangehörigkeit. Bezogen auf Amts- und Landgerichte. *StBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 2007, Tabellen 2.3 und 4.3, eigene Berechnungen. N=63.053; Absolutzahlen in Tabelle A.5.4 im Anhang.

<sup>1175</sup> Diese sind in der überblicksartigen Darstellung in Abb. 5.1 als Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ zusammengefasst. Zur Kategorisierung der Bezugsentscheidung siehe Kapitel 3, 6.2.

nach § 14 JGG und Weisungen nach § 10 JGG. Die Art der Weisung kann mangels Eintragung im Register allerdings nicht unterschieden werden.<sup>1176</sup> Deshalb lässt sich nicht herausfinden, ob z.B. die Weisung erteilt wurde, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 3 JGG) oder Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 I 3 Nr. 4 JGG). Auch das Maß der Auflage, d.h. beispielsweise die Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags, lässt sich nicht erkennen.<sup>1177</sup> Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 JGG spielen bei Heranwachsenden aufgrund ihrer Volljährigkeit keine Rolle, sie werden aber der Vollständigkeit halber dennoch mitaufgeführt.<sup>1178</sup>

Die Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG können nicht nur allein, sondern gemäß § 8 I und II JGG sowohl untereinander als auch mit anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen kombiniert werden.<sup>1179</sup> Bei früheren Untersuchungen von *Heinz* anhand der StVS zeigte sich bereits, dass Sanktionskombinationen i.S.v. § 8 JGG im Jugendstrafrecht nicht selten vorkommen: *Heinz* berechnete einen Durchschnittswert von 1,6 Sanktionen für die nach JGG Verurteilten (ohne Altersdifferenzierung).<sup>1180</sup> Es existieren auch einige Aktenuntersuchungen, die sich u.a. mit der Verhängung derartiger Kombinationen befassen: So wertete z.B. *Çağlar* die Häufigkeit von „*neuen ambulanten Maßnahmen*“ für den LG-Bezirk Flensburg aus (u.a. Bezugsjahr 2003).<sup>1181</sup> Auch bei dieser Studie zeigte sich, dass derartige Maßnahmen nicht selten mit anderen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln kombiniert werden.<sup>1182</sup> Die Ergebnisse können allerdings nicht ohne Weiteres auf andere Regionen übertragen werden.

Im Folgenden wird die Häufigkeit und die Art dieser Kombinationen bei den hier ausgewählten Heranwachsenden näher betrachtet: Zunächst wird analysiert, wie häufig Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG allein verhängt werden bzw. wie verbreitet eine Kombination mit anderen Reaktionen bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen Heranwachsender ist. In einem zweiten Schritt soll herausgefunden werden, welche Art von Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG bzw. welche Kombinationen dieser Maßnahmen besonders häufig gegenüber Heranwachsenden bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen angeordnet werden.

---

<sup>1176</sup> Kapitel 3, 4.3.

<sup>1177</sup> Kapitel 3, 4.3.

<sup>1178</sup> Bei Auswertungen anhand der StVS (z.B. *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37) finden sich Einzelfälle von § 12 JGG bei Heranwachsenden, bei denen es sich um Fehleintragungen handeln könnte (s.o.). Bei der hier ausgewählten Probandengruppe im BZR/EZR gibt es keine derartigen Eintragungen.

<sup>1179</sup> Zum rechtlichen Rahmen siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.6.

<sup>1180</sup> *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – Berichtsstand 2015, S. 128 (Bezugsjahr 2015).

<sup>1181</sup> *Çağlar*, Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, S. 64 ff.

<sup>1182</sup> *Çağlar*, Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, S. 64 ff.

### 2.2.1 Kombinationen mit anderen Reaktionen

Abb. 5.5 zeigt, wie häufig Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG neben anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (z.B. Jugendarrest<sup>1183</sup>) bei Verurteilungen von Heranwachsenden<sup>1184</sup> verhängt werden.

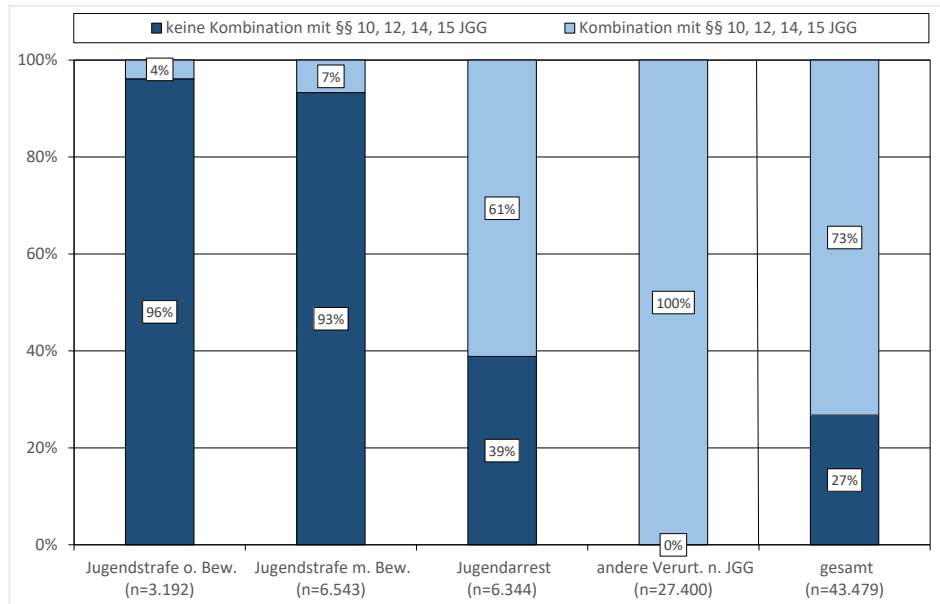


Abb. 5.5: Kombinationen mit §§ 10, 12, 14, 15 JGG bei verschiedenen Reaktionen gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden<sup>1185</sup>

Erwartungsgemäß beträgt der Anteil der Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG bei der Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ in Abb. 5.5 exakt 100 %, da diese Kategorie ausschließlich Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) enthält. Erstaunlich ist aber, dass auch neben einem Jugendarrest häufig Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt werden: Bei über 60 % der verhängten Jugendarreste gegenüber Heranwachsenden wurde daneben (mindestens) eine solche Maßnahme angeordnet. Der Jugendarrest wurde daher bei den ausgewählten Heranwachsenden sogar häufiger in Kombina-

<sup>1183</sup> Der Jugendarrest bildet in der vorliegenden Untersuchung eine eigene Kategorie, da er – im Gegensatz zu den übrigen (bei Heranwachsenden anwendbaren) Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln – mit einer unmittelbaren Freiheitsentziehung verbunden ist. Zur Kategorisierung siehe Kapitel 3, 6.2.

<sup>1184</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

<sup>1185</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.5 im Anhang. Nur Maßnahmen durch den Jugendrichter. Maßnahmen durch das Familiengericht sind bei Heranwachsenden ohnehin nicht von Bedeutung (siehe Kapitel 2, 2.3.7).

tion mit anderen Zuchtmitteln oder mit Erziehungsmaßnahmen angeordnet als allein.<sup>1186</sup> Dagegen kommen neben den Jugendstrafen – mit und ohne Bewährung – kaum Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG vor.<sup>1187</sup> In diesem Zusammenhang sei noch einmal betont, dass es sich dabei nicht um Bewährungsaufgaben oder Bewährungsweisungen gemäß § 23 JGG handelt, sondern um eigenständige Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel, die gemäß § 8 II JGG neben der Jugendstrafe zur Bewährung verhängt werden können.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG eine erhebliche Rolle bei strafrechtlichen Verurteilungen spielen: Bei fast drei Viertel (73 %) aller Verurteilungen der ausgewählten Heranwachsenden nach JGG wurde eine solche Maßnahme verhängt – entweder als Erziehungsmaßregel/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) allein oder in Kombination mit anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen.

### 2.2.2 Gesamt-Häufigkeit bestimmter Maßnahmen

Die absoluten Zahlen in Abb. 5.5 haben gezeigt, dass ein Großteil der Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG bei Heranwachsenden nicht in Kombination mit anderen Reaktionsformen verhängt wird: 86 % dieser Maßnahmen werden im Rahmen einer Verurteilung zu (ausschließlich) ebendiesen Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) verhängt.<sup>1188</sup> Diese Gruppe wird im Folgenden näher untersucht:

Aus Abb. 5.6 lässt sich erkennen, dass bei über 70 % dieser Fälle nur Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) angeordnet wurden. Erziehungsmaßnahmen allein machen dagegen nur 9 % aus, in den verbleibenden 20 % der 27.400 Entscheidungen dieser Gruppe wurden sowohl Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) als auch Erziehungsmaßnahmen verhängt.

Die hohen Anteile der Zuchtmittel sind auf den ersten Blick erstaunlich, da sie gemäß § 5 II JGG erst dann eingesetzt werden sollen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich bei den Zuchtmitteln stets um Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität handelt: So zählt zu den Zuchtmitteln z.B. auch die Verwarnung gemäß § 14 JGG, die lediglich eine „*förmliche Zurechtweisung*“<sup>1189</sup> ist. Außerdem hat z.B. eine Arbeitsaufgabe (§ 15 I 1 Nr. 3 JGG) ähnliche Auswirkungen auf den Beschuldigten wie die entsprechende Weisung,

<sup>1186</sup> Da die schwerste Reaktion der Bezugsentscheidung maßgeblich ist, werden diese Kombinationsfälle der Bezugsentscheidungskategorie „Jugendarrest“ zugeordnet, siehe Kapitel 3, 6.2.

<sup>1187</sup> Die Verhängung eines „Warnschussarrestes“ neben einer bedingten Jugendstrafe ist erst seit dem Jahr 2013 möglich, vgl. §§ 8 II 2, 16a JGG.

<sup>1188</sup> Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“: n=27.400; weitere Absolutzahlen in Tabelle A.5.5 im Anhang.

<sup>1189</sup> Meier/Rössner/Schöb, Jugendstrafrecht, S. 194.

Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 I 1 Nr. 3 JGG). Interessant ist daher, *welche* Maßnahmen/Kombinationen verhängt werden.

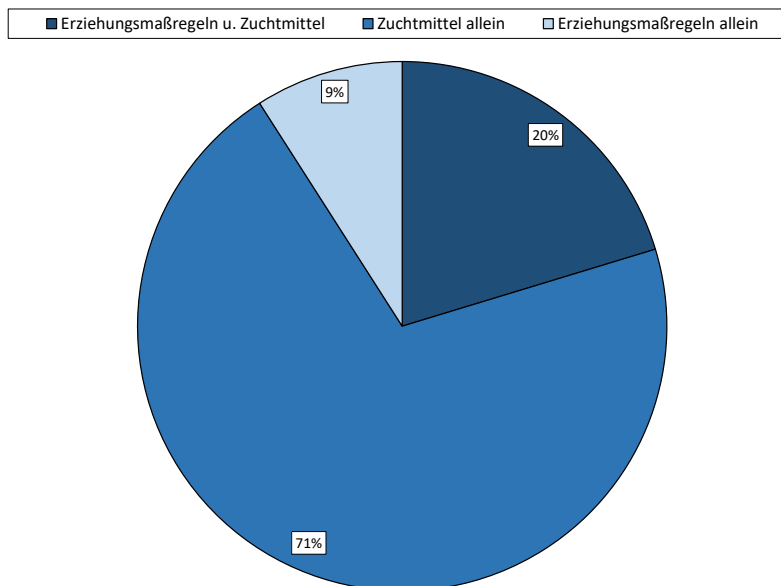


Abb. 5.6: Erziehungsgesetze und Zuchtmittel bei verurteilten Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1190</sup>

Mit den Daten des BZR/EZR kann das breite Reaktionsspektrum bei Heranwachsenden noch weiter differenziert werden. In Abb. 5.7 ist erkennbar, wie häufig einzelne Maßnahmen in der Bezugsentscheidungskategorie „andere Verurteilung nach JGG“ vorkommen, bei der ausschließlich eine Verurteilung zu Erziehungsgesetzen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) erfolgt. Da hier bei Maßnahmen-Kombinationen<sup>1191</sup> jede Maßnahme gezählt wird, lassen sich die prozentualen Anteile in Abb. 5.7 nicht zu 100 % aufaddieren.

Arbeitsauflagen (§ 15 I 1 Nr. 3 JGG) kommen bei den in Abb. 5.7 erfassten Heranwachsenden am häufigsten vor: Von den 27.400 Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1192</sup> haben 53 % eine Arbeitsauflage erhalten. Diese wurde entweder allein verhängt oder in Kombinati-

<sup>1190</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ bezieht sich auf die ausschließliche Verhängung von Erziehungsgesetzen und/oder Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest). N=27.400; Absolutzahlen in Tabelle A.5.6 im Anhang.

<sup>1191</sup> Zu den Kombinationen siehe Kapitel 5, 2.2.3.

<sup>1192</sup> Verurteilung ausschließlich zu Erziehungsgesetzen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest).

on mit einer anderen Maßnahme der §§ 10, 12, 14, 15 JGG. Geldauflagen (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) kommen bei 35 % der in Abb. 5.7 dargestellten Bezugsentscheidungen vor. Auch bei Auswertungen der StVS zeigte sich bereits, dass Arbeitsauflagen bei Heranwachsenden häufiger sind als Geldauflagen.<sup>1193</sup>

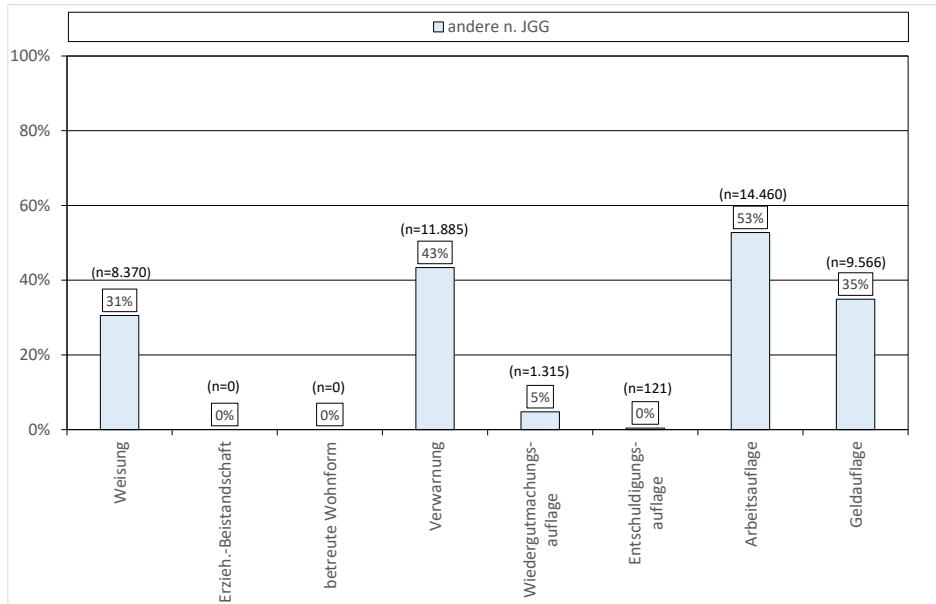


Abb. 5.7: Verbhängung von Maßnahmen der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber verurteilten Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1194</sup>

In Abb. 5.7 wird auch deutlich, dass Verwarnungen gemäß § 14 JGG bei Heranwachsenden keineswegs selten sind: Bei 43 % der „anderen Verurteilungen nach JGG“ wurde eine Verwarnung erteilt, sie ist damit die Maßnahme, die insgesamt am zweithäufigsten bei den in Abb. 5.7 erfassten Heranwachsenden vorkommt. Die große Bedeutung von Verwarnungen ist bemerkenswert, da die Altersangemessenheit dieser Maßnahme bei Heranwachsenden in der Literatur kontrovers diskutiert wird.<sup>1195</sup> Auch gehen die Meinungen darüber auseinander, ob Verwarnungen eher allein oder eher in Kombination mit anderen Maßnahmen verhängt werden sollten.<sup>1196</sup> Wie viele der Verwarnungen als Einzelmaßnahme erteilt wur-

<sup>1193</sup> Siehe Eisenberg, JGG, § 105 Rn. 37 (ohne Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit).

<sup>1194</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ bezieht sich auf die ausschließliche Verbhängung von Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest). Absolutzahlen in Tabelle A.5.7 im Anhang.

<sup>1195</sup> Kapitel 2, 2.3.3.2.2.

<sup>1196</sup> Kapitel 2, 2.3.3.2.6.



den, kann in Abb. 5.7 nicht erkannt werden. Hierfür ist eine Auswertung notwendig, welche die Kombination mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG berücksichtigt (hierzu sogleich Kapitel 5, 2.2.3). Bei der Darstellung von *Eisenberg* anhand der StVS fällt der Anteil der „Verwarnungen“ an den Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln bei Heranwachsenden (ohne Jugendarrest) niedriger aus als in Abb. 5.7.<sup>1197</sup> Dies dürfte mit der Zählweise der in Tabelle 4.4 der StVS enthaltenen Maßnahmen zusammenhängen.<sup>1198</sup>

Andere Maßnahmen sind deutlich seltener: Nur 5 % der Entscheidungen, bei denen ausschließlich Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) verhängt worden sind, enthalten (auch) eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 15 I 1 Nr. 1 JGG). Die Bedeutung von Entschuldigungsaufgaben ist noch geringer (n=121 bei dieser Bezugsentscheidungsgruppe bzw. < 1 %). Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 Nr. 1 JGG (Erziehungsbeistandschaft) oder § 12 Nr. 2 JGG (betreute Wohnform) sind bei Heranwachsenden aufgrund ihrer Volljährigkeit nicht zulässig (s.o.). Sie kommen bei den in Abb. 5.7 erfassten Probanden dieser Altersgruppe nicht vor.<sup>1199</sup>

In Abb. 5.7 wurden ausschließlich die Maßnahmen betrachtet, die bei einer Bezugsentscheidung der Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ verhängt wurden, d.h. bei ausschließlicher Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest). Wie Abb. 5.5 gezeigt hat, werden Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG aber auch in Kombination mit anderen strafrechtlichen Reaktionen (z.B. Jugendarrest) verhängt (vgl. § 8 JGG). Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, welches Bild sich für andere Bezugsentscheidungsgruppen ergibt (siehe Abb. 5.8). Ausgewählt werden für diese Untersuchung allerdings nur diejenigen Bezugsentscheidungen, bei denen überhaupt eine Maßnahme nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt worden ist.

Stellt man auf alle Verurteilungen nach JGG ab, bei denen eine Maßnahme nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG angeordnet wurde (n=31.840), ergibt sich ein sehr ähnliches Bild wie in Abb. 5.7. Die Prozentwerte weichen maximal 2 Prozentpunkte von den soeben geschilderten Ergebnissen ab. Erhebliche Unterschiede waren allerdings schon deshalb nicht zu erwarten, weil der Großteil der Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG in der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“ erfasst wird (86 %, siehe oben Abb. 5.5).

---

<sup>1197</sup> Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37 (Bezugsjahr 2016) und die entsprechende Abbildung in der 13. Auflage (Bezugsjahr 2006).

<sup>1198</sup> In Tabelle 4.4 der StVS werden alle verhängten Reaktionen gezählt, bei mehreren Reaktionen in einer Entscheidung erfolgt eine Mehrfachzählung. Es werden auch neben dem Jugendarrest verhängte Maßnahmen berücksichtigt.

<sup>1199</sup> Anders in den Auswertungen der StVS (*Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 37, s.o.).

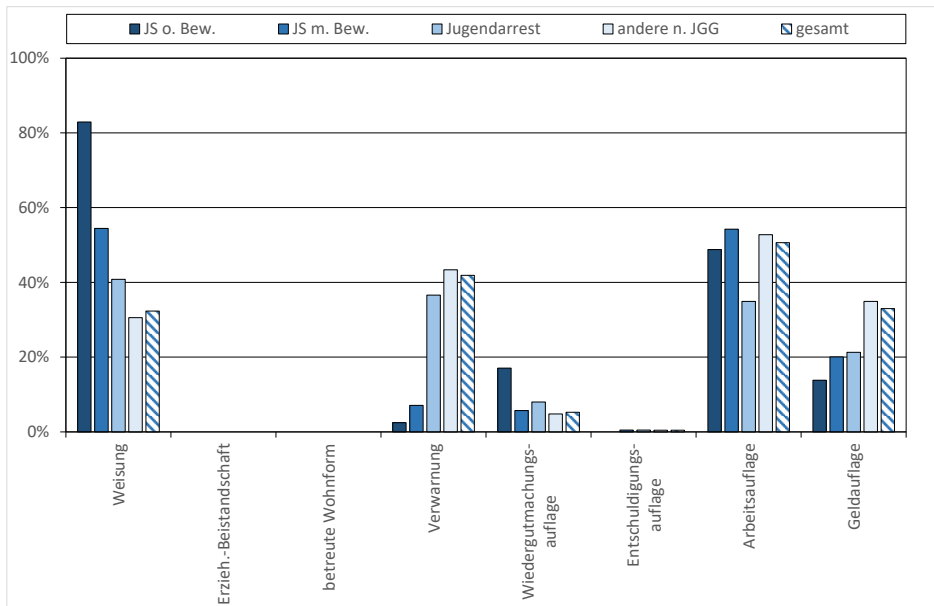


Abb. 5.8: Verhängung von Maßnahmen der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden differenziert nach Bezugsentscheidungsgruppen<sup>1200</sup>

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass der Jugendarrest häufig mit Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG kombiniert wurde (mehr als 60 % der Jugendarreste bei den Heranwachsenden in Abb. 5.5, n=3.878). Weisungen, Verwarnungen und die Arbeits- und Geldauflagen sind auch hier deutlich häufiger als Auflagen zur Wiedergutmachung und Entschuldigung (siehe Abb. 5.8). Auffällig ist, dass die Verwarnung auch neben dem Jugendarrest eine erhebliche Rolle spielt: Bei fast 40 % der in Abb. 5.8 erfassten Jugendarreste, die mit einer Maßnahme nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG kombiniert wurden, handelt es sich (zumindest auch) um eine Verwarnung (37 %). Die Häufigkeit dieser Kombination ist bemerkenswert, da sie vielfach für unzweckmäßig gehalten wird. So wird z.B. argumentiert, dass der Jugendarrest „die in der Verwarnung liegende Missbilligung in viel schärferer Form“<sup>1201</sup> beinhalte.

Neben dem Jugendarrest wird vergleichsweise häufig (zumindest auch) eine Weisung verhängt. Dagegen haben insbesondere die Arbeits- und Geldauflagen neben Jugendarresten eine geringere Bedeutung als bei den Bezugsentscheidun-

<sup>1200</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ausgewählt werden nur Bezugsentscheidungen, bei denen mindestens eine Maßnahme gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG angeordnet wurde. Absolutzahlen in Tabelle A.5.8 im Anhang. Auf Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

<sup>1201</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 8 Rn. 5; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 219 m.w.N.

gen, bei denen ausschließlich Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) verhängt werden.

In den seltenen Fällen, bei denen eine Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung mit einer Maßnahme gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG kombiniert wurde (vgl. Abb. 5.5)<sup>1202</sup>, kommen Weisungen und Arbeitsauflagen besonders häufig vor. Bei den Verwarnungen ist nicht erstaunlich, dass sie nur selten neben einer Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung verhängt werden. Es erstaunt vielmehr, dass diese Kombinationen überhaupt vorkommen: Eigentlich dürfen gemäß § 8 II 1 JGG (bzw. § 8 II a.F. JGG) nur Auflagen und Weisungen neben einer Jugendstrafe verhängt werden, sowie die Erziehungsbeistandschaft (diese hat bei Heranwachsenden aber keine Bedeutung).<sup>1203</sup> Bei den in Abb. 5.8 erfassten Heranwachsenden ist neben drei unbedingten Jugendstrafen und neben 34 bedingten Jugendstrafen (zumindest auch) eine Verwarnung eingetragen. Dass es sich bei diesen Fällen stets um Fehleintragungen handelt, erscheint unwahrscheinlich. Es ist daher möglich, dass in einigen Urteilen Kombinationen ausgesprochen wurden, die nicht gemäß § 8 JGG zulässig sind<sup>1204</sup> – zumal die Kombinationsverbote des § 8 JGG auch für die Verurteilung wegen mehrerer Strafen (§ 31 I 2 JGG) und für Einbeziehungen früherer Entscheidungen i.S.v. § 31 II JGG gelten.<sup>1205</sup>

### 2.2.3 Art der häufigsten Maßnahmen-Kombinationen

In Abb. 5.7 und 5.8 wurde dargestellt, welche Maßnahmen gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG am häufigsten vorkommen. Nun werden diese Ergebnisse durch einen etwas anderen Ansatz ergänzt: Es folgt eine Analyse, welche Einzelmaßnahmen/Kombinationen als Binnengruppen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG am häufigsten angeordnet werden. Zunächst wird die Situation bei den Heranwachsenden der Bezugsentscheidungskategorie „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1206</sup> dargestellt (Abb. 5.9).

Anschließend wird aber auch hier darauf eingegangen, welches Bild sich bei Maßnahmen im Rahmen von anderen Bezugsentscheidungsgruppen und für alle bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen von Heranwachsenden verhängten Maßnahmen ergibt (Abb. 5.10). Bei einer solchen Auswertung finden sich mehr als 50 verschiedene Einzelmaßnahmen und Kombinationen. Der Übersicht halber

<sup>1202</sup> N=123 bei unbedingten Jugendstrafen bei Heranwachsenden, n=439 bei bedingten Jugendstrafen bei Heranwachsenden.

<sup>1203</sup> BeckOK-JGG/*Putzke*, § 8 Rn. 10; *Eisenberg*, JGG, § 8 Rn. 8.

<sup>1204</sup> Siehe BeckOK-JGG/*Putzke*, § 8 Rn. 13; sowie OLG Schleswig, Beschluss v. 22.10.2003 – 1 Ss 128/03.

<sup>1205</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 31 Rn. 28.

<sup>1206</sup> Verurteilung ausschließlich zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln, ohne Jugendarrest.

bilden Abb. 5.9 und 5.10 nur die 12 Einzelmaßnahmen und Kombinationen ab, die bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen der ausgewählten Heranwachsenden am häufigsten sind. Die übrigen Maßnahmen und Kombinationen der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG sind in Abb. 5.9 und 5.10 in der Kategorie „sonstige Maßnahmen/Kombinationen“ zusammengefasst.<sup>1207</sup>

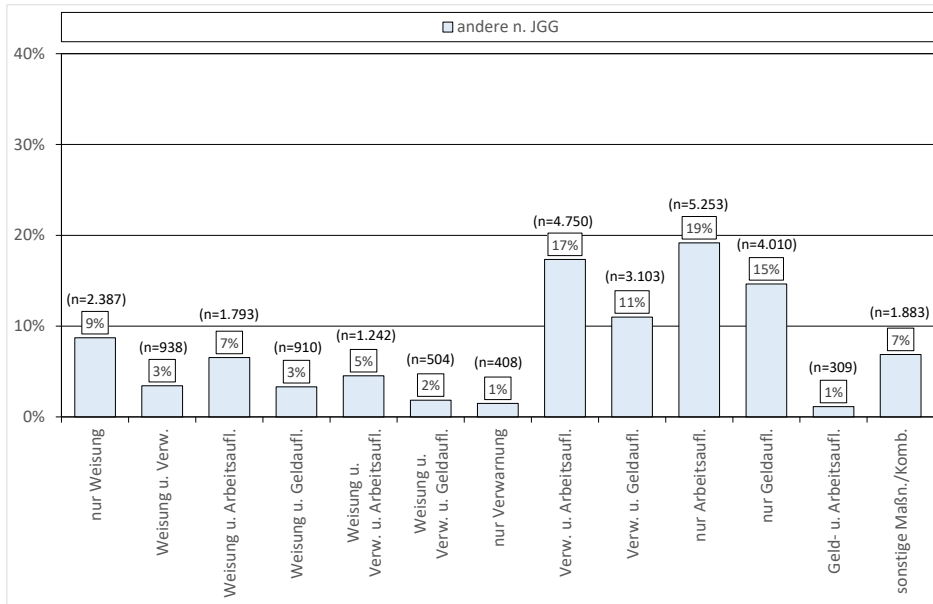


Abb. 5.9: Einzelmaßnahmen (und Kombinationen) der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber verurteilten Heranwachsenden mit Bezugsentscheidung „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1208</sup>

Es ist erkennbar, dass bei Verurteilungen der in Abb. 5.9 erfassten Heranwachsenden der Bezugsentscheidungsgruppe „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1209</sup> häufig Arbeitsauflagen (19 %), Geldauflagen (15 %) und Kombinationen dieser Auflagen mit einer Verwarnung gemäß § 14 JGG (11 % bzw. 17 %) vorkommen. Diese Kategorien machen zusammen einen Anteil von etwas mehr als 60 % der

<sup>1207</sup> Bei den hier gezeigten Auswertungen ergeben die aufaddierten prozentualen Anteile 100 % (im Gegensatz zu Abb. 5.7 und 5.8).

<sup>1208</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“ bezieht sich auf die Verurteilung ausschließlich zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest). Absolutzahlen in Tabelle A.5.9 im Anhang. Gesondert dargestellt werden die 12 Einzelmaßnahmen/Kombinationen, die bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen der ausgewählten Heranwachsenden am häufigsten vorkommen. Dies sind auch diejenigen, die bei der Bezugsentscheidungskategorie „andere Verurteilung nach JGG“ am häufigsten sind.

<sup>1209</sup> Ausschließlich Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel; ohne Jugendarrest.

27.400 Verurteilungen in dieser Bezugsentscheidungsgruppe aus. Damit bestätigt sich die große Bedeutung von Geld- und Arbeitsauflagen sowie von Verwarnungen, die bereits in Abb. 5.7 deutlich wurde. Hinsichtlich der Verwarnung ist in Abb. 5.9 zu erkennen, dass die ausschließliche Erteilung einer Verwarnung im Gegensatz zu Kombinationen mit dieser Maßnahme keine große Rolle bei Heranwachsenden spielt (nur 1 %; n=408).

In 9 % der Fälle wurden ausschließlich Weisungen verhängt. Welche Art von Weisungen auferlegt wird, lässt sich dem Datensatz leider nicht entnehmen. Kombinationen von Weisungen mit Arbeits- oder Geldauflagen und/oder Verwarnungen sind nicht selten (z.B. 7 % Weisung mit Arbeitsauflage, 5 % Weisung mit Verwarnung und Arbeitsauflage). Es lässt sich sogar feststellen, dass Weisungen häufiger als Kombination mit einer Auflage oder Verwarnung erlassen werden als allein. Dies stimmt mit der Beobachtung in Abb. 5.6 überein, dass die Kombination aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln häufiger vorkommt als die Anordnung von Erziehungsmaßregeln allein. Insgesamt sind Auflagen bzw. die Kombinationen von Auflagen und Verwarnungen aber häufiger als Weisungen oder Kombinationen aus Weisungen mit Verwarnungen und/oder Auflagen. Auch dies entspricht den in Abb. 5.6 dargestellten Ergebnissen zur Häufigkeit von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest).

Stellt man auf *alle* jugendstrafrechtlichen Verurteilungen ab, bei denen eine Maßnahme nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt wurde (n=31.840), ergeben sich ähnliche Verhältnisse (siehe Abb. 5.10): Die Abweichungen zu den in Abb. 5.9 gezeigten Anteilen betragen in den meisten Kategorien nur maximal einen Prozentpunkt.

Wenn neben einem Jugendarrest auch eine Maßnahme nach §§ 10 ff. JGG verhängt wird (n=3.878), so ist dies am häufigsten eine Weisung (20 % der Maßnahmen), eine Arbeitsauflage (16 %) oder eine Verwarnung (15 %) <sup>1210</sup>.

Wird neben Jugendstrafen mit Bewährung oder ohne Bewährung eine Maßnahme nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt <sup>1211</sup>, kommen Weisungen oder Kombinationen aus Weisungen und Arbeitsauflagen häufig vor (29 % bzw. 33 %). Bei den zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen finden sich auch viele Kombinationen mit einer Arbeitsauflage als Einzelmaßnahme (26 %), dies hat bei den unbedingten Jugendstrafen eine deutlich geringere Bedeutung (9 %).

---

<sup>1210</sup> N=578 (Verwarnung neben Jugendarrest).

<sup>1211</sup> N=123 bei unbedingter Jugendstrafe, n=439 bei bedingter Jugendstrafe.

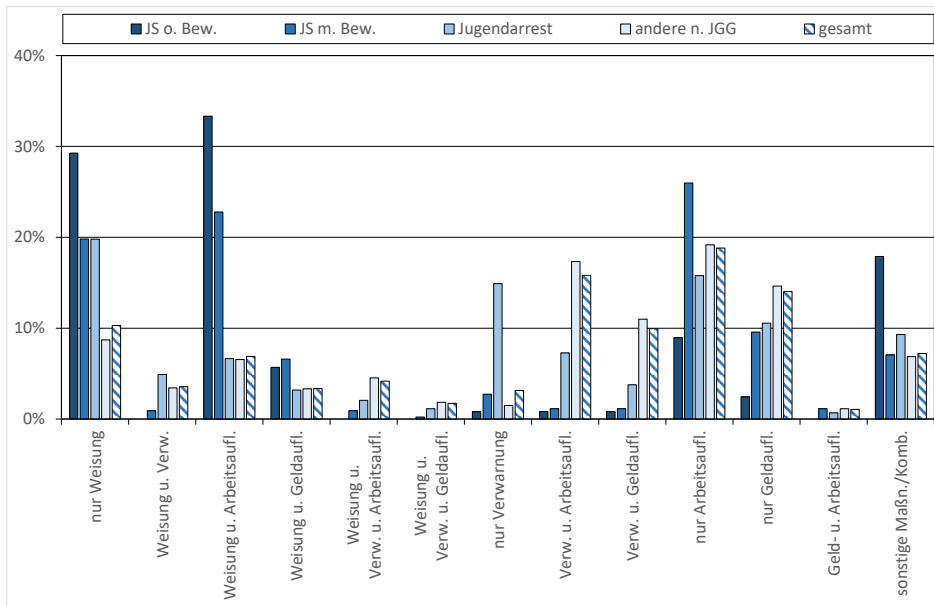


Abb. 5.10: Einzelmaßnahmen (und Kombinationen) der §§ 10, 12, 14 und 15 JGG gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden differenziert nach Bezugsentscheidungsgruppen<sup>1212</sup>

#### 2.2.4 Verhältnis zu Geldstrafen

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass Geld- und Arbeitsauflagen zu den Reaktionen gehören, die sowohl allein als auch in Kombination mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG die größte Bedeutung bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden haben.<sup>1213</sup> Abschließend sollen diese Maßnahmen in den Gesamt-Kontext der bei Heranwachsenden verhängten Reaktionen eingeordnet werden. Hierzu kombiniert Abb. 5.11 die in Abb. 5.1 gezeigten Ergebnisse zur strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden mit einer Differenzierung zwischen verschiedenen Binnengruppen der Kategorie „andere Verurteilung nach JGG“.<sup>1214</sup> Dabei lässt sich auch der Anteil von Heran-

<sup>1212</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.10 im Anhang. Gesondert dargestellt werden die 12 Einzelmaßnahmen/Kombinationen, die bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen der ausgewählten Heranwachsenden am häufigsten vorkommen.

<sup>1213</sup> Auch die Verwarnung kommt häufig vor, allerdings zumeist in Verbindung mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG; insbesondere mit einer Geld- oder Arbeitsauflage (s.o.). Sie wird daher hier nicht noch einmal gesondert betrachtet.

<sup>1214</sup> Verurteilungen ausschließlich zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest). Dargestellt werden (Abb. 5.1 entsprechend) die Werte für alle Probanden und für verurteilte Probanden (ohne §§ 45, 47 JGG).

wachsenden ableiten, die entweder zu einer Geldstrafe oder zu einer Geldauflage verurteilt worden sind.

Der Anteil monetärer Reaktionen bei Heranwachsenden (Geldstrafen und Geldauflagen) fällt erwartungsgemäß in Abb. 5.11 höher aus als die Anteile der Geldstrafen allein. Es lässt sich aber erkennen, dass weniger Heranwachsende zu einer Geldauflage<sup>1215</sup> verurteilt wurden (7 %) als zu einer Geldstrafe (19 %). Dies gilt auch dann, wenn man die (seltenen) Kombinationen der Geld- und Arbeitsauflage (1 %) hinzuzählt. Verurteilungen, bei denen eine Arbeits-, aber keine Geldauflage verhängt wurde, kommen häufiger vor (11 %).<sup>1216</sup>

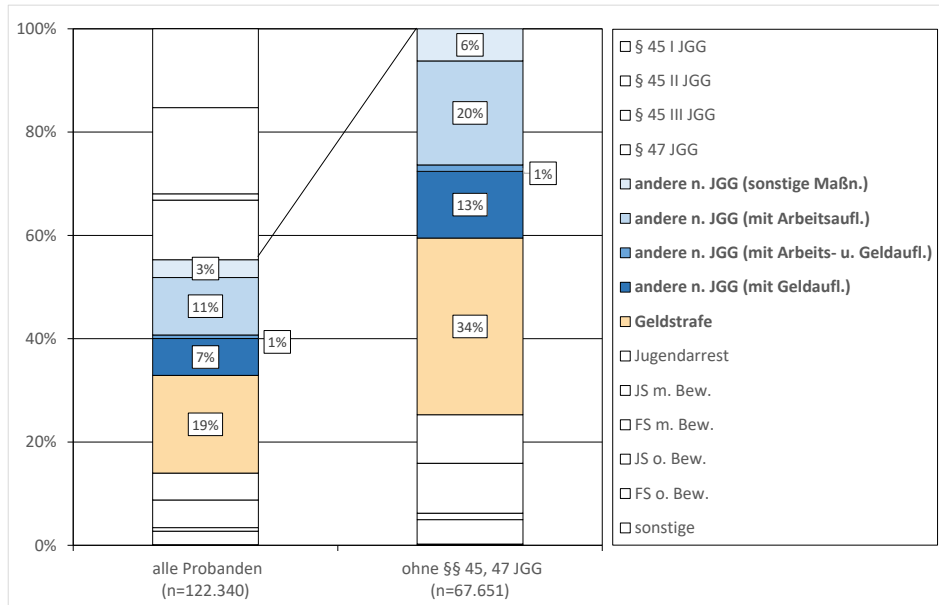


Abb. 5.11: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen)<sup>1217</sup>

### 2.3 Geldstrafen

Insgesamt war die Bezugsentscheidung bei 23.146 Heranwachsenden<sup>1218</sup> im Bezugsjahr 2007 eine Geldstrafe oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB (19 % der Bezugsentscheidungen, siehe oben Abb. 5.1 und 5.11). Fast

<sup>1215</sup> Als Erziehungsmaßregel/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest).

<sup>1216</sup> Vgl. auch Abb. 5.7.

<sup>1217</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.11 im Anhang.

<sup>1218</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

alle Entscheidungen dieser Kategorie sind Geldstrafen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt kommen nur selten vor: Wie Tabelle 5.12 zeigt, machen sie lediglich 0,5 % dieser Heranwachsenden aus (n=124).

Tabelle 5.12: Differenzierung der Bezugsentscheidungskategorie „Geldstrafen“ bei Heranwachsenden<sup>1219</sup>

	Heranwachsende (n=23.146)
Geldstrafe	99,5 %
Verwarnung mit Strafvorbehalt	0,5 %

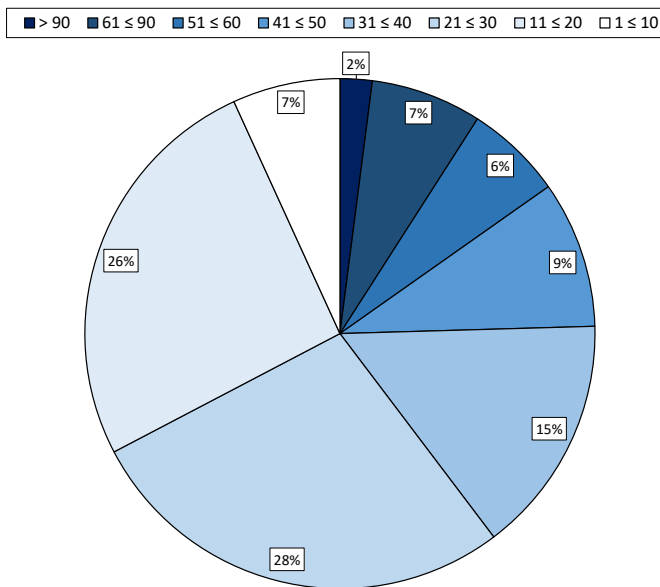


Abb. 5.13: Anzahl der Tagessätze bei gegenüber Heranwachsenden verhängten Geldstrafen (inkl. § 59 StGB)<sup>1220</sup>

Mit dem hiesigen Datensatz kann auch die Anzahl (Abb. 5.13) und die Höhe (Abb. 5.14) der Tagessätze bei Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) untersucht werden: Die Anzahl der verhängten Tagessätze darf gemäß § 59 I 2 StGB zwischen 5 und

<sup>1219</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.12 im Anhang.

<sup>1220</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. N=23.146; Absolutzahlen in Tabelle A.5.13 im Anhang.



360 Tagessätzen betragen.<sup>1221</sup> Bei Gesamtgeldstrafen ist eine höhere Anzahl (bis zu 720 Tagessätze) zulässig (§ 54 II 2 StGB).<sup>1222</sup>

Bei etwa 60 % der in Abb. 5.13 erfassten Heranwachsenden aus der Bezugsentscheidungsgruppe „Geldstrafen“ (inkl. § 59 StGB) wurden nur 30 oder weniger Tagessätze verhängt. Besonders häufig kommen 11-20 und 21-30 Tagessätze vor (26 % und 28 %). Es fällt auf, dass nur wenige Heranwachsende eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erhalten (2 %). Die meisten Geldstrafen bei Heranwachsenden werden daher wohl nicht in ein Führungszeugnis i.S.v. § 32 I BZRG aufgenommen, da gemäß § 32 II Nr. 5a BZRG Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen von der Aufnahme ausgenommen sind – sofern keine andere Strafe im BZR eingetragen ist.<sup>1223</sup>

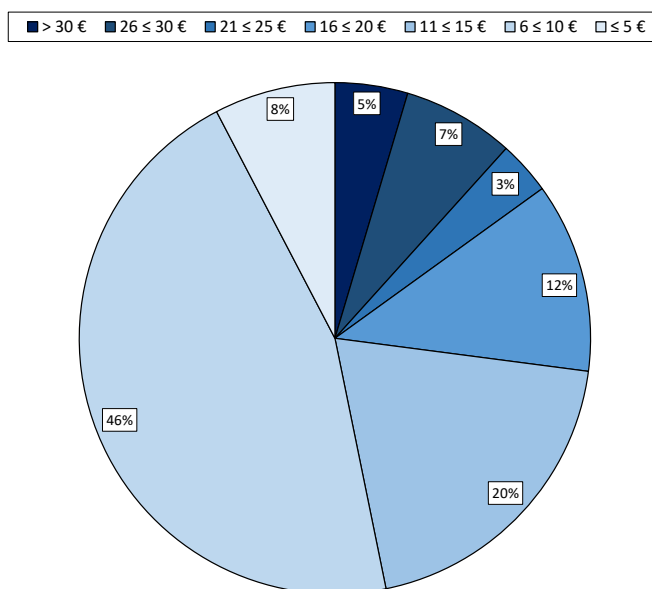


Abb. 5.14: Höhe der Tagessätze bei gegenüber Heranwachsenden verhängten Geldstrafen (inkl. § 59 StGB)<sup>1224</sup>

<sup>1221</sup> Verwarnungen mit Strafvorbehalt sind nur bis 180 Tagessätze zulässig (§ 59 I 1 StGB). Sie machen wie gesagt nur einen kleinen Teil der Geldstrafen bei Heranwachsenden aus.

<sup>1222</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen siehe Kapitel 2, 2.3.3.1.

<sup>1223</sup> In andere Führungszeugnisarten werden auch geringere Geldstrafen unter bestimmten Umständen eingetragen, vgl. § 32 III-V BZRG.

<sup>1224</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. N=23.146; Absolutzahlen in Tabelle A.5.14 im Anhang.

Abb. 5.14 zeigt die Höhe der Tagessätze bei den ausgewählten Heranwachsenden, die eine Geldstrafe (inkl. § 59 StGB) als Bezugsentscheidung erhalten haben. Die Tagessatzhöhe darf gemäß § 40 II 3 StGB zwischen einem und 30.000 € liegen. Bei über 50 % dieser Fälle beträgt die Tagessatzhöhe aber nur 10 Euro oder weniger, allein die Kategorie 6-10 € macht 46 % der Geldstrafen bei dieser Probandengruppe aus. Sehr geringe Tagessatzhöhen ( $\leq 5$  €) sind deutlich seltener (8 %), auch solche über 25 € werden nur selten bei den ausgewählten Heranwachsenden verhängt (insgesamt etwa 15 %).

Gemäß § 40 II 1 StGB richtet sich die Tagessatzhöhe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters (i.d.R. nach dem Nettoeinkommen, § 40 II 2 StGB). Es erscheint plausibel, dass das Einkommen von Heranwachsenden und damit auch die Tagessatzhöhe bei dieser Altersgruppe geringer ausfällt als bei Erwachsenen, da die Heranwachsenden sich z.B. noch in der Ausbildung befinden oder zumindest am Anfang ihres Berufslebens stehen.<sup>1225</sup> Andererseits spielt finanzielle Unabhängigkeit und die berufliche Tätigkeit bei der Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (§ 105 I Nr. 1 JGG) eine Rolle.<sup>1226</sup> Aufgrund dieser Selektion wäre auch denkbar, dass die Tagessatzhöhe bei den Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden, im Gegenteil sogar höher ausfällt als bei Jungerwachsenen. Die in Abb. 5.14 gezeigte Analyse der Tagessatzhöhe (differenziert nach einzelnen Altersjahren) spricht eher für die zuerst genannte Hypothese, da bei den ausgewählten Heranwachsenden mit Geldstrafen häufiger geringe Tagessatzhöhen vorkommen als bei den älteren Altersjahren. Dieses Ergebnis erscheint auch nicht unplausibel, da die berufliche Tätigkeit freilich nicht das einzige im Rahmen des § 105 I JGG entscheidende Kriterium ist.

Anhand von ausgewählten Deliktgruppen und einer Kontrolle weiterer Faktoren (z.B. Geschlecht) könnte anhand der BZR/EZR-Daten eine noch differenziertere Analyse der Tagessatzhöhe in Abhängigkeit vom Alter erfolgen. Dies würde im Rahmen der vorliegenden Arbeit allerdings zu weit führen, da nicht die persönliche und wirtschaftliche Situation der Beschuldigten, sondern die Sanktionierung der Heranwachsenden im Vordergrund stehen soll.

---

<sup>1225</sup> Vgl. *Heinz*, in: *Achtung (für) Jugend!*, S. 513, S. 549.

<sup>1226</sup> Siehe Kapitel 2, 2.2.

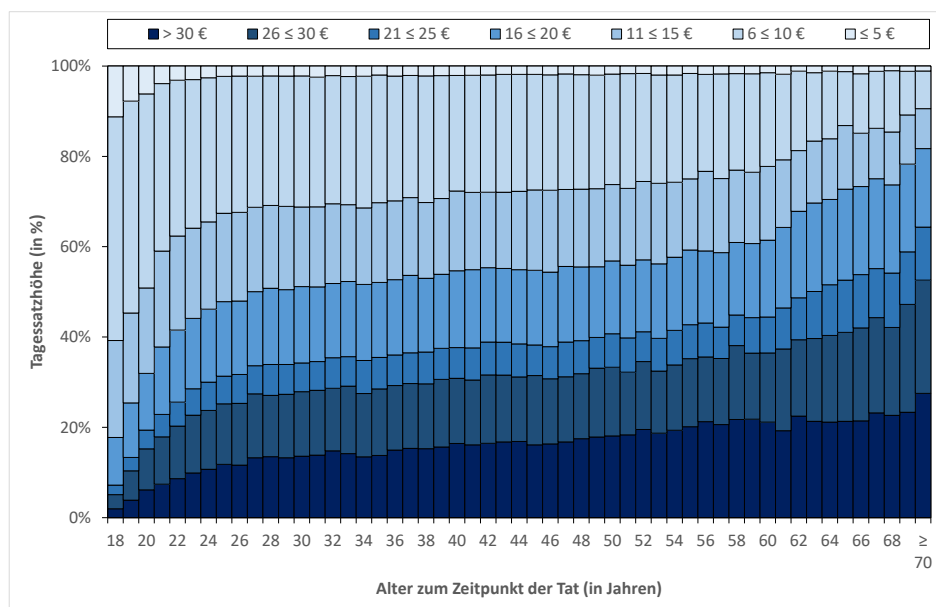


Abb. 5.15: Höhe der Tagessätze bei Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) nach Totalalter<sup>1227</sup>

## 2.4 Jugendarrest

Abb. 5.1 hat gezeigt, dass 5 % der Heranwachsenden<sup>1228</sup> einen Jugendarrest erhalten haben.<sup>1229</sup> Mit der vorliegenden Datenquelle kann auch ermittelt werden, für welche Dauer der Jugendarrest angeordnet wurde. Gemäß § 16 JGG kann der Jugendarrest als Freizeitarrst (1 oder 2 Freizeiten), Kurzarrest (zwei oder vier Tage) oder als Dauerarrest (1-4 Wochen) verhängt werden.<sup>1230</sup>

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den gemäß § 16 JGG verhängten Jugendarrest. Der Ungehorsamsarrest (§ 11 III JGG und § 15 III 2 JGG) kann mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht ausgewertet werden. Zum sogenannten „Warnschussarrest“ gemäß § 16a JGG, der neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe angeordnet werden kann, lassen sich mit den vorhandenen BZR/EZR-Daten (noch) keine Aussagen treffen. Die Vorschrift des § 16a JGG wurde erst im Jahre 2013 in das JGG eingeführt<sup>1231</sup> und es sind noch keine Daten zu Bezugsentscheidungen aus nachfolgenden Jahren ver-

<sup>1227</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Probanden ohne Angabe des Totalalters und solche < 18 Jahren werden nicht dargestellt. Absolutzahlen in Tabelle A.5.15 im Anhang.

<sup>1228</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

<sup>1229</sup> Siehe Kapitel 5, 1.3.

<sup>1230</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.2.

<sup>1231</sup> Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854.

füßbar. Eine weitere Erhebungswelle (für das Bezugsjahr 2013, Rückfallzeitraum 2013-2016) ist derzeit in Vorbereitung, sodass in Zukunft auch Auswertungen in Bezug auf § 16a JGG anhand des BZR/EZR möglich sind. Nach einer Auswertung der Strafverfolgungsstatistik durch *Heinz* wurde § 16a JGG im Jahr 2015 insgesamt 638 Mal auf Jugendliche oder Heranwachsende angewendet.<sup>1232</sup> Bei 316 dieser Fälle handelt es sich um Heranwachsende.<sup>1233</sup>

Frühere Untersuchungen der Strafverfolgungsstatistik haben gezeigt, dass im Rahmen des § 16 JGG Kurzarrest deutlich seltener verhängt wird als Freizeit- und Dauerarrest.<sup>1234</sup> Diese Tendenz ist in den letzten Jahren recht stabil geblieben.<sup>1235</sup> Allerdings beziehen sich diese Untersuchungen auf alle Jugendarreste ohne Altersdifferenzierung (Jugendliche und Heranwachsende). Für männliche Heranwachsende kann ergänzend die Analyse von *Kröplin* herangezogen werden: Auch dort war erkennbar, dass der Dauerarrest in den untersuchten Deliktsbereichen (Diebstahlsdelikte und Körperverletzungsdelikte) trotz der bestehenden regionalen Unterschiede in allen dargestellten Bundesländern einen erheblichen Anteil hat (40-100 %).<sup>1236</sup>

Mit dem hiesigen Datensatz kann die Dauer des angeordneten Kurz- und Dauerarrests mit dem Entscheidungsdatensatz auf den Tag genau ermittelt werden, bei Freizeitarrrest ist die Anzahl der Freizeiten angegeben. Der Dauerarrest wird gemäß § 16 IV 2 JGG in vollen Tagen oder Wochen bemessen. In Abb. 5.16 lässt sich erkennen, dass diese Arrestform fast ausschließlich in ganzen Wochen angeordnet wird (7 Tage, 14 Tage, 21 Tage, 28 Tage). Zwischenwerte kommen kaum vor: Nur die Bemessung auf 10 Tage hat eine gewisse zahlenmäßige Bedeutung (1 %, n=32), bei allen übrigen kommen nur Einzelfälle vor. Bei der Anordnung von Kurzarrest werden erwartungsgemäß fast ausschließlich zwei oder vier Tage verhängt, da der Kurzarrest statt des Freizeitarrrests angeordnet wird und gemäß § 16 III 2 JGG zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit entsprechen.<sup>1237</sup>

Es gibt auch Einzelfälle, die nicht der in § 16 JGG genannten Dauer entsprechen: Dies betrifft u.a. die Länge von 3 bzw. 4 Freizeiten, da ein längerer Freizeitarrrest als 2 Freizeiten in § 16 II JGG nicht vorgesehen ist. Außerdem sind in § 16 JGG auch keine Jugendarreste von 5 oder 6 Tagen geregelt, da die Höchstdauer

<sup>1232</sup> *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – Berichtsstand 2015, S. 133 f. Zur Anwendungspraxis auch: *Höffler/Gernbeck*, in: Krise – Kriminalität – Kriminologie, S. 169 ff.

<sup>1233</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2015, S. 315 (Tabelle 4.4). N=314 im Jahr 2017: *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2017, S. 343 (Tabelle 4.4).

<sup>1234</sup> *Hämeke*, DVJJ-Journal 2003, S. 27, S. 29.

<sup>1235</sup> *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – Berichtsstand 2015, S. 133 f.

<sup>1236</sup> *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 329 und S. 332. Für frühere Berichtsjahre (1962-1982) siehe *Walter/Eckert*, MSchrKrim 1985, S. 69, S. 78 ff.

<sup>1237</sup> Eine Dauer von 3 Tagen ist nicht gänzlich ausgeschlossen (*Eisenberg*, JGG, § 16 Rn. 27), wird aber augenscheinlich kaum verhängt.

des Kurzarrests 4 Tage (2 Freizeiten entsprechend) beträgt<sup>1238</sup> und die Mindestdauer des Dauerarrests bei einer Woche liegt (§ 16 IV 1 JGG). Schließlich darf auch keine längere Dauer als das Höchstmaß des Dauerarrests (4 Wochen gemäß § 16 IV 1 JGG) angeordnet werden. Es gibt einzelne Fälle, bei denen derartige Abweichungen vorkommen; es könnte sich hierbei um Fehleintragungen handeln.

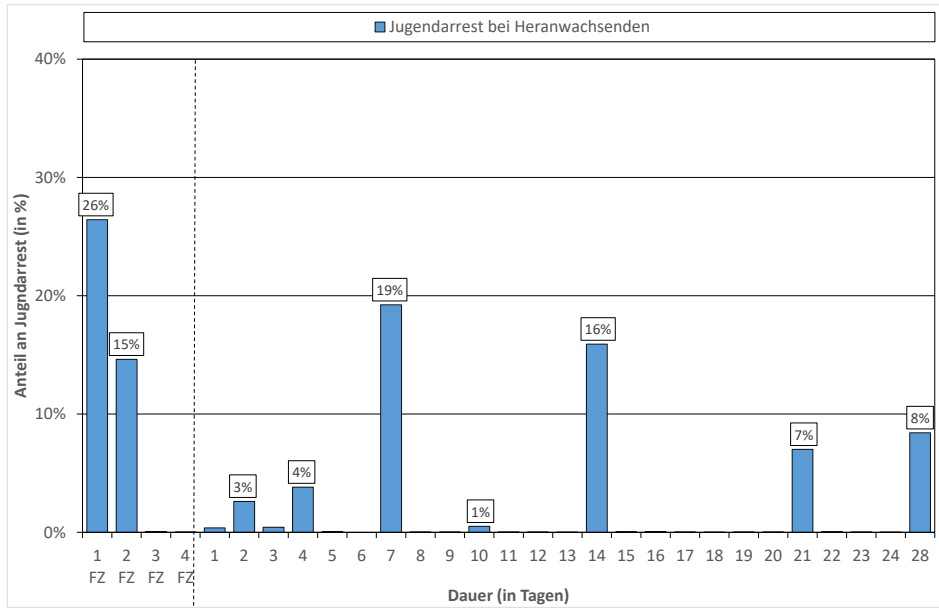


Abb. 5.16: Dauer des gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarrests in Tagen (bzw. Freizeiten)<sup>1239</sup>

Zur besseren Übersicht lässt sich die Strafdauer des Jugendarrests anhand von folgenden Kategorien zusammenfassen: 1 Freizeit, 2 Freizeiten, ≤ 4 Tage (Kurzarrest), 1 Woche, ≤ 2 Wochen, ≤ 3 Wochen und ≤ 4 Wochen.<sup>1240</sup> Auf diese Weise ist eine Unterscheidung zwischen Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest möglich, aber auch eine weitergehende Differenzierung – z.B. nach der Länge des Dauerarrests in Wochen. Anhand dieser Kategorisierung zeigt Abb. 5.17 die Dauer des gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarrests bezogen auf alle Delikte. Es wird deutlich, dass bei 26 % der Jugendarreste gegenüber Heranwachsenden nur 1

<sup>1238</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 16 Rn. 21.

<sup>1239</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.16 im Anhang. Nicht abgebildet werden Einzelfälle, bei denen eine Dauer von mehr als 28 Tagen eingetragen ist (n=2). Hierbei dürfte es sich um Fehleintragungen handeln.

<sup>1240</sup> In Abb. 5.17 werden Einzelfälle, die nicht den in § 16 JGG genannten Angaben entsprechen, der Kategorie „sonstiges“ zugeordnet.

Freizeit angeordnet wird, bei weiteren 15 % wird der Arrest auf 2 Freizeiten bemessen. Der Anteil von Freizeitarrest beträgt damit insgesamt 41 %. Zählt man den Anteil der Kurzarreste ( $\leq 4$  Tage) hinzu (7 %), lässt sich feststellen, dass die Dauer bei fast der Hälfte der gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarreste weniger als eine Woche beträgt.

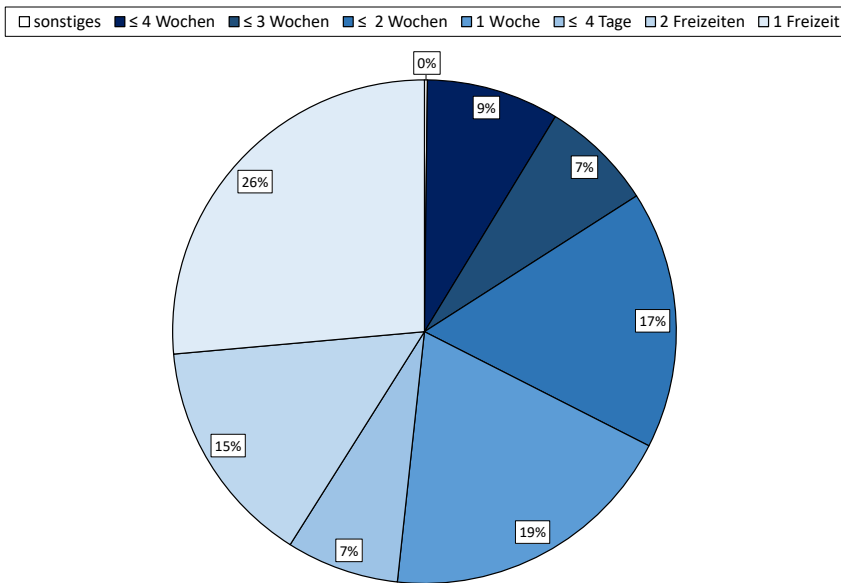


Abb. 5.17: Dauer des gegenüber Heranwachsenden verhängten Jugendarrests (kategorisiert)<sup>1241</sup>

Entsprechend machen die Dauerarreste etwas mehr als die 50 % der Jugendarreste der in Abb. 5.16 erfassten Heranwachsenden aus. Die meisten Dauerarreste werden für 1 Woche (19 % der Jugendarreste) oder für bis zu 2 Wochen (17 %) verhängt. Nur 16 % der gegenüber Heranwachsenden angeordneten Jugendarreste sind Dauerarreste in Höhe von mehr als 2 Wochen ( $\leq 3$  oder  $\leq 4$  Wochen).

Es lässt sich mithin festhalten, dass die gegenüber den ausgewählten Probandengruppen verhängten Jugendarreste zumeist von kurzer Dauer sind: Fast 50 % der heranwachsenden Probanden mit Jugendarrest als Bezugsentscheidung haben einen Kurz- oder Freizeitarrest erhalten. Berücksichtigt man auch die kurzen Dauerarreste, beträgt die Dauer bei fast 70 % nicht mehr als 1 Woche. Die Ergebnisse früherer Studien, dass Freizeit- und Dauerarreste deutlich häufiger vorkommen als Kurzarreste, lassen sich auch für die hier ausgewählten Heranwachsenden bestätigen.

<sup>1241</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. N=6.344; Absolutzahlen in Tabelle A.5.17 im Anhang.

## 2.5 Strafdauer bei Freiheits- und Jugendstrafen

In diesem Abschnitt stehen die Jugend- und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) gegenüber Heranwachsenden im Mittelpunkt. Wie bereits in Kapitel 5, 1.3 gezeigt wurde, machen die Jugend- und Freiheitsstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung, inkl. § 27 JGG) nur einen kleinen Teil der strafrechtlichen Reaktionen bei den hier ausgewählten Heranwachsenden aus. Ihr Anteil an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) beträgt bei den (deutschen) Heranwachsenden 9 %, ihr Anteil an den Verurteilungen 16 % (Abb. 5.1). Die Anteile von *unbedingten* Strafen sind noch deutlich geringer (3 % der Entscheidungen bzw. 5 % der Verurteilungen). Abb. 5.1 hat auch bereits verdeutlicht, dass es sich bei den Strafen mit und ohne Bewährung fast ausschließlich um Jugendstrafen handelt. Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sind bei dieser Altersgruppe sehr selten.

In Bezug auf die Jugendstrafen wäre u.a. interessant, ob es sich hierbei häufiger um Verhängungen wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II 1. Variante JGG) oder um solche wegen der Schwere der Schuld (§ 17 II 2. Variante JGG) handelt.<sup>1242</sup> In anderen Studien finden sich Hinweise dafür, dass die Jugendstrafe häufiger mit schädlichen Neigungen begründet wird als mit der Schwere der Schuld.<sup>1243</sup> Bei schweren Straftaten deuten die Ergebnisse – auch bei Heranwachsenden – darauf hin, dass vielfach beide Varianten des § 17 II JGG angeführt werden.<sup>1244</sup> Mit den Daten des BZR/EZR lässt sich diese Thematik leider nicht überprüfen: Sofern § 17 II JGG überhaupt in der Liste der angewendeten Vorschriften eingetragen ist, wird zumeist nur pauschal auf den 2. Absatz, nicht aber auf die Variante verwiesen. Diese ist nur in Einzelfällen angegeben. Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich deshalb nicht den Voraussetzungen für die Verhängung, sondern u.a. der Strafdauer von Freiheits- und Jugendstrafen. Dabei wird auch untersucht, ob die bestehenden Strafober- und Untergrenzen ausgeschöpft werden. Eine Analyse von verschiedenen Aspekten der Aussetzung zur Bewährung (z.B. der Aussetzungsquote) folgt in Kapitel 5, 2.6.

### 2.5.1 Strafdauer bei Heranwachsenden

Im Folgenden wird die Strafdauer bei allen Strafen mit und ohne Bewährung gegenüber Heranwachsenden untersucht – zunächst für Freiheits- und Jugendstrafen gemeinsam, anschließend gesondert für die Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen. Da bei dem Schuldspruch gemäß § 27 JGG keine Dauer vorhanden ist, werden diese Fälle hier ausnahmsweise nicht zu den Jugendstrafen mit Bewährung

---

<sup>1242</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

<sup>1243</sup> Nachweise bei *Eisenberg*, JGG, § 17 Rn. 18c; *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 17 und 18 Rn. 4.

<sup>1244</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 186.

gezählt, sondern in einem eigenen Abschnitt behandelt. § 27 JGG macht 15 % der Kategorie Jugendstrafe mit Bewährung bzw. 10 % aller Jugendstrafen bei den hier erfassten Heranwachsenden aus (n=954).<sup>1245</sup>

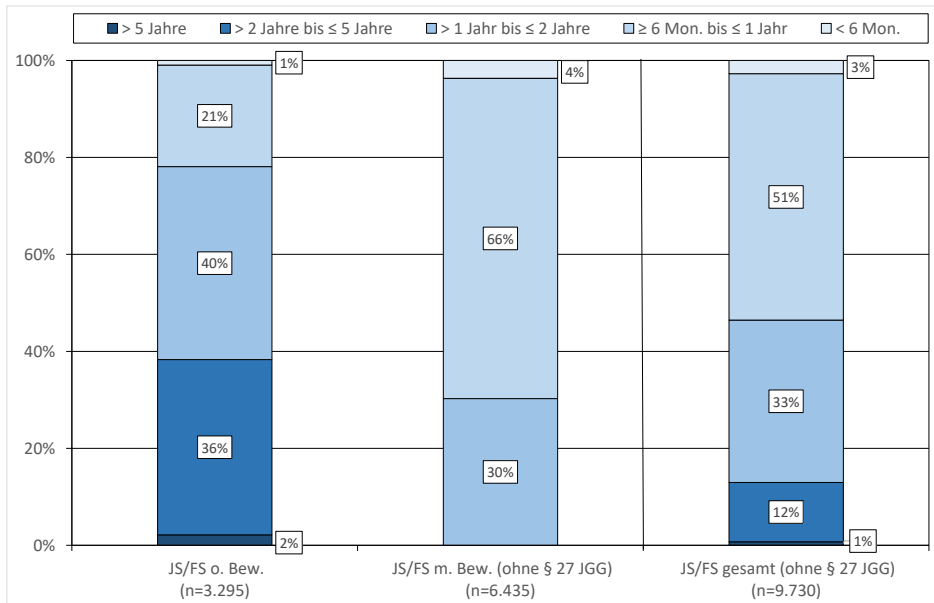


Abb. 5.18: Strafdauer von Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden<sup>1246</sup>

In Abb. 5.18 ist die Dauer der gegenüber Heranwachsenden verhängten Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung (hier: ohne § 27 JGG) und ohne Bewährung differenziert. Man erkennt, dass nur ein sehr kleiner Teil der erfassten Heranwachsenden eine Strafe unter 6 Monaten erhält. Dies war auch zu erwarten, da das Mindestmaß der Jugendstrafe gemäß § 18 I 1 JGG 6 Monate beträgt und Freiheitsstrafen bei Heranwachsenden selten sind (s.o.).<sup>1247</sup> Strafen bis einschließlich 12 Monate machen mehr als 50 % der gegenüber Heranwachsenden verhängten Strafen aus. Nur wenige der in Abb. 5.18 erfassten Freiheits- und Jugendstrafen haben eine Dauer von mehr als 5 Jahren (1 %, n=71), obwohl sowohl für (unbedingte) Freiheits- als auch für (unbedingte) Jugendstrafen bei Heranwachsenden

<sup>1245</sup> Siehe Kapitel 5, 2.6.2.

<sup>1246</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne Schuldsprüche gemäß § 27 JGG, da dort keine Strafdauer vorhanden ist (n=954). Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.5.18 im Anhang.

<sup>1247</sup> Abgesehen von 3 Fällen, bei denen es sich wohl um Fehleintragungen handelt, sind die Strafen unter 6 Monaten tatsächlich Freiheitsstrafen (siehe Abb. 5.19 und 5.20).



höhere Strafen als 5 Jahre zulässig sind.<sup>1248</sup> Die durchschnittliche Dauer der in Abb. 5.18 dargestellten Freiheits- und Jugendstrafen beträgt 287,13 Tage (arithmetisches Mittel; der Median liegt bei 210 Tagen).

Freiheits- und Jugendstrafen dürfen nur bis zu einer Dauer von maximal 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. § 56 II StGB und § 21 II JGG). Entsprechend ist die durchschnittliche Dauer bei den Jugend-/Freiheitsstrafen ohne Bewährung erwartungsgemäß deutlich länger als bei den bedingten Strafen: Das arithmetische Mittel der (Freiheits- und Jugend-)Strafen ohne Bewährung beträgt 733,14 Tage (Median: 660 Tage), bei den Strafen mit Bewährung (ohne § 27 JGG) ist die durchschnittliche Dauer dagegen nur etwa halb so lang: 346,81 Tage (Median: 300 Tage). Bei den Bewährungsstrafen überwiegt eine Dauer von  $\geq 6$  Monaten bis einschließlich 1 Jahr (66 %). Von den Strafen ohne Bewährung macht diese Kategorie dagegen nur 21 % aus. Der Anteil der aussetzungsfähigen Strafen insgesamt (d.h.  $\leq 2$  Jahre) liegt bei den unbedingten Strafen bei 62 %. 36 % der unbedingten Strafen haben eine Dauer von mehr als 2 Jahren bis einschließlich 5 Jahre. Eine Strafdauer von mehr als 5 Jahren ist wie gesagt sehr selten, auch an den Strafen ohne Bewährung haben diese nur einen Anteil von 2 % (n=71).

Da sich sowohl die zulässigen Ober- und Untergrenzen der Strafdauer als auch die Kriterien für die Strafzumessung zwischen Freiheits- und Jugendstrafen bei Heranwachsenden unterscheiden<sup>1249</sup>, ist eine Differenzierung zwischen diesen beiden Strafarten ebenfalls interessant. Erwartungsgemäß zeigt sich ein sehr ähnliches Bild der Strafdauer wie in Abb. 5.18, wenn nur auf *Jugendstrafen* mit und ohne Bewährung (ohne § 27 JGG) abgestellt wird (siehe Abb. 5.19). Es ergeben sich nur wenige Unterschiede, da es sich bei den gegenüber Heranwachsenden verhängten Strafen fast ausschließlich um Jugendstrafen handelt.<sup>1250</sup> Jugendstrafen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten dürften aufgrund des in § 18 I 1 JGG festgelegten Mindestmaßes eigentlich nicht vorkommen. Dennoch finden sich drei derartige Einzelfälle, bei denen es sich um Fehleintragungen handeln könnte. Möglicherweise sind diese Fälle aber auch auf das Schlechterstellungsverbot gemäß §§ 331, 358 StPO zurückzuführen (bei Verhängung einer Jugendstrafe nach Verhängung einer Freiheitsstrafe in der 1. Instanz).<sup>1251</sup>

Stellt man dagegen nur auf die Freiheitsstrafen ab, zeigt sich ein anderes Bild als in Abb. 5.18: Kurze Freiheitsstrafen (< 6 Monaten) sind bei den hier erfassten Heranwachsenden nicht selten (30 % der unbedingten bzw. 28 % der bedingten Freiheitsstrafen, siehe Abb. 5.20). Strafen ab 2 Jahre machen nur einen Anteil von

<sup>1248</sup> Siehe Kapitel 5, 2.5.2.

<sup>1249</sup> Vgl. Kapitel 2, 2.3.3.1 und 2.3.3.2.3.

<sup>1250</sup> Siehe die absoluten Zahlen in Abb. 5.19 und 5.20.

<sup>1251</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 392 f. m.w.N. zur Rspr. und *Müller*, in: FS Eisenberg, S. 415, S. 417 f.

20 % der Freiheitsstrafen ohne Bewährung aus. Die gegenüber Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen sind mithin deutlich kürzer als die bei dieser Altersgruppe verhängten Jugendstrafen. Dies gilt selbst dann, wenn man die Strafen unter 6 Monaten, die nur bei Freiheitsstrafen zulässig sind, nicht berücksichtigen würde.

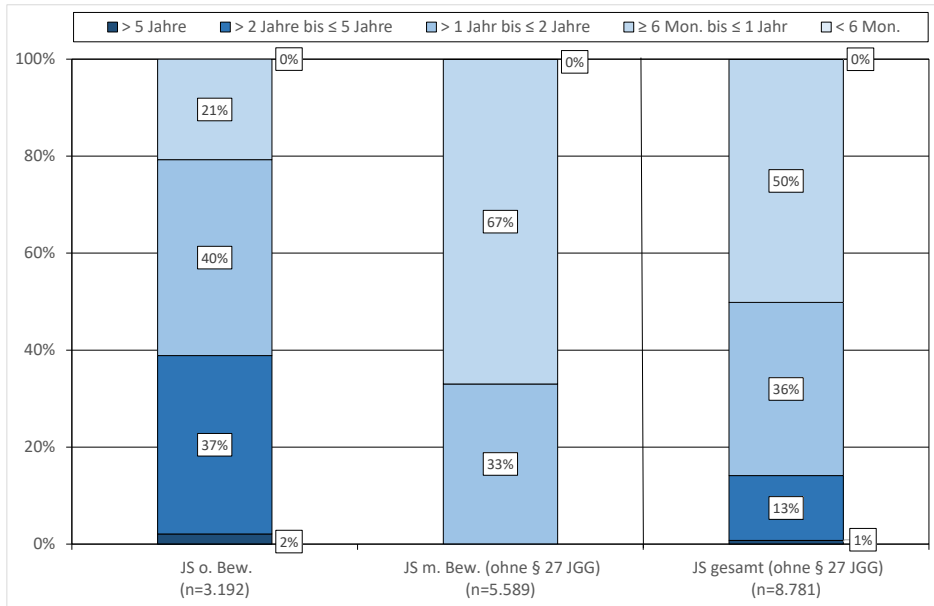


Abb. 5.19: Strafdauer von Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden<sup>1252</sup>

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, dies als Hinweis für eine vergleichsweise „Härte“ des Jugendstrafrechts gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden zu interpretieren. Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass eine solche Gegenüberstellung erheblichen methodischen Schwierigkeiten unterworfen ist: Zeigt sich bei einem solchen Vergleich eine unterschiedliche Strafdauer, kann dies nicht (nur) auf verschiedene Strafzumessungsregeln und/oder Strafrahmen zurückzuführen sein, sondern auch auf zahlreiche andere Umstände. So ist z.B. plausibel, dass diese Unterschiede in erheblichem Maße (auch) an einer unterschiedlichen Zusammensetzung der heranwachsenden Probandengruppen liegen, die eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe erhalten. Selbst bei Kontrolle von im BZR/EZR registrierten Faktoren (Alter, Nationalität, Geschlecht, Delikt, Voreintragungen) können sich die Gruppen in Bezug auf Aspekte

<sup>1252</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne § 27 JGG, da dort keine Dauer vorhanden ist. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.5.19 im Anhang.

unterscheiden, die nicht mit den hier zur Verfügung stehenden Daten überprüfbar sind.

Ein Grund für die möglicherweise unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Gruppen könnte in den Kriterien für die Entscheidung zwischen der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht liegen: Bei Reifeverzögerungen i.S.v. § 105 Nr. 1 JGG werden häufig auch Sozialisationsdefizite vorliegen. Es liegt daher nahe, dass es sich bei den nach JGG behandelten Heranwachsenden nicht selten um eine „schwierige Klientel“ handelt.<sup>1253</sup> Die unterschiedliche Länge der Freiheits- und Jugendstrafen könnte deshalb auch ein Hinweis darauf sein, dass sich die Heranwachsenden mit Freiheits- und Jugendstrafen im Hinblick auf strafzumessungsrelevante Kriterien unterscheiden, von denen nicht alle mit den hier verfügbaren Daten überprüft werden können. So vermutete z.B. auch *Weigelt*, dass nach Erwachsenenstrafrecht „*offenkundig nur prognostisch sehr gut bewertete Probanden verurteilt*“<sup>1254</sup> werden.

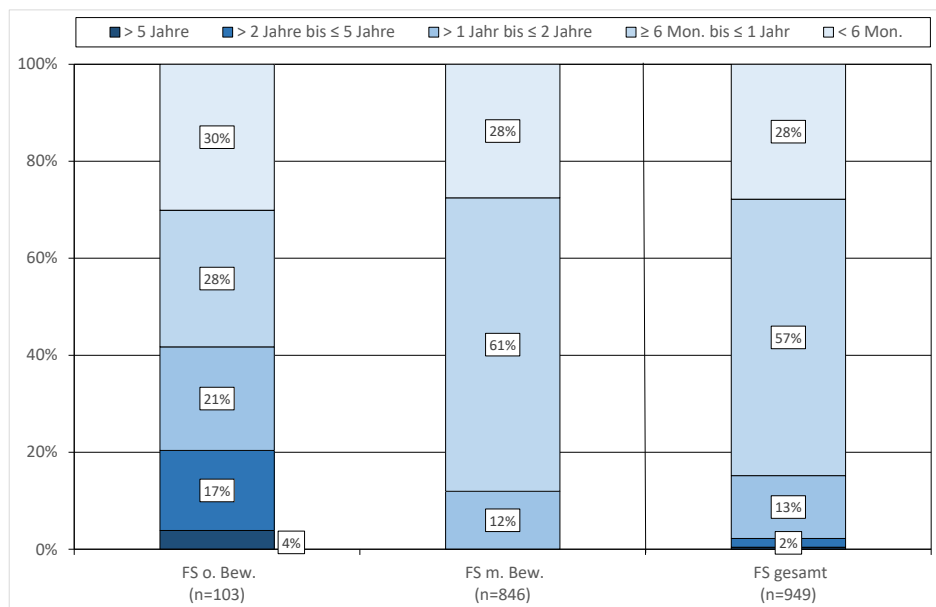


Abb. 5.20: Strafdauer von Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) bei Heranwachsenden<sup>1255</sup>

<sup>1253</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 331.

<sup>1254</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 138 (in Bezug auf die unerwartet seltenen Bewährungshilfeunterstellungen bei Freiheitsstrafen von Heranwachsenden).

<sup>1255</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.5.20 im Anhang.

Außerdem kann die Länge von Strafen auch davon abhängen, wie hoch der Anteil dieser Sanktionsart an allen strafrechtlichen Reaktionen ist. Wenn nur die schwersten Fälle überhaupt eine derartige Sanktion erhalten, könnte deren Dauer länger ausfallen als wenn viele leichte Fälle ebenfalls eine solche Sanktion erhalten. Ein Vergleich der Sanktionierung nach JGG und nach StGB darf sich deshalb nicht darauf beschränken, alle oder bestimmte jugend- und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen gegenüberzustellen, sondern muss einen anderen Weg gehen, bei dem die soeben genannten und weitere Aspekte zu berücksichtigen sind.<sup>1256</sup>

### 2.5.2 Obergrenze der Freiheits- und Jugendstrafen

Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt für Heranwachsende gemäß § 105 III 1 JGG 10 Jahre.<sup>1257</sup> Mit Wirkung zum 08.09.2012 wurde durch die Einführung des § 105 III 2 JGG die Obergrenze der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord mit besonderer Schwere der Schuld auf 15 Jahre angehoben.<sup>1258</sup> Die vorliegende Untersuchung betrifft aber das Jahr 2007, sodass diese Ausnahmegvorschrift noch nicht galt.

Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht gelten dagegen die Strafrahmen des StGB. Sollte kein Höchstmaß im Besonderen Teil des StGB angegeben sein, beträgt das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe 15 Jahre gemäß § 38 II StGB. Sofern für ein Delikt eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann, ist diese auch bei Heranwachsenden grundsätzlich anwendbar. Allerdings besteht bei dieser Altersgruppe gemäß § 106 I JGG die Möglichkeit, stattdessen eine Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren zu verhängen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei schweren Delikten äußerst selten Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, sodass diese Regelung kaum einen praktischen Anwendungsbereich hat.<sup>1259</sup>

Dass die Obergrenze der Jugendstrafe in Höhe von 10 Jahren kaum ausgeschöpft wird, hat sich bereits in früheren Studien gezeigt und wurde als Argument gegen eine Anhebung auf 15 Jahre angeführt.<sup>1260</sup> So stellte z.B. *Schulz* in einer Untersuchung der Höchststrafen im Jugendstrafrecht für die Jahre 1991-1996 fest, dass nur bei sehr wenigen Heranwachsenden Jugendstrafen von 10 Jahren verhängt wurden (maximal 0,11 % der Jugendstrafen bei dieser Altersgruppe).<sup>1261</sup>

<sup>1256</sup> Siehe Kapitel 8, 4.

<sup>1257</sup> Die Strafrahmen der Delikte sind bei der Jugendstrafe gemäß § 18 I 3 JGG nicht anwendbar; zu mittelbaren Auswirkungen der Strafrahmen im Jugendstrafrecht siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

<sup>1258</sup> Zum rechtlichen Rahmen siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

<sup>1259</sup> *Freudling*, NStZ 2010, S. 251, S. 252.

<sup>1260</sup> *Goerdeler/Sonnen*, ZRP 2002, S. 351.

<sup>1261</sup> *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 97; *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 17 und 18 Rn. 4 ff. Auch bei der Untersuchung von *Pabl* fanden sich insgesamt weniger als 20 Probanden, die eine Jugendstrafe von 10 Jahren erhalten hatten (bezogen auf Jugendliche und Heranwachsende, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdel-

Anhand der BZR/EZR-Daten der bundesweiten Legalbewährungsstudie ist die Häufigkeit von Jugendstrafen in Höhe von 10 Jahren ohne Aktenanalyse auswertbar<sup>1262</sup>: Bei der Untersuchung von *Harrendorf* anhand des Datensatzes des BZR/EZR (Rückfallzeitraum ab 1994) fanden sich insgesamt 16 Verurteilungen zu einer Jugendstrafe in Höhe von 10 Jahren als Bezugsentscheidung (4 davon waren allerdings nach DDR-Strafrecht ergangen).<sup>1263</sup> Dies entsprach einem Anteil von 0,5 % der unbedingten Jugendstrafen und von 0,1 % der Jugendstrafen insgesamt (ohne Altersdifferenzierung).<sup>1264</sup>

Im Folgenden soll mit dem hiesigen Datensatz untersucht werden, ob und wie häufig das Höchstmaß der Jugendstrafe (im Bezugsjahr 2007) bei den hier ausgewählten Heranwachsenden verhängt wurde. In Kapitel 5, 2.5.1 wurde bereits gezeigt, dass nur sehr wenige Heranwachsende eine Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren erhalten (n=71), wobei es sich fast ausschließlich um Jugendstrafen handelt (n=67). Bei einer weiteren Differenzierung nach der Strafdauer wird deutlich, dass nur 3 Probanden das (im Jahr 2007 geltende) Höchstmaß einer Jugendstrafe (3.600 Tage<sup>1265</sup>) erhalten haben (siehe Tabelle 5.21). Dies sind 0,03 % der in Abb. 5.19 dargestellten Jugendstrafen mit und ohne Bewährung<sup>1266</sup> bzw. 0,09 % der unbedingten Jugendstrafen (n=3.192).

Bei Heranwachsenden ist aber nicht nur eine strafrechtliche Behandlung nach Jugendstrafrecht, sondern auch nach Erwachsenenstrafrecht möglich.<sup>1267</sup> Bei den in Tabelle 5.21 enthaltenen Heranwachsenden mit Freiheitsstrafen finden sich keine Strafen in Höhe von exakt 10 Jahren. In 2 Fällen wurde aber eine Freiheitsstrafe verhängt, die über diese 10-Jahres-Grenze hinausgeht (14 und 15 Jahre). Eine lebenslange Freiheitsstrafe kam bei der ausgewählten Probandengruppe im Jahr 2007 nicht vor.

---

likts erhalten und im Jahr 2002-2007 vollständig verbüßt hatten): *Pabl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, S. 121.

<sup>1262</sup> Diesen Vorteil der BZR/EZR-Daten haben schon *Sutterer/Spiess* hervorgehoben: *Sutterer/Spiess*, in: Rückfallforschung, S. 215, S. 219.

<sup>1263</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 164.

<sup>1264</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 164.

<sup>1265</sup> Die im BZR/EZR eingetragene Strafdauer wird einheitlich in Tage umgewandelt, dabei entspricht 1 Jahr 360 Tagen: *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 149 f.

<sup>1266</sup> N=8.781; ohne § 27 JGG, da dort keine Dauer eingetragen wird.

<sup>1267</sup> Tatsächlich wird bei schweren Delikten aber fast ausschließlich Jugendstrafrecht angewendet, siehe Kapitel 5, 6.2.

Tabelle 5.21: *Strafdauer (in Tagen) von (unbedingten) Freiheits- und Jugendstrafen (> 5 Jahre) bei Heranwachsenden*<sup>1268</sup>

	FS o. Bew.	JS o. Bew.	gesamt
1.830 Tage	0	1	1
1.890 Tage	0	2	2
1.980 Tage	0	8	8
2.040 Tage	0	1	1
2.070 Tage	0	2	2
2.100 Tage	0	2	2
2.130 Tage	0	1	1
2.160 Tage	1	5	6
2.250 Tage	0	3	3
2.280 Tage	0	3	3
2.340 Tage	1	7	8
2.430 Tage	0	2	2
2.460 Tage	0	1	1
2.520 Tage	0	7	7
2.610 Tage	0	1	1
2.850 Tage	0	1	1
2.880 Tage	0	1	1
2.970 Tage	0	1	1
3.060 Tage	0	5	5
3.240 Tage	0	5	5
3.330 Tage	0	3	3
3.420 Tage	0	1	1
3.540 Tage	0	1	1
3.600 Tage	0	3	3
5.040 Tage	1	0	1
5.400 Tage	1	0	1
gesamt	4	67	71

Man kann also festhalten, dass bei den hier erfassten Heranwachsenden in 2007 die Obergrenzen der Jugendstrafen nur selten, die Obergrenze der Freiheitsstrafe (die freilich nur bei bestimmten Straftatbeständen anwendbar ist) überhaupt nicht verhängt worden ist.<sup>1269</sup> Hieran ändert sich auch nicht viel, wenn man auf *alle* Heranwachsenden (statt auf alle deutschen Heranwachsenden) abstellt. Auch dann finden sich nur 3 Jugendstrafen mit einer Dauer von 10 Jahren, allerdings 3 (anstelle von 2) Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 10 Jahren. Eine lebens-

<sup>1268</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. 1 Jahr entspricht 360 Tagen.

<sup>1269</sup> Alle 5 Fälle, bei denen Freiheits-/Jugendstrafen von  $\geq 10$  Jahren verhängt wurden (Tabelle 5.21), entstammen dem Deliktsbereich Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB). Insgesamt sind diesem Deliktsbereich deutlich mehr deutsche Heranwachsende zugeordnet (n=83, davon 37 gemäß § 211 StGB).

lange Freiheitsstrafe kommt auch in der Gesamtgruppe des Bezugsjahrs 2007 nicht vor.

Vergleicht man diese Daten mit denjenigen der StVS, ergibt sich folgendes Bild: In der StVS sind für das Bezugsjahr 2007 2 Freiheitsstrafen von Heranwachsenden in Höhe von 10-15 Jahren angegeben und eine lebenslange Freiheitsstrafe (jeweils bezogen auf deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende).<sup>1270</sup> Dieser Unterschied zu den Daten des BZR/EZR könnte auf die unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten der StVS und des hier verwendeten Entscheidungsdatensatzes zurückzuführen sein: So ist z.B. in der StVS das Rechtskraftdatum im Jahr 2007 maßgeblich, während im hiesigen Entscheidungsdatensatz das Datum der Bezugsentscheidung zählt.<sup>1271</sup> Jugendstrafen für Heranwachsende mit einer Dauer von 10 Jahren sind in der StVS nicht einzeln ausgewiesen, es gibt nur die Kategorie Jugendstrafe i.H.v. 5-10 Jahren.<sup>1272</sup>

Ob nach der Einführung des § 105 III 2 JGG tatsächlich Jugendstrafen von mehr als 10 Jahren bei Heranwachsenden verhängt werden, lässt sich mit den Daten des BZR/EZR (zurzeit) nicht überprüfen: Für die entsprechenden Bezugsjahre stehen (noch) keine Daten des BZR/EZR zur Verfügung. In der StVS gibt es in Tabelle 4.2.1 derzeit (Bezugsjahr 2017) noch keine Kategorie für Jugendstrafen von mehr als 10 Jahren.<sup>1273</sup> Es erscheint möglich, dass dies für spätere Bezugsjahre angepasst wird, da sich tatsächlich einzelne Fälle der Anwendung von § 105 III 2 JGG in der Rechtsprechung finden: So verwarf der BGH z.B. im Jahr 2016 eine Revision gegen ein Urteil des LG Cottbus, das einen Heranwachsenden 2015 zu einer Einheitsjugendstrafe von 13 Jahren und 6 Monaten verurteilt hatte.<sup>1274</sup> Zukünftige Auswertungen, z.B. anhand der Daten des BZR/EZR, könnten zudem untersuchen, ob die Anhebung der Höchstgrenze gemäß § 105 III 2 JGG auch Auswirkungen auf die Strafzumessung der Jugendstrafe insgesamt hat.

### 2.5.3 Mindestmaß der Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht nur die Obergrenze, sondern auch das Mindestmaß der Strafe ist für Heranwachsende im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterschiedlich. Die folgenden Ausführungen widmen sich daher der Strafdauer in den jeweils kürzesten Strafdauerkategorien der Freiheits- und Jugendstrafen.

---

<sup>1270</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, Tabelle 3.2.1: Verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach Ländern und Dauer der Freiheitsstrafe.

<sup>1271</sup> Tatsächlich liegt das Rechtskraftdatum für eine der im BZR/EZR erfassten langen Freiheitsstrafen (> 10 Jahre) nicht im Jahr 2007.

<sup>1272</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2007, Tabelle 4.2.1: Verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Ländern und Dauer der Jugendstrafe.

<sup>1273</sup> Siehe *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 2017, Tabelle 4.2.1.

<sup>1274</sup> BGH NSTZ 2016, S. 685 f.; weitere Nachweise bei *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 39c und d.

Im Erwachsenenstrafrecht können Strafen ab 1 Monat verhängt werden (§ 38 II StGB). Bei beiden in Tabelle 5.22 enthaltenen Strafen mit einer Dauer von 7 und 28 Tagen könnte es sich daher um Fehleintragungen handeln. Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen gemäß § 47 I StGB nur dann angeordnet werden, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe aufgrund von besonderen tat- oder täterbezogenen Umständen zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist. Bei den hier erfassten Heranwachsenden machen Freiheitsstrafen unter 6 Monate (n=264) einen Anteil von etwa 28 % der Freiheitsstrafen aus (s.o. Abb. 5.20). Dies erscheint im Hinblick auf den in § 47 I StGB geregelten Ausnahmecharakter kurzer Freiheitsstrafen viel, was jedoch keine Besonderheit der 18- bis 21-Jährigen darstellt: Auch bei den Erwachsenen haben diese kurzen Freiheitsstrafen nicht unerhebliche Anteile<sup>1275</sup>, sodass kurze Freiheitsstrafen in der Praxis nicht unbedingt als Ausnahme bezeichnet werden können.<sup>1276</sup>

Tabelle 5.22: Strafdauer (in Tagen) von Freiheitsstrafen (< 6 Monate) bei Heranwachsenden<sup>1277</sup>

	FS < 6 Monate		
	FS o. Bew.	FS. m. Bew.	FS gesamt
7 Tage	1	0	1
28 Tage	1	0	1
30 Tage	3	3	6
44 Tage	0	2	2
60 Tage	7	23	30
70 Tage	1	0	1
74 Tage	0	2	2
90 Tage	6	96	102
104 Tage	1	0	1
120 Tage	8	67	75
134 Tage	0	2	2
150 Tage	3	38	41
gesamt	31	233	264

Tabelle 5.22 zeigt die Strafdauer in Tagen bei gegenüber den ausgewählten Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen unter 6 Monaten. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt zwar gemäß § 38 II StGB 1 Monat, nur 6 Heranwachsende

<sup>1275</sup> Bei 33 % der Freiheitsstrafen gegenüber deutschen Erwachsenen beträgt die Dauer weniger als 6 Monate. Zu kurzen Freiheitsstrafen: *Celik/Stief*, StV 2010, S. 657, S. 659.

<sup>1276</sup> *Celik/Stief*, StV 2010, S. 657, S. 659 m.w.N.

<sup>1277</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. 1 Jahr entspricht 360 Tagen.



haben aber eine so kurze Freiheitsstrafe (30 Tage) erhalten (< 1 % der Freiheitsstrafen bei Heranwachsenden, siehe Tabelle 5.22).<sup>1278</sup>

Die Untergrenze der Jugendstrafe liegt gemäß § 18 I 1 JGG i.V.m. § 105 I JGG bei 6 Monaten sodass eine derart kurze Strafdauer nicht zulässig ist. Als Form eines (sehr) kurzen Freiheitsentzugs sieht das Jugendstrafrecht den Jugendarrest vor, für den es in dieser Art keine Entsprechung im Erwachsenenstrafrecht gibt. Da der Jugendarrest gemäß § 16 IV 1 JGG allerdings maximal 4 Wochen beträgt, besteht zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests und dem Mindestmaß der Jugendstrafe (6 Monate) ein nicht unerheblicher zeitlicher Abstand. Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, ob und wie häufig das Mindestmaß der Jugendstrafe bei Heranwachsenden verhängt wird (siehe Tabelle 5.23):

Tabelle 5.23: Strafdauer (in Tagen) bei Jugendstrafen ( $\geq 6$  Mon. bis  $\leq 1$  Jahr) bei Heranwachsenden<sup>1279</sup>

	Jugendstrafen $\geq 6$ Monate bis $\leq 1$ Jahr		
	JS o. Bew.	JS m. Bew. (ohne § 27 JGG)	gesamt (ohne § 27 JGG)
180 Tage	62	1.144	1.206
194 Tage	1	0	1
210 Tage	18	225	243
224 Tage	1	0	1
240 Tage	88	589	677
270 Tage	94	434	528
300 Tage	117	465	582
330 Tage	27	45	72
360 Tage	254	838	1.092
gesamt	662	3.740	4.402

Bei 1.206 der Heranwachsenden entspricht die Strafdauer dem Mindestmaß der Jugendstrafe in Höhe von 6 Monaten (180 Tage), was einen Anteil von 14 % aller Jugendstrafen mit und ohne Bewährung (hier: ohne § 27 JGG, s.o.) ergibt.<sup>1280</sup> Man kann daher feststellen, dass die Untergrenze der Jugendstrafe – im Gegensatz zur Obergrenze, s.o. – von der gerichtlichen Praxis häufig genutzt wird. Für eine Beibehaltung der 6-monatigen Untergrenze werden aber Argumente vorgebracht, die unabhängig davon Gewicht haben, wie häufig die Untergrenze ausgeschöpft wird:

<sup>1278</sup> Daneben finden sich auch zwei Fälle, bei denen eine noch kürzere Freiheitsstrafe eingetragen ist. Diese Fälle könnten Fehleintragungen sein oder sind auf das Verbot der *reformatio in peius* zurückzuführen (siehe Kapitel 8, 2.4).

<sup>1279</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. 1 Jahr entspricht 360 Tagen.

<sup>1280</sup> Daneben gibt es – wie bereits bei Abb. 5.19 erwähnt – 3 mögliche Fehleintragungen, bei denen eine kürzere Jugendstrafe im Register eingetragen ist. Diese werden in Tabelle 5.23 nicht aufgeführt.

So weisen die Befürworter des § 18 I 1 JGG in seiner derzeitigen Fassung insbesondere darauf hin, dass eine erzieherische Einwirkung bei einer derart kurzen Strafe nicht möglich sei.<sup>1281</sup> Die Vollstreckungsdauer lässt sich allerdings mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht ermitteln.<sup>1282</sup>

## 2.6 Aussetzung zur Bewährung bei Freiheits- und Jugendstrafen

### 2.6.1 Aussetzungsquote

Wenn bei Heranwachsenden eine Jugendstrafe verhängt wird, richtet sich die Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung nach § 21 JGG. Wird dagegen Erwachsenenstrafrecht angewendet, d.h. eine Freiheitsstrafe verhängt, so ist § 56 StGB maßgeblich. Die vorangegangenen Auswertungen haben bereits deutlich gemacht, dass die meisten verhängten Freiheits- und Jugendstrafen bei den hier untersuchten Heranwachsenden zur Bewährung ausgesetzt sind (s.o. Abb. 5.1). Nun soll die Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen näher untersucht werden. Dabei bietet sich eine Differenzierung nach der Strafdauer an, die den in § 21 JGG und § 56 StGB genannten Kategorien entspricht.<sup>1283</sup>

Stellt man auf alle gegenüber Heranwachsenden verhängten Strafen ab (Freiheits- und Jugendstrafen, ohne § 27 JGG) ergibt sich das in Abb. 5.24 gezeigte Bild: Die Aussetzungsquote beträgt bei den hier erfassten Heranwachsenden mit aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen 76 %.<sup>1284</sup> Bei einer Differenzierung nach der Strafdauer (Abb. 5.24) wird deutlich, dass die Aussetzungsquote bei den kürzeren Strafen (bis einschließlich 1 Jahr) deutlich höher ausfällt als bei den längeren aussetzungsfähigen Strafen (60 %).

<sup>1281</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 340; BT-Drs. 1/4437, S. 5; *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 101 f. m.w.N.

<sup>1282</sup> Zur Strafrestaussatzung siehe Kapitel 5, 2.6.5. Mitunter wird auch darauf hingewiesen, dass – gerade bei Anrechnung von Untersuchungshaft gemäß § 52a JGG – eine erzieherische Einwirkung auch bei einer Strafdauer von 6-12 Monaten schwierig ist: *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 227 f.

<sup>1283</sup> Vgl. *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 71 ff. (ohne Differenzierung nach Altersgruppen). Zu den Voraussetzungen von § 21 JGG und § 56 StGB siehe Kapitel 2, 2.3.3.1 und 2.3.3.2.4.

<sup>1284</sup> In Abb. 5.24 sind Schuldsprüche (§ 27 JGG) nicht berücksichtigt, da dort keine Dauer vorhanden ist. Berücksichtigt man auch die Schuldsprüche gemäß § 27 JGG (n=954, s.o.) und zählt diese zu den bedingten Strafen, ist die Aussetzungsquote in der Gesamtgruppe erwartungsgemäß noch etwas höher (78 %).

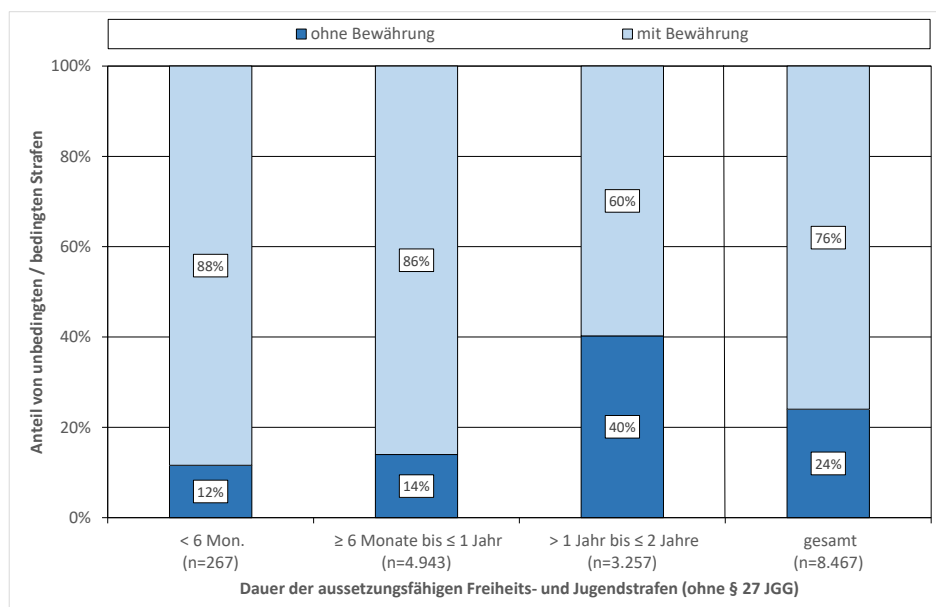


Abb. 5.24: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen ( $\leq 2$  Jahre, ohne § 27 JGG) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer<sup>1285</sup>

Es ergibt sich ein sehr ähnliches Bild, wenn man nur auf aussetzungsfähige Jugendstrafen (ohne § 27 JGG) abstellt (Abb. 5.25). Dies liegt u.a. daran, dass Freiheitsstrafen nur selten bei Heranwachsenden vorkommen (s.o.). Der einzige erhebliche Unterschied liegt darin, dass Jugendstrafen unter 6 Monaten nicht zulässig sind, sodass nur 2 Strafdauer-Kategorien aussetzungsfähiger Jugendstrafen abgebildet werden.<sup>1286</sup>

Bei den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen gegenüber Heranwachsenden (Abb. 5.26) liegt die Aussetzungsquote bei insgesamt 91 % und fällt damit deutlich höher aus als in Abb. 5.25. Dies gilt nicht nur für die Gesamtkategorie, sondern auch dann, wenn man nach der Strafdauer unterscheidet: Bei der Kategorie zwischen 6 Monaten und einschließlich einem Jahr<sup>1287</sup> liegt die Aussetzungsquote bei den Freiheitsstrafen gegenüber Heranwachsenden deutlich über derjenigen der Jugendstrafen. Dasselbe ist auch bei den 1- bis 2-jährigen Strafen zu erkennen.

<sup>1285</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.24 im Anhang.

<sup>1286</sup> Zur Aussetzungsquote bei Jugendstrafen nach Strafdauer (ohne Altersdifferenzierung): *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 164.

<sup>1287</sup> Dasselbe gilt auch, wenn man Freiheitsstrafen < 6 Monaten mitberücksichtigt.

Derartige Vergleiche können jedoch keine Auskunft zur Strafhärte von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht geben: Wie bereits oben angesprochen wurde<sup>1288</sup>, können sich die Gruppen der nach JGG und nach StGB Behandelten in vielerlei Hinsicht unterscheiden. Die im Vergleich zu Jugendstrafen höhere Aussetzungsquote bei gegenüber Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen könnte demnach ein weiterer Hinweis dafür sein, dass nach Erwachsenenstrafrecht „*offenkundig nur prognostisch sehr gut bewertete Probanden verurteilt*“<sup>1289</sup> werden.

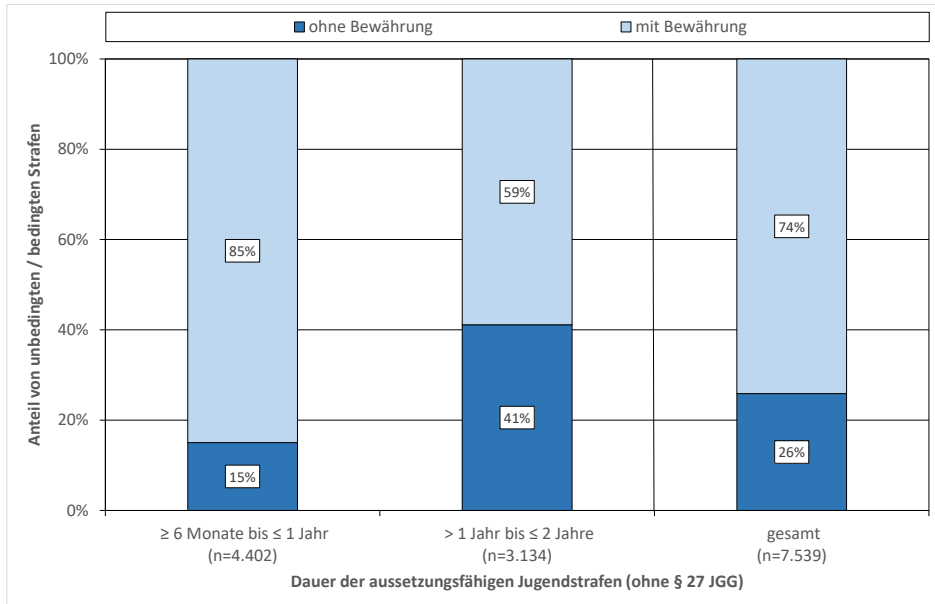


Abb. 5.25: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Jugendstrafen ( $\leq 2$  Jahre, ohne § 27 JGG) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer<sup>1290</sup>

<sup>1288</sup> Kapitel 5, 2.5.1.

<sup>1289</sup> Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 138 (in Bezug auf die vergleichsweise seltene Unterstellung unter Bewährungshilfe).

<sup>1290</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht als gesonderte Kategorie abgebildet werden 3 mögliche Fehleintragungen, die eine Jugendstrafe von weniger als 6 Monaten aufweisen. Diese sind nur in der Gesamtgruppe enthalten. Absolutzahlen in Tabelle A.5.25 im Anhang.

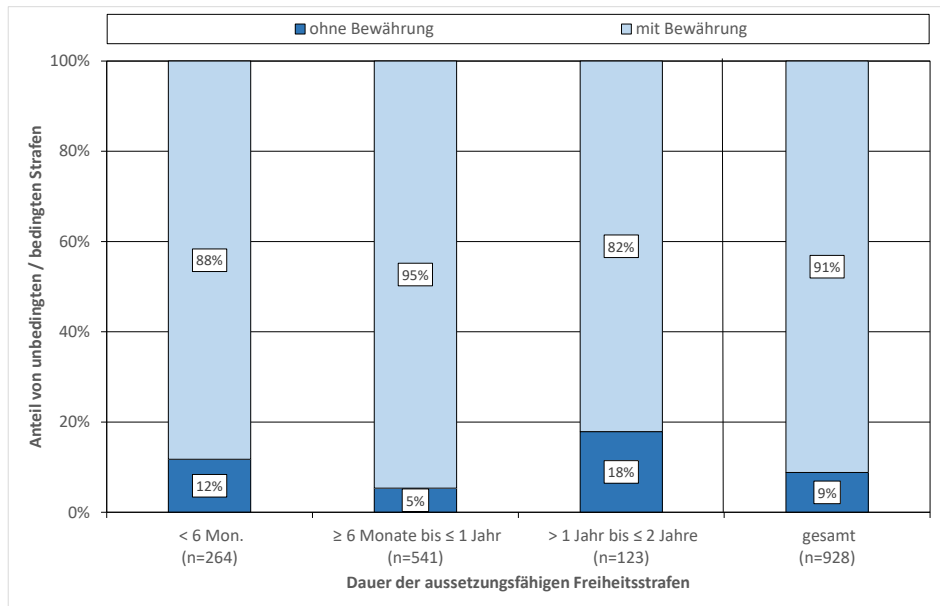


Abb. 5.26: Aussetzungsquote bei aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen ( $\leq 2$  Jahre) von Heranwachsenden differenziert nach Strafdauer<sup>1291</sup>

Bei einem Vergleich zwischen den Strafdauer-Kategorien der Freiheitsstrafen fällt auf, dass die Aussetzungsquote bei den sehr kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) niedriger ist als bei denjenigen zwischen  $\geq 6$  Monaten und  $\leq 1$  Jahr. Dies erscheint ungewöhnlich, da die Voraussetzungen für eine Aussetzung in § 56 StGB für eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten eigentlich geringer sind (die Verteidigung der Rechtsordnung kann die Aussetzung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nicht verhindern). Der beobachtete Effekt ist jedoch keine Besonderheit dieser Alters- oder Probandengruppe, sondern findet sich auch bei den gegenüber Erwachsenen und bei den insgesamt verhängten Freiheitsstrafen.<sup>1292</sup> Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass gemäß § 47 StGB Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur dann verhängt werden sollen, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.“ Bei den täterbezogenen Aspekten spielen z.B. die Voreintragungen des Beschuldigten eine

<sup>1291</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.26 im Anhang.

<sup>1292</sup> Zu den entsprechenden Ergebnissen anhand der StVS: *Jehle*, Strafrechtspflege in Deutschland, 5. Aufl., S. 32 (alte Bundesländer) und *Jehle*, Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., S. 35 (gesamtes Bundesgebiet).

Rolle.<sup>1293</sup> Das Vorliegen derartiger Umstände könnte auch Auswirkungen auf die Legalprognose haben. Eine nähere Analyse unter Berücksichtigung der mit den BZR/EZR-Daten kontrollierbaren Faktoren (Geschlecht und Delikt<sup>1294</sup>, Nationalität, Alter, Art und Anzahl der Voreintragungen), würde jedoch im Rahmen der hiesigen Arbeit zu weit führen, zumal es sich wie gesagt nicht um ein heranwachsendenspezifisches Thema handelt.

### 2.6.2 *Schuldspruch*, § 27 JGG

Bei 954 Bezugsentscheidungen der hier ausgewählten Heranwachsenden handelt es sich um einen Schuldspruch gemäß § 27 JGG. Damit haben die Schuldsprüche einen Anteil von 15 % an der Kategorie „Jugendstrafen mit Bewährung (inkl. § 27 JGG)“. Wie Abb. 5.27 zeigt, liegt der Anteil der Schuldsprüche an allen Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) der ausgewählten Heranwachsenden bei 9 %.

In diesen Fällen ist noch nicht sicher, ob tatsächlich eine Jugendstrafe verhängt werden wird. Gemäß § 27 JGG kann der Schuldspruch erteilt werden, wenn sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt, ob in der Tat schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe notwendig ist. Die Bewährungszeit im Rahmen eines Schuldspruchs beträgt nach § 28 I JGG ein bis zwei Jahre. Gemäß § 29 S. 1 JGG erfolgt eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (zumindest für einen Teil der Bewährungszeit), auch Auflagen und Weisungen können für die Bewährungszeit angeordnet werden (§ 29 S. 2 i.V.m. § 23 I JGG). Mithin ist die Situation während der Bewährungszeit bei einem Schuldspruch für den Beschuldigten ähnlich wie bei einer bedingten Jugendstrafe. Deshalb erscheint es angemessen, diese Reaktion in der Bezugsentscheidungsgruppe der Jugendstrafen mit Bewährung einzuordnen.<sup>1295</sup>

Auch das weitere Vorgehen – Tilgung des Schuldspruchs gemäß § 30 II JGG oder nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe (§ 30 I JGG) – wird im BZR/EZR eingetragen.<sup>1296</sup> Diese Informationen sind jedoch nicht in dem zur Auswertung übermittelten Datensatz enthalten. Deshalb ist mit den zur Verfügung stehenden Daten leider nicht auswertbar, wie viele der verhängten Schuldsprüche getilgt wurden und wie häufig die Jugendstrafe verhängt wurde.<sup>1297</sup>

<sup>1293</sup> MüKo-StGB/Maier, § 47 Rn. 23.

<sup>1294</sup> Siehe Köhler, Straffällige Frauen, S. 157 und S. 185 (Bezugsjahr 2004).

<sup>1295</sup> Bei Auswertungen, die nach der Strafdauer differenzieren, ist dies hingegen nicht möglich, weil bei § 27 JGG keine Strafdauer vorhanden ist (s.o.).

<sup>1296</sup> Siehe Anlage K zur Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG: Textkennziffer 2343 „Nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe (§ 30 Abs. 1 JGG)“ und Textkennziffer 2354 „Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG)“.

<sup>1297</sup> Zur Entwicklung der Häufigkeit von § 30 I JGG (ohne Altersdifferenzierung) im früheren Bundesgebiet zwischen 1990 und 2001: Hüneke, DVJJ-Journal 2003, S. 27, S. 29.

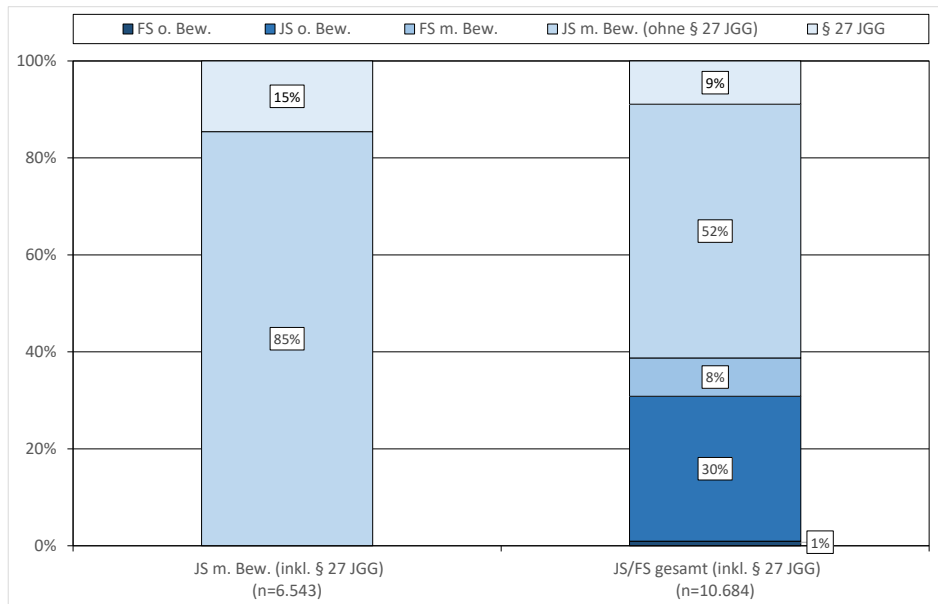


Abb. 5.27: Differenzierung der Freiheits- und Jugendstrafen bei Heranwachsenden<sup>1298</sup>

### 2.6.3 Bewährungshelfer

Bei zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen ist die Bewährungshilfe-Unterstellung obligatorisch (§ 24 I 2 JGG).<sup>1299</sup> Über § 105 I JGG ist diese Vorschrift auch auf die nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden anzuwenden.<sup>1300</sup> Aufgrund dieser zwingenden Unterstellung kann man davon ausgehen, dass alle heranwachsenden Probanden der Bezugsentscheidungsgruppe „Jugendstrafe mit Bewährung“ einem Bewährungshelfer unterstellt wurden.<sup>1301</sup> Wegen der obligatorischen Unterstellung ist ihre Eintragung im Register aber nicht vorgeschrieben.<sup>1302</sup> Deshalb spiegelt sich die zwingende Unterstellung nicht im Register wider.<sup>1303</sup> Vielmehr wird die diesbezügliche Eintragung bei Jugendstra-

<sup>1298</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.27 im Anhang.

<sup>1299</sup> Bei Schuldsprüchen gemäß § 27 JGG ist die Unterstellung gemäß § 29 S. 1 JGG zumindest für einen Teil der Bewährungszeit obligatorisch.

<sup>1300</sup> § 24 JGG gilt für primär ausgesetzte Jugendstrafen, gemäß § 88 VI JGG ist die Vorschrift aber auch für die Strafrestaussatzung einer Jugendstrafe anzuwenden.

<sup>1301</sup> So auch Weigelt, *Bewähren sich Bewährungsstrafen?*, S. 135. Dies gilt auch für die Schuldsprüche gemäß § 27 JGG, da dort zumindest eine zeitweise Unterstellung erfolgen muss.

<sup>1302</sup> *Tolkemann*, BZRG, § 7 Rn. 9. Etwas anderes gilt gemäß § 7 II 2. Var. BZRG nur für die im Jahr 2013 eingeführte Vorschrift des § 61b I 2 JGG (sog. Vorbewährung). Dies liegt daran, dass gemäß § 61b I 2 JGG eine Unterstellung erfolgen „soll“, nicht aber zwingend vorgeschrieben ist.

<sup>1303</sup> Siehe *Jehle et al.*, *Legalbewährung* 2013, S. 77 und 2016, S. 164.

fen – weil sie nicht erforderlich ist – augenscheinlich sehr unterschiedlich gehandhabt.<sup>1304</sup>

Wenn der Heranwachsende dagegen eine bedingte *Freiheitsstrafe* mit Bewährung erhält, gelten die §§ 56 ff. StGB: Gemäß § 56d StGB<sup>1305</sup> erfolgt bei den Verurteilten eine Bewährungshilfe-Unterstellung, „*wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten*“. Eine Unterstellung ist also nicht zwingend, sondern nur dann anzuordnen, wenn es für die zukünftige Legalbewährung erforderlich erscheint. Für junge Verurteilte gibt es allerdings eine besondere Regelung: Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten ausgesetzt wird und der Verurteilte zum Zeitpunkt des Urteils<sup>1306</sup> noch nicht 27 Jahre alt ist, wird er gemäß § 56d II StGB in der Regel einem Bewährungshelfer unterstellt.<sup>1307</sup> Im Bundeszentral- und Erziehungsregister wird eingetragen, ob der Verurteilte gemäß § 56d StGB der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wird (§ 7 II BZRG). Die Unterstellung bei bedingten Freiheitsstrafen kann deshalb mit dem hiesigen Datensatz ausgewertet werden.<sup>1308</sup> Aufgrund der Sonderregelung des § 56d II StGB bietet es sich bei Heranwachsenden an, zwischen denjenigen Fällen zu unterscheiden, bei denen die Voraussetzungen des § 56d II StGB erfüllt sind (Strafdauer > 9 Monate und Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung < 27 Jahre) und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (Abb. 5.28).<sup>1309</sup>

Welche Ergebnisse sind zu erwarten? Einerseits spricht die Regelung des § 56d II StGB dafür, dass das Gericht bei einer Verurteilung von (zum Zeitpunkt der Entscheidung) jungen Menschen zu längeren Freiheitsstrafen häufig die Unterstellung anordnet. Sofern die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht 27 Jahre alt sind, ist daher zu vermuten, dass vergleichsweise häufig ein Bewährungshelfer für diese Probandengruppe bestellt wird. Andererseits ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass das Gericht bei vielen heranwachsenden Probanden, bei denen Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, einen Bewährungshelfer entgegen der gesetzlichen Vermutung des § 56d II StGB ausnahmsweise nicht für erforderlich hält: Die Kriterien, die für die Entscheidung nach § 105 I JGG maßgeblich sind, könnten auch Auswirkungen auf die Entscheidung für oder gegen eine Unterstellung haben.

<sup>1304</sup> Dies lässt aber nicht auf eine unzuverlässige Eintragung bei Freiheitsstrafen schließen, da die Eintragung bei Jugendstrafen nicht vorgeschrieben ist (vgl. § 7 II BZRG).

<sup>1305</sup> Gemäß § 57 III StGB gelten §§ 56 d und e StGB auch für die Strafrestaussetzung einer Freiheitsstrafe.

<sup>1306</sup> Bei § 56d II StGB ist das Alter zum Zeitpunkt des Urteils maßgeblich: *Kindhäuser*, LPK-StGB, § 56d Rn. 2.

<sup>1307</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.3.1.

<sup>1308</sup> Siehe *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 135 ff. und *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 62 ff.

<sup>1309</sup> So auch bei *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 135 ff.



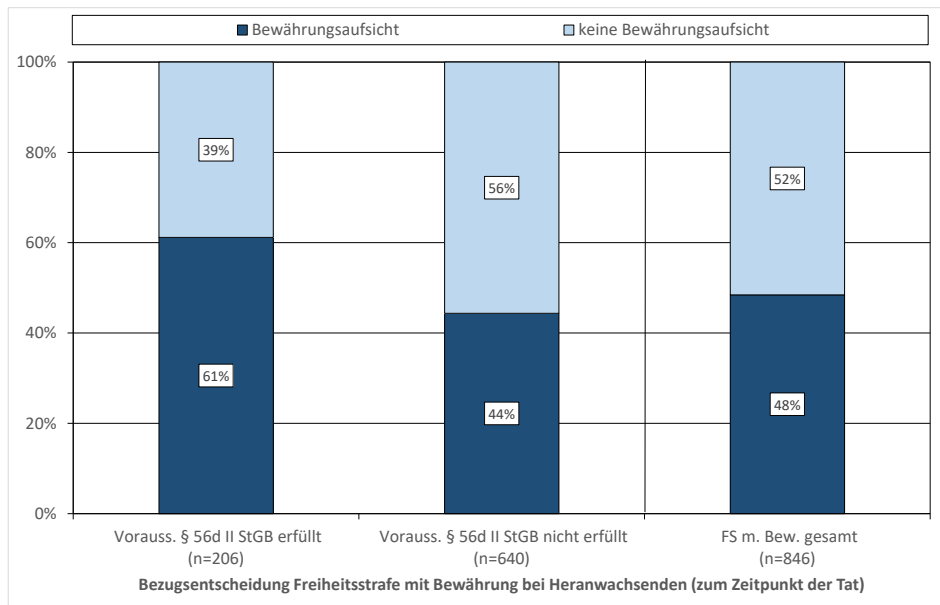


Abb. 5.28: Bewährungshilfeunterstellungen bei Heranwachsenden der Bezugsentscheidungs-Kategorie „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ differenziert nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 56d II StGB<sup>1310</sup>

Es ist in Abb. 5.28 erkennbar, dass die Unterstellungsquote der ausgewählten Heranwachsenden mit bedingten Freiheitsstrafen deutlich höher ausfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 56d II StGB erfüllt sind (61 % gegenüber 44 %). Bei Heranwachsenden kommen kaum Fälle vor, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung mehr als 26 Jahre beträgt (n=5 in Abb. 5.28). Daher ist für § 56d II StGB vor allem entscheidend, ob eine Strafdauer von mehr als 9 Monaten angeordnet wurde. Selbst bei den Heranwachsenden, bei denen die Voraussetzung des § 56d II StGB erfüllt sind, wird aber in fast 40 % der Fälle keine Unterstellung angeordnet.<sup>1311</sup> Zur Bewertung, ob dies eine vergleichsweise hohe oder niedrige Unterstellungsquote ist, erscheint ein Vergleich mit den bedingten *Jugendstrafen* schon deshalb nicht geeignet, weil die Unterstellung dort zwingend vorgeschrieben ist (s.o.).

<sup>1310</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.28 im Anhang.

<sup>1311</sup> Bei Weigelt und in der Legalbewährungsstudie fielen die Unterstellungsquoten geringer aus: Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 138; Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 65. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Deutsche und Nichtdeutsche betrachtet wurden und die Unterstellungsquote bei nichtdeutschen Heranwachsenden deutlich niedriger ausfällt als bei Deutschen. Zur Unterstellungsquote nach Staatsangehörigkeit: Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 141 f.

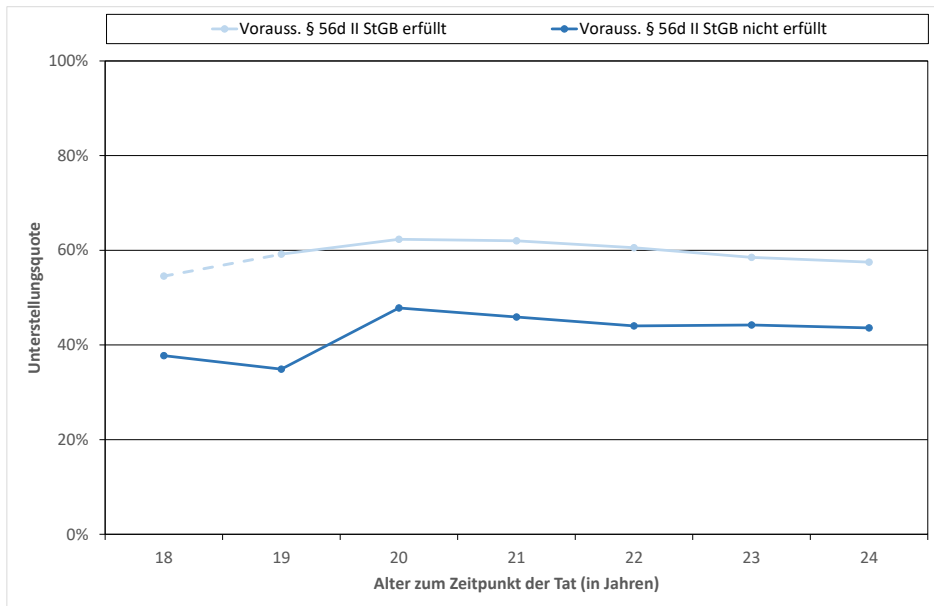


Abb. 5.29: Unterstellungsquote bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ( $\leq 24$  Jahre) der Bezugsentscheidungs-Kategorie „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ nach Tatalter<sup>1312</sup>

Vergleicht man die Ergebnisse der einzelnen Altersjahre von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen (bis einschließlich 24 Jahre<sup>1313</sup>), fällt Folgendes auf (Abb. 5.29): Bei allen Altersjahren ist die Unterstellungsquote erwartungsgemäß höher, wenn die Voraussetzungen von § 56d II StGB gegeben sind. Die Unterstellungsquote ist bei (jungen) Heranwachsenden<sup>1314</sup> niedriger als bei den Jungerwachsenen, bei den 20-Jährigen ergeben sich dagegen kaum Unterschiede zu den benachbarten höheren Altersjahren. Die geringe Unterstellungsquote bei (jungen) Heranwachsenden könnte – wie Weigelt es formulierte – ein Hinweis darauf sein, dass bei dieser Altersgruppe „prognostisch sehr gut bewertete Probanden“<sup>1315</sup> nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden. Allerdings fallen die Unterschiede nicht so erheblich aus wie bei seiner Untersuchung der Bewährungshilfeunterstellungen.<sup>1316</sup>

<sup>1312</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Absolutzahlen bei 18-Jährigen der Kategorie „§ 56d II StGB erfüllt“ sind sehr niedrig (n=11). Absolutzahlen in Tabelle A.5.29 im Anhang.

<sup>1313</sup> Alter zum Zeitpunkt der Tat. Bei älteren Altersjahren sind mehr Probanden zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 27 Jahre alt.

<sup>1314</sup> Die Absolutzahlen für 18-Jährige sind bei der Kategorie „§ 56d II StGB erfüllt“ sehr gering (n=11). Diese Werte sind daher mit Vorsicht zu interpretieren.

<sup>1315</sup> Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 138.

<sup>1316</sup> Vgl. Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 138 (Bezugsjahr 1994, Deutsche und Nichtdeutsche).

#### 2.6.4 Bewährungszeit

Da sich die Bewährungszeit bei Freiheits- und Jugendstrafen unterscheidet, ist interessant, welche Bewährungszeiten bei den Heranwachsenden angeordnet worden sind: Bei Freiheitsstrafen bestimmt § 56a I 2 StGB, dass die Bewährungszeit 5 Jahre nicht überschreiten und 2 Jahre nicht unterschreiten darf.<sup>1317</sup> Bei Jugendstrafen beträgt die Bewährungszeit dagegen gemäß § 22 I 2 JGG 2-3 Jahre. Sie kann aber nachträglich auf höchstens 4 Jahre verlängert werden (§ 22 II 2 JGG).<sup>1318</sup> Im Rahmen von Schuldsprüchen (§ 27 JGG) ist die Bewährungszeit deutlich kürzer, sie darf gemäß § 29 I JGG nur zwischen 1 und 2 Jahren liegen (§ 29 I JGG).<sup>1319</sup> Die Bewährungszeit beginnt gemäß § 22 II 1 JGG, § 28 II 1 JGG und § 56a II 1 StGB jeweils mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung.

Anhand der BZR/EZR-Daten kann die Bewährungszeit ausgewertet werden, was anhand der StVS und der Bewährungshilfestatistik nicht möglich ist.<sup>1320</sup> Gemäß § 7 I 2 BZRG wird das Ende der Bewährungszeit im Register eingetragen, dies gilt gemäß § 7 III BZRG ebenso für Schuldsprüche gemäß § 27 JGG (und für die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB). Da auch das Rechtskraftdatum der Entscheidung im Datensatz enthalten ist, kann die Bewährungszeit anhand der Differenz zwischen dem Datum des Bewährungsendes und dem Rechtskraftdatum berechnet werden.<sup>1321</sup> Schwierigkeiten bereitet jedoch, dass nicht bei allen Bewährungsstrafen das Datum des Bewährungsendes eingetragen ist. Stattdessen ist in vielen Fällen die Bewährungsdauer (in Tagen) im Datensatz enthalten, sodass eine vollständige Auswertung nur durch eine Kombination dieser Variablen möglich ist.<sup>1322</sup>

Außerdem entspricht die Differenz zwischen Bewährungsende-Datum und Rechtskraftdatum nicht immer exakt der Dauer von einem Jahr, zwei Jahren o.ä. *Weigelt* zog daher einen Spielraum von +/- 10 Tagen in diese Jahresgruppen mit ein. Da bei der hiesigen Auswertung auffällige Abweichungen nur in wenigen Tagen vor oder nach dem exakten Zeitpunkt zu beobachten sind, wurde dieser Spielraum hier auf lediglich +/- 5 Tage festgelegt. Ein Beispiel: Zur Kategorie

---

<sup>1317</sup> Gemäß § 56a II 2 StGB ist eine Verlängerung oder Verkürzung nachträglich möglich, allerdings nur innerhalb des in § 56a I 2 StGB festgelegten Mindest- und Höchstmaßes.

<sup>1318</sup> Gemäß § 22 II 2 JGG ist eine nachträgliche Verlängerung vor dem Ablauf der Jugendstrafe auf maximal 4 Jahre möglich und eine nachträgliche Verkürzung auf 1 Jahr (bei Strafen nach § 21 II JGG ist eine Verkürzung auf unter 2 Jahre unzulässig, § 22 II 3 JGG).

<sup>1319</sup> Auch dort ist eine Verlängerung oder Verkürzung nachträglich möglich (§ 28 II 2 JGG), allerdings nur innerhalb des von § 28 I JGG gesetzten Rahmens.

<sup>1320</sup> Ausführlich zur Bewährungszeit: *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 125 ff., 132 ff.; siehe auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 210 f., 224 ff.

<sup>1321</sup> So z.B. bei *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 124 f.; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 210 f.

<sup>1322</sup> Auch bei der Untersuchung von *Weigelt* konnten alle bedingten Strafen ausgewertet werden.

„Bewährungszeit 2 Jahre“ werden all diejenigen Fälle gezählt, bei denen die Differenz zwischen Bewährungsende-Datum und Rechtskraftdatum  $\geq 725$  Tage und  $\leq 735$  Tage beträgt<sup>1323</sup> bzw. deren Bewährungsdauer stattdessen mit 720 Tagen angegeben ist<sup>1324</sup>. Alle übrigen Fälle zwischen 1 Jahr und 5 Jahren werden Zwischenkategorien (z.B. 2-3 Jahre) zugeordnet. Es verbleiben nur wenige Fälle, die sich keiner derartigen Kategorie zuordnen lassen, weil sie eine Bewährungszeit von weniger als 1 Jahr oder von mehr als 5 Jahren ergeben, die weder bei § 22 JGG oder § 28 JGG noch bei § 56a StGB zulässig ist. Diese werden in der Kategorie „sonstiges“ zusammengefasst.<sup>1325</sup>

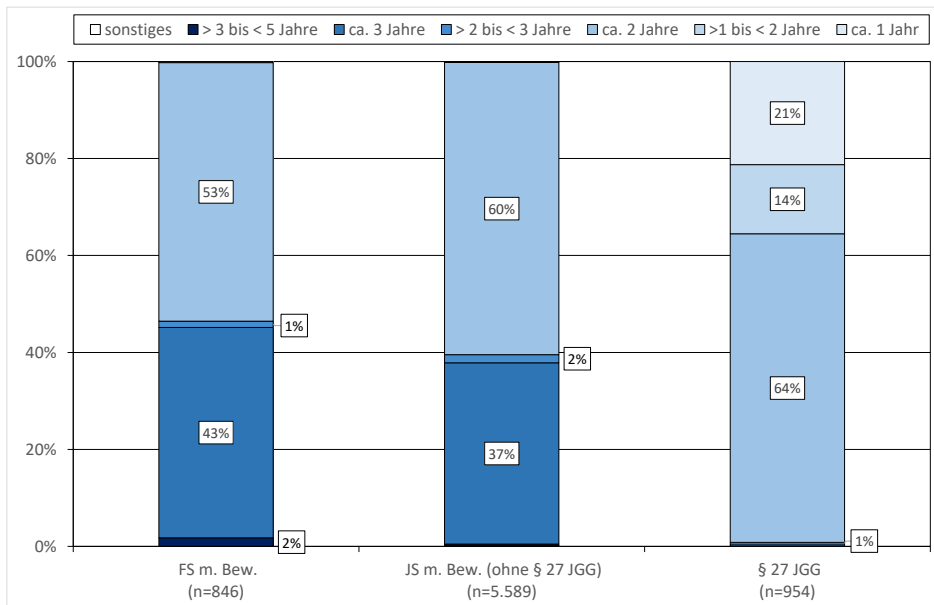


Abb. 5.30: Bewährungszeit bei Heranwachsenden verschiedener Bezugsentscheidungs-Kategorien<sup>1326</sup>

Die unterschiedlichen Regelungen zur Bewährungszeit bei Schuldsprüchen, bedingten Jugendstrafen und bedingten Freiheitsstrafen spiegeln sich auch bei der empirischen Auswertung der Bewährungszeit von den hier erfassten Heranwachsenden wider (siehe Abb. 5.30): Besonders kurz fallen erwartungsgemäß die Be-

<sup>1323</sup> Dies entspricht einer Abweichung von bis zu +/- 5 Tagen zur „exakten“ Differenz in Höhe von 730 Tagen.

<sup>1324</sup> Bei der Variable „Bewährungsdauer“ finden sich keine Abweichungen von wenigen Tagen, deshalb ist nur der exakte Wert maßgeblich; dort entspricht 1 Jahr 360 Tagen.

<sup>1325</sup> Hierbei könnte es sich – wie auch Weigelt annimmt – um Fehleintragungen handeln: Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 125.

<sup>1326</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.5.30 im Anhang.

währungszeiten bei den Schuldsprüchen aus, da diese gemäß § 28 I JGG zwei Jahre nicht überschreiten darf. Bei den meisten der 954 Schuldsprüche entspricht die Bewährungszeit tatsächlich diesem Höchstmaß (64 %). Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es zu Tilgungsverlusten – gerade bei Schuldsprüchen mit kurzer Bewährungszeit – kommen kann. Erhebliche Verzerrungen sind aber (im Gegensatz zu früheren Erhebungswellen) nicht zu befürchten.<sup>1327</sup> Bei denjenigen Schuldsprüchen, die eine höhere Bewährungszeit aufweisen (n=5), könnte es sich um einzelne Fehleintragungen handeln.

Bei bedingten Freiheitsstrafen sind längere Bewährungszeiten zulässig als bei Jugendstrafen (s.o.). Auffällig ist aber, dass auch bei den Heranwachsenden, die eine Freiheitsstrafe erhalten haben, kaum höhere Bewährungszeiten als 3 Jahre vorkommen (nur 2 %, n=15).<sup>1328</sup> Bei den Freiheitsstrafen sind lediglich die Anteile der dreijährigen Bewährungszeiten etwas höher als bei den Jugendstrafen (43 % gegenüber 37 %). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bewährungszeit bei bedingten Freiheitsstrafen (von deutschen und nichtdeutschen Probanden) in der Untersuchung von *Weigelt* bei den Heranwachsenden deutlich geringer ausfiel als bei allen älteren Altersgruppen.<sup>1329</sup> Auch dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden eine besonders gute Legalprognose haben und daher nicht mit den nach Jugendstrafrecht Behandelten vergleichbar sind.<sup>1330</sup> Als weitere mögliche Erklärung kommt in Betracht, dass die Richter bei dieser Altersgruppe bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nur in Ausnahmefällen Bewährungszeiten anordnen möchten, die das Höchstmaß für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende überschreiten.<sup>1331</sup>

Gemäß § 56a II 2 StGB, § 22 II 2 JGG und § 28 II 2 JGG darf die Bewährungszeit nachträglich verlängert oder auch verkürzt werden. Bei 24 % der in Abb. 5.30 dargestellten bedingten Freiheitsstrafen, 18 % der bedingten Jugendstrafen (ohne § 27 JGG) und bei 4 % der Schuldsprüche wird im Datensatz angegeben, dass die Bewährungszeit verlängert worden ist. Mit den zur Verfügung stehenden Daten ist jedoch nur zu erkennen, dass eine Verlängerung stattgefunden hat, weitere Informationen sind hingegen nicht verfügbar.<sup>1332</sup> Auch eine Verkürzung der

---

<sup>1327</sup> Die Absolutzahlen der im Register eingetragenen Schuldsprüche sind mittlerweile ähnlich hoch wie in der StVS: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 28. Dies gilt erst Recht, wenn man nicht auf die erste, sondern auf alle Entscheidungen im Jahr 2007 abstellt (wie in der StVS; siehe hierzu Kapitel 3, 8.1).

<sup>1328</sup> Auch bei den Jugendstrafen sind Bewährungszeiten über 3 Jahre erwartungsgemäß selten, da sie nur bei Verlängerungen gemäß § 22 II 2 JGG (bis 4 Jahre) zulässig sind (n=18).

<sup>1329</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 128.

<sup>1330</sup> So auch *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 128.

<sup>1331</sup> Ähnlich *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 128.

<sup>1332</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 126.

Bewährungszeit wird im Register eingetragen, die Variable steht aber nicht in dem hiesigen Datensatz zur Verfügung.<sup>1333</sup>

### 2.6.5 Strafrestaussetzung und Vollverbüßung

Interessant ist auch, ob bei Probanden, die eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe als Bezugsentscheidung erhalten, tatsächlich die gesamte Strafe vollstreckt wird, oder ob eine Strafrestaussetzung nach § 88 JGG bzw. nach §§ 57, 57a StGB erfolgt.<sup>1334</sup> Abb. 5.31 stellt die Anteile der Probanden mit Strafrestaussetzungen und der Vollverbüßer nach der Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen dar. Da sich diese Informationen dem Entscheidungsdatensatz nicht entnehmen lassen, muss hier – im Unterschied zu den vorstehenden Berechnungen – auf den Rückfalldatensatz zurückgegriffen werden.<sup>1335</sup>

In Abb. 5.31 wird nicht nach Freiheits- und Jugendstrafen differenziert, da die absoluten Zahlen der gegenüber Heranwachsenden verhängten unbedingten Freiheitsstrafen zu gering für eine derartige Differenzierung nach der Strafdauer ausfallen. Bei den im Folgenden dargestellten unbedingten Strafen handelt es sich demnach vor allem um Jugendstrafen.<sup>1336</sup>

Bei 50 % der unbedingten (Freiheits- oder Jugend-)Strafen dieser Altersgruppe wurde der Strafest zur Bewährung ausgesetzt. In Abb. 5.31 ist deutlich zu erkennen, dass bei den längeren Strafen erheblich mehr Strafrestaussetzungen vorkommen als bei einer kurzen Strafdauer. So liegt z.B. der Anteil der Strafrestaussetzungen bei den Strafen zwischen 2 und 5 Jahren bei 56 %. Bei den 508 Strafen mit einer Dauer zwischen 6 Monaten und 1 Jahr erfolgt dagegen nur bei 37 % eine Strafrestaussetzung. Noch geringer fällt der Anteil der Strafrestaussetzungen bei den Strafen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten aus (21 %). Diese sind allerdings nicht mit den übrigen Kategorien vergleichbar, da eine derart kurze Strafdauer nur bei *Freiheitsstrafen* möglich ist, während es sich bei den anderen Kategorien weit überwiegend um Jugendstrafen handelt.<sup>1337</sup>

<sup>1333</sup> Bei der Untersuchung von *Weigelt* war diese Variable auswertbar und es zeigte sich eine geringe Häufigkeit von Abkürzungen der Bewährungszeit: *Weigelt*, *Bewähren sich Bewährungsstrafen?*, S. 126.

<sup>1334</sup> Zur Häufigkeit von Strafrestaussetzungen bei jungen Gefangenen mit mindestens zweijähriger Jugendstrafe: *Röthel*, *Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug*, S. 117 ff.; weitere Nachweise bei *Sonnen*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 88 Rn. 3, 10 f.

<sup>1335</sup> Zum Entscheidungs- und Rückfalldatensatz siehe Kapitel 3, 3.2.

<sup>1336</sup> Siehe Kapitel 5, 1.3.

<sup>1337</sup> Die Mindestdauer bei Jugendstrafen beträgt 6 Monate, vgl. § 18 I 1 JGG.

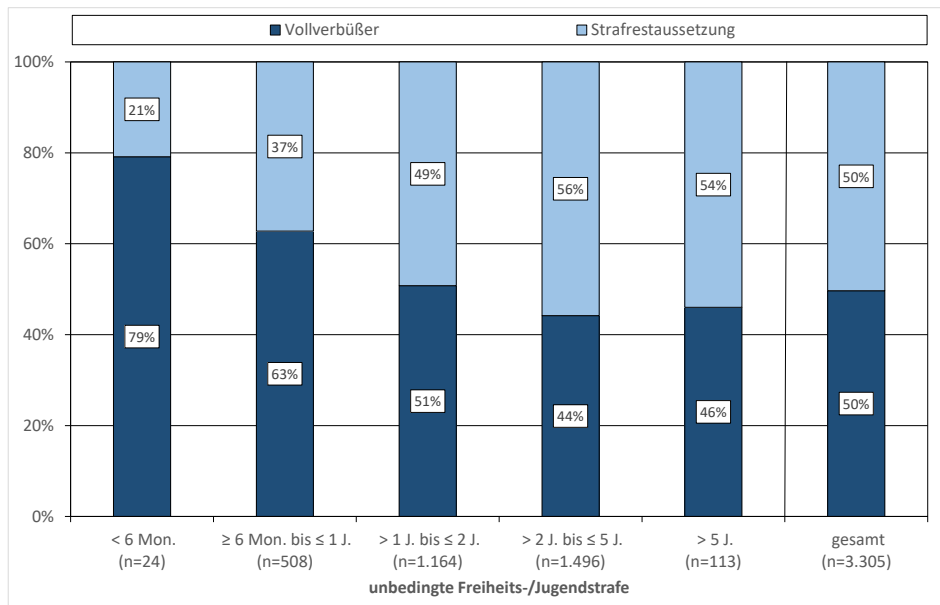


Abb. 5.31: Strafstenaussetzungen und Vollverbüßer bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen von Heranwachsenden<sup>1338</sup>

Sicherlich wäre interessant, nach welcher Zeitspanne die Strafstenaussetzung erfolgt, da sich die zeitlichen Voraussetzungen der Strafstenaussetzung bei Jugendstrafen (§ 88 JGG) von denen der Freiheitsstrafen (§§ 57, 57a StGB) unterscheiden.<sup>1339</sup> Eine solche Untersuchung ist aber leider mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, weil die Vollstreckungsdauer nicht im BZR/EZR eingetragen wird und auch nicht berechnet werden kann.<sup>1340</sup>

Dem Datensatz lässt sich auch nicht entnehmen, ob eine Ausnahme vom Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG) oder eine Hereinnahme (§ 114 JGG) erfolgt ist.<sup>1341</sup> Dies wäre z.B. für die Interpretation von Rückfallraten nach unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen von Bedeutung, da sich der Vollzugsalltag im Jugendstrafvollzug und im Erwachsenenstrafvollzug unterscheidet.<sup>1342</sup> Eine Differenzie-

<sup>1338</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.31 im Anhang.

<sup>1339</sup> Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden von § 88 JGG und §§ 57, 57a StGB: Kapitel 2, 2.3.9.6 und Kapitel 8, 2.4.

<sup>1340</sup> Zum Entlassungszeitpunkt bei Strafstenaussetzungen von jungen Gefangenen mit mindestens zweijähriger Jugendstrafe (§ 88 JGG): *Röthel*, Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, S. 121 ff.

<sup>1341</sup> Ergebnisse von Leitfadeninterviews zur Herausnahme finden sich bei: *Schmidt-Esse*, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 260.

<sup>1342</sup> So auch *Steitz*, BewHi 2011, S. 225 ff. Zu den rechtlichen Regelungen: Kapitel 2, 2.3.9.6.

rung danach, wo die Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt wird, ist aber mit den Daten des BZR/EZR nicht möglich. Die Häufigkeit der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug gemäß § 89b JGG bei Heranwachsenden kann allerdings mithilfe der Strafvollzugsstatistik ermittelt werden:<sup>1343</sup>

Tabelle 3.1 der Strafvollzugsstatistik zeigt die Anzahl der Strafgefangenen nach Altersgruppen und Art des Vollzugs (Stichtag 31.03.2007). Dabei wird auch die Anzahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Gefangenen nach Altersgruppen angegeben: Von den 2.101 Gefangenen, die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden, waren 147 Heranwachsende.<sup>1344</sup> Diese machen einen nicht unerheblichen Teil der zur Zeit der Vollstreckung Heranwachsenden im Erwachsenenstrafvollzug aus (147 von 226 Gefangenen).<sup>1345</sup> Bei den übrigen 1.954 Gefangenen, die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden, handelt es sich um Erwachsene.<sup>1346</sup> Es ist allerdings anzunehmen, dass sich hierunter mehr zum Tatzeitpunkt Heranwachsende als zum Tatzeitpunkt Jugendliche befinden. Man kann demnach festhalten, dass nicht wenige der zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilten (zur Tatzeit) Heranwachsenden diese zumindest teilweise im Erwachsenenstrafvollzug verbüßen.<sup>1347</sup> Die Hereinnahme (§ 114 JGG) kommt dagegen nur in Ausnahmefällen vor (ca. 1 %).<sup>1348</sup> Es ist daher zu vermuten, dass gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden verhängte unbedingte Freiheitsstrafen nur selten im Jugendstrafvollzug vollstreckt werden.

## 2.7 Sonstige Bezugsentscheidungen

Bei 77 Heranwachsenden der hier ausgewählten Probandengruppe findet sich im Entscheidungsdatensatz keine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG und keine Verurteilung zu einer Erziehungsmaßregel, zu einem Zuchtmittel oder zu einer Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe. Diese Fälle werden in der Kategorie „sonstige Bezugsentscheidungen“ zusammengefasst.<sup>1349</sup> In Abb. 5.32 ist dargestellt, welche Reaktionen bei diesen Entscheidungen gegenüber den hier ausgewählten Heranwachsenden verhängt wurden.

Bei mehr als 50 % der 77 „sonstigen“ Bezugsentscheidungen bei Heranwachsenden wurde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63

<sup>1343</sup> Siehe auch *Dessecker*, in: GS Walter, S. 507, S. 508 ff.

<sup>1344</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafvollzug 2007, Tabelle 3.1. Zur zahlenmäßigen Bedeutung der Herausnahme siehe auch: HK-JGG/*Wulf*, § 89b Rn. 9 f.

<sup>1345</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafvollzug 2007, Tabelle 3.1. Zur Häufigkeit der Unterbringung von Heranwachsenden im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in Rheinland-Pfalz: *Steitz*, BewHi 2011, S. 225 ff.

<sup>1346</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafvollzug 2007, Tabelle 3.1.

<sup>1347</sup> Ein Bundesländervergleich findet sich bei *Stelzel/Kerner*, ZJJ 2014, S. 246 ff.

<sup>1348</sup> *Meier/Rössner/Schöb*, Jugendstrafrecht, S. 300.

<sup>1349</sup> Kapitel 3, 6.2.



StGB) angeordnet.<sup>1350</sup> Deutlich seltener kommt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vor (3 %).<sup>1351</sup> In 29 Fällen (38 %) wurde eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet und/oder eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestimmt (§§ 69, 69a StGB). Die verbleibenden 6 % bestehen aus einem Fall, bei dem mehrere dieser Maßregeln verhängt wurden und 4 Entscheidungen, bei denen ein Fahrverbot (Nebenstrafe gemäß § 44 StGB) angeordnet wurde, ohne dass eine Hauptstrafe (vgl. § 44 I 1 StGB) im Datensatz eingetragen ist.<sup>1352</sup> Allein diese 4 Fälle stellen keine Maßregeln dar. Es kann daher festgehalten werden, dass sich die Bezugsentscheidungskategorie „sonstige Entscheidungen“ bei den hier ausgewählten Heranwachsenden fast ausschließlich auf isolierte Maßregeln bezieht (insbesondere auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und auf die Entziehung der Fahrerlaubnis).

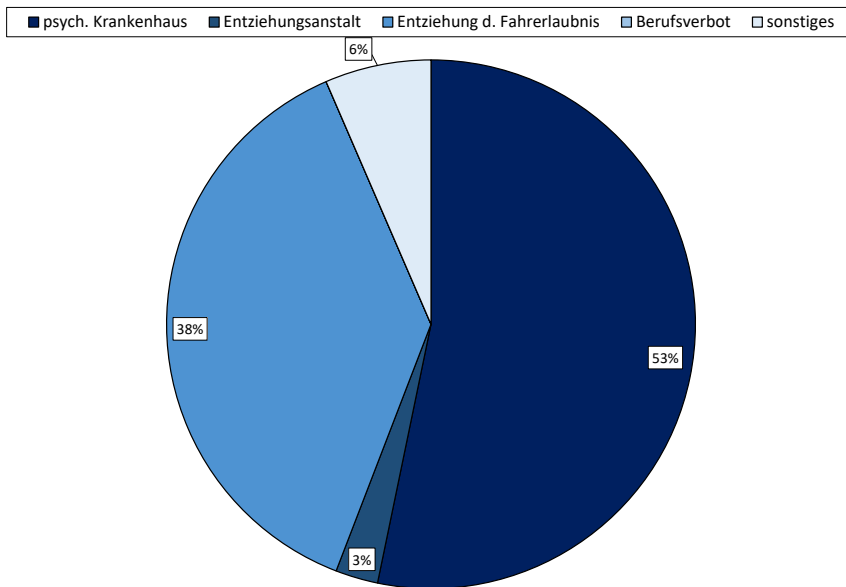


Abb. 5.32: Formen isolierter Maßregeln bei Heranwachsenden<sup>1353</sup>

<sup>1350</sup> Zur Altersstruktur junger Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug: *Tessenow*, Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug, S. 185.

<sup>1351</sup> Diese Ergebnisse beziehen sich nur auf Entscheidungen, bei denen ausschließlich eine solche Entscheidung verhängt worden ist.

<sup>1352</sup> Woran dies liegt, lässt sich nicht ermitteln. Es erscheint aber praktikabel, diese Fälle der Bezugsentscheidungskategorie „sonstige Entscheidungen“ zuzuordnen.

<sup>1353</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. N=77; Absolutzahlen in Tabelle A.5.32 im Anhang.

Diese Ergebnisse unterscheiden sich deutlich von Auswertungen der StVS, die sich auf alle gegenüber Heranwachsenden verhängten Maßregeln bei Heranwachsenden beziehen, d.h. nicht nur auf „isoliert“ verhängte Maßregeln: Bei derartigen Untersuchungen machen die Entziehungen der Fahrerlaubnis die weit überwiegende Mehrheit von gegenüber Heranwachsenden verhängten Maßregeln aus (z.B. 96,9 % in 2013).<sup>1354</sup> Freilich unterscheidet sich auch die Probandengruppe von der hiesigen Auswertung, da hier nur auf deutsche Heranwachsende abgestellt wird. Es erscheint aber plausibel, dass die Unterschiede vor allem auf das Abstellen auf isolierte Maßregeln zurückzuführen sind.

Bei der Analyse von *Ostendorf* finden sich im Übrigen auch Angaben zu den bei Heranwachsenden verhängten Nebenstrafen: Fahrverbote und Einziehungen kamen bei Heranwachsenden im Jahr 2013 bei jeweils etwa 2.000 Fällen als Nebenstrafe vor, der Verfall wurde deutlich weniger häufig angeordnet (132 Fälle).<sup>1355</sup>

## 2.8 Zusammenfassung: Anwendung strafrechtlicher Reaktionen

Die empirische Auswertung der BZR/EZR-Daten zeigt, dass bei den Verurteilungen der hier ausgewählten Heranwachsenden zumeist jugendstrafrechtliche Reaktionen zur Anwendung kommen. Damit bestätigt sich für die hiesige Probandengruppe<sup>1356</sup> ein Befund, der sich bereits in vielen Studien anhand der StVS gezeigt hat. Auch jugendstrafrechtliche Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, die mit der hiesigen Datenquelle untersucht werden können, haben bei dieser Altersgruppe eine erhebliche Bedeutung. Bei den jugendstrafrechtlichen Einstellungen haben solche nach §§ 45 I, II und 47 JGG eine deutlich größere Bedeutung als Einstellungen nach § 45 III JGG. Nicht im Register erfasst – und damit nicht auswertbar – ist dagegen, wie häufig Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 153, 153a StPO) bei den zur Tatzeit 18- bis 21-Jährigen vorkommen. Dies muss anhand von anderen Datenquellen evaluiert werden (siehe Kapitel 5, 5).

Betrachtet man die einzelnen Reaktionen bei den Verurteilungen der hier ausgewählten Heranwachsenden, wird deutlich, dass sich das im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht breitere Reaktionsspektrum des JGG durchaus in der jugendgerichtlichen Praxis widerspiegelt. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Gebrauch der Kombinationsmöglichkeiten des § 8 I 1 JGG: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel gemäß §§ 10, (12), 14, 15 JGG werden häufig untereinander

---

<sup>1354</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. §§ 5-8 Rn. 5.

<sup>1355</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. §§ 5-8 Rn. 5. Zur Häufigkeit von verkehrsspezifischen Maßregeln und Nebenstrafen: *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 234, 237.

<sup>1356</sup> Nur deutsche Heranwachsende, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Zur Begründung der Probandenauswahl: Kapitel 3, 5. Zur strafrechtlichen Behandlung von nichtdeutschen Heranwachsenden: Kapitel 5, 6.7.

kombiniert<sup>1357</sup> und auch neben etwa 60 % der Jugendarreste wird (zumindest) eine dieser Maßnahmen verhängt.<sup>1358</sup>

Gleichwohl sind nicht alle Maßnahmen/Kombinationen bei den hier ausgewählten Heranwachsenden gleich häufig. Es lassen sich bestimmte Konstellationen ausmachen, die besonders oft verhängt werden. Bei Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) kommen beispielsweise besonders häufig die Geld- und die Arbeitsauflagen (allein oder in Kombination mit Verwarnungen<sup>1359</sup>) vor. Diese vier Maßnahmen(-kombinationen) machen zusammen mehr als 60 % der Verurteilungen aus, bei denen ausschließlich Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel gemäß §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt werden. Auch Weisungen gemäß § 10 JGG haben – allein und in Kombination mit anderen Maßnahmen – eine nicht unerhebliche Bedeutung. Der Inhalt dieser Erziehungsmaßregel kann sehr unterschiedlich ausfallen, zumal das Gericht nicht auf die in § 10 I 3 JGG genannten Beispiele beschränkt ist („insbesondere“). Die Art der Weisung kann jedoch mit dem hiesigen Datensatz nicht näher bestimmt werden. Im Hinblick auf den Jugendarrest bei Heranwachsenden lässt sich erkennen, dass es sich zumeist um Maßnahmen von kurzer Dauer handelt: Bei fast 70 % beträgt die Dauer nicht mehr als 1 Woche.

Bei den erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen handelt es sich fast ausschließlich um Geldstrafen. Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung kommen bei den Heranwachsenden nur selten vor. Bei den Geldstrafen werden bei Heranwachsenden zumeist weniger als 90 Tagessätze verhängt und die Tagessatzhöhe fällt geringer aus als bei älteren Altersgruppen.

Im Hinblick auf die Jugendstrafe lässt sich feststellen, dass in 14 %<sup>1360</sup> der Fälle das Mindestmaß (6 Monate gemäß § 18 I 1 JGG) verhängt wird. Das 10-jährige Höchstmaß (nach der für das Bezugsjahr 2007 geltenden Rechtslage<sup>1361</sup>) wurde dagegen kaum genutzt. Inwiefern die im Jahr 2012 eingeführte Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 III 2 JGG eine Jugendstrafe in Höhe von bis zu 15 Jahren<sup>1362</sup> zu verhängen, ausgeschöpft werden wird, bleibt abzuwarten.

---

<sup>1357</sup> Z.B. Kombinationen von Geld- oder Arbeitsauflagen mit einer Verwarnung.

<sup>1358</sup> Neben der Jugendstrafe (§ 8 II 1 JGG) kommen Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG nur selten vor. Der Warnschussarrest (vgl. § 8 II 2 JGG i.V.m. § 16a JGG) war nach der im Bezugsjahr 2007 geltenden Rechtslage noch nicht anwendbar.

<sup>1359</sup> Die häufige Anwendung der Verwarnung bei Heranwachsenden ist insbesondere im Hinblick auf die Diskussion um die Altersangemessenheit dieser Maßnahme überraschend, vgl. Kapitel 2, 2.3.3.2.2.

<sup>1360</sup> Bezogen auf bedingte und unbedingte Jugendstrafen gegenüber deutschen Heranwachsenden, ohne § 27 JGG.

<sup>1361</sup> § 105 III JGG a.F., heute: § 105 III 1 JGG.

<sup>1362</sup> Bei Mord und besonderer Schwere der Schuld (vgl. § 105 III 2 JGG): Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854; in Kraft getreten am 8.9.2012.

Dass die Dauer der gegenüber Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen geringer ausfällt als diejenige der Jugendstrafen, sollte nicht als Indiz für eine härtere Sanktionierung nach Jugendstrafrecht interpretiert werden. Diese Unterschiede können vielmehr ein Hinweis dafür sein, dass die Gruppen der nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden verschieden zusammengesetzt sind. Dasselbe gilt auch für die bei den Freiheitsstrafen höhere Aussetzungsquote. Für die Frage, welches Recht für diese Altersgruppe „milder“ ist, bedarf es daher einer differenzierten Untersuchung, die in Kapitel 8 vorgestellt und durchgeführt wird.

In der Zusammenschau wird deutlich, dass die Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten einen Überblick darüber verschaffen können, welche strafrechtlichen Reaktionen bei den Heranwachsenden im Bezugsjahr angeordnet wurden. Zudem erlaubt diese Datenquelle auch detaillierte Differenzierungen. Die Auswertungsmöglichkeiten beziehen sich allerdings vor allem auf die *verhängten* Strafen und Maßnahmen, diese werden nicht zwangsläufig dergestalt und vollständig vollstreckt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Ersatzfreiheitsstrafe, an die nachträglichen Änderungen der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie an die in Kapitel 2.6.5 untersuchten Strafrestaussetzungen.<sup>1363</sup>

### 3. Voreintragungen

Die vorigen Auswertungen befassten sich ausschließlich mit der Bezugsentscheidung der Heranwachsenden. Mit der hiesigen Datenquelle können aber auch diejenigen Entscheidungen untersucht werden, die zuvor gegenüber diesen Probanden ergangen sind. Als Voreintragungen werden diejenigen Entscheidungen definiert, die im BZR/EZR eingetragen werden und deren Entscheidungsdatum vor demjenigen der Bezugsentscheidung liegt.<sup>1364</sup> Ist die Bezugsentscheidung der hier erfassten Heranwachsenden häufig die erste im BZR/EZR eingetragene Reaktion? Oder weisen viele dieser Probanden bereits zahlreiche und/oder schwere bzw. einschlägige Voreintragungen auf?

Die Voreintragungen der Probanden sind in verschiedener Hinsicht für die vorliegende Untersuchung der strafrechtlichen Behandlung und Rückfälligkeit der Heranwachsenden relevant: Zum einen kann die Vorbelastung sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht einen Einfluss auf die Sanktionierung haben, z.B. im Rahmen der Legalprognose.<sup>1365</sup> Außerdem sind die Voreintragungen auch

---

<sup>1363</sup> Zum Vollstreckungsverfahren: Kapitel 2, 2.3.9.

<sup>1364</sup> Zur Auswahl und Kategorisierung der Voreintragungen: Kapitel 3, 6.4.

<sup>1365</sup> Vgl. BeckOK-JGG/*Nebbrig*, § 21 Rn. 20; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 56 Rn. 28.

für die Auswahl geeigneter Probandengruppen für Vergleiche der Milde und Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen<sup>1366</sup> interessant: So ist bei Probanden mit Voreintragungen zu erwarten, dass diese mitunter in eine jugendstrafrechtliche Bezugsentscheidung einbezogen werden (§ 31 JGG); bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktionierung ist eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung möglich.<sup>1367</sup> Bei Probanden ohne Voreintragungen ist dies dagegen – selbstverständlich – nicht denkbar. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, die nicht im BZR/EZR erfasst sind: §§ 153, 153a StPO kommen bei einschlägiger oder mehrfacher Voreintragungsbelastung eher nicht in Betracht.<sup>1368</sup> Dies bedeutet, dass bei Probanden mit derartigen Voreintragungen die Gefahr einer Verzerrung durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO zumindest weniger groß ist als bei anderen Probandengruppen. Aus diesen Gründen soll im Folgenden die Vorbelastung der im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden<sup>1369</sup> untersucht werden. Dabei werden nicht nur Verurteilungen, sondern auch alle jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) als Voreintragung ausgewertet.

### 3.1 Art und Anzahl der Voreintragungen

#### 3.1.1 Allgemein

Die in Tabelle 5.33 und Abb. 5.34 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit von allen hier erfassten heranwachsenden Probanden (n=122.340) nicht oder nur leicht vorbelastet ist: 40 % haben keine Voreintragung und weitere 22 % weisen nur eine Voreintragung auf.

Tabelle 5.33: Heranwachsende mit und ohne Voreintragungen<sup>1370</sup>

	alle Probanden (n=122.340)	ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung (n=67.651)
keine Voreintragung	40 %	26 %
mind. 1 Voreintragung	60 %	74 %

<sup>1366</sup> Siehe Kapitel 8, 4.

<sup>1367</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen siehe Kapitel 2, 2.3.6; zur eigenen empirischen Auswertung der Einbeziehungen siehe Kapitel 5, 4.

<sup>1368</sup> Kapitel 2, 2.3.2.1.

<sup>1369</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung.

<sup>1370</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Prozessuale Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Anzahl der Voreintragungen nicht berücksichtigt. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.33 im Anhang.

Zwar haben insgesamt 60 % der hier ausgewählten Heranwachsenden mindestens eine Voreintragung, der Anteil der stark vorbelasteten Probanden (5 oder mehr Voreintragungen) liegt aber nur bei 9 % (Abb. 5.34). Die Voreintragungsbelastung ist erwartungsgemäß höher, wenn man nur die *verurteilten* Heranwachsenden auswählt (ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Selbst bei diesen sind aber fast 50 % nicht oder nur leicht vorbelastet: 26 % haben keine, weitere 21 % nur eine Voreintragung.

Bei der hiesigen Untersuchung werden Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG nicht bei der Anzahl der Voreintragungen berücksichtigt, da diese lediglich mehrere frühere Entscheidungen prozessual zu einer neuen Entscheidung zusammenführen.<sup>1371</sup> Es gibt aber nur sehr geringe Abweichungen, wenn man stattdessen auch derartige prozessuale Entscheidungen als Voreintragung mitzählt.<sup>1372</sup>

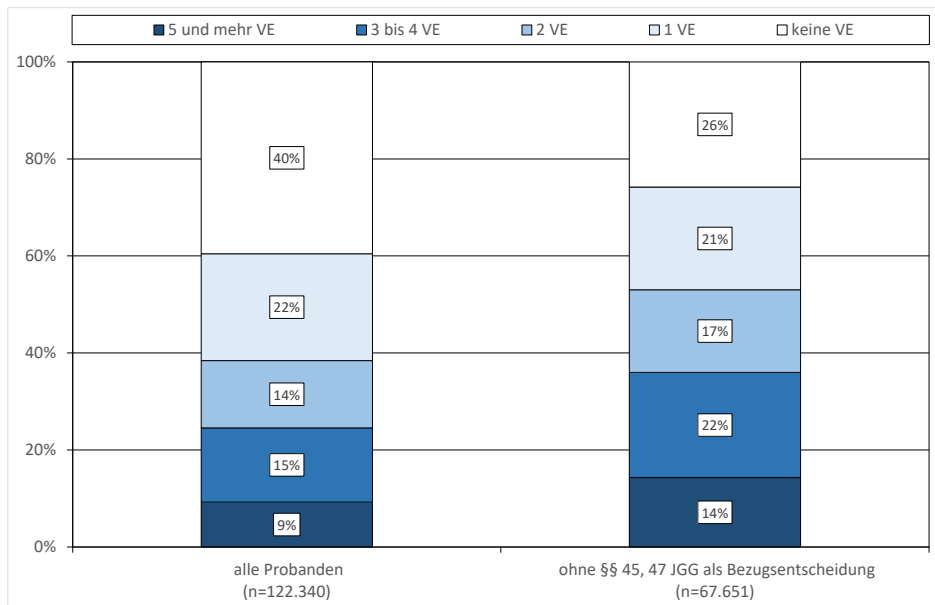


Abb. 5.34: Anzahl der Voreintragungen von Heranwachsenden<sup>1373</sup>

<sup>1371</sup> Kapitel 3, 6.4.

<sup>1372</sup> Siehe Tabelle A.5.34 im Anhang.

<sup>1373</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Prozessuale Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Anzahl der Voreintragungen nicht berücksichtigt. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.34 im Anhang.

Auch bei einer Untersuchung der Art der schwersten Voreintragung<sup>1374</sup> ist erkennbar, dass die meisten der hier erfassten Heranwachsenden nicht oder nur leicht vorbelastet sind (Abb. 5.35): Neben den 40 %, die keine Voreintragung haben (s.o.), ist bei 28 % als schwerste Voreintragung eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG (hier grau) eingetragen. Fast die Hälfte der vorbelasteten Probanden wurde mithin noch nie zuvor verurteilt. Bei 15 % von allen hier erfassten Heranwachsenden ist die schwerste Voreintragung eine Verurteilung zu Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest)<sup>1375</sup>. Der Anteil der Kategorie „Geldstrafe“ ist deutlich geringer, er liegt bei nur 4 % (hier hellorange).

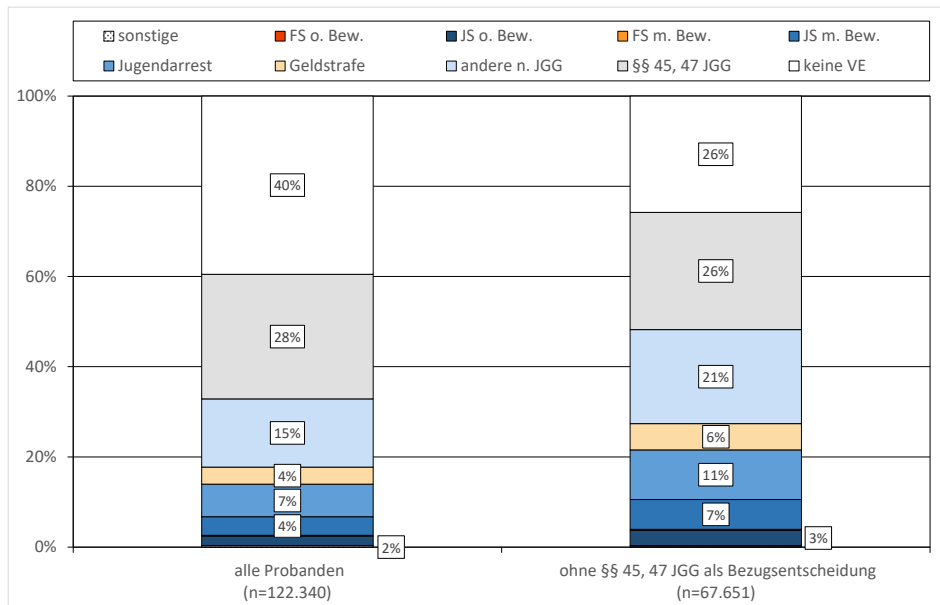


Abb. 5.35: Art der schwersten Voreintragungen bei Heranwachsenden<sup>1376</sup>

Insgesamt 14 % der hier erfassten Heranwachsenden haben vor der Bezugsentscheidung bereits eine schwerere Reaktion erhalten: Bei 7 % ist die schwerste

<sup>1374</sup> Bei der Berechnung der Art der schwersten Voreintragung werden (im Gegensatz zu der Anzahl der Voreintragungen) prozessuale Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG berücksichtigt, weil es sich bei diesen häufig um die schwerste zuvor verhängte Reaktion handelt (siehe Kapitel 3, 6.4).

<sup>1375</sup> Kategorie: andere Verurteilung nach JGG (hier hellblau).

<sup>1376</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Art der Voreintragung berücksichtigt. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.35 im Anhang.

Voreintragung ein Jugendarrest, bei 6 % sogar eine Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung). Freiheitsstrafen (mit oder ohne Bewährung) kommen kaum als schwerste Voreintragung vor, die Anteile betragen jeweils < 1 % und sind damit nicht in der Grafik erkennbar. Erwartungsgemäß fallen die Anteile schwerer Vorbelastungen etwas höher aus, wenn man nur auf Verurteilungen abstellt. Dennoch weisen auch über 50 % der verurteilten Heranwachsenden keine Voreintragung oder nur eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG auf, sodass die Bezugsentscheidung für mehr als 50 % der verurteilten Heranwachsenden die erste Verurteilung ist. Nur bei 11 % der verurteilten Heranwachsenden ist eine Freiheits- oder Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) als schwerste Voreintragung eingetragen.

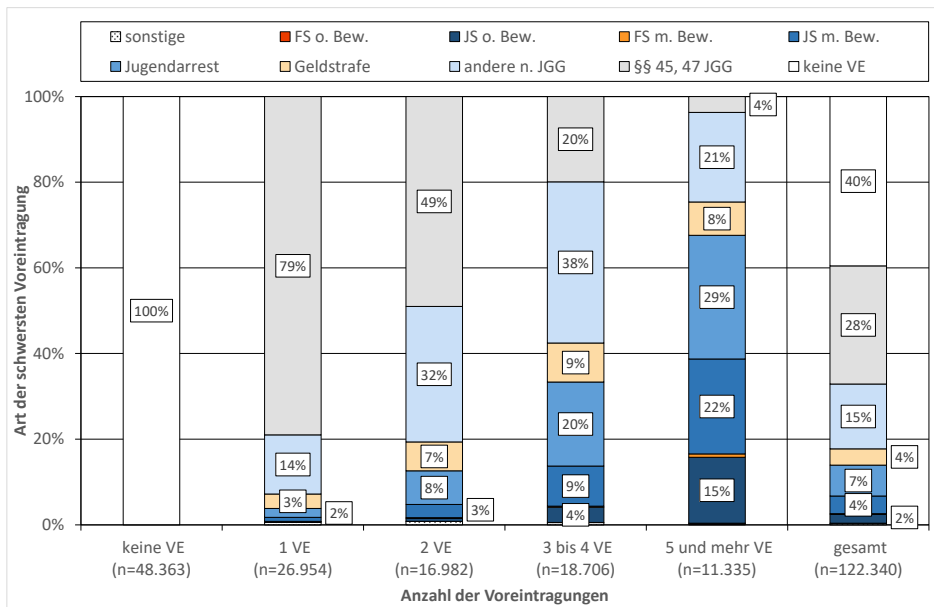


Abb. 5.36: Art der schwersten Voreintragung von Heranwachsenden differenziert nach der Anzahl der Voreintragungen<sup>1377</sup>

Wie Abb. 5.36 zeigt, hängt die Art der schwersten Voreintragung auch mit der Anzahl der Voreintragungen zusammen: Ist nur eine einzige Voreintragung im BZR/EZR eingetragen, handelt es sich dabei zumeist um eine Einstellung nach

<sup>1377</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Prozessuale Entscheidungen nach § 460 StPO und § 66 JGG werden nur bei der Art der schwersten Voreintragung, nicht dagegen bei der Anzahl der Voreintragungen berücksichtigt. Datenbeschriftungen werden nur für Werte > 1 % angegeben. Dargestellt wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.5.36 im Anhang.



§§ 45, 47 JGG (fast 80 %). Es gibt kaum Heranwachsende, die nur eine oder zwei Voreintragungen haben, aber bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen. Bei den erfassten heranwachsenden Probanden mit 5 und mehr Voreintragungen sind diese Voreintragungsarten dagegen häufiger: Bei fast 40 % dieser Probanden ist die Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) die schwerste Voreintragung.<sup>1378</sup> Zudem haben fast 30 % der Probanden mit 5 und mehr Voreintragungen zwar noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe, aber bereits einen Jugendarrest erhalten. Im Gegenzug kommt es erwartungsgemäß selten vor, dass die Probanden zwar viele Voreintragungen, aber nur solche nach §§ 45, 47 JGG aufweisen (4 % der Kategorie „5 und mehr Voreintragungen“).

Die geringen Anteile der Geld- und Freiheitsstrafen zeigen, dass nur bei wenigen Heranwachsenden eine erwachsenenstrafrechtliche Reaktion als schwerste Voreintragung im Register eingetragen ist. Hieran ändert sich auch nicht viel, wenn man nicht auf die schwerste Voreintragung, sondern auf *alle* Voreintragungen der Probanden abstellt (Abb. 5.37):

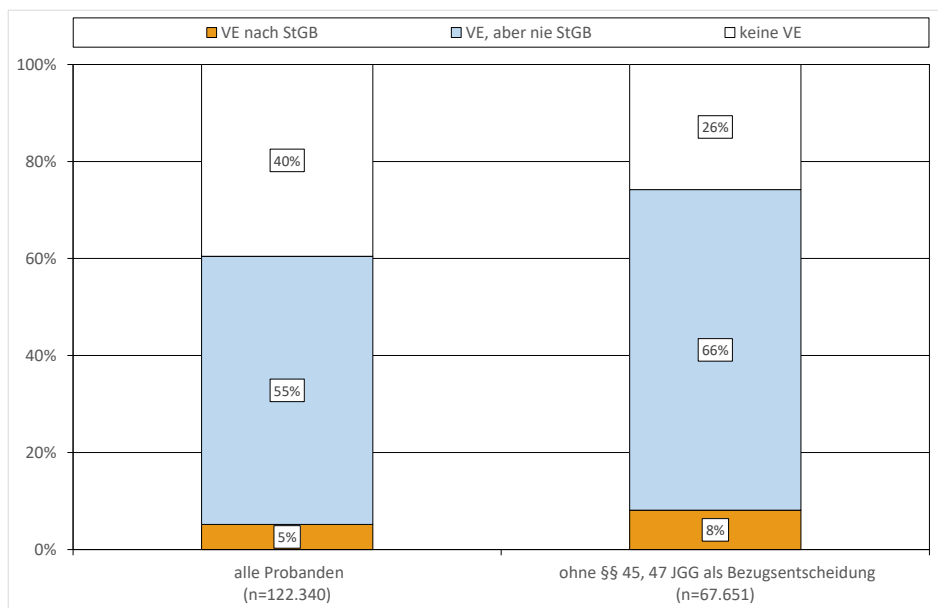


Abb. 5.37: Gesamt-Häufigkeit von Voreintragungen nach StGB bei Heranwachsenden<sup>1379</sup>

<sup>1378</sup> Freiheitsstrafen kommen kaum als schwerste Voreintragung vor. Ähnliche Verhältnisse ergeben sich auch, wenn man diese Analyse für verurteilte Heranwachsende durchführt (Absolutzahlen in Tabelle A.5.36 im Anhang).

<sup>1379</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Art der Voreintragung berücksichtigt.

Abb. 5.37 zeigt, dass nur 5 % der 122.340 erfassten Heranwachsenden vor der Bezugsentscheidung eine erwachsenenstrafrechtliche Entscheidung (Geld- oder Freiheitsstrafe) erhalten haben. Auch bei den verurteilten Heranwachsenden liegt dieser Anteil lediglich bei 8 %.

### 3.1.2 Differenziert nach Art der Bezugsentscheidung

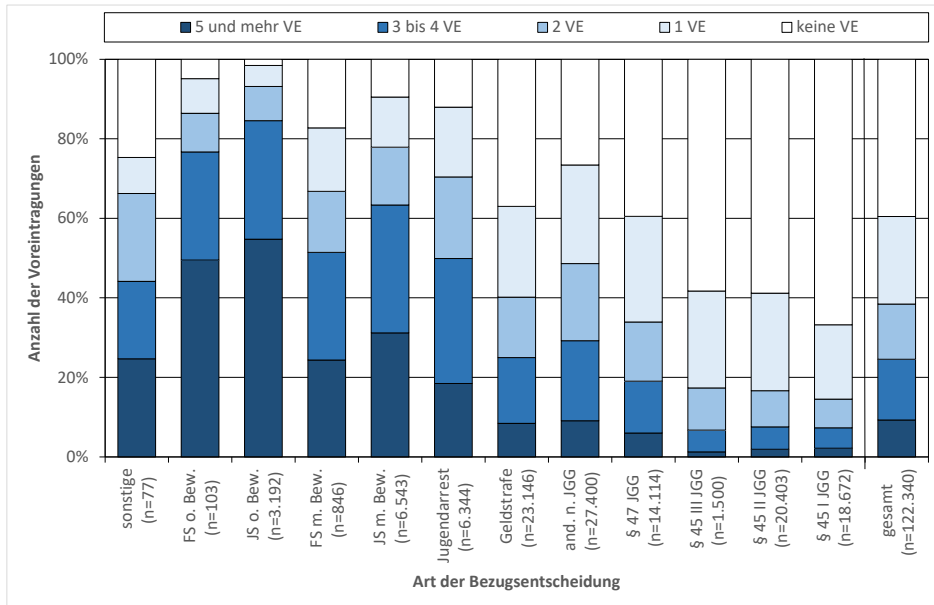


Abb. 5.38: Anzahl der Voreintragungen von Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung<sup>1380</sup>

Die Voreintragungsbelastung der erfassten Heranwachsenden ist freilich nicht in allen Bezugsentscheidungsgruppen gleich. Erwartungsgemäß fällt die Vorbelastung bei den Probanden, die eine Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung erhalten haben, am geringsten aus. Dabei sind diejenigen, deren Verfahren gerichtlich eingestellt wurde (§ 47 JGG) etwas mehr vorbelastet als die Probanden mit staatsanwaltschaftlichen Einstellungen (§ 45 JGG). Besonders wenige Voreintragungen finden sich – wie zu erwarten war – bei den folgenlosen Einstel-

Hier werden alle Voreintragungen, d.h. nicht nur die schwerste Voreintragung, gezählt. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.37 im Anhang.

<sup>1380</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Prozessuale Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Anzahl der Voreintragungen nicht berücksichtigt. Absolutzahlen in Tabelle A.5.38 im Anhang.

lungen nach § 45 I JGG (67 % ohne Voreintragungen). Auffällig ist auch, dass bei 80 % der Probanden, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung als Bezugsentscheidung erhalten haben, bereits eine Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung als Voreintragung im Register festgehalten ist.<sup>1381</sup> Bei dieser Bezugsentscheidungsgruppe finden sich auch die meisten Voreintragungen.

Es zeigen sich ebenfalls Unterschiede zwischen den jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Bezugsentscheidungsgruppen: So fällt z.B. der Anteil der Probanden ohne Voreintragungen bei den Probanden der Bezugsentscheidungskategorie „Geldstrafen“ höher aus als bei den Probanden, die eine Erziehungsmaßregel und/oder ein Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) erhalten haben. Bei den Bezugsentscheidungskategorien der Geld- und Freiheitsstrafen haben Voreintragungen nach Erwachsenenstrafrecht (orange/rote Kategorien in Abb. 5.39) erwartungsgemäß die größte Bedeutung. Dies bestätigt sich auch dann, wenn man nicht auf die schwerste Voreintragung (Abb. 5.39), sondern auf *alle* Voreintragungen abstellt (siehe Abb. 5.40).

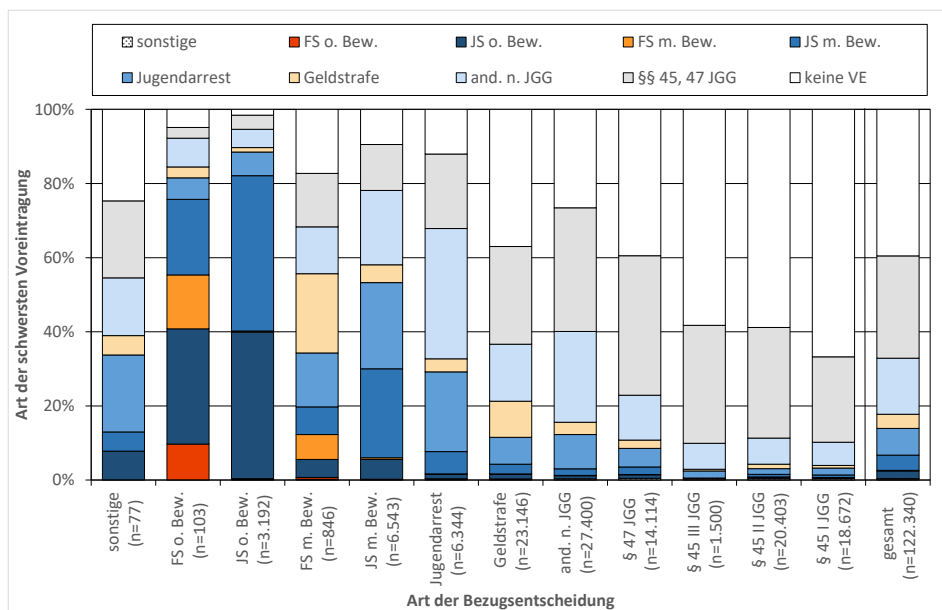


Abb. 5.39: Art der schwersten Voreintragung von Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung<sup>1382</sup>

<sup>1381</sup> Bei der Bezugsentscheidungsgruppe „Jugendstrafe mit Bewährung“ liegt dieser Anteil bei 30 %.

<sup>1382</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Prozessuale Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Art der schwersten Voreintragung berücksichtigt. Absolutzahlen in Tabelle A.5.39 im Anhang.

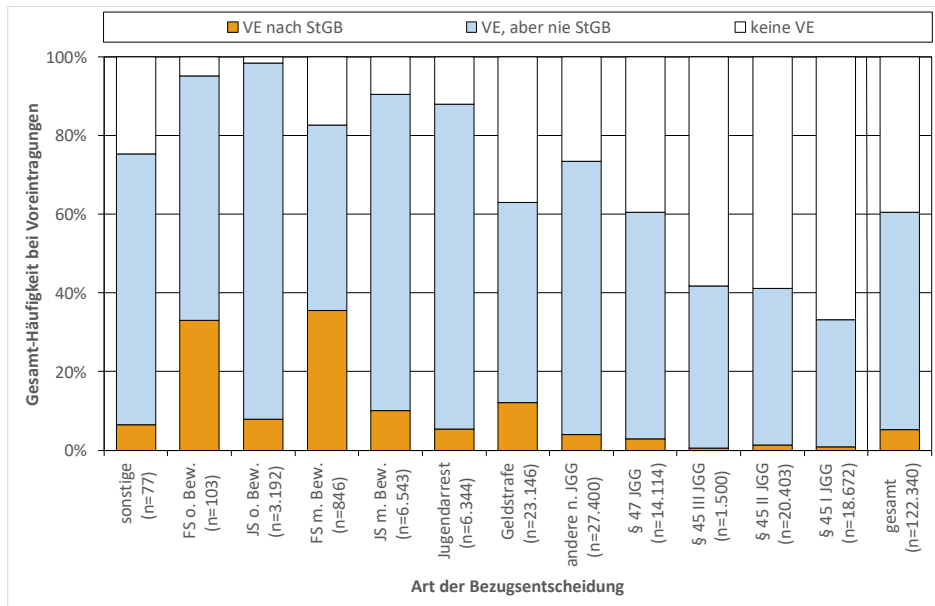


Abb. 5.40: Gesamt-Häufigkeit von Voreintragungen nach StGB bei Heranwachsenden differenziert nach Art der Bezugsentscheidung<sup>1383</sup>

### 3.2 Einschlägige Voreintragungen

Neben Art und Anzahl kann auch die Einschlägigkeit der Voreintragungen von Bedeutung für die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden sein. Im Folgenden wird untersucht, ob sich unter den Voreintragungen der Heranwachsenden auch solche „einschlägiger Art“ finden. Als einschlägig vorbelastet werden diejenigen Probanden definiert, bei denen das schwerste Delikt einer Voreintragung aus der gleichen Deliktsgruppe entstammt wie das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung. Daneben wird eine weitere Kategorie für diejenigen Probanden gebildet, die zwar keine einschlägige Voreintragung haben, aber eine solche, die der Bezugsdeliktsgruppe zumindest „ähnlich“ ist (siehe Tabelle 5.41).<sup>1384</sup> Als „ähnlich“ werden die beiden Deliktsgruppen der Körperverletzungsdelikte (§ 223

<sup>1383</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Entscheidungen gemäß § 460 StPO und § 66 JGG werden bei der Art der Voreintragung berücksichtigt. Hier werden alle Voreintragungen, d.h. nicht nur die schwerste Voreintragung, gezählt. Absolutzahlen in Tabelle A.5.40 im Anhang.

<sup>1384</sup> Von einer noch detaillierteren Deliktsdifferenzierung oder einer Berücksichtigung von *allen* Delikten jeder Voreintragungsentscheidung wird hier abgesehen, da bei der hiesigen Auswertung nicht die deliktsspezifische Entwicklung einer kriminellen Karriere im Vordergrund steht, sondern der Einfluss einer einschlägigen Voreintragung auf die strafrechtliche Behandlung (hierzu Kapitel 5, 6.6.2).

StGB bzw. §§ 224, 226, 227, 231 StGB), der Diebstahlsdelikte (§ 242 StGB bzw. §§ 243, 244, 244a StGB) und der Verkehrsdelikte (Verkehrsdelikte mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) angesehen.<sup>1385</sup> Dasselbe gilt für die Betrugsdelikte im Verhältnis zu dem Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB).<sup>1386</sup>

Tabelle 5.41: Einschlägige und „ähnliche“ Voreintragungen bei verschiedenen Deliktgruppen<sup>1387</sup>

Bezugsdeliktgruppe	Einschlägige Voreintragung	„Ähnliche“ Voreintragung
Mord/Totschlag, §§ 211, 212, 213 StGB	Mord/Totschlag, §§ 211, 212, 213 StGB	---
einfache Körperverletzung, § 223 StGB	einfache Körperverletzung, § 223 StGB	erschwerter Körperverletzungsformen, §§ 224, 226, 227, 231 StGB
erschwerter Körperverletzungsformen, §§ 224, 226, 227, 231 StGB	erschwerter Körperverletzungsformen, §§ 224, 226, 227, 231 StGB	einfache Körperverletzung, § 223 StGB
einfacher Diebstahl, §§ 242, 248b, c StGB	einfacher Diebstahl, §§ 242, 248b, c StGB	erschwerter Diebstahlsformen, §§ 243, 244, 244a StGB
erschwerter Diebstahlsformen, §§ 243, 244, 244a StGB	erschwerter Diebstahlsformen, §§ 243, 244, 244a StGB	einfacher Diebstahl, §§ 242, 248b, c StGB
Raubdelikte, §§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB	Raubdelikte, §§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB	---
Betrugsdelikte, §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265b, 266, 266a, 266b StGB	Betrugsdelikte, §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265b, 266, 266a, 266b StGB	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	Betrugsdelikte, §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265b, 266, 266a, 266b StGB
Sachbeschädigung, §§ 303, 303a, b, 304-305a StGB	Sachbeschädigung, §§ 303, 303a, b, 304-305a StGB	---
Verkehrsdelikte mit Alkohol, §§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB	Verkehrsdelikte mit Alkohol, §§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB	andere Verkehrsdelikte, §§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g, II, III StGB; 21, 22, 22a, b StVG
andere Verkehrsdelikte, §§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g, II, III StGB; 21, 22, 22a, b StVG	andere Verkehrsdelikte, §§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g, II, III StGB; 21, 22, 22a, b StVG	Verkehrsdelikte mit Alkohol, §§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB
BtMG-Delikte, §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG	BtMG-Delikte, §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG	---

<sup>1385</sup> Vgl. *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 104 ff., 121 ff.

<sup>1386</sup> So auch bei *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 176.

<sup>1387</sup> Ähnlich (jedoch mit z.T. anderer Kategorisierung) *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 176. Zur einschlägigen Rückfälligkeit bei Gewaltdelikten: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 187 ff. Zur Kategorisierung der Bezugsdeliktgruppen: Kapitel 3, 6.3.

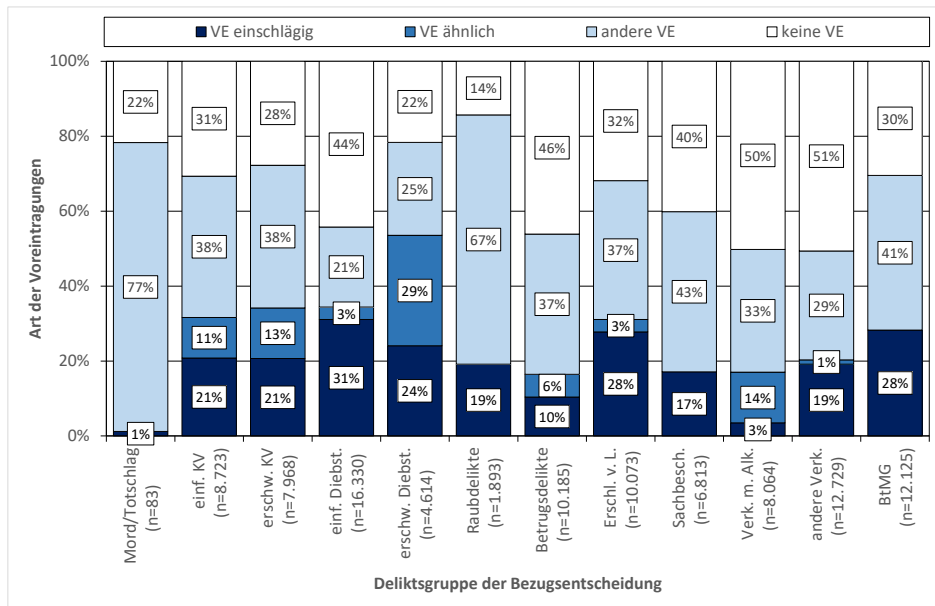


Abb. 5.42: Voreintragungsdeliktsgruppen differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden<sup>1388</sup>

Zunächst lässt sich in Abb. 5.42 erkennen, dass die Anteile von Probanden ohne Voreintragungen zwischen den Deliktsgruppen unterschiedlich ausfallen. Bei der Deliktsgruppe „einfacher Diebstahl“ haben z.B. 44 % der erfassten Heranwachsenden keine Voreintragung, bei den Raubdelikten trifft dies dagegen nur auf 14 % zu. Auch die Bedeutung von einschlägigen und „ähnlichen“ Voreintragungen unterscheidet sich zwischen den gezeigten Deliktsbereichen. Besonders selten kommen einschlägige Voreintragungen erwartungsgemäß bei Mord und Totschlag vor. Auch bei den Raubdelikten weisen nur wenige der vorbelasteten Heranwachsenden eine einschlägige Voreintragung auf. Vergleichsweise häufig finden sich einschlägige Voreintragungen dagegen z.B. beim einfachen Diebstahl (31 %):<sup>1389</sup>

<sup>1388</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Nicht dargestellt werden die Bezugsdeliktsgruppen „sonstige Delikte“ und „ohne Angabe“ bei der Bezugsentscheidung. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.5.42 im Anhang.

<sup>1389</sup> Wählt man nur Heranwachsende mit Verurteilungen als Bezugsentscheidung aus, fällt der Anteil von Probanden ohne Voreintragungen bei Deliktsgruppen, bei denen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG häufig vorkommen, deutlich geringer aus. Die Anteile von Probanden mit einschlägigen oder „ähnlichen“ Voreintragungen an den vorbelasteten Probanden sind aber nur wenig höher als in Tabelle 5.42 (Absolutzahlen in Tabelle A.5.42 im Anhang).

Mehr als die Hälfte der vorbelasteten Probanden in diesem Deliktsbereich weist (zumindest auch) eine einschlägige Voreintragung auf. Diese Ergebnisse sind freilich auch darauf zurückzuführen, dass insgesamt viele Straftaten gemäß § 242 StGB begangen werden, während vorsätzliche Tötungsdelikte besonders selten vorkommen. Dies zeigt sich daran, dass der einfache Diebstahl nicht nur bei den einfachen und erschweren Diebstahlsformen, sondern auch bei anderen Bezugsdeliktsgruppen vergleichsweise häufig das schwerste Delikt einer Voreintragung ist (z.B. 30 % bei der Bezugsdeliktsgruppe „erschwerter Körperverletzungsformen“, 28 % bei der Gruppe „BtMG“, siehe Tabelle 5.43).

Tabelle 5.43: Einfacher Diebstahl als (schwerstes) Delikt einer Voreintragung differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden<sup>1390</sup>

	(schwerstes) Delikt einer Voreintragung		
	(auch) einfacher Diebstahl	kein einfacher Diebstahl	keine Voreintragung
o.A.	28 %	35 %	37 %
Mord/Totschlag	36 %	42 %	22 %
einf. KV	27 %	42 %	31 %
erschw. KV	30 %	43 %	28 %
einf. Diebst.	31 %	25 %	44 %
erschw. Diebst.	44 %	34 %	22 %
Raubdelikte	46 %	40 %	14 %
Betrugsdelikte	25 %	28 %	46 %
Erschl. v. L.	33 %	36 %	32 %
Sachbesch.	25 %	35 %	40 %
Verk. m. Alk.	16 %	33 %	50 %
andere Verk.	18 %	31 %	51 %
BtMG	28 %	42 %	30 %
sonstige	23 %	32 %	45 %
gesamt	27 %	34 %	40 %

### 3.3 Tatalter, Reaktion und Delikt der ersten Voreintragung

Mit den Daten des BZR/EZR lässt sich auch untersuchen, ob die hier erfassten Heranwachsenden eine – für ihr junges Lebensalter – vergleichsweise lange kriminelle Karriere aufweisen. Zu diesem Zweck kann das Tatalter bei der ersten im BZR/EZR eingetragenen Entscheidung ausgewertet werden:<sup>1391</sup> Abb. 5.44 zeigt,

<sup>1390</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Dargestellt wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.5.43 im Anhang.

<sup>1391</sup> Zum Einstiegsalter und zum Beginn krimineller Karrieren siehe auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren bei Gewalttätern, S. 292 ff. (bezogen auf alle Probanden, nicht auf Heranwachsende).

dass etwas mehr als die Hälfte der hier ausgewählten Heranwachsenden schon in jugendlichem Alter eine im BZR/EZR erfasste Tat begangen haben. Bei 17 % der Heranwachsenden liegt das Tatalter der ersten eingetragenen Entscheidung sogar bei nur 14 Jahren. Lediglich 7 % weisen zwar eine Voreintragung auf, haben ihre erste im BZR/EZR eingetragene Tat aber erst im Heranwachsendenalter begangen. Bei den verurteilten Heranwachsenden ist der Anteil der Probanden ohne Voreintragungen bekanntermaßen geringer (26 % statt 40 %, s.o.). Lässt man diese jedoch außer Acht und bezieht sich nur auf Probanden mit Voreintragungen, sind die Anteile der in Abb. 5.44 gezeigten Alterskategorien bei allen Heranwachsenden und den verurteilten Heranwachsenden ähnlich.

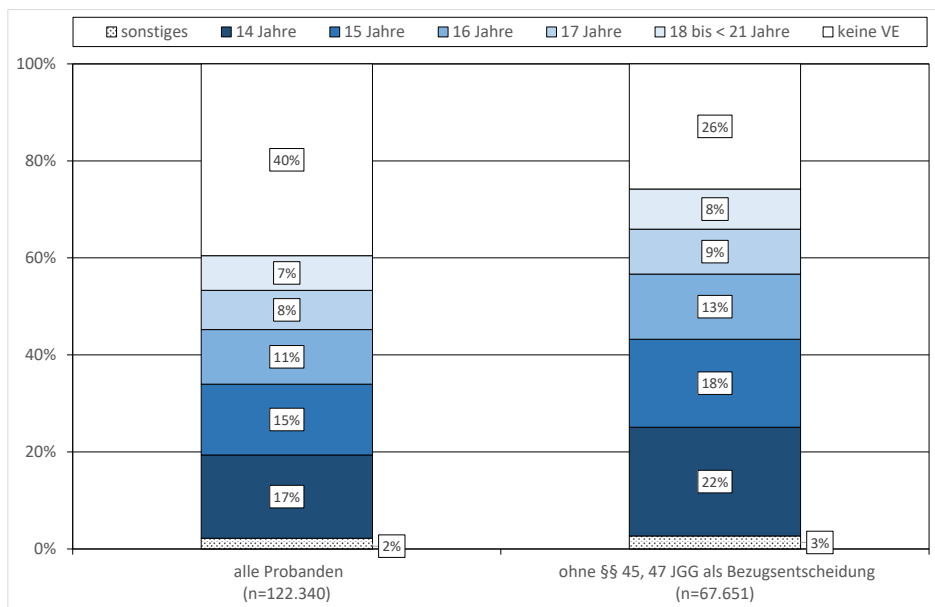


Abb. 5.44: Tatalter der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden<sup>1392</sup>

Die erste verhängte Reaktion der Voreintragungen ist bei den hier erfassten Heranwachsenden häufig eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG (hier grau): Dies trifft auf fast 80 % der heranwachsenden Probanden mit Voreintragungen zu (siehe

<sup>1392</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. In der Kategorie „sonstiges“ finden sich vor allem Fälle, bei denen das Tatalter der Voreintragung fehlt (etwa ein Drittel dieser Fälle sind Entscheidungen nach § 1666 BGB, n=858). Daneben enthält diese Kategorie auch Fälle, bei denen für die erste Voreintragung ein Tatalter von > 14 Jahre oder < 20 Jahren eingetragen ist. Absolutzahlen in Tabelle A.5.44 im Anhang.



Abb. 5.45).<sup>1393</sup> Bei den Probanden, die eine Verurteilung als erste Voreintragung erhalten haben, überwiegen bei Weitem die Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest). Schwerere Reaktionen (z.B. Jugendstrafen) kommen kaum als erster Eintrag im Bundeszentral-/Erziehungsregister vor.

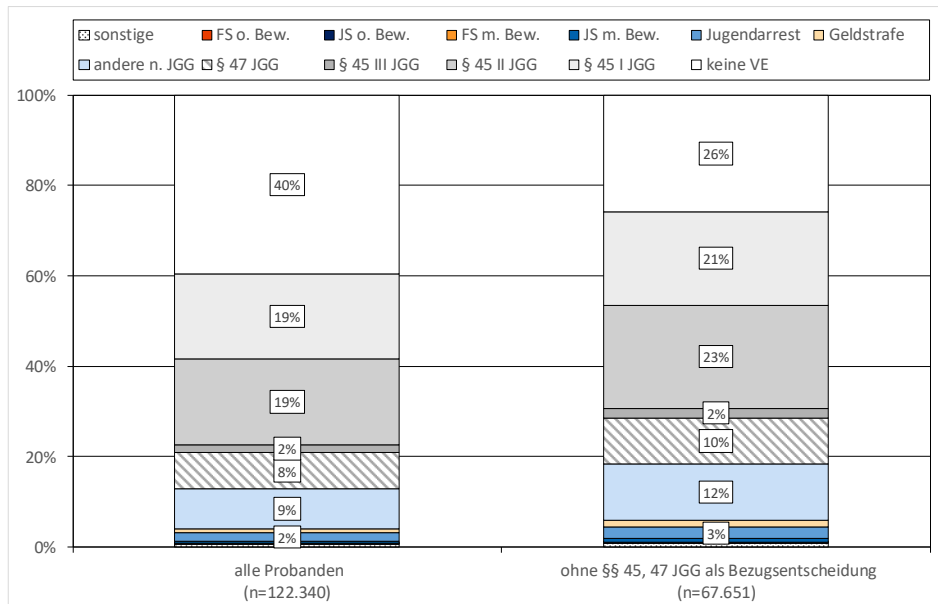


Abb. 5.45: Strafrechtliche Reaktion der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden<sup>1394</sup>

Die große Häufigkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen war zu erwarten, da es sich um die *erste* Voreintragung handelt. Abb. 5.46 zeigt, dass die erste Entscheidung auch häufig aufgrund von leichten Delikten ergeht: Der einfache Diebstahl ist bei etwa 30 % der ersten Voreintragungen von vorbelasteten Heranwachsenden das schwerste Delikt. Gleiches gilt auch für die Heranwachsenden, die eine Verurteilung als Bezugsentscheidung aufweisen (ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung).

Es lässt sich demnach festhalten, dass die meisten der untersuchten Heranwachsenden bereits als Jugendliche ihre erste Tat begangen haben, die eine Ein-

<sup>1393</sup> Die Anteile der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als erste Voreintragung fallen bei den verurteilten Heranwachsenden mit Voreintragungen nur leicht geringer aus.

<sup>1394</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.45 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte > 1 % angegeben.

tragung im BZR/EZR zur Folge hatte. Es handelt sich bei diesen ersten Taten zum Großteil um leichte Delikte, bei denen jugendstrafrechtliche Diversionsvorschriften zur Anwendung kamen.

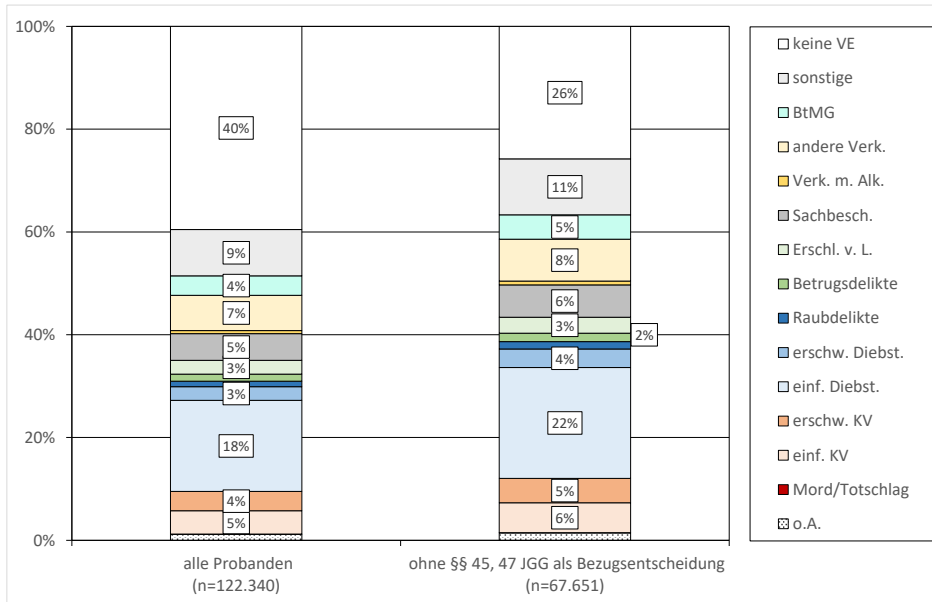


Abb. 5.46: Schwerstes Delikt der ersten im BZR/EZR eingetragenen Voreintragung bei Heranwachsenden<sup>1395</sup>

### 3.4 Zusammenfassung: Voreintragungen

Die Auswertungen zeigen, dass 40 % der hier ausgewählten Heranwachsenden<sup>1396</sup> keine Voreintragung aufweisen und weitere 22 % nur eine einzelne Entscheidung vor der Bezugsentscheidung erhalten haben. Bei den Voreintragungen handelt es sich häufig um Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG oder um Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel. Nur bei den Probanden mit 5 oder mehr Voreintragungen wurden fast 40 % zuvor zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt.

Differenziert man allerdings nach der Art der Bezugsentscheidung, werden erhebliche Unterschiede sichtbar: Erwartungsgemäß weisen die Heranwachsenden,

<sup>1395</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.46 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte > 1 % angegeben.

<sup>1396</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Zur Begründung der Probandenauswahl siehe Kapitel 3, 5.1.

die in der Bezugsentscheidung zu einer unbedingten Strafe verurteilt worden sind, die meisten und die schwersten Voreintragungen auf. Auch das folgende Ergebnis ist wenig überraschend: Der Anteil von denjenigen Heranwachsenden, die bereits eine Geld- oder Freiheitsstrafe als Voreintragung erhalten haben, fällt bei den erwachsenenstrafrechtlichen Bezugsentscheidungen am größten aus. Einschlägige Voreintragungen kommen u.a. bei der Deliktsgruppe „einfacher Diebstahl“ zahlreicher vor als bei schweren Delikten. Dies dürfte allerdings auch damit zusammenhängen, dass es sich bei § 242 StGB um ein Delikt handelt, das insgesamt – auch bei den hier ausgewählten Heranwachsenden (vgl. Kapitel 4, 3.2) – häufig vorkommt.

Schon aufgrund ihres vergleichsweise geringen Lebensalters ist zu erwarten, dass die kriminelle Karriere der Heranwachsenden<sup>1397</sup> kürzer ausfällt als bei den Erwachsenen. Der Großteil der vorbelasteten Heranwachsenden<sup>1398</sup> hat aber bereits in jugendlichem Alter eine Tat begangen. Bei den ersten im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen handelt es sich sehr häufig um Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Zumeist wurden bei den zugrunde liegenden Taten nur leichte Delikte begangen (z.B. § 242 StGB). Da bei der hiesigen Untersuchung die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht (und ihre Legalbewährung nach derartigen Reaktionen) im Vordergrund steht und nicht die kriminelle Karriere von jungen Straftätern im Allgemeinen, soll dieser kurze Überblick zu den Merkmalen der Voreintragungen genügen. Ungleich bedeutsamer erscheint für die hiesige Auswertung, wie häufig die Voreintragungen in die Bezugsentscheidung der Heranwachsenden (und anderer Altersgruppen) einbezogen werden. Dies wird im Folgenden ausführlich untersucht.

## 4. Einbeziehungen vorhergehender Entscheidungen

Die einheitliche Verhängung von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder Jugendstrafe gemäß § 31 JGG erfolgt nicht nur bei gleichzeitiger Sanktionierung mehrerer Straftaten (§ 31 I i.V.m. § 105 I JGG), sondern auch bei einer Einbeziehung von vorhergehenden Entscheidungen (§ 31 II JGG i.V.m. § 105 I JGG).<sup>1399</sup> Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende gilt § 31 JGG nicht, stattdessen ist eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 I StGB möglich.<sup>1400</sup> Außerdem gibt es sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht prozessuale Entscheidungen, die mehrere Entscheidungen nachträglich zu einer Entscheidung zusammenführen (§ 460 StPO und § 66 JGG). Diese sind

---

<sup>1397</sup> Maßgeblich ist auch hier das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>1398</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung.

<sup>1399</sup> Von der Einbeziehung kann nach § 31 III JGG aus erzieherischen Gründen abgesehen werden.

<sup>1400</sup> Bei mehreren Straftaten in unterschiedlichen Alters- oder Reifestufen ist § 32 JGG anzuwenden.

allerdings nicht altersspezifisch auswertbar, da bei ihnen weder Delikt noch Alter zum Zeitpunkt der Tat im BZR/EZR eingetragen wird.<sup>1401</sup> Die nachfolgende Analyse bezieht sich daher vor allem auf diejenigen Einbeziehungen, die im Urteil selbst erfolgen (§ 31 II JGG und § 55 StGB).

#### 4.1 Mögliche Auswirkungen auf empirische Untersuchungen

Die Einbeziehung gemäß § 31 II JGG ist im Gegensatz zu der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 I StGB) auch dann möglich, wenn die neue Tat nach dem Entscheidungsdatum derjenigen Entscheidung begangen wurde, die einbezogen werden soll. Dieser Unterschied kann insbesondere bei Vergleichen zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht oder zwischen verschiedenen Altersgruppen einen verzerrenden Effekt haben, was durch die folgenden Übersichten deutlich wird.

Abb. 5.47 und 5.48 stellen die Sanktionierung von mehreren Straftaten (in verschiedenen Entscheidungen) bei Anwendung von StGB und bei Anwendung von JGG als schematische Übersicht gegenüber. Als Beispiel wurde hier eine Situation gewählt, bei der in der vorangegangenen Entscheidung eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe ergangen ist und die neue Tat *nach* dieser Entscheidung erfolgte. Als Bezugsentscheidung würde bei beiden Probanden (Abb. 5.47 und 5.48) diejenige ausgewählt, die im Jahr 2007 ergangen ist, d.h. anlässlich der zweiten Tat (einfacher Diebstahl, § 242 StGB). Dementsprechend würde bei beiden Probanden § 242 StGB als Bezugsdelikt<sup>1402</sup> im Datensatz angegeben werden.

Bei dem nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Probanden (Abb. 5.47) kann die frühere Entscheidung (z.B. eine Freiheitsstrafe mit Bewährung) nicht einbezogen werden, da § 55 I StGB nicht gilt, wenn die zweite Tat *nach* der ersten Entscheidung begangen wird.<sup>1403</sup> Es wird also nur die zweite Tat, der einfache Diebstahl, sanktioniert – z.B. mit einer Geldstrafe (sofern nicht das neue Verfahren z.B. nach § 154 StPO eingestellt wird). Eine erneute Verurteilung führt ggf. dazu, dass die zuvor verhängte Bewährungsstrafe widerrufen wird. Dies ändert aber nichts daran, dass als Bezugsentscheidung eine Geldstrafe im BZR/EZR eingetragen wird. Für das Bezugsdelikt „einfacher Diebstahl“ dieses Probanden erscheint mithin eine Geldstrafe als Bezugsentscheidung im Datensatz.

<sup>1401</sup> Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>1402</sup> Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung. Die Delikte der einbezogenen Entscheidung werden im Datensatz nicht aufgeführt, vgl. Nr. 3.5.5.2 und Nr. 3.5.6.2 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG.

<sup>1403</sup> Bei vorheriger Verurteilung nach Jugendstrafrecht und anschließender Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht lehnt die Rechtsprechung eine analoge Anwendung von § 32 JGG ab. Eine Gesamtstrafenbildung mit einer vorhergehenden Jugendstrafe ist nach der Rspr. auch dann nicht möglich, wenn die jetzt maßgebliche Tat vor der vorhergehenden Entscheidung begangen wurde, dann nimmt die Rspr. aber einen Härteausgleich vor. Zum Ganzen: *Schatz*, in: *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 32 Rn. 19 und Kapitel 2, 2.3.6.2.

Etwas anderes gilt für den Probanden, bei dem Jugendstrafrecht angewendet wird (Abb. 5.48): Bei diesem ergeht nach der zweiten Tat ein Urteil, welches das frühere Urteil (z.B. eine Jugendstrafe mit Bewährung<sup>1404</sup>) einbezieht – wenn das neue Verfahren nicht z.B. nach § 154 StPO eingestellt worden ist. Allerdings kann gemäß § 31 III JGG von einer Einbeziehung abgesehen werden. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn die Tatsituationen erziehungspsychologisch nicht vergleichbar waren, eine Aussetzung zur Bewährung erhalten bleiben soll und/oder die neue Tat keine erhebliche Bedeutung hat.<sup>1405</sup> Wird die frühere Entscheidung einbezogen, erfolgt eine neue, einheitliche Entscheidung (§ 31 II JGG), wobei anhand einer „*aktuellen und umfassenden Neubewertung der Erziehungssituation aus Anlass der Straftaten eine neue Rechtsfolge festgesetzt*“<sup>1406</sup> wird. Das neue Urteil muss nicht zwangsläufig eine härtere/längere Sanktion verhängen als die frühere Entscheidung: Der Richter ist an die Strafzumessung aus der früheren Entscheidung nicht gebunden und kann sogar eine niedrigere Strafe als zuvor anordnen.<sup>1407</sup>

Im Beispielsfall aus Abb. 5.48 liegt es aber zumindest nahe, dass bei einer neuen Tat in der Bewährungszeit nun eine Jugendstrafe ohne Bewährung als einheitliche Entscheidung gemäß § 31 II JGG in Betracht kommt: „*Zwar kann das Gericht bei Einbeziehung einer Bewährungsstrafe nochmals eine Bewährungsstrafe aussprechen, es besteht aber auch die Möglichkeit eine Jugendstrafe ohne Bewährung zu verhängen, selbst wenn das aktuelle Delikt von geringer Deliktsschwere ist.*“<sup>1408</sup> In diesem Fall würde bei dem Probanden für das Bezugsdelikt „einfacher Diebstahl“ eine Jugendstrafe ohne Bewährung im Datensatz eingetragen. Die noch nicht vollständig erledigte Reaktion aus dem vorangegangenen Urteil (Jugendstrafe mit Bewährung) bleibt nicht daneben bestehen.<sup>1409</sup>

Aus dieser unterschiedlichen Vorgehensweise im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ergeben sich methodische Schwierigkeiten für empirische Auswertungen: Würde man die Bezugsentscheidungen bei dem Bezugsdelikt „einfacher Diebstahl“ in Abb. 5.47 und 5.48 vergleichen, erschiene diejenige nach Erwachsenenstrafrecht (Geldstrafe) deutlich milder als diejenige nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe ohne Bewährung). Bei einem solchen Vergleich bliebe aber unberücksichtigt, dass die erwachsenenstrafrechtliche Bezugsentscheidung auch ggf. Konsequenzen für die vorangegangene Entscheidung haben kann (Bewährungswiderruf), die sich nicht in der Bezugsentscheidung selbst zeigen. Bei der einheitlichen

---

<sup>1404</sup> Möglich ist eine Einbeziehung gemäß § 31 II JGG aber auch dann, wenn zuvor Erwachsenenstrafrecht angewendet worden ist (vgl. § 105 II JGG).

<sup>1405</sup> *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 58 ff.

<sup>1406</sup> *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 123.

<sup>1407</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.6.2.

<sup>1408</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 454; siehe auch *Pfeiffer*, in: Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, S. 614, S. 634.

<sup>1409</sup> *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 123.

Reaktion nach Jugendstrafrecht bleibt die vorangegangene Entscheidung dagegen – wie gesagt – nicht daneben bestehen.

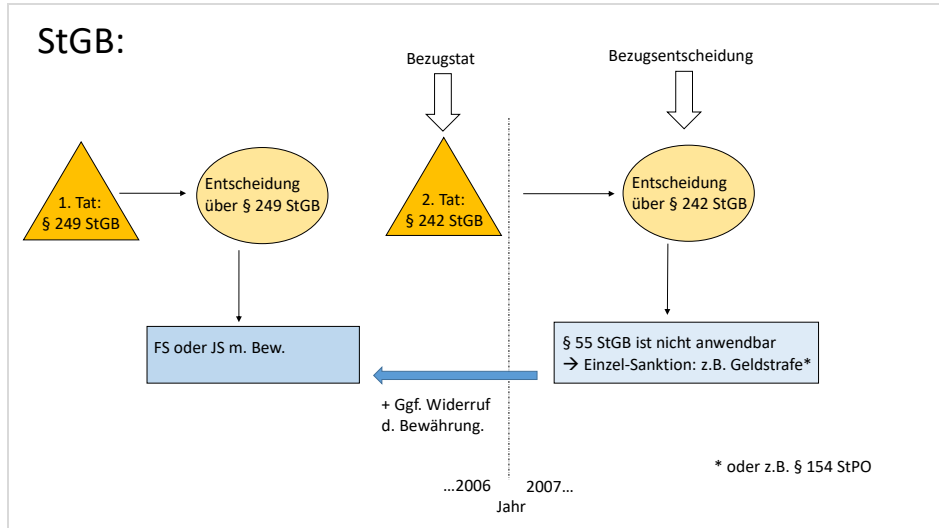


Abb. 5.47: Sanktionierung von mehreren Straftaten in verschiedenen Entscheidungen (Bewährungsstrafe in vorangegangener Entscheidung) – Anwendung von StGB

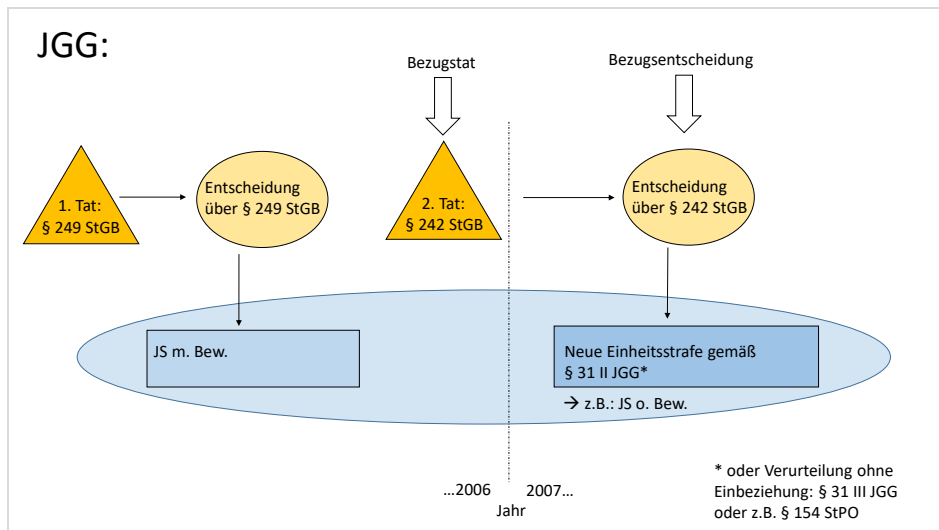


Abb. 5.48: Sanktionierung von mehreren Straftaten in verschiedenen Entscheidungen (Bewährungsstrafe in vorangegangener Entscheidung) – Anwendung von JGG

Die in Abb. 5.47 und 5.48 dargestellte Situation ist mithin auch nicht mit der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Straftaten vergleichbar, bei der freilich auch Unterschiede zwischen der einheitlichen Sanktionierung im Jugendstrafrecht (§ 31 I JGG) und der Gesamtstrafenbildung im Erwachsenenstrafrecht (§§ 53, 54 StGB) bestehen.<sup>1410</sup> Die besondere methodische Schwierigkeit bei der Einbeziehung früherer Entscheidungen besteht darin, dass sich schon die Voraussetzungen für eine solche zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht unterscheiden, sodass eine Einbeziehung nach Jugendstrafrecht häufiger möglich ist als nach Erwachsenenstrafrecht.

Die geschilderte Problematik hat im Übrigen nicht nur Auswirkungen auf direkte Vergleiche zwischen der Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht. Vielmehr sind derartige Effekte z.B. auch bei Vergleichen zwischen Altersgruppen zu bedenken.<sup>1411</sup> Selbst bei Vergleichen der Sanktionierung zwischen Deliktgruppen, Voreintragungsgruppen oder nach anderen Faktoren können Verzerrungen vorkommen, wenn sich die Häufigkeit oder die Art von Einbeziehungen früherer Entscheidungen zwischen den Gruppen unterscheidet. Ein wichtiger Schritt besteht demnach darin, herauszufinden, wie häufig Einbeziehungen früherer Entscheidungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht – insbesondere bei den hier ausgewählten Heranwachsenden – vorkommen.

#### 4.2 Bisheriger Forschungsstand

Die Häufigkeit von einheitlichen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen gemäß § 31 II JGG und von nachträglichen Gesamtstrafen gemäß § 55 I StGB bei Heranwachsenden und anderen Altersgruppen ist bisher nur wenig erforscht.<sup>1412</sup> Dies liegt wohl auch an der ungünstigen Datenlage: So ist z.B. in der Strafverfolgungsstatistik (und anderen veröffentlichten Statistiken) nicht erkennbar, ob eine Entscheidung eine andere Entscheidung mit einbezieht oder nicht. Es existieren aber einzelne, auf bestimmte Probandengruppen begrenzte Auswertungen zu dieser Thematik:

So zeigte sich z.B. bei der Aktenuntersuchung von *Wernitznig*, dass bei 25 % der verhängten Jugendstrafen eine frühere Entscheidung mit einbezogen wurde

---

<sup>1410</sup> Zu diesen Vorschriften siehe Kapitel 2, 2.3.6.1 und 2.3.6.4.

<sup>1411</sup> Z.B. Vergleich von 20- und 21-Jährigen, s.u. Kapitel 8, 4.2 ff. Siehe auch z.B. *Pfeiffer*, in: Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, S. 614, S. 634.

<sup>1412</sup> „Die Justizpraxis ist nicht einsehbar, insbesondere gibt es keine Untersuchung über die Ermessensentscheidungen gem. § 31 Abs. 3 und gem. § 32“ (*Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 31 und 32 Rn. 4).

(bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Bayern).<sup>1413</sup> Diese früheren Entscheidungen waren stets selbst eine Jugendstrafe.<sup>1414</sup>

*Schulz* wertete Urteile aus, bei denen in den Jahren 1987-1996 die Jugendhöchststrafe verhängt wurde. Hierunter fanden sich 20 Fälle, bei denen der Beschuldigte zuvor zu einer jugendstrafrechtlichen Reaktion verurteilt worden war und diese zur Zeit der neuen Entscheidung noch nicht vollständig vollstreckt war.<sup>1415</sup> Bei 17 dieser 20 Entscheidungen wurde die frühere Entscheidung gemäß § 31 II JGG einbezogen. Die einbezogenen Entscheidungen betrafen auch lange Jugendstrafen (z.B. von 9 Jahren).<sup>1416</sup> In den verbleibenden drei Entscheidungen wurde gemäß § 31 III JGG von der Einbeziehung abgesehen; in zwei Fällen wurden durch das Absehen von der Einbeziehung insgesamt Jugendstrafen von mehr als 10 Jahren verhängt.<sup>1417</sup>

*Kunkat* fand anhand einer Auswertung von Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszügen von 614 mehrfachauffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern Folgendes heraus: Bei 32,6 % von 144 im formellen Verfahren erledigten Entscheidungen wurde eine andere Entscheidung einbezogen. In 34 von diesen 47 Fällen wurde eine Jugendstrafe mit Bewährung einbezogen, in 5 Fällen eine unbedingte Jugendstrafe. Als einbeziehende Entscheidung wurde häufig eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt (zwei Drittel), ein Viertel der einbeziehenden Entscheidungen war eine Jugendstrafe mit Bewährung.<sup>1418</sup>

Darüber hinaus analysierte *Kunkat* auch, inwiefern die Sanktionshärte mit steigender Anzahl von Voreintragungen bei den jungen Mehrfachauffälligen zunimmt. Dabei wurde zwischen denjenigen differenziert, deren Entscheidungen andere Entscheidungen mit einbeziehen und denjenigen ohne Einbeziehungen.<sup>1419</sup> Es zeigte sich, dass die Sanktionshärte bei den Probanden mit einbezogenen Entscheidungen mit zunehmender Voreintragungszahl erheblich anstieg, obwohl der Deliktsschwereindex vergleichsweise konstant blieb.<sup>1420</sup> In diesem Zusammenhang wies *Kunkat* darauf hin, dass sich in dem Anstieg der Sanktionshärte bei dieser Gruppe zum „großen Teil die Tatsache der Einbeziehung“<sup>1421</sup> widerspiegele. Bei der

<sup>1413</sup> *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung, S. 243. Untersucht wurden 168 Akten von Jugendlichen und Heranwachsenden in Bayern aus der Deliktgruppe Einbruchdiebstahl: *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung, S. 27 ff.

<sup>1414</sup> *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung, S. 243.

<sup>1415</sup> *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 142.

<sup>1416</sup> *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 142.

<sup>1417</sup> *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 143. Die Rspr. hält eine solche Überschreitung der Höchstgrenze für zulässig (siehe Kapitel 2, 2.3.6.3).

<sup>1418</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 365.

<sup>1419</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 451 ff.

<sup>1420</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 451 f.

<sup>1421</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 452.



Probandengruppe ohne Einbeziehungen fiel die Sanktionshärte insgesamt deutlich niedriger aus. Auch bei dieser Gruppe nahm die Sanktionshärte mit steigender Voreintragungszahl zu, während sich auch hier die Deliktsschwere nicht erheblich veränderte, der Anstieg der Sanktionshärte fiel aber deutlich schwächer aus als bei der Gruppe mit Einbeziehungen.<sup>1422</sup>

*Kurzberg* untersuchte Verurteilungen von Heranwachsenden zu mindestens zwei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe in Baden-Württemberg in den Jahren 2001-2003. Bei seiner Auswertung wies die Hälfte der Entscheidungen eine Einbeziehung nach § 31 II JGG auf. Die Strafdauer fiel bei den einbeziehenden Entscheidungen um durchschnittlich 8 Tage höher aus als bei denjenigen ohne Einbeziehung.<sup>1423</sup>

Die Untersuchung von *Pahl* bezieht sich auf Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe erhalten haben und diese im Jahr 2002 bis 2007 vollständig verbüßt hatten.<sup>1424</sup> Bei diesen Probanden wiesen fast 50 % der Bezugsentscheidungen mindestens eine Einbeziehung auf.<sup>1425</sup>

Bei der Studie von *Kerner et al.* zum hessischen Jugendstrafvollzug lag der Anteil der Bezugsurteile (zu Jugendstrafen), die andere Entscheidungen mit einbeziehen, im Entlassungsjahrgang 2003 bei 55,1 % und im Entlassungsjahrgang 2006 bei 72,2 %.<sup>1426</sup>

Diese Auswertungen können einen ersten Eindruck dazu vermitteln, dass Einbeziehungen von früheren Entscheidungen bei jungen Beschuldigten mit vielen bzw. schweren Voreintragungen nicht selten vorkommen. Die Analyse von *Kunkat* liefert auch einen Hinweis darauf, dass die Einbeziehungen einen Einfluss auf die Sanktionshärte haben können. Den vorgestellten Studien ist allerdings gemein, dass sie sich nur auf bestimmte Gruppen (z.B. Verurteilungen zu langen unbedingten Strafen) oder auf bestimmte Regionen beziehen, sodass die Ergebnisse nicht unbedingt auf andere Probanden übertragbar sind. Außerdem findet zumeist keine Altersdifferenzierung statt. Im Folgenden soll daher die bundesweite Häufigkeit der Einbeziehungen – insbesondere bei Heranwachsenden – anhand der Daten des BZR/EZR näher untersucht werden.

---

<sup>1422</sup> *Kunkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 452 ff.

<sup>1423</sup> *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 220.

<sup>1424</sup> *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, S. 90 ff.

<sup>1425</sup> *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, S. 122 f.

<sup>1426</sup> *Kerner et al.*, Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach Entlassung, S. 130.

### 4.3 Empirische Ergebnisse der eigenen Untersuchung

#### 4.3.1 Häufigkeit von verschiedenen Einbeziehungsarten

Einbeziehungen sind im Jugendstrafrecht gemäß § 31 II JGG im Urteil selbst und gemäß § 66 JGG durch nachträgliche Entscheidung möglich. Im Erwachsenenstrafrecht kann die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ebenfalls entweder im Urteil selbst (§ 55 I StGB) oder durch nachträgliche Entscheidung (§ 460 StPO) ergehen. Die nachträglichen prozessualen Entscheidungen gemäß § 66 JGG und § 460 StPO enthalten keine Angaben zum Alter (zum Zeitpunkt der Tat) und zum Delikt, deshalb ist eine Auswertung dieser Entscheidungen für Heranwachsende nicht möglich.<sup>1427</sup> Um die Häufigkeit dieser prozessualen Entscheidungen dennoch abschätzen zu können, werden die verschiedenen Arten von Einbeziehungen zunächst ohne Differenzierung nach dem Alter oder dem Delikt dargestellt.

Stellt man auf alle Probanden ohne Altersdifferenzierung ab (siehe Tabelle 5.49), beziehen 3 % der 850.898 ausgewählten Bezugsentscheidungen<sup>1428</sup> eine frühere Entscheidung mit ein (n= 26.704). Bei 39 % dieser einbeziehenden Entscheidungen handelt es sich um einen Fall von § 460 StPO oder § 66 JGG (n=10.454). Die verbleibenden 61 % sind Einbeziehungen nach § 31 II JGG oder § 55 I StGB. Ein Anteil der Einbeziehungen nach §§ 460 StPO/66 JGG in Höhe von 39 % aller Einbeziehungen klingt auf den ersten Blick erheblich. Bezogen auf alle ausgewählten Bezugsentscheidungen (n=850.898) machen diese Entscheidungen aber nur 1 % aus.

Tabelle 5.49: Einbeziehungen von früheren Entscheidungen bei den im BZR/EZR erfassten Probanden (ohne Altersdifferenzierung)<sup>1429</sup>

	Absolutzahlen	Anteil an allen Probanden (in %)
keine Einbeziehung	824.194	97 %
Einbeziehung	26.704	3 %
davon: § 460 StPO/§ 66 JGG	10.454	1 %
gesamt	850.898	100 %

<sup>1427</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.1.

<sup>1428</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

<sup>1429</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne Alters- und Deliktsdifferenzierung, d.h. bezogen auf alle Altersgruppen.

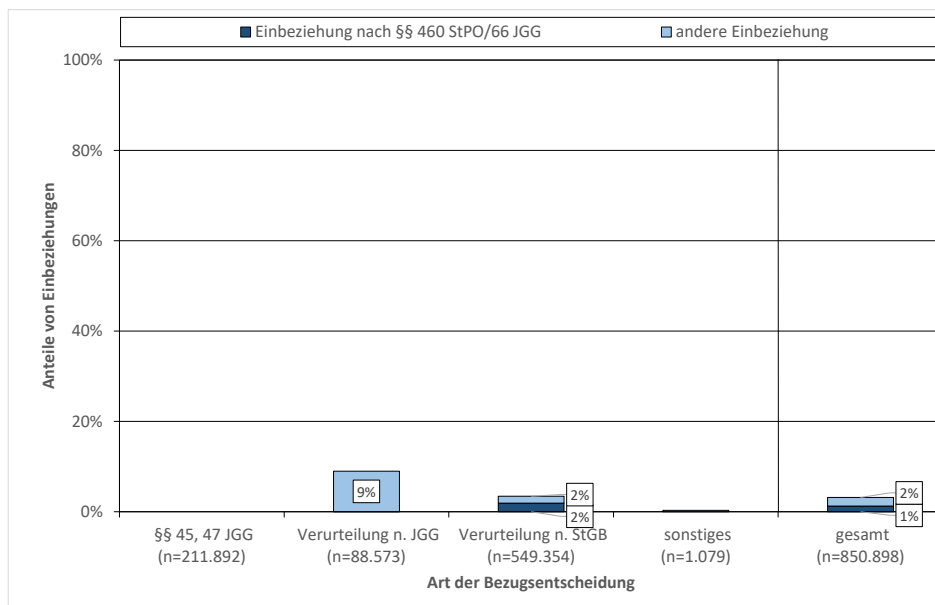


Abb. 5.50: Einbeziehungen nach §§ 460 StPO/66 JGG und andere Einbeziehungen bei verschiedenen Bezugsentscheidungsgruppen<sup>1430</sup>

Da sich die Voraussetzungen für Einbeziehungen früherer Entscheidungen zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht unterscheiden (s.o.), bietet sich eine Differenzierung nach der Art der Bezugsentscheidung an: Wie Abb. 5.50 zeigt, sind Einbeziehungen insgesamt bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen (9 %) häufiger als bei solchen nach Erwachsenenstrafrecht (insgesamt 3 %, Ergebnisse nach Rundung).

Es wird auch deutlich, dass im Jugendstrafrecht fast ausschließlich Einbeziehungen nach § 31 II JGG vorkommen, nachträgliche prozessuale Entscheidungen gemäß § 66 JGG sind sehr selten (n=22). Die Bedeutung von § 460 StPO ist allerdings größer: Bezogen auf alle erwachsenenstrafrechtlichen Entscheidungen machen die Einbeziehungen nach § 460 StPO immerhin 2 % aus.<sup>1431</sup> An den Einbeziehungen im Erwachsenenstrafrecht haben sie einen Anteil von 56 % und sind damit sogar etwas häufiger als solche nach § 55 I StGB im Urteil selbst. Insgesamt gesehen haben jedoch die Einbeziehungen bei Verurteilungen nach Erwachsenen-

<sup>1430</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne Alters- und Deliktsdifferenzierung, d.h. bezogen auf alle Altersgruppen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.50 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>1431</sup> Zum Anteil von § 460 StPO siehe auch *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 330 (für deutsche und nichtdeutsche Probanden).

strafrecht wie gesagt eine deutlich geringere Bedeutung als bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (3 % gegenüber 9 %, s.o.).<sup>1432</sup>

Diese Ergebnisse bestätigen sich auch, wenn man die Art der Bezugsentscheidung weiter differenziert (Abb. 5.51). Auch dann ist erkennbar, dass prozessuale Entscheidungen nach § 460 StPO bei den erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen eine größere Bedeutung haben als § 66 JGG bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen: Bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung zeigen Einbeziehungen nach § 460 StPO die höchsten Anteile, sie machen 5 % dieser Bezugsentscheidungen aus.<sup>1433</sup> Bei jugendstrafrechtlichen Reaktionen findet sich in keiner Bezugsentscheidungskategorie ein nennenswerter Anteil von § 66 JGG.

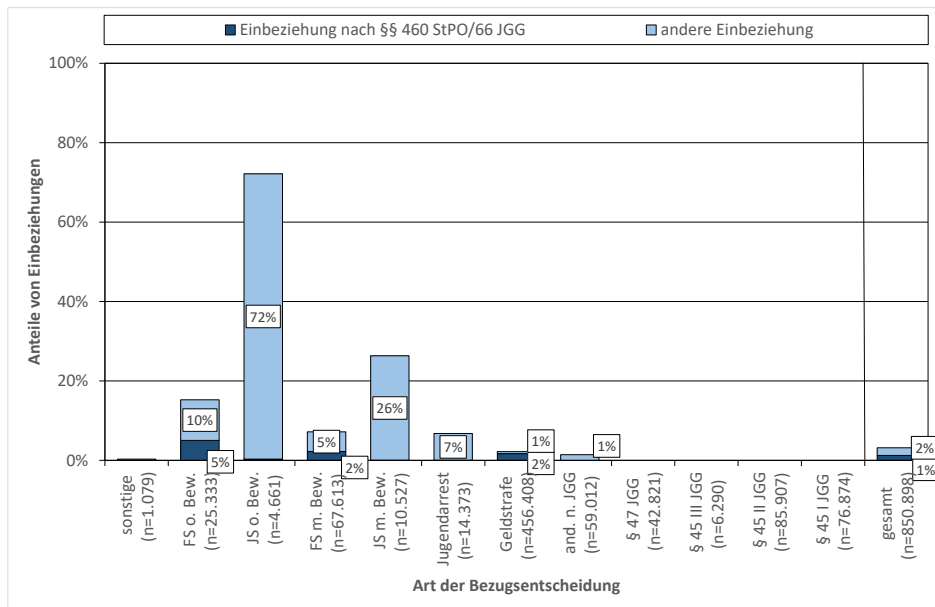


Abb. 5.51: Einbeziehungen nach §§ 460 StPO/66 JGG und andere Einbeziehungen differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten<sup>1434</sup>

<sup>1432</sup> Bei Bezugsentscheidungen gemäß §§ 45, 47 JGG kommen Einbeziehungen erwartungsgemäß nicht vor, da eine Einbeziehung in eine jugendstrafrechtliche Einstellung nicht zulässig ist (siehe Kapitel 2, 2.3.6.2). Auch bei den sonstigen Entscheidungen, d.h. bei isolierten Maßregeln, spielen Einbeziehungen kaum eine Rolle (0,3 % dieser Entscheidungen, n=3).

<sup>1433</sup> Siehe auch *Jehle/Palmonski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 333 f. (für deutsche und nichtdeutsche Probanden).

<sup>1434</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Ohne Alters- und Deliktsdifferenzierung, d.h. alle Altersgruppen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.51 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

Ebenso wird auch in Abb. 5.51 deutlich, dass Einbeziehungen insgesamt bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht eine größere Bedeutung haben als im Erwachsenenstrafrecht: Bei Jugendstrafen ohne Bewährung liegt der Anteil derjenigen Entscheidungen, die eine frühere einbeziehen, bei 72 %.<sup>1435</sup> Bei den Freiheitsstrafen machen die Anteile von § 460 StPO und § 55 I StGB zusammen dagegen nur 15 % aus. Ähnliches gilt auch für die bedingten Strafen – auch wenn sich dort deutlich geringere Anteile von Einbeziehungen zeigen (7 % bei Freiheitsstrafen mit Bewährung, 26 % bei Jugendstrafen mit Bewährung). Bei der Bezugsentscheidungskategorie „Jugendarrest“ haben Einbeziehungen einen Anteil von insgesamt 7 %, bei den anderen Kategorien jugend- und erwachsenenstrafrechtlicher Reaktionen sind Einbeziehungen noch seltener. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Entscheidungen, die frühere Entscheidungen mit einbeziehen, kommen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht insgesamt häufiger vor als bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht.
2. Besonders große Anteile von Einbeziehungen finden sich bei den Jugendstrafen mit und ohne Bewährung.
3. Prozessuale Entscheidungen gemäß § 66 JGG haben kaum Bedeutung. Solche nach § 460 StPO kommen zwar deutlich häufiger vor als § 66 JGG; ihre Anteile an den erwachsenenstrafrechtlichen Verurteilungen bzw. an einzelnen Bezugsentscheidungskategorien fallen aber vergleichsweise niedrig aus (die größten Anteile finden sich bei der Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 5 %). Erhebliche Verzerrungen durch die Nichtberücksichtigung derartiger prozessualer Entscheidungen bei altersbezogenen Auswertungen der Häufigkeit von Einbeziehungen sind also nicht zu befürchten. Zugleich ist dem zu entnehmen, dass die Nichtberücksichtigung von Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG als Bezugsentscheidung auch nicht zu großen Verzerrungen bei den allgemeinen Auswertungen zur Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden führt.

#### *4.3.2 Häufigkeiten von Einbeziehungen bei Heranwachsenden*

Nun soll herausgefunden werden, wie häufig Einbeziehungen bei der Altersgruppe der Heranwachsenden vorkommen. Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich wie gesagt nur auf Einbeziehungen nach § 31 II JGG und § 55 I StGB. Nachträgliche prozessuale Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG werden nicht als Bezugsentscheidung (und auch nicht als Einbeziehungsart) berücksichtigt, weil bei ihnen kein Alter zum Zeitpunkt der Tat im Register eingetragen ist (s.o.).

---

<sup>1435</sup> Es handelt sich fast ausschließlich um Einbeziehungen nach § 31 II JGG.

In Abb. 5.52 zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie zuvor in Abb. 5.51 (ohne Altersdifferenzierung und inkl. §§ 460 StPO/66 JGG). Auch bei den Heranwachsenden fallen die Anteile von Einbeziehungen bei den Jugendstrafen ohne Bewährung deutlich größer aus als bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung (75 % gegenüber 13 %). Gleiches gilt auch hier für die Bewährungsstrafen (28 % bei bedingten Jugendstrafen gegenüber 6 % bei bedingten Freiheitsstrafen). Wie in Abb. 5.51 weisen 7 % der Jugendarreste eine Einbeziehung auf. Bei anderen Bezugsentscheidungskategorien sind keine (oder nur wenige) Einbeziehungen vorhanden.

Auch für die Altersgruppe der Heranwachsenden lässt sich demnach feststellen, dass Einbeziehungen vor allem bei Jugendstrafen mit und ohne Bewährung vorkommen und dass sie bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht häufiger sind als bei solchen nach StGB.<sup>1436</sup>

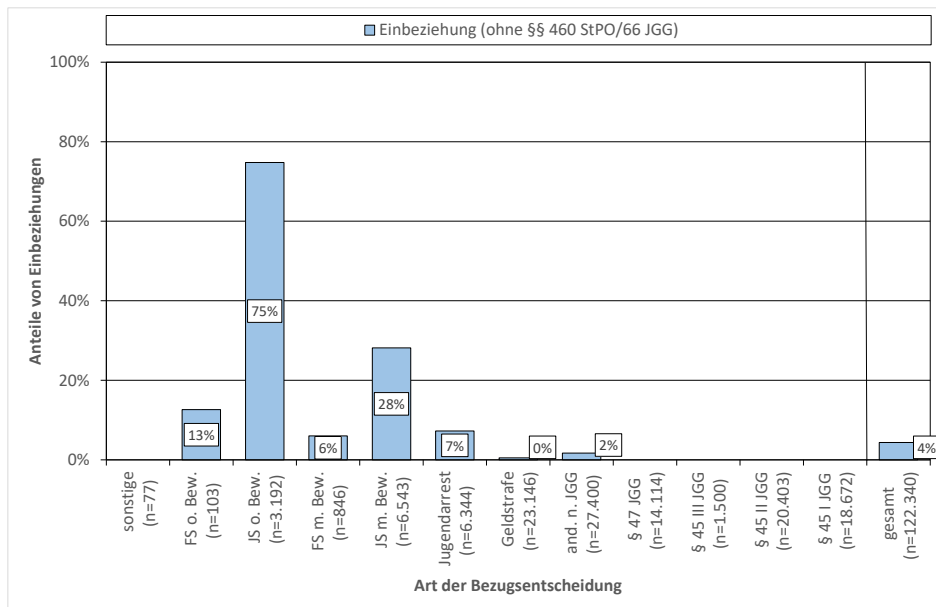


Abb. 5.52: Einbeziehungen (ohne §§ 460 StPO/66 JGG) bei Heranwachsenden differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten<sup>1437</sup>

<sup>1436</sup> Diese Ergebnisse berücksichtigen keine Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG, wodurch aber keine erheblichen Verzerrungen zu befürchten sind (s.o.). Anhaltspunkte dafür, dass die Anteile von §§ 460 StPO/66 JGG bei Heranwachsenden deutlich höher ausfallen als bei der Gesamtgruppe in Abb. 5.51, sind nicht ersichtlich.

<sup>1437</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.52 im Anhang. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind weder als Bezugsentscheidung noch

### 4.3.3 Anzahl der einbezogenen Entscheidungen

Mit den Daten des BZR/EZR lässt sich auch darstellen, *wie viele* Entscheidungen bei Heranwachsenden nach § 31 II JGG und § 55 I StGB einbezogen werden. Ausgewählt werden hierfür nur diejenigen Bezugsentscheidungen, die eine frühere Entscheidung mit einbeziehen. Bei 60 % aller einbeziehenden Entscheidungen gegenüber den hier ausgewählten Heranwachsenden wird nur eine einzige Entscheidung einbezogen. Weitere 24 % beziehen zwei Entscheidungen ein. Weitere 24 % beziehen zwei Entscheidungen ein. Weitere 24 % beziehen zwei Entscheidungen ein. Weitere 24 % beziehen zwei Entscheidungen ein.

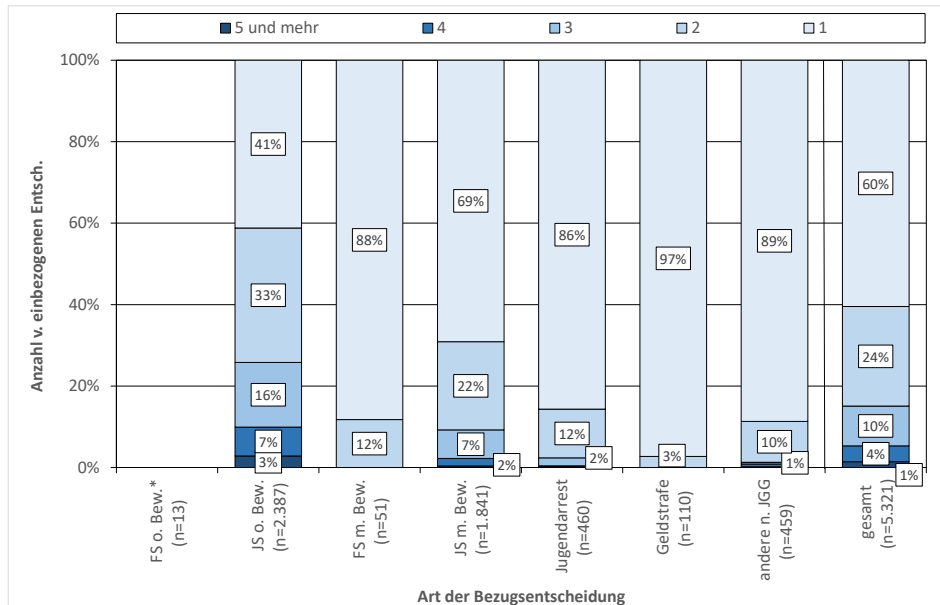


Abb. 5.53: Anzahl von einbezogenen Entscheidungen bei Heranwachsenden mit einbeziehender Bezugsentscheidung differenziert nach einzelnen Bezugsentscheidungsarten<sup>1438</sup>

Bei einer Differenzierung nach der Art der Bezugsentscheidung wird deutlich, dass Entscheidungen, die mehr als 2 Entscheidungen mit einbeziehen, nur bei den unbedingten Jugendstrafen (26 %) und – in geringerem Maße – auch bei den bedingten Jugendstrafen (9 %) eine nennenswerte Bedeutung aufweisen. Bei allen anderen abgebildeten Bezugsentscheidungskategorien werden bei einer Einbezie-

als Einbeziehungsart berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Entscheidungen nicht möglich ist.

<sup>1438</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.53 im Anhang. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als Bezugsentscheidung bzw. nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Entscheidungen nicht möglich ist. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. \* Die Kategorie „Freiheitsstrafe ohne Bewährung“ wird nicht abgebildet, da die Absolutzahlen dort sehr gering sind ( $n=13$ ).

hung fast ausschließlich ein oder zwei Entscheidungen einbezogen.<sup>1439</sup> Bei den Jugendstrafen wird demnach nicht nur *häufiger*, sondern auch *mehr* einbezogen als bei anderen Kategorien.

#### 4.3.4 Einbeziehungen differenziert nach Voreintragungsgruppen

Voraussetzung für eine Einbeziehung nach § 31 II JGG und § 51 I StGB ist, dass die frühere Entscheidung noch nicht vollständig vollstreckt ist.<sup>1440</sup> Daher ist zu vermuten, dass Einbeziehungen bei Voreintragungen mit einer langen Vollstreckungsdauer, z.B. bei bedingten Jugendstrafen, besonders häufig vorkommen. Abb. 5.54 zeigt, inwiefern sich die Häufigkeit von Einbeziehungen bei Heranwachsenden zwischen den Voreintragungskategorien unterscheidet.

Bei den Probanden, die weder eine Freiheits- noch eine Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) als schwerste Voreintragung aufweisen, kommen kaum Einbeziehungen vor. Der Anteil der § 31 II JGG/§ 55 StGB liegt bei den Voreintragungskategorien Jugendarrest, Geldstrafe und bei den anderen Verurteilungen nach JGG bei jeweils 4-6 %.<sup>1441</sup> Bei Heranwachsenden mit Freiheits- und Jugendstrafen als schwerster Voreintragung kommen Einbeziehungen deutlich häufiger vor als bei den anderen Voreintragungskategorien. Dies erscheint plausibel, da z.B. ein Jugendarrest üblicherweise schneller vollständig vollstreckt ist als eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe.

Am größten ist der Anteil der Einbeziehungen bei den Probanden der Voreintragungskategorie „Jugendstrafe mit Bewährung“ (51 %). Der Anteil der Einbeziehungen fällt hier sogar noch etwas höher aus als bei den Jugendstrafen ohne Bewährung als schwerster Voreintragung (46 %). Bei den Freiheitsstrafen ist der Anteil bei den unbedingten Freiheitsstrafen als der schwersten Voreintragung etwas höher als bei den bedingten (36 % gegenüber 33 %). Allerdings sind die Absolutzahlen der Probanden mit unbedingten Freiheitsstrafen als schwerste Voreintragung recht niedrig (n=36), sodass die Ergebnisse bei dieser Kategorie nicht besonders aussagekräftig sind.

<sup>1439</sup> Auch bei den unbedingten Freiheitsstrafen finden sich nur Einbeziehungen von 1 oder 2 Entscheidungen. Die entsprechenden Absolutzahlen sind allerdings sehr gering (n=13), sodass keine zuverlässigen Aussagen zu dieser Kategorie möglich sind.

<sup>1440</sup> Kapitel 2, 2.3.6.2.

<sup>1441</sup> Bei der Kategorie „sonstige Voreintragungen“ kommen keine Einbeziehungen vor. Bei Probanden ohne Voreintragungen dürften eigentlich keine Einbeziehungen vorkommen. Bei Probanden mit Einstellungen als schwerste Voreintragung sind Einbeziehungen eigentlich unzulässig (Kapitel 2, 2.3.6.2). Gleichwohl finden sich bei beiden Voreintragungskategorien Einzelfälle von Einbeziehungen in die Bezugsentscheidung (n=8). Es liegt nahe, dass es sich um Fehleintragungen handelt.



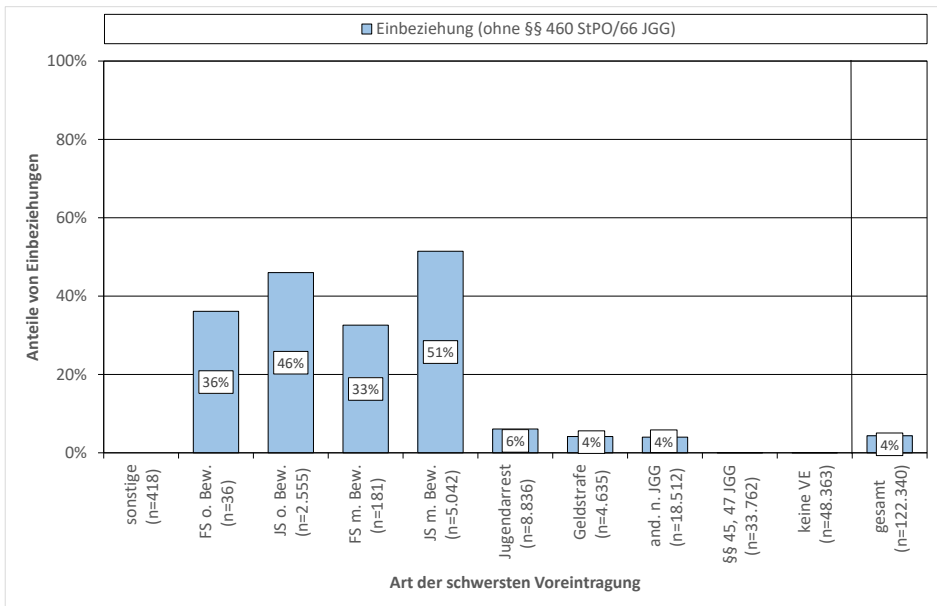


Abb. 5.54: Einbeziehungen bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung<sup>1442</sup>

Interessant ist, dass der Unterschied zwischen den Freiheits- und Jugendstrafen als Voreintragung deutlich weniger groß ausfällt, als wenn man nach der Art der Bezugsentscheidung differenziert (Abb. 5.52). Diese Diskrepanz könnte auf Folgendes zurückzuführen sein: Zwar sind die Voraussetzungen für eine Einbeziehung nach § 31 II JGG geringer als für eine Einbeziehung nach § 55 I StGB, im Rahmen des § 31 II JGG können aber sowohl Freiheits- als auch Jugendstrafen in die neue Entscheidung einbezogen werden (vgl. § 105 II JGG). Dies ist eine, jedoch nicht die einzige, Erklärungsmöglichkeit. Denn die *schwerste* Voreintragung muss nicht die *einbezogene* Voreintragung sein.

Abb. 5.54 kann einen Überblick darüber verschaffen, bei welchen Voreintragungsgruppen Einbeziehungen häufig und bei welchen sie nur sehr selten vorkommen. Die Art der einbezogenen Entscheidung kann hierdurch aber nicht herausgefunden werden. So muss z.B. bei den Probanden, deren schwerste Voreintragung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist, nicht zwangsläufig *diese* Gegenstand der Einbeziehung sein. Es ist vielmehr auch denkbar, dass diese Strafe bereits vollständig vollstreckt worden ist und stattdessen eine andere Voreintra-

<sup>1442</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.54 im Anhang. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Entscheidungen nicht möglich ist.

gung – z.B. eine bedingte Jugendstrafe – in das neue Urteil mit einbezogen wird.<sup>1443</sup> Zum Teil werden wie gesagt auch mehrere Entscheidungen einbezogen.

Einbeziehungen von früheren Entscheidungen treten bei Heranwachsenden nicht bei allen Deliktsbereichen gleich häufig auf. Dies liegt u.a. daran, dass sich die Voreintragungsbelastung zwischen den Deliktsbereichen erheblich unterscheidet. Differenziert man auch nach der Art der schwersten Voreintragungen, sind Einbeziehungen bei Heranwachsenden mit schweren Voreintragungen in allen Deliktsbereichen in Abb. 5.55 erwartungsgemäß deutlich höher als bei ambulanten Voreintragungen (inkl. Jugendarrest). Allerdings zeigen sich auch dann noch Unterschiede zwischen den Deliktsbereichen, wenn die Art der schwersten Voreintragung konstant gehalten wird.

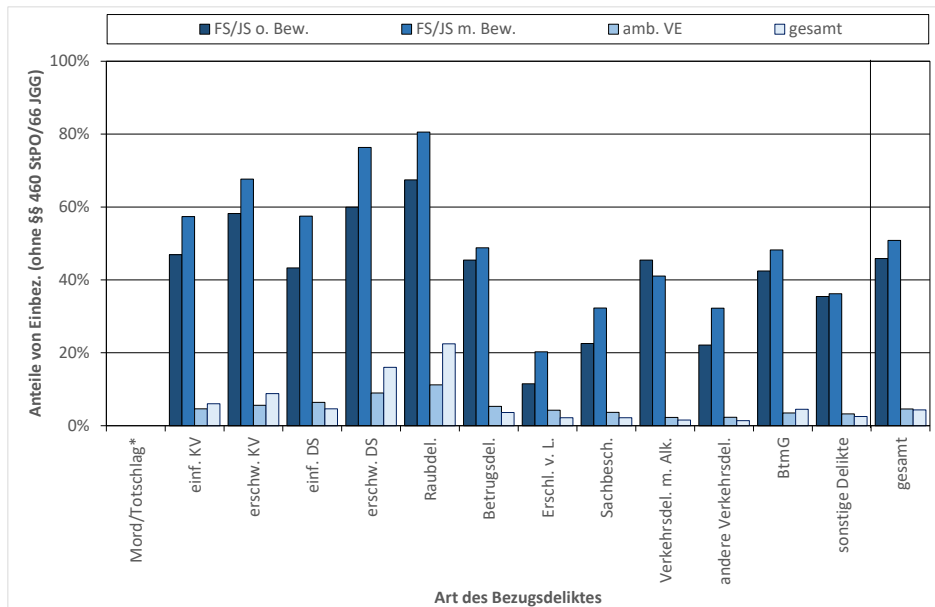


Abb. 5.55: Einbeziehungen bei Heranwachsenden verschiedener Deliktsgruppen differenziert nach Art der schwersten Voreintragung<sup>1444</sup>

<sup>1443</sup> Zur Bestimmung der schwersten Voreintragung siehe Kapitel 3, 6.2 und 6.4.

<sup>1444</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Kategorie „gesamt“ enthält alle Heranwachsenden unabhängig von der Voreintragungsbelastung, d.h. auch solche ohne Voreintragungen. Absolutzahlen für alle Voreintragungskategorien in den Tabelle A.5.55.1-A.5.55.7 im Anhang. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung nicht möglich ist. \* Die Kategorie „Mord/Totschlag“ wird nicht abgebildet, da die Absolutzahlen dort sehr gering sind. Die Kategorie „Delikt fehlt“ ist nur in der Gesamtgruppe enthalten.

Vergleichsweise selten kommen Einbeziehungen bei der Bezugsdeliktsgruppe „Erschleichen von Leistungen“ vor: Dort liegt der Anteil von Einbeziehungen in die Bezugsentscheidung selbst bei denjenigen Probanden, die eine Bewährungsstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen (n=373), nur bei 20 %. Zum Vergleich: Bei den Raubdelikten ist dieser Anteil bei dieser Voreintragungsgruppe (n=247) etwa vier Mal so hoch (81 %). Woran diese Deliktsunterschiede liegen, kann mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht ermittelt werden. Möglich erscheint, dass bei diesen Probanden die neue Tat (§ 265a StGB) nicht als vergleichbar und/oder nicht als bedeutsam eingestuft wird und deshalb aus erzieherischen Gründen gemäß § 31 III JGG von der Einbeziehung der vorangegangenen Entscheidung abgesehen wird (vgl. o.).<sup>1445</sup> Andererseits ist auch denkbar, dass eine Einbeziehung trotz einer derartigen Voreintragung nicht in Betracht kommt, da z.B. die Strafe bereits vollständig vollstreckt worden ist. In diesem Sinne könnte bei den deliktsspezifischen Unterschieden z.B. die Tatfrequenz eine Rolle spielen.

#### 4.3.5 Reaktionen der einbezogenen Entscheidungen

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass Einbeziehungen bei Heranwachsenden mit schweren Voreintragungen deutlich häufiger vorkommen als bei anderen Voreintragungskategorien. Die schwerste Voreintragung muss allerdings nicht tatsächlich in die Bezugsentscheidung einbezogen worden sein (s.o.). Die Art der einbezogenen Reaktion ist (im Gegensatz zu der Anzahl der einbezogenen Entscheidungen) nicht in dem zur Verfügung stehenden Datensatz angegeben. In dem zur Auswertung übermittelten Datensatz ist nur eingetragen, wie häufig eine Entscheidung einbezogen wird und wie häufig eine Entscheidung einbezogen wurde (siehe das – fiktive – Beispiel in Tabelle 5.56). Nicht erkennbar ist hingegen, *welche* Entscheidung einbezogen wurde. Anhand der Ausgangsdaten des BZR/EZR<sup>1446</sup> sind möglicherweise weitergehende Untersuchungen durchführbar. So führt z.B. *Tetal* im Zusammenhang mit der Aufbereitung der Originaldaten des BZR/EZR aus: „In den aufbereiteten Daten bekommt Entscheidung 1 die Kennung, dass sie von Entscheidung 2 einbezogen wird“<sup>1447</sup>. Entsprechende Auswertungen, welche Entscheidungen bei Heranwachsenden oder anderen Altersgruppen häufig einbezogen werden, könnten Gegenstand weiterführender Studien sein.

---

<sup>1445</sup> Zu den Kriterien des § 31 III JGG: *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 31 Rn. 58 ff.

<sup>1446</sup> Zur Übermittlung dieser Daten zu Forschungszwecken siehe Kapitel 3, 2.2.1.

<sup>1447</sup> *Tetal*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 153. Siehe auch Nr. 3.5.5.3 und Nr. 3.5.6.3 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG.

Tabelle 5.56: Datenauszug eines – fiktiven – Fallbeispiels zur Verdeutlichung der Eintragung von Einbeziehungen im hier verwendeten Datensatz

Entscheidungs-Nr.	Bezugsentscheidung?	Tatdatum	Alter z. Zeitpunkt der Tat	Datum der Entscheidung	Datum der Rechtskraft	Reaktion	Wie häufig einbezogen?	Wie viele einbeziehend?	Deliktsgruppe
1	nein	24.09.2001	14	01.02.2002	---	§ 45 I JGG	0	0	265a StGB
2	nein	28.12.2002	15	21.05.2003	29.05.2003	Andere n. JGG	0	0	303 ff StGB
3	nein	15.01.2005	17	14.05.2005	22.05.2005	JA	2	0	243 ff. StGB
4	nein	07.06.2005	18	11.10.2005	19.10.2005	JS m. Bew.	1	1	224 ff. StGB
5	ja	27.08.2006	19	12.01.2007	20.01.2007	JS o. Bew.	0	2	249 ff. StGB

Anhand einer näheren Untersuchung der zur Verfügung stehenden Daten lässt sich immerhin abschätzen, welche Reaktionsarten bei Heranwachsenden besonders häufig einbezogen werden: Hierfür wurden aus dem Langdatensatz<sup>1448</sup> nur solche Voreintragungen ausgewählt, die in eine andere Entscheidung einbezogen werden und deren Rechtskraftdatum vor dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegt (weil nur rechtskräftige Entscheidungen einbezogen werden können, s.o.). Von diesen wird diejenige ausgewählt, die zuletzt vor dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung rechtskräftig geworden ist. In dem fiktiven Fallbeispiel in Tabelle 5.56 würde auf diese Weise die Entscheidung Nr. 4 (Jugendstrafe mit Bewährung) als in die Bezugsentscheidung (Nr. 5) einbezogene Reaktion ausgewählt werden.

Diese Auswertung ist gewissen Einschränkungen unterworfen, weshalb es sich nur um eine Annäherung an die Häufigkeit bestimmter Reaktionen bei Einbeziehungen, nicht aber um exakte Angaben handelt: Da auch mehrere Entscheidungen einbezogen werden können, erfasst man auf diese Weise nicht alle Entscheidungen, die in die Bezugsentscheidung einbezogen werden.<sup>1449</sup> Zudem können

<sup>1448</sup> Aus diesem Datensatz wird der Entscheidungs- und der Rückfalldatensatz erstellt. Dort sind nicht nur die Bezugsentscheidungen, sondern auch alle Vor- und Folgeeintragen der Probanden als Entscheidung enthalten.

<sup>1449</sup> Im Fallbeispiel würde der Jugendarrest (Entscheidung Nr. 3) nicht berücksichtigt werden, obwohl er vermutlich ebenfalls in die Bezugsentscheidung (Nr. 5) einbezogen wurde (2 Entscheidungen werden in die Entscheidung Nr. 5 einbezogen).

Fälle nicht berücksichtigt werden, bei denen das Rechtskraftdatum fehlt.<sup>1450</sup> Auch muss es sich bei dieser ausgewählten (zuletzt rechtskräftig gewordenen) Entscheidung nicht zwangsläufig um die schwerste<sup>1451</sup> der in die Bezugsentscheidung einbezogenen Entscheidungen handeln.<sup>1452</sup> Außerdem könnte es in einigen Fällen vorkommen, dass diese letzte Entscheidung nicht in die Bezugsentscheidung, sondern in eine spätere Entscheidung einbezogen wird. Dennoch sind zumindest näherungsweise Aussagen dazu möglich, welche Entscheidungen häufig in die Bezugsentscheidung von Heranwachsenden einbezogen werden (siehe Abb. 5.57).

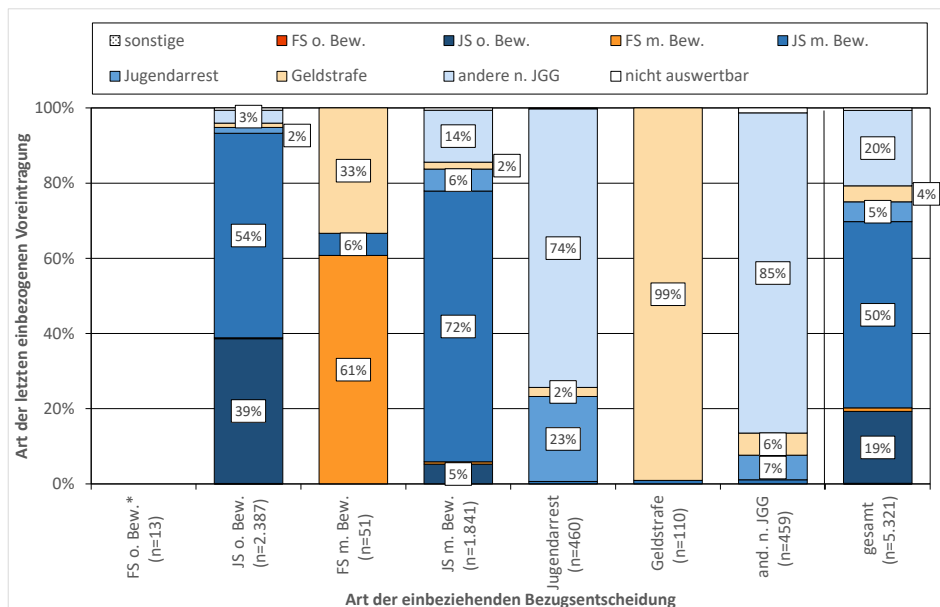


Abb. 5.57: Art der strafrechtlichen Reaktion der zuletzt rechtskräftig gewordenen Voreintragung, die einbezogen wird, bei Bezugsentscheidungen von Heranwachsenden, die andere Entscheidungen mit einbeziehen<sup>1453</sup>

<sup>1450</sup> Einige Einbeziehungen könnten auch dadurch „verloren gehen“, dass im Berufungsurteil einbezogen werden darf (siehe Kapitel 2, 2.3.6.2).

<sup>1451</sup> Die Auswahl der schwersten Voreintragung aus denjenigen, die in eine andere Entscheidung mit einbezogen werden, ist aber auch keine zufriedenstellende Alternative: Denn diese muss nicht unbedingt in die Bezugsentscheidung einbezogen worden sein, sondern könnte stattdessen nur in eine frühere Entscheidung einbezogen worden sein.

<sup>1452</sup> Aufgrund der üblichen Sanktion eskalation (hierzu z.B. *Kumkat*, Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, S. 446 ff. m.w.N.) dürfte es sich aber häufig um die schwerste der einbezogenen Entscheidungen handeln.

<sup>1453</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.57 im Anhang. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Ent-

Die auf diese Art und Weise ermittelte Voreintragung, die – wohl – in die Bezugsentscheidung einbezogen wird, ist in fast 70 % eine Jugendstrafe (dunkelblaue Kategorien: 50 % Jugendstrafe mit Bewährung, 19 % Jugendstrafe ohne Bewährung). Damit bestätigt sich das Bild, das sich in Abb. 5.54 bereits angedeutet hat: Bei Einbeziehungen in Verfahren gegenüber Heranwachsenden werden häufig Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung einbezogen.

Die absoluten Zahlen in Abb. 5.57 verdeutlichen noch einmal, dass Einbeziehungen bei der Bezugsentscheidungsgruppe „Jugendstrafe ohne Bewährung“ einen erheblichen Teil aller Einbeziehungen ausmachen (2.387 von 5.321). Es zeigt sich, dass dort fast ausschließlich Jugendstrafen einbezogen werden: In 54 % dieser Bezugsentscheidungskategorie ist die zuletzt rechtskräftig gewordene (einbezogene) Voreintragung eine Jugendstrafe mit Bewährung, in 39 % eine Jugendstrafe ohne Bewährung<sup>1454</sup>.

Bei der Bezugsentscheidungskategorie „Jugendstrafe mit Bewährung“ werden (wohl) vor allem Jugendstrafen mit Bewährung einbezogen (72 %).<sup>1455</sup> Bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und bei der Geldstrafe dominieren die erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragungen (orange/rote Kategorien). Dies war zu erwarten, da aus Freiheits- und Jugendstrafen keine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet wird.<sup>1456</sup> Die Einbeziehung einer Jugendstrafe in einen Jugendarrest oder in eine andere ambulante jugendstrafrechtliche Verurteilung kommt augenscheinlich kaum vor. Bei diesen beiden Bezugsentscheidungsgruppen werden (wohl) vor allem Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel einbezogen.

Diese Berechnungen können aus den oben genannten Gründen nur eine Annäherung an die Frage bieten, welche Entscheidungen bei Heranwachsenden häufig einbezogen werden. Es lässt sich mit dem hiesigen Datensatz auch nicht herausfinden, inwiefern die Einbeziehung der früheren Entscheidung(en) die Bezugsentscheidung beeinflusst, welcher Teil der vorherigen Strafe bereits vollstreckt wurde und ob zuvor bereits eine U-Haft angeordnet worden ist. Gleichwohl scheint die Auswertung des BZR/EZR-Entscheidungsdatensatzes eine zielführende Ergänzung der oben genannten Einzelstudien zu sein: Ohne Aktenauswer-

---

scheidungen nicht möglich ist. Datenbeschriftungen werden nur für Werte von > 1 % angegeben. \* Die Kategorie „Freiheitsstrafe ohne Bewährung“ wird nicht abgebildet, da die Absolutzahlen dort sehr gering sind.

<sup>1454</sup> Dies ist unter anderem (aber nicht nur) bei Taten während einer Strafrestauesetzung denkbar.

<sup>1455</sup> Der Grund dafür, dass bedingte Jugendstrafen häufig in eine weitere zur Bewährung ausgesetzte Strafe einbezogen werden, liegt nicht ausschließlich darin, dass das neue Tatdatum vor Rechtskraft der vorherigen Entscheidung (d.h. vor Beginn der Bewährungszeit) lag. Denn bei vielen dieser Fälle liegt das Tatdatum tatsächlich nach diesem Zeitpunkt.

<sup>1456</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.6.2. Ob es sich bei den Fällen, bei denen Jugendstrafen in eine erwachsenenstrafrechtliche Reaktion einbezogen wurden, um Fehleintragungen handelt, muss letztlich offen bleiben. Denkbar wäre auch, dass diese Voreintragungen tatsächlich nicht in diese, sondern in eine andere Entscheidung einbezogen wurden. Denn diese Untersuchungsmethode kann wie gesagt nur Näherungswerte hervorbringen.

tung können Erkenntnisse für die Gesamtzahl der im Bundesgebiet erfolgten Einbeziehungen nach § 31 II JGG und § 55 StGB (z.B. gegenüber Heranwachsenden) gewonnen werden.

#### 4.3.6 Häufigkeiten von Einbeziehungen nach Altersjahren

Die unterschiedliche Bedeutung von Einbeziehungen bei jugend- und erwachsenstrafrechtlichen Reaktionen lässt vermuten, dass die Häufigkeit von Einbeziehungen sich auch zwischen den Altersjahren<sup>1457</sup> unterscheidet. Dies ist u.a. für Sanktionierungsvergleiche zwischen Altersgruppen<sup>1458</sup> relevant. Da Einbeziehungen vor allem bei Strafen mit und ohne Bewährung vorkommen (s.o.), differenziert Abb. 5.58 zwischen verschiedenen Bezugsentscheidungsgruppen (ambulante Verurteilungen<sup>1459</sup>, bedingte Jugend-/Freiheitsstrafen, unbedingte Jugend- und Freiheitsstrafen).<sup>1460</sup>

Abb. 5.58 zeigt, dass Einbeziehungen bei ambulanten Bezugsentscheidungen in allen Altersgruppen nicht häufig vorkommen. Die Bedeutung von Einbeziehungen ist dort bei den jungen Probanden nur wenig größer als bei den Altersjahren der Erwachsenen.

Bei den Strafen mit und ohne Bewährung als Bezugsentscheidung haben Einbeziehungen in allen Altersgruppen höhere Anteile als bei den ambulanten Entscheidungen. Am häufigsten kommen Einbeziehungen anderer Entscheidungen jeweils bei den unbedingten Strafen vor. Auffällig ist aber, dass sich bei den Bewährungsstrafen und den Strafen ohne Bewährung große Unterschiede bei der Differenzierung nach Altersjahren zeigen – genauer gesagt bei dem Übergang vom Heranwachsenden- in das Jungerwachsenenalter: Bei den Bezugsentscheidungen der 20-Jährigen beziehen z.B. 71 % (!) aller Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung mindestens eine andere Entscheidung mit ein. Bei den 21-Jährigen sind dies dagegen nur 15 %. Ein ähnlicher Effekt lässt sich bei den Bewährungsstrafen beobachten, auch wenn dort die Unterschiede nicht ganz so groß ausfallen (24 % bei den 20-Jährigen gegenüber 7 % bei den 21-Jährigen).

Die großen Unterschiede zwischen Heranwachsenden und Jungerwachsenen bei diesen Bezugsentscheidungsgruppen sind nicht erstaunlich: Sie waren zu erwarten, da es sich bei den gegenüber Heranwachsenden verhängten Strafen mit

---

<sup>1457</sup> Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>1458</sup> Z.B. Vergleiche zwischen 20- und 21-Jährigen (siehe Kapitel 8, 4.2 ff.).

<sup>1459</sup> Diese Gruppe fasst die Kategorien „andere Verurteilung nach JGG“, Geldstrafen und Jugendarrest zusammen.

<sup>1460</sup> Nicht dargestellt werden Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und „sonstige“ Entscheidungen (isolierte Maßregeln), da Einbeziehungen bei diesen ohnehin keine bzw. kaum eine Bedeutung haben, s.o.

und ohne Bewährung fast ausschließlich um Jugendstrafen handelt<sup>1461</sup> und Einbeziehungen bei diesen Reaktionen häufiger vorkommen als bei Freiheitsstrafen<sup>1462</sup>.

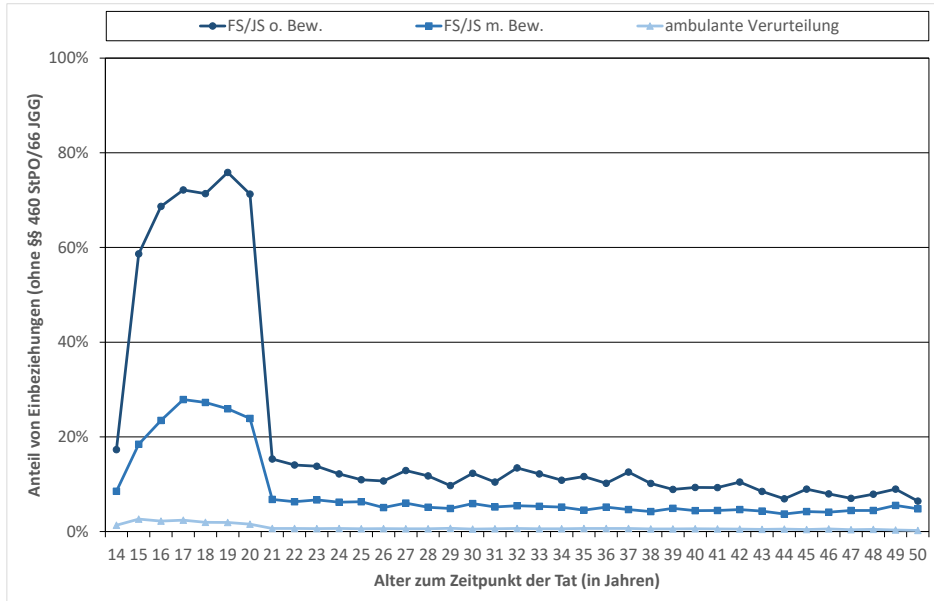


Abb. 5.58: Bezugsentscheidungen, die andere Entscheidungen mit einbeziehen, bei verschiedenen Bezugsentscheidungsgruppen nach Altersjahren<sup>1463</sup>

Abb. 5.59 zeigt eine entsprechende Auswertung differenziert nach der Art der schwersten *Voreintragung* (ambulante Verurteilungen, Freiheits-/Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits-/Jugendstrafen ohne Bewährung). Man erkennt, dass Einbeziehungen bei den Probanden, die nur ambulante Verurteilungen als Voreintragungen aufweisen, in allen Altersgruppen eine geringere Bedeutung haben als bei denjenigen, die bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe erhalten haben.<sup>1464</sup> Innerhalb der ambulanten Voreintragungsgruppe sind Einbeziehungen bei den jungen Probanden (insbesondere bei den Jugendlichen) etwas häufiger als bei den

<sup>1461</sup> Siehe Kapitel 5, 1.3.

<sup>1462</sup> Siehe Kapitel 5, 4.3.2.

<sup>1463</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Entscheidungen nicht möglich ist. Abgebildet sind nur Werte bis einschließlich 50 Jahre, da der Fokus auf jungen Altersgruppen liegt. Nicht abgebildet werden auch Probanden ohne Altersangabe und < 14 Jahre. Absolutzahlen für alle Altersjahre finden sich in den Tabellen A.5.58.1-A.5.58.3 im Anhang.

<sup>1464</sup> Eine mögliche Erklärung für die geringere Bedeutung von Einbeziehungen bei ambulanten Voreintragungen ist eine kürzere Vollstreckungsdauer (s.o.).



Erwachsenen. Die Unterschiede fallen aber bei Weitem nicht so erheblich aus wie in den anderen in Abb. 5.59 dargestellten Voreintragungskategorien:

Bei den 20-Jährigen der Voreintragungsgruppe „Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung“ beziehen 41 % der Bezugsentscheidungen frühere Entscheidungen mit ein. Bei den 21-Jährigen liegt dieser Anteil dagegen nur bei 9 %. Etwas Ähnliches gilt auch für die Voreintragungskategorie der Freiheits-/Jugendstrafen mit Bewährung (45 % bei den 20-Jährigen gegenüber 9 % bei den 21-Jährigen).

Die Kurven der Voreintragungsgruppen Freiheits-/Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verlaufen in Abb. 5.59 ähnlich. Dagegen fielen in Abb. 5.58 die Anteile von Einbeziehungen bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidung besonders bei den jungen Probanden deutlich höher aus als bei bedingten Strafen. Damit bestätigen sich auch bei einer Differenzierung nach Altersjahren die in Abb. 5.54 für Heranwachsende gezeigten Ergebnisse. Auch hier ist aber nochmals zu betonen, dass die schwerste Voreintragung nicht zwangsläufig diejenige Entscheidung ist, die tatsächlich einbezogen wurde (s.o.).

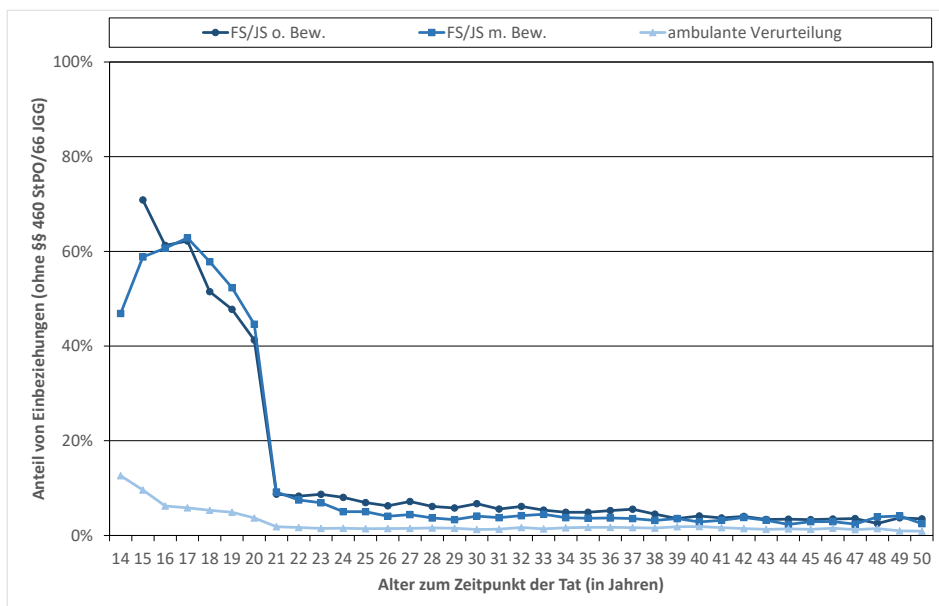


Abb. 5.59: Bezugsentscheidungen, die andere Entscheidungen mit einbeziehen, bei verschiedenen Voreintragungskategorien nach Altersjahren<sup>1465</sup>

<sup>1465</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Entscheidungen nach §§ 460 StPO/66 JGG sind nicht als einbeziehende Entscheidung berücksichtigt, da eine altersdifferenzierte Auswertung dieser Entscheidungen nicht möglich ist. Abgebildet sind nur Werte bis einschließlich 50 Jahre, da der Fokus auf jungen Altersgruppen liegt. Nicht abgebildet werden auch

#### 4.4 Zusammenfassung: Einbeziehungen

Ein großer Vorteil der Daten des BZR/EZR liegt darin, dass sich erkennen lässt, ob eine Entscheidung eine frühere Entscheidung einbezieht. Für die hiesige altersbezogene Auswertung sind faktisch allerdings nur Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG und die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) auswertbar, da bei prozessualen Entscheidungen gemäß §§ 460 StPO/66 JGG weder Alter noch Delikt im Register eingetragen ist.

Mit den Daten des BZR/EZR lässt sich die Häufigkeit dieser Einbeziehungen bundesweit differenziert nach dem Alter und anderen Faktoren auswerten. Es hat sich gezeigt, dass einbeziehende Bezugsentscheidungen bei bestimmten Probandengruppen der Heranwachsenden häufig sind: Bei Heranwachsenden kommen Einbeziehungen vor allem bei Probanden vor, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung als Bezugsentscheidung erhalten: 75% (!) dieser Strafen beziehen eine frühere Entscheidung mit ein. Auch bei den bedingten Jugendstrafen sind sie nicht selten (28 %). Die Bedeutung von Einbeziehungen bei den Bezugsentscheidungen dieser Altersgruppe differiert auch erheblich, wenn man nach der Art der schwersten Voreintragung unterscheidet: Es lässt sich festhalten, dass einbeziehende Bezugsentscheidungen fast ausschließlich bei denjenigen Heranwachsenden eine Rolle spielen, die bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe als Voreintragung erhalten haben. Bei den übrigen Voreintragungsgruppen machen einbeziehende Entscheidungen gemäß § 31 II JGG/§ 55 StGB dagegen nur einen kleinen Teil der Bezugsentscheidungen aus ( $\leq 6\%$ ).

Es werden häufig 1 oder 2 Entscheidungen einbezogen. Welche Art von Reaktionen bei Heranwachsenden in die Bezugsentscheidung einbezogen werden, und wie sich dies letztlich auf die Strafzumessung auswirkt, lässt sich mit den hier verfügbaren Daten nicht abschließend ermitteln. Es finden sich aber z.B. Hinweise darauf, dass in eine Jugendstrafe häufig Jugendstrafen einbezogen werden, während bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (fast) ausschließlich Reaktionen nach §§ 10 ff. JGG Gegenstand der Einbeziehung sind. Außerdem hat sich bestätigt, dass in erwachsenenstrafrechtlichen Bezugsentscheidungen – erwartungsgemäß – (zumindest fast) nur Reaktionen des allgemeinen Strafrechts einbezogen werden.

Die hiesigen Auswertungen konnten auch Unterschiede zwischen Altersgruppen aufdecken: Stellt man auf Probanden mit Freiheits- bzw. Jugendstrafen als Bezugsentscheidung ab, kommen Einbeziehungen bei den zur Tatzeit 20-Jährigen deutlich häufiger vor als bei den 21-Jährigen und älteren Probanden. Dasselbe gilt auch für Beschuldigte, die Freiheits- oder Jugendstrafen als schwerste *Voreintragung*

---

Probanden ohne Altersangabe und < 14 Jahre. Die Werte für 14-jährige Probanden der Voreintragungsgruppe „FS/JS o. Bew.“ werden nicht abgebildet, da sie sehr geringe Absolutzahlen aufweisen. Absolutzahlen für alle Altersjahre: Tabellen A.5.59.1-A.5.59.3 im Anhang.

aufweisen. Kaum Unterschiede zwischen den Altersjahren sind jedoch zu erkennen, wenn ausschließlich diejenigen Probanden ausgewählt werden, die noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe als Voreintragung erhalten haben.

Diese Ergebnisse sind für die Interpretation empirischer Untersuchungen zur strafrechtlichen Behandlung bedeutsam: Bei Auswertungen der Sanktionierung sollte ein möglicher Einfluss von Einbeziehungen früherer Entscheidungen berücksichtigt werden – insbesondere dann, wenn Gruppen verglichen werden, bei denen Einbeziehungen unterschiedlich häufig vorkommen (z.B. Altersgruppen). Die hiesigen Auswertungen konnten auch eine Lösungsmöglichkeit für diese methodische Schwierigkeiten aufdecken: Derartige Verzerrungen lassen sich minimieren, indem man auf Probanden abstellt, die keine Freiheits- oder Jugendstrafen als schwerste Voreintragung aufweisen.<sup>1466</sup> Dieser Befund ist nicht nur für Auswertungen von BZR/EZR-Daten interessant, sondern für alle Datenanalysen, bei denen sich die Voreintragungen kontrollieren lassen.

## 5. Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten

Mit dem Datensatz des BZR/EZR können nicht nur Verurteilungen, sondern auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG untersucht werden. Andere Erledigungsarten, z.B. Einstellungen nach der StPO, werden dagegen nicht im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen und sind deshalb nicht auswertbar. Die Nichterfassung dieser Einstellungen im Register kann bei Auswertungen der Sanktionierung und Rückfälligkeit erhebliche Verzerrungseffekte hervorrufen.<sup>1467</sup> Deshalb ist umso wichtiger herauszufinden, wie häufig derartige Einstellungen bei Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) vorkommen und bei welchen Gruppen diese Einstellungsarten besonders verbreitet sind.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei vor allem die §§ 153 und 153a StPO, die – als folgenlose Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) bzw. als Einstellung unter Auflagen/Weisungen (§ 153a StPO) – den §§ 45, 47 JGG recht ähnlich sind.<sup>1468</sup> Es ist umstritten, ob eine Einstellung nach diesen Normen bei Heranwachsenden auch dann zulässig ist, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird. Einzelne Urteile zeigen, dass die Praxis – zumindest teilweise – §§ 153 ff. StPO sogar auf Jugendliche anwendet.<sup>1469</sup> Die Frage, wie groß die Bedeutung von

---

<sup>1466</sup> Siehe Kapitel 8, 4.3.

<sup>1467</sup> Siehe Kapitel 3, 4.1.

<sup>1468</sup> Zu den Einstellungsvorschriften siehe Kapitel 2, 2.3.2.

<sup>1469</sup> Siehe z.B. LG Itzehoe, StV 1993, S. 537; zum Ganzen auch Kapitel 2, 2.3.2.2. Die Anwendung von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungsnormen wird auch in den Diversionrichtlinien der Bundesländer thematisiert. Dort finden sich Indizien für eine regional unter-

§§ 153, 153a StPO und anderen erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen bei Heranwachsenden ist, ist aber bisher weitgehend ungeklärt.

Ein Blick auf die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte zeigt zwar, dass die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO eine erhebliche Bedeutung in der strafrechtlichen Praxis haben.<sup>1470</sup> Dies sagt aber nichts über die Häufigkeit dieser Einstellungsarten bei Heranwachsenden aus. Entsprechend sind bisherige Auswertungen, die den Umfang von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO oder anderen Erledigungsarten ohne Altersdifferenzierung untersuchen<sup>1471</sup>, für die vorliegende Analyse nicht aussagekräftig, da sie keine Schlüsse auf die Anwendungspraxis bei Heranwachsenden zulassen. Es gibt einzelne regional begrenzte Studien, die sich mit dem Umfang von Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO bei jungen Beschuldigten in einzelnen Landgerichtsbezirken oder Bundesländern befassen. Diese Studien zeigen Hinweise auf eine regional unterschiedliche Anwendungspraxis, erlauben jedoch keine Rückschlüsse auf die Anwendungshäufigkeit von §§ 153 ff. StPO oder anderen Erledigungsarten durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Bundesgebiet.<sup>1472</sup>

Im Folgenden werden verschiedene Ansätze zur Annäherung an die Häufigkeit der im BZR/EZR nicht erfassten Erledigungsarten thematisiert. Eine Möglichkeit, die Bedeutung von Verurteilungen und anderen Erledigungsmöglichkeiten bei bestimmten Altersgruppen auf Bundesebene zumindest abzuschätzen, ist ein Vergleich zwischen den Tatverdächtigenbelastungsziffern und den Verurteiltenbelastungsziffern. Diese Methode wird in Kapitel 5, 5.1 vorgestellt und – modifiziert – auf die hiesige Datenquelle angewendet. Anschließend erfolgen Sonderauswertungen der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgungsstatistik.

## 5.1 Relation von Tatverdächtigen, Verurteilten und Probanden

### 5.1.1 Bisheriger Forschungsstand

Mehrere Studien haben bereits Vergleiche zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten in Abhängigkeit vom Alter vorgenommen (anhand von Daten der PKS und der StVS).<sup>1473</sup> Stellt man beispielsweise die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) und die Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ) für verschiedene Alters-

---

schiedliche Anwendung von §§ 153 ff. StPO bei Jugendlichen und Heranwachsenden, worauf in Kapitel 6, 4.1 näher eingegangen wird.

<sup>1470</sup> Zahlenangaben in Kapitel 3, 4.1.1.

<sup>1471</sup> Z.B. *Heinz, ZJJ* 2012, S. 129, S. 138 (anhand von Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsstatistik).

<sup>1472</sup> Deshalb werden diese Studien erst im Rahmen der regionalen Auswertung näher erläutert (siehe Kapitel 6, 4.3.1).

<sup>1473</sup> Zu den regionalen Unterschieden: Kapitel 6, 4.2.

gruppen gegenüber, fallen folgende Unterschiede auf: Die höchsten TVBZ der männlichen Personen waren z.B. nach den Auswertungen von *Heinz* bei den Heranwachsenden zu finden, während die 21- bis 25-Jährigen (etwas) höhere Verurteiltenbelastungsziffern aufwiesen.<sup>1474</sup>

Anhand derartiger Gegenüberstellungen lassen sich auch Relationen der Tatverdächtigen zu den Verurteilten berechnen. Auch hier kann wiederum die Analyse von *Heinz* für das Berichtsjahr 2001 herangezogen werden. Bei den männlichen deutschen Jugendlichen zeigte sich dabei ein Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten von 100 : 22, bei den Heranwachsenden von 100 : 33, bei den Jungerwachsenen (21-25 Jahre) von 100 : 46 und bei den 25- bis 30-Jährigen von 100 : 44.<sup>1475</sup> Bei den weiblichen Personen fielen diese Werte insgesamt niedriger aus.<sup>1476</sup>

Interessant sind auch Differenzierungen nach Deliktgruppen.<sup>1477</sup> So ergibt sich z.B. aus den Auswertungen von *Krüplin*<sup>1478</sup>, dass die Unterschiede zwischen den Altersgruppen nicht bei allen Deliktsbereichen gleich ausfallen. Tabelle 5.60 fasst seine Ergebnisse für verschiedene Deliktgruppen zusammen.

Tabelle 5.60: Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Region „Flächenländer West“ (Bezugsjahr 1997) nach Berechnungen von *Krüplin*<sup>1479</sup>

	Relation zwischen TV und Verurteilten	
	Jugendliche	Heranwachsende
Raubdelikte	2,3	2,5
Einfache Körperverletzung	5,0	4,4
Qualifizierte Körperverletzung	3,8	4,0
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	3,2	2,8
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	5,9	3,5
Rauschgiftdelikte	6,7	4,2

Man erkennt, dass sich die Relation der Tatverdächtigen und Verurteilten z.B. bei den Raubdelikten, den qualifizierten Körperverletzungen und den erschweren

<sup>1474</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34 (Berichtsjahr 2001, alle Delikte ohne Straßenverkehr). Siehe auch *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland - Überblick 2015, S. 39 (Berichtsjahr 2015); *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 115 ff.; *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 247 und *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 31.

<sup>1475</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34 f.; siehe auch *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 27 (Berichtsjahr 2002) und *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 115 ff.

<sup>1476</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 34 f.

<sup>1477</sup> Relationen von tatverdächtigen, abgeurteilten und verurteilten Heranwachsenden in verschiedenen Deliktgruppen (Berichtsjahr 2015) sind dargestellt bei: *Heinz*, ZJJ 2018, S. 115, S. 116. Zur Entwicklung in den letzten Jahrzehnten: *ebd.*, S. 120 f.

<sup>1478</sup> Zur Methodik: *Krüplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 52 ff. m.w.N.

<sup>1479</sup> *Krüplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 271 ff. und 284 ff.

Diebstahlsformen nur wenig zwischen den Jugendlichen und den Heranwachsenden unterscheiden.<sup>1480</sup> Dagegen fällt diese Relation bei den einfachen Diebstählen bei den Jugendlichen deutlich höher aus als bei den Heranwachsenden: Bei dieser Deliktsgruppe war die Tatverdächtigenbelastungsziffer der männlichen deutschen Jugendlichen 5,9-mal so hoch wie die Verurteiltenbelastungsziffer, bei den Heranwachsenden dagegen nur 3,5-mal so hoch.

### 5.1.2 Aussagekraft und hiesiger Ansatz

Die bisherigen Studienergebnisse sprechen dafür, dass die Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten zwischen den Altersgruppen nicht identisch ausfällt und dass diese altersgruppenspezifischen Unterschiede bei leichten Delikten größer sind als bei schweren. Worauf sind diese Effekte zurückzuführen? Die Gegenüberstellung der Tatverdächtigen und Verurteilten kann allein nichts darüber aussagen, welche Erledigungsarten für die Differenz verantwortlich sind. Möglich wäre, dass Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und nach §§ 153, 153a StPO eine erhebliche Bedeutung haben, daneben existiert jedoch noch eine Reihe von anderen Erledigungsarten.<sup>1481</sup> Der hiesige Datensatz bringt den Vorteil, dass nicht nur Verurteilungen, sondern auch alle jugendstrafrechtlichen Einstellungsarten (§§ 45, 47 JGG) umfasst sind. Deshalb bietet es sich an, die Tatverdächtigen nicht nur mit den Verurteilten zu vergleichen, sondern auch Personen mit Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG zu betrachten: Es lassen sich anhand der BZR/EZR-Daten nicht nur Verurteiltenbelastungszahlen berechnen, sondern auch Belastungszahlen bezogen auf alle Personen mit im Register eingetragenen Entscheidungen, d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG (im Folgenden: Probandenbelastungszahlen, PBZ).

Welche Erledigungsarten *neben* §§ 45, 47 JGG für die Unterschiede zwischen den Tatverdächtigen und Verurteilten verantwortlich sind, lässt sich freilich auch bei dieser Vorgehensweise nicht erkennen. Neben §§ 45, 47 JGG und §§ 153, 153a StPO können z.B. auch Einstellungen wegen mangelnden Tatverdachts (§ 170 II StPO) oder Freisprüche<sup>1482</sup> sowie andere Einstellungsarten nach Erwachsenenstrafrecht vorkommen. So weist auch *Heinz* darauf hin, dass Unterschiede der Relation zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten zwischen den Altersgruppen auch daran liegen könnten, dass „*junge Menschen zwar eher als polizeilich ‚überführt‘ angesehen werden, dass sich dieser Verdacht aber im weiteren Verfahren nicht hinreichend erhärten lässt und die StA deshalb eher nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt*“<sup>1483</sup>. Sollten junge Tatverdächtige allerdings geständiger sein als ältere

<sup>1480</sup> Siehe auch *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 248 (für Raubdelikte und gefährliche/schwere Körperverletzungsformen, Bezugsjahr 2008).

<sup>1481</sup> Ähnlich *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 117.

<sup>1482</sup> Freisprüche sind bei allen Altersgruppen vergleichsweise selten, siehe Kapitel 5, 4.3.

<sup>1483</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität in Deutschland 2003, S. 35.

re, erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass bei ihnen sogar seltener wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt wird als bei älteren Altersgruppen.

Dies beeinträchtigt sicherlich die Aussagekraft derartiger Untersuchungen – und zwar selbst dann, wenn Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG auswertbar sind. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass sich hierdurch plötzliche Veränderungen zwischen zwei benachbarten Altersgruppen ergeben, die sich zwischen den angrenzenden Altersgruppen nicht zeigen. Sollte bei jungen Menschen z.B. häufiger ein hinreichender Tatverdacht bestehen (etwa weil sie häufiger gestehen und/oder ihr kriminelles Verhalten weniger geübt und gekonnt verbergen), wäre eher eine kontinuierliche Entwicklung – und keine plötzliche Veränderung – zu erwarten. Dasselbe gilt für die Überlegungen von *Heinz*, dass junge Menschen leichter polizeilich überführt werden können, aber bei ihnen seltener ein hinreichender Tatverdacht bejaht wird (s.o.).

Schwierigkeiten bereitet wiederum, dass das Verhältnis von § 153 I StPO und § 45 I JGG zu § 170 II StPO nicht einheitlich bewertet wird.<sup>1484</sup> Es lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht erkennen, wie häufig das Verfahren nach § 45 I JGG (oder § 153 I StPO) statt nach § 170 II StPO eingestellt wird. Dies erschwert Aussagen zur Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO. In vielen Diversionsrichtlinien ist allerdings ausdrücklich festgelegt, dass § 170 II StPO Vorrang hat.<sup>1485</sup>

### 5.1.3 Unterschiede der Datenquellen PKS und BZR/EZR

Bei der Gegenüberstellung von Daten des BZR/EZR und der PKS sind auch die Unterschiede zwischen diesen beiden Datenquellen zu berücksichtigen. Es existiert keine Verlaufsstatistik, bei der die Tatverdächtigen auf ihrem „Weg“ durch den Strafprozess nachverfolgt werden können, die erfassten Personen sind also nicht unbedingt identisch.<sup>1486</sup> Um diese zeitliche Differenz zwischen der Erfassung als Tatverdächtiger und der Entscheidung (Bezugsjahr 2007 der BZR/EZR-Daten) zu berücksichtigen, wird auf das Bezugsjahr 2006 der PKS abgestellt.<sup>1487</sup> Bei der Berechnung der TVBZ in der PKS ist üblicherweise der Bevölkerungsstand zu Anfang des Jahrs maßgeblich.<sup>1488</sup> Damit jedoch die zeitliche Differenz zu dem Entscheidungsjahr 2007 nicht zu groß ausfällt, wird hier für alle Belastungszahlen (Tatverdächtigen-, Verurteilten- und Probandenbelastungszahlen<sup>1489</sup>) auf

---

<sup>1484</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>1485</sup> Siehe Kapitel 6, 4.1.

<sup>1486</sup> *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, S. 246; *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, S. 6.

<sup>1487</sup> Vgl. Kapitel 1, 1.1.

<sup>1488</sup> Bei der PKS 2006 ist dies der 01.01.2006, siehe *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 97.

<sup>1489</sup> Probandenbelastungszahlen sind Belastungszahlen bezogen auf alle Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG).

den Stand der deutschen Wohnbevölkerung zum 31.12.2006 abgestellt.<sup>1490</sup> Dennoch sind gewisse „Unschärfen“<sup>1491</sup> durch Bevölkerungsschwankungen möglich.

Außerdem sind die Erfassungsmodalitäten bei den beiden Datenquellen verschieden: In dem Entscheidungsdatensatz des Bundeszentral- und des Erziehungsregisters wird jede Person nur einmal gezählt (erste Entscheidung des Bezugsjahrs 2007).<sup>1492</sup> Auch bei der Tatverdächtigenzählung der PKS ist seit 1984 die sogenannte „echte Tatverdächtigenzählung“ maßgeblich: Danach wird jede Person „im Berichtsjahr je Land bei jedem Straftatenschlüssel auch dann nur noch einmal gezählt, wenn sie mehrmals als Tatverdächtiger auftrat“<sup>1493</sup>. Bis 2009 war dies allerdings nur auf Bundesländerebene möglich, auf Bundesebene kam es dennoch zu Mehrfachzählungen, wenn ein Tatverdächtiger in einem Berichtsjahr in mehreren Bundesländern auffällig wurde.<sup>1494</sup> Ab 2009 ist die echte Tatverdächtigenzählung auch auf Bundesebene gewährleistet<sup>1495</sup>, bei dem hier verwendeten PKS-Bezugsjahr 2006 ist dagegen noch eine Mehrerfassung derartiger Fälle zu erwarten.<sup>1496</sup>

Bei dem Abstellen auf alle Delikte wird der Datensatz des BZR/EZR soweit wie möglich an die in der PKS erfassten Straftaten angepasst. Insbesondere werden für die Auswertungen in diesem Abschnitt die (zahlenmäßig bedeutsamen) Verkehrsdelikte ausgeschlossen.<sup>1497</sup> Gleichwohl kann keine vollständige Identität mit den in der PKS erfassten Delikten erreicht werden, da in der PKS keine durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte erfasst sind.<sup>1498</sup> Eine derartige Unterscheidung lässt sich in den Daten des BZR/EZR nicht erkennen.

Auch eine deliktsspezifische Auswertung ist möglich. Die Deliktsgroupierung der BZR/EZR-Daten stimmt in den hier ausgewählten Deliktsbereichen mit denjenigen der PKS überein.<sup>1499</sup> Bei einer deliktsspezifischen Auswertung muss allerdings bedacht werden, dass Delikte im Laufe des Strafprozesses z.T. anders be-

<sup>1490</sup> Quelle: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

<sup>1491</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 143. Zur Bevölkerungsentwicklung in den neuen Bundesländern: Kapitel 6, 4.2.2.

<sup>1492</sup> Anders dagegen in der StVS (siehe Kapitel 3, 8.1).

<sup>1493</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2009, S. III. Siehe auch *Eisenberg*, Kriminologie, S. 145 ff.

<sup>1494</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2009, S. IV.

<sup>1495</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2009, S. IV.

<sup>1496</sup> Außerdem sind in der PKS nur diejenigen Tatverdächtigen erfasst, bei denen die Polizei an dem Ermittlungsverfahren beteiligt ist (siehe Kapitel 1, 2.).

<sup>1497</sup> Ausgeschlossen werden folgende Verkehrsdelikte: § 142 StGB, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und das Kfz-Steuerrecht, § 315a StGB, § 315c StGB, § 316 StGB, § 21 StVG, § 22 StVG und § 22b StVG; siehe *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 8, 20. §§ 315 und 315b StGB und § 22a StVG werden dagegen in der PKS erfasst und sind daher hier nicht ausgeschlossen. Außerdem werden die Staatsschutzdelikte ausgeschlossen (§§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a oder 241a StGB): *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 8, 15.

<sup>1498</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 20.

<sup>1499</sup> Siehe Kapitel 3, 6.3.



wertet werden:<sup>1500</sup> Ein Heranwachsender wird beispielsweise als Tatverdächtiger eines versuchten Totschlags in der PKS registriert, die Verurteilung erfolgt letztlich aber nur wegen gefährlicher Körperverletzung – aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen.<sup>1501</sup> Bei deliktsspezifischen Auswertungen der PKS kann es außerdem zu Mehrfachzählungen kommen. Ein Tatverdächtiger mit Delikten unterschiedlicher Schlüsselzahlen wird für jede Schlüsselzahl erfasst.<sup>1502</sup> In den übergeordneten Deliktgruppen und bei der Gesamtgruppe (alle Straftaten) wird diese Person dagegen nur einmal gezählt.<sup>1503</sup> Es ist aber nicht zu erwarten, dass diese Aspekte erhebliche Unterschiede zwischen zwei benachbarten Altersgruppen verursachen, die sich bei angrenzenden Altersgruppen nicht zeigen.

#### 5.1.4 Auswertung für alle Delikte

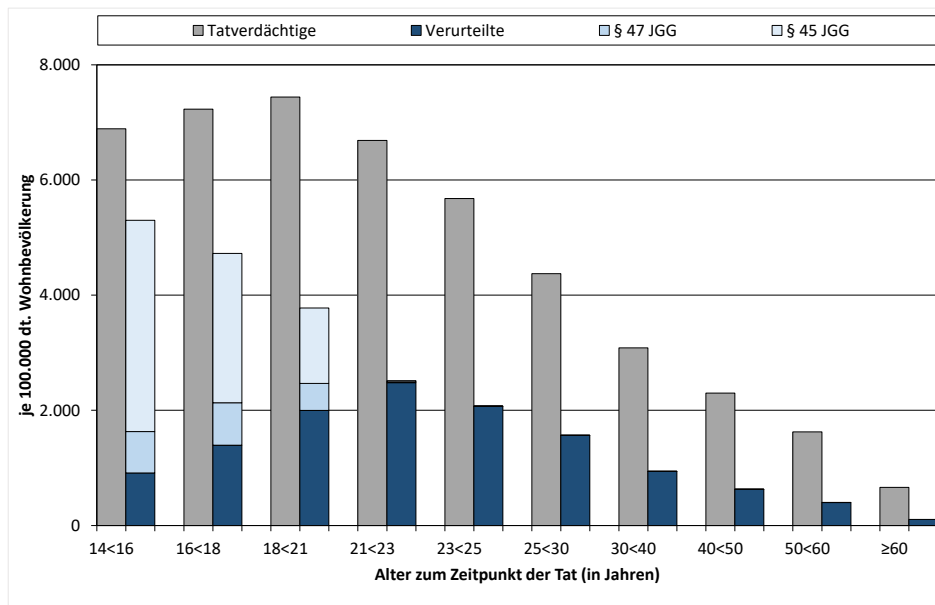


Abb. 5.61: Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (alle Delikte)<sup>1504</sup>

<sup>1500</sup> Kröplin, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland, S. 64 m.w.N.

<sup>1501</sup> Siehe Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 125 f. m.w.N.

<sup>1502</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2006, S. 24: „Sind einem Tatverdächtigen in einem Ermittlungsvorgang mehrere Fälle nachgewiesen worden, die verschiedenen Schlüsselzahlen zuzuordnen sind, ist er unter jeder Schlüsselzahl einmal zu erfassen“.

<sup>1503</sup> Jele, Strafrechtspflege in Deutschland, 4. Auflage, S. 14; siehe auch Meier, Kriminologie, S. 125.

<sup>1504</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Zur Delikttauswahl (entsprechend der PKS) s.o. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und

Trotz der genannten methodischen Schwierigkeiten erscheint der vorgestellte Ansatz geeignet, eine Größenordnung für die Relation von Tatverdächtigen, im Register erfassten Personen und von Verurteilten zu ermitteln. Abb. 5.61 stellt die Belastungszahlen für Tatverdächtige (PKS-Daten) und für Probanden<sup>1505</sup> des BZR/EZR-Datensatzes gegenüber. Durch die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung wird bei den letztgenannten auch eine Unterscheidung in Verurteiltenbelastungsziffern und Probandenbelastungsziffern (inkl. § 45 und § 47 JGG) ermöglicht.

Es bestätigt sich, dass die Höchstbelastung der Tatverdächtigenbelastungszahlen und der Verurteiltenbelastungszahlen in unterschiedlichen Altersgruppen liegt. Wie schon frühere Auswertungen gezeigt haben, steigt die Kurve der TVBZ zunächst an und fällt erst bei den Jungerwachsenen wieder ab, sodass die Heranwachsenden die höchsten Belastungszahlen aufweisen. Stellt man auf die Verurteilten (anhand der BZR/EZR-Daten) ab, haben erwartungsgemäß die Jungerwachsenen (21-23 Jahre) die höchsten Belastungszahlen. Das Maximum der Probandenbelastungszahlen (Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen, inkl. §§ 45, 47 JGG) findet sich wiederum bei einer anderen Altersgruppe, nämlich bei den Jugendlichen.

Eine andere Art der Darstellung wird in Abb. 5.62 gewählt: Dort wird die Relation der Tatverdächtigen zu den Verurteilten und zu allen im Register erfassten Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) abgebildet. Das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten liegt bei den 14- bis 16-Jährigen bei 100 : 13. Bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen ist dieses Verhältnis deutlich höher (bei den Heranwachsenden 100 : 27, bei den Jungerwachsenen (21-23 Jahre) bei 100 : 37).

Gänzlich anders fällt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den *Probanden* (inkl. §§ 45, 47 JGG) bei den jungen Altersgruppen aus: Dieses liegt bei den 14- bis 16-Jährigen bei 100 : 77. Bei den Heranwachsenden und älteren Altersgruppen ist dieses Verhältnis dagegen erheblich geringer (bei Heranwachsenden 100 : 51, bei den Jungerwachsenen (21-23 Jahre) bei 100 : 38). Bei den jungen Altersgruppen nimmt also das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Probanden ab, dasjenige zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten dagegen zu. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmethoden der Datenquellen (s.o.) dürfen diese Verhältnisse nicht als exakte Anteile – etwa der Verurteilten an den Tatverdächtigen – interpretiert werden. Die Abbildung vermittelt aber einen Eindruck der Größenordnung dieser Unterschiede in den verschiedenen Altersgruppen.

---

solche ohne Altersangabe. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.61 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Bund (Tabelle 40), Jahr 2006*; zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS. Sowie: *StBA (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität (www.destatis.de)*.

<sup>1505</sup> Probandenbelastungszahlen sind Belastungszahlen bezogen auf alle Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG).

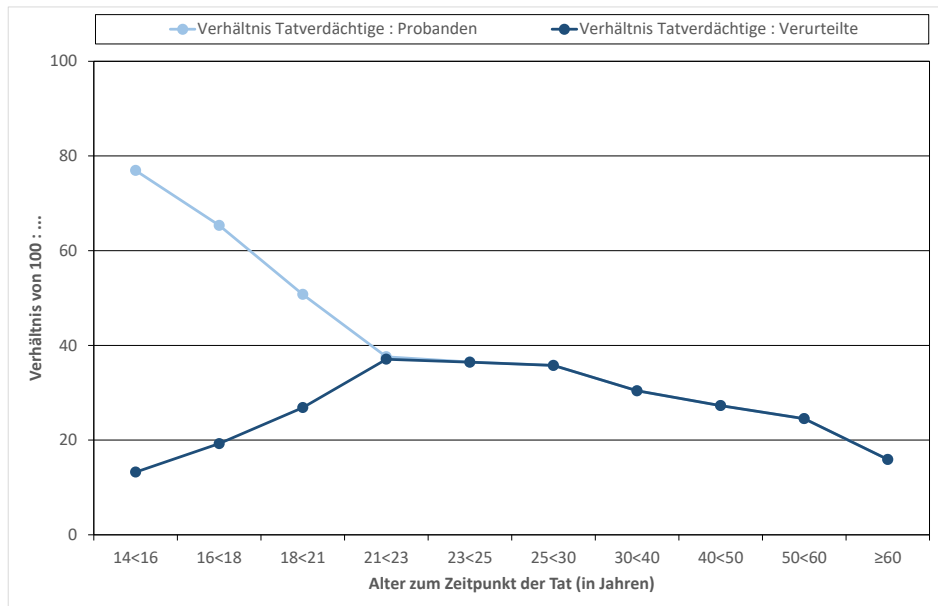


Abb. 5.62: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1506</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (alle Delikte)<sup>1507</sup>

Bei den Jugendlichen lässt sich demnach ein erheblicher Teil der bereits in früheren Studien gezeigten Differenz zwischen den Tatverdächtigen und Verurteilten mit den Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG erklären. Bei den Heranwachsenden ist ebenfalls ein Teil der Unterschiede zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten auf die jugendstrafrechtlichen Einstellungen zurückzuführen, ihr Anteil an der Differenz fällt aber deutlich geringer aus als bei den Jugendlichen. Ob dies an einer vermehrten Bedeutung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei den Heranwachsenden liegt, lässt sich aber wie gesagt nicht mit diesen Daten herausfinden, da noch eine Reihe von weiteren Erledigungsarten in Betracht kommen. Auch die unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten bei den Datenquellen können einen verzerrenden Einfluss auf die Ergebnisse haben (s.o.). Die großen Unterschiede zwischen den jugendlichen und heranwachsenden Altersgruppen einerseits – und die große Ähnlichkeit zwischen den Altersgruppen der jungen Erwachsenen (21–30 Jahre) andererseits – spricht aber dafür, dass zumindest auch *rechtliche* und nicht nur tatsächliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen eine Rolle spielen.

Außerdem lässt sich feststellen, dass sich zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen sowohl das Verhältnis von Tatverdächtigen zu den Proban-

<sup>1506</sup> Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (Verurteilungen und §§ 45, 47 JGG).

<sup>1507</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen (im BZR/EZR), vgl. Abb. 5.61. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.61 im Anhang.

den<sup>1508</sup> als auch das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten unterscheidet. Zwischen den angrenzenden älteren Altersgruppen<sup>1509</sup> ist dagegen das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten fast identisch. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass die Gesamteinstellungsquote bei den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen unterschiedlich ist. Bei Vergleichen zwischen diesen Altersgruppen könnte daher auch eine Begrenzung auf Verurteilungen keine Vergleichbarkeit dieser Altersgruppen herstellen.<sup>1510</sup>

### 5.1.5 Auswertung für ausgewählte Deliktsgruppen

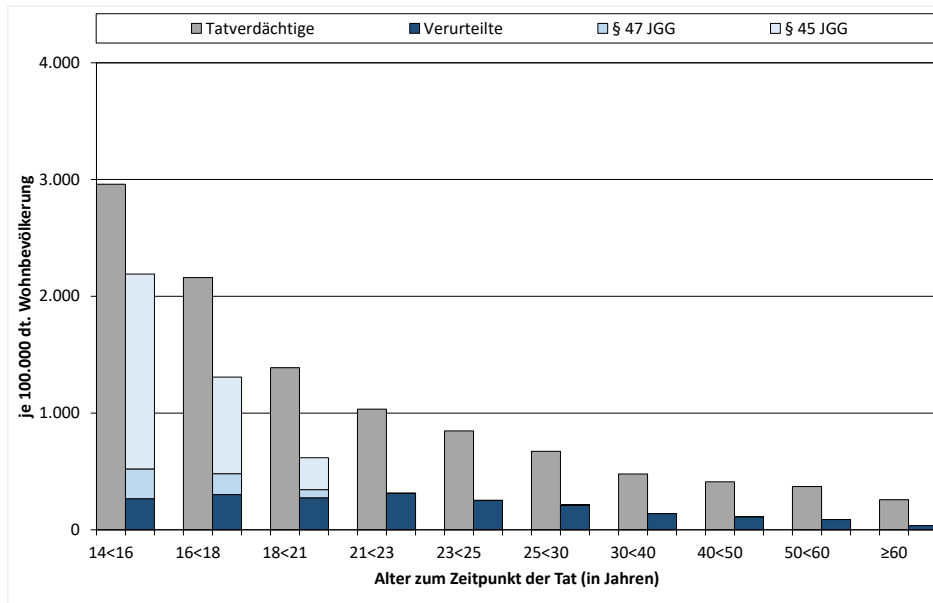


Abb. 5.63: Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>1511</sup>

<sup>1508</sup> §§ 45, 47 JGG spielen bei den Jungerwachsenen bis auf Einzelfälle (§ 32 JGG) keine Rolle.

<sup>1509</sup> D.h. zwischen den 21- bis 23-Jährigen und den 23- bis 25-Jährigen (und ebenfalls zwischen den 23- bis 25-Jährigen und den 25- bis 30-Jährigen).

<sup>1510</sup> Lösungsansatz in Kapitel 8, 4.3.

<sup>1511</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.63 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Bund (Tabelle 40), Jahr 2006; zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS. Sowie: SBA (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität (www.destatis.de).

Nun werden die soeben vorgestellten Auswertungen für ausgewählte Deliktsbereiche vorgenommen: Abb. 5.63 und Abb. 5.64 beziehen sich auf die Deliktsgruppe einfacher Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB). Beim einfachen Diebstahl fallen die TVBZ und die Probandenbelastungszahlen (bezogen auf alle Personen mit im Register erfassten Entscheidungen, inkl. §§ 45, 47 JGG) bei den Jugendlichen deutlich höher aus als bei allen anderen Altersgruppen (Abb. 5.63). Die *Verurteilten*belastungszahlen unterscheiden sich dagegen nicht erheblich zwischen den jungen Altersgruppen. Abb. 5.64 zeigt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten und das Verhältnis der Tatverdächtigen zu allen im Register erfassten Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) für den Deliktsbereich einfacher Diebstahl. Es wird deutlich, dass sich ein ähnliches Bild ergibt wie in Abb. 5.62 bezogen auf alle Delikte: Auch beim einfachen Diebstahl ist zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen weder das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden noch das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten ähnlich, während sich zwischen den Altersgruppen der jungen Erwachsenen kaum Unterschiede zeigen (Abb. 5.64).

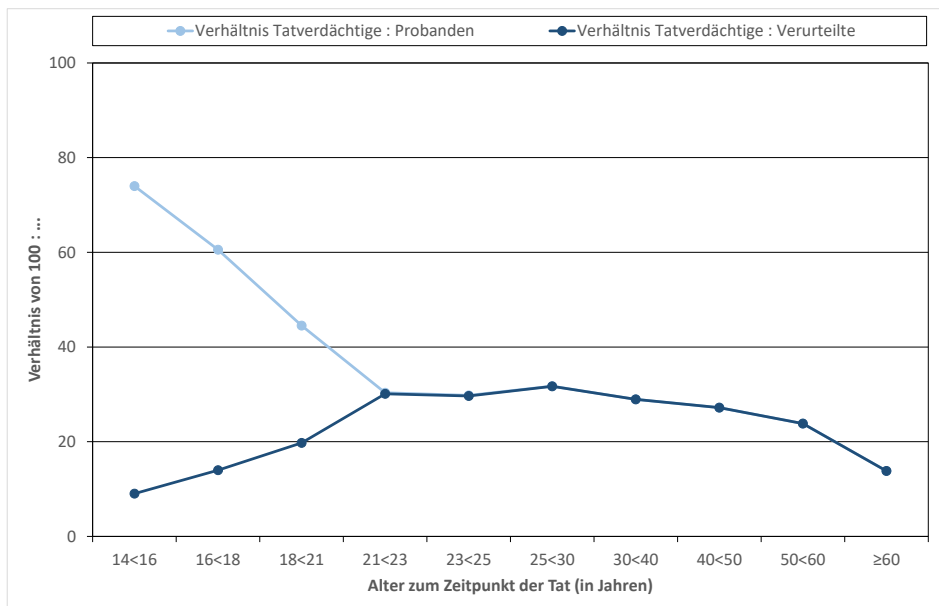


Abb. 5.64: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>1512</sup>

<sup>1512</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen (im BZR/EZR), vgl. Abb. 5.63. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.63 im Anhang. Probanden = Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und §§ 45, § 47 JGG).

Zeigt sich bei Gruppen vergleichsweise schwerer Delikte ein gänzlich anderes Bild als beim einfachen Diebstahl? Abb. 5.65 und Abb. 5.66 stellen die Ergebnisse für die Raubdelikte dar (§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB). Bei dieser Deliktsgruppe weisen die 16- bis 18-Jährigen die höchsten Belastungszahlen in Bezug auf Tatverdächtige, Verurteilte und Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) auf (Abb. 5.65).

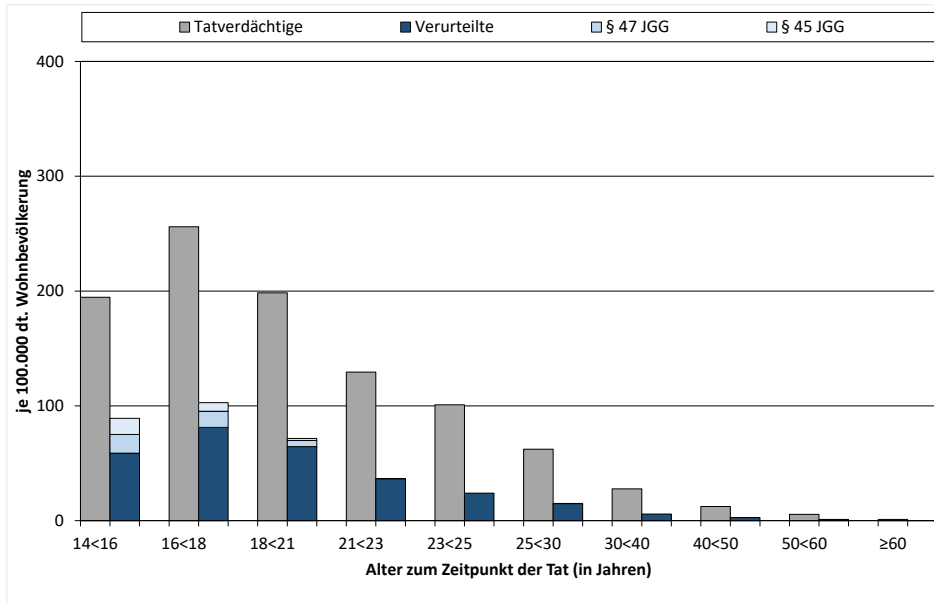


Abb. 5.65: Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB)<sup>1513</sup>

Abb. 5.66 zeigt, dass die Kurve des Verhältnisses von Tatverdächtigen zu Verurteilten zwischen 18 und 25 Jahren recht stetig abfällt. Da Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei dieser Deliktsgruppe eine deutlich geringere Bedeutung haben als etwa beim einfachen Diebstahl, unterscheidet sich auch das Verhältnis von Tatverdächtigen zu allen Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) zwischen den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen nicht in erheblichem Maße.

Die Veränderungen zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen (21-23 Jahre) entsprechen in etwa denjenigen zwischen den 21- bis 23-

<sup>1513</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.65 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Bund (Tabelle 40), Jahr 2006; zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS. Sowie: SBA (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität (www.destatis.de).

Jährigen und den 23- bis 25-Jährigen. Anhaltspunkte für eine erheblich unterschiedliche rechtliche Behandlung zwischen diesen Altersgruppen, die zu einer unterschiedlich häufigen Erfassung im BZR/EZR führt, gibt es daher nicht. Dies war auch zu erwarten, da z.B. staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei den Raubdelikten (Verbrechen) nicht zulässig sind.

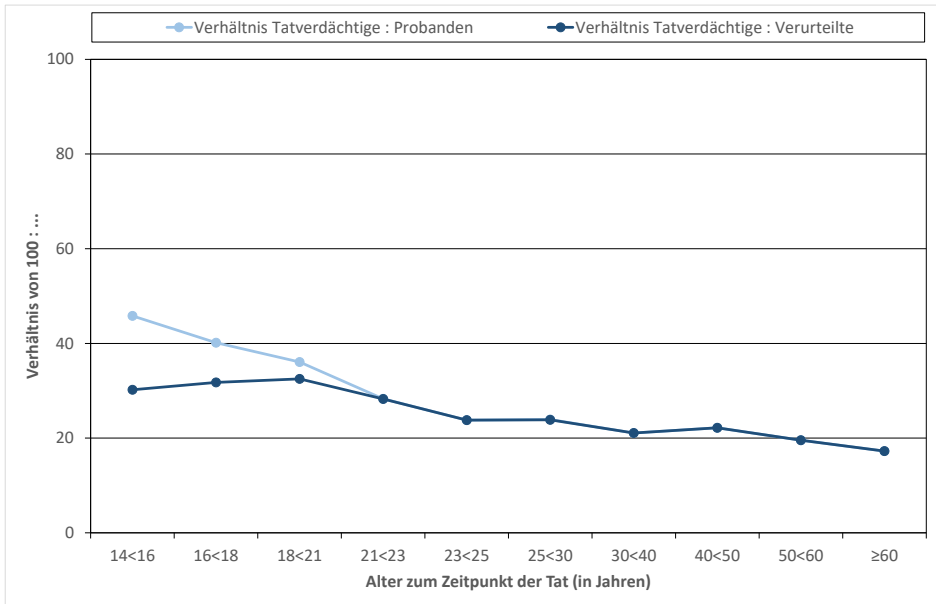


Abb. 5.66: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1514</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316a StGB)<sup>1515</sup>

Abb. 5.67 und 5.68 zeigen die Ergebnisse für eine andere Gruppe vergleichsweise schwerer Delikte – die schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB). Auch in diesem Deliktsbereich (Abb. 5.67) weisen die 16- bis 18-Jährigen die höchsten Belastungszahlen der Tatverdächtigen, Verurteilten und Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) auf.

<sup>1514</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1515</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen (im BZR/EZR), vgl. Abb. 5.65. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.65 im Anhang.

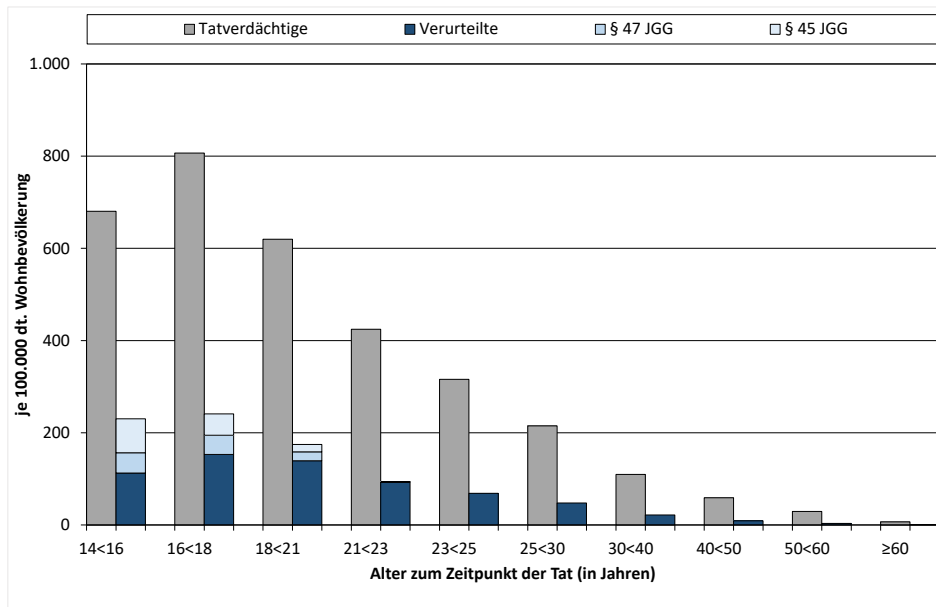


Abb. 5.67: Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>1516</sup>

In Abb. 5.68 fällt auf, dass das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten bei den erschweren Diebstahlsformen zwischen 18 und 30 Jahren recht ähnlich ist. In Bezug auf das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) gibt es etwas größere Unterschiede zwischen den Heranwachsenden und den 21- bis 23-Jährigen als zwischen älteren benachbarten Altersgruppen (zwischen den 21- bis 23-Jährigen und den 23- bis 25-Jährigen). Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG haben bei den Heranwachsenden eine etwas größere Bedeutung als bei den Raubdelikten, spielen aber eine deutlich geringere Rolle als z.B. bei den einfachen Diebstählen (Abb. 5.63 und 5.64).

<sup>1516</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.67 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Bund (Tabelle 40), Jahr 2006; zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS. Sowie: SBA (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität (www.destatis.de).



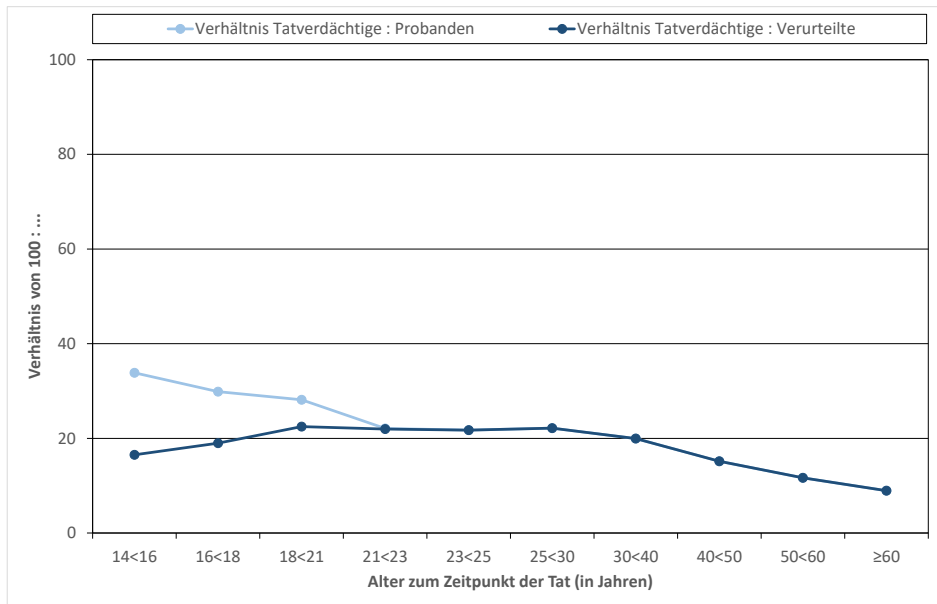


Abb. 5.68: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1517</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>1518</sup>

Auch bei den erschweren Körperverletzungsformen (Abb. 5.69) haben die 16- bis 18-Jährigen jeweils die höchsten Belastungszahlen der Tatverdächtigen, Verurteilten und von allen Personen mit im Register eingetragenen Entscheidungen (Probandenbelastungszahlen, inkl. §§ 45, 47 JGG). In Abb. 5.70 ist erkennbar, dass die Kurve des Verhältnisses von Tatverdächtigen zu Verurteilten zwischen 18 und 25 Jahren leicht und recht gleichmäßig abfällt. Die Veränderungen dieses Verhältnisses zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen (21-23 Jahre) entsprechen in etwa denjenigen zwischen den 21- bis 23-Jährigen und den 23- bis 25-Jährigen. Das Verhältnis zwischen den Tatverdächtigen und allen Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) unterscheidet sich aber zwischen den Heranwachsenden und den 21- bis 23-Jährigen mehr als zwischen älteren Altersgruppen (etwa zwischen den 21- bis 23-Jährigen und den 23- bis 25-Jährigen). Die Unterschiede zwischen den Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen fallen etwas größer aus als bei den schweren Diebstahlsformen, da jugendstrafrechtliche Einstellungen bei den §§ 224 ff. StGB eine größere Bedeutung haben als bei §§ 243 ff. StGB.

<sup>1517</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1518</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen (im BZR/EZR), vgl. Abb. 5.67. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.67 im Anhang.

Bei der Interpretation deliktsspezifischer Vergleiche zwischen der PKS und den BZR/EZR-Daten ist besondere Vorsicht geboten (s.o.). An dieser Stelle lässt sich aber zumindest festhalten, dass sich die Ergebnisse früherer Studien bestätigt haben: Die Relation zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten unterscheidet sich zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen bei leichten Delikten (§ 242 StGB) in deutlich größerem Maße als bei schweren Delikten (z.B. §§ 249 StGB). Da bei den schweren Delikten §§ 45, 47 JGG weniger häufig vorkommen als bei den leichten Delikten, unterscheiden sich auch die Verhältnisse von Tatverdächtigen zu Probanden zwischen diesen beiden Altersgruppen weniger stark als bei leichten Delikten.<sup>1519</sup>

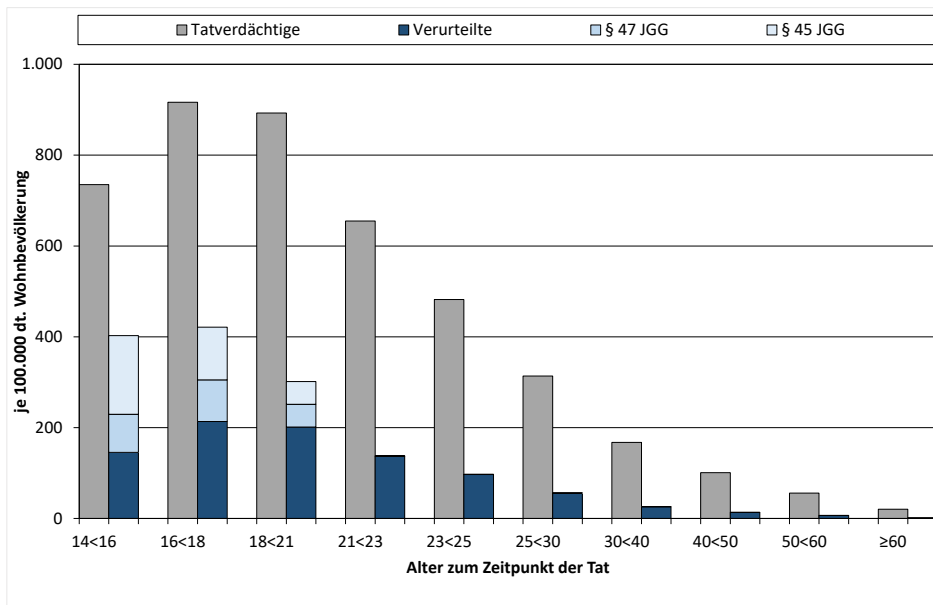


Abb. 5.69: Belastungszahlen je 100.000 der dt. Wohnbevölkerung von § 45 JGG, § 47 JGG und Verurteilten (BZR/EZR) und von Tatverdächtigen (PKS 2006) nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>1520</sup>

<sup>1519</sup> Zur Bewertung der Ergebnisse siehe Kapitel 5, 5.4.

<sup>1520</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Eine Mehrfachzählung von § 231 StGB in der PKS erscheint nicht ausgeschlossen, da diese Norm in zwei Deliktskategorien (§§ 224, 226, 231 StGB und §§ 227, 231 StGB) vorkommt; es handelt sich aber nur um wenige Fälle. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Belastungs- und Absolutzahlen für alle Gruppen in Tabelle A.5.69 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Bund (Tabelle 40), Jahr 2006*; zur Verfügung gestellt

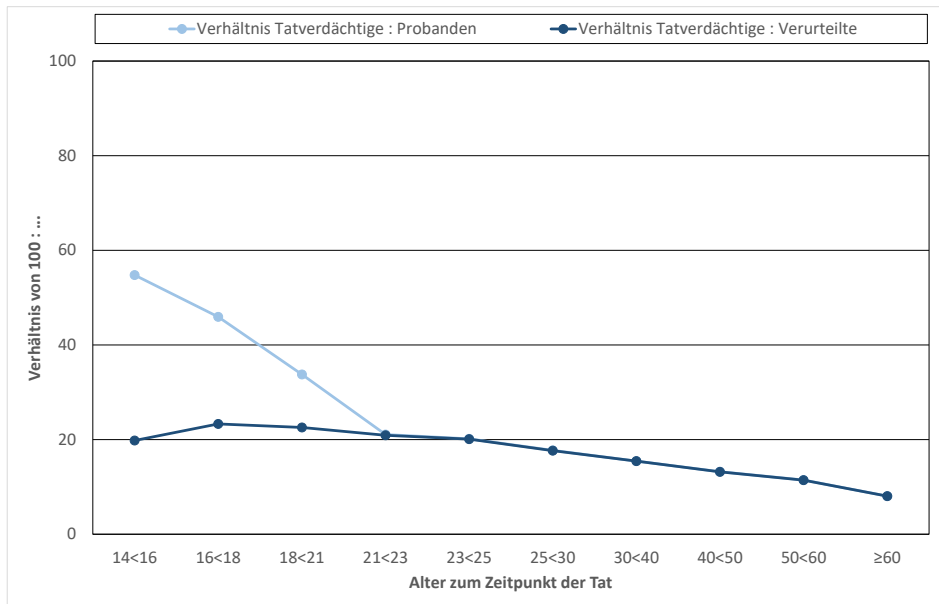


Abb. 5.70: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1521</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>1522</sup>

## 5.2 Sonderauswertung: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen

Die zuvor dargestellten Ergebnisse haben gezeigt, dass bei den Heranwachsenden erhebliche Differenzen zwischen den Tatverdächtigen und den im BZR/EZR erfassten Probanden<sup>1523</sup> bestehen. Auf welche Erledigungsarten diese Differenz zurückzuführen ist, konnte dabei allerdings nicht herausgefunden werden. Dieser Frage soll sich nun angenähert werden – zunächst auf der Ebene der Staatsanwaltschaften, anschließend (Kapitel 5, 5.3) auf der Ebene des Gerichts.

### 5.2.1 Methodik und bisheriger Forschungsstand

Die Datenlage zu altersbezogenen staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht ist denkbar ungünstig: Mit dem hiesigen Datensatz des BZR/EZR können nur die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach § 45 JGG

durch: Forschungsstelle PKS. Sowie: StBA (Destatis), Bevölkerung: Deutschland, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität (www.destatis.de).

<sup>1521</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1522</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen (im BZR/EZR), vgl. Abb. 5.69. Belastungs- und Absolutzahlen in Tabelle A.5.69 im Anhang.

<sup>1523</sup> Dies sind alle Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen, d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.

erfasst werden, nicht dagegen andere staatsanwaltschaftliche Einstellungsarten. Die Strafverfolgungsstatistik enthält (abgesehen von § 45 III JGG) nur Informationen zu gerichtlichen Erledigungen. Die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften weist keine Altersdifferenzierung auf und die Daten des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sind nicht für Forschungszwecke verfügbar.

Die wohl einzige verfügbare Möglichkeit, sich dieser Frage nicht im Wege von regional begrenzten Aktenuntersuchungen<sup>1524</sup> (sondern auf Bundesebene) anzunähern, besteht derzeit in einer Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Bundesländer).<sup>1525</sup> Diese Daten enthalten zwar (wie gesagt) keine Differenzierung nach dem Alter, im Rahmen von Sonderauswertungen ist aber eine Differenzierung nach der Zuständigkeit der Staats- bzw. Amtsanwälte und der Jugendstaatsanwälte möglich. *Kleinbrahm* hat anhand einer Sonderauswertung (u.a.) der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften die Diversion differenziert nach Bundesländern untersucht. Für NRW und Sachsen wurde dabei neben der Quote von § 45 JGG auch die staatsanwaltschaftliche Gesamtdiversionsquote (§ 45 JGG, § 153 I StPO, § 153a I StPO) durch die verschiedenen Jugendstaatsanwaltschaften dieser Bundesländer angegeben.<sup>1526</sup> Außerdem stellte sie die Anteile von § 153 I StPO, § 153a StPO und § 45 JGG an den nach diesen Vorschriften von Jugendstaatsanwälten Divertierten in verschiedenen Jugendstaatsanwaltschaften NRWs und Sachsens dar.<sup>1527</sup>

Die Möglichkeit, die Art der Erledigung durch Jugendstaatsanwälte auszuwerten, wird im Folgenden auch für die hiesige Untersuchung genutzt und ausgeweitet auf das gesamte Bundesgebiet.<sup>1528</sup> Es wird eine Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften aller Bundesländer vorgenommen.<sup>1529</sup> Dabei wird das Bezugsjahr 2010 (und nicht das Jahr 2007) herangezogen, da diese neueren Daten von allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden konnten. Es sind sowohl die Zahlen der erledigten Verfahren<sup>1530</sup> als auch die Zahlen der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen<sup>1531</sup> verfügbar. Letztere werden im Folgenden zugrunde gelegt.

<sup>1524</sup> Hierzu Kapitel 6, 4.3.1.

<sup>1525</sup> Zur Sonderauswertung der Erledigungsarten bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber verschiedenen Altersgruppen in Sachsen-Anhalt siehe aber: Kapitel 6, 4.3.3.

<sup>1526</sup> Bezogen auf alle nach JGG anklagbaren Beschuldigten (Bezugsjahr 2010): *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 342 ff., 532.

<sup>1527</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 343.

<sup>1528</sup> Die Auswertungen für alle Bundesländer finden sich in Kapitel 5, 4.3.

<sup>1529</sup> Diese Daten wurden im Rahmen einer koordinierten Datenanfrage (durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen) von den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt.

<sup>1530</sup> Vgl. auch *StBA (Hrsg.)*, *Staatsanwaltschaften 2007*, Tabellen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 (Gesamtgruppe und differenziert nach Staats- und Amtsanwälten).

<sup>1531</sup> Vgl. auch *StBA (Hrsg.)*, *Staatsanwaltschaften 2007*, Tabelle 2.4.1 (ohne Differenzierung nach der Art der Staatsanwaltschaft).

Auf diese Weise lässt sich z.B. auswerten, bei wie vielen Personen im Bezugsjahr 2010 in einem Bundesland das Verfahren von Jugendstaatsanwälten nach § 153 I StPO eingestellt worden ist. Durch eine Addition der Werte für alle Bundesländer ist eine derartige Analyse für das gesamte Bundesgebiet möglich. Der Übersichtlichkeit halber werden die Erledigungskategorien zu folgenden Gruppen zusammengefasst: Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag § 417 StPO/§ 76 JGG, Einstellung nach § 45 III JGG, § 45 II JGG, § 45 I JGG, Einstellung nach § 153a StPO, § 153 StPO, § 31a BtMG, Verweis auf den Privatklageweg, sonstige Einstellung<sup>1532</sup>, Einstellung nach § 154 StPO, § 170 II StPO, Abgabe an die Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 II, 43 OWiG), Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung und sonstiges<sup>1533</sup>.

Aussagen zur Häufigkeit bestimmter staatsanwaltschaftlicher Erledigungsarten bei Heranwachsenden (z.B. Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO) lassen sich hieraus allerdings nicht ableiten, da die Daten nicht nach Altersgruppen differenziert sind. Ebenso kann nicht ermittelt werden, ob nach §§ 153, 153a StPO bei Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht eingestellt wurde.<sup>1534</sup>

Es handelt sich bei den dargestellten Zahlen auch nur um einen „*Näherungswert*“<sup>1535</sup>. Eine Überschätzung der Werte ist dadurch möglich, dass nicht bei allen nach §§ 153, 153a StPO durch einen Jugendstaatsanwalt erledigten Verfahren der Beschuldigte ein Jugendlicher oder Heranwachsender sein muss. Für die Erfassung als Verfahren eines Jugendstaatsanwalts gilt nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften Folgendes: „*Als Verfahren eines Jugendstaatsanwalts ist grundsätzlich ein Verfahren anzusehen, an dem mindestens ein Jugendlicher oder Heranwachsender beteiligt ist*“<sup>1536</sup>. Damit erscheint eine Überschätzung der Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO möglich – insbesondere durch Verbindungen mit Verfahren gegenüber einem Erwachsenen<sup>1537</sup> oder in Jugendschutzsachen (siehe § 36 I JGG und §§ 26 I 1, 74b S. 1 GVG).

Verzerrungen wären auch dann denkbar, wenn Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durch einen *Staatsanwalt* eingestellt werden.<sup>1538</sup> Im Hinblick auf die soeben genannte Anordnung über die Erhebung der StA-Statistik ist aber diesbezüglich nicht mit erheblichen Verzerrungen zu rechnen, weil eben jedes

---

<sup>1532</sup> Hier werden folgende Kategorien der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zusammengefasst: §§ 37, 38 BtMG, § 153b StPO, § 153c StPO, §§ 154b-e StPO, Einstellung wegen Schuldunfähigkeit und „sonstige (vorläufige) Einstellung“.

<sup>1533</sup> Hier werden folgende Kategorien der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zusammengefasst: „Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens“ und „sonstige Erledigungsart“.

<sup>1534</sup> Zu dieser Streitfrage siehe Kapitel 2, 2.3.2.1.

<sup>1535</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 342.

<sup>1536</sup> Erläuterung zu § 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik); Stand: 1. Januar 2017.

<sup>1537</sup> Siehe auch: *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 343.

<sup>1538</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 343.

Verfahren, an dem ein Jugendlicher/Heranwachsender beteiligt ist, als Verfahren eines Jugendstaatsanwalts eingetragen wird (s.o.).<sup>1539</sup> Große Verzerrungen sind auch nicht dadurch zu erwarten, dass ein Verfahren gegenüber einem Jugendlichen/Heranwachsenden durch einen *Amts*anwalt eingestellt worden ist: Denn in den meisten Bundesländern ist eine Bearbeitung von Strafverfahren<sup>1540</sup> gegenüber Jugendlichen/Heranwachsenden durch Amtsanwälte ausgeschlossen.<sup>1541</sup> In Bayern und in Sachsen existierten zum hier maßgeblichen Zeitpunkt keine Amtsanwälte.<sup>1542</sup> In Baden-Württemberg gibt es auch Jugend-Amtsanwälte, diese Werte werden bei der Analyse zu der Kategorie der Jugendstaatsanwälte gezählt.

Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit ist nicht möglich. In diesem Abschnitt wird daher auf *alle* Beschuldigten (deutsche und nichtdeutsche) abgestellt.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den durch Jugendstaatsanwälte erledigten Verfahren wegen Privatklagedelikten: Bei den Jugendlichen ist fraglich, in welcher Kategorie der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften Einstellungen wegen fehlender Voraussetzungen der §§ 376 StPO, 80 JGG erfasst werden. Eine Erfassung als „Verweis auf den Privatklageweg“ wäre eigentlich nicht zu erwarten, da der Privatklageweg gegenüber Jugendlichen nicht zulässig ist. So stellt auch *Harrendorf* fest: Wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, „*dürfte dies nicht als ‚Verweisung auf den Privatklageweg‘ erfasst werden, da ein solcher Klageweg gerade nicht eröffnet ist*“.<sup>1543</sup> Es erscheint dennoch denkbar, dass aus pragmatischen Gründen auch diese Fälle unter dieser Kategorie erfasst werden, weil die Gründe für die Einstellung denen bei einem Verweis auf den Privatklageweg bei Heranwachsenden und Erwachsenen sehr ähnlich sind. Möglich wäre aber auch, dass diese Fälle unter eine andere Kategorie, z.B. „Einstellung nach § 170 II StPO“, fallen.

### 5.2.2 Auswertung

In Abb. 5.71 werden die Erledigungsarten der Jugendstaatsanwälte, der Staats- und der Amtsanwälte gegenübergestellt.<sup>1544</sup> Man erkennt, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (hier dunkelgelb und mittelgelb) bei den durch Jugendstaats-

<sup>1539</sup> Eine telefonische Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Hannover im März 2018 hat bestätigt, dass alle Verfahren, bei denen ein Jugendlicher/Heranwachsender beteiligt ist, in der StA-Statistik als „Verfahren eines Jugendstaatsanwalts“ erhoben werden.

<sup>1540</sup> Gemeint sind hier nicht die Sitzungsvertretungen.

<sup>1541</sup> Nach *Woblers* (Stand 2013) trifft dies auf die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu: SK-StPO/*Woblers*, 4. Aufl., § 142 GVG Rn. 16; hierzu auch: LR-StPO/*Franke*, § 142 GVG Rn. 33 (Stand 2010).

<sup>1542</sup> Siehe auch: *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2010, S. 34.

<sup>1543</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Einleitung, Kapitel IV 4a (im Erscheinen).

<sup>1544</sup> Bezogen auf die von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen (Bezugsjahr 2010).

anwälte<sup>1545</sup> erledigten Verfahren eine deutlich geringere Bedeutung haben als die Einstellungen nach § 45 JGG (hier grau). Die Einstellungen nach § 45 I JGG machen 7 %, diejenigen nach § 45 II JGG 8 % und solche nach § 45 III JGG 1 % der Erledigungen durch die Jugendstaatsanwälte aus. Damit fällt der Anteil von § 45 JGG bei dieser Gruppe etwa viermal so hoch aus wie derjenige von §§ 153, 153a StPO (§ 153 StPO: 3 %, § 153a StPO: 1 %). Bei den durch Staats- und Amtsanwälte erledigten Verfahren ist die Bedeutung der §§ 153, 153a StPO erheblich größer.<sup>1546</sup>

Der Anteil von Einstellungen nach § 45 JGG/§§ 153, 153a StPO insgesamt fällt bei den durch Jugendstaatsanwälte erledigten Verfahren etwas höher aus als bei den Staatsanwälten/Amtsanwälten, die Unterschiede sind aber nicht sehr erheblich. Außerdem kommen im Gegenzug bei den durch Staats-/Amtsanwälte erledigten Verfahren mehr Verweise auf den Privatklageweg (dunkelorange) vor.<sup>1547</sup> Einstellungen nach § 154 StPO (hier hellorange) sind bei beiden Gruppen ähnlich häufig (7 %). Dies war auch zu erwarten, da diese Einstellungsnorm unstrittig auch im Jugendstrafrecht anwendbar ist.<sup>1548</sup> Die Anteile von Einstellungen insgesamt (abgesehen von § 170 II StPO) unterscheiden sich zwischen den beiden Gruppen kaum. Es sind auch keine erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung von § 170 II StPO (gepunktete Kategorie) zu finden: Die Anteile dieser Einstellungen wegen mangelnden Tatverdachts sind bei den durch Jugendstaatsanwälte erledigten Verfahren etwas, aber nicht deutlich, höher (34 % gegenüber 31 %). Bei den Jugendstaatsanwälten finden sich erheblich weniger Strafbefehlsanträge (hier mittelblau) als bei den Staats-/Amtsanwälten, der Gesamtanteil der Anklagen/Strafbefehlsanträge ist aber bei beiden Gruppen ähnlich. Hierbei sind freilich nicht die gerichtlichen Erledigungsarten erfasst: Nicht jede Anklage bzw. nicht jeder Strafbefehlsantrag wird tatsächlich zu einer Verurteilung bzw. zu einem (wirksamen) Strafbefehl führen.<sup>1549</sup>

Es lässt sich festhalten, dass im Jahr 2010 bei immerhin 33.992 Beschuldigten das Verfahren nach § 153 StPO durch einen Jugendstaatsanwalt<sup>1550</sup> eingestellt wurde und bei 10.506 Beschuldigten nach § 153a StPO. Freilich beziehen sich diese Zahlen auf alle von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen. Wie sich die Situation bei den Heranwachsenden darstellt, kann wie gesagt nicht ermittelt

---

<sup>1545</sup> In Baden-Württemberg findet sich auch die Kategorie der Jugendamtsanwaltschaften, diese wird auch hierzu gezählt.

<sup>1546</sup> Bei diesen machen Einstellungen nach § 153 StPO 10 % und diejenigen nach § 153a StPO 5 % der Erledigungen aus.

<sup>1547</sup> Zur Eintragungs-Problematik bei Privatklagedelikten s.o.

<sup>1548</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>1549</sup> Die Art der gerichtlichen Entscheidung wird sogleich anhand einer Sonderauswertung der StVS differenziert nach Altersgruppen überprüft (Kapitel 5, 5.3).

<sup>1550</sup> Oder Jugendamtsanwalt.

werden, da keine Altersangaben vorhanden sind.<sup>1551</sup> Die Zahlen beziehen sich auf alle Delikte.<sup>1552</sup> Die Bedeutung von §§ 153, 153a StPO und anderen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten kann sich freilich zwischen den Deliktsbereichen unterscheiden. Außerdem handelt es sich wie gesagt um „Näherungswerte“, da z.B. eine Überschätzung durch Verfahrensverbindungen möglich ist (s.o.).

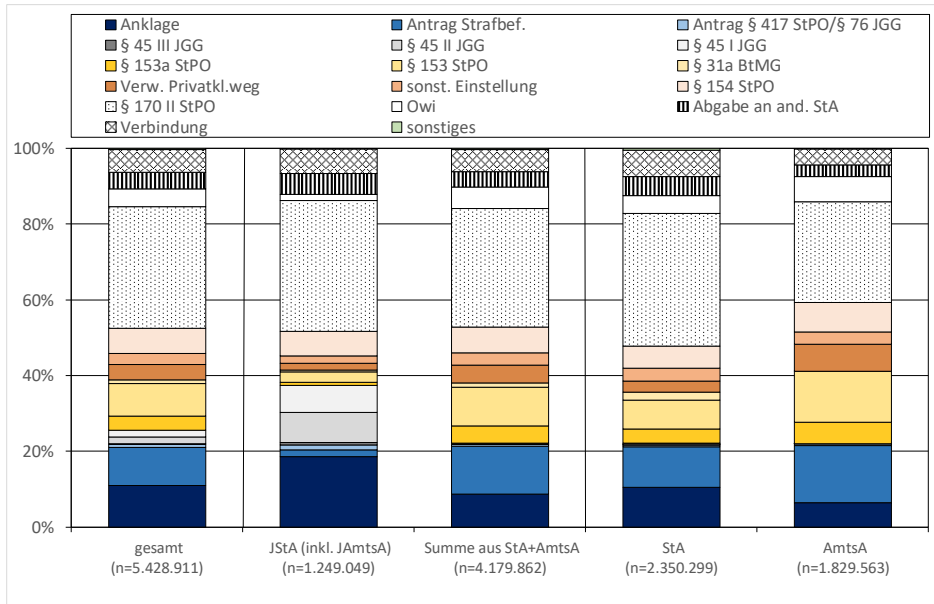


Abb. 5.71: Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staatsanwälte, Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugsjahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen)<sup>1553</sup>

### 5.3 Sonderauswertung der StVS: Gerichtliche Einstellungen

#### 5.3.1 Methodik

Einstellungen sind nicht nur durch die Staatsanwaltschaft, sondern auch durch das Gericht möglich. So können z.B. gerichtliche Einstellungen nach §§ 153 II und 153a II StPO „in jeder Lage des Verfahrens“ erfolgen. Auch auf gerichtlicher

<sup>1551</sup> Zur Sonderauswertung der Erledigungsarten bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber verschiedenen Altersgruppen in Sachsen-Anhalt siehe Kapitel 6, 4.3.3.

<sup>1552</sup> Ggf. ist in einigen Bundesländern in zukünftigen Studien auch eine Sonderauswertung nach einzelnen Sachgebieten durchführbar.

<sup>1553</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen), eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.71 im Anhang.



Ebene können im Bundeszentralregister nur die jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§ 47 JGG) ausgewertet werden. Andere gerichtliche Einstellungsarten werden nicht in diesem Register eingetragen und sind dementsprechend nicht erfasst. Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte enthält zwar Angaben zur Häufigkeit von verschiedenen Arten gerichtlicher Einstellungen, allerdings ohne Altersdifferenzierung.

Die Datenlage hinsichtlich der altersspezifischen Auswertung gerichtlicher Einstellungen ist jedoch besser als diejenige für staatsanwaltschaftliche Erledigungen. Die in der StVS erfassten Informationen zu gerichtlichen Einstellungen nach Jugendstrafrecht (§ 47 JGG) und nach der StPO (oder aufgrund einer Amnestie) können im Rahmen einer Sonderauswertung nach Altersgruppen und anderen Faktoren untersucht werden.<sup>1554</sup> Dies wird im Folgenden anhand eines Off-Site-Datensatzes der StVS (Bezugsjahr 2007)<sup>1555</sup> vorgenommen. Die Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik erlaubt eine Analyse der Einstellungen nach § 47 JGG und nach der StPO differenziert nach Altersgruppen, dem schwersten Delikt und der Staatsangehörigkeit.<sup>1556</sup> Auf diese Weise kann der Umfang von gerichtlichen Einstellungen nach § 47 JGG und solchen nach der StPO bei deutschen Heranwachsenden für verschiedene Deliktgruppen untersucht und mit anderen Altersgruppen verglichen werden.

In der StVS werden alle endgültigen gerichtlichen Einstellungen erfasst, und zwar sowohl solche nach JGG (§ 47 JGG) als auch solche nach der StPO.<sup>1557</sup> Enthalten sind alle Entscheidungen, durch die das „*Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen*“<sup>1558</sup> wurde. Staatsanwaltschaftliche Erledigungen sind nicht Gegenstand der StVS (Ausnahme: § 45 III JGG<sup>1559</sup>). Eine Differenzierung nach einzelnen Einstellungsnormen der StPO ist auch in dem Datensatz der Sonderauswertung nicht erkennbar. Demnach können keine Angaben zur Häufigkeit von einzelnen Einstellungsarten ermittelt werden.

---

<sup>1554</sup> Für verschiedene Landgerichtsbezirke in NRW und in Niedersachsen: *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 356 ff. (ohne Altersdifferenzierung und begrenzt auf Verfahren, die „unter Anwendung von Jugendstrafrecht eingestellt worden“ sind); siehe auch Kapitel 6, 4.4.1.

<sup>1555</sup> Off-Site-File zur Strafverfolgungsstatistik 2007. Zur Verfügung gestellt durch: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Forschungsdatenzentrum.

<sup>1556</sup> Auch eine Differenzierung nach dem Geschlecht ist möglich, wird hier aber nicht vorgenommen. Vorverurteilungen werden dagegen nur für Verurteilungen (als Bezugsentscheidung) ausgewiesen.

<sup>1557</sup> „Einstellung des Verfahrens umfasst sämtliche endgültigen Einstellungen durch ein Gericht nach den Vorschriften der StPO sowie nach den Bestimmungen des § 47 JGG, auch die aufgrund einer Amnestie.“ [StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2007, S. 13].

<sup>1558</sup> StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2007, S. 13. Zur Art der enthaltenen erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen siehe auch: *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 356 f.

<sup>1559</sup> Einstellungen nach § 45 III JGG werden in der StVS gesondert ausgewiesen: StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2007, S. 13.

### 5.3.2 Auswertung

Die folgenden Abbildungen stellen die Anteile von verschiedenen in der StVS erfassten Arten gerichtlicher Entscheidungen (Strafbefehl/Urteil, Einstellung nach StPO, Einstellung nach § 47 JGG und Freispruch ohne Maßregeln) differenziert nach Altersgruppen dar (bezogen auf deutsche<sup>1560</sup> Abgeurteilte). Abb. 5.72 bildet die Ergebnisse für die Gesamtgruppe (alle Delikte) ab, anschließend erfolgt eine Differenzierung nach Delikt.

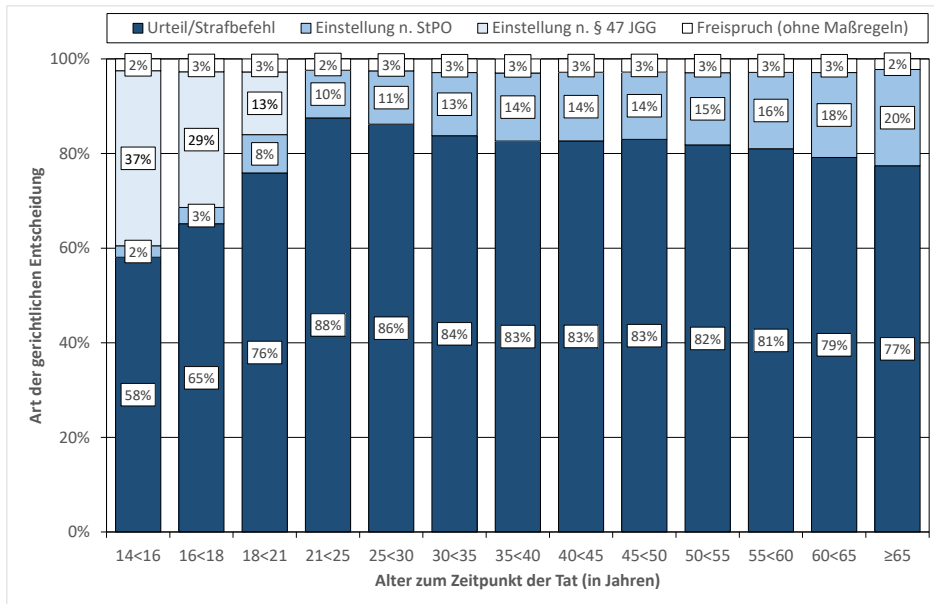


Abb. 5.72: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (alle Delikte)<sup>1561</sup>

Abb. 5.72 zeigt, dass Urteile/Strafbefehle<sup>1562</sup> bei allen Altersgruppen häufiger vorkommen als gerichtliche Einstellungen. Die höchsten Anteile von gerichtlichen Einstellungen (insgesamt) an den gerichtlichen Entscheidungen finden sich bei den Jugendlichen (39 % bei den 14- bis 16-Jährigen bzw. 32 % bei den 16- bis 18-Jährigen), gefolgt von den Heranwachsenden (21 %). Bei den jungen Erwachsene-

<sup>1560</sup> Im Gegensatz zu den Daten des BZR/EZR werden in der StVS Entscheidungen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit in einer Kategorie zusammengefasst.

<sup>1561</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zur Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch das Absehen von Strafe (n=254) und isolierte Maßregeln (n=914) gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.72 im Anhang.

<sup>1562</sup> Einschließlich weniger Fälle von isolierten Maßregeln und Absehen von Strafe (s.o.).

nen machen die gerichtlichen Einstellungen dagegen nur etwa 10 % aus. Erst mit zunehmendem Alter fällt dieser Anteil wieder größer aus. Freisprüche kommen bei allen Altersgruppen nur selten vor ( $\leq 3\%$ ).

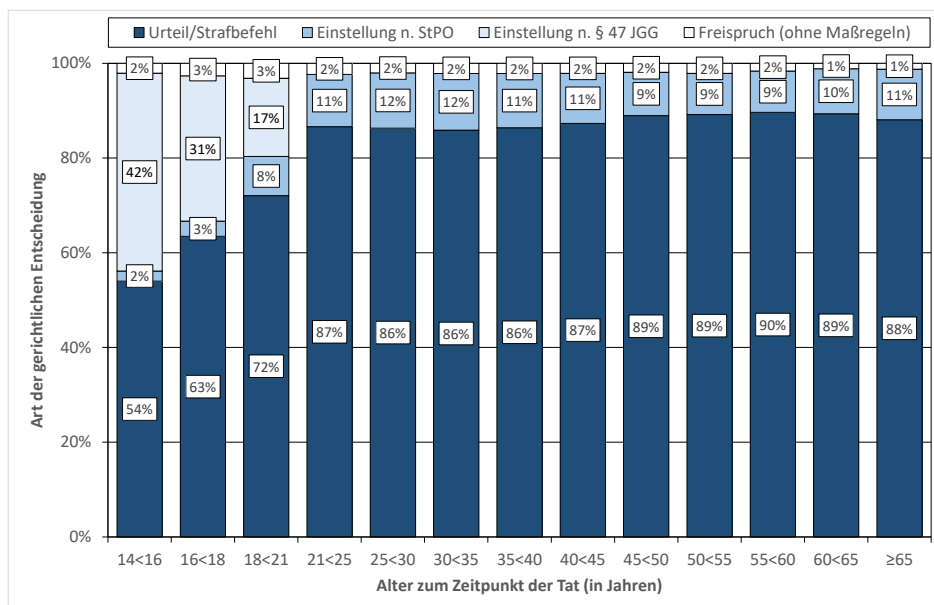


Abb. 5.73: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>1563</sup>

Bei den Jugendlichen handelt es sich bei den gerichtlichen Einstellungen fast ausschließlich um § 47 JGG. Gerichtliche Einstellungen nach der StPO haben bei ihnen kaum Bedeutung. Bei den Heranwachsenden machen die Einstellungen nach der StPO immerhin 38 % der gerichtlichen Einstellungen aus. Bezogen auf alle gerichtlichen Entscheidungen liegt ihr Anteil aber nur bei 8 %. Es lässt sich daher festhalten, dass bei den Heranwachsenden nur wenige gerichtliche Entscheidungen verloren gehen, wenn man – wie in den BZR/EZR-Daten – nur Verurteilungen/Strafbefehle und Einstellungen nach § 47 JGG erfassen kann.<sup>1564</sup>

Bei den jungen Altersgruppen ergibt sich für den Deliktsbereich einfacher Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB) in Abb. 5.73 ein ähnliches Bild wie in Abb.

<sup>1563</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zur Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch das Abschen von Strafe (n=17) und isolierte Maßregeln (n=17) gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.73 im Anhang.

<sup>1564</sup> Dies gilt im Übrigen auch für die 21-25-Jährigen.

5.72.<sup>1565</sup> Die Anteile von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO sind in beiden Abbildungen bei den 14- bis 30-Jährigen sehr ähnlich, die Anteile von § 47 JGG fallen etwas höher aus als in Abb. 5.72. Bei den schweren Diebstahlsformen (Abb. 5.74) fallen vor allem die Anteile von § 47 JGG bei den Jugendlichen und Heranwachsenden geringer aus als in Abb. 5.72 und 5.73. Der Anteil von Einstellungen nach der StPO an den in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden ist auch bei den einfachen Diebstählen (8 %) und bei den schweren Diebstahlsformen (6 %) gering.

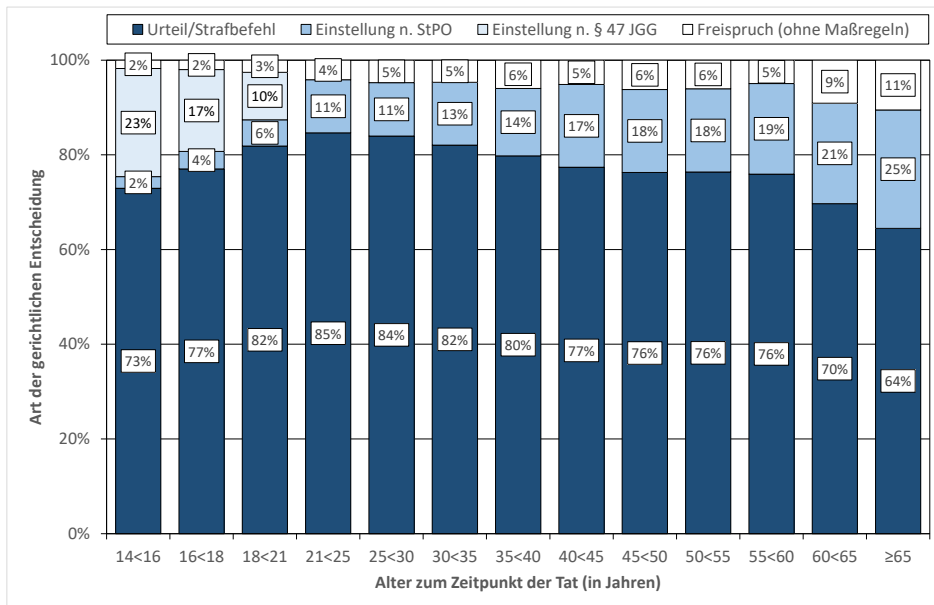


Abb. 5.74: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>1566</sup>

Ein etwas anderes Ergebnis zeigt sich allerdings bei den erschwerten Körperverletzungsformen (Abb. 5.75): Dort fällt der Anteil von Urteilen/Strafbefehlen bei den 14- bis 16-Jährigen bis hin zu den 21- bis 25-Jährigen recht ähnlich aus. Dagegen zeigen sich zwischen den jungen Altersgruppen hier größere Unterschiede bei den Freisprüchen als in den vorigen Abbildungen. Bei den Heranwachsenden

<sup>1565</sup> Dort ist allerdings keine Zunahme der Anteile gerichtlicher Einstellungen bei älteren Altersgruppen zu erkennen.

<sup>1566</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zur Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch das Absehen von Strafe (n=4) und isolierte Maßregeln (n=17) gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.74 im Anhang.

machen gerichtliche Einstellungen nach der StPO in Abb. 5.75 10 % von allen in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen aus, bei den Jungerwachsenen scheinen derartige Erledigungsarten dagegen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu haben (24 %).

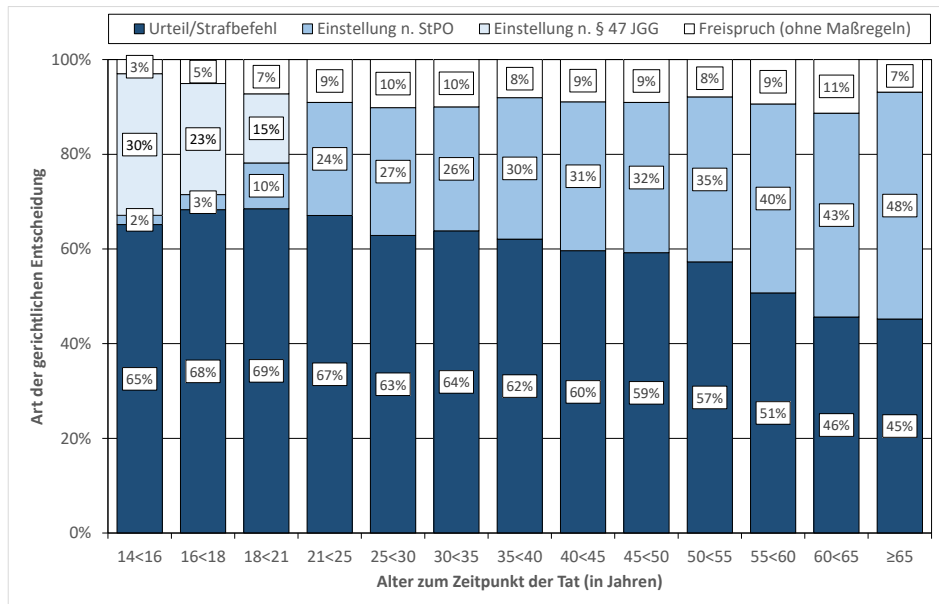


Abb. 5.75: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen nach Altersgruppen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>1567</sup>

Abb. 5.76 fasst zusammen, wie hoch die Anteile von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO an allen in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen (21 bis 25 Jahre) in verschiedenen Deliktsbereichen sind. Es wird deutlich, dass die Anteile von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO in den meisten dargestellten Deliktsbereichen bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen bei < 15 % liegen. Die erschwerten Körperverletzungsformen, bei denen der Anteil der gerichtlichen Einstellungen nach der StPO bei den Jungerwachsenen 24 % beträgt (vgl. schon oben Abb. 5.75), bilden insoweit eine Ausnahme.

Die Ergebnisse sprechen dafür, dass sich die Mindererfassung durch die Nichtberücksichtigung von den in der StVS erfassten gerichtlichen Einstellungen

<sup>1567</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zur Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch das Absehen von Strafe (n=16) und isolierte Maßregeln (n=168) gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.75 im Anhang.

nach der StPO im BZR/EZR in den meisten Deliktsbereichen in Grenzen halten dürfte. Dies gilt sowohl für die hier besonders relevante Altersgruppe der Heranwachsenden als auch für die benachbarte Altersgruppe der Jungerwachsenen. Exakte Angaben hierzu sind allerdings nicht möglich, da sich die Erhebungsmodalitäten zwischen der StVS und dem Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR unterscheiden.<sup>1568</sup> Außerdem lässt sich wie gesagt nicht erkennen, welche Art von gerichtlichen Einstellungsvorschriften nach der StPO bei diesen Altersgruppen häufig zur Anwendung kommt.

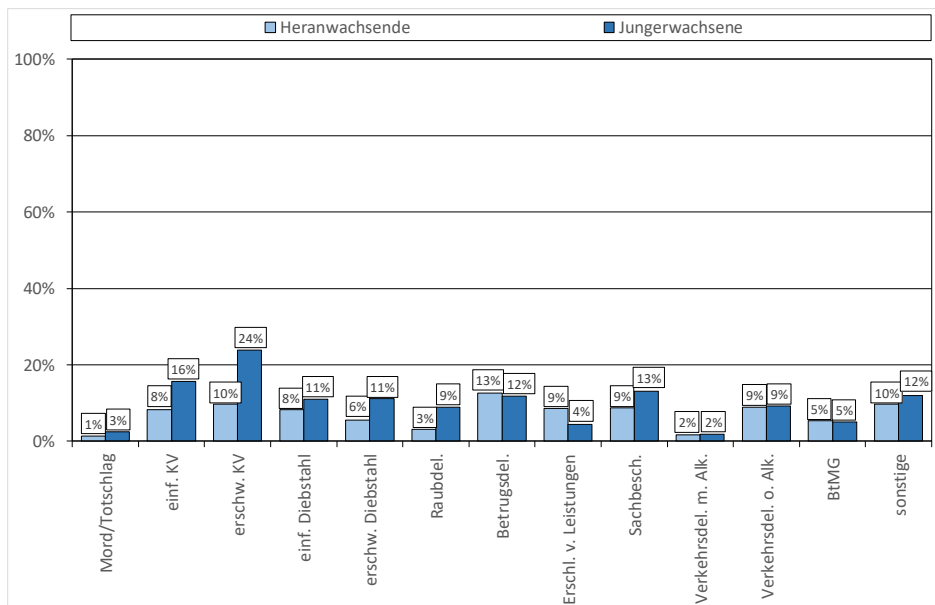


Abb. 5.76: Anteile von Einstellungen nach StPO an allen in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen (21 bis 25 Jahre) nach Delikt<sup>1569</sup>

#### 5.4 Zusammenfassung: Nicht im BZR/EZR erfasste Erledigungsarten

Aus der Gesamtschau der Auswertungen zu den im BZR/EZR nicht erfassten Erledigungsarten (anhand der Relation von Tatverdächtigen zu den im BZR/EZR erfassten Probanden<sup>1570</sup> und Verurteilten, sowie der Sonderauswertungen der Ge-

<sup>1568</sup> Siehe Kapitel 3, 8.1.

<sup>1569</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.76 im Anhang.

<sup>1570</sup> Dies sind Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen, d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.

schäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsstatistik) lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

Die Auswertungen sprechen dafür, dass Verfahren gegenüber Heranwachsenden nicht nur nach §§ 45, 47 JGG eingestellt werden, sondern auch nach §§ 153, 153a StPO. Ein erster Hinweis liegt darin, dass das Verhältnis zwischen den Tatverdächtigen und denjenigen Personen, die eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung aufweisen (Verurteilungen und §§ 45, 47 JGG), zwischen 14 und 21 Jahren erheblich geringer wird. Dies könnte gleichwohl auch auf andere Erledigungsarten (z.B. § 170 II StPO) zurückzuführen sein (s.o.). Weitere Hinweise finden sich aber bei den Sonderauswertungen der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsstatistik: Die Einstellungen durch Jugendstaatsanwälte erfolgen nicht nur nach § 45 JGG, sondern z.B. auch nach § 153 I StPO und § 153a I StPO (ohne Altersdifferenzierung). Auf der Ebene gerichtlicher Einstellungen haben Einstellungen nach der StPO bei Heranwachsenden eine etwas größere Bedeutung als bei den Jugendlichen. Dort ist wiederum keine nähere Differenzierung der Art dieser Einstellungen erkennbar. Bei der Gesamtbetrachtung dieser Ergebnisse liegt die Anwendung von §§ 153, 153a StPO auf Heranwachsende aber zumindest nahe.

Es ist deshalb anzunehmen, dass durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO im BZR/EZR Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden verloren gehen. Zumindest auf gerichtlicher Ebene scheint diese Mindererfassung aber nicht besonders groß auszufallen. Auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen lässt sich die Größenordnung bei *Heranwachsenden* vor allem aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung kaum einschätzen. Die Bedeutung derartiger Einstellungen bei Heranwachsenden könnte deutlich größer ausfallen als Abb. 5.71 vermuten lässt, wenn sich nämlich diese Einstellungsarten durch Jugendstaatsanwälte vor allem auf Heranwachsende beziehen und sie bei Jugendlichen dagegen kaum vorkommen.<sup>1571</sup>

Bei der Gesamtgruppe (bezogen auf alle in der PKS erfassten Delikte) und bei den einfachen Diebstählen fanden sich erhebliche Unterschiede zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen – und zwar sowohl in Bezug auf das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten als auch in Bezug auf das Verhältnis von Tatverdächtigen zu den Personen, die eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung aufweisen (Verurteilungen und §§ 45, 47 JGG). Diese großen Unterschiede, die sich nicht zwischen den Altersgruppen der jungen Erwachsenen wiederfinden, könnten ein Hinweis darauf sein, dass sich nicht nur die *Art* der Einstellung (nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht) zwischen den 18- bis 21-Jährigen und den 21- bis 23-Jährigen unterscheidet, sondern auch die Verurteilungsquote. Die Ergebnisse sprechen zumindest dafür, dass Altersgruppenverglei-

---

<sup>1571</sup> Siehe hierzu die Sonderauswertung der Erledigungsarten bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber verschiedenen Altersgruppen in Sachsen-Anhalt (Kapitel 6, 4.3.3).

che der Sanktionierung zwischen diesen Gruppen bezogen auf alle/auf leichte Delikte problematisch sind – und zwar sowohl bei Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als auch bei Abstellen auf Verurteilungen.

Bei vergleichsweise schweren Deliktgruppen fanden sich deutlich unauffälliger Ergebnisse. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG kommen insbesondere bei den Raubdelikten nur selten vor und dort sind auch Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO ausgeschlossen. Auch bei den schweren Diebstahlsformen und den erschwerten Körperverletzungsformen spielen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG eine deutlich geringere Rolle als etwa beim einfachen Diebstahl. Bei diesen Deliktsbereichen sind die Verhältnisse von Tatverdächtigen zu den Verurteilten zwischen den jungen Altersgruppen immerhin ähnlicher als bei § 242 StGB. Die Ergebnisse aus Kapitel 5, 5.1.5 sprechen gleichwohl dafür, bei Altersgruppenvergleichen anhand dieser Deliktsbereiche zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um den Einfluss von Einstellungen weiter zu minimieren (z.B. Auswahl von Probanden mit Voreintragungen, siehe ausführlich Kapitel 8, 4.3).

## 6. Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht? Differenzierung nach ausgewählten Faktoren

Im Folgenden soll nun die Anwendung von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen differenziert nach verschiedenen tat- und täterbezogenen Faktoren analysiert werden. Bereits in früheren Studien hat sich gezeigt, dass sich z.B. die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht zwischen den Deliktsbereichen unterscheidet. In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der bisherigen Studien kurz vorgestellt und untersucht, ob sich derartige Unterschiede auch mit den vorliegenden Daten des BZR/EZR aus dem Bezugsjahr 2007 zeigen lassen. Dabei wird nicht nur auf die Anwendungsquote von JGG und StGB bei Verurteilungen abgestellt, auf die sich viele Studien anhand der StVS konzentrieren. Vielmehr soll auch die Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und die Art der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Behandlung in die Betrachtung mit einbezogen werden. In Kapitel 6, 8. erfolgt eine abschließende Gesamtbetrachtung und Bewertung der Ergebnisse bisheriger Studien und der hiesigen Auswertung.

### 6.1 Forschungsstand

#### 6.1.1 Bisherige Studien anhand der StVS

Verschiedene Studien haben sich bereits mit der Frage befasst, inwiefern sich die Anwendungsquoten von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheiden, wenn man nach bestimmten Faktoren (z.B. Delikt und Geschlecht) differenziert. Ob-



wohl sich die Studien, die anhand der StVS zur Sanktionierung von Heranwachsenden durchgeführt wurden, auf verschiedene Berichtsjahre<sup>1572</sup> und auf verschiedene Bezugsgebiete (z.B. auf das frühere Bundesgebiet oder auf Gesamtdeutschland) beziehen, lassen sich einige Ergebnisse zur Anwendungsquote zusammenfassen, die sich immer wieder in den jeweiligen Auswertungen gezeigt haben:

Zu diesen Ergebnissen zählt, dass sich die Anteile von JGG und StGB bei Verurteilungen von Heranwachsenden erheblich zwischen den Deliktgruppen unterscheiden: Die geringsten Anteile von Jugendstrafrecht kommen bei den Verkehrsdelikten (z.B. 46 % im Jahr 2011) und bei Verstößen gegen ausländerrechtliche Regelungen (z.B. 21 % im Jahr 2011)<sup>1573</sup> vor. Besonders hoch fallen die Anteile von Jugendstrafrecht bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten (z.B. 92 % im Jahr 2011) und den Raubdelikten (z.B. 98 % im Jahr 2011) aus.<sup>1574</sup> Insgesamt zeigt sich, dass bei leichten Delikten weniger Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden angewendet wird als bei schweren Delikten.<sup>1575</sup> Dies lässt sich auch innerhalb des gleichen Deliktsbereichs beobachten, z.B. bei dem einfachen Diebstahl gegenüber schweren Diebstahlsformen (69 % gegenüber 89 % im Jahr 2011).<sup>1576</sup> Auffällig ist auch ein Vergleich der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber der fahrlässigen Tötung:<sup>1577</sup> Der Anteil von Jugendstrafrecht im Jahr 2012 beträgt bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr 32,7 %, derjenige bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr liegt dagegen bei 56,3 %.<sup>1578</sup> Bei den deliktsspezifischen Unterschieden handelt es sich um Ergebnisse, die im Zeitverlauf recht stabil sind, also über Jahre und Jahrzehnte hinweg bestehen bleiben: Dies ergibt sich aus den entsprechenden Zeitreihen, die u.a. bei *Heinz* (für die Jahre 1980, 1985, 1990, 1995, 2000, 2005, 2011) dargestellt werden.<sup>1579</sup> An diesen Reihen erkennt man auch, dass die Unterschiede sowohl für das frühere Bundesgebiet, als auch für die neueren Daten (seit dem Jahr 2007) gelten, die sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen.

---

<sup>1572</sup> Bei Vergleichen der Studienergebnisse darf die Entwicklung im Zeitverlauf nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, da sich die Anwendungspraxis geändert haben kann. Zur Entwicklung u.a. *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 60 ff.

<sup>1573</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 305. Siehe auch *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19, S. 20; *Hüneke*, DVJJ-Journal 2003, S. 27, S. 29 und *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 74.

<sup>1574</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 305.

<sup>1575</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 305; *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 66 ff.

<sup>1576</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 305. Ähnlich *Dünkel*, DVJJ-Journal 2003, S. 19, S. 21.

<sup>1577</sup> *Ostendorf/Drenkbahn*, Jugendstrafrecht, S. 242; siehe auch *Miebe*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 141, S. 144 f.

<sup>1578</sup> *Ostendorf/Drenkbahn*, Jugendstrafrecht, S. 242.

<sup>1579</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 305, siehe auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 67, 70, 74; *Xanke*, Die Beurteilung der Heranwachsenden, S. 25 ff.

Bei der Auswertung von *Kröplin* wird nicht nur die Anwendungsquote von JGG und StGB bei Verurteilungen, sondern auch die Art der Reaktion bei (männlichen) Heranwachsenden für verschiedene Deliktsbereiche untersucht. Anhand der von ihm berechneten Sanktionsbelastungsziffern erkennt man z.B., dass erwartungsgemäß die Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung bei Diebstahlsdelikten ohne erschwerende Umstände bei den männlichen Heranwachsenden in der Region „Flächenländer West“ kaum eine Rolle spielen, während sie bei den Raubdelikten erwartungsgemäß einen deutlich größeren Teil der bei Verurteilungen verhängten Reaktionen ausmachen.<sup>1580</sup>

Auch geschlechtsspezifische Unterschiede der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden wurden bereits anhand der StVS analysiert: Die Ergebnisse zeigen, dass bei weiblichen Heranwachsenden mehr Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen angewendet wird als bei männlichen, wobei der Unterschied im Jahr 2004 ca. 10 Prozentpunkte betrug.<sup>1581</sup> Auch hier ergibt sich aus entsprechenden Zeitreihen, dass diese Tendenz schon seit Jahrzehnten existiert, nur in den Anfangsjahren nach Einführung des § 105 JGG zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern (zunächst wurde sogar etwas mehr JGG auf weibliche als auf männliche Heranwachsende angewendet).<sup>1582</sup> Eine verschieden häufige Anwendung von Jugendstrafrecht auf Männer und Frauen dieser Altersgruppe fand sich z.B. auch bereits bei der Auswertung von *Xanke*, der diese Thematik anhand der StVS für alle Verurteilungen und einzelne Deliktsbereiche untersuchte (bezogen auf die Jahre 1955-1977).<sup>1583</sup>

Untersuchungen anhand der StVS, die nach der Staatsangehörigkeit unterscheiden, lassen erkennen, dass bei deutschen Heranwachsenden etwas mehr Jugendstrafrecht angewendet wird als bei nichtdeutschen.<sup>1584</sup> So betrug der Anteil von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von deutschen Heranwachsenden beispielsweise im Jahr 2003 66,0 %, bei den nichtdeutschen Heranwachsenden nur 58,4 %.<sup>1585</sup> Auch diese Tendenz zeigt sich in vielen Berichtsjahren<sup>1586</sup>, eine Ausnahme bildet aber der Zeitraum zwischen der Mitte der 1980er-Jahre und Anfang der 1990er-Jahre, in dem es zwischenzeitlich kaum Unterschiede zwischen den deutschen und den nichtdeutschen Heranwachsenden gab bzw. die nichtdeutschen Heranwachsenden sogar häufiger nach JGG verurteilt wurden.<sup>1587</sup>

<sup>1580</sup> Vgl. *Kröplin*, Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, S. 327 und S. 333.

<sup>1581</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 75.

<sup>1582</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 75.

<sup>1583</sup> *Xanke*, Die Beurteilung der Heranwachsenden, S. 25 ff. und S. 65 ff.

<sup>1584</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 72 ff. Dies muss aber nicht für alle Bundesländer gelten: *Kröplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 156.

<sup>1585</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 73.

<sup>1586</sup> In der StVS wird die Staatsangehörigkeit seit dem Jahr 1976 erfasst.

<sup>1587</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 72 f.; *Heinz*, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015, S. 126.

### 6.1.2 Andere Studien

Die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden wurde nicht nur anhand der StVS, sondern auch mithilfe von anderen Datenquellen (z.B. Aktenanalysen oder Auswertungen der BZR/EZR-Daten) untersucht. Diese Studien bestätigen weitgehend die anhand der StVS gefundenen deliktsspezifischen Unterschiede. Im Gegensatz zu der StVS können Auswertungen anhand des BZR/EZR, aber auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigen:

So wird z.B. der Befund, dass vor allem bei schweren Straftaten häufig Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, auch in der Untersuchung von *Harrendorf* bekräftigt: Die höchsten Anteile fanden sich bei den Tötungsdelikten, den sexuellen Gewaltdelikten und den Raubdelikten (jeweils über 90 %).<sup>1588</sup> Dies galt sowohl bei Betrachtung von allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) als auch bezogen auf Verurteilungen.<sup>1589</sup> Die Tendenz der häufigeren Anwendung von Jugendstrafrecht bei schweren Delikten spiegelte sich bei der Analyse von *Harrendorf* auch innerhalb der Deliktskategorien wider: So fiel die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht z.B. bei den qualifizierten Raubdelikten höher aus als bei Raubtaten ohne Qualifikationsmerkmale.<sup>1590</sup>

Bei der Untersuchung von *Reiff* bestätigte sich, dass die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden (an allen Bezugsentscheidungen) bei Verkehrsdelikten niedriger ausfällt als bei den Nicht-Verkehrsdelikten.<sup>1591</sup> *Reiff* zeigte außerdem auf, dass auch innerhalb der Straßenverkehrsdelikte nicht unerhebliche Unterschiede hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden bestehen: So fiel z.B. der Anteil von Jugendstrafrecht bei den beiden Verkehrsdeliktsstraftaten mit Alkoholbezug (§ 315 c I Nr. 1a StGB und § 316 StGB) geringer aus (41 % und 38 %) als bei den übrigen Verkehrsstraftaten. Die höchsten Anteile von Jugendstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Bezugsentscheidungen fanden sich bei § 315b StGB (85 %).<sup>1592</sup> Auch *Köhler* ermittelte bei ihrer Auswertung der BZR/EZR-Daten sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Heranwachsenden erhebliche Unterschiede zwischen den Deliktsbereichen.<sup>1593</sup>

*Remschmidt* untersuchte, ob der Gutachter bei Heranwachsenden, die Tötungs- oder schwere Körperverletzungsdelikte begangen hatten, die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht vorgeschlagen hatte und welches Recht letztendlich im Urteil angewendet wurde: Von den 56 untersuchten Heranwachsenden

---

<sup>1588</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 167.

<sup>1589</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 167.

<sup>1590</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 167.

<sup>1591</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 212.

<sup>1592</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 214.

<sup>1593</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 152.

wurde in 49 Fällen Jugendstrafrecht gemäß § 105 I JGG im Urteil angewendet, nur 2 Heranwachsende wurden nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt.<sup>1594</sup> Zumeist war auch bereits von dem Gutachter Jugendstrafrecht vorgeschlagen worden, nur selten wurde im Urteil Jugendstrafrecht angewendet, obwohl dies im Gutachten nicht empfohlen wurde oder entgegen dem Gutachter-Vorschlag Erwachsenenstrafrecht angewendet.<sup>1595</sup> Diese Ergebnisse bestätigen, dass bei schweren Delikten fast ausschließlich nach Jugendstrafrecht verurteilt wird. Eine hohe Anwendungsquote bei schweren Straftaten wird auch bei der Untersuchung von *Neubacher* deutlich, der bei den Verurteilungen der fremdenfeindlichen Brandanschläge in den 1990er-Jahren eine Quote von 100 % Jugendstrafrecht fand.<sup>1596</sup>

Auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede der Anwendung von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen zeigen sich nicht nur in Untersuchungen anhand der StVS, sondern auch in anderen Studien: So fiel z.B. bei der Untersuchung von *Janssen* der Anteil von Jugendstrafrecht bei den verurteilten männlichen Heranwachsenden höher aus als bei den weiblichen (67,7 % gegenüber 50,0 %).<sup>1597</sup> Bei der Auswertung von *Köhler* anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters fanden sich dagegen kaum Unterschiede zwischen den männlichen (80 % Jugendstrafrecht) und den weiblichen Heranwachsenden (78 % Jugendstrafrecht).<sup>1598</sup> Auch bei einer Differenzierung nach Deliktsbereichen unterschieden sich die Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht zwischen den beiden Geschlechtern nicht in erheblichem Maße.<sup>1599</sup> Allerdings wurde bei der Auswertung von *Köhler* auf alle Eintragungen im Register abgestellt, sodass nicht nur Verurteilungen berücksichtigt wurden, sondern auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.<sup>1600</sup>

In den – bereits länger zurückliegenden – Aktenuntersuchungen zeigte sich z.B. auch, dass bei älteren Heranwachsenden weniger Jugendstrafrecht angewendet wird als bei jüngeren: Bei der Auswertung von *Janssen* betrug die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei den 18-Jährigen 80,7 %, bei den 19-Jährigen 62,2 % und bei den 20-Jährigen 51,3 %.<sup>1601</sup> Diese Tendenz findet sich auch in

<sup>1594</sup> *Remschmidt*, in: FS Rössner, S. 338, S. 349; siehe auch *Remschmidt*, Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen, S. 188 ff.

<sup>1595</sup> *Remschmidt*, in: FS Rössner, S. 338, S. 346 ff.

<sup>1596</sup> Siehe *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 135 f. Eine hohe Quote von Jugendstrafrecht fand sich erwartungsgemäß auch bei *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, S. 186 und bei der Aktenanalyse von *Dreißigacker et al.* zu Wohnungseinbruchsdiebstählen: *Dreißigacker et al.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 88.

<sup>1597</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 190. Siehe auch *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 39.

<sup>1598</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 150.

<sup>1599</sup> *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 152.

<sup>1600</sup> Nicht dagegen Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (§§ 153, 153a StPO).

<sup>1601</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 189.

anderen Studien.<sup>1602</sup> Bei der Auswertung von *Janssen* ließ sich außerdem erkennen, dass die Unterschiede zwischen den Altersjahren bei Verkehrsdelikten größer ausfielen als bei anderen Deliktsbereichen.<sup>1603</sup> Es finden sich auch Hinweise dafür, dass bei vorbestraften Heranwachsenden mehr Jugendstrafrecht angewendet wird als bei nicht vorbelasteten.<sup>1604</sup>

Frühere Studienergebnisse weisen auch daraufhin, dass sich nicht nur die bei Verurteilungen von Heranwachsenden verhängten Reaktionen nach bestimmten Faktoren unterscheiden, sondern auch die Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Anhand der Daten der Freiburger Kohortenstudie (Bezugsgebiet Baden-Württemberg)<sup>1605</sup> fand *Grundies* heraus, dass die Einstellungsquote bei männlichen Deutschen zwischen 14 und 21 Jahren abnimmt (Bezugsjahr 1990).<sup>1606</sup> Die Einstellungsquote unterschied sich auch nach anderen Faktoren, so nahm sie z.B. mit zunehmender Deliktsschwere ab.<sup>1607</sup> Allerdings wird bei der Berechnung der Einstellungsquote auf den Anteil der §§ 45, 47 JGG an den jugendstrafrechtlichen Erledigungen abgestellt.<sup>1608</sup> Im Gegensatz zu den Daten des BZR/EZR werden daher keine Verurteilungen nach StGB berücksichtigt und somit nicht alle Verurteilungen gegenüber Heranwachsenden abgedeckt.

In Aktenauswertungen konnten neben den genannten Aspekten auch zahlreiche weitere mögliche Einflussfaktoren auf die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht untersucht werden (z.B. bezogen auf die familiäre Lebenssituation der Beschuldigten). Diese können aber mit der hiesigen Datenquelle nicht ausgewertet werden.<sup>1609</sup>

## 6.2 Delikt

Abb. 5.77 zeigt die Anteile von §§ 45, 47 JGG (hier grau) und von verschiedenen Reaktionen bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht (hier blau) und nach Erwachsenenstrafrecht (hier orange/rot) für ausgewählte Deliktgruppen.

Besonders geringe Anteile von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (hier grau) finden sich erwartungsgemäß bei sehr schweren Delikten, z.B. bei Mord und Totschlag (n=0) und bei den Raubdelikten (10 %). Auch bei den Verkehrsdelikten mit

---

<sup>1602</sup> Z.B. *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 38; *Keller/Kuhn/Lempp*, MSchrKrim 1975, S. 153, S. 158.

<sup>1603</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 190.

<sup>1604</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 191.

<sup>1605</sup> *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 3.

<sup>1606</sup> *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 32 ff.

<sup>1607</sup> *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 130 f.

<sup>1608</sup> *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 8.

<sup>1609</sup> Zu diesen Merkmalen z.B. *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 40 ff.; *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 194 ff.; *Bischoff*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 54, S. 63 ff.

Alkohol sind jugendstrafrechtliche Einstellungen selten (6 %). Sehr hoch fallen die Anteile von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei vielen leichten Deliktgruppen aus, z.B. bei dem einfachen Diebstahl (56 %). Bei den schweren Diebstahlsformen sind die Anteile von §§ 45, 47 JGG deutlich geringer als beim einfachen Diebstahl. Bei § 242 StGB ist auch der Anteil der folgenlosen Einstellungen nach § 45 I JGG an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen größer als bei den schweren Diebstahlsformen.

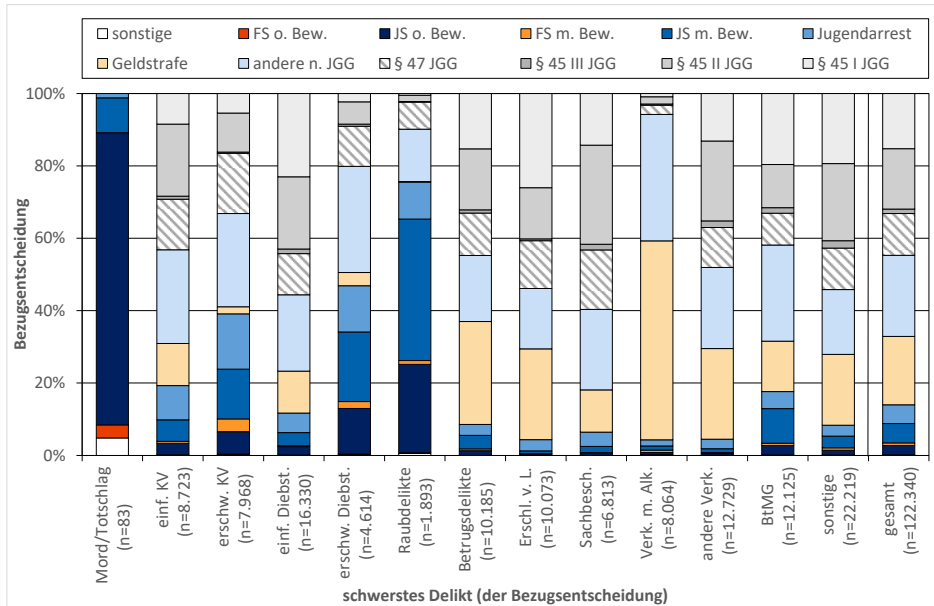


Abb. 5.77: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Deliktgruppen<sup>1610</sup>

Zudem bestätigen sich die Ergebnisse der bisherigen Studien zur Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen: Es ist erkennbar, dass bei schweren Delikten, z.B. der Deliktgruppe „Mord und Totschlag“, die Anteile von Erwachsenenstrafrecht (hier orange/rot) an den Verurteilungen Heranwachsender niedrig sind (4 %). Auch bei den Raubdelikten (2 %) wird nur selten nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Wie bei den Ergebnissen bisheriger Studien zeigt sich diese Tendenz auch innerhalb eines Deliktsbereichs: Bei den erschweren Körperverletzungsformen ist der Anteil von Jugendstrafrecht an den Verurteilungen Heranwachsender höher als bei den einfachen Körperverletzungen (91 % gegenüber 78 %). Auch bei den erschweren Diebstahlsformen ist der Anteil von

<sup>1610</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.77 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Nicht dargestellt wird die Kategorie „o.A. des Deliktes“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten.

JGG an den Verurteilungen größer als bei dem einfachen Diebstahl (93 % gegenüber 73 %).

Bei der hiesigen Untersuchung lassen sich aber nicht nur die Anteile von Jugendstrafrecht an den Verurteilungen auswerten, sondern es können auch die jugendstrafrechtlichen Einstellungen in die Betrachtung einbezogen werden: Der Anteil von Jugendstrafrecht an den Verurteilungen kann anders ausfallen als der Anteil von Jugendstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG). Interessant sind dabei z.B. die Ergebnisse bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol und anderen Verkehrsdelikten: Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol ist der Anteil von Jugendstrafrecht an allen erfassten Entscheidungen deutlich niedriger als bei den anderen Verkehrsdelikten (44 % gegenüber 75 %).<sup>1611</sup> Stellt man allerdings nur auf *Verurteilungen* ab, fallen die Unterschiede zwischen diesen beiden Verkehrsdeliktgruppen geringer aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei den anderen Verkehrsdelikten häufig vorkommen, wohingegen sie bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol selten sind. Nicht erfasst sind im BZR/EZR allerdings die Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht, sodass die Gesamtanwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (inkl. aller Einstellungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht) gerade bei leichten Delikten anders ausfallen kann als in Abb. 5.77.<sup>1612</sup>

Erwartungsgemäß ist auch die Art der strafrechtlichen Behandlung verschieden, wenn man nach den Deliktgruppen differenziert: Bei den schweren Diebstahlsformen und bei den schweren Körperverletzungen haben die Geldstrafen (hellorange) – im Gegensatz zu den Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest, hier hellblau) – kaum eine Bedeutung. Bei den Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol und bei den Betrugsdelikten kommen die Geldstrafen dagegen sogar häufiger vor als die genannten Reaktionen nach JGG.

Der Jugendarrest (mittelblau) kommt u.a. bei den schweren Diebstahlsformen, den erschwerten Körperverletzungsformen und den Raubdelikten nicht selten vor. Bei den erschwerten Körperverletzungsformen wird sogar bei mehr als 20 % der Verurteilungen ein Jugendarrest als schwerste Reaktion verhängt (bzw. 15 % von allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen).

Strafen mit und ohne Bewährung machen nur bei den Tötungsdelikten (> 90 %<sup>1613</sup>) und bei den Raubdelikten (> 60 %) mehr als die Hälfte der im

---

<sup>1611</sup> Vgl. auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 214.

<sup>1612</sup> Ausführlich zur Bewertung der hiesigen Ergebnisse: Kapitel 5, 6.8.

<sup>1613</sup> Diese Deliktskategorie ist auch die einzige, bei der isolierte Maßregeln einen nicht ganz unerheblichen Anteil an den Bezugsentscheidungen haben. Die Absolutzahlen sind jedoch gering (n=4).

BZR/EZR erfassten Entscheidungen aus.<sup>1614</sup> Bei den schweren Diebstahlsformen und den erschwerten Körperverletzungsformen liegen diese Anteile immerhin bei über 20 % (bzw. um die 40 % der Verurteilungen). Strafen ohne Bewährung spielen nur bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten eine große Rolle (> 80 %) bezogen auf alle Entscheidungen und bezogen auf Verurteilungen.<sup>1615</sup> Festzustellen ist, dass es sich bei den Strafen mit und ohne Bewährung fast ausschließlich um Jugendstrafen handelt, Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung haben in allen dargestellten Deliktskategorien nur sehr geringe Anteile an allen Entscheidungen und an den Verurteilungen.

Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass bei vielen leichten Delikten hohe Anteile von §§ 45, 47 JGG zu finden sind. Insofern unterscheidet sich der Anteil von Jugendstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen von demjenigen an den Verurteilungen. Verurteilungen nach StGB kommen bei schweren Delikten kaum vor, was die Ergebnisse der bisherigen Studien bestätigt. Der Anteil von Jugendstrafrecht ist bei diesen schweren Delikten selbst dann höher als in anderen Deliktsbereichen, wenn man auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG mit berücksichtigt. Festzuhalten ist auch, dass es sich bei fast allen Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht um Geldstrafen handelt, da Freiheitsstrafen nur selten bei Heranwachsenden vorkommen. Daher entspricht der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen bzw. an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen nahezu dem Anteil von Erwachsenenstrafrecht.

Ein Aspekt, der in früheren Studien mehrfach betont wurde, ist die unterschiedliche Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) und wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB). Mit dem hiesigen Datensatz lassen sich auch diese einzelnen Delikte auswerten, allerdings kann nicht differenziert werden, ob die Straftat im Straßenverkehr begangen worden ist oder in einem anderen Tatzusammenhang. Der beschriebene Effekt lässt sich auch anhand der hiesigen Daten erkennen (Abb. 5.78).

Die Anteile von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) fallen bei § 229 StGB erheblich höher aus als bei § 222 StGB, wenn man nur Verurteilungen auswählt (75 % gegenüber 49 %). Stellt man allerdings auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen ab, so zeigt sich ein anderes Bild: Bei einer solchen Berechnung fällt der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei beiden Delikten ähnlich aus (43 % und 45 %).

<sup>1614</sup> Zur Häufigkeit von Schuldsprüchen gemäß § 27 JGG und anderen Reaktionen bei Gewaltdelikten von Heranwachsenden: *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 151 ff.

<sup>1615</sup> Zum Einfluss des Delikts und anderer Faktoren auf die Strafdauer bei Heranwachsenden: *Kurzberg*, Jugendstrafe aufgrund von schwerer Kriminalität, S. 201 ff.



Dies liegt daran, dass Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (grau) bei der fahrlässigen Körperverletzung häufig vorkommen (43 %), während sie bei § 222 StGB selten sind (8 %). Der Gesamtanteil von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden könnte bei § 229 StGB nur dann erheblich höher ausfallen, wenn dort auch viele Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO vorkommen. Dies lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten aber leider nicht ermitteln.

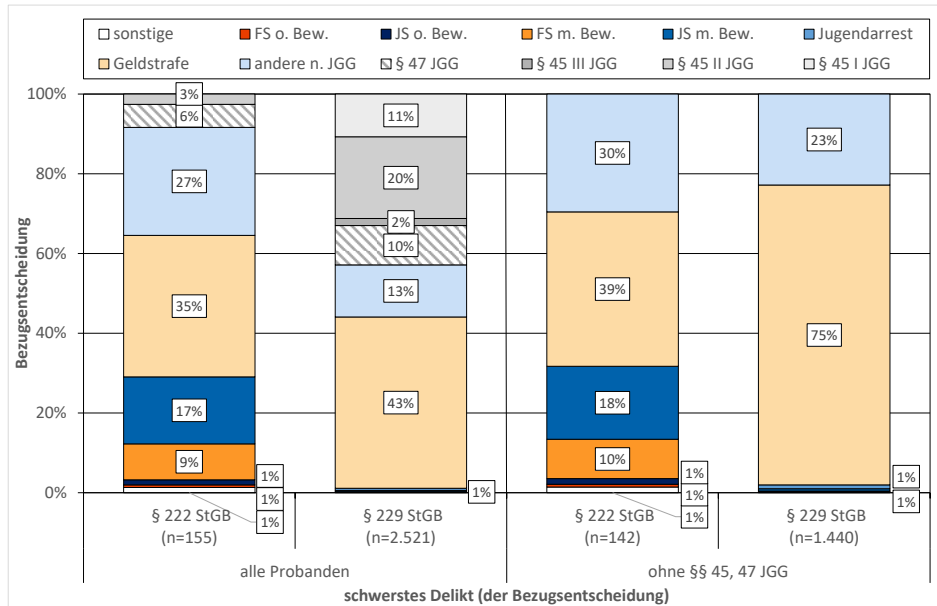


Abb. 5.78: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung<sup>1616</sup>

### 6.3 Alter

#### 6.3.1 Alter zum Zeitpunkt der Tat

Wie Abb. 5.79 zeigt, nehmen die Anteile der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (hier grau) an allen hier erfassten Entscheidungen bei den Heranwachsenden mit steigendem Alter ab. Der Anteil von jugendstrafrechtlichen Einstellungen beträgt bei den zur Tatzeit 18-Jährigen 53 %, bei den 20-Jährigen liegt er nur noch bei 36 % von allen erfassten Entscheidungen. Das Verhältnis der Einstellungsarten zueinander ist aber bei allen Altersjahren der Heranwachsenden ähnlich.

<sup>1616</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.78. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

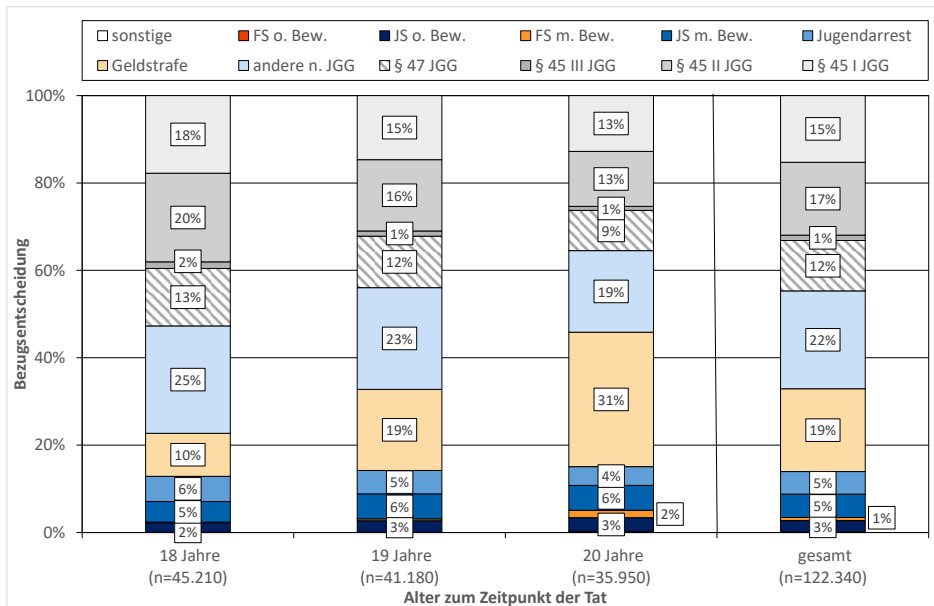


Abb. 5.79: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tat<sup>1617</sup>

Die Bedeutung der Geldstrafe (hellorange) steigt mit zunehmendem Alter stark an: Bei den 18-Jährigen macht die Geldstrafe nur 10 % aller Entscheidungen aus (bzw. 21 % der Verurteilungen), bei den 20-Jährigen dagegen 31 % aller Entscheidungen (bzw. 48 % der Verurteilungen). Der Anteil der Geldstrafe fällt bei den 20-Jährigen sogar deutlich höher aus als derjenige der Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest).

Die Anteile des Jugendarrests (mittelblau) an allen Verurteilungen und allen erfassten Entscheidungen sind bei den 18-Jährigen etwas höher als bei den zur Tatzeit älteren Heranwachsenden.

Die Anteile der Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung)<sup>1618</sup> an den Verurteilungen und an allen Entscheidungen fallen bei den 18-Jährigen etwas niedriger aus als bei den 20-Jährigen.<sup>1619</sup> Es handelt sich dabei vor allem um Jugendstrafen, die Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung haben dagegen bei allen Altersjahren nur eine geringe Bedeutung. Selbst bei den 20-Jährigen machen die Freiheitsstrafen weniger als 20 % aller Strafen mit und ohne Bewährung aus.

<sup>1617</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.79 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>1618</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1619</sup> Zur Inhaftierungsrate nach Alter bei verschiedenen Delikten: *Heinz, ZJJ* 2012, S. 129, S. 139.

Die Anteile der Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an allen Entscheidungen und an allen Verurteilungen fallen bei den zur Tatzeit 18-Jährigen deutlich niedriger aus als bei den 20-Jährigen: Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an allen erfassten Entscheidungen beträgt 10 % bei den 18-Jährigen (gegenüber 33 % bei den 20-Jährigen). Der Anteil von erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen an den *Verurteilungen* liegt bei den 18-Jährigen bei 21 %, bei den 20-Jährigen dagegen bei mehr als 50 %. Der höhere Anteil von Erwachsenenstrafrecht ist vor allem auf eine größere Bedeutung der Geldstrafe zurückzuführen. Denn die Anteile der Freiheitsstrafe sind wie gesagt sehr gering.

### 6.3.2 *Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung*

Es besteht Uneinigkeit darüber, wie Heranwachsende bestraft werden sollten, wenn sie zur Zeit der Entscheidung bereits Erwachsene sind.<sup>1620</sup> Vor diesem Hintergrund ist interessant, wie die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ausfällt. Welche Reaktionen werden bei denjenigen Heranwachsenden verhängt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits erwachsen sind? Dies kann mit dem Datensatz des BZR/EZR überprüft werden, da nicht nur das Alter zum Zeitpunkt der Tat, sondern auch das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung im Register erfasst wird.

Da die zeitliche Differenz zwischen Tat und Entscheidung nicht nur vom Zufall abhängt<sup>1621</sup>, bietet sich für diese Untersuchung die folgende Vorgehensweise an: Die Art der strafrechtlichen Behandlung wird für zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährige jeweils differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung dargestellt.<sup>1622</sup> Auf diese Weise kann z.B. abgebildet werden, ob es bei den zur Tatzeit 20-Jährigen große Unterschiede zwischen denjenigen gibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch heranwachsend sind (20 Jahre) und denjenigen, die bereits das Erwachsenenalter erreicht haben (z.B. 21 Jahre). Diese Ergebnisse müssen daraufhin überprüft werden, ob derartige Unterschiede auch bei zur Tatzeit jüngeren Altersjahrgängen bei gleicher Zeitdifferenz zwischen Tat und Entscheidung vorkommen. Dieser Vergleich mit zur Tatzeit jüngeren Altersjahrgängen ist wichtig, da diese zum Zeitpunkt der Entscheidung bei gleicher Zeitdifferenz zwischen Tat und Entscheidung noch heranwachsend sind. Es lässt sich also herausfinden, ob etwaige Unterschiede voraussichtlich an der Zeitdifferenz (bzw.

---

<sup>1620</sup> Zum Streitstand: Kapitel 2, 3.2.

<sup>1621</sup> So wird z.B. bei Verfahren wegen schwerer Straftaten der Ermittlungsaufwand i.d.R. höher und die Prozessdauer regelmäßig länger ausfallen. Bei leichten Taten, die nach § 45 JGG eingestellt werden, wird dagegen keine Hauptverhandlung durchgeführt, sodass häufig mit einer kurzen Verfahrensdauer zu rechnen ist.

<sup>1622</sup> Die Auswertung in Abb. 5.80 ist begrenzt auf diejenigen Probanden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung maximal 2 Jahre älter sind als zum Zeitpunkt der Tat.

an der damit verbundenen andersartigen Zusammensetzung der Probandengruppen) liegen oder an dem Erwachsenenalter zum Zeitpunkt der Entscheidung.

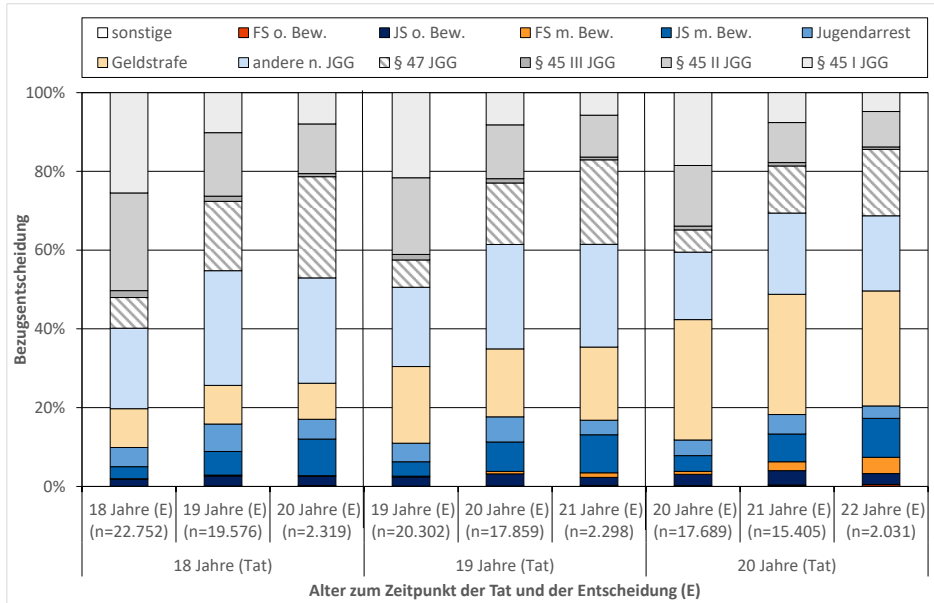


Abb. 5.80: Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung<sup>1623</sup>

In Abb. 5.80 zeigt sich, dass die Anteile von § 45 I JGG (hellgrau) bei den Probanden mit längerer Differenz zwischen Tat und Entscheidung geringer und die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen<sup>1624</sup> höher ausfallen. Dieser Effekt ist aber nicht nur bei denjenigen zu beobachten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erwachsene sind, sondern bei allen Probandengruppen. Diese Tendenz ist auch nicht überraschend, da bei schweren Straftaten eine vergleichsweise lange Verfahrensdauer zu erwarten ist (vgl. oben). Deshalb ist vor allem interessant, ob sich auffällige Unterschiede zwischen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch Heranwachsenden und den bereits Erwachsenen mit gleicher Zeitdifferenz zwischen Tat und Entscheidung erkennen lassen. Dies ist nicht der Fall.

<sup>1623</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in den Tabellen A.5.80.1-A.5.80.3 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Es werden nur Probanden ausgewählt, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht mehr als 2 Jahre über dem Tatalter liegt. Nicht abgebildet werden auch Fälle, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlt (n=1) und solche, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der Tat höher ausfällt als dasjenige zum Zeitpunkt der Entscheidung (n=10). Hierbei könnte es sich um Fehleintragungen handeln.

<sup>1624</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung von zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsenen wird u.a. die Anwendung von Jugendarrest als ungeeignet angesehen.<sup>1625</sup> Es gibt aber auch bei den zum Zeitpunkt der Entscheidung 21- oder 22-Jährigen noch Probanden, die einen Jugendarrest (mittelblau) erhalten (jeweils 3-5 % der Entscheidungen). Der Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen mit und ohne Bewährung ist bei den zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits erwachsenen Probanden höher als bei den jüngeren.<sup>1626</sup> Dies ist aber auch zwischen Gruppen zu erkennen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils heranwachsend sind (19 Jahre zur Tatzeit, 19 und 20 Jahre zum Zeitpunkt der Entscheidung). Kritisiert wird auch die Anwendung von bestimmten jugendstrafrechtlichen Reaktionen (insbesondere von Weisungen und Verwarnungen).<sup>1627</sup> Daher wird in Abb. 5.81 die Art dieser Maßnahmen näher betrachtet:

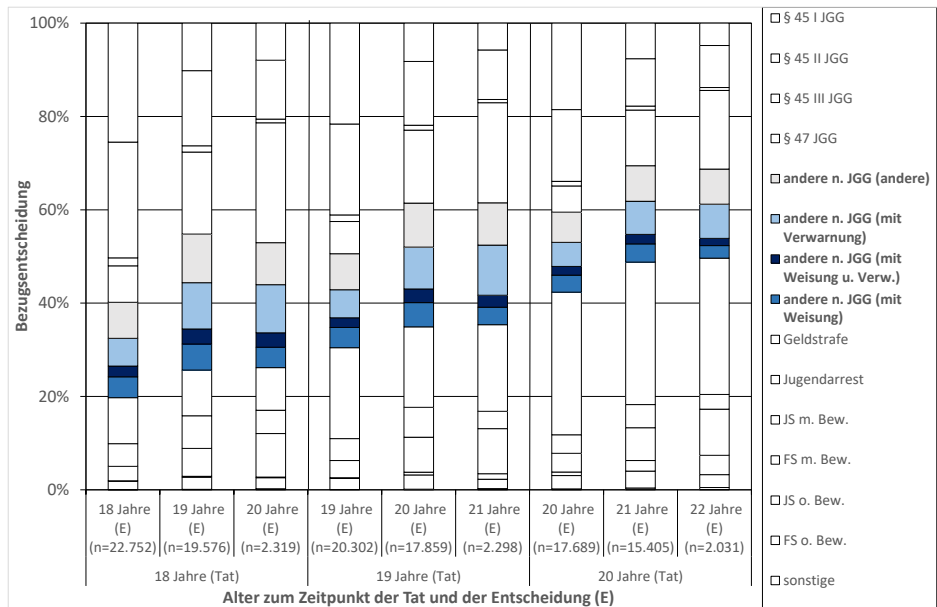


Abb. 5.81: Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung (Art der Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel)<sup>1628</sup>

<sup>1625</sup> Siehe Kapitel 2, 3.2.

<sup>1626</sup> Ob es sich bei den Jugendstrafen um solche wegen schädlicher Neigungen handelt (kritisch: Budelmann, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 174 f.), kann nicht ermittelt werden.

<sup>1627</sup> Zum Teil werden nur bestimmte Arten von Weisungen für ungeeignet erachtet. Die Art der Weisung lässt sich mit den hiesigen Daten nicht ermitteln. Nach Budelmann sind auch Auflagen unzulässig: Budelmann, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 174 f.

<sup>1628</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabellen A.5.81.1-A.5.81.3 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Übersichtlichkeitsgründen abgesehen.

In Abb. 5.81 wird deutlich, dass auch bei den zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erwachsenen noch (einige) Weisungen und Verwarnungen (allein oder in Kombination mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG) angeordnet werden. Auffällige Unterschiede zu den zum Zeitpunkt der Entscheidung noch Heranwachsenden sind nicht erkennbar.

Freilich ist zu berücksichtigen, dass bei den hier ausgewählten Probanden keine lange Zeitspanne zwischen Tat- und Entscheidungsdatum gegeben ist. Die erfassten Personen sind daher auch zum Zeitpunkt der Entscheidung maximal 22 Jahre alt gewesen. In einem zweiten Schritt wird nun dargestellt, welche Reaktionen auf diejenigen Heranwachsenden angewendet werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 24 Jahre alt oder älter sind (Abb. 5.82). Diese Altersgrenze ist interessant, weil bei diesen Verurteilten gemäß § 89b I JGG der Vollzug der Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs erfolgen soll. Auch in einer aktuellen BGH-Entscheidung (BGH NSTZ 2016, S. 101 f.) wurde die Anwendbarkeit des Erziehungsgedankens bei den bereits 24-Jährigen in besonderem Maße in Frage gestellt.<sup>1629</sup> Ein Vergleich mit zum Zeitpunkt der Entscheidung Heranwachsenden bei gleicher Differenz zwischen Tat- und Entscheidungsdatum (wie in Abb. 5.80 und 5.81) ist bei diesen Probandengruppen allerdings nicht möglich.

In Abb. 5.82 fällt zunächst auf, dass der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen bei der Kategorie  $\geq 30$  Jahre deutlich höher ausfällt als bei den übrigen Gruppen. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass es sich bei diesen Fällen vergleichsweise häufig um schwere Straftaten handelt.<sup>1630</sup> Die geringen Absolutzahlen in dieser Gruppe (n=16) erlauben aber keine zuverlässigen Aussagen zur strafrechtlichen Behandlung oder zur Anwendungsquote von JGG und StGB.

In Abb. 5.82 wird auch deutlich, dass selbst bei großer zeitlicher Differenz zum Tatdatum noch Jugendstrafen und andere jugendstrafrechtliche Reaktionen verhängt werden. Differenziert man die verhängten Reaktionen bei den zum Zeitpunkt der Entscheidung 24-Jährigen (n=301) näher, fällt Folgendes auf: Verwarnungen spielen auch bei dieser Probandengruppe eine nicht unerhebliche Rolle.<sup>1631</sup> Der Jugendarrest (mittelblau) hat dagegen bei dieser Gruppe keine Bedeutung. Auch Weisungen kommen nur selten vor.<sup>1632</sup> Bei den anderen Alterskategorien sind die Absolutzahlen zu gering, um aussagekräftige Ergebnisse bei einer weiteren Differenzierung nach Weisungen/Verwarnungen zu erhalten.

---

<sup>1629</sup> Kapitel 2, 3.2.

<sup>1630</sup> Bei 75 % dieser Gruppe handelt es sich um Sexual- oder vorsätzliche Tötungsdelikte. Vgl. auch Kapitel 4, 2.1.

<sup>1631</sup> Von den insgesamt 48 Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) bei dieser Alterskategorie wurde bei 29 (auch) eine Verwarnung verhängt.

<sup>1632</sup> Von den insgesamt 48 Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) bei dieser Alterskategorie wurde nur bei 5 (auch) eine Weisung verhängt.

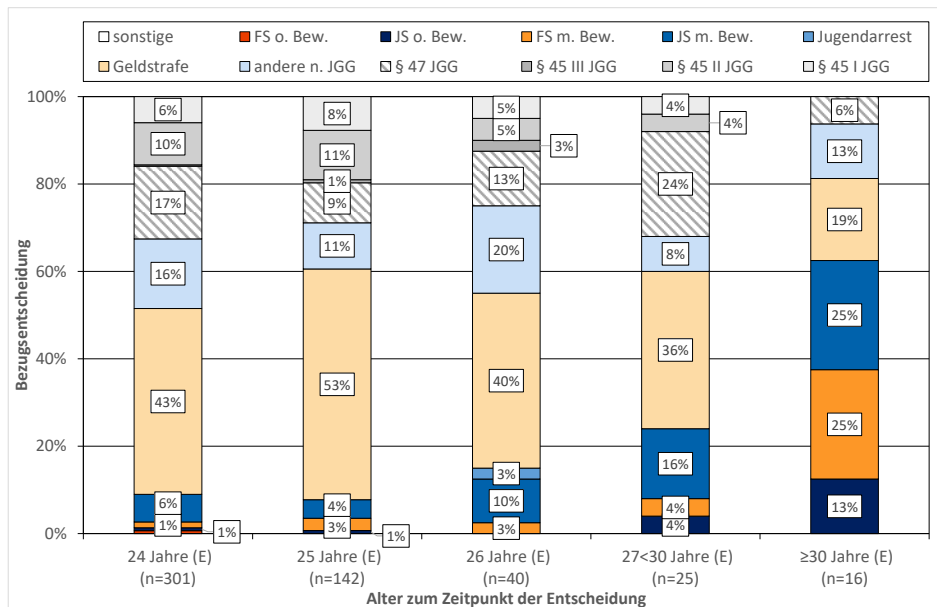


Abb. 5.82: Strafrechtliche Behandlung von zur Tatzeit Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ( $\geq 24$  Jahre)<sup>1633</sup>

Die Ergebnisse dieses Abschnitts sprechen nicht dafür, dass allein die Tatsache, dass der zur Tatzeit Heranwachsende zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits das Erwachsenenalter erreicht hat, bei der Sanktionierung eine erhebliche Rolle spielt. Dies gilt zumindest für die zum Zeitpunkt der Entscheidung  $\leq 22$ -jährigen (Abb. 5.80 und 5.81). Bei größeren Differenzen zwischen Tat- und Entscheidungszeitpunkt (Abb. 5.82) kommen zwar kaum Jugendarreste oder Weisungen vor, ob dies am Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung liegt, lässt sich aber nicht feststellen. Denn bei diesen Gruppen sind keine Vergleiche mit zum Zeitpunkt der Entscheidung noch Heranwachsenden mehr möglich. Selbst bei diesen Probanden handelt es sich nicht um „Greise“<sup>1634</sup>, die jugendstrafrechtliche Reaktionen erhalten: Nur 16 Personen waren 30 Jahre oder älter (max.: 43 Jahre).

Mit künftigen Erhebungswellen der BZR/EZR-Daten wird überprüfbar sein, ob sich eine Änderung der Reaktionspraxis<sup>1635</sup> bei diesen Beschuldigten einstellt.

<sup>1633</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.82 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>1634</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 1 Rn. 7.

<sup>1635</sup> Zur aktuellen Rechtsprechung des BGH: Kapitel 2, 3.2.

## 6.4 Geschlecht

Von den 122.340 in dieser Untersuchung näher betrachteten deutschen Heranwachsenden sind 80 % männlich.<sup>1636</sup> Abb. 5.83 stellt die strafrechtliche Behandlung der männlichen und weiblichen Heranwachsenden gegenüber.

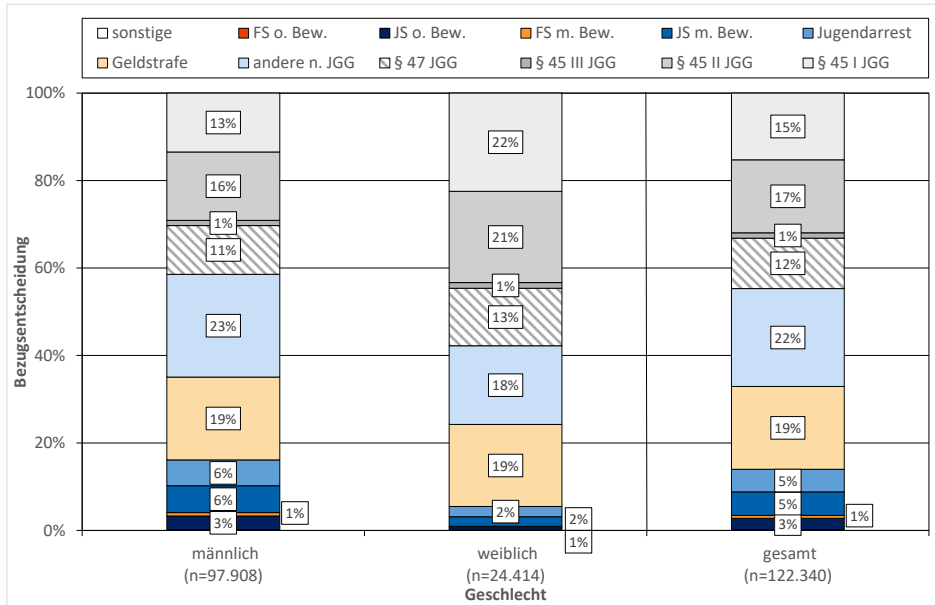


Abb. 5.83: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Geschlecht<sup>1637</sup>

Es zeigt sich, dass der Anteil der jugendstrafrechtlichen Einstellungen (grau) an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei den weiblichen Heranwachsenden höher ist als bei den männlichen (58 % gegenüber 41 %). Bei den weiblichen Heranwachsenden haben auch die folgenlosen Einstellungen nach § 45 I JGG etwas größere Anteile an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen als bei den männlichen Heranwachsenden.<sup>1638</sup>

Das Verhältnis der Geldstrafen (hellorange) zu den Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest, hellblau) ist bei beiden Geschlechtern recht ausgeglichen. Der Jugendarrest (mittelblau) hat bei den männlichen Heranwachsenden eine größere Bedeutung als bei den weiblichen – sowohl

<sup>1636</sup> Siehe Kapitel 4, 2.2.

<sup>1637</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.83 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Nicht dargestellt werden Fälle, bei denen das Geschlecht nicht im Register eingetragen ist, diese sind nur in der Gesamtgruppe enthalten (n=18).

<sup>1638</sup> Siehe auch *Jebble et al.*, Legalbewährung 2016, S. 153.



bezogen auf alle Entscheidungen (6 % gegenüber 2 %) als auch bezogen auf die Verurteilungen (10 % gegenüber 6 %). Auffällig ist auch, dass bei den weiblichen Heranwachsenden kaum Freiheits- oder Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung)<sup>1639</sup> vorkommen. Bei den männlichen Heranwachsenden machen diese Reaktionen dagegen 10 % der im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (bzw. 17 % der Verurteilungen) aus. Bei diesen Strafen handelt es sich sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern fast ausschließlich um Jugendstrafen, Freiheitsstrafen kommen bei beiden Geschlechtern sehr selten vor.

Wenn man auf alle erfassten Entscheidungen abstellt, ist der Anteil von Verurteilungen nach StGB (orange/rot) bei männlichen und weiblichen Heranwachsenden nahezu gleich (20 % gegenüber 19 %).<sup>1640</sup> Wenn man dagegen nur auf die Verurteilungen abstellt, zeigt sich eine niedrigere Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei den männlichen Heranwachsenden als bei den weiblichen (34 % gegenüber 45 %).<sup>1641</sup> Unterschiede in der strafrechtlichen Behandlung der weiblichen und männlichen Heranwachsenden können freilich auf eine verschiedene Deliktsstruktur der Probandengruppen zurückzuführen sein.<sup>1642</sup>

## 6.5 Voreintragungen

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie sich die Anwendungsquoten von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei verschiedenen Voreintragungsgruppen unterscheiden<sup>1643</sup> – bezogen auf die Anzahl und die Art der Voreintragungen. Von Interesse ist auch, ob und wie sich die Einschlägigkeit von Voreintragungen auf die strafrechtliche Behandlung auswirkt. Da die Untersuchung von einschlägigen Voreintragungen ohnehin deliktsspezifisch durchgeführt wird, erfolgt diese Analyse erst im Rahmen einer differenzierten Analyse, bei der mehrere Faktoren zugleich kontrolliert werden (Kapitel 5, 6.6.2).

### 6.5.1 Anzahl der Voreintragungen

Abb. 5.84 stellt die Arten der im BZR/EZR erfassten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen dar. Es ist erkennbar, dass sich die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden ohne Voreintragungen erheblich von derjenigen unterscheidet, die bei Heranwachsenden mit vielen Voreintragungen angewendet wird.

<sup>1639</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1640</sup> So auch bei Köhler, Straffällige Frauen, S. 150.

<sup>1641</sup> Bei beiden Geschlechtern handelt es sich wie gesagt bei den erwachsenenstrafrechtlichen Verurteilungen fast ausschließlich um Geldstrafen, da Freiheitsstrafen kaum vorkommen.

<sup>1642</sup> Ausführlich zur Bewertung: Kapitel 5, 6.8.

<sup>1643</sup> Zur Bedeutung der Voreintragungsbelastung für die Strafzumessung: Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 452.

Bei den Heranwachsenden, die keine Voreintragung aufweisen, sind 64 % der im BZR/EZR erfassten Entscheidungen eine jugendstrafrechtliche Einstellung (§§ 45, 47 JGG, hier grau). Dagegen machen die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei den heranwachsenden Probanden mit 5 oder mehr Voreintragungen nur 15 % der Entscheidungen aus. Diese 15 % lassen aber auch erkennen, dass eine derartige Anzahl an Voreintragungen kein absolutes Ausschlusskriterium für jugendstrafrechtliche Einstellungen zu sein scheint. Mit steigender Anzahl an Voreintragungen nimmt der Anteil von folgenlosen Einstellungen nach § 45 I JGG und solchen nach § 45 II JGG an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen ab.

Geldstrafen (hellorange) machen bei allen Voreintragungsgruppen zwischen 17 % und 21 % von allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen aus. Ihr Anteil an den *Verurteilungen* ist aber bei den Probanden ohne Voreintragungen deutlich höher (49 %) als bei denjenigen mit 5 und mehr Voreintragungen (20 %).

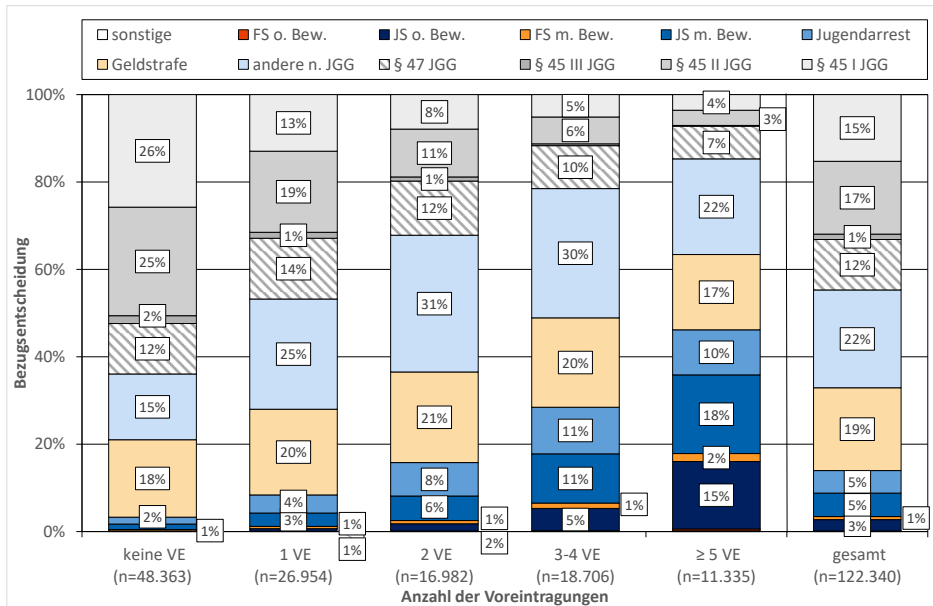


Abb. 5.84: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen<sup>1644</sup>

Der Jugendarrest (mittelblau) wird bei Heranwachsenden ohne Voreintragungen erwartungsgemäß nur selten angewendet (2 % der Entscheidungen bzw. 4 % der Verurteilungen). Bei den Probanden mit 5 und mehr Voreintragungen macht er dagegen etwa 10 % aller Entscheidungen bzw. 12 % der Verurteilungen aus. Auch

<sup>1644</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.84 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte ≥ 1 % angegeben.

die Anteile von Strafen mit und ohne Bewährung<sup>1645</sup> an allen erfassten Entscheidungen und an den Verurteilungen sind bei hoher Voreintragungsanzahl erwartungsgemäß deutlich größer als bei Probanden ohne oder mit wenigen Voreintragungen. Freiheitsstrafen haben bei allen Voreintragungsgruppen in Abb. 5.84 kaum eine zahlenmäßige Bedeutung.<sup>1646</sup>

Die Anteile von Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an allen Entscheidungen sind bei allen Voreintragungskategorien recht ähnlich (zwischen 18 % und 22 %). Große Unterschiede zeigen sich aber, wenn man stattdessen auf den Anteil von Erwachsenenstrafrecht an allen *Verurteilungen* abstellt. Die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen Verurteilungen Heranwachsender sinken mit steigender Anzahl der Voreintragungen deutlich: Bei den Probanden ohne Voreintragungen fallen die Anteile von StGB an den Verurteilungen mit 50 % deutlich höher aus als bei der Gruppe „5 und mehr Voreintragungen“ (23 % der Verurteilungen). Es handelt sich bei den Verurteilungen nach StGB in allen Voreintragungsgruppen vor allem um Geldstrafen, da Freiheitsstrafen nur selten vorkommen.

#### 6.5.2 Art der schwersten Voreintragung

Abb. 5.85 zeigt die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach der Art der schwersten Voreintragung.<sup>1647</sup> Die strafrechtliche Behandlung der in Abb. 5.85 dargestellten Voreintragungsgruppen unterscheidet sich in erheblichem Maße. Erwartungsgemäß sind die Anteile von jugendstrafrechtlichen Einstellungen (grau) bei den Probanden ohne Voreintragungen und denjenigen der Voreintragungskategorie „§§ 45, 47 JGG“ deutlich höher als bei den Heranwachsenden, die bereits zuvor verurteilt worden sind. Bei diesen Voreintragungsgruppen fallen auch die Anteile von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen (insb. § 45 I und II JGG) an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen höher aus als bei den zuvor Verurteilten.

Erwartungsgemäß spielt die Geldstrafe (hellorange) als Bezugsentscheidung vor allem bei den Heranwachsenden eine Rolle, die eine Geldstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen. Bei dieser Probandengruppe macht sie 49 % von allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bzw. 58 % der Verurteilungen aus. Stellt man lediglich auf *Verurteilungen* als Bezugsentscheidung ab, hat die Geldstrafe aber auch bei den Heranwachsenden ohne Voreintragungen einen erheblichen Anteil (49 % der Verurteilungen). Auffällig ist auch, dass die Anteile der Geldstrafe als Bezugsentscheidung bei den Probanden der Voreintragungskategorie „Geldstrafe“

<sup>1645</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1646</sup> Die Anteile der Freiheitsstrafen an allen Strafen mit und ohne Bewährung fallen bei den Heranwachsenden ohne Voreintragung am höchsten aus (18 %), allerdings sind Freiheits- und Jugendstrafen bei diesen Heranwachsenden insgesamt sehr selten.

<sup>1647</sup> Zur Schwerehierarchie der Voreintragungen und zur Gruppierung: Kapitel 3, 6.4.

deutlich höher ausfallen als diejenigen der Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest, hellblau). Bei der Voreintragungskategorie „andere Verurteilung nach JGG“<sup>1648</sup> ist dies umgekehrt. Die Anteile des Jugendarrests (mittelblau) als Bezugsentscheidung sind bei den Probanden der Voreintragungsgruppen „Jugendarrest“ und „andere Verurteilung nach JGG“ am höchsten.

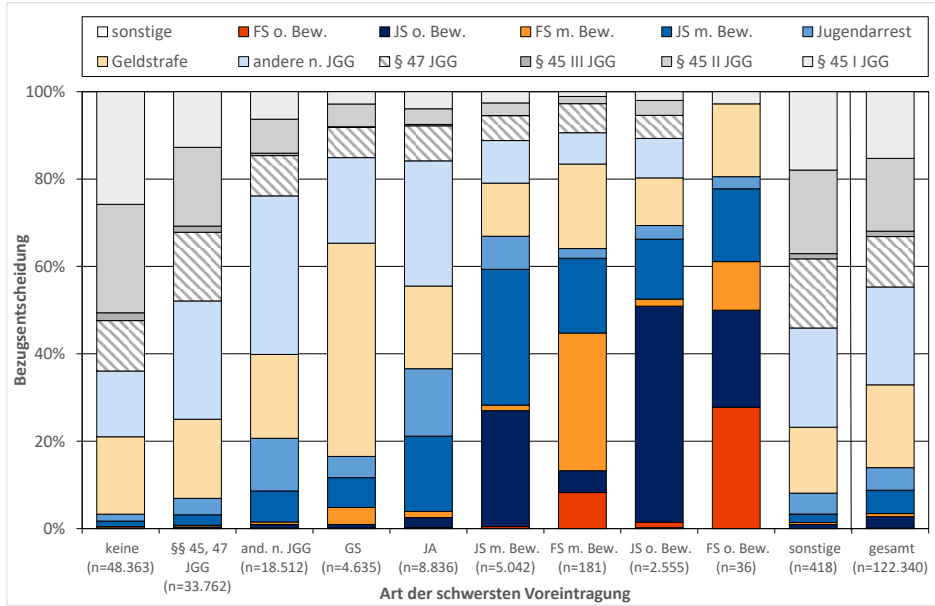


Abb. 5.85: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung<sup>1649</sup>

Abb. 5.85 zeigt auch, dass Strafen mit und ohne Bewährung<sup>1650</sup> als Bezugsentscheidung bei den Heranwachsenden, die eine solche Reaktion bereits als Voreintragung erhalten haben, eine deutlich größere Rolle spielen als bei den anderen Voreintragungskategorien. Etwa 60 % der Heranwachsenden, die bereits zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden sind, erhalten auch eine Freiheits- oder Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) als Bezugsentscheidung. Bei denjenigen, die eine unbedingte Strafe als schwerste Voreintragung aufweisen, liegt dieser Anteil sogar noch etwas höher. Die Anteile von unbedingten Strafen als Bezugsentscheidung fallen bei den Probanden am höchsten aus, die bereits eine solche als schwerste Voreintragung aufweisen: Bei diesen Voreintra-

<sup>1648</sup> Diese Kategorie bezieht sich auf Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest).

<sup>1649</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.85 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

<sup>1650</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

ungsgruppen erhalten etwa 50 % der Heranwachsenden eine unbedingte Strafe als Bezugsentscheidung. Bei den Voreintragungsgruppen mit Bewährung sind dies nur 28 % bzw. 13 %.

Es lassen sich auch Unterschiede zwischen den Voreintragungsgruppen der Freiheits- und der Jugendstrafen erkennen. Auffällig ist, dass bei den Heranwachsenden mit Jugendstrafen als schwerste Voreintragung kaum Freiheitsstrafen als Bezugsentscheidung verhängt werden. Dagegen kommen die Freiheitsstrafen bei denjenigen, die bereits eine solche als schwerste Voreintragung erhalten haben, vergleichsweise häufig vor: Bei beiden Voreintragungsgruppen („FS m. Bew.“ und „FS o. Bew.“) haben fast 40 % der Heranwachsenden eine Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) als Bezugsentscheidung erhalten.<sup>1651</sup>

Die Anteile von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an allen im BZR/EZR erfassten Bezugsentscheidungen und an den Verurteilungen sind bei den Heranwachsenden am höchsten, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen.<sup>1652</sup> Bezogen auf die *Verurteilungen* finden sich wie gesagt auch bei den Probanden ohne Voreintragungen vergleichsweise hohe Anteile von StGB (50 %). Bei den meisten Voreintragungskategorien handelt es sich bei den Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht fast ausschließlich um Geldstrafen. Nur bei den Probanden, die eine Freiheitsstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen, kommen Freiheitsstrafen als Bezugsentscheidung häufiger vor als Geldstrafen.

Die in Abb. 5.85 gezeigten Ergebnisse sprechen dafür, dass bei Heranwachsenden, die eine erwachsenenstrafrechtliche Reaktion als Voreintragung erhalten haben, eine solche auch häufig – aber nicht immer – als Bezugsentscheidung verhängt wird. In Abb. 5.83 kann jedoch nur die Art der *schwersten* Voreintragung ausgewertet werden. Bei der erwachsenenstrafrechtlichen Reaktion muss es sich nicht stets um die schwerste Voreintragung des Probanden handeln.<sup>1653</sup> Daher soll im Folgenden untersucht werden, wie häufig Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, wenn *überhaupt schon einmal* Erwachsenenstrafrecht bei einer im BZR/EZR erfassten Voreintragung angewendet wurde.

### 6.5.3 Voreintragungen nach Erwachsenenstrafrecht

Für die folgende Analyse wird nicht nur die schwerste Voreintragung betrachtet; stattdessen werden alle Voreintragungen ausgewertet (Abb. 5.86). Von den 122.340 ausgewählten heranwachsenden Probanden weisen 6.345 eine oder mehrere Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht als Voreintragung auf.

<sup>1651</sup> Freilich kommen diese Voreintragungskategorien nur selten vor (n=181 bei der Gruppe „FS m. Bew.“ und n=36 bei der Gruppe „FS o. Bew.“).

<sup>1652</sup> Bei der Voreintragungskategorie „Geldstrafe“ liegt der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an allen Entscheidungen bei 53 %, an den Verurteilungen bei 62 %.

<sup>1653</sup> Zur Schwerehierarchie der Voreintragungen: Kapitel 3, 6.4.

Es zeigt sich, dass 50 % der Probanden, die bereits zuvor nach StGB verurteilt worden sind, auch in der Bezugsentscheidung eine erwachsenenstrafrechtliche Reaktion (hier orange/rot) erhalten haben. Bei dieser Voreintragungskategorie finden sich erwartungsgemäß die höchsten Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen Entscheidungen und an den Verurteilungen.<sup>1654</sup> Verurteilungen nach StGB kommen demnach bei dieser Probandengruppe häufiger vor als bei den übrigen Voreintragungskategorien. In Abb. 5.86 wird aber auch deutlich, dass bei den verbleibenden 50 % eine *jugendstrafrechtliche* Bezugsentscheidung auf die erwachsenenstrafrechtliche Voreintragung folgt.

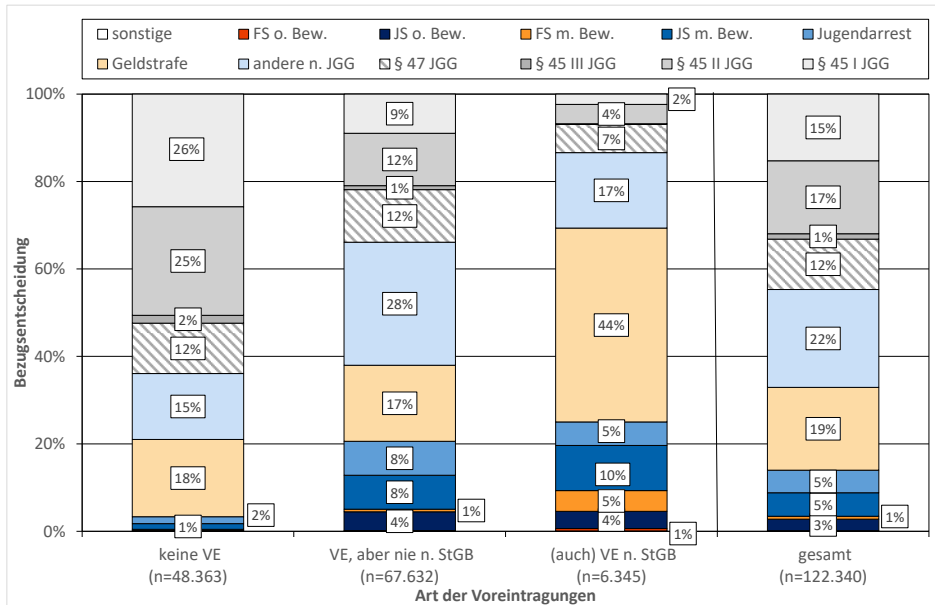


Abb. 5.86: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei jugend- oder erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragungen<sup>1655</sup>

Diese Ergebnisse können allerdings nichts darüber aussagen, worauf derartige Zusammenhänge zurückzuführen sind. Interessant wäre insbesondere, ob jugendstrafrechtliche Bezugsentscheidungen nach einer erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragung mit dem Vorliegen einer Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder mit einer Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) begründet werden. Die zweite Variante liegt näher. Die Begründung mit einer Reifeverzögerung erscheint aber

<sup>1654</sup> Bezogen auf die Verurteilungen haben auch die Probanden ohne Voreintragungen einen vergleichsweise hohen Anteil von Erwachsenenstrafrecht (50 %).

<sup>1655</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.86 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte ≥ 1 % angegeben.

auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen – z.B. wenn das Tatdatum der für die Bezugsentscheidung relevanten Tat vor demjenigen der Voreintragung liegt<sup>1656</sup> (maßgeblich für § 105 I Nr. 1 JGG ist die Reife zum Zeitpunkt der Tat).

Ob die Voraussetzungen des § 105 I JGG bei Vorliegen von erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragungen so umfangreich geprüft werden wie in anderen Fällen, lässt sich mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht ermitteln. Zumindest lässt sich aber Folgendes festhalten: Bei der Entscheidung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, scheint es sich nicht um eine „Einbahnstraße“ zu handeln. Auch bei Heranwachsenden, die bereits erwachsenenstrafrechtliche Voreintragungen aufweisen, wird nicht selten in der nachfolgenden Bezugsentscheidung Jugendstrafrecht angewendet.<sup>1657</sup>

## 6.6 Kontrolle mehrerer Faktoren

In den vorherigen Darstellungen hat sich gezeigt, dass sich die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei Differenzierung nach verschiedenen Faktoren (Delikt, Alter, Geschlecht, Voreintragungen) unterscheidet. Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob sich auch dann noch Sanktionierungsunterschiede zeigen, wenn die übrigen hier geprüften Faktoren zugleich konstant gehalten werden.<sup>1658</sup> Für diese nähere Analyse werden die Unterschiede zwischen Deliktsgruppen ausgewählt. Diese sind u.a. deshalb von besonderem Interesse, da die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht zwischen den Deliktsbereichen und die häufige Anwendung von Jugendstrafrecht bei schweren Straftaten in der kriminalpolitischen Debatte um eine mögliche Reform des § 105 I JGG kritisiert wird.<sup>1659</sup>

### 6.6.1 Kontrolle mehrerer Faktoren bei Deliktsgruppen

Mit den Daten des BZR/EZR lassen sich neben der Deliktsgruppe auch das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit sowie Art und Anzahl der Voreintragungen kontrollieren. Gleichwohl können nicht *alle* Faktoren konstant gehalten werden, die möglicherweise einen Einfluss auf die strafrechtliche Behandlung

---

<sup>1656</sup> Bei einem erheblichen Teil der fraglichen Fälle liegt das Tatdatum der schwersten Voreintragung (nach StGB) *vor* dem Tatdatum der jugendstrafrechtlichen Bezugsentscheidung (n=1.647 von 2.201 Fällen).

<sup>1657</sup> Dies gilt selbst dann, wenn das Tatdatum der erwachsenenstrafrechtlichen Voreintragung *vor* dem Tatdatum der jugendstrafrechtlichen Bezugsentscheidung liegt.

<sup>1658</sup> Eine logistische Regression wird aus folgenden Gründen nicht durchgeführt: Zum einen können die Daten (etwa die Art des Bezugsdelikts) nur künstlich in metrische Daten umgewandelt werden. Zum anderen können anhand des BZR/EZR ohnehin nicht alle Faktoren kontrolliert werden, die möglicherweise einen Einfluss auf die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht oder auf die Art der verhängten Reaktionen haben. Ähnlich Köhler, *Straffällige Frauen*, S. 196. Von der Anwendung derartiger statistischer Verfahren wurde deshalb abgesehen.

<sup>1659</sup> Zur Reformdiskussion: Kapitel 2, 3.1.

haben: Mit den zur Verfügung stehenden Daten lässt sich z.B. nichts über die Schulbildung, die Arbeits- oder Wohnverhältnisse oder das soziale Umfeld des Beschuldigten erfahren. Die Aussagekraft der gezeigten Ergebnisse wird ausführlich in Kapitel 5, 6.8 behandelt.

Abb. 5.87-5.89 stellen die strafrechtliche Behandlung von männlichen deutschen 20-Jährigen nach Art des (schwersten) Bezugsdelikts dar. Abb. 5.87 bezieht sich auf Probanden ohne Voreintragungen, Abb. 5.88 auf Probanden, die 3-4 ambulante<sup>1660</sup> Voreintragungen aufweisen, und Abb. 5.89 auf solche, die 3-4 Voreintragungen und bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) erhalten haben.<sup>1661</sup> Auf diese Weise können die genannten Faktoren kontrolliert und die Unterschiede zwischen den Deliktsbereichen für verschiedene Voreintragungsgruppen abgebildet werden.

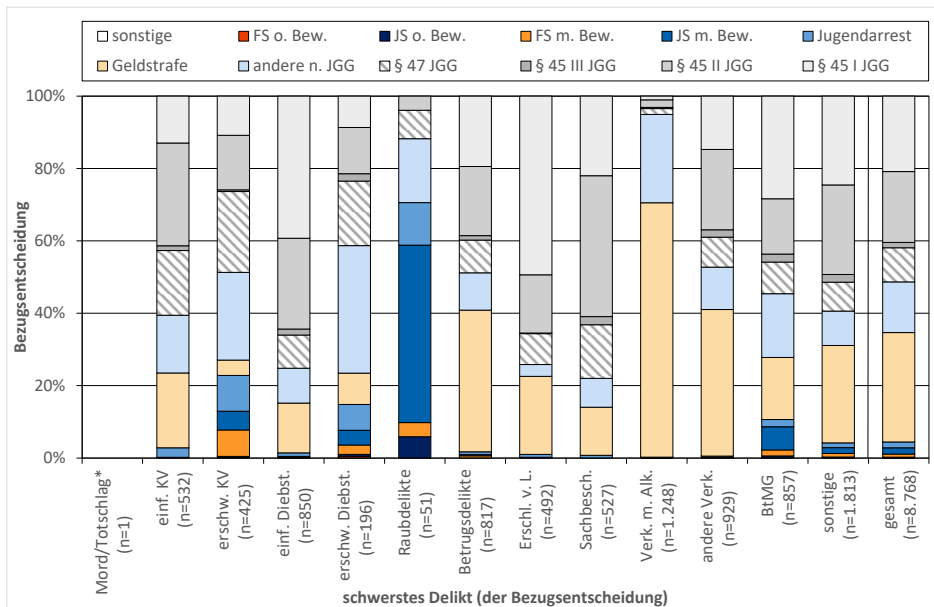


Abb. 5.87: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen ohne Voreintragungen differenziert nach Deliktsgruppen<sup>1662</sup>

<sup>1660</sup> Keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung.

<sup>1661</sup> Für eine weitere Begrenzung der Voreintragungen reichen die Absolutzahlen in einigen Deliktsbereichen nicht aus.

<sup>1662</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.87 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Übersichtlichkeitsgründen abgesehen. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Delikt fehlt“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen wird die Kategorie „Mord/Totschlag“ (n=1) nicht abgebildet.



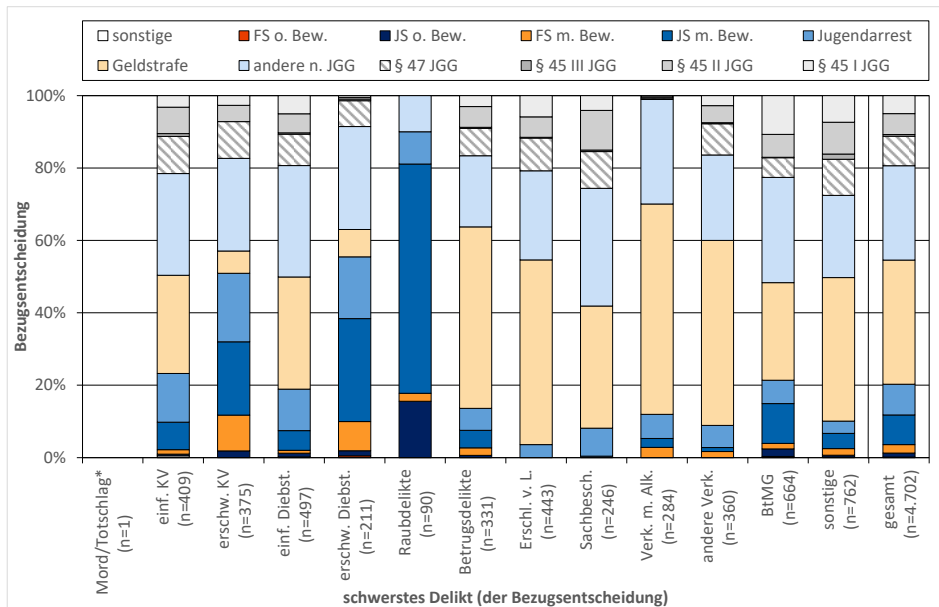


Abb. 5.88: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3-4 ambulanten Voreintragungen (ohne FS/JS mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) differenziert nach Deliktgruppen<sup>1663</sup>

Die in Abb. 5.87-5.89 gezeigten Ergebnisse verdeutlichen, dass es auch dann erhebliche Unterschiede zwischen den Deliktgruppen gibt, wenn nicht nur die Staatsangehörigkeit, sondern auch das Alter, das Geschlecht sowie Art und Anzahl der Voreintragungen konstant gehalten werden. So fallen z.B. in allen drei Voreintragungsgruppen die Anteile von Jugendstrafrecht an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen und an den Verurteilungen bei schweren Delikten (z.B. Raubdelikte) höher aus als etwa bei den Verkehrsdelikten.

Bei einem Vergleich der drei Abbildungen fällt noch ein weiterer Punkt auf: Die Anteile von Jugend- und Freiheitsstrafen<sup>1664</sup> unterscheiden sich jeweils erheblich zwischen den Deliktgruppen. Außerdem fallen sie bei den Probanden, die bereits eine solche als Voreintragung erhalten haben (Abb. 5.89), in nahezu allen Deliktsbereichen deutlich höher aus als in den anderen Voreintragungsgruppen (Abb. 5.87 und 5.88).<sup>1665</sup> Auch bei den Probanden, die bereits Freiheits- oder

<sup>1663</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.88 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird abgesehen. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Delikt fehlt“, sie ist nur in der Gesamtgruppe enthalten. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen wird die Kategorie „Mord/Totschlag“ (n=1) nicht abgebildet.

<sup>1664</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1665</sup> Nur bei den Raubdelikten finden sich bereits in Abb. 5.88 (etwa 80 %) und Abb. 5.87 (fast 60 %) erhebliche Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung). Bei der

Jugendstrafen als Voreintragung aufweisen, finden sich erhebliche deliktsspezifische Unterschiede. Gerade bei dieser Probandengruppe (Abb. 5.89) können allerdings Einbeziehungen vorhergehender Entscheidungen (§ 31 II JGG, § 55 StGB) die Art der strafrechtlichen Behandlung beeinflussen.<sup>1666</sup>

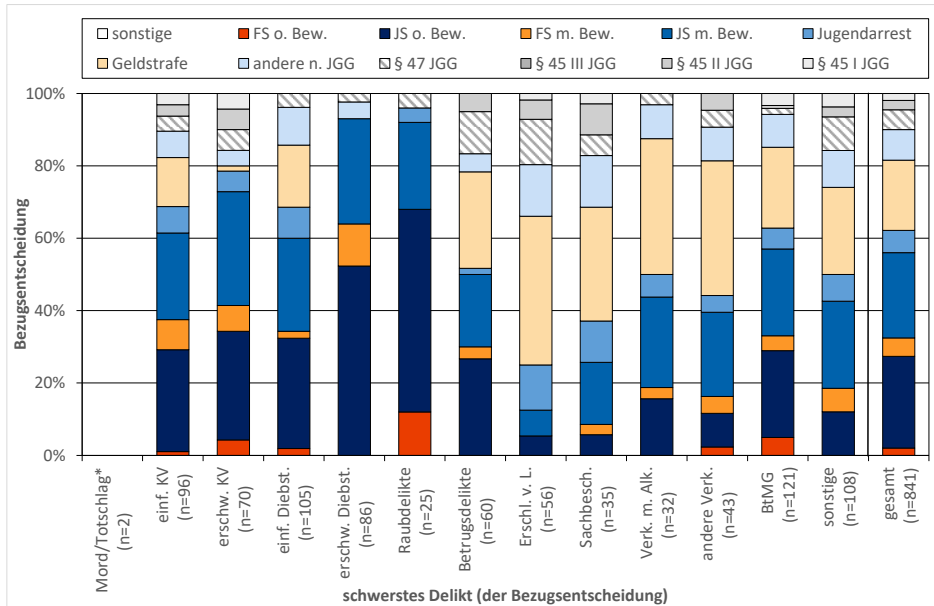


Abb. 5.89: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3-4 Voreintragungen und FS/JS (mit oder ohne Bewährung) als schwerste Voreintragung differenziert nach Deliktgruppen<sup>1667</sup>

### 6.6.2 Einschlägige Voreintragungen

Nun soll geprüft werden, inwiefern sich einschlägige Voreintragungen auf die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden auswirken. Um möglichst viele Faktoren konstant zu halten, werden nur männliche, deutsche 20-Jährige mit 3 ambulanten Voreintragungen (keine Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) ausgewählt.

Deliktgruppe „Erschleichen von Leistungen“ liegt der Anteil dieser Strafen selbst in Abb. 5.89 bei nur 12 %.

<sup>1666</sup> Ausführlich zur Bewertung: Kapitel 5, 6.8.

<sup>1667</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.89 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Delikt fehlt“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen wird die Kategorie „Mord/Totschlag“ (n=2) nicht abgebildet.

In Abb. 5.90 werden die Ergebnisse für diejenigen Probanden, die mindestens eine einschlägige Voreintragung aufweisen, denjenigen gegenübergestellt, die keine einschlägige oder ähnliche Voreintragung haben.

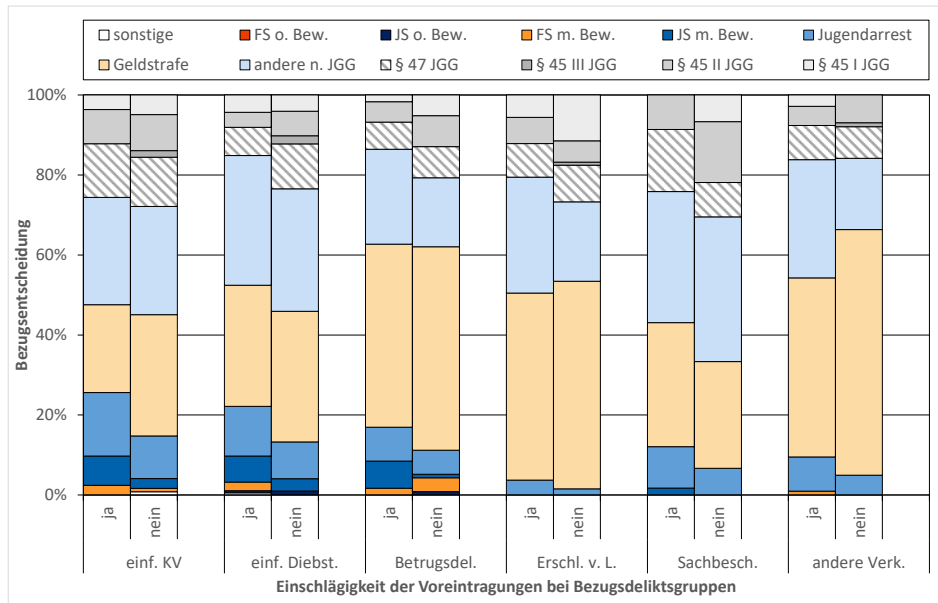


Abb. 5.90: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 ambulanten Voreintragungen (ohne FS/JS mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) differenziert nach ausgewählten Deliktgruppen der Bezugsentscheidung und nach Einschlägigkeit der Voreintragung<sup>1668</sup>

Wie in Kapitel 5, 3.2 dargestellt wurde, werden Delikte aus derselben Deliktgruppe als einschlägig angesehen.<sup>1669</sup> In Abb. 5.90 wird nur zwischen Probanden unterschieden, die einschlägige Voreintragungen aufweisen, und solchen, bei denen keine einschlägigen (und auch keine „ähnlichen“) Voreintragungen vorliegen. Daneben existiert eine dritte Probanden-Kategorie („ähnliche“ Voreintragungen), diese wird im Folgenden aber nicht dargestellt.

Die Auswahl von Probanden mit mehreren Voreintragungen hat den Vorteil, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO auch bei leichten Straftaten eine geringere Bedeutung haben dürften als etwa bei Probanden mit nur einer Voreintragung. Die Begrenzung auf Probanden mit ambulanten Voreintragungen dient

<sup>1668</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.90 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

<sup>1669</sup> Zur Methodik: Kapitel 5, 3.2.

dazu, die Einflüsse von Einbeziehungen früherer Entscheidungen möglichst zu minimieren.<sup>1670</sup>

Ausgewählt werden für diese Analyse nur diejenigen Deliktsgruppen, bei denen Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung in Abb. 5.87 und 5.88 kaum vorkamen. Denn bei vergleichsweise schweren Delikten ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein Proband bei der Voreintragung wegen dieses Delikts eine Freiheits- oder Jugendstrafe erhalten hätte, sodass bei Auswahl von Probanden mit *ambulanten* Voreintragungen ein verzerrender Einfluss möglich ist. Außerdem wird die Untersuchung auf diejenigen Deliktsbereiche begrenzt, bei denen die Absolutzahlen jeweils  $\geq 30$  Probanden betragen.

Abb. 5.90 zeigt, dass die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen<sup>1671</sup> und die Anteile von Jugendarrest (mittelblau) bei der Gruppe der einschlägig Vorbelasteten höher ausfallen als bei der Vergleichsgruppe. Außerdem sind die Anteile von jugendstrafrechtlichen Einstellungen bei den Heranwachsenden, die einschlägige Voreintragungen aufweisen, bei fast allen Deliktsgruppen geringer als bei denjenigen ohne einschlägige Voreintragungen.<sup>1672</sup>

Freilich sind nicht alle tat- und täterbezogenen Umstände mit den Daten des BZR/EZR auswertbar. Außerdem könnte von Bedeutung sein, welche Delikte statt – oder neben – den einschlägigen Voreintragungen den früheren Entscheidungen zugrunde liegen. Bei Probanden mit nur einer Voreintragung ließe sich deren schwerstes Delikt exakt bestimmen.<sup>1673</sup> Bei Probanden mit 3 Voreintragungen können dagegen sowohl bei den Probanden mit einschlägigen Voreintragungen als auch bei der Vergleichsgruppe mehrere verschiedene Delikte unter den Voreintragungen zu finden sein.<sup>1674</sup> In Abb. 5.90 finden sich jedoch bei allen Deliktsgruppen – auch bei denjenigen von sehr leichten Delikten (z.B. Erschleichen von Leistungen) – dieselben Tendenzen: Die Anteile von Jugendarrest fallen bei den einschlägig Vorbelasteten jeweils geringer und die Anteile von §§ 45, 47 JGG niedriger als in der Vergleichsgruppe aus. Es spricht demnach viel dafür, dass die Einschlägigkeit der Voreintragungen einen gewissen Einfluss hat.

---

<sup>1670</sup> Vgl. Kapitel 5, 4.3.4.

<sup>1671</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1672</sup> Bei der Deliktsgruppe „einfache Körperverletzungen“ fallen die Anteile von §§ 45, 47 JGG nur wenig geringer aus, bei der Deliktsgruppe „andere Verkehrsdelikte“ sind sie nahezu identisch.

<sup>1673</sup> Bei Probanden mit lediglich einer Voreintragung wäre aber ein größerer Einfluss von §§ 153, 153a StPO zu befürchten – zumindest bei der Gruppe nicht einschlägiger Voreintragungen.

<sup>1674</sup> Dies gilt selbst dann, wenn – wie hier – nur auf das schwerste Delikt jeder Voreintragung abgestellt wird.

## 6.7 Exkurs: Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Probanden

In den vorangegangenen Auswertungen wurde auf die strafrechtliche Behandlung von deutschen Heranwachsenden abgestellt.<sup>1675</sup> Zum Abschluss dieses Abschnitts soll nun die strafrechtliche Behandlung von deutschen und nichtdeutschen Probanden dieser Altersgruppe analysiert werden. Zum einen kann damit die gesamte im BZR/EZR registrierte Sanktionswirklichkeit im Jahr 2007 gegenüber Heranwachsenden abgebildet werden. Zum anderen dient dies auch dem Vergleich der hiesigen Ergebnisse mit anderen Studien zu der Sanktionierung von Heranwachsenden, da diese zumeist auf alle Heranwachsenden (deutsche und nichtdeutsche) abstellen.<sup>1676</sup> Außerdem kann sich der Frage angenähert werden, inwiefern sich Unterschiede zwischen der strafrechtlichen Behandlung von deutschen und von nichtdeutschen Heranwachsenden zeigen.<sup>1677</sup>

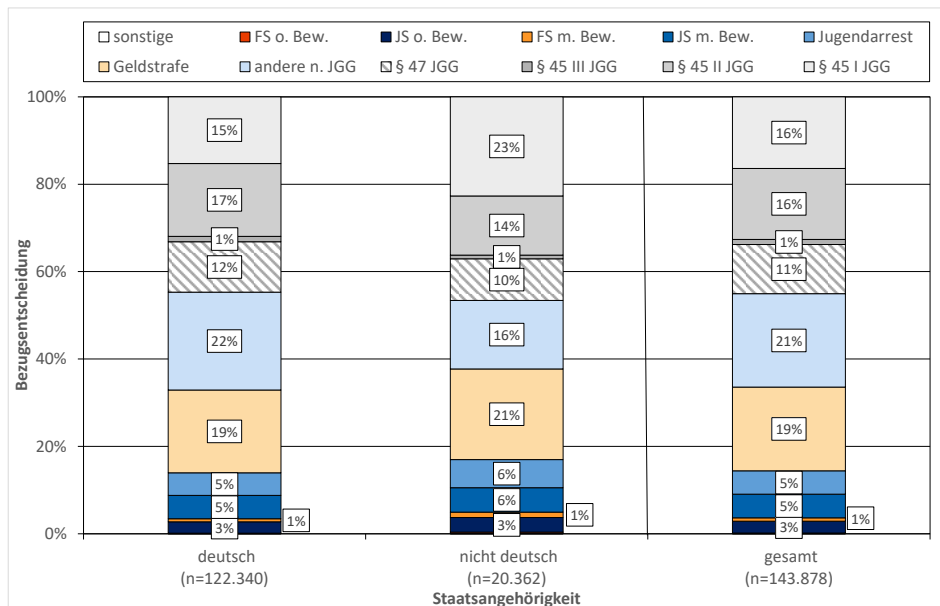


Abb. 5.91: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nach Staatsangehörigkeit<sup>1678</sup>

<sup>1675</sup> Zur methodischen Begründung siehe Kapitel 3, 5.1.

<sup>1676</sup> Siehe Kapitel 5, 6.1.

<sup>1677</sup> Auch dies wurde bereits in früheren Studien untersucht, z.B. *Dittmann/Wernitznig*, MSchrKrim 2003, S. 195, S. 196 ff. und *Pfeiffer*, in: *Risiken des Heranwachsenden*, S. 153, S. 225 (14- bis 21-Jährige).

<sup>1678</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.91 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Staatsangehörigkeit o.A./ungeklärt“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten (n=1.176).

Abb. 5.91 zeigt die Anteile von verschiedenen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Verurteilungen und von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG für deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende und für die Gesamtgruppe.<sup>1679</sup>

Aus Abb. 5.91 wird deutlich, dass die strafrechtliche Behandlung nahezu identisch ausfällt, wenn man nicht nur auf deutsche Heranwachsende, sondern auf die gesamte Altersgruppe abstellt (deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende sowie solche, bei denen die Staatsangehörigkeit nicht eingetragen oder ungeklärt ist). Bei den nichtdeutschen Probanden sind insbesondere die Anteile von Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest, hier hellblau) geringer als bei den deutschen Probanden. Andererseits sind die Anteile von § 45 I JGG (hellgrau) bei den nichtdeutschen Heranwachsenden höher als bei den deutschen. Auf das Gesamtbild wirkt sich dies jeweils kaum aus, da die deutschen Heranwachsenden 85 % der Gesamtgruppe ausmachen. Bei den übrigen Reaktionen ergeben sich nur geringe Unterschiede zwischen den deutschen und nichtdeutschen Probanden.

Ergebnisse früherer Studien weisen darauf hin, dass bei Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften besonders häufig Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen angewendet wird.<sup>1680</sup> Dies lässt sich auch mit den hiesigen Daten des BZR/EZR zeigen (Abb. 5.92). Der Anteil von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von nichtdeutschen Heranwachsenden wegen Straftaten nach dem AsylVfG<sup>1681</sup> und dem AufenthG<sup>1682</sup> liegt bei nur 18 %.

Allerdings lassen sich mit dem Datensatz des BZR/EZR – im Gegensatz zur StVS – auch alle Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG auswerten. Bei Berücksichtigung dieser Einstellungen wird deutlich, dass in diesem Deliktsbereich viele Verfahren gegenüber Heranwachsenden nach §§ 45, 47 JGG eingestellt werden. Der Anteil der jugendstrafrechtlichen Einstellungen an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen liegt bei 74 %. Einstellungen spielen demnach bei Heranwachsenden in diesem Deliktsbereich eine erhebliche Rolle. Wie häufig wiederum Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (insbesondere gemäß §§ 153, 153a StPO) in diesem Deliktsbereich vorkommen, lässt sich mit den Daten des BZR/EZR nicht ermitteln.<sup>1683</sup>

---

<sup>1679</sup> Zu den deutschen Staatsangehörigen zählen auch Probanden mit doppelter Staatsangehörigkeit. Zu den nichtdeutschen Probanden werden auch die Staatenlosen gerechnet. Die Kategorie „Staatsangehörigkeit ungeklärt/o.A.“ wird nicht gesondert dargestellt, sie ist nur in der Gesamtgruppe enthalten.

<sup>1680</sup> Siehe Kapitel 5, 6.1.

<sup>1681</sup> Rechtslage des Bezugsjahres 2007; heute: AsylG.

<sup>1682</sup> Hierzu zählen auch Verstöße gegen das bis zum 01.01.2005 geltende AuslG.

<sup>1683</sup> Zur Bewertung: Kapitel 5, 6.8.

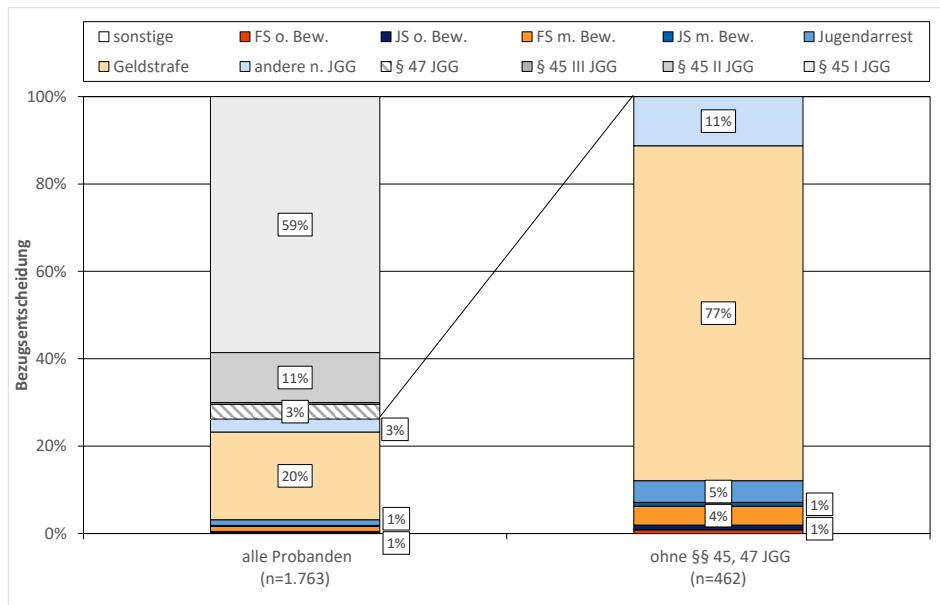


Abb. 5.92: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden bei Delikten nach AuslG, AsylV/JG und AufenthG (a.F.)<sup>1684</sup>

Abb. 5.91 bezog sich auf alle deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden, die im BZR/EZR erfasst sind. Um möglichst viele Faktoren bei einer derartigen Analyse konstant zu halten, wird im Folgenden auf männliche 20-Jährige mit 3 oder 4 ambulanten Voreintragungen (keine Freiheits-/Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) abgestellt.<sup>1685</sup> Abb. 5.93 stellt die Ergebnisse für den Deliktsbereich „einfacher Diebstahl“ dar, Abb. 5.94 für die Deliktsgruppe „erschwerter Körperverletzungsformen“.

Abb. 5.93 und 5.94 lassen erkennen, dass auch dann noch gewisse Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden bestehen, wenn man die im BZR/EZR kontrollierbaren Faktoren konstant hält. Es zeigt sich aber kein eindeutiges Bild:

Bei dem einfachen Diebstahl fallen die Anteile von §§ 45, 47 JGG (grau) bei den deutschen Heranwachsenden etwas höher aus. Bei den erschwerter Körperverletzungsformen (Abb. 5.94) ist der Anteil dagegen bei beiden Gruppen sehr

<sup>1684</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.5.92 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>1685</sup> Diese Auswahl bietet sich an, da der Einfluss von Einbeziehungen und von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO geringer ausfällt als bei anderen Probandengruppen. Eine weitere Begrenzung der Voreintragungen war aufgrund der geringen Probandenzahlen nicht möglich.

ähnlich. Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen ist bei den erschweren Körperverletzungsformen der deutschen Heranwachsenden etwas höher als bei den nichtdeutschen.

Bei dem Deliktsbereich einfacher Diebstahl (in Abb. 5.93) ist dies jedoch umgekehrt. Die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen<sup>1686</sup> sind in Abb. 5.93 bei den deutschen Heranwachsenden niedriger, in Abb. 5.94 fallen sie bei den nichtdeutschen Probanden geringer aus.

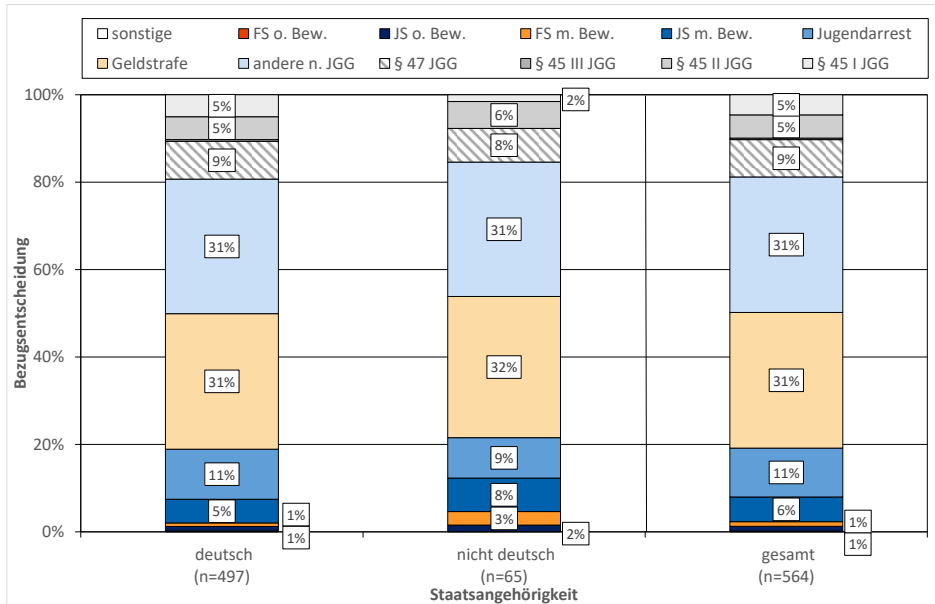


Abb. 5.93: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 oder 4 ambulanten Voreintragungen (ohne Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) nach Staatsangehörigkeit (einfacher Diebstahl)<sup>1687</sup>

Die Unterschiede zwischen den strafrechtlichen Reaktionen bei deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden in Abb. 5.93 und 5.94 sollten aber nicht überbewertet werden, da sie nicht sehr groß ausfallen und die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Probanden bei diesen Auswertungen vergleichsweise gering sind (n=64 und n=65).<sup>1688</sup>

<sup>1686</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1687</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.93 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Staatsangehörigkeit o.A./ungeklärt“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten (n=2).

<sup>1688</sup> Ausführlich zur Aussagekraft der Ergebnisse: Kapitel 5, 6.8.



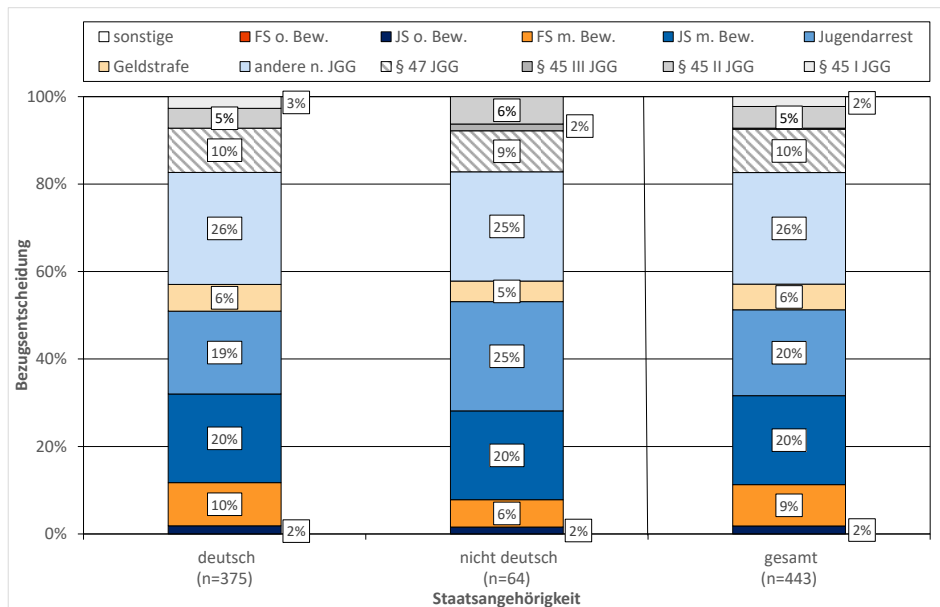


Abb. 5.94: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 3 oder 4 ambulanten Voreintragungen (ohne Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung als schwerste Voreintragung) nach Staatsangehörigkeit (erschwerte Körperverletzungsformen)<sup>1689</sup>

## 6.8 Bewertung und Erklärungsansätze

### 6.8.1 Unterschiede zwischen Deliktsgruppen

Die in Kapitel 5, 6.2 gefundenen Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die strafrechtliche Behandlung und die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden erheblich zwischen den Deliktsbereichen unterscheiden. Die Resultate bisheriger Studien (anhand der StVS und anderer Datenquellen) wurden insofern bestätigt:<sup>1690</sup> Bei schweren Delikten wird besonders häufig Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet, bei vielen leichten Straftaten (insbesondere bei Verkehrsdelikten) finden sich vergleichsweise hohe Anteile von Erwachsenenstrafrecht. Diese Tendenz gilt auch dann, wenn man nicht nur auf Verurteilungen abstellt (wie in der StVS), sondern die jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG in die Betrachtung mit einbezieht.

<sup>1689</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.5.94 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Staatsangehörigkeit o.A./ungeklärt“, diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten (n=4).

<sup>1690</sup> Es zeigen sich ähnliche Ergebnisse, obwohl die hiesige Untersuchung nur auf deutsche Heranwachsende abstellt.

### 6.8.1.1 Bewertung der Aussagekraft

Selbst bei Kontrolle der im BZR/EZR erfassten Faktoren (Alter, Geschlecht, Art und Anzahl der Voreintragungen, Staatsangehörigkeit)<sup>1691</sup> lassen sich allerdings nicht alle Gesichtspunkte kontrollieren, die bei der strafrechtlichen Behandlung eine Rolle spielen können.<sup>1692</sup> Im Hinblick auf § 105 I Nr. 1 JGG kann z.B. nicht festgestellt werden, ob der Proband regelmäßig einer Ausbildung oder Arbeit nachgeht, ob er noch bei seinen Eltern wohnhaft ist, welche Freundschaften und Beziehungen er pflegt und welche Persönlichkeitsstrukturen er aufweist. Auch hinsichtlich der Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) stößt die Aussagekraft der hier verfügbaren Informationen an ihre Grenzen: So ist z.B. nichts über das Motiv des Beschuldigten bekannt. Es wäre beispielsweise interessant, ob ein Ladendiebstahl als Mutprobe in Anwesenheit von gleichaltrigen „peers“ begangen wurde oder ob eine andere Tatsituation gegeben ist.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist außerdem zu berücksichtigen, welcher Ausschnitt der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden mit der Datenquelle betrachtet werden kann: Im Gegensatz zur StVS können im BZR/EZR zwar auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG erfasst werden, nicht aber solche nach §§ 153, 153a StPO.<sup>1693</sup> Die Gesamt-Anwendungsquote von Jugendstrafrecht (d.h. inkl. der Einstellungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht) muss weder mit der Anwendungsquote von JGG bei Verurteilungen noch mit derjenigen bei allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen übereinstimmen.<sup>1694</sup> Insbesondere bei leichten Delikten von Probanden ohne Voreintragungen könnte die Gesamt-Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht erheblich anders ausfallen als die abgebildeten Ergebnisse vermuten lassen (z.B. beim einfachen Diebstahl).

Etwas anderes gilt aber für schwere Deliktgruppen: Bei den Raubdelikten (Verbrechen) sind Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nicht zulässig. Daher kann sich die Gesamt-Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei diesen Delikten durch eine Berücksichtigung von §§ 153, 153a StPO nicht erhöhen. Es lässt sich daher festhalten, dass die Gesamtanwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei den Verkehrsdelikten *in jedem Falle* höher ist als bei den Raubdelikten. Auch *Heinz* weist darauf hin, dass die deliktsspezifischen Unterschiede so erheblich ausfallen, dass sie nicht allein durch einen unterschiedlichen Gebrauch

<sup>1691</sup> Siehe Kapitel 5, 6.6.

<sup>1692</sup> Vgl. auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 358. Bei den hiesigen Auswertungen anhand der BZR/EZR-Daten ist es möglich, Alter, Delikt, Staatsangehörigkeit, Geschlecht sowie die Art und Anzahl der Voreintragungen zu kontrollieren. Nicht untersucht wurde an dieser Stelle der Einfluss von regionalen Sanktionierungsunterschieden (hierzu Kapitel 6). Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass auch diese einen Einfluss auf die gezeigten Ergebnisse haben.

<sup>1693</sup> Siehe auch *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 304. Zu den methodischen Problemen der Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO: Kapitel 3, 4.1.

<sup>1694</sup> Siehe auch *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 303 f.

von Einstellungen erklärt werden können, zumal diese eher „*bei leichterer und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten*“ seien.<sup>1695</sup> *Wie viel* höher die Gesamtanwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht z.B. bei den Verkehrsdelikten im Vergleich zu den Raubdelikten ausfällt, lässt sich jedoch mit den Daten des BZR/EZR (oder der StVS) nicht herausfinden – dies hängt davon ab, wie häufig Verfahren gegenüber Heranwachsenden bei den Verkehrsdelikten nach §§ 153, 153a StPO durch Staatsanwaltschaften und Gerichte eingestellt werden. Dies ließ sich selbst durch die in Kapitel 5, 5 vorgenommenen Sonderauswertungen nicht ermitteln.<sup>1696</sup>

Auch bei leichten Delikten besteht aber eine Möglichkeit, den Einfluss von Einstellungen zu verringern: Bei Probanden mit vielen Voreintragungen fallen die Anteile von jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) in allen Deliktsbereichen vergleichsweise gering aus. Aufgrund ihrer Vorbelastung ist auch nicht mit einer erheblichen Bedeutung von Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO zu rechnen. Auch bei einer solchen Auswahl (Probanden mit 3-4 Voreintragungen in Abb. 5.88 und 5.89) finden sich Unterschiede zwischen den Deliktsbereichen: Es ist zu erkennen, dass z.B. bei dem einfachen Diebstahl weniger Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird als bei Verkehrsdelikten. Es spricht demnach viel dafür, dass auch dann noch deliktsspezifische Unterschiede bestehen würden, wenn sich auch die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO berücksichtigen ließen.

Besonders im Hinblick auf die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen muss noch ein weiterer Punkt bedacht werden: Auch Einbeziehungen vorhergehender Entscheidungen (§ 31 II JGG, § 55 StGB) können die Art der strafrechtlichen Behandlung beeinflussen. Dies betrifft vor allem Delikts- bzw. Probandengruppen, bei denen viele Beschuldigte bereits Freiheits-/Jugendstrafen als Voreintragung erhalten haben, da Einbeziehungen bei diesen besonders häufig sind.<sup>1697</sup> So beziehen z.B. 41% der Bezugsentscheidungen von erheblich vorbelasteten Probanden in Abb. 5.89<sup>1698</sup> eine frühere Entscheidung mit ein, wobei sich erhebliche Unterschiede dieses Anteils zwischen den Deliktsgruppen erkennen lassen.<sup>1699</sup>

---

<sup>1695</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 118; *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 4b.

<sup>1696</sup> Eine Gegenüberstellung mit Daten der PKS ist nicht möglich, da Verkehrsdelikte nicht in der PKS erfasst sind. Die Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften differenziert nicht nach Delikt und bei der Sonderauswertung der StVS lässt sich die Art der gerichtlichen „Einstellung nach der StPO“ nicht näher differenzieren, siehe Kapitel 5, 5.

<sup>1697</sup> Hierzu Kapitel 5, 4.

<sup>1698</sup> Männliche 20-Jährige mit 3-4 Voreintragungen, die bedingte oder unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen als schwerste Voreintragung aufweisen.

<sup>1699</sup> Die Anteile der Einbeziehungen (§ 31 II JGG/§ 55 StGB) fallen in Abb. 5.89 wie folgt aus: einfache Körperverletzung: 45 %, erschwerte Körperverletzungsformen: 46 %, einfacher Diebstahl: 50 %, erschwerte Diebstahlsformen: 63 %, Raubdelikte: 60 %, Betrugsdelikte: 43 %, Erschleichen von Leistungen: 13 %, Sachbeschädigung: 23 %, Verkehrsdelikte m. Alkohol: 28 %, andere Verkehrsdelikte: 28 %, BtMG: 43 %, sonstige Delikte: 32 %, gesamt: 41 %.

Inwiefern sich die Einbeziehung auf die strafrechtliche Behandlung auswirkt, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten leider nicht herausfinden. Allerdings fallen die Anteile von Freiheits-/Jugendstrafen bei den Raubdelikten erwartungsgemäß auch bei Probandengruppen, bei denen keine erheblichen Verzerrungen durch Einbeziehungen zu erwarten sind<sup>1700</sup>, deutlich höher aus als bei anderen Delikten.

#### 6.8.1.2 Erklärungsansätze

Liegen bei den Probanden, die bestimmte Delikte begehen, tatsächlich häufiger die Voraussetzungen des § 105 I JGG – d.h. eine Reifeverzögerung (Nr. 1) oder eine Jugendverfehlung (Nr. 2) – vor? Dies wird von der Literatur in vielerlei Hinsicht bezweifelt. Zu den deliktsspezifischen Unterschieden der Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht<sup>1701</sup> auf Heranwachsende existiert eine Vielzahl von Erklärungsansätzen: Möglich erscheint u.a., dass bei Verfahren wegen schwerwiegender Straftaten die Reifeverzögerungen entdeckt werden, weil häufiger ein Sachverständiger hinzugezogen wird.<sup>1702</sup>

Im Hinblick auf die erheblichen deliktsspezifischen Unterschiede wird auch in Frage gestellt, ob die Orientierung an den Kriterien des § 105 I Nr. 1 und 2 JGG in der Praxis stets eingehalten wird<sup>1703</sup>, oder ob die Unterschiede nicht (auch) auf andere, nämlich prozessökonomische, Aspekte zurückzuführen sind.<sup>1704</sup> So wird z.B. vermutet, dass – entgegen dem gesetzgeberischen Willen – die Anwendbarkeit eines Strafbefehls bei leichten Delikten, insbesondere bei den Verkehrsdelikten, eine Rolle spielt:<sup>1705</sup> Strafbefehle sind bei Heranwachsenden nur dann zulässig, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet wird (§ 109 II JGG i.V.m. § 79 I JGG). Eigentlich müsste vor dem Strafbefehlserlass geprüft werden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf den Heranwachsenden anzuwenden ist, d.h., ob eine Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1 JGG) gegeben ist oder eine Jugendverfeh-

<sup>1700</sup> Probanden ohne Voreintragungen und solche mit 3-4 ambulanten Voreintragungen in Abb. 5.87 und 5.88.

<sup>1701</sup> *Dünkel* weist darauf hin, dass sich die häufige Anwendung von Jugendstrafrecht bei schweren Delikten gegensätzlich zu der Situation in den USA darstellt: *Dünkel*, in: *Juvenile Justice Systems in Europe*, S. 547, S. 589.

<sup>1702</sup> Hierzu z.B. *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, *Jugendstrafrecht*, S. 90; *Pruin*, *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht*, S. 96 f. m.w.N.

<sup>1703</sup> Zur mangelnden Begründung von Entscheidungen nach § 105 JGG siehe z.B. *Keller/Kuhn/Lempp*, *MSchrKrim* 1975, S. 153, S. 154; *Bischoff*, in: *Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat*, S. 54, S. 59.

<sup>1704</sup> Statt vieler: *Streng*, *Jugendstrafrecht*, S. 49.

<sup>1705</sup> Z.B. *Heinz*, *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012*, S. 118; *Hüneke*, *DVJJ-Journal* 2003, S. 27, S. 29 und *Dünkel*, *DVJJ-Journal* 2003, S. 19, S. 21.

lung vorliegt (Nr. 2).<sup>1706</sup> Dies zeigt sich auch in Nr. 2 der Richtlinie zu § 109 JGG, nach der die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erst beantragt, wenn sie Ermittlungen i.S.v. § 43 JGG angestellt hat und zu der Auffassung gelangt ist, dass das Erwachsenenstrafrecht auf den Heranwachsenden anzuwenden ist. Insofern wird aber angemerkt, dass dem Staatsanwalt nur selten die notwendigen „umfangreichen Beurteilungsunterlagen“<sup>1707</sup> zur Verfügung stehen werden und dass das Strafbefehlsverfahren als schriftliches Verfahren „strukturell zur Erforschung der Persönlichkeit ungeeignet“<sup>1708</sup> sei. Außerdem besteht Uneinigkeit darüber, inwiefern derartige Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit i.S.v. § 43 JGG der Beschleunigung widersprechen, die das Strafbefehlsverfahren beabsichtigt, bzw. ob diesbezügliche Verzögerungen „in Kauf zu nehmen“<sup>1709</sup> sind.<sup>1710</sup>

Es bestehen Bedenken, dass gerade bei Verkehrsdelikten das Strafbefehlsverfahren häufig ohne die in Nr. 2 der Richtlinie zu § 109 JGG genannten Ermittlungen i.S.v. § 43 JGG (d.h. zu den Familien- und Lebensverhältnissen und zu der Persönlichkeit des Täters) angewendet wird – auch weil dem Delikt eine (zu) große Bedeutung bei der Entscheidung für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zugemessen wird.<sup>1711</sup> Tatsächlich finden sich Hinweise darauf, dass eine einzelfallbezogene Überprüfung der Kriterien des § 105 I JGG nicht immer stattfindet:<sup>1712</sup> So hat z.B. *Bartels* im Rahmen einer Aktenuntersuchung in Schleswig-Holstein<sup>1713</sup> herausgefunden, dass bei Strafbefehlsanträgen gegenüber Heranwachsenden sehr häufig kein Bericht der Jugendgerichtshilfe vorlag.<sup>1714</sup> Außerdem wurde sich nur selten bei einem Strafbefehlsantrag mit den Voraussetzungen des § 105 JGG auseinandergesetzt.<sup>1715</sup> Es wurde auch nur gelegentlich durch den Richter überprüft, ob die Voraussetzungen des § 105 I Nr. 1 oder 2 JGG vor-

<sup>1706</sup> Ausführlich *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 68 ff.

<sup>1707</sup> *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 85.

<sup>1708</sup> *Müller*, Das Strafbefehlsverfahren, S. 273.

<sup>1709</sup> *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 80 ff. m.w.N.

<sup>1710</sup> Hierzu auch *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 58; *Hencken*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 72, S. 75 ff.; *Müller*, Das Strafbefehlsverfahren, S. 273 f.

<sup>1711</sup> *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 85; *Kölbel*, ZfJ 1998, S. 10, S. 12.

<sup>1712</sup> Zu den Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung von § 43 JGG im Strafbefehlsverfahren: *Hencken*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 72, S. 76.

<sup>1713</sup> Untersucht wurden insgesamt 135 Akten aus dem Jahr 2001 der Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck: *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 123.

<sup>1714</sup> *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 139 ff. Siehe hierzu auch *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 84 f.; *Eisenberg*, JGG, § 109 Rn. 58 ff. und § 105 Rn. 5 f.; *Hencken*, in: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 72, S. 78 ff.

<sup>1715</sup> *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 151 ff.; siehe auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 92 m.w.N.

lagen.<sup>1716</sup> *Ostendorf* weist auch darauf hin, dass Strafbefehle ebenso gemäß § 408a StPO (bei Ausbleiben des Angeklagten) erlassen werden können und auch dort möglicherweise keine ausreichende Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG erfolgt.<sup>1717</sup>

Dafür, dass nicht nur die Kriterien des § 105 I Nr. 1 und 2 JGG für die Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht maßgeblich sind, finden sich auch weitere Indizien: So wird z.B. die unterschiedlich hohe Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen fahrlässiger Tötung herangezogen. Bei diesen Delikten dürfte sich eigentlich die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende kaum unterscheiden, da vom Zufall abhängt, welcher Erfolg eintritt.<sup>1718</sup> Allerdings haben bei § 229 StGB Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG eine erhebliche Bedeutung (s.o. Abb. 5.78). Deshalb ist fraglich, ob der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei § 229 StGB auch dann höher ist, wenn man Verurteilungen und alle Einstellungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht berücksichtigen würde. Dies kann mit den zur Verfügung stehenden Daten leider nicht ermittelt werden.

Möglicherweise ist auch darin ein Hinweis auf die fehlende Auseinandersetzung mit den Kriterien des § 105 JGG bei Anwendung des Strafbefehlsverfahrens zu erblicken, dass zuweilen kurz nach einer jugendstrafrechtlichen Entscheidung ein Strafbefehl erlassen wird.<sup>1719</sup> Dies erscheint aber nicht zwingend, da die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht nur auf eine Reiferverzögerung, sondern auch auf eine Jugendverfehlung zurückzuführen sein kann (diese wird allerdings seltener zur Begründung herangezogen, s.o.).

Ein ähnliches Problem wie im Strafbefehlsverfahren könnte sich übrigens auch bei der Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Einstellungen stellen: Gemäß Nr. 5 der Richtlinie zu § 109 JGG wendet die Staatsanwaltschaft § 45 JGG bei Heranwachsenden an, wenn sie aufgrund der Ermittlungen i.S.v. § 43 JGG zu der Auffassung gelangt ist, dass Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Auch bei dieser Entscheidung könnte es vorkommen, dass eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Bewertung nicht gegeben ist und nicht ausschließlich die Kriterien des § 105 I JGG herangezogen werden.<sup>1720</sup>

Bei Verurteilungen wegen schwerer Straftaten könnte bei der Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht eine Rolle spielen, dass die Straf-

<sup>1716</sup> *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 155 ff.; siehe auch *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 137 f.

<sup>1717</sup> *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, S. 121.

<sup>1718</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 18; *Miehe*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 141, S. 144 f.

<sup>1719</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 92 m.w.N.

<sup>1720</sup> Ähnlich *Miehe*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 141, S. 145.

rahmen des Erwachsenenstrafrechts nicht gelten.<sup>1721</sup> Auch das breite Reaktionsspektrum des JGG, das eine individuell zugeschnittene Einwirkung auf den Beschuldigten ermöglicht, könnte für die Anwendung des Jugendstrafrechts bei schwereren Delikten relevant sein.<sup>1722</sup> Im Gegenzug wird die Differenz zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests und der Mindesdauer der Jugendstrafe zuweilen als mögliche Erklärung für die häufigere Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei leichten und mittelschweren Delikten angeführt.<sup>1723</sup> Außerdem könnte es bei Verkehrsdelikten vorkommen, dass einige Richter – ohne die im Rahmen des § 105 I JGG gebotene Einzelfallprüfung – von dem Besitz einer Fahrerlaubnis auf die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht schließen.<sup>1724</sup>

*Pruin* macht darauf aufmerksam, dass auch staatsanwaltschaftliche Zuständigkeitsregelungen zu einer häufigeren Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei Verkehrsdelikten von Heranwachsenden (im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen) beitragen können: Es finden sich Hinweise darauf, dass Verkehrsdelikte von Heranwachsenden in einigen Regionen nicht im Dezernat für Jugend, sondern in einem Dezernat für Verkehrsstraftaten bearbeitet werden.<sup>1725</sup> Selbst wenn auch diese Verfahren durch Jugendstaatsanwälte bearbeitet werden, ist eine häufigere Anwendung von Strafbefehlen (und damit von Erwachsenenstrafrecht) möglich, da ein derartiger Jugendstaatsanwalt „üblicherweise auch Verkehrsstraftaten von Erwachsenen betreut und damit mit Strafbefehlsverfahren weitaus eher vertraut ist als ein Jugendstaatsanwalt in einem Jugenddezernat“<sup>1726</sup>.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die deliktsspezifischen Unterschiede der Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden wohl nicht auf eine einzelne Ursache zurückführen lassen. Es erscheint plausibel, dass hierfür ein komplexes „Erklärungs-Bündel“ verantwortlich ist, bei dem – zumindest auch – prozessökonomische Aspekte eine Rolle spielen könnten.

### 6.8.2 Andere Unterschiede

Auch im Hinblick auf die männlichen und weiblichen Heranwachsenden haben die hiesigen Auswertungen die Ergebnisse vorhergehender Studien bestätigt: Stellt man auf Verurteilungen ab, so finden sich bei den weiblichen Heranwachsenden

---

<sup>1721</sup> Z.B. *Xanke*, Die Beurteilung der Heranwachsenden, S. 106 ff. m.w.N.; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 49; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 168.

<sup>1722</sup> *Kröplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 162 (für BtMG-Delikte); *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 101 f. m.w.N.

<sup>1723</sup> Ablehnend: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 101 f. m.w.N.

<sup>1724</sup> *Kowalszyk*, DVJJ-Journal 2003, S. 52 ff.; *Bartels*, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 109; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 213.

<sup>1725</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 93 f.

<sup>1726</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 94 f.

höhere Anteile von Erwachsenenstrafrecht (wie in den Studien anhand der StVS). Werden auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG mitberücksichtigt, ist der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei beiden Geschlechtern – wie bei der Auswertung von Köhler<sup>1727</sup> – fast identisch. Die anhand der deliktsspezifischen Unterschiede aufgezeigten methodischen Schwierigkeiten gelten aber weitgehend auch für diese Ergebnisse: So liegt z.B. nahe, dass die Unterschiede in Abb. 5.83 zumindest auch auf eine unterschiedliche Deliktsstruktur von weiblichen und männlichen Heranwachsenden zurückzuführen sind.<sup>1728</sup> Selbst wenn man alle mit dem BZR/EZR kontrollierbaren Faktoren (z.B. Delikt, Voreintragungen) konstant halten würde, könnte eine verschiedene Zusammensetzung der Probandengruppen nicht ausgeschlossen werden. Auch die Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO kann sich zwischen den männlichen und weiblichen Heranwachsenden unterscheiden.

Sollten tatsächlich Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung zwischen männlichen und weiblichen Heranwachsenden bestehen, stellt sich die Frage nach ihren Gründen: Als mögliche Erklärung für eine häufigere Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei (Verurteilungen von) weiblichen Heranwachsenden wird genannt, dass der Reifungsprozess bei jungen Frauen und Männern tatsächlich unterschiedlich schnell verlaufen könnte.<sup>1729</sup> Als weitere mögliche Erklärung wird angeführt, dass die Kriterien des § 105 I JGG mitunter nicht hinreichend beachtet werden und von der körperlichen Reife auf die Reife i.S.v. § 105 I Nr. 1 JGG geschlossen wird.<sup>1730</sup>

Das Alter zum Zeitpunkt der Tat hat – wie sich in früheren Studien und auch bei den hiesigen Ergebnissen gezeigt hat – einen erheblichen Einfluss auf die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden. Dasselbe gilt, wenn auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG mitgezählt werden. Freilich werden bei dieser Auswertung nur Altersangaben und keine anderen möglichen Einflussfaktoren berücksichtigt. Es ist aber nicht zu erwarten, dass bei jüngeren Heranwachsenden mehr Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO vorkommen als bei älteren. Dies spricht dafür, dass auch die Gesamtanwendungsquote von Jugendstrafrecht (inkl. aller Einstellungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht) bei den 18-Jährigen höher ausfällt als bei den 20-Jährigen.

---

<sup>1727</sup> Köhler, Straffällige Frauen, S. 150.

<sup>1728</sup> Vgl. Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 103 f. m.w.N.

<sup>1729</sup> Hierzu Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 41 m.w.N.; Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 103 f. m.w.N.

<sup>1730</sup> Z.B. Xanke, Die Beurteilung der Heranwachsenden, S. 34.



Es erscheint plausibel, dass ältere Heranwachsende tatsächlich seltener die für § 105 I Nr. 1 JGG maßgeblichen Reifeverzögerungen aufweisen und/oder seltener Jugendverfehlungen (Nr. 2) begehen als 18-Jährige.<sup>1731</sup> Es wird aber vermutet, dass das Alter zuweilen eine *zu* große Rolle bei der Entscheidung gemäß § 105 JGG einnimmt, dass nämlich die Reifebewertung ausschließlich anhand des Alters ohne die gemäß § 105 I Nr. 1 JGG erforderliche Gesamtbetrachtung erfolgt.<sup>1732</sup> Dies könnte insbesondere bei Verkehrsdelikten vorkommen, bei denen Strafbefehle eine nicht unerhebliche Bedeutung zu haben scheinen.<sup>1733</sup> Bei Strafbefehlsverfahren könnten Faktoren wie das Alter zum Tatzeitpunkt in der Praxis eine größere Bedeutung haben als bei anderen Verfahren, da es regelmäßig *„nicht zu einem Zusammentreffen zwischen Richter und Beschuldigten kommt“*.<sup>1734</sup> Dies gilt allerdings in ähnlicher Form z.B. auch für Einstellungen nach § 45 JGG.

In Bezug auf die häufige Anwendung von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden mit vielen Voreintragungen erscheint zumindest plausibel, dass diese Heranwachsenden häufiger Reifeverzögerungen aufweisen als andere. Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) fällt bei den Voreintragungsgruppen recht ähnlich aus. Bei den Probanden ohne/mit wenigen Voreintragungen ist aber mit Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zu rechnen, sodass die Gesamtanwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht (inkl. aller Einstellungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht) bei diesen höher ausfallen dürfte als in Abb. 5.84.

Dass der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei denjenigen Heranwachsenden, die bereits eine erwachsenenstrafrechtliche Voreintragung aufweisen, höher ausfällt als bei denjenigen mit ausschließlich jugendstrafrechtlichen Voreintragungen, ist nicht verwunderlich. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nach einer erwachsenenstrafrechtlichen Reaktion muss nicht zwangsläufig ein Hinweis auf prozessökonomische Entscheidungskriterien im Strafbefehlsverfahren sein, sondern kann auch mit dem Vorliegen einer Jugendverfehlung oder mit dem Tatdatum der Entscheidungen zusammenhängen.

Wie auch in früheren Studien hat sich bei den hiesigen Auswertungen eine leicht höhere Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von nichtdeutschen Heranwachsenden als bei deutschen Heranwachsenden gezeigt. Dasselbe gilt ebenfalls in Bezug auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG). Als mögliche Erklärung werden u.a. Verständigungsschwierigkeiten angeführt: Diese könnten dazu führen, dass bestimmte Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel nicht angewendet werden, weil diese *„pädagogisch*

---

<sup>1731</sup> *Pruin* weist auf die diesbezügliche Forschungslücke hin: *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 104.

<sup>1732</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 104.

<sup>1733</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 189.

<sup>1734</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 104.

nicht einsehbar gemacht werden können“<sup>1735</sup>. Bei Tätern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, lässt sich eine Geldstrafe ggf. auch leichter und schneller vollstrecken als z.B. die Ableistung von 80 Stunden gemeinnütziger Arbeit i.S.v. § 15 I Nr. 3 JGG. Tatsächlich fällt insbesondere der Anteil der §§ 10, 12, 14, 15 JGG bei den nichtdeutschen Heranwachsenden in Abb. 5.91 geringer aus. Es wird aber auch für möglich gehalten, dass Reifeunterschiede bestehen.<sup>1736</sup>

Bei Kontrolle mehrerer Faktoren für die Deliktsbereiche einfacher Diebstahl und erschwerte Körperverletzungsformen (Auswahl der männlichen 20-Jährigen mit 3-4 ambulanten Voreintragungen)<sup>1737</sup> ergab sich keine eindeutige Tendenz zur häufigeren Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei nichtdeutschen Heranwachsenden. Diese Probandenauswahl ist für die Vermeidung von Verzerrungen durch die Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO gut geeignet (vgl. o.). Auf andere Probandengruppen lassen sich diese Ergebnisse allerdings nicht ohne Weiteres übertragen. Denn bei Probanden mit 3-4 Voreintragungen im BZR/EZR wird es sich häufig um Personen handeln, die bereits längere Zeit in Deutschland leben, sodass z.B. Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel eher in Betracht kommen als etwa bei einem Touristen.

Besonders häufig wird Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen wegen ausländerrechtlicher Vorschriften angewendet. Nach *Pruin* ist dies möglicherweise darauf zurückzuführen, dass es in diesem Rechtsbereich viele Regelungen gibt, die Heranwachsende und Erwachsene gleich behandeln.<sup>1738</sup> Ob dies tatsächlich einen Einfluss auf die Anwendungspraxis des § 105 I JGG hat, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht ermitteln. Gerade bei diesem Deliktsbereich erscheint es nicht ausreichend, nur die *Verurteilungen* zu betrachten: Abb. 5.92 zeigte, dass bei ausländerrechtlichen Vorschriften die jugendstrafrechtlichen Einstellungen eine erhebliche Rolle spielen. Wie häufig bei derartigen Delikten von Heranwachsenden nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wird, lässt sich nicht ermitteln.<sup>1739</sup>

<sup>1735</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 102; siehe auch *Dittmann/Wernitznig*, MSchrKrim 2003, S. 195, S. 198.

<sup>1736</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 102. Anders: *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 41 f.

<sup>1737</sup> Siehe Abb. 5.93 und 5.94.

<sup>1738</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 102 mit Verweis auf § 68 AuslG a.F.

<sup>1739</sup> Eine Gegenüberstellung der absoluten Zahlen von Tatverdächtigen, im BZR/EZR erfassten Probanden und Verurteilten (Tabelle A.5.95 im Anhang) spricht zumindest dafür, dass Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht bei den nichtdeutschen Heranwachsenden in diesem Deliktsbereich vorkommen. *Wie hoch* der Anteil dieser Einstellungen ist, lässt sich daraus aber nicht entnehmen.

## 7. Ergebnis: Strafrechtliche Behandlung

Bei der Altersgruppe der Heranwachsenden kommen entweder jugend- oder erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen zur Anwendung. Diese Eigenart macht die Auswertung der strafrechtlichen Behandlung dieser Altersgruppe besonders interessant. Mit den Daten des BZR/EZR kann ein Großteil dieses vielfältigen Reaktionsspektrums ausgewertet werden. Als Ergebnis lässt sich u.a. festhalten, dass Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG bei Heranwachsenden eine erhebliche Bedeutung haben, dass bei Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) besonders häufig Geld- und Arbeitsauflagen (auch in Verbindung mit Verwarnungen) vorkommen und dass bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht fast ausschließlich Geldstrafen verhängt werden (Kapitel 5, 1. und Kapitel 5, 2.).

Ein Vorteil der hier verwendeten Datenquelle besteht darin, dass auch überprüft werden kann, wie häufig Einbeziehungen früherer Entscheidungen gemäß § 31 II JGG und § 55 StGB bei Heranwachsenden vorkommen. Bei der entsprechenden Auswertung wurde deutlich, dass diese Einbeziehungen besonders in den Fällen häufig sind, bei denen der Heranwachsende bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe als Voreintragung<sup>1740</sup> aufweist (Kapitel 5, 4.).

Insgesamt gesehen wird bei Verurteilungen von Heranwachsenden häufiger Jugend- als Erwachsenenstrafrecht angewendet. Es ist aber aus früheren Studien bekannt, dass die Anteile von Jugendstrafrecht sich erheblich unterscheiden, wenn man nach bestimmten Faktoren (z.B. dem Delikt, Alter, Geschlecht) differenziert. Dies konnte auch anhand der Daten des BZR/EZR bestätigt werden (Kapitel 5, 6.). Im Hinblick auf die erheblichen deliktsspezifischen Unterschiede wird u.a. vermutet, dass diese auch auf prozessökonomische Gründe zurückzuführen sein könnten: Die außergewöhnlich häufige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei Verkehrsdelikten könnte z.B. mit der Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens zusammenhängen. Dieses ist nur dann zulässig, wenn der Heranwachsende nach Erwachsenenstrafrecht bestraft wird. Freilich gibt es eine Reihe anderer Erklärungsansätze, von denen auch mehrere zugleich zutreffen können.

Die Registerdaten erlauben – über die Verurteilungen hinaus – auch eine Auswertung von jugendstrafrechtlichen Einstellungen, sodass der Anteil von jugendstrafrechtlichen Reaktionen an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen höher ausfällt, als wenn man nur die Verurteilungen betrachtet. Selbstverständlich gilt dies insbesondere bei den Probandengruppen, bei denen Diversionsentscheidungen eine große Rolle spielen (z.B. bei der Deliktgruppe „andere Verkehrsdelikte“).

Weitgehend unbekannt ist dagegen, wie viele Verfahren gegenüber Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) mit einer Einstellung gemäß §§ 153,

---

<sup>1740</sup> Zu Art und Anzahl der Voreintragungen: Kapitel 5, 3.

153a StPO (oder einer anderen erwachsenenstrafrechtlichen Einstellung) beendet werden. Auch mit den Daten der bundesweiten Legalbewährungsstudie kann der Anteil dieser Reaktionen nicht ausgewertet werden, da sie nicht im Bundeszentral- und Erziehungsregister eingetragen werden. Anhand von ergänzenden Sonderauswertungen anderer Datenquellen ist zwar ebenfalls keine exakte Bestimmung der Anwendungshäufigkeit bei dieser Altersgruppe, aber zumindest eine Annäherung an diese Thematik möglich (Kapitel 5, 5.). Es finden sich Hinweise dafür, dass diese Einstellungsarten auch bei Heranwachsenden angewendet werden, sodass die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und die Gesamt-Einstellungsquote bei Heranwachsenden durchaus anders ausfallen kann, wenn man nicht nur Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, sondern auch erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen berücksichtigt.

## Kapitel 6: Regionale Unterschiede

Eine regional unterschiedliche Anwendungshäufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden wird häufig als Argument für die Reformierung des § 105 I JGG angeführt. Dies gilt sowohl für diejenigen, die eine regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende anstreben, als auch für die Stimmen, die eine ausschließliche Anwendung von Jugendstrafrecht auf diese Altersgruppe fordern.<sup>1741</sup> Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwiefern die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden tatsächlich vom „*Kilometerstein*“<sup>1742</sup> abhängt und worauf etwaige regionale Unterschiede möglicherweise zurückzuführen sind.

### 1. Forschungsstand

Zahlreiche Studien haben sich bereits damit beschäftigt, ob die strafrechtliche Behandlung im Bundesgebiet regional verschieden ausfällt.<sup>1743</sup> Im Folgenden sollen diejenigen Studien im Vordergrund stehen, die sich mit der Reaktionspraxis

---

<sup>1741</sup> Zur Reformdiskussion: Kapitel 2, 3.1.

<sup>1742</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 139.

<sup>1743</sup> Siehe hierzu z.B. *Pfeiffer/Strobl*, DVJJ-Journal 1992, S. 250 ff. Schon: *Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, S. 46 ff.

gegenüber der Altersgruppe der *Heranwachsenden* befassen. Ein Fokus liegt dabei auf Auswertungen der letzten 25 Jahre, da sich insbesondere die Einstellungspraxis in dem vorhergehenden Zeitraum erheblich geändert hat.<sup>1744</sup> Dieses Kapitel thematisiert die regionalen Unterschiede zwischen Bundesländern. Es gibt auch Hinweise darauf, dass sich die Sanktionierungspraxis innerhalb eines Bundeslands unterscheidet. Hierauf wird in Kapitel 6, 6. eingegangen.

### 1.1 Bisherige Studien anhand der StVS

Viele Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik befassen sich mit den Anteilen von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen Heranwachsender. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass sich die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden erheblich zwischen den Bundesländern unterscheidet: So zeigen z.B. die Auswertungen von *Heinz*, dass sich die niedrigsten Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht im Jahr 2012 in Sachsen und Brandenburg fanden (jeweils 49 %), die höchsten in Hamburg (86 %) und Schleswig-Holstein (88 %).<sup>1745</sup>

Man erkennt ein gewisses West-Ost-Gefälle der Anwendung von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen Heranwachsender, zumal auch in Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt vergleichsweise wenig Jugendstrafrecht angewendet wird. Der Durchschnitt der Anwendung von JGG ist in den neuen Bundesländern mit 52 % deutlich geringer als in den alten Bundesländern (69 %).<sup>1746</sup> Die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht ist aber nicht in allen ostdeutschen Bundesländern niedriger als in allen westdeutschen, da es auch innerhalb der alten Bundesländer erhebliche Unterschiede gibt: Von den alten Bundesländern fallen die Anteile von Jugendstrafrecht in Baden-Württemberg (50 %) und in Rheinland-Pfalz (58 %) am geringsten aus.<sup>1747</sup> Da sich nicht nur in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein, sondern auch im Saarland hohe Anteile von JGG finden, kann nicht von einem eindeutigen Nord-Süd-Gefälle der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen gesprochen werden.<sup>1748</sup>

Auch Studien anhand von früheren Bezugsjahren zeigten erhebliche regionale Unterschiede, für die alten Bundesländer sind diese schon seit langer Zeit be-

<sup>1744</sup> Siehe z.B. *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 7. Zu früheren Studien z.B. *Krüplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 35 ff.

<sup>1745</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120 (Bezugsjahr 2012); *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 306 f. (Bezugsjahr 2011); *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 141 (Bezugsjahr 2010).

<sup>1746</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120.

<sup>1747</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120.

<sup>1748</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 62 f. m.w.N.

kannt.<sup>1749</sup> Erst seit dem Jahr 2007 sind die Daten für alle Bundesländer verfügbar. Zuvor konnten bereits Ergebnisse für einige neue Bundesländer berechnet werden, wobei sich für diese vergleichsweise niedrige Anteile von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden ergaben.<sup>1750</sup>

Ein weiterer bekannter Befund ist, dass derartige regionale Unterschiede nicht in allen Deliktbereichen gleichermaßen bestehen. Deliktsspezifische Untersuchungen zeigen, dass bei schweren Delikten (z.B. bei den Raub- und Erpressungsdelikten) alle Bundesländer häufig Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anwenden: Die Anteile lagen im Jahr 2012 zwischen 92 % (Thüringen) und 100 % (Saarland und Schleswig-Holstein).<sup>1751</sup> Besonders deutlich unterscheidet sich die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei den Verkehrsdelikten: Dort werden in Sachsen und in Baden-Württemberg nur 18 % bzw. 19 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt, während diese Quote im Saarland und in Schleswig-Holstein bei 82 % bzw. bei 89 % liegt.<sup>1752</sup> Dass die regionalen Unterschiede bei den Verkehrsdelikten besonders groß ausfallen, hat sich auch schon in Untersuchungen anhand von früheren Berichtsjahren gezeigt.<sup>1753</sup>

Regionale Unterschiede finden sich auch hinsichtlich der *Art* der verhängten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen: Aus der Untersuchung von *Kröpflin* wird z.B. deutlich, dass Jugendarrest bei Verurteilungen von Heranwachsenden wegen gefährlichen/schweren Körperverletzungen in Bayern eine deutlich größere Rolle spielt als etwa in Baden-Württemberg.<sup>1754</sup>

## 1.2 Andere Studien

Die zuvor genannten Auswertungen beziehen sich auf *Verurteilungen*. Die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen Heranwachsender gibt aber möglicherweise ein verzerrtes Bild der Sanktionierungswirklichkeit wieder, da nicht alle jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen berücksichtigt werden. So kann sich z.B. die Gesamt-Anwendungsquote von Jugendstrafrecht (d.h. bezogen auf alle Verurteilten und alle Einstellungen nach Jugend- und nach

---

<sup>1749</sup> Siehe z.B. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 121; *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 61 m.w.N.

<sup>1750</sup> *Kröpflin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 157 ff. und S. 324 ff. (Bezugsjahr 1997); siehe auch *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 61, 63 f. m.w.N.

<sup>1751</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120.

<sup>1752</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 120; Spannweitenvergleich bei *Heinz* in: GS Walter, S. 301, S. 308.

<sup>1753</sup> Siehe z.B. *Dünkel*, in: Juvenile Justice Systems in Europe, S. 547, S. 592 f.; *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 70 f. m.w.N.; *Heinz* in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 63 ff.

<sup>1754</sup> *Kröpflin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 330; S. 134 ff. und S. 165 ff.

Erwachsenenstrafrecht) auch dann erheblich zwischen Bundesländern unterscheiden, wenn die Anteile von Jugendstrafrecht an den *Verurteilungen* identisch ausfallen.<sup>1755</sup> Verkompliziert wird diese Thematik dadurch, dass die Möglichkeit von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO sogar bei Anwendung von Jugendstrafrecht diskutiert wird.<sup>1756</sup> Analysen, die sich nur auf Verurteilungen beziehen, können demnach nicht das gesamte Bild der gegenüber Heranwachsenden verhängten Reaktionen darstellen. Dies kann sich nicht nur auf die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht auswirken, sondern auch zu Verzerrungen hinsichtlich der Art der verhängten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen führen (z.B. Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen).<sup>1757</sup>

Studien zur Häufigkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen in den Bundesländern, die nach Altersgruppen differenzieren, sind vergleichsweise selten.<sup>1758</sup> Dies liegt freilich auch daran, dass zu §§ 45, 47 JGG weniger altersbezogene Daten verfügbar sind als zu Verurteilungen. Mit den Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters ist eine altersspezifische, regionale Auswertung der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (und der Verurteilungen) möglich: Anhand dieser Datenquelle haben z.B. *Heinz* und *Spiess* die regionalen Unterschiede bei der Diversion – allerdings für Jugendliche – in Abhängigkeit von den Voreintragungen untersucht.<sup>1759</sup> Bei der Auswertung von *Spiess* (anhand des einfachen Diebstahls) zeigte sich, dass bei den erstmals auffälligen deutschen Jugendlichen in allen Bundesländern viele Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden (zwischen 88 % der Entscheidungen in Bayern und 99,8 % in Bremen).<sup>1760</sup> Größere regionale Unterschiede gab es bei denjenigen, die bereits vorbelastet waren: Bei der 3. Auffälligkeit lagen die Anteile von §§ 45, 47 JGG zwischen 25 % und 97 %.<sup>1761</sup>

Noch weniger Informationen sind für Einstellungsarten verfügbar, die sich nicht mit den Daten des BZR/EZR auswerten lassen. Dies betrifft insbesondere die Anteile von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 153, 153a StPO) bei Heranwachsenden in den Bundesländern. Hierauf wird in Kapitel 6, 4. ausführlich eingegangen.

<sup>1755</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 304.

<sup>1756</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.

<sup>1757</sup> Hierzu z.B. *Heinz*, Gleiches Recht – ungleiche Handhabung?, S. 5 (allerdings nicht auf Heranwachsende bezogen).

<sup>1758</sup> Ohne Altersdifferenzierung z.B. *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 216 ff.; *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 154; *Heinz*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 63, S. 74 f.; *Spiess*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 441, S. 461 (bezüglich §§ 45, 47 JGG).

<sup>1759</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland, S. 131; *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 32; *Spiess*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 441, S. 452.

<sup>1760</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 32.

<sup>1761</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 32.



## 2. Ergebnisse für alle deutschen Heranwachsenden

Im Folgenden soll untersucht werden, ob sich regionale Unterschiede auch anhand der hiesigen Datenquelle des BZR/EZR zeigen lassen. Dabei wird nicht nur die Anwendungshäufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht betrachtet, sondern auch die Art der verhängten strafrechtlichen Reaktion. Abb. 6.1 stellt die Anteile von verschiedenen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Entscheidungen differenziert nach Bundesländern dar.

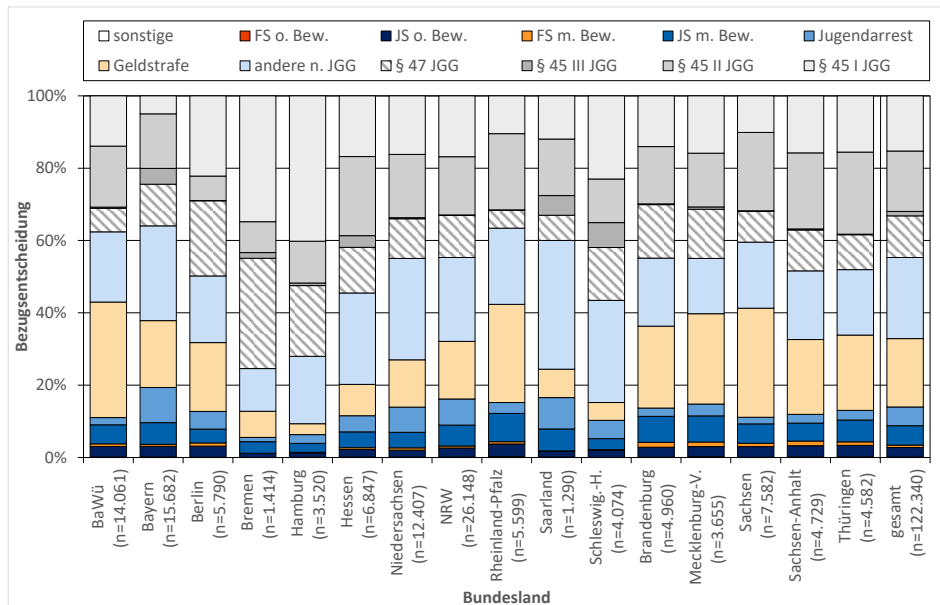


Abb. 6.1: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern<sup>1762</sup>

Deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sind im Hinblick auf die Häufigkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen zu erkennen: Die höchsten Anteile von §§ 45, 47 JGG (hier grau) finden sich in Bremen und in Hamburg (> 70 %). Die Geringsten (< 40 %) weisen Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf, wobei die Unterschiede zu einigen anderen Bundesländern (z.B. Sachsen und Saarland) nicht sehr groß sind. Hieraus kann man jedoch nicht ohne Weiteres ableiten, dass die genannten Bundesländer insgesamt besonders wenig bzw. besonders viel einstellen, weil nur jugendstrafrechtliche Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) im Register erfasst sind. Die Gesamt-Einstellungsquote (jugendstrafrechtliche und erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen) kann wie gesagt anders ausfallen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass diejenigen Bun-

<sup>1762</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.1 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

desländer, die geringe Quoten von §§ 45, 47 JGG aufweisen, bei Heranwachsenden vermehrt nach Erwachsenenstrafrecht (d.h. nach §§ 153 ff. StPO) einstellen.<sup>1763</sup>

Auch die Bedeutung von §§ 45, I, II, III und 47 JGG an den jugendstrafrechtlichen Einstellungen bei Heranwachsenden ist regional verschieden: So zeigen z.B. Bayern und Baden-Württemberg ähnliche Anteile von jugendstrafrechtlichen Einstellungen (38 % und 36 %). In Baden-Württemberg kommen aber die folgenlosen Einstellungen nach § 45 I JGG (hellgrau) häufiger vor als in Bayern. In Bayern sind dafür die Anteile von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen unter Beteiligung des Gerichts nach § 45 III JGG sowie von gerichtlichen Einstellungen nach § 47 JGG höher als in Baden-Württemberg. Es kann aber nicht ermittelt werden, ob es sich bei § 47 JGG um eine folgenlose Einstellung nach § 47 I Nr. 1 JGG handelt oder um andere Varianten des § 47 JGG.<sup>1764</sup> Außerdem ist auch diesbezüglich zu bedenken, dass erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen nicht erfasst werden.

Zuletzt sei zu den jugendstrafrechtlichen Einstellungen noch auf eine mögliche Mindererfassung im Register hingewiesen: Ein Vergleich mit den Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften spricht dafür, dass keine große Mindererfassung bei der Gesamtgruppe der §§ 45, 47 JGG besteht. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich bei den erheblichen Unterschieden in Abb. 6.1 tatsächlich um eine regional verschiedene jugendstrafrechtliche „Einstellungsquote“ und nicht nur um eine regional verschiedene „Eintragungsquote“ handelt. Dennoch kann eine gewisse Verzerrung in Bezug auf die Diversionsquote nicht ausgeschlossen werden. Zumindest sollten kleinere regionale Unterschiede nicht überinterpretiert werden. In besonderem Maße gilt die Verzerrungsgefahr für die Anteile von einzelnen Einstellungsvorschriften, da diesbezüglich z.T. größere regionale Unterschiede erkennbar waren.<sup>1765</sup>

Im Hinblick auf die bei *Verurteilungen* verhängten Reaktionen zeigt Abb. 6.1, dass sich die Bedeutung von Geldstrafen (hier hellorange) regional unterscheidet. So kommen z.B. in Hamburg und Schleswig-Holstein kaum Geldstrafen vor (jeweils  $\leq 5$  % der im Register erfassten Entscheidungen bzw. 11 % der Verurteilungen). In den neuen Bundesländern (aber auch u.a. in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz) fallen die Anteile von Geldstrafen an den Verurteilungen und auch an allen erfassten Entscheidungen deutlich höher aus.

Auch die Bedeutung des Jugendarrests (mittelblau) ist regional verschieden: Bayern gehört zu den Bundesländern, bei denen der Jugendarrest vergleichsweise häufig vorkommt (10 % von allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei Heranwachsenden bzw. 15 % der Verurteilungen). In einigen anderen Bundeslän-

<sup>1763</sup> Zur Annäherung an die Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO auf Bundesländerebene: Kapitel 6, 4.

<sup>1764</sup> Zur Auswertung von § 47 Nr. 1-4 JGG auf Bundesländerebene (ohne Altersdifferenzierung): *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 283.

<sup>1765</sup> Zum Ganzen: Kapitel 3, 8.2.

dern (z.B. in Baden-Württemberg) spielt der Jugendarrest bei der Sanktionierung von Heranwachsenden dagegen keine große Rolle (nur 2 % der erfassten Entscheidungen bzw. 3 % der Verurteilungen).

Die Anteile von Freiheits-/Jugendstrafen mit und ohne Bewährung<sup>1766</sup> sind in Abb. 6.1 bei allen Bundesländern gering. Sie machen weniger als 15 % der erfassten Entscheidungen bzw. etwa 10-20 % der Verurteilungen aus. Freiheitsstrafen sind bei Heranwachsenden in allen Bundesländern selten.<sup>1767</sup>

Die Anteile von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an den Verurteilungen Heranwachsender reichen von weniger als 15 % (in Hamburg, im Saarland und in Schleswig-Holstein) bis hin zu über 50 % (in Baden-Württemberg und in Sachsen). Wenn man auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen abstellt (inkl. §§ 45, 47 JGG), liegen die Anteile von StGB zwischen  $\leq 5$  % (in Hamburg und in Schleswig-Holstein) und mehr als 30 % (in Baden-Württemberg und in Sachsen). Es handelt sich bei diesen erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen fast ausschließlich um Geldstrafen, da Freiheitsstrafen wie gesagt kaum vorkommen.

Freilich können die genannten regionalen Unterschiede – zumindest auch – auf eine unterschiedliche Zusammensetzung dieser Probandengruppen in den Bundesländern zurückzuführen sein.<sup>1768</sup> Außerdem ist die Aussagekraft dieser Ergebnisse möglicherweise durch andere Aspekte (z.B. die Nichterfassung erwachsenenstrafrechtlicher Einstellungen) eingeschränkt. Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob sich die strafrechtliche Behandlung auch dann noch regional unterscheidet, wenn man bestimmte tat- und täterbezogene Faktoren (z.B. das Delikt) konstant hält. Die Kontrolle der im BZR/EZR erfassten möglichen Einflussfaktoren (z.B. Delikt, Alter, Geschlecht, Voreintragungen) ist ein erster Schritt bei der Annäherung an die Frage, ob regionale Sanktionierungsunterschiede an Merkmalen der Probanden und ihrer Taten liegen, oder ob sie auf andere Aspekte (z.B. auf eine unterschiedliche Häufigkeit von Strafbefehlen) zurückzuführen sind. Anschließend werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Bewertungen der regionalen Unterschiede durchgeführt und mögliche Ursachen thematisiert.

---

<sup>1766</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>1767</sup> Zu regionalen Unterschieden in Bezug auf die Aussetzungsquote bei Jugend- und Freiheitsstrafen (ohne Altersdifferenzierung): *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 63 f., 77 und *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 156 f., 164.

<sup>1768</sup> Hierzu *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 320 ff. und *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 84 ff.

### 3. Kontrolle von tat- und täterbezogenen Umständen

#### 3.1 Deliktgruppen

##### 3.1.1 Alle Deliktgruppen im Überblick

Die Ergebnisse bisheriger Studien sprechen dafür, dass sich die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden in bestimmten Deliktsbereichen (z.B. Verkehrsdelikte) deutlich zwischen den Bundesländern unterscheidet, während bei schweren Straftaten kaum regionale Unterschiede zu erkennen sind.<sup>1769</sup> Im Folgenden wird dies anhand der BZR/EZR-Daten überprüft. Abb. 6.2 zeigt das deliktsspezifische Minimum, das arithmetische Mittel und das Maximum der prozentualen Anteile von §§ 45, 47 JGG bei Heranwachsenden in den Bundesländern differenziert nach Deliktgruppen. Abb. 6.3 und 6.4 beziehen sich auf die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen Entscheidungen (Abb. 6.3) und an allen Verurteilungen (Abb. 6.4).<sup>1770</sup>

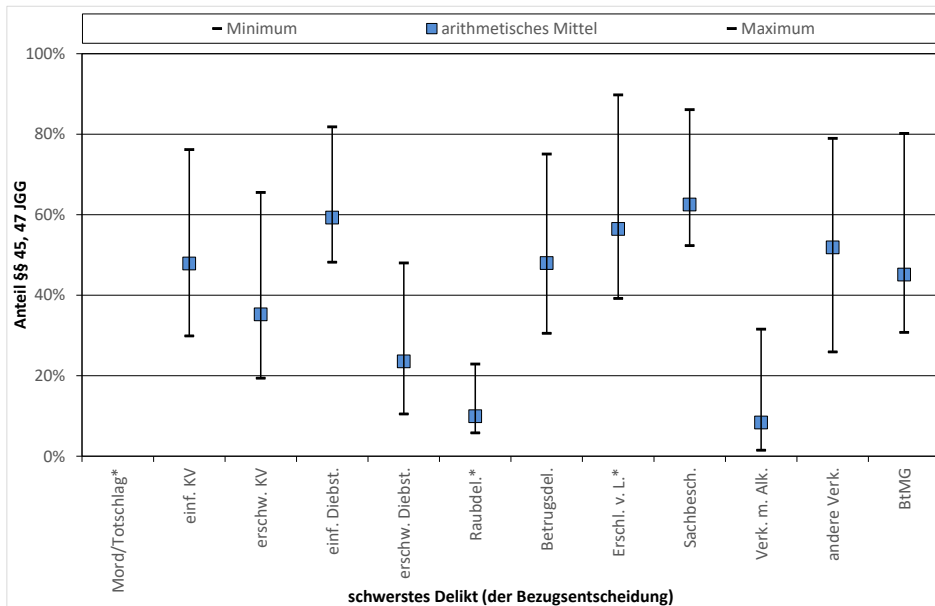


Abb. 6.2: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei Heranwachsenden (differenziert nach Deliktgruppen und Bundesländern)<sup>1771</sup>

<sup>1769</sup> Siehe Kapitel 6, 1.

<sup>1770</sup> Vgl. auch *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 308 (anhand von Daten der StVS).

<sup>1771</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.2 im Anhang. \* Ausgeschlossen wurden Bundesländer, bei denen die absoluten Zahlen in der

Man erkennt in Abb. 6.2, dass sich die Anteile von §§ 45, 47 JGG bei fast allen Deliktsbereichen stark unterscheiden – selbst bei vergleichsweise schweren Delikten wie den schweren Diebstahlsformen. Besonders große Spannweiten gibt es bei der Deliktsgruppe „andere Verkehrsdelikte“: Dort liegen mehr als 50 Prozentpunkte zwischen dem Minimum (26 %) und dem Maximum (79 %) der prozentualen Anteile in den Bundesländern. Am geringsten fallen die regionalen Unterschiede bei den Raubdelikten aus, dort liegen nur 17 Prozentpunkte zwischen Minimum (6 %) und Maximum (23 %).<sup>1772</sup> Bei vielen Bundesländern beträgt der Anteil von §§ 45, 47 JGG bei dieser Deliktsgruppe nur ca. 10 % oder weniger.

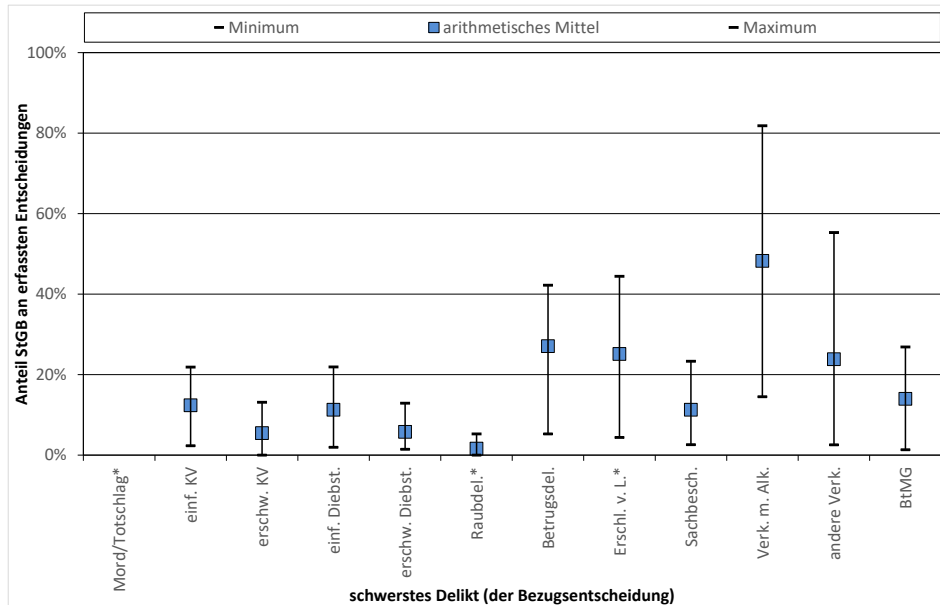


Abb. 6.3: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei zur Tatzeit Heranwachsenden (differenziert nach Deliktsgruppen und Bundesländern)<sup>1773</sup>

jeweiligen Deliktsgruppe < 30 Probanden betragen. Dies betrifft alle Bundesländer bei Mord/Totschlag, bei den Raubdelikten Bremen (n=24) und das Saarland (n=18), bei der Deliktsgruppe „Erschleichen von Leistungen“ das Saarland (n=19).

<sup>1772</sup> Ausgeschlossen wurden hier aufgrund von geringen Absolutzahlen die Werte für Bremen und für das Saarland. Würde man diese berücksichtigen, fielen auch in diesem Deliktsbereich die regionalen Unterschiede größer aus.

<sup>1773</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.2 im Anhang. \* Ausgeschlossen wurden Bundesländer, bei denen die absoluten Zahlen in der jeweiligen Deliktsgruppe < 30 Probanden betragen. Dies betrifft alle Bundesländer bei Mord/Totschlag, bei den Raubdelikten Bremen (n=24) und das Saarland (n=18), bei der Deliktsgruppe „Erschleichen von Leistungen“ das Saarland (n=19).

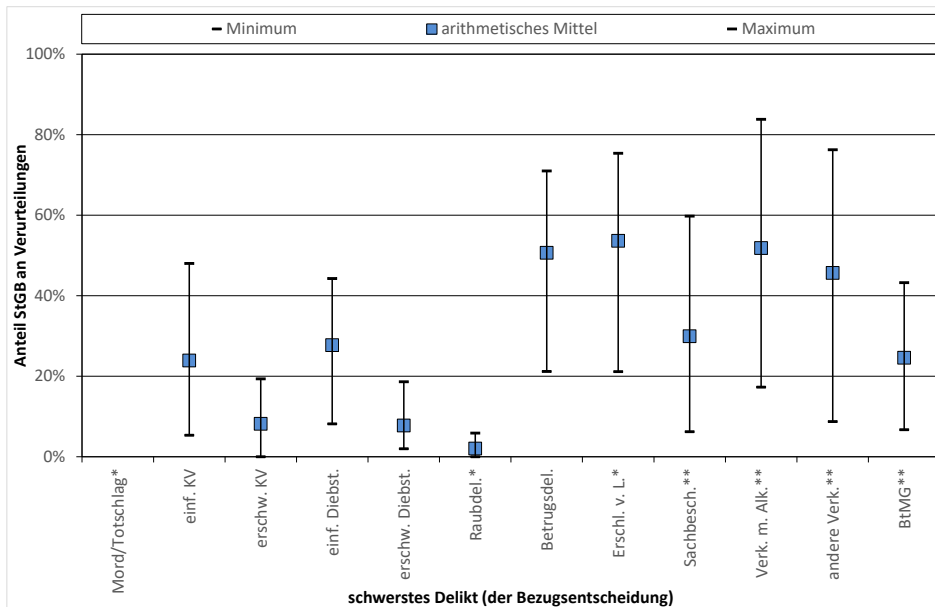


Abb. 6.4: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen Verurteilungen bei zur Tatzzeit Heranwachsenden (differenziert nach Deliktsgruppen und Bundesländern)<sup>1774</sup>

Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (Abb. 6.3) unterscheidet sich vor allem bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol und bei den anderen Verkehrsdelikten erheblich zwischen den Bundesländern: Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol ist das Maximum (82 %) 67 Prozentpunkte höher als das Minimum (15 %), bei den anderen Verkehrsdelikten beträgt diese Spannweite 52 Prozentpunkte (zwischen 3 % und 55 %). Bei den Raubdelikten finden sich wiederum die geringsten regionalen Unterschiede: In allen Bundesländern liegt der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an den erfassten Entscheidungen bei  $\leq 5$  %.

Auch wenn man auf die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an den *Verurteilungen* Heranwachsender abstellt (Abb. 6.4), finden sich die größten regionalen Unterschiede bei den Verkehrsdelikten: Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol und bei den anderen Verkehrsdelikten liegen jeweils 67 Prozentpunkte zwischen den ge-

<sup>1774</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.2 im Anhang. \* Ausgeschlossen wurden alle Bundesländer bei Mord/Totschlag, bei den Raubdelikten Bremen und das Saarland sowie bei der Deliktsgruppe „Erschleichen von Leistungen“ das Saarland (vgl. o.). \*\* In diesen Deliktsbereichen sind einzelne Bundesländer enthalten, deren Absolutzahlen in diesem Deliktsbereich bei *Verurteilungen*  $< 30$  Probanden betragen. Diese wurden aber nicht ausgeschlossen, da die Zahl der Probanden bei allen Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) größer ist und alle in Abb. 6.2 und 6.3 enthaltenen Bundesländer auch hier berücksichtigt werden sollen.

ringsten und den höchsten prozentualen Anteilen. Besonders wenige regionale Unterschiede zeigen sich auch in Abb. 6.4 bei den Raubdelikten, es ergeben sich kaum Unterschiede zu Abb. 6.3, da Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei dieser Deliktsgruppe nur selten vorkommen (vgl. Abb. 6.2). Es lassen sich folgende Tendenzen festhalten:<sup>1775</sup>

- Bei schweren Delikten (insbesondere bei den Raubdelikten) wird in allen Bundesländern kaum StGB bei Verurteilungen gegenüber Heranwachsenden angewendet. Auch die Anteile von §§ 45, 47 JGG unterscheiden sich dort weniger als in anderen Bereichen.
- Besonders große regionale Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit von erwachsenenstrafrechtlichen Verurteilungen finden sich bei den Verkehrsdelikten. Bei beiden Verkehrsdeliktsgruppen unterscheidet sich auch die Anwendungshäufigkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen regional. Sie fällt aber bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol insgesamt deutlich niedriger aus als bei den anderen Verkehrsdelikten.

### 3.1.2 Insbesondere: Verkehrsdelikte

Abschließend soll nun exemplarisch dargestellt werden, welche Arten von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen in den einzelnen Bundesländern gegenüber Heranwachsenden verhängt werden. Hierfür werden zunächst diejenigen Deliktsbereiche ausgewählt, bei denen die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in Abb. 6.2-6.4 besonders erheblich ausfielen: die Verkehrsdelikte mit Alkohol (Abb. 6.5) und die anderen Verkehrsdelikte (Abb. 6.6).

Man erkennt in Abb. 6.5 und 6.6, dass es sich bei den „Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht“ in allen Bundesländern fast ausschließlich um Geldstrafen handelt (hier hellorange). Freiheitsstrafen kommen (auch) bei den Verkehrsdelikten nur sehr selten vor. Es wird ebenfalls deutlich, dass in beiden Deliktsbereichen dieselben Bundesländer nur wenig Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende anwenden: Sowohl in Abb. 6.5 als auch in Abb. 6.6 zählen z.B. Bremen, Hamburg, das Saarland und Schleswig-Holstein zu den Bundesländern mit vergleichsweise geringen Anteilen von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an allen erfassten Entscheidungen (und auch an den Verurteilungen). Dagegen ist beispielsweise Baden-Württemberg eines derjenigen Bundesländer, bei denen in beiden Verkehrsdeliktsbereichen vergleichsweise viel Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.<sup>1776</sup>

---

<sup>1775</sup> Insbesondere bei Deliktsgruppen der leichten und mittleren Kriminalität ist allerdings eine nicht unerhebliche Bedeutung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO möglich. Ausführlich zur Bewertung der Ergebnisse: Kapitel 6, 3.3.

<sup>1776</sup> Vgl. auch Abb. 6.1 (alle Delikte).

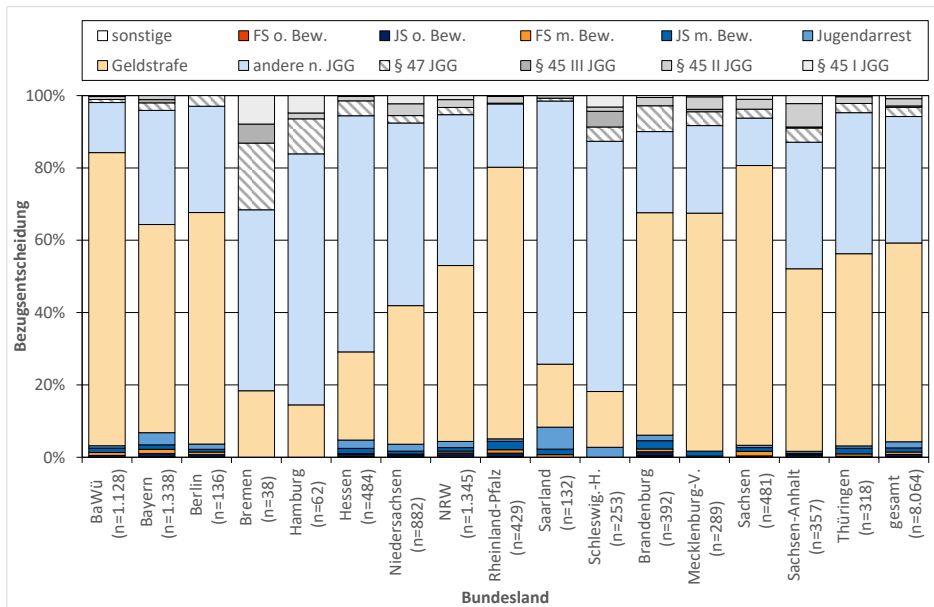


Abb. 6.5: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>1777</sup>

Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (hier grau) spielen bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol (Abb. 6.5) in den meisten Bundesländern kaum eine Rolle.<sup>1778</sup> Nur in Bremen liegen die Anteile von §§ 45, 47 JGG bei etwas mehr als 30%.<sup>1779</sup> Bei den anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.6) kommen die §§ 45, 47 JGG häufiger vor, in nicht wenigen Bundesländern machen sie mehr als die Hälfte der Entscheidungen aus. Die höchsten Anteile finden sich in Bremen und Hamburg.<sup>1780</sup> Bei diesen Bundesländern kommen besonders viele Einstellungen nach § 47 JGG (grau gestreifte Kategorie) vor. Die Anteile von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach JGG (§ 45 JGG) sind in Bremen und Hamburg in Abb. 6.6 nicht auffällig hoch, es finden sich aber mehr folgenreiche Einstellungen nach § 45 I JGG (hellgrau) als in vielen anderen Bundesländern. Eine Differenzierung nach der Art der Einstellung gemäß § 47 JGG ist anhand der Daten des BZR/EZR nicht möglich. Mithin kann nicht herausgefunden werden, wie häufig es sich um folgenreiche Einstellungen nach § 47 Nr. 1 JGG handelt. Da Einstellungen nach der StPO nicht

<sup>1777</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.5 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

<sup>1778</sup> Dies wurde auch in Abb. 6.2 deutlich.

<sup>1779</sup> Dabei erfolgte mehr als die Hälfte dieser Einstellungen nach § 47 JGG. Diese lassen sich nicht näher differenzieren.

<sup>1780</sup> Vgl. auch Abb. 6.1 (alle Delikte).



im Register erfasst werden, lässt sich auch die Gesamteinstellungsquote bei Heranwachsenden (z.B. inkl. §§ 153, 153a StPO) nicht ermitteln.<sup>1781</sup>

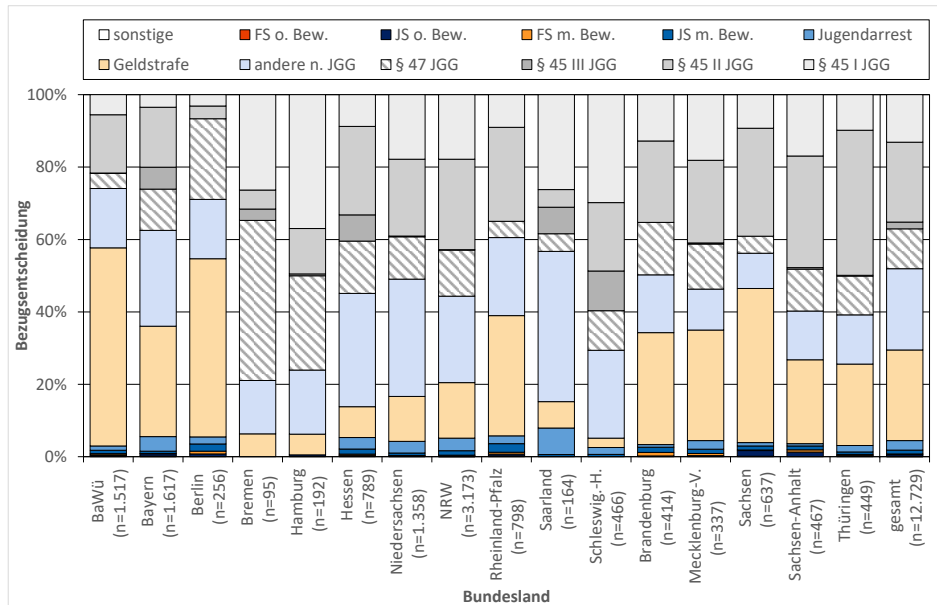


Abb. 6.6: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte)<sup>1782</sup>

### 3.1.3 Insbesondere: erschwerte Körperverletzungsformen

Der vorangegangene Abschnitt bildete die strafrechtliche Behandlung für Deliktsbereiche ab, bei denen die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden regional sehr unterschiedlich ausfällt. Die strafrechtliche Behandlung kann sich aber auch in den Deliktsbereichen regional unterscheiden, bei denen in allen Bundesländern häufig Jugendstrafrecht angewendet wird. Dies wird nun anhand der erschwerten Körperverletzungsformen überprüft.<sup>1783</sup>

<sup>1781</sup> Zur Bewertung siehe Kapitel 6, 3.3. Eine regionale Auswertung der erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen bei Heranwachsenden erfolgt in Kapitel 6, 4.

<sup>1782</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.6 im Anhang. Von Datenbeschränkungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

<sup>1783</sup> Bei diesen fällt die Spannweite zwischen dem deliktsspezifischen Minimum und Maximum der Anwendung von Jugendstrafrecht in Abb. 6.3 und 6.4 deutlich geringer aus als bei den Verkehrsdelikten. Noch geringer ist diese Spannweite z.B. bei den Raubdelikten, diese bieten sich aber aufgrund der geringen Probandenzahlen nicht für eine Kontrolle mehrerer Faktoren (Kapitel 6, 3.) an.

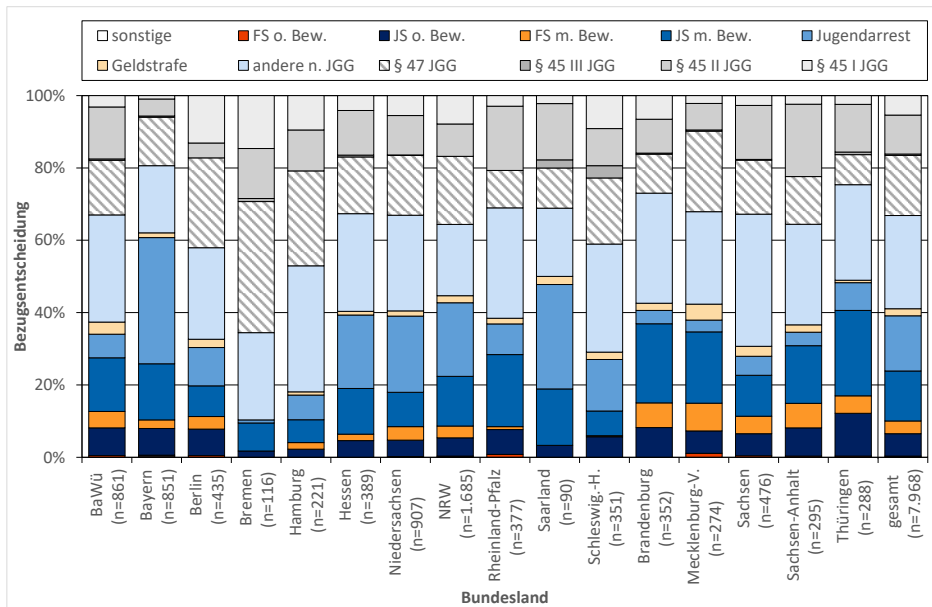


Abb. 6.7: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (erschwerte Körperverletzungsformen)<sup>1784</sup>

Man erkennt in Abb. 6.7, dass die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden auch bei der Deliktsgruppe „erschwerte Körperverletzungsformen“ in den Bundesländern unterschiedlich ausfällt. So kommen z.B. die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (hier grau) in Bremen deutlich häufiger vor als in vielen anderen Bundesländern (66%). Der Jugendarrest (mittelblau) hat bei diesem Deliktsbereich vor allem in Bayern (35%) und im Saarland (29%), aber auch in Niedersachsen (21%), in Hessen (20%) und in NRW (20%) einen nicht unerheblichen Anteil an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen.

Auch die Bedeutung von Jugend- und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung)<sup>1785</sup> unterscheidet sich deutlich zwischen den Bundesländern: Der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen ist in Abb. 6.7 z.B. in Bremen und Hamburg mit jeweils 10% vergleichsweise niedrig, in vielen ostdeutschen Bundesländern dagegen vergleichsweise hoch (Thüringen: 41%, Brandenburg: 37%, Mecklenburg-Vorpommern: 35%). Diese Tendenz zeigt sich auch dann, wenn man nicht auf alle erfassten Entscheidungen abstellt, sondern auf Verurteilungen (ohne §§ 45, 47 JGG). Auch der Anteil von Freiheits-/Jugendstrafen ohne Bewährung ist regional verschieden. Wenn man den Jugendarrest zu den freiheitsentziehenden Reak-

<sup>1784</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.7 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

<sup>1785</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

tionen zählt, fällt die Internierungsrate in den Bundesländern besonders hoch aus, bei denen häufig Jugendarrest vorkommt (z.B. in Bayern, s.o.).

Geld- und Freiheitsstrafen kommen in allen Bundesländern bei dieser Deliktsgruppe recht selten vor: Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) fällt in Mecklenburg-Vorpommern mit 13 % (bzw. 19 % der Verurteilungen) am höchsten aus.

### 3.2 Kontrolle mehrerer Faktoren

#### 3.2.1 Bei Verkehrsdelikten

Im Folgenden wird überprüft, ob sich die regionalen Sanktionierungsunterschiede auch dann noch zeigen, wenn man neben der Staatsangehörigkeit und dem Delikt auch andere Faktoren konstant hält. Freilich gilt auch hier die Einschränkung, dass nur diejenigen Faktoren kontrolliert werden können, die sich anhand des BZR/EZR auswerten lassen (Delikt, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Voreintragungen). Und auch innerhalb eines Deliktsbereichs können sich die Taten der Probanden unterscheiden.<sup>1786</sup> Für die Auswertung werden zunächst die Verkehrsdelikte herangezogen, da die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei diesen erheblich zwischen den Bundesländern differiert. Die folgenden Abbildungen stellen die Art der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei männlichen deutschen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen bei Verkehrsdelikten mit Alkohol (Abb. 6.8) und bei anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.9) dar.<sup>1787</sup>

Die Auswahl von Probanden mit mehreren Voreintragungen minimiert die Bedeutung von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen auf der Ebene der Bezugsentscheidungen.<sup>1788</sup> Gleichwohl ist selbst bei einer solchen Auswahl ein verzerrender Einfluss der Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO möglich. Wenn in einem Bundesland bereits auf Jugendliche und junge Heranwachsende nicht selten §§ 153 ff. StPO angewendet werden, werden diese Entscheidungen nicht als *Voreintragung* im BZR/EZR registriert: Die Voreintragungsbelastung in diesen Bundesländern erscheint hierdurch gering; die Probanden, die 2-4 Voreintragungen aufweisen, können in Wirklichkeit (inkl. §§ 153 ff. StPO) schon deutlich mehr strafrechtliche Entscheidungen erhalten haben. Dieses Problem lässt sich nicht zufriedenstellend lösen. Auch die Auswahl von anderen Voreintragungsgruppen (z.B. Probanden ohne Voreintragungen), ist keine zufriedenstellende Alternative, da sich dort dieselbe Problematik stellt. Zusätzlich wäre bei Probanden ohne Voreintragungen sogar noch ein verzerrender Einfluss durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO auf der Bezugsentscheidungsebene möglich.

---

<sup>1786</sup> Siehe Kapitel 5, 6.6.

<sup>1787</sup> Aufgrund der geringen absoluten Zahlen ist eine weitere Begrenzung der Voreintragungsanzahl nicht möglich. Bei einer Differenzierung nach der Art der schwersten Voreintragung würde die Auswahl von der Sanktionspraxis in dem jeweiligen Bundesland abhängen.

<sup>1788</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.1.

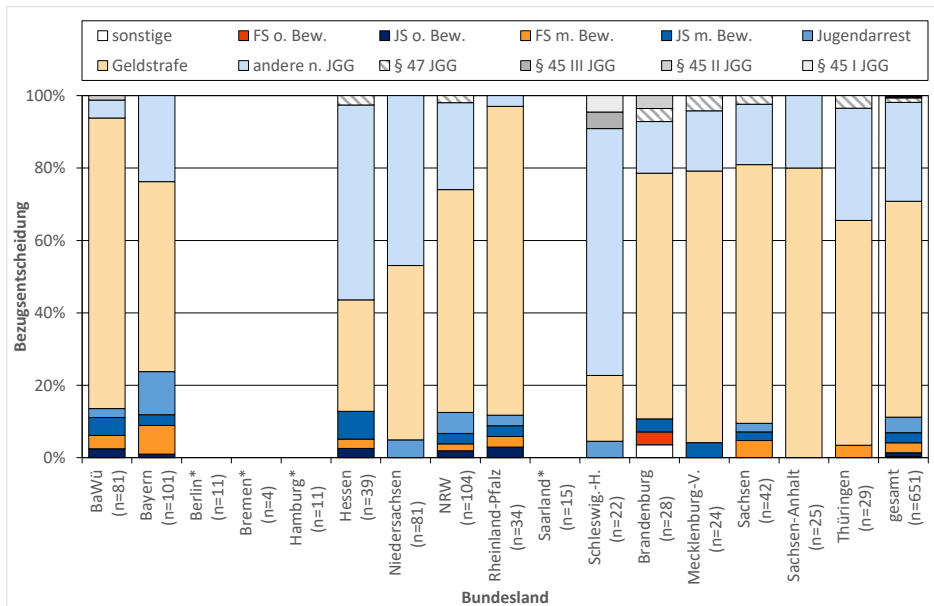


Abb. 6.8: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>1789</sup>

Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol (Abb. 6.8) erhält der Großteil der Probanden entweder eine Geldstrafe (hier hellorange) oder eine Verurteilung zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest; hellblaue Kategorie): Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (grau) kommen in allen dargestellten Bundesländern kaum vor.<sup>1790</sup> Auch Jugendarrest (mittelblau) und Freiheits- und Jugendstrafen machen in allen Bundesländern nur einen kleinen Teil der in Abb. 6.8 dargestellten Reaktionen aus. Nur in Bayern liegt der Anteil von Probanden, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder einen Jugendarrest erhalten haben, bei fast 25 % (hiervon ist etwa die Hälfte ein Jugendarrest).<sup>1791</sup>

<sup>1789</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.8 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 20 Probanden) werden die Ergebnisse für Berlin, Bremen, Hamburg und für das Saarland nicht abgebildet.

<sup>1790</sup> Die Werte für Bremen und Hamburg, die in Abb. 6.5 etwas höhere Anteile von §§ 45, 47 JGG als andere Bundesländer zeigten, liefern hier aufgrund von geringen absoluten Zahlen keine zuverlässigen Ergebnisse (n=4 und n=11).

<sup>1791</sup> Unterschiede von wenigen Prozentpunkten hinsichtlich der Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen sollten aufgrund der geringen Absolutzahlen nicht überbewertet werden. Außerdem können Einbeziehungen früherer Entscheidungen eine Rolle spielen, wenngleich diese bei allen in Abb. 6.5 und 6.6 dargestellten Bundesländern selten sind: Sie liegen in Abb. 6.5 zwischen 0 % und 10 % und in Abb. 6.6 zwischen 0 % und 11 %.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten zeigen sich auch in Abb. 6.8 erhebliche regionale Unterschiede: Die Anteile von Geldstrafen fallen in Schleswig-Holstein (allerdings mit recht niedrigen Absolutzahlen,  $n=22$ ) mit etwa 18 % deutlich geringer aus als z.B. in Baden-Württemberg (80 %).<sup>1792</sup> Die Bedeutung der Geldstrafe ist bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol also auch dann regional verschieden, wenn man die genannten Faktoren kontrolliert.

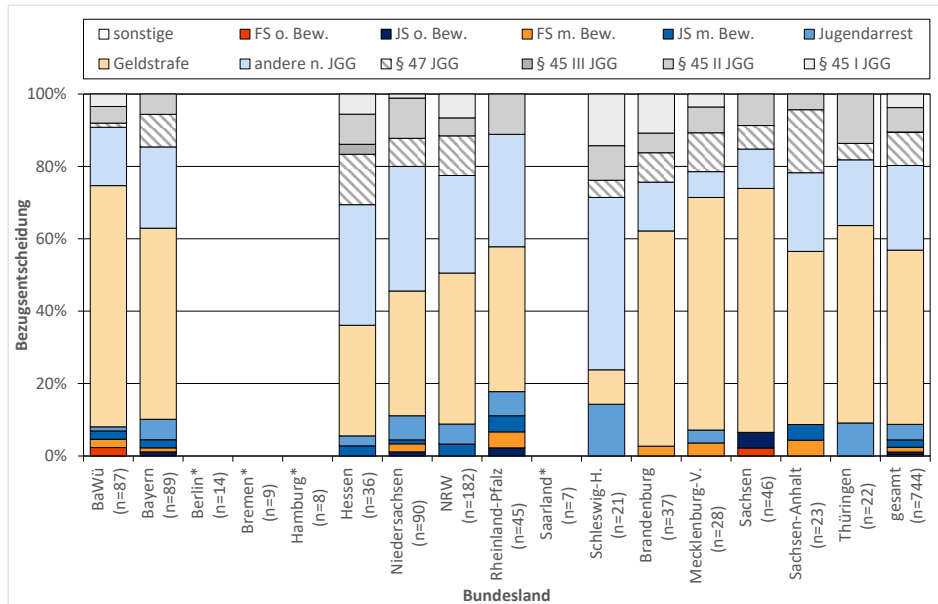


Abb. 6.9: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte)<sup>1793</sup>

Bei den anderen Verkehrsdelikten kommen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG insgesamt etwas häufiger vor (Abb. 6.9). Wie in Abb. 6.8 dominieren aber die Geldstrafen (hellorange) und die Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest, hellblaue Kategorie). Auch bei dieser Deliktsgruppe werden in Schleswig-Holstein (10 %) deutlich weniger Geldstrafen verhängt als in Baden-Württemberg (67 %). Freilich fallen auch in Abb. 6.9 die Absolutzahlen in Schleswig-Holstein recht gering aus ( $n=21$ ). Es handelt sich aber um erhebliche Unterschiede, die sich sowohl bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol als auch bei

<sup>1792</sup> Für andere Bundesländer, bei denen in Abb. 6.6 selten Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wurde (Bremen, Hamburg, Saarland), lassen sich aufgrund der niedrigen Absolutzahlen ( $< 20$  Probanden) keine verlässlichen Ergebnisse zeigen.

<sup>1793</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.9 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen ( $< 20$  Probanden) werden die Ergebnisse für Berlin, Bremen, Hamburg und für das Saarland nicht abgebildet.

den anderen Verkehrsdelikten zeigen, und sowohl bei der Gesamtgruppe (Abb. 6.5 und 6.6) als auch bei Kontrolle verschiedener Faktoren bestehen.

Abschließend soll geprüft werden, ob sich für die in Abb. 6.8 und 6.9 gezeigten Probandengruppen bei den Bundesländern mit wenig Geldstrafen besonders viele Geldauflagen (§ 15 I Nr. 4 JGG) finden – und umgekehrt.<sup>1794</sup> Daher differenzieren Abb. 6.10 und Abb. 6.11 die Art der Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) danach, ob bei diesen Probanden (auch) eine Geldauflage, (auch) eine Geld- und eine Arbeitsauflage, (auch) eine Arbeitsauflage oder nur andere Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt worden sind.

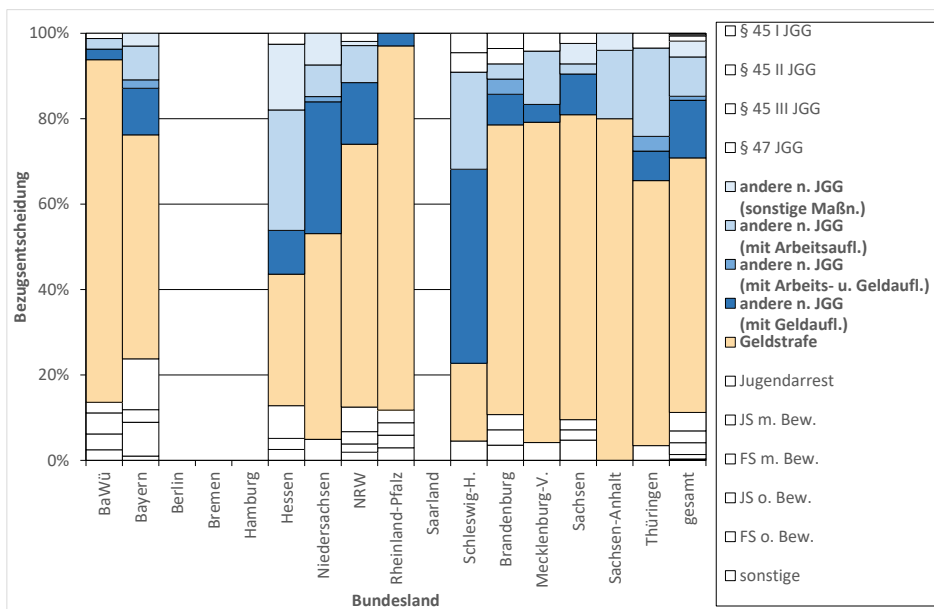


Abb. 6.10: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen) nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>1795</sup>

Tatsächlich wird z.B. in Schleswig-Holstein, wo wenige Geldstrafen vorkommen, häufig (auch<sup>1796</sup>) eine Geldauflage verhängt – sowohl bei den Verkehrsdelikten mit

<sup>1794</sup> Kröplin fand bei u.a. bei der Deliktgruppe einfacher Diebstahl keine Hinweise darauf: „Die verbreitete Anwendung der Geldstrafe wird auch nicht durch eine wesentlich geringere Anwendung der Geldauflage nach JGG ausgeglichen“ (Kröplin, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 188).

<sup>1795</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.10 im Anhang. Von Datenbeschränkungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 20 Probanden) werden die Ergebnisse für Berlin, Bremen, Hamburg und für das Saarland nicht abgebildet.

<sup>1796</sup> Bei der Kategorie „andere n. JGG (mit Geldauflagen)“ sind auch Kombinationen mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG erfasst.

Alkohol (Abb. 6.10) als auch bei den anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.11). Die Bedeutung von strafrechtlichen Reaktionen, die mit einer Geldzahlung verbunden sind, ist aber nicht in allen Bundesländern identisch. So fällt beispielsweise der Gesamt-Anteil der mit einer Geldzahlung verbundenen Reaktionen (Geldstrafen + Geldauflagen) in Hessen bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol deutlich geringer aus als in vielen anderen Bundesländern. Dasselbe gilt auch für die anderen Verkehrsdelikte. Bei diesen ist allerdings zu bedenken, dass Geldauflagen auch im Rahmen des § 45 III JGG und § 47 JGG angeordnet werden können.

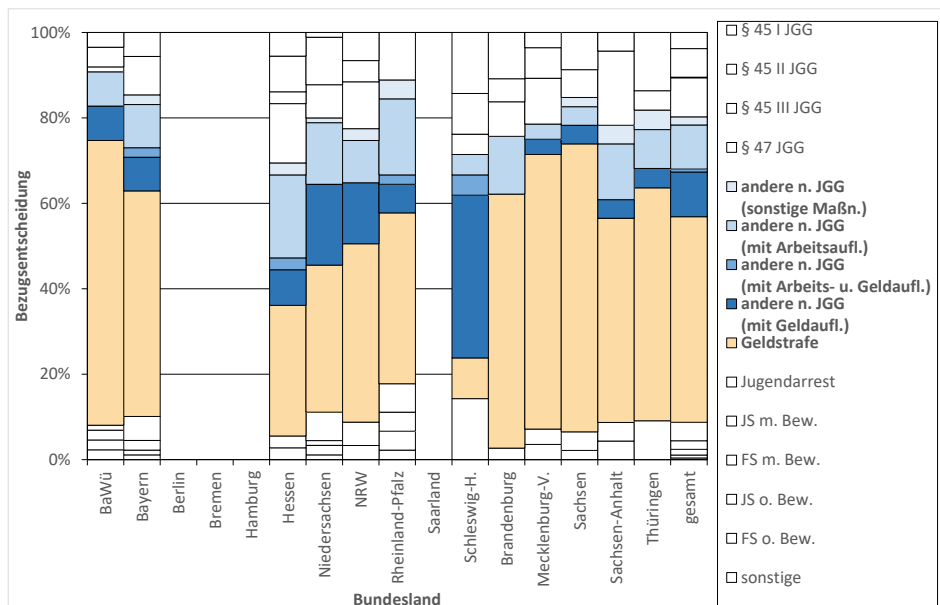


Abb. 6.11: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen (mit Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen) nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte)<sup>1797</sup>

### 3.2.2 Bei erschwerten Körperverletzungsformen

Auch bei den erschwerten Körperverletzungsformen zeigten sich regionale Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung – obwohl in allen Bundesländern selten Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Im Folgenden wird untersucht, ob sich derartige Unterschiede auch dann noch finden, wenn man neben der Staatsangehörigkeit und dem Deliktsbereich auch das Alter, das Geschlecht und die Anzahl der Voreintragungen konstant hält. Für diese Auswertung werden – wie bei den

<sup>1797</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.11 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 20 Probanden) werden die Ergebnisse für Berlin, Bremen, Hamburg und für das Saarland nicht abgebildet.

Verkehrsdelikten – die männlichen deutschen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen herangezogen.

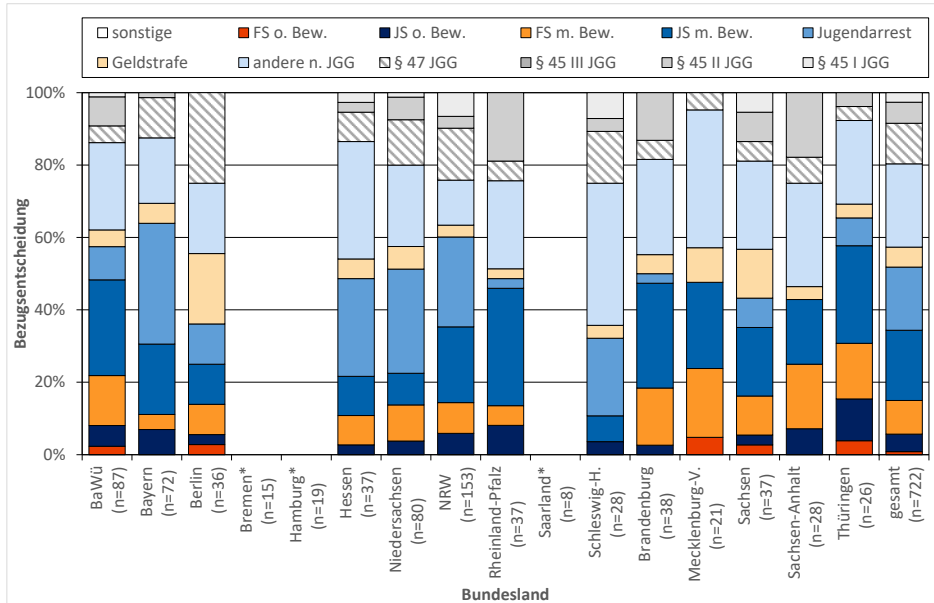


Abb. 6.12: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen mit 2-4 Voreintragungen differenziert nach Bundesländern (erschwerte Körperverletzungsformen)<sup>1798</sup>

Die Anteile von Erwachsenenstrafrecht (orange/rot) an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen betragen in Abb. 6.12 in keinem Bundesland mehr als ein Drittel.<sup>1799</sup> Dennoch fallen auch hier erhebliche regionale Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden auf: Der Jugendarrest (mittelblau) kommt auch bei Kontrolle der genannten Faktoren in Bayern, in Niedersachsen, in Hessen und in NRW vergleichsweise häufig vor.<sup>1800</sup> Auch die Anteile der Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung)<sup>1801</sup> sind in Abb. 6.12 verschieden: Sie fallen in Thüringen, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern höher aus als z.B. in Schleswig-Holstein. Diese regionalen Unterschiede sind wohl auch nicht nur auf Einbeziehungen früherer Entscheidungen zurückzuführen, da die Anteile von Bezugsentscheidungen, die eine andere Ent-

<sup>1798</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. \* Aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 20 Probanden) werden die Ergebnisse für Bremen, Hamburg und für das Saarland nicht abgebildet.

<sup>1799</sup> Auch hier fällt der Anteil von Erwachsenenstrafrecht an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten aus.

<sup>1800</sup> Im Saarland sind die Probandenzahlen für eine derartige Auswertung zu gering.

<sup>1801</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.



scheidung gemäß § 31 II JGG oder § 55 StGB einbeziehen, in allen abgebildeten Bundesländern zwischen 5 % und 14 % liegen. Die Internierungsrate ist auch in Abb. 6.12 in Bayern (und anderen Bundesländern, bei denen der Jugendarrest häufig vorkommt) vergleichsweise hoch – wenn man den Jugendarrest hinzuzählt.

### 3.3 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich – wie in früheren Studien auch – erhebliche regionale Sanktionierungsunterschiede zwischen den Bundesländern gezeigt haben. Die Anteile von §§ 45, 47 JGG und von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bzw. an den Verurteilungen fallen auch bei der hiesigen Auswertung regional verschieden aus.<sup>1802</sup> Ohne eine Auseinandersetzung mit der Häufigkeit von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen<sup>1803</sup> ist aber ein Vergleich der Einstellungshäufigkeit in den Bundesländern kaum möglich, da im BZR/EZR nur Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG enthalten sind, nicht aber solche nach der StPO (z.B. §§ 153, 153a StPO).

Die hier gezeigten Ergebnisse haben auch bestätigt, dass sich die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht nicht in allen Deliktsbereichen gleichermaßen unterscheidet: Die diesbezügliche Spannweite ist bei den Verkehrsdelikten am größten. Dort ergeben sich selbst dann erhebliche regionale Sanktionierungsunterschiede, wenn man nicht nur Delikt und Staatsangehörigkeit, sondern auch andere, mit dem Datensatz des BZR/EZR kontrollierbare Faktoren (Alter, Geschlecht und die Anzahl der Voreintragungen) konstant hält.

Eine bedeutsame Frage ist, worauf die gezeigten regionalen Unterschiede zurückzuführen sind. Sind diese Unterschiede auf täterbezogene Merkmale zurückzuführen? Sind beispielsweise Heranwachsende in Baden-Württemberg, die Verkehrsdelikte begehen, „reifer“ i.S.v. § 105 I Nr. 1 JGG als diejenigen in Schleswig-Holstein, wo deutlich weniger Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird?<sup>1804</sup> Oder sind die begangenen Verkehrsstraftaten in Schleswig-Holstein häufiger als Jugendverfehlung i.S.v. § 105 I Nr. 2 JGG zu charakterisieren? Es lässt sich mit den hiesigen Daten nicht ausschließen, dass derartige Einflussfaktoren für die regionalen Sanktionierungsunterschiede zumindest mitverantwortlich sind.<sup>1805</sup> Denn viele Aspekte, die für die Entscheidung nach § 105 I Nr. 1 und 2 JGG relevant sind, lassen sich nicht auswerten. Es finden sich z.B. keine Informationen zu den Lebensumständen, den Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnissen der Probanden und zu den Tatmotiven und der Tatsituation. Die

---

<sup>1802</sup> Eine erhebliche Minderererfassung der Gesamtgruppe von §§ 45, 47 JGG ist auch auf Bundesländerebene nicht zu erwarten (siehe Kapitel 3, 8.2).

<sup>1803</sup> Hierzu Kapitel 6, 4.

<sup>1804</sup> Siehe z.B. *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 84 m.w.N.; *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 46 f.

<sup>1805</sup> Ähnlich *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 90.

gezeigten Ergebnisse weisen aber darauf hin, dass auch Faktoren für die regionalen Unterschiede verantwortlich sein könnten, die *nicht* in der Person oder den Taten der Probanden begründet sind. Ein Anhaltspunkt hierfür ist, dass die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht vor allem bei bestimmten (leichten) Delikten verschieden ist (insbesondere bei Verkehrsdelikten), wohingegen bei schweren Delikten in allen Bundesländern fast ausschließlich Jugendstrafrecht angewendet wird.

Die regional verschiedene strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden wird auch im Rahmen der kriminalpolitischen Debatte um die Reform des § 105 I JGG diskutiert: Sowohl die Befürworter einer regelmäßigen Anwendung von Erwachsenenstrafrecht als auch diejenigen, die eine ausschließliche Anwendung von Jugendstrafrecht anstreben, führen die ungleiche Anwendungspraxis als Argument an.<sup>1806</sup> Zum Teil werden regionale Sanktionierungsunterschiede sogar als Verstoß gegen das in Art. 3 GG festgeschriebene Gleichheitsgebot gewertet.<sup>1807</sup> Dagegen wird vorgebracht, dass Art. 3 GG nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung durch den zuständigen Verwaltungsträger beinhaltet, weshalb ein Verstoß gegen Art. 3 GG durch eine unterschiedliche Anwendungspraxis nicht möglich sei.<sup>1808</sup> *Pruin* weist darauf hin, dass stattdessen ein Verstoß gegen den Grundsatz der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Bundesgesetzen denkbar, dies aber nicht eindeutig als Verfassungsverstoß zu werten sei.<sup>1809</sup>

Für die regional unterschiedliche Anwendungspraxis von § 105 I JGG existieren mehrere Erklärungsansätze: Es wird u.a. angenommen, dass der unterschiedliche Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden auch mit einer „*verfahrensökonomischen Verwendung des Strafbefehlsverfahrens*“<sup>1810</sup> zusammenhängt, welches nur bei Anwendung von StGB auf Heranwachsende zulässig ist.<sup>1811</sup> Hierfür könnten auch Zuständigkeitsregelungen bei der Staatsanwaltschaft mitverantwortlich sein.<sup>1812</sup> Immer wieder wird vermutet, dass die regional unterschiedliche Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zumindest auch auf bestimmte Rechtstraditionen und die kriminalpolitischen Überzeugungen der

<sup>1806</sup> Siehe Kapitel 2, 3.1.

<sup>1807</sup> Z.B. *Böhm/Feuerhelm*, Jugendstrafrecht, S. 57; ähnlich *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 105 und 106 Rn. 8 („*tendenziell verletztes*“); *Laubenthal*, JZ 2002, S. 807, S. 809 (in Bezug auf die unterschiedliche Diversionspraxis).

<sup>1808</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 107.

<sup>1809</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 107 f. Zur Pflicht der Bundesländer für eine „*im wesentlichen einheitlichen Einstellungspraxis der StAen zu sorgen*“ siehe: BVerfGE 90, 190.

<sup>1810</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 310.

<sup>1811</sup> So auch *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 4b. Dies wird auch als mögliche Erklärung für deliktsspezifische Unterschiede angeführt (hierzu Kapitel 5, 6.8.1.4).

<sup>1812</sup> Hierzu *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 94 f.

Staatsanwälte und Richter zurückzuführen ist.<sup>1813</sup> Möglicherweise liegen auch die Jugendgerichtshilfeberichte nicht in allen Bundesländern gleich häufig vor, was einen Einfluss auf die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht haben könnte.<sup>1814</sup> *Gebh/Drange* sehen in den regionalen Unterschieden ein Indiz dafür, „dass es der Praxis an wirklich verlässlichen Kriterien zur Bestimmung der individuellen Persönlichkeitentwicklung fehlt“.<sup>1815</sup>

Auch hinsichtlich der unterschiedlichen Häufigkeit von §§ 45, 47 JGG werden verschiedene Erklärungsmöglichkeiten angeführt: *Laubenthal* sieht die unterschiedliche Diversionspraxis u.a. in verschiedenen „rechtspolitischen Vorstellungen der Spitze der Landesjustizverwaltung“ begründet.<sup>1816</sup> Ebenso könnten Aspekte der „pensensmäßigen Berücksichtigung“<sup>1817</sup> und/oder die justizielle Belastung<sup>1818</sup> eine Rolle spielen. Auch bei der Diversionspraxis werden wiederum unterschiedliche Rechtstraditionen und Überzeugungen der Staatsanwälte und Richter als mögliche Einflussfaktoren genannt: Bei der Untersuchung von *Feigen* hat sich z.B. gezeigt, dass sich die (jugend-)staatsanwaltschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen (verglichen mit formeller Sanktionierung) regional unterscheidet.<sup>1819</sup> Es wurde eine „Überzahl der süddeutschen Staatsanwälte“ bei denjenigen beobachtet, welche die Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Diversion nach § 45 I JGG negativ beurteilen.<sup>1820</sup> Hinsichtlich der Beurteilung von § 45 II JGG waren sich die (Jugend-)Staatsanwälte „weitgehend einig“, bei § 45 III JGG führte die seltene Anwendung dieser Vorschrift dazu, dass nicht alle Befragten Angaben machen konnten.<sup>1821</sup>

Möglicherweise führen auch die Diversionsrichtlinien selbst zu einer ungleichen Anwendung von §§ 45, 47 JGG, da ihre Regelungsinhalte nicht identisch sind:<sup>1822</sup> Die Diversionsrichtlinien sind u.a. im Hinblick auf die für die Diversion vorgesehenen Delikte verschieden.<sup>1823</sup> *Feigen* fand zudem anhand einer Befragung von (Jugend-)Staatsanwälten heraus, dass sich bei Verfahren wegen Ladendiebstahls der maximale Wert des Gegenstands, bis zu dem bei einem Ersttäter nach § 45 I bzw. II JGG eingestellt würde, erheblich zwischen den Bundesländern un-

---

<sup>1813</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 87 ff. m.w.N. *Heinz* merkt allerdings an, dass hiergegen die in allen Bundesländern hohe Anwendungsquote bei schweren Delikten spricht: *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 140.

<sup>1814</sup> *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 88 m.w.N.

<sup>1815</sup> *Gebh/Drange*, ZJJ 04, S. 259, S. 262.

<sup>1816</sup> *Laubenthal*, JZ 2002, S. 807, S. 808.

<sup>1817</sup> *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17d m.w.N.

<sup>1818</sup> Hierzu *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 336 ff.; *Krüplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 212.

<sup>1819</sup> *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 353 f.

<sup>1820</sup> *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 353.

<sup>1821</sup> *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 354.

<sup>1822</sup> Z.B. *Miebe*, in: Jugendstrafrecht an der Wende, S. 141, S. 155; *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 354.

<sup>1823</sup> Ausführlich *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 156 ff.; *Verrel*, ZIS 2015, S. 614, S. 615 m.w.N.

terschied: Der durchschnittliche Maximalwert lag bei § 45 I JGG z.B. in Bayern bei 2,43 € und bei 87,50 € in Schleswig-Holstein; bei § 45 II JGG lagen diese Werte zwischen 43,33 € (Thüringen) und 320 € (Rheinland-Pfalz).<sup>1824</sup> Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass auch die strafrechtliche Behandlung innerhalb eines Bundeslandes, d.h. innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Richtlinie, unterschiedlich ausfällt.<sup>1825</sup>

In Bezug auf die *Art* der angewendeten jugendstrafrechtlichen Diversionsschriften (z.B. § 45 I, II oder III JGG) könnte auch eine Rolle spielen, inwiefern in einem Bundesland Programme zur Durchführung der im Rahmen der Diversion angeregten oder angeordneten Maßnahmen vorhanden sind.<sup>1826</sup> In eine ähnliche Richtung geht auch der Hinweis von *Kröplin*, dass eine regional unterschiedlich häufige Anwendung von Jugendarrest u.a. mit dem verschiedenen Angebot an Jugendarrestplätzen zusammenhängen könnte.<sup>1827</sup>

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist auch zu bedenken, dass sich viele bisherige Studienergebnisse nur auf *Verurteilungen* beziehen. Auch die hiesigen Daten können nur Verurteilungen und jugendstrafrechtliche Einstellungen erfassen. Nicht auswertbar sind dagegen die Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 153, 153a StPO). Diese können einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ergebnisse haben:<sup>1828</sup> So kann z.B. die Gesamt-Einstellungsquote in einem Bundesland deutlich höher ausfallen, wenn man nicht nur solche nach §§ 45, 47 JGG, sondern auch erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen berücksichtigt.<sup>1829</sup> Auch ein Einfluss auf die Anwendungshäufigkeit von Erwachsenenstrafrecht ist möglich: Die Gesamt-Häufigkeit von erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen (inkl. Einstellungen) kann sich zwischen zwei Bundesländern unterscheiden, obwohl der Anteil von StGB an den Verurteilungen ähnlich ausfällt – und umgekehrt.<sup>1830</sup> Und schließlich kann die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO auch die Ergebnisse zur Art der verhängten strafrechtlichen Reaktion beeinflussen (z.B. die Anteile der freiheitsentziehenden Sanktionen in den Bundesländern, s.o.).

Verzerrungen durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO sind vor allem dann zu vermuten, wenn man auf alle Delikte oder auf vergleichsweise leichte Delikte abstellt.<sup>1831</sup> Auch die Begrenzung auf Verurteilungen bietet dort keine zufriedenstellende Lösung, da sich die Gesamt-Einstellungsquote regional unterscheiden kann. Bei Probanden mit mehreren Voreintragungen dürften aber deutlich weniger Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO vorkommen. Insofern ist an-

<sup>1824</sup> *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 354 f.

<sup>1825</sup> Siehe Kapitel 6, 6.

<sup>1826</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 359 ff. m.w.N.

<sup>1827</sup> *Kröplin*, *Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht*, S. 211 f.

<sup>1828</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 303 ff. Ausführlich Kapitel 6, 4.

<sup>1829</sup> Letztlich sind sogar regionale Unterschiede in Bezug auf das Verhältnis von § 170 II StPO zu § 45 JGG denkbar; siehe Kapitel 6, 4.2.2.

<sup>1830</sup> Siehe *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 304.

<sup>1831</sup> Ähnlich *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 141.

zumerken, dass sich der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei den Verkehrsdelikten auch bei Probanden mit 2-4 Voreintragungen erheblich unterschied.<sup>1832</sup>

Die folgenden Ausführungen sollen sich nun mit ausgewählten Faktoren näher befassen, auf die regionale Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden möglicherweise zurückzuführen sind. Der Fokus liegt dabei auf denjenigen Aspekten, die sich mit dem hiesigen Datensatz – und ergänzenden Sonderauswertungen anderer Daten – auswerten lassen:

- Welchen Einfluss haben Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht auf die Ergebnisse zu regionalen Unterschieden?
- Ist eine regional verschiedene Häufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zumindest auch auf die Anwendungshäufigkeit von Strafbefehlen zurückzuführen?
- Sind regionale Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden auch innerhalb der Bundesländer erkennbar?

Schon an dieser Stelle kann allerdings Folgendes angemerkt werden: Das Phänomen regionaler Sanktionierungsunterschiede besteht nicht ausschließlich bei den Heranwachsenden. Auch bei anderen Altersgruppen finden sich regionale Unterschiede, z.B. bei den Jugendlichen (siehe z.B. die Untersuchungen von *Heinz*<sup>1833</sup>, *Krüplin*<sup>1834</sup> und *Harrendorf*<sup>1835</sup>).<sup>1836</sup> Gleiches gilt für die schweren Delikte von Heranwachsenden, bei denen in allen Bundesländern häufig Jugendstrafrecht angewendet wird: Bei den erschwerten Körperverletzungsformen kommen Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht in allen Bundesländern nicht sehr häufig vor. Dafür zeigen sich dort andere regionale Unterschiede, z.B. eine verschiedene Häufigkeit von Jugendarrest (siehe Kapitel 6, 3.1.3 und 3.2.2). Auch diese Unterschiede können auf regional verschiedene „Rechtstraditionen“ oder Einstellungen zur Wirksamkeit einer bestimmten Maßnahme zurückzuführen sein (vgl. oben). Eine ähnliche strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in allen Bundesländern wäre deshalb auch dann nicht garantiert, wenn auf diese Altersgruppe nur Jugendstrafrecht oder regelmäßig Erwachsenenstrafrecht angewendet würde. Auch bei einer solchen Rechtslage könnten sich z.B. die Einstellungsquoten und die Häufigkeit von Jugendarrest oder Jugend- bzw. Freiheitsstrafen regional unterscheiden.

---

<sup>1832</sup> Auch bei schweren Delikten ist nicht mit einer erheblichen Verzerrung durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO zu rechnen. Jedoch ist bei diesen der Anteil von Erwachsenenstrafrecht insgesamt niedrig.

<sup>1833</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 142 f.

<sup>1834</sup> *Krüplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 84 ff.

<sup>1835</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>1836</sup> Zu regionalen Unterschieden der strafrechtlichen Behandlung bei Erwachsenen: *Heinz*, Gleiches Recht – ungleiche Handhabung?, S. 6 ff.; *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 68 f. (Anteile von §§ 153, a, b StPO); *Grundies*, in: Krise – Kriminalität – Kriminologie, S. 511 ff.

#### 4. Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten (regional)

Die Ausführungen in Kapitel 5, 5. haben gezeigt, dass es Hinweise für die Anwendung von §§ 153, 153a StPO auf zur Tatzeit Heranwachsende gibt. Da sich die Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Einstellungsnormen (§§ 45, 47 JGG) in erheblichem Maße regional unterscheidet, liegt es nicht fern, dass derartige Unterschiede auch in Bezug auf die §§ 153, 153a StPO existieren.

Unterschiedlich häufige Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO bei Verfahren gegenüber Heranwachsenden können sich auf die gezeigten Ergebnisse zu den regionalen Sanktionierungsunterschieden auswirken, z.B. auf die Gesamt-Diversionsquote.<sup>1837</sup> Im Folgenden soll deshalb versucht werden, die Bedeutung von nicht im BZR/EZR erfassten Erledigungsarten (insbesondere §§ 153, 153a StPO) in den Bundesländern zumindest näherungsweise zu bemessen. Weisen diejenigen Bundesländer, die viele Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG zeigen, auch viele erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen bei Heranwachsenden auf? Oder gleichen sich die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Einstellungsquote an, wenn man nicht nur die im BZR/EZR erfassten Erledigungsarten betrachtet, sondern z.B. auch §§ 153, 153a StPO? Ist der Anteil von Personen, die im BZR/EZR erfasst werden, an denjenigen, die eine strafjustizielle Reaktion erhalten, in den Bundesländern ähnlich oder sehr verschieden?

Bei Heranwachsenden ist diese Thematik besonders komplex: Schon bei den nach Jugendstrafrecht Behandelten ist umstritten, ob neben §§ 45, 47 JGG auch die §§ 153, 153a StPO anwendbar sind.<sup>1838</sup> Außerdem ist bei dieser Altersgruppe nicht nur das Jugend- sondern auch das Erwachsenenstrafrecht anwendbar.

Zunächst sollen die normativen Grundlagen (Diversionsrichtlinien) betrachtet werden. Anschließend wird versucht, die Bedeutung von nicht im BZR/EZR erfassten Erledigungsarten bei jungen Beschuldigten in den Bundesländern anhand des Verhältnisses der Tatverdächtigen zu den im BZR/EZR erfassten Probanden und den Verurteilten (Kapitel 6, 4.2)<sup>1839</sup> und mittels Sonderauswertungen der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsstatistik (Kapitel 6, 4.3 und 4.4)<sup>1840</sup> einzuschätzen.

---

<sup>1837</sup> Zum Einfluss von derartigen Einstellungsarten auf die Untersuchung der Sanktionierung und der Rückfälligkeit: Kapitel 3, 4.1.

<sup>1838</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.

<sup>1839</sup> Zur Auswertung für das Bundesgebiet: Kapitel 5, 5.1.

<sup>1840</sup> Zur Auswertung für das Bundesgebiet: Kapitel 5, 5.2 und 5.3.

#### 4.1 Diversionsrichtlinien

In den aktuellen bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG<sup>1841</sup>) gibt es keine Hinweise auf das Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 45, 47 JGG und anderen Einstellungsnormen.<sup>1842</sup> Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bedeutung von §§ 153 ff. StPO bei der strafrechtlichen Behandlung junger Straftäter in den einzelnen Bundesländern finden sich aber in den Diversionsrichtlinien der Länder: Im Jahr 2007<sup>1843</sup> existierte in jedem Bundesland (außer in Bayern) eine entsprechende Richtlinie, welche die Voraussetzungen und Anwendung der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften regelt.<sup>1844</sup>

Viele (auswertbare<sup>1845</sup>) Diversionsrichtlinien unterstreichen explizit den Vorrang der Einstellung nach § 170 II StPO oder weisen zumindest auf die Notwendigkeit eines hinreichenden Tatverdachts hin.<sup>1846</sup> Auch im Hinblick auf §§ 154, 154a StPO betonen mehrere Richtlinien den Vorrang vor den jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften bei Jugendlichen und Heranwachsenden.<sup>1847</sup>

Hinsichtlich des Verhältnisses der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften zu Einstellungen nach § 31a BtMG finden sich dagegen kaum Regelungen in den Diversionsrichtlinien der Bundesländer. Im Jahr 2007 verwiesen nur die Richtlinien aus Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ausdrücklich auf einen Vorrang von § 31a BtMG vor § 45 JGG.

Im Folgenden soll vor allem auf das Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften zu §§ 153, 153a StPO eingegangen werden. Eine Analyse der Diversionsrichtlinien im Hinblick auf dieses Konkurrenzverhältnis findet sich bereits bei *Kleinbrahm*<sup>1848</sup>. Der folgende Abschnitt befasst sich aber auch mit den Besonderheiten für Heranwachsende sowie mit Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden.

---

<sup>1841</sup> Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vom 15. Februar 1955 (ABl. Berlin 1955, 426) in der Fassung ab 1. August 1994 (ABl. Berlin 1994, 2313), abgedruckt z.B. bei *Eisenberg*, JGG, Anhang 2.

<sup>1842</sup> Vor dem 1. JGG-Änderungsgesetz im Jahre 1990 waren § 153 StPO und § 153a StPO allerdings in Richtlinie Nr. 5 zu § 45 JGG a.F. erwähnt: *Mann*, Beschleunigungspotenzial im Jugendstrafverfahren, S. 139 f.

<sup>1843</sup> Dieser Zeitpunkt ist für die hiesige empirische Auswertung (Bezugsjahr 2007) von besonderem Interesse.

<sup>1844</sup> Auflistung bei *Ostendorf*, JGG, 7. Aufl., Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 8. Zur aktuellen Rechtslage: *Sommerfeld/Schady*, in: *Ostendorf*, JGG, 10. Aufl., Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 8.

<sup>1845</sup> Die hessischen Vorschriften wurden nicht veröffentlicht, siehe *Ostendorf*, JGG, 7. Aufl., Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 8. Mittlerweile sind sie nicht mehr in Kraft: *Sommerfeld/Schady*, in: *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 8. Bayern hat keine Diversionsrichtlinie erlassen.

<sup>1846</sup> Dies gilt für die Diversionsrichtlinien in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

<sup>1847</sup> Schleswig-Holstein (§ 154 StPO), sowie Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt (für §§ 154, 154a StPO). Ähnlich: Hamburg (§ 154 StPO) und Baden-Württemberg (§§ 154, 154a StPO).

<sup>1848</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 183 ff.

#### 4.1.1 Insbesondere: §§ 153, 153a StPO

Ob Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO bei Anwendung von Jugendstrafrecht<sup>1849</sup> zulässig sind, ist umstritten.<sup>1850</sup> Für das Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften zu den Einstellungsnormen der §§ 153, 153a StPO zeigt sich auch in den Diversionsrichtlinien ein heterogenes Bild.

Hamburg und Schleswig-Holstein sind für den Geltungszeitpunkt 2007 die einzigen Bundesländer, die in der Richtlinie ausdrücklich auf das Verhältnis von § 45 JGG zu § 153 StPO bei Jugendlichen und Heranwachsenden eingehen: Die Richtlinie aus Schleswig-Holstein unterstreicht die Bedeutung von § 153 StPO für Jugendliche und Heranwachsende, da sie im Gegensatz zu § 45 JGG nicht in das Erziehungsregister eingetragen werden. § 153 StPO soll „auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden unmittelbar angewendet werden, wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) zu vermeiden.“<sup>1851</sup> Auch in der Richtlinie aus Hamburg ist festgehalten: „Vor der Anwendung von § 45 JGG sollte geprüft werden, ob andere Einstellungsmöglichkeiten für den konkreten Fall angezeigt sind, wobei in geeigneten Fällen eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht gezogen werden kann.“<sup>1852</sup> Anhand der genannten Formulierungen wird aber auch deutlich, dass kein uneingeschränkter Vorrang von § 153 StPO gemeint ist („wenn es angebracht erscheint“, „kann“, „geeignete Fälle“).<sup>1853</sup>

In Niedersachsen<sup>1854</sup> und in Baden-Württemberg<sup>1855</sup> ist § 153 StPO zwar in der Diversionsrichtlinie aufgeführt, das Verhältnis dieser Einstellungsvorschrift zu § 45 JGG wird aber nicht näher konkretisiert. Bemerkenswert ist, dass es sich bei Hamburg und Schleswig-Holstein um Bundesländer handelt, bei denen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei Heranwachsenden vergleichsweise häufig vorkommen.<sup>1856</sup> Auch bei den Jugendlichen zählen Hamburg und Schleswig-Holstein

<sup>1849</sup> D.h. für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird (und für Jugendliche).

<sup>1850</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.2.

<sup>1851</sup> Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Gem. Erl. D. MJBB, d. IM u. d. MFJWS v. 24.6. 1998 (SchlHA 1998, 204).

<sup>1852</sup> Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vom 02.01.01 (421.31). Die neuere Rundverfügung vom 01.10.2010 (421.31) enthält folgenden Passus: „Soweit eine Straftat als sicher feststellbar erscheint, ist von Einstellungen nach § 153 StPO sowie nach § 31 a BtMG abzusehen. Von Einstellungen nach § 154 StPO ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.“

<sup>1853</sup> Siehe auch Kleinbrahm, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 185.

<sup>1854</sup> Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten. Gem. RdErl. D. MJ, d. MS u. d. MI v. 15.1.2007 (Nds. MBl. 2007, 115); zur aktuellen Richtlinie: s.u.

<sup>1855</sup> Gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquenten Verhaltens von Kindern vom 20. Dezember 2004 (Die Justiz 2005, 72).

<sup>1856</sup> Siehe Kapitel 6, 2. und 3.



nicht zu denjenigen Bundesländern, bei denen selten nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wird.<sup>1857</sup>

Das Verhältnis von § 153a StPO zur Einstellung nach JGG ist zum Zeitpunkt 2007 in keiner Diversionsrichtlinie explizit erwähnt. Die Diversionsrichtlinien des Saarlands und Thüringens<sup>1858</sup> halten aber fest, dass die Diversion bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht zulasten von „weniger einschneidenden Erledigungsformen“ angewendet werden darf. Auch die Richtlinien aus Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Bremen weisen auf die Möglichkeit hin, von „anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen“<sup>1859</sup>. Ob in der Praxis hierunter auch Einstellungen nach § 153a StPO gefasst werden, ist aber nicht erkennbar.

In Niedersachsen wurde im Jahr 2012 eine neue Diversionsrichtlinie erlassen, die die Bedeutung von §§ 153, 153a StPO hervorhebt: „Die Diversionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153, 153a und 154 StPO sowie nach § 31a BtMG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob bei Verfehlungen eine Einstellung bereits nach diesen Vorschriften möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.“<sup>1860</sup> Diese Formulierung ähnelt der Vorschrift in Schleswig-Holstein. Für die hiesige Auswertung ist allerdings die Rechtslage im Jahr 2007<sup>1861</sup> maßgeblich. Auch andere Diversionsrichtlinien wurden in der Zwischenzeit aktualisiert<sup>1862</sup>, bei diesen sind aber keine erheblichen Änderungen in Bezug auf das Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Diversionsvorschriften zu §§ 153, 153a StPO oder anderen Einstellungsnormen erkennbar.

Die soeben genannten Regelungen der Diversionsrichtlinien gelten für Verfahren gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden. Im Folgenden soll sich nun mit Vorschriften befasst werden, die ausschließlich die Altersgruppe der Heranwachsenden betreffen. Für Heranwachsende besteht eine besondere Situation, da bei dieser Altersgruppe entschieden werden muss, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 JGG). Dies gilt nicht nur im Falle eines Urteils, sondern auch für andere strafrechtliche Reaktionen, z.B. Einstellungen. Insofern

<sup>1857</sup> Spiess, BewHi 2012, S. 17, S. 32.

<sup>1858</sup> Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25. April 1996 (THürStAnz 1996, 1133).

<sup>1859</sup> Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 22. Dezember 1988 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1989, 99).

<sup>1860</sup> Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. D. MJ, d. MI u. d. MS v. 4.6.1012 (Nds. MBl. 2012, 115). Hierzu auch Harrendorf, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>1861</sup> Bzw. 2010 (Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften, siehe Kapitel 5, 5.2.1 und Kapitel 6, 4.3).

<sup>1862</sup> Vgl. Sommerfeld/Schady, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. den §§ 45 und 47 Rn. 8.

ist es von Interesse, ob sich in den Diversionsrichtlinien der Bundesländer besondere Regelungen für Heranwachsende hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften und §§ 153, 153a StPO finden:

Die §§ 45, 47 JGG sind nicht anwendbar, wenn auf den Heranwachsenden Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Hierauf wird in einigen Diversionsrichtlinien ausdrücklich hingewiesen, in Sachsen-Anhalt findet sich z.B. die folgende Regelung: „Soweit bei Heranwachsenden die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG nicht vorliegen, finden die §§ 153, 153a StPO Anwendung; die Diversion ist ausgeschlossen.“<sup>1863</sup> Einen Hinweis darauf, dass die Anwendung von §§ 45, 47 JGG auf die Heranwachsenden begrenzt ist, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, gibt es auch in einer Reihe von anderen Richtlinien, z.B. von Thüringen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und NRW.

In der Richtlinie aus Brandenburg ist dagegen geregelt, dass eine Einstellung nach §§ 153, 153 a StPO schon für den Fall Vorrang vor den jugendstrafrechtlichen Diversionsvorschriften hat, wenn „die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist“<sup>1864</sup>. Eine derartige Formulierung findet sich auch in der Sächsischen Diversionsrichtlinie.<sup>1865</sup> Ob eine solche Regelung tatsächlich zu einer größeren Bedeutung der §§ 153, 153a StPO gegenüber den jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften bei Heranwachsenden in Brandenburg als in anderen Bundesländern führt, lässt sich allein anhand dieser Vorschriften nicht ermitteln.<sup>1866</sup>

#### 4.1.2 Insbesondere: Privatklagedelikte

Bei Privatklagedelikten<sup>1867</sup> von Erwachsenen wird die öffentliche Klage gemäß § 376 StPO nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt<sup>1868</sup>; andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein und verweist auf den Privatklageweg.<sup>1869</sup> Eine Einstellung nach § 153 I StPO ist bei den Privatklagedelikten nicht möglich, da diese Norm gerade voraussetzt, dass kein öffentliches

<sup>1863</sup> Richtlinien und Empfehlungen für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen gemäß §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2002 (JMBl. LSA 2002, 345).

<sup>1864</sup> Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2002, geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 6. Februar 2003 (JMBl. Brandenburg 2003, 30).

<sup>1865</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, Gesundheit und Familie sowie für Kultus zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (VwV Diversion) vom 27. August 1999, geändert durch VwV vom 29. September 2001 (Sächs. ABl. 2001, 1156).

<sup>1866</sup> Hierzu Kleinbrahm, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 184 („durchaus vergleichbar“).

<sup>1867</sup> Siehe § 374 StPO: z.B. vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung und Sachbeschädigung.

<sup>1868</sup> Urteile, die im Privatklageverfahren ergangen sind, werden auch im Bundeszentralregister eingetragen: Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, S. 310.

<sup>1869</sup> Es erfolgt eine Einstellung nach § 170 II StPO und ein Verweis auf den Privatklageweg: Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 59.

Interesse an der Verfolgung besteht; anwendbar ist aber § 153a I StPO.<sup>1870</sup> Dasselbe trifft für die Heranwachsenden zu, denn auch bei dieser Altersgruppe ist eine Privatklage – im Gegensatz zu den Jugendlichen – zulässig.<sup>1871</sup> Die Privatklage ist bei dieser Altersgruppe unabhängig davon anwendbar, ob die Voraussetzungen des § 105 I JGG bejaht werden oder nicht.<sup>1872</sup>

Bei diesen Delikten stellt sich die Frage des Konkurrenzverhältnisses zu den jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen. § 45 I JGG dürfte bei Verfahren gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden wegen (ausschließlich) Privatklagedelikten eigentlich nicht zur Anwendung kommen: Wenn die Voraussetzungen des § 376 StPO verneint werden, d.h., ein öffentliches Interesse nicht besteht, wird eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen. Wird dagegen das öffentliche Interesse bejaht, ist eine Einstellung nach § 45 I JGG (wie auch eine Einstellung nach § 153 I StPO, s.o.) nicht möglich.<sup>1873</sup>

Zu dem Vorgehen bei Privatklagedelikten von Heranwachsenden und zum Verhältnis zu § 45 JGG finden sich nur in wenigen Diversionsrichtlinien Hinweise: So ist z.B. gemäß der Diversionsrichtlinie von Hamburg vor einer Anwendung von § 45 JGG zu prüfen, ob „*es an dem öffentlichen Interesse an der Erhebung der Anklage fehlt (§§ 374 StPO, 80 JGG)*“.<sup>1874</sup> Auch in der Diversionsrichtlinie von Mecklenburg-Vorpommern finden sich ähnliche Hinweise auf den Umgang mit Privatklagedelikten. Mittlerweile enthält auch die Diversionsrichtlinie in Niedersachsen eine ähnliche Passage zu dieser Thematik.<sup>1875</sup> Diese trat jedoch erst im Jahr 2012 und damit nach dem für die hiesige Auswertung maßgeblichen Zeitpunkt in Kraft.

In der sächsischen Richtlinie findet sich dagegen die folgende Regelung „*Kommt bei Heranwachsenden die Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht, soll sie einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vorgezogen werden, weil sie nicht zu einer Eintragung im Erziehungsregister führt (vergleiche § 60 Nr. 7 BZRG)*“.<sup>1876</sup> Diese Formulierung bezieht sich nur auf Heranwachsende. Der Wortlaut „*soll ... vorgezogen werden*“ ist erstaunlich, da § 45 I JGG bei Verfahren gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden wegen (ausschließlich) Privatklagedelikten wie gesagt eigentlich nicht vorkommen kann.

---

<sup>1870</sup> *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 334.

<sup>1871</sup> § 80 I JGG, der das Privatklageverfahren bei Jugendlichen ausschließt, wird nicht in § 109 JGG erwähnt und gilt daher nicht für Heranwachsende.

<sup>1872</sup> Kapitel 2, 2.3.8.

<sup>1873</sup> Siehe auch *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 116.

<sup>1874</sup> Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vom 02.01.01 (in der neuen Richtlinie aus dem Jahr 2010 nicht mehr enthalten).

<sup>1875</sup> „*Die Vorschrift des § 45 JGG verdrängt nicht die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens bei Privatklagedelikten. Dies gilt auch bei Jugendlichen, sofern nicht Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse der oder des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (§ 80 Abs. 1 JGG). Liegen die Voraussetzungen der Verfolgung eines Privatklagedeliktens nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels öffentlichen Interesses ein.*“ (Nds. MBl. 2012, 115).

<sup>1876</sup> Sächs. ABl. 2001, 1156.

Gegen zur Tatzeit Jugendliche ist zwar die Erhebung einer Privatklage gemäß § 80 I 1 JGG ausgeschlossen.<sup>1877</sup> Wenn aber kein öffentliches Interesse besteht und auch die Voraussetzungen des § 80 I 2 JGG nicht vorliegen<sup>1878</sup>, wird die Verfolgung des Delikts auch bei den Jugendlichen nicht fortgesetzt. Nicht eindeutig ist allerdings, nach welcher Vorschrift in einem solchen Fall eingestellt wird.<sup>1879</sup> Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass in der Praxis Einstellungen nach § 45 I JGG vorgenommen werden. Hierauf könnte hindeuten, dass einige Diversionsrichtlinien Privatklagedelikte (z.B. § 123 StGB, § 223 StGB) als Beispiele für den Anwendungsbereich von § 45 I JGG nennen.<sup>1880</sup> Auch die sächsische Richtlinie führt z.B. die Beleidigung als Beispiel für § 45 I JGG auf, „wenn das öffentliche Interesse zu verneinen ist“<sup>1881</sup>. Derartige Regelungen ließen sich zwar auch derart interpretieren, dass sie nur für Verfahren gegenüber zur Tatzeit Jugendlichen gelten, bei denen zwar kein öffentliches Interesse vorliegt, aber die Voraussetzungen des § 80 I 2 JGG zu bejahen sind. Eine empirische Auswertung der BZR/EZR-Daten zeigt aber, dass tatsächlich in vielen Bundesländern bei Verfahren gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden wegen (ausschließlich) Privatklagedelikten nicht wenige Einstellungen nach § 45 I JGG vorkommen.<sup>1882</sup>

## 4.2 Relation von Tatverdächtigen, Verurteilten und Probanden (Bundesländer)

### 4.2.1 Bisberger Forschungsstand

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen und die Verurteiltenbelastungszahlen von Heranwachsenden wurden u.a. von *Dünkel* auf Bundesländerebene gegenübergestellt.<sup>1883</sup> *Krüplin* untersuchte die Relation von Tatverdächtigungen und Verurteilten in den Bundesländern für verschiedene Deliktsbereiche (Bezugsjahr 1997; männliche Jugendliche und männliche Heranwachsende).<sup>1884</sup> Dabei konnten alle Bundesländer außer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt betrachtet werden.

Bei leichten Delikten von Heranwachsenden waren die regionalen Unterschiede im Hinblick auf diese Relation deutlich ausgeprägter als bei schweren Delikten. Die Relation von Tatverdächtigen zu Verurteilten lag bei den Raubdelikten zwischen 1,7 (Saarland) und 5,1 (Brandenburg), bei den erschwerten Diebstahlsfor-

<sup>1877</sup> Hierzu auch *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 116 ff.

<sup>1878</sup> Insbesondere erzieherische Gründe: *Brunner/Dölling*, JGG, § 80 Rn. 2.

<sup>1879</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 164 f. Zur Erfassung in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften: Kapitel 5, 5.2.1.

<sup>1880</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 185, 162 ff.

<sup>1881</sup> Sächs. Abl. 2001, 1156.

<sup>1882</sup> Von den 6.086 Entscheidungen, die bei Heranwachsenden ausschließlich wegen § 223 StGB ergangen sind, betreffen 636 eine Einstellung nach § 45 I JGG. In Berlin, in Hamburg und in Schleswig-Holstein liegt der Anteil dieser Entscheidungen bei mehr als 20 %.

<sup>1883</sup> *Dünkel*, in: *Juvenile Justice Systems in Europe*, S. 547, S. 561.

<sup>1884</sup> Hierzu auch Kapitel 3, 2.1.1.1 und Kapitel 5, 5.1.1.

men zwischen 2,0 (Saarland) und 9,0 (Hamburg) und bei den gefährlichen/schweren Körperverletzungen zwischen 3,0 (Bayern) und 8,4 (Hamburg). Beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände waren die regionalen Unterschiede dieser Relation dagegen deutlich größer (zwischen 3,1 in Baden-Württemberg und 41,0 in Hamburg).<sup>1885</sup> Auffällig ist dabei, dass sich diese Relation bei einigen Bundesländern erheblich zwischen schweren und leichten Delikten unterscheidet, bei anderen Bundesländern sind die deliktsspezifischen Unterschiede deutlich geringer.

#### 4.2.2 Methodik

Im Folgenden soll die in Kapitel 5, 5.1 vorgestellte Gegenüberstellung von Tatverdächtigen, Verurteilten und im BZR/EZR erfassten Probanden<sup>1886</sup> anhand der PKS und der BZR/EZR-Daten auf Bundesländerebene vorgenommen werden.<sup>1887</sup> Auch hier gilt, dass aus der Differenz zwischen Tatverdächtigen und Probanden nicht auf den Anteil von §§ 153, 153a StPO geschlossen werden kann, da noch eine Reihe von weiteren Erledigungsarten bei Heranwachsenden vorkommen (z.B. § 170 II StPO, s.o.). Auch hinsichtlich dieser anderen Erledigungsarten sind regionale Unterschiede nicht ausgeschlossen – aus rechtlichen/anwendungspraktischen Gründen (z.B. Verhältnis der Einstellungsnormen) oder aus tatsächlichen Gründen<sup>1888</sup>.

In den neuen Bundesländern ist eine derartige Analyse zusätzlich durch einen Bevölkerungsrückgang zwischen zwei Jahrgängen junger Menschen erschwert: In Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ist die Absolutzahl der deutschen Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2006 bei den 15-Jährigen deutlich geringer als bei den 16-Jährigen (abgeschwächt zeigt sich dies auch in Berlin).<sup>1889</sup> Dieser Effekt ist vermutlich auf die „Wende“ zurückzuführen. Da sich erhebliche Bevölkerungsschwankungen verzerrend auf die Ergebnisse auswirken können<sup>1890</sup>, sollten die Werte für Jugendliche in den neuen Bundesländern besonders vorsichtig interpretiert werden.

---

<sup>1885</sup> Zum Ganzen: *Kröplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 284 ff.

<sup>1886</sup> Dies sind alle Personen, die eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung erhalten haben, d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.

<sup>1887</sup> Zu dieser Methode, zu den Einschränkungen der Aussagekraft und den Ergebnissen bezogen auf das gesamte Bundesgebiet: Kapitel 5, 5.1.2 ff.

<sup>1888</sup> Hierzu *Kröplin*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 209 f.

<sup>1889</sup> Quelle: *StBA* (Destatis), Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag: 31.12.2006, Altersjahre, Nationalität ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

<sup>1890</sup> Siehe *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 143.

#### 4.2.3 Auswertung für alle Delikte

Tabelle 6.13 zeigt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten und zu den Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (Verurteilungen und §§ 45, 47 JGG) bei verschiedenen Altersgruppen differenziert nach Bundesländern. Man erkennt, dass sich in allen Bundesländern größere Unterschiede zwischen 14 und 21 Jahren finden als zwischen 21 und 30 Jahren. Bei vielen Bundesländern stimmt zwischen den Altersgruppen der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen (21-23 Jahre) weder das Verhältnis von Tatverdächtigen und Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG) noch das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten überein. Das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Verurteilten<sup>1891</sup> fällt zwischen 21 und 30 Jahren dagegen vergleichsweise ähnlich aus. Bei diesen Bundesländern ergibt sich demnach ein ähnliches Bild wie für das Bundesgebiet in Kapitel 5, 5.1.4.

Dennoch stellt sich die Situation nicht in allen Bundesländern gleich dar. So sind z.B. in Bremen und in Hamburg vergleichsweise große Unterschiede zwischen den Heranwachsenden und den 21- bis 23-Jährigen erkennbar. Dies gilt sowohl für das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten als auch für das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Probanden. In vielen Bundesländern fallen diese Unterschiede geringer aus. Dies könnte dafür sprechen, dass auch die Gesamteinstellungsquote (alle jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen) regional verschieden ausfällt.

Die in Tabelle 6.13 gezeigten Ergebnisse sollten aber nicht überinterpretiert werden, da mit den hiesigen Daten nicht erkannt werden kann, inwiefern sie tatsächlich auf einer unterschiedlichen Einstellungspraxis gemäß §§ 153, 153a StPO beruhen. Auch die Anwendungspraxis von anderen Erledigungsarten (z.B. § 170 II StPO) kann sich regional unterscheiden. Zudem können eine unterschiedliche Zusammensetzung der Probandengruppen und eine unterschiedliche Deliktsstruktur einen Einfluss auf die dargestellten Ergebnisse haben. Daher wird in einem zweiten Schritt das Delikt kontrolliert.<sup>1892</sup>

---

<sup>1891</sup> §§ 45, 47 JGG spielen bei diesen Altersgruppen – bis auf wenige Einzelfälle – keine Rolle (siehe Kapitel 5, 5.1.4).

<sup>1892</sup> Hierzu Kapitel 6, 4.2.4.

Tabelle 6.13: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1893</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (alle Delikte)<sup>1894</sup>

		Alter zum Zeitpunkt der Tat (in Jahren)									
		14 < 16	16 < 18	18 < 21	21 < 23	23 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	≥ 60
BaWü	Verh. TV : Probanden	91	78	60	42	44	44	38	37	33	24
	Verh. TV : Verurteilte	16	24	35	42	44	44	38	37	33	24
Bayern	Verh. TV : Probanden	79	67	51	42	40	40	33	31	29	21
	Verh. TV : Verurteilte	17	25	31	41	40	40	33	31	29	21
Berlin	Verh. TV : Probanden	84	71	60	48	47	43	34	31	26	17
	Verh. TV : Verurteilte	11	17	29	47	47	43	34	31	26	17
Bremen	Verh. TV : Probanden	82	71	63	41	39	40	40	33	25	15
	Verh. TV : Verurteilte	5	8	15	39	39	40	40	33	25	15
Hamburg	Verh. TV : Probanden	74	68	61	36	32	31	27	25	21	13
	Verh. TV : Verurteilte	6	12	17	34	32	31	27	25	21	13
Hessen	Verh. TV : Probanden	79	68	55	36	34	35	30	27	24	15
	Verh. TV : Verurteilte	10	18	23	35	34	35	30	27	24	15
Niedersachsen	Verh. TV : Probanden	74	61	46	33	33	31	27	25	22	14
	Verh. TV : Verurteilte	14	20	25	33	33	31	27	25	22	14
NRW	Verh. TV : Probanden	85	71	53	41	39	39	33	29	26	16
	Verh. TV : Verurteilte	16	22	29	40	39	39	33	29	26	16
Rheinland-Pfalz	Verh. TV : Probanden	70	61	43	32	31	31	27	23	21	14
	Verh. TV : Verurteilte	14	20	26	32	31	31	27	23	21	14
Saarland	Verh. TV : Probanden	75	48	40	35	31	30	28	22	19	10
	Verh. TV : Verurteilte	16	17	22	35	31	30	28	22	19	10
Schleswig-H.	Verh. TV : Probanden	67	56	43	24	25	24	23	18	17	10
	Verh. TV : Verurteilte	9	15	18	23	25	24	23	18	17	10
Brandenburg	Verh. TV : Probanden	69	62	45	30	30	28	24	22	22	13
	Verh. TV : Verurteilte	9	16	23	29	30	28	24	22	22	13
Mecklenburg-V.	Verh. TV : Probanden	50	48	42	34	35	31	25	23	21	12
	Verh. TV : Verurteilte	7	12	22	33	35	31	25	23	21	12
Sachsen	Verh. TV : Probanden	65	58	50	42	38	38	31	28	25	15
	Verh. TV : Verurteilte	9	15	29	41	38	38	31	28	25	15
Sachsen-Anhalt	Verh. TV : Probanden	60	53	43	28	26	25	19	17	15	8
	Verh. TV : Verurteilte	10	14	21	28	26	25	19	17	15	8
Thüringen	Verh. TV : Probanden	63	62	50	36	37	33	28	24	21	13
	Verh. TV : Verurteilte	9	15	25	36	37	33	28	24	21	13

<sup>1893</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1894</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR auch ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Zur Deliktauswahl (entsprechend der PKS) s.o. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Absolutzahlen in Tabelle A.6.13 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Länder (Tabelle 40), Jahr 2006. Zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS.

#### 4.2.4 Auswertung für ausgewählte Deliktsgruppen

Im Folgenden wird nicht auf alle in der PKS erfassten Delikte abgestellt, sondern es werden einzelne Deliktsbereiche ausgewählt.<sup>1895</sup>

Auch beim einfachen Diebstahl fallen die Unterschiede zwischen 14 und 21 Jahren größer aus als zwischen 21 und 30 Jahren. In vielen Bundesländern ist in Tabelle 6.14 zwischen den Altersgruppen der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen (21-23 Jahre) weder das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten noch dasjenige zwischen den Tatverdächtigen und den Personen mit im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (inkl. §§ 45, 47 JGG) ähnlich. Auch bei dieser Deliktsgruppe zeigt sich, dass es zwischen den Altersgruppen der 21- bis 30-Jährigen vergleichsweise wenige Unterschiede gibt. Auch hier finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: Beispielsweise verändert sich das Verhältnis von Tatverdächtigen und Verurteilten zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen in Bremen vergleichsweise stark.

Bei den erschweren Diebstahlsformen (Tabelle 6.15)<sup>1896</sup> lässt sich erkennen, dass in den meisten Bundesländern das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten zwischen 18 und 30 Jahren recht ähnlich ausfällt.<sup>1897</sup> Auch im Hinblick auf das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1898</sup> sind die Unterschiede zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen nicht so ausgeprägt wie beim einfachen Diebstahl oder bezogen auf alle Delikte.

Auch bei den erschweren Körperverletzungsformen (Tabelle 6.16) ergeben sich bei den meisten Bundesländern zwischen 18 und 30 Jahren keine erheblichen Unterschiede im Hinblick auf das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten. Hinsichtlich des Verhältnisses von Tatverdächtigen zu Probanden sind aber bei vielen Bundesländern größere Differenzen zwischen den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen zu erkennen als bei den schweren Diebstahlsformen. Entsprechend fallen auch die diesbezüglichen regionalen Unterschiede in Tabelle 6.16 größer aus als in Tabelle 6.15. Das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Probanden verändert sich z.B. in Bremen zwischen diesen Altersgruppen in erheblicherem Maße als in Bayern.

Um diese Ergebnisse in den Kontext von Auswertungen anderer Datenquellen einordnen zu können, werden im Folgenden zunächst die regionalen Sonderauswertungen der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (Kapitel 6, 4.3) und die regionalen Sonderauswertungen der Strafverfolgungsstatistik (Kapitel 6, 4.4) vorgestellt. Eine Gesamtbetrachtung und Bewertung erfolgt in Kapitel 6, 4.5.

<sup>1895</sup> Zu den Delikts-Einstufungen durch die Polizei und zu Mehrfachzählungen: Kapitel 5, 5.1.3.

<sup>1896</sup> Bei den Raubdelikten fallen die Absolutzahlen bei vielen Altersgruppen zu niedrig aus.

<sup>1897</sup> In Bremen ist dieses Verhältnis dagegen bei den Jungerwachsenen (100 : 30) fast doppelt so hoch wie bei den Heranwachsenden (100 : 16).

<sup>1898</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).



Tabelle 6.14: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1899</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>1900</sup>

		Alter zum Zeitpunkt der Tat (in Jahren)									
		14 < 16	16 < 18	18 < 21	21 < 23	23 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	≥ 60
BaWü	Verh. TV : Probanden	89	74	56	34	34	39	35	32	28	17
	Verh. TV : Verurteilte	13	19	27	34	34	39	35	32	28	17
Bayern	Verh. TV : Probanden	81	64	46	32	30	36	33	33	31	19
	Verh. TV : Verurteilte	13	19	24	32	30	36	33	33	31	19
Berlin	Verh. TV : Probanden	76	64	49	33	29	34	30	33	29	16
	Verh. TV : Verurteilte	4	9	15	33	29	34	30	33	29	16
Bremen	Verh. TV : Probanden	68	55	48	35	31	32	38	32	21	11
	Verh. TV : Verurteilte	2	4	9	35	31	32	38	32	21	11
Hamburg	Verh. TV : Probanden	63	58	46	24	20	26	21	21	16	8
	Verh. TV : Verurteilte	2	5	10	24	20	26	21	21	16	8
Hessen	Verh. TV : Probanden	72	61	45	31	37	33	30	29	25	12
	Verh. TV : Verurteilte	6	11	16	31	37	33	30	29	25	12
Niedersachsen	Verh. TV : Probanden	69	54	38	24	24	27	25	25	22	13
	Verh. TV : Verurteilte	11	15	18	24	24	27	25	25	22	13
NRW	Verh. TV : Probanden	80	65	46	34	33	33	31	28	24	14
	Verh. TV : Verurteilte	10	17	22	34	33	33	31	28	24	14
Rheinland-Pfalz	Verh. TV : Probanden	74	60	40	29	29	28	29	23	22	11
	Verh. TV : Verurteilte	11	15	21	28	29	28	29	23	22	11
Saarland	Verh. TV : Probanden	78	42	40	28	28	30	33	24	21	13
	Verh. TV : Verurteilte	13	12	20	28	28	30	33	24	21	13
Schleswig-H.	Verh. TV : Probanden	64	50	40	24	23	28	25	19	16	8
	Verh. TV : Verurteilte	6	10	15	24	23	27	25	19	16	8
Brandenburg	Verh. TV : Probanden	65	61	45	34	31	29	28	24	24	13
	Verh. TV : Verurteilte	5	11	19	34	31	29	28	24	24	13
Mecklenburg-V.	Verh. TV : Probanden	46	44	34	26	28	30	25	23	24	14
	Verh. TV : Verurteilte	3	7	14	25	28	30	25	23	24	14
Sachsen	Verh. TV : Probanden	62	55	39	30	30	29	24	23	19	11
	Verh. TV : Verurteilte	5	9	19	29	30	29	24	23	19	11
Sachsen-Anhalt	Verh. TV : Probanden	57	54	46	27	26	29	21	24	19	11
	Verh. TV : Verurteilte	6	12	19	26	26	29	21	24	19	11
Thüringen	Verh. TV : Probanden	60	60	46	29	32	27	25	24	19	12
	Verh. TV : Verurteilte	5	11	17	29	31	27	25	24	19	12

<sup>1899</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1900</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Absolutzahlen in Tabelle A.6.14 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Länder (Tabelle 40), Jahr 2006. Zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS.

Tabelle 6.15: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1901</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>1902</sup>

		Alter zum Zeitpunkt der Tat (in Jahren)									
		14 < 16	16 < 18	18 < 21	21 < 23	23 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	≥ 60
BaWü	Verh. TV : Probanden	36	36	37	31	32	36	24	21	20	27
	Verh. TV : Verurteilte	22	26	31	31	32	36	24	21	20	27
Bayern	Verh. TV : Probanden	41	42	37	30	33	35	30	26	21	21
	Verh. TV : Verurteilte	25	32	32	30	33	35	30	26	21	21
Berlin	Verh. TV : Probanden	48	40	39	26	25	20	25	18	14	14
	Verh. TV : Verurteilte	11	17	24	26	25	20	25	18	14	14
Bremen	Verh. TV : Probanden	47	45	32	30	29	29	25	23	10	10
	Verh. TV : Verurteilte	4	12	16	30	29	29	25	23	10	10
Hamburg	Verh. TV : Probanden	43	34	38	27	28	26	25	20	26	9
	Verh. TV : Verurteilte	13	12	25	27	28	26	25	20	26	9
Hessen	Verh. TV : Probanden	33	28	29	27	21	27	24	19	16	11
	Verh. TV : Verurteilte	17	19	23	27	21	27	24	19	16	11
Niedersachsen	Verh. TV : Probanden	32	28	22	19	17	22	19	15	8	8
	Verh. TV : Verurteilte	18	20	19	19	17	22	19	15	8	8
NRW	Verh. TV : Probanden	36	31	32	24	26	26	23	16	13	8
	Verh. TV : Verurteilte	18	20	27	24	26	26	23	16	13	8
Rheinland-Pfalz	Verh. TV : Probanden	35	34	29	22	22	20	19	17	11	3
	Verh. TV : Verurteilte	19	25	26	22	22	20	19	17	11	3
Saarland	Verh. TV : Probanden	36	25	25	28	19	21	25	18	21	0
	Verh. TV : Verurteilte	24	18	21	28	19	21	25	18	21	0
Schleswig-H.	Verh. TV : Probanden	37	30	27	23	27	22	20	17	15	12
	Verh. TV : Verurteilte	15	18	19	23	27	22	20	17	15	12
Brandenburg	Verh. TV : Probanden	23	22	20	11	14	9	7	6	3	3
	Verh. TV : Verurteilte	8	10	15	11	14	9	7	6	3	3
Mecklenburg-V.	Verh. TV : Probanden	28	25	24	14	19	18	9	8	8	2
	Verh. TV : Verurteilte	11	14	18	14	19	18	9	8	8	2
Sachsen	Verh. TV : Probanden	29	26	25	19	18	16	14	8	11	6
	Verh. TV : Verurteilte	11	13	19	19	18	16	14	8	11	6
Sachsen-Anhalt	Verh. TV : Probanden	20	17	18	19	11	13	11	5	4	1
	Verh. TV : Verurteilte	9	9	13	19	11	13	11	5	4	1
Thüringen	Verh. TV : Probanden	25	20	21	15	15	12	11	9	3	5
	Verh. TV : Verurteilte	12	11	16	15	15	12	11	9	3	5

<sup>1901</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1902</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Absolutzahlen in Tabelle A.6.15 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Länder (Tabelle 40), Jahr 2006. Zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS.

Tabelle 6.16: Verhältnis von Tatverdächtigen zu Probanden<sup>1903</sup> und von Tatverdächtigen zu Verurteilten nach Altersgruppen differenziert nach Bundesländern (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>1904</sup>

		Alter zum Zeitpunkt der Tat (in Jahren)									
		14 < 16	16 < 18	18 < 21	21 < 23	23 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	≥ 60
BaWü	Verh. TV : Probanden	61	49	36	20	21	20	17	16	14	11
	Verh. TV : Verurteilte	23	25	24	20	21	20	17	16	14	11
Bayern	Verh. TV : Probanden	50	48	38	32	31	24	18	19	14	13
	Verh. TV : Verurteilte	25	33	30	32	31	24	18	19	14	13
Berlin	Verh. TV : Probanden	54	49	38	25	18	18	17	14	12	8
	Verh. TV : Verurteilte	14	19	22	24	18	18	17	14	12	8
Bremen	Verh. TV : Probanden	67	53	47	13	15	11	20	10	10	5
	Verh. TV : Verurteilte	8	7	16	13	15	11	20	10	10	5
Hamburg	Verh. TV : Probanden	62	47	36	18	17	16	13	13	8	6
	Verh. TV : Verurteilte	12	17	19	18	17	16	13	13	8	6
Hessen	Verh. TV : Probanden	42	32	29	17	16	15	14	8	7	6
	Verh. TV : Verurteilte	13	18	19	17	16	15	14	8	7	6
Niedersachsen	Verh. TV : Probanden	47	37	31	17	17	16	14	12	10	4
	Verh. TV : Verurteilte	17	19	21	17	17	16	14	12	10	4
NRW	Verh. TV : Probanden	62	52	35	20	19	16	13	11	10	6
	Verh. TV : Verurteilte	22	25	22	20	19	16	13	11	10	6
Rheinland-Pfalz	Verh. TV : Probanden	44	43	29	16	16	16	12	10	11	7
	Verh. TV : Verurteilte	16	22	20	16	16	16	12	10	11	7
Saarland	Verh. TV : Probanden	61	30	25	20	20	17	15	16	11	5
	Verh. TV : Verurteilte	21	18	17	20	18	17	15	15	11	5
Schleswig-H.	Verh. TV : Probanden	56	46	32	14	17	13	15	10	10	7
	Verh. TV : Verurteilte	19	21	19	14	17	13	15	10	10	7
Brandenburg	Verh. TV : Probanden	70	57	41	29	30	25	16	16	16	11
	Verh. TV : Verurteilte	31	30	30	29	30	25	16	16	16	11
Mecklenburg-V.	Verh. TV : Probanden	47	49	38	27	24	23	19	19	16	6
	Verh. TV : Verurteilte	18	25	26	27	24	22	19	19	16	6
Sachsen	Verh. TV : Probanden	59	47	40	31	27	26	28	20	21	11
	Verh. TV : Verurteilte	25	26	27	31	27	26	28	20	21	11
Sachsen-Anhalt	Verh. TV : Probanden	53	43	28	18	21	14	16	12	8	4
	Verh. TV : Verurteilte	16	18	18	18	21	14	16	12	8	4
Thüringen	Verh. TV : Probanden	58	56	40	25	20	18	22	20	12	10
	Verh. TV : Verurteilte	21	28	30	25	19	18	22	20	12	10

<sup>1903</sup> Personen mit im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen (d.h. Verurteilungen und Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG).

<sup>1904</sup> Nur Deutsche. Im BZR/EZR außerdem ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht abgebildet werden Altersgruppen < 14 Jahre und solche ohne Altersangabe. Absolutzahlen in Tabelle A.6.16 im Anhang. Berechnet unter Verwendung von: *BKA (Hrsg.)*, Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige deutsch nach Alter und Geschlecht – Länder (Tabelle 40), Jahr 2006. Zur Verfügung gestellt durch: Forschungsstelle PKS.

### 4.3 Sonderauswertung: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen (Bundesländer)

#### 4.3.1 Bisheriger Forschungsstand

Zu der Häufigkeit von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei jungen Beschuldigten existieren einige regional begrenzte Untersuchungen anhand von verschiedenen Datenquellen (z.B. Geschäftsstatistiken oder Aktenuntersuchungen). Im Folgenden sollen exemplarisch drei Studien aus den letzten zwei Jahrzehnten vorgestellt werden, die sich mit dieser Thematik befassen.<sup>1905</sup> Nur bei der Untersuchung von *Kleinbrahm* findet allerdings eine Auswertung auf Bundesländerebene statt. Die anderen beiden Auswertungen (*Elsner/Molnar* und *Çağlar*) beziehen sich lediglich auf einzelne Landgerichtsbezirke, sodass ihre Ergebnisse nicht unbedingt auf die Landesebene übertragen werden können. Gleichwohl sind ihre Ergebnisse für die hiesige Auswertung interessant, da es nicht viele (vergleichsweise aktuelle) Untersuchungen zu dieser Thematik gibt.

#### 4.3.1.1 Untersuchung von *Kleinbrahm*

Für NRW und Sachsen hat *Kleinbrahm* anhand einer personenbezogenen Sonderauswertung der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften neben jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach § 45 JGG auch Einstellungen nach §§ 153 I, 153a I StPO durch Jugendstaatsanwälte ausgewertet (Bezugsjahr 2010).<sup>1906</sup> Bei dieser Untersuchung fand *Kleinbrahm* heraus, dass sich die Gesamt-Einstellungsquote der Jugendstaatsanwaltschaften in NRW und in Sachsen (bezogen auf die nach Jugendstrafrecht anklagbaren Beschuldigten) um ca. 13 % erhöht, wenn man Einstellungen nach §§ 153 I, 153a I StPO mitberücksichtigt.<sup>1907</sup> Diese Gesamt-Einstellungsquote stieg bei Berücksichtigung von §§ 153, 153a StPO in NRW von 40,8 % auf 45,9 % und in Sachsen von 42,8 % auf 48,3 %.<sup>1908</sup> Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO machten bei den Staatsanwaltschaften in NRW etwa 10 % bis 30 % von allen bei dieser Untersuchung erfassten Einstellungen durch Jugendstaatsanwälte aus (d.h. § 45 JGG, § 153 StPO und § 153a StPO).<sup>1909</sup> Dasselbe gilt auch für die Jugendstaatsanwaltschaften in Sachsen.<sup>1910</sup> Bei dieser Untersuchung von *Kleinbrahm* wird auch deutlich, dass Einstellungen nach § 153a I StPO bei den

<sup>1905</sup> Da sich die Einstellungspraxis erheblich geändert hat, ist die Vergleichbarkeit früherer Studien mit der heutigen Anwendungspraxis eingeschränkt. Zu früheren Studien in Bezug auf §§ 153, 153a StPO bei jungen Beschuldigten: Z.B. *Sommerfeld/Schady*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. den §§ 45, 47 JGG Rn. 7; *Kaiser*, Kriminologie, S. 663. Hinzuweisen ist auch auf die Auswertungen von *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG, S. 3 und von *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung, S. 181 f. (Wohnungseinbruchsdiebstahl).

<sup>1906</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 342 ff.

<sup>1907</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 344 ff., 552.

<sup>1908</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 345.

<sup>1909</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 535.

<sup>1910</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 535.

Verfahrenserledigungen durch Jugendstaatsanwälte in beiden Bundesländern eine geringere Bedeutung haben als solche nach § 153 I StPO.<sup>1911</sup> Es lassen sich allerdings keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Häufigkeit dieser Erledigungsarten bei *Heranwachsenden* ableiten.<sup>1912</sup>

Aus Auswertungen, die nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden differenzieren, lassen sich nur schwerlich Aussagen zu der Anwendungshäufigkeit von §§ 153, 153a StPO bei Heranwachsenden gewinnen, da diese anders ausfallen kann als bei Jugendlichen. Dennoch ist eine Sonderauswertung der jugendstaatsanwaltlichen Erledigungen anhand der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zurzeit weitgehend die einzige verfügbare Möglichkeit, Informationen zu dem Umfang von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei jungen Beschuldigten auszuwerten, die über regional begrenzte Aktenuntersuchungen hinausgehen.<sup>1913</sup> Daher sollen im Folgenden diese Auswertungen für die einzelnen Bundesländer vorgenommen und miteinander verglichen werden. Auf diese Weise kann der Ansatz von *Kleinbrahm* auf andere Erledigungsarten (z.B. § 154 StPO und § 170 II StPO) ausgeweitet und auf andere Bundesländer angewendet werden.

#### 4.3.1.2 Untersuchungen von *Elsner/Molnar* und *Çağlar*

*Elsner* und *Molnar* untersuchten die Häufigkeit von verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten (u.a. § 153 I StPO und § 153a I StPO) bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen (21-24 Jahre zur Tatzeit) im Landgerichtsbezirk München I (Bezugsjahr 1999).<sup>1914</sup> Grundlage für diese Auswertung ist die „zum Verfahren *SIJUS-STRAF* gebörende Datenbank „dbstr“<sup>1915</sup>. Die Auswertungen beziehen sich auf alle Straftaten ohne solche im Straßenverkehr.<sup>1916</sup> Es handelt sich allerdings nur um „Näherungswerte“<sup>1917</sup>, da eine Bestimmung des Alters zum Zeitpunkt der Tat nicht in allen Fällen möglich war.

Es zeigte sich, dass Einstellungen nach §§ 153 I und 153a I StPO im Bezirk der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I nur einen kleinen Teil der 5.666 heranwachsenden Beschuldigten ausmachten<sup>1918</sup>. Eine Einstellung nach

---

<sup>1911</sup> Vgl. *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 353.

<sup>1912</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 343 ff.

<sup>1913</sup> Zum Ganzen auch Kapitel 5, 5.2. Zur altersabhängigen Sonderauswertung in Sachsen-Anhalt: Kapitel 6, 4.3.3.

<sup>1914</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 90 ff.; siehe zu dieser Studie bereits Kapitel 3, 2.1.3.

<sup>1915</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 91.

<sup>1916</sup> Für junge Beschuldigte bei Gewaltdelikten siehe auch: *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 152.

<sup>1917</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 92.

<sup>1918</sup> Diese Absolutzahl und die folgenden Prozentwerte beziehen sich auf alle Verfahrenserledigungen ohne „andere Erledigungen“ (n= 3.892 bei Heranwachsenden, n=3.506 bei Jungerwachsenen): *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 92.

diesen Normen erfolgte bei Heranwachsenden – bezogen auf alle Delikte außer Verkehrsdelikte – viel seltener (3,6 %) als solche nach § 45 JGG (25,2 %). Selbst wenn man die Einstellungen nach § 31a I BtMG hinzuzählte (0,3 %), fiel der Anteil von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach allgemeinem Strafrecht mit 3,9 % deutlich geringer aus als derjenigen nach Jugendstrafrecht (25,2 %). Bei den Jungerwachsenen wurde dagegen etwa ein Fünftel nach §§ 153, 153a StPO eingestellt (19,8 % der 6.923 jungerwachsenen Beschuldigten).<sup>1919</sup>

Einstellungen nach §§ 170 II StPO kamen bei den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen in diesem Bezugsjahr ähnlich häufig vor (28,2 % gegenüber 27,9 %). Dasselbe gilt für Einstellungen nach § 154 I StPO (8,6 % bei den Heranwachsenden gegenüber 8,4 % bei den Jungerwachsenen). Auch der addierte Anteil der Anklagen und der Strafbefehlsanträge war bei den Heranwachsenden mit 34 % nur wenig niedriger als bei den Jungerwachsenen (38,7 %).<sup>1920</sup> Selbstverständlich wird aber – worauf auch *Elsner/Molnar* hinweisen – nicht bei allen Strafbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft tatsächlich ein Strafbefehl vom Gericht erlassen.<sup>1921</sup>

*Çağlar* hat mittels einer Aktenanalyse die Verurteilungen nach Jugendstrafrecht sowie Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und nach §§ 153 ff. StPO gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Flensburg für die Bezugsjahre 1998 und 2003 untersucht.<sup>1922</sup> Diese Studie umfasst sowohl staatsanwaltschaftliche als auch gerichtliche Einstellungen.<sup>1923</sup> Dabei zeigte sich, dass Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Flensburg nicht selten sind: Von den 2.354 Fällen der Gesamtgruppe im Bezugsjahr 1998 (Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO und Verurteilungen nach JGG) wurden 55,1 % nach §§ 45, 47 JGG eingestellt und 17,9 % nach §§ 153 ff. StPO.<sup>1924</sup>

Für das Bezugsjahr 2003 fand sich bei der Untersuchung von *Çağlar* ein noch höherer Anteil von Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO: Der Anteil der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG an allen erfassten Fällen lag in diesem Bezugsjahr bei 46,8 %, derjenige der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO bei 28,3 %. Für die Anwendungshäufigkeit von §§ 153 ff. StPO im Verhältnis zu §§ 45, 47 JGG ergibt sich demnach Folgendes: 62,3 % der erfassten Einstellungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden dieses Bezugsjahrs erfolgten im Landgerichtsbezirk

<sup>1919</sup> Zum Ganzen: *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 92 ff.

<sup>1920</sup> Anträge auf Erlass eines Strafbefehls kamen bei Heranwachsenden nur selten vor (1,1 % gegenüber 32,9 % Anklagen). Zum Ganzen: *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 92 ff.

<sup>1921</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 93.

<sup>1922</sup> *Çağlar*, Neue ambulante Maßnahmen, S. 48 f.

<sup>1923</sup> *Çağlar*, Neue ambulante Maßnahmen, S. 49.

<sup>1924</sup> *Çağlar*, Neue ambulante Maßnahmen, S. 49 (Einstellungen nach BtMG werden dabei nicht erfasst).

Flensburg gemäß §§ 45, 47 JGG (n=1.385) und 37,7 % nach §§ 153 ff. StPO (n=837).<sup>1925</sup> Um welche Einstellungsnormen der §§ 153 ff. StPO es sich dabei im Einzelnen handelt und wie hoch der Anteil dieser Erledigungsarten bei Heranwachsenden ausfällt, lässt sich allerdings nicht aus diesen Ergebnissen ableiten.

Da sich diese beiden Untersuchungen nur auf einzelne Landgerichtsbezirke beziehen, lassen sich ihre Ergebnisse nicht unbedingt auf das jeweilige Bundesland übertragen. Dies wird schon daran deutlich, dass die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen in Bayern deutlich niedriger ausfällt als im Landgerichtsbezirk München I.<sup>1926</sup>

#### 4.3.2 Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (Bundesländer)

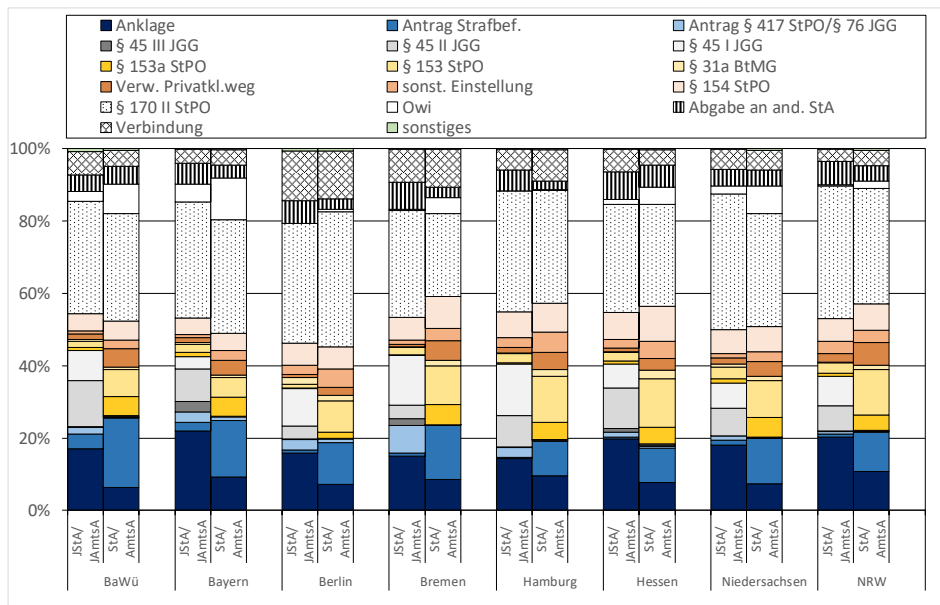


Abb. 6.17: Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugsjahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen) differenziert nach Bundesländern I<sup>1927</sup>

<sup>1925</sup> Derartige Berechnungen finden sich auch bei: Harrendorf, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>1926</sup> Elsner/Molnar, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 111. Zu Unterschieden zwischen Landgerichtsbezirken eines Bundeslands: Kapitel 6, 6.

<sup>1927</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen), eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.17 im Anhang.

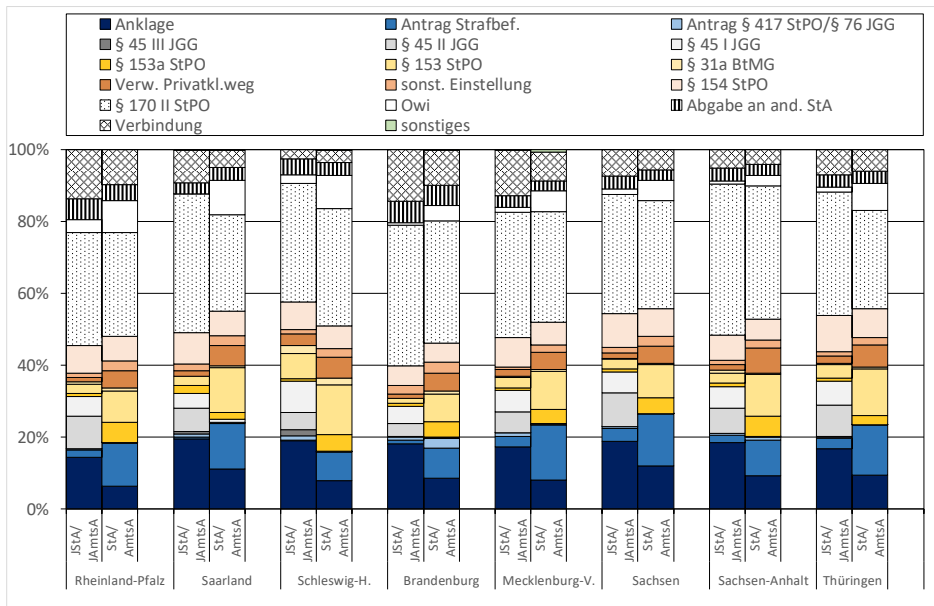


Abb. 6.18: Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (alle Delikte, Bezugsjahr 2010, Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen) differenziert nach Bundesländern II<sup>1928</sup>

Für das gesamte Bundesgebiet wurde eine derartige Auswertung bereits in Kapitel 5, 5.2 durchgeführt.<sup>1929</sup> Abb. 6.17 und 6.18 differenzieren diese Ergebnisse nun nach Bundesländern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei – wie bereits in der obigen Auswertung – auf dem Verhältnis von § 45 JGG zu den Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 153, 153a StPO) durch die Jugendstaatsanwälte.

Die §§ 153, 153a StPO (dunkelgelb und mittelgelb) haben bei Einstellungen durch Jugendstaatsanwälte<sup>1930</sup> in allen Bundesländern eine geringere Bedeutung als solche nach § 45 JGG (hier grau). Dennoch finden sich auch regionale Unterschiede im Hinblick auf die Einstellungsarten. Vergleichsweise häufig kommen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO durch Jugendstaatsanwälte in Schleswig-Holstein vor: Dort erhielten im Jahr 2010 7 % der von Ermittlungsverfahren der Jugendstaatsanwälte betroffenen Personen eine Einstellung nach § 153 I StPO, 1 % der Entscheidungen erfolgten nach § 153a I StPO. Dagegen haben Einstel-

<sup>1928</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen), eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.18 im Anhang.

<sup>1929</sup> Zur Methodik und zu den Ergebnissen für das gesamte Bundesgebiet: Kapitel 5, 5.2.

<sup>1930</sup> Im Folgenden umfasst diese Bezeichnung stets auch Erledigungen durch Jugendamtsanwälte, sofern diese in dem jeweiligen Bundesland existieren.



lungen nach § 153 I StPO z.B. in Bremen und Hamburg eine geringere Bedeutung (2 % bzw. 3 %; Einstellungen gemäß § 153a StPO kommen jeweils kaum vor).

Auch das Verhältnis von Einstellungen nach § 45 JGG zu solchen nach §§ 153, 153a StPO bei jugendstaatsanwaltschaftlichen Erledigungen fällt regional verschieden aus: In vielen Bundesländern (Bayern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz und in den ostdeutschen Bundesländern) machen die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zwischen 18 % und 23 % der – durch Jugendstaatsanwälte – nach § 45 JGG oder §§ 153, 153a StPO Divertierten aus. Im Saarland und in Schleswig-Holstein ist dieser Anteil höher (29 % im Saarland bzw. 33 % in Schleswig-Holstein), in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Hamburg dagegen niedriger (8-11 %).

Einstellungen nach § 31a BtMG (hier hellgelb) haben in allen Bundesländern nur eine geringe Bedeutung. Dies gilt sowohl für die durch Staats-/Amtsanwälte erledigten Verfahren als auch für diejenigen der Jugendstaatsanwälte. Aufgrund der spezifischen Voraussetzungen des § 31a BtMG war dies auch zu erwarten. Die Anteile von Einstellungen nach § 154 StPO (hier hellorange) bei jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidungen liegen in Abb. 6.17 und 6.18 zwischen 5 % und 10 %. Die Anteile unterscheiden sich in allen Ländern nicht deutlich zwischen den Staats-/Amtsanwälten und den Jugendstaatsanwälten.<sup>1931</sup> Anträge nach § 417 StPO/§ 76 JGG (hier hellblau) haben bei den Jugendstaatsanwälten in Bremen – mit Abstand – die größte Bedeutung (8 %).<sup>1932</sup> In den anderen Bundesländern kommen diese Anträge deutlich seltener oder kaum vor.

Zusammenfassend kann man Folgendes festhalten: Die Ergebnisse in Abb. 6.17 und 6.18 sprechen nicht dafür, dass alle regionalen Unterschiede hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von § 45 JGG bei jungen Beschuldigten durch Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (oder andere erwachsenenstrafrechtliche Einstellungsvorschriften) ausgeglichen werden.<sup>1933</sup> Allerdings beziehen sich diese Auswertungen nicht auf Heranwachsende, sondern auf alle von jugendstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen. Da bei Heranwachsenden sowohl Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht anwendbar ist, erscheint plausibel, dass die §§ 153, 153a StPO häufiger auf Heranwachsende angewendet werden als auf Jugendliche.

---

<sup>1931</sup> Die Unterschiede betragen maximal 3 Prozentpunkte.

<sup>1932</sup> § 417 StPO ist unabhängig davon anwendbar, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf den Heranwachsenden angewendet wird. § 76 JGG ist dagegen für Heranwachsende nicht anwendbar: *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 90 ff. Zur Anwendungspraxis auch *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 209.

<sup>1933</sup> Ähnlich *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 350 f. (bezogen auf verschiedene Staatsanwaltschaften in NRW und Sachsen).

Ob die in Abb. 6.17 und 6.18 gezeigten Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO ausschließlich bei Verfahren gegenüber nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden zur Anwendung kamen oder auch bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden und bei Jugendlichen, ist nicht ersichtlich. Auch diesbezüglich können regionale Unterschiede vorkommen – abhängig davon, ob Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht für zulässig erachtet werden. Wenn in einem Bundesland keine Verfahren gegenüber Jugendlichen nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden, könnte die Bedeutung von §§ 153, 153a StPO bei Entscheidungen von Jugendstaatsanwälten gegenüber *Heranwachsenden* deutlich größer ausfallen als die in Abb. 6.17 und 6.18 gezeigten Prozentwerte.<sup>1934</sup>

Schleswig-Holstein gehört zu den wenigen Bundesländern, deren Diversionsrichtlinie explizit auf eine Prüfung von § 153 StPO vor einer jugendstrafrechtlichen Einstellung hinweist. Der vergleichsweise hohe Anteil von § 153 StPO in Schleswig-Holstein könnte demnach mit der Anwendung dieser Vorschrift auf Jugendliche und auf alle (nach JGG und nach StGB behandelten) Heranwachsenden zu erklären sein. Allerdings ist Schleswig-Holstein nicht das einzige Bundesland, das eine derartige Regelung in der Diversionsrichtlinie aufweist: In Hamburg – wo eine derartige Passage ebenfalls in der entsprechenden Richtlinie zu finden ist – fallen die Anteile von §§ 153, 153a StPO weder insgesamt noch im Vergleich zu § 45 JGG<sup>1935</sup> besonders hoch aus.

Bei der Interpretation der in Abb. 6.17 und 6.18 dargestellten Werte sind auch die bereits in Kapitel 5, 5.2 angesprochenen Einschränkungen zu beachten: Die Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO ist in jedem Bundesland nur ein „*Näherungswert*“<sup>1936</sup>. Eine Überschätzung der Angaben zu §§ 153, 153a StPO ist durch Verbindungen mit Verfahren gegenüber erwachsenen Beschuldigten möglich und durch Jugendschutzsachen (siehe Kapitel 5, 5.2). Es ist aber anzunehmen, dass dies in allen Bundesländern ähnlich häufig vorkommen dürfte.

Verfahren gegenüber Jugendlichen/Heranwachsenden, die nicht durch einen Jugendstaatsanwalt erledigt werden, können nicht identifiziert werden.<sup>1937</sup> Regionale Unterschiede erscheinen diesbezüglich nicht gänzlich ausgeschlossen. In Bezug auf durch *Staatsanwälte* erledigte Verfahren sind aber in keinem Bundesland erhebliche Verzerrungen zu erwarten, da nach der Anordnung über die Erhebung der StA-Statistik alle Verfahren, an denen ein jugendlicher oder heranwachsender beteiligt ist, als Verfahren eines Jugendstaatsanwalts erhoben werden.<sup>1938</sup>

<sup>1934</sup> Für Sachsen-Anhalt siehe sogleich Kapitel 6, 4.3.3.

<sup>1935</sup> In Hamburg ist der Anteil von §§ 153, 153a StPO an den Einstellungen nach §§ 45 JGG/153, 153a StPO sogar geringer als in vielen anderen Bundesländern.

<sup>1936</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren*, S. 342.

<sup>1937</sup> Siehe bereits Kapitel 5, 5.2.

<sup>1938</sup> Siehe Kapitel 5, 5.2.

In Bezug auf durch *Amtsanwälte* erledigte Verfahren sind zumindest in den Bundesländern, bei denen eine Bearbeitung von Strafverfahren gegenüber Jugendlichen/Heranwachsenden durch *Amtsanwälte* ausgeschlossen ist<sup>1939</sup>, und bei denjenigen, bei denen keine *Amtsanwälte* existieren<sup>1940</sup>, keine erheblichen Verzerrungen zu befürchten.

#### 4.3.3 Sonderauswertung Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt war es möglich, Informationen zur Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO und anderen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten im Bezugsjahr 2010 differenziert nach Altersgruppen zu erhalten.<sup>1941</sup> Für dieses Bundesland können daher die – an Abb. 6.17 und 6.18 angelegten – Erledigungskategorien<sup>1942</sup> bei zur Tatzeit 14- bis 16-Jährigen, 16- bis 18-Jährigen, 18- bis 21-Jährigen und den Erwachsenen ( $\geq 21$  Jahre) abgebildet werden. Zunächst werden diese Daten anhand eines Vergleichs mit der oben gezeigten Sonderauswertung der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften validiert (Abb. 6.19).

Die prozentualen Anteile der verschiedenen Erledigungsarten sind bei den beiden Datenquellen nicht identisch, dennoch zeigt sich insgesamt ein ähnliches Bild – vor allem in Bezug auf die hier besonders relevanten Erledigungskategorien. Im Hinblick auf die Einstellungen nach § 45 JGG (hier grau) und nach §§ 153, 153a StPO (hier dunkelgelb und mittelgelb) stimmen die Tendenzen weitgehend überein: Der Anteil von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO an den Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO/§ 45 JGG beträgt bei den 14- bis 21-Jährigen bzw. bei den Jugendstaatsanwälten jeweils 22 %. Auch bei den Erwachsenen bzw. bei den Staats-/Amtsanwälten ist er nahezu identisch (100 % bzw. 99 %). Dies könnte auch ein Hinweis dafür sein, dass – zumindest in Sachsen-Anhalt – wie bereits vermutet keine großen Verzerrungen durch das Abstellen auf Jugendstaatsanwälte (statt auf Verfahren gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden) entstehen.<sup>1943</sup>

---

<sup>1939</sup> Dies trifft nach *Woblers* (Stand 2013) auf Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu: SK-StPO/*Woblers*, 4. Aufl., § 142 GVG Rn. 16; hierzu auch LR-StPO/*Franke*, § 142 GVG Rn. 33 (Stand 2010).

<sup>1940</sup> Im Jahr 2010 trifft dies auf Bayern und auf Sachsen zu: *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 2010, S. 34.

<sup>1941</sup> Zur Verfügung gestellt durch: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt.

<sup>1942</sup> Eine völlige Übereinstimmung der Kategorien ist aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen nicht garantiert.

<sup>1943</sup> Z.B. durch Verbindungen mit Verfahren gegenüber Erwachsenen, siehe Kapitel 5, 5.2 und Kapitel 6, 4.3.2.

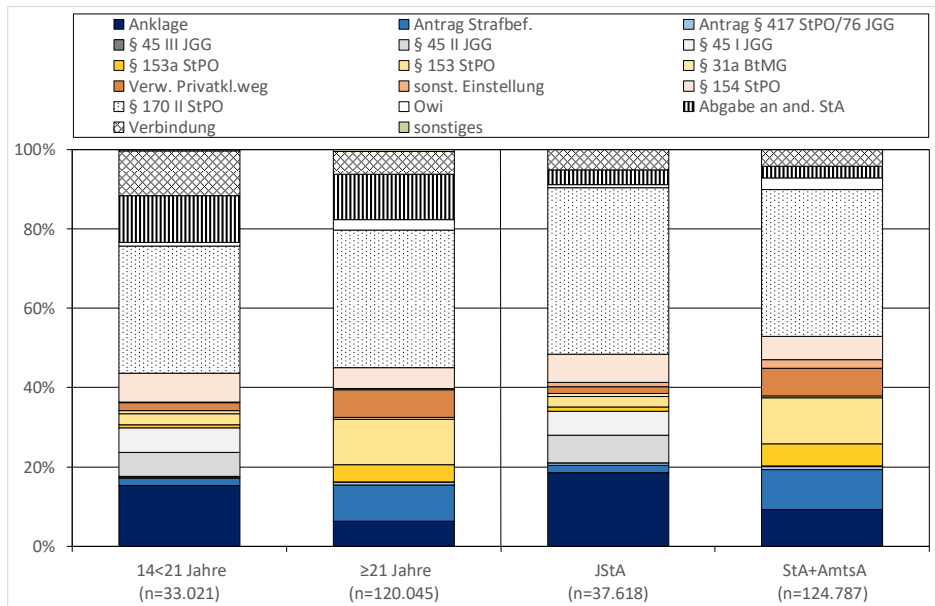


Abb. 6.19: Erledigungsarten bei Entscheidungen der Staats-/Amtsanwälte und Jugendstaatsanwälte (Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen) in Sachsen-Anhalt<sup>1944</sup> und bei staatsanwalt-schaftlichen Entscheidungen gegenüber zur Tatzeit 14- bis 21-Jährigen und bei Erwachsenen in Sachsen-Anhalt<sup>1945</sup> (jeweils alle Delikte, Bezugsjahr 2010)

Im Folgenden wird nun untersucht, welches Bild sich ergibt, wenn man die Daten dieser Sonderauswertung nach Altersgruppen differenziert (Abb. 6.20). Es lässt sich zunächst erkennen, dass Einstellungen wegen mangelnden Tatverdachts (§ 170 II StPO, gepunktete Kategorie) in allen dargestellten Altersgruppen eine ähnliche Bedeutung haben: Sie machen jeweils etwa ein Drittel der staatsanwalt-schaftlichen Entscheidungen aus (zwischen 31 % und 35 %). Diese Tendenz hatte sich bereits bei den Ergebnissen von *Elsner/Molnar* (Landgerichtsbezirk München I) gezeigt<sup>1946</sup> und wird bei der hiesigen Auswertung für Sachsen-Anhalt bestätigt. Einstellungen nach § 153 I StPO (mittelgelb) und § 153a I StPO (dunkelgelb)

<sup>1944</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen), eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.19 im Anhang.

<sup>1945</sup> Zur Verfügung gestellt durch: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt; eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.19 im Anhang.

<sup>1946</sup> Siehe Kapitel 6, 4.3.1.2.

kommen in Sachsen-Anhalt bei Jugendlichen nur sehr selten vor.<sup>1947</sup> Bei Heranwachsenden ist ihr Anteil dagegen fast so groß wie derjenige von § 45 JGG (grau)!

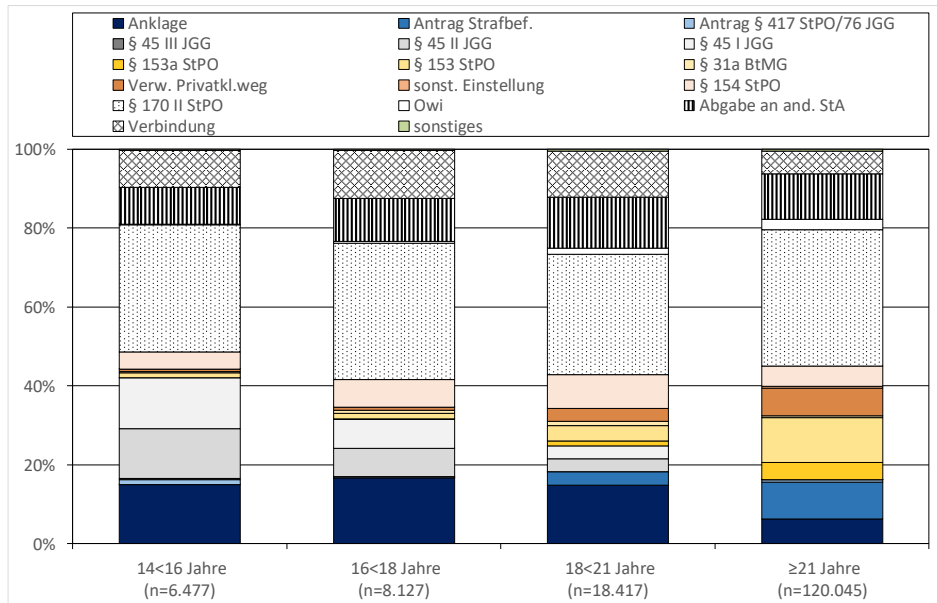


Abb. 6.20: Erledigungsarten bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gegenüber verschiedenen Altersgruppen in Sachsen-Anhalt (alle Delikte, Bezugsjahr 2010)<sup>1948</sup>

Von den Entscheidungen nach §§ 45 JGG/153, 153a StPO machen die §§ 153, 153a StPO bei den 14- bis 16-Jährigen nur 5 %, bei den 16- bis 18-Jährigen 10 % aus. Bei den Heranwachsenden entfallen dagegen 45 % dieser Einstellungen auf §§ 153, 153a StPO.<sup>1949</sup> Entsprechend erhöht sich die Gesamteinstellungsquote bei Verfahren gegenüber Heranwachsenden in Sachsen-Anhalt nicht unerheblich, wenn man nicht nur die Verurteilungen und die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG<sup>1950</sup>, sondern auch diejenigen nach Erwachsenenstrafrecht berücksichtigt.<sup>1951</sup>

Damit zeigt sich in der hiesigen Auswertung für Sachsen-Anhalt eine größere Bedeutung von §§ 153, 153a StPO als bei der Untersuchung von *Elsner/Molnar* im

<sup>1947</sup> Der Anteil von § 153 StPO an allen in Abb. 6.20 erfassten Entscheidungen liegt bei den 14- bis 16-Jährigen und den 16- bis 18-Jährigen bei jeweils 1 %. Es finden sich nur Einzelfälle von § 153a StPO.

<sup>1948</sup> Zur Verfügung gestellt durch: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt; eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.20 im Anhang.

<sup>1949</sup> Wie bei den Erwachsenen sind Einstellungen nach § 153 I StPO auch bei den Heranwachsenden häufiger als solche nach § 153a I StPO.

<sup>1950</sup> Hierzu Kapitel 6, 2. und 3.

<sup>1951</sup> Wenn zusätzlich auch die *gerichtlichen* Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO berücksichtigt würden, dürfte die Einstellungsquote sogar noch etwas höher sein (hierzu Kapitel 6, 4.4).

LG-Bezirk München I.<sup>1952</sup> Dies muss allerdings nicht unbedingt bedeuten, dass in Sachsen-Anhalt häufiger Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO auf Heranwachsende angewendet werden als in *Bayern*. Zu bedenken ist, dass es sich um verschiedene Bezugsjahre handelt (1999 gegenüber 2010). Außerdem wurden bei der Studie von *Elsner/Molnar* keine Verkehrsdelikte berücksichtigt. Zudem sind auch Unterschiede zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften innerhalb eines Bundeslands möglich, sodass von den Werten aus dem Landgerichtsbezirk München I nicht auf die Anwendungspraxis in Bayern geschlossen werden kann.<sup>1953</sup>

Bei den Heranwachsenden finden sich höhere Anteile von § 154 StPO (hier hellorange) als bei den Erwachsenen. Dagegen scheinen Verweise auf den Privatklageweg (hier dunkelorange) bei den Erwachsenen häufiger vorzukommen als bei den 18- bis 21-Jährigen.<sup>1954</sup> Worauf diese Ergebnisse zurückzuführen sind, lässt sich anhand der hier zur Verfügung stehenden Daten nicht ermitteln. Die Gründe müssen nicht zwangsläufig in einer unterschiedlichen Anwendungspraxis liegen, möglich sind z.B. auch Unterschiede in der Deliktsstruktur.

#### 4.4 Sonderauswertung der StVS: Gerichtliche Einstellungen (Bundesländer)

##### 4.4.1 *Bisheriger Forschungsstand*

Bei der Untersuchung von *Kleinbrahm* fand nicht nur eine Analyse von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen (vgl. o.), sondern auch eine Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik in Bezug auf gerichtliche Einstellungen statt: Für NRW und Niedersachsen wurden neben § 47 JGG auch gerichtliche Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht bei Jugendlichen und Heranwachsenden (zusammen) untersucht.<sup>1955</sup> Diese Sonderauswertung anhand von Daten der StVS bezieht sich auf alle Abgeurteilten, bei denen „*Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt ist*“<sup>1956</sup>. Bei dieser Untersuchung stellte sich u.a. heraus, dass sich die Einstellungsquoten in den LG-Bezirken in NRW um bis zu 11 Prozentpunkte erhöhten, wenn man nicht nur § 47 JGG, sondern auch die anderen Einstellungsarten berücksichtigt.<sup>1957</sup>

##### 4.4.2 *Auswertung*

Eine Sonderauswertung der StVS im Hinblick auf gerichtliche Erledigungsarten, die nicht im BZR/EZR erfasst werden, wurde für das Bundesgebiet bereits in Kapitel 5, 5.3 vorgenommen (Bezugsjahr 2007).<sup>1958</sup> Diese Auswertungen werden

<sup>1952</sup> Vgl. Kapitel 6, 4.3.1.2.

<sup>1953</sup> Zu Unterschieden zwischen Landgerichtsbezirken: Kapitel 6, 6.

<sup>1954</sup> Bei Heranwachsenden ist die Privatklage – anders als bei Jugendlichen – nicht ausgeschlossen.

<sup>1955</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 357.

<sup>1956</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 357.

<sup>1957</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 358.

<sup>1958</sup> Zur Methodik und zu den Ergebnissen für das Bundesgebiet: Kapitel 5, 5.3. Siehe auch *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 356 ff. (ohne Altersdifferenzierung,

im Folgenden nach Bundesländern differenziert. Finden sich bei denjenigen Bundesländern, die vergleichsweise wenig nach § 47 JGG einstellen, viele gerichtliche Einstellungen nach der StPO? Handelt es sich also eher um Differenzen im Hinblick auf die Auswahl der gerichtlichen Einstellungsnorm – und nicht um Unterschiede bezüglich der Häufigkeit gerichtlicher Einstellungen bei Heranwachsenden? Bei den Auswertungen für das Bundesgebiet<sup>1959</sup> zeigten sich keine großen Anteile von Einstellungen nach der StPO an den gerichtlichen Entscheidungen. Dennoch erscheinen regionale Unterschiede nicht ausgeschlossen.

Der hiesigen Untersuchung liegt ein etwas anderer Ansatz zugrunde als derjenigen von *Kleinbrahm*. Wie bereits in Kapitel 5, 5.3 werden die Anteile von Verurteilungen (inkl. Strafbefehl), von Einstellungen nach § 47 JGG und gerichtlichen Einstellungen nach der StPO (oder aufgrund einer Amnestie) sowie von Freisprüchen (ohne Maßregeln) bei Heranwachsenden untersucht. Es erfolgt also eine Differenzierung nach Altersgruppen und keine Beschränkung auf nach Jugendstrafrecht Behandelte.

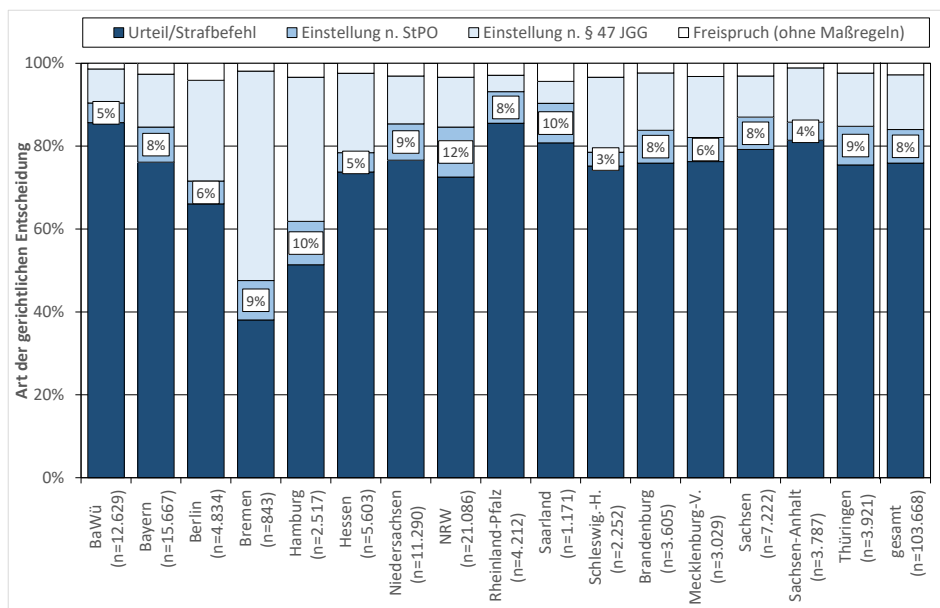


Abb. 6.21: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (alle Delikte)<sup>1960</sup>

bezogen auf Verfahren nach Jugendstrafrecht, die „unter Anwendung von Jugendstrafrecht eingestellt worden“ sind).

<sup>1959</sup> Kapitel 5, 5.3

<sup>1960</sup> Nur Deutsche (oder o.Ä.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zu der Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch die (wenigen) Fälle eines Absehens von Strafe und von isolierten Maß-

Abb. 6.21 bezieht sich auf alle Delikte, die darauffolgenden Abbildungen stellen die Ergebnisse für ausgewählte Deliktgruppen dar. In Abb. 6.21 sind große regionale Unterschiede im Hinblick auf die Einstellungen nach § 47 JGG zu erkennen: Hamburg und Bremen weisen die höchsten Anteile von Einstellungen nach § 47 JGG (und auch von gerichtlichen Einstellungen insgesamt) auf.<sup>1961</sup> Die gerichtlichen Einstellungen nach der StPO haben dagegen bei den Heranwachsenden in allen Bundesländern keine große Bedeutung, wenn man auf alle Delikte abstellt. Ihre Anteile an den gerichtlichen Entscheidungen liegen in allen Bundesländern bei maximal 12 %. Die Nichterfassung von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO im BZR/EZR dürfte demnach nicht zu erheblichen Verzerrungen führen. Die Ergebnisse sprechen auch nicht dafür, dass die erheblichen regionalen Anwendungsunterschiede hinsichtlich der Einstellungen nach § 47 JGG durch gerichtliche Einstellungen nach der StPO ausgeglichen werden.

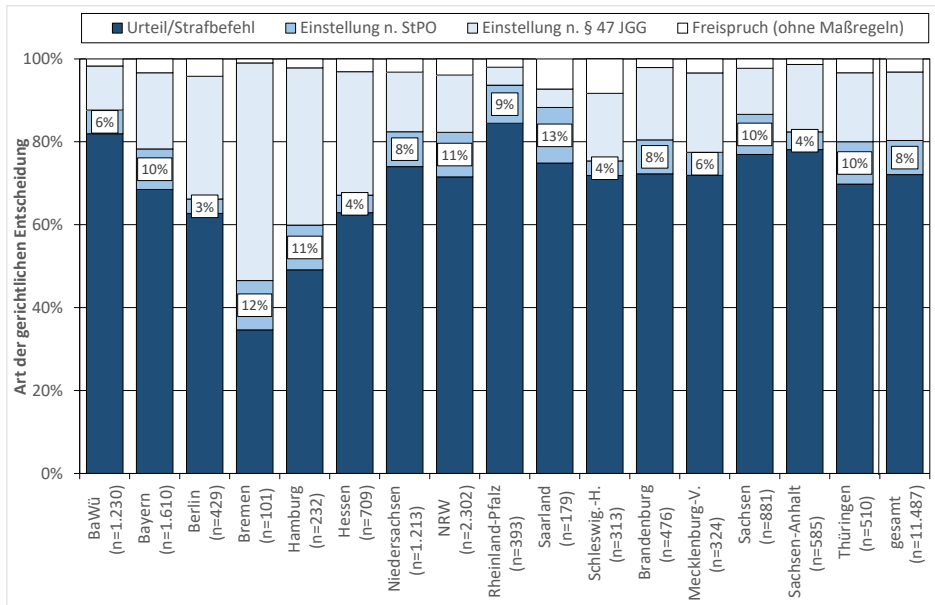


Abb. 6.22: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>1962</sup>

regeln gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.21 im Anhang.

<sup>1961</sup> Bei diesen beiden Bundesländern fanden sich auch in Kapitel 6, 2. und 3. vergleichsweise hohe Anteile von §§ 45, 47 JGG an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen.

<sup>1962</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zu der Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch die (wenigen) Fälle eines Abschens von Strafe und von isolierten Maßregeln gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.22 im Anhang.



Stellt man stattdessen auf den einfachen Diebstahl ab (Abb. 6.22), ergibt sich ein sehr ähnliches Bild wie in Abb. 6.21. Bei den erschwerten Diebstahlsformen (Abb. 6.23) ist die Bedeutung von gerichtlichen Einstellungen insgesamt im Verhältnis zu den Verurteilungen/Strafbefehlen etwas geringer. Dennoch finden sich auch dort regionale Unterschiede im Hinblick auf § 47 JGG. Gerichtliche Einstellungen nach der StPO sind auch bei dieser Deliktsgruppe in fast allen Bundesländern vergleichsweise selten (zwischen 1 % und 9 %). Eine Ausnahme stellt das Saarland dar: Dort machen die gerichtlichen Einstellungen nach der StPO 17 % der gerichtlichen Entscheidungen aus. Sie kommen damit sogar häufiger vor als bei dem einfachen Diebstahl. Diese Werte sollten aber angesichts der vergleichsweise geringen Absolutzahlen in diesem Bundesland (n=65 in Abb. 6.23) vorsichtig interpretiert werden.

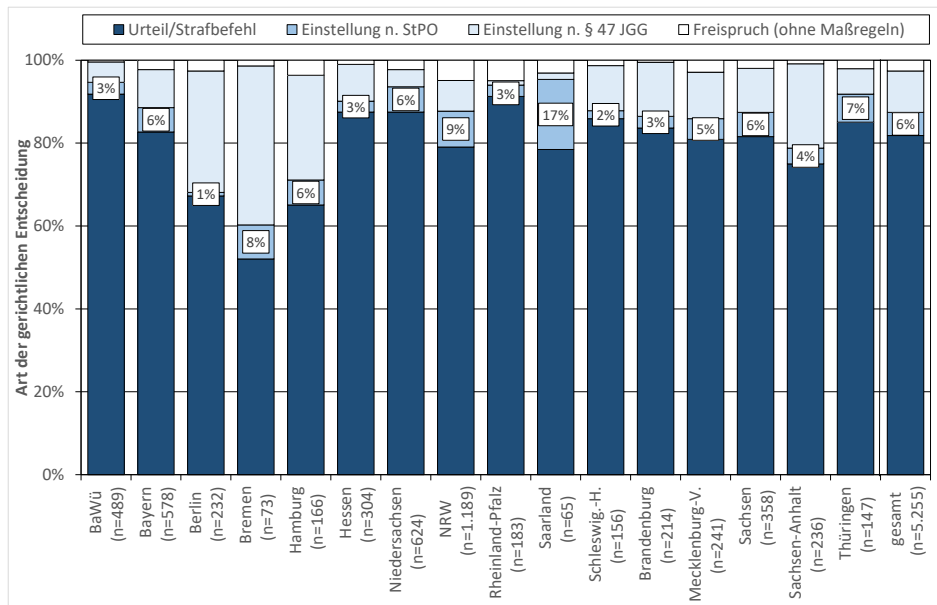


Abb. 6.23: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>1963</sup>

Ein „Ausgleich“ der regional unterschiedlichen Anwendungspraxis nach § 47 JGG durch gerichtliche Einstellungen nach der StPO ist auch bei den hier ausgewählten Deliktsgruppen nicht zu beobachten: Sowohl beim einfachen Diebstahl (Abb. 6.22) als auch bei den erschwerten Diebstahlsformen (Abb. 6.23) fällt die

<sup>1963</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zu der Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch die (wenigen) Fälle eines Absehens von Strafe und von isolierten Maßregeln gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.23 im Anhang.

gerichtliche Einstellungsquote in Bremen – auch bei Berücksichtigung der erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen – deutlich höher aus als beispielsweise in Baden-Württemberg.

Abb. 6.24 verdeutlicht, dass die Anteile von Einstellungen nach der StPO bei Heranwachsenden in keinem Bundesland mehr als 21 % der gerichtlichen Entscheidungen ausmachen. Dies gilt für alle in Abb. 6.24 dargestellten Deliktsbereiche. Die höchste Spannweite zeigt sich bei den anderen Verkehrsdelikten (20 Prozentpunkte). Selbst bei dieser Deliktsgruppe (siehe Abb. 6.25) finden sich aber keine Hinweise für einen „Ausgleich“ der regional unterschiedlichen Anwendungspraxis gemäß § 47 JGG bei Berücksichtigung von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO: Vielmehr zählt das Bundesland Hamburg, das den mit Abstand höchsten Anteil von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO aufweist (21 %), zu denjenigen, die auch häufig nach § 47 JGG einstellen. In allen übrigen Bundesländern liegen die Anteile von gerichtlichen Einstellungen nach der StPO zwischen 1 % und 13 %, sodass keine großen Verzerrungen durch die Nichtberücksichtigung dieser Einstellungen zu erwarten sind.

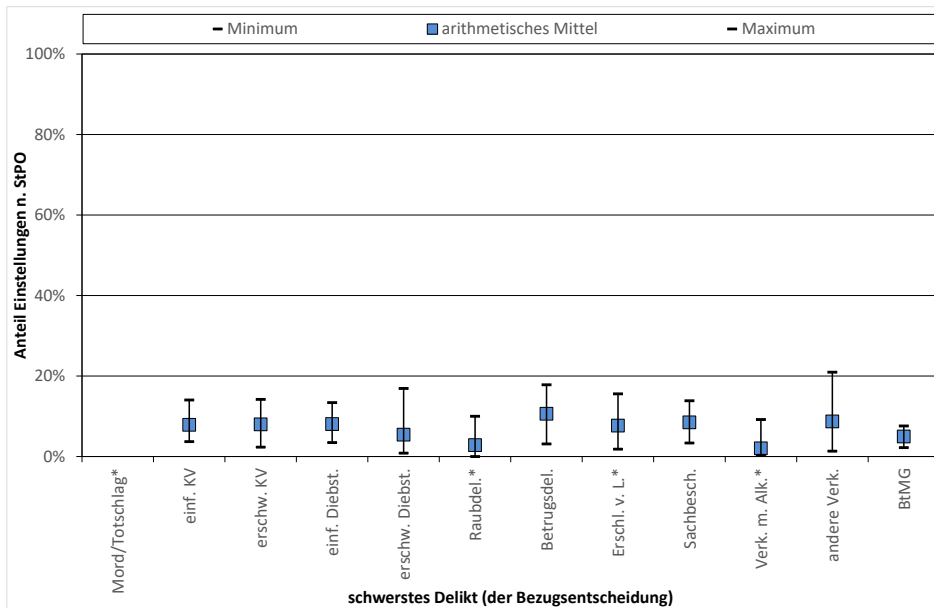


Abb. 6.24: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Einstellungen nach der StPO an den gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden (differenziert nach Deliktsgruppen)<sup>1964</sup>

<sup>1964</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zu der Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch die (wenigen) Fälle eines Abschens von Strafe und von isolierten Maßnahmen gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. \* Ausgeschlossen wurden Bundesländer, bei denen

Insgesamt lässt sich Folgendes festhalten: Die Ergebnisse der Sonderauswertung der StVS sprechen nicht dafür, dass die gerichtliche Gesamteinstellungsquote bei Heranwachsenden regional ähnlich ausfällt und sich nur die Anwendung der Einstellungsnorm (§ 47 JGG oder gerichtliche Einstellung nach der StPO) unterscheidet. Vielmehr scheinen die in der StVS erfassten gerichtlichen Einstellungen nach der StPO in allen Bundesländern vergleichsweise selten bei Heranwachsenden vorzukommen. Dies gilt sogar dann, wenn man auf alle Delikte oder leichte Delikte abstellt.

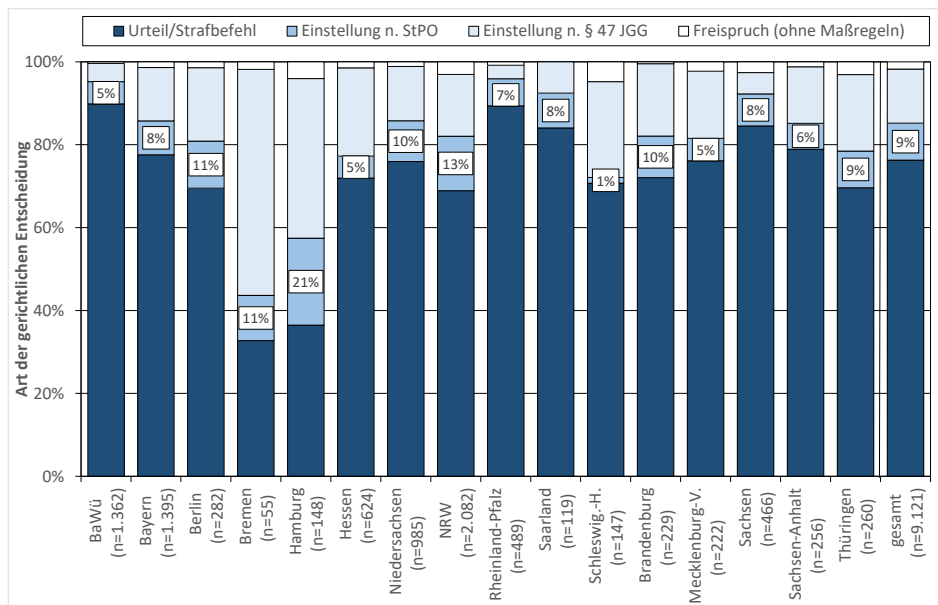


Abb. 6.25: Art der in der StVS erfassten gerichtlichen Entscheidungen bei Heranwachsenden nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte)<sup>1965</sup>

#### 4.5 Zusammenfassung: Im BZR/EZR nicht erfasste Erledigungsarten (regional)

Bestehen die anhand der BZR/EZR-Daten erkennbaren regionalen Unterschiede auch dann noch, wenn man nicht nur Verurteilungen und §§ 45, 47 JGG, sondern auch erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen berücksichtigt? Eine exakte Be-

die absoluten Zahlen in der jeweiligen Deliktgruppe < 30 Probanden betragen. Dies betrifft alle Bundesländer bei Mord/Totschlag, bei den Raubdelikten Bremen (n=22) und das Saarland (n=22), bei der Deliktgruppe „Erschleichen von Leistungen“ das Saarland (n=4) und bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol Bremen (n=21). Absolutzahlen in Tabelle A.6.24 im Anhang.

<sup>1965</sup> Nur Deutsche (oder o.A.), ohne Einstellungen nach § 45 III JGG. Zu der Kategorie Urteil/Strafbefehl werden auch die (wenigen) Fälle eines Absehens von Strafe und von isolierten Maßregeln gezählt. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.25 im Anhang.

stimmung der Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO (und anderen erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungsarten) bei Heranwachsenden war anhand des verfügbaren Datenmaterials nicht möglich.<sup>1966</sup> In der Gesamtschau lässt sich aus den vorangegangenen Auswertungen aber Folgendes erkennen:

Es finden sich Hinweise dafür, dass auch erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen (u.a. §§ 153, 153a StPO) auf Heranwachsende angewendet werden. Nach der vorhandenen Datenlage erscheint es auch möglich, dass diese Einstellungsarten in regional unterschiedlicher Häufigkeit bei dieser Altersgruppe vorkommen. Dafür spricht u.a., dass sich die Anteile von §§ 153, 153a StPO an den durch Jugendstaatsanwälte erledigten Verfahren zwischen den Bundesländern unterscheiden. Ob diese Einstellungsnormen nur bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf diese Altersgruppe angewendet werden, oder auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht<sup>1967</sup> (statt §§ 45, 47 JGG), lässt sich diesen Daten aber nicht entnehmen. Ausführungen zum Verhältnis der §§ 153, 153a StPO zu den jugendstrafrechtlichen Einstellungsnormen finden sich auch nur in einzelnen Landes-Diversionsrichtlinien.

Möglicherweise führt eine Berücksichtigung der §§ 153, 153a StPO auch dazu, dass sich die Gesamt-Einstellungsquote bei Heranwachsenden zwischen den Bundesländern annähert. Auf gerichtlicher Ebene scheinen die in der StVS erfassten Einstellungsarten nach der StPO in allen Bundesländern bei Heranwachsenden nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu haben, sodass keine erheblichen Mindererfassungen durch die Nichtberücksichtigung dieser Vorschriften zu befürchten sind. Es sind zwar gewisse Abweichungen zu den Ergebnissen anhand des BZR/EZR zu erkennen, dennoch differiert der Gesamtanteil gerichtlicher Einstellungen (nach § 47 und nach der StPO) erheblich zwischen den Bundesländern. Dies liegt vor allem an einer unterschiedlich häufigen Anwendung von § 47 JGG, sodass sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der erwachsenenstrafrechtlichen gerichtlichen Einstellungen ähnliche Tendenzen zu erkennen sind.

Schwieriger gestaltet sich die Interpretation der staatsanwaltschaftlichen Daten: Für das Bundesland Sachsen-Anhalt war es möglich, Informationen zur Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 153 I, 153a I StPO (und anderen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten) differenziert nach Altersgruppen zu erhalten. Dabei zeigte sich, dass Einstellungen nach §§ 153 I, 153a I StPO zwar bei den Jugendlichen kaum eine Rolle spielen, bei den Heranwachsenden aber fast ebenso häufig vorkommen wie solche nach § 45 JGG! Die Gesamt-Einstellungsquote in Sachsen-Anhalt würde sich daher erheblich erhöhen, wenn man in Abb. 6.1 (siehe Kapitel 6, 2.) nicht nur Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, sondern auch die erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen berücksichtigt. Für die regionalen Unterschiede der Gesamt-Einstellungsquote käme es dann darauf an, wie häufig derartige Erledigungen in den anderen Bundesländern vorkommen.

---

<sup>1966</sup> Ausnahme: Sachsen-Anhalt.

<sup>1967</sup> Und auf Jugendliche.

Für die übrigen Bundesländer ist die Interpretation allerdings ungleich schwieriger, da hier nur die Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zu den Erledigungsarten der Jugendstaatsanwälte ausgewertet werden konnten.

Betrachtet man die Erledigungsarten der durch Jugendstaatsanwälte erledigten Verfahren, scheint die Häufigkeit von Einstellungen bei jungen Beschuldigten auch dann in erheblichem Maße regional unterschiedlich auszufallen, wenn man §§ 153, 153a StPO berücksichtigt. Für die Gesamt-Einstellungsquote bei Heranwachsenden ist aber u.a. bedeutsam, wie viele dieser erwachsenenstrafrechtlichen Erledigungsarten bei Jugendlichen angewendet werden. Erfolgen diese – wie in Sachsen-Anhalt – fast ausschließlich bei Heranwachsenden, ist die Bedeutung dieser Normen bei Heranwachsenden deutlich höher als es in 6.17 und 6.18 scheint.

Wie hoch die staatsanwaltschaftliche Gesamt-Einstellungsquote bei den übrigen Bundesländern ausfällt, muss daher letztlich offen bleiben. Es ist aber damit zu rechnen, dass sie sich bei Heranwachsenden – neben Sachsen-Anhalt – auch in einigen anderen Ländern nicht unerheblich erhöhen dürfte, wenn man §§ 153, 153a StPO mitzählt. Andererseits ist eher nicht zu erwarten, dass (gerichtliche und staatsanwaltschaftliche) Einstellungen bei dieser Berechnungsart in allen Bundesländern gleich häufig vorkommen – zumal sich auf gerichtlicher Ebene keine erheblichen Abweichungen durch Berücksichtigung erwachsenenstrafrechtlicher Einstellungsarten ergeben.<sup>1968</sup>

Auch in Bezug auf die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden hat die Häufigkeit von §§ 153, 153a StPO Bedeutung: Den obigen Ausführungen entsprechend ist zu erwarten, dass die Gesamt-Anwendungsquote von Erwachsenenstrafrecht in einigen Bundesländern höher ausfallen dürfte, wenn man §§ 153, 153a StPO berücksichtigt. Gleichwohl ist eher nicht zu erwarten, dass diese Anwendungsquote in allen Ländern identisch ausfällt.

## 5. Häufigkeit von Strafbefehlen in den Bundesländern

Bei Verfahren gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden sind Strafbefehle nur dann zulässig, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet wird (§ 79 I JGG i.V.m. § 109 II JGG). Mitunter wird vermutet, dass die regional unterschiedliche Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden zumindest auch auf Gründe der Verfahrensökonomie zurückzuführen ist, nämlich auf eine unterschiedliche Häufigkeit des Strafbefehlsverfahrens. In diesem Zu-

---

<sup>1968</sup> Ein weiteres Indiz dafür, dass auch bei Berücksichtigung von §§ 153, 153a StPO regionale Unterschiede der Einstellungsquote bei Heranwachsenden bestehen bleiben, könnte darin zu sehen sein, dass bei dieser Altersgruppe das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten regional verschieden ausfällt. Dieser Effekt kann aber auch auf andere Gründe zurückzuführen sein, z.B. auf Einstellungen nach § 170 II StPO.

sammenhang wird befürchtet, dass die Kriterien des § 105 I JGG bei der Entscheidung für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nicht immer beachtet werden.<sup>1969</sup> Im Folgenden soll sich der Frage angenähert werden, wie häufig Strafbefehle bei Heranwachsenden in den Bundesländern vorkommen und ob Rückschlüsse auf einen Zusammenhang mit der Anwendungshäufigkeit von Erwachsenenstrafrecht möglich sind.

## 5.1 Bisheriger Forschungsstand

### 5.1.1 Studien anhand der StVS

Zur Anwendung von Strafbefehlen bei Heranwachsenden wurden bereits einige regional begrenzte Studien durchgeführt, eine Untersuchung für alle Bundesländer wurde aber – soweit ersichtlich – bisher noch nicht vorgenommen.<sup>1970</sup>

Statistische Daten sind nicht für das gesamte Bundesgebiet vorhanden.<sup>1971</sup> Anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik sind immerhin Informationen zur Häufigkeit von Strafbefehlen bei Heranwachsenden in zwei Bundesländern verfügbar: Baden-Württemberg und NRW. Bei einer Auswertung dieser Daten für das Bezugsjahr 2011 fand *Heinz* heraus, dass in Baden-Württemberg bei Heranwachsenden sowohl die Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht als auch die „Verurteilungen durch Strafbefehl“ häufiger vorkamen als in NRW.<sup>1972</sup> In besonderem Maße galt dies z.B. für die Verkehrsdelikte.<sup>1973</sup> In Baden-Württemberg, d.h. in dem Bundesland mit höheren Strafbefehlsanteilen, unterschieden sich diese auch kaum zwischen den verurteilten Heranwachsenden und den verurteilten Erwachsenen (71,4 % gegenüber 77,7 % bei Straßenverkehrsdelikten).<sup>1974</sup> Dagegen waren in Nordrhein-Westfalen die Strafbefehlsanteile bei den verurteilten Heranwachsenden deutlich geringer als bei der Gruppe der Erwachsenen (16,0 % gegenüber 71,1 % bei Straßenverkehrsdelikten).<sup>1975</sup>

Eine derartige Sonderauswertung der StVS für Baden-Württemberg und NRW ist auch für das hiesige Bezugsjahr 2007 möglich und wird in Kapitel 6, 5.2.2 dargestellt. Eine Ausweitung einer solchen Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik auf andere Bundesländer ist aber leider nicht möglich, denn diese Daten werden in der StVS nur für Baden-Württemberg und NRW erhoben.<sup>1976</sup>

<sup>1969</sup> Siehe Kapitel 6, 3.3.

<sup>1970</sup> Zur Datenlage und zum Forschungsstand: *Ostendorf*, in: Ostendorf, JGG, Grdl. z. den §§ 105 und 106 Rn. 7.

<sup>1971</sup> *Heinz*, in: FS Müller-Dietz, S. 272, S. 279 ff.; *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 309.

<sup>1972</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 310; *Heinz*, in: FS Müller-Dietz, S. 272, S. 294 f. und S. 311.

<sup>1973</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 311.

<sup>1974</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 313.

<sup>1975</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 314.

<sup>1976</sup> *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 309.

### 5.1.2 Weitere Studien

Janssen fand bei einer Befragung von Amtsrichtern heraus, dass sich deren Schätzungen hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit des Strafbefehlsverfahrens bei Heranwachsenden stark unterschieden (1 % bis 60 %).<sup>1977</sup> Er wertete dies als Hinweis für eine regional unterschiedliche Anwendungspraxis.<sup>1978</sup> Die durchschnittliche Anwendungshäufigkeit schätzte er anhand dieser Befragungen zwischen 5 % und 15 % ein.<sup>1979</sup> Da diese Befragung Ende der 1970er-Jahre stattfand, ist freilich fraglich, ob diese Ergebnisse auf die heutige Situation übertragbar sind – vor allem aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Diversion.

Es existieren auch einige regional begrenzte Aktenauswertungen zur Häufigkeit von Strafbefehlen bei Heranwachsenden: Eine Untersuchung, der ein vergleichsweise aktuelles Bezugsjahr zugrunde liegt<sup>1980</sup>, ist diejenige von *Bartels*: Diese Aktenanalyse bezog sich auf alle Verfahren gegenüber Heranwachsenden, bei denen im Jahr 2001 in Schleswig-Holstein ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehles (§§ 407 StPO oder § 408a StPO) erfolgt war.<sup>1981</sup> Dies ergab für die Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck insgesamt 91 Verfahren nach § 407 StPO und 54 Verfahren nach § 408a StPO, von denen allerdings 5 Verfahren nicht für eine Auswertung zur Verfügung standen und weitere 5 Verfahren sich nachträglich nicht als Verfahren gegenüber einem Heranwachsenden aus dem Jahr 2001 herausstellten.<sup>1982</sup> Bei den ausgewerteten 135 Verfahren handelte es sich hauptsächlich um 20-Jährige.<sup>1983</sup> Männer waren häufiger vertreten als Frauen und die meisten Verfahren richteten sich gegen deutsche Heranwachsende.<sup>1984</sup>

Auf Studien anhand der Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften soll hier nicht näher eingegangen werden, da bei dieser Statistik keine Altersdifferenzierung stattfindet und nur die Strafbefehlsanträge erfasst werden.<sup>1985</sup> Im Folgenden wird ein anderer Weg gesucht, die Häufigkeit von Strafbefehlen bei Heranwachsenden in den Bundesländern zumindest näherungsweise zu bestimmen.

---

<sup>1977</sup> Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 273.

<sup>1978</sup> Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 273.

<sup>1979</sup> Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 274.

<sup>1980</sup> Nachweise zu älteren Untersuchungen, deren Aussagekraft für die heutige Anwendungspraxis jedoch fraglich ist, finden sich bei: Müller, Das Strafbefehlsverfahren, S. 273; Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 91 ff.; Kölbel, ZfJ 1998, S. 10, S. 12.

<sup>1981</sup> Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 123.

<sup>1982</sup> Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 123.

<sup>1983</sup> Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 124 f.

<sup>1984</sup> Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 126 ff.

<sup>1985</sup> Hierzu Heinz, in: FS Müller-Dietz, S. 272, S. 279 ff.

## 5.2 Methodik

### 5.2.1 Anlage der Untersuchung

Auch mit den Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters ist eine exakte Bezifferung der Strafbefehle bei Heranwachsenden nicht möglich. Strafbefehle sind zwar als Bezugsentscheidung im Datensatz enthalten, es gibt aber keine Kennzeichnung, ob es sich bei der Entscheidung um ein Urteil oder um einen Strafbefehl handelt. Dennoch bietet der Datensatz des BZR/EZR eine Möglichkeit, sich dieser Frage indirekt anzunähern – anhand der Differenz zwischen Entscheidungs- und Rechtskraftdatum:

Urteile werden entweder sofort (bei Rechtsmittelverzicht<sup>1986</sup>), oder spätestens nach Ablauf der Berufungs- bzw. Revisionsfrist von einer Woche<sup>1987</sup> rechtskräftig, wenn nicht ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Die Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl beträgt dagegen zwei Wochen ab Zustellung (§ 410 I 1 StPO).<sup>1988</sup> Strafbefehle, gegen die kein Einspruch eingelegt wurde, werden daher zu einem anderen Zeitpunkt rechtskräftig als Urteile, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Dieser Unterschied kann für die Bestimmung des Umfangs von Strafbefehlen bei Heranwachsenden in den Bundesländern herangezogen werden.

Abb. 6.26 zeigt, wie viele Tage zwischen dem Entscheidungsdatum<sup>1989</sup> und dem Rechtskraftdatum bei Verurteilungen<sup>1990</sup> von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Erwachsenenstrafrecht liegen. Die Abbildung macht deutlich, dass sich die Dauer zwischen Entscheidungs- und Rechtskraftdatum erheblich zwischen den Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht unterscheidet:

Fast alle jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (hier: blau) werden entweder sofort am Tag der Entscheidung rechtskräftig (wohl im Fall eines Rechtsmittelverzichts<sup>1991</sup>) oder genau eine Woche später (wohl mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ohne Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein jugendstrafrechtliches Urteil).<sup>1992</sup>

<sup>1986</sup> Eisenberg, JGG, § 55 Rn. 13 f.

<sup>1987</sup> Ab Verkündung gemäß § 314 I StPO bzw. § 341 I StPO; oder ab Zustellung gemäß § 314 II StPO bzw. § 341 II StPO.

<sup>1988</sup> § 43 StPO ist für die Fristberechnung anwendbar: KK-StPO/Maur, § 410 Rn. 3. Die zweiwöchige Frist gilt auch für Strafbefehle nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a StPO): KK-StPO/Maur, § 408a Rn. 17. Zur Zustellung: Bartels, Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, S. 38 ff.

<sup>1989</sup> Gemäß Nr. 3.3.1 der Richtlinie nach § 4 II und § 11 III 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG wird bei Strafbefehlen das Datum des Strafbefehls als Entscheidungsdatum eingetragen, wenn kein Einspruch eingelegt wurde (oder wenn der Einspruch gemäß § 411 I 1 StPO verworfen wurde).

<sup>1990</sup> Inkl. Strafbefehle.

<sup>1991</sup> Ein Verzicht auf Rechtsmittel ist grundsätzlich auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden möglich, zu den Ausnahmen: Eisenberg, JGG, § 55 Rn. 13 f.

<sup>1992</sup> Bei beiden Gruppen werden einige Entscheidungen erst nach mehr als 120 Tagen rechtskräftig (jeweils 3 %). Dies betrifft vermutlich Fälle, bei denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde.



Bei den Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht (hier: orange) gibt es zwar auch viele Fälle, die sofort oder an Tag 8 nach der Entscheidung rechtskräftig werden, es findet sich aber noch eine weitere – besonders interessante – Gruppe: Auffällig viele Fälle, bei denen Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde, sind etwa 16 bis einschließlich 23 Tage nach dem Entscheidungsdatum rechtskräftig geworden. Dieser Zeitraum ist plausibel im Hinblick auf die Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl (14 Tage ab Zustellung). Auch die Tatsache, dass sich diese Gruppe nur bei den Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht findet (nicht dagegen bei den jugendstrafrechtlichen Reaktionen, bei denen ein Strafbefehl nicht zulässig ist), spricht dafür, dass es sich zumindest bei den meisten dieser Fälle um einen Strafbefehl handelt.

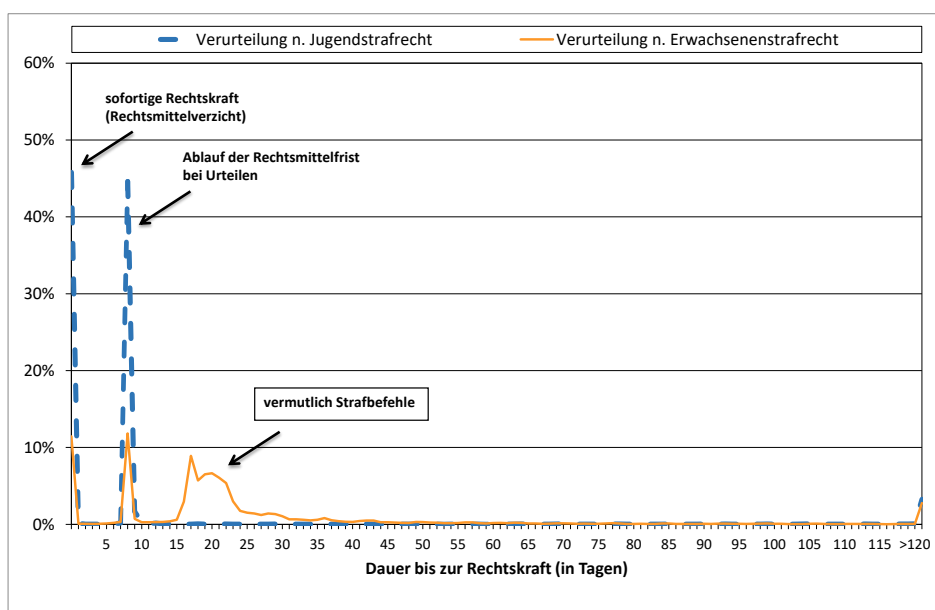


Abb. 6.26: Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht (alle Delikte)<sup>1993</sup>

Bestätigt wird dies auch durch eine Differenzierung nach Deliktsbereichen bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (bezogen auf alle Altersgruppen<sup>1994</sup>): Die Kurven für den einfachen Diebstahl und für die beiden Verkehrsdelikte ver-

<sup>1993</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht dargestellt werden Fälle, bei denen das Rechtskraftdatum nicht eingetragen ist (n=69). Dies betrifft ausschließlich Entscheidungen nach Jugendstrafrecht. Absolutzahlen in Tabelle A.6.26 im Anhang.

<sup>1994</sup> Für Heranwachsende wäre eine solche Untersuchung nicht zielführend, weil z.B. bei den Raubdelikten kaum StGB angewendet wird (Kapitel 5, 6.2). Deshalb wird auf die erwachsenenstrafrechtlichen Entscheidungen aller Altersgruppen abgestellt.

laufen in Abb. 6.27 nahezu parallel. Es zeigt sich, dass Entscheidungen wegen einfachen Diebstahls oder Verkehrsdelikten sofort bzw. nach 8 Tagen – aber auch häufig im Zeitraum von 16 bis 23 Tagen nach dem Entscheidungsdatum – rechtskräftig werden. Dies entspricht den Erwartungen, da bei diesen Delikten mit vielen Strafbefehlen zu rechnen ist.

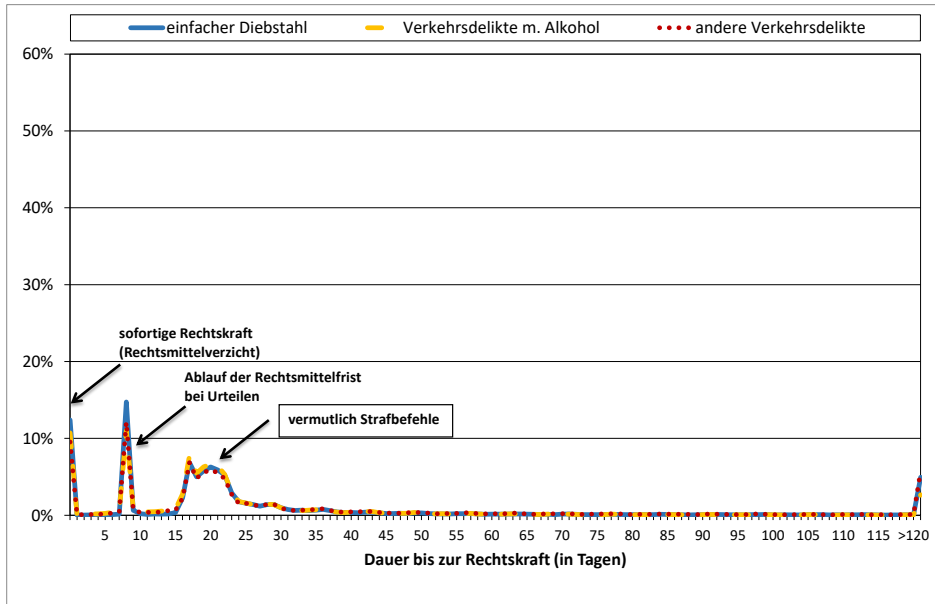


Abb. 6.27: Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; ausgewählte leichte Delikte)<sup>1995</sup>

Bei den Raubdelikten (bei denen Strafbefehle nicht zulässig sind, vgl. § 407 I 1 StPO), tritt die Rechtskraft dagegen vor allem sofort, nach 8 Tagen oder nach mehr als 120 Tagen ein. In dem Zeitraum zwischen 16 und 23 Tagen nach dem Entscheidungsdatum werden bei den Raubdelikten erwartungsgemäß kaum Entscheidungen rechtskräftig (Abb. 6.28). Wie zu erwarten, finden sich auch bei den erschwerten Körperverletzungsformen und bei den schweren Diebstahlsformen nur wenige Fälle, bei denen die Rechtskraft in diesem Zeitraum eintritt. Die Kurvenverläufe für diese beiden Deliktsgruppen sind daher sehr ähnlich wie bei den Raubdelikten.

<sup>1995</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.27 im Anhang.

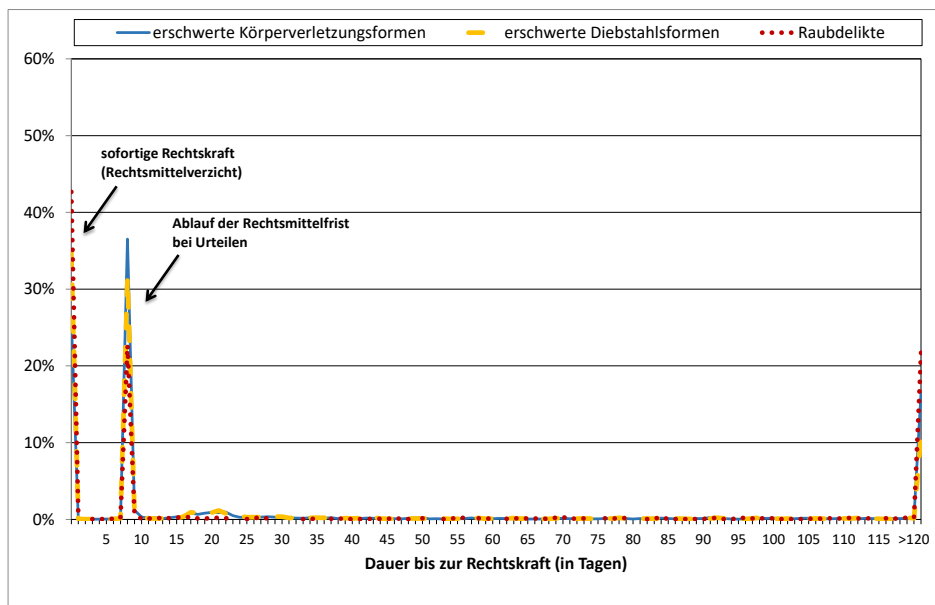


Abb. 6.28: Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; ausgewählte schwere Delikte)<sup>1996</sup>

Die zuvor gezeigten Ergebnisse sprechen dafür, dass es sich bei den genannten Fällen tatsächlich zumeist um Strafbefehle handelt. Es ist allerdings schwierig, wo die zeitliche Grenze zu ziehen ist: Auffällig häufig findet der Eintritt der Rechtskraft wie gesagt zwischen einschließlich 16 bis einschließlich 23 Tagen nach dem Entscheidungsdatum statt. Aber auch in den darauffolgenden zwei Wochen werden nicht wenige Entscheidungen rechtskräftig. Diese Fälle, die erst nach einer längeren Zeitspanne rechtskräftig werden, sind besonders schwierig einzuordnen. Denkbar sind z.B. Zustellungsverzögerungen im Strafbefehlsverfahren.<sup>1997</sup> Es könnte sich auch um Strafbefehle handeln, bei denen der Einspruch gemäß § 411 III StPO bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen wurde.<sup>1998</sup> Allerdings können auch Rechtsmittel, die gegen ein Urteil eingelegt wurden, zurückgenommen werden (z.B. § 302 StPO).<sup>1999</sup>

<sup>1996</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.27 im Anhang.

<sup>1997</sup> Zur Zustellung: BeckOK-StPO/Larcher, § 37 Rn. 1 ff.; KK-StPO/Maul, § 37 Rn. 1 ff.

<sup>1998</sup> „Mit der Rücknahme des Einspruchs erlangt der Strafbefehl urteilsgleiche Rechtskraft“: KK-StPO/Maur, § 411 Rn. 32. Nach Angaben der Geschäftsstatistik der Strafgerichte wurde der Einspruch gegen einen Strafbefehl in 41.465 Fällen zurückgenommen: StBA (Hrsg.), Strafgerichte 2007, Tabelle 2.2. Hierzu auch Harrendorf, Absolute und relative Bagatellen, Einleitung, Kapitel IV 4b) (im Erscheinen).

<sup>1999</sup> Die Rücknahme führt zur Rechtskraft: BeckOK-StPO/Cirener, § 302 Rn. 7.

Eine exakte Bestimmung als Strafbefehl oder Urteil ist demnach nicht möglich. Auffällig ist aber in Abb. 6.27 und 6.28, dass sich bei den vergleichsweise schweren Delikten die Werte zwischen etwa 10 und 120 Tagen nach dem Entscheidungsdatum kaum verändern: Bei den Raubdelikten werden zwischen Tag 10 und Tag 120 jeweils 0,0 % bis 0,3 % der Entscheidungen rechtskräftig (siehe Abb. 6.28). Bei den Delikten, bei denen mit vielen Strafbefehlen zu rechnen ist, nehmen die Werte dagegen in den zwei Wochen nach Tag 23 immer weiter ab und bleiben erst danach auf niedrigem Niveau konstant. Zwischen Tag 24 und Tag 37 liegen die Werte beim einfachen Diebstahl und auch bei den Verkehrsdelikten durchgängig bei mehr als 0,5 %.

Deshalb werden hier Entscheidungen als „Strafbefehl“ gewertet, die zwischen Tag 16 (einschließlich) und Tag 37 (einschließlich) nach der Entscheidung rechtskräftig geworden sind. Um Fälle auszuschließen, bei denen es sich bei Heranwachsenden nicht um einen Strafbefehl handeln kann, werden nur Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) als „Strafbefehl“ angesehen. Bei Strafbefehlen gegenüber Erwachsenen dürfen auch bedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden (§ 407 II 2 StPO), bei Heranwachsenden ist dies gemäß § 109 III JGG ausgeschlossen.<sup>2000</sup> Entscheidungen, die in weniger als 16 Tagen nach der Entscheidung rechtskräftig wurden, werden als „kein Strafbefehl“ kategorisiert. Dasselbe gilt für Entscheidungen, die eine Reaktion anordnen, die bei Heranwachsenden nicht als Strafbefehl zulässig ist (z.B. jugendstrafrechtliche Reaktionen, Freiheitsstrafen). Für Reaktionen, die bei Heranwachsenden im Rahmen eines Strafbefehls verhängt werden dürfen (Geldstrafen, inkl. § 59 StGB, s.o.), aber erst mehr als 37 Tage nach der Entscheidung rechtskräftig werden, wird eine dritte Kategorie eingeführt, da bei diesen eine Zuordnung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre.

Auf diese Weise kann man sich dem Umfang von Strafbefehlen bei Heranwachsenden in den Bundesländern zumindest annähern. Freilich handelt es sich dabei nur um Schätzwerte, es ist mit gewissen Minder-/Mehr- und Fehlerfassungen als „Strafbefehl“ zu rechnen: Besondere Schwierigkeiten bereiten die bereits erwähnten Fälle mit längerer Zeitspanne bis zur Rechtskraft.<sup>2001</sup> Außerdem sind Einzelfälle denkbar, bei denen es zu Fehleintragungen des Entscheidungs- und/oder Rechtskraftdatums gekommen ist. Die Rechtskraft eines Strafbefehls könnte in einigen Fällen durch Verzicht auch schon vor Ablauf der 2-Wochen-Frist ab Zustellung eintreten.<sup>2002</sup>

---

<sup>2000</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.8.

<sup>2001</sup> Einige Fälle können z.B. bei Rücknahme eines Rechtsmittels gegen ein Urteil fälschlicherweise als Strafbefehl bewertet werden. Auch Zustellungsverzögerungen bei Urteilen erscheinen nicht ausgeschlossen.

<sup>2002</sup> Ein Verzicht auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl ist möglich (§§ 410 I 2, 302 I 1 StPO). Hierzu KK-StPO/Maur, § 410 Rn. 7. Die Ergebnisse aus Abb. 6.27 und 6.28 sprechen aber dafür, dass es sich hierbei allenfalls um Einzelfälle handelt, da bedeutsame Fallzahlen in diesem Zeitraum nur für die Rechtskraft exakt an Tag 0 und exakt an Tag 8 nach dem Entscheidungsdatum erkennbar sind.

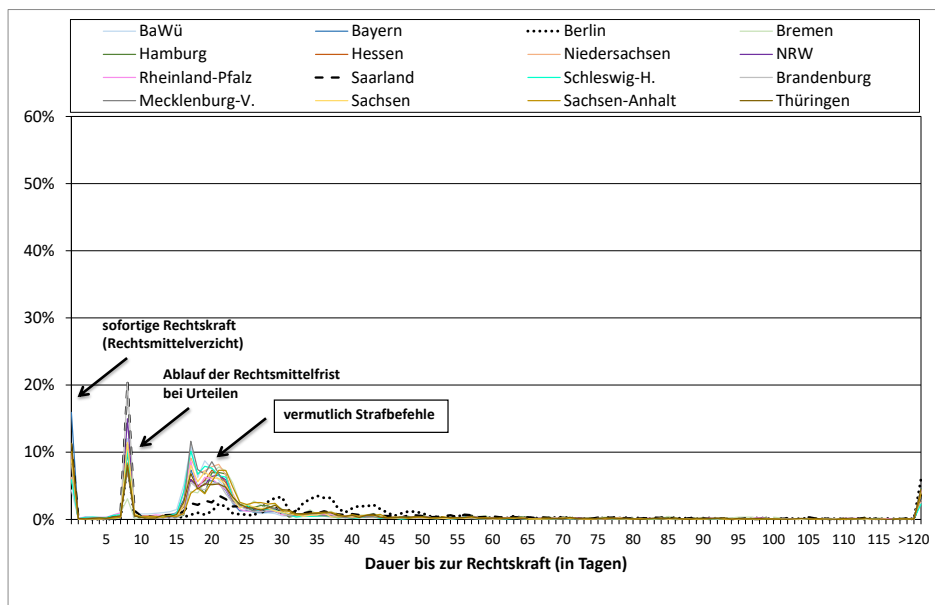


Abb. 6.29: Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; Verkehrsdelikte mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) differenziert nach Bundesländern<sup>2003</sup>

Eine exakte Bestimmung der Anzahl von Strafbefehlen ist mit diesem Ansatz demnach nicht möglich. Die Methode scheint aber für eine Überprüfung geeignet, ob Strafbefehle gegenüber Heranwachsenden in einem Bundesland deutlich häufiger vorkommen als in einem anderen. Es ist auch davon auszugehen, dass Minder- bzw. Mehr- und Fehlerfassungen in allen Bundesländern vorkommen und daher keine erhebliche Selektion oder Verzerrung eintritt. Tatsächlich findet sich in den meisten Bundesländern für die Verkehrsdelikte ein ähnlicher Kurvenverlauf wie in Abb. 6.27 (siehe Abb. 6.29).<sup>2004</sup> Eine Ausnahme stellt Berlin dar: Dort gibt es in Abb. 6.29 vergleichsweise viele Entscheidungen, die zwischen dem 37. und dem 50. Tag nach der Entscheidung rechtskräftig werden. Woran dieser Unterschied zu allen anderen Bundesländern liegt, kann mit den zur Verfügung stehenden Daten leider nicht ermittelt werden. Dieses Bundesland wird daher aus der folgenden Analyse ausgenommen.

<sup>2003</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.29 im Anhang.

<sup>2004</sup> Im Saarland werden in Abb. 6.29 vergleichsweise wenige Entscheidungen zwischen Tag 16 und Tag 37 nach dem Entscheidungsdatum rechtskräftig. Der Kurvenverlauf ist aber ähnlich wie in den anderen Bundesländern. Dies könnte dafür sprechen, dass in diesem Bundesland insgesamt vergleichsweise wenige Strafbefehle bei Verkehrsdelikten vorkommen.

Bei vergleichsweise schweren Delikten werden in allen Bundesländern nur wenige Entscheidungen zwischen dem 16. und dem 37. Tag nach der Entscheidung rechtskräftig (siehe Abb. 6.30; erschwerte Körperverletzungsformen und schwere Diebstahlsformen<sup>2005</sup>).

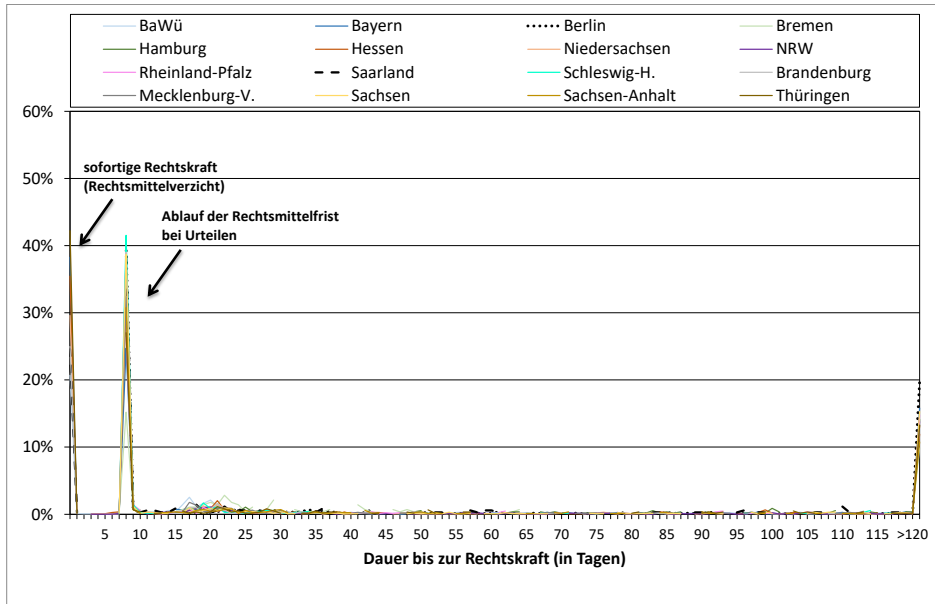


Abb. 6.30: Dauer bis zur Rechtskraft (in Tagen) bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht (alle Altersgruppen; erschwerte Körperverletzungsformen und schwere Diebstahlsformen) differenziert nach Bundesländern<sup>2006</sup>

### 5.2.2 Validierung anhand der Sonderauswertung der StVS

Insgesamt werden im Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR (Bezugsjahr 2007) 14.251 Bezugsentscheidungen gegenüber Heranwachsenden als „Strafbefehl“ ermittelt, wenn man die genannte Vorgehensweise zugrunde legt. Um diese Berechnungen zu validieren, werden die Ergebnisse nun mit Daten der Sonderauswertung der StVS<sup>2007</sup> für Baden-Württemberg und NRW verglichen.

<sup>2005</sup> Diese Delikte wurden ausgewählt, da die Absolutzahlen bei den Raubdelikten zu gering sind.

<sup>2006</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.30 im Anhang.

<sup>2007</sup> Die Strafverfolgungsstatistik enthält verschiedene Kategorien zur Unterscheidung zwischen Urteilen und Strafbefehlen. Als Strafbefehle werden hier nur „Strafbefehle ohne Einspruch“ gezählt. Die übrigen Kategorien („Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl“, „Urteil nach vom Richter auf Strafbefehlsantrag hin anberaumter Hauptverhandlung“ und „Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag“) werden als „Verurteilung nach StGB (ohne Strafbefehle)“ zusammengefasst. So auch *Heinz* in: GS Walter, S. 301, S. 311.

Die Tabellen 6.31 und 6.32 zeigen die Ergebnisse für Strafbefehle, Verurteilungen nach StGB und Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei deutschen Heranwachsenden in diesen Bundesländern.<sup>2008</sup>

Tabelle 6.31: Strafbefehle und Verurteilungen nach JGG und nach StGB bei Heranwachsenden in NRW anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik<sup>2009</sup> und des BZR/EZR<sup>2010</sup> (differenziert nach Deliktsgruppen)

	StVS			BZR/EZR			
	Strafbefehl	Verurteilung StGB	Verurteilung JGG	StGB (vermutl.) Strafbefehl	StGB nicht eindeutig	StGB (vermutl.) kein Strafbefehl	Verurteilung JGG
o.A.				2 %	0 %	0 %	98 %
Mord/Totschlag*							
einf. KV	8 %	14 %	78 %	7 %	2 %	10 %	81 %
erschw. KV	1 %	8 %	91 %	1 %	1 %	7 %	92 %
einf. Diebst.	13 %	13 %	74 %	12 %	3 %	8 %	77 %
erschw. Diebst.	2 %	7 %	91 %	2 %	1 %	5 %	93 %
Raubdelikte	0 %	1 %	99 %	0 %	0 %	1 %	99 %
Betrugsdelikte	26 %	18 %	57 %	29 %	6 %	10 %	55 %
Erschl. v. L.	34 %	21 %	45 %	36 %	8 %	8 %	48 %
Sachbeschädigung	17 %	12 %	71 %	17 %	3 %	7 %	73 %
Verk. m. Alkohol	15 %	35 %	50 %	13 %	2 %	37 %	48 %
andere Verk.	16 %	21 %	63 %	13 %	4 %	17 %	65 %
BtMG	19 %	9 %	73 %	15 %	3 %	6 %	75 %
sonstige	21 %	18 %	61 %	21 %	4 %	13 %	62 %
gesamt	16 %	16 %	68 %	15 %	3 %	12 %	70 %

<sup>2008</sup> Nicht enthalten sind Einstellungen und „sonstige“ Bezugsentscheidungen (z.B. isolierte Maßnahmen).

<sup>2009</sup> Nur Deutsche (oder o.A.). Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.31 im Anhang. Ähnlich: *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 311 f. (Bezugsjahr 2011). \* Die Kategorie „Mord/Totschlag“ wird aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 30 Probanden) nicht dargestellt.

<sup>2010</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.31 im Anhang. \* Die Kategorie „Mord/Totschlag“ wird aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 30 Probanden) nicht dargestellt.

Tabelle 6.32: Strafbefehle und Verurteilungen nach JGG und nach StGB bei Heranwachsenden in Baden-Württemberg anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik<sup>2011</sup> und des BZR/EZR<sup>2012</sup> (differenziert nach Deliktgruppen)

	StVS			BZR/EZR			
	Strafbefehl	Verurteilung StGB	Verurteilung JGG	StGB (vermutl.) Strafbefehl	StGB nicht eindeutig	StGB (vermutl.) kein Strafbefehl	Verurteilung JGG
o.A.*							
Mord/Totschlag*							
einf. KV	21 %	7 %	72 %	17 %	3 %	8 %	72 %
erschw. KV	3 %	10 %	88 %	2 %	1 %	10 %	88 %
einf. Diebst.	36 %	4 %	61 %	28 %	3 %	5 %	64 %
erschw. Diebst.	3 %	4 %	93 %	3 %	1 %	3 %	94 %
Raubdelikte	1 %	1 %	99 %	0 %	0 %	3 %	98 %
Betrugsdelikte	58 %	6 %	36 %	49 %	8 %	8 %	34 %
Erschl. v. L.	72 %	3 %	25 %	59 %	6 %	6 %	30 %
Sachbeschädigung	39 %	2 %	60 %	30 %	5 %	4 %	60 %
Verk. m. Alkohol	73 %	10 %	17 %	62 %	6 %	16 %	17 %
andere Verk.	65 %	10 %	25 %	49 %	8 %	17 %	25 %
BtMG	33 %	4 %	63 %	28 %	2 %	5 %	65 %
sonstige	54 %	8 %	38 %	43 %	7 %	12 %	38 %
gesamt	46 %	7 %	48 %	38 %	5 %	10 %	47 %

Bei der Interpretation dieses Vergleichs ist Folgendes zu berücksichtigen: Gewisse Differenzen zur Sonderauswertung der StVS können auch durch Unterschiede der Datensätze begründet sein. So wird z.B. im Entscheidungsdatensatz des BZR/EZR nur die erste Entscheidung jedes Probanden im Jahr 2007 erfasst, in der StVS werden dagegen alle im Jahr 2007 ergangenen Entscheidungen gezählt.<sup>2013</sup>

<sup>2011</sup> Nur Deutsche (oder o.A.). Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.32 im Anhang. Ähnlich *Heinz*, in: GS Walter, S. 301, S. 311 f. (Bezugsjahr 2011). \* Die Kategorie „Mord/Totschlag“ wird aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 30 Probanden) nicht dargestellt.

<sup>2012</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.32 im Anhang. \* Die Kategorien „sonstiges“ und „Mord/Totschlag“ werden aufgrund von geringen Absolutzahlen (< 30 Probanden) nicht dargestellt.

<sup>2013</sup> Auch die Erfassungsmodalitäten sind im BZR/EZR und in der StVS verschieden (Entscheidungsdatum vs. Rechtskraftdatum im Jahr 2007). Gleichwohl sind keine erheblichen Unterschiede zwischen Auswertungen der beiden Datenquellen zu erkennen (Kapitel 3, 8.1).



Die Tabellen 6.31 und 6.32 bestätigen, dass sich mit der hier vorgestellten Methode Tendenzen hinsichtlich der Häufigkeit von Strafbefehlen zeigen lassen, obwohl keine exakten Angaben möglich sind: Betrachtet man zunächst die Daten der Strafverfolgungsstatistik, fällt Folgendes auf: Strafbefehle kommen bei deutschen Heranwachsenden (besonders bei den Verkehrsdelikten) in Baden-Württemberg deutlich häufiger vor als in NRW. In Baden-Württemberg machen sie z.B. bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol 73 % aller Verurteilungen von deutschen Heranwachsenden aus, in NRW dagegen nur 15 %. Im Gegenzug sind in Baden-Württemberg bei dieser Deliktsgruppe andere Entscheidungen nach StGB (Verurteilungen, kein Strafbefehl) und Verurteilungen nach Jugendstrafrecht deutlich seltener als in NRW. Etwas Ähnliches gilt für die anderen Verkehrsdelikte. Dort machen Strafbefehle 65 % der in Tabelle 6.32 gezeigten Entscheidungen in Baden-Württemberg aus (gegenüber 16 % in NRW).

Für die Aussagekraft der nachfolgenden Auswertungen ist insbesondere der Vergleich zwischen den Daten der StVS und denjenigen des BZR/EZR von Bedeutung: Die prozentualen Anteile von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht unterscheiden sich erwartungsgemäß nur wenig zwischen den Ergebnissen der StVS- und der BZR/EZR-Daten. In NRW finden sich auch bei den Anteilen von (vermutlichen) Strafbefehlen in allen Deliktsbereichen nur geringe Unterschiede zwischen den beiden Datenquellen (wenige Prozentpunkte). In Baden-Württemberg fallen diese Unterschiede etwas größer aus. Bei den hier besonders relevanten Deliktsgruppen, bei denen viele Strafbefehle vorkommen, sind die Werte in der StVS in diesem Bundesland um bis zu ein Drittel höher als bei der Auswertung anhand des BZR/EZR.<sup>2014</sup> Dennoch lassen sich bei beiden Datensätzen dieselben Tendenzen erkennen: Auch bei den Schätzwerten anhand des BZR/EZR wird z.B. deutlich, dass Strafbefehle bei Verkehrsdelikten eine erheblich größere Bedeutung haben als bei schweren Delikten. Ebenso ist bei beiden Datenquellen erkennbar, dass Strafbefehle in Baden-Württemberg gerade bei den Verkehrsdelikten deutlich häufiger angewendet werden als in NRW. Die Unterschiede zwischen den beiden Bundesländern fallen derart groß aus, dass man auch dann noch erhebliche Differenzen hinsichtlich der Bedeutung von Strafbefehlen erkennen könnte, wenn man die BZR/EZR-Werte in NRW um ein Drittel<sup>2015</sup> erhöhen würde.

Daher erscheint es mit der vorgestellten Berechnungsmethode möglich – über die verfügbaren Daten der StVS für NRW und Baden-Württemberg hinaus – zu untersuchen, ob in einem Bundesland eher viele oder eher wenige Strafbefehle auf Heranwachsende angewendet werden. Dies gilt besonders dann, wenn die regio-

---

<sup>2014</sup> So fällt z.B. der Anteil von Strafbefehlen bei den anderen Verkehrsdelikten in Baden-Württemberg um 33 % höher aus als bei der Berechnung anhand der BZR/EZR-Daten.

<sup>2015</sup> Angelehnt an die Abweichung zwischen der StVS und dem BZR/EZR in Baden-Württemberg bei den anderen Verkehrsdelikten.

nenal Unterschiede erheblich ausfallen. Geringe Differenzen zwischen den Bundesländern sollten dagegen nicht überinterpretiert werden.

### 5.3 Ergebnisse

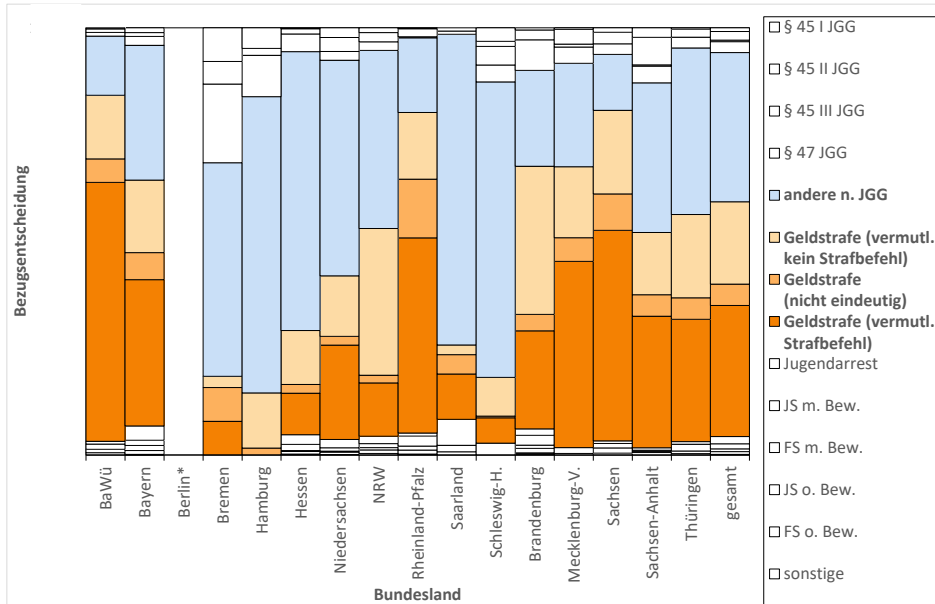


Abb. 6.33: Strafbefehle und andere Reaktionen bei Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>2016</sup>

In Abb. 6.33 und 6.34 wird die Häufigkeit von Strafbefehlen im Vergleich zu anderen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen für deutsche Heranwachsende in ausgewählten Deliktsbereichen (Verkehrsdelikte mit Alkohol und andere Verkehrsdelikte) dargestellt.<sup>2017</sup>

Vorzugswürdig wäre eine Auswertung, bei der nicht nur der Deliktsbereich und die Staatsangehörigkeit, sondern auch andere im BZR/EZR erfasste Faktoren (Altersjahr, Geschlecht und Anzahl der Voreintragungen<sup>2018</sup>) konstant gehalten werden. Bei Kontrolle von all diesen Faktoren sind aber die Absolutzahlen in vielen Bundesländern vergleichsweise niedrig. Dies erscheint gerade für die Auswertung der Strafbefehle problematisch, da es sich dabei nicht um exakte Anga-

<sup>2016</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.33 im Anhang. \* Die Werte für Berlin werden nicht abgebildet.

<sup>2017</sup> Die Verkehrsdelikte werden ausgewählt, da in diesem Deliktsbereich in Tabelle 6.31 und 6.32 viele Strafbefehle (zumindest in Baden-Württemberg) vorkamen und die Unterschiede zwischen Baden-Württemberg und NRW erheblich ausfielen, s.o.

<sup>2018</sup> Vgl. Kapitel 6, 3.2.

ben, sondern um Schätzwerte handelt. Auf eine Kontrolle von weiteren Faktoren wird daher hier verzichtet. Da keine exakten Aussagen zur Häufigkeit von Strafbefehlen möglich sind, werden auch keine Prozentwerte angegeben.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Strafbefehle gegenüber Heranwachsenden bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol (Abb. 6.33) in einigen Bundesländern eine erhebliche Bedeutung haben: Baden-Württemberg zählt erwartungsgemäß zu denjenigen Bundesländern, bei denen vergleichsweise häufig Strafbefehle vorkommen (ebenso z.B. Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Dagegen scheinen Strafbefehle bei der in Abb. 6.33 dargestellten Probandengruppe z.B. in Hamburg, Bremen, Hessen, NRW, im Saarland und in Schleswig-Holstein kaum eine Rolle zu spielen. In vielen dieser Bundesländer war dies auch zu erwarten, da dort nur wenige Geldstrafen vorkommen. Auffällig sind die Ergebnisse dagegen in NRW und in Brandenburg: Dort finden sich zwar nicht wenige Geldstrafen, diese scheinen aber nur selten im Rahmen eines Strafbefehls bei Heranwachsenden verhängt zu werden.<sup>2019</sup>

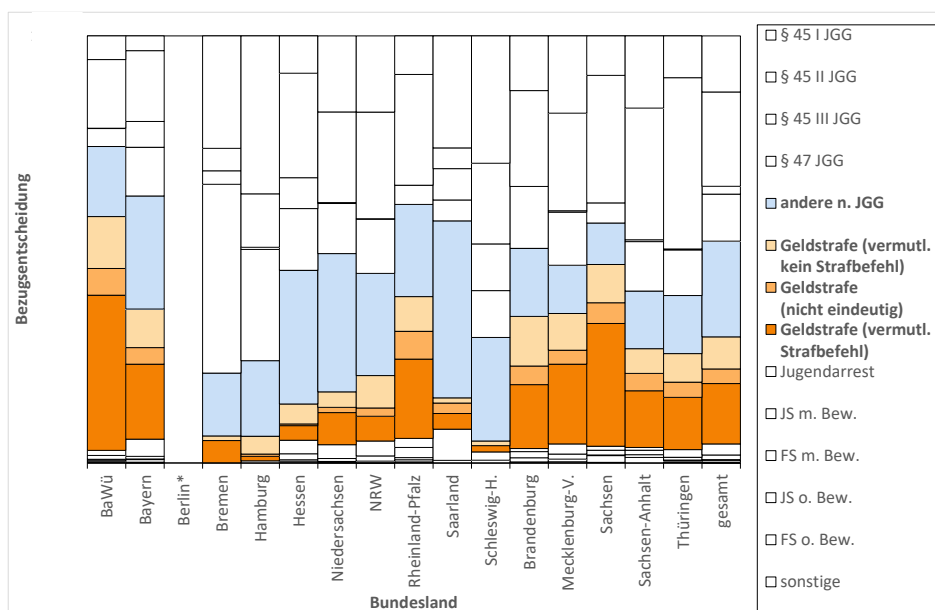


Abb. 6.34: Strafbefehle und andere Reaktionen bei Heranwachsenden differenziert nach Bundesländern (andere Verkehrsdelikte)<sup>2020</sup>

Auch bei den anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.34) zählt Baden-Württemberg zu denjenigen Bundesländern, bei denen Strafbefehle bei Heranwachsenden eine

<sup>2019</sup> Für NRW wird dies auch durch die Daten der StVS bestätigt (Tabelle 6.31).

<sup>2020</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.34 im Anhang. \* Die Werte für Berlin werden nicht abgebildet.

vergleichsweise große Bedeutung haben. Dies gilt sowohl in Bezug auf Verurteilungen als auch bezogen auf die im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (d.h. bei Betrachtung der Verurteilungen und der Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG).

#### 5.4 Zusammenfassung: Strafbefehle

Die Ergebnisse dieses Abschnitts sprechen dafür, dass sich die Anwendungshäufigkeit von Strafbefehlen gegenüber Heranwachsenden bei den Verkehrsdelikten tatsächlich in erheblichem Maße regional unterscheidet. In vielen Bundesländern scheint ein großer Teil der verhängten Geldstrafen durch einen Strafbefehl angeordnet worden zu sein.

Da die erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von Erwachsenenstrafrecht vor allem in bestimmten Deliktsbereichen vorkommen, liegt es zumindest nahe, dass diese nicht nur auf unterschiedliche Merkmale der Probanden und ihrer Taten zurückzuführen sind. Die hiesigen Auswertungen deuten aber darauf hin, dass sich die Anwendungshäufigkeit von Erwachsenenstrafrecht wohl auch dann regional unterscheidet, wenn bei dieser Altersgruppe keine Strafbefehle zulässig wären. Dies ergibt sich daraus, dass der Anteil von (vermutlich) durch Urteil verhängten Geldstrafen in manchen Bundesländern größer ist als der Anteil von allen Geldstrafen in anderen Regionen. Die unterschiedliche Anwendungspraxis von Strafbefehlen kann demnach die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen nicht vollständig erklären. Freilich ist – auch bei den hiesigen Auswertungen – ein verzerrender Einfluss durch die Nichterfassung von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen möglich: Werden in einem Bundesland viele Verfahren z.B. nach §§ 153, 153a StPO eingestellt, die möglicherweise auch für ein Strafbefehlsverfahren in Betracht kommen würden, verbleiben für dieses entsprechend weniger Fälle.

## 6. Unterschiede innerhalb der Bundesländer (Landgerichtsbezirke)

### 6.1 Bisheriger Forschungsstand

Es ist ein bekannter Befund, dass sich die strafrechtliche Behandlung auch innerhalb der Bundesländer unterscheidet. Die bisherigen Studien zu dieser Thematik haben regionale Unterschiede z.B. auf der Ebene der Landgerichtsbezirke – und selbst innerhalb eines Gerichtsbezirks (z.B. zwischen verschiedenen Richtern) –

aufgedeckt. Die aufgezeigten Unterschiede betrafen z.B. die Strafhärte<sup>2021</sup> bei Verurteilungen oder die Häufigkeit der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG<sup>2022</sup>.

In Bezug auf die jugendstrafrechtliche Diversion sprechen u.a. die Untersuchungsergebnisse von *Kleinbrahm* dafür, dass es trotz der mittlerweile in fast allen Bundesländern existierenden Diversionsrichtlinien vielerorts erhebliche Anwendungsunterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken der Länder gibt.<sup>2023</sup> Gleichwohl ließ sich ein „gewisser homogenisierender Einfluss“ insbesondere von detaillierten Diversionsrichtlinien feststellen, es zeigte sich aber kein ganz eindeutiger Effekt.<sup>2024</sup>

Auch die Analyse von *Grundies* (anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie) hat aufgezeigt, dass sich die Einstellungsquoten nach § 45 und § 47 JGG innerhalb eines Bundeslands (Baden-Württemberg) zwischen den Landgerichtsbezirken unterscheiden.<sup>2025</sup> Auch die Abhängigkeit der Einstellungsquote von der Spezialisierung der Staatsanwälte und Richter und die Variation der Einstellungsrate innerhalb der Landgerichtsbezirke, d.h. zwischen den einzelnen Amtsgerichten, wurden untersucht. Diese Angaben beziehen sich aber jeweils nicht auf Heranwachsende. *Feigen* fand erhebliche Wertunterschiede bei Einstellungen nach § 45 I und II JGG innerhalb der Bundesländer.<sup>2026</sup> Es existiert auch eine Reihe von älteren Untersuchungen zu regionalen Unterschieden der jugendstrafrechtlichen Einstellungsquote innerhalb der Bundesländer.<sup>2027</sup> Aufgrund der veränderten Diversionspraxis sind die diesbezüglichen Studienergebnisse aber nicht unbedingt auf die heutige Situation übertragbar.

Für die hiesige Auswertung von besonderem Interesse sind Studien, die sich mit der Anwendungshäufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei *Heranwachsenden* befassen: Zu den regionalen Unterschieden innerhalb eines Bundeslands bei dieser Altersgruppe finden sich Anhaltspunkte in verschiedenen regional begrenzten Auswertungen.<sup>2028</sup> So haben beispielsweise *Elsner/Molnar* fest-

<sup>2021</sup> *Grundies*, in: Krise – Kriminalität – Kriminologie, S. 511 ff.; zur Jugendstrafe: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 429 ff.

<sup>2022</sup> Z.B. *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 219 ff.

<sup>2023</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 219 ff., 268 ff. (allerdings ohne Altersdifferenzierung); z.T. unter Berücksichtigung von §§ 153, 153a StPO: *ebd.*, S. 342 ff.

<sup>2024</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 447; hierzu auch *Verrel*, ZIS 2015, S. 614, S. 616 f.

<sup>2025</sup> *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 102 ff., 139; *Bareinske*, Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, S. 101 ff. (für Jugendliche).

<sup>2026</sup> *Feigen*, ZJJ 2008, S. 349, S. 354 f.

<sup>2027</sup> Nachweise bei *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17d.

<sup>2028</sup> Auch bei der Aktenauswertung von *Dreißigacker et al.* zum Wohnungseinbruchsdiebstahl in fünf Großstädten zeigte sich eine regional unterschiedliche Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden. Diese fünf Städte liegen allerdings in verschiedenen Bundesländern: *Dreißigacker et al.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 88.

gestellt, dass im Landgerichtsbezirk München I deutlich häufiger Jugendstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden angewendet wird als im bayerischen Durchschnitt.<sup>2029</sup>

Regionale Unterschiede der Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht innerhalb eines Bundeslands (z.B. ein Stadt-Land-Gefälle) ergaben sich auch bereits bei früheren Studien: So zeigte z.B. die Untersuchung von *Janssen* ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle der Anwendung von Jugendstrafrecht.<sup>2030</sup> *Pfeiffer* stellte die Anteile von allgemeinem Strafrecht an den abgeurteilten Heranwachsenden in allen Landgerichtsbezirken (West-)Deutschlands für das Bezugsjahr 1985/86 dar.<sup>2031</sup> Dabei zeigten sich nicht nur große Unterschiede zwischen den Ländern, sondern auch zwischen den Landgerichtsbezirken. Auch hier war ein Stadt-Land-Gefälle der JGG-Anwendung erkennbar.<sup>2032</sup> Außerdem wurde die Art der strafrechtlichen Behandlung (z.B. der Anteil von Verurteilungen und der Anteil von Jugendarrest) in den Landgerichtsbezirken verglichen, allerdings nicht bezogen auf Heranwachsende, sondern auf die 14- bis 21-Jährigen.<sup>2033</sup> In anderen Studien fanden sich auch Hinweise dafür, dass sich die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden sogar zwischen einzelnen Richtern eines Bezirks unterscheidet.<sup>2034</sup> Auch bei diesen älteren Studienergebnissen ergeben sich allerdings wiederum Bedenken in Bezug auf die Übertragbarkeit auf die heutige Anwendungspraxis, da sich die Diversionspraxis (aber auch die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht) seit Einführung des § 105 JGG erheblich gewandelt hat.<sup>2035</sup>

Im Hinblick auf den bisherigen Forschungsstand lässt sich demnach Folgendes festhalten: Es bestehen Hinweise dafür, dass sich die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch innerhalb der Bundesländer erheblich unterscheidet. Da sich die bisherigen Auswertungen jedoch nur auf bestimmte Regionen und/oder nicht spezifisch auf Heranwachsende beziehen und viele Studien bereits länger zurückliegen, besteht noch ein erheblicher Forschungsbedarf. Die unterschiedliche Anwendung von JGG und StGB *innerhalb* eines Bundeslands wurde noch nicht umfassend untersucht. Dies gilt insbesondere für die jugendstrafrechtlichen Einstellungen, zumal mit den Daten der Geschäftsstatistiken (z.B. Auswertung von *Kleinbrahm*, s.o.) keine Altersdifferenzierung möglich ist. Ein aktueller, flächendeckender Vergleich der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden in Landgerichtsbezirken,

<sup>2029</sup> *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, S. 109 ff.

<sup>2030</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 183 ff.

<sup>2031</sup> *Pfeiffer*, in: Risiken des Heranwachsens, S. 153, S. 214.

<sup>2032</sup> *Pfeiffer*, in: Risiken des Heranwachsens, S. 153, S. 214 f.

<sup>2033</sup> *Pfeiffer*, in: Risiken des Heranwachsens, S. 153, S. 215 ff.

<sup>2034</sup> Z.B. *Eickmeyer*, Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, S. 90 (bei Verkehrsdelikten).

<sup>2035</sup> Weitere Nachweise zu älteren Studien bei *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 65 und bei *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 15, 37 f.

der sowohl jugendstrafrechtliche Einstellungen als auch Verurteilungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht berücksichtigt, ist – soweit ersichtlich – nicht vorhanden. Im Folgenden wird eine derartige Untersuchung daher für alle Landgerichtsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. Dabei soll herausgefunden werden, inwiefern sich ein einheitliches Bild der strafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden innerhalb eines Bundeslands ergibt.

## 6.2 Methodik

Um regionale Unterschiede innerhalb der Bundesländer im Datensatz des BZR/EZR auswerten zu können, wurde anhand von Behördenkennziffern eine Landgerichtsbezirks-Variable erstellt. Diese fasst die Entscheidungen des jeweiligen Landgerichts und diejenigen der dazugehörigen Amtsgerichte und Staatsanwaltschaft(en) zusammen.<sup>2036</sup> Einzelne Fälle weisen eine Behördenkennziffer auf, die keinem zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Amts- oder Landgericht (bzw. keiner Staatsanwaltschaft) zugeordnet werden konnte. Diese Fälle werden als „sonstige“ Fälle behandelt, da es sich um Eintragungsfehler handeln könnte (z.B. Bezug auf das Entscheidungsdatum oder in Bezug auf die Behördenkennziffer).<sup>2037</sup> Insgesamt lassen sich auf diese Weise die Amts-/Landgerichte und die Staatsanwaltschaften zu mehr als 100 Landgerichtsbezirken gruppieren. Die Anzahl der Landgerichtsbezirke je Bundesland reicht von einem Gerichtsbezirk (im Saarland und in den Stadtstaaten) bis hin zu 22 in Bayern.<sup>2038</sup>

Die Aussagekraft der Ergebnisse wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nur diejenigen Entscheidungen ausgewertet werden können, die im Register erfasst sind. Dies betrifft zum einen die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, die im BZR/EZR generell nicht enthalten sind. Insbesondere bei Auswertungen, die sich auf alle Delikte (oder auf leichte Deliktgruppen) beziehen, könnte mit Verzerrungen durch Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO zu rechnen sein. Bei *Kleinbrahm* zeigten sich nur wenige Unterschiede im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit von §§ 153, 153a StPO durch die Jugendstaatsanwaltschaften innerhalb der Bundesländer NRW und Sachsen<sup>2039</sup>. Diese Angaben beziehen sich freilich nicht auf *Heranwachsende*, sondern auf alle von Jugendstaatsanwälten erledigten Verfahren. Möglicherweise finden sich in denjenigen Bundesländern, bei

---

<sup>2036</sup> Für Bundesländer, die nur über ein LG verfügen, erfolgt die Zuordnung über das Bundesland. Maßgeblich für die Bezirks-Zuordnung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.

<sup>2037</sup> Eine Ausnahme wurde für die Fälle gemacht, deren Tatdatum *vor* der Auflösung des entsprechenden Gerichts lag, da es in diesen Fällen zumindest plausibel ist, dass das Verfahren bei dem aufgelösten Gericht noch anhängig war.

<sup>2038</sup> Bei der hier zugrunde gelegten Probandenauswahl (nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen) verbleiben im Entscheidungsdatensatz 2007 nur 4 Entscheidungen gegenüber zur Tatzeit Heranwachsenden, die keinem Landgerichtsbezirk zugeordnet werden können (hiervon eine OLG-Entscheidung).

<sup>2039</sup> Bezogen auf alle Verfahren, die durch Jugendstaatsanwälte erledigt wurden (ohne Altersdifferenzierung).

denen die Diversionsrichtlinien das Verhältnis zwischen §§ 153, 153a StPO und jugendstrafrechtlichen Einstellungen regeln<sup>2040</sup>, weniger länderinterne Differenzen als in anderen Bundesländern. Auch in diesen erscheint aber eine unterschiedliche Anwendung von §§ 153, 153a StPO bei Heranwachsenden nicht ausgeschlossen.

Zum anderen ist eine Mindererfassung der jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG im Register nicht ausgeschlossen.<sup>2041</sup> Gerade bei Vergleichen zwischen Landgerichtsbezirken ist diesbezüglich Vorsicht geboten, da derartige Mindererfassungen möglicherweise vor allem in bestimmten Bezirken vorkommen. Ein Vergleich der BZR/EZR-Daten mit den Geschäftsstatistiken ist auf Landgerichtsbezirks-Ebene anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.<sup>2042</sup> Im Hinblick auf die Einstellungen kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich bei regionalen Unterschieden innerhalb des Bundeslandes (zumindest auch) um eine verschiedene „*Eintragungssquote*“ handelt.

### 6.3 Ergebnisse für alle Delikte

In Abb. 6.35 werden das Minimum, das Maximum und das arithmetische Mittel der Anteile von jugendstrafrechtlichen Einstellungen an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden in den Landgerichtsbezirken der jeweiligen Bundesländer dargestellt (bezogen auf alle Delikte). Auffällig ist, dass es Bundesländer gibt, bei denen die diesbezügliche Spannweite der Landgerichtsbezirkswerte vergleichsweise groß ausfällt (z.B. NRW), und solche, bei denen nur wenige Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken zu erkennen sind. Dabei darf freilich nicht unbeachtet bleiben, dass die Anzahl der Landgerichtsbezirke nicht in allen Bundesländern gleich ist.<sup>2043</sup> Besonders groß fallen die Spannweiten erwartungsgemäß in den Bundesländern mit vielen LG-Bezirken aus: In Bayern und in NRW beträgt die Spannweite in Abb. 6.35 44 Prozentpunkte, in Baden-Württemberg 39 Prozentpunkte.

Selbst wenn man aber nur Bundesländer mit einer ähnlichen Anzahl von Landgerichtsbezirken miteinander vergleicht, unterscheidet sich die Spannweite der Anteile von §§ 45, 47 JGG an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen bei Heranwachsenden in nicht unerheblichem Maße. So gibt es z.B. in Mecklenburg-Vorpommern deutlich größere Unterschiede als in Schleswig-Holstein, obwohl diese beiden Bundesländer jeweils über 4 Landgerichtsbezirke verfügen: Die Spannweite der Landgerichtsbezirkswerte in Mecklenburg-Vorpommern beträgt in Abb. 6.35 26 Prozentpunkte. In Schleswig-Holstein beträgt der Anteil von §§ 45, 47 JGG dagegen in allen Landgerichtsbezirken zwischen 53 % und 62 %, sodass sich dort nur eine Spannweite von 9 Prozentpunkten ergibt.

<sup>2040</sup> Vgl. Kapitel 6, 4.1.

<sup>2041</sup> Hierzu Kapitel 3, 8.2.

<sup>2042</sup> Dies wäre nur mit einer entsprechenden Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken (für die einzelnen Staatsanwaltschaften) möglich.

<sup>2043</sup> Ähnlich *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 274.



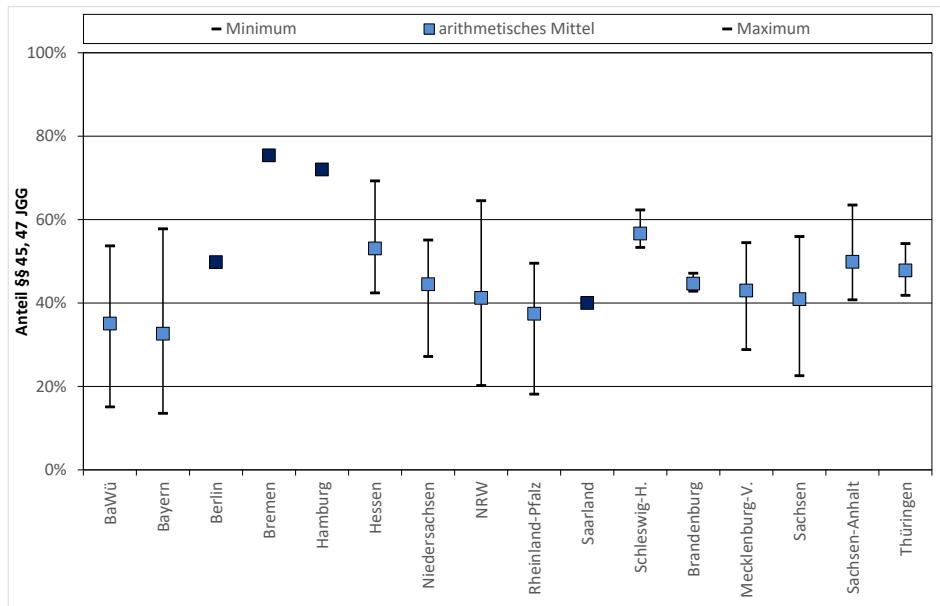


Abb. 6.35: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden<sup>2044</sup>

Abb. 6.36 zeigt das Minimum, das Maximum und das arithmetische Mittel der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen gegenüber Heranwachsenden in den Landgerichtsbezirken jedes Bundeslands. Eine entsprechende Auswertung der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an den Verurteilungen Heranwachsender findet sich in Abb. 6.37.

Es ist erkennbar, dass sich auch die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei dieser Altersgruppe innerhalb vieler Bundesländer erheblich unterscheidet. Dies gilt sowohl für die Anteile von StGB an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen (Abb. 6.36) als auch dann, wenn nur auf Verurteilungen abgestellt wird (Abb. 6.37). So liegen z.B. die Spannweiten der Anteile von StGB an den erfassten Entscheidungen in Baden-Württemberg, Bayern und NRW bei über 40 Prozentpunkten. Berücksichtigt man nur die Verurteilungen (Abb. 6.37), fallen die Spannweiten in diesen Bundesländern sogar noch etwas höher aus (48, 50 und 55 Prozentpunkte).

<sup>2044</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen, Prozentangaben in Tabelle A.6.35 im Anhang. Nicht enthalten sind Fälle, die keinem Landgerichtsbezirk zugeordnet werden konnten (n=4). Bundesländer, die nur über einen einzigen Landgerichtsbezirk verfügen (Stadtstaaten und Saarland), sind in den folgenden Abbildungen farblich (dunkelblau) hervorgehoben.

Allerdings finden sich auch bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende Bundesländer, bei denen kaum regionale Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken vorzukommen scheinen. Die regionalen Unterschiede der Anteile von StGB bei dieser Altersgruppe sind auch dann nicht in allen Bundesländern gleichermaßen ausgeprägt, wenn man Bundesländer mit einer ähnlichen Anzahl von Landgerichtsbezirken vergleicht: In Mecklenburg-Vorpommern bestehen z.B. deutlich größere Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken als in Schleswig-Holstein:<sup>2045</sup> In Mecklenburg-Vorpommern reichen die Anteile von Erwachsenenstrafrecht bei Verurteilungen von Heranwachsenden von 24 % bis hin zu 67 %, sodass sich eine Spannweite der Landgerichtsbezirkswerte in Höhe von 43 Prozentpunkten ergibt. Hingegen sind im Jahr 2007 in Schleswig-Holstein in keinem Landgerichtsbezirk mehr als 15 % der Verurteilungen von Heranwachsenden nach StGB erfolgt (die Anteile liegen zwischen 9 % und 15 %).

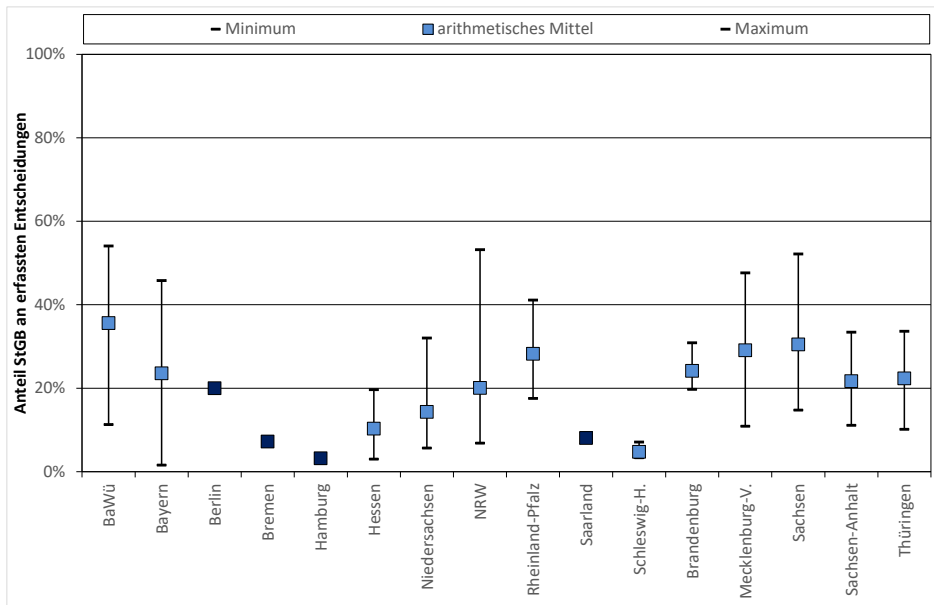


Abb. 6.36: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden<sup>2046</sup>

<sup>2045</sup> Obwohl es in diesen Bundesländern jeweils 4 Landgerichtsbezirke gibt.

<sup>2046</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.36 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. Nicht enthalten sind Fälle, die keinem Landgerichtsbezirk zugeordnet werden konnten (n=4).

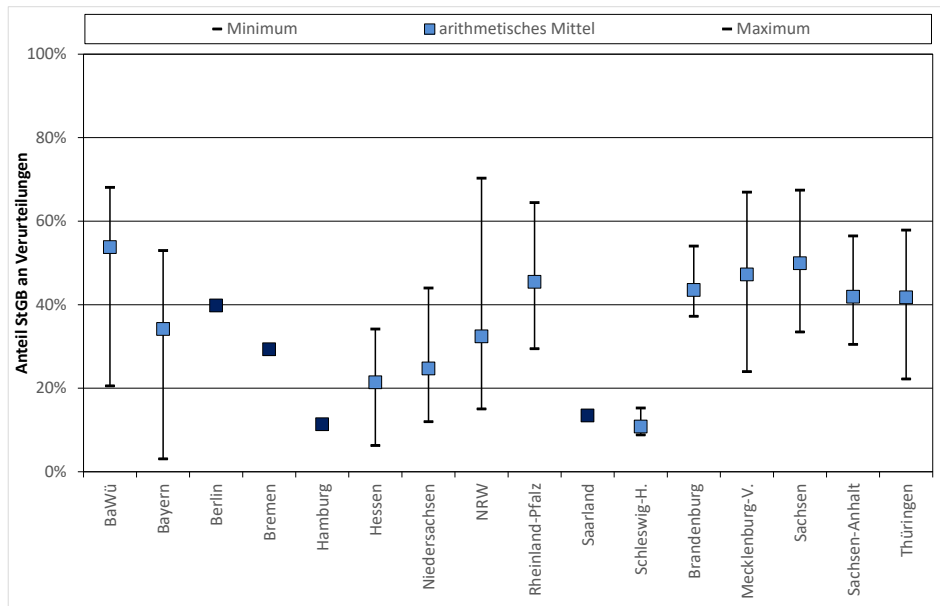


Abb. 6.37: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden<sup>2047</sup>

Für ein Bundesland werden im Folgenden exemplarisch alle im BZR/EZR erfassten Reaktionen gegenüber Heranwachsenden in den Landgerichtsbezirken abgebildet (Abb. 6.38). Für diese Untersuchung wird NRW ausgewählt, da es in diesem Bundesland viele Landgerichtsbezirke und große regionale Unterschiede bezüglich der Anwendungsquote von §§ 45, 47 JGG und der Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden gibt. Außerdem sind dort ausreichende Probandenzahlen (auch für die nachfolgende deliktsbezogene Analyse) gewährleistet.

Betrachtet man zunächst die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (graue Kategorien), wird deutlich, dass § 45 III JGG in allen LG-Bezirken selten vorkommt. Da sich ein ähnliches Bild bei der Analyse der regionalen Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigte<sup>2048</sup>, ist dies nicht überraschend. Hinsichtlich der anderen Einstellungsnormen sind aber in Abb. 6.38 regionale Unterschiede feststellbar: Die Bedeutung von folgenlosen Einstellungen nach § 45 I JGG ist beispielsweise im LG-Bezirk Nr. 6 geringer als im LG-Bezirk Nr. 2, obwohl die Anteile von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG in beiden Regionen ähnlich ausfallen (36 % der im BZR/EZR erfassten Entscheidungen).

<sup>2047</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.37 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. Nicht enthalten sind Fälle, die keinem Landgerichtsbezirk zugeordnet werden konnten (n=4).

<sup>2048</sup> Kapitel 6, 2.

Im Hinblick auf die bei Verurteilungen verhängten Reaktionen lässt sich Folgendes festhalten: Die Anteile von Jugendarrest (mittelblau) an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen reichen von 3 % bis hin zu 16 %, Freiheits- und Jugendstrafen machen zwischen 6 % und 12 % der Entscheidungen aus. Abb. 6.38 zeigt auch, dass es sich bei den Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht in allen Landgerichtsbezirken erwartungsgemäß fast ausschließlich um Geldstrafen (hier hellorange) handelt. Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung (dies sind die beiden dunkelorange/roten Kategorien) kommen in allen Bezirken kaum vor. Die unterschiedlichen Anwendungsquoten von Erwachsenenstrafrecht spiegeln sich demnach in der unterschiedlichen Häufigkeit der Geldstrafen wider.

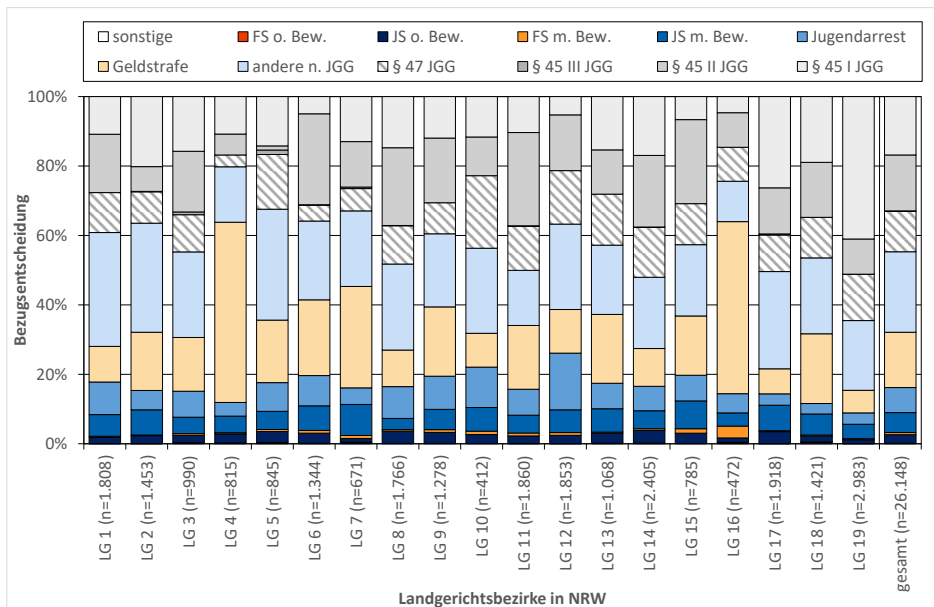


Abb. 6.38: Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden differenziert nach Landgerichtsbezirken in NRW<sup>2049</sup>

In der Gesamtschau wird deutlich, dass bei den beiden LG-Bezirken, deren Anteile von §§ 45, 47 JGG am geringsten sind (LG-Bezirke Nr. 4 und Nr. 16), am häufigsten Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden vorkommen. Dies gilt sowohl dann, wenn man auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen abstellt als auch bezogen auf die Verurteilungen. Ob in diesen beiden Landgerichtsbezirken bei Heranwachsenden vergleichsweise häufig nach §§ 153,

<sup>2049</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.38 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. In der Gesamtgruppe ist auch ein Fall enthalten, der keinem Landgerichtsbezirk zugeordnet werden kann.

153a StPO eingestellt wird, inwiefern es dort zu einer Mindererfassung der §§ 45, 47 JGG im BZR/EZR kommt<sup>2050</sup>, oder auf welche anderen Gründe diese Tendenzen zurückzuführen sind, lässt sich aber wie gesagt nicht abschließend ermitteln. Im Folgenden können aber zumindest ausgewählte tat- und täterbezogene Merkmale kontrolliert werden, die im Register eingetragen werden.

#### 6.4 Kontrolle von tat- und täterbezogenen Umständen

##### 6.4.1 Ausgewählte Deliktgruppen

Da sich auf Bundesländerebene große regionale Unterschiede bei den Verkehrsdelikten zeigen (siehe Kapitel 6, 3.1.2), bieten sich diese Deliktsbereiche auch für eine Differenzierung nach Landgerichtsbezirken an.

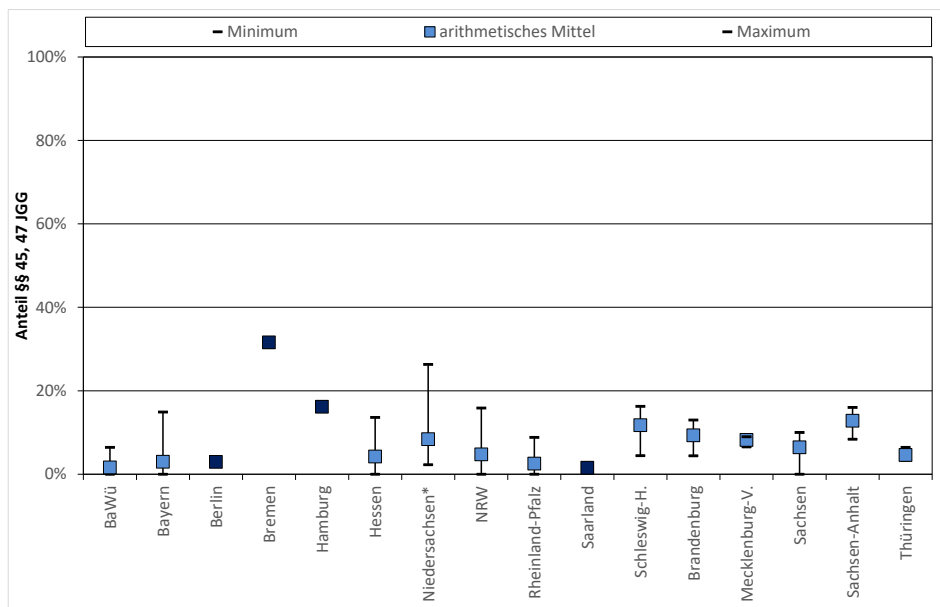


Abb. 6.39: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>2051</sup>

<sup>2050</sup> Auch bei der Sonderauswertung der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften von *Kleinbrahm* fanden sich unterschiedliche Häufigkeiten von § 45 JGG innerhalb der Bundesländer: *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 219 ff. Auch eine erhebliche Veränderung durch Berücksichtigung von §§ 153, 153a StPO war in NRW und in Sachsen nicht zu erkennen: *ibd.*, S. 342 ff. Diese Daten beziehen sich allerdings jeweils nicht auf Heranwachsende.

<sup>2051</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.39 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausge-

Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol unterscheiden sich die Anteile von §§ 45, 47 JGG zwischen den Landgerichtsbezirken – wie auch auf Bundesländerebene<sup>2052</sup> – nur wenig (Abb. 6.39). Bei dieser Deliktsgruppe ist die Bedeutung von jugendstrafrechtlichen Einstellungen in allen Landgerichtsbezirken aller Bundesländer vergleichsweise gering. In fast allen Bezirken liegen die diesbezüglichen Anteile bei maximal 15 % oder weniger. In Niedersachsen findet sich ein Maximalwert von 24 %, sodass hier auch die Spannweite entsprechend höher ausfällt. Insofern ist aber zu bedenken, dass es sich bei diesem Wert um einen einzelnen Bezirk handelt, dessen Absolutzahlen bei der hier ausgewählten Probandengruppe nicht besonders hoch sind ( $n=38$ ). Die Anteile von §§ 45, 47 JGG in den anderen niedersächsischen LG-Bezirken liegen zwischen 2 % und 17 %.<sup>2053</sup>

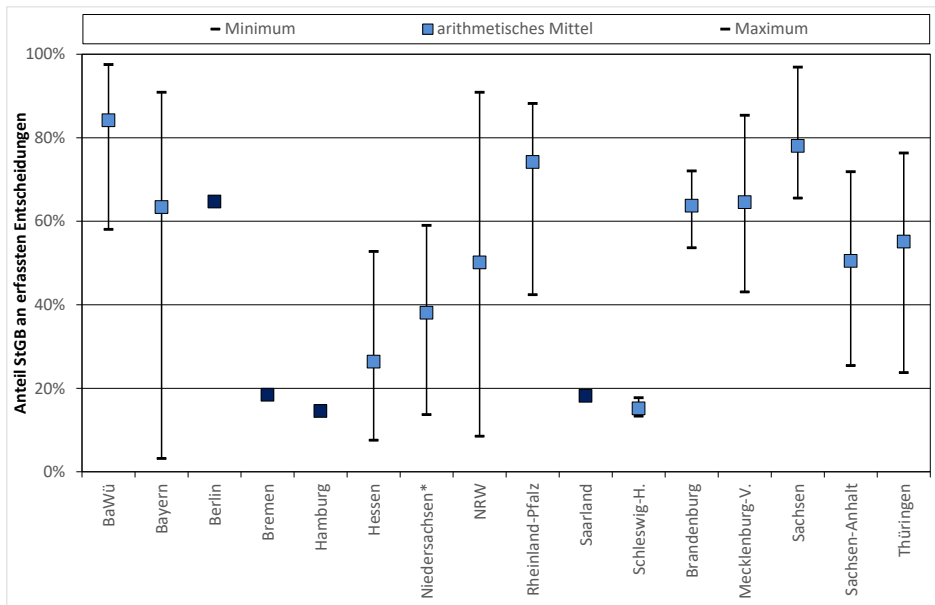


Abb. 6.40: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>2054</sup>

schlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Niedersachsen, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.

<sup>2052</sup> Siehe Kapitel 6, 3.1.2.

<sup>2053</sup> Nicht berücksichtigt wird ein Gerichtsbezirk in Niedersachsen, der < 20 Probanden aufweist.

<sup>2054</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.40 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausgeschlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Niedersachsen, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.

Im Hinblick auf die Anteile von Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht sind innerhalb der Bundesländer bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol große Unterschiede zu erkennen. In Abb. 6.40 beträgt die Spannweite zwischen den bayerischen Landgerichtsbezirken 88 Prozentpunkte, in NRW immerhin 82 Prozentpunkte. Auch bei diesem Deliktsbereich gibt es aber Bundesländer, bei denen kaum diesbezügliche regionale Unterschiede zu finden sind. Das Ausmaß der regionalen Unterschiede innerhalb eines Bundeslandes ist auch dann verschieden, wenn man Bundesländer miteinander vergleicht, die eine ähnliche Anzahl von Landgerichtsbezirken aufweisen: In Schleswig-Holstein variieren die Werte nur wenig, sie liegen in allen vier Landgerichtsbezirken zwischen 13 und 18 %. In den vier LG-Bezirken Mecklenburg-Vorpommerns reichen die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an den Entscheidungen dagegen von 43 % bis 85 %.

Aufgrund der geringen Häufigkeit von jugendstrafrechtlichen Einstellungen zeigt sich ein sehr ähnliches Bild, wenn man nicht auf alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen, sondern auf Verurteilungen von Heranwachsenden abstellt (Abb. 6.41).

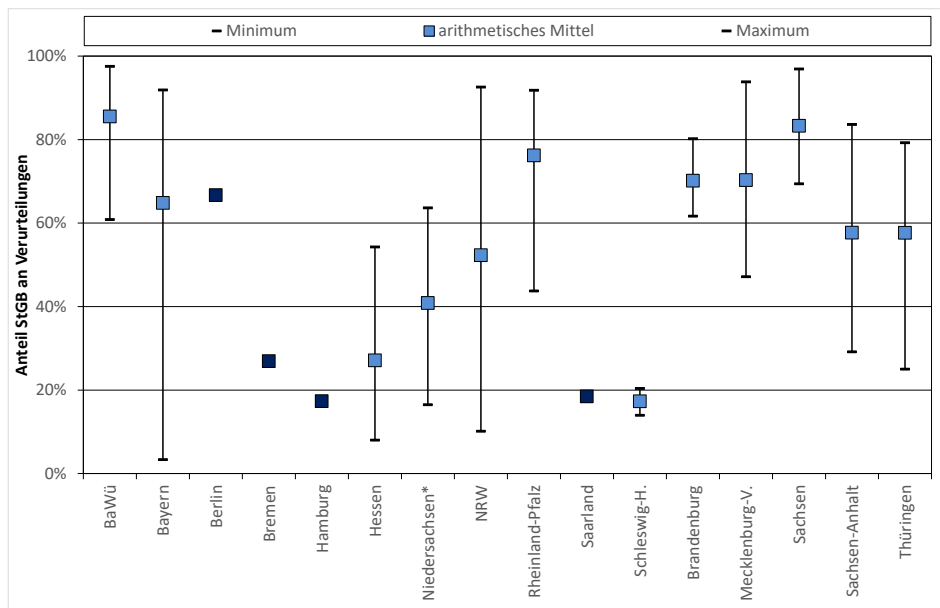


Abb. 6.41: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (Verkehrsdelikte mit Alkohol)<sup>2055</sup>

<sup>2055</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.41 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausge-

Abb. 6.42, 6.43 und 6.44 beziehen sich auf den Deliktsbereich „andere Verkehrsdelikte“. Im Gegensatz zu den Verkehrsdelikten mit Alkohol ist die jugendstrafrechtliche Einstellungsquote bei dieser Probandenauswahl innerhalb von vielen Bundesländern sehr unterschiedlich: In Bayern und in NRW beträgt die Spannweite der Anteile von §§ 45, 47 JGG sogar mehr als 50 Prozentpunkte und auch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen liegen die Unterschiede bei 40 Prozentpunkten oder mehr (vgl. Abb. 6.42).

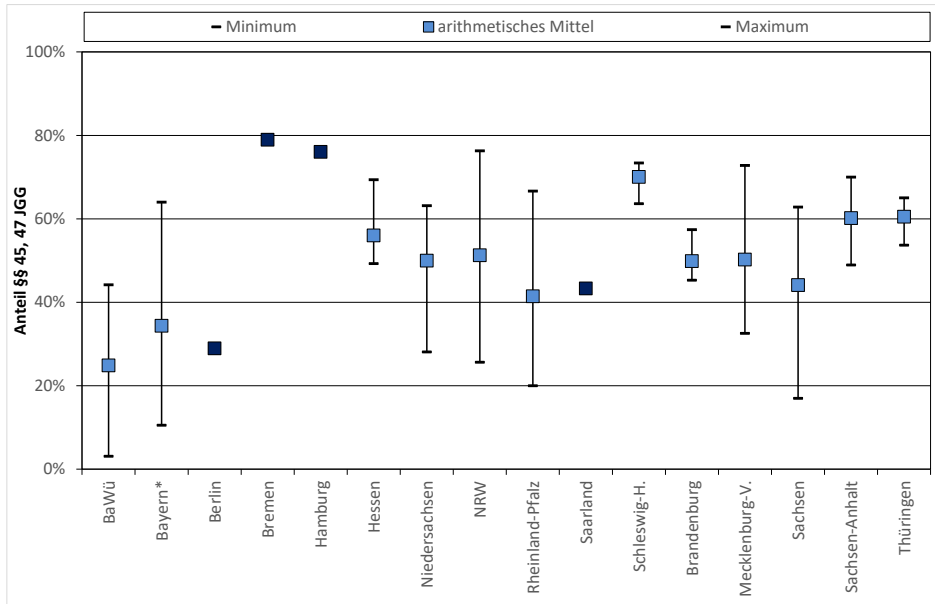


Abb. 6.42: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von §§ 45, 47 JGG an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte)<sup>2056</sup>

Die Anwendungshäufigkeit von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden ist auch bei den anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.43 und 6.44) innerhalb von vielen Bundesländern nicht homogen: So machen Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht bei diesem Deliktsbereich z.B. in drei bayerischen Landgerichtsbezirken weniger als 10 % der im BZR/EZR erfassten Entscheidungen aus, während dieser

geschlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Niedersachsen, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.

<sup>2056</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.42 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausgeschlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Bayern, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.



Anteil in einigen anderen Bezirken des Bundeslands bei mehr als 50 % (z.T. sogar bei mehr als 60 %) liegt.<sup>2057</sup>

Auch bei den anderen Verkehrsdelikten (Abb. 6.42 bis Abb. 6.44) sind die regionalen Unterschiede zwischen den LG-Bezirken allerdings nicht in allen Bundesländern gleichermaßen ausgeprägt. Auch bei dieser Deliktsguppe finden sich Bundesländer, bei denen größere regionale Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken vorzukommen scheinen als in anderen. Verweisen lässt sich wiederum auf die bereits oben (Kapitel 6, 6.3) angeführten Beispiele, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die eine gleiche Anzahl von Landgerichten aufweisen (n=4): In Mecklenburg-Vorpommern sind sowohl in Abb. 6.42 (bezogen auf die Anteile von Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG) als auch in Abb. 6.43 (bezogen auf die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen) und in Abb. 6.44 (bezogen auf die Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen) größere regionale Unterschiede zu erkennen als in Schleswig-Holstein.

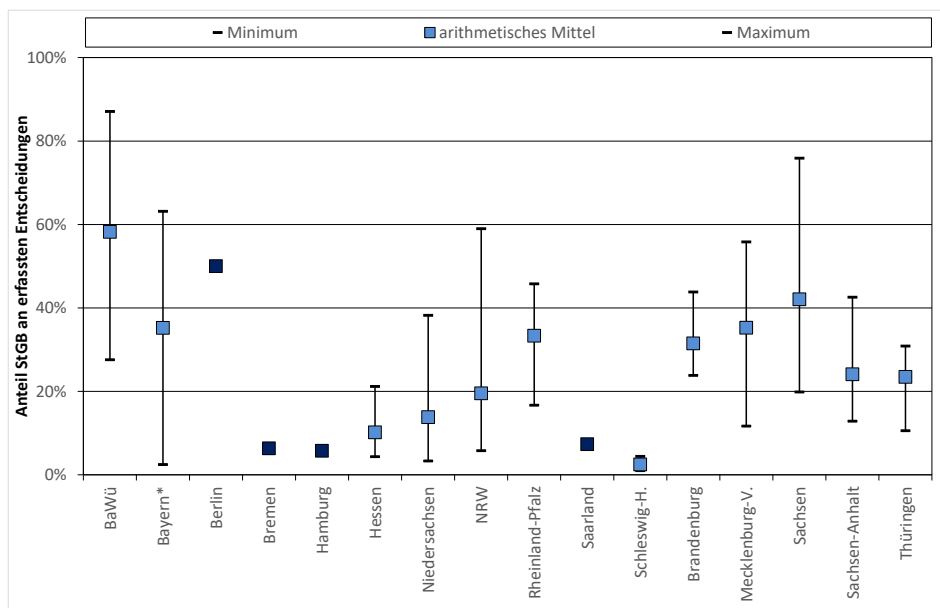


Abb. 6.43: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte)<sup>2058</sup>

<sup>2057</sup> Nicht berücksichtigt wird dabei ein bayerischer LG-Bezirk, der < 20 Probanden aufweist.

<sup>2058</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.43 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausge-

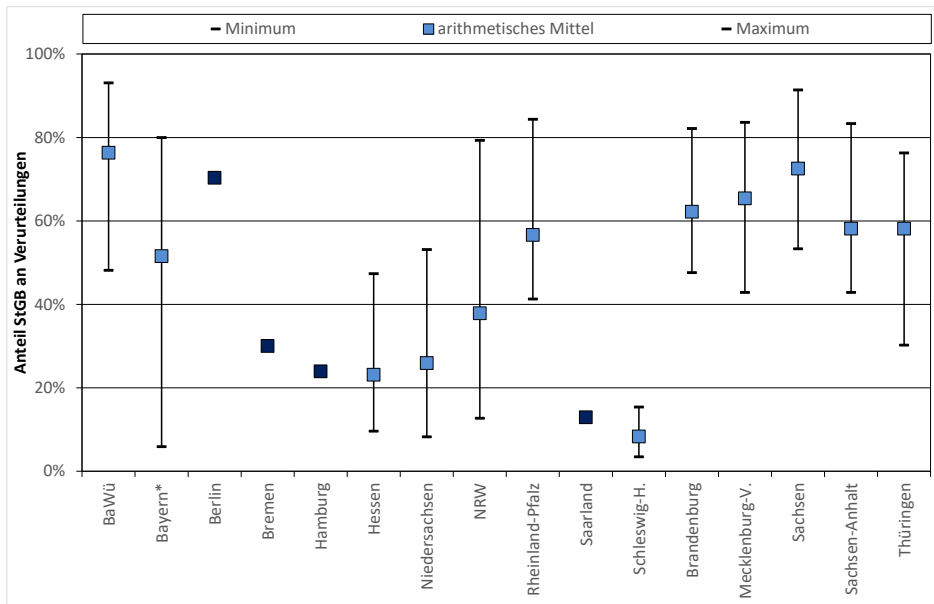


Abb. 6.44: Minimum, arithmetisches Mittel und Maximum der Anteile von Erwachsenenstrafrecht an Verurteilungen in den LG-Bezirken eines Bundeslands bei Heranwachsenden (andere Verkehrsdelikte)<sup>2059</sup>

#### 6.4.2 Kontrolle mehrerer Faktoren

Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob regionale Unterschiede innerhalb eines Bundeslands auch dann noch bestehen, wenn nicht nur das Delikt, sondern auch andere Faktoren kontrolliert werden. Auf Bundesländerebene wurden für eine solche Analyse u.a. die männlichen, deutschen 20-Jährigen der Deliktgruppe „andere Verkehrsdelikte“ ausgewählt, die 2-4 Voreintragungen aufweisen.<sup>2060</sup> Eine solche Probandenauswahl würde sich auch für die Auswertungen in dem hiesigen Abschnitt anbieten. Allerdings gestaltet sich eine entsprechende Untersuchung auf Landgerichtsbezirksebene schwierig: Die Absolutzahlen fallen bei derart differenzierten Auswertungen zu gering aus, sodass eine Modifizierung dieser Auswahlkriterien notwendig ist: Deshalb wird hier auf alle männlichen, deutschen Heranwachsenden der Deliktgruppe „andere Verkehrsdelikte“ mit mindestens 2 Voreintragungen abgestellt. Außerdem wird diese Untersuchung nur für die Landge-

schlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Bayern, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.

<sup>2059</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Prozentangaben in Tabelle A.6.44 im Anhang. Bei den Stadtstaaten und im Saarland existiert nur ein Landgerichtsbezirk. \* Ausgeschlossen wurde ein Landgerichtsbezirk in Bayern, der nur geringe Absolutzahlen (< 20 Probanden) aufweist.

<sup>2060</sup> Siehe Kapitel 6, 3.2.

richtsbezirke NRW's durchgeführt, da dort vergleichsweise viele Bezirke mindestens 20 Probanden aufweisen.

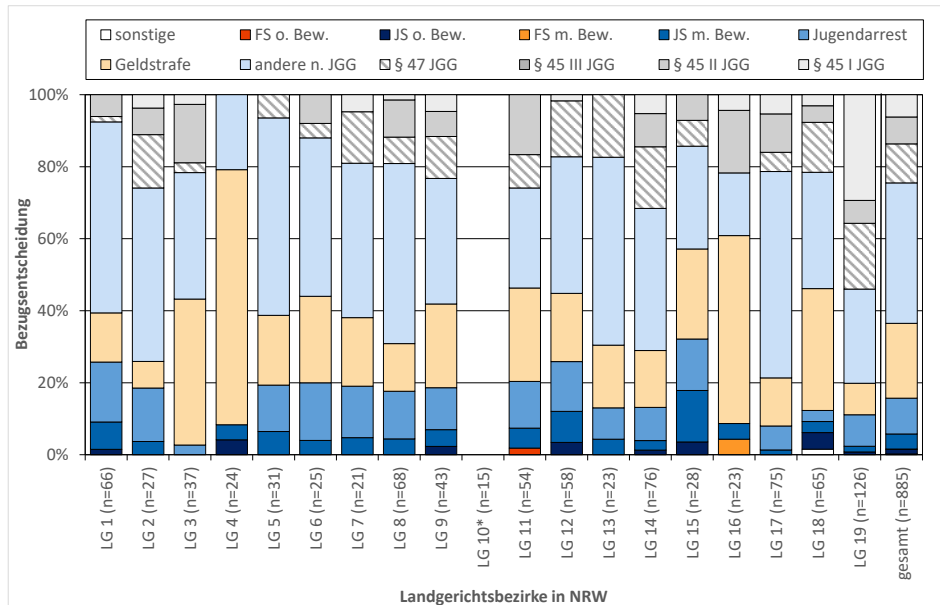


Abb. 6.45: Strafrechtliche Behandlung von männlichen Heranwachsenden, die mindestens 2 Voreintragungen aufweisen, differenziert nach Landgerichtsbezirken in NRW (andere Verkehrsdelikte)<sup>2061</sup>

Es lassen sich in NRW auch dann regionale Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden erkennen, wenn man die Deliktgruppe, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit konstant hält und die Anzahl der Voreintragungen eingrenzt. Unterschiede, die nicht sehr erheblich ausfallen, sollten allerdings aufgrund der insgesamt eher niedrigen Absolutzahlen nicht überinterpretiert werden. Dennoch lassen sich zumindest ähnliche Tendenzen erkennen wie in Abb. 6.38 (bezogen auf alle Delikte): So kommen z.B. die Geldstrafen (hier hellorange) auch in Abb. 6.45 in den LG-Bezirken Nr. 4 und Nr. 16 häufig vor (71 % und 52 % der Entscheidungen). Ebenso fallen die Anteile von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG (grau) im Landgerichtsbezirk Nr. 19 am höchsten aus (54 %), während diese strafrechtlichen Reaktionen in vielen anderen Bezirken eine deutlich geringere Bedeutung haben.

<sup>2061</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.6.45 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. \* LG-Bezirke mit < 20 Probanden werden nicht dargestellt.

### 6.5 Zusammenfassung und Erklärungsansätze

Die hiesigen Auswertungen haben gezeigt, dass auch innerhalb der Bundesländer bei der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden erhebliche Unterschiede bestehen – und zwar sowohl in Bezug auf die Bedeutung von §§ 45, 47 JGG als auch die Anwendungshäufigkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Auch im Hinblick auf die *Art* der jugendstrafrechtlichen Einstellungen waren bei der näheren Betrachtung der LG-Bezirke in NRW regionale Differenzen zu erkennen (wobei sich allerdings die Einstellungsarten des § 47 JGG nicht differenzieren lassen). Auffällig ist aber, dass sich die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nicht in allen Bundesländern gleichermaßen unterscheidet. Es scheint Bundesländer zu geben, bei denen in Bezug auf die hier untersuchten Aspekte<sup>2062</sup> größere regionale Unterschiede existieren als bei anderen – und zwar auch bei Kontrolle der Anzahl ihrer LG-Bezirke.

Worauf sind die Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken möglicherweise zurückzuführen? Auch bei Kontrolle von verschiedenen tat- und täterbezogenen Umständen zeigten sich ähnliche Tendenzen wie für die Gesamtgruppe der deutschen Heranwachsenden in den Landgerichtsbezirken NRWs (Abb. 6.38). Dieser Befund spricht dafür, dass die regionalen Unterschiede innerhalb der Bundesländer – zumindest in NRW – nicht (nur) an den Merkmalen der Probanden und ihrer Taten liegen. Gänzlich ausschließen lassen sich andere Einflussfaktoren nicht, da nicht alle Merkmale anhand der verfügbaren Daten kontrolliert werden können. Bei der Untersuchung auf Landgerichtsebene gilt dies in besonderem Maße, da aufgrund der geringen Absolutzahlen das Alter nicht konstant gehalten und die Voreintragungen nicht weiter eingegrenzt werden konnten. (Ältere) Studienergebnisse weisen aber darauf hin, dass mögliche Reifeunterschiede zwischen den Heranwachsenden in eher ländlich und eher städtisch geprägten Landgerichtsbezirken wohl „*nur einen Teil der Korrelation zwischen Ortsgröße und der Anwendung des Jugendstrafrechts erklären*“<sup>2063</sup> können.

Ein erheblicher Einfluss von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO ist bei der Probandenauswahl in Abb. 6.45 nicht zu erwarten, da bei derartigen Voreintragungen solche Einstellungen deutlich seltener vorkommen dürften als bei nicht vorbelasteten Beschuldigten.<sup>2064</sup> Zumindest für NRW und Sachsen kann auch auf die Untersuchung von *Kleinbrahm* verwiesen werden: Dort ließ sich kein „Ausgleich“ der unterschiedlichen Anwendungsquoten von § 45 JGG durch Einstellungen nach §§ 153 I, 153a I StPO feststellen (allerdings ohne Altersdifferenzierung).<sup>2065</sup>

<sup>2062</sup> Anteil von §§ 45, 47 JGG an den im BZR/EZR erfassten Entscheidungen und Anteile von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht an den Verurteilungen und an allen im BZR/EZR erfassten Entscheidungen.

<sup>2063</sup> *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 188.

<sup>2064</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.1.

<sup>2065</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 383.

Eine gewisse Mindererfassung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG durch fehlende Eintragung im BZR/EZR erscheint nicht völlig ausgeschlossen.<sup>2066</sup> Anhand von anderen Datenquellen (z.B. Aktenauswertungen, Sonderauswertungen der Geschäftsstatistiken) zeigten sich aber ebenfalls regionale Unterschiede innerhalb der Bundesländer (s.o.).

Es spricht daher einiges dafür, dass tatsächlich regionale Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken bestehen, die nicht (nur) durch tat- und täterbezogene Merkmale oder durch die Nichterfassung bestimmter Erledigungsarten erklärt werden können. Worauf derartige Unterschiede letztlich zurückzuführen sind, kann mit den hier zur Verfügung stehenden Daten allerdings nicht ermittelt werden. Als mögliche Erklärungsansätze werden u.a. die Häufigkeit der Beteiligung der JGH, die Spezialisierung der Entscheidungsträger und das Angebot zur Durchführung spezieller jugendstrafrechtlicher Maßnahmen angeführt.<sup>2067</sup> Es erscheint plausibel, dass zumindest auch „*regional divergierende, über einen längeren Zeitraum gewachsene Sanktionierungsphilosophien*“<sup>2068</sup> eine Rolle spielen.

## 7. Exkurs: Ergebnisse für deutsche und nichtdeutsche Probanden

Zum Abschluss des Kapitels 6 wird nun untersucht, welches Bild sich im Hinblick auf regionale Sanktionierungsunterschiede bei Heranwachsenden ergibt, wenn man auf alle Probanden dieser Altersgruppe abstellt (deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende). Abb. 6.46 stellt die Art der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Behandlung bei deutschen Heranwachsenden und bei der Gesamtgruppe gegenüber. Der Anteil von nichtdeutschen Heranwachsenden fällt nicht in allen Bundesländern gleich aus.<sup>2069</sup> Jedoch zeigen sich in keinem Bundesland erheblich andere Ergebnisse, wenn man auf alle Heranwachsenden (statt auf deutsche) abstellt (Abb. 6.46).

Darüber hinaus ist auch die Frage von Interesse, inwiefern sich die strafrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Heranwachsenden regional unterscheidet. Um den Einfluss von tat- und täterbezogenen Merkmalen zumindest einzugrenzen, wäre bei einer derartigen Auswertung die Kontrolle von mehreren Faktoren (Alter, Geschlecht, Deliktsgruppe, Art und Anzahl der Voreintragungen) geboten. Die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Heranwachsenden fallen jedoch in vielen Bundesländern zu gering für eine differenzierte Analyse aus. So finden sich selbst dann in vielen Bundesländern weniger als 30 nichtdeutsche heranwachsende

<sup>2066</sup> Siehe Kapitel 3, 8.2.

<sup>2067</sup> Hierzu *Janssen*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 183; *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 115 ff.; *Elsner/Molnar*, Kriminalität Heranwachsender und Jung erwachsener in München, S. 112 f.

<sup>2068</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 383 und S. 117 ff. m.w.N.

<sup>2069</sup> Absolute Zahlen in Tabelle A.6.46 (im Anhang).

Probanden, wenn man nur das Geschlecht und die Deliktsgruppe konstant hält und auf Beschuldigte abstellt, die mindestens eine Voreintragung aufweisen:<sup>2070</sup> In der Deliktsgruppe „einfacher Diebstahl“ weisen bei einer solchen Auswahl 9 Bundesländer weniger als 30 nichtdeutsche heranwachsende Probanden auf. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in anderen Deliktsbereichen, z.B. bei den erschweren Körperverletzungsformen und bei den Verkehrsdeliktsgruppen. Daher wird von einer derartigen Untersuchung abgesehen.<sup>2071</sup>

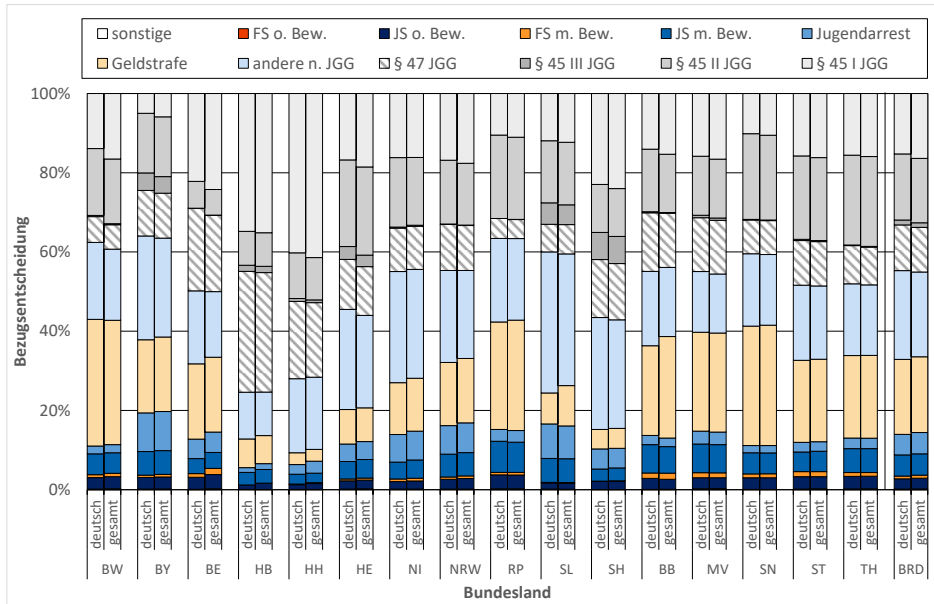


Abb. 6.46: Strafrechtliche Behandlung von deutschen Heranwachsenden und bei allen erfassten Heranwachsenden je Bundesland (alle Delikte)<sup>2072</sup>

## 8. Ergebnis: Regionale Unterschiede

Hängt die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden tatsächlich vom „Kilometerstein“<sup>2073</sup> ab? Der bisherige Forschungsstand spricht dafür, dass für die regional unterschiedlich häufige Anwendung von Jugendstrafrecht auf die 18- bis

<sup>2070</sup> Im Hinblick auf Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO wäre eigentlich eine noch restriktivere Eingrenzung der Voreintragungen wünschenswert.

<sup>2071</sup> Außerdem werden viele Umstände im BZR/EZR nicht erfasst, die für die strafrechtliche Behandlung von Bedeutung sein können. Insofern sind weitere Studien notwendig, die u.a. nähere Informationen zu den Probanden und ihren Lebensumständen ermitteln können (z.B. Aktenanalysen, Befragungen).

<sup>2072</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen, Absolutzahlen in Tabelle A.6.46 im Anhang.

<sup>2073</sup> Heins, ZJJ 2012, S. 129, S. 139.

21-Jährigen zumindest auch Faktoren verantwortlich sind, die nicht den in § 105 I JGG angelegten Kriterien entsprechen. Dies wird auch durch die hiesigen empirischen Auswertungen bestätigt:

Es ist auffällig, dass sich die Anwendungsquote von JGG vor allem in Bereichen leichter und mittlerer Kriminalität unterscheidet, während bei vergleichsweise schweren Delikten in allen Bundesländern größtenteils Jugendstrafrecht angewendet wird (Kapitel 6, 3.). Besonders groß fallen die regionalen Unterschiede bei den Verkehrsdelikten aus. Diese Deliktsgruppen sind auch dafür bekannt, dass häufig Strafbefehle zur Anwendung kommen. Strafbefehle sind gemäß § 109 II JGG i.V.m. § 79 I JGG bei Heranwachsenden nur dann zulässig, wenn sie nach allgemeinem Strafrecht bestraft werden. Ob dieser Umstand in der Praxis dazu führt, dass in einigen Regionen häufiger Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird, *um* ein Strafbefehlsverfahren zu ermöglichen, lässt sich mit den hier verfügbaren Informationen nicht abschließend aufklären. Es erscheint aber plausibel, dass derartige prozessökonomische Gründe auch eine Rolle bei der Entscheidung für die Anwendung von allgemeinem Strafrecht spielen. Ein Indiz hierfür ist, dass sich die regionalen Unterschiede bei diesen Deliktsgruppen auch dann zeigen, wenn man weitere (täterbezogene) Merkmale konstant hält – obgleich mit den hiesigen Daten nicht alle relevanten Faktoren auswertbar sind (Kapitel 6, 3.2). Gestützt wird diese Vermutung auch durch Ergebnisse früherer Studien, die zeigen, dass häufig keine oder zumindest keine eingehende Auseinandersetzung mit den Kriterien des § 105 I JGG bei der Entscheidung für das Strafbefehlsverfahren (und damit für das Erwachsenenstrafrecht) erfolgt.<sup>2074</sup> Gleichwohl lässt sich auch erkennen, dass die Anwendung von Strafbefehlen die unterschiedliche Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (wohl) nicht vollständig erklären kann (Kapitel 6, 5.).

Regionale Sanktionierungsunterschiede äußern sich freilich nicht nur in einer verschiedenen Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Im Hinblick auf die Einstellungsquote sprechen die hiesigen Ergebnisse nicht dafür, dass eine regional unterschiedlich häufige Anwendung der §§ 45, 47 JGG bei Berücksichtigung erwachsenenstrafrechtlicher Einstellungen (insbesondere §§ 153, 153a StPO) ausgeglichen würde (Kapitel 6, 4.).

Aus früheren Studien bekannt ist auch der Umstand, dass sich die strafrechtliche Behandlung nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch innerhalb eines Bundeslands erheblich unterscheiden kann. Die hiesigen Auswertungen anhand der Daten des BZR/EZR haben einen bundesweiten Vergleich der gegenüber Heranwachsenden verhängten Reaktionen in den Landgerichtsbezirken der Bundesländer ermöglicht (Kapitel 6, 6.). Dabei zeigten sich nicht nur erhebliche Unterschiede der Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, sondern auch der Anwendungshäufigkeit von §§ 45, 47 JGG. Dies scheint

---

<sup>2074</sup> Siehe hierzu Kapitel 5, 6.8.1.4.

allerdings nicht für alle Bundesländer in gleichem Maße zu gelten: In einigen Ländern finden sich erhebliche regionale Differenzen, in anderen ist – zumindest in Bezug auf diese untersuchten Aspekte – eine vergleichsweise homogene strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden zu beobachten.

Die Anwendung von JGG und von StGB erweitert das auf Heranwachsende anwendbare Reaktionsspektrum. Dies ermöglicht individuell auf die Beschuldigten zugeschnittene Reaktionen<sup>2075</sup>, ist im Gegenzug aber ein weiterer Gesichtspunkt, in welchem sich die strafrechtliche Behandlung dieser Altersgruppe regional unterscheiden kann. Jedoch würde auch die ausschließliche Anwendung von Jugendstrafrecht oder von Erwachsenenstrafrecht regionale Sanktionsunterschiede bei den 18- bis 21-Jährigen nicht verhindern. Diese können auch dann vorkommen, wenn nur eines dieser beiden Sanktionssysteme auf eine Altersgruppe anwendbar ist.

---

<sup>2075</sup> ...sofern die Kriterien des § 105 I JGG bei der Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht beachtet werden.



# Kapitel 7: Die Rückfälligkeit von Heranwachsenden

## 1. Folgeentscheidungen von Heranwachsenden

Nach der detaillierten Auswertung der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden im Bundesgebiet und in den Bundesländern wird nun die Rückfälligkeit dieser Altersgruppe analysiert. Dabei wird – im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln – nicht auf den Entscheidungs-, sondern auf den Rückfalldatensatz abgestellt.<sup>2076</sup> Angesichts der Diskussion um die Reform des § 105 I JGG steht die Frage im Fokus, ob sich Aussagen zur (besseren) Wirksamkeit der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht ableiten lassen. Als Ausgangspunkt für diese komplexe Fragestellung erfolgt zunächst eine Auswertung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden, auch in Abhängigkeit von bestimmten tat- und täterbezogenen Faktoren (z.B. Delikt, Geschlecht). In dem sich anschließenden Kapitel 8 wird sodann – auf der Grundlage der Ergebnisse aus allen vorangegangenen Kapiteln – untersucht, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht das mildere Recht ist und ob sich Unterschiede in der Rückfallrate der Heranwachsenden bei einer strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zeigen.

---

<sup>2076</sup> Zum Rückfalldatensatz, Rückfallbegriff und weiteren methodischen Aspekten: Kapitel 3, 3.2.2 und 6.5.

## 1.1 Bisheriger Forschungsstand

Da sich frühere Studien nur mit einzelnen Aspekten der Rückfälligkeit von Heranwachsenden befassen (s.o. Kapitel 3, 2.2), wird auf die Ergebnisse bisheriger Auswertungen an der jeweils entsprechenden Stelle der hiesigen Berechnungen hingewiesen.

## 1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altersbestimmung

Bei einer Untersuchung der Rückfälligkeit von „Heranwachsenden“ muss zunächst definiert werden, welcher Zeitpunkt für die Altersbestimmung maßgeblich sein soll. In Betracht kommt sowohl das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat als auch das Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung (Urteils- bzw. Einstellungsdatum), das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in den Rückfallzeitraum und das Alter zum Zeitpunkt der ersten (oder der schwersten) Tat im Rückfallzeitraum.

Hier wird – wie auch in den vorangegangenen Auswertungen<sup>2077</sup> – auf das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat abgestellt. Die Vorteile liegen darin, dass diese Definition § 1 II JGG entspricht und somit Bezüge zu den vorangegangenen Kapiteln erleichtert werden.<sup>2078</sup> Diese Altersbestimmung hat jedoch andererseits zur Folge, dass es sich bei den auf ihre Rückfälligkeit hin untersuchten Probanden nicht stets um Heranwachsende zum Zeitpunkt des Eintritts in den Rückfallzeitraum bzw. zum Zeitpunkt des ersten Rückfalls handelt. Dies liegt daran, dass zwischen der letzten Bezugstat und dem Eintritt in den Rückfallzeitraum eine nicht unerhebliche Zeitspanne liegen kann. Bei Einstellungen, Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln, Geldstrafen und bei nicht widerrufenen Bewährungsstrafen beginnt der Rückfallzeitraum mit dem Entscheidungsdatum, sodass es nur auf den Beginn des Verfahrens (etwa bis zu einer Entdeckung der Straftat) und auf die Länge des Strafprozesses ankommt. Bei Probanden mit unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen und bei einer Entlassung nach einem Bewährungswiderruf ist der zeitliche Abstand zwischen Tat und Beginn des Rückfallzeitraums deutlich größer: Denn hier wird für den Beginn des Rückfallzeitraums auf das Entlassungsdatum abgestellt. Diese Probanden machen zwar nur einen kleinen Teil der erfassten Entscheidungen aus<sup>2079</sup>, bei Differenzierungen nach bestimmten Faktoren (z.B. nach der Art der Bezugsentscheidung) erscheint aber ein Einfluss auf die Rückfallrate möglich.

---

<sup>2077</sup> Siehe Kapitel 4 bis 6 zur strafrechtlichen Behandlung von zur Tatzeit Heranwachsenden.

<sup>2078</sup> Eine völlige Identität der im Entscheidungs- und Rückfalldatensatz erfassten Probanden ist gleichwohl nicht gegeben (siehe Kapitel 3, 3.2.3 und 8.3).

<sup>2079</sup> Kapitel 3, 3.2.3.

## 1.3 Erste und schwerste Folgeentscheidung

Abb. 7.1 zeigt die Art der schwersten Folgeentscheidung bei (zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat) Heranwachsenden im Überblick.

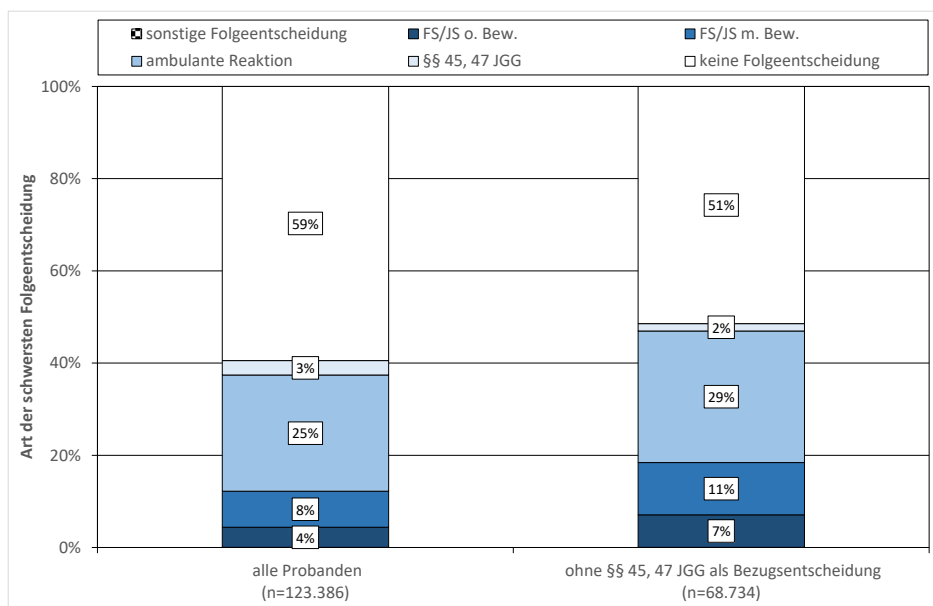


Abb. 7.1: Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden<sup>2080</sup>

Die Rückfallrate der hier ausgewählten Heranwachsenden beträgt insgesamt 41 %. Fast 60 % haben demnach im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum *keine* Tat begangen, die im BZR/EZR eingetragen worden ist. Differenziert man nach der Art der schwersten Folgeentscheidung, wird deutlich, dass bedingte oder unbedingte Freiheits- bzw. Jugendstrafen als Folgeentscheidung deutlich seltener vorkommen als Verurteilungen zu ambulanten Reaktionen<sup>2081</sup>. Die Freiheits- und Jugendstrafen machen zusammen nur 30 % der schwersten Folgeentscheidungen aus. Bei Heranwachsenden kommen auch nur wenige Einstellungen gemäß §§ 45,

<sup>2080</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.1 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2081</sup> In der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ werden Verurteilungen zu Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest) zusammengefasst (siehe Kapitel 3, 6.5).

47 JGG als schwerste Folgeentscheidung vor, sodass es kaum einen Unterschied macht, ob man diese zu den Folgeentscheidungen hinzuzählt oder nicht.<sup>2082</sup> Ähnliche Ergebnisse zeigten sich übrigens auch bei der Differenzierung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie, die sich allerdings auf deutsche und nichtdeutsche Probanden bezieht.<sup>2083</sup>

Stellt man nur auf die *verurteilten* Heranwachsenden ab, fällt die Rückfallrate erwartungsgemäß höher aus, bei diesen Probanden erreicht sie fast 50 %. Außerdem haben die Freiheits- und Jugendstrafen als schwerste Folgeentscheidung bei den verurteilten Heranwachsenden eine größere Bedeutung, ihr Anteil fällt dort (auch) an den Folgeentscheidungen höher aus (38 % gegenüber 30 %, s.o.).

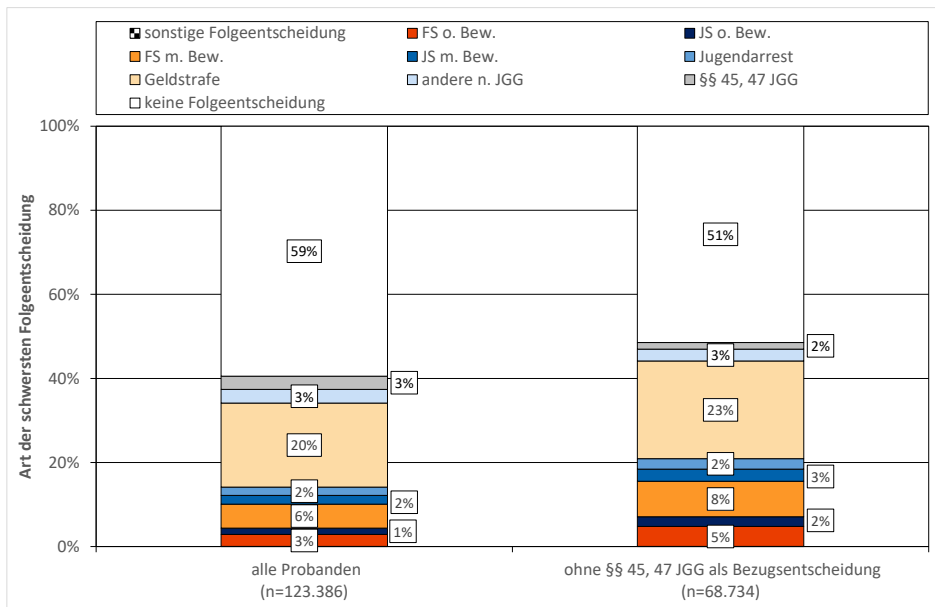


Abb. 7.2: Art der schwersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden<sup>2084</sup>

Bei einer näheren Aufgliederung der Folgeentscheidungen (Abb. 7.2) wird erkennbar, dass es sich zum Großteil um erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen (orange/rote Kategorien) handelt: Die Geldstrafen (hier hellorange) machen in Abb. 7.2 fast 50 % der schwersten Folgeentscheidungen aus. Auch bei den verurteilten Heranwachsenden haben diese Folgeentscheidungen die größten Anteile.

<sup>2082</sup> Zu dieser Problematik: Kapitel 3, 4.1. Sonstige Folgeentscheidungen (vor allem isolierte Maßnahmen) kommen noch seltener vor (n=39).

<sup>2083</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 37 und 2016, S. 45.

<sup>2084</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.2 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

Außerdem kommen die bedingten Freiheitsstrafen häufiger vor als die Jugendstrafen mit Bewährung; dasselbe gilt entsprechend auch für die unbedingten Strafen. Insgesamt machen die jugendstrafrechtlichen Reaktionen (inkl. §§ 45, 47 JGG) nur 29 % der schwersten Folgeentscheidungen in Abb. 7.2 aus. Bei den verurteilten Heranwachsenden fällt dieser Anteil sogar noch etwas geringer aus (25 %).

Die erhebliche Bedeutung von erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen als schwerste Folgeentscheidung liegt wohl u.a. daran, dass viele Heranwachsende zum Zeitpunkt der maßgeblichen Rückfalltat bereits das Erwachsenenalter erreicht hatten: Nur 39 % der rückfälligen Heranwachsenden waren zur Zeit der für die schwerste Folgeentscheidung relevanten Tat 18, 19 oder 20 Jahre alt (siehe Tabelle 7.4).

Stellt man nicht auf die schwerste, sondern auf die erste Folgeentscheidung im Rückfallbeobachtungszeitraum ab<sup>2085</sup>, fällt dieser Anteil etwas höher aus: Etwa die Hälfte der rückfälligen Heranwachsenden war zum Zeitpunkt der für die erste Folgeentscheidung relevanten Tat noch heranwachsend (51 %, siehe Tabelle 7.4).

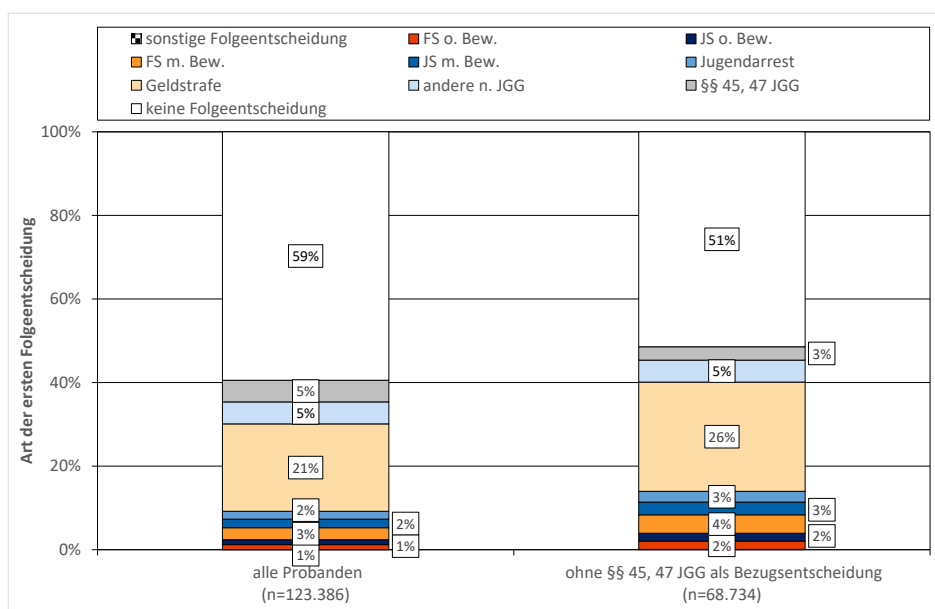


Abb. 7.3: Art der ersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden<sup>2086</sup>

<sup>2085</sup> Maßgeblich ist das erste Entscheidungsdatum im Rückfallzeitraum (siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2086</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.3 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

Erwartungsgemäß ist bei einer derartigen Rückfallbetrachtung (Art der ersten Folgeentscheidung, siehe Abb. 7.3) auch der Anteil von jugendstrafrechtlichen Folgeentscheidungen um einige Prozentpunkte höher als in Abb. 7.2 (38 %; bzw. 33 % bei den verurteilten Heranwachsenden). Diese Zahlen verdeutlichen, dass erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen auch bei der ersten Folgeentscheidung der (zur Tatzeit der für die Bezugsentscheidung relevanten Tat) Heranwachsenden überwiegen. Diesbezüglich ergibt sich daher in Abb. 7.3 kein völlig anderes Bild als bei einer Analyse der schwersten Folgeentscheidung. Es ist aber erkennbar, dass die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen erwartungsgemäß bei der ersten Folgeentscheidung geringer ausfallen als bei der schwersten Folgeentscheidung.

Die Aussagekraft der hiesigen Analyse ist freilich durch den Rückfallbegriff und den Umfang der erfassten Folgeentscheidungen bestimmt: Der Rückfallbegriff bezieht sich auf Taten im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum, die eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung zur Folge hatten. Taten, die nicht entdeckt oder nicht angezeigt werden, können auf diese Weise nicht als Rückfall erfasst werden. Dasselbe gilt auch für Taten, bei denen das Verfahren nach im BZR/EZR nicht eingetragenen Einstellungsvorschriften (z.B. §§ 153, 153a StPO) eingestellt wird. Zumindest bei Probanden, die erst eine einzige (nicht einschlägige) Tat begangen haben, könnten derartige Einstellungsarten eine nicht unerhebliche Bedeutung haben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erwarten, dass viele heranwachsende Probanden im Rückfallzeitraum bereits das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>2087</sup>

Bei derartigen Auswertungen werden auch nur diejenigen Folgeentscheidungen erfasst, die bis zur Absammlung der Daten rechtskräftig und im Register eingetragen worden sind.<sup>2088</sup> Außerdem sind gewisse Beeinträchtigungen der Rückfallfähigkeit im Beobachtungszeitraum möglich, z.B. bei Widerruf einer Bewährungsstrafe ohne neue Tat.<sup>2089</sup> Und schließlich ist bei der Art der schwersten Folgeentscheidung zu beachten, dass möglicherweise in Einzelfällen eine noch schwerere Reaktion im Rahmen einer einbeziehenden Entscheidung verhängt wird – diese wird aber nicht als Folgeentscheidung gezählt, wenn ihr keine neue Tat zugrunde liegt (s.o. Kapitel 3, 3.2.2).

---

<sup>2087</sup> Zur Nichterfassung der §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidung: Kapitel 3, 4.1.

<sup>2088</sup> Eine erhebliche Unterschätzung der Rückfälligkeit ist aber nicht zu erwarten. Dies wird anhand von Daten des 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraums (Kapitel 7, 1.7) überprüft.

<sup>2089</sup> Auch hierdurch ist keine erhebliche Verzerrung zu befürchten (siehe Kapitel 3, 3.2.2). Zur Erfassung von Rückfällen von nichtdeutschen Heranwachsenden: Kapitel 7, 3.4.

Tabelle 7.4: Alter von rückfälligen (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Rückfalltat<sup>2090</sup>

	bzgl. schwerster Folgeentscheidung (n=50.009)	bzgl. erster Folgeentscheidung (n=50.009)
18 Jahre	3 %	4 %
19 Jahre	13 %	19 %
20 Jahre	23 %	27 %
21 Jahre	28 %	25 %
22 Jahre	19 %	14 %
23 Jahre	9 %	6 %
24 Jahre	2 %	2 %
25 Jahre	1 %	1 %
> 25 Jahre	1 %	1 %
o.A.	0 %	0 %

#### 1.4 Anzahl der Folgeentscheidungen

Für die Bewertung der Rückfälligkeit von Heranwachsenden ist auch die Frage von Bedeutung, *wie häufig* die hier untersuchten Probanden im Beobachtungszeitraum rückfällig geworden sind. Dabei ist Folgendes zu beachten: Wenn der erste (oder ein anderer) Rückfall zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung führt, ist die Rückfallfähigkeit im Beobachtungszeitraum eingeschränkt: In einem solchen Fall könnte die Anzahl der Rückfalltaten geringer ausfallen als bei anderen Folgeentscheidungen, da sich im Vollzug weniger Tatgelegenheiten für die Begehung bestimmter Straftaten ergeben.<sup>2091</sup>

Abb. 7.5 zeigt die Anzahl der Folgeentscheidungen von Heranwachsenden<sup>2092</sup> mit und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Wie bereits in Abb. 7.1. deutlich wurde, weisen 41 % der Heranwachsenden mindestens eine Folgeentscheidung auf (dreijähriger Rückfallbeobachtungszeitraum). In Abb. 7.5 ist erkennbar, dass ungefähr die Hälfte dieser rückfälligen Heranwachsenden nur eine Folgeentscheidung erhalten hat (52 %). Ein Viertel der Rückfälligen weisen zwei, weitere 18 % weisen 3-4 Folgeentscheidungen auf. Nur selten kommen Heran-

<sup>2090</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.4 im Anhang. In der Kategorie „o.A.“ sind auch (wenige) Fälle enthalten, bei denen bei der Folgeentscheidung ein geringeres Tatalter eingetragen ist als bei der Bezugsentscheidung. Hierbei dürfte es sich um Fehleintragungen handeln.

<sup>2091</sup> Andererseits erscheint auch eine überdurchschnittliche Häufigkeit von Rückfalltaten (z.B. Körperverletzungen) aufgrund der Haftsituation nicht ausgeschlossen (siehe Kapitel 3, 3.2.3). Zumindest kann man festhalten, dass die Lebensumstände für diese Probanden nicht mit denjenigen in Freiheit zu vergleichen sind.

<sup>2092</sup> Maßgeblich für die Altersbestimmung ist jeweils der Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

wachsende mit 5 oder mehr Folgeentscheidungen im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum vor (5 % der rückfälligen Heranwachsenden). Stellt man nur auf verurteilte Heranwachsende ab, fällt die Rückfallrate wie gesagt etwas höher aus (fast 50 %, s.o.). Bei diesen Probanden sind auch die Anteile derjenigen mit mehreren Folgeentscheidungen an den Rückfälligen ein wenig größer.

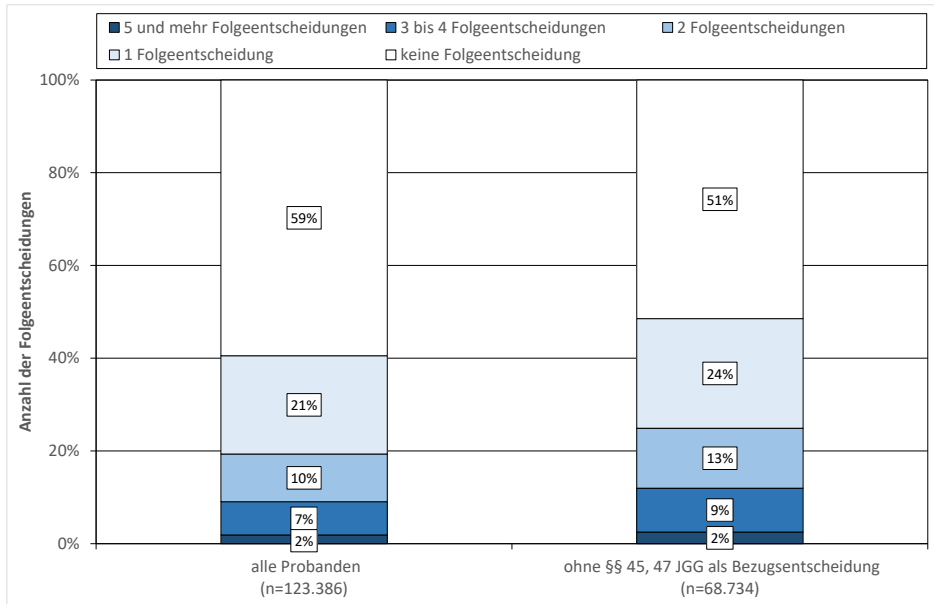


Abb. 7.5: Anzahl der Folgeentscheidungen bei Heranwachsenden<sup>2093</sup>

Mit den zur Verfügung stehenden Daten des BZR/EZR wäre es grundsätzlich möglich, die zeitlichen Abstände zwischen den Taten im Rückfallbeobachtungszeitraum zu untersuchen.<sup>2094</sup> Allerdings kann die Rückfallfähigkeit von Probanden bei einer Inhaftierung nach der ersten Folgeentscheidung eingeschränkt sein. Insbesondere im dreijährigen Rückfallzeitraum kann man daher aus vielen Rückfalltaten und einer hohen Tatfrequenz nicht unbedingt auf die Gefährlichkeit des Heranwachsenden schließen.<sup>2095</sup> Außerdem wird nur das Datum der *letzten* Tat angegeben, die für die jeweilige Entscheidung relevant ist. Aus diesen Gründen wird von einer Analyse der Tatfrequenz abgesehen. Die Frage, ob im Rückfallbe-

<sup>2093</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.5 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>2094</sup> Zur Tatfrequenz bei jungen Gewalttätern: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 284 ff.

<sup>2095</sup> *Hohmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall, S. 143.



obachtungszeitraum (auch) schwere Taten begangen wurden, scheint ein besserer Gradmesser für die Rückfälligkeit der Heranwachsenden zu sein (hierzu sogleich).

### 1.5 Delikte der Rückfalltaten

Abb. 7.6 zeigt das schwerste Delikt der schwersten Folgeentscheidung der Heranwachsenden und der verurteilten Heranwachsenden (im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum).

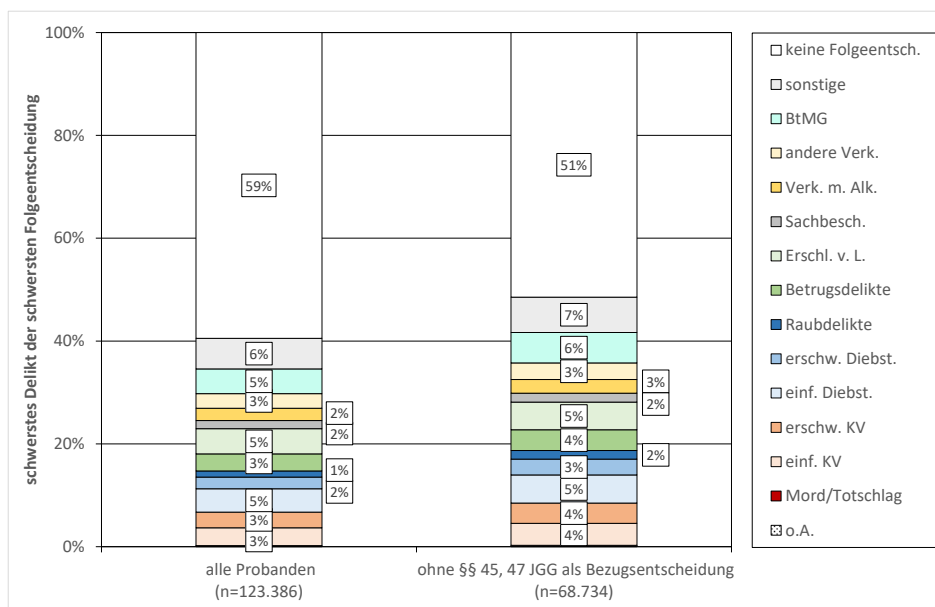


Abb. 7.6: Schwerstes Delikt der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsender<sup>2096</sup>

Es wird deutlich, dass sich die schwerste Folgeentscheidung der Heranwachsenden selten auf schwere Delikte bezieht. So liegt z.B. bei nur 7 % der hier erfassten Heranwachsenden der schwersten Folgeentscheidung eine erschwerte Körperverletzung, ein schwerer Diebstahl oder ein Raubdelikt zugrunde. Bezogen auf die rückfälligen Heranwachsenden machen diese Delikte insgesamt 16 % der schwersten Folgeentscheidungen aus.<sup>2097</sup> Wie sich bereits zuvor gezeigt hat, fällt die allgemeine Rückfallrate höher aus, wenn man nur auf verurteilte Heranwachsende (ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) abstellt (siehe schon Abb. 7.1). Die

<sup>2096</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.6 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben.

<sup>2097</sup> Stellt man stattdessen auf die erste Folgeentscheidung ab, sind diese Anteile etwas geringer (siehe Tabelle A.7.6 im Anhang).

Deliktsstruktur der schwersten Folgeentscheidung ist bei beiden Gruppen in Abb. 7.6 aber ähnlich.<sup>2098</sup>

Delikte, die anderen Folgeentscheidungen zugrunde liegen, werden bei dieser Vorgehensweise nicht erfasst. Ergänzend wird daher in Abb. 7.7 das jeweils schwerste Delikt *aller* Folgeentscheidungen berücksichtigt: Es wird abgebildet, bei wie vielen Heranwachsenden<sup>2099</sup> eine bestimmte Deliktsgruppe als schwerstes Delikt einer Folgeentscheidung eingetragen ist.<sup>2100</sup>

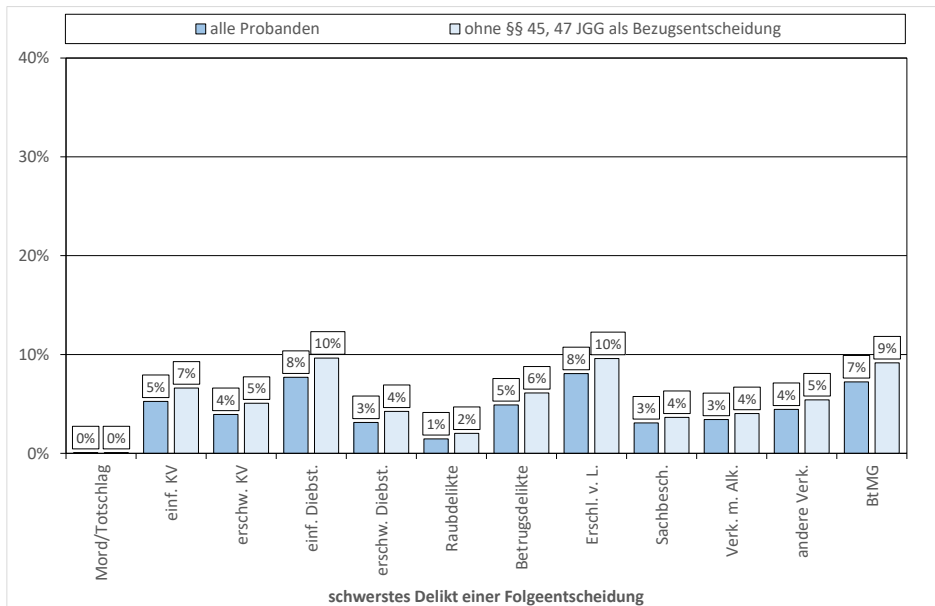


Abb. 7.7: Gesamt-Häufigkeit bestimmter Deliktsbereiche bei allen Folgeentscheidungen von Heranwachsenden<sup>2101</sup>

Auch bei der in Abb. 7.7 abgebildeten Vorgehensweise (Berücksichtigung des schwersten Delikts *aller* Folgeentscheidungen) wird deutlich, dass nur wenige Heranwachsende eine schwere Rückfalltat begangen haben. Die erschwerten Körperverletzungsformen sind nur bei 4 % der Probanden als schwerstes Delikt einer Folgeentscheidung eingetragen, die schweren Diebstahlsformen bei 3 %, Raubde-

<sup>2098</sup> Dies schließt Unterschiede innerhalb einer Deliktsgruppe freilich nicht aus.

<sup>2099</sup> Bezogen auf rückfällige und nicht rückfällige Heranwachsende.

<sup>2100</sup> Die in Abb. 7.7 gezeigten Anteile lassen sich demnach nicht zu 100 % aufaddieren.

<sup>2101</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.7 im Anhang. Bezogen auf rückfällige und nicht rückfällige Heranwachsende. Ausgewertet wird das jeweils schwerste Delikt jeder Folgeentscheidung. Die Anteile lassen sich demnach nicht zur Gesamtgruppe der rückfälligen Probanden aufaddieren.

likte bei 1 %.<sup>2102</sup> Zum Vergleich: Bei den Deliktgruppen einfacher Diebstahl und Erschleichen von Leistungen liegen diese Werte bei jeweils 8 %. Erwartungsgemäß fällt der addierte Gesamtanteil derjenigen, bei denen entweder eine erschwerte Körperverletzung, eine schwere Diebstahlsform und/oder ein Raubdelikt als schwerstes Delikt einer Folgeentscheidung eingetragen ist, etwas höher aus als bei bloßer Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung.<sup>2103</sup>

### 1.6 Rückfallgeschwindigkeit

Die Rückfallgeschwindigkeit betrifft die Zeitspanne ab Eintritt in den Rückfallbeobachtungszeitraum bis zum ersten Rückfall-Tatdatum. Im Folgenden soll die Rückfallgeschwindigkeit von verurteilten Heranwachsenden und diejenige von allen im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden gegenübergestellt werden.

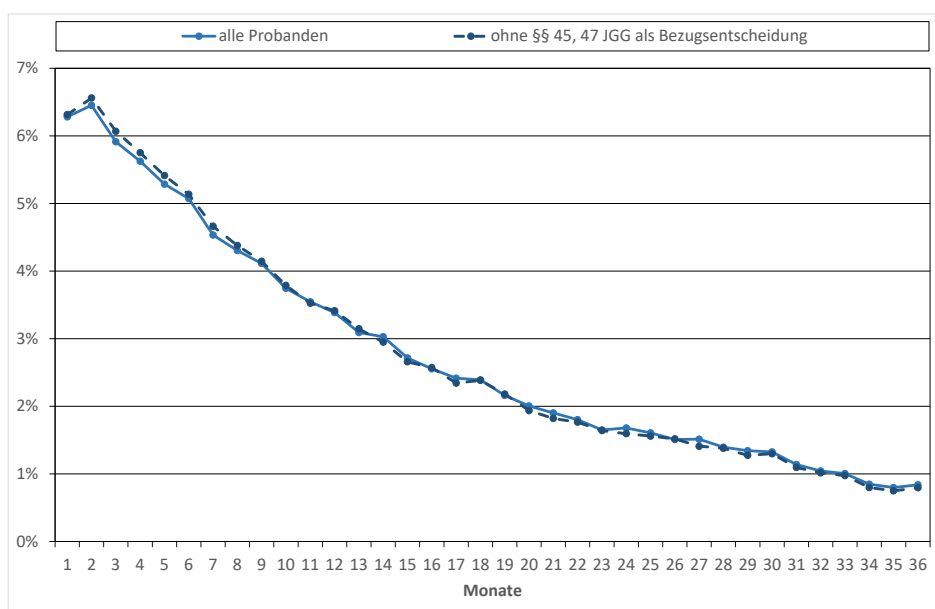


Abb. 7.8: Rückfallgeschwindigkeit bei Heranwachsenden<sup>2104</sup>

<sup>2102</sup> Dies gilt auch für die verurteilten Heranwachsenden – wenngleich dort die Anteile dieser Delikte etwas höher ausfallen.

<sup>2103</sup> Siehe Tabelle A.7.7 im Anhang.

<sup>2104</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) und ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung. Absolutzahlen in Tabelle A.7.8 im Anhang. Dargestellt werden die Anteile der Heranwachsenden, die in einem bestimmten Monat nach Eintritt in den Rückfallzeitraum rückfällig geworden sind (an den rückfälligen Heranwachsenden, in %).

In Abb. 7.8 wird gezeigt, wie viele der *rückfälligen* Heranwachsenden zu einem bestimmten Zeitpunkt<sup>2105</sup> rückfällig geworden sind.<sup>2106</sup> Es werden demnach nur die rückfälligen Probanden umfasst, sodass Unterschiede zwischen den verurteilten und allen im BZR/EZR erfassten Heranwachsenden ausschließlich auf die Rückfallgeschwindigkeit und nicht auf eine verschiedene Rückfallrate zurückzuführen sind.<sup>2107</sup> Die in Abb. 7.8 dargestellten Ergebnisse zur Rückfallgeschwindigkeit bei Heranwachsenden lassen erkennen, dass ein bedeutsamer Teil der Rückfälle dieser Altersgruppe bereits in den ersten Monaten nach dem Eintritt in den Rückfallzeitraum (d.h. nach der Entscheidung oder Entlassung) geschieht. 6 % der Rückfalltaten finden im ersten Monat des Rückfallzeitraums statt, 35 % erfolgen in den ersten 6 Monaten und insgesamt 58 % im ersten Jahr. Die Anteile je Monat nehmen im Zeitverlauf ab, wobei die Kurve im Laufe des Rückfallbeobachtungszeitraums etwas abflacht. Es zeigen sich kaum Unterschiede im Hinblick auf die Rückfallgeschwindigkeit, wenn man nur auf verurteilte Heranwachsende (als Bezugsentscheidung) abstellt.<sup>2108</sup>

### 1.7 Sechsjähriger Rückfallbeobachtungszeitraum

Welche Unterschiede zeigen sich, wenn man den Rückfallbeobachtungszeitraum auf 6 Jahre ab der Entscheidung/Entlassung im Jahr 2007 ausweitet? Für diese Untersuchung konnte ergänzend auf einen Rückfalldatensatz zurückgegriffen werden, der auf Grundlage der 3. Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie erstellt wurde. Diese Erhebungswelle diente in erster Linie der Auswertung der Beobachtungszeiträume 2010-2013 und 2004-2013, die in der aktuellen Veröffentlichung dargestellt werden.<sup>2109</sup> Für die hiesige Sonderauswertung war es möglich, anhand der in der 3. Welle erhobenen Daten einen Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2007 mit einem sechsjährigen Beobachtungszeitraum (2007-2013) zu erstellen.<sup>2110</sup>

<sup>2105</sup> Maßgeblich ist die Zeit zwischen dem Eintritt in den Rückfallzeitraum und dem ersten Rückfall (in Monaten).

<sup>2106</sup> Ein etwas anderer Ansatz bezieht auch nicht-rückfällige Probanden ein: Dabei wird der Anteil der Probanden berechnet, die in einem Monat oder in einem Quartal des Rückfallbeobachtungszeitraums rückfällig geworden sind; siehe z.B. *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 165 f. und 2016, S. 185 f. Ebenso: *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 250 (dort zeigt sich ein ähnlicher Verlauf für weibliche Heranwachsende).

<sup>2107</sup> Ein Vergleich des Medians der Dauer bis zum 1. Rückfall hat ergeben, dass die Rückfallgeschwindigkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden höher ist als bei älteren Altersgruppen: *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 165 und 2016, S. 185. Zum Ganzen auch *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 317.

<sup>2108</sup> Rückfällige Heranwachsende mit einer Bezugsentscheidung nach §§ 45, 47 JGG machen freilich nur etwa ein Drittel der rückfälligen Heranwachsenden aus (siehe Tabelle A.7.8 im Anhang).

<sup>2109</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 177 ff.

<sup>2110</sup> Der Beobachtungszeitraum beginnt auch hierbei mit der Entscheidung/Entlassung im Bezugsjahr 2007. Dieser Zeitraum wird gegenüber einem 9-jährigen Beobachtungszeitraum (2004-2013) für vorzugswürdig erachtet, da auf dasselbe Bezugsjahr abgestellt werden kann.

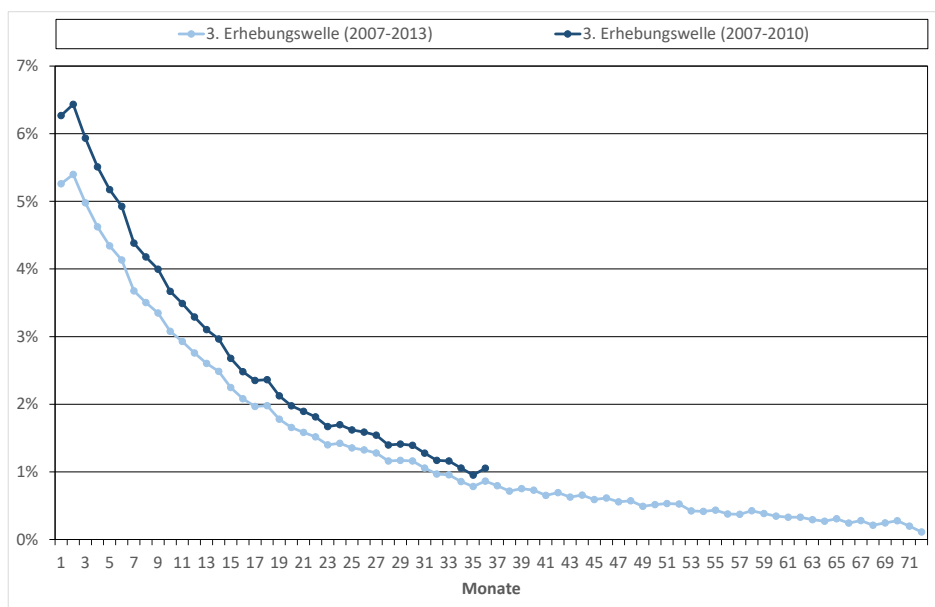


Abb. 7.9: Rückfallgeschwindigkeit bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle<sup>2111</sup>

Auch diesem für Abb. 7.9 bis 7.12 verwendeten besonderen Rückfalldatensatz liegt grundsätzlich die in Kapitel 3, 3.2.2 und 6.5 beschriebene Methodik zugrunde. Der längere Rückfallbeobachtungszeitraum wird durch die Verknüpfung mit Daten vorangegangener Erhebungswellen erreicht. Die Verknüpfung erfolgt anhand eines „kryptifizierten Personenschlüssels“<sup>2112</sup>, mit dem ermittelt werden kann, ob die Person bereits zu einem früheren Absammelzeitpunkt erfasst worden ist oder nicht.<sup>2113</sup> Auf diese Weise ist es möglich, in anonymisierter Form auch Probanden zu erfassen, deren Entscheidungen im Register mittlerweile gelöscht sind.<sup>2114</sup> Da das Bundeszentral-/Erziehungsregister eine „dynamische Datenbank“<sup>2115</sup> ist, bei der fortwährend Korrekturen vorgenommen werden, ist keine vollständige Übereinstimmung der erfassten Probanden eines Bezugsjahrs zu verschiedenen Ziehungszeitpunkten gegeben. Im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie zeigte

<sup>2111</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.9 im Anhang.

<sup>2112</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2016, S. 169.

<sup>2113</sup> Zum Personenabgleich: Jehle et al., Legalbewährung 2016, S. 170 f.; Tetal, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 156.

<sup>2114</sup> Vgl. auch § 42a Ia BZRG. Ausführlich Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 149 ff. und 2016, S. 169 ff.; Tetal, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 139, S. 155 ff.

<sup>2115</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2016, S. 172.

aber ein Vergleich für das Bezugsjahr 2004, dass weitgehend dieselben Personen ausgewählt werden.<sup>2116</sup> Im Folgenden werden nun die anhand der dritten Erhebungswelle berechneten Ergebnisse für einen dreijährigen Rückfallzeitraum (2007-2010) und einen sechsjährigen Rückfallzeitraum (2007-2013) gegenübergestellt.

Bei einem Vergleich der Rückfallgeschwindigkeit<sup>2117</sup> von Heranwachsenden (Abb. 7.9) verläuft die Kurve in den beiden Rückfallbeobachtungszeiträumen erwartungsgemäß in den ersten drei Jahren parallel. Die Werte fallen bei Betrachtung des 6-jährigen Rückfallzeitraums jeweils nur wenig niedriger aus als bei dem Zeitraum von 2007-2010. Die Häufigkeit von erstmaligen Rückfällen nimmt nach den ersten 36 Monaten weiter ab: Bei nur 16 % der im sechsjährigen Beobachtungszeitraum rückfällig gewordenen Heranwachsenden wurde die Tat der ersten Folgeentscheidung mehr als 36 Monate nach Eintritt in den Rückfallzeitraum begangen.

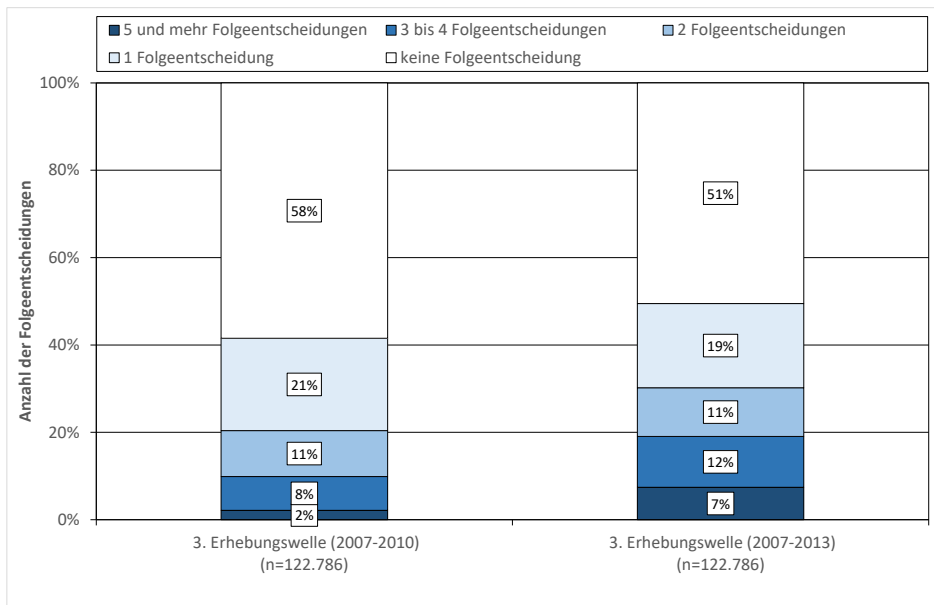


Abb. 7.10: Anzahl der Folgeentscheidungen bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle<sup>2118</sup>

<sup>2116</sup> Jehle et al., Legalbewährung 2016, S. 172 f.

<sup>2117</sup> Wie in Abb. 7.8 bezieht sich die Rückfallgeschwindigkeit auf die Anteile der Heranwachsenden, die in einem bestimmten Monat nach Eintritt in den Rückfallzeitraum rückfällig geworden sind (an den rückfälligen Heranwachsenden, in %).

<sup>2118</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.10 im Anhang.

Abb. 7.10 zeigt die Anzahl der Folgeentscheidungen in einem 3- und in einem 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum (anhand der 3. Erhebungswelle). Erwartungsgemäß erhöht sich die Rückfallrate etwas, wenn man auf den 6-jährigen (statt auf den 3-jährigen) Beobachtungszeitraum abstellt (49 % gegenüber 42 %). Der Anteil der Probanden mit 5 und mehr Folgeentscheidungen an den rückfälligen Heranwachsenden verdreifacht sich im Vergleich zu dem dreijährigen Zeitraum (15 % gegenüber 5 %). Im Gegenzug reduziert sich der Anteil der Probanden mit lediglich einer Folgeentscheidung von 51 % auf 39 %.

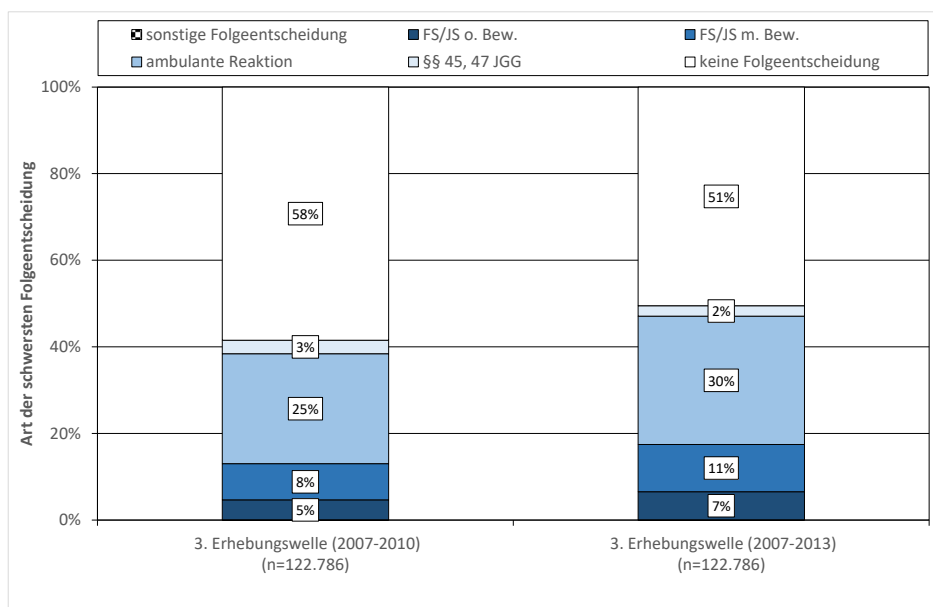


Abb. 7.11: Art der schwersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle<sup>2119</sup>

Betrachtet man die Art der schwersten Folgeentscheidung (Abb. 7.11), so haben die Freiheits-/Jugendstrafen im Rückfallzeitraum 2007-2013 etwas höhere Anteile an den schwersten Folgeentscheidungen als in dem dreijährigen Beobachtungszeitraum.<sup>2120</sup> Auffällig ist aber, dass sich der Anteil der Probanden mit einer Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Folgeentscheidung nicht in gleichem Maße erhöht wie der Anteil von Probanden mit vielen Folgeentscheidungen in Abb. 7.10.

<sup>2119</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.11 im Anhang. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2120</sup> Auch bei einem Vergleich der ersten Folgeentscheidung sind nur geringe Veränderungen zu erwarten.

Eine mögliche Erklärung wäre, dass viele dieser Heranwachsenden bereits für eine der vorherigen Folgeentscheidungen eine Freiheits- oder Jugendstrafe erhalten haben.

Bei einer weiteren Differenzierung der Art der schwersten Folgeentscheidung (Abb. 7.12) wird erkennbar, dass die Anteile von jugendstrafrechtlichen Reaktionen (blaue und graue Kategorien) bei Grundlage eines 6-jährigen Beobachtungszeitraums noch geringer ausfallen als bei 3 Jahren. Auch dies überrascht nicht, da bei den zur Tatzeit der Bezugsentscheidung Heranwachsenden, die erst nach 36 Monaten (ab Bezugsentscheidung oder Entlassung) erstmals oder erneut rückfällig werden, keine jugendstrafrechtlichen Reaktionen mehr möglich sind.

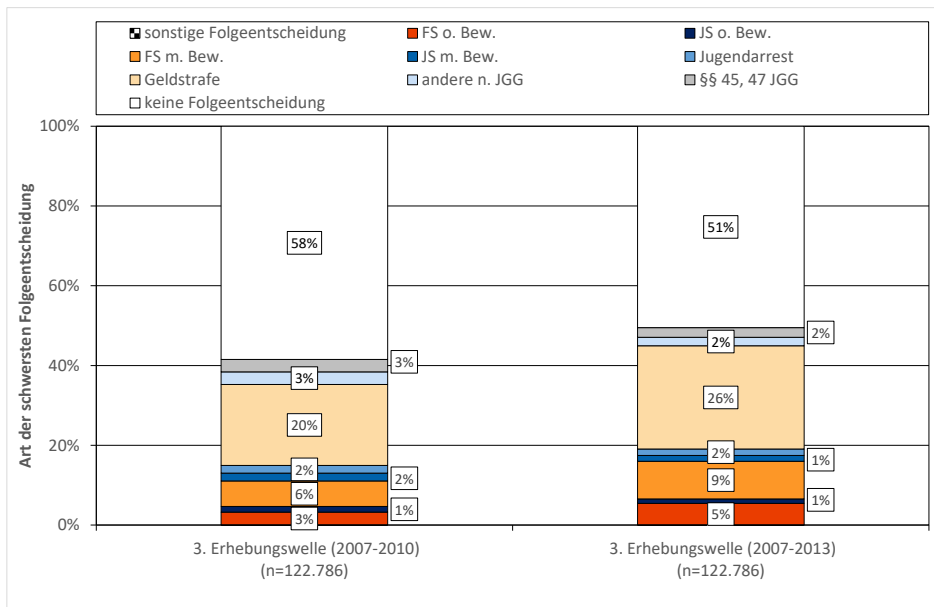


Abb. 7.12: Art der schwersten Folgeentscheidung (detailliert) bei Heranwachsenden im 3- und im 6-jährigen Rückfallbeobachtungszeitraum anhand der 3. Erhebungswelle<sup>2121</sup>

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Rückfallrate der Heranwachsenden und auch die Anzahl der Folgeentscheidungen etwas erhöhen, wenn man auf einen 6-jährigen (statt auf einen 3-jährigen) Rückfallbeobachtungszeitraum abstellt. Außerdem kommen etwas weniger jugendstrafrechtliche Reaktionen als schwerste Folgeentscheidung vor.<sup>2122</sup> In der aktuellen Veröffentlichung der bundesweiten

<sup>2121</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.12 im Anhang.

<sup>2122</sup> Interessant ist auch ein Vergleich des dreijährigen Rückfallzeitraums in Abb. 7.9-7.12 mit den entsprechenden Ergebnissen anhand der 2. Erhebungswelle (siehe Abb. 7.1, 7.2, 7.5 und 7.8).



Legalbewährung wurde darüber hinaus auch ein 9-jähriger Rückfallbeobachtungszeitraum (ausgehend von dem Bezugsjahr 2004) untersucht: Der Zuwachs der Rückfallrate bei Anhebung des Beobachtungszeitraums von 6 auf 9 Jahre fiel bei den Heranwachsenden und anderen Altersgruppen aber nicht so stark aus wie zwischen 3 und 6 Jahren.<sup>2123</sup>

Für die folgende Differenzierung der Rückfälligkeit nach Art der strafrechtlichen Behandlung (Kapitel 7, 2.) wird auf die erste Folgeentscheidung im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum abgestellt. Ein Vorteil der Analyse der *ersten* Folgeentscheidung liegt darin, dass i.d.R. zwischen Bezugs- und Folgeentscheidung keine weitere strafrechtliche Reaktion erfolgt ist, die ebenfalls einen Einfluss auf die Legalbewährung haben könnte. Die zeitliche Begrenzung auf *drei* Jahre erscheint für eine derartige Auswertung vorzugswürdig, da die Strafwirkung „*am ehesten in dem der Sanktionierung unmittelbar folgenden Zeitraum*“<sup>2124</sup> erwartet werden kann. Sie lässt sich daher – wenn überhaupt (s.u.) – eher in einem engeren zeitlichen Zusammenhang bemessen.<sup>2125</sup>

### 1.8 Vergleich mit anderen Altersgruppen

Die Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik in Kapitel 1 haben gezeigt, dass sich die Kriminalitätsbelastung zwischen den Altersgruppen unterscheidet. Im Folgenden soll überprüft werden, ob etwas Ähnliches auch für die Rückfälligkeit gilt: Weisen die Heranwachsenden im Vergleich zu anderen Altersgruppen auch eine besonders hohe Rückfallrate auf?

Wie Abb. 7.13 zeigt, nimmt die allgemeine Rückfallrate zwischen 14 und 20 Jahren ab, bei den Jungerwachsenen ist sie hingegen etwas höher als bei den Heranwachsenden. Bei den älteren Altersgruppen fällt die Rückfallrate wiederum mit zunehmendem Alter geringer aus.<sup>2126</sup>

---

Ein derartiger Abgleich spricht dafür, dass es bei Absammlung der Daten im April 2010 und 2011 kaum zu Mindererfassungen von Entscheidungen kommt, die zwar im Rückfallbeobachtungszeitraum ergangen sind, aber vor der Absammlung noch nicht rechtskräftig und im Register eingetragen waren (siehe Kapitel 3, 4.5). Ein Vergleich der Ergebnisse zur Rückfallgeschwindigkeit (Abb. 7.8 und 7.9) zeigt, dass nur in den letzten Monaten des dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraums (geringe) Abweichungen erkennbar sind. Entsprechend fallen auch die Rückfallrate und die Art und Anzahl der Folgeentscheidungen im dreijährigen Rückfallzeitraum (2007-2010) in beiden Erhebungswellen nahezu identisch aus. Eine erhebliche Mindererfassung ist daher nicht zu befürchten.

<sup>2123</sup> Siehe *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 187 (deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende).

<sup>2124</sup> *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40.

<sup>2125</sup> Zudem wurde die 3. Erhebungswelle der bundesweiten Legalbewährungsstudie erst gegen Ende der hiesigen Untersuchung abgeschlossen, sodass der sechsjährige Beobachtungszeitraum nur für ergänzende Auswertungen herangezogen wurde.

<sup>2126</sup> Siehe auch *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 37 (Deutsche und Nichtdeutsche).

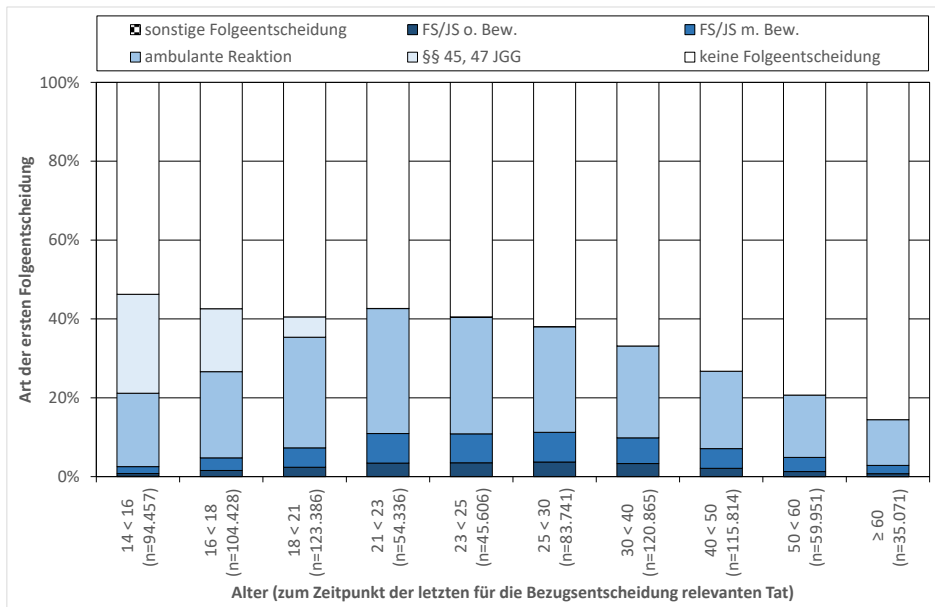


Abb. 7.13: Art der ersten Folgeentscheidung nach Altersgruppen<sup>2127</sup>

Auch bei dieser Untersuchung muss freilich beachtet werden, dass die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters nicht alle tatsächlichen Rückfälle erfassen können.<sup>2128</sup> Die vorliegende Datenquelle umfasst nur diejenigen Taten, die eine in diesem Register einzutragende Reaktion zur Folge hatten. Daher wird das Dunkelfeld nicht erfasst und auch keine strafrechtlichen Reaktionen, die nicht im BZR/EZR enthalten sind. Die Nichtberücksichtigung der erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen<sup>2129</sup> stellt insbesondere bei Altersgruppenvergleichen eine methodische Herausforderung dar:

Die Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidung führt wohl dazu, dass die Rückfallraten der (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden und Erwachsenen insofern unterschätzt<sup>2130</sup> werden.<sup>2131</sup> Bei den (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Jugendlichen dürften Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidung eine geringere Bedeu-

<sup>2127</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Probanden ohne Altersangaben und < 14 Jahren (n=6.467) werden nicht abgebildet. Absolutzahlen in Tabelle A.7.13 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2128</sup> Zum Ganzen auch: Kapitel 3, 4.1 und 6.5.

<sup>2129</sup> Siehe Kapitel 3, 4.1.1.

<sup>2130</sup> Bei Rückfalltaten könnten §§ 153, 153a StPO seltener vorkommen (siehe Kapitel 2, 2.3.2.1), sie erscheinen aber auch bei diesen nicht ausgeschlossen.

<sup>2131</sup> Vgl. auch Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 115.

tung haben als bei älteren Altersgruppen. Denn die zur Tatzeit der Bezugsentscheidung Jugendlichen werden auch zum Zeitpunkt der Rückfalltat häufig noch nicht das Erwachsenenalter erreicht haben. Es ist auch keine zufriedenstellende Alternative, Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG nicht als Folgeentscheidung zu berücksichtigen.<sup>2132</sup> Man erkennt in Abb. 7.13, dass derartige Reaktionen bei den Jugendlichen als Folgeentscheidung nicht selten vorkommen. Da die Einstellungsquote zwischen den Altersgruppen wohl nicht identisch ausfällt<sup>2133</sup>, ist davon auszugehen, dass die Rückfallrate der jungen Altersgruppen unterschätzt würde, wenn man nur auf Verurteilungen als Folgeentscheidung abstellt.

Der Vergleich der Legalbewährung zwischen den Altersgruppen wird auch dadurch erschwert, dass erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen als *Bezugsentscheidung* nicht im Datensatz enthalten sind. Diese dürften bei den (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden häufiger vorkommen als bei den Jugendlichen, aber seltener als bei den Erwachsenen.<sup>2134</sup> Bei den Altersgruppen, bei denen erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen als Bezugsentscheidung eine erhebliche Rolle spielen, könnte die Rückfallrate insofern überschätzt werden. Denn bei diesen „fehlen“ Personen im Datensatz, die eine Einstellung erhalten haben, und damit viele Personen mit vergleichsweise günstiger Legalbewährungsprognose.<sup>2135</sup> Eine Begrenzung auf Verurteilungen als Bezugsentscheidung (siehe Abb. 7.14) ist jedoch ebenfalls keine zufriedenstellende Alternative. Da die Einstellungsquote wohl nicht in allen Altersgruppen gleich ausfällt (s.o.), dürfte z.B. die Rückfallrate von den 14- bis 16-Jährigen bei einer derartigen Vorgehensweise überschätzt werden, da es bei diesen nur bei wenigen (prognostisch ungünstigen) Fällen überhaupt zu einer Verurteilung als Bezugsentscheidung kommt.

Es lässt sich festhalten, dass (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsende höhere Rückfallraten zeigen als Altersgruppen der älteren Erwachsenen (z.B. 40 bis 50 Jahre). Sie weisen aber nicht die höchsten Rückfallraten aller Altersgruppen auf. Aufgrund der dargestellten methodischen Schwierigkeiten kann allerdings die Vergleichbarkeit der Altersgruppen weder bei Betrachtung aller im BZR/EZR eingetragenen Reaktionen (inkl. §§ 45, 47 JGG) noch bei Begrenzung auf Verurteilungen als Bezugs- und/oder Folgeentscheidung gewährleistet werden. Für aussagekräftige Vergleiche der Legalbewährung von – insbesondere jungen – Altersgruppen ist daher eine Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen unabdingbar (Kapitel 8, 4.3).

---

<sup>2132</sup> Häufigkeitszahlen von im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfassten Personen je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung: Kapitel 4, 1.

<sup>2133</sup> Siehe Kapitel 5, 5.

<sup>2134</sup> Siehe Kapitel 5, 5.

<sup>2135</sup> Vgl. auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 115.

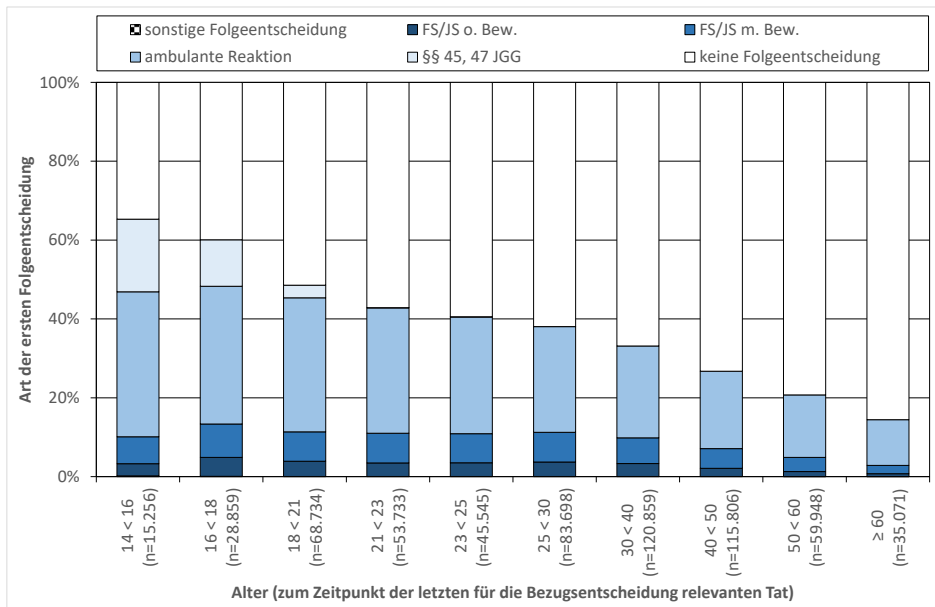


Abb. 7.14: Art der ersten Folgeentscheidung bei Verurteilten nach Altersgruppen<sup>2136</sup>

## 2. Differenzierung nach der strafrechtlichen Behandlung

Aus früheren Studien ist bekannt, dass die Rückfallrate bei jungen Probanden, die eine schwere Bezugsstrafe erhalten haben, höher ausfällt als beispielsweise bei jugendstrafrechtlichen Einstellungen.<sup>2137</sup> Bereits an dieser Stelle ist aber auf Folgendes hinzuweisen: Der beschriebene Effekt muss nicht bedeuten, dass schwere Sanktionen eine höhere Rückfälligkeit *bewirken*, sondern kann auch darauf zurückzuführen sein, dass rückfallgefährdetere Probanden eine schwerere Sanktion erhalten als andere.<sup>2138</sup> Für die Analyse der „Wirksamkeit“ von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen erscheint eine derartige Gegenüberstellung daher wenig geeignet. Für derartige Fragestellungen bedarf es vielmehr einer anderen Vorgehensweise, die in Kapitel 8 vorgestellt und angewandt wird. Auch unabhängig von Vergleichen zwischen den Sanktionsgruppen ist aber bedeutsam, inwiefern Heranwachsende nach einer bestimmten strafrechtlichen Reaktion rückfällig werden. So lässt sich beispielsweise herausfinden, bei wie vielen

<sup>2136</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Probanden ohne Altersangaben und < 14 Jahren (n=5.443) werden nicht abgebildet. Absolutzahlen in Tabelle A.7.14 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2137</sup> Z.B. *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 54.

<sup>2138</sup> *Jehle/Hohmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 317 ff.

Heranwachsenden sich die positive Legalprognose bei Verhängung einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe bestätigt hat.

### 2.1 Art der Bezugsentscheidung

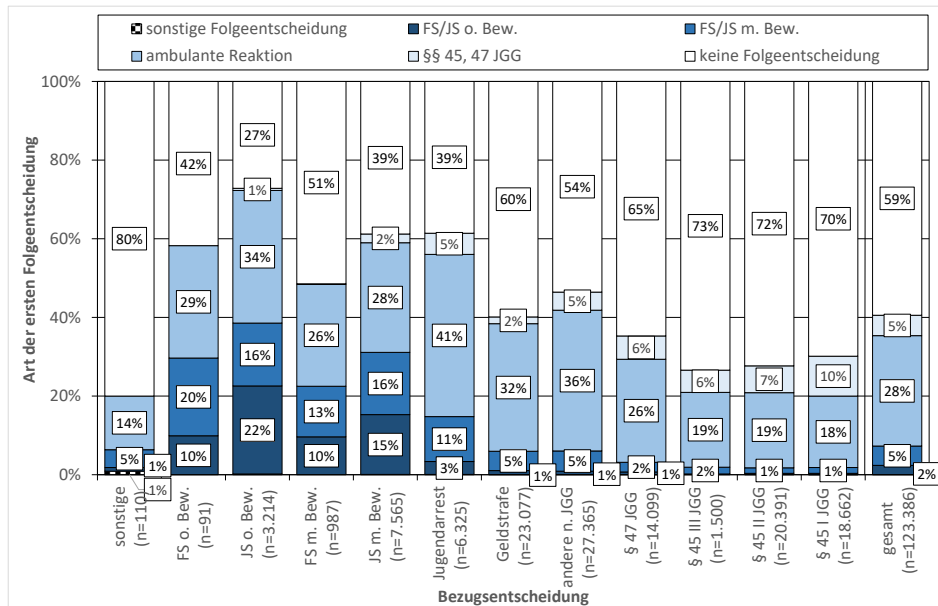


Abb. 7.15: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der Bezugsentscheidung<sup>2139</sup>

Abb. 7.15 zeigt die Art der ersten Folgeentscheidung im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum bei Heranwachsenden<sup>2140</sup> differenziert nach Bezugsentscheidungskategorien.<sup>2141</sup> Die Rückfallrate fällt bei den heranwachsenden Probanden, die leichte Bezugsentscheidungen erhalten haben, geringer aus als bei denjenigen mit schweren Bezugssanktionen. Am geringsten ist die Rückfallrate erwartungsgemäß bei den Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.<sup>2142</sup> Diese aus früheren Studien bekannte Tendenz lässt sich demnach auch für die hiesige Probandengruppe zei-

<sup>2139</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.7.15 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2140</sup> Maßgeblich für die Altersbestimmung ist der Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>2141</sup> Da ein erheblicher Teil der zur Tatzeit der Bezugsentscheidung Heranwachsenden erst im Erwachsenenalter rückfällig wird, erfolgt bei den Folgeentscheidungen keine Differenzierung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (zur Kategorisierung: Kapitel 3, 6.5).

<sup>2142</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Reaktionen als Folgeentscheidung mitberücksichtigt werden oder nicht.

gen.<sup>2143</sup> Es ist auch erkennbar, dass sich die Rückfallrate zwischen den Einstellungsarten nach § 45 I, II und III JGG nicht erheblich unterscheidet (27-30 %).<sup>2144</sup> Auch bei § 47 JGG fällt die Rückfallrate mit 35 % nur wenig höher aus als bei § 45 I, II, III JGG. Bei diesen Folgeentscheidungen handelt es sich fast ausschließlich um ambulante Reaktionen, Jugend- oder Freiheitsstrafen kommen bei derartigen Bezugsentscheidungen – wie auch bei den Geldstrafen und den Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG – kaum vor.<sup>2145</sup>

Zum Vergleich: Von den Heranwachsenden, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten haben, werden 73 % im dreijährigen Beobachtungszeitraum rückfällig. Bei dieser Bezugsanktion fällt die Rückfallrate am höchsten aus. Erwartungsgemäß ist diese bei den Probanden mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe geringer als bei den Heranwachsenden mit unbedingten Strafen.<sup>2146</sup> Jedoch weisen auch bei den bedingten Jugendstrafen mehr als die Hälfte der Heranwachsenden (61 %) eine Folgeentscheidung auf. Bei den Probanden mit Freiheits-/Jugendstrafen als Bezugsentscheidung haben derartige Reaktionen erwartungsgemäß auch als erste Folgeentscheidung eine erhebliche Bedeutung.

Bemerkenswert ist, dass die Rückfallrate bei der Bezugsentscheidungskategorie „Jugendarrest“ ähnlich hoch ausfällt wie bei der Jugendstrafe mit Bewährung (inkl. § 27 JGG).<sup>2147</sup> Allerdings kommen bei den Probanden, die einen Jugendarrest erhalten haben, deutlich weniger Jugend-/Freiheitsstrafen mit Bewährung als erste Folgeentscheidung vor als bei denjenigen, deren Bezugsentscheidung eine Jugendstrafe mit Bewährung ist.

Für Baden-Württemberg ermittelten *Gernbeck/Hobmann-Fricke* sogar höhere Rückfallraten für die Probanden mit Jugendarrest als Bezugsentscheidung im Vergleich zu denjenigen mit bedingten und unbedingten Jugendstrafen (74,0 % gegenüber 59,4 %; die Ergebnisse beziehen sich allerdings nicht spezifisch auf Heranwachsende).<sup>2148</sup> Dies könnte – worauf auch *Gernbeck/Hobmann-Fricke* hinweisen – an der geringen Häufigkeit von Jugendarresten in diesem Bundesland liegen, sodass der Arrest „hier nur in besonders schweren Fällen angewendet wird“<sup>2149</sup>.

<sup>2143</sup> Vgl. z.B. *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 39 f. und 2016, S. 47 f. (deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende); *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 54 und 2016, S. 62. Weitere Nachweise bei *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17f. ff.; *Meier*, in: Prävention von Jugendkriminalität, S. 77 ff.

<sup>2144</sup> Für Jugendliche: *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>2145</sup> Vgl. *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318.

<sup>2146</sup> Zur Legalbewährung von Heranwachsenden bei Bewährungsstrafen: *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 163 f. und S. 203. Zur Wiederinhaftierung: *Endres/Breuer/Nolte*, MSchrKrim 2016, S. 342, S. 349. Weitere Nachweise bei: *Eisenberg*, JGG, § 17 Rn. 12 ff.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, S. 188. Zu älteren Studien: Kapitel 3, 2.2.2.

<sup>2147</sup> Siehe auch *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 39 und 2016, S. 47 (deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende); weitere Nachweise zur Rückfälligkeit nach Jugendarrest bei: *Eisenberg*, JGG, § 16 Rn 20.

<sup>2148</sup> *Gernbeck/Hobmann-Fricke*, ZJJ 2016, S. 362, S. 364 f.

<sup>2149</sup> *Gernbeck/Hobmann-Fricke*, ZJJ 2016, S. 362, S. 364.

Auch bei ihrer Untersuchung zeigte sich aber, dass die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen als Folgeentscheidung bei der Bezugsentscheidungsgruppe „Jugendarrest“ geringer ausfielen als bei den Jugendstrafen (oder § 27 JGG).<sup>2150</sup>

Außerdem fällt auf, dass die Rückfallrate der Heranwachsenden, die eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten haben, geringer ist als bei denjenigen mit einer unbedingten Jugendstrafe. Gleiches gilt auch für die Bewährungsstrafen und für den Vergleich der Geldstrafen mit den Verurteilungen zu Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG (wobei die Unterschiede zwischen den letztgenannten Kategorien geringer ausfallen).<sup>2151</sup> Aus diesen Ergebnissen lässt sich aber keine bessere Wirksamkeit erwachsenstrafrechtlicher Reaktionen ableiten.<sup>2152</sup>

## 2.2 Art und Anzahl der Voreintragungen

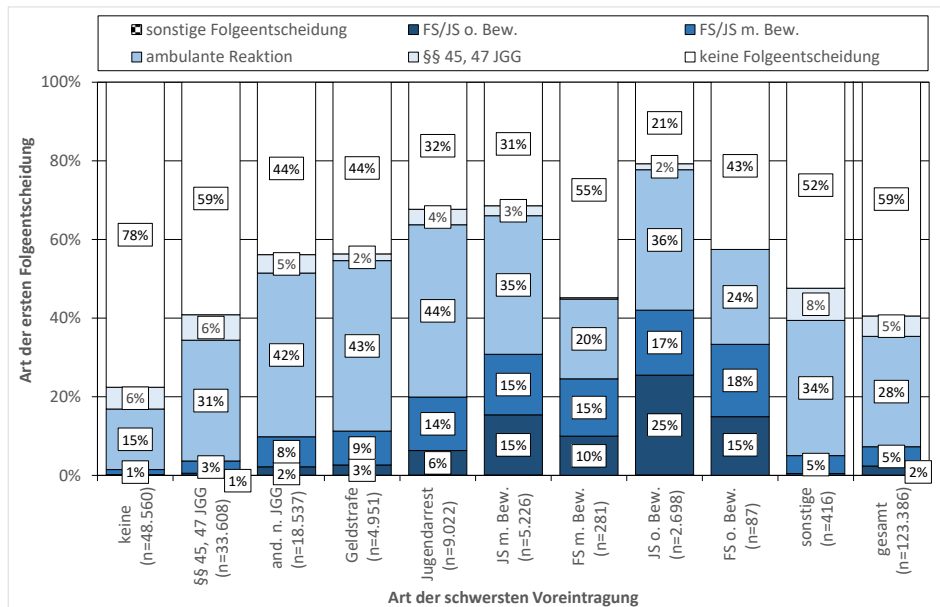


Abb. 7.16: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung<sup>2153</sup>

<sup>2150</sup> Gernbeck/Hohmann-Fricke, ZJJ 2016, S. 362, S. 364 f. (dort wird auf die schwerste Folgeentscheidung abgestellt).

<sup>2151</sup> Siehe auch Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 39 f. und 2016, S. 47 f. (deutsche und nicht-deutsche Heranwachsende).

<sup>2152</sup> Hierzu auch Meier, in: Prävention von Jugendkriminalität, S. 77 ff. Ausführlich zur Bewertung: Kapitel 7, 2.4.

<sup>2153</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.16 im Anhang. Datenbeschriftungen werden

Differenziert man nach der Art der schwersten *Voreintragung* (Abb. 7.16), zeigen sich deutliche Parallelen zu Abb. 7.15: Beispielsweise fällt die Rückfallrate bei den Heranwachsenden, die eine unbedingte Jugendstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen, am höchsten (79 %) aus. Die Voreintragungsgruppe „§§ 45, 47 JGG“ zeigt die geringste Rückfallrate der Heranwachsenden mit Voreintragungen (41 %) – nur diejenigen, die keine Voreintragung aufweisen, werden noch seltener rückfällig (22 %).

Auffällig ist auch hier, dass die Rückfallraten bei Heranwachsenden mit unbedingten Freiheitsstrafen als schwerste Voreintragung niedriger sind als bei denjenigen mit einer unbedingten Jugendstrafe. Dasselbe gilt auch für die Jugend- und Freiheitsstrafen mit Bewährung.<sup>2154</sup> Bei der Voreintragungskategorie „Jugendarrest“ kommen Folgeentscheidungen ähnlich häufig vor wie bei den Jugendstrafen (jeweils 56 %), es unterscheidet sich aber wiederum der Anteil von Jugend- und Freiheitsstrafen an den Folgeentscheidungen.

Die Legalbewährung der Heranwachsenden unterscheidet sich nicht nur bei Differenzierung nach der Art der Voreintragungen, sondern auch nach ihrer Anzahl (Abb. 7.17). Mit steigender Anzahl an Voreintragungen nimmt die Rückfallrate bei den Heranwachsenden zu:<sup>2155</sup> Beträgt der Anteil der Rückfälligen bei den Probanden ohne Voreintragungen noch 22 %, so wird bei 2 Voreintragungen bereits die Hälfte der Heranwachsenden rückfällig, bei 5 und mehr Voreintragungen weisen 73 % eine Folgeentscheidung auf. Auch der Anteil von Freiheits- oder Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung an den Folgeentscheidungen fällt erwartungsgemäß bei den Probanden mit vielen Voreintragungen höher aus. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG machen nur bei den Heranwachsenden ohne Voreintragungen einen Anteil von mehr als 20 % der Folgeentscheidungen aus. Die vergleichsweise geringe Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Einstellungen könnte allerdings auch darauf zurückzuführen sein, dass die Rückfalltat im dreijährigen Beobachtungszeitraum häufig bereits im Erwachsenenalter begangen worden ist (s.o.).

Es ergeben sich kaum Unterschiede zu den in Abb. 7.16 und 7.17 gezeigten Ergebnissen, wenn man nur auf Heranwachsende abstellt, die eine Verurteilung als Bezugsentscheidung erhalten haben.<sup>2156</sup> Dies gilt nicht nur für die Rückfallrate bei den einzelnen Voreintragungskategorien, sondern auch für die Art der ersten Folgeentscheidung.

---

nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2154</sup> Zwischen den Voreintragungskategorien „Geldstrafe“ und den Maßnahmen nach §§ 10, 12, 14, 15 JGG ist dagegen kaum ein Unterschied zu erkennen.

<sup>2155</sup> Siehe auch *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013, S. 85.

<sup>2156</sup> Tabelle A.7.16 und A.7.17 im Anhang.



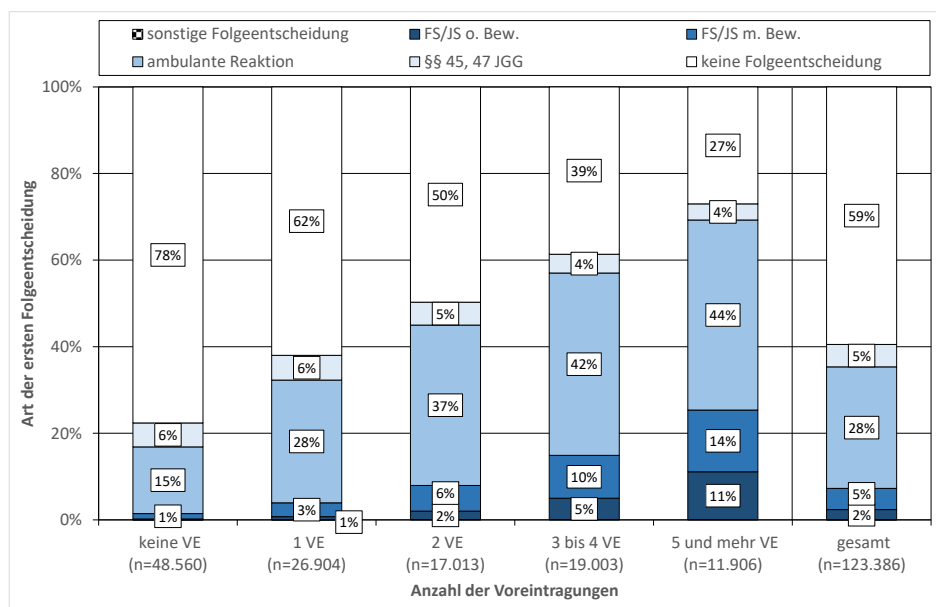


Abb. 7.17: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen<sup>2157</sup>

### 2.3 Voreintragungen und Bezugsentscheidungen

Kombiniert man die in Abb. 7.15 und 7.16 untersuchten Faktoren (Art der schwersten Voreintragung und Art der Bezugsentscheidung), zeigt sich das folgende Bild (Abb. 7.18):<sup>2158</sup>

Bei Heranwachsenden, die keine Voreintragung aufweisen, kommen deutlich weniger Rückfälle vor als bei den übrigen Gruppen – und zwar unabhängig davon, welche Bezugsentscheidung sie erhalten haben. Die Rückfallrate fällt auch bei Probanden mit schweren Bezugsentscheidungen gering aus, wenn keine Voreintragungen gegeben sind. Dies könnte daran liegen, dass es sich hierbei möglicherweise um besondere Tatsituationen handelte, bei denen eine geringe Wiederholungsgefahr besteht.

Auffällig ist auch, dass bei den Probanden mit (ausschließlich) ambulanten Voreintragungen und Bezugsentscheidungen<sup>2159</sup> kaum Jugend-/Freiheitsstrafen als Folgeentscheidungen vorkommen. Bei Probanden mit Freiheits- und Jugend-

<sup>2157</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.17 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2158</sup> Vgl. auch Jehle et al., Legalbewährung 2013, S. 92 (Jugendliche und Heranwachsende).

<sup>2159</sup> Inkl. Jugendarrest.

strafen als Bezugsentscheidung kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Anteil derartiger Reaktionen an den Folgeentscheidungen durch Einbeziehungen von früheren Entscheidungen beeinflusst wird (s.o.).<sup>2160</sup>

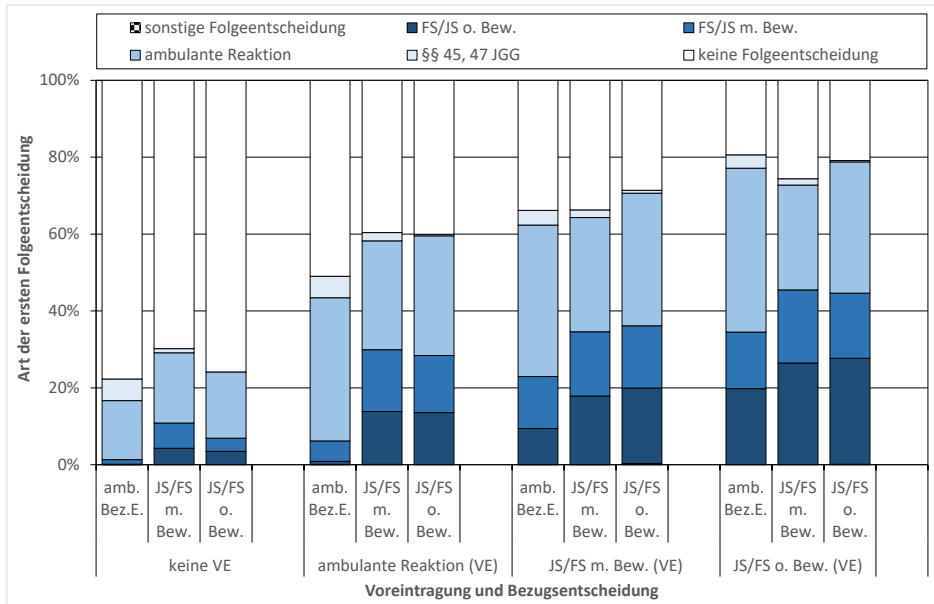


Abb. 7.18: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Art der schwersten Voreintragung und der Bezugsentscheidung<sup>2161</sup>

## 2.4 Bewertung der Ergebnisse

Die hiesigen Auswertungen haben die Ergebnisse bisheriger Studien zur Rückfälligkeit differenziert nach strafrechtlichen Reaktionen weitgehend bestätigt. Freilich ist die Aussagekraft derartiger Analysen begrenzt. Es lässt sich hieraus wie gesagt nicht auf eine bessere Wirksamkeit von bestimmten Reaktionen bei Heranwachsenden schließen. So kann bei Vergleichen zwischen leichten und schweren Bezugsentscheidungen nicht ermittelt werden, ob die unterschiedlichen Rückfallraten

<sup>2160</sup> Grundsätzlich ist dies auch bei Probanden ohne Freiheits-/Jugendstrafe als Bezugsentscheidung möglich, wenn eine derartige Strafe als Voreintragung vorkommt (z.B. bei Absehen von der Einbeziehung, § 31 III JGG). Ausführlich zur Bewertung: Kapitel 7, 2.4.

<sup>2161</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.18 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Nicht dargestellt werden Probanden, die „sonstige“ Entscheidungen als Bezugsentscheidung und/oder als schwerste Voreintragung aufweisen (n=525). Zu der Folgeentscheidungskategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

auf der Sanktionswirkung beruhen, oder ob sich hierin nicht lediglich die „*Selektion der Strafjustiz*“<sup>2162</sup> zeigt und die Reaktionswahl durch die Justiz bestätigt wird.<sup>2163</sup>

Als Beispiel lassen sich die Diversionsvorschriften im Verhältnis zu den Verurteilungen anführen: Jugendstrafrechtliche Einstellungen sind gerade für leichte (bis mittelschwere) Straftaten vorgesehen, bei denen keine intensive Einwirkung auf den Beschuldigten für erforderlich gehalten wird und damit für die „*prognostisch günstigeren Fälle*“<sup>2164</sup>. Demnach kann man die im Vergleich zu den Verurteilungen geringere Rückfallrate bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG auch als Indiz dafür sehen, „*dass die Strafjustiz in ihrer Entscheidung tendenziell richtig liegt.*“<sup>2165</sup> Die höhere Rückfallrate bei formellen Sanktionen muss demnach nicht zwangsläufig auf eine schädliche Wirkung der formellen Reaktion bzw. auf eine bessere Wirksamkeit der weniger eingriffsintensiven Maßnahme (z.B. Arbeitsauflage im Rahmen von § 45 III JGG) oder der Non-Intervention (z.B. § 45 I JGG) zurückzuführen sein.

Auch direkte Vergleiche zwischen der Rückfälligkeit nach bestimmten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen (z.B. zwischen Freiheits- und Jugendstrafen) sind nicht zielführend, da eine unterschiedliche Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unterschiede der Rückfallrate zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen können einerseits auf Einflussfaktoren (z.B. Alter<sup>2166</sup>, Geschlecht, Delikt und Anzahl der Voreintragungen) zurückzuführen sein.<sup>2167</sup> Aber selbst wenn man diese im BZR/EZR erfassten Faktoren konstant halten würde, sind Verzerrungen durch Aspekte möglich, die nicht mit den hiesigen Daten kontrollierbar sind. Die aufgezeigten Unterschiede zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen können mithin auch dafür sprechen, dass durch die Kriterien des § 105 JGG eine Selektion stattfindet: Probanden mit Reifeverzögerungen weisen möglicherweise häufig auch bestimmte Sozialisationsdefizite auf, die nicht nur einen Einfluss auf die Art der strafrechtlichen Behandlung, sondern auch auf die Legalbewährung haben können.<sup>2168</sup> Für die Jugendstrafe ist zudem denkbar, dass die höheren Voraussetzungen für ihre Verhängung (schädliche Neigungen oder Schwere der Schuld, § 17 JGG) die Vergleichbarkeit mit den Bezugsentschei-

---

<sup>2162</sup> *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318.

<sup>2163</sup> *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318; hierzu auch *Meier*, in: *Prävention von Jugendkriminalität*, S. 77 ff.

<sup>2164</sup> *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318.

<sup>2165</sup> *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318.

<sup>2166</sup> *Meier*, in: *Prävention von Jugendkriminalität*, S. 77 ff. Dies erscheint auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nur Heranwachsende betrachtet werden. Bezogen auf die Gesamtgruppe (alle Bezugsentscheidungen) ändert sich allerdings die Rückfallrate zwischen 18 und 20 Jahren nicht in erheblichem Maße (siehe Kapitel 7, 3.2).

<sup>2167</sup> Zur Differenzierung der Rückfälligkeit nach diesen Faktoren: Kapitel 7, 3.

<sup>2168</sup> *Jehle/Palmowski*, in: *FS Pfeiffer*, S. 323, S. 331; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324.

dungskategorien der Freiheitsstrafen beeinträchtigt, bei denen derartige Voraussetzungen nicht bestehen.

Dieselben Einschränkungen der Aussagekraft gelten übrigens auch für Auswertungen, die nicht die Rückfälligkeit nach bestimmten jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Bezugsentscheidungsarten gegenüberstellen, sondern die Rückfälligkeit von Heranwachsenden nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (insgesamt) vergleichen. Bei der Auswertung von *Harrendorf*<sup>2169</sup> ergab sich in fast allen ausgewählten Deliktsbereichen<sup>2170</sup> eine höhere Rückfallrate der nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden im Vergleich zu denjenigen, die eine erwachsenenstrafrechtliche Bezugsentscheidung erhalten hatten. Auch *Harrendorf* vermutet, dass die Ergebnisse nicht auf eine bessere Wirksamkeit des Erwachsenenstrafrechts, sondern „auf gesetzlich determinierte Selektionsvorgänge zurückzuführen“<sup>2171</sup> sind: Auch er weist darauf hin, dass die Kriterien, die für die Reife des Heranwachsenden und damit für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht gemäß § 105 I Nr. 1 JGG sprechen<sup>2172</sup>, „zu den eher rückfallverhindernden Umständen eines Täters gehören“<sup>2173</sup>.

Bei einem Vergleich der Legalbewährung zwischen unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen ist außerdem zu beachten, dass mit den hier verfügbaren Daten nicht erkannt werden kann, ob die Strafe im Jugend- oder im Erwachsenenstrafvollzug vollstreckt worden ist (zur Heraus- und Hereinnahme siehe schon oben Kapitel 5, 2.6.5).<sup>2174</sup> Auch aus diesem Grund lassen sich aus den hiesigen Daten auch keine Aussagen dazu ableiten, ob der Jugend- oder der Erwachsenenvollzug „wirksamer“ ist.

Aspekte der Strafvollstreckung sind übrigens nicht nur bei den Freiheits- und Jugendstrafen für die Interpretation der Legalbewährung nach strafrechtlichen Reaktionen problematisch: Mit den hier verfügbaren Daten kann z.B. nicht erkannt werden, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, ob ein sog. Ungehorsamsarrest verhängt wurde, oder ein jugendstrafrechtliches Zuchtmittel nachträglich abgeändert worden ist.<sup>2175</sup> Es ist denkbar, dass derartige Aspekte eine Auswirkung auf die Rückfälligkeit der Heranwachsenden haben.

Vergleiche zwischen Bezugs- und Voreintragungskategorien werden auch durch eine Reihe von weiteren Aspekten erschwert: Zum einen werden wie gesagt nur diejenigen Rückfalltaten erfasst, die eine im Register eingetragene Entscheidung zur Folge haben. Diejenigen Taten, bei denen überhaupt keine Reaktion

<sup>2169</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 232 f.

<sup>2170</sup> Eine Ausnahme bilden lediglich die Tötungsdelikte, bei denen jedoch die Absolutzahlen der nach StGB behandelten Heranwachsenden vergleichsweise gering ausfallen (n=11).

<sup>2171</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 233.

<sup>2172</sup> Sofern keine Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) vorliegt.

<sup>2173</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 233.

<sup>2174</sup> Zur Rückfälligkeit von aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen: HK-JGG/*Wulf*, § 89b Rn. 17 m.w.N.

<sup>2175</sup> Ausführlich zu den gesetzlichen Vorschriften: Kapitel 2, 2.3.9.

verhängt wird, z.B. weil sie nicht entdeckt, nicht angezeigt oder nicht aufgeklärt werden, können nicht als „Rückfall“ erfasst werden. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass sich gewisse Verzerrungen durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidungen ergeben.<sup>2176</sup> Da die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als gesonderte Folgeentscheidungskategorie dargestellt sind<sup>2177</sup>, wird immerhin ersichtlich, dass derartige Entscheidungen bei allen Bezugsentscheidungsgruppen nicht sehr häufig als Folgeentscheidung vorkommen. Über die Häufigkeit der erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen sagt dies freilich nichts aus. Auch ein Herausrechnen von Folgeentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG würde diese Problematik nicht lösen, da sich die Einstellungspraxis nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheiden kann (s.o.). Die Nichterfassung der §§ 153, 153a StPO dürfte auf der Ebene der Folgeentscheidungen aber eine etwas geringere Bedeutung haben als bei der Sanktionierung: Denn Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO kommen bei einschlägigen oder mehrfachen Voreintragungen kaum in Betracht.<sup>2178</sup> Es ist daher anzunehmen, dass bei Heranwachsenden, die neben der Bezugsentscheidung schon eine Voreintragung aufweisen, in allen Bezugsentscheidungsgruppen ein Großteil der Entscheidungen bei Rückfalltaten im BZR/EZR erfasst wird.

Zu bedenken ist auch, dass auf das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat abgestellt wird, sodass die untersuchten Probanden bei Eintritt in den Rückfallzeitraum nicht alle das gleiche Alter haben (s.o.). Die zeitliche Differenz ist bei den Probanden in den Bezugsentscheidungsgruppen „Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung“ i.d.R. größer als bei anderen Probanden (s.o.). Es kann zu einer gewissen Unterschätzung der Rückfälligkeit dieser Bezugsentscheidungsgruppe kommen, da ältere Probanden weniger rückfallgefährdet sind als jüngere.<sup>2179</sup> Möglich ist auch eine Beeinträchtigung der Rückfallfähigkeit durch Bewährungswiderrufe ohne Tat oder durch nachträgliche Gesamtstrafenbeschlüsse<sup>2180</sup>, da sich deren Häufigkeit zwischen den Bezugsentscheidungsgruppen unterscheiden dürfte.

Im Hinblick auf die *Art* der schwersten Folgeentscheidung können gewisse Verzerrungen durch die Einbeziehung von früheren Entscheidungen (v.a. der Bezugsentscheidung) auftreten. Wird bei der Folgeentscheidung Jugendstrafrecht angewendet, ist eine Einbeziehung gemäß § 31 II JGG möglich. Dies gilt gemäß § 105 II JGG auch dann, wenn in der einbezogenen Entscheidung Erwachsenenstrafrecht angewendet worden ist. Wird bei der Folgeentscheidung dagegen Erwachsenenstrafrecht angewendet, ist keine Einbeziehung der Bezugsentscheidung

---

<sup>2176</sup> Meier, in: Prävention von Jugendkriminalität, S. 77 ff.

<sup>2177</sup> So z.B. auch bei *Jebke et al.*, Legalbewährung 2013, S. 38; *Jebke/Hohmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 317.

<sup>2178</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.1.

<sup>2179</sup> Hierzu z.B. *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 173 ff.

<sup>2180</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.2.

denkbar, denn die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB setzt voraus, dass das Tatdatum der neuen Tat *vor* dem Datum der Bezugsentscheidung liegt.<sup>2181</sup>

Insbesondere die Einschränkungen der Aussagekraft bei Vergleichen zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen sprechen dafür, dass direkte Gegenüberstellungen für die Frage der Wirksamkeit von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden nicht tauglich sind. Stattdessen muss hierfür ein anderer Weg gewählt werden (siehe Kapitel 8). Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Auswirkungen von Einbeziehungen und der Nichterfassung erwachsenenstrafrechtlicher Einstellungen möglichst gering ausfallen.

### 3. Differenzierung nach weiteren Faktoren

#### 3.1 Delikt der Bezugsentscheidung

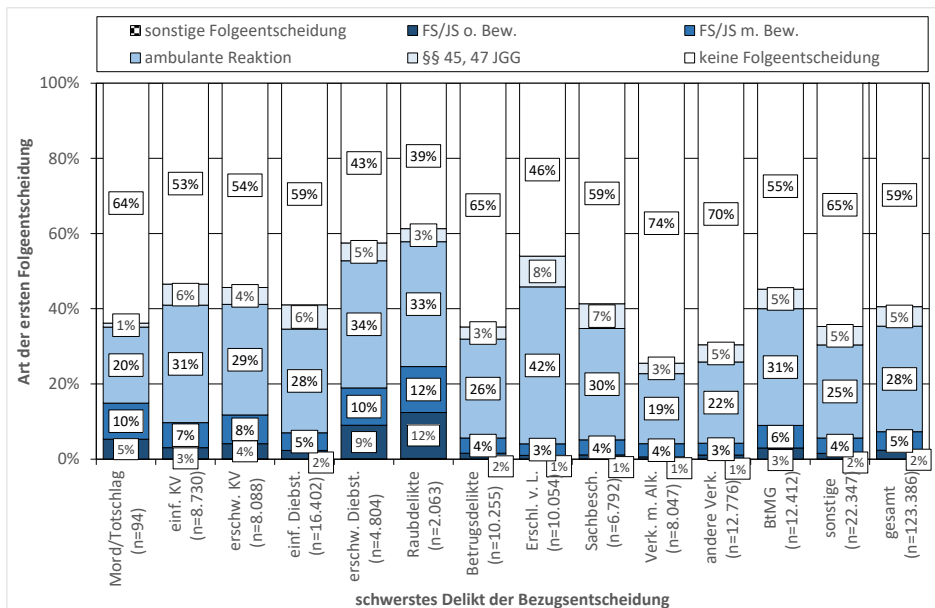


Abb. 7.19: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung<sup>2182</sup>

<sup>2181</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.6.4.

<sup>2182</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.19 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Nicht dargestellt wird die Kategorie „Delikt fehlt“.

Die Rückfallrate der Heranwachsenden unterscheidet sich auch deutlich, wenn man nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung differenziert (Abb. 7.19).<sup>2183</sup> Bei den schweren Diebstahlsformen und den Raubdelikten finden sich die höchsten Rückfallraten (57 % bzw. 61 %). Die geringsten Anteile von rückfälligen Heranwachsenden weisen die beiden Verkehrsdeliktsgruppen auf (26 % bzw. 30 %). Es lässt sich allerdings nicht feststellen, dass die Rückfallrate bei allen schweren Straftaten höher ist als bei allen leichten Delikten: So ist die Rückfallrate derjenigen Heranwachsenden, die einen Mord/Totschlag begangen haben, sogar etwas niedriger als in der Deliktsgruppe „einfacher Diebstahl“, es finden sich nur höhere Anteile von Freiheits- oder Jugendstrafen als erste Folgeentscheidung.

Gleichwohl müssen auch diese Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden, da sie von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden können: Die Rückfallrate kann nur diejenigen Taten berücksichtigen, für die eine im BZR/EZR eingetragene Entscheidung verhängt worden ist (s.o.). Eine *Unterschätzung* ist daher z.B. durch die Nichterfassung der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO als *Folgeentscheidung* möglich. Diese Unterschätzung kann in einigen Deliktsbereichen größer ausfallen als in anderen.

Im Gegenzug ist auch mit einer gewissen *Überschätzung* der Rückfallrate durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO als *Bezugsentscheidung* zu rechnen: Dies liegt daran, dass heranwachsende Probanden, deren Verfahren nach §§ 153 ff. StPO eingestellt worden ist, nicht erfasst werden. Es sind daher möglicherweise nur die vergleichsweise rückfallgefährdeteren Probanden dieses Deliktsbereichs im Register eingetragen.<sup>2184</sup> Auch diesbezüglich sind deliktspezifische Unterschiede zu erwarten. Stellt man nur auf Heranwachsende ab, die eine Verurteilung als Bezugsentscheidung erhalten haben, fällt die Rückfallrate insbesondere bei denjenigen Deliktsgruppen, bei denen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung eine erhebliche Bedeutung haben, höher aus als in Abb. 7.19.<sup>2185</sup> Eine Begrenzung auf Verurteilungen als Bezugsentscheidungen und/oder als Folgeentscheidungen bietet aber keine zufriedenstellende Lösung für diese Problematik, da sich die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht unterscheiden kann (s.o.).

Außerdem muss bedacht werden, dass die Probanden mit schweren Bezugsdelikten bei Eintritt in den Rückfallzeitraum häufig älter sein werden als andere (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsende. Bei Freiheits- und Jugendstra-

---

diese ist nur in der Gesamtgruppe enthalten. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2183</sup> Zur Differenzierung der Rückfälligkeit nach einzelnen Straftatbeständen bei Jugendlichen siehe: *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>2184</sup> Siehe Kapitel 3, 4.1.1.

<sup>2185</sup> Tabelle A.7.19 im Anhang.

fen ohne Bewährung beginnt der Rückfallzeitraum erst nach Entlassung aus dem Vollzug und damit u.U. erst mehrere Jahre später als etwa bei einer Geldstrafe. Auch dies könnte einen Einfluss auf die in Abb. 7.19 abgebildeten Rückfallraten haben.

Mit dem hiesigen Datensatz des BZR/EZR lässt sich auch die Einschlägigkeit der Rückfälle untersuchen. Bei der Auswertung von *Harrendorf* fiel der Anteil der einschlägigen Rückfälle bei Gewaltdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden höher aus als bei den älteren Probanden.<sup>2186</sup> Für Verkehrsdelikte ergab die Analyse von *Reiff*, dass zwar die allgemeine Rückfallrate bei den Verkehrstätern mit zunehmendem Alter geringer ausfällt, die Anteile von verkehrsspezifischen Rückfällen aber zwischen 18 und 50 Jahren vergleichsweise stabil sind.<sup>2187</sup> Als mögliche Erklärung führte *Reiff* an, dass Verkehrsdelikte u.a. auf „*ungünstigen sozialen Rahmenbedingungen und Tatgelegenheitsstrukturen*“<sup>2188</sup> beruhen, die auch bei älteren Personen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, vorkommen.<sup>2189</sup>

Für die hiesige Auswertung wird auf dieselbe Methode zurückgegriffen, die bereits bei der Untersuchung der einschlägigen Voreintragungen verwendet wurde (Kapitel 5, 3.2.): Ausgewertet wird das jeweils schwerste Delikt jeder Folgeentscheidung.<sup>2190</sup> Abb. 7.20 zeigt, ob sich unter den Folgeentscheidungen der heranwachsenden Probanden (auch) einschlägige<sup>2191</sup> oder zumindest ähnliche<sup>2192</sup> Rückfalltaten finden. Es wird deutlich, dass die Deliktsgruppe „Erschleichen von Leistungen“ die höchsten Anteile von einschlägigen Rückfalltaten aufweist. Dies gilt sowohl in Bezug auf die rückfälligen Heranwachsenden als auch auf die Gesamtgruppe (inkl. Heranwachsende ohne Folgeentscheidungen). Bei 34 % der Heranwachsenden mit einer derartigen Bezugsentscheidung ist auch bei einer der Folgeentscheidungen § 265a StGB als schwerstes Delikt eingetragen. Die allgemeine Rückfallrate fällt zwar z.B. bei den Raubdelikten höher aus, dort finden sich aber nur wenige einschlägige Rückfalltaten.

<sup>2186</sup> *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 212 (verurteilte Heranwachsende). Zur einschlägigen Rückfälligkeit nach Bewährungsstrafen bei Heranwachsenden: *Wiegelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 197. Zur einschlägigen Rückfälligkeit von Heranwachsenden nach einem TOA: *Kendel*, Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 122.

<sup>2187</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 250 f.

<sup>2188</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 251.

<sup>2189</sup> *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 251.

<sup>2190</sup> Ausführlich zur Methodik: Kapitel 5, 3.2.

<sup>2191</sup> Eine einschlägige Rückfalltat liegt vor, wenn das schwerste Delikt einer Folgeentscheidung derselben Deliktsgruppe angehört wie das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung (vgl. Kapitel 5, 3.2).

<sup>2192</sup> Dies ist gegeben, wenn zwar keine einschlägige Rückfalltat vorliegt, aber eine solche, die einer „ähnlichen“ Bezugsdeliktsgruppe zuzuordnen ist (z.B. §§ 243 ff. StGB im Verhältnis zu § 242 StGB, vgl. Kapitel 5, 3.2).



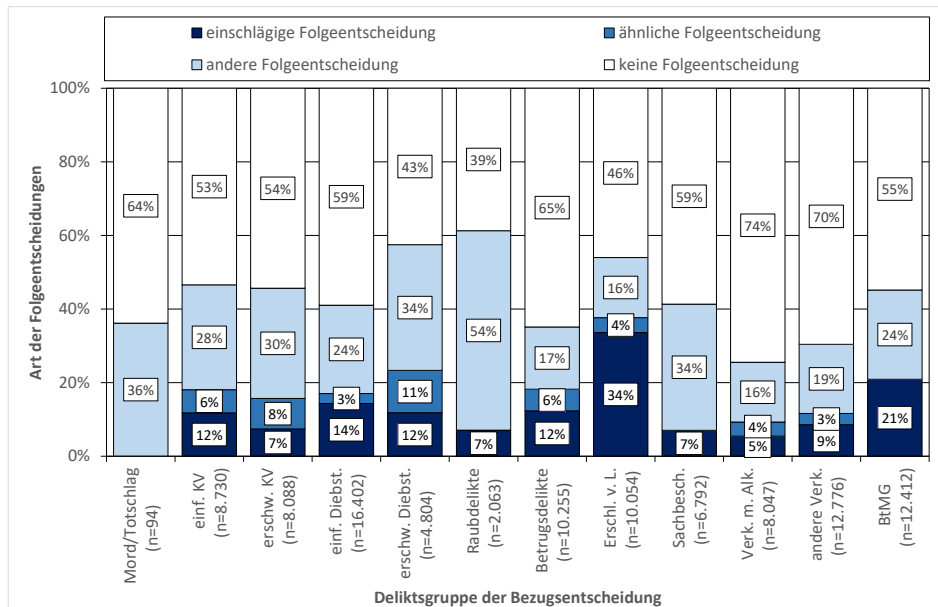


Abb. 7.20: Rückfalldeliktgruppen differenziert nach der Art des Bezugsdelikts bei Heranwachsenden<sup>2193</sup>

Letztlich gelten für die Interpretation der einschlägigen Rückfälle die zuvor erwähnten Einschränkungen: Nur diejenigen Entscheidungen können als Folgeentscheidung im Datensatz erfasst werden, die im Register eingetragen sind. So könnte z.B. das seltene Vorkommen von einschlägigen Rückfalltaten bei den Sachbeschädigungsdelikten von Heranwachsenden (auch) daran liegen, dass bei §§ 303 ff. StGB von (zur Tatzeit der Rückfalltat) Erwachsenen häufig auf den Privatklageweg verwiesen (oder nach § 153a StPO eingestellt) wird. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Anteil von einschlägigen Rückfällen auch von der Häufigkeit des jeweiligen Delikts abhängt.<sup>2194</sup> Insofern können die niedrigeren Anteile von einschlägigen Rückfalltaten bei den Raubdelikten im Vergleich zu den einfachen Diebstählen (auch) darauf zurückzuführen sein, dass Raubdelikte insgesamt eher selten vorkommen, wohingegen es sich bei dem einfachen Diebstahl um ein vergleichsweise häufiges Delikt handelt.

<sup>2193</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Nicht dargestellt werden die Bezugsdeliktgruppen „sonstige Delikte“ und „ohne Angabe“ bei der Bezugsentscheidung. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.20 im Anhang.

<sup>2194</sup> Vgl. Kapitel 5, 3.2.

## 3.2 Alter

Abb. 7.21 zeigt die Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat. Die allgemeine Rückfallrate unterscheidet sich kaum zwischen den 18- bis 21-Jährigen; sie liegt jeweils bei etwa 40 %. Auch die Anteile von bedingten und unbedingten Strafen als erste Folgeentscheidung verändern sich zwischen den Altersjahren nur wenig. Erwartungsgemäß haben die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG als erste Folgeentscheidung bei den 18-Jährigen eine größere Bedeutung als bei den anderen Heranwachsenden. Bei den 18-Jährigen machen diese Entscheidungen 22 % der ersten Folgeentscheidungen von rückfälligen Probanden aus, bei den 19-Jährigen immerhin 12 %, bei den 20-Jährigen kommen sie kaum als Folgeentscheidung vor (3 % der ersten Folgeentscheidungen). Dies ist freilich auch auf das zunehmende Alter bei Eintritt in den Rückfallzeitraum zurückzuführen (s.o.).

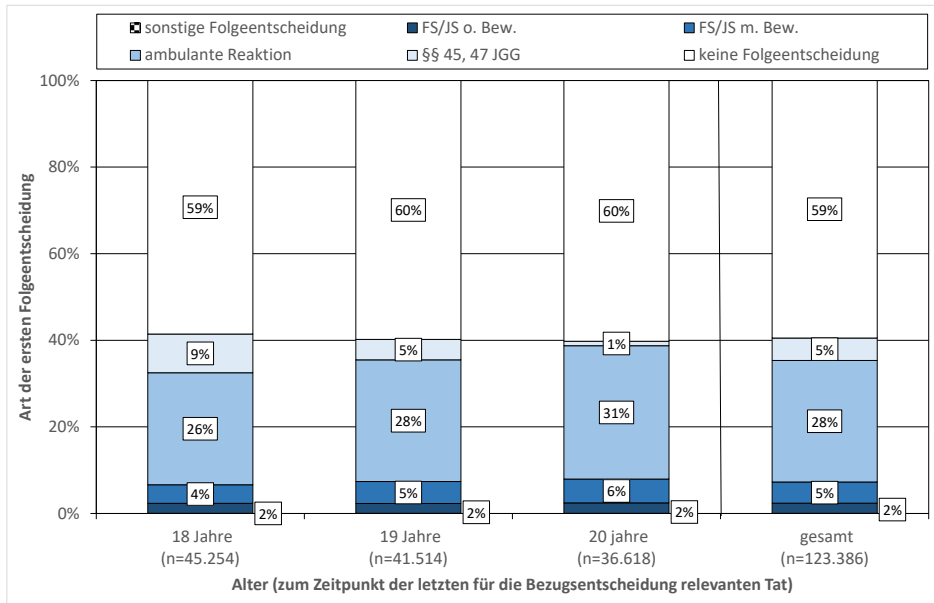


Abb. 7.21: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach dem Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat<sup>2195</sup>

<sup>2195</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.21 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

Das hier gezeigte Ergebnis muss nicht für alle Probandengruppen der Heranwachsenden gelten (z.B. für alle Bezugsentscheidungsgruppen oder für alle Deliktgruppen).<sup>2196</sup> Außerdem sind wiederum Verzerrungen durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO und durch andere Einflussfaktoren möglich. So wird die Rückfalltat z.B. bei zur Tatzeit der Bezugsentscheidung 18-Jährigen ggf. nach §§ 45, 47 JGG (und nicht nach §§ 153, 153a StPO) eingestellt und somit im BZR/EZR als Folgeentscheidung erfasst. Bei älteren Heranwachsenden, z.B. bei den 20-Jährigen, kommt eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG für die Rückfalltat häufig nicht mehr in Betracht, da diese zum Tatzeitpunkt bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Die Rückfallraten der älteren Heranwachsenden würden insofern unterschätzt. Im Gegenzug kann es auch zu einer Überschätzung der Rückfallraten der 20-Jährigen durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO als Bezugsentscheidung kommen. Tatsächlich fällt die Rückfallrate bei den 20-Jährigen etwas niedriger aus als bei den 18-Jährigen, wenn man nur auf Verurteilungen als Bezugsentscheidungen abstellt.<sup>2197</sup> Auch die Begrenzung auf Verurteilungen kann aber wie gesagt die Problematik der Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO nicht lösen (s.o.).

In Kapitel 5, 6.3.2 wurde untersucht, inwiefern die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden in Abhängigkeit vom Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ausfällt. Interessant ist dies vor allem im Hinblick auf zum Zeitpunkt der Tat bereits Erwachsene.<sup>2198</sup> Dabei ließen sich keine auffälligen Unterschiede zwischen den Probandengruppen feststellen: Die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erwachsenen wurden nicht auffällig anders bestraft als die jüngeren Probanden mit ähnlicher zeitlicher Differenz zum Tatdatum. Nun soll überprüft werden, ob sich Unterschiede in Bezug auf die Legalbewährung zeigen (Abb. 7.22).

In Abb. 7.22 lassen sich keine auffälligen Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erwachsenen und jüngeren Probanden erkennen, die eine ähnliche zeitliche Differenz des Bezugsentscheidungsdatums zum Tatdatum aufweisen. Die allgemeine Rückfallrate liegt bei den Probanden, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung 2 Jahre älter sind, jeweils zwischen 36% und 37%. Dies ist sowohl bei den zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung 20-Jährigen als auch bei den zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits Erwachsenen zu beobachten. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG haben als Folgeentscheidungen bei diesen drei Probandengruppen jeweils kaum

---

<sup>2196</sup> Bei der Untersuchung von *Endres/Breuer/Nolte* zeigte sich z.B. eine deutlich höhere Wiederinhaftierungsquote bei den zum Zeitpunkt der Entlassung < 18-Jährigen als bei den älteren Probanden: *Endres/Breuer/Nolte*, MSchrKrim 2016, S. 342, S. 349. Zur Rückfälligkeit differenziert nach dem Alter bei Entlassung aus dem (Jugend-)Strafvollzug auch: *Kerner et al.*, Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung, S. 151 ff. Zur Rückfälligkeit bei Gewaltdelikten nach Altersjahren: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 211.

<sup>2197</sup> Tabelle A.7.21 im Anhang.

<sup>2198</sup> Siehe Kapitel 2, 3.2. Zur zahlenmäßigen Bedeutung: Kapitel 4, 2.1.

eine Bedeutung. Freilich sind die Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren, da keine Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO im Datensatz erfasst sind (s.o.).

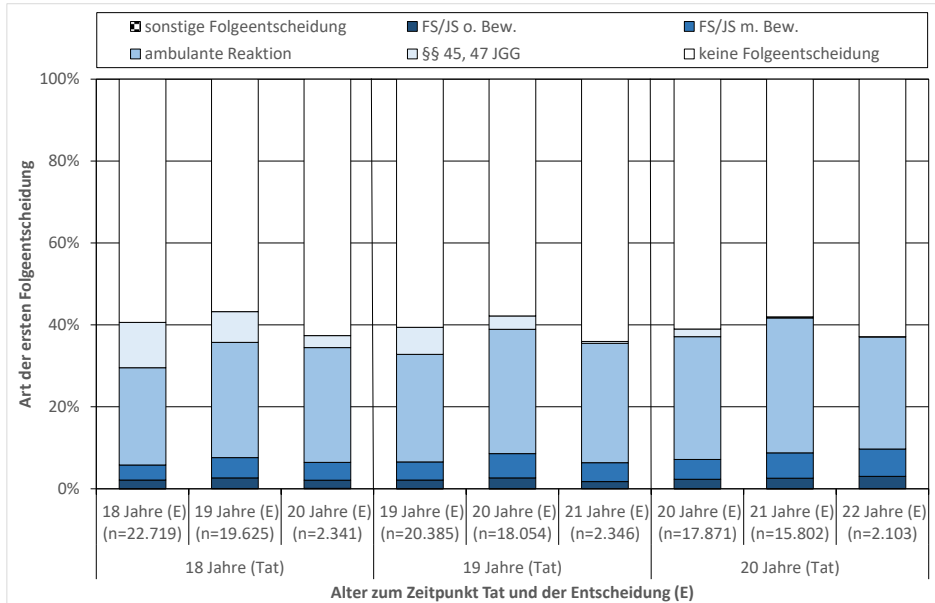


Abb. 7.22: Art der ersten Folgeentscheidung bei zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat 18-, 19- und 20-Jährigen differenziert nach dem Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung<sup>2199</sup>

### 3.3 Geschlecht

Bei den weiblichen Heranwachsenden fällt die Rückfallrate mit 27 % deutlich geringer aus als bei den männlichen Probanden dieser Altersgruppe (44 %, Abb. 7.23). Außerdem kommen bei den männlichen Heranwachsenden häufiger bedingte und unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen als erste Folgeentscheidung vor. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG haben etwas größere Anteile an den Folgeentscheidungen der rückfälligen weiblichen Heranwachsenden. Wählt man nur Bezugsentscheidungen von verurteilten Heranwachsenden aus, fällt die Rückfallrate bei beiden Geschlechtern erwartungsgemäß höher aus als in Abb. 7.23.<sup>2200</sup> Auch hier muss aber letztlich offen bleiben, inwiefern die Ergebnisse durch die

<sup>2199</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen in Tabelle A.7.22 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2200</sup> Tabelle A.7.22 im Anhang.

Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als Bezugs- und Folgeentscheidung beeinflusst werden.

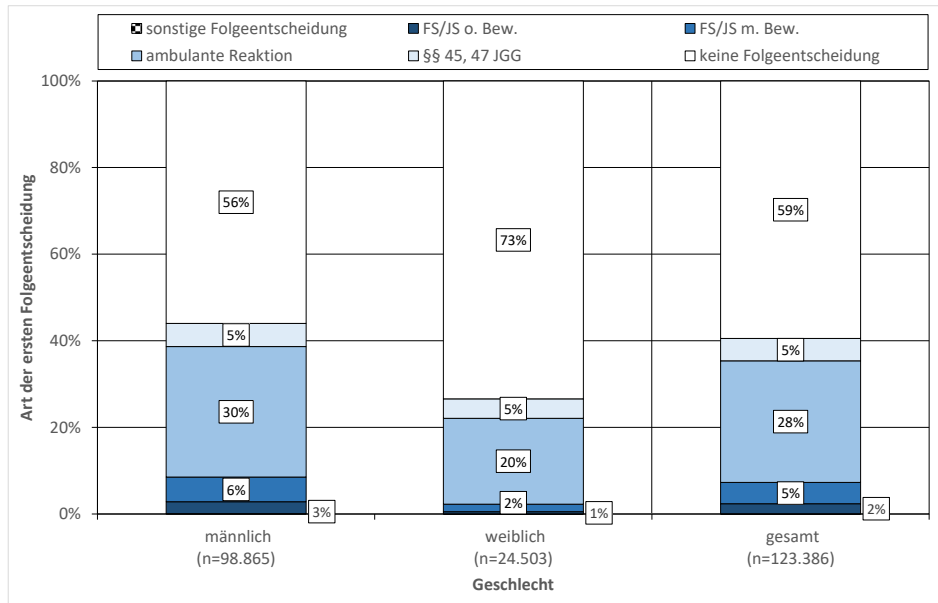


Abb. 7.23: Art der ersten Folgeentscheidung bei Heranwachsenden nach Geschlecht<sup>2201</sup>

### 3.4 Exkurs: Rückfälligkeit von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden

Der folgende Vergleich der Rückfallraten von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden dient in erster Linie dazu, methodische Schwierigkeiten zu veranschaulichen, die mit der Interpretation derartiger Auswertungen verbunden sind.

Ein erster Aspekt, der die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einschränkt, betrifft die Probandenerfassung: Bei unbedingten Strafen kann nur bei dem Entscheidungsdatensatz sichergestellt werden, dass alle nichtdeutschen Probanden mit Entscheidungen deutscher Justizbehörden im Datensatz enthalten sind. Bei dem Rückfalldatensatz kommt es dagegen möglicherweise zu einer Mindererfassung, wenn nichtdeutsche Probanden vor oder während des Vollzugs ausgewiesen/abgeschoben worden sind.<sup>2202</sup>

<sup>2201</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Abgebildet wird die Auswertung für alle Probanden (inkl. §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung). Absolutzahlen (auch ohne §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung) in Tabelle A.7.23 im Anhang. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Probanden, bei denen Angaben zu dem Geschlecht fehlen, sind nur in der Gesamtgruppe enthalten ( $n=18$ ). Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2202</sup> Siehe Kapitel 3, 5.1.1.3.

Bei den im Rückfalldatensatz erfassten nichtdeutschen Heranwachsenden sind mögliche Verzerrungen der Rückfallrate zu beachten: Sofern sie sich während des Rückfallbeobachtungszeitraums nicht in Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen des § 54 BZRG für eine Eintragung der Entscheidung eines nichtdeutschen Gerichts in das Register nicht erfüllt sind, ist die Erfassung der Rückfalltaten im BZR/EZR nicht gewährleistet.<sup>2203</sup> Vor allem bei schweren Bezugsentscheidungen kann die Rückfallrate von nichtdeutschen Probanden dadurch unterschätzt werden, dass sie nach der Bezugsentscheidung ausgewiesen/abgeschoben werden.<sup>2204</sup> Die Kategorisierung der Bezugsentscheidung orientiert sich daher bei den folgenden Auswertungen an §§ 53 ff. AufenthG a.F.<sup>2205</sup> Bei Beschuldigten, die sich nur kurzzeitig in der Bundesrepublik aufhalten (z.B. Touristen), betrifft die Problematik der Erfassung von Rückfalltaten alle Bezugsentscheidungskategorien.<sup>2206</sup>

Abb. 7.24 zeigt die Rückfallrate von deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden und von der Gesamtgruppe differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung. Man erkennt, dass die Rückfallrate der nichtdeutschen Heranwachsenden bei einigen Bezugsentscheidungskategorien deutlich niedriger ausfällt als bei den deutschen Heranwachsenden, während bei anderen Bezugsentscheidungen nur geringe Unterschiede zwischen diesen beiden Probandengruppen zu sehen sind: Bei allen Kategorien unbedingter Strafen fällt die Rückfallrate der nichtdeutschen Heranwachsenden deutlich niedriger aus als diejenige der deutschen Heranwachsenden. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen < 3 Jahre hat dies auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückfallrate der Gesamtgruppe<sup>2207</sup>. Bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung ist ebenfalls eine erheblich geringere Rückfallrate der nichtdeutschen Heranwachsenden zu erkennen.

Bei den bedingten Jugendstrafen, Geldstrafen, Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln und den Einstellungen fällt die Rückfallrate bei den nichtdeutschen Heranwachsenden dagegen nur wenig geringer oder sogar ähnlich hoch aus wie bei deutschen Heranwachsenden. Dass sich die Rückfallrate vor allem bei den schweren Bezugsentscheidungen zwischen den deutschen und den nichtdeutschen Heranwachsenden unterscheidet, ist zumindest ein Indiz für den Einfluss von Ausweisungen/Abschiebungen auf die Rückfallrate.

<sup>2203</sup> Gemäß § 54 BZRG werden Entscheidungen nichtdeutscher Gerichte nur bei Deutschen, bei Beschuldigten mit Wohnsitz in Deutschland und bei in Deutschland Geborenen eingetragen.

<sup>2204</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2016, S. 53.

<sup>2205</sup> Die Kategorisierung wurde hier auf § 53 Nr. 1 1. Alt. AufenthG a.F. (Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren) und 2. Alt. (Jugendstrafe von mindestens 3 Jahren) abgestimmt. Sie orientiert sich außerdem an den Regelausweisungs-Vorschriften der § 54 Nr. 1 1. Alt. AufenthG a.F. (unbedingte Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren) und 2. Alt. (unbedingte Freiheitsstrafe).

<sup>2206</sup> Zum Ganzen: Kapitel 3, 5.1.1.1 und 5.1.1.2.

<sup>2207</sup> Deutsche und nichtdeutsche Heranwachsende, sowie Beschuldigte der Kategorie „Staatsangehörigkeit o.A./ungeklärt“.

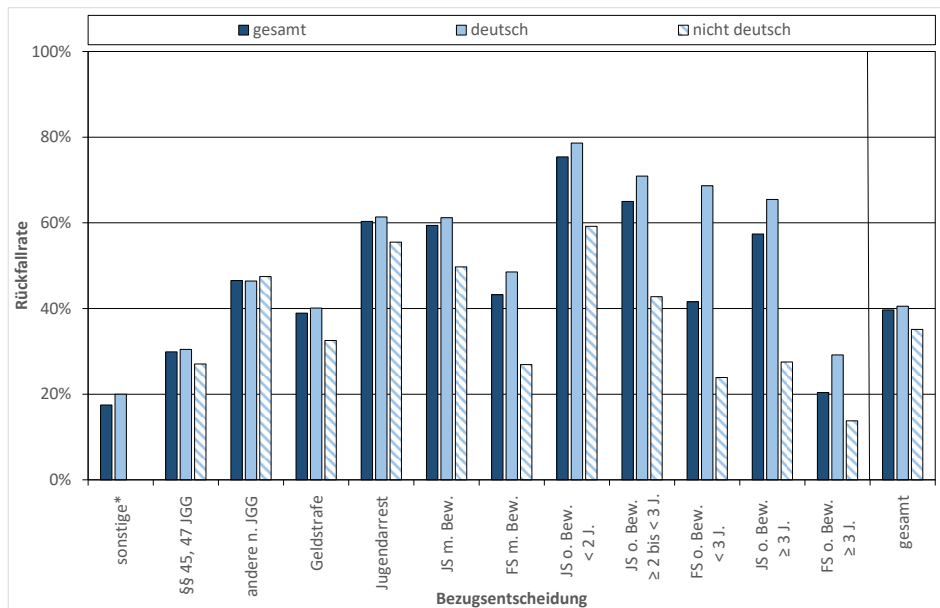


Abb. 7.24: Rückfallrate bei Heranwachsenden nach Staatsangehörigkeit und Bezugsentscheidung<sup>2208</sup>

Die Ergebnisse in Abb. 7.24 beziehen sich freilich auf *alle* Probanden der ausgewählten Gruppe, d.h. es erfolgt keine Differenzierung nach Geschlecht, Delikt, Altersjahr und Voreintragungsbelastung. Die Unterschiede bei den schweren Bezugsentscheidungsgruppen könnten demnach – zumindest auch – auf eine unterschiedliche Zusammensetzung dieser Gruppen zurückzuführen sein. Eine Kontrolle all dieser Faktoren gestaltet sich schwierig, da die absoluten Zahlen von nichtdeutschen Heranwachsenden mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen vergleichsweise niedrig sind.<sup>2209</sup>

Ausreichende Probandenzahlen für deutsche und für nichtdeutsche Heranwachsende mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen ergeben sich z.B. für die männlichen Heranwachsenden der Bezugsdeliktsgruppe „Raubdelikte“, die mehr als 2 Voreintragungen aufweisen. Auch bei dieser Auswahl finden sich erhebliche Unterschiede zwischen der Rückfallrate der deutschen (78 %) und der nichtdeut-

<sup>2208</sup> Ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Die Kategorie „Staatsangehörigkeit o.A./ungeklärt“ ist nur in der Gesamtgruppe enthalten. Absolutzahlen in Tabelle A.7.24 im Anhang. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. \* Kategorien, die < 20 Probanden aufweisen, werden nicht dargestellt, dies betrifft die nichtdeutschen Heranwachsenden mit „sonstigen“ Bezugsentscheidungen.

<sup>2209</sup> Aus diesem Grund wird auch von einer Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit abgesehen (hierzu z.B. *Wiegelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 169). Selbst wenn man keine weiteren Faktoren kontrolliert, finden sich im Rückfalldatensatz nur drei Staatsangehörigkeiten (italienisch, polnisch und türkisch), die > 30 nichtdeutsche Heranwachsende mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe aufweisen.

schen (50 %) Heranwachsenden mit derartigen Bezugssanktionen. Bei einer ähnlichen Probandenauswahl für ambulante Bezugsentscheidungen (Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, Geldstrafen oder Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel, inkl. Jugendarrest) fällt die Rückfallrate bei den deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden dagegen ähnlich aus (68 % und 67 %).<sup>2210</sup> Selbst bei Kontrolle dieser Faktoren sind allerdings andere wichtige Informationen zu den Probanden (z.B. zu ihrer Lebenssituation) und zu der Rückfallfähigkeit (z.B. Wohnsitz im gesamten Rückfallzeitraum in Deutschland) nicht verfügbar. Eine unterschiedliche Zusammensetzung der Probandengruppen kann demnach nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse sprechen aber dafür, dass die unterschiedlichen Rückfallraten zumindest auch auf die *Nichterfassung* von Rückfalltaten der nichtdeutschen Heranwachsenden zurückzuführen sind.

#### 4. Ergebnis: Rückfälligkeit von Heranwachsenden

Etwa 40 % der ausgewählten Heranwachsenden werden in einem dreijährigen Beobachtungszeitraum rückfällig. Ein nicht unerheblicher Teil der Probanden begeht bereits in den ersten Monaten nach Eintritt in den Beobachtungszeitraum eine neue Tat. Es dominieren aber Taten der leichten und mittleren Kriminalität. Freilich können anhand der Daten des BZR/EZR nur diejenigen Taten als „Rückfall“ berücksichtigt werden, die mit einer Reaktion geahndet werden, die im Register eingetragen wird. Das Dunkelfeld bleibt daher außer Betracht. Gleiches gilt für die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO und andere, nicht im BZR/EZR erfasste Entscheidungsarten.

Betrachtet man die bei der ersten Folgeentscheidung verhängten Reaktionen, fällt auf, dass es sich häufig um solche des allgemeinen Strafrechts handelt. Dies ist (auch) darauf zurückzuführen, dass viele der „Heranwachsenden<sup>2211</sup>“ bei Eintritt in den Rückfallzeitraum bereits das Erwachsenenalter erreicht haben.

Für die hiesige Auswertung von besonderem Interesse ist die Frage, ob sich die Rückfälligkeit der Heranwachsenden in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung unterscheidet. Die Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht lässt sich jedoch nicht durch eine Gegenüberstellung von Rückfallraten nach bestimmten strafrechtlichen Reaktionen ermitteln, da Unterschiede auch auf die „*Selektion der Strafjustiz*“<sup>2212</sup> zurückzuführen sein können. Daher muss diese Thematik auf andere Art und Weise analysiert werden. Die entsprechende Methodik wird sogleich in Kapitel 8 vorgestellt.

---

<sup>2210</sup> Hierzu Tabelle A.7.25 im Anhang. Bei dieser Probandengruppe ist auch nicht mit einem nennenswerten Einfluss von Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO zu rechnen.

<sup>2211</sup> Maßgeblich für die hiesige Untersuchung ist das Alter zum Zeitpunkt der letzten für die Bezugsentscheidung relevanten Tat.

<sup>2212</sup> *Jehle/Hohmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 318.



## Kapitel 8: „Milde“ und „Wirksamkeit“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Sowohl in der medialen Berichterstattung als auch in kriminalpolitischen Debatten wird das Jugendstrafrecht immer wieder als (zu) „milde“ bezeichnet.<sup>2213</sup> Dementsprechend finden sich auch Gesetzesinitiativen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts: Umgesetzt wurde beispielsweise die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende<sup>2214</sup> (§ 105 III 2 JGG).<sup>2215</sup> *Kinzig* weist darauf hin, dass sogar Gerichtsurteile das Jugendstrafrecht als generell milder im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht bezeichnen.<sup>2216</sup>

Als mögliche Erklärung dafür, dass die Öffentlichkeit das Jugendstrafrecht häufig als das „mildere“ Recht einschätzt, werden u.a. Reportagen über erlebnispädagogische Maßnahmen bei Intensivtätern und Zeitungsinterviews mit jungen

---

<sup>2213</sup> Siehe z.B. die Nachweise bei *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32 ff.; *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 380. Zur Einschätzung durch die Bevölkerung: *Ostendorf*, in: Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage, S. 159 ff.

<sup>2214</sup> Bei Mord und besonderer Schwere der Schuld.

<sup>2215</sup> Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, vom 4.9.2012, BGBl. 2012 I, S. 1854; in Kraft getreten am 8.9.2012.

<sup>2216</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379 ff., der auf eine Entscheidung des LG Kiel verweist: LG Kiel StV 2002, S. 433 („Anwendung des milderen Jugendstrafrechts“).

Straffälligen angeführt, die das Jugendstrafrecht (und den Jugendstrafvollzug) selbst als milde oder sogar *zu* milde ansehen.<sup>2217</sup> Als weiterer möglicher Grund wird genannt, dass das Höchstmaß der Jugendstrafe bei Heranwachsenden geringer ausfällt als im Erwachsenenstrafrecht.<sup>2218</sup> Da die Anhebung des Höchstmaßes auf 15 Jahre nur bei Mord und Vorliegen einer besonderen Schwere der Schuld gilt, ist dieser Erklärungsansatz auch nach der Einführung des § 105 III 2 JGG im Jahr 2012 noch aktuell.

Verschiedene kriminologische Studien weisen allerdings darauf hin, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende tatsächlich sogar zu einer *härteren* Sanktionierung führen kann als die Anwendung von allgemeinem Strafrecht.<sup>2219</sup> So hat z.B. Pfeiffer das Jugendstrafrecht als eine „*Strafe für die Jugend*“<sup>2220</sup> bezeichnet.

Die Frage, welches Recht für Heranwachsende „milder“ ist, spielt bei der Reformdiskussion um § 105 I JGG in verschiedener Hinsicht eine Rolle: Zum einen wird die vermeintliche Milde des Jugendstrafrechts mitunter herangezogen, um die regelmäßige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende zu begründen.<sup>2221</sup> In diesem Zusammenhang legen Aussagen über ein *zu* mildes Jugendstrafrecht zumindest nahe, dass eine „milde“ Reaktion von diesen Stimmen auch als weniger wirksam angesehen wird als eine „härtere“.<sup>2222</sup>

Falls sich bestätigt, dass sich die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht durchweg „milder“ für Heranwachsende auswirkt, ist – wie Heinz es formuliert – „(Gegen-)Aufklärung notwendig“.<sup>2223</sup> Es ist deshalb geboten, sowohl die „Milde“ als auch die spezialpräventive Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu untersuchen. Außerdem spricht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anwendung von Jugendstrafrecht, wenn sich dieses als gleich geeignet, aber milder als das Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden herausstellen sollte.<sup>2224</sup>

Im Folgenden soll überprüft werden, ob Belege dafür erkennbar sind, dass Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht härter bestraft werden, oder ob das Jugendstrafrecht – wie in der öffentlichen Diskussion häufig unterstellt wird – milder als das Erwachsenenstrafrecht ist. Dies lässt sich nur mittels

<sup>2217</sup> Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 381 ff.

<sup>2218</sup> Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 380 f.

<sup>2219</sup> Nachweise bei Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 383 ff. und bei Sonnen, in: Diermer/Schatz/Sonnen, JGG, § 17 Rn. 7. Ausführlich Kapitel 8, 3.

<sup>2220</sup> Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, S. 114.

<sup>2221</sup> So wird z.B. kritisiert, dass diese Altersgruppe „regelmäßig in den Genuss des Jugendstrafrechts“ komme (CDU/CSU-Bundestagsfraktion, DVJJ 1993, S. 103). Zur kriminalpolitischen Diskussion um die Reform des § 105 JGG: Kapitel 2, 3.1.

<sup>2222</sup> Auch Heinz weist darauf hin, dass von einem Großteil der Öffentlichkeit und Politik fälschlicherweise angenommen wird, „nur ein tatschuldtausgleichendes, ‚hartes‘ Strafrecht sei gerecht und spezialpräventiv wirksam“: Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 136.

<sup>2223</sup> Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 137.

<sup>2224</sup> Zum Ganzen auch Kapitel 2, 3.1.5.

einer differenzierten Analyse herausfinden, die nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch die Anwendungspraxis berücksichtigt.

Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, wie die Begriffe der „Härte“ bzw. „Milde“ von strafrechtlichen Reaktionen zu definieren sind. Dabei wird zunächst der Vergleichsmaßstab festgelegt (Kapitel 8, 1.). Anschließend werden die jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Regelungen gegenübergestellt und untersucht, ob sich bereits in diesen Vorschriften Hinweise dafür finden lassen, welches Recht für die Altersgruppe der Heranwachsenden die weniger belastenden Reaktionen bereithält. Aus dieser rechtlichen Analyse können auch die Kriterien abgeleitet werden, die für die nachfolgende empirische Untersuchung der „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht maßgeblich sein sollen. Bei der empirischen Auswertung anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters gilt es, mithilfe der Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel Vergleichsgruppen zu finden, die für derartige Analysen geeignet sind (Kapitel 8, 4.2). Ist das Jugendstrafrecht „milder“ oder „härter“ als das allgemeine Strafrecht? Finden sich Hinweise dafür, dass die Legalbewährung der Heranwachsenden nach einer jugendstrafrechtlichen Reaktion besser oder schlechter ausfällt als bei einer Reaktion nach Erwachsenenstrafrecht?

## 1. Vergleichsmaßstab der „Milde“

Die Frage der „Milde“ von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Vorschriften ist nicht ausschließlich für die Reformdiskussion um § 105 JGG von Bedeutung.<sup>2225</sup> Für bestimmte Fallgestaltungen stellt sie sich auch nach der geltenden Rechtslage. Lässt sich der dort angelegte Vergleichsmaßstab für die hiesige Untersuchung verwenden?

Wenn nur der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter oder die Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten Berufung oder Revision eingelegt hat, ist das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 331 I, 358 II StPO zu beachten, das auch im Jugendstrafverfahren anzuwenden ist.<sup>2226</sup> Wird z.B. in erster Instanz Jugendstrafrecht, aber in der Rechtsmittelinstanz Erwachsenenstrafrecht angewendet, ist im Hinblick auf das Verbot der *reformatio in peius* wichtig, ob die neu verhängte erwachsenenstrafrechtliche Reaktion „härter“ ist als die ursprünglich angeordnete jugendstrafrechtliche Reaktion.<sup>2227</sup>

---

<sup>2225</sup> Zum Teil wird ein allgemeines Schlechterstellungsverbot von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen angenommen, so z.B. *Burscheidt*, Das Verbot der Schlechterstellung, S. 31 ff.; dagegen z.B. *Grunewald*, NStZ 2002, S. 452, S. 456.

<sup>2226</sup> *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 55 Rn. 27.

<sup>2227</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 466.

Die Rechtsprechung nimmt bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots eine Einzelfallentscheidung anhand von objektiven Kriterien vor.<sup>2228</sup> Dem Vergleich der Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in der hiesigen Arbeit liegt allerdings eine etwas andere Zielsetzung und Vorgehensweise zugrunde als die Prüfung des Verschlechterungsverbots bei Rechtsmitteln. Es geht nicht um den Vergleich von zwei konkreten Einzelsanktionen für einen Beschuldigten, sondern darum, ob die Anwendung des Jugendstrafrechts insgesamt bzw. bei einer bestimmten Probandengruppe zu milderer oder zu härteren Reaktionen führt als die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht. Das auf diese Weise gefundene Ergebnis muss nicht der Bewertung in jedem Einzelfall entsprechen. Aus den Gerichtsentscheidungen zum Verbot der reformatio in peius lassen sich dennoch einige Aspekte für die hiesige Analyse ableiten, die in der sich anschließenden Gegenüberstellung der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen (Kapitel 8, 2.) berücksichtigt werden.

Für einen objektiven Bewertungsmaßstab spricht u.a., dass der Wortlaut der §§ 331 I und 358 II StPO nur auf die „*Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat*“ abstellt.<sup>2229</sup> Von einem Teil der Literatur wird dagegen gefordert, dass nicht ein objektiver, sondern stattdessen ein subjektiver Bewertungsmaßstab maßgeblich sein soll („*erkennbare subjektive Einschätzung des Betroffenen vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation*“<sup>2230</sup>). Bei der hiesigen (rechtlichen und empirischen) Untersuchung können ohnehin nur objektive Kriterien herangezogen werden, da die Bewertung durch den Beschuldigten nicht zur Verfügung steht. Unabhängig davon, welcher Vergleichsmaßstab für §§ 331, 358 StPO maßgeblich sein sollte, erscheint eine objektive Vorgehensweise hier auch vorzugswürdig. Denn bei der hiesigen Auswertung geht es wie gesagt nicht um den Vergleich von zwei alternativen Reaktionen für einen konkreten Beschuldigten, sondern um eine Bewertung in größerem Maßstab.

Ist die Frage, welches Recht „milder“ ist, auch bei Zweifeln über das Alter zum Zeitpunkt der Tat und über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 I JGG von Interesse? Bestehen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 105 I JGG bei einem zur Tatzeit heranwachsenden Beschuldigten, wendet die Rechtsprechung das Jugendstrafrecht an – aber nicht, weil dieses stets das mildere Recht sei, sondern weil die Anwendung von Jugendstrafrecht auf eine „reife“ Person weniger schädliche Auswirkungen habe als die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf einen „unreifen“ Beschuldigten.<sup>2231</sup>

<sup>2228</sup> Kerner et al., in: FS Ostendorf, S. 465 S. 467; siehe auch Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 391 ff.; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 55 Rn. 43 ff.

<sup>2229</sup> Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 395. Kerner et al. ziehen die „Grundrechtsrelevanz“ zur Bewertung heran: Kerner et al., in: FS Ostendorf, S. 465, S. 469.

<sup>2230</sup> Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 55 Rn. 32; ähnlich Schady, in: Ostendorf, JGG, § 55 Rn. 15.

<sup>2231</sup> Z.B. BGH NJW 1959, S. 160 f.; hierzu auch Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 387 ff.

Ist ungewiss, ob der Beschuldigte zur Tatzeit noch jugendlich oder bereits heranwachsend war, stellt sich die Frage der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht, sofern auf den Heranwachsenden allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre.<sup>2232</sup> Kann nicht festgestellt werden, ob der Beschuldigte zur Tatzeit noch heranwachsend oder bereits erwachsen war, ist diese Frage relevant, wenn auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden wäre.<sup>2233</sup> Bei derartigen Unsicherheiten bezüglich des Alters finden sich einige Entscheidungen in der Rechtsprechung, nach denen im Zweifel davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte der jüngeren Altersgruppe angehöre.<sup>2234</sup>

Ein Teil der Literatur spricht sich dagegen für eine Einzelfallprüfung aus, wenn Zweifel im Hinblick auf das Alter oder die Voraussetzungen des § 105 I JGG bestehen: Es müsse für den konkreten Fall ermittelt werden, welche Reaktion bei Anwendung von JGG und von StGB verhängt würde und diejenige ausgewählt werden, die in diesem Einzelfall „weniger schwer in die Rechtsstellung des Beschuldigten eingreift“<sup>2235</sup>.

Da der hiesige Ansatz nicht auf einen konkreten Einzelfall abstellt, wird dieser Maßstab für die vorliegende Untersuchung etwas abgewandelt: Anhand von objektiven Kriterien soll bestimmt werden, welche Reaktion in geringerem Maße in die Rechtsstellung der Heranwachsenden eingreift.<sup>2236</sup> Hierfür werden im Folgenden die in Kapitel 2, 2.3 dargestellten Rechtsfolgen bei Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende verglichen und ausgewählte Unterschiede der gesetzlichen Vorschriften hervorgehoben.

## 2. Vergleich der gesetzlichen Regelungen

### 2.1 Einstellungen

Sowohl bei den Vorschriften für jugendstrafrechtliche Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) als auch bei denjenigen nach Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 ff. StPO) finden sich folgenlose Einstellungen und solche mit Auflagen/Weisungen.<sup>2237</sup> Im Gegensatz zu §§ 153, 153a StPO sind allerdings die § 45 II, III JGG (bzw. § 47 Nr. 2 und 3 JGG) nicht auf Vergehen beschränkt. Dieser breitere Anwendungsbe-

---

<sup>2232</sup> Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 387 f.

<sup>2233</sup> Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 388.

<sup>2234</sup> Zur Altersgrenze: Heranwachsende/Erwachsene siehe u.a. BGH NStZ-RR 1996, S. 250.

<sup>2235</sup> Z.B. Eisenberg, JGG, § 1 Rn. 15 und § 105 Rn. 36a; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 1 Rn. 25 und § 105 Rn. 29. Kritisch zur Einzelfallprüfung u.a.: Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 29 („unpraktikabel“).

<sup>2236</sup> Zur Grundrechtsrelevanz der sozialetischen Missbilligung durch die Verurteilung selbst: Kerner et al., in: FS Ostendorf, S. 465, S. 470 m.w.N.

<sup>2237</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.2.

reich für informelle Reaktionen ist grundsätzlich als vorteilhaft für den Beschuldigten zu werten. Als weitere Unterschiede der Voraussetzungen dieser Einstellungsvorschriften lassen sich die Entbehrlichkeit der Zustimmung des Richters gemäß § 45 I JGG, andererseits aber auch das Erfordernis eines Geständnisses in § 45 III JGG anführen.<sup>2238</sup>

Außerdem sind die registerrechtlichen Konsequenzen der §§ 153, 153a StPO und §§ 45, 47 JGG verschieden: Die Eintragung der §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister wird immer wieder als Argument dafür angeführt, dass bei Anwendung von Jugendstrafrecht auch Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zulässig sein sollten.<sup>2239</sup> Die Speicherung in einem Register greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschuldigten ein.<sup>2240</sup> Gegen die vergleichsweise „Milde“ von §§ 153, 153a StPO wird aber eingewandt, dass auch erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen in ein Register eingetragen werden, sie werden nämlich stattdessen in das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister aufgenommen.<sup>2241</sup> In beiden Fällen stehen die Informationen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.<sup>2242</sup> In ein Führungszeugnis (§ 32 BZRG), etwa für einen zukünftigen Arbeitgeber, werden weder Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG noch solche nach Erwachsenenstrafrecht aufgenommen.<sup>2243</sup> Dieser Umstand ist für die weitere Entwicklung des Heranwachsenden (z.B. die Integration in den Arbeitsmarkt) von erheblicher Bedeutung. Trotz dieser Gemeinsamkeiten unterscheidet sich der Umfang derjenigen, die Zugriff auf die Registereintragungen haben, da die auskunftsberechtigten Behörden in § 492 StPO und § 61 BZRG verschieden sind.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Lösungsfristen: Endgültige Einstellungen, die in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eingetragen werden, sind gemäß § 494 II 2 StPO zwei Jahre nach Verfahrenserledigung zu löschen (bei Fehlen von anderen Eintragungen).<sup>2244</sup> Dagegen erfolgt eine Tilgung der §§ 45, 47 JGG gemäß § 63 I BZRG erst mit Vollendung des 24. Lebensjahrs (sofern keine Eintragungen im Zentralregister i.S.v. § 63 II BZRG vorhanden sind).

Einige Aspekte sind daher bei den jugendstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften als vorteilhaft anzusehen, andere bei denjenigen des allgemeinen Straf-

<sup>2238</sup> *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 282 f.

<sup>2239</sup> So z.B. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 10.

<sup>2240</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 473.

<sup>2241</sup> *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 384 f. m.w.N.; *Gräf*, Die Diversion im Jugendstrafverfahren im Lichte der Angewandten Kriminalpolitik, S. 87 ff.

<sup>2242</sup> Vgl. § 492 III 2 StPO. Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, § 492 Rn. 1, 7; LR-StPO/*Hilger*, § 492 Rn. 16, 25 ff.

<sup>2243</sup> Ähnlich *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 287.

<sup>2244</sup> Hierzu zählen auch die §§ 153, 153a StPO: Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, § 494 Rn. 6; BeckOK-StPO/*Wittig*, § 494 Rn. 4; anders (bzgl. § 153 I StPO) *Kleinbrahm*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 385.

rechts. Die abstrakte Frage, welches Recht hinsichtlich der Einstellungen milder ist, hängt wohl vor allem davon ab, wie *häufig* bei Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht eingestellt wird und wie viele folgenlose Einstellungen in der Praxis vorkommen. Dies lässt sich nicht allein anhand der entsprechenden Vorschriften erkennen.

## 2.2 Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (ohne Jugendarrest)

Der Vergleich zwischen Geldstrafen und Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) erweist sich als schwierig, da die Reaktionsarten im JGG und im StGB nicht identisch sind. Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht stehen die Geldstrafen und die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) zur Verfügung. Im Jugendstrafrecht findet sich ein deutlich breiteres Spektrum von Maßnahmen bei Verurteilungen, das eine individuelle Reaktion ermöglicht (s.o.). Das breitere Reaktionsspektrum an sich wirkt sich für den Beschuldigten nicht zwangsläufig weniger eingriffsintensiv aus als die erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen:

Eindeutig fällt die Bewertung eigentlich nur bei einer Gegenüberstellung der Geldstrafe mit einer (ausschließlichen) Verwarnung (§ 14 JGG) aus: Die Verwarnung hat weder monetäre Auswirkungen noch andere Konsequenzen für den Beschuldigten und ist daher als milder anzusehen als die Geldstrafe.<sup>2245</sup> Da bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt während der Bewährungszeit eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe möglich ist (§ 59b StGB), ist die Verwarnung (§ 14 JGG) auch gegenüber dieser als milder anzusehen.

Bei anderen Reaktionen ist eine Bewertung nicht so einfach zu treffen. Dies gilt selbst dann, wenn man zwei Regelungen vergleicht, die für den Beschuldigten recht ähnliche (unmittelbare) Konsequenzen haben. Dies lässt sich an dem Beispiel der Geldstrafe und der Geldauflage (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) verdeutlichen: Beide haben unmittelbar eine Zahlungsverpflichtung zur Folge, die sich freilich hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Geldbeträge unterscheiden kann. Für die Bewertung der Milde sind aber nicht nur die unmittelbaren Konsequenzen, sondern auch mittelbare Auswirkungen zu beachten.

Dies gilt u.a. für die Folgen bei Nichterfüllung: Bei Nichtzahlung der Geldstrafe droht die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB), sofern diese nicht durch Ableisten freier Arbeit abgewendet werden kann (Art. 293 EGGVG und Landes-Rechtsverordnungen). Wird die Geldauflage nicht erfüllt, kann ein sogenannter Ungehorsamsarrest gemäß § 15 III 2 i.V.m. § 11 III JGG verhängt werden. In beiden Fällen kann es demnach zu einer Freiheitsentziehung bei Nichterfüllung

---

<sup>2245</sup> So auch *Baumann*, Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, S. 175 und *Gretlein*, Problematik des Verschlechterungsverbot, S. 159.

kommen.<sup>2246</sup> Die Dauer der drohenden Freiheitsentziehung kann sich aber unterscheiden: Der Ungehorsamsarrest ist für maximal 4 Wochen möglich (§ 15 III i.V.m. § 11 III 2 JGG). Bei der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht ein Tagessatz gemäß § 43 S. 2 StGB einem Tag Freiheitsstrafe, sodass auch bedeutend längere Freiheitsentziehungen denkbar sind.<sup>2247</sup> Außerdem wird der Ungehorsamsarrest nur dann verhängt, wenn die Geldauflage *schuldhaft* nicht erfüllt wurde (vgl. § 15 III 2 JGG), dies ist bei der Ersatzfreiheitsstrafe keine Voraussetzung.<sup>2248</sup>

Auf der anderen Seite *ersetzt* die Ersatzfreiheitsstrafe die Geldstrafe, sie muss also nach Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr gezahlt werden.<sup>2249</sup> Nach Vollstreckung des Ungehorsamsarrests *kann* der Richter gemäß § 15 III 3 JGG die Auflage(n) ganz oder teilweise für erledigt erklären – dies ist aber nicht zwingend. Diese Regelung kann sich daher für den Beschuldigten bei Geldauflagen nachteilig im Vergleich zur Geldstrafe auswirken. Außerdem darf die Geldauflage gemäß § 15 III 1 JGG nachträglich zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (z.B. durch eine Erhöhung der Geldauflage).<sup>2250</sup>

Im Vergleich zur Geldstrafe<sup>2251</sup> lässt sich bei der Geldauflage (und allen anderen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln) außerdem ein registerrechtlicher Unterschied ausmachen: Sofern die Geldstrafe mehr als 90 Tagessätze beträgt (oder im Register bereits eine andere Strafe eingetragen ist), wird sie in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 II Nr. 5a BZRG).<sup>2252</sup> Dies ist bei der Geldauflage (und bei anderen Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen) unabhängig von ihrem Maß und von den Voreintragungen der Probanden nicht der Fall: Es erfolgt nur ein Eintrag in das Erziehungsregister (§ 60 BZRG), diese Einträge werden nicht in einem Führungszeugnis aufgeführt.<sup>2253</sup> Die Eintragung in ein Führungszeugnis kann sich auf die weitere Lebensgestaltung des Beschuldigten ungünstig auswirken. Derartige „*Fernwirkungen*“<sup>2254</sup> der Strafe sollten deshalb bei der Frage, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende das „mildere“ Recht ist, berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht kann man die Geldauflage (und andere Zuchtmittel/Erziehungsmaßnahmen) im Vergleich zur Geldstrafe als vorteilhaft ansehen.

<sup>2246</sup> Für eine Gleichwertigkeit der Geldstrafe und der Geldauflage aus diesem Grund: *Gretlein*, Problematik des Verschlechterungsverbot, S. 159; *Kretschmann*, Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, S. 140.

<sup>2247</sup> HK-JGG/*Lane*, § 55 Rn. 55.

<sup>2248</sup> HK-JGG/*Lane*, § 55 Rn. 55.

<sup>2249</sup> Vgl. § 43 S. 1 StGB.

<sup>2250</sup> *Baumann*, Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, S. 176.

<sup>2251</sup> Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 II Nr. 1 BZRG).

<sup>2252</sup> Zu den Ausnahmen für bestimmte Sexualdelikte: *Tolzmann*, BZRG, § 32 Rn. 6 f.

<sup>2253</sup> Auskünfte aus dem Erziehungsregister sind nur an die in § 61 BZRG genannten Institutionen zulässig (z.B. Strafgerichte): *Tolzmann*, BZRG, § 61 Rn. 1 ff.

<sup>2254</sup> *Dölling*, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 126.



Einen direkten registerrechtlichen Nachteil der Geldstrafe (in der soeben genannten Form) gibt es zwar nur, wenn mehr als 90 Tagessätze verhängt werden oder bei Probanden, die bereits eine Eintragung im Bundeszentralregister aufweisen (vgl. § 32 II Nr. 5a BZRG). Indirekt wirkt sich aber auch jede andere Geldstrafe registerrechtlich nachteilig (im Vergleich zu einem Zuchtmittel/einer Erziehungsmaßregel) aus: Die verhängte Geldstrafe ist nämlich ein Eintrag einer „weiteren Strafe“ im BZR i.S.v. § 32 II Nr. 5 BZRG a.E.<sup>2255</sup>, sodass bei einer erneuten Verurteilung auch geringe Geld- und Freiheitsstrafen unabhängig von ihrem Maß in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.<sup>2256</sup>

Abgesehen von der Aufnahme in ein Führungszeugnis sind bereits durch den Registereintrag selbst Grundrechte des Beschuldigten betroffen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung und allgemeines Persönlichkeitsrecht).<sup>2257</sup> Dahingehend sind die Lösungsfristen bedeutsam, die sich zwischen der Geldstrafe und der Geldauflage unterscheiden: Die Geldauflage (und alle anderen Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel) werden gemäß § 63 I BZRG mit Vollendung des 24. Lebensjahrs entfernt, sofern nicht im Bundeszentralregister eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, einem Strafarrest oder einer Jugendstrafe (oder eine freiheitsentziehende Maßregel) eingetragen ist (§ 63 II BZRG). Die Tilgungsfrist für die Geldstrafe beträgt gemäß § 46 I Nr. 1a BZRG 5 Jahre, wenn die Tagessatzhöhe nicht mehr als 90 Tagessätze beträgt und keine Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe im Register eingetragen ist. In den übrigen Fällen gilt gemäß § 46 I Nr. 2a BZRG eine Tilgungsfrist von 10 Jahren. Die Tilgungsfrist beginnt gemäß § 47 I i.V.m. § 36 BZRG mit der erstinstanzlichen Entscheidung. Eine Tilgung erfolgt bei mehreren Eintragungen erst dann, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung gegeben sind (§ 47 III 1 BZRG). Für zur Tatzeit Heranwachsende wird sich die Regelung des § 63 BZRG häufig vorteilhaft im Vergleich zur Geldstrafe auswirken – etwa dann, wenn die Zeitspanne ab Verurteilung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs weniger als 5 Jahre beträgt.<sup>2258</sup>

Schon an dieser Gegenüberstellung von Geldstrafen und Geldauflagen wird deutlich, dass die Bewertung der Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht nicht für alle Aspekte ähnlich ausfallen muss. Sogar bei dem Vergleich von zwei einzelnen Reaktionen gibt es Punkte, die für die „Milde“ des Jugendstrafrechts sprechen (z.B. keine Aufnahme in ein Führungszeugnis), und andere, die bei Anwendung von Jugendstrafrecht sogar mit härteren Folgen verbunden sein können (z.B. die nachträgliche Erhöhungsmöglichkeit der Geldauflage). Aus den gesetz-

---

<sup>2255</sup> Einträge im Erziehungsregister zählen hierfür nicht: *Tolzmann*, BZRG, § 32 Rn. 28.

<sup>2256</sup> Zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung: *Tolzmann*, BZRG, § 32 Rn. 32 ff.

<sup>2257</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 473; hierzu auch *Prüin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 51 f.

<sup>2258</sup> Ausnahmen sind für diejenigen möglich, die mit 18 Jahren verurteilt werden und deren Geldstrafe bereits nach 5 Jahren entfernt würde.

lichen Vorschriften lässt sich deshalb nicht eindeutig entnehmen, welche Reaktion „milder“ ist.

Uneinigkeit besteht auch bei der Bewertung des Verhältnisses von anderen Auflagen zur Geldstrafe. Zum Teil wird angenommen, dass eine Schwerehierarchie innerhalb der Auflagen existiert: Diskutiert wird insbesondere, ob die Wiedergutmachungsaufgabe und die Entschuldigungsaufgabe in geringerem Maße in die Rechte des Beschuldigten eingreifen als die Geldauflage: So hält z.B. *Grethlein* die Geldauflagen für gleichwertig mit den Geldstrafen, die Wiedergutmachungsaufgabe und die Entschuldigungsaufgabe dagegen für weniger belastend als die Geldstrafe.<sup>2259</sup> Als Argument wird im Hinblick auf die Wiedergutmachungsaufgabe (§ 15 I 1 Nr. 1 JGG) angeführt, dass die Geldstrafe den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch nicht ersetzt, sondern – wie die Geldauflage – eine „*zusätzliche Belastung darstellt*“<sup>2260</sup>. Die Entschuldigungsaufgabe (§ 15 I 1 Nr. 2 JGG) sei mit noch geringeren Einschränkungen verbunden als die Wiedergutmachungsaufgabe und damit ebenfalls milder als die Geldstrafe.<sup>2261</sup> Von anderer Seite wird dagegen betont, dass die Entschuldigungsaufgabe im Einzelfall – im Gegensatz zu der „*anonymen (und abwägbaren) Erbringung einer Geldleistung*“ – eine „*erziehungspsychologische Wirkung*“ haben könne.<sup>2262</sup> Zur „Abwägbarkeit“ der Geldleistung ist allerdings anzumerken, dass die Geldauflage gemäß § 15 II JGG nur dann verhängt werden soll, wenn eine Selbstzahlung anzunehmen oder eine Gewinnabschöpfung intendiert ist.

Andere sehen alle Auflagen i.S.v. § 15 JGG (Nr. 1-4: Wiedergutmachung, Entschuldigung, Arbeitsaufgabe, Geldauflage) als gleichwertig an.<sup>2263</sup> Dann muss auch der Schwerevergleich ebenso ausfallen wie bei der oben dargestellten Gegenüberstellung von Geldauflagen zur Geldstrafe. Für die Gleichwertigkeit der Auflagen untereinander spricht, dass sie gemäß § 15 III 1 JGG geändert und untereinander ausgetauscht werden können.<sup>2264</sup>

Unabhängig davon, ob sich innerhalb des § 15 JGG eine Schwerehierarchie bilden lässt, gilt für alle Auflagen im Verhältnis zur Geldstrafe das zur Geldauflage Gesagte: Alle Auflagen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen und es gelten jeweils die gleichen Tilgungsregelungen. Auch bei Nichterfüllung sind jeweils die gleichen Regelungen anwendbar, sodass ein Ungehorsamsarrest ver-

<sup>2259</sup> *Grethlein*, Die Problematik des Verschlechterungsverbotes, S. 159 f. und S. 107 (zur alten Fassung des § 15 JGG).

<sup>2260</sup> *Grethlein*, Die Problematik des Verschlechterungsverbotes, S. 107 (zum Vergleich der Wiedergutmachungsaufgabe mit der Geldauflage); *Kretschmann*, Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, S. 140.

<sup>2261</sup> *Grethlein*, Problematik des Verschlechterungsverbotes, S. 107, 160; *Kretschmann*, Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, S. 117.

<sup>2262</sup> *Eisenberg*, JGG, § 55 Rn. 78 m.w.N.

<sup>2263</sup> Für eine Gleichwertigkeit aller Auflagen: *Brunner/Dölling*, JGG, § 55 Rn. 39.

<sup>2264</sup> *Schatz*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 55 Rn. 38.

hängt werden kann. Und bei allen Maßnahmen des § 15 JGG ist eine nachträgliche Abänderung i.S.v. § 15 III 1 JGG möglich. Bei allen Varianten des § 15 I 1 Nr. 1-4 JGG finden sich demnach sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Aspekte im Verhältnis zur Geldstrafe. Letztlich sind die Maßnahmen des § 15 JGG – abgesehen von der Geldauflage – der Geldstrafe so unähnlich, dass sie in erster Linie „anders“ als das allgemeine Strafrecht erscheinen.<sup>2265</sup>

Schwierig gestaltet sich auch ein Vergleich der Geldstrafe mit den Weisungen (§ 10 JGG), zumal diese nicht auf die in § 10 I 3 JGG genannten Beispiele beschränkt sind. *Brunner/Dölling* sehen die Geldstrafe im Verhältnis zu den Weisungen als milder an, „da sie auf einen Eingriff in das Vermögen beschränkt ist, während Weisungen zu einer größeren Beschränkung der persönlichen Freiheit führen können“<sup>2266</sup>. Dies muss aber nicht auf alle Weisungen zutreffen.<sup>2267</sup> Im Hinblick auf die registerrechtlichen Regelungen (keine Aufnahme in ein Führungszeugnis und Tilgungsvorschriften) ergeben sich keine Unterschiede zur Auflage. Auch Weisungen dürfen gemäß § 11 II JGG nachträglich geändert werden. Bei Nichterfüllung ist ebenfalls ein Ungehorsamsarrest in Höhe von bis zu 4 Wochen zulässig (§ 11 III JGG), allerdings ist bei den Weisungen (im Gegensatz zu den Auflagen) umstritten, ob sich durch die Verbüßung des Ungehorsamsarrests die ursprünglich verhängte Weisung erledigt oder nicht.<sup>2268</sup>

Festzuhalten ist jedenfalls, dass es auch bei derartigen Verurteilungen sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht Aspekte gibt, die für den Beschuldigten vorteilhaft sind. Im Gegensatz zur Prüfung des Verschlechterungsverbots gemäß §§ 331, 358 StPO muss hier nicht entschieden werden, welche Maßnahme im konkreten Einzelfall für den Beschuldigten milder ist. Es wurde aber deutlich, dass sich Auflagen und Weisungen im Vergleich zur Geldstrafe nicht besonders gut für eine Bewertung der Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht eignen. Der Vergleich wird außerdem dadurch erschwert, dass Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht nur einzeln, sondern auch in Kombination verhängt werden können.<sup>2269</sup> Eine abschließende Bewertung ist – wenn überhaupt – erst in Verbindung mit einer empirischen Analyse möglich. Bei dieser sollte vor allem darauf abgestellt werden, wie häufig derartige Maßnahmen (z.B. im Vergleich zu freiheitsentziehenden Sanktionen) vorkommen. Außerdem ist interessant, wie hoch der Anteil von Probanden ist, deren Reaktion in ein Führungszeugnis eingetragen würde.

---

<sup>2265</sup> Ähnlich *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 470.

<sup>2266</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 55 Rn. 59; *Grethlein*, Problematik des Verschlechterungsverbot, S. 159.

<sup>2267</sup> Ähnlich *Baumann*, Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius, S. 176; *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 55 Rn. 16.

<sup>2268</sup> „Ersatzmaßnahme“ oder „Beugemaßnahme“; hierzu *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 184 m.w.N.

<sup>2269</sup> HK-JGG/*Lane*, § 55 Rn. 58 und *Brunner/Dölling*, JGG, § 55 Rn. 49 (jeweils m.w.N.): „Gesamt-schau“ von allen verhängten Maßnahmen.

Bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird im Gegensatz zur Geldstrafe keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung begründet, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe ist nur *möglich*. Diese Reaktion wird gemäß § 31 II Nr. 1 BZRG auch nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Erfolgt keine Verurteilung zu der Geldstrafe, wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 12 II 2 BZRG nach Ablauf der Bewährungszeit (1-2 Jahre, § 59a I StGB) aus dem Register entfernt. Eine Ersatzfreiheitsstrafe droht nur dann, wenn der Beschuldigte zu der vorbehaltenen Geldstrafe gemäß § 59b StGB verurteilt worden ist und diese uneinbringlich ist. Selbst bei Anordnung von Auflagen/Weisungen i.S.v. § 59a II StGB sind daher zumindest keine Aspekte ersichtlich, die für eine insgesamt größere Eingriffsintensität der Verwarnung mit Strafvorbehalt im Vergleich zu den jugendstrafrechtlichen Weisungen (§ 10 JGG) und Auflagen (15 JGG) sprechen.

### 2.3 Jugendarrest

Der Jugendarrest stellt eine Besonderheit des jugendstrafrechtlichen Rechtssystems dar, im Erwachsenenstrafrecht existiert keine entsprechende Reaktion.<sup>2270</sup> Daher ist vor allem interessant, ob im Erwachsenenstrafrecht in vergleichbaren Fällen stattdessen eine Freiheits- oder eine Geldstrafe (bzw. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt) verhängt würde. Dies wird im Rahmen der empirischen Untersuchung betrachtet (s.u.).

Ein Vergleich der gesetzlichen Regelungen des Jugendarrests und der Geldstrafe führt zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich der „Milde“: Auf der einen Seite wird der Jugendarrest nie in ein Führungszeugnis aufgenommen, da auch dieser nur in das Erziehungsregister eingetragen wird (vgl. oben). Dies ist für den Beschuldigten vorteilhaft. Aus diesem Grund haben verschiedene Gerichtsentscheidungen die Verhängung eines Jugendarrests in 2. Instanz (statt einer Geldstrafe in 1. Instanz) nicht als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot angesehen.<sup>2271</sup> Zum Teil wurde dabei allerdings die Dauer der Geldstrafe derart begrenzt, dass keine längere Ersatzfreiheitsstrafe möglich ist als die Dauer des ursprünglich verhängten Jugendarrests.<sup>2272</sup> Auf der anderen Seite ist der Jugendarrest im Gegensatz zur Geldstrafe mit einer – wenn auch nur kurzen – Freiheitsentziehung verbunden. Auf die Geldstrafe trifft dies nur im Falle einer Ersatzfreiheitsstrafe zu. Das OLG Köln hat darauf hingewiesen, dass ein Jugendarrest härter als eine Geldstrafe sein kann (Abwägung im Einzelfall).<sup>2273</sup> Zu dieser Entscheidung ist anzumerken, dass der Vollzug des Jugendarrests heute anders ausgestaltet

<sup>2270</sup> Untersteller, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 284.

<sup>2271</sup> LG Nürnberg-Fürth MDR 1962, S. 326; OLG Hamburg NJW 1963, S. 68.

<sup>2272</sup> BayObLGSt 70, 161 ff.; ähnlich BGH MDR 1975, S. 541; BayObLGSt 71, 7; hierzu auch Brunner/Dölling, JGG, § 55 Rn. 59.

<sup>2273</sup> OLG Köln NJW 1964, S. 1684.

ist.<sup>2274</sup> Auch nach geltender Rechtslage ist aber beim Jugendarrest – im Gegensatz zur Geldstrafe – eine Freiheitsentziehung nicht von dem Vorliegen einer weiteren Bedingung (Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bei der Ersatzfreiheitsstrafe) abhängig. Dies wirkt sich auf den nach Jugendstrafrecht Behandelten nachteilig aus.

Bei einem Vergleich von Jugendarrest und einer bedingten Strafe wird das Zuchtmittel wohl überwiegend als „milder“ angesehen.<sup>2275</sup> Die Entscheidung ist aber nicht ganz so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheint:<sup>2276</sup> Die Freiheitsstrafe hat zwar eine längere Dauer als der Jugendarrest, sie ist aber nur dann zwangsläufig mit einer Freiheitsentziehung verbunden, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Entsprechend hat das LG Nürnberg-Fürth die Verhängung von Jugendarrest in 2. Instanz (nach der erstinstanzlichen Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten „Gefängnisstrafe“, alte Rechtslage) für unzulässig angesehen.<sup>2277</sup> Zur Begründung wurde ausgeführt, der Jugendarrest sei für den Beschuldigten „lästiger als eine ausgesetzte Gefängnisstrafe“<sup>2278</sup>. Ein entsprechendes Argument ließe sich auch für die heutige Freiheitsstrafe mit Bewährung formulieren.

Zu den Tilgungsfristen des Registereintrags gilt das zu den Auflagen und Weisungen Gesagte (s.o.): Der Jugendarrest wird – wie Auflagen und Weisungen – mit Vollendung des 24. Lebensjahrs gemäß § 63 I BZRG aus dem Erziehungsregister entfernt, wenn nicht im Bundeszentralregister eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, einem Strafarrest oder einer Jugendstrafe (oder eine freiheitsentziehende Maßregel) eingetragen ist (§ 63 II BZRG). Damit wird die Tilgungsfrist bei zur Tatzeit Heranwachsenden wie gesagt häufig kürzer ausfallen als im Erwachsenenstrafrecht. Eine Ausnahme ist aber bei denjenigen möglich, die mit 18 Jahren verurteilt werden und deren Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bereits nach 5 Jahren entfernt würde (vgl. § 46 I Nr. 1a und b BZRG).<sup>2279</sup>

## 2.4 Jugend- und Freiheitsstrafen

Für die Verhängung der Jugendstrafe ist erforderlich, dass schädliche Neigungen vorliegen oder die Schwere der Schuld gegeben ist (§ 17 II JGG).<sup>2280</sup> Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht findet sich eine solche Vorschrift nicht. Vielmehr führen dort die Strafrahen der Delikte dazu, dass bei bestimmten Straftaten eine Freiheitsstrafe verhängt werden muss: Als Beispiel lässt sich § 249 I

---

<sup>2274</sup> So gibt es z.B. seit 1974 keine „strengen Tage“ mehr (Kapitel 2, 2.3.9.4).

<sup>2275</sup> Zum Ganzen *Brunner/Dölling*, JGG, § 55 Rn. 42 m.w.N.

<sup>2276</sup> Siehe auch *BeckOK-StPO/Eschelbach*, § 331 Rn. 26 in Bezug auf das Verhältnis von Jugendarrest und Jugendstrafe.

<sup>2277</sup> LG Nürnberg-Fürth NJW 1968, S. 120.

<sup>2278</sup> LG Nürnberg-Fürth NJW 1968, S. 120.

<sup>2279</sup> Siehe auch *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 474.

<sup>2280</sup> Hierzu Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

StGB anführen, der als Mindestmaß eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht – wenn nicht Milderungsgründe gegeben sind, sodass u.U. auch eine Geldstrafe in Betracht kommt.<sup>2281</sup> Ob aufgrund der Voraussetzungen des § 17 II JGG tatsächlich wenige(r) Jugendstrafen vorkommen, ist aber nicht allein anhand der rechtlichen Regelungen ermittelbar.

Auch die Strafdauer ist im Erwachsenenstrafrecht von den Strafrahmen der Delikte abhängig. Die konkrete Dauer wird anhand der sogenannten Spielraumtheorie ermittelt: Die Schuld bildet den Rahmen, innerhalb dessen auch spezial- und generalpräventive Aspekte berücksichtigt werden können.<sup>2282</sup> Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von erheblicher Bedeutung, allerdings wird die Schuld auch hier als begrenzender Faktor herangezogen.<sup>2283</sup> Inwiefern sich Unterschiede bei der Strafdauer zeigen, muss eine Analyse der Anwendungspraxis zeigen. Lediglich in Bezug auf das Höchstmaß der Strafdauer lassen sich schon einige Anhaltspunkte für die „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht aus den gesetzlichen Regelungen selbst ableiten:

Bei (vollendetem) Mord ist gemäß § 211 I StGB die lebenslange Freiheitsstrafe bei Erwachsenen obligatorisch. Bei Heranwachsenden kann gemäß § 106 I JGG von einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden und stattdessen eine Freiheitsstrafe von 10-15 Jahren verhängt werden. Wird also auf den Heranwachsenden bei einer vollendeten Mordtat Erwachsenenstrafrecht angewendet, so wäre eine Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, wenn nicht gar eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu erwarten. Bei Anwendung von Jugendstrafrecht gelten die Strafrahmen des StGB nicht, die maximale Höchstgrenze der Jugendstrafe für Heranwachsende liegt auch bei Mord grundsätzlich bei 10 Jahren Jugendstrafe (§ 105 III 1 JGG, s.o.). Nur bei besonderer Schwere der Schuld beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe bei Mord nach Einführung des § 105 III 2 JGG (im Jahre 2012) 15 Jahre. Selbst nach der neuen Rechtslage gilt demnach bei Mordtaten grundsätzlich die 10-jährige Höchstgrenze – wenn nicht die besondere Schwere der Schuld gegeben ist.<sup>2284</sup> Im Erwachsenenstrafrecht sind bei allen Mordtaten 15-jährige Freiheitsstrafen (und sogar die lebenslange Freiheitsstrafe) *möglich*. Dies muss nicht bedeuten, dass derart lange Strafen tatsächlich verhängt werden. Es liegt aber zumindest nahe, dass die Begrenzung der Jugendstrafe auf 10 Jahre (ab 2012 mit der genannten Ausnahme) für den nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden tatsächlich vorteilhaft ist.<sup>2285</sup>

<sup>2281</sup> Vgl. u.a. § 249 II StGB, § 49 I Nr. 3 StGB und § 47 II StGB.

<sup>2282</sup> Kapitel 2, 2.3.3.1.

<sup>2283</sup> Hierzu Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

<sup>2284</sup> Ähnlich Kerner et al., in: FS Ostendorf, S. 465, S. 471.

<sup>2285</sup> Auch Kinzig merkt an: „Dass die Anwendung von Jugend- statt Erwachsenenstrafrecht jedenfalls im Einzelfall zu mildernden Strafen führen kann, wird sich schon allein mit Blick auf § 105 Abs. 3 JGG kaum bestreiten lassen“; Kinzig, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 386. Hierzu auch Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 139.

Auch das Mindestmaß der Strafdauer unterscheidet sich bei den Jugend- und Freiheitsstrafen. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate (gemäß § 18 I 1 JGG i.V.m. § 105 I JGG) und ist damit höher als bei der Freiheitsstrafe (1 Monat gemäß § 38 II StGB, s.o.).<sup>2286</sup> Ob sich das höhere Mindestmaß belastend oder vorteilhaft auswirkt, ist aber eine Frage der Anwendungspraxis: Wenn die Gerichte statt einer (nicht zulässigen) Jugendstrafe von unter 6 Monaten z.B. nur Geld- und Arbeitsauflagen verhängen, wäre dies als milder anzusehen. Wenn die fehlende Möglichkeit der Verhängung einer kurzen Jugendstrafe dagegen dazu führt, dass die Gerichte stattdessen eine Jugendstrafe von 6 Monaten (oder mehr) verhängen, würde sich dies belastend auswirken.<sup>2287</sup> Gegen eine solche Strafzumessung spricht allerdings, dass sie gegen den Grundsatz der schuldangemessenen Strafe verstoßen würde, der nach der Rechtsprechung auch im Jugendstrafrecht Anwendung findet, sodass eine Überschreitung der schuldangemessenen Strafe auch nicht aus erzieherischen Gründen zulässig ist (s.o.).<sup>2288</sup>

In Bezug auf die Aussetzung zur Bewährung sind viele Regelungen im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht ähnlich ausgestaltet.<sup>2289</sup> Die Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 III StGB) kann allerdings die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nicht verhindern, da es in § 21 JGG eine entsprechende Regelung nicht gibt.<sup>2290</sup> Außerdem ist die Bewährungsaussetzung im Rahmen des § 21 JGG auch bei längeren Strafen keine Ermessensentscheidung.<sup>2291</sup> Ob dies jedoch tatsächlich im Erwachsenenstrafrecht zu einer geringeren Aussetzungsquote führt, lässt sich nicht allein anhand der gesetzlichen Vorschriften ermitteln. Dasselbe gilt für die Frage, ob sich die Möglichkeiten, einen Schuldspruch (§ 27 JGG) oder die (nun in §§ 57, 61 ff. JGG geregelte) Vorbewährung anzuwenden, die nur im Jugendstrafrecht existieren<sup>2292</sup>, für die Beschuldigten günstig auswirken.

Auch bei der Bewährungszeit gibt es Unterschiede: Im Jugendstrafrecht beträgt sie für Heranwachsende gemäß § 22 I JGG (i.V.m. § 105 JGG) grundsätzlich 2 bis 3 Jahre, bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht dagegen gemäß § 56a I StGB grundsätzlich 2 bis 5 Jahre. Gemäß § 22 II 2, 3 JGG bzw. § 56a II 2 StGB sind nachträgliche Verlängerungen und Verkürzungen möglich. Hieraus ergibt

---

<sup>2286</sup> Kurze Freiheitsstrafen werden gemäß § 47 StGB nur bei Vorliegen besonderer Umstände verhängt (Kapitel 2, 2.3.3.1).

<sup>2287</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 471; hierzu auch *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 306 m.w.N.

<sup>2288</sup> *Müller*, in: FS Eisenberg, S. 415, S. 421.

<sup>2289</sup> *Kerner et al.* weisen auch auf Ähnlichkeiten der Regelungen für Auflagen/Weisungen (§ 23 JGG und §§ 56b, c StGB), für die Bewährungshilfe (§§ 24, 25 JGG und § 56d StGB) und für den Bewährungs-Widerruf (§ 26 JGG und § 56f StGB) hin: *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 472.

<sup>2290</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 139.

<sup>2291</sup> BeckOK-JGG/*Nehring*, § 105 Rn. 40 m.w.N.

<sup>2292</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 473.

sich, dass die Bewährungszeit bei Jugendstrafen nachträglich auf 1-4 Jahre (bzw. 2-4 Jahre bei längeren Jugendstrafen i.S.v. § 21 II JGG i.V.m. § 22 II 3 JGG) verkürzt oder verlängert werden kann. Bei Freiheitsstrafen darf eine Abänderung nur innerhalb der zulässigen Mindest- und Höchstdauer des § 56a I StGB erfolgen (2 bis 5 Jahre).<sup>2293</sup> Die Beurteilung der „Milde“ ist aber wiederum davon abhängig, wie viele Bewährungsstrafen verhängt und welche Bewährungszeiten angeordnet werden.

Die gesetzlichen Regelungen zur Strafrestausssetzung (§§ 57, 57a StGB und § 88 JGG) normieren eine unterschiedliche Mindestverbüßungsdauer. Bei (zeitigen) Freiheitsstrafen ist eine Strafrestausssetzung frühestens nach der Hälfte der Strafe möglich (§ 57 II StGB). Diese besonders frühe Strafrestausssetzung ist allerdings nur unter zusätzlichen Voraussetzungen möglich. Erforderlich ist, dass es sich um eine erstmalige Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren handelt (§ 57 II Nr. 1 StGB) oder besondere Umstände (Nr. 2) vorliegen.<sup>2294</sup> Ansonsten gilt gemäß § 57 I StGB, dass eine Strafrestausssetzung der zeitigen Freiheitsstrafe erst dann zulässig ist, wenn zwei Drittel der Strafe (mindestens aber zwei Monate) verbüßt worden sind. Bei Jugendstrafen ist eine Strafrestausssetzung dagegen gemäß § 88 I JGG schon dann möglich, wenn ein „Teil“ der Jugendstrafe verbüßt worden ist. Wenn noch nicht 6 Monate vollstreckt wurden, müssen besonders wichtige Gründe für die Aussetzung sprechen (§ 88 II 1 JGG). Eine etwas striktere Regelung gilt für Jugendstrafen von mehr als einem Jahr: Bei diesen muss gemäß § 88 II 2 JGG mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt sein.<sup>2295</sup> Selbst dies ist aber kürzer als die in § 57 StGB vorgeschriebene Verbüßung der „Hälfte“ bzw. von zwei Dritteln der Strafe. Die gesetzlichen Regelungen lassen eine Strafrestausssetzung daher bei einer Jugendstrafe früher zu als bei einer Freiheitsstrafe von Heranwachsenden.<sup>2296</sup> Auch bei der Strafrestausssetzung kommt es aber auf die Anwendung dieser Vorschriften an: Die Gerichte scheinen sich bei einer Strafrestausssetzung nach § 88 JGG an den Mindestverbüßungsangaben des § 57 StGB zu orientieren,<sup>2297</sup> sodass die Unterschiede in der Praxis geringer ausfallen dürften als die gesetzlichen Regelungen vermuten lassen. Zu bedenken ist außerdem, dass keine Einigkeit darüber besteht, ob sich die Strafrestausssetzung auch nach einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug noch nach § 88 JGG richtet.<sup>2298</sup>

Schließlich sind auch die registerrechtlichen Konsequenzen verschieden: In ein Führungszeugnis werden gemäß § 32 BZRG grundsätzlich alle Freiheitsstrafen

<sup>2293</sup> Vgl. *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 472.

<sup>2294</sup> Bei lebenslangen Freiheitsstrafen (siehe § 106 I JGG) müssen mindestens 15 Jahre verbüßt sein (§ 57a I Nr. 1 StGB), außerdem darf die besondere Schwere der Schuld nicht die weitere Vollstreckung gebieten (§ 57a I Nr. 2 StGB).

<sup>2295</sup> Beispiele bei: *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 88 Rn. 9.

<sup>2296</sup> Ähnlich *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 472 und *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 395.

<sup>2297</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.9.6.

<sup>2298</sup> Kapitel 2, 2.3.9.6.



aufgenommen. Eine Ausnahme findet sich für solche von nicht mehr als drei Monaten, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist (§ 32 II Nr. 5b BZRG).<sup>2299</sup> Jugendstrafen werden dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden (und die Aussetzung nicht widerrufen wurde, § 32 II Nr. 3 BZRG). Dasselbe gilt für strafrestausgesetzte Jugendstrafen von nicht mehr als 2 Jahren (§ 32 II Nr. 3 BZRG). Diese Regelungen sind für die nach JGG behandelten Heranwachsenden vorteilhaft.

Die 5-jährige Tilgungsfrist gilt nur für Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist (§ 46 I Nr. 1b BZRG). Bei Jugendstrafen ist der Anwendungsbereich für die 5-jährige Tilgungsfrist größer (vgl. § 46 I Nr. 1c-f BZRG). Sie gilt z.B. für alle bedingten Jugendstrafen (§ 46 I Nr. 1d BZRG) und für alle strafrestausgesetzten Jugendstrafen von nicht mehr als 2 Jahren (§ 46 I Nr. 1d BZRG). Selbst wenn die Strafe nicht ausgesetzt oder restauesetzt wurde, beträgt die Tilgungsfrist 5 Jahre, sofern eine Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr verhängt wurde (§ 46 I Nr. 1c BZRG). In ähnlichen Fällen ist dagegen für die Freiheitsstrafe eine Tilgungsfrist von 10 Jahren (vgl. § 46 I Nr. 2b BZRG) oder mehr vorgesehen.<sup>2300</sup> Ein weiterer Vorteil der Jugendstrafe liegt in der Möglichkeit der gerichtlichen Beseitigung des Strafmakels gemäß § 97 JGG.<sup>2301</sup> Eine wichtige Konsequenz der Strafmakelbeseitigung ist, dass die Strafe nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird (§ 32 II Nr. 4 BZRG).<sup>2302</sup>

Zum Teil wird die Jugendstrafe an sich aufgrund ihres erzieherisch ausgestalteten Vollzugs als milder gegenüber der Freiheitsstrafe angesehen.<sup>2303</sup> Dagegen spricht aber, dass der „*Verlust an persönlicher Freiheit*“<sup>2304</sup> bei beiden Vollzugsformen gegeben ist. Auch die Rechtsprechung sieht die Jugendstrafe nicht per se als milder an im Vergleich zu den freiheitsentziehenden Reaktionen nach Erwachsenenstrafrecht. Aufgrund des Schlechterstellungsverbots ist daher die Höhe der in 2. Instanz verhängten Strafe durch diejenige in 1. Instanz begrenzt – sowohl beim Wechsel von Erwachsenen- zum Jugendstrafrecht als auch umgekehrt.<sup>2305</sup> Allerdings wird z.T. die vorteilhaftere Strafrestauesetzungsmöglichkeit ergänzend als Begrenzung herangezogen.<sup>2306</sup> Gegen die Berücksichtigung der Vollzugsform bei

<sup>2299</sup> Zu Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln vgl. § 32 II Nr. 6 BZRG.

<sup>2300</sup> *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 474; *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 395. Für Straftaten nach §§ 174-180 oder § 182 StGB gilt § 46 I Nr. 3 BZRG.

<sup>2301</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 395.

<sup>2302</sup> HK-JGG/*Verrel*, § 97 Rn. 15.

<sup>2303</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 395.

<sup>2304</sup> *Sonnen*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 18 Rn. 15 m.w.N.

<sup>2305</sup> BGHSt 10, 100, 103; BGHSt 5, 366, 369; BGH JZ 1956, S. 101; OLG Düsseldorf NJW 1964, S. 216; ebenso OLG Oldenburg NJW 1956, S. 1730 (allerdings jeweils bezogen auf die Gefängnisstrafe nach alter Rechtslage).

<sup>2306</sup> BGHSt 29, 270; hierzu auch *Schatz* in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 55 Rn. 43 m.w.N.

der Bewertung der „Milde“ von Jugend- und Freiheitsstrafen lässt sich auch Folgendes anführen: Aufgrund der Herausnahme (§ 89b JGG) und der Hereinnahme (§ 114 JGG) wird nicht jede Jugendstrafe im Jugendstrafvollzug und nicht jede Freiheitsstrafe im Erwachsenenvollzug vollstreckt.<sup>2307</sup> Bei einem Vergleich der „Milde“ sollte daher nicht die Vollzugsform<sup>2308</sup> im Vordergrund stehen.

## 2.5 Einbeziehungen

Einbeziehungen von früheren Entscheidungen sind im Erwachsenenstrafrecht an höhere Voraussetzungen geknüpft als im Jugendstrafrecht: Gemäß § 55 I 1 StGB ist die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nur dann zulässig, wenn die Tat, wegen der der Beschuldigte nun verurteilt wird, *vor* der vorangegangenen Entscheidung begangen wurde. Diese zeitliche Einschränkung findet sich für die einheitliche Bestrafung nach JGG in § 31 II JGG nicht. Vielmehr ist diese auch dann möglich, wenn die neue Tat *nach* der früheren Entscheidung stattfand. Daher sind Einbeziehungen im Jugendstrafrecht häufiger als im Erwachsenenstrafrecht.<sup>2309</sup> Bei der Einbeziehung gemäß § 31 II JGG muss die nun verhängte Strafe zwar nicht höher ausfallen als diejenige der vorherigen Entscheidung. Es liegt aber zumindest nahe, dass bei einer neuen Tat während einer Bewährungszeit nun eine Strafe ohne Bewährung verhängt wird und eine längere Strafdauer ausgesprochen wird, als für die einzelne (neue) Tat verhängt worden wäre.<sup>2310</sup>

Allerdings darf bei der Frage der „Milde“ des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts nicht nur diese (neue) Entscheidung bewertet werden: Wird im Erwachsenenstrafrecht die vorangegangene Entscheidung nicht einbezogen, tritt die neue Entscheidung neben die alte, bei der ggf. auch die Bewährung widerrufen wird. Bei der Jugend-Einheitsstrafe nach § 31 II JGG bleibt die vorangegangene Entscheidung dagegen nicht neben der neuen bestehen.<sup>2311</sup> Das Jugendstrafrecht wäre z.B. dann als milder anzusehen, wenn bei der jugendstrafrechtlichen Einbeziehung insgesamt eine geringere Strafe vollstreckt wird als bei Nicht-Einbeziehung im Erwachsenenstrafrecht (Summe der widerrufenen ersten Reaktion und der neuen Reaktion). Ob sich die weitergehenden Einbeziehungsmöglichkeiten für die nach Jugendstrafrecht behandelten Beschuldigten vorteilhaft oder sogar nachteilig<sup>2312</sup> auswirken, ist daher eine Frage der Anwendungspraxis.

<sup>2307</sup> Kapitel 2, 2.3.9.6 und Kapitel 5, 2.6.5.

<sup>2308</sup> Zur Bewertung der Vollzugssituation: *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 306.

<sup>2309</sup> Zu den Voraussetzungen der Einbeziehungen siehe Kapitel 2, 2.3.6; zur Anwendungspraxis: Kapitel 5, 4.

<sup>2310</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 333.

<sup>2311</sup> In eine ähnliche Richtung gehen die Ausführungen bei *von Beckerath*, Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht, S. 126.

<sup>2312</sup> Hierzu: *Von Beckerath*, Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht, S. 123 ff. m.w.N.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der § 31 II JGG und § 55 StGB hingewiesen: Bei der jugendstrafrechtlichen Einbeziehung wird wie gesagt eine einheitliche, neue Reaktion verhängt, die nicht höher ausfallen muss als die vorangegangene (s.o.). Bei § 55 StGB wird dagegen eine Gesamtstrafe durch Erhöhung der Einsatzstrafe (höchste Einzelstrafe) gebildet.<sup>2313</sup> Ob diese unterschiedliche Vorgehensweise sich auch in der Praxis auf die Strafzumessung im Falle einer Einbeziehung auswirkt, lässt sich aber nicht aus diesen Vorschriften ableiten.

## 2.6 Weitere Aspekte

Zu den weiteren Aspekten, die bei einem Vergleich der „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht diskutiert werden, gehört die Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 55 JGG, die über § 109 II JGG auch für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende gilt.<sup>2314</sup>

## 2.7 Zusammenfassung: Vergleich der gesetzlichen Regelungen

Der Vergleich der gesetzlichen Regelungen des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts hat gezeigt, dass es in beiden Rechtsformen Aspekte gibt, die sich für den Heranwachsenden vorteilhaft auswirken können. Selbst bei dem Vergleich von zwei einzelnen Reaktionen ist die jugendstrafrechtliche Maßnahme mitunter sowohl mit Vorteilen als auch mit Nachteilen verbunden (z.B. keine Aufnahme in ein Führungszeugnis, aber unmittelbare Entziehung der persönlichen Freiheit beim Jugendarrest, s.o.). An den obigen Ausführungen wurde auch deutlich, dass sich die Frage, ob das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden „milder“ ist, nicht allein anhand der gesetzlichen Regelungen herausfinden lässt, sondern nur unter Berücksichtigung der Anwendungspraxis. Als Ergänzung ist daher eine empirische Herangehensweise notwendig, die im Folgenden vorgestellt und durchgeführt wird.

# 3. Bisheriger Forschungsstand

## 3.1 Vergleiche der strafrechtlichen Behandlung nach JGG und StGB

Verschiedene Studien haben bereits die jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen miteinander verglichen. Die meisten dieser Analysen wurden anhand der offiziellen Rechtspflegestatistiken, insbesondere der Strafverfolgungstatistik,

---

<sup>2313</sup> Kapitel 2, 2.3.6.4.

<sup>2314</sup> Hierzu z.B. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, S. 114, S. 121 f.; Untersteller, Der Begriff „öffentliches Interesse“ in §§ 153 StPO und 45 JGG, S. 284.

vorgenommen. Die Auswertungen unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise: Zum Teil werden die nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhängten Reaktionen gegenübergestellt (Kapitel 8, 3.1.1). Es gibt aber auch indirekte Vergleiche des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts anhand von Altersgruppen (Kapitel 8, 2.1.2) oder Altersjahren (Kapitel 8, 3.1.3). Ergänzend wird in Kapitel 8, 3.1.4 auf weitere Studien eingegangen, die sich dieser Thematik anhand von anderen Ansätzen (Befragungen) oder anhand von regional begrenzten Datenquellen (Aktenauswertungen o.ä.) widmen.

### 3.1.1 Vergleiche der verhängten Reaktionen

Heinz stellte die Anteile von Einstellungen und von verschiedenen Arten von Verurteilungen für nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht Behandelte gegenüber (ohne Altersdifferenzierung).<sup>2315</sup> Bezogen auf alle Delikte fiel die Einstellungsquote im Jugendstrafrecht höher aus als im Erwachsenenstrafrecht (70 % gegenüber 52 %).<sup>2316</sup> Der Anteil der staatsanwaltschaftlichen folgenlosen Einstellungen war allerdings in nahezu allen untersuchten Deliktsbereichen im Jugendstrafrecht (§ 45 I JGG) geringer als derjenige im Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 I, 153b I StPO).<sup>2317</sup> Die Anteile von Personen, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) erhalten hatten, waren bei der Untersuchung von Heinz bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten geringer als bei den nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten.<sup>2318</sup> Noch erheblicher fielen diese Unterschiede aus, wenn nicht auf Verurteilte, sondern auf alle formell und informell Sanktionierten (inkl. Einstellungen) abgestellt wurde.<sup>2319</sup> Auch bei Kerner *et al.* zeigten sich in verschiedenen Deliktsbereichen bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten geringere Anteile von (bedingten und unbedingten) Strafen als im allgemeinen Strafrecht (ohne Altersdifferenzierung).<sup>2320</sup> Zählt man jedoch den Jugendarrest hinzu, so fallen die Anteile von Personen, die eine (bedingte oder unbedingte) Freiheits- oder Jugendstrafe oder einen Jugendarrest erhalten haben, im Jugendstrafrecht höher aus als im Erwachsenenstrafrecht.<sup>2321</sup>

<sup>2315</sup> Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 137 f. (Berechnung anhand von Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsstatistik, Bezugsjahr 2010).

<sup>2316</sup> Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 137 f.

<sup>2317</sup> Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 137 f.; siehe auch Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 159 ff.; Kerner *et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 475 f.

<sup>2318</sup> Heinz, ZJJ 2012, S. 129, S. 138 (Bezugsjahr 2010); ähnlich Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 160, 162 (Bezugsjahr 2012).

<sup>2319</sup> Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 162 (Bezugsjahr 2012).

<sup>2320</sup> Kerner *et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 478 ff.

<sup>2321</sup> Dies gilt sowohl bei Betrachtung der Verurteilungen als auch bezogen auf alle formell und informell Sanktionierten: Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 162 (Bezugsjahr 2012).

Es finden sich auch Auswertungen, die bei *Heranwachsenden* verhängte jugend- und erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen gegenüberstellen: Dabei zeigt sich, dass die Gesamtanteile der zu Jugendarrest oder Freiheits-/Jugendstrafen verurteilten Beschuldigten bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht deutlich höher ausfielen als bei den Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht.<sup>2322</sup>

Eine wichtige Frage ist, inwiefern sich aus derartigen Auswertungen Aussagen zur Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ableiten lassen. Der direkte Vergleich der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht erscheint schon aus dem Grunde problematisch, dass das Alter der Beschuldigten bei derartigen Gegenüberstellungen nicht kontrolliert wird. Bei einem Vergleich der nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden kann es dagegen zu Selektionseffekten durch die Entscheidung gemäß § 105 I JGG kommen.<sup>2323</sup> Besser geeignet erscheinen deshalb Vergleiche anhand von Altersjahrgängen bzw. Altersgruppen (siehe sogleich).

### 3.1.2 Vergleiche von Altersgruppen

Auf Heranwachsende wird häufig Jugendstrafrecht, auf Jungerwachsene dagegen (fast) nur Erwachsenenstrafrecht angewendet. Hierdurch entsteht eine „*interessante, quasi-experimentelle Konstellation*“<sup>2324</sup>, die bereits von einigen Studien für einen „indirekten“ Vergleich von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von Altersjahren oder Altersgruppen genutzt wurde. So stellte z.B. *Heinz* fest, dass die Anteile der zu Jugendarrest oder Jugend-/Freiheitsstrafen Verurteilten bei den Heranwachsenden größer ausfielen als bei den Erwachsenen.<sup>2325</sup>

Aufbauend auf früheren Untersuchungen von *Pfeiffer*<sup>2326</sup> stellten *Kemme/Stoll* die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen/Heranwachsenden und von Erwachsenen anhand der StVS gegenüber.<sup>2327</sup> Für die Deliktsgruppe Diebstahl/Unterschlagung untersuchten sie den Anteil von Jugendarrest sowie von bedingten und unbedingten Freiheits-/Jugendstrafen an allen Abgeurteilten dieser Altersgruppen für die Bezugsjahre 1997 und 2009 (Westdeutschland und Berlin).<sup>2328</sup> Dabei wurde auch nach der Anzahl der Vorverurteilungen differenziert. Es zeigte sich, dass Freiheits-/Jugendstrafen ohne Bewährung bei den Probanden

---

<sup>2322</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 124.

<sup>2323</sup> *Jebke/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 329 ff.; *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 137. Ausführlich: Kapitel 8, 4.2.1.

<sup>2324</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. S. 27.

<sup>2325</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 136; *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 124.

<sup>2326</sup> *Pfeiffer*, DVJJ-Journal 1991, S. 114 ff.; *Pfeiffer*, StV 1991, S. 363 ff. Im Folgenden werden nur die Ergebnisse von *Kemme/Stoll* dargestellt, da diesen aktuellere Bezugsjahre zugrunde liegen.

<sup>2327</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 36 ff.

<sup>2328</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 37.

ohne oder mit einer einzelnen Vorverurteilung in beiden Altersgruppen kaum eine Rolle spielten. Bei den Probandengruppen mit mehr Vorverurteilungen war der Anteil von unbedingten Strafen bei den Jugendlichen/Heranwachsenden jeweils größer bei den Erwachsenen. Die Anteile von Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung) fielen bei den Jugendlichen/Heranwachsenden ohne Vorverurteilungen etwas kleiner aus als bei den Erwachsenen. Insbesondere bei den Probanden mit 4 Voreintragungen waren sie dagegen erheblich höher als bei den Erwachsenen (36 % gegenüber 26 %).

Außerdem wurde zwischen Probanden mit und ohne Jugend-/Freiheitsstrafe als schwerste Voreintragung differenziert, um den Einfluss von jugendstrafrechtlichen Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG zu überprüfen.<sup>2329</sup> Bei den Probanden, die keine derartige Vorstrafe aufwiesen, spielten Freiheits- und Jugendstrafen auch als Bezugsentscheidung in keiner Alters- oder Voreintragungsgruppe eine erhebliche Rolle (Deliktsgruppe Diebstahl/Unterschlagung). Die durchschnittliche Strafdauer lag bei den Jugendlichen/Heranwachsenden zwischen 0,8 und 0,9 Jahren und war damit 1,4- bis 2,4-fach länger als bei den Erwachsenen der jeweiligen Voreintragungsgruppe (Anzahl der Vorverurteilungen).<sup>2330</sup> Noch größer fielen die Unterschiede der Strafdauer zwischen den Altersgruppen bei den Probanden aus, die bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe als Vorverurteilung erhalten haben: Dort lag die durchschnittliche Dauer bei den Jugendlichen/Heranwachsenden bei 1,2 bis 1,3 Jahren (2,8- bis 3,1-fach länger als bei den Erwachsenen).<sup>2331</sup>

*Kemme/Stoll* vermuten allerdings selbst, dass bei dieser Deliktsgruppe Verzerrungen durch eine höhere Diversionsquote bei jüngeren Tätern möglich sind.<sup>2332</sup> Daher wurden auch Berechnungen für Gewaltdelikte<sup>2333</sup> durchgeführt. Bei dieser Deliktsgruppe waren die Anteile von unbedingten Freiheits-/Jugendstrafen bei den Jugendlichen/Heranwachsenden ohne/mit wenigen Vorverurteilungen geringer (bei den übrigen Vorverurteilungsgruppen dagegen größer) als bei den Erwachsenen.<sup>2334</sup> Die Anteile von Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung) fielen bei den jungen Beschuldigten geringer aus als bei den Erwachsenen.<sup>2335</sup> Außerdem erhöhte der Umstand, „bereits zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt gewesen zu sein, bei jungen Tätern drastisch die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung“<sup>2336</sup>. Die Strafdauer in dieser Deliktsgruppe fiel

<sup>2329</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 38; zuvor: *Pfeiffer*, DVJJ-Journal 1991, S. 114, S. 116.

<sup>2330</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 39.

<sup>2331</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 39.

<sup>2332</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 39; hierzu auch *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, S. 220.

<sup>2333</sup> Zur Definition: *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 40.

<sup>2334</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 41.

<sup>2335</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 41.

<sup>2336</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 40.

bei der Untersuchung von *Kemme/Stoll* bei den Erwachsenen länger aus als bei den Jugendlichen/Heranwachsenden.<sup>2337</sup>

### 3.1.3 Vergleiche von Altersjahren

Einige Studien liefern nach einzelnen Altersjahren differenzierte Ergebnisse. Auch diesbezüglich lässt sich zunächst auf die Analysen von *Heinz* verweisen, der anhand von Sonderauswertungen der StVS<sup>2338</sup> altersspezifische Untersuchungen für verschiedene Deliktsbereiche vorgenommen hat.<sup>2339</sup> Im Hinblick auf den Vergleich von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist dabei insbesondere die Gegenüberstellung der 20- und der 21-Jährigen von Interesse.<sup>2340</sup> Bei den gefährlichen Körperverletzungen ließen sich folgende Ergebnisse erkennen:

- Die Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung) waren bei den 21-Jährigen höher als bei den 20-Jährigen (82 % gegenüber 40,4 %).
- Allerdings fiel die Aussetzungsquote bei den 21-Jährigen höher aus als bei den 20-Jährigen (91,9 % gegenüber 76,9 %).
- Daher war der Anteil der unbedingten Strafen bei den 20-Jährigen höher als bei den 21-Jährigen (14,2 % gegenüber 9,3 %). Rechnete man den Jugendarrest bei den 20-Jährigen hinzu, ergab sich sogar eine Internierungsrate von 33,7 %.

Der Anteil von Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt war demnach bei den zumeist nach JGG behandelten 20-Jährigen kleiner, die Internierungsrate dagegen höher – insbesondere dann, wenn man den Jugendarrest hinzu zählte.<sup>2341</sup> Ähnliche Tendenzen – bei insgesamt härteren Reaktionen – ergaben sich auch für die Deliktsgruppe Raub (§ 249 StGB).<sup>2342</sup> Ein anderes Bild zeigte sich dagegen beim schweren Raub (§§ 250, 251 StGB): Dort nahm die Schwere der strafrechtlichen Reaktionen, auch die Internierungsrate, zwischen 14 und 29 Jahren zu.<sup>2343</sup>

<sup>2337</sup> *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 40.

<sup>2338</sup> Auf der Grundlage anonymisierter Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik (Bezugsjahr 2009). Zuvor: *Heinz*, ZJJ 2008, S. 60, S. 65 f.

<sup>2339</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 136 ff.

<sup>2340</sup> Die Untersuchung von *Heinz* umfasste die Alterskategorien: 14-/15-Jährige, 16-/17-Jährige, 18-/19-Jährige, 20-Jährige, 21-Jährige, 22-/23-Jährige, 24-/25-Jährige, 26-/27-Jährige und 28-/29-Jährige.

<sup>2341</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 137 f. Siehe auch *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012, S. 124 f. und *Kerner et al.*, in: FS Ostendorf, S. 465, S. 477 f. Für das Bezugsjahr 2007: *Heinz*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 513, S. 550 f.

<sup>2342</sup> Auch dort war der Anteil von Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt bei den 20-Jährigen geringer, aber die Internierungsrate höher als bei den 21-Jährigen (31,5 % gegenüber 24,4 %). Inklusive Jugendarrest lag sie sogar bei 42,6 %: *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 138 f.

<sup>2343</sup> *Heinz*, ZJJ 2012, S. 129, S. 138 f. Für §§ 249, 250 StGB: *Heinz*, in: Achtung (für) Jugend!, S. 513, S. 550 f.

*Spiess* untersuchte die strafrechtliche Behandlung von Beschuldigten einzelner Altersjahre anhand von Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters (Bezugsjahr 2004): Er stellte die Art der Verurteilung von 14- bis 23-jährigen Deutschen dar, die „*ausschließlich – ohne Einbeziehung weiterer Taten oder früherer Urteile – zum 2. Male wegen einfachen Diebstahls*“<sup>2344</sup> verurteilt wurden.<sup>2345</sup> Bei dieser differenzierten Analyse zeigte sich, dass die Internierungsrate (inkl. Jugendarrest) bei den 20-Jährigen höher ausfiel als bei den 21-Jährigen (5 % gegenüber 1 %).<sup>2346</sup> Dies lag vor allem an der Verhängung von Jugendarrest – Freiheits- und Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung spielten bei dieser Probandengruppe bei beiden Altersjahren kaum eine Rolle. Anders als in den zuvor vorgestellten Untersuchungen stellte *Spiess* allerdings nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat, sondern auf das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung ab. Dadurch sollte verhindert werden, dass Erwachsene wegen einer länger zurückliegenden Tat nach JGG verurteilt werden.<sup>2347</sup> Auf der anderen Seite widerspricht dieses Vorgehen aber §§ 105 I, 1 II JGG.

### 3.1.4 Weitere Studien

Daneben finden sich auch Studien, die die „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht für ausgewählte Probandengruppen und/oder anhand von regional begrenzten Datengrundlagen untersucht haben. So ergaben sich z.B. bei der Analyse von *Streng* keine Anhaltspunkte für eine Schlechterstellung von nach Jugendstrafrecht behandelten Beschuldigten. Die Auswertung bezog sich auf den Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth und basierte auf Daten, die anhand einer vorhergehenden Aktenanalyse von 333 Nebenklageverfahren im Rahmen einer vorangegangenen Studie erhoben worden waren.<sup>2348</sup>

Bei der Auswertung von *Höjer* (anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie) fiel die Sanktionierung bei den nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden deutlich härter aus als bei den nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Beschuldigten dieser Altersgruppe.<sup>2349</sup> *Höjer* wies aber darauf hin, dass dies vor allem durch Selektionseffekte hervorgerufen wird, und diese Ergebnisse keine Aussagen zur „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht erlauben.<sup>2350</sup> Die Unterschiede seien vor allem darauf zurückzuführen, dass bei schweren Delikten häufig Jugendstrafrecht angewendet werde.<sup>2351</sup> Anhaltspunkte für eine mildere

<sup>2344</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 27.

<sup>2345</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 28.

<sup>2346</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 28 f.

<sup>2347</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 29.

<sup>2348</sup> *Streng*, in: FS Böttcher, S. 447 ff., S. 457 f.

<sup>2349</sup> *Höjer*, Sanktionskarrieren, S. 145.

<sup>2350</sup> *Höjer*, Sanktionskarrieren, S. 146 f.

<sup>2351</sup> *Höjer*, Sanktionskarrieren, S. 146 f.



strafrechtliche Behandlung nach Jugendstrafrecht seien nicht gegeben, da das Verhältnis der Deliktsschwere zu der Schwere der verhängten Reaktionen bei Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ähnlich ausfalle.<sup>2352</sup>

Der Untersuchung von *Buckolt* liegt ein anderer Ansatz zugrunde: Er führte (u.a.) einen Strafzumessungsvergleich für Freiheits- und Jugendstrafen anhand einer Richterbefragung durch.<sup>2353</sup> Mithilfe von Fallbeispielen<sup>2354</sup> ermittelte er eine etwas höhere mittlere Strafdauer bei den 21-Jährigen (nach Erwachsenenstrafrecht) als bei den 18-Jährigen (nach Jugendstrafrecht).<sup>2355</sup> Diese Tendenz war sowohl bei den bedingten als auch bei den unbedingten Strafen zu erkennen. Außerdem wurden bei den 21-Jährigen häufiger unbedingte Strafen verhängt als bei den 18-Jährigen.<sup>2356</sup> In Bezug auf die strafrechtliche Behandlung der 18-Jährigen hielt *Buckolt* fest, dass „jedenfalls eine Schlechterstellung gegenüber dem Erwachsenen nicht gegeben ist“<sup>2357</sup>. Die Jugendrichter selbst sahen das Jugendstrafrecht „nicht als ein Minus, sondern eher als ein Aliud gegenüber dem allgemeinen Strafrecht an“<sup>2358</sup>.

Zu der Frage, wie junge Beschuldigte die Milde einer bestimmten Reaktion selbst einschätzen, existieren bislang nur wenige empirische Erkenntnisse.<sup>2359</sup> Auch die hiesigen Daten können hierzu keine Auskunft geben. Deshalb soll dieser Ansatz hier nicht im Fokus stehen.

### 3.2 Vergleiche der Rückfälligkeit nach JGG- und StGB-Reaktionen

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass es eine Reihe von verschiedenen Studien anhand von unterschiedlichen Datenquellen zu dem Vergleich der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht gibt. Im Gegensatz dazu finden sich kaum Auswertungen, die sich mit dem Vergleich der *Rückfälligkeit* nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen befassen. Freilich existieren (nationale und internationale) Untersuchungen zur Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen im Allgemeinen oder von jugendstrafrechtlichen Reaktionen im Besonderen. Viele dieser Auswertungen sprechen beispielsweise

---

<sup>2352</sup> *Höfer*, Sanktionskarrieren, S. 146 f.

<sup>2353</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 295 ff.

<sup>2354</sup> 18-Jähriger und 21-Jähriger mit Jugendarrest als Voreintragung, Deliktgruppe: Körperverletzungsdelikte; siehe *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 475 f.

<sup>2355</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 297 f.

<sup>2356</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 298 f.

<sup>2357</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 299.

<sup>2358</sup> *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 309.

<sup>2359</sup> *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, JGG, § 5 Rn. 24. Bei der Studie von *Berlitz et al.* wurden Verwarnungen, Schadenswiedergutmachung und bestimmte Weisungen von Jugendlichen als vergleichbar angesehen. Gleiches galt für Geldbußen und Jugendarrest: *Berlitz et al.*, *KrimJ* 1987, S. 13, S. 26. Ob eine solche Schwereeinordnung allerdings auch für Heranwachsende und heute noch gilt und inwiefern sich dies auf erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen übertragen lässt, ist allerdings fraglich.

dafür, dass härtere Sanktionen nicht zu einer besseren Legalbewährung führen.<sup>2360</sup> Studien, die sich mit dem Vergleich der Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht befassen, sind jedoch selten. Entsprechend hielt *Pruin* im Jahre 2011 fest: „*Es existieren keine empirischen Belege für die Annahme, Heranwachsende würden nach der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht weniger rückfällig als nach der Anwendung von Jugendstrafrecht.*“<sup>2361</sup>

Bei Auswertungen der Rückfallraten von nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden haben sich – wie bereits in Kapitel 7, 2.4 thematisiert wurde – höhere Rückfallquoten von nach JGG behandelten Heranwachsenden gezeigt.<sup>2362</sup> Diese sind aber wie gesagt für eine Wirksamkeitsanalyse nicht geeignet. Es stellen sich nämlich dieselben methodischen Probleme wie bei einer Gegenüberstellung der strafrechtlichen Behandlung nach JGG und StGB (mögliche Selektionseffekte durch § 105 I JGG).<sup>2363</sup>

Als Besonderheit der oben genannten altersbezogenen Untersuchung von *Spiess* ist daher hervorzuheben, dass sie nicht nur die strafrechtliche Behandlung, sondern auch die Legalbewährung der Probanden innerhalb eines dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraums analysierte (allerdings nicht für einzelne Altersjahre, sondern für Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene).<sup>2364</sup> Dabei ließ sich erkennen, dass die Rückfallrate bei den Heranwachsenden der ausgewählten Probandengruppe (s.o.) mit 42,7 % etwas höher ausfiel als diejenige der Jungerwachsenen (38,2 %). *Spiess* fand auch erhebliche Unterschiede zwischen der Rückfallrate der Heranwachsenden, die einen Jugendarrest als Bezugsentscheidung erhalten hatten (55,1 %), und den Jungerwachsenen mit Geldstrafe als Bezugsentscheidung (38,2 %). Er sah dies auch nicht als durch Selektionseffekte begründet an.<sup>2365</sup>

#### 4. Methodik der eigenen Untersuchung

In der folgenden empirischen Untersuchung soll die Härte bzw. Milde des Jugendstrafrechts im Vergleich zu dem Erwachsenenstrafrecht anhand der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters analysiert werden. Auch die Rückfälligkeit wird mithilfe dieser Datengrundlage vergleichend untersucht. Zunächst wird die Methodik vorgestellt, die dieser Analyse zugrunde liegt. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie die Aussagekraft der bisher zu dieser Thematik durchgeführten Studien zu bewerten ist.

<sup>2360</sup> Hierzu z.B. *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 127 f.

<sup>2361</sup> *Pruin*, BewHi 2011, S. 213, S. 220.

<sup>2362</sup> Siehe z.B. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 233.

<sup>2363</sup> So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 233.

<sup>2364</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 28 f.

<sup>2365</sup> *Spiess*, BewHi 2012, S. 17, S. 29 f.

#### 4.1 Kriterien der Milde bei empirischen Untersuchungen

Wie in Kapitel 8, 1. gezeigt wurde, ist ein ausschließlich objektiver Bewertungsmaßstab vorzuzugewürdig. Es wird daher nicht berücksichtigt, wie der Beschuldigte die verhängten Reaktionen subjektiv bewertet.<sup>2366</sup> Welche objektiven Kriterien sollten aber bei einer empirischen Analyse der Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht maßgeblich sein? Ausgehend von den bisherigen Studien und den Ausführungen in Kapitel 8, 2. erscheinen folgende Kriterien für derartige Vergleichsuntersuchungen tauglich:

- Mit den zur Verfügung stehenden Daten lässt sich der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt (d.h. mit und ohne Bewährung) vergleichen.<sup>2367</sup>
- In diesem Zusammenhang muss auch die Aussetzungsquote betrachtet werden, d.h. der Anteil der Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden.
- Daneben ist auch die sogenannte Internierungsrate interessant. Diese beschreibt den Anteil von Jugend- und Freiheitsstrafe ohne Bewährung an den erfassten Sanktionen. Alternativ kann man auch den Jugendarrest hinzuzählen.<sup>2368</sup> Da der Jugendarrest zwar eine kurze Freiheitsentziehung beinhaltet, aber nicht mit einer (längeren) unbedingten Strafe vergleichbar ist, erscheint es vorzuzugewürdig, beide Berechnungsarten darzustellen.
- Außerdem lässt sich die Strafdauer der Freiheits- und Jugendstrafen vergleichen.

Schon diese Aufzählung deutet darauf hin, dass sich die Frage, ob das JGG oder das StGB in der Anwendungspraxis milder ist, möglicherweise gar nicht pauschal beantworten lässt. Es handelt sich um ein Zusammenspiel verschiedener Aspekte, wobei der eine für eine mildere Bestrafung nach StGB, der andere jedoch für das Gegenteil sprechen kann. Bei der empirischen Auswertung ist dies z.B. der Fall, wenn die Anteile von Strafen insgesamt (mit und ohne Bewährung) bei einer Sanktionsform höher sind, die Internierungsrate dagegen bei der anderen Sanktionsform (durch eine niedrigere Aussetzungsrate).<sup>2369</sup>

Eine besondere Herausforderung ist der Vergleich zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht bei den Verurteilungen, bei denen keine bedingte oder unbedingte Strafe verhängt wird. Dies gilt nicht nur bei dem Vergleich der gesetzlichen Regelungen (s.o.), sondern auch bei der empirischen Analyse. Der Grund liegt darin, dass viele verschiedene Maßnahmen im Jugendstrafrecht allein oder auch in Kombination angeordnet werden können. Außerdem sind viele Auf-

---

<sup>2366</sup> Ein solcher Ansatz wäre mit den hier zur Verfügung stehenden Daten auch nicht möglich.

<sup>2367</sup> Dabei wird auch der Anteil von Schuldsprüchen gemäß § 27 JGG untersucht.

<sup>2368</sup> Z.B. Spiess, BewHi 2012, S. 17, S. 28 f.

<sup>2369</sup> Etwas Ähnliches ließ sich auch bei dem Vergleich der gesetzlichen Regelungen feststellen (Kapitel 8, 2.7).

lagen/Weisungen nicht in erster Linie ein „mehr“ oder „weniger“, sondern ein „aliud“ zu erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen.<sup>2370</sup>

Deshalb wird bei dem folgenden Vergleich in erster Linie auf die Anteile, die Art und die Länge der Freiheits- und Jugendstrafen und auf die Anteile von Jugendarrest abgestellt. Die Art der verhängten jugendstrafrechtlichen Reaktionen wird aber ebenfalls ausgewertet und bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt. Dabei ist z.B. interessant, ob es sich bei den nach Jugendstrafrecht verhängten Reaktionen zumeist um Geldauflagen handelt. Dann kämen monetäre Reaktionen sowohl im Jugendstrafrecht (Geldauflage) als auch im Erwachsenenstrafrecht (Geldstrafe) häufig vor. Eine Auswertung der Höhe der Geldauflage ist nicht möglich. Es wird aber ermittelt, wie groß der Anteil von Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) an der Kategorie „Geldstrafen“ ist. Außerdem ist von Interesse, ob Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) zumeist allein – oder in Kombination mit vielen anderen (belastenden) Reaktionen – verhängt werden.

Neben diesen verschiedenen Bezugsentscheidungen bei Verurteilungen können anhand der BZR/EZR-Daten auch die jugendstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG abgebildet werden. Damit gehen die Auswertungsmöglichkeiten dieser Datenquelle über den Vergleich der Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von Verurteilungen<sup>2371</sup> hinaus. Bei der hiesigen Vergleichsauswertung lässt sich dieser Vorteil allerdings nicht recht verwerten. Da die erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nicht im Datensatz des BZR/EZR erfasst sind<sup>2372</sup>, geht es eher darum, den Einfluss von Einstellungen insgesamt – sowohl nach Jugend- als auch nach Erwachsenenstrafrecht – durch eine taugliche Auswahl der Vergleichsgruppen zu minimieren.<sup>2373</sup> Die Einstellungsquote bietet sich daher nicht als ideales Vergleichskriterium für die Härte/Milde von JGG oder StGB an. Sie ist nur am Rande von Interesse, nämlich bei der Frage, wie häufig bei einer Probandenauswahl, bei der nicht mit einer (erheblichen) Anzahl von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zu rechnen ist, nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wird.

Um auch die „Fernwirkungen“<sup>2374</sup> der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen zu berücksichtigen, wird untersucht, wie viele Maßnahmen verhängt werden, die in ein Führungszeugnis aufgenommen würden. Die meisten vollstreckungsrechtlichen Aspekte, z.B. die Verhängung eines Ungehorsamsarrests oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, können dagegen nicht mit den Daten

<sup>2370</sup> Jehle/Palmowski, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 335; ausführlich zum Vergleich der gesetzlichen Regelungen: Kapitel 8, 2.2.

<sup>2371</sup> Z.B. bei den bisherigen Studien anhand der StVS (siehe Kapitel 8, 3.1).

<sup>2372</sup> Zu methodischen Problemen: Kapitel 3, 4.1; zur Anwendungspraxis: Kapitel 5, 5.

<sup>2373</sup> Hierzu Kapitel 8, 4.3.

<sup>2374</sup> Dölling, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 126.

des BZR/EZR ausgewertet werden und müssen daher bei der Vergleichsuntersuchung außer Betracht bleiben.<sup>2375</sup>

#### 4.2 Geeignete Vergleichsgruppen

Entscheidend für einen Vergleich der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (und der Rückfälligkeit nach einer solchen Reaktion) ist die Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen. Die Gefahr, dass Unterschiede in der Sanktionierung oder Rückfälligkeit an tat- oder täterbezogenen Faktoren liegen, muss dabei möglichst minimiert werden. Ideal wäre die Durchführung eines Experiments, bei dem die strafrechtlichen Reaktionen für dieselben Fallgestaltungen bei Anwendung von Jugend- und von Erwachsenenstrafrecht gegenübergestellt werden könnte.<sup>2376</sup> Dies ist freilich aus ethischen und aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar.<sup>2377</sup> Deshalb müssen andere Vergleichsformen gefunden werden: Für die Bildung von Vergleichsgruppen zur Analyse der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung und der Rückfälligkeit von Heranwachsenden bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten:

1. Vergleich anhand der Sanktionsform – JGG oder StGB: Es werden die nach Jugendstrafrecht sanktionierten mit den nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden verglichen.
2. Vergleich anhand einer regionalen Analyse: Es wird die Sanktionierung Heranwachsender z.B. in ausgewählten Bundesländern (bzw. Landgerichtsbezirken) gegenübergestellt, die unterschiedlich häufig Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende anwenden.
3. Vergleich anhand von Altersgruppen oder Altersjahren: Es wird die Sanktionierung von aufeinanderfolgenden Altersjahren (z.B. von 20-Jährigen und 21-Jährigen)<sup>2378</sup> verglichen.

Vergleiche anhand der Sanktionsform und von Altersgruppen bzw. Altersjahren wurden bereits in früheren Studien durchgeführt.<sup>2379</sup> Im Folgenden wird unter Bewertung der Aussagekraft derartiger Vergleiche ermittelt, welche der drei Vorgehensweisen sich am besten für die hiesige Auswertung eignet.

---

<sup>2375</sup> Kapitel 3, 4.3. Eine Untersuchung der Strafrestausschüttung bietet sich nur an, wenn ein erheblicher Teil von unbedingten Strafen verhängt wurde.

<sup>2376</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 386; *Höjer*, Sanktionskarrieren, S. 146.

<sup>2377</sup> *Kinzig*, in: FS Eisenberg, S. 379, S. 386; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 111; *Wiegelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 273 m.w.N.

<sup>2378</sup> Oder von Altersgruppen, z.B. Heranwachsende und Jungerwachsene.

<sup>2379</sup> Siehe Kapitel 8, 3.

#### 4.2.1 Direkte Vergleiche der Sanktionsformen?

Auf den ersten Blick bietet es sich an, alle Heranwachsenden auszuwählen und hierbei diejenigen, die nach Jugendstrafrecht bestraft wurden, mit denjenigen zu vergleichen, bei denen Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde. Bei einem solchen Vergleich findet man erhebliche Sanktionierungsunterschiede zwischen der Anwendung von JGG und StGB bei den Heranwachsenden: Die strafrechtliche Behandlung der nach Jugendstrafrecht Behandelten scheint erheblich „härter“ auszufallen.<sup>2380</sup>

Diese Tendenz zeigt sich übrigens auch dann, wenn man das Alter und das Delikt kontrolliert. Bei einer Gegenüberstellung der strafrechtlichen Behandlung nach JGG und StGB von 20-Jährigen der Deliktgruppe schwere Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) fiel insbesondere der Anteil von unbedingten Strafen bei den nach StGB Behandelten deutlich geringer aus als bei der jugendstrafrechtlichen Vergleichsgruppe.<sup>2381</sup> Die Internierungsrate war demnach bei den nach Jugendstrafrecht Bestraften sogar dann deutlich höher, wenn man den Jugendarrest nicht mitberücksichtigt.<sup>2382</sup>

Bei einem solchen Vergleich besteht aber die Gefahr eines Selektionseffekts durch die Entscheidung nach § 105 I JGG, sodass die gegenübergestellten Gruppen nicht vergleichbar sind: Gemäß § 105 I Nr. 1 JGG ist bei einer Reifeverzögerung Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei Personen, die Reifeverzögerungen aufweisen, ist es wahrscheinlich, dass häufig auch Sozialisationsdefizite bestehen, weshalb in der Gruppe der nach Jugendstrafrecht Behandelten häufiger eine schwierigere Klientel zu finden sein wird als bei den nach Erwachsenenstrafrecht Behandelten.<sup>2383</sup>

Welche Indizien lassen sich für einen solchen Selektionseffekt anführen? Einen ersten Hinweis erkennt man bereits bei Betrachtung der Kriterien, die für die Annahme einer Reifeverzögerung (§ 105 I Nr. 1 JGG) maßgeblich sind. Zunächst fällt der Zusammenhang zwischen den Kriterien des § 105 I Nr. 1 JGG und denjenigen für schädliche Neigungen (§ 17 II 1. Variante JGG) zur Bejahung der Jugendstrafe ins Auge. Die Bejahung der Kriterien von § 105 I Nr. 1 JGG ist zwar für die Annahme von schädlichen Neigungen nicht ausreichend, aber bei beiden Entscheidungen sind Bildungs- und Sozialisationsdefizite zumindest ein

<sup>2380</sup> Siehe Kapitel 8, 3.1.1.

<sup>2381</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 330 (Entscheidungsdatensatz 2007, bezogen auf Deutsche und Nichtdeutsche).

<sup>2382</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 330.

<sup>2383</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 331; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324; *Palmowski*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 369, S. 372 f.; zustimmend: *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 140.

Ausgangspunkt.<sup>2384</sup> Außerdem erscheint ein Zusammenspiel mit den Kriterien für die Aussetzung zur Bewährung möglich: Für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht sprechen u.a. die Fähigkeit, dauerhafte Bindungen (z.B. eine längere Beziehung) einzugehen, eine strukturierte Alltagsgestaltung und die Einbindung in eine zielstrebig durchgeführte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.<sup>2385</sup> Es erscheint plausibel, dass bei diesen Beschuldigten, die fest in einen strukturierten Alltag eingebunden sind und über ein stabiles soziales Netz mit festen Bindungen verfügen, die Legalprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung eher positiv ausfällt, als bei anderen Heranwachsenden.

Für eine ungleiche Zusammensetzung der Gruppen spricht auch, dass die strafrechtliche Behandlung der nach Erwachsenenstrafrecht behandelten 20-Jährigen erheblich von derjenigen der 21-Jährigen abweicht.<sup>2386</sup> Außerdem fällt die Voreintragungsbelastung bei den nach JGG Behandelten höher aus als bei den nach StGB Behandelten, *obwohl* Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei dieser Gruppe als Bezugsentscheidung mitberücksichtigt werden.<sup>2387</sup>

Diese systematische Verzerrung kann wohl auch nicht dadurch behoben werden, dass man nur eine bestimmte Voreintragungsgruppe auswählt, da sie auch innerhalb einer Voreintragungsgruppe auftreten können. Auch ein Vergleich aller nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhängten Reaktionen (ohne Altersdifferenzierung, alle Altersgruppen)<sup>2388</sup>, ist keine zufriedenstellende Alternative. Aus einer solchen Auswertung lassen sich kaum Aussagen zur Milde der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ableiten, da das Alter nicht kontrolliert wird. Es handelt sich daher um sehr unterschiedliche Probandengruppen, bei denen keine Vergleichbarkeit besteht – selbst wenn man durch Auswahl schwerer Delikte den Einfluss von §§ 153, 153a StPO minimieren würde. Diese Bedenken bestünden übrigens nicht nur in Bezug auf die Analyse der strafrechtlichen Behandlung („Milde“), sondern auch hinsichtlich der Rückfälligkeit nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen.

Deshalb muss der Vergleich der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (und der Rückfälligkeit nach einer derartigen Reaktion) auf andere Art durchgeführt werden.

---

<sup>2384</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 169; Palmowski, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 369, S. 372 f.; vgl. auch Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 140. Siehe auch Kapitel 2, 2.3.3.2.3.

<sup>2385</sup> Zu den Kriterien: Kapitel 2, 2.2.

<sup>2386</sup> Jehle/Palmowski, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 331.

<sup>2387</sup> Siehe Jehle/Palmowski, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 331; siehe auch Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 80 und 128 f.

<sup>2388</sup> Siehe Kapitel 8, 3.1.1.

#### 4.2.2 Regionale Vergleiche?

Möglicherweise lässt sich die „Milde“ der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden nach JGG und nach StGB (und ihre Rückfälligkeit nach einer solchen Reaktion) anhand einer regionalen Untersuchung vergleichen. Die Methode, regionale Sanktionierungsunterschiede für eine „quasi-experimentelle“ Analyse zu nutzen, wurde bereits bei mehreren Studien zur Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen angewendet.<sup>2389</sup> Anhand der Daten des BZR/EZR könnte ein Vergleich der strafrechtlichen Behandlung und der Legalbewährung von Heranwachsenden in verschiedenen Bundesländern (oder Landgerichtsbezirken) durchgeführt werden. Hierfür sollten Regionen ausgewählt werden, die im Hinblick auf ihre Sozialdaten (Arbeitslosenquote, durchschnittliches Einkommen, städtischer oder ländlicher Raum etc.) ähnlich sind.<sup>2390</sup> Insofern böten sich beispielsweise Bayern und Baden-Württemberg als Vergleichsregionen an.<sup>2391</sup> Ein Vergleich der Milde und Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand dieser regionalen Gruppen ist aber nur dann sinnvoll, wenn etwaige Unterschiede in der „Milde“ der strafrechtlichen Behandlung tatsächlich auf einer verschiedenen Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht beruhen:

Bei den Verkehrsdelikten, bei denen sich der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden in besonders großem Maße regional unterscheidet, finden sich zwischen Bayern und Baden-Württemberg keine hinreichenden Unterschiede.<sup>2392</sup> Bei schwereren Deliktgruppen (z.B. §§ 224 ff. StGB) wird in allen Bundesländern weit überwiegend Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet.<sup>2393</sup> Ein Vergleich der Milde und Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von regionalen Gruppen erscheint daher weniger erfolgversprechend als ein Vergleich von Altersjahren, der sogleich vorgestellt wird.<sup>2394</sup>

#### 4.2.3 Vergleiche von Altersjahren

Da ein direkter Vergleich zwischen der strafrechtlichen Behandlung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht nicht zielführend ist (s.o.), muss ein indirekter Vergleich vorgenommen werden. Hierfür eignet sich insbesondere eine Gegenüberstellung der strafrechtlichen Behandlung von ausgewählten Altersjahren. Wenn

<sup>2389</sup> Hierzu z.B. *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 275 ff. m.w.N.; *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>2390</sup> Zu regionalen Vergleichen und den methodischen Schwierigkeiten: *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 111 f.

<sup>2391</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen). Ausführlich zu regionalen Vergleichen: siehe unten Kapitel 9.

<sup>2392</sup> Siehe Kapitel 6, 3.1.2 und 3.2.1.

<sup>2393</sup> Siehe Kapitel 6, 3.1.3 und 3.2.2.

<sup>2394</sup> In Kapitel 9 wird aber untersucht, ob sich bei bestehenden regionalen Unterschieden der strafrechtlichen Behandlung in Bayern und Baden-Württemberg auch Unterschiede im Hinblick auf die Rückfälligkeit von Heranwachsenden zeigen.



man die strafrechtliche Behandlung und die Rückfälligkeit von 20-Jährigen mit derjenigen von 21-Jährigen vergleicht, kann hierdurch mittelbar auch etwas über die „Milde“ und die „Wirksamkeit“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ausgesagt werden:<sup>2395</sup> Denn bei den 20-Jährigen werden viele Probanden nach Jugendstrafrecht behandelt, bei den 21-Jährigen wird dagegen (fast) ausschließlich Erwachsenenstrafrecht angewendet.<sup>2396</sup> Gerade bei schweren Delikten finden sich bei den 20-Jährigen hohe Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht (was für einen regionalen Vergleich nachteilig ist, s.o.). Für die indirekte Analyse der Strafhärte von JGG und StGB anhand von Altersjahren ist dieser Umstand dagegen vorteilhaft, da es zu großen Unterschieden in der Anwendungsquote von Jugendstrafrecht zwischen den 20- und den 21-Jährigen führt.

Mit dem Datensatz des BZR/EZR ist ein Vergleich von einzelnen Altersjahren möglich. Diese Vorgehensweise erscheint gegenüber einem Vergleich von Altersgruppen (z.B. Heranwachsende und Jungerwachsene) vorteilhaft, da sich die strafrechtliche Behandlung (und auch die Rückfälligkeit) innerhalb von Altersgruppen unterscheiden kann. Auch ein solcher Vergleich ist freilich mit gewissen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Aspekte, die die Aussagekraft derartiger Vergleiche beeinträchtigen, sollten möglichst reduziert werden. Dies soll im folgenden Abschnitt anhand einer näheren Eingrenzung der Vergleichsgruppen geschehen.

#### 4.3 Methodische Schwierigkeiten und Eingrenzung der Vergleichsgruppen

Es ist zu erwarten, dass sich zur Tatzeit 20- und 21-Jährige aufgrund der geringen zeitlichen Differenz nicht erheblich voneinander unterscheiden.<sup>2397</sup> Die Taten und die Lebensumstände dieser Beschuldigten dürften vergleichsweise ähnlich sein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für Vergleiche zwischen den beiden Untersuchungsgruppen. Es sind allerdings nicht alle Entscheidungen gegenüber 20- und 21-Jährigen im Datensatz des Bundeszentral- und Erziehungsregisters enthalten. Insbesondere aus diesem Umstand ergeben sich methodische Schwierigkeiten bei einem Vergleich der strafrechtlichen Behandlung und der Rückfälligkeit dieser Probandengruppen. Diese Aspekte werden im Folgenden anhand der Ergebnisse aus den Kapiteln 3 bis 7 identifiziert. Dabei werden auch Wege aufgezeigt, um ihren Einfluss auf die Vergleichsergebnisse so weit wie möglich zu reduzieren.

---

<sup>2395</sup> So auch z.B. *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 331 ff.; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324.

<sup>2396</sup> Ausnahmen bestehen bei Taten in unterschiedlichen Altersstufen, § 32 JGG. Diese werden aber dennoch bei der Gruppe der 21-Jährigen mitberücksichtigt (Kapitel 8, 4.3.5).

<sup>2397</sup> *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324.

#### 4.3.1 Einstellungen als Bezugsentscheidung

Anhand der Daten des BZR/EZR sind Verurteilungen und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, aber keine Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (oder andere erwachsenenstrafrechtliche Erledigungsarten) auswertbar. Auf der Grundlage der in Kapitel 5, 5. gezeigten Ergebnisse ist anzunehmen, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO auch bei den 20-Jährigen, häufiger aber bei den 21-Jährigen, vorkommen. Es ist daher eine Beeinflussung der Vergleichsergebnisse zur Sanktionierung und Rückfälligkeit durch die Nichterfassung dieser Einstellungsvorschriften zu befürchten. Werden §§ 45, 47 JGG mitberücksichtigt, ist beispielsweise zu erwarten, dass die Sanktionshärte und die Rückfälligkeit bei den 21-Jährigen insofern überschätzt wird, da dort nur Verurteilungen (d.h. die vergleichsweise „schweren Fälle“) erfasst werden.<sup>2398</sup> Die Ergebnisse aus Kapitel 5, 5. sprechen auch dafür, dass ein Abstellen auf Verurteilungen keine taugliche Alternative ist, da die Gesamt-Einstellungsquote bei den beiden Untersuchungsgruppen nicht identisch ausfallen dürfte.

Der Umfang der Einstellungen nach der StPO bei bestimmten Altersgruppen oder Altersjahren ließ sich auch anhand der vorgenommenen Sonderauswertungen nicht exakt bestimmen. Daher sollten Vergleichsgruppen ausgewählt werden, bei denen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (bzw. Einstellungen aus Opportunitätsgründen insgesamt) nicht häufig vorkommen.<sup>2399</sup> In Betracht kommen deshalb vor allem Deliktsbereiche vergleichsweise schwerer Kriminalität: Bei den schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB) und den erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB) dürften Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zumindest seltener sein als bei leichten Delikten (s.o.).<sup>2400</sup> Da sie aber nicht gesetzlich ausgeschlossen sind, erscheint es sinnvoll, nur auf diejenigen Probanden abzustellen, die mehr als zwei Voreintragungen aufweisen.<sup>2401</sup> Bei derartiger Vorbelastung dürften Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO deutlich seltener vorkommen als bei anderen Probandengruppen.<sup>2402</sup> Bei einer Auswahl von Probanden mit vielen Voreintragungen ist es daher auch möglich, leichtere Deliktsbereiche zu untersuchen – z.B. § 242 StGB.

Da bei einer solchen Auswahl nur mit wenigen Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO zu rechnen ist, erscheint es auch gerechtfertigt, den Verurteilungen

<sup>2398</sup> Kapitel 3, 4.1 und Kapitel 7, 1.8.

<sup>2399</sup> So auch *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 142; *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 330; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324; *Palmowski*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 369, S. 373.

<sup>2400</sup> Kapitel 5, 5.1.5. Bei den Raubdelikten sind derartige Einstellungen ausgeschlossen. Diese Deliktsgruppe bietet sich aber aufgrund der geringeren Probandenzahlen weniger für eine derart differenzierte Analyse an.

<sup>2401</sup> Ähnlich *Palmowski*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 369, S. 373.

<sup>2402</sup> Kapitel 2, 2.3.2.1.

nach StGB bei den 21-Jährigen alle im BZR/EZR erfassten Reaktionen (d.h. auch die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG) bei den 20-Jährigen gegenüberzustellen.<sup>2403</sup>

#### 4.3.2 Einstellungen als Folgeentscheidung

Die Problematik der Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO kann sich auch auf der Ebene der Folgeentscheidungen auswirken.<sup>2404</sup> Als Folgeentscheidung kommen §§ 45, 47 JGG nur bei den 20-Jährigen, nicht dagegen bei den 21-Jährigen, in Betracht. Die Verzerrungsgefahren sind aber geringer als bei den Bezugsentscheidungen, denn Folgeentscheidungen gemäß §§ 45, 47 JGG sind auch bei den zur Tatzeit der Bezugsentscheidung 20-Jährigen sehr selten. Dies liegt daran, dass die meisten 20-Jährigen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Rückfallzeitraum bereits das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>2405</sup> Gleichwohl ist es sinnvoll, diese Folgeentscheidungsart gesondert auszuweisen, damit die geringe Bedeutung dieser Entscheidungsart deutlich wird.

Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO dürften bei der in Kapitel 8, 4.3.1 vorgestellten Probandenauswahl auch als Folgeentscheidung aufgrund der Voreintragungsbelastung selten vorkommen (vgl. oben). Die Auswahl von Probanden mit vielen Voreintragungen ist daher auch im Hinblick auf die Vermeidung von §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidung vorteilhaft. Bei leichten Rückfalltaten ist gleichwohl eine (geringe) Unterschätzung der Rückfälligkeit möglich: Aufgrund der Tilgungsvorschriften des BZRG werden Einträge im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahrs entfernt (§ 63 I BZRG), sofern nicht im Zentralregister eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, einem Straf-arrest oder einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetragen ist (§ 63 II BZRG). Aufgrund der anonymisierten Verknüpfung verschiedener Erhebungswellen bleiben diese Entscheidungen zwar weiterhin im BZR/EZR-Datensatz auswertbar<sup>2406</sup>, von den Justizbehörden werden sie aber nicht mehr als Vorbelastung berücksichtigt (§ 63 IV i.V.m. § 51 BZRG)<sup>2407</sup>. Bei denjenigen, die zum Zeitpunkt der Folgeentscheidung bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben und weder als Bezugsentscheidung noch als Voreintragung eine in § 63 II BZRG erwähnte Reaktion erhalten haben, werden daher die Erziehungsregistereintragungen durch die Justizbehörden nicht mehr als Voreintragung berücksichtigt. Dies könnte zur Folge haben, dass ein bagatellhafter Rückfall dieser Probanden nach §§ 153, 153a StPO eingestellt und daher nicht im BZR/EZR erfasst wird.<sup>2408</sup> Diese Problema-

<sup>2403</sup> Vgl. *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 330.

<sup>2404</sup> Zur Problematik einer möglichen Überschätzung der Rückfallrate von 21-Jährigen durch die Nichterfassung von §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidung: Kapitel 8, 4.3.1.

<sup>2405</sup> Kapitel 7, 1.3.

<sup>2406</sup> Kapitel 3, 4.4.

<sup>2407</sup> Siehe auch *Tolzmann*, BZRG, § 51 Rn. 26.

<sup>2408</sup> *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 373 f.

tik lässt sich auch nicht dadurch lösen, dass man auf Probanden ohne Voreintragen abstellt. Denn bei einer derartigen Probandenauswahl wäre die Bedeutung der §§ 153 ff. StPO insgesamt wohl noch größer.

#### 4.3.3 Einbeziehungen gemäß § 31 II JGG und § 55 StGB

Eine jugendstrafrechtliche Einbeziehung (§ 31 II JGG) kommt häufiger vor als eine nachträgliche Gesamtstrafe § 55 StGB im Erwachsenenstrafrecht, weil die Voraussetzungen des § 55 StGB höher sind.<sup>2409</sup> Deshalb sind einbeziehende Bezugsentscheidungen bei den 20-Jährigen, die zumeist nach Jugendstrafrecht beurteilt werden, häufiger als bei den 21-Jährigen.<sup>2410</sup>

Es hat sich gezeigt, dass Einbeziehungen von früheren Entscheidungen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ergebnisse zur strafrechtlichen Behandlung haben können: Es kommt möglicherweise zu einer Überbewertung des Anteils und der Länge von Jugendstrafen bei den 20-Jährigen.<sup>2411</sup> Besonders anschaulich lässt sich diese Problematik bei den Bewährungsstrafen verdeutlichen: Bei den nach Erwachsenenstrafrecht behandelten 21-Jährigen findet bei einer neuen Tat während der Bewährungszeit keine Einbeziehung der früheren Entscheidung statt. Stattdessen erfolgt beispielsweise eine neue Verurteilung zu einer Geldstrafe, außerdem wird ggf. die Bewährung widerrufen. Bei den zumeist nach Jugendstrafrecht behandelten 20-Jährigen wird dagegen – wenn nicht z.B. nach § 154 StPO eingestellt wird oder von einer Einbeziehung ausnahmsweise nach § 31 III JGG abgesehen wird – eine neue Einheitsstrafe unter Einbeziehung der früheren Entscheidung verhängt. Dies dürfte häufig zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung führen.<sup>2412</sup> Damit erscheint die strafrechtliche Behandlung der 20-Jährigen härter, es ist aber keine Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen gegeben, da die frühere Entscheidung nur bei den 21-Jährigen neben der neuen Reaktion bestehen bleibt.

Die Begrenzung auf Bezugsentscheidungen, die keine andere Entscheidung mit einbeziehen<sup>2413</sup>, scheint ebenfalls keine zufriedenstellende Alternative zu sein. Es finden sich nämlich Hinweise dafür, dass die „Härte“ der strafrechtlichen Behandlung bei den 20-Jährigen bei einem solchen Vorgehen unterschätzt würde:<sup>2414</sup> Einbeziehungen sind bei 20-Jährigen, die bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe

<sup>2409</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen: Kapitel 2, 2.3.6; zur Anwendungspraxis: Kapitel 5, 4.

<sup>2410</sup> Zur Häufigkeit von Einbeziehungen nach Altersjahren: Kapitel 5, 4.3.6.

<sup>2411</sup> Kapitel 5, 4.1. Auch *Heinz* weist auf eine „Überschätzung der Sanktionsschwere“ durch § 31 JGG hin: *Heinz*, ZJJ 2018, S. 115, S. 121.

<sup>2412</sup> Kapitel 5, 4.1.

<sup>2413</sup> Hierzu *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 333 ff.; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324 ff.

<sup>2414</sup> Hierauf wird auch bei *Jehle/Palmowski* hingewiesen: *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 334 f.; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 326.

(mit oder ohne Bewährung) als Voreintragung aufweisen, besonders häufig.<sup>2415</sup> Lässt man diese Gruppe außer Acht, liegt es nahe, dass die Anteile von schweren Sanktionen hierdurch unterschätzt werden, weil bei einem Teil dieser Probanden wohl auch ohne die Einbeziehung der früheren Reaktion eine Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt worden wäre.<sup>2416</sup>

Die Lösung für diese Problematik liegt letztlich darin, Probandengruppen auszuwählen, bei denen Einbeziehungen keine erhebliche Bedeutung haben:<sup>2417</sup> Kapitel 5, 4.3.6 hat gezeigt, dass § 31 II JGG und § 55 StGB bei Probanden mit (ausschließlich) ambulanten Voreintragungen keine große Rolle spielen. Dies gilt sowohl bei den 20-Jährigen als auch bei den 21-Jährigen, bei diesen Voreintragungsgruppen waren nur geringe Unterschiede zwischen den Altersjahren zu erkennen. Deshalb wird die Vergleichsuntersuchung auf diejenigen Probanden begrenzt, die keine (bedingten oder unbedingten) Freiheits- oder Jugendstrafen als schwerste Voreintragung aufweisen.<sup>2418</sup>

Da bei diesen Probanden Einbeziehungen aber nicht ganz ausgeschlossen sind, bleibt freilich unklar, inwiefern die neue Verurteilung durch die einbezogenen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (inkl. Jugendarrest) oder auch Geldstrafen (bei § 55 StGB) beeinflusst wird.<sup>2419</sup> In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich nicht nur die Voraussetzungen für die Einbeziehung nach § 31 II JGG und § 55 StGB unterscheiden (s.o.), sondern auch die Strafzumessung im Falle einer Einbeziehung auf verschiedene Weise erfolgt.<sup>2420</sup> Die Auswirkungen der Einbeziehung auf die Strafzumessung lassen sich mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht ermitteln.<sup>2421</sup> Da Einbeziehungen bei den Probanden dieser Voreintragungsgruppen aber bei beiden Altersjahren so selten vorkommen (s.o.), sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vergleichsergebnisse zu erwarten. Die vorstehenden Überlegungen lassen sich daher wie folgt zusammenfassen: Da unbekannt ist, wie sich Einbeziehungen auf die strafrechtliche Behandlung auswirken, sollten Vergleichsgruppen ausgewählt werden, bei denen Einbeziehungen nur selten vorkommen.

---

<sup>2415</sup> Siehe Kapitel 5, 4.3.6.

<sup>2416</sup> So auch *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 334 f.

<sup>2417</sup> Zum Ganzen auch: *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 374 f.

<sup>2418</sup> So auch *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 375 ff. Differenzierung auch bereits bei *Pfeiffer*, DVJJ-Journal 1991, S. 114, S. 117 und *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, S. 32, S. 38; siehe Kapitel 8, 3.1.2.

<sup>2419</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 141.

<sup>2420</sup> Es gibt z.B. keine Verpflichtung zu einer höheren Bemessung der Strafe bei § 31 II JGG.

<sup>2421</sup> *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 141; *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 374; siehe auch Kapitel 5, 4.

#### 4.3.4 § 460 StPO und § 66 JGG

Bezugsentscheidungen ohne Alters- oder Deliktsangabe können bei der hiesigen Auswertung nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft häufig Fälle von nachträglichen prozessualen Entscheidungen gemäß §§ 460 StPO/66 JGG.<sup>2422</sup> Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO kommt am häufigsten bei den unbedingten Freiheitsstrafen als Bezugsentscheidung vor (5 %).<sup>2423</sup> Entscheidungen gemäß § 66 JGG sind dagegen insgesamt sehr selten.<sup>2424</sup> Durch die Nichterfassung der nachträglichen prozessualen Entscheidungen könnte es daher zu einer (geringfügigen) Unterschätzung der Freiheitsstrafen kommen.<sup>2425</sup> Dies würde bei den 21-Jährigen größere Auswirkungen haben als bei den 20-Jährigen, da Freiheitsstrafen bei den Heranwachsenden sehr selten sind.<sup>2426</sup> Aufgrund der insgesamt geringen zahlenmäßigen Bedeutung der §§ 460 StPO/66 JGG lässt sich annehmen, dass keine großen Verzerrungen der Vergleichsergebnisse durch diese Entscheidungen zu befürchten sind.

#### 4.3.5 Nach Jugendstrafrecht behandelte 21-Jährige

Bei den zur Tatzeit 21-Jährigen gibt es auch einige (wenige) Probanden, die eine jugendstrafrechtliche Bezugsentscheidung erhalten haben. Dies liegt voraussichtlich daran, dass gemäß § 32 JGG das Jugendstrafrecht bei mehreren Taten in unterschiedlichen Altersstufen anzuwenden ist, wenn das „Schwergewicht“ bei den nach JGG zu beurteilenden Straftaten liegt.<sup>2427</sup> Würde man diese Fälle ausschließen, wäre sichergestellt, dass alle betrachteten 21-Jährigen nach Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden.<sup>2428</sup> Der Nachteil einer solchen Vorgehensweise ist allerdings, dass dies zu einer (leichten) Selektion führt, weil freiheitsentziehende Sanktionen bei diesen Probanden etwas häufiger sind als bei den nach StGB bestraften 21-Jährigen.<sup>2429</sup> Um diese Verzerrung zu verhindern, werden die nach Jugendstrafrecht behandelten 21-Jährigen nicht ausgeschlossen.

<sup>2422</sup> N=10.454 bzw. 1 % der 850.989 im hiesigen Datensatz ausgewerteten Entscheidungen (nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen); siehe Kapitel 3, 3.2.2.

<sup>2423</sup> Siehe Kapitel 5, 4.3.1 und *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 333 f.

<sup>2424</sup> Kapitel 5, 4.3.1.

<sup>2425</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 333 f.

<sup>2426</sup> Kapitel 5, 1.3.

<sup>2427</sup> Kapitel 2, 2.3.6.5.

<sup>2428</sup> So bei *Hobmann-Fricke/Jehle/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 325 und bei *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 332.

<sup>2429</sup> *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 332.

#### 4.3.6 Rückfallspezifische Aspekte

Die hiesige Vergleichsuntersuchung wird nicht nur die strafrechtliche Behandlung der 20- und 21-Jährigen gegenüberstellen, sondern auch die Rückfälligkeit dieser Probanden analysieren. Dabei wird auf die erste Folgeentscheidung abgestellt, da bei dieser ein engerer zeitlicher Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung gegeben ist als beispielsweise bei der schwersten Folgeentscheidung.<sup>2430</sup> Da die Art der Folgeentscheidung auch von der vorherigen strafrechtlichen Behandlung abhängen kann, wird zur Beurteilung der Rückfallsschwere zusätzlich das zugrunde liegende Delikt überprüft.

Für die Auswertungen der strafrechtlichen Behandlung und der Legalbewährung werden zwei verschiedene Datensätze verwendet (Entscheidungs- und Rückfalldatensatz).<sup>2431</sup> Erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Datensätzen sind nicht zu erkennen.<sup>2432</sup> Da es bei diesen Berechnungen in besonderem Maße auf das Zusammenspiel von strafrechtlicher Behandlung und Legalbewährung ankommt, wird hier zusätzlich kontrolliert, wie sich die strafrechtliche Behandlung der ausgewählten Probandengruppen darstellt, wenn auf den Rückfalldatensatz abgestellt wird.

Aufgrund von methodischen Schwierigkeiten (insbesondere: Einschränkungen der Rückfallfähigkeit) steht bei der hiesigen Untersuchung die strafrechtliche Behandlung und die Legalbewährung von *deutschen* Heranwachsenden im Vordergrund.<sup>2433</sup> Da die Voraussetzungen der §§ 53 ff. AufenthG a.F.<sup>2434</sup> für Jugend- und für Freiheitsstrafen nicht identisch sind<sup>2435</sup>, erscheint diese Begrenzung der Probandenauswahl für die Vergleichsuntersuchung der 20- und 21-Jährigen in besonderem Maße relevant.<sup>2436</sup>

§ 105 I JGG entsprechend wird auch bei der Untersuchung der Rückfälligkeit auf das Alter zur Tatzeit der Bezugsentscheidung abgestellt.<sup>2437</sup> Grundsätzlich dürfte der geringe zeitliche Abstand zwischen den beiden Vergleichsgruppen nicht zu erheblichen Verzerrungen führen. Größere Unterschiede sind aber in Bezug auf das Alter bei Eintritt in den Rückfallzeitraum möglich, wenn bei einem Altersjahr deutlich mehr oder längere unbedingte Strafen verhängt (bzw. vollstreckt)<sup>2438</sup> werden als bei dem anderen. Dies liegt darin begründet, dass Probanden mit unbedingten Strafen bei Eintritt in den Rückfallzeitraum i.d.R. älter sind als diejeni-

---

<sup>2430</sup> Kapitel 7, 1.7.

<sup>2431</sup> Kapitel 3, 3.2.

<sup>2432</sup> Siehe Kapitel 3, 3.2.3 und Kapitel 3, 8.3.

<sup>2433</sup> Zur Probandenauswahl: Kapitel 3, 5.1.

<sup>2434</sup> In der für das hiesige Bezugsjahr maßgeblichen Fassung.

<sup>2435</sup> Siehe Kapitel 3, 5.1.1.2.

<sup>2436</sup> So auch *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 324.

<sup>2437</sup> Kapitel 7, 1.2.

<sup>2438</sup> In diesem Zusammenhang sind z.B. Auswirkungen einer verschiedenen Strafreistaussetzungspraxis denkbar.

gen mit anderen Bezugsentscheidungen.<sup>2439</sup> Deshalb bietet es sich für den Vergleich von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von Altersjahren an, Delikts- und Probandengruppen auszuwählen, die einen vergleichsweise geringen Anteil von unbedingten Strafen aufweisen.<sup>2440</sup>

Freilich können nur diejenigen Taten als Rückfall erfasst werden, die eine im BZR/EZR eingetragene Reaktion zur Folge haben. Dies hat – neben der Nichterfassung von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen (s.o.) – vor allem zur Folge, dass das Dunkelfeld außer Betracht bleibt.<sup>2441</sup> Aufgrund der geringen zeitlichen Differenz zwischen benachbarten Altersgruppen sind hierdurch aber keine erheblichen Verzerrungen zu erwarten.

#### 4.3.7 Weitere Aspekte

Um weitere kontrollierbare Faktoren bei dem Vergleich konstant zu halten, werden nur männliche Probanden ausgewählt. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass die Vergleichsgruppen – trotz der detaillierten Differenzierung nach vielen Faktoren – eine hinreichende Probandenzahl aufweisen.

Für einen Vergleich zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von Altersjahren oder Altersgruppen sollten außerdem Deliktsbereiche ausgewählt werden, bei denen auf Heranwachsende viel Jugendstrafrecht angewendet wird. Denn bei diesen fallen die auf der Anwendung von JGG oder StGB basierenden Unterschiede zwischen den 20- und 21-Jährigen besonders erheblich aus. Auch aus diesem Grund bieten sich vor allem Deliktsbereiche vergleichsweise schwerer Kriminalität an; bei den leichteren Straftaten scheint der einfache Diebstahl besser geeignet als z.B. die Verkehrsdelikte.<sup>2442</sup>

Um die strafrechtliche Behandlung und Rückfälligkeit der 20- und 21-Jährigen im Kontext anderer (benachbarter) Altersjahre betrachten zu können, werden die 18- bis (einschl.) 23-Jährigen in die Analyse miteinbezogen. Dadurch lässt sich erkennen, ob zwischen den 20- und 21-Jährigen besonders große Unterschiede bestehen, die sich zwischen den anderen (benachbarten) Altersjahren nicht zeigen.

---

<sup>2439</sup> Der Rückfallzeitraum beginnt z.T. mit dem Entscheidungsdatum (z.B. bei Geldstrafen), z.T. mit dem Entlassungsdatum. Siehe Kapitel 3, 3.2.2 und Kapitel 7, 1.2.

<sup>2440</sup> Bei Bewährungsstrafen stellt sich diese Problematik nur im Falle eines Widerrufs ohne neue Tat im Bewährungszeitraum.

<sup>2441</sup> Zum Rückfallbegriff: Kapitel 3, 6.5.

<sup>2442</sup> Siehe Kapitel 5, 6.2.



#### 4.3.8 Zusammenfassung: Vergleichsgruppenauswahl

Anhand der oben aufgezeigten Auswahlkriterien werden die männlichen deutschen 20- und 21-Jährigen<sup>2443</sup> der Bezugsdeliktsgruppe schwere Diebstahlsformen als Vergleichsgruppe ausgewählt, die mindestens drei (aber nur ambulante<sup>2444</sup>) Voreintragungen aufweisen. Anschließend werden diese Analysen auch für die erschweren Körperverletzungsformen und für die Deliktsgruppe „einfacher Diebstahl“ anhand derselben Auswahlkriterien durchgeführt. Freilich können Unterschiede zwischen den Probandengruppen selbst bei einer derartigen Auswahl nicht vollständig ausgeschlossen werden. So ist z.B. möglich, dass sich das Konkurrenzverhältnis zu anderen Straftaten (neben dem schwersten Delikt) und die Häufigkeit von Versuchen oder Teilnahmeformen unterscheiden.<sup>2445</sup> Da der Altersunterschied zwischen den beiden Vergleichsgruppen aber nur gering ist, sind keine großen Verzerrungen zu erwarten (vgl. oben). Der Einfluss anderer Faktoren kann demnach reduziert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

## 5. Vergleichsuntersuchung anhand von Altersjahren

### 5.1 Schwere Diebstahlsformen

#### 5.1.1 Strafrechtliche Behandlung

Abb. 8.1 zeigt die strafrechtliche Behandlung der (zur Tatzeit) männlichen deutschen 18- bis (einschl.) 23-Jährigen der Bezugsdeliktsgruppe schwere Diebstahlsformen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen, jedoch noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe als Voreintragung erhalten haben.<sup>2446</sup>

Von besonderem Interesse ist der Vergleich zwischen den 20- und den 21-Jährigen, daher wird zunächst auf diese beiden Altersjahre eingegangen. In Abb. 8.1 ist erkennbar, dass die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung)<sup>2447</sup> bei den 20-Jährigen deutlich geringer ausfallen als bei den 21-Jährigen. Es zeigt sich, dass die bedingten und unbedingten Strafen

---

<sup>2443</sup> Diese werden auch im Kontext der Sanktionierung von 18- bis 23-Jährigen betrachtet.

<sup>2444</sup> D.h. keine Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Voreintragung.

<sup>2445</sup> Derartige Informationen sind mit den hier zur Verfügung stehenden Daten nicht zuverlässig auswertbar, siehe Kapitel 3, 4.5.

<sup>2446</sup> Für 20- und 21-Jährige (ohne Differenzierung der Voreintragungen) bei §§ 243, 244, 244a StGB auch: *Jehle/Palmowski*, in: FS Pfeiffer, S. 323, S. 329 ff. (Deutsche und Nichtdeutsche) und *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 325 (Deutsche). Für männliche deutsche 18- bis 23-Jährige, die mindestens 2 Voreintragungen (keine Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) aufweisen: *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 377 f.; jeweils ohne Differenzierung der Diversion und zwischen Freiheits- und Jugendstrafen.

<sup>2447</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

bei den 20-Jährigen größtenteils Jugendstrafen sind. Bei den 21-Jährigen handelt es sich dagegen fast ausschließlich um Freiheitsstrafen. Es kommt erwartungsgemäß nur selten vor, dass 21-Jährige aufgrund des § 32 JGG<sup>2448</sup> nach Jugendstrafrecht bestraft werden.<sup>2449</sup>

Die Tendenz, dass Freiheits-/Jugendstrafen bei den 21-Jährigen häufiger sind, gilt auch dann, wenn man nur auf Verurteilungen abstellt (d.h. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG außer Betracht lässt).<sup>2450</sup> Diese jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen (hier grau) sind bei der hiesigen Probandenauswahl ohnehin selten (8 % bei den 20-Jährigen), sodass es insgesamt keinen großen Unterschied macht, ob alle im BZR/EZR erfassten Entscheidungen – oder nur Verurteilungen – betrachtet werden.

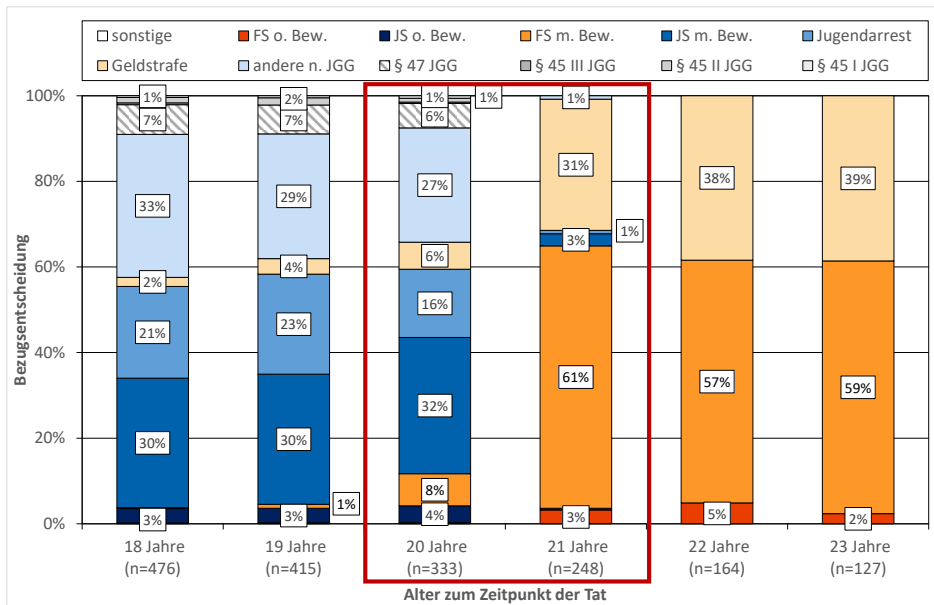


Abb. 8.1: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2451</sup>

<sup>2448</sup> Gemäß § 32 JGG ist bei Taten in unterschiedlichen Altersstufen Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn das Schwergewicht bei den Taten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu behandeln wären.

<sup>2449</sup> Der Anteil von Jugendstrafrecht (inkl. § 45, 47 JGG) bei den 20-Jährigen beträgt 86 %. Bei den 21-Jährigen werden 5 % nach Jugendstrafrecht behandelt.

<sup>2450</sup> Erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO dürften bei der hiesigen Probandenauswahl selten vorkommen (s.o.).

<sup>2451</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.1 im An-

Bei den Freiheits-/Jugendstrafen handelt es sich sowohl bei den 20-Jährigen als auch bei den 21-Jährigen fast ausschließlich um Bewährungsstrafen.<sup>2452</sup> Bei einer Differenzierung nach der Strafdauer (Abb. 8.2) fällt auf, dass bedingte Strafen zwischen  $\geq 6$  Monaten und  $\leq 1$  Jahr bei beiden Altersjahren am häufigsten vorkommen (jeweils 64 % der bedingten Strafen). Bedingte Strafen mit einer Dauer von  $< 6$  Monaten werden bei den 21-Jährigen erwartungsgemäß häufiger verhängt als bei den 20-Jährigen, da eine derart kurze Strafdauer nur bei Freiheitsstrafen zulässig ist (vgl. § 18 I 1 JGG).<sup>2453</sup> Andererseits steht bei 6 % der Bezugsentscheidungen der 20-Jährigen noch nicht sicher fest, ob der Beschuldigte überhaupt eine Jugendstrafe erhalten wird, da es sich um Schuldsprüche gemäß § 27 JGG handelt.

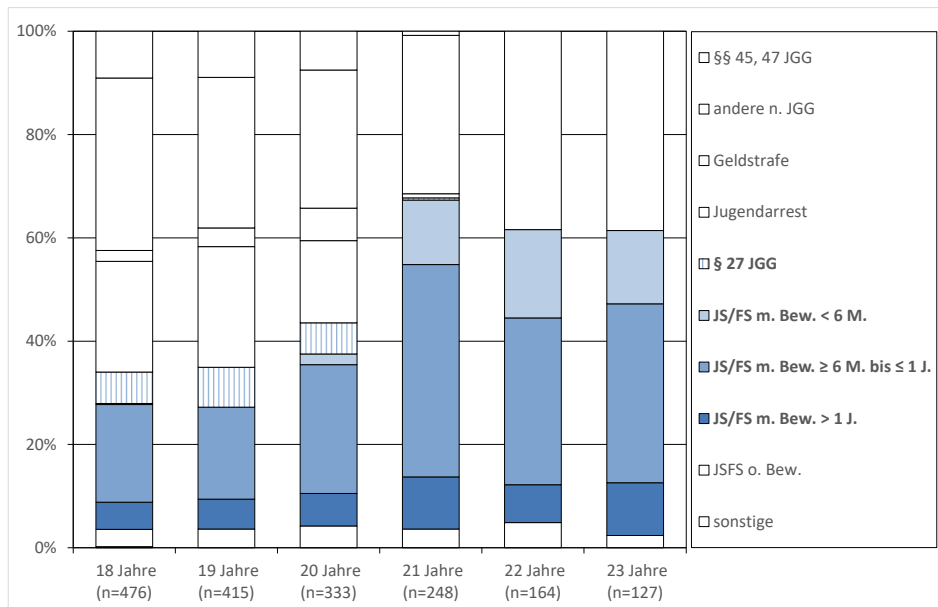


Abb. 8.2: Differenzierung der Strafdauer bei Bewährungsstrafen von männlichen 18- bis  $\leq 23$ -Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2454</sup>

hang. Bei Berechnung anhand des Rückfalldatensatzes zeigt sich ein ähnliches Bild (siehe Tabelle A.8.1 im Anhang).

<sup>2452</sup> Die Dauer der angeordneten Bewährungszeit ist bei den bedingten Strafen der 20-Jährigen kürzer als bei den 21-Jährigen: Die 20-Jährigen erhalten in 63 % der Fälle eine Bewährungszeit von 2 Jahren, in 30 % von 3 Jahren. Bei den 21-Jährigen ist dieses Verhältnis umgekehrt (40 % gegenüber 56 %). Etwas Ähnliches gilt auch dann, wenn man § 27 JGG nicht berücksichtigt.

<sup>2453</sup> Bei derart kurzen Strafen in der Gruppe der 20-Jährigen handelt es sich um Freiheitsstrafen.

<sup>2454</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.2 im Anhang.

Unbedingte Strafen machen bei beiden Altersjahren weniger als 5 % der Bezugsentscheidungen aus. Die Fallzahlen sind daher so gering, dass ein zuverlässiger Vergleich der Strafdauer und der Aussetzungsquote nicht möglich erscheint. 16 % der Bezugsentscheidungen der 20-Jährigen betreffen einen Jugendarrest. Berücksichtigt man auch diese Reaktion bei der Internierungsrate, fällt sie bei den 20-Jährigen deutlich höher aus als bei den Älteren.

Geldstrafen<sup>2455</sup> haben bei den 21-Jährigen erwartungsgemäß eine deutlich größere Bedeutung als bei den 20-Jährigen (hellorange Kategorie in Abb. 8.1). Im Gegenzug werden bei den 20-Jährigen u.a. Maßnahmen der §§ 10, (12), 14, 15 JGG verhängt (hellblaue Kategorie in Abb. 8.1), die bei den 21-Jährigen nicht vorkommen. Abb. 8.3 differenziert danach, ob (auch) eine Geld- oder eine Arbeitsaufgabe erlassen wurde, oder nur andere Maßnahmen(-kombinationen) der §§ 10, (12), 14, 15 JGG.

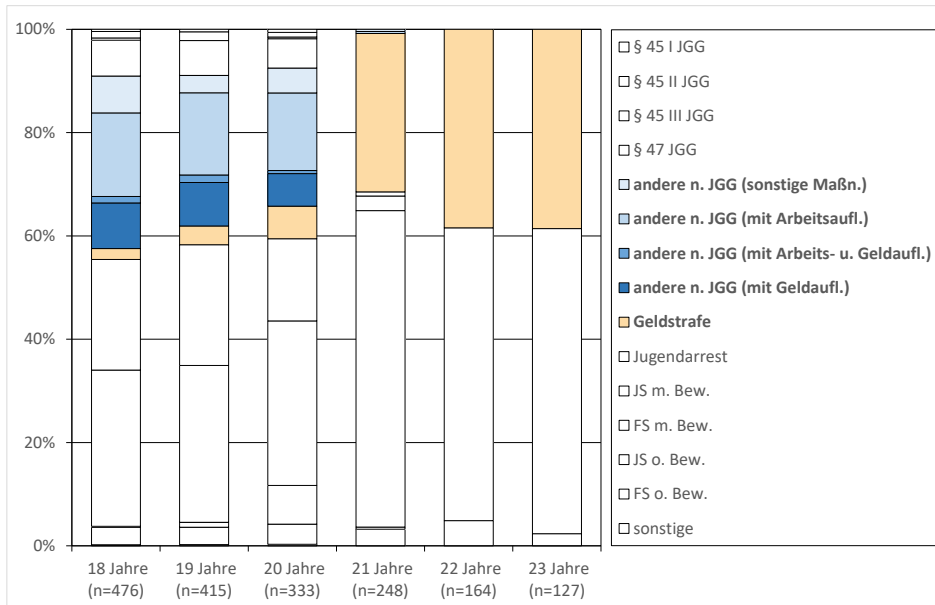


Abb. 8.3: Differenzierung nach Geld- und Arbeitsaufgaben bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2456</sup>

<sup>2455</sup> Verwarnungen mit Strafvorbehalt kommen hier weder bei den 20-Jährigen noch bei den 21-Jährigen vor.

<sup>2456</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.3 im Anhang.

Es ist erkennbar, dass Geldauflagen in dieser Bezugsentscheidungskategorie bei den 20-Jährigen ebenso häufig vorkommen wie die Geldstrafen. Dennoch ist die Bedeutung von Verurteilungen zu monetären Reaktionen (Geldstrafen und Geldauflagen<sup>2457</sup>) bei den 21-Jährigen insgesamt höher als bei den 20-Jährigen. Um Aussagen über die Strafhärte zu treffen, sollte auch untersucht werden, welche Maßnahmen bei den 20-Jährigen *neben* der Geldauflage und der Arbeitsauflage häufig verhängt werden. Dabei stellt sich heraus, dass diese Maßnahmen zumeist allein oder in Kombination mit einer Verwarnung (§ 14 JGG) vorkommen, und nicht zusammen mit vielen anderen (belastenden) Maßnahmen.<sup>2458</sup>

Abschließend soll untersucht werden, wie häufig bei den 20- und 21-Jährigen (und den angrenzenden Altersjahren) Reaktionen verhängt werden, die in ein Führungszeugnis aufgenommen werden (§ 32 BZRG, siehe Tabelle 8.4). Hierzu wird der Anteil der Probanden berechnet, die zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen (§ 32 II Nr. 5a BZRG), zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten (§ 32 II Nr. 5b BZRG) oder zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren (§ 32 II Nr. 3 BZRG) verurteilt worden sind. Außerdem wird der Anteil von Probanden mit geringeren Geld- und Freiheitsstrafen ausgewiesen, deren Bezugsentscheidung gemäß § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, weil im Register bereits eine weitere Strafe eingetragen ist. Dies betrifft bei der ausgewählten Probandengruppe vor allem Probanden, die bereits eine Geldstrafe als Voreintragung aufweisen.<sup>2459</sup>

Mit einer solchen Berechnung lassen sich allerdings keine exakten Werte ermitteln, da die Aufnahme in ein Führungszeugnis gemäß § 32 BZRG auch in anderen Konstellationen erfolgt<sup>2460</sup> oder trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht vorgenommen wird (§ 97 JGG, § 32 II Nr. 4 BZRG).<sup>2461</sup>

---

<sup>2457</sup> Auch neben dem Jugendarrest und neben der Jugendstrafe können Geldauflagen vorkommen (siehe Kapitel 5, 2.2.2). Diese werden hier nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst werden monetäre Reaktionen im Rahmen von Einstellungen.

<sup>2458</sup> Die Arbeitsauflage wird bei den 20-Jährigen häufig allein (n=23) oder in Kombination mit einer Verwarnung (n=16) verhängt. Auch die Geldauflage wird häufig allein verhängt (n=11).

<sup>2459</sup> Einträge im Erziehungsregister zählen nicht als eingetragene Strafe i.S.v. § 32 II Nr. 5 BZRG: *Tolzmann*, BZRG, § 32 Rn. 28. Freiheits- und Jugendstrafen als Voreintragungen sind durch die Probandenauswahl ausgeschlossen.

<sup>2460</sup> Auch bei bedingten Jugendstrafen erfolgt ggf. eine Aufnahme in das Führungszeugnis, es müssen allerdings noch weitere Bedingungen erfüllt sein (kein Widerruf). Dasselbe gilt für unbedingte Jugendstrafen bis 2 Jahre (keine Strafrestaussetzung). Diese Informationen sind nicht im Entscheidungsdatensatz verfügbar.

<sup>2461</sup> Außerdem erscheint bei den älteren Probanden möglich, dass die Voreintragung i.S.v. § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung schon getilgt war und deshalb keine Aufnahme in ein Führungszeugnis erfolgen würde. Hierbei dürfte es sich aber nur um wenige Fälle handeln.

Tabelle 8.4 stellt die Ergebnisse dieser Auswertungen für die hier ausgewählte Probandengruppe zusammen. Es zeigt sich, dass der Anteil der 20-Jährigen, die zu einer der genannten Reaktionen verurteilt wurden<sup>2462</sup>, bei 12 % liegt (siehe Tabelle 8.4). Dabei ist anzumerken, dass dies fast ausschließlich auf erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen zurückzuführen ist. Bei den 21-Jährigen liegt dieser Anteil dagegen bei 76 %.<sup>2463</sup> Selbst wenn man *alle* Jugendstrafen der 20-Jährigen mitzählen würde (und damit die Aufnahme bei Widerruf der Bewährung oder Vollverbüßung berücksichtigt, s.o.), fällt der Anteil von Beschuldigten, die einen Eintrag in das Führungszeugnis erhalten, bei den 21-Jährigen deutlich höher aus als bei den 20-Jährigen. Die günstigeren registerrechtlichen Vorschriften für nach Jugendstrafrecht Behandelte<sup>2464</sup> haben daher erhebliche Auswirkungen in der Praxis.

*Tabelle 8.4: In Führungszeugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2465</sup>*

	18 Jahre (n=476)	19 Jahre (n=415)	20 Jahre (n=333)	21 Jahre (n=248)	22 Jahre (n=164)	23 Jahre (n=127)
andere	98 %	96 %	88 %	24 %	10 %	12 %
GS > 90 TS / FS > 3 Mon.	1 %	2 %	11 %	69 %	71 %	72 %
§ 32 II Nr. 5 a.E. BZRG	1 %	0 %	1 %	7 %	18 %	16 %
JS > 2 J.	0 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %

Betrachtet man die strafrechtliche Behandlung der 20- und 21-Jährigen im Kontext anderer (benachbarter) Altersjahre (18- bis einschl. 23-Jährige), fällt Folgendes auf: Auch zwischen den anderen Altersjahren finden sich bei den soeben dargestellten Ergebnissen (z.B. in Abb. 8.1) Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung. Besonders erhebliche Differenzen zeigen sich aber erwartungsgemäß zwischen den 20- und den 21-Jährigen. Dies gilt z.B. in Bezug auf die Anwendung von Jugend- gegenüber Freiheitsstrafen, für die Internierungsrate (inkl. Jugendarrest) und für den „Bedeutungszuwachs“ der Geldstrafe.

<sup>2462</sup> Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten bzw. Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren oder Verurteilung zu einer geringeren Geld- oder Freiheitsstrafe bei im BZR erfasster Voreintragung i.S.v. § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG.

<sup>2463</sup> Entscheidungen, die aufgrund von § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, haben bei beiden Altersgruppen nur eine geringe Bedeutung (1 % und 7 %).

<sup>2464</sup> Kapitel 8, 2.2, 2.3 und 2.4.

<sup>2465</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.4 im Anhang.

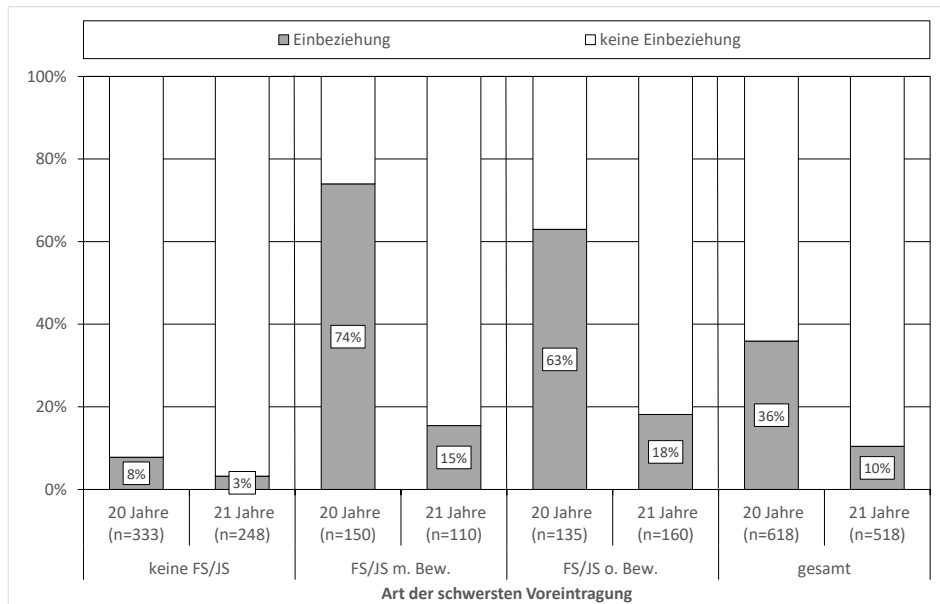


Abb. 8.5: Anteile von einbeziehenden Bezugsentscheidungen bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (differenziert nach Art der schwersten Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2466</sup>

Ein Blick auf Abb. 8.5 und 8.6 bestätigt, dass der Einfluss von Einbeziehungen früherer Entscheidungen bei den hiesigen Vergleichsgruppen gering ist:<sup>2467</sup> Bei den hier ausgewählten Probanden (ohne Freiheits- oder Jugendstrafen als Voreintragung) fällt der Anteil von einbeziehenden Bezugsentscheidungen bei beiden Altersjahren gering aus (8 % und 3 %, Abb. 8.5). Dementsprechend verändert sich die Probandenzahl und auch die strafrechtliche Behandlung kaum, wenn man nur Bezugsentscheidungen auswählt, die keine Entscheidung einbeziehen (Abb. 8.6). Hierdurch wird bestätigt, dass sich diese Probandenauswahl besonders gut für einen Vergleich zwischen den 20- und den 21-Jährigen eignet.<sup>2468</sup>

<sup>2466</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.5 im Anhang.

<sup>2467</sup> Für männliche deutsche 20- und 21-Jährige, die mindestens 2 Voreintragungen aufweisen auch: *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 375.

<sup>2468</sup> Wählt man nicht lediglich diejenigen Probanden aus, die keine Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Voreintragung aufweisen, zeigen sich große Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung zwischen den Gruppen mit und ohne Einbeziehungen bei den 20-Jährigen, während sich die Werte bei den 21-Jährigen kaum verändern: *Jehle/Palmowski*, in: *FS Pfeiffer*, S. 323, S. 333 ff.; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, *RdJB* 2014, S. 313, S. 325.

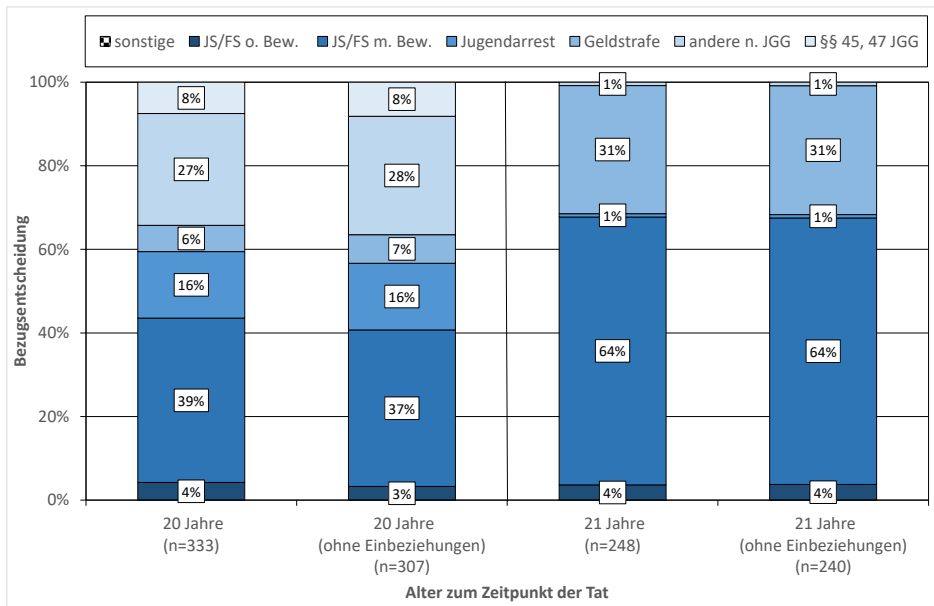


Abb. 8.6: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20- und 21-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2469</sup>

### 5.1.2 Rückfälligkeit

Gibt es Hinweise dafür, dass sich die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung der 20- und der 21-Jährigen auf die Legalbewährung auswirkt? Abb. 8.7 stellt die Art der ersten Folgeentscheidung für die ausgewählten Probandengruppen anhand des Rückfalldatensatzes dar.<sup>2470</sup>

Die allgemeine Rückfallrate fällt bei den 20- und 21-Jährigen in Abb. 8.7 sehr ähnlich aus (65 % bzw. 66 %).<sup>2471</sup> Betrachtet man die gesamte Altersreihe, wird deutlich, dass bei den 18-Jährigen etwas mehr Rückfällige vorkommen als bei den

<sup>2469</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Dargestellt werden die Ergebnisse für Probandengruppen mit und ohne einbeziehende Bezugsentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.6 im Anhang.

<sup>2470</sup> Für deutsche 20- und 21-Jährige (ohne Differenzierung der Voreintragungen) bei §§ 243, 244, 244a StGB: *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmowski*, RdJB 2014, S. 313, S. 326 (mit Differenzierung nach Bezugsentscheidungsgruppen). Allgemeine Rückfallraten von männlichen deutschen 18- bis 23-Jährigen, die mindestens 2 Voreintragungen (keine Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) aufweisen, bei: *Palmowski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 378 f.

<sup>2471</sup> Die Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 20- und den 21-Jährigen sind statistisch nicht signifikant:  $X^2(1, 650) = .075, p = .784$ .



23-Jährigen. Dies erscheint im Hinblick auf die mit steigendem Alter abnehmende Kriminalitätsbelastung<sup>2472</sup> plausibel. Möglicherweise könnte die Abnahme der Rückfallrate zwischen 18 und 23 Jahren auch daran liegen, dass es sich bei den 18-Jährigen Probanden, die bereits mindestens 3 (ambulante) Voreintragungen aufweisen, um eine etwas schwierigere Klientel handelt als bei älteren Probanden mit einer derartigen Vorbelastung. Für die hiesige Auswertung ist vor allem bedeutend, dass keine auffälligen Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 20- und 21-Jährigen zu erkennen sind, die sich bei anderen benachbarten Altersjahren nicht zeigen.

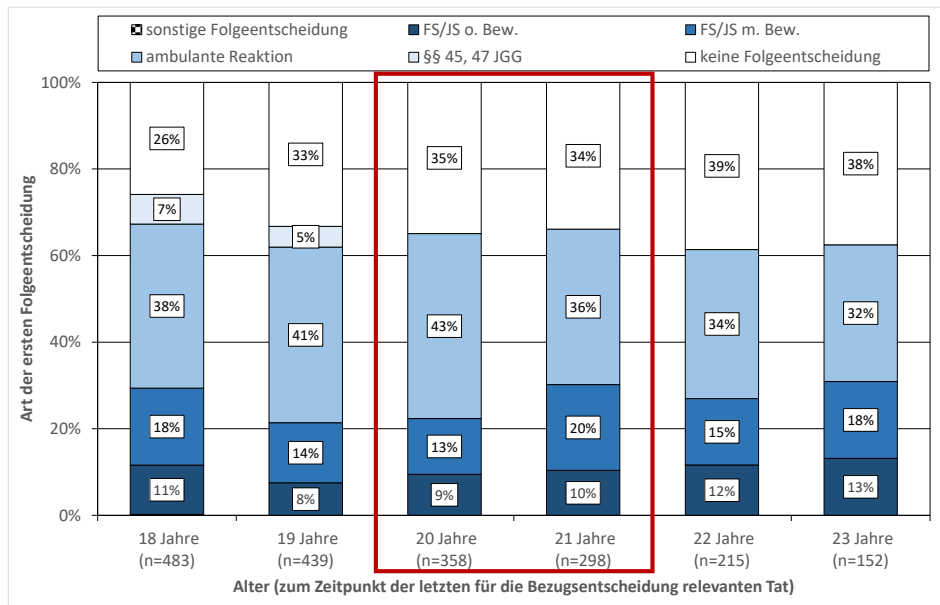


Abb. 8.7: Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2473</sup>

Eine gewisse Unterschätzung der Rückfallrate durch die Nichtberücksichtigung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als Folgeentscheidung lässt sich letztlich auch bei der hiesigen Probandenauswahl nicht ganz ausschließen.<sup>2474</sup> Die vergleichsweise kontinuierliche Abnahme der allgemeinen Rückfallrate zwischen 18

<sup>2472</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>2473</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.7 im Anhang. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2474</sup> Hierzu Kapitel 8, 4.3.2.

und 23 Jahren spricht aber nicht dafür, dass es zu abrupten Verzerrungen zwischen einzelnen Altersjahren gekommen ist.

Die Anteile schwerer Folgeentscheidungen (Jugend-/Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung) sind bei den 21-Jährigen höher als bei den 20-Jährigen.<sup>2475</sup> Dies muss jedoch nicht zwangsläufig darauf zurückzuführen sein, dass die 21-Jährigen nach der Bezugsentscheidung schwerere Delikte begangen haben als die 20-Jährigen. Denn die Art der ersten Folgeentscheidung im dreijährigen Beobachtungszeitraum kann auch damit zusammenhängen, welche strafrechtlichen Reaktionen der Proband zuvor (z.B. in der Bezugsentscheidung) erhalten hat. Ergänzend wird daher das schwerste Delikt ausgewertet, das der ersten Folgeentscheidung zugrunde liegt (Abb. 8.8).

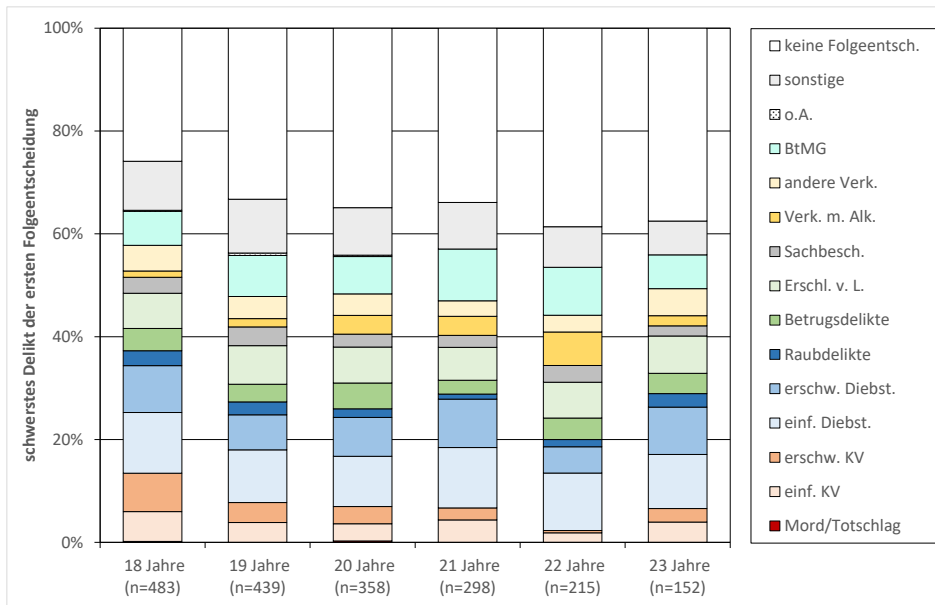


Abb. 8.8: Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei schweren Diebstahlsformen (§§ 243, 244, 244a StGB)<sup>2476</sup>

Abb. 8.8 zeigt, dass die Deliktsstruktur bei der ersten Folgeentscheidung der 20- und 21-Jährigen nicht völlig identisch ausfällt. Der Anteil von schweren Diebstahlsformen, d.h. von einschlägigen Rückfalltaten, ist bei den 21-Jährigen etwas größer als bei den 20-Jährigen. Dasselbe gilt für den Anteil der Diebstahlsdelikte

<sup>2475</sup> Dies gilt auch für den Anteil dieser Folgeentscheidungen an den rückfälligen Probanden.

<sup>2476</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.8 im Anhang.

insgesamt. Allerdings sollte diesen Unterschieden im Hinblick auf die Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht keine zu große Bedeutung beigemessen werden. Denn auch zwischen anderen benachbarten Altersjahren finden sich derartige Unterschiede (z.B. zwischen den 22- und 23-Jährigen), obwohl bei diesen die strafrechtliche Behandlung sehr ähnlich ausfiel.<sup>2477</sup>

Es kann also festgestellt werden, dass es bei der hier ausgewählten Probandengruppe zwischen den 20- und 21-Jährigen nicht unerhebliche Sanktionierungsunterschiede gibt, aber die allgemeine Rückfallrate zwischen diesen beiden Altersjahren fast identisch ist. Auch im Hinblick auf die Schwere und die Einschlägigkeit der Rückfalltat, die der ersten Folgeentscheidung zugrunde liegt, gibt es keine auffälligen Unterschiede zwischen den 20- und den 21-Jährigen, die sich zwischen anderen (benachbarten) Altersjahren nicht zeigen.

## 5.2 Erschwerte Körperverletzungsformen

### 5.2.1 Strafrechtliche Behandlung

Wie schon in Abb. 8.1 ist auch in Abb. 8.9 erkennbar, dass die Anteile von Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt (mit und ohne Bewährung)<sup>2478</sup> bei den 21-Jährigen höher ausfallen als bei den 20-Jährigen. Sie sind bei dieser Deliktsgruppe bei den 21-Jährigen sogar mehr als doppelt so groß als bei den 20-Jährigen.<sup>2479</sup> Damit fallen die Unterschiede bei den erschwerten Körperverletzungsformen noch größer aus als bei den schweren Diebstählen. Ein Großteil der 21-Jährigen (71 %) erhält bei der hiesigen Probandenauswahl eine Freiheitsstrafe mit Bewährung, während sich bei den 20-Jährigen das breit gefächerte Spektrum der bei Heranwachsenden anwendbaren Reaktionsformen zeigt (z.B. jugendstrafrechtliche Einstellungen, Jugendarreste und Verurteilungen zu anderen Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln). Jugend- und Freiheitsstrafen machen bei den 20-Jährigen insgesamt nur 35 % der Bezugsentscheidungen aus. Nahezu ein Drittel dieser Strafen ist übrigens keine Jugend-, sondern eine Freiheitsstrafe (mit Bewährung).

---

<sup>2477</sup> Vgl. Abb. 8.1.

<sup>2478</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien.

<sup>2479</sup> Die Anteile der Freiheits-/Jugendstrafen sind bei den 21-Jährigen auch dann noch erheblich höher, wenn man nur auf Verurteilungen abstellt und die Diversionsentscheidungen (16 %) außer Acht lässt. Die Anteile von §§ 45, 47 JGG sind größer als bei §§ 243 ff. StGB. Dennoch scheint es aufgrund der Probandenauswahl gerechtfertigt, den Verurteilungen der 21-Jährigen alle Entscheidungen bei den 20-Jährigen (inkl. §§ 45, 47 JGG) gegenüberzustellen, da nur wenige Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO vorkommen dürften.

Eine Parallele zu den schweren Diebstahlsformen besteht in der geringen Bedeutung unbedingter Strafen in beiden Altersgruppen. Auch hier fällt aber die Internierungsrate bei den 20-Jährigen höher aus als bei den 21-Jährigen, wenn man den Jugendarrest hinzuzählt.

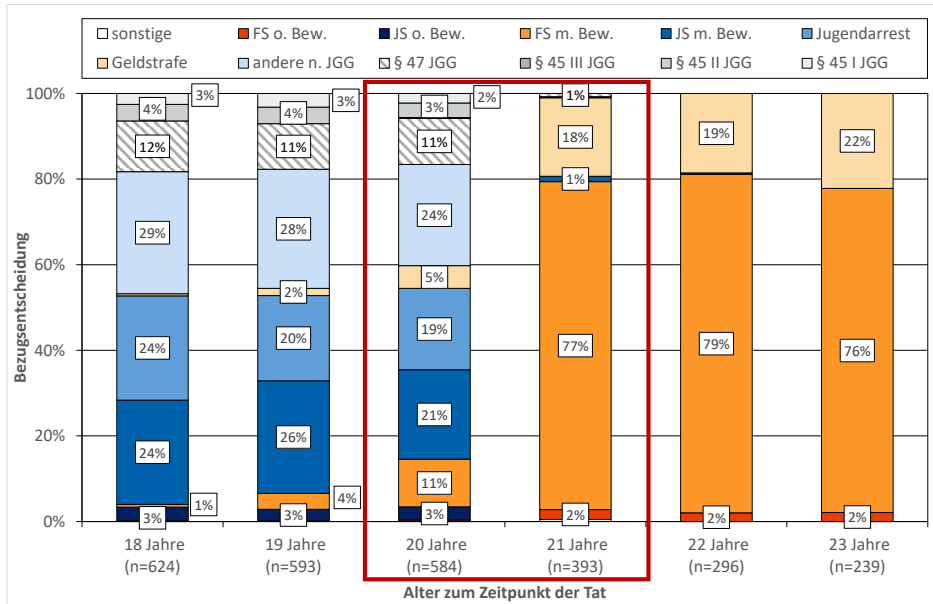


Abb. 8.9: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis  $\leq$  23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2480</sup>

Wenn man die Bewährungsstrafen<sup>2481</sup> näher differenziert, wird deutlich, dass Schuldsprüche gemäß § 27 JGG bei den 20-Jährigen nur eine geringe Bedeutung haben (Abb. 8.10). Es ergeben sich daher kaum Veränderungen, wenn man diese Reaktionen bei der Vergleichsbetrachtung außer Betracht lässt. Abb. 8.10 zeigt auch, dass bei beiden Altersjahren größtenteils bedingte Strafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr verhängt werden. Strafen unter 6 Monaten machen auch bei den 21-Jährigen nur einen kleinen Teil der Bewährungsstrafen aus.

<sup>2480</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.9 im Anhang. Bei Berechnung anhand des Rückfalldatensatzes zeigt sich ein ähnliches Bild (siehe Tabelle A.8.9 im Anhang).

<sup>2481</sup> Auch bei dieser Probandenauswahl ist die angeordnete Bewährungszeit bei den 20-Jährigen kürzer als bei den 21-Jährigen. Bei den 20-Jährigen wird in 63 % der Fälle eine zweijährige Bewährungszeit verhängt, in 33 % eine solche von 3 Jahren. Bei den 21-Jährigen wird dagegen häufiger eine dreijährige (57 %) als eine zweijährige (38 %) Bewährungszeit angeordnet.

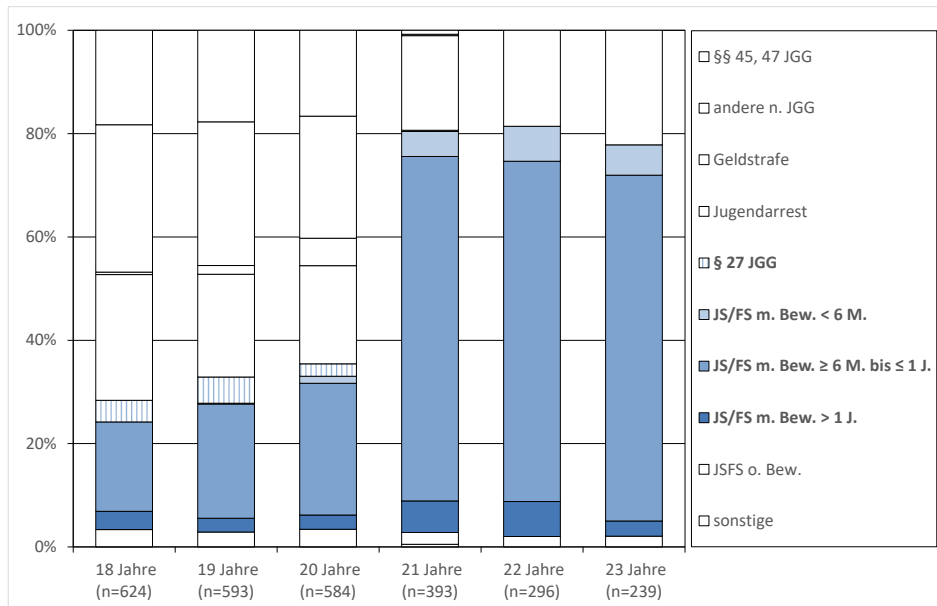


Abb. 8.10: Differenzierung der Strafdauer bei Bewährungsstrafen von männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2482</sup>

Die Geldstrafe<sup>2483</sup> kommt auch bei den erschwerten Körperverletzungsformen bei den 21-Jährigen häufiger vor als bei den 20-Jährigen (hellorange Kategorie in Abb. 8.9). Die Bedeutung von monetären Reaktionen nähert sich aber zwischen den beiden Altersjahren an, wenn man die jugendstrafrechtlichen Verurteilungen hinzuzählt, bei denen (auch) eine Geldauflage verhängt worden ist (Abb. 8.11).<sup>2484</sup>

Erwartungsgemäß finden sich auch bei den erschwerten Körperverletzungsformen erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eintragung in ein Führungszeugnis:<sup>2485</sup> Nur 14 % der 20-Jährigen erhalten eine Reaktion, die in ein Führungs-

<sup>2482</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.10 im Anhang.

<sup>2483</sup> Auch hier kommen kaum Verwarnungen mit Strafvorbehalt bei den 20- und 21-Jährigen vor (n=1 bei den 21-Jährigen).

<sup>2484</sup> Häufig wird die Geldauflage bei den 20-Jährigen allein (n=26) oder in Verbindung mit einer Verwarnung (n=16) angeordnet. Auch die Arbeitsauflage wird zumeist allein (n=7) oder in Kombination mit einer Verwarnung (n=26) verhängt. Auch hier werden keine monetären Reaktionen neben einem Jugendarrest oder neben Jugendstrafe oder im Rahmen von Einstellungen erfasst.

<sup>2485</sup> Es handelt sich nur um Näherungswerte. Zur Methodik und zur Aussagekraft: Kapitel 8, 5.1.1.

zeugnis aufgenommen würde.<sup>2486</sup> Es handelt sich dabei fast nur um erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen. Bei den 21-Jährigen liegt der Anteil dieser drei Reaktionen bei 90 % (siehe Tabelle 8.12). Auch hier gilt demnach, dass der Eintrag in ein Führungszeugnis sogar dann bei den 21-Jährigen deutlich häufiger vorkommen würde, wenn man *alle* Jugendstrafen mitzählt (vgl. auch Kapitel 8, 5.1.1).

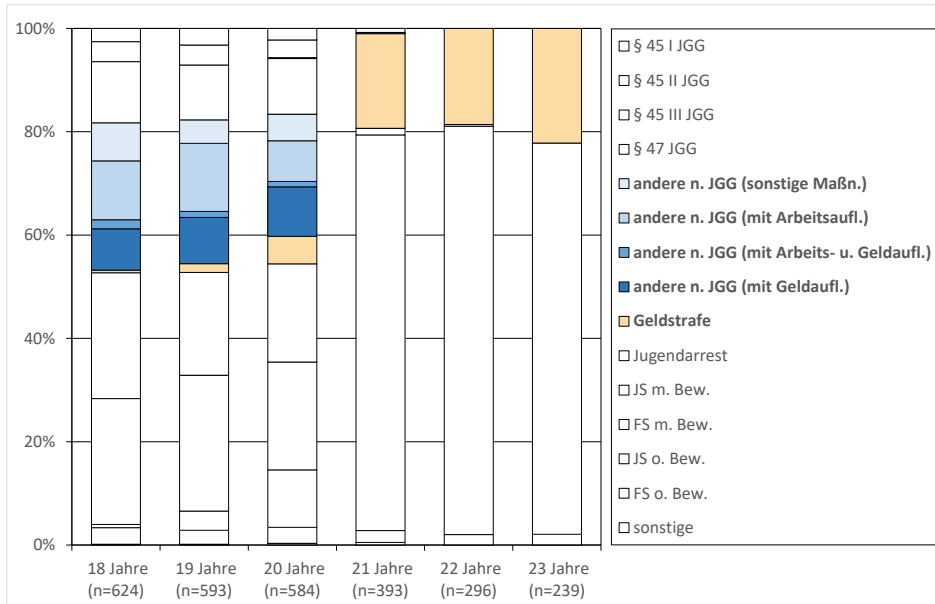


Abb. 8.11: Differenzierung nach Geld- und Arbeitsanlagen bei männlichen 18- bis 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2487</sup>

Im Kontext der Altersreihe von 18 bis 23 Jahren wird deutlich, dass die Sanktionierungsunterschiede zwischen den 20- und den 21-Jährigen größer ausfallen als zwischen anderen benachbarten Altersjahren. In besonderem Maße äußert sich dies in der deutlich größeren Bedeutung von Bewährungsstrafen bei den 21-Jährigen.

<sup>2486</sup> Entscheidungen, die aufgrund von § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, haben auch hier bei beiden Altersgruppen nur geringe Bedeutung (1 % und 5 %).

<sup>2487</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.11 im Anhang.

Tabelle 8.12: In Führungszugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2488</sup>

	18 Jahre (n=624)	19 Jahre (n=593)	20 Jahre (n=584)	21 Jahre (n=393)	22 Jahre (n=296)	23 Jahre (n=239)
andere	99 %	95 %	86 %	10 %	7 %	5 %
GS > 90 TS / FS > 3 Mon.	1 %	4 %	13 %	84 %	87 %	85 %
§ 32 II Nr. 5 a.E. BZRG	0 %	1 %	1 %	5 %	6 %	10 %
JS > 2 J.	0 %	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %

### 5.2.2 Rückfälligkeit

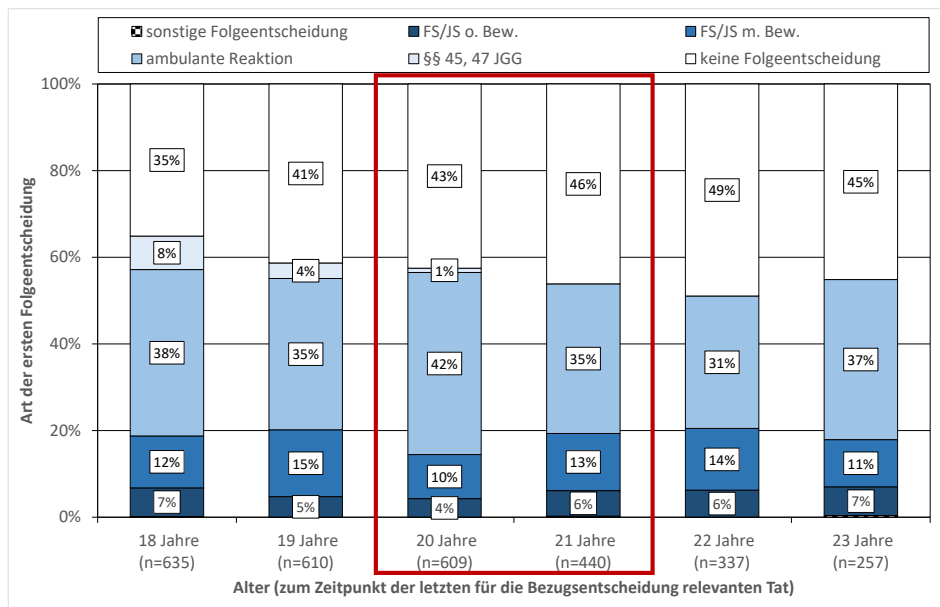


Abb. 8.13: Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2489</sup>

<sup>2488</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.12 im Anhang.

<sup>2489</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte ≥ 1 % angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.13 im Anhang. Zur Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

Die allgemeine Rückfallrate ist bei dieser Probandenauswahl bei den 20-Jährigen etwas höher als bei den 21-Jährigen (57 % gegenüber 54 %). Die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant.<sup>2490</sup> Bei einem Blick auf die gesamte Altersreihe der 18- bis (einschl.) 23-Jährigen erkennt man zudem, dass sich auch zwischen anderen benachbarten Altersjahren derartige Unterschiede finden, bei denen die strafrechtliche Behandlung sehr ähnlich ausfiel. Der Anteil von schweren Reaktionen als erste Folgeentscheidung (Strafen mit und ohne Bewährung) ist – wie bei §§ 243 ff. StGB – bei den 21-Jährigen höher als bei den 20-Jährigen. Eine Analyse des zugrunde liegenden Rückfalldelikts zeigt aber keine auffälligen Unterschiede der Deliktsstruktur zwischen den 20- und 21-Jährigen (Abb. 8.14), die zwischen anderen (benachbarten) Altersjahren nicht bestehen: Die Anteile von erschwerten Körperverletzungsformen, d.h. von einschlägigen Rückfällen, sind hier bei den 20-Jährigen etwas höher. Derartige Unterschiede lassen sich aber z.B. auch zwischen den 18- und den 19-Jährigen beobachten.

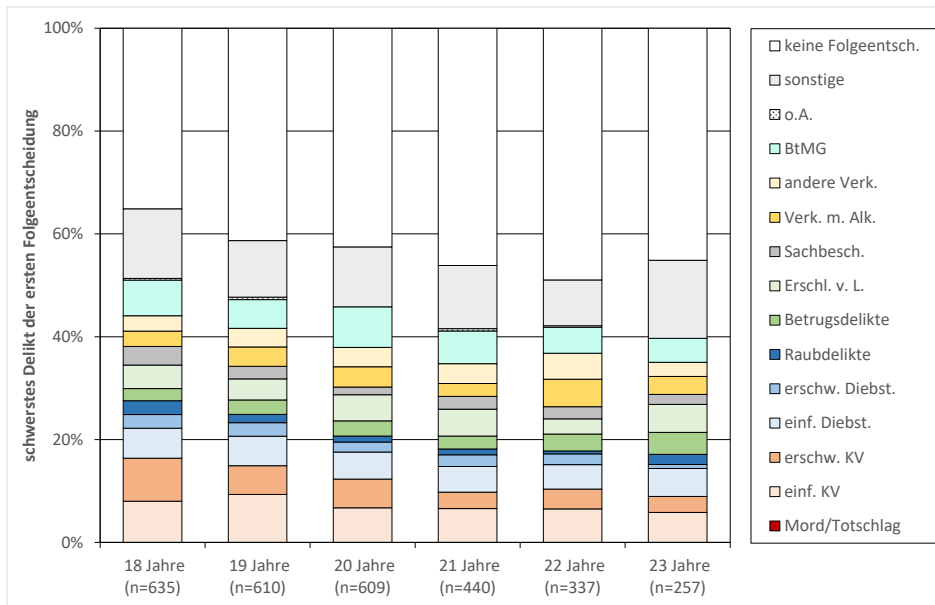


Abb. 8.14: Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2491</sup>

<sup>2490</sup> Die Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 20- und den 21-Jährigen sind statistisch nicht signifikant:  $X^2_{(1, 1.049)} = 1.349$ ,  $p = .245$ .

<sup>2491</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.14 im Anhang.



## 5.3 Einfacher Diebstahl

## 5.3.1 Strafrechtliche Behandlung

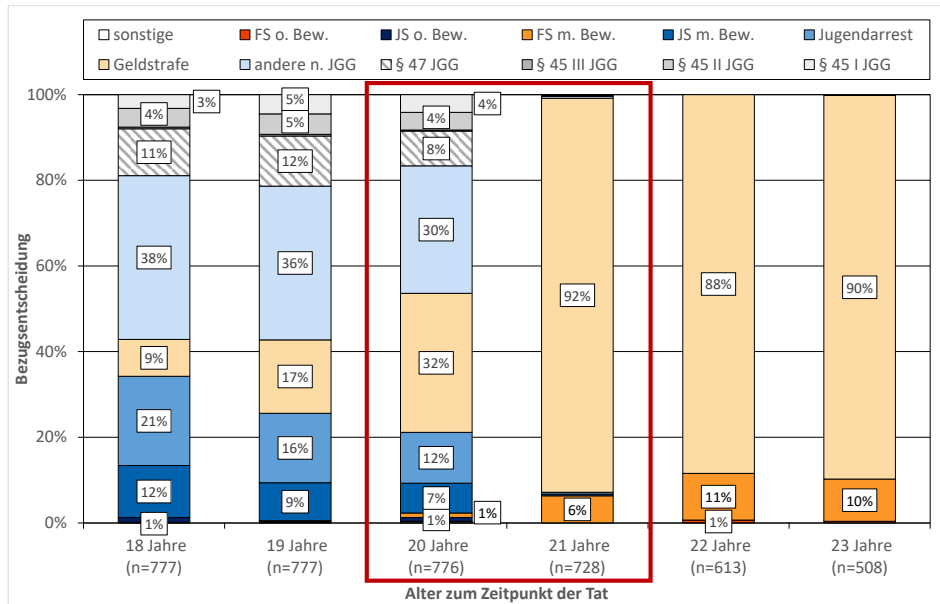


Abb. 8.15: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis  $\leq$  23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>2492</sup>

Beim einfachen Diebstahl gestaltet sich der Vergleich von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht anhand von Altersjahren etwas schwieriger, da mehr 20-Jährige nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden als bei den soeben vorgestellten Deliktgruppen: 33 % der im BZR/EZR erfassten Bezugsentscheidungen erfolgen bei den 20-Jährigen nach Erwachsenenstrafrecht (Abb. 8.12). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Geldstrafen. Gleichwohl erscheint eine Vergleichsanalyse auch für diese Deliktgruppe möglich, da sich die übrigen Reaktionen zwischen den 20- und 21-Jährigen unterscheiden.

Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) spielen bei beiden Altersjahren nur eine geringe Rolle.<sup>2493</sup> Bei den 21-Jährigen werden fast ausschließ-

<sup>2492</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.15 im Anhang. Bei Berechnung anhand des Rückfalldatensatzes zeigt sich ein ähnliches Bild (siehe Tabelle A.8.15 im Anhang).

<sup>2493</sup> Dies sind die beiden dunkelorange/roten und die beiden dunkelblauen Kategorien. Die Anteile fallen bei den 20-Jährigen etwas höher aus als bei den 21-Jährigen. Diese Tendenz tritt noch

lich Geldstrafen verhängt, bei den 20-Jährigen sind die Reaktionsformen auch bei dieser Deliktgruppe vielfältiger: So werden z.B. 16 % der Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt<sup>2494</sup>, 12 % erhalten einen Jugendarrest und 30 % ein anderes Zuchtmittel und/oder eine Erziehungsmaßregel. Die Internierungsrate fällt bei den 20-Jährigen erheblich höher aus als bei den 21-Jährigen, wenn man § 16 JGG als freiheitsentziehende Reaktion berücksichtigt.

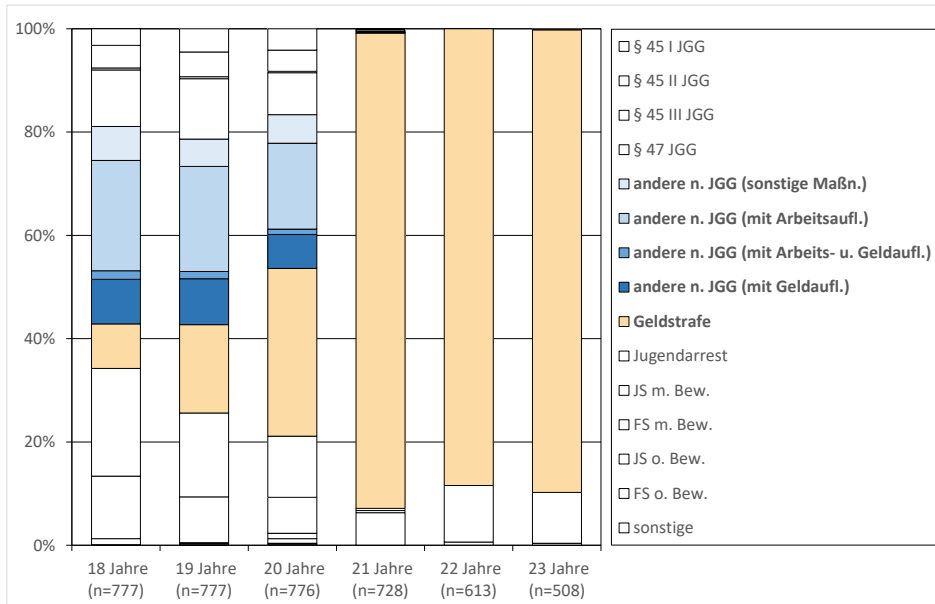


Abb. 8.16: Differenzierung nach Geld- und Arbeitsauflagen bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>2495</sup>

stärker hervor, wenn man nur auf Verurteilungen abstellt. Da die Anteile dieser Strafen aber nicht besonders groß ausfallen und sich auch zwischen anderen benachbarten Altersjahren derartige Schwankungen zeigen, sollte dieser Aspekt nicht überinterpretiert werden. Aufgrund der geringen Anteile der Bewährungsstrafen wird auf eine Differenzierung nach der Strafdauer verzichtet.

<sup>2494</sup> Bei dieser Deliktgruppe erscheinen gewisse Verzerrungen durch die Nichterfassung von §§ 153, 153a StPO trotz der Probandenauswahl nicht ausgeschlossen. Sie dürften aber aufgrund der Voreintragungsbelastung der Probanden zumindest deutlich geringer ausfallen als ohne eine derartige methodische Eingrenzung der Vergleichsgruppen.

<sup>2495</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.16 im Anhang.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung der Geldstrafe<sup>2496</sup> bei den 21-Jährigen (mehr als 90 %, dagegen: 32 % bei den 20-Jährigen) ist bei dieser Deliktsgruppe besonders interessant, wie häufig bei den 20-Jährigen Geldauflagen verhängt werden. Abb. 8.16 zeigt, dass vergleichsweise wenige Geldauflagen bei den 20-Jährigen vorkommen. Die Bedeutung von monetären Reaktionen nähert sich daher nur in geringem Maße zwischen den beiden Altersjahren an, wenn man auch Verurteilungen zu Geldauflagen berücksichtigt.<sup>2497</sup>

Bei beiden Altersjahren handelt es sich bei den Geldstrafen zumeist um solche von nicht mehr als 90 Tagessätzen. Gerade bei dieser Deliktsgruppe wirkt sich aber aus, dass auch geringe Geldstrafen (und kurze Freiheitsstrafen) gemäß § 32 II Nr. 5 a.E. BZRG in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, wenn im Register bereits eine weitere Strafe eingetragen ist. Wenn man diese Probanden mitberücksichtigt, liegt der Anteil der in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Bezugsentscheidungen bei den 20-Jährigen bei 16 %, bei den 21-Jährigen dagegen bei 41 %. Auch bei dieser Deliktsgruppe fällt daher der Anteil derjenigen Probanden, deren Bezugsentscheidung in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, bei den 21-Jährigen deutlich höher aus als bei den Heranwachsenden. Da Jugendstrafen in diesem Deliktsbereich selten sind, gilt dies auch dann, wenn man *alle* Jugendstrafen mitzählen würde (vgl. auch Kapitel 8, 5.1.1).

*Tabelle 8.17: In Führungszeugnisse aufzunehmende Reaktionen bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>2498</sup>*

	18 Jahre (n=777)	19 Jahre (n=777)	20 Jahre (n=776)	21 Jahre (n=728)	22 Jahre (n=613)	23 Jahre (n=508)
andere	99 %	95 %	84 %	59 %	32 %	28 %
GS > 90 TS / FS > 3 Mon.	0 %	0 %	2 %	7 %	12 %	11 %
§ 32 II Nr. 5 a.E. BZRG	1 %	5 %	14 %	34 %	56 %	62 %
JS > 2 J.	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Bei der Betrachtung der gesamten Altersreihe in den vorherigen Abbildungen wird deutlich, dass sich auch beim einfachen Diebstahl die größten Unterschiede der strafrechtlichen Behandlung zwischen den 20- und den 21-Jährigen finden. Zwar

<sup>2496</sup> Auch bei dieser Probandenauswahl kommen kaum Verwarnungen mit Strafvorbehalt bei den 20- und 21-Jährigen vor (n=2 bei den 21-Jährigen).

<sup>2497</sup> Die Geldauflagen werden bei den 20-Jährigen größtenteils allein (n=24) oder neben einer Verwarnung (n=14) verhängt. Auch die Arbeitsauflage wird häufig allein (n=49) oder in Kombination mit einer Verwarnung (n=55) angeordnet. Monetäre Reaktionen neben Jugendarrest oder Jugendstrafe und solche im Rahmen von Einstellungen werden hier nicht erfasst (s.o.).

<sup>2498</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.8.17 im Anhang.

nimmt die Bedeutung der Geldstrafe auch bereits zwischen 18 und 20 Jahren zu, bei den älteren Probanden werden aber fast nur noch Geldstrafen verhängt.

### 5.3.2 Rückfälligkeit

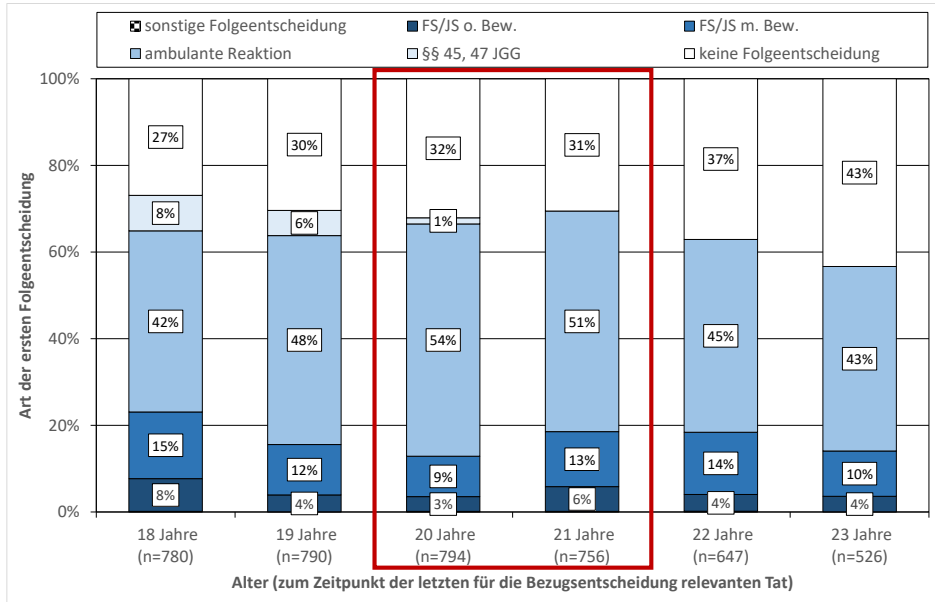


Abb. 8.18: Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>2499</sup>

Obwohl sich erhebliche Unterschiede bei der strafrechtlichen Behandlung der 20- und 21-Jährigen zeigten, fällt die allgemeine Rückfallrate dieser Vergleichsgruppen in Abb. 8.18 – wie auch bei den erschwerten Körperverletzungen und bei den schweren Diebstahlsformen – ähnlich aus (68 % gegenüber 69 %).<sup>2500</sup> Auch bei diesen Probanden sind die Anteile von schweren (ersten) Folgeentscheidungen bei den 21-Jährigen höher, es gibt aber kaum Unterschiede in der Deliktsstruktur der zugrunde liegenden Rückfalltat (siehe Abb. 8.19).

<sup>2499</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.18 im Anhang. Zur Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

<sup>2500</sup> Die Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 20- und den 21-Jährigen sind statistisch nicht signifikant:  $X^2(1, 1.550) = 438, p = .508$ .

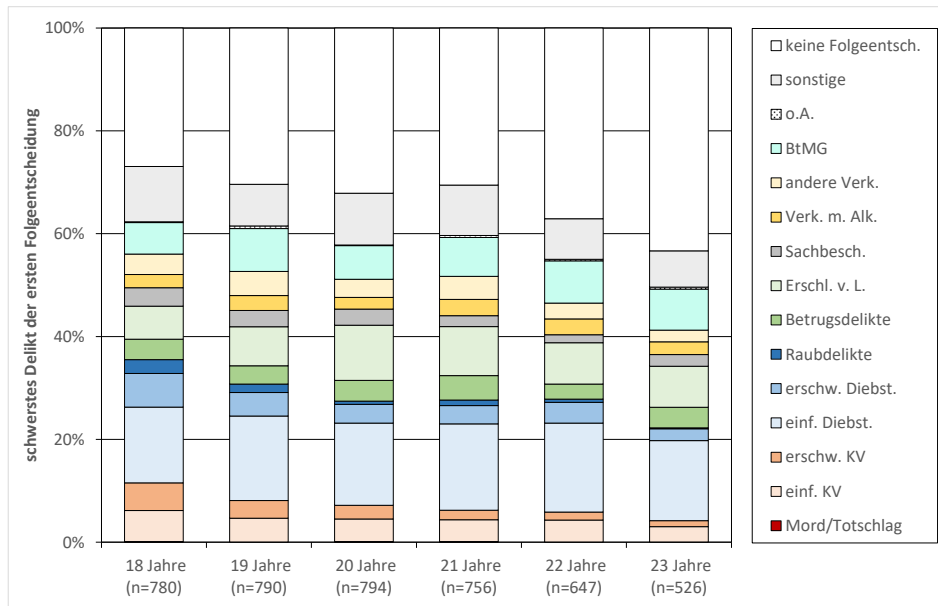


Abb. 8.19: Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 23-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung), beim einfachen Diebstahl (§§ 242, 248b, c StGB)<sup>2501</sup>

## 6. Ergebnis und Bewertung

Die wesentlichen Ergebnisse der Vergleichsuntersuchung zur strafrechtlichen Behandlung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. In allen drei Deliktgruppen ist die Internierungsrate bei den 20-Jährigen höher als bei den 21-Jährigen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn man den Jugendarrest hinzuzählt. Der Anteil von unbedingten Strafen ist bei der hiesigen Probandenauswahl jeweils sehr gering.
2. Bei den vergleichsweise schweren Delikten (§§ 243 ff. und 224 ff. StGB) werden bei den 21-Jährigen häufiger Bewährungsstrafen verhängt als bei den 20-Jährigen.<sup>2502</sup> Daher ist bei den 21-Jährigen auch der Gesamt-Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen (bedingte und unbedingte Strafen) größer. Bei dem einfachen Diebstahl sind Jugend- oder Freiheitsstrafen dagegen bei beiden Altersjahren selten.

<sup>2501</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.8.19 im Anhang.

<sup>2502</sup> Es handelt sich dabei größtenteils um solche  $\geq 6$  Monaten.

3. In allen drei Deliktsgruppen haben Geldstrafen eine größere Bedeutung bei den 21-Jährigen als bei den 20-Jährigen: Bei §§ 243 ff. StGB und beim einfachen Diebstahl werden diese höheren Anteile der Geldstrafen auch nicht durch eine häufige Anwendung von jugendstrafrechtlichen Geldauflagen „ausgeglichen“.
4. In allen drei Deliktsgruppen wird bei Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) zumeist (auch) eine Geld- oder Arbeitsauflage verhängt. Diese Maßnahmen werden häufig allein oder in Verbindung mit einer Verwarnung angeordnet.
5. In allen drei Deliktsgruppen machen Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei den 20-Jährigen – trotz der erheblichen Vorbelastung der Probanden – zwischen 8 und 16 % der Entscheidungen aus.
6. In allen drei Deliktsgruppen werden bei den 21-Jährigen erheblich mehr Reaktionen verhängt, die in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.

Ist in einer Zusammenschau der gesetzlichen Regelungen<sup>2503</sup> und der Anwendungspraxis das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht als „milder“ anzusehen? Die hiesigen Ergebnisse sprechen dafür, dass mit der Anwendung von Jugendstrafrecht für die Beschuldigten sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Aspekte verbunden sind. Dies hat sich nicht nur bei dem Vergleich der gesetzlichen Vorschriften gezeigt (s.o.), sondern auch bei den empirischen Auswertungen.

Für §§ 243 ff. und §§ 224 ff. StGB gilt Folgendes: Der niedrigere Anteil von Strafen mit und ohne Bewährung bei den 20-Jährigen ist ein Hinweis auf eine mildere Behandlung nach Jugendstrafrecht bei derartigen Delikten. Dasselbe könnte für den Umstand gelten, dass immerhin 8 % bzw. 16 % der Verfahren bei den 20-Jährigen nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden. Hierfür müsste allerdings sicher feststehen, dass weniger Einstellungen bei den 21-Jährigen vorkommen.<sup>2504</sup> Die im Gegenzug bei den 20-Jährigen höhere Internierungsrate (inkl. Jugendarrest) könnte dagegen ein Indiz für eine härtere Bestrafung nach Jugendstrafrecht sein. Diese Wertung ist wiederum – mit Blick auf die rechtlichen Regelungen – nicht eindeutig. Der Jugendarrest wird in der Rechtsprechung überwiegend als „milder“ im Vergleich zur bedingten Freiheitsstrafe angesehen. Hierfür könnte man registerrechtliche Aspekte und die längere Dauer des „drohenden“ Freiheitsentzugs anführen. Andererseits ist der Jugendarrest mit einer unmittelbaren (wenn auch kurzen) Freiheitsentziehung verbunden. Dies ist bei der Bewährungsstrafe nur bei einem Widerruf der Fall.<sup>2505</sup>

Bei der Deliktsgruppe „§§ 242, 248b, c StGB“ gilt Folgendes: Der Anteil von §§ 45, 47 JGG (16 %) könnte auch hier nur dann als Hinweis für eine mildere

<sup>2503</sup> Kapitel 8, 2.

<sup>2504</sup> Der Einfluss von §§ 153, 153a StPO kann anhand der Probendenauswahl reduziert, aber wohl nicht völlig ausgeschlossen werden.

<sup>2505</sup> Ausführlich zum Vergleich dieser Reaktionen: Kapitel 8, 2.3.

Behandlung nach Jugendstrafrecht gewertet werden, wenn sicher feststehen würde, dass der entsprechende Anteil von Einstellungen bei den 21-Jährigen geringer ausfällt. Im Verhältnis zum Jugendarrest ist die Anwendung der Geldstrafe mit registerrechtlichen Nachteilen<sup>2506</sup> verbunden, außerdem droht eine Ersatzfreiheitsstrafe, die länger<sup>2507</sup> ausfallen dürfte als der Jugendarrest. Andererseits ist der Jugendarrest mit einer – zumindest kurzen – unmittelbaren Freiheitsentziehung verbunden, was sich als Verlust persönlicher Freiheit für den Beschuldigten nachteilig auswirkt. Selbst bei einem Vergleich der Geldstrafen und Geldauflagen, die beide mit einer Einbuße von Lebensstandard durch eine Geldleistung verbunden sind, finden sich vor- und nachteilige Aspekte (s.o. Kapitel 8, 2.2). Zumindest kann aber festgehalten werden, dass die Geldauflage – abgesehen von der Verwarnung – eher selten in Kombinationen mit anderen Maßnahmen der §§ 10, 12, 14, 15 JGG verhängt wird. Dasselbe gilt auch für die Arbeitsauflage, die jedoch – erst Recht – vor allem anders, nicht aber unbedingt härter oder milder, als die Geldstrafe ist.<sup>2508</sup>

Letztlich erscheint es nicht möglich, die Frage der „Milde“ von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht“ bei den hier ausgewählten Probandengruppen eindeutig zu beantworten: Bei der hiesigen Untersuchung erscheint das Jugendstrafrecht nicht durchweg „milder“ als das allgemeine Strafrecht, es finden sich aber auch keine Hinweise dafür, dass das Jugendstrafrecht generell eine „*Strafe für die Jugend*“<sup>2509</sup> ist. Zumindest kann festgehalten werden, dass sich die Sanktionierung der 20- und der 21-Jährigen bei den drei untersuchten Deliktgruppen deutlich voneinander unterscheidet. Sowohl bei § 242 StGB als auch bei §§ 243 ff. StGB und bei §§ 224 ff. StGB führt die Anwendung von Jugendstrafrecht (entsprechend dem breiteren Reaktionsspektrum des JGG) vor allem dazu, dass nicht nur Geld- und Bewährungsstrafen, sondern eine Reihe von verschiedenartigen Reaktionen verhängt wird, die – im besten Falle – auf den Beschuldigten individuell zugeschnitten sind. Bewährungsstrafen und „monetäre“ Reaktionen (im Sinne einer Geldauflage) machen zwar auch einen nicht unerheblichen Teil der jugendstrafrechtlichen Behandlung aus, aber auch die Arbeitsauflage und der Jugendarrest werden nicht selten angewendet. Die Ergebnisse sprechen dafür, dass das Jugendstrafrecht nicht durchweg „milder“ oder „härter“, sondern vor allem „anders“ ist als das allgemeine Strafrecht.<sup>2510</sup>

---

<sup>2506</sup> Kapitel 8, 2.3. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Geldstrafen „weitere Strafen“ i.S.v. § 32 II Nr. 5 BZRG a.E. sind, sodass bei einer späteren Verurteilung auch kurze Geld- und Freiheitsstrafen in ein Führungszeugnis aufgenommen würden. Dies ist als nachteilig für den Beschuldigten anzusehen.

<sup>2507</sup> Bei 42 % der Geldstrafen bei den 21-Jährigen wurden mehr als 30 Tagessätze angeordnet.

<sup>2508</sup> Zum Ganzen: Kapitel 8, 2.2.

<sup>2509</sup> Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, S. 114.

<sup>2510</sup> So z.B. auch Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 309; Neubacher, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht, S. 121, S. 146 m.w.N.; siehe auch Jehle/Palmowski, in: FS Pfeiffer,

Die strafrechtliche Behandlung der 20- und 21-Jährigen fällt sehr verschieden aus. Ihre Rückfälligkeit ist dagegen in allen drei Deliktgruppen nicht auffällig unterschiedlich.<sup>2511</sup> Es finden sich keine Hinweise dafür, dass eine Bestrafung nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht die Legalbewährung erheblich beeinflusst, zumal andere Einflussfaktoren, so weit wie möglich, durch die Auswahl der Vergleichsgruppen reduziert wurden.<sup>2512</sup> Die in diesem Kapitel durchgeführten differenzierten Auswertungen erscheinen daher für die Analyse der Sanktionseffizienz deutlich besser geeignet als ein Vergleich von Rückfallraten nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden (bzw. nach Freiheits- und Jugendstrafen).<sup>2513</sup> Bei den hier ausgewählten Probandengruppen spricht daher viel für die Hypothese der Austauschbarkeit dieser beiden Sanktionsformen.<sup>2514</sup> Es lässt sich nicht beobachten, dass es den jugend- oder den erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei diesen Probanden besser „gelingt, das – aus spezialpräventiver Sicht sie erst rechtfertigende – Rückfallrisiko zu mindern“<sup>2515</sup>. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass *alle* jugendstrafrechtlichen Reaktionen gleich „wirksam“ sind wie *alle* erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass sich die Ergebnisse zur Milde und Wirksamkeit nur auf ausgewählte Probandengruppen beziehen. Interessant wäre beispielsweise, wie die strafrechtliche Behandlung der 20- und 21-Jährigen ausfällt, wenn – bei ansonsten gleichbleibender Probandenauswahl – auf diejenigen abgestellt wird, die bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe als Voreintragung aufweisen. Aufgrund des verzerrenden Einflusses von Einbeziehungen früherer Entscheidungen eignen sich derartige Vergleichsgruppen aber nicht besonders gut für eine solche Untersuchung (s.o.). Dieser Umstand erschwert auch Vergleiche mit den Ergebnissen anderer Studien: Werden nicht nur Personen ohne Freiheits- und Jugendstrafen als Voreintragung ausgewählt, ist nicht ermittelbar, inwiefern z.B. höhere Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen bei den 20-Jährigen als bei den 21-Jährigen<sup>2516</sup> durch Einbeziehungen früherer Entscheidungen beeinflusst sind. Werden nicht einzelne Altersjahre, sondern Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene<sup>2517</sup> verglichen, fällt der Altersunterschied zwischen den Ver-

---

S. 323, S. 335 f.; *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmonski*, RdJB 2014, S. 313, S. 326; *Palmonski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 379 f.

<sup>2511</sup> Es finden sich keine statistisch signifikanten Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate.

<sup>2512</sup> Ausführlich Kapitel 8, 4.

<sup>2513</sup> Ausführlich hierzu Kapitel 7, 2.4.

<sup>2514</sup> Hierzu z.B. *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) m.w.N. (im Erscheinen).

<sup>2515</sup> *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?, S. 273 m.w.N. (zur Bemessung der Sanktionseffizienz). Siehe auch *Jehle/Hobmann-Fricke/Palmonski*, RdJB 2014, S. 313, S. 326 f.; *Palmonski*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 369, S. 379 f.

<sup>2516</sup> Siehe Kapitel 8, 3.1.3.

<sup>2517</sup> Siehe Kapitel 8, 3.1.2.



gleichsgruppen deutlich höher aus als bei der hiesigen Untersuchung. Stellt man nur auf *verurteilte* Probanden ab<sup>2518</sup>, ist eine Beeinflussung der Ergebnisse durch eine unterschiedliche Verurteilungsquote bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen nicht ausgeschlossen. Insgesamt erscheinen die hiesigen Vergleichsgruppen für eine derartige Untersuchung gut geeignet, die Ergebnisse lassen sich aber nicht ohne Weiteres auf andere Konstellationen übertragen.

---

<sup>2518</sup> Siehe Kapitel 8, 3.1.3 und 3.2.



## Kapitel 9: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen

Die in Kapitel 6 dargestellten Auswertungen haben ergeben, dass die Sanktionierung von Heranwachsenden in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausfällt.<sup>2519</sup> Dies zeigte sich auch dann, wenn man verschiedene (mit den BZR/EZR-Daten kontrollierbare) Faktoren konstant hält.<sup>2520</sup> Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob sich nicht nur regionale Unterschiede in Bezug auf die Art der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden finden, sondern auch im Hinblick auf die Rückfälligkeit dieser Altersgruppe. Insofern ermöglicht die regional verschiedene strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden eine Untersuchung der Rückfälligkeit mit quasi-experimentellem Charakter.<sup>2521</sup>

---

<sup>2519</sup> Kapitel 6, 2.

<sup>2520</sup> Kapitel 6, 3.2.

<sup>2521</sup> Die Untersuchung lehnt sich methodisch an die Analyse von *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen) an, diese bezieht sich auf jugendliche Ersttäter bei Bagatelldelikten.

## 1. Methodik

Entscheidend für das Gelingen einer derartigen Analyse ist die Auswahl von Regionen, die ähnliche Sozial- und Kriminaldaten aufweisen. Es würde sich daher nicht anbieten, einen Stadtstaat mit einem Flächenstaat zu vergleichen.<sup>2522</sup> Bei der Auswahl geeigneter Bundesländer können u.a. Erkenntnisse früherer Vergleichsstudien als Grundlage herangezogen werden: So wurden beispielsweise bei der Untersuchung von *Harrendorf* zur strafrechtlichen Behandlung und zur Rückfälligkeit von jugendlichen Ersttätern Bayern und Baden-Württemberg aufgrund ihrer ähnlichen Sozialdaten als Vergleichsgruppen gewählt.<sup>2523</sup> Auch bei Abstellen auf das hiesige Bezugsjahr (2007) zeigen diese beiden Bundesländer eine große Ähnlichkeit – etwa in Bezug auf das pro-Kopf-Einkommen, das Brutto-Inlands-Produkt pro Einwohner und die Jugendarbeitslosigkeit:

Das verfügbare Einkommen je Einwohner betrug im Jahr 2007 in Baden-Württemberg 20.443 €, in Bayern 20.625 €. <sup>2524</sup> Auch das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner fiel im Jahre 2007 in Baden-Württemberg (35.870 €) und in Bayern (35.032 €) ähnlich aus.<sup>2525</sup> Die Jugendarbeitslosigkeit lag in Baden-Württemberg im Jahr 2007 bei 4,0 %, in Bayern bei 5,2 %.<sup>2526</sup> Auch der Bildungsstand der Bevölkerung ist in diesen beiden Bundesländern vergleichbar: In Baden-Württemberg hatten im Jahr 2007 23 % eine Fachhochschul- oder Hochschulreife, in Bayern 21 % (bezogen auf die Bevölkerung über 15 Jahre).<sup>2527</sup> Auch der Grad der Verstädterung ist ähnlich: Der Anteil der Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, liegt aktuell in Bayern bei 27 % der Bevölkerung, in Baden-Württemberg bei 25 %.<sup>2528</sup> Ähnlichkeiten lassen sich auch in Bezug auf die Religionszugehörigkeit feststellen: So weisen z.B. die Katholiken in beiden Bundesländern die höchsten Anteile auf (55 % in Bayern und 37 % in Baden-Württemberg).<sup>2529</sup>

<sup>2522</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>2523</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a), Unterkapitel bb) (im Erscheinen).

<sup>2524</sup> *Statistische Ämter des Bundes und der Länder*, verfügbares Einkommen 1991 bis 2014, abrufbar unter: [www.vgrdl.de](http://www.vgrdl.de).

<sup>2525</sup> *Statistische Ämter des Bundes und der Länder*, Bruttoinlandsprodukt – in jeweiligen Preisen, abrufbar unter: [www.vgrdl.de](http://www.vgrdl.de).

<sup>2526</sup> *Bundesagentur für Arbeit*, Jugendarbeitslosenquote (15 bis unter 25 Jahre) in Baden-Württemberg von 1998 bis 2017 und in Bayern, jeweils abrufbar unter: <https://de.statista.com>.

<sup>2527</sup> *StBA (Destatis)*, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.

<sup>2528</sup> *StBA (Destatis)*, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Grad der Verstädterung nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte. Gebietsstand: 31.12.2017, abrufbar unter: <https://www.destatis.de>.

<sup>2529</sup> Religionszugehörigkeit der Deutschen nach Bundesländern im Jahr 2011, abrufbar unter <https://de.statista.com>: Der Anteil der Protestanten beträgt 21 % in Bayern und 33 % in Baden-Württemberg, der Anteil der Muslime liegt bei 4 % (Bayern) bzw. 6 % (Baden-Württemberg).

Die Kriminalitätsbelastung der Heranwachsenden fällt in diesen beiden Bundesländern ebenfalls nicht sehr verschieden aus.<sup>2530</sup> Zudem sind die Probandenzahlen der Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten in Bayern und Baden-Württemberg bei Heranwachsenden höher als beispielsweise in den Stadtstaaten und ermöglichen so differenzierte Vergleiche.<sup>2531</sup>

Für einen solchen Vergleich erscheinen die erschwerten Körperverletzungsformen gut geeignet, da sich bei dieser Deliktsgruppe die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden erheblich zwischen Bayern und Baden-Württemberg unterscheidet – insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Jugendarrests.<sup>2532</sup> Bei der näheren Konkretisierung der Vergleichsgruppen bietet es sich an, die in Kapitel 8, 4.3 vorgestellten Auswahlkriterien heranzuziehen, denn auch bei regionalen Analysen sollte der Einfluss von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO und von Einbeziehungen früherer Entscheidungen möglichst minimiert werden. Dementsprechend wird hier auf die männlichen, (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) 20-Jährigen abgestellt, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (jedoch keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung).<sup>2533</sup>

Wie in Kapitel 8, 4. erläutert wurde, hat die Begrenzung auf Probanden ohne schwere Voreintragungen den Vorteil, dass Einbeziehungen früherer Entscheidungen nur selten vorkommen. Bei regionalen Vergleichsuntersuchungen muss allerdings beachtet werden, dass bei einer derartigen Auswahl gewisse Verzerrungen möglich sind:<sup>2534</sup> Es ist denkbar, dass in einem Bundesland weniger bedingte und unbedingte Strafen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden verhängt werden als in dem anderen. Dann gehen in Ersterem weniger Probanden bei einer solchen Auswahl „verloren“. In Bayern und in Baden-Württemberg zeigen sich aber bei der hiesigen Probandenauswahl<sup>2535</sup> kaum Unterschiede: In beiden Bundesländern gehen bei den 20-Jährigen 34 % bzw. 35 % der Probandengruppe „verloren“, wenn man nur Probanden ohne Freiheits- und Jugendstrafen als

---

Konfessionslose und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften machen in beiden Bundesländern weniger als 25 % aus.

<sup>2530</sup> Für die deutschen Heranwachsenden lag die TVBZ im Jahr 2006 in Baden-Württemberg bei 5.822, in Bayern bei 6.525 (bezogen auf alle in der PKS erfassten Delikte): *BKA (Hrsg.)*, PKS 2006, S. 101. In einigen anderen Bundesländern liegt der entsprechende Wert deutlich höher (z.B. in Hamburg: 12.382).

<sup>2531</sup> Siehe Kapitel 6, 2., sowie Kapitel 6, 3.2. Im Hinblick auf die Probandenzahlen eignen sich Bundesländer besser für einen differenzierten regionalen Vergleich als Landgerichtsbezirke (siehe Kapitel 6, 6.4.2).

<sup>2532</sup> Vgl. Kapitel 6, 3.1.3 und 3.2.2.

<sup>2533</sup> Zur Einordnung der Ergebnisse in einen größeren Kontext werden ergänzend auch die Altersjahre der 18-Jährigen und der 19-Jährigen mit einer entsprechenden Probandenauswahl betrachtet.

<sup>2534</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 6, 3.2.

<sup>2535</sup> Männliche 20-Jährigen mit mindestens 3 Voreintragungen, Deliktsgruppe erschwerte Körperverletzungsformen. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen.

schwerste Voreintragung auswählt. Erhebliche Verzerrungen sind bei diesen beiden Bundesländern daher nicht zu befürchten.<sup>2536</sup>

Für diese Vergleichsgruppen wird im Folgenden zunächst die strafrechtliche Behandlung gegenübergestellt und sodann ein Blick auf die Rückfälligkeit geworfen.

## 2. Erschwerte Körperverletzungsformen

### 2.1 Strafrechtliche Behandlung

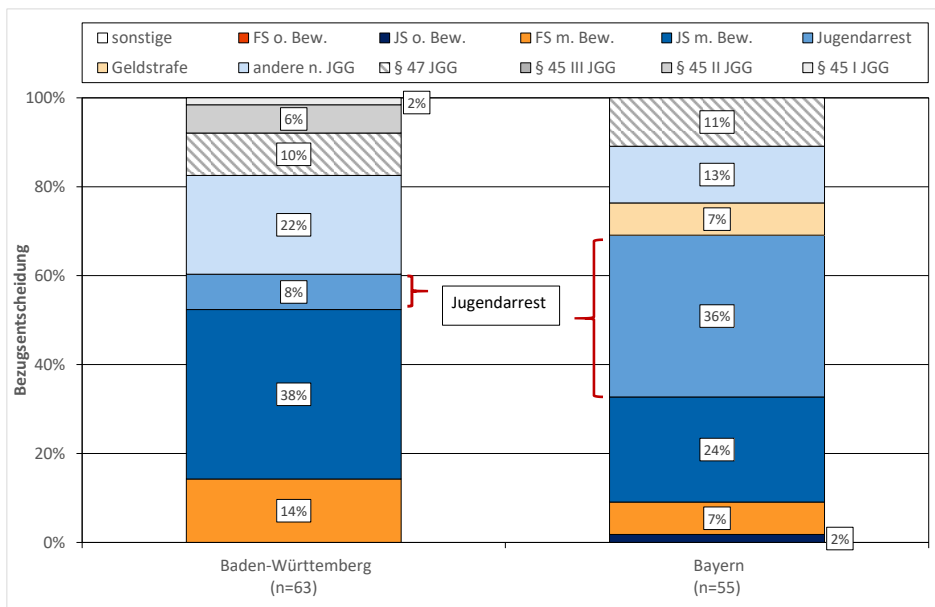


Abb. 9.1: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerter Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2537</sup>

<sup>2536</sup> Auch bei den 18-Jährigen sind diesbezüglich keine erheblichen Verzerrungen zu befürchten: Dort gehen in Baden-Württemberg 27 % der Probandengruppe verloren, wenn man nur Probanden ohne Freiheits-/Jugendstrafen als Voreintragung auswählt, in Baden-Württemberg 24 %. Nur bei den 19-Jährigen liegen diese Werte etwas weiter auseinander (33 % in Baden-Württemberg gegenüber 41 % in Bayern).

<sup>2537</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1$  % angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.9.1 im Anhang. Bei Berechnung anhand des Rückfalldatensatzes finden sich etwas mehr unbedingte Strafen (n=5 in Baden-Württemberg, n=3 in Bayern). Dies hat aufgrund der geringen Absolutzahlen

Abb. 9.1 bestätigt, dass in Bayern auch bei der hiesigen Probandenauswahl häufiger ein Jugendarrest gegenüber Heranwachsenden verhängt wird als in Baden-Württemberg.<sup>2538</sup> In Bayern macht diese Maßnahme mehr als ein Drittel der Entscheidungen in Abb. 9.1 aus (36 %), in Baden-Württemberg dagegen nur 8 %. Im Gegenzug kommen in Baden-Württemberg mehr Bewährungsstrafen vor. Dementsprechend fällt der Anteil von Jugend- und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung<sup>2539</sup>) in Baden-Württemberg höher aus als in Bayern. Dagegen ist die Internierungsrate in Bayern deutlich höher – wenn man den Jugendarrest zu den freiheitsentziehenden Reaktionen zählt. Der Anteil von 20-Jährigen, die eine Reaktion erhalten, die mit einer unmittelbaren Freiheitsentziehung verbunden ist, fällt daher in Bayern deutlich höher aus als in Baden-Württemberg – wenngleich die Freiheitsentziehung bei einem Jugendarrest nur kurz andauert und nicht mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe zu vergleichen ist (s.o.).<sup>2540</sup> Im Hinblick auf die Strafdauer der Bewährungsstrafen überwiegen in beiden Bundesländern bei Weitem solche zwischen 6 Monaten und 1 Jahr (91 % in Baden-Württemberg und 88 % in Bayern). Schuldsprüche (§ 27 JGG) und kürzere oder längere Bewährungsstrafen kommen – wenn überhaupt – nur vereinzelt vor.

Der Anteil von Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) fällt in Baden-Württemberg etwas höher aus (hellblaue Kategorie), im Gegenzug finden sich in Bayern auch einige Geldstrafen (7 %, hier hellorange).<sup>2541</sup> Die Anteile von Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG (grau) sind in Baden-Württemberg etwas höher als in Bayern. Dies liegt insbesondere daran, dass in Baden-Württemberg nicht nur nach § 47 JGG (11 %) sondern auch nach § 45 I und II JGG eingestellt wurde (insgesamt 8 %). Die Bedeutung von erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO dürfte bei einer derartigen Probandenauswahl gering ausfallen, sodass kaum Verzerrungen durch deren Nichterfassung zu erwarten sind (s.o.). Ein großer Einfluss von Einbeziehungen vorhergehender Entscheidungen ist bei der hiesigen Probandenauswahl ebenfalls nicht zu befürchten, da der Anteil von einbeziehenden Bezugsentscheidungen in beiden Bundesländern gering ist (6 % in Baden-Württemberg, 2 % in Bayern).

Aufgrund der geringen Absolutzahlen ist bei der Interpretation dieser Ergebnisse allerdings Vorsicht geboten. Insofern ist interessant, ob sich die Ergebnisse auch bei anderen Altersjahren mit entsprechender Probandenauswahl zeigen: Ein

---

aber kein besonderes Gewicht. Im Übrigen zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Abb. 9.1 (siehe Tabelle A.9.1 im Anhang).

<sup>2538</sup> Siehe bereits Kapitel 6, 3.1.3 und 3.2.2.

<sup>2539</sup> Unbedingte Strafen kommen bei dieser Probandenauswahl in beiden Bundesländern kaum vor.

<sup>2540</sup> In Bayern beträgt die Dauer des Jugendarrestes bei 65 % eine Woche oder weniger, in Baden-Württemberg sind die Fallzahlen zu gering für eine derartige Analyse (n=5).

<sup>2541</sup> Bei einer Differenzierung dieser jugendstrafrechtlichen Reaktionen wird deutlich, dass Geldauflagen allein oder in Kombination mit einer Verwarnung in beiden Bundesländern häufig vorkommen (43 % in Baden-Württemberg, 57 % in Bayern).

vergleichender Blick auf die strafrechtliche Behandlung von 18- und 19-Jährigen in Bayern und Baden-Württemberg macht deutlich, dass sich eine häufigere Anwendung von Freiheits- und Jugendstrafen in Baden-Württemberg für die anderen Altersjahre nicht bestätigen lässt (Abb. 9.2). Allen drei Altersjahren ist aber gemein, dass in Bayern deutlich mehr Jugendarrest angewendet wird als in Baden-Württemberg.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die strafrechtliche Behandlung dieser Probandengruppe in Baden-Württemberg erheblich anders ausfällt als in Bayern. Dies gilt insbesondere für eine häufigere Anwendung von Jugendarrest in Bayern. Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob sich bei derartigen Sanktionierungsunterschieden auch die Rückfälligkeit im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum deutlich unterscheidet.

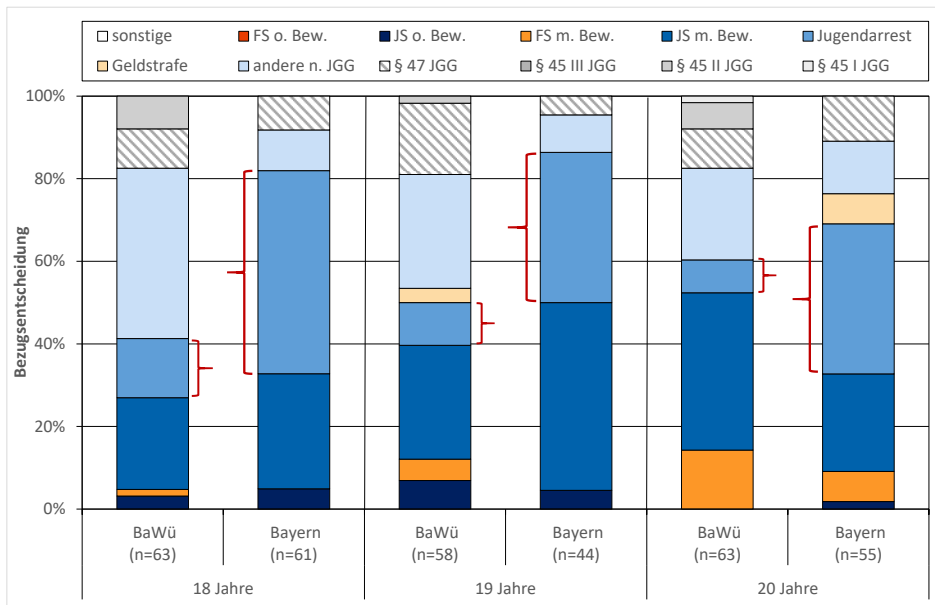


Abb. 9.2: Strafrechtliche Behandlung von männlichen 18- bis ≤ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2542</sup>

<sup>2542</sup> Entscheidungsdatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Von Datenbeschriftungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Absolutzahlen in Tabelle A.9.2 im Anhang.



## 2.2 Rückfälligkeit

Trotz der erheblichen regionalen Sanktionsdifferenzen zeigen sich in Abb. 9.3 nur geringe Unterschiede in Bezug auf die Rückfallrate: Die allgemeinen Rückfallraten sind bei den 20-Jährigen in Bayern mit 51 % ein wenig höher als in Baden-Württemberg (47 %).<sup>2543</sup> Die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant.<sup>2544</sup> Allerdings fallen in Bayern die Anteile von Freiheits-/Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung als erste Folgeentscheidung deutlich höher aus: 20 % der bayerischen Probanden haben als erste Folgeentscheidung im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum eine derartige Reaktion erhalten, während dies nur auf 10 % der baden-württembergischen Probanden zutrifft.

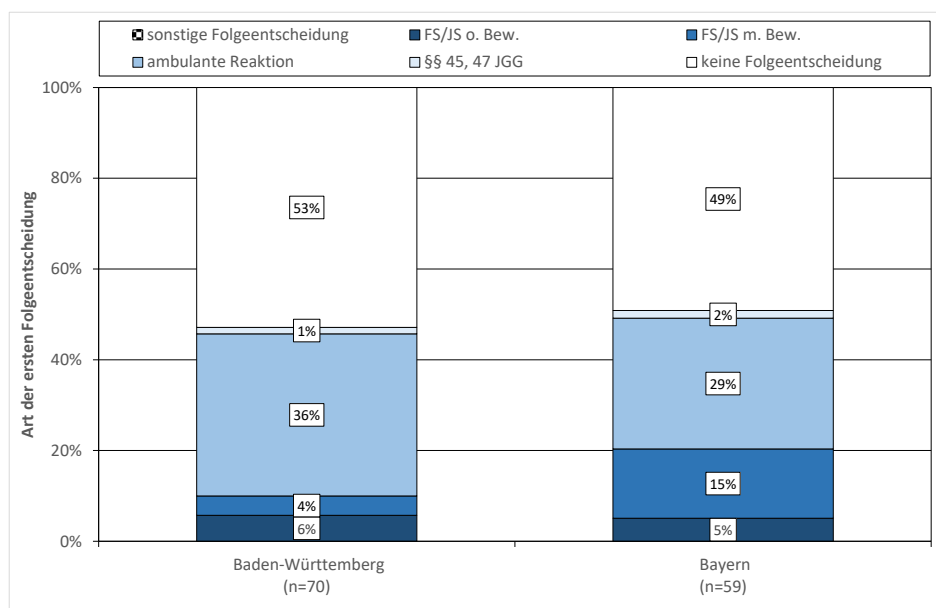


Abb. 9.3: Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerter Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2545</sup>

<sup>2543</sup> Da die Anteile von Strafen ohne Bewährung als Bezugsentscheidungen bei beiden Bundesländern sehr niedrig ausfallen, sind kaum Verzerrungen durch das Alter bei Eintritt in den Rückfallzeitraum zu erwarten.

<sup>2544</sup> Die Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 20-Jährigen in Baden-Württemberg und Bayern sind statistisch nicht signifikant:  $X^2_{(1, 129)} = .176$ ,  $p = .675$ .

<sup>2545</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.9.3 im Anhang. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

Abb. 9.4 zeigt, dass diese Tendenz für alle drei Altersjahre gilt: In Bayern kommen auch bei den 18-Jährigen und bei den 19-Jährigen mehr schwere Folgeentscheidungen vor als in Baden-Württemberg. Abb. 9.4 verdeutlicht auch, dass sich hinsichtlich der allgemeinen Rückfallrate kein einheitliches Ergebnis festhalten lässt: Bei den 18-Jährigen und den 20-Jährigen fällt diese in Bayern etwas höher aus als in Baden-Württemberg, bei den 19-Jährigen ist dies genau umgekehrt.<sup>2546</sup> Aber auch diese Unterschiede sind statistisch nicht signifikant.<sup>2547</sup>

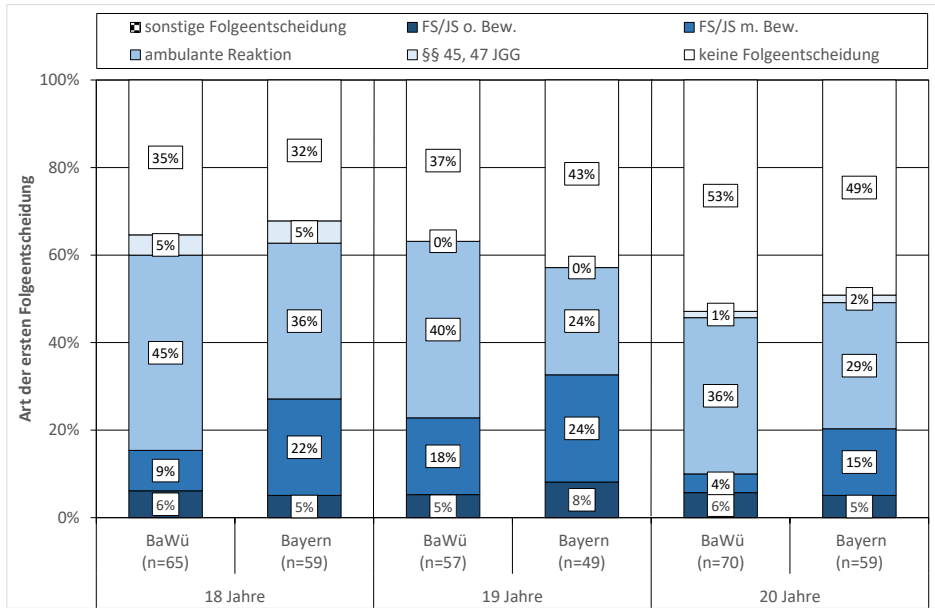


Abb. 9.4: Art der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2548</sup>

Die höheren Anteile schwerer Folgeentscheidungen könnten auf eine unterschiedliche Sanktionierungspraxis bei den Folgeentscheidungen zurückzuführen sein.

<sup>2546</sup> Eine gewisse Unterschätzung der Rückfallrate in Bayern könnte sich bei den 19-Jährigen allerdings dadurch ergeben, dass bei dieser Gruppe etwas mehr Probanden mit schweren Voreintragungen „verloren gehen“ als in Baden-Württemberg (Kapitel 9, 1.).

<sup>2547</sup> Die Unterschiede der allgemeinen Rückfallrate zwischen den 18-Jährigen in Baden-Württemberg und Bayern sind statistisch nicht signifikant:  $X^2_{(1, 124)} = .140$ ,  $p = .709$ . Dasselbe gilt auch für die 19-Jährigen:  $X^2_{(1, 106)} = .398$ ,  $p = .528$  sowie für die 20-Jährigen (s.o.).

<sup>2548</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.9.3 im Anhang. Zu der Folgeentscheidungs-Kategorie „ambulante Reaktion“ zählen Geldstrafen (inkl. § 59 StGB) und Verurteilungen zu Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmitteln (inkl. Jugendarrest; siehe Kapitel 3, 6.5).

Andererseits erscheint aber auch möglich, dass sich die Art der Rückfalltaten unterscheiden: Wenn die bayerischen 20-Jährigen häufiger schwere oder einschlägige Delikte als Rückfalltat begehen, dürfte sich dies auch auf die Art der ersten Folgeentscheidung auswirken. Dies soll im Folgenden überprüft werden:

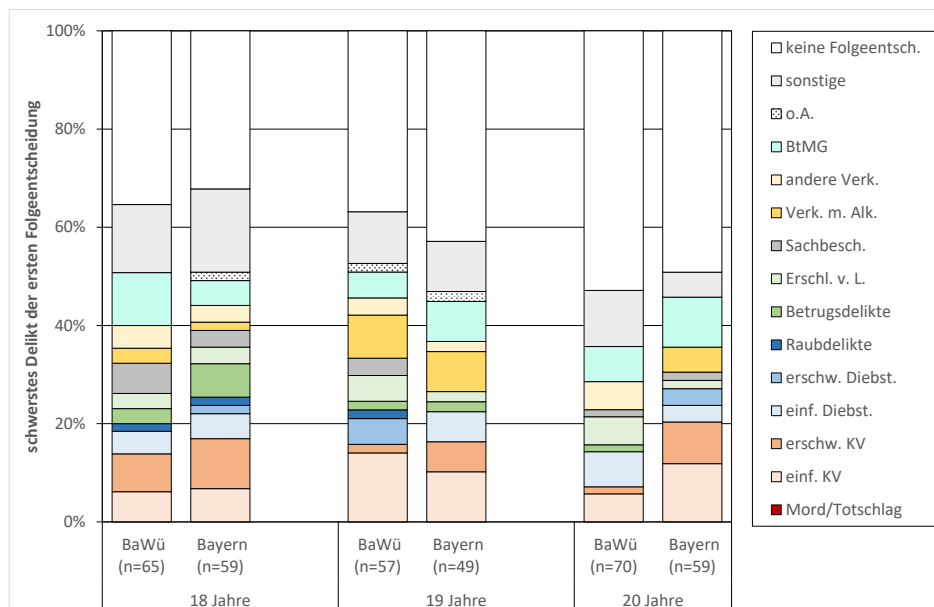


Abb. 9.5: Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung bei männlichen 18- bis ≤ 20-Jährigen, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) in BaWü und Bayern, bei erschwerten Körperverletzungsformen (§§ 224, 226, 227, 231 StGB)<sup>2549</sup>

Abb. 9.5 zeigt, dass der Anteil von einfachen und erschwerten Körperverletzungen bei den Rückfalltaten der 20-Jährigen in Bayern höher ausfällt als in Baden-Württemberg: In Bayern liegt 40 % der ersten Folgeentscheidungen ein derartiges Delikt zugrunde, in Baden-Württemberg trifft dies nur auf 15 % zu. Allerdings ist auch hier aufgrund der geringen Absolutzahlen Vorsicht bei der Interpretation geboten: Bei den 18- und den 19-Jährigen zeigt sich keine derartige Tendenz. Die Anteile der Körperverletzungsdelikte fallen dort in Bayern nur wenig höher bzw. gleich hoch aus wie in Baden-Württemberg. Auch im Hinblick auf die Häufigkeit anderer (schwerer) Rückfalltaten sind keine eindeutigen Tendenzen zu erkennen, die sich bei allen drei Altersjahren zeigen. Die vorliegenden Auswertungen sprechen daher nicht dafür, dass eine häufigere Anwendung von Jugendarrest zu einer deutlich höheren Rückfallrate oder schwereren Rückfalltaten führt.

<sup>2549</sup> Rückfalldatensatz. Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Datenbeschriftungen werden nur für Werte  $\geq 1\%$  angegeben. Absolutzahlen in Tabelle A.9.5 im Anhang.

Umgekehrt trägt diese Reaktion auch nicht zu einer Senkung der Rückfälligkeit bei. Ein spezialpräventiver Effekt des Jugendarrests ist also nicht zu beobachten.

### 3. Ergebnis: Regionale Vergleiche der Wirksamkeit

Trotz der erheblichen Sanktionierungsunterschiede hat sich bei den hier ausgewählten 20-Jährigen in Bayern und Baden-Württemberg eine vergleichsweise ähnliche Legalbewährungsquote gezeigt. Während der Anteil von Jugendarrest bei den 20-Jährigen in Bayern 30 (!) Prozentpunkte höher ausfällt als in Baden-Württemberg, liegt der Unterschied der Rückfallrate im einstelligen Bereich (4 Prozentpunkte). Derart geringe Unterschiede sollten nicht im Sinne einer besseren oder schlechteren Wirksamkeit bestimmter Reaktionen interpretiert werden, zumal die Absolutzahlen niedrig sind. Es gibt deshalb – bei der hier ausgewählten Probandengruppe – keine deutlichen Anhaltspunkte dafür, dass die unterschiedliche Sanktionierung zu einer verschiedenen Rückfallrate führt.

In Bezug auf den höheren Anteil von schweren Rückfallentscheidungen in Bayern sprechen die Ergebnisse dafür, dass dieser eher auf eine unterschiedliche Sanktionierung der Rückfalltaten zurückzuführen ist. Zumindest lassen sich nicht bei allen drei Altersjahren erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Rückfalldelikte erkennen. Dies spricht nicht dafür, dass eine häufigere Anwendung von Jugendarrest zu einer höheren Rückfallrate oder zu schwereren Rückfalltaten bei Heranwachsenden führt, umgekehrt aber auch nicht für einen besonderen spezialpräventiven Effekt des Jugendarrests. Freilich kann die Deliktsschwere aber auch innerhalb einer Deliktgruppe verschieden ausfallen.

Selbstverständlich können die gezeigten Ergebnisse auch nur für die hier ausgewählten Probandengruppen Geltung beanspruchen. Sie lassen sich nicht ohne Weiteres auf eine andere Auswahl (z.B. andere Deliktgruppen) übertragen. *Harrendorf* fand bei seiner Gegenüberstellung der strafrechtlichen Behandlung von jugendlichen Ersttätern der Bezugsdeliktgruppe Diebstahl/Unterschlagung geringwertiger Sachen ebenfalls erhebliche Unterschiede der strafrechtlichen Reaktionen: Dort zeigte sich in Baden-Württemberg ein deutlich höherer Anteil von § 45 I JGG als in Bayern. Auch bei dieser Untersuchung fand sich trotz der großen Sanktionierungsunterschiede eine ähnliche Rückfälligkeit dieser Probanden (in Bezug auf die Rückfallrate und auf den Anteil von Bagatelldelikten an den Rückfalltaten).<sup>2550</sup> *Harrendorf* wertete dies als „weiteres bestätigendes Indiz für die Austauschbarkeithypothese“<sup>2551</sup>. Die Ergebnisse dieses Kapitels können ein weiterer Hinweis für die Richtigkeit dieser Hypothese sein.

<sup>2550</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a) (im Erscheinen).

<sup>2551</sup> *Harrendorf*, Absolute und relative Bagatellen, Teil 1, Kapitel III 2a) (im Erscheinen).

## Kapitel 10: Zusammenfassung und Bewertung

### 1. Erkenntnisinteresse, Gegenstand und Datengrundlage der Untersuchung

Anhand der vorliegenden Untersuchung war es möglich, verschiedene Aspekte der Reformdiskussion um § 105 I JGG empirisch zu überprüfen. Im Fokus standen hierbei die Anwendungspraxis von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden, die regionalen Sanktionierungsunterschiede sowie die „Milde“ und „Wirksamkeit“ der strafrechtlichen Behandlung nach JGG und StGB. Insbesondere zur Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht existiert bereits eine Vielzahl früherer Studien.<sup>2552</sup> Diese basieren zu meist auf Daten der Strafverfolgungsstatistik, sodass ihr Untersuchungsgegenstand i.d.R. auf Verurteilungen begrenzt ist. Für die vorliegende empirische Analyse standen **Registerdaten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters** zur

---

<sup>2552</sup> Siehe z.B. die Auswertungen bei *Heinz*, in: GS Walter, S. 301 ff. zur Anwendungsquote nach Delikt und zu regionalen Unterschieden. Ausführlich zum bisherigen Forschungsstand: Kapitel 3, 2.1, Kapitel 5, 1.1 und 6.1 sowie Kapitel 6, 1.

Verfügung, die im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsstudie<sup>2553</sup> erhoben worden sind.

Das Erkenntnisinteresse der hiesigen Auswertung bestand nicht zuvorderst darin, die Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen anhand der BZR/EZR-Daten zu replizieren, sondern darin, Forschungslücken bei dieser Thematik zu schließen und **neue Erkenntnisse** zur strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden und ihrer Wirksamkeit zu gewinnen. Hier galt es, die Eigenschaften der verwendeten Registerdaten für Auswertungen zu nutzen, die anhand der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich sind: Hierzu zählen beispielsweise die Abbildung von *allen* jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 45 I, II, III, 47 JGG), die Analyse von Einbeziehungen vorangegangener Entscheidungen (§ 31 II JGG und § 55 StGB), die (näherungsweise) Bestimmung der Anwendungshäufigkeit von Strafbefehlen in allen Bundesländern und die vergleichende Untersuchung der Sanktionseffizienz der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen. Ein weiterer Fokus der vorliegenden Untersuchung lag darin, anhand von ergänzenden Datenquellen<sup>2554</sup> die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden möglichst umfassend abzubilden. Mit den Registerdaten lassen sich zwar alle Verurteilungen und alle Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG erfassen, nicht aber Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (insbesondere §§ 153, 153a StPO). Erkenntnisse zur Anwendungshäufigkeit dieser Erledigungsarten bei jungen Beschuldigten sind auch für Studien anhand von anderen Datenquellen (z.B. der StVS) interessant. Denn nur bei Berücksichtigung *aller* Einstellungen lässt sich abschätzen, welchen Anteil Verurteilungen an dem Gesamtbild der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden ausmachen.

Maßgeblich für die Auswertung der strafrechtlichen Behandlung und der Rückfälligkeit von Heranwachsenden anhand der BZR/EZR-Daten ist das **Bezugsjahr 2007**.<sup>2555</sup> Ein Abgleich mit Ergebnissen aus dem Jahr 2010 zeigte einen Rückgang der absoluten Zahlen, jedoch keine wesentliche Änderung der strafrechtlichen Behandlung und der Legalbewährung dieser Altersgruppe.<sup>2556</sup> Aus methodischen

<sup>2553</sup> *Jehle et al.*, Legalbewährung 2013; hierzu Kapitel 3, 2.2.1.

<sup>2554</sup> Auswertungen anhand von Daten der PKS und des BZR/EZR, sowie Sonderauswertungen der StVS und der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften.

<sup>2555</sup> In dem für die Auswertung der strafrechtlichen Behandlung verwendeten sogenannten „Entscheidungsdatensatz“ wird für jeden Probanden die erste Entscheidung im Jahr 2007 ausgewählt. Die Analyse der Rückfälligkeit erfolgt anhand des sogenannten „Rückfalldatensatzes“, der eine Auswertung der Folgeentscheidungen in einem Rückfallbeobachtungszeitraum (i.d.R. 3 Jahre) ab Entscheidung bzw. Entlassung aus der Haft im Jahr 2007 ermöglicht. Ausführlich zu den verwendeten Datensätzen: Kapitel 3, 3.2.

<sup>2556</sup> Siehe Kapitel 3, 8.4.

Gründen<sup>2557</sup> wurden für den Großteil der Auswertungen nur **Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit** ausgewählt.<sup>2558</sup> Bei einer derartigen Probandenauswahl werden 85 % der im BZR/EZR registrierten Heranwachsenden erfasst (n=122.340).<sup>2559</sup>

## 2. Wesentliche Ergebnisse der empirischen Auswertungen

### 2.1 Strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden

Von den 67.651 Verurteilungen von Heranwachsenden<sup>2560</sup> im Bezugsjahr 2007 erfolgten 64 % nach **Jugendstrafrecht** und nur 36 % nach **Erwachsenenstrafrecht**. Auffällig ist, dass es sich bei den erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen fast ausschließlich um Geldstrafen handelt. Diese machen 34 % der Verurteilungen aus. Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen kommen bei den Heranwachsenden dagegen kaum vor.<sup>2561</sup>

Eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung haben **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel**: Bei 41 % der Verurteilungen von Heranwachsenden werden ausschließlich Weisungen (§ 10 JGG), Verwarnungen (§ 14 JGG) und/oder Auflagen (§ 15 JGG) verhängt (n=27.400).<sup>2562</sup> Hinzu kommen die Verurteilungen zu einem Jugendarrest (9 %; n=6.344). Von den Kombinationsmöglichkeiten des § 8 JGG wird bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht: So wurde z.B. neben 61 % der verhängten Jugendarreste auch eine Verwarnung, eine Auflage und/oder eine Weisung angeordnet.<sup>2563</sup> Bei näherer Betrachtung der Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) zeigt sich Folgendes:<sup>2564</sup> Bei dieser Bezugsentscheidungsgruppe

---

<sup>2557</sup> Z.B. eingeschränkte Rückfallfähigkeit bei nichtdeutschen Heranwachsenden, ausführlich zur Probandenauswahl und ihrer Begründung: Kapitel 3, 5.

<sup>2558</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf deutsche Heranwachsende (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen), sofern nicht explizit auf eine andere Probandenauswahl hingewiesen wird.

<sup>2559</sup> Ein Vergleich mit Berechnungen für alle Heranwachsenden (deutsche und nichtdeutsche Probanden, n=143.878) hat keine erheblich anderen Ergebnisse in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung hervorgebracht (Kapitel 5, 6.7). Bei schweren Bezugssanktionen sind aber – wohl aufgrund der eingeschränkten Rückfallfähigkeit – verschiedene Rückfallraten bei deutschen und nichtdeutschen Heranwachsenden zu erkennen (Kapitel 7, 3.4).

<sup>2560</sup> Alle nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich auf deutsche Heranwachsende (ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen), sofern nicht explizit auf eine andere Probandenauswahl hingewiesen wird.

<sup>2561</sup> Kapitel 5, 1.3.

<sup>2562</sup> Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG) sind bei Heranwachsenden nicht anwendbar.

<sup>2563</sup> Kapitel 5, 2.2.1.

<sup>2564</sup> Siehe Kapitel 5, 2.2.2 bis 2.2.4.

überwiegen mit insgesamt 71 % die Verurteilungen zu *Zuchtmitteln* (Auflagen und/oder Verwarnungen). Erziehungsmaßregeln (d.h. Weisungen) und deren Kombination mit Zuchtmitteln kommen deutlich seltener bei Heranwachsenden vor. Bei einer Differenzierung der Auflagen wird erkennbar, dass vor allem Arbeits- und Geldauflagen (§ 15 I Nr. 3 und 4 JGG) verhängt werden. Die Wiedergutmachungsaufgabe und die Entschuldigungsaufgabe (§ 15 I Nr. 1 und 2 JGG) spielen zahlenmäßig kaum eine Rolle. Geld- und Arbeitsauflagen als Einzelmaßnahme (oder in Kombination mit einer Verwarnung) machen zusammen mehr als 60 % der 27.400 Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln (ohne Jugendarrest) aus. Dabei erstaunt vor allem die Häufigkeit der Verwarnung, da diese in der jugendstrafrechtlichen Literatur mitunter als nicht altersgerecht für Heranwachsende erachtet wird.<sup>2565</sup>

Der **Jugendarrest** (§ 16 JGG) ist eine Reaktion, deren kurzzeitige Freiheitsentziehung keine Entsprechung im Erwachsenenstrafrecht findet. Dies wird umso deutlicher, wenn man die Arrestdauer differenziert: Bei 48 % der 6.344 Jugendarreste gegenüber Heranwachsenden handelt es sich um Freizeit- und Kurzarreste. Bei Dauerarresten werden zumeist 1 oder 2 Wochen verhängt, lange Jugendarreste (3 oder 4 Wochen) kommen vergleichsweise selten vor.<sup>2566</sup>

9.730 Heranwachsende wurden im Bezugsjahr 2007 zu einer (bedingten oder unbedingten) **Freiheits- oder Jugendstrafe** verurteilt, 954 Heranwachsende haben einen Schuldspruch gemäß § 27 JGG erhalten. Dass die Strafdauer der verhängten Jugendstrafen länger ausfällt als diejenige der (wenigen) Freiheitsstrafen, darf nicht im Sinne einer härteren Bestrafung nach Jugendstrafrecht interpretiert werden. Denn die „Klientel“ der Heranwachsenden, die Jugend- oder Freiheitsstrafen erhalten, wird sich aufgrund der Kriterien des § 105 I JGG, die für die Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht maßgeblich sind, unterscheiden. Dasselbe gilt auch für den Umstand, dass die Aussetzungsquote bei den Jugendstrafen geringer ist.<sup>2567</sup>

Das für Heranwachsende geltende **Höchstmaß der Jugendstrafe** wurde mit Wirkung zum 08.09.2012 von 10 auf 15 Jahre angehoben (§ 105 III 2 JGG).<sup>2568</sup> Diese neu eingeführte Vorschrift gilt für Mordtaten, bei denen eine besondere Schwere der Schuld festgestellt worden ist. Bei der vorliegenden Untersuchung für das Bezugsjahr 2007 (d.h. vor Einführung des § 105 III 2 JGG) kamen Jugendstrafen in Höhe von 10 Jahren kaum vor, sodass die Erkenntnisse früherer Stu-

<sup>2565</sup> Siehe Kapitel 2, 2.3.3.2.2. Die isoliert angeordnete Verwarnung ist dagegen selten (n=408).

<sup>2566</sup> Kapitel 5, 2.4.

<sup>2567</sup> Zum Ganzen: Kapitel 5, 2.5.1 und 2.6.

<sup>2568</sup> BGBl. 2012 I, S. 1854.



dien bestätigt wurden. Nur 3 Heranwachsende haben im Jahr 2007 eine derart lange Jugendstrafe erhalten. Daneben fanden sich zwei Fälle, bei denen eine (zeitige) Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren verhängt worden ist.<sup>2569</sup> Inwiefern die Praxis von dem neuen Höchstmaß des § 105 III 2 JGG Gebrauch macht, wird sich anhand von zukünftigen Erhebungswellen der bundesweiten Legalbewährungsstudie auswerten lassen.<sup>2570</sup>

Für die **Altersbestimmung gemäß § 105 I JGG i.V.m. § 1 II JGG** ist der Zeitpunkt der Tat maßgeblich. Aus diesem Grund werden mitunter auch zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits Erwachsene nach Jugendstrafrecht bestraft. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass große zeitliche Differenzen zwischen dem Tat- und dem Entscheidungsdatum erwartungsgemäß selten sind und vor allem bei schweren Straftaten vorkommen. Gleichwohl hat die Fallgestaltung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene nach Jugendstrafrecht behandelt werden, eine nicht unerhebliche praktische Relevanz: Etwa die Hälfte der zur Tatzeit 20-Jährigen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 21 Jahre alt (oder älter). Zumindest bei geringen Zeitdifferenzen zwischen Tat- und Entscheidungsdatum ( $\leq 2$  Jahre) ließ sich nicht beobachten, dass allein das Erwachsenenalter zum Zeitpunkt der Entscheidung einen erheblichen Einfluss auf die Sanktionierung hat.<sup>2571</sup>

Ein Vorteil der Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters gegenüber anderen Datenquellen liegt darin, dass **Einbeziehungen von früheren Entscheidungen** bundesweit ausgewertet werden können.<sup>2572</sup> Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass bei 75 % (!) der unbedingten Jugendstrafen von Heranwachsenden eine frühere Entscheidung einbezogen wird (§ 31 II JGG). Bei den bedingten Jugendstrafen liegt dieser Anteil bei immerhin 28 %. Besonders häufig kommen Einbeziehungen bei denjenigen Heranwachsenden vor, die bereits eine Freiheits- oder Jugendstrafe als Voreintragung aufweisen. Nachträgliche Gesamtstrafen im Erwachsenenstrafrecht (§ 55 StGB) sind mit höheren Voraussetzungen verbunden<sup>2573</sup> als jugendstrafrechtliche Einbeziehungen (§ 31 II JGG). Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Einbeziehungen bei (erheblich vorbelasteten) Jugendlichen und Heranwachsenden<sup>2574</sup> häufiger sind als bei älteren Altersgruppen. Zumeist werden bei Heranwachsenden nur 1 oder 2 frühere Entschei-

---

<sup>2569</sup> Auch wenn man auf alle (deutsche und nichtdeutsche) Heranwachsenden abstellt, finden sich nur drei Jugendstrafen in Höhe von 10 Jahren und die Anzahl der Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 10 Jahren erhöht sich von zwei auf drei Fälle.

<sup>2570</sup> Zum Ganzen: Kapitel 5, 2.5.2.

<sup>2571</sup> Kapitel 5, 6.3.2.

<sup>2572</sup> Siehe Kapitel 5, 4.

<sup>2573</sup> Kapitel 2, 2.3.6.

<sup>2574</sup> Probanden mit Freiheits- oder Jugendstrafen als schwerste Voreintragung.

dungen einbezogen. Die Art der einbezogenen Entscheidung(en) war nicht exakt ermittelbar. Es haben sich aber Hinweise darauf ergeben, dass bei Jugendstrafen eine solche auch häufig Gegenstand der Einbeziehung ist.<sup>2575</sup> Die Erkenntnis, dass Bezugsentscheidungen bei bestimmten Probandengruppen häufig frühere Entscheidungen einbeziehen, ist unter anderem für Vergleichsuntersuchungen von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bedeutsam (siehe sogleich: Kapitel 10, 2.4).

Ein erheblicher Teil der im BZR/EZR eingetragenen Entscheidungen bezieht sich nicht auf Verurteilungen, sondern auf Einstellungen: Bei Heranwachsenden machen **jugendstrafrechtliche Einstellungen** (§§ 45, 47 JGG) einen Anteil von 45 % der Bezugsentscheidungen aus (n=54.689).<sup>2576</sup> Umso wichtiger ist es, dass mit dieser Datenquelle auch die jugendstrafrechtliche Diversion vollständig abgebildet werden kann. Dies lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: In der vorliegenden Untersuchung konnten die Ergebnisse vorangegangener Studien zu den deliktsspezifischen Anwendungsquoten von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen bestätigt werden: Bei schweren Straftaten werden Heranwachsende fast ausschließlich nach Jugendstrafrecht verurteilt, während Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht z.B. bei den Verkehrsdelikten nicht selten sind.<sup>2577</sup> Bei Deliktbereichen, bei denen die §§ 45, 47 JGG eine erhebliche Rolle spielen (z.B. bei den „anderen Verkehrsdelikten“<sup>2578</sup>), erhöht sich der Anteil der jugendstrafrechtlichen Reaktionen erheblich, wenn nicht nur Verurteilungen, sondern auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden.<sup>2579</sup> Methodische Schwierigkeiten sind allerdings damit verbunden, dass erwachsenenstrafrechtliche Einstellungen (z.B. §§ 153, 153a StPO) nicht im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfasst werden. Der Gesamtanteil des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts (inkl. aller Einstellungen nach JGG und allgemeinem Strafrecht) kann also wiederum anders ausfallen.

Wie häufig **Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht** bei Heranwachsenden (und anderen Altersgruppen) vorkommen, ist weitgehend unbekannt. Anhand von ergänzenden Sonderauswertungen anderer Datenquellen konnten in der vorliegenden Untersuchung zumindest Hinweise auf den Umfang dieser Reaktionen bei

<sup>2575</sup> Wie sich die Einbeziehung auf die Strafzumessung auswirkt und welche Reaktion ohne Einbeziehung verhängt worden wäre, lässt sich dagegen nicht ermitteln.

<sup>2576</sup> Einstellungen nach § 45 I JGG (34 %) und § 45 II JGG (37 %) kommen bei Heranwachsenden häufiger vor als solche nach § 45 III JGG (3 %) und nach § 47 JGG (26 %).

<sup>2577</sup> Zum Ganzen: Kapitel 5, 6. (auch zur Abhängigkeit von anderen Faktoren).

<sup>2578</sup> Hierzu zählen: §§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g, II, III StGB; 21, 22, 22a, b StVG. Zur Kategorisierung der Deliktgruppen: Kapitel 3, 6.3.

<sup>2579</sup> Dagegen kommen bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol kaum Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG vor, sodass sich nur geringe Unterschiede im Vergleich zu den Anwendungsquoten bei Verurteilungen ergeben.

jungen Beschuldigten gewonnen werden: Im Hinblick auf die in der StVS erfassten „gerichtlichen Einstellungen nach der StPO“<sup>2580</sup> ergab eine Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik<sup>2581</sup> keine großen Unterschiede zwischen den jungen Altersgruppen. Diese Reaktionen machten weder bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, noch bei den Jungerwachsenen große Anteile der in der StVS enthaltenen gerichtlichen Entscheidungen<sup>2582</sup> aus.<sup>2583</sup> Im Hinblick auf staatsanwaltschaftliche Einstellungen konnte anhand einer Sonderauswertung der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften<sup>2584</sup> festgestellt werden, dass durch Jugendstaatsanwälte erledigte Verfahren nicht nur gemäß § 45 JGG (n=196.436), sondern auch nach § 153 I StPO (n=33.992) und nach § 153a I StPO (n=10.506) eingestellt wurden. Wie häufig dies auf Heranwachsende zutrifft, ist mangels Altersdifferenzierung dieser Daten nicht erkennbar.<sup>2585</sup> Ein Vergleich der BZR/EZR-Daten mit der Anzahl der Tatverdächtigen spricht aber dafür, dass die Bedeutung von Reaktionen, die im BZR/EZR *nicht* eingetragen sind, zwischen 14 und 21 Jahren erheblich zunimmt.<sup>2586</sup>

## 2.2 Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis

Die **Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Verurteilungen** von Heranwachsenden fällt **regional sehr unterschiedlich** aus. Die vorliegende Untersuchung der Registerdaten hat diesen Befund vorangegangener Studien bestätigt. Die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht liegt beispielsweise bei Heranwachsenden in Schleswig-Holstein bei 88 %, in Baden-Württemberg dagegen nur bei 47 %. Auffällig ist, dass derartige Unterschiede vor allem bei bestimmten Deliktsbereichen auftreten – insbesondere bei den Verkehrsdelikten.<sup>2587</sup> Dagegen werden Heranwachsende bei vergleichsweise schweren Straftaten (z.B. §§ 249 ff. StGB) in allen Bundesländern (fast) ausschließlich nach Jugendstrafrecht verurteilt.

---

<sup>2580</sup> Eine nähere Differenzierung nach der Einstellungsart ist bei diesen Daten nicht möglich.

<sup>2581</sup> Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen.

<sup>2582</sup> Hierzu zählen: Urteile/Strafbefehle, Einstellungen nach der StPO, Einstellungen nach § 47 JGG und Freisprüche (ohne Maßregeln).

<sup>2583</sup> Etwas Ähnliches gilt für die jungen Erwachsenen (10 % bei den 21- bis 25-Jährigen). Zum Ganzen: Kapitel 5, 5.3.

<sup>2584</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen). Bezugsjahr 2010, bezogen auf deutsche und nichtdeutsche Beschuldigte. Zum Ganzen: Kapitel 5, 5.2.

<sup>2585</sup> Ausführlich zur Methodik und zur Aussagekraft: Kapitel 5, 5.2.1.

<sup>2586</sup> Kapitel 5, 5.1.

<sup>2587</sup> Dies gilt auch dann, wenn man weitere Faktoren (Altersjahr, Geschlecht, Anzahl der Voreintragungen) kontrolliert. Siehe Kapitel 6, 2. und 3.

Auch bei regionalen Unterschieden verbietet es sich allerdings, von der Anwendungsquote des Jugendstrafrechts bei Verurteilungen auf seine Gesamthäufigkeit zu schließen: Ein erheblicher Teil der strafrechtlichen Behandlung (die Einstellungen nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht) wird dabei nämlich außer Acht gelassen: Mit den Daten des BZR/EZR konnte ermittelt werden, dass **jugendstrafrechtliche Einstellungen** bei Heranwachsenden in den Bundesländern verschieden häufig vorkommen. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG machen beispielsweise bei der Deliktsgruppe „andere Verkehrsdelikte“ in den Bundesländern zwischen 26 % und 79 % der im Register erfassten Entscheidungen aus. Entsprechend erhöhen sich die Anteile von Jugendstrafrecht in einigen Bundesländern erheblich, wenn man auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigt.

Freilich führt die Nichterfassung der **erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungen** auch bei diesen Auswertungen zu methodischen Schwierigkeiten: Schon die Tatsache, dass nur wenige Diversionsrichtlinien das Verhältnis der §§ 45, 47 JGG zu §§ 153, 153a StPO thematisieren, spricht für eine unterschiedliche Anwendungshäufigkeit dieser erwachsenenstrafrechtlichen Einstellungsvorschriften. Hierauf deutet auch die Sonderauswertung der jugendstaatsanwaltschaftlichen Erledigungen (anhand der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften<sup>2588</sup>) hin. Eine altersdifferenzierte Auswertung war für das Bundesland Sachsen-Anhalt möglich.<sup>2589</sup> Diese zeigt, dass die Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei Heranwachsenden deutlich höher ausfallen kann als diejenige bei jugendstaatsanwaltschaftlichen Erledigungen insgesamt (bezogen auf Jugendliche und Heranwachsende zusammen). Die in der StVS erfassten *gerichtlichen* Einstellungen nach der StPO scheinen indessen bei Heranwachsenden in allen Bundesländern vergleichsweise selten vorzukommen.<sup>2590</sup>

Regionale Unterschiede lassen sich auch innerhalb der Bundesländer erkennen: Die Anwendungsquote von Jugend- und von Erwachsenenstrafrecht bei Verkehrsdelikten von Heranwachsenden fiel zwischen den jeweiligen **Landgerichtsbezirken** der Bundesländer verschieden aus. Gleiches gilt auch für die Einstellungsquote gemäß §§ 45, 47 JGG. In einigen Bundesländern zeigten sich allerdings größere regionale Differenzen als in anderen.<sup>2591</sup>

---

<sup>2588</sup> Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (der Länder), zur Verfügung gestellt durch die Statistischen Ämter der Länder (koordinierte Datenanfrage des Landesamtes für Statistik Niedersachsen). Bezugsjahr 2010, bezogen auf deutsche und nichtdeutsche Beschuldigte. Zum Ganzen: Kapitel 6, 4.3.

<sup>2589</sup> Zur Auswertung dieser Datenquelle: Kapitel 6, 4.3.3.

<sup>2590</sup> Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, 2007, eigene Berechnungen. Zum Ganzen: Kapitel 6, 4.4.

<sup>2591</sup> Siehe Kapitel 6, 6.

Da die zur Verfügung stehenden Daten keine Informationen zu den Lebensumständen der Probanden, den Tatmotiven und der Tatsituation enthalten, lässt sich nicht ausschließen, dass die regionalen Unterschiede zumindest auch durch eine verschiedene Zusammensetzung der Probandengruppen hervorgerufen werden. Dass die Anwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht aber vor allem bei den Verkehrsdelikten regional verschieden ausfällt, ist ein Hinweis darauf, dass (auch) **prozessökonomische Gründe** eine Rolle spielen könnten: Das Strafbefehlsverfahren ist nämlich nur bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zulässig. Mit den BZR/EZR-Daten war es möglich, anhand der zeitlichen Differenz zwischen Entscheidungs- und Rechtskraftdatum eine Größenordnung der Anwendung von **Strafbefehlen** für alle Bundesländer anzugeben.<sup>2592</sup> Die Ergebnisse dieser Auswertungsmethode sprechen dafür, dass in vielen Bundesländern ein erheblicher Teil der Geldstrafen bei Verkehrsdelikten durch einen Strafbefehl verhängt wird. Andere Studien deuten darauf hin, dass im Strafbefehlsverfahren nur selten auf die Kriterien des § 105 JGG eingegangen wird.

Regionale Unterschiede kommen **auch innerhalb des Jugendstrafrechts** vor, beispielsweise was die Anwendungshäufigkeit des Jugendarrests angeht. So fällt z.B. bei der Deliktgruppe erschwerte Körperverletzungsformen der Anteil von Jugendarrest an den Verurteilungen in Bayern deutlich größer aus als in Baden-Württemberg.<sup>2593</sup> Der Anteil von Erwachsenenstrafrecht ist dagegen in beiden Bundesländern bei den erschwerten Körperverletzungen ähnlich gering.

### 2.3 Rückfälligkeit von Heranwachsenden

Insgesamt wurden 41 % der Heranwachsenden innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsentscheidung (bzw. nach der Entlassung aus der Haft) im Jahr 2007 rückfällig.<sup>2594</sup> Dehnt man den Rückfallbeobachtungszeitraum von 3 auf 6 Jahre aus, fällt die **Rückfallrate der Heranwachsenden** erwartungsgemäß etwas höher aus (49 %).<sup>2595</sup> Als Rückfall wird dabei jede Tat innerhalb des Beobachtungszeitraums gezählt, die eine im BZR/EZR eingetragene Reaktion<sup>2596</sup> zur Folge hatte. Das Dunkelfeld bleibt bei einer derartigen Auswertung freilich außer Betracht. Dasselbe gilt für Verfahren, die nach Erwachsenenstrafrecht eingestellt werden, denn sie können mit den Daten des BZR/EZR nicht erfasst werden.

---

<sup>2592</sup> Eine exakte Bestimmung ist anhand dieser Methode nicht möglich. Anhand der StVS können diese Maßnahmen nur für zwei Bundesländer ausgewertet werden: Baden-Württemberg und NRW. Zum Ganzen: Kapitel 6, 5.

<sup>2593</sup> Dies gilt auch dann, wenn weitere Faktoren (Altersjahr, Geschlecht, Anzahl der Voreintragungen) konstant gehalten werden. Siehe Kapitel 6, 3.1.3 und 3.2.2 sowie Kapitel 9.

<sup>2594</sup> Kapitel 7, 1.3.

<sup>2595</sup> Kapitel 7, 1.7.

<sup>2596</sup> Hierzu zählen Verurteilungen und Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG.

Die **Delikte der Rückfalltaten** bilden ein breites Deliktsspektrum ab, nur wenige sind allerdings der schweren Kriminalität zuzuordnen.<sup>2597</sup> Viele Probanden werden **bereits in den ersten Monaten** nach Beginn des Rückfallbeobachtungszeitraums rückfällig.<sup>2598</sup> Gleichwohl hat ein Großteil der (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) Heranwachsenden zu diesem Zeitpunkt bereits das Erwachsenenalter erreicht. Dies führt dazu, dass bei ihren Folgeentscheidungen **erwachsenenstrafrechtliche Reaktionen dominieren**. Daher haben z.B. die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, die bei dem hier zugrunde gelegten Rückfallbegriff als Folgeentscheidung berücksichtigt werden, kaum eine Bedeutung. Die häufigste Folgeentscheidung ist die Geldstrafe: 21 % der Heranwachsenden haben eine derartige Reaktion als erste Folgeentscheidung im dreijährigen Rückfallbeobachtungszeitraum erhalten. Der Anteil von Heranwachsenden, die eine bedingte oder unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe als erste Folgeentscheidung aufweisen, liegt dagegen nur bei 7 %.<sup>2599</sup> Bei etwa der Hälfte der Heranwachsenden wurde im Rückfallbeobachtungszeitraum von 3 Jahren mehr als eine Folgeentscheidung verhängt.<sup>2600</sup> Entsprechend ist der Anteil der schweren Folgeentscheidungen etwas höher, wenn man nicht auf die erste, sondern auf die schwerste Folgeentscheidung abstellt.

Bei Heranwachsenden, die zum **Zeitpunkt der Entscheidung** bereits das **Erwachsenenalter** erreicht hatten, wurden keine Besonderheiten der Rückfälligkeit festgestellt. Ihre Legalbewährung fiel im Vergleich zu anderen Heranwachsenden mit gleicher zeitlicher Differenz zwischen Tat- und Entscheidungsdatum sehr ähnlich aus.<sup>2601</sup>

Bei einer Differenzierung der **Legalbewährung** nach der **Art der Bezugsentscheidung** hat sich gezeigt, dass die Rückfallrate im dreijährigen Beobachtungszeitraum nach unbedingten Jugendstrafen höher ausfällt als nach unbedingten Freiheitsstrafen. Dasselbe gilt für bedingte Jugend- und Freiheitsstrafen. Eine solche Gegenüberstellung kann aber nichts über die Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden aussagen. Denn derartige Unterschiede können auch Ausdruck strafjustizieller Selektionsprozesse sein: Es erscheint plausibel, dass Heranwachsende, die Reifeverzögerungen aufweisen und daher gemäß § 105 I Nr. 1 JGG nach Jugendstrafrecht behandelt werden, häufiger rückfällig werden als solche, die dieses Kriterium nicht erfüllen.<sup>2602</sup> Für die Analyse der Sanktionseffizienz des Jugend- und des Erwachsenenstraf-

---

<sup>2597</sup> Kapitel 7, 1.5.

<sup>2598</sup> Kapitel 7, 1.6.

<sup>2599</sup> Bezogen auf rückfällige und nicht rückfällige Heranwachsende, zum Ganzen: Kapitel 7, 1.3.

<sup>2600</sup> Kapitel 7, 1.4.

<sup>2601</sup> Kapitel 7, 3.2.

<sup>2602</sup> Zum Ganzen: Kapitel 7, 2.

rechts bedarf es daher einer differenzierten Vergleichsuntersuchung (siehe so gleich).

#### 2.4 Milde und Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Ist das Jugendstrafrecht milder oder härter als das allgemeine Strafrecht? Und lassen sich Unterschiede in der Wirksamkeit dieser beiden Rechtssysteme erkennen? Anhand einer **Gegenüberstellung der gesetzlichen Regelungen**<sup>2603</sup> wurde deutlich, dass mit der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende sowohl für den Beschuldigten vorteilhafte als auch nachteilige Aspekte verbunden sind. Dies gilt sogar dann, wenn man zwei einzelne Reaktionen miteinander vergleicht – z.B. den Jugendarrest mit der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe: So ist die Freiheitsstrafe beispielsweise von längerer Dauer, andererseits ist nur der Jugendarrest zwangsläufig mit einer unmittelbaren Freiheitsentziehung verbunden. Bei der bedingten Freiheitsstrafe ist dies nur bei einem Widerruf der Fall.

Ein Vergleich der „Milde“ des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts muss neben den gesetzlichen Regelungen auch die Anwendungspraxis berücksichtigen: Dabei ist – will man nicht Äpfel mit Birnen vergleichen – die **Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen** von grundlegender Bedeutung. Besonders gut geeignet erscheinen Vergleiche anhand von Altersjahren.<sup>2604</sup> Außerdem gilt es, Verzerrungseffekte zu minimieren, die durch die Nichterfassung von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO und durch Einbeziehungen früherer Entscheidungen hervorgerufen werden können. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, bei welchen Probandengruppen derartige Verzerrungen eher gering ausfallen dürften. Diesen Erkenntnissen entsprechend, wurden für die Vergleichsuntersuchung männliche (zur Tatzeit der Bezugsentscheidung) 20- und 21-Jährige, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) aus drei Deliktsgruppen (schwere Diebstahlsformen, erschwerte Körperverletzungsformen und einfacher Diebstahl) ausgewählt.<sup>2605</sup>

Auch bei der empirischen Auswertung hat sich das **Jugendstrafrecht weder als durchweg härter noch als eindeutig milder** als das Erwachsenenstrafrecht erwiesen. So fällt z.B. bei den schweren Diebstahlsformen die Internierungsrate bei den 20-Jährigen der ausgewählten Probandengruppe höher aus als bei den 21-Jährigen, wenn man den Jugendarrest als freiheitsentziehende Reaktion berücksichtigt. Dagegen werden bei den 21-Jährigen mehr Bewährungsstrafen verhängt,

---

<sup>2603</sup> Hierzu Kapitel 8, 2.

<sup>2604</sup> Zur Methodik: Kapitel 8, 3. und 4.

<sup>2605</sup> Hierzu Kapitel 8, 4. Um die Ergebnisse in einen größeren Kontext einzuordnen, wurde auch die Sanktionierung und Rückfälligkeit der 18- bis 23-Jährigen dargestellt.

sodass der Anteil von Reaktionen, die in ein Führungszeugnis einzutragen sind, größer ist.<sup>2606</sup>

Trotz der erheblichen Sanktionierungsunterschiede fällt die allgemeine Rückfallrate bei den 20- und 21-Jährigen ähnlich aus: Bei den schweren Diebstahlsformen liegt sie bei den 20-Jährigen der ausgewählten Probandengruppe bei 65 %, bei den 21-Jährigen bei 66 %. Bedingte und unbedingte Strafen haben bei den 21-Jährigen höhere Anteile an den Folgeentscheidungen. Dies muss jedoch nicht auf schwerere Rückfalltaten zurückzuführen sein: Eine deliktsspezifische Auswertung der Folgeentscheidungen brachte keine auffälligen Unterschiede zwischen diesen beiden Vergleichsgruppen hervor.<sup>2607</sup> Insgesamt deuten die Ergebnisse nicht darauf hin, dass sich die **Wirksamkeit der Sanktionierung nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht** in erheblichem Maße unterscheidet. Dies gilt freilich nur für die ausgewählten Vergleichsgruppen. Auf andere Probandengruppen (z.B. 20- und 21-Jährige ohne Voreintragungen) lassen sich die Ergebnisse nicht ohne Weiteres übertragen.

## 2.5 Regionale Vergleiche der Wirksamkeit von strafrechtlichen Reaktionen

Aus den soeben vorgestellten Altersgruppenvergleichen kann nicht abgeleitet werden, dass *alle* jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen bei Heranwachsenden gleich wirksam sind. Regionale Vergleiche zwischen Bundesländern mit ähnlichen Sozialdaten erlauben insofern eine Analyse mit quasiexperimentellem Charakter. Da die Häufigkeit von Jugendarrest bei Heranwachsenden sich erheblich zwischen Bayern und Baden-Württemberg unterscheidet, ist interessant, ob auch Unterschiede in der Legalbewährung zu erkennen sind. Für die ausgewählte Probandengruppe<sup>2608</sup> haben sich Hinweise ergeben, dass eine häufigere Verhängung von Jugendarrest weder zu einer schlechteren noch zu einer besseren Legalbewährung der 18- bis 21-Jährigen führt.<sup>2609</sup> Auch diese Ergebnisse sind ein weiteres Indiz für die **Richtigkeit der Austauschbarkeitshypothese** von strafrechtlichen Reaktionen. Eine Übertragbarkeit auf andere Probandengruppen ist gleichwohl auch hier nicht ohne Weiteres möglich.

---

<sup>2606</sup> Zum Ganzen: Kapitel 8, 5. und 6.

<sup>2607</sup> Siehe Kapitel 8, 5. und 6.

<sup>2608</sup> Männliche 20-Jährige, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (jedoch keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung).

<sup>2609</sup> Kapitel 9.



## 2.6 Abschließende Bewertung der Datenlage

Die **Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters** erscheinen für die Auswertung der strafrechtlichen Behandlung und der Rückfälligkeit von Heranwachsenden insgesamt **gut geeignet**. Es lassen sich detaillierte Untersuchungen der verhängten Reaktionen durchführen, auch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Delikt). Bei der Analyse der Verurteilungen haben sich in Kapitel 5 und 6 die Befunde vorangegangener Studien zu der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden im Wesentlichen bestätigt. Dies gilt z.B. für die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht nach Delikt und für diesbezügliche regionale Unterschiede.

Die vorliegende Untersuchung konnte anhand der BZR/EZR-Daten aber auch **neue Erkenntnisse zur Sanktionierung von Heranwachsenden** gewinnen (z.B. zur Häufigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen und Kombinationen bei Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln und zur Einbeziehung vorangegangener Entscheidungen). Im Gegensatz zu Studien anhand der StVS war es auch möglich, den Bereich der jugendstrafrechtlichen Diversion bei Heranwachsenden vollständig abzubilden. Ein weiterer großer Vorteil der Registerdaten liegt darin, dass sich neben der Bezugsentscheidung des Probanden auch seine Voreintragungen und die Folgeentscheidungen auswerten lassen.<sup>2610</sup> Dies ermöglichte u.a. eine differenzierte **Vergleichsanalyse der Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen** (Kapitel 8). Hierdurch wurden neue Erkenntnisse in einem Bereich gewonnen, zu dem bisher nur wenige Forschungsergebnisse vorlagen, der aber von großer Wichtigkeit für eine mögliche Reform des § 105 I JGG ist (siehe sogleich).

Freilich sind auch mit den BZR/EZR-Daten gewisse **Einschränkungen der Aussagekraft** verbunden.<sup>2611</sup> Viele der methodischen Schwierigkeiten ließen sich aber durch die Probandenauswahl<sup>2612</sup> oder Anpassungen der Datengrundlage<sup>2613</sup> beheben. Andere beeinträchtigen die Aussagekraft der Daten (wohl) nicht in erheblichem Maße.<sup>2614</sup> Einige Einschränkungen konnten auch durch Änderungen des Untersuchungsdesigns der bundesweiten Legalbewährungsstudie vermindert

---

<sup>2610</sup> Ausführlich zu den Vorteilen dieser Datenquelle: Kapitel 3, 3.1.2.

<sup>2611</sup> Siehe Kapitel 3.

<sup>2612</sup> Z.B. durch die Auswahl deutscher Heranwachsender, hierzu: Kapitel 3, 5.

<sup>2613</sup> Z.B. durch die Modifikation automatisierter Deliktszuordnungen: Kapitel 3, 4.7.

<sup>2614</sup> Z.B. die Unterschätzung der Rückfallrate durch ein Versterben der Probanden im Rückfallbeobachtungszeitraum. Dies dürfte bei Heranwachsenden und anderen jungen Altersgruppen keine erhebliche Rolle spielen, siehe Kapitel 3, 4.3.

werden, sodass keine erheblichen Verzerrungen bei dem verwendeten Bezugsjahr mehr zu befürchten sind.<sup>2615</sup>

Zu den bedeutsamen Einschränkungen, die bei der Interpretation der BZR/EZR-Daten stets zu berücksichtigen sind, zählt die Nichterfassung des Dunkelfelds und von Entscheidungen, die nicht im Register eingetragen werden.<sup>2616</sup> Eine besondere methodische Herausforderung lag bei der vorliegenden Untersuchung darin, dass **Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO** nicht im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfasst sind.<sup>2617</sup> Der Umfang von derartigen Entscheidungen ließ sich aber anhand von Sonderauswertungen anderer Datenquellen zumindest abschätzen und es konnten Probandengruppen identifiziert werden, bei denen keine häufige Anwendung derartiger Erledigungsarten zu erwarten ist. Auf diese Weise konnten Verzerrungsgefahren durch die Nichterfassung derartiger Entscheidungen aufgedeckt und zumindest verringert werden. Aus Sicht der Sanktionsforschung wären Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO idealerweise im Bundeszentral- und Erziehungsregister eingetragen.<sup>2618</sup> Da eine solche registerrechtliche Gesetzesänderung in näherer Zukunft nicht zu erwarten ist, müssen andere Daten als Erkenntnisquelle genutzt werden: Anhand einer **Sonderauswertung der StVS** war es möglich, den Umfang der in dieser Statistik erfassten gerichtlichen Einstellungen nach der StPO differenziert nach Altersgruppen zu bestimmen. Staatsanwaltschaftliche Erledigungsarten konnten anhand einer **Sonderauswertung der Geschäftsstatistiken** nach der Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte differenziert werden. Für das Bundesland Sachsen-Anhalt war es darüber hinaus möglich, die Häufigkeit von staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten bei verschiedenen Altersgruppen auszuwerten.<sup>2619</sup> Gegebenenfalls lassen sich derartige Informationen in zukünftigen Forschungsprojekten auch für andere Bundesländer ermitteln, damit diese Forschungslücke noch weiter reduziert werden kann.

### 3. Schlussfolgerungen für eine Reform des § 105 I JGG

Seit dem In-Kraft-Treten des § 105 I JGG im Jahre 1953 werden die zur Tatzeit 18- bis 21-Jährigen entweder nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht bestraft. Über eine mögliche Reform dieser Vorschrift wird schon seit ihrer Einführung debattiert. Anhand der vorliegenden empirischen Untersuchung konnten

<sup>2615</sup> Z.B. Tilgungsverluste: Kapitel 3, 4.4.

<sup>2616</sup> Kapitel 3, 4.1 und 4.2.

<sup>2617</sup> Ausführlich zu möglichen Auswirkungen auf empirische Untersuchungen: Kapitel 3, 4.1.

<sup>2618</sup> Freilich dürften diese – ähnlich wie Eintragungen im Erziehungsregister – nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.

<sup>2619</sup> Kapitel 6, 4.3.3.

Erkenntnisse zu **vier wesentlichen Aspekten** dieser vielschichtigen Diskussion gewonnen werden:

- zur **Anwendungspraxis** der jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen
- zu den diesbezüglichen **regionalen Unterschieden**
- zur „**Milde**“ und
- zur **Wirksamkeit** von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus diesen Ergebnissen für die Reformdiskussion ableiten? Sollten alle Heranwachsende nach Jugendstrafrecht behandelt werden – wie ein Großteil der jugendstrafrechtlichen Literatur fordert?<sup>2620</sup> Oder stützen die Ergebnisse die zahlreichen Gesetzesinitiativen der vergangenen Jahrzehnte, die eine regelmäßige Bestrafung der Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht anstreben?<sup>2621</sup>

Beginnen wir mit dem zuletzt genannten Aspekt – der **spezialpräventiven Wirksamkeit** von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden: Die bessere Eignung wird in der Diskussion um § 105 I JGG von beiden Reformbestrebungen mitunter als Argument angeführt.<sup>2622</sup> Zu der Rückfälligkeit dieser Altersgruppe nach jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen gab es bislang kaum Forschungsergebnisse. Die vorliegende Untersuchung hat die Legalbewährung von Heranwachsenden nach denjenigen Reaktionen überprüft, die im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen werden. Die im BZR/EZR erfassten Reaktionen<sup>2623</sup> haben bei jungen Bevölkerungsgruppen eine erhebliche zahlenmäßige Bedeutung: Mehr als 20 % der deutschen Wohnbevölkerung begeht bis zum 21. Geburtstag eine Tat, die im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen wird. Viele junge Menschen kommen demnach mit einer derartigen Maßnahme in Kontakt. Dies gilt auch für die Heranwachsenden: 122.340 zur Tatzeit 18- bis 21-Jährige<sup>2624</sup> haben im Jahr 2007 eine Entscheidung erhalten, die im Register erfasst wurde. Es ist deshalb umso wichtiger, dass diese strafrechtliche Behandlung sich als wirksam – oder zumindest nicht als schädlich – erweist.

Die Ergebnisse der hiesigen Untersuchung zur **Sanktionseffizienz von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht** sprechen allerdings weder für eine regelmäßige (oder gar ausschließliche) Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heran-

---

<sup>2620</sup> In diesem Sinne etwa: *Höjnyck/Sonnen*, ZRP 2001, S. 245, S. 247; *Walter*, ZStW 2001, S. 743, S. 770.

<sup>2621</sup> Z.B. BT-Drs. 15/1472, S. 5.

<sup>2622</sup> Siehe zur Reformdiskussion: Kapitel 2, 3.1.

<sup>2623</sup> Hierzu zählen nicht nur Verurteilungen nach JGG und StGB, sondern auch alle jugendstrafrechtlichen Einstellungen (§§ 45 I, II, III und 47 JGG).

<sup>2624</sup> Nur Deutsche, ohne nichtdeutsche Justizentscheidungen. Betrachtet man deutsche und nicht-deutsche Heranwachsende, liegen die Absolutzahlen bei 143.878.

wachsende noch für eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf die gesamte Altersgruppe: Bei den ausgewählten Vergleichsgruppen<sup>2625</sup> haben sich keine deutlichen Wirksamkeitsunterschiede des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts gezeigt. Trotz einer sehr unterschiedlichen strafrechtlichen Behandlung der 20- und 21-Jährigen fiel ihre Rückfallrate sehr ähnlich aus. Auch in Bezug auf die Art der Rückfalltaten ließen sich **keine deutlichen Unterschiede** erkennen.<sup>2626</sup> Anzumerken ist, dass sich dies auf die Rückfallquote der Probandengruppen *im Ganzen* bezieht. In einem konkreten Einzelfall kann es natürlich unterschiedlich wirksame Reaktionen für einen Beschuldigten geben.

Unmittelbar gelten diese Ergebnisse nur **für die ausgewählten Probandengruppen**. Es spricht einiges dafür, dass auch bei den übrigen Heranwachsenden die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Rückfälligkeit hat. Dies lässt sich aber hiermit nicht sicher belegen. Da die Untersuchung der Sanktionseffizienz jedoch mit vielerlei methodischen Schwierigkeiten verbunden ist, stellt die sorgsame Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen letztlich die einzige Möglichkeit dar, valide Vergleichsergebnisse zur Wirksamkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu erhalten. Aufgrund von methodischen Schwierigkeiten auf eine wissenschaftliche Überprüfung der spezialpräventiven Wirksamkeit gänzlich zu verzichten, ist ebenfalls keine zufriedenstellende Alternative.<sup>2627</sup>

Geht man von einer gleichen Wirksamkeit aus, sollte das **mildere Recht** auf Heranwachsende Anwendung finden.<sup>2628</sup> Auch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zur Milde von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht sprechen aber weder für eine vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht noch für die regelmäßige (oder ausschließliche) Bestrafung von Heranwachsenden nach dem allgemeinen Strafrecht. Für die untersuchten Probandengruppen lässt sich das Jugendstrafrecht gerade nicht als durchweg „milder“ oder „härter“

---

<sup>2625</sup> Männliche 20- und 21-Jährige, die mindestens 3 Voreintragungen aufweisen (keine Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Voreintragung) der folgenden drei Deliktsgruppen: schwere Diebstahlsformen, erschwerte Körperverletzungsformen und einfacher Diebstahl.

<sup>2626</sup> Kapitel 8, 5.

<sup>2627</sup> Ähnlich *Heinz* (in Bezug auf Auswertungen der strafrechtlichen Behandlung): *Heinz*, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 63, S. 96 f. Auch *Neubacher* betont die Wichtigkeit der Evaluationsforschung trotz ihrer methodischen Herausforderungen: *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147.

<sup>2628</sup> Ähnlich *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 67; *Neubacher*, in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, S. 121, S. 147 m.w.N.

als das allgemeine Strafrecht bezeichnen. Es finden sich vielmehr **in beiden Rechtssystemen Aspekte**, die für Heranwachsende **vorteilhaft** sind.<sup>2629</sup>

Wenn empirische Ergebnisse zur Milde und Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen für keine der beiden Reformbestrebungen sprechen, lohnt sich ein näherer Blick auf die derzeit geltende Regelung. Lassen sich aus der vorliegenden empirischen Untersuchung gewichtige Argumente für oder gegen die **Beibehaltung von § 105 I JGG** in seiner derzeitigen Fassung ableiten?

Durch die Anwendbarkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht steht den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine **große Auswahl an Reaktionen** im Umgang mit der Straffälligkeit von Heranwachsenden zur Verfügung. Sie ermöglicht eine Abstimmung der strafrechtlichen Behandlung auf den einzelnen Beschuldigten. Diese Sanktionsvielfalt spiegelt sich durchaus in der Anwendungspraxis wider. Dies gilt sowohl für die Verurteilungen<sup>2630</sup> als auch für die Verfahrenseinstellungen<sup>2631</sup>. Selbst wenn sich keine deutlichen Unterschiede in Bezug auf die Milde und Wirksamkeit von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen gezeigt haben, erscheint ein derart breites Reaktionsspektrum bei den Heranwachsenden sinnvoll: Insbesondere wenn man annimmt, dass die Reifentwicklung nicht bei allen Personen gleich verläuft<sup>2632</sup>, ist eine gewisse Übergangszeit mit Anwendbarkeit beider Rechtsformen für die Altersgruppe zwischen den Jugendlichen und den Erwachsenen grundsätzlich als vorteilhaft anzusehen.

Als Argument gegen diese flexible Regelung werden u.a. **regionale Unterschiede** der Anwendungsquoten von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht angeführt – sowohl von denjenigen, die eine regelmäßige (oder ausschließliche) Anwendung von Erwachsenenstrafrecht anstreben, als auch von denjenigen, die sich für eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf alle Heranwachsenden einsetzen. Die vor-

---

<sup>2629</sup> Kapitel 8, 5.

<sup>2630</sup> Es wird von dem breiten Reaktionsspektrum des Jugendstrafrechts und von den Kombinationsmöglichkeiten des § 8 JGG Gebrauch gemacht. Zumindest bei bestimmten Probandengruppen haben auch erwachsenenstrafrechtliche Verurteilungen (insbesondere Geldstrafen) eine nicht unerhebliche Bedeutung. Ausführlich: Kapitel 5.

<sup>2631</sup> Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertung sprechen dafür, dass bei dieser Altersgruppe nicht nur nach §§ 45 I, II, III und 47 JGG, sondern auch nach §§ 153, 153a StPO und anderen erwachsenenstrafrechtlichen Vorschriften eingestellt wird.

<sup>2632</sup> Siehe Kapitel 2, 3.1.4.

liegende Auswertung hat bestätigt, dass Heranwachsende tatsächlich regional unterschiedlich häufig nach Jugendstrafrecht verurteilt werden.<sup>2633</sup>

Gerade im Zusammenhang mit regionalen Unterschieden wird mitunter bezweifelt, dass sich die Entscheidung zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht stets an den Kriterien des § 105 I Nr. 1 und 2 JGG orientiert. Tatsächlich fällt die Anwendungsquote von JGG und StGB **insbesondere bei den Verkehrsdelikten regional verschieden** aus. Die hiesige Untersuchung hat auch gezeigt, dass Strafbefehle bei diesen Delikten in einigen Bundesländern häufiger vorkommen als in anderen.<sup>2634</sup> Diese Umstände könnten Indizien dafür sein, dass mitunter auch prozessökonomische Gründe bei der Entscheidung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht eine Rolle spielen, was freilich nicht den Kriterien des § 105 I JGG entspricht. Dies ist in der Tat kritisch zu sehen. Regionale Unterschiede sprechen aber nicht unbedingt für eine Reform des § 105 I JGG:

Es ist nämlich höchst zweifelhaft, ob sich Sanktionsunterschiede durch eine Neugestaltung des § 105 JGG vermeiden ließen.<sup>2635</sup> Selbst eine **ausschließliche Anwendung von Jugend- oder von Erwachsenenstrafrecht** würde wohl **nicht zu einer Rechtsgleichheit** führen: Die vorliegende empirische Untersuchung hat ergeben, dass die Sanktionierung der Heranwachsenden auch in denjenigen Deliktsbereichen unterschiedlich ausfällt, bei denen fast ausschließlich Jugendstrafrecht angewendet wird. Dies zeigt beispielsweise ein Blick auf die regionale Vergleichsuntersuchung von Bayern und Baden-Württemberg in Kapitel 9: In beiden Bundesländern beträgt der Anteil von Erwachsenenstrafrecht bei der ausgewählten Probandengruppe 14 %. Gleichwohl fällt die strafrechtliche Behandlung sehr verschieden aus (insbesondere bzgl. der Häufigkeit von Jugendarrest). Außerdem haben andere Studien regionale Unterschiede bei Jugendlichen und bei Erwachsenen ergeben (z.B. bezogen auf die Einstellungsquote), obwohl bei diesen Altersgruppen nur ein Rechtssystem anwendbar ist.

Als weiteres Argument gegen die derzeitige Fassung des § 105 I JGG wird angeführt, dass diese Vorschrift auf das **Alter zum Zeitpunkt der Tat** abstelle. Es wird kritisiert, dass hierdurch zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsene ( $\geq 21$  Jahre) jugendstrafrechtliche Reaktionen erhalten. Sollte also die Anwendung

---

<sup>2633</sup> Siehe Kapitel 6, 2. und 3. Es sind keine bundesweiten Daten dafür verfügbar, ob die Gesamtanwendungsquote von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (inkl. aller Einstellungen) bei Heranwachsenden regional unterschiedlich ausfällt. Die Ergebnisse der Sonderauswertungen der hiesigen Untersuchung sprechen aber nicht dafür, dass diese Quote in allen Bundesländern identisch ist. Hierzu Kapitel 6, 4.

<sup>2634</sup> Kapitel 6, 5.

<sup>2635</sup> Zur Einschätzung der Möglichkeit einer landesweiten Gleichbehandlung (in Bezug auf Diversionentscheidungen) auch: *Grote*, *Diversion im Jugendstrafrecht*, S. 339 ff.

von Jugendstrafrecht auf diejenigen Fälle begrenzt werden, bei denen der Beschuldigte erzieherisch noch erreichbar ist?<sup>2636</sup> Tatsächlich erscheint es auf den ersten Blick widersprüchlich, „**Greise**“<sup>2637</sup> **nach Jugendstrafrecht** zu behandeln. Andererseits hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass derart große zeitliche Differenzen zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Zeitpunkt der Entscheidung sehr selten vorkommen.<sup>2638</sup> Außerdem handelt es sich bei derartigen Ausnahmefällen aufgrund der Verjährungsfristen um schwere Delikte, bei denen i.d.R. eine Jugendstrafe verhängt wird. Diese *kann* gemäß § 89b I JGG bereits bei 18-Jährigen und *soll* nach Satz 2 bei 24-Jährigen ohnehin nach den Vorschriften des Erwachsenenstrafvollzugs vollstreckt werden. Der Unterschied zur Anwendung von Erwachsenenstrafrecht betrifft in diesen Fällen daher weniger die Vollstreckungsart<sup>2639</sup>, sondern z.B. die Vorschriften zum Strafmaß (vgl. § 18 JGG und § 105 III JGG). Die Alternative, bei § 105 I JGG auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen, erscheint auch nicht vorzuzugswürdig. Denn dann würde vor allem die Verfahrensdauer über die Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht entscheiden.<sup>2640</sup>

Eine andere Frage ist, ob und welche rechtlichen Besonderheiten bei der Sanktionierung von **zum Zeitpunkt der Entscheidung erwachsenen Personen** gelten sollten. Es wird beispielsweise diskutiert, ob bei diesen der Erziehungsgedanke anwendbar ist und ob bestimmte Reaktionen (z.B. Weisungen, Verwarnungen, Jugendarreste) verhängt werden dürfen.<sup>2641</sup> Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertung zeigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der zur Tatzeit Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits erwachsen ist.<sup>2642</sup> Im Bezugsjahr 2007 erhielten einige dieser Probanden Jugendarreste, Verwarnungen und Weisungen.<sup>2643</sup> Der 3. Senat des BGH hat sich zuletzt kritisch gegenüber dem Erziehungsgedanken bei zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsenen geäußert (insbesondere ab 24 Jahren): Nachdem der BGH früher nur auf eine Abnahme der Bedeutung des Erziehungsgedankens mit zunehmendem Alter hinwies<sup>2644</sup>, stellt eine neuere Entscheidung aus dem Jahre 2015 mit Verweis auf die Arbeit von *Budelmann*<sup>2645</sup> infrage, ob der Erziehungsgedanke bei diesen Beschuldigten

---

<sup>2636</sup> Siehe z.B. BT-Drs. 14/3189, S. 10.

<sup>2637</sup> Ostendorf, in: Ostendorf, JGG, § 1 Rn. 7.

<sup>2638</sup> Hierzu Kapitel 4, 3.1.

<sup>2639</sup> Vgl. auch *Höynck/Sonnen*, ZRP 2001, S. 245, S. 247.

<sup>2640</sup> So auch *Eisenberg*, JGG, § 105 Rn. 10.

<sup>2641</sup> Zur Diskussion: Kapitel 2, 3.2.

<sup>2642</sup> Etwa die Hälfte der 20-Jährigen, siehe Kapitel 4, 3.1.

<sup>2643</sup> Kapitel 5, 6.3.2.

<sup>2644</sup> Z.B. BGH, Urteil v. 31.08.2004 – 1 StR 213/04, juris.

<sup>2645</sup> *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?

überhaupt ein taugliches Strafzumessungskriterium ist.<sup>2646</sup> Der 2. Senat des BGH ist derartigen Überlegungen in einer aktuellen Entscheidung entgegengetreten.<sup>2647</sup> Dementsprechend bleibt spannend, wie sich die BGH-Rechtsprechung und die Sanktionierungspraxis von zum Zeitpunkt der Entscheidung Erwachsenen in Zukunft entwickelt. Dies kann in künftigen Studien näher untersucht werden.

Aus den Ergebnissen der hiesigen empirischen Untersuchung lässt sich insgesamt keine Empfehlung ableiten, § 105 I JGG im Sinne einer ausschließlichen Anwendung von Jugendstrafrecht oder einer regelmäßigen (oder ausschließlichen) Behandlung nach Erwachsenenstrafrecht zu reformieren. Es böte sich allerdings an, die **registerrechtlichen Vorschriften** des BZRG für nach Jugend- und nach Erwachsenenstrafrecht bestrafte Heranwachsende anzugleichen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Entscheidungen in ein Führungszeugnis: Diese Regelungen könnten dergestalt angepasst werden, dass Heranwachsende bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht weder unmittelbar<sup>2648</sup> noch mittelbar<sup>2649</sup> registerrechtlich schlechter gestellt sind. Die Verhinderung von negativen „Fernwirkungen“<sup>2650</sup> der verhängten Reaktionen ist (gerade zu Beginn des Berufslebens) bei *allen* jungen Menschen für die Resozialisierung sinnvoll – auch bei den nach Erwachsenenstrafrecht Bestraften. Möglich erscheint beispielsweise, Geldstrafen von Heranwachsenden von der Aufnahme in ein Führungszeugnis auszunehmen und die Regelungen des § 32 BZRG zur Aufnahme von Freiheitsstrafen bei Heranwachsenden weitgehend an diejenigen für Jugendstrafen anzugleichen. Außerdem wäre denkbar, gegenüber Heranwachsenden verhängte Geldstrafen auch nicht als „weitere Strafe“ i.S.v. § 32 II Nr. 5 BZRG a.E. zu zählen, damit nachfolgende Verurteilungen zu geringen Geld- und Freiheitsstrafen (etwa bei Jungerwachsenen) in diesen Fällen<sup>2651</sup> nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Derartige registerrechtliche Sondervorschriften für Heranwachsende wären freilich noch bedeutsamer, wenn Gesetzesinitiativen zur regelmäßigen An-

<sup>2646</sup> BGH NStZ 2016, S. 101 f. (Jugendstrafe); siehe auch: BGH NStZ 2016, S. 680, S. 681 (Dauerarrest).

<sup>2647</sup> BGH NStZ 2018, S. 662, S. 663 f.

<sup>2648</sup> Unmittelbar betrifft dies freilich nur wenige Heranwachsende: Freiheitsstrafen kommen bei dieser Altersgruppe nur selten vor und 98 % der Geldstrafen betragen bei den Heranwachsenden ≤ 90 Tagessätze; siehe Kapitel 5, 1.3 und 2.3.

<sup>2649</sup> Alle Geldstrafen stellen – im Gegensatz zu Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln – eine „weitere Strafe“ im Sinne von § 32 II Nr. 5 BZRG dar, sodass die Ausnahmeregelungen des § 32 II Nr. 5 BZRG für nachfolgende Geld- und Freiheitsstrafen nicht mehr gelten, siehe Kapitel 8, 2.2.

<sup>2650</sup> Dölling, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 126.

<sup>2651</sup> Wie derzeit bei Eintragungen in das Erziehungsregister als Voreintragung (z.B. Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel), siehe Kapitel 8, 2.2.



wendung von Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende tatsächlich in Zukunft umgesetzt werden sollten.<sup>2652</sup>

Die einst als Übergangs- und Kompromisslösung<sup>2653</sup> gedachte Vorschrift des **§ 105 I JGG** hat eine jahrzehntelange Reformdiskussion überdauert. Seit ihrem In-Kraft-Treten im Jahre 1953 hat sich lediglich die Anwendungspraxis geändert, die Norm selbst ist seit 65 Jahren inhaltlich unverändert<sup>2654</sup> geblieben. Dass sich derzeit immer noch zwei konträre Reformbestrebungen gegenüberstehen, zeigt letztlich, dass eine Kompromisslösung auch heute noch aktuell ist. Die alternative Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht hat sicherlich nicht nur Vorzüge, sie hat sich aber insgesamt als **flexibles und taugliches Rechtsinstrument für die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden** bewährt. Sie sollte nicht ohne Not geändert werden, solange nicht sichere Hinweise dafür bestehen, dass eine andere Sanktionierung bei dieser Altersgruppe deutlich wirksamer oder – bei gleicher Wirksamkeit – erheblich milder ist.

---

<sup>2652</sup> So auch *Dölling*, in: FS Kreuzer, S. 117, S. 126.

<sup>2653</sup> *Kraft*, Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 153.

<sup>2654</sup> Zur Herausnahme von § 12 JGG aus den für Heranwachsende anwendbaren Vorschriften: Kapitel 2, 1.4.



## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Leonie*. Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Diss., Frankfurt a. M. 2009.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, München 2002.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Concepts and Potentials of Recidivism Statistics: An International Comparison, in: Albrecht, Hans-Jörg/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, S. 14-24.
- Albrecht, Hans-Jörg/Grundies, Volker*: Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter. Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie, in: MschrKrim 2009, S. 326-343.
- Arnoldi, Olaf/Rutkowski, Stefan*: Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung und der Tatrichter – ein ewiger Händel, in: NStZ 2011, S. 493-498.
- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Simonson, Julia/Rabold, Susann*: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Hannover 2009, Internetpublikation: [http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_107.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_107.pdf) (zuletzt abgerufen am: 01.08.2017).

- Balbier, Ralf-Werner*: Brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht?, in: DRiZ 1989, S. 404-409.
- Bareinske, Christian*: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Diss., Freiburg im Breisgau 2004.
- Bartels, Corinna*: Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, Diss., Hamburg 2007.
- Baumann, Lars Anton*: Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius und seine Besonderheiten im Jugendstrafrecht, Diss., Aachen 1999.
- Berlitz, Claus/Guth, Hans-Werner/Kaulitzki, Reiner/Schumann, Karl F.*: Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität, in: Kriminologisches Journal 1987, S. 13-31.
- Beulke, Werner*: Resozialisierung – Neudenken?, in: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.), Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 225-234.
- Beulke, Werner*: Strafprozessrecht, 13. Auflage, Heidelberg 2016.
- Beulke, Werner*: Jugendstrafe bei lange zurückliegenden Taten gegenüber inzwischen erwachsenen Straftätern, in: Safferling, Chrisoph et al. (Hrsg.), Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2017, S. 403-416.
- Bindzus, Dieter*: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, Diss., Göttingen 1966.
- Bischoff, Hartwig*: Die Problematik des § 105 JGG in der jugendrichterlichen Praxis und in der rechtspolitischen Diskussion, in: Gerken, Jutta/Schumann, Karl F. (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler 1988, S. 54-71.
- Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang*: Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004.
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost/Bentrup, Christina/Daniel, Andreas/Kanç, Kristina-Maria/Schulte, Philipp/Seddig, Daniel/Theimann, Meike/Verneuer/Lena/Walburg, Christian*: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, in: MSchrKrim 2014, S. 183-202.
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost/Bentrup, Christina/Kanç, Kristina/Kunadt, Susann/Mariotti, Luca/Päge, Andreas/Pollich, Daniela/Seddig, Daniel/Walburg, Christian/Wittenberg, Jochen*: Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt, in: NK 2010, S. 58-66.

- Brodkorb, Detlev*: Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, Teil 1, Diss., Frankfurt a. M. 1998 (zit.: *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen I).
- Brodkorb, Detlev*: Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, Teil 2, Diss., Frankfurt a. M. 1998 (zit.: *Brodkorb*, Verfassungsrechtliche Grenzen II).
- Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 11. Auflage, Berlin 2002 (zit.: *Brunner/ Dölling*, JGG, 11. Aufl.).
- Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 13. Auflage, Berlin 2018 (zit.: *Brunner/ Dölling*, JGG).
- Buckolt, Oliver*: Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, Diss., Baden-Baden 2009.
- Budelmann, Hannes*: Jugendstrafrecht für Erwachsene? Zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf sich zum Verfahrenszeitpunkt im Erwachsenenalter befindliche Personen, Diss., Frankfurt a. M. 2005.
- Bukowski, Jens*: Die Wirkung von Sanktionen. Eine empirische Unterscheidung zwischen der einmaligen Straftat und dem Weg in die Rückfälligkeit, in: *BewHi* 2014, S. 189-200.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2006, Wiesbaden 2007.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2009, Wiesbaden 2010.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Band 3: Tatverdächtige, Berichtsjahr 2016, Wiesbaden 2017.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Band 3: Tatverdächtige, Berichtsjahr 2017, Wiesbaden 2018.
- Burhoff, Detlef*: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage, Bonn 2015.
- Busch, Thomas P.*: Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender. Evidenzbasierte Entscheidungslogarithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG, Diss., Berlin 2006.
- Busch, Thomas P./ Scholz, O. Berndt*: Neuere Forschung zum § 105 JGG. Die Bonner Delphi-Studie – Ein Zwischenbericht, in: *MSchrKrim* 2003, S. 421-432.
- Çağlar, Oktay*: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklungen der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, Diss., Frankfurt a. M. 2005.

- Celik, Oğuzhan/Stief, Matthias*: Kurze Freiheitsstrafen, § 47 StGB und die Vollstreckungslösung des BGH, in: StV 2010, S. 657-661.
- Cornish, Derek B./Clarke, Ronald V.*: Introduction, in: Cornish, Derek B./Clarke, Ronald V (Hrsg.), *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*, New Brunswick 2014, S. 2-16.
- Dessecker, Axel*: Zwischenbetrachtung zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Michael Walter*, Berlin 2014, S. 507-524.
- Deutscher Jugendgerichtstag*: Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück und nach vorn –, Thesen des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 02. Oktober 2001 in Marburg, in: DVJJ-Journal 2001, S. 341-343.
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Heidelberger Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2015 (zit.: *Bearbeiter*, in: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG).
- Dittmann, Jörg/Wernitznig, Beate*: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, in: MSchrKrim 2003, S. 195-205.
- Dölling, Dieter*: Zur strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden, in: Görgen, Thomas/Hoffmann-Holland, Klaus/Schneider, Hans/Stock, Jürgen (Hrsg.), *Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*, Erster Band, Frankfurt 2008, S. 117-127.
- Dölling, Dieter/Hermann, Dieter*: Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts bei jungen Menschen, in: DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September in Münster, Mönchengladbach 2012*, S. 427-439.
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/Blauert, Katharina/Schmitt, Anuschka/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk*: Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten, Hannover 2016.
- Dünkel, Frieder*: Jugendstrafrecht – Streit um die Reform. Anmerkungen zum Gutachten von H.-J. Albrecht zum 64. Deutschen Juristentag 2002, in: NK 2002, S. 90-93.
- Dünkel, Frieder*: Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich, in: DVJJ-Journal 2003, S. 19-27.
- Dünkel, Frieder*: Germany, in: Dünkel, Frieder/Grzywa, Joanna/Horsfield, Philip/Pruin, Ineke (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*, Vol. 2, 2. Auflage, Mönchengladbach 2011, S. 547-622.

- Dünkel, Frieder*: Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd/Schmidt/Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage, Wiesbaden 2018, S. 89-109.
- Dünkel, Frieder/Baechthold, Andrea/Van Zyl Smit, Dirk*: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM), in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.-11. September 2008, Mönchengladbach 2009, S. 297-316.
- Dünkel, Frieder/Gebauer, Dirk/Geng, Bernd*: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998-2006, Mönchengladbach 2008.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd*: Neuere Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung („brain maturation“) und Implikationen für ein Jungtäterstrafrecht, in: MSchrKrim 2014, S. 387-397.
- Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke*: Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries, in: Dünkel, Frieder/Grzywa, Joanna/Horsfield, Philip/Pruin, Ineke (Hrsg.), Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments, Vol. 4, 2. Auflage, Mönchengladbach 2011, S. 1583-1606.
- DVJJ (Hrsg.)*: 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002, DVJJ-Extra 2002.
- Eckel, Peter*: Neue Verfahrensweisen zur Behandlung der Kleinkriminalität. Bemerkungen zu § 248a StGB, §§ 153, 153a StPO in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, in: JR 1975, S. 99-102.
- Eich, Kerstin*: Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968 – verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik, Diss., Göttingen 2008.
- Eickmeyer, Horst*: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes, Diss., Bonn 1963.
- Eisenberg, Ulrich*: Anmerkung zu LG Aachen, Beschluss vom 20.07.1990 – 91 Qs 18/901991, in: NStZ 1991, S. 450-452.
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, München 1991 (zit.: *Eisenberg, JGG*, 4. Aufl.).
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, München 2006 (zit.: *Eisenberg, JGG*, 11. Aufl.).
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, in: NStZ 2008, S. 250-262.

- Eisenberg, Ulrich*: Verurteilung eines 29-Jährigen nach Jugendstrafrecht, in: JA 2016, S. 623-627.
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, 20. Auflage, München 2018 (zit.: *Eisenberg, JGG*).
- Elsner, Beatrix*: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse, Diss., Göttingen 2008.
- Elsner, Erich/Molnar, Hans*: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Untersuchung zu Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der Altersgruppe der 18-24-Jährigen am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, München 2001.
- Endres, Johann/Breuer, Maike M./Nolte, Katharina*: Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, in: MSchrKrim 2016, S. 342-362.
- Englmann, Robert*: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren, Diss., Berlin 2009.
- Esser, G./Fritze, A./Schmidt, M. H.*: Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung, in: MSchrKrim 1991, S. 356-368.
- Exner, Franz*: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.
- Fahl, Christian*: 10 Fragen zum Jugendstrafrecht, in: JA 2008, S. 116-119.
- Feigen, Jan Philip*: Staatsanwaltschaftliche Diversion in Theorie und Praxis, in: ZJJ 2008, S. 349-356.
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Auflage, München 2018 (zit.: *Fischer, StGB*).
- Foth, Eberhard*: Tateinheit/Tatmehrheit in Jugendstrafsachen, in: JR 2014, S. 390-391.
- Freuding, Stefan*: Das Sanktionssystem des § 106 JGG bei Schwerstverbrechen heranwachsender Täter – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 13.8.2008 – 2 StR 240/08 –, in: NStZ 2010, S. 251-257.
- Gebh, Jürgen/Drange, Günter*: Überlegungen zur Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung junger Volljähriger, in: ZJJ 2004, S. 259-266.
- Gernbeck, Ursula*: Stationäres Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg, Diss., Baden-Baden 2017.
- Gernbeck, Ursula/Hohmann-Fricke, Sabine*: Hat der Warnschussarrest Potential?, in: ZJJ 2016, S. 362-367.



- Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm (Hrsg.):* Beck'scher Onlinekommentar JGG, 11. Auflage, München 2018 (zit.: BeckOK-JGG/Bearbeiter).
- Göppinger, Hans:* Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.
- Gräf, Julia:* Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, Diss., Berlin 2015.
- Gräf, Jürgen-Peter (Hrsg.):* Beck'scher Onlinekommentar Strafvollzugsrecht Bund, 14. Auflage, München 2018 (zit.: BeckOK-Strafvollzug Bund/Bearbeiter).
- Gräf, Jürgen-Peter (Hrsg.):* Beck'scher Onlinekommentar StPO mit RiStBV und MiStra, 31. Auflage, München 2018 (zit.: BeckOK-StPO/Bearbeiter).
- Gretblein, Gerhard:* Problematik des Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts, Neuwied 1963.
- Grote, Christian:* Diversion im Jugendstrafrecht. Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein, Diss., Wiesbaden 2006.
- Grundies, Volker:* Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i. Br. 2004.
- Grundies, Volker:* Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, Mönchengladbach 2016, S. 511-526.
- Grundies, Volker/Höfer, Sven/Tetal, Carina:* Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, Freiburg i. Br. 2002.
- Grunewald, Ralph:* Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts. Über die Reformbedürftigkeit des JGG, in: NStZ 2002, S. 452-458.
- Günzel, Stefanie:* Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens – mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG, Diss., Marburg 2001.
- Häußler, Frank:* Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: DVJJ-Journal 2003, S. 15-19.
- Hannich, Rolf (Hrsg.):* Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 7. Aufl., München 2013 (zit.: KK-StPO/Bearbeiter).
- Harrendorf, Stefan:* Rückfälligkeit und kriminelle Karriere von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Diss., Göttingen 2007.
- Harrendorf, Stefan:* Absolute und relative Bagatellen. Grenzen des Strafrechts bei geringfügiger Delinquenz, Habil. (im Erscheinen).
- Hase, Peter:* Bundeszentralregistergesetz, 2. Auflage, München 2014.
- Hein, Georg:* Die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen, in: JuS 2013, S. 899-902.

- Heinz, Wolfgang*: Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, S. 163-201.
- Heinz, Wolfgang*: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin 2001, S. 63-97.
- Heinz, Wolfgang*: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.), Grundfragen des staatlichen Strafs. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 272-313.
- Heinz, Wolfgang*: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Aktualisierte Ausgabe: Juli 2003. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, Konstanz 2003, Internetpublikation: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf> (zuletzt abgerufen am: 10.03.2018); (zit.: *Heinz, Jugendkriminalität in Deutschland* 2003).
- Heinz, Wolfgang*: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, in: ZJJ 2004, S. 35-48.
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, Konstanz 2004, Internetpublikation: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf> (zuletzt abgerufen am: 25.07.2017).
- Heinz, Wolfgang*: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11-52.
- Heinz, Wolfgang*: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts?, in: ZJJ 2008, S. 60-68.
- Heinz, Wolfgang*: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, in: ZJJ 2008, S. 87-96.
- Heinz, Wolfgang*: Gleiches Recht – ungleiche Handhabung! Die Sanktionierungspraxis in Baden-Württemberg im Ländervergleich, Vortrag, gehalten anlässlich der Landesversammlung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege am 13. April 2011 in Konstanz, Version 2/2011, Internetpublikation: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/GleichesRecht.pdf> (zuletzt abgerufen am: 10.03.2018).

- Heinz, Wolfgang*: Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, in: DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September in Münster, Mönchengladbach 2012, S. 513-562.
- Heinz, Wolfgang*: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, in: ZJJ 2012, S. 129-147.
- Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012. Stand: Berichtsjahr 2012, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Version 1/2014, Konstanz 2014, Internetpublikation abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> (zuletzt abgerufen am: 04.06.2017).
- Heinz, Wolfgang*: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 301-317.
- Heinz, Wolfgang*: Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken, in: ZJJ 2017, S. 115-123.
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Überblick 2015. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Version 1/2017, Konstanz 2017, Internetpublikation: [www.ki.uni-konstanz.de/kis](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis) (zuletzt abgerufen am: 11.08.2017).
- Heinz, Wolfgang/Hügel, Christine*: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Bonn 1986.
- Heinz, Wolfgang/Spiess, Gerbard/Storz, Renate*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Kaiser, Günther/Kury, Helmut/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Band 2, Freiburg 1988, S. 631-660.
- Hencken, Hartmut*: Das Strafbefehlsverfahren und seine Anwendung auf Heranwachsende im Spannungsverhältnis zu § 43 JGG – Theorie, Wirklichkeit und Alternativen, in: Gerken, Jutta/Schumann, Karl F. (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler 1988, S. 72-84.
- Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.)*: Beck'scher Onlinekommentar Ausländerrecht, 20. Auflage, München 2018 (zit.: BeckOK-AusIR/*Bearbeiter*).
- Hinz, Werner*: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, in: ZRP 2001, S. 106-112.
- Hinz, Werner*: Reformbedarf im Jugendstrafrecht, in: ZRP 2004, S. 90-91.
- Hinz, Werner*: Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe, in: ZRP 2005, S. 192-195.

- Hirschi, Travis*: Causes of Delinquency, Berkeley 1974.
- Höfer, Sven*: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Diss., Freiburg i. Br. 2003.
- Höffler, Katrin/Gernbeck, Ursula*: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest – Evaluation eines Modellprojektes, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, Mönchengladbach 2016, S. 169-180.
- Höyneck, Theresa/Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, in: ZRP 2001, S. 245-250.
- Hoffmann, Holger/Hofmann, Rainer M.* (Hrsg.): Ausländerrecht. Handkommentar, Baden-Baden 2008 (zit.: HK-AuslR/*Bearbeiter*).
- Hoffmann, Klaus*: Gruppendynamik und Jugendstrafrecht, in: StV 2001, S. 196-199.
- Hofinger, Veronika*: „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, Wien 2012.
- Hobmann-Fricke, Sabine*: Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 245-259.
- Hobmann-Fricke, Sabine*: Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozesserzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, Diss., Göttingen 2013.
- Hobmann-Fricke*: Auswahl, Prüfung und Aufbereitung der Daten der deutschen Rückfallstatistik, in: Albrecht, Hans-Jörg/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, S. 159-181.
- Holzschub, Karl*: Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung), Diss., Mainz 1957.
- Hombrecher, Lars*: Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat, in: JA 2008, S. 452-458.
- Hombrecher, Lars*: Das Verfahren in Jugendstrafsachen – Teil 2, in: JA 2009, S. 373-378.
- Hombrecher, Lars*: Die Einstellung des Verfahrens in Jugendstrafsachen (§§ 45, 47 JGG), in: JA 2009, S. 889-892.
- Hoops, Sabrina*: Meine Freunde sind mir das Zweitwichtigste in meinem Leben, in: ZJJ 2010, S. 45-51.
- Hüneke, Arnd*: Abgeurteilt und Verurteilt. Die Strafverfolgung Jugendlicher und Heranwachsender. Eine Zusammenfassung der Strafverfolgungsstatistik 2001, in: DVJJ-Journal 2003, S. 27-31.

- Janssen, Dietrich*: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen, Diss., Göttingen 1980.
- Jehle, Jörg-Martin*: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 145-171.
- Jehle, Jörg-Martin*: Strafrechtspflege in Deutschland: Fakten und Zahlen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 5. Auflage, Mönchengladbach 2009.
- Jehle, Jörg-Martin*: Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung, in: Albrecht, Hans-Jörg/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, S. 119-138.
- Jehle, Jörg-Martin*: Strafrechtspflege in Deutschland: Fakten und Zahlen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 6. Auflage, Mönchengladbach 2015.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hobmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hobmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hobmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016.
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Reaktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.
- Jehle, Jörg-Martin/Hobmann-Fricke, Sabine*: Wie erfolgreich ist der deutsche Strafvollzug? Legalbewährung und Rückfälligkeit von Straftatlassenen, in: KrimPäd 2014, S. 4-11.
- Jehle, Jörg-Martin/Hobmann-Fricke, Sabine/Palmowski, Nina*: Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, in: RdJB 2014, S. 313-327.
- Jehle, Jörg-Martin/Palmowski, Nina*: Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?, in: Baier, Dirk/Möble, Thomas (Hrsg), Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2014, S. 323-336.

- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.):* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2: §§ 38-79b StGB, 3. Auflage, München 2016 (zit.: MK-StGB/Bearbeiter).
- Kaiser, Günther:* Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- Kaiser, Günther:* Erziehung und Strafe in der Postmoderne, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König, Peter (Hrsg.), Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, S. 282-301.
- Kemme, Stefanie/Stoll, Katharina:* Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht, in: MSchrKrim 2012, S. 32-51.
- Kerner, Hans-Jürgen/Karnowski, Philipp:* „Jugendgewalt“ in massenstatistischer und in lebensgeschichtlicher Perspektive: Methodische und inhaltliche Betrachtung anhand neuerer Befunde, in: Bannenberg, Britta et al. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, S. 193-219.
- Kerner, Hans-Jürgen/Karnowski, Philipp/Eikens, Anke:* Begünstigung junger Straftäter durch die Anwendung materiellen Jugendstrafrechts? Vergleichende Begutachtungen aus grundrechtlicher und empirischer Perspektive, in: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.), Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, Baden-Baden 2015, S. 465-481.
- Kerner, Hans-Jürgen/Stelzel, Katharina/Eikens, Anke/Coester, Marc:* Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, Tübingen 2017.
- Keske, Monika:* Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung – Ein Überblick über nationale und internationale Prävalenzraten –, in: MSchrKrim 1979, S. 257-272.
- Keudel, Anke:* Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein, Diss., Mainz 2000.
- Kindhäuser, Urs:* Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: Kindhäuser, LPK-StGB).
- Kinszig, Jörg:* Jugendstrafrecht: ein milderes Recht?, in: Müller, Hennig Ernst/Sander, Günther M./Válková, Helena (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 379-397.
- Kirchner, Martin:* Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 261-287.

- Kleinbrahm, Annika*: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien, Diss., Berlin 2015.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.)*: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 2: §§ 151-332 StPO, 1. Auflage, München 2016 (zit.: MK-StPO/Bearbeiter).
- Köbner, Otto*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, in: ZStW 1983, S. 615-740.
- Köbler, Tanja*: Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Diss., Göttingen 2012.
- Köbne, Michael*: (Nichts) Neues zum Jugendstrafrecht?, in: JR 2008, S. 369-372.
- Kölbel, Ralf*: Zur Verkehrsdelinquenz der Heranwachsenden. Empirische und jugendstrafrechtliche Anmerkungen, in: ZfJ 1998, S. 10-24.
- Kornprobst, Hans*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: JR 2002, S. 309-314.
- Kowalzyck, Markus*: Die Problematik der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (§ 105 JGG). Fachtagung zur Praxis in Mecklenburg-Vorpommern am 24. Juni 2002 in Rostock, in: DVJJ-Journal 2003, S. 52-54.
- Kraft, Bettina*: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, Diss., Frankfurt a. M. 2004.
- Kramer, Bernhard*: Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 7. Auflage, Stuttgart 2009.
- Kretschmann, Hans-Jochen*: Das Verbot der reformatio in peius im Jugendstrafrecht, Diss., Saarbrücken 1968.
- Kreuzer, Arthur*: Kriminologische Dunkelfeldforschung I. Teil: Theorie und Methodik, in: NStZ 1994, S. 10-16.
- Kreuzer, Arthur*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: NJW 2002, S. 2345-2351.
- Kreuzer, Arthur*: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts. Festvortrag im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008, in: ZJJ 2008, S. 122-131.
- Kröplin, Mathias*: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich, Diss., Mönchengladbach 2002.
- Kuhn, U./Keller, W./Lempp, R.*: Untersuchungen über die Entscheidungen gemäß §§ 3 und 105 JGG an süddeutschen Amtsgerichten im Jahre 1969, in: MSchrKrim 1975, S. 153-163.

- Kuhn, Wolfgang*: Grundlagen und Kriterien bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender gemäß § 105 JGG in der Rechtssprechungspraxis zweier südwestdeutscher Amtsgerichte im Jahre 1969, Diss., Tübingen 1974.
- Kunkat, Angela*: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse, Diss., Mönchengladbach 2002.
- Kurzberg, Benjamin*: Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität. Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, Diss., Berlin 2009.
- Kurzberg, Benjamin*: Der Erziehungsgedanke bei schweren Straftaten, in: ZJJ 2011, S. 181-186.
- Kusch, Roger*: Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, in: NStZ 2006, S. 65-69.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Auflage, München 2018 (zit.: Lackner/Kühl/Bearbeiter, StGB).
- Landau, Herbert*: Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit. Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht, in: ZJJ 2008, S. 216-223.
- Laubenthal, Klaus*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: JZ 2002, S. 807-818.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina*: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2015.
- Laue, Christian*: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG, in: ZJJ 2017, S. 108-114.
- Lemert, Edwin M.*: Human Deviance, Social Problems, and Social Control, Englewood Cliffs 1967.
- Lenz, Torsten*: Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Diss., Berlin 2007.
- Liebe, Ulrike/Meyer, Klaus-Peter*: Rückfall oder Legalbewährung, Diss., Bremen 1981.
- Linke, Alexander*: Diversionrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder?, in: NStZ 2010, S. 609-614.
- Linke, Alexander*: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht, Diss., Berlin 2011.



- Linke, Alexander*: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung, in: ZJJ 2011, S. 296-304.
- Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner (Hrsg.)*: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, Band 10: GVG; EGGVG, 26. Auflage, Berlin 2010 (zit.: LR-StPO/*Bearbeiter*).
- Loos, Fritz-Robert*: Rückfallkriminalität bei heranwachsenden Frauen in den Jahren 1970-1975 im Landgerichtsbezirk Koblenz – eine sozialpsychiatrische Studie –, Diss., Bonn 1981.
- Lütkes, Anne/Rose, Frank*: Das geltende Jugendstrafrecht ist besser als sein Ruf, in: ZRP 2003, S. 472-473.
- Mann, Holger*: Beschleunigungspotenzial im Jugendstrafverfahren, Diss., Frankfurt a. M. 2004.
- Matt, Eduard*: Was bringt Menschen dazu, sich zu ändern? Biographische Entwicklung und der Ausstieg aus Straffälligkeit, in: BewHi 2011, S. 253-266.
- Meier, Bernd-Dieter*: Die präventive Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Prävention von Jugendkriminalität, Heidelberg 2006, S. 77-99.
- Meier, Bernd-Dieter*: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, in: JZ 2010, S. 112-120.
- Meier, Bernd-Dieter*: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, Heidelberg 2015.
- Meier, Bernd-Dieter*: Kriminologie, 5. Auflage, München 2016.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz*: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger*: Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2014 (zit.: HK-JGG/*Bearbeiter*).
- Merk, Beate*: Verschärfung des Jugendstrafrechts?, in: ZRP 2008, S. 71.
- Meyer-Gofner, Lutz/Schmitt, Bertram*: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 59. Auflage, München 2016.
- Miehe, Olaf*: Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin 2001, S. 141-164.
- Miller, Walter B.*: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz, in: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M. 1968, S. 339-359.
- Mischkowitz, Robert*: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“, Diss., Bonn 1993.
- Mitsch, Wolfgang*: Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, in: Jura 2002, S. 242-248.

- Mitsch, Wolfgang*: Heranwachsende im deutschen Strafrecht, in: Hellmann, Uwe/Rarog, Alexey (Hrsg.), *Berührungspunkte in der deutschen und russischen Strafrechtswissenschaft*, Potsdam 2013, S. 93-96.
- Momsen, Carsten*: Der rechtliche Rahmen für die Verschiebung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, in: *ZJJ* 2005, S. 179-185.
- Müller, Ines*: Die Mindeststrafe im Jugendstrafrecht im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht, in: Müller, Hennig Ernst/Sander, Günther M./Válková, Helena (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, München 2009, S. 415-425.
- Müller, Klaus Jochen*: Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO). Eine dogmatisch-kriminalpolitische Studie zu dieser Form des schriftlichen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung – zugleich ein Beitrag zum StVÄG 1987, Diss., Frankfurt a. M. 1993.
- Neubacher, Frank*: Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht. Ein kommentierter Überblick, in: *DVJJ* (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster*, Mönchengladbach 2012, S. 355-386.
- Neubacher, Frank*: Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden – Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis*, Mönchengladbach 2017, S. 121-154.
- Neuhaus, Stephan*: Ist der sog. Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 S. 2 JGG in das Erziehungsregister einzutragen?, in: *NStZ* 2017, S. 623-624.
- Nolte, Carsten*: Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Diss., Göttingen 1978.
- Ostendorf, Heribert*: Anmerkung zu LG Itzehoe, Beschluss vom 23.12.1992 – 9 Qs 167/92, in: *StV* 1993, S. 538-539.
- Ostendorf, Heribert*: Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversions)?, in: Feuerhelm, Wolfgang/Schwind, Hans-Dieter/Bock, Michael (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*, Berlin 1999, S. 635-646.
- Ostendorf, Heribert*: Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht, in: *GA* 2006, S. 515-527.
- Ostendorf, Heribert*: Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, in: *NStZ* 2006, S. 320-326.
- Ostendorf, Heribert*: *Jugendgerichtsgesetz*, 7. Auflage, Baden-Baden 2007 (zit.: *Ostendorf, JGG*, 7. Aufl.).
- Ostendorf, Heribert*: *Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven?*, in: *ZRP* 2008, S. 14-18.

- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug, 1. Auflage, Baden-Baden 2009 (zit.: *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 1. Aufl.).
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, Baden-Baden 2016 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Ostendorf*, JGG).
- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug, 3. Auflage, Baden-Baden 2016 (zit.: *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl.).
- Ostendorf, Heribert*: Von Straferwartungen zum „richtigen“ Strafen bei jugendlichen/heranwachsenden Straftätern, in: Dollinger, Bernd/Schmidt/Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. Auflage, Wiesbaden 2018, S. 159-182.
- Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin*: Jugendstrafrecht, 9. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Otbold, Fred/Schumann, Karl F.*: Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 2, Weinheim und München 2003, S. 67-94.
- Pahl, Christoph*: Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen. Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung, Diss., Göttingen 2018.
- Palmowski, Nina*: Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende?, in: Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, Mönchengladbach 2018, S. 369-381.
- Paul, Andreas*: Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, in: ZRP 2003, S. 204-207.
- Paul, Andreas*: Drogenkonsumenten im Jugendstrafverfahren, Diss., Münster 2005.
- Pedal, Andreas*: Die Voraussetzungen der Jugendstrafe, in: JuS 2008, S. 414-417.
- Pfeiffer, Christian*: Die jugendstrafrechtliche Praxis gegenüber mehrfach Auffälligen. Regionale und tätergruppenbezogene Vergleichsanalysen, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, S. 614-638.
- Pfeiffer, Christian*: Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis. Eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.), Risiken des Heranwachsens, München 1990, S. 153-291.

- Pfeiffer, Christian*: Unser Jugendstrafrecht – Eine Strafe für die Jugend? Die Schlechterstellung junger Straftäter durch das JGG – Ausmaß, Entstehungsgeschichte und kriminalpolitische Folgerungen, in: DVJJ-Journal 1991, S. 114-129.
- Pfeiffer, Christian*: Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft?, in: StV 1991, S. 363-370.
- Pfeiffer, Christian/ Brettfeld, Kathrin/ Delzer, Ingo*: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg, Forschungsbericht Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen Nr. 67, Hannover 1997.
- Pfeiffer, Christian/ Strobl, Rainer*: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen?, in: Bundesministerium der Justiz und KrimZ (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1992, S. 107-135.
- Pfeiffer, Christian/ Strobl, Rainer*: Wo wird am Härtesten gestraft? Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage, in: DVJJ-Journal 1992, S. 250-259.
- Pfohl, Rudolf*: Jugendrichterliche Ermahnungen. Anwendungsbereich und spätere Straffälligkeit, Diss., Göttingen 1973.
- Pruin, Ineke Regina*: Gereift in 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung, in: ZJJ 2006, S. 377-384.
- Pruin, Ineke Regina*: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsociologische und rechtsvergleichende Aspekte, Diss., Mönchengladbach 2007.
- Pruin, Ineke Regina*: Verantwortung für junge Volljährige. Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht in der kriminalpolitischen Diskussion, in: DVJJ (Hrsg.), Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz, Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach 2008, S. 306-325.
- Pruin, Ineke Regina*: Heranwachsende im Strafrecht, in: BewHi 2011, S. 213-224.
- Putzke, Holm*: Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden. Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Diss., Holzkirchen/Obb 2004.
- Quenzer, Carolin*: Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter. Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich zu Gewaltstraftätern, Diss., Berlin 2010.
- Rabe von Kühlewein, Malte*: Diskussionsbeitrag in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Band II 2 Sitzungsberichte (Diskussion und Beschlussfassung), München 2002, N 191-N 192.

- Reiff, Andreas*: Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Deliktformen, Sanktionierung und Rückfälligkeit, Diss., Göttingen 2015.
- Remschmidt, Helmut*: Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Ursachen, Begutachtung, Prognose, Heidelberg 2012.
- Remschmidt, Helmut*: Die nicht endende Diskussion zum § 105 JGG, in: Bannenberg, Britta et al. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, S. 338-354.
- Renner, Günter*: Ausländerrecht. Kommentar, 8. Aufl., München 2005 (zit.: *Renner*, Ausländerrecht, 8. Aufl.).
- Renner, Günter*: Ausländerrecht. Kommentar, 9. Aufl., München 2011 (zit.: *Renner/Bearbeiter*, Ausländerrecht, 9. Aufl.).
- Reuband, Karl-Heinz*: Delinquenz im Jugendalter und gesellschaftlicher Wandel. Delinquenzverbreitung, Entdeckungsrisiken und polizeiliche Intervention im Trendvergleich – dargestellt am Beispiel Dresdner und Düsseldorfer Studenten –, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Auflage, Wiesbaden 2011, S. 259-291.
- Rieder-Kaiser, Anja*: Internationalisierung der Strafverbüßung, Diss., Frankfurt a. M. 2004.
- Röthel, Julia Carolin*: Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, Diss., Frankfurt a. M. 2007.
- Rotermann, Ina/Köhler, Denis/Hinrichs, Günter*: Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexualstraftäter. Eine Studie zur prädiktiven Validität von Risiko- und Schutzfaktoren, Frankfurt a. M. 2009.
- Sampson, Robert J./Laub, John H.*: Crime in the Making. Pathways and Turning Points through Life, Cambridge 1997.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter*: Strafgesetzbuch – Kommentar, 3. Auflage, Köln 2016 (zit.: *SSW-StGB/Bearbeiter*).
- Schäfer, Carsten/Paoli, Letizia*: Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis: eine Untersuchung der Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte, Freiburg 2006.
- Schäuble, Thomas/Schneider, Dieter*: Steigende Jugendkriminalität – eine Herausforderung nicht nur für Justiz und Polizei, in: Justizministerium Baden-Württemberg/Juristische Fakultät Tübingen (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rolf Keller, Tübingen 2003, S. 227-252.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner/Swoboda, Sabine*: Jugendstrafrecht, 15. Auflage, Stuttgart 2014.

- Schmidt-Esse, Xenia*: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine Untersuchung des spezialpräventiven Charakters des (Jugend-)Strafvollzugs, Diss., Göttingen 2018.
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologische Ursachentheorien. Weiter- und Neuentwicklungen in der internationalen Diskussion, in: *Kriminalistik* 1997, S. 306-318.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, StGB).
- Schulz, Felix*: Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000, Diss., Berlin 2007 (zit.: *Schulz*, Die Entwicklung der Delinquenz).
- Schulz, Holger*: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987-1996. Zugleich ein Beitrag zu kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe, Diss., Aachen 2000.
- Schweckendieck, Helmut*: Zur Anwendbarkeit von § 31 II JGG in der Berufungsinanz, in: *NStZ* 2005, S. 141-142.
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg 2016.
- Seiser, Klaus-Jürgen*: Die Untergrenze der Einheitsjugendstrafe nach Einbeziehung eines früheren Urteils, in: *NStZ* 1997, S. 374-376.
- Sessar, Klaus*: Zu einer Kriminologie ohne Täter. Oder auch: Die kriminogene Tat, in: *MSchrKrim* 1997, S. 1-24.
- Siebeking, Ruth/Eisenberg, Ulrich/Heid, Ulrike*: Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts, in: *ZRP* 2005, S. 188-192.
- Skepenat, Marcus*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt: eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte, Diss., Mönchengladbach 2001.
- Sonnen, Rüdiger*: Reformbedarf im Jugendstrafrecht, in: *ZRP* 2003, S. 473-474.
- Sonnen, Rüdiger*: Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen – zur Bedeutung der im Februar 2004 vorgelegten neuen Rückfallstatistik –, in: *StV* 2005, S. 94-99.
- Sonnen, Rüdiger*: Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 20.08.2015 – 3 StR 214/15, in: *ZJJ* 2016, S. 76-77.

- Spiess, Gerhard*: Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Bearbeitungsstand 2/2012, Konstanz 2012, Publikation im Internet abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>, aktualisierte Schaubilder abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/SB-2013-G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf> (zuletzt abgerufen am: 10.03.2018); (zit.: *Spiess*, Jugendkriminalität in Deutschland 2012).
- Spiess, Gerhard*: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktionensystems, in: *BewHi* 2012, S. 17-39.
- Spiess, Gerhard*: Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“?, in: *DVJJ* (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, S. 441-476.
- Spiess, Gerhard*: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis?, in: *DVJJ* (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm, Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, S. 421-445.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Staatsanwaltschaften 2007, Fachserie 10, Reihe 2.6, Wiesbaden 2008.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafgerichte 2007, Fachserie 10, Reihe 2.3, Wiesbaden 2008.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafverfolgung 2007, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2009.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Staatsanwaltschaften 2010, Fachserie 10, Reihe 2.6, Wiesbaden 2011.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafverfolgung 2015, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2017.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafverfolgung 2017, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2018.
- Steitz, Tina*: Heranwachsende im Justizvollzug – am Beispiel Rheinland-Pfalz, in: *BewHi* 2011, S. 225-231.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen*: Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung (TJVU), Tübingen 2005.
- Stelzel, Katharina/Kerner, Hans-Jürgen*: Die Anwendung der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG. Ein Vergleich der Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung bei weiblichen Gefangenen, in: *ZJJ* 2014, S. 246-252.

- Stolp, Inga*: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Diss., Baden-Baden 2015.
- Streng, Franz*: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Schöch, Heinz/Dölling, Dieter/Helgerth, Roland/König, Peter (Hrsg.), Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, S. 431-461.
- Streng, Franz*: Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.
- Sutterer, Peter*: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173-213.
- Sutterer, Peter/Spiess, Gerhard*: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 215-243.
- Tessenow, Anne*: Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug, Diss., Frankfurt a. M. 2002.
- Tetal, Carina*: Die Datengrundlage der deutschen Rückfalluntersuchung, in: Albrecht, Hans-Jörg/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, S. 139-158.
- Tolzmann, Gudrun*: Bundeszentralregistergesetz. Zentralregister, Erziehungsregister, Gewerbezentralregister, 5. Auflage, Stuttgart 2015.
- Untersteller, Sebastian*: Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG, Diss., Berlin 2015.
- Verrel, Torsten*: § 45 JGG – Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage, in: Dölling, Dieter et al. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin 2010, S. 227-244.
- Verrel, Torsten*: Die regional ungleiche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – wie lange noch?, in: ZIS 2015, S. 614-618.
- Von Beckerath, Matthias*: Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft. Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht, Diss., Stuttgart 1997.
- Von Liszt, Franz*: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ZStW 1883, S. 1-47.
- Walter, Michael*: Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts, in: ZStW 2001, S. 743-773.
- Walter, Michael*: Welches Recht für Heranwachsende?, in: ZJJ 2007, S. 400-403.



- Walter, Michael/Eckert, Hans-Ulrich*: Zunehmende Anwendung des Jugendrechts gegenüber Heranwachsenden: Änderung der Sanktionierung oder alte Praxis in neuem Gewande? – Eine vorläufige Analyse anhand unveröffentlichter Daten aus der Strafverfolgungsstatistik –, in: MSchrKrim 1985, S. 69-88.
- Walter, Michael/Neubacher, Frank*: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, 4. Auflage, Stuttgart 2011.
- Weigelt, Enrico*: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Diss., Göttingen 2009.
- Werner, Jochen*: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Eine rechtstatsächliche Betrachtung zum Jugendstrafvollzug an besonders jungen Gefangenen, Ausländern und Aussiedlern sowie weiblichen Inhaftierten, Diss., Frankfurt a. M. 2012.
- Wernitznig, Beate*: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, Diss., Konstanz 2002.
- Wernigke-Hertneck, Corinna/Rebmann, Frank*: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts, in: ZRP 2003, S. 225-230.
- Wolff, Jörg/Egelkamp, Margreth/Mulot, Tobias*: Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr der Normalität, Baden-Baden 1997.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.)*: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK. Band III: §§ 137-197 StPO, 5. Auflage, Köln 2016. (zit.: SK-StPO/Bearbeiter).
- Xanke, Peter*: Die Beurteilung der Heranwachsenden gemäß § 105 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz in der gerichtlichen Praxis, Diss., Göttingen 1979.
- Zapf, Jana Christina*: Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, Diss., Göttingen 2012.



## **Tabellenanhang**

Der Tabellenanhang ist als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich. Er kann – wie auch die Arbeit selbst – auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden:

<https://doi.org/10.17875/gup2019-1175>

Die Untersuchung nimmt eine Bestandsaufnahme der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden vor und analysiert die Rückfälligkeit dieser Altersgruppe nach jugend- und nach erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionen. Dabei werden zentrale Fragestellungen empirisch überprüft, die im Rahmen der Reformdiskussion um die Heranwachsendenregelung des § 105 I JGG eine Rolle spielen: Inwiefern fällt die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden regional unterschiedlich aus? Ist das Jugendstrafrecht für Heranwachsende „milder“ als das Erwachsenenstrafrecht? Gibt es Hinweise auf eine bessere Wirksamkeit jugend- oder erwachsenenstrafrechtlicher Reaktionen bei Heranwachsenden? Ausgewertet werden Daten des Bundeszentral- und des Erziehungsregisters, die nicht nur alle im Bezugsjahr gegenüber Heranwachsenden ergangenen Verurteilungen abbilden, sondern auch den bedeutsamen Bereich der jugendstrafrechtlichen Diversion (§§ 45 I, II, III und 47 JGG) abdecken. Abgerundet wird die Analyse durch eine ergänzende Untersuchung von nicht im Bundeszentral- und Erziehungsregister enthaltenen Entscheidungsarten (insbesondere Einstellungen nach der StPO) anhand von anderen Datenquellen.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-396-6  
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen